Jahrbücher
des
Deutschen Reichs
unter
Heinrich II.
von
Siegfried Hirsch.

Erster Band.

AUF VERANLASSUNG UND MIT UNTERSTÜTZUNG SEINER MAJESTAET DES KÖNIGS VON BAYERN MAXIMILIAN II.

GOTT UND MEIN VOLK.

HERAUSGEGEBEN DURCH DIE HISTORISCHE COMMISSION BEI DER KÖNIGL. ACADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Berlin,
Verlag von Duncker und Humblot.
1862.

Jahrbücher

der

Deutschen Geschichte.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.

HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Berlin,
Verlag von Duncker und Humblot.
1862.

Jahrbücher

des

Deutschen Reichs

unter

Heinrich II.

von

Siegfried Hirsch.

Erster Band.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.

HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Berlin,
Verlag von Duncker und Humblot.
1862.

Vorrede.

Als im Jahre 1835 ein Kreis von Studiengenossen und Freunden auf Rankes Anregung sich zur Ausarbeitung der Jahrbücher des Deutschen Reichs unter dem Sächsischen Hause verband, übernahm Siegfried Hirsch, der jüngste von uns, die Zeit Heinrichs II. Er widmete sich in den nächsten Jahren, während er seine akademischen Studien in Königsberg und später wieder in Berlin fortsetzte, und dann weiter nach Abschluß derselben, eifrig dieser Aufgabe. Daneben beschäftigte ihn aber die Ausarbeitung der Preisschrift über das Chronicon Corbejense, dessen Unechtheit er zuerst ausführlicher dargelegt hatte, und die Vollendung der zum Behuf der Promotion unternommenen Arbeit über Sigebert von Gembloux. Namentlich die letzte führte ihn zu eingehenden Studien in der Geschichte und Literatur des Mittelalters: der weite Umfang, den dieselben annahmen, war der Grund, daß Hirsch, der im Jahre 1833 kaum 17jährig die Universität bezogen und schon im folgenden Jahre mit dem besten Erfolg an der Preisfrage über die Geschichte Heinrichs I. gearbeitet hatte, doch erst 1839 zur Promotion gelangte, seine bis zu mehr als 30 Bogen angewachsene Dissertation erst 1841 vollständig erscheinen lassen konnte. Sie wird stets ein Zeugniß gründlicher und umfassender Gelehrsamkeit sein und eine Fundgrube für mannigfache interessante und wichtige Untersuchungen. Im Jahr darauf habilitirte sich Hirsch an der Berliner Universität und legte bei der Gelegenheit den Anfang der Jahrbücher Heinrichs II., die Jahre 1002—1007, begleitet von mehreren Excursen, der Facultät vor.

Darauf scheinen diese Studien aber längere Zeit hindurch mehr in den Hintergrund getreten zu sein. Der junge Docent hatte sich eine Wirksamkeit zu begründen, und es gelang ihm, eine solche auch neben so ausgezeichneten Lehrern, wie sie Berlin hatte, zu gewinnen. Die Frische und Lebhaftigkeit seines Vortrags haben ihm, wie mir öfter von seinen Zuhörern gerühmt ist, bald Anerkennung verschafft; im Jahre 1844 wurde er zum außerordentlichen Professor ernannt. Er las anfangs über deutsche Geschichtsquellen und anderes was mit seinen bisherigen Studien zusammenhing. Dann wandte er sich besonders der Politik und der neueren Geschichte zu: Staatsrecht und Politik, d. h. eine historische und statistische Darstellung der Verfassungen der europäischen und amerikanischen Staaten, später Politik und Polizeiwissenschaft, außerdem preußische Geschichte, namentlich der neueren Zeit, auch allgemeine neueste Geschichte, wurden von ihm vorgetragen. Dazu kam in den letzten Jahren noch Geschichte des Alterthums, seit er an Curtius Stelle Mitglied der wissenschaftlichen Prüfungscommission geworden war. Und außerdem war ihm ein Theil der geschichtlichen Vorlesungen an der Kriegsschule übertragen. Ueberall hat er, mit der ihm eigenthümlichen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, nach einer selbständigen, unmittelbar aus den Quellen selbst geschöpften Erkenntnis der Dinge gestrebt.

Die Richtung, welche seine Vorlesungen und Studien nahmen, stand in engem Zusammenhang mit der Entwickelung seiner kirchlichen und politischen Ueberzeugungen. Als Jude geboren, wandte er sich während seiner Studienzeit, hauptsächlich durch Neanders Vorlesungen und persönlichen Umgang gewonnen, dem christlichen Bekenntnis zu: er erfaßte dasselbe mit warmer, inniger Liebe und Treue, und schloß sich bald mit Eifer den Bestrebungen an, welche unter dem Ministerium Eichhorn zur Hebung und Förderung kirchlichen Sinnes in Preußen statthatten, trat später aber in nähere Beziehungen zu Stahl, dessen politische Ansichten er sich aneignete und mit Entschiedenheit, namentlich seit dem Jahre 1848, vertrat. Die Theilnahme an diesen Dingen hat Hirsch zu einer ausgedehnten Thätigkeit in der Literatur des Tages veranlaßt: früher in der Literarischen Zeitung und andern Blättern ähnlicher Richtung, daneben wohl auch in der Allgemeinen Zeitung thätig, ward er später

einer der eifrigsten Mitarbeiter der Kreuzzeitung. Auch andere Arbeiten im Auftrag des Ministeriums beschäftigten ihn, führten aber wenigstens nicht zu literarischer Publication.

Ueberhaupt litten unter diesen Verhältnissen die größeren wissenschaftlichen Arbeiten, mit denen Hirsch sich fortwährend trug und für die er reiches Material einsammelte. An sich geneigt, sich weit zu ergehen, und schwer zum Abschluß gelangend, ward er nach verschiedenen Richtungen hingezogen und vollendete nur, was der Augenblick ihm abgewann. Anzuführen sind in dieser Beziehung drei Vorträge, welche er auf Veranstaltung des evangelischen Vereins für kirchliche Zwecke gehalten und mit Erläuterungen versehen in den Druck gegeben hat: Erinnerungen an den großen Kurfürsten und an seine Gemahlin Louise von Oranien, 1852; Das Handwerk und die Zünfte in der christlichen Gesellschaft, vornehmlich in Deutschland, 1854; Erinnerungen an die Jahre 1807—1813, 1859. Nach Stenzels Tod übernahm er die Fortsetzung der Preußischen Geschichte in der Heeren-Ukertschen Sammlung der Staatengeschichten, hat aber meines Wissens an die Ausarbeitung noch nicht die Hand gelegt.

Dagegen ist die Beschäftigung mit Heinrich II. doch niemals ganz aufgegeben. Fortwährend ist einzelnes aus der neueren Literatur in die alten Sammlungen eingetragen, der Ertrag weiterer Studien für diese Arbeit verwerthet worden. Dann in den späteren fünfziger Jahren entschloß sich Hirsch, dieselbe ernstlich wieder aufzunehmen. Daß ihm nun der frühere Entwurf und der damals ausgearbeitete Theil in vieler Beziehung nicht genügten, ist begreiflich. Er faßte aber die Aufgabe überhaupt noch in umfassenderer Weise. Mit der Geschichte der Wirksamkeit Heinrichs II. beschloß er eine ausführliche und erschöpfende Darstellung der Verhältnisse des Reichs und aller seiner Theile in jener Zeit zu verbinden, der weltlichen und der kirchlichen. Es scheint, daß er dabei ausgegangen ist von Baiern, dem Herzogthum Heinrichs, dem dieser auch später seine Thätigkeit nicht am wenigsten hat zu Theil werden lassen: was hier geschah, mußte dann in ähnlicher Weise auch bei den andern Stämmen und Landen durchgeführt werden. So ist die Untersuchung tief in die Geschichte der einzelnen Gebiete, der territorialen Verhältnisse, der fürstlichen Geschlechter, der kirchlichen Stifter hineingeführt. Rück-

blicke auf frühere Zeiten und hie und da auch ein Herabgehen auf spätere Verhältnisse ward dadurch veranlaßt; einiges ist so in größter Ausführlichkeit behandelt, vor Allem die Geschichte von Heinrichs Gründung Bamberg.

Als inzwischen die historische Commission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München begründet war und auf Rankes Antrag gleich bei der ersten vorbereitenden Zusammenkunft 1858 die Publication von Jahrbüchern des Deutschen Reichs in weiterem Umfang und so, daß die des Sächsischen Hauses denselben einverleibt würden, beschlossen hatte, stellte Hirsch die Veröffentlichung der Arbeit über Heinrich II. eben hier in baldige Aussicht. Im Jahre 1860 ist auch der Druck begonnen und im Lauf desselben der einleitende Abschnitt: Baiern in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts, Heinrich II. vor der Thronbesteigung, bis zum Anfang des 11. Bogens hin vollendet.

Da hatte der Präsident der Commission die schmerzliche Pflicht, auf der Versammlung im Herbst 1860 den kurz vorher auf einer Reise in Paris erfolgten Tod von Hirsch zur Anzeige zu bringen. Noch nicht 44 Jahre alt, ward derselbe in der vollen Kraft, da er sich eben anschickte, ein lange mit Liebe gepflegtes Werk zum Abschluß zu bringen, der Wissenschaft und seinen Freunden entrissen.

Die Commission übertrug mir die Durchsicht des hinterlassenen, in Rankes Hände gegebenen Manuscripts, und ich übernahm den Auftrag um so lieber, da ich hoffen durfte, so dem alten Freunde, der mir bei aller Verschiedenheit unserer Ansichten stets eine treue Anhänglichkeit bewahrt hatte, wenigstens einen Theil der ihm gebührenden Anerkennung zu sichern und die Resultate langjähriger Studien unserer Wissenschaft zu übergeben. Auch stellte sich bei einer näheren Untersuchung des Nachlasses heraus, daß doch mehr vollendet und zur Publication geeignet sei, als sich bei dem ersten Anblick hatte erwarten lassen. An der im Druck großentheils vollendeten Einleitung fehlte freilich ein, aber verhältnißmäßig unbedeutendes Stück. Dagegen lag das Manuscript von 1842 über die ersten Jahre Heinrichs mit zahlreichen Nachträgen und Zusätzen vor, und wenn der Verfasser auch ohne Zweifel sich vorbehalten hatte, noch eine letzte Hand an die Ausarbeitung zu legen, so konnte sie

doch auch in dieser Gestalt im Wesentlichen als druckfähig gelten. Größere Abschnitte, die sich dem oben erwähnten Plan gemäß auf die inneren Verhältnisse der einzelnen Provinzen bezogen, waren neu ausgearbeitet und in der Hauptsache durchaus fertig. Daran schloß sich die überhaupt erst in den letzten Jahren unternommene Fortsetzung, großentheils auch in solcher Form niedergeschrieben und mit allem Beiwerk der Quellennachweise und kritischen Begründung in den Noten versehen, daß einer Veröffentlichung nichts im Wege stand. Doch ist diese Ausarbeitung freilich nicht ganz zu Ende gekommen, und einzelne wichtige Partien sind auch in den sonst behandelten Jahren vorläufig zur Seite gelassen, namentlich das was sich auf die italienischen Verhältnisse bezieht: die betreffenden Abschnitte in dem ersten Theil haben die nöthige Revision nicht erhalten; der Zug zur Kaiserkrönung und alles Weitere sind ganz unberührt gelassen.

So blieb für die Ausgabe allerdings Erhebliches zu thun übrig. Es galt, das oft schwer leserliche Manuscript zu entziffern, zahlreiche, auf einzelne Zettel geschriebene Zusätze oder Bemerkungen zu verwerthen, die Citate zu verificieren, manches aus der doch nicht gleichmäßig benutzten neueren Literatur nachzutragen. Wer dies unternahm, mußte nothwendig dahin geführt werden, auch die Sachen selbst näher ins Auge zu fassen, und zu abweichender Auffassung oder auch geradezu zur Berichtigung konnte es an Gelegenheit nicht fehlen. Es gelang mir, in meinem jungen Freunde, Dr. Usinger, einen Mann zu finden, der zu dieser Arbeit vollkommen gerüstet war und sich ihr für diesen ersten Band mit dem größten Fleiß und wahrer Hingebung gewidmet hat. Es ist, wo die Bücher irgend zugänglich waren, kein Citat unverglichen geblieben; bei den Quellen sind überall die neueren besseren Ausgaben benutzt und statt älterer Editionen angeführt. Wenn wir hier einfach das Manuscript so gestalten durften, wie es der Verfasser, wenn er den Druck besorgt hätte, selbst gethan haben würde, so ist sonst sein geistiges Eigenthum mit größter Gewissenhaftigkeit behandelt: nur in wenigen einzelnen Stellen, wo dem Herausgeber und mir ein Irrthum unzweifelhaft war, haben wir diesen einfach beseitigt, an ein paar andern, wo eine weitere Ausführung Zweifel erregte und nicht wesentlich zur Sache gehörte, dieselbe weggelassen. Anderswo hat

Hr. Dr. Usinger bald kleine Zusätze, bald eine abweichende Ansicht in den Noten beigefügt und diese durch seine Namenschiffre kenntlich gemacht. Einige ausführliche Erörterungen wichtiger Punkte haben Platz unter den Excursen gefunden und tragen dazu bei, den Werth dieser Publication zu erhöhen.

Auch so sind wir mit manchem, was diese Darstellung enthält, und mit der ganzen Haltung derselben nicht immer in Uebereinstimmung. Aber wo es sich wesentlich um die Bekanntmachung der von Hirsch hinterlassenen Arbeit handelt, kann es nicht am Platze sein, eine Beurtheilung derselben, eine kritische Würdigung seiner ganzen Methode und Darstellung zu geben. Der eigenthümliche Werth der Leistung wird auch dann volle Anerkennung finden, wenn man nicht alle Anschauungen des Verfassers theilt.

Manche kleine Ungleichheiten, namentlich zwischen dem ersten Theil, dessen Druck Hirsch selbst besorgte, und der Fortsetzung, auf welche sich diese Bemerkungen beziehen, haben sich nicht vermeiden lassen, werden aber hoffentlich eine geneigte Entschuldigung finden.

Ich kann zum Schluß nur den Wunsch aussprechen, daß es gelingen möge, auch die zweite größere und in Beziehung auf die eigentliche Aufgabe wichtigere Hälfte dieser Jahrbücher Kaiser Heinrichs II. in einer des Autors und des Gegenstandes würdigen Weise zur Veröffentlichung zu bringen und zugleich die am Schluß vorhandene Lücke auszufüllen, darf aber hinzusetzen, daß, wenn leider auch Hr. Dr. Usinger sich genöthigt gesehen hat, diese Arbeit zu verlassen, doch Aussicht vorhanden ist, das erstrebte Ziel in befriedigender Weise und in nicht zu langer Zeit zu erreichen, und so einem wichtigen Abschnitt unserer Reichsgeschichte die erschöpfende Bearbeitung zu Theil werden zu lassen, deren sie bisher entbehrte, und zugleich dem Verfasser das ihm gebührende Verdienst und ein dauerndes Andenken in der Literatur unserer vaterländischen Geschichte, der er sein reiches Talent vor allem andern gewidmet hatte, zu sichern.

Göttingen, 11. Juni 1862.

G. Waitz.

Inhalt.

Excurse.

Seite.

Beilagen.

Heinrich II.

Baiern in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts.

Heinrich II. vor der Thronbesteigung.

Von den Stämmen, auf deren Vereinigung einst das deutsche Reich gegründet worden, giebt allein noch der bairische an derselben Stelle, an der sein Geschichtsleben einst begonnen hat, einem politischen Ganzen den Namen. Wie viele Jahrhunderte haben schon Franken und Schwaben ihr Selbst verloren! Nicht einmal in der Benennung eines Verwaltungsbezirks lebt das Andenken an Lotharingien mehr fort. Doch nur eine landschaftliche Existenz ist es, mit der sich der Friesenname in jenen an einander grenzenden, aber in Folge ihrer langen geschichtlichen Trennung gleichsam verschiedenen Welten angehörigen Gebieten behauptet. Der der Sachsen ist wie ausgewandert: die deutschen Staaten, die heute nach ihm heißen, liegen jenseit der alten Stammesgrenzen.

Diese Erscheinung hat auch ihren guten Grund. Nicht als ob das Baiern von heut seinem Umfang nach mit dem ersten Bereich und der frühen Geschichtsbühne des Stammes zusammenfiele. Wie man weiß, zählen vielmehr Gebiete, die den Sitzen des Stammes einst den geographischen Abschluß und die natürliche Brustwehr gegeben oder die er sich durch Colonisation zu Eigen gemacht, nicht zu der heutigen Monarchie, und diese hat dagegen bedeutende Bruchtheile anderer deutscher Stämme in sich aufgenommen. Die allgemeine deutsche Entwickelung hat mithin auch hier ihre tiefgreifenden Wirkungen gemacht, aber gegen die umbildenden Mächte, die überall

sonst die ersten Namen von ihrer Stelle gerückt, zu einem unscheinbaren Kleinleben verwiesen oder in Vergessenheit gebracht haben, hat sich das innerste Gefüge doch hier vergleichsweise besser behauptet; es war dieser Stamm mehr als die anderen dazu bestimmt, sich aus der Zersetzung in die mancherlei politischen Gebilde, die auch hier nicht ausgeblieben ist, wieder zu einer Einheit zusammenzuschließen. Der Weg, der von dem ersten Volksverbande über Herzogthum und Territorium zu dem neueren Staate führt, ist auch hier nicht gradlinig: aber er hält eine stets erkennbare Richtung inne. Ausgangspunkt und Ziel sind in wesentlicher Beziehung auf einander.

Denn schon in den ältesten Verhältnissen des Stammes kündigt sich seine künftige Stellung an. Man kann nicht aufhören, Werth darauf zu legen, daß gleich das erste Haupt der Baiern, dessen Andenken überhaupt auf die Nachwelt gekommen ist, als König bezeichnet wird.[1]) Es kann ihnen nicht ganz an der inneren Einheit und äußeren Unabhängigkeit gefehlt haben, die auch schon die frühe germanische Welt von dem Volke forderte, das die Würde dieses Namens an seiner Spitze sehen wollte. Als sie darauf von den Franken überzogen und deren Macht zum erstenmal angeschlossen worden, blieb ihnen doch das wichtige Recht, immer von einem Mann aus ihrem vornehmsten eingebornen Haus regiert zu werden. Das Verhältniß, in das sie zu den Langobarden gekommen waren, gewährte ihnen nach einer Seite hin eine von dem fränkischen Einfluß freie Action. Wenn auch Theodolinde nicht aus bairischem Blut, ihre Waltung unter jenem Volk, die Erhebung ihres Bruderssohns an die Spitze desselben, sind Früchte dieser Verbindung. In den inneren Umwälzungen, die das langobardische Wesen auch unter der sogenannten bairischen Dynastie bezeichnen, ist es vorgekommen, daß der Vormund eines Königs bei einem Baiernherzog als Flüchtling erschien, und von der Heeresmacht desselben vor die Thore von Pavia, den Weg zum Thron geleitet ward. Daß man dann in Baiern den Rückgang der merovingischen Macht zur Wiederherstellung der heimischen Selbstständigkeit benutzt hat, leuchtet ein. Bei dem Durchdringen des Christenthums, bei der

---

[1]) Freilich erst bei Paulus Diakonus III. 10. 29, der aber, wie die berufenen Stellen I. 14. 20. 27 zeigen, von der Bedeutung des Königsnamens genug weiß; zu dem uni ex suis (des Frankenkönigs) qui dicebatur Garipald. I. 21. ist er hier durch seine Quelle, das Vorwort zu dem Edikt des Königs Rothari eigentlich nicht berechtigt; in diesem (Mon. hist. patr. 1855 fol. ed. Baudi a Vesme pag. 7) heißt es: Gairipald . . . principi Baioariorum (und weiterhin Gairipald . . . de Baioaria) auch bezeichnend für einen Autor, der hernach in der heimischen Geschichte duces von einem rex wohl zu unterscheiden hat. — Für die Stellung der Baiern nach der Mitte des 6. Jahrhunderts hat auch das Wort des Venantius Fortunatus Vita S. Mart. IV. (ed. Brower. p. 340) Si vacat ire viam neque te Baioarius obstat, Qua vicina sedent Breonum loca perge per Alpem einigen Werth. — In Baiern selbst hielt man an „Garibaldus rex“ fest: Annal. Ratisp. 591. SS. XVII. 580 (Böhmers Hugo Font. III. 488) und die series ducum des 13. Jahrh. Font. III. p. 480.

Einführung der kirchlichen Organisation zeigt sich dort keine Spur fremder Oberhoheit. Als hierauf mit der Niederlage Herzog Odilo's, mit dem vormundschaftlichen Regiment Pippin's der Tag der Einverleibung in die aus neuen Antrieben und mit unwiderstehlichem Uebergewicht sich wiedererhebende fränkische Monarchie näher kommt, der Regierungsantritt des Tassilo nicht ohne die Leistung des Vassalleneides erfolgen kann, fehlt es doch nicht an einer starken und eine Zeit lang glücklichen Reaction. Von dem Augenblick an, wo Tassilo sich von den Verpflichtungen von Compiegne lossagt, hat er noch beinahe zwanzig Jahre völlig unangetasteter Existenz: es gelingt ihm, eine Einbuße, die das bairische Gebiet früher an der wichtigen Südgrenze erfahren, in dieser Zeit wieder einzubringen; noch mehr will es bedeuten, daß eben damals Kärnthen seinem Schwert[1]) und der bairischen Mission unterthan ward: von welchem Selbstgefühl zeigt jener Landtagsschluß von 772, den er kraft seines göttlichen Rechts unter Mitwirkung der Großen und mit Zustimmung der gesammten Landsgemeinde[2]) ausgehen läßt. Und der entscheidende Schlag von 788, die Entthronung der Agilolfinger, geschieht nicht, weil man die Baiern im Felde überwunden hätte, sondern weil sie — hier gleichviel aus welchen Gründen — freiwillig ihren eingeborenen Fürsten verließen[3]).

Aber auch die neue Obergewalt begleitet das Gefühl, daß sie es hier mit einem eigenthümlichen Ganzen zu thun hat. Kann es, von dazwischen liegenden Momenten abgesehen, hiefür einen besseren Beweis geben, als daß bei jener Theilung von 817, die ganz auf den Gedanken der Reichseinheit gegründet ist, von den germanischen Landen gerade Baiern zu einer Sonderherrschaft für den jüngsten Sohn Ludwigs des Frommen bestimmt wird? Eben hieran knüpft sich die weitere Entwickelung. Denn nunmehr gab es wirklich und amtlich für eine Anzahl Jahre einen „König der Baiern"[4]). Ludwig, den wir den Deutschen nennen, setzte sich hier so fest, daß man auch in dem Augenblick, da die Theilungsfrage die für ihn ungünstigste Wendung nahm, nicht hätte daran denken können, ihm

---

1) Die Parallele der Annales S. Emmerammi 772: Karolus in Saxonia conquisivit Eresburc et Irminsul — et Tassilo Carantanus: spricht deutlich genug.

2) Divina perflatus inspiratione ut omne regni sui princeps collegium procerum coadunaret — per primates — universa consentiente multitudine.

3) Ranke, Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichs-Annalisten (1855) S. 19; Büdinger, Oesterr. Gesch. I. 123.

4) 825—833; dann in orientali Francia Böhm. Reg. Carol. S. 72. 73. Wie aber Büdinger a. a. O. S. 125 bemerkt, daß in Passauer Urkunden sich eine eigene Zählung nach bairischen Jahren Karls des Großen einführen will, so geht das weiter: in einer Freisinger Aufzeichnung aus der Zeit Bischof Anno's (854—875) wird Ludwig auch „Rex Baiuwariorum" genannt (Meichelbeck I. 2. Nr. 703).

auch diesen Thron streitig zu machen[1]): seine bairische Macht ist wie die Voraussetzung des Anschlusses der andern deutschen Stämme an ihn. Es gehört zu Recht und Ehre seines Erstgeborenen, daß er bei der Theilung seines ostfränkischen Reichs unter die Söhne gerade diesem Baiern zuerkennt. Das hat die Folge, daß von hier aus zum ersten Mal Italien an deutsches Scepter gebracht wird. Karlmann zählt in den Urkunden immer die Jahre seiner bairischen und seiner italienischen Herrschaft neben einander[2]). Daran schließt wiederum an, daß Arnulf wesentlich mit bairischen Waffen die Entsetzung Karls des Dicken vollbrachte[3]), und sich somit die entscheidende Lösung der deutschen Gemeinschaft von der karolingischen Gesammtmasse von hier aus vollzog. Unter Arnulf war dann begreiflich Baiern der Sitz des Regiments; sein Sohn, der doch eigentlich nur zu sterben hatte, ist zu St.-Emmeram bestattet[4]).

Diese centrale Stellung von Baiern in jenen Menschenaltern hatte unter anderen die Folge, daß Regensburg den Anspruch ausbildete, die Hauptstadt von Germanien zu sein[5]). Für die Deutschen Karolinger bedeutete die Pfalz der alten Römerstadt ziemlich dasselbe, was einst Aachen für das ungetheilte Frankenreich: sichtlich war die Marienkapelle dort — die sogenannte Alte[6]) — dem Aachener Muster nachgebildet. Auch jener seltsame Trug, der seit der Mitte des 11. Jahrhunderts zu St. Emmeram zusammengesonnen worden, danach die Abtei einst von König Arnulfs Gunst die Gebeine des heil. Dionysius erhalten hätte — worauf anders beruht seine Möglichkeit, als auf der Vorstellung, daß jener Kaiser, den man sich nicht mächtig und siegreich genug denken kann, inmitten seiner angeblichen französischen Triumphe keine dringendere Sorge

---

1) Prudent. Trec. Annales 839; Ann. Fuld. 839. 840.

2) Böhm. Reg. Carol. 866. 867. 869. 871. Buchner II. Dokum. S. 20 n. 165 a. b.

3) Annal. Fuld. 887 cum manu valida Noricorum et Sclavorum.

4) Arnold. Mir. S. Emmer. I. 6; Herm. Aug. 911; das Epitaphium bei Cölestin Vogel Ratisbon. mon. p. 123 ist jüngeren Ursprungs. — Ob auch Arnulfs Grab dort zu suchen, davon im Excurs. 1.

5) In Aribo's Vita des heil. Emmeram Acta SS. Sept. VI. 474. Radasbonam urbem quae ex sectis lapidibus constructa in metropolim huius gentis (der Baiern) arcem creverat, in der des Meginfrid, die die karolingischen Zeiten hinter sich hat, a. a. O. p. 490. Ratisbonam accessit urbem quae olim totius Germaniae et nomine et dignitate principum et adhuc eiusdem gentis metropolis. — In Conrads II. Urkunde vom 30. April 1029 (Böhm. 1350) wird von Ratisponensis metropolis gesprochen.

6) S. für ihre Gründung durch Ludwig den Deutschen Urk. von 875 Böhm. Reg. Car. 848; auch die fabulose Nachricht des Mon. Sangallens. II. 11. SS. II. 754, zeigt von der Großartigkeit der Vorstellungen, die man an diesen Bau knüpfte. Von dem ältesten Kirchlein, das die karolingischen Zeiten an dieser Stelle schon vorfanden, bei Udalrich Onsorg Oefele I. 358. Die Verse bei Cölestin a. a. O. S. 240 sind von zweifelhaftem Alter; bemerkenswerth der sacri palatii nostri summus capellanus in der Urk. Ludwigs des Deutschen von 830. Böhm. 723.

gehabt habe, als das angesehenste Gotteshaus seiner Residenz mit dem vornehmsten Reliquienschatz, den die karolingische Monarchie einschloß, und der an seiner Stelle die Bedeutung des wichtigsten Reichskleinods hatte, bedenken, aus St. Emmeram ein zweites St. Denys machen zu wollen.[1]) Aber, wenn auch dergleichen Träume schwinden müssen, so viel ist gewiß, daß Regensburg aus der Bedeutung, die es schon für das vorkarolingische Baiern gehabt und aus seinem neuen Glanz als Königsstadt nunmehr für die sächsischen und salischen Zeiten eine Stellung als Mittelpunkt des Stammeslebens entwickelte, wie sie in dem damaligen Deutschland ihres Gleichen nicht hat: kein Deutsches Herzogthum weiß in jenen Jahrhunderten von einer Hauptstadt, wie es Regensburg für Baiern ist[2]).

Und wie stark stellte sich nun überhaupt diese herzogliche Gewalt auf! Sie umfaßte Kärnthen; was von den östlichen Marken nicht durch die ungarische Invasion eingeschwunden war, hielt sie bei ihrer Fahne fest. Zu der bairischen Mark nordwärts der Donau, deren Besitz zu den Grundlagen der Macht Herzog Liutpolds gehört hatte, war mit dem Fall des babenbergischen Hauses auch die benachbarte fränkische herbeigebracht worden[3]); auch Eichstädt zählt eine

---

[1]) Zu den Trugwerken s. Excurs 1. — Es gehört aber hieher, daß er doch wirklich nach der Rückkehr aus dem mährischen Feldzug die Abtei so prächtig beschenkt (Arn. I. 5), sich in ihrer Nähe so stattlich anbaut (s. unten). — Auf die Reliquien des heil. Emmeram lassen sich Ludwig der Deutsche und dessen Söhne von einem wichtigen Vassallen den Treueid leisten (Ann. Fuld. 869). — Dergleichen konnte dann, wenn der Streit zwischen Bisthum und Abtei noch ein praktisches Interesse hinzufügte, zu Trugnachrichten Anlaß geben, wie jener, daß Papst Formosus selbst herbeigekommen, den Neubau der Abteikirche einzuweihen (die Urk. Ludwigs des Kindes vom 12. August 903. Böhm. 1193, die diesen Besuch als Thatsache giebt und der Abtei „omnia iura quae nobilissimae et optimae abbatiae ord. S. Bened. in teuthonia sita habere videntur" verleiht, St. Emmeram schon als „in civitate" bezeichnet, und auf dem Siegel den zehnjährigen König mit dem Barte darstellt [s. Zirngibl Exemtionsprozeß S. 6] ist der Versuche, die M. B. XXVIII. 1. 132. XXXI. 1. 150 zu ihrer Rettung machen, ungeachtet für unecht zu halten; sie gehört sichtlich in die Reihe der um die Mitte des 11. Jahrh. in St. Emmeram gemachten Fälschungen, s. unten.) Auch die apokryphe Tradition, danach Heinrich der Zänker dort von Abraham von Freisingen gekrönt wird, entspringt demselben Gesichtskreise: sie ist auch bei Cölestin S. 233 so sichtlich allein dem Aventin entnommen, daß man auf besondere St. Emmeramer Nachrichten, an die Meichelbeck I. 1. 182 und Andere (vgl. Giesebrecht in Ranke's Jahrb. II. 1. S. 175) dachten, hier gewiß nicht zu hoffen hat.

[2]) Allerdings ist bei Thietm. V. 7. Straßburg caput ducatus Alemanniae; Cont. Reg. 953 nennt Mainz metropolis Franciae: in der dem 12. Jahrh. angehörigen Vita des Burchard heißt es: II. 6. (Mabill. Acta III. 1. 707) in Bezug auf jene frühen Tage: Wirzeburg sub antiquis olim ducibus arx et caput fuerat totius orientalis Franciae: aber keiner dieser Plätze kann sich nach dem Zusammengreifen aller Momente mit Regensburg vergleichen.

[3]) S. unten S. 15.

Weile zu den bairischen Bisthümern[1]). Herzog von Gottes Gnaden der Baiern und der angrenzenden Gebiete[2]) schreibt sich Arnulf, Liutpolds Sohn. Wie oft ist es hervorgehoben, daß ihm Heinrich I. den werthvollsten Bestandtheil der königlichen Gewalt, die Besetzung der Bisthümer, die Beherrschung, des geistlichen Wesens innerhalb seines Bereichs überlassen mußte! — Von der Selbständigkeit seiner Politik zeugt sein italienisches Unternehmen. Seinen Metropolitan, den Erzbischof von Salzburg im Gefolge[3]), stieg er die Tyroler Alpen hinab, dem König Hugo die welsche Krone zu entreißen; ein Unfall, den er erlitt, machte ihn noch nicht auf seine Pläne verzichten: sein Rückzug schloß die Absicht der Wiederkehr ein.

Es gehört demnach zu dem Größten, was dem sächsischen Hause gelingen konnte, daß es einen Zweig seines Mannsstammes, seine jüngere Linie zum Herzogthum Baiern erhob. Die Baiern, gegen Einwirkungen aus der Fremde in alten und neuen Tagen spröde, bemerkten wohl, welch ein tiefer Eingriff in ihr bisheriges Leben damit erfolge. Gut stellt es schon die berufene Aufzeichnung von St. Emmeram[4]) einander gegenüber, daß in dem Augenblick, wo Herzog Arnulf Aussicht gehabt, seine Gewalt über das ganze Reich auszubreiten, der Sachse, dessen Väter hier keinen Fußbreit Erde besessen, in das Land gekommen sei; eben in der Abtei hatte man nach drei Menschenaltern noch nicht vergessen, wie Otto der Große hier an gastlicher Tafel in sächsischer Mundart gesprochen[5]). — Sehr viel

---

1) Schreiben des Erzbischofs Theotmar und seiner Suffragane an Papst Johann IX., zuletzt bei Boczek Cod. dipl. Morav. I. nro. 91: Regensburger Synodalact von 932. Mansi conc. XVIII. 365. — Aber 948 zu Ingelheim ist die legitime Ordnung schon hergestellt. LL. II. 24.

2) Arnolfus divina ordinante providentia Dux Baioariorum et etiam adiacentium regionum omnibus episcopis comitibus et regni huius principibus. S. bei Ankershofen Gesch. von Kärnten. II. 267. Von der Aufforderung, die seine Völker bei Heinrichs I. Thronbesteigung an ihn richten, selber die Krone zu nehmen, spricht Liudpr. II. 21, dessen Wort an Ekkehard und von diesem an Hermann von Altaich (die querelae adversus Arnolfum ducem zuerst M. Boic XI. 24; dann Böhmer Fontes III. 563, jetzt Jaffé SS. XVII. 370) gekommen ist, nicht ohne bei beiden bemerkenswerthe Variationen zu erfahren: der erste läßt, entschieden aus Stammesgegensatz, die orientales Franci fort, der andere verwandelt ganz im Genius des 13. Jahrh. Bagoariis in Baioaricis principibus. Bei einigen späteren Autoren wird Arnulf König genannt. Waitz in Ranke's Jahrb. I. 1. S. 47. n. 3., vielleicht sogar amtlich in einer Freisinger Urk. Büdinger I. 232. n. 2.

3) Denn nur so kann, Vogels (Ratherius von Verona S. 60) Zweifel unerachtet, die invasio Italiae, von der Annales S. Rudberti ad 935 SS. IX. 771 die Rede, verstanden werden. An eine Grenzfehde, die der Erzbischof auf eigene Hand ausgefochten, ist nicht zu denken.

4) Deren erster, dem Gercken'schen Text weit vorzuziehender, mit den Docen'schen Lesarten meist übereinstimmender Druck bei Cölestin Vogel a. a. O.; jetzt correct und mit trefflichen Erläuterungen von Jaffé. SS. XVII. 568.

5) Ore iucundo saxonizans. Arnold. I. 7.

kam unter diesen Umständen noch immer auf das alte Herzogshaus, die Nachkommen Liutpolds an. Otto hatte durch sein eigenes Verhalten ihr Gewicht anerkannt; er hatte die Pflanzung der sächsischen Dynastie durch die Ehe seines Bruders mit Judith, der Tochter Arnulfs vorbereitet und dem Sohne des Letzteren den ersten Platz nach dem Dukat, das Pfalzgrafenamt des Landes anvertraut. Aber die mancherlei Verwickelungen und Wechsel, in welche die oberste Stelle in Baiern unter seiner und den beiden folgenden Regierungen verstrickt ward, hatten die Folge, daß die alte Familie aus dem Besitz der Macht und von jeder nahen Aussicht auf ihren Wiedererwerb verdrängt wurde; es gerieth ihr gleich übel, als sie, noch von den heimischen Impulsen bestimmt, sich bei der großen Parteiung der Jahre 953—955 mit Herzog Heinrichs I. Todfeind verband, ihr Geschick an jenen Aufstand Liudolfs wider den Vater anschloß, als da sie in den Bürgerkriegen der Zeit Otto's II. den Gewinn aufs Spiel setzte, den ihr der Kaiser noch so eben und zum Theil auf Kosten Heinrichs des Zänkers hatte angedeihen lassen[1]) und für die Empörung des Letzteren ohne Rückhalt eintrat. Bei dem Untersinken von Liudolfs leckem Fahrzeug verschwanden die Nachkommen Herzog Arnulfs vom Geschichtsschauplatz; der Sohn seines Bruders Berchtold, Heinrich der Jüngere, theilte im Jahre 978 Entsetzung und Exil mit Heinrich dem Zänker[2]). Wenn dann auch Otto II. in dem Moment, da er von der Fülle seiner Absichten schon zurücktreten mußte, zwischen Beiden unterschieden, den Vetter in der entlegenen Haft von Utrecht behalten, dem Mann des alten Hauses dagegen beide Herzogthümer geliehen hatte[3]), dauernden Erfolg bekam diese Anordnung doch nicht mehr. Als im Jahr 985 des Zänkers lange

[1]) Vergl. die Urkunde vom 21. Juli 976 Böhm. 509 und unten; die vom 29. Sept. 976. M. B. XXXI. 1. p. 230 zu Gunsten der Bilitrud, der Mutter Heinrichs des Jüngeren (Giesebr. Jahrb. a. a. O. 33—40). — Auch die Verleihung Kärnthens an den letzteren kann man nur in den Juli 976 setzen; die von Kunstmann (Oberbayrisches Archiv I. 377) bekannt gemachte Urkunde „Mainz 6. April 976" (Heinricus Karentinorum dux quendam sue proprietatis clericum nostre adducens presentie) mit der Ankershofen II. 315 jenes Datum unsicher machen will, gehört nach allen Signis r. XVI., imp. X. ind. IV., Kanzler Egbert (s. Giesebr. Jahrb. 115) zu 977, wo Heinrich der Jüngere am 8. April mit dem Kaiser zu Ingelheim Ostern hielt.

[2]) Die beiden Epochen ihres Falls mag man an das Wort des Conrad von Scheiern (Böhmer Fontes III. 510) anknüpfen: principes Schyrenses multa contra deum mala commiserant unde a sancto Oudalrico et sancto Wolfgango in excommunicationem tam ipsi quam castrum Schyrense et omnia eis attinentia inciderant.

Die von Mascov stammende Vermuthung (vergl. Giesebr. Jahrb. 139), daß Heinricus minor der Sohn Herzog Berchtolds, hat nun erst durch die Vita Godehardi prior (c. 7. SS. XI. 173) die volle Gewähr erhalten. — Die Altaicher Tafel (Lackner Memoriale seu Altahae infer. memoria superstes p. 69) bleibt dessenungeachtet sehr bedenklich.

[3]) Dafür, daß er Kärnthen gleichzeitig mit Baiern erhielt, nächst Thietm. IV. 2. Büdinger I. 291.

Irrfahrt mit der Wiedereinsetzung in Baiern ihr Ende fand, ward der Namensvetter auf Kärnthen eingeschränkt, und als er hier nach wenigen Jahren fast unbemerkt ausging, verliert das alte Herzogshaus durch länger als ein Jahrhundert jede irgend bedeutende Vertretung. Es hörte freilich nicht auf. Abgesehen davon, daß es durch weibliche Verwandtschaften einen wohl erkennbaren Einfluß behielt, auch der Mannsstamm Liutpolds blühte fort. — Auch bei sehr vorsichtiger Erwägung aller in Frage kommenden Umstände sieht man sich zu dem Schluß veranlaßt, daß er es ist, der mehr als zwei Jahrhunderte nach jenem Fall unter dem Namen von Wittelsbach wieder auf die Höhe gelangt[1]). Und es ist sowohl für die Entwickelung unserer deutschen Fürstenhäuser als für diese bairische Individualität, wie wir sie hier fassen, in hohem Grade bezeichnend, daß er diesen späten Tag der Wiederherstellung zu erwarten gewußt hat. Aber von seinem nun beinahe ein Jahrtausend dauernden Leben ist kein Abschnitt so dunkel, als die Menschenalter von der zweiten Hälfte des 10ten bis über die Mitte des 11ten Jahrhunderts; noch hat es keiner Kunst der Genealogen gelingen wollen, den unsicheren und erloschenen Zügen seiner Ahnentafel hier Lesbarkeit und Zusammenhang zurückzugeben.

Inzwischen hatte die neue Dynastie bald Gelegenheit gefunden, mit wirklichen Verdiensten in dem bairischen Boden Wurzel zu schlagen. Gleich die ersten, von inneren Erschütterungen noch freien Jahre[2]) seiner Waltung hatte Herzog Heinrich I. benutzt, dem schlimmsten Feinde des Landes Einhalt zu thun; unstreitig enthalten jene Siege von 948 und 950, deren letzter ihn bis über die Theiß führte, den Anfang zur Wiederherstellung der alten deutschen Grenzen[3]): wir hören noch davon, wie dann unter dem Einfluß des großen Erfolges von 955 in der Zeit Herzog Heinrichs II. diese Unternehmungen fortgingen und welchen Gewinn sie dem bairischen Stamm eintrugen. Auch der Eifer, den Herzog Heinrich I. den lombardischen Plänen

---

[1]) S. Excurs 2.

[2]) Berchtolds Tod ist sicher den 23. November 947 zu setzen: Die Annalen von St. Emmeram (SS. I. 94) verdienen hier gewiß den Vorzug vor dem fernen Cont. Reg. der 945 hat (auf ihn, auf die Stelle, an der Widukind den Tod erwähnt. II. 36 fußt Köpke in Ranke's Jahrb. I. 1. 61; die ebendas. angezogenen Stellen der Vita Mathildis und der Hroswitha beweisen nichts) und überdies spricht die Urk. Otto's I. vom 21. Juli 946 (Böhm. 138) von Berchtold sichtlich als einem Lebenden. Rudhart (Quellen und Erörterungen zur D. u. Bayr. Gesch. VII. 470) kommt zu 948; allein die dafür angeführte Freisinger Urkunde hat verdorbene Signa, und die Notiz des Auctar. Garstens., der Annales S Rudberti, und der Mellicenses SS. IX. 566. 791. 496. gehört zu den mehreren, die einer Regensburger Quelle entnommen, hier an ein unrichtiges Jahr gerathen sind. Ann. Ratisp. SS. XVII. 583 gar 949.

[3]) Dümmler, Piligrim von Passau. S. 29. 30. mit n. 15; die Notiz des Freisinger Calendariums zum 20. Novbr. (Quellen und Erörterungen a. a. O. 457. 480) gehört gewiß zu 951; der Herzog war in Italien, daher wird kein Name genannt.

seines Bruders Otto widmete, die Kühnheit, mit der man ihn, diesem lange voraus auf dem italienischen Boden gesehen, blieben nicht ohne ihren Lohn: es wird uns ausdrücklich gesagt, daß er gleich im Jahre 952 die Mark Verona und Aquileja von dem neuen König der Langobarden empfing, und wir dürfen annehmen, daß unter diesem Namen auch die jenen Erwerb auf- und niederwärts erst recht abschließenden Gebiete von Trident und Istrien verstanden sind[1]). Auch diese Lande wurden dem bairischen Herzogthum angeschlossen. Diesem Dukat gehörten damit die Etschklausen, die beste Pforte von Welschland; jener friaulische Markbereich schien sich unter seiner Leitung wieder zu der Einheit sammeln zu sollen, in der ihn einst Karl der Große bei der ersten Einrichtung gedacht hatte; wenigstens ein ansehnlicher Theil der Meeresküste, die ihn einst umsäumt hatte, war nunmehr wiedererworben. Wie bemerkenswerth, daß Otto der Große der Macht, der er die Hut des südöstlichen Deutschlands vertraute, in Italien Grenzen gab, die von der berufenen Minciolinie nicht beträchtlich abweichen[2])! Diese welschen Erwerbungen erscheinen hernach mit den Anordnungen Otto's II. als ein Zubehör von Kärnthen[3]): aber welche Macht vereinte dann Heinrich der Zänker bei der gedoppelten Fahnlanze, als ihm seit 989 auch das letztere Herzogthum wieder übergeben war. Vom Fichtelgebirg bis an das adriatische Meer, vom linken Ufer der Rednitz bis gegen den Wienerwald — mit Recht sprach man noch immer amtlich und in der Literatur von dem „bairischen Reich"[4]).

---

[1]) Auch Giesebrecht Kaisergesch. I. 815 nimmt also an. Der Beweis liegt für Istrien in der Urk. vom 17. April 977 (nicht bei Böhmer; Giesebr. Jahrb. S. 119, Nro. 106), durch welche Otto II. auf Fürbitte Herzog Heinrichs des Jüngeren den Ort Insula in Istrien dem Patriarchen von Aquileja verleiht, und in der Aufforderung des Papsts Sylvester II. an Herzog Heinrich, den nachmaligen König, in den Angelegenheiten von Aquileja und Parenzo einzuschreiten (s. Wilmans in Ranke's Jahrb. II. 2. 203); für Trient (von dessen Mark Lindpr. III. 48) in der Urk. von 993 (Ughelli Ital. sacr. I. 746) wo Heinrich der Zänker bei Hegung des Gerichts zu Verona einen Rechtsstreit über den Hof Ripa (Riva) am Gardasee entscheidet.

[2]) Bei Manchem, was sich in den nächsten Menschenaltern hier zutrug, darf eben nicht übersehen werden, daß man sich auf deutschem Boden befindet. So erkläre ich, in Abweichung von anderen Auffassungen, daraus die Möglichkeit des Reichstags von Verona 983.

[3]) Heinrich der Jüngere, eben Herzog von Kärnthen geworden, intervenirt in der Urk. vom 17. April 977 (s. Note 1) in istrischen Sachen; Otto der Wormser heißt 980 Karientinorum ac Veronensium dux (Böhmer 561); er intervenirt 983 (Urk. Verona vom 12. Juni Rubeis col. 479; nicht bei Böhmer, Giesebr. 220) in Friaulischer Sache; 988 intervenirt Heinrich der Jüngere in veronesischen Dingen (Böhm. 657); 992 finden wir Heinrich den Zänker, jetzt wiederum auch Herzog von Kärnthen, in der Mark von Verona Gericht halten. Chron. Venet. SS. VII. 29, vergl. Wilmans a. a. O. S. 199; 993 desgl. (s. Note 1) 994 ist er Fürsprecher in Sachen des Bisthums Ceneda (Urk. Otto's III. vom 24. Septbr. Ughelli V. 177, nicht bei Böhmer.)

[4]) Urk. Otto's II. vom 22. Juli 976 (Böhm. 512) in perturbatione

Doch fehlte viel daran, daß sein Inhaber nun im Besitz einer einheitlichen, etwa blos durch das Verhältniß zum König beschränkten, daheim aber von lästiger Concurrenz freien Gewalt gewesen wäre: vielmehr hatten der Zug der deutschen Entwickelung und die Politik der Krone zusammen gewirkt, innerhalb dieser großen Umbacht eine Reihe staatlicher Bildungen von mannigfaltigem eigenen Leben und zum Theil von bewußtem Gegensatz zu dem Haupt hervorzurufen oder zu zeitigen.

Vornehmlich waren die bairisch-fränkischen Mischgebiete an der Nord- und Nordwestgrenze des Herzogthums dazu angethan, der obersten Stelle ein solches Gegengewicht zu bereiten. Schon durch manchen Wechsel von Verlust und Wiedergewinn war Baiern hier hindurchgegangen.

Es kann nemlich keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Volk in den frühen Tagen seines Geschichtslebens auch einen ansehnlichen Landstrich nordwärts der Donau eingenommen hat. Schon der Name „Nordgau", der für die dortigen Gebiete im Gange ist, wird nur durch diese Thatsache verständlich. Selbst von dem fränkischen Eroberer, der den Gau von dem Stammesverbande losgerissen, wird derselbe als ein Theil von Baiern bezeichnet[1]), und wir haben urkundliche Zeugnisse dafür, daß seine Grenze gegen den ostfränkischen Rangau zugleich die des bairischen Rechts war[2]). — Fraglich kann

---

atque vacillatione regni bavvariorum: 977, 5. Oct. (528) in perturbatione bavvariorum regni; im Leich von den beiden Heinrichen Köpke in Ranke's Jahrb. I. 2. p. 97 „thero Beiaro rîche bewarôde": Gerhardi Vita S. Udalrici c. 13. SS. IV. 402 von Otto dem Gr. Heinricum fratrem in regnum confirmavit, in den Versen auf die Reform von Niedermünster von Heinrich dem Zänker „bavvarica regna gubernans": Thietmar IV. 13 Heinr. d. Z. zu seinem Sohn: vade ad patriam ac dispone regnum.

[1]) Capitulare von 806 LL. 141. 2. 3.; dazu als Beweis für den Sprachgebrauch vita Willibaldi c. 33. Mabill. Acta III. 2. 382: Liudgeri vita Gregor. Ultraject. c. 10 ebendas. 326.

Daß in dem Bericht des Rudolf von Fulda über die in das Jahr 836 fallende Translation der Reliquien des heil. Venantius (Transl. Reliqq. sub Rabano Abbate öfter irrthümlich als Vita Hrabani bezeichnet. Schannat hist. Fuld. Docum. pag. 122.) der von den Alpen, den fines Baioariorum her „confluentibus undique populorum turbis" bis nach Suolenhus (Solenhofen) in regione Sualaveldoni gemachte Weg in Eins befaßt wird, kann kaum mit Rücksicht darauf geschehen sein, daß man hier an der Pforte des Sualafeld die Stammesgrenzen der Baiern erreicht hatte. Zu Suolenhus hatte Fulda eine Mönchscolonie, und Rudolf war unter denen, die von dem Mutterkloster bis dahin dem sehnlich erwarteten Schatz entgegengesandt wurden — Gründe genug für ihn, diesen Punkt als den ersten bedeutenden Halt auf deutschem Boden erscheinen zu lassen. Aber andererseits muß auffallen, daß das Geleit der Alemannen, das sich bei dem Zuge über Holzkirchen „in Alamannia" (an der Grenze des Sualafeld und des Rieß) angeschlossen, gerade bis Hasenried (Herrieden), den nordwestlichsten Punkt des Sualafeld, die alte Grenze von Alemannien und Ostfranken erfolgt.

[2]) Die Urkk. Heinrichs II. v. 13. Novbr. 1021 Böhmer 1218. Extract in Cod. Udalr. n. LXXXV. und Eberhards des ersten Bischofs von Bamberg (Schneida-

also hier nur sein, einmal, wie weit sich der Nordgau erstreckt, und ferner, ob sich noch von andern Landschaften nordwärts der Donau, die nicht unter diesen Namen fallen, die Zugehörigkeit zu Baiern für jene alten Tage des Stammeslebens behaupten läßt. — Die erste Frage, lange streitig und der Anlaß zu mancherlei seltsamen und ausschweifenden Combinationen[1]), kann jetzt keine wirklichen Schwierigkeiten mehr machen[2]). Der Nordgau erstreckt sich nördlich bis zum Egerland: dann macht der Nord- oder Böhmerwald und von einer Linie, die zwischen den Chamb und den weißen Regen zu ziehen wäre[3]), das rechte Ufer des (schwarzen) Regen[4]) bis zur Mündung seine Grenze. Hierauf hält er sich am linken Ufer der Donau[5]) bis zu dem Punkt, wo der Sualafeld-Gau berührt wird, geht dessen überall ziemlich sicher festzustellende Grenze[6]) entlang zur Rednitz,

---

wind, Versuch einer statistischen Beschreibung Bambergs, Beil. S. 107 Extract. Cod. Udalr. LXXXIII.) ergänzen hier einander. In der ersten werden die zu dem selbst im Rangau belegenen (Herzogen) Aurach gehörigen, in den Nordgau fallenden Pertinenzien, so der Forst zwischen Schwabach und Pegnitz, die Punkte Grindlach, Walkersbrunn bei Ermreuth, Eltersdorf, Herbrechtsdorf, sämmtlich am rechten Ufer der Rednitz leicht erkennbar, als „bavvaricis legibus subdita" bezeichnet: in der anderen dagegen wird von Pertinenzien desselben Herzogenaurach und des gleichfalls im Rangau belegenen Zenn gesprochen, die in altera parte Ratenzae in terra videlicet et terminis Francorum esse noscuntur. Das Thörichte der Bemerkungen Langs (Gaue S. 121) leuchtet danach von selber ein.

[1]) Pfeffel und Pallhausen, denen Baiern nicht groß genug sein kann, Lang, der Alles fränkisch machen will.

[2]) Eine der besseren Vorarbeiten ist von Schultes histor. Schr. I. 1—34. Die Meinungen von Pfeffel, Kremer, Mannert, Lang erörtert Giesebrecht Jahrb. S. 131 ff. Rudhart älteste Gesch. Bayerns S. 288 will von Bezirken am linken Donauufer nächst dem zwischen Regen und Donau gelegenen Theil des Donaugau's noch den sogenannten Westermanngau und den Chelsgau als altbajoarisches Gebiet aussondern, und den Namen Nordgau für die vorkarolingischen Zeiten auf die nördlich der genannten Landstriche belegene allmählig den Slaven abgewonnene Region beschränken, wofür es aber an Zeugnissen gebricht.

[3]) Denn das linke Ufer des weißen Regen gehört nach der Urk. Conrads II. von 1029, Böhm. 1346 u. von 1040 M. B. XXIX 1. 62. schon zum Schweinachgau; daher man in diesem Punkte von dem trefflichen Sprunerschen Blatt 2 des Atl. von Bayern (richtiger ist hier seine Karte von der Francia orientalis) abweichen muß.

[4]) Nittenau hart am linken Ufer liegt im Donaugau (Urk. vom 1. Novbr. 1007. Böhm. 1015): nach der Urk. vom 9. Septbr. 1003 (M. B. XXXI. 1. 278) sichtlich Fridingen im Nordgau, Scaralowa und Hezingen im Donaugau.

[5]) Die Altmühl kann nicht, wie manche Neuere wollen, die Grenze machen: denn Ingolstadt (LL. I. 141) und viele andere Punkte an ihrem rechten Ufer, wie Haralanta, Harlanden bei Riedenburg (895. Böhm. Car. 1113; jetzt auch M. B. XXXI. 1. 146) Ahausen (895 Böhm. Carol. 1116) Itensheim, Puttinfeld, Machinloh (908 M. B. XXXI. 1. 178); Atasfeld (Ettenfeld oberhalb Ingolst. 983. Böhm. 608) gehören dem Nordgau an; der Chelsgau ragt vom andern Donauufer her hinein (vgl. Böhm. Nro. 1129), aber wie die Urk. von 1007 u. 1012 beweist, nur als Untergau des Nordgauischen Comitats, vergl. auch Rudhart S. 515. 518.

[6]) Das Sualafeld, von Alemannien losgerissen und Ostfranken annectirt,

um deren rechtes Ufer, dem Rangau gegenüber, von der Vereinigung der schwäbischen und fränkischen Rezat bis etwas südwärts der Mündung der Schwabach zu begleiten, und endlich den Rednitzgau, dessen äußerste Punkte überall mit ausreichender Genauigkeit angegeben werden können[1]), daher zum Ausgangspunkte zurückzukehren. — Was die andere Frage betrifft, so könnte für ihre Bejahung angeführt werden, daß allerdings der Rednitzgau und der ihm westlich angrenzende Volcfeltgau unter König Arnulf, in einer Zeit also, wo beide politisch entschieden Ostfranken angeschlossen waren, nicht zu den eigentlich ostfränkischen Gauen gezählt wurden[2]). Der Grund davon aber wird nicht sein, daß sie als eine Baiern entrissene Beute, sondern daß sie als Markgebiet galten. Dann bleibt nur die auffallende Thatsache, daß in der Stiftungsurkunde des Klosters Banz (1071), also in dem wieder nordwestlich an den Rednitzgau grenzenden Banzgau, der ursprünglich eine Abtheilung des Grapfelds — in dem Bezirk zwischen dem rechten Mainufer und der Itz — die ausschließlich bairische Rechtssitte des Ohrzupfens der Zeugen begegnet: doch steht sie zu vereinzelt da, als daß man weitgreifende Schlüsse darauf bauen dürfte und nicht vielmehr suchen sollte, sie auf andere Weise zu erklären[3]).

(Prud. Trec. Ann. 839, wo es mit Nordgau und Hessi im Gefolge des ducatus Austrasiorum erscheint,) ist danach in einer dem Nordgau homogenen Lage; es wird bald zu Franken gezählt (vgl. die Sanct-Gall. Tradit. von 802 bei Neugart Cod. dipl. Alem. I. 125), bald wieder davon unterschieden, so wenn Einhard (Ann. 793) den König von den berufenen Arbeiten an dem Kanal zwischen Rezat und Altmühl, der doch innerhalb seiner Grenzen, (Annal. Guelferbyt. 793. SS. I. 45) nach Franken (Würzburg) aufbrechen läßt; s. auch oben S. 10 n. 1. Zur Bestimmung seiner Ostgrenze ist vorzüglich wichtig die Urk. vom 8. Decbr. 889 (Böhm. Car. 1075), die auch ergiebt, daß das durch die Urk. vom 13. Mai 1029 (Böhm. 1351) so berühmte Weissenburg ihm, und nicht wie meist angegeben wird (Stenzel I. 38. Stälin I. 481) dem Nordgau angehört; (sein Forst grenzt an die communis marcha Nordgaviensium, vgl. auch Merkel de republ. Alamannorum. X. not. 15;) sod. Urk. vom1. Mai 899. Schultes hist. Schrift. II. 334 (nicht bei Böhmer) und vom 22. Juli 1080 (Böhm. 1892). Rudhart 442.

1) S. unten bei den bambergischen Dingen.

2) Die Urk. vom 1. Decbr. 889 (Böhm. Carol. 1074) will sichtlich mit dem quae ut diximus prius e pagis orientalium franchorum persolvebatur id est de pago . . . alle ostfränkischen Gaue aufzählen. Darunter sind die Beiden nicht: wie zum Zeichen aber, daß sie nicht vergessen worden, werden in der dann folgenden Reihe der fisci dominici ruodeshof in folchfeldun und halazestat in ratenzgovve genannt.

3) Den engen Anschluß der Urk. (Ussermann Episc. Bamb. num. 40) an das Lokal kann man nicht bezweifeln; Markgraf Hermann der Stifter aber ist „de principibus Bavariorum“ von Havekesberg (Habsberg) im Nordgau (Annal. Saxo 1036) und es fällt auf, daß die Zeugen nach Ständen unterschieden werden (erst comites, dann ingenui, dann die per aurem tracti), während nach echt bairischer Ordnung sich alle Laien, auch nobiles, diesen Denkzettel gefallen lassen müssen (vergl. Wittmann zum Codex von St. Emmeram Quellen und Erörterungen I. 9, für die Sitte überhaupt Grimm, Rechtsalterth. 144). Sollte man nicht an Colonen denken dürfen, die durch die Verbindungen des Stifters

Nun hatte der Verlust des Gebiets am linken Donauufer für Baiern vielleicht schon mit den Einwirkungen, die man von Karl Martell erfahren, gewiß mit der Demüthigung Odilo's durch Pippin begonnen[1]). Dem Erfolg der Waffen schlossen sich, wie in den karolingischen Tagen so oft, die kirchlichen Einrichtungen an: sichtlich ist für solche zum größeren Theil von Baiern, zum kleineren von Alemannien losgerissene Landschaften das Bisthum Eichstädt gegründet worden[2]). Von der Entscheidung jener Frage über die Nordwestgrenze hängt es ab, ob man annehmen darf, daß auch ein Theil altbairischen Gebiets dem Bisthum Würzburg zugefallen ist. Daß aber Regensburg sein bedeutender Sprengel nordwärts der Donau, der eben auch ein wichtiges Zeugniß für die alte Ausdehnung des bairischen Volks, nicht verloren ging, wird dann um so eher dafür sprechen können, daß der dieser Diöcese angehörige Theil des Nordgaus erst später, vielleicht erst mit Tassilo's Schwur von Worms im Jahr 781 Baiern entzogen worden[3]). Der District zwischen Donau und Regen, der zu keiner Zeit zum Nordgau zählt und in dem jener letzte bairische Volksherzog sicher noch obrigkeitliche Akte vorgenommen hat[4]), ist ihm wohl bis zu seiner Entthronung und demgemäß auch Baiern verblieben, als die politische Geltung dieses Namens auf den engsten Bereich eingeschränkt war[5]).

---

hieher geführt sind und ihr persönliches Recht mitbringen? Daß von den burggräflich nürnbergischen Territorien nachmals Baireuth, das doch zum größten Theil in den Rednitzgau fällt, als „zu Baiern" bezeichnet wird, (während das rangauische Ansbach „zu Franken" heißt; von Lancizolle Gesch. der Bildung des Preußischen Staats I. 47) ist eher aus dem Wachsthum des bairischen Dukats im 10. Jh. als aus alten Stammesbeziehungen zu erklären.

[1]) Vergl. Rudhart S. 288. Wahrscheinlich in der Zeit seines besten Einvernehmens mit Karl dem Gr. erhielt Tassilo die beiden nordgauischen Höfe Ingolstadt und Lauterhofen ausnahmsweise zu Lehen (Div. Imp. a. 806. LL. I. 141.)

[2]) Das Wort des Anon. Mog. Vita S. Bonifacii SS. II. 355: Siquidem inprimis dimisit (Mart. Fuld. bei Eccard. corp. hist. I. 1644. der die Stelle abschreibt divisit) de Reganesburg et Augstburg et Salzburg Nordgewy et Sualafeld et adunavit unum membrum Ecclesiae et episcopalem sedem ibi constituit loco autem nomen ut antea habuit Eihstat imposuit trifft gewiß die Sache gut (Salzburg ist nicht, wie Rettberg II. 348 will, ungenau, sondern ein richtiger Blick auf die Metropolitanrechte) und Willibald c. 31 a. a. O. 348 et duos bonae industriae viros ad ordinem episcopatus promovit Willibaldum et Burghardum eisque in intimis orientalium Francorum partibus et Baioariorum terminis ecclesias sibi commissas (Haegsted-Wirzeburg) impertiendo distribuit — läßt sich wohl damit vereinigen.

[3]) So sicher, wie es Rettberg II. 177 scheint, ist es freilich nicht: denn die Deutung des „ad Nordfilusa" in Tassilo's Stiftungsurkunde von Kremsmünster 777—778 (M. B. XXVIII. 2. 197, jetzt auch Urkdbch. von Kremsmünster 2) auf einen Punkt an der oberen Vils bleibt immer sehr gewagt.

[4]) Das Gebiet zwischen Gevinaha (Gänbach) und Marklaha (Marklach) zwei Linkszuflüssen des Regen betreffend. Urk. des Bischofs Baturich von Regensburg von 819. Anamod. I. 3. bei Pez Thes. anecd. I. 3. 201.

[5]) Denn sonst wäre kaum abzusehen, wie Ludwig dem Deutschen 817 mit

Dem Verhältniß, das sich hier mit dem Rückgang und Fall der agilolfingischen Macht entwickelt hatte, entspricht es vollkommen, daß nach den Planen von 806 wie nach der Theilung von 817 der Nordgau einem andern Erben zufiel, als dem Baiern nach denselben Akten zuerkannt war, daß er endlich in dem Theilungsentwurf von 839 von Ostfranken unterschieden und zugleich als Zubehör davon behandelt wird[1]). Seinen staatsrechtlichen Charakter aber erhielt das Land zwischen Main und Donau auf lange Zeit hinaus damit, daß es inzwischen, wie nach seiner Lage so leicht begreiflich, ein wichtiges Glied in dem Markensystem Karls des Großen geworden war. Daß in dem berühmten Capitulare von 805 die Grenzwacht zu Regensburg, Breemberg (Priemberg bei dem heutigen Burglengenfeld) und Forchheim einem und demselben Manne übertragen ward, bezeichnet uns den bedeutenden Umfang der Mark, die Karl hier gegen Böhmen aufgerichtet hatte. Der zweite jener Punkte gehört dem Nordgau, der letzte dem Rednitzgau an; doch läßt sich aus ihrer Einordnung in dasselbe Grenzkommando für die oben berührte Frage nichts schließen: denn der Kaiser scheute sich gewiß nicht, Gebiete, die das in der Entwilderung und Germanisirung begriffene Vorland Ostfrankens bildeten, mit jenen weiland bairischen für die großen Vertheidigungszwecke des Reichs zusammenzuthun.

Es ist nun dem allgemeinen Gang der bairischen Dinge gemäß, daß unter Ludwig dem Deutschen diese böhmische Mark[2]) jenem Ernst übertragen ward, der eine Zeit lang der wichtigste Mann an dem neuen Regensburger Hofe war. Gewiß konnte man bei der Theilung unter des Königs Söhne, mit der doch Ostfranken und Baiern unter verschiedenes Scepter kamen, nicht mehr daran denken, die Mark ganz dem ersteren zuzuweisen: wir würden vielmehr die Zustände des nächsten Menschenalters an dieser Grenze nicht erklären, nicht begreifen können, wie es zugleich eine bairische auf den Nordgau gegründete und auch die äußerst westlichen Punkte desselben einschließende Mark[3]), und eine fränkische, unter deren Hauptplätzen Babenberg an

---

Baiern die Beheimi zugewiesen werden konnten. — Danach wird Paulus Diaconus III. 30 (Noricorum provincia, quam Baioariorum populus inhabitabat, habet . . . ab aquilonis parte Danubii fluenta) auch für seine Zeit hier eine Exception zulassen müssen.

[1]) Für 806 LL. I. 141. 2. 3; für 817 (a. a. O. p. 198 n. 2) beweist es die Ausnahme, die wieder in Betreff der beiden Villen (s. S. 13 n. 1) gemacht wird; für 839. Prud. Trec. Ann. SS. I. 435.

[2]) Annal. Fuld. 849. 857. 861.

[3]) Gerade solche weit von der Grenze abliegende Punkte begegnen in den uns erhaltenen Urkunden unter der Waltung der bairischen Nordgaugrafen. So in der von 889 (Böhm. Carol. 1054) Phuncina (Pfünz) am rechten Ufer der Altmühl wenig unterhalb Eichstädt in comitatu Engildeonis comitis: sodann Mai 895 (1113) Lokalitäten zu beiden Seiten der Altmühl, in pago Nortgov. in comitatu Cheldionis (sichtlich Lese- oder Schreibfehler des alten Copisten für Engildeonis); hierauf derselbe Graf für Punkte im Herzen des Gebiets, wie

der Rednitz war, geben mochte, wenn wir nicht eine neue Anordnung der Markengebiete hier annähmen. Diese muß auch auf den limes Sorabicus ihre Wirkung erstreckt haben: der letztere hatte eben nach dem Capitulare von 805 Hallstadt nahe der Mündung der Rednitz in den Main und das weit davon entlegene, durch natürliche Grenzen geschiedene Erfurt zu seinen Stützpunkten. Die Stellung der Babenberger, wie wie sie kennen, erfordert gleichsam, daß die Districte, die einst nach Forchheim und Hallstadt genannt worden, ihnen angehört haben: was liegt daher näher, als daß auf Grund der im Jahr 865 begonnenen, 876 durchgeführten Theilungen und mittelst weiterer Anordnungen in Ludwigs des Jüngeren Reich aus dem nordwestlichen Theil der böhmischen und aus der Südhalbe der sorbischen die fränkische Mark gebildet wurde[1]), die wir alsbald bei jenem Hause finden[2]). Was von der Sorbenmark blieb, ward dann rein thüringische, was von der böhmischen, rein bairische Ambacht[3]). Wir berührten schon, daß das Haus, dem die letztere zufiel, vorzugsweise darauf seine mächtige Stellung im bairischen Stamme selber gründete, und wir konnten auch nicht umhin, in dem tragischen Untergang des babenbergischen Hauses den Moment zu sehen, in welchem es dem neuen bairischen Dukat gelang, eben jene fränkische Markgrafschaft und damit Rednitzgau und Volcfeld an sich zu bringen. Ostfranken, die im Jahr 919 unter Herzog Arnulfs Regiment erscheinen, kann man nicht anders als auf die Insassen dieser Bezirke deuten, und wie sehr entspricht es den Zuständen unter Ludwig

---

Reitenbuch (in der Westermannmark) an der Vils und Schorneshove (Schrozhofen) ebendas. Anamodi Tradd. S. Emerami I. 29. 33. Pez a. a. O. I. 3. 281. 282. Engildico ward 895 entsetzt: an seine Stelle tritt Liutbaldus „marchensis Bajoariorum“ wie er — gerade von diesem Amt — Annal. Fuld. 895 heißt (vergl. Dümmler, Südöstliche Marken im Archiv für österr. Geschichtsquellen X. 52); in einer Urk. von 903 (Böhm. 1120) erscheint er als Dux Boemannorum; in einem Concambium mit Bisthum Regensburg vom Jahr 900 (Ried. I. 79) fungirt er im Solanzgau, einer Unterabtheilung des Nordgaus an den Grenzen des Sualafeld, in einer von 901 (Böhm. 1181) wieder in der Westermannmark; 903 (Böhm. 1189) bei Ottensoß an der Pegnitz, wenige Stunden vor ihrem Fall in die Rednitz; und sein Sohn Arnulf 908 (M. B. XXXI. I. 179; Lang Reg. Boic. I. 29 unrichtig nach Falkenstein zu 900; nicht bei Böhmer) hart an der Westgrenze, um Eichstädt her.

[1]) An Combinationen dieser Art hat man früh gedacht; Wenck (II. 609) nahm zeitweilige Vereinigung der thüringischen und bairischen Mark an, Stenzel (de march. origine 11) sah auch in Heinrich dem Babenberger den Vorstand der sorabisch-thüringischen und ließ die Theilung, mit der für seine Söhne die fränkische constituirt worden, erst 886 erfolgen; meiner Ansicht kommt die Eichhorns D. St. und R. G. I. §. 135 am nächsten.

[2]) Heinrich, der Vater der babenbergischen Brüder heißt Annal. Fuld. 886 marchensis Francorum, seine Söhne 903 marchiones, Forchheim gilt damals sichtlich als fränkischer Boden. Annal. Fuld. 879.

[3]) Was auch Allem, was wir dort von Poppo (Annal. Fuld. 880. 882. 83. 892) und Burchard (Regin. 892. Annal. Alamann. 908 SS. I. 54) hier von Engildic Liutpold und Arnulf erfahren, vollkommen entspricht.

dem Kind und Persönlichkeiten, wie Liutpold und sein Sohn, daß Baiern gerade damals diese Fortschritte machte, gleichviel, ob man sie auf die Erinnerung an alte Rechte des Stammes oder blos auf die augenblickliche Uebermacht gründete. Viel weniger empfiehlt sich eine andere Meinung, danach Baiern diesen Gewinn erst mit dem Fall der Conradinger, im Jahr 939 gemacht hätte[1]). Otto's des Großen Politik würde es wenig entsprochen haben, Herzog Berchtold oder selbst nachmals den eigenen Bruder nach dieser Seite hin wachsen zu lassen: auch daß der bei dem Fall der Babenberger gemachte Gewinn nach dem Untergang Herzog Eberhards erweitert, Baierns Grenzen damals noch weiter nach Westen gerückt seien, widerspricht unserer unten auszuführenden Ansicht von der politischen Stellung Ostfrankens im sächsischen Jahrhundert. Adalbolds vielberufenes Wort[2]), daß der Spessart die Grenze von Baiern und Franken, kann nur so gebeutet werden, daß jenes Waldrevier damals noch die nicht beträchtliche Breite des Weringaus einnahm und sein Saum also mit der Westgrenze des Volcfelds zusammenfiel[3]).

Auf diesem Boden sollte nun eine neue, dem Verhältniß der Stämme, die hier in der Obmacht gewechselt hatten, analoge politische Bildung erstehen. Es bezeichnet das ottonische Königthum, daß es dabei die karolingischen Institutionen zum Vorbild nahm: denn die neue Mark des Nordgaus schließt sichtlich an die Vorgängerin an, deren Gestalt wir uns an den Angaben des Capitulare von 805 vergegenwärtigt haben; und es charakterisirt das Wesen der großen Geschlechter, jene Unvermeidlichkeit, die sie für die Krone haben, daß die Babenberger damit wieder zu neuem Glanz emporkommen[4]).

---

[1]) So Giesebrecht, der auf den zweimal in Diplomen (s. Waitz in Ranke's Jahrb. I. 1. S. 128. n. 8) als marchio vorkommenden Eberhard die babenbergische Markgrafschaft übergehen läßt, die ihm freilich mit der Sorbenmark identisch ist. In den Gauen aber, auf die es ankommt, sieht man keine Spur von einer solchen Amtsgewalt Eberhards: im Volcfeld hat 906 (Böhm. Car. 1209) ein Poppo, 911 u. 915 (ebendas. 1232. 1258) ein Hesso das Grafenamt. Die Sorbenmark aber hat gewiß mit den Ereignissen von 908 und 912 und dem Vorrücken der deutschen Grenzen eine vollkommene Umbildung erfahren.

[2]) Cap. 28. SS. IV, 690. Speicheshart (Thietm. V. 23) quae Bavvariam a Francia dividit.

[3]) So Wenck. II. 628. Auf den Speinshart in der Oberpfalz (Oesterreicher Altenburg S. 26) oder den Steigerwald zu kommen, ist gewiß mißlicher. Bedenken muß man noch, daß auf Adalbold nirgends Häuser zu bauen sind, er z. B. Heinrich II., der im Krieg mit Markgr. Heinrich von Regensburg aus den Nordgau betritt, in Franciam eindringen läßt (cap. 25).

Daß der Sprachgebrauch in Betreff der 906 von Baiern erworbenen Gebiete sich bald an die frühere, bald an die gegenwärtige politische Eintheilung anschloß, ist begreiflich. So wird das dem Volcfeld-Gau angehörige Babenberg öfter nach Baiern gesetzt (Stellen bei Giesebr. a. a. O. S. 134), während Thietmar es noch zu Ostfranken zählt (VI. 23).

[4]) Das Zeugniß des Otto von Freisingen (chron. VI. 15) für die babenbergische Abkunft der österreichischen Markgrafen und also auch Berchtolds (Thietm.

Wie dies Haus in den nächsten Zeiten nach dem Umsturz von 906 sein Dasein gefristet, hat sich bis jetzt fast jeder Wahrnehmung entzogen: doch bleibt es eben bei der Deutlichkeit und Zuverlässigkeit der Zeugnisse, danach mit seiner Katastrophe die Einziehung seiner Erbgüter und Reichslehen verbunden gewesen[1]), doppelt bemerkenswerth, daß wir Adalbert, den Markgrafen von Oesterreich im Jahr 1018 noch im Banzgau, dem Mittelpunkt der Waltung seiner Ahnen so nahe, mit Grundeigenthum angesessen finden[2]). Und auch das muß im Auge behalten werden, daß uns in jenem merkwürdigen Verzeichniß, das die Abtei Tegernsee um das Jahr 1025 über den Verbleib der ihr ein Jahrhundert vorher durch Herzog Arnulf entfremdeten Güter aufstellte[3]), derselbe Adalbert mit bedeutendem mitten in Baiern belegenem Besitz begegnet, wenn es auch freilich völlig dunkel bleibt, ob diese Güter seiner Familie schon durch Arnulf selbst, den wir doch im natürlichen Gegensatz zu ihr zu denken haben, verliehen worden, oder ob sie ihr erst mit dem Fall des Herzogshauses durch königliche Gunst oder auf anderem Wege zugekommen sind. Genug, daß Graf Berchtold, mit dem das Haus aufs Neue in die Geschichte eintritt, schon während des ersten Jahrzehends Otto's des Großen im Vertrauen dieses Königs war[4]). Wann er zur Mark gelangt, oder wann diese für ihn hergestellt worden ist, wissen wir nicht. Die Vermuthung[5]), daß es erst bei den großen Umformungen von 976 geschehen, hätte Manches für sich, wenn Berchtold nicht schon 961 im Comitat des Nordgaus erschiene, was doch, ohne daß er hier markgräfliche Gewalt gehabt, kaum denkbar wäre[6]). Auch nennt ihn sein eigener Enkel, Propst Arnold von St. Emmeram bei Erzäh-

---

IV. 14) wird jetzt von Jedermann anerkannt; daß ich mit dem sogenannten Aloldus von Pecklarn nichts zu schaffen habe, davon noch unten.

1) Regin. 905. facultates et possessiones eius (Adalberti) in fiscum redactae sunt et dono regis inter nobiliores quoque distributae. Dazu die Urkunde vom 9. Juli 903 (Böhm. Car. 1191) die die beiden anderen Brüder angeht.

2) In der Handschr. der Bamberger Bibl. B. VI. 15. (s. im Anhang) findet sich fol. 119². folgende Notiz:
Noverit universitas fidelium quod Adalbertus comes marchie quandam curtem nomine Zilin (Markt Zeuln, am rechten Ufer der Rodach nicht weit von ihrer Mündung in den Main) de suo proprio Heinrici imperatoris dominio pro ipsa contulit ad integrum marchia: es war also der Kaufpreis, mit dem er seinem Bruder in der Mark Oesterreich succedirte (s. unten).

3) Bei Günthner Geschichte der literarischen Anstalten in Baiern. I. 143 die zweite Redaktion M. B. VI. 163. s. unten.

4) Thietm. II. 14. (vergl. Annal. Quedlinb. a. 941.)

5) Giesebr. a. a. O.

6) Böhm. nro. 238 ... in pago nortgove in comitatu bertoldi comitis; daß er nicht Markgraf genannt wird, kann keinen Einwand machen. Liutpold, ja selbst Arnulf heißen des Oefteren in den Urkunden comites, in einem anderen Bereich beispielsweise auch unser Werner von Walbeck; Thietmar sagt schon für das Jahr 941: misit Bavariam ad Bertoldum comitem.

sung eines Rechtsstreits, den er in den Tagen des Bischofs Michael von Regensburg, also vor 972, mit der Abtei geführt hat, Markgraf — und in einem Zusammenhang, der kaum den Schluß erlaubt, daß er hier bloß nach der später erworbenen Würde bezeichnet werden soll[1]). Die Amtsgewalt, mit der er und hernach[2]) sein Sohn Heinrich bekleidet war, umfaßt sicher den ganzen Nordgau; man begegnet ihr in der am linken Ufer der Donau belegenen Vorstadt von Regensburg, und in dem dieser wieder nahe benachbarten Prüflingen, zu Atasfeld (Ettenfeld) aufwärts Ingolstadt in der Südwestecke des Gaus, im Bereich jenes Priemberg, das wir aus dem Capitulare kennen, und zu Walching am rechten Ufer der Vils; zu Schwarzenfeld an der Nab, an beiden Ufern der Schwarzach bis zu Punkten wie Zengenröd, Unter-Retz und Hüllstetten, also gar nicht weit von der Böhmerwaldgrenze, dann wieder zu Uettlingen, Ristelbach, Schnaittach am rechten Ufer der Pegnitz nahe den Grenzen des Rednitzgaus; man sieht die Markgrafen auch mit eigenem Gut der Donau ganz nahe. Zu Lindenlohe im Bezirk des heutigen Burglengenfeld haben sie ein Burgverließ; von Amerdal bei Amberg, einem andern ihrer Hauptsitze, ist nachmals ihr Haus genannt worden; weiter nordwärts scheint Hatheresbrugge, das heutige Hersbruck einer der wichtigeren Plätze[3]). Die Grafschaft im Rednitzgau und im Volcfeld gehört zu ihrer Ambacht; im ersteren sind Crusni (Kreussen) und Crana (Kronach) ihre Vesten[4]). Auf dem eigentlich ostfränkischen Boden hat man allodialen, vielleicht auch auf die frühere Größe des Hauses rückweisenden Besitz. Schweinfurt im Hasegau gilt hier als der Mittelpunkt[5]), nach dem die Familie schon in den nächsten Zeiten

[1]) Mirac. S. Emmerammi I. 13. SS. IV. 553; hierauf prefectus, daneben gleich wieder comes, und marchicomes für den Moment des Krieges von 976 (II. 40 p. 568): Marchio comes wird Berchtold in den Traditionen von St. Emmeram Pez Thes. anecd. I. 3. 99. genannt; sein Sohn Heinrich marchio Annal. Einsidl. 1003, und bei Thietm. IV. 14. V. 15. 20. VI. 10. VII. 46. im Wechsel mit comes (V. 21. 22. ff.)

[2]) Berchtold stirbt 980; (14. Januar. Necrol. Emm. ant. M. B. XIV. 368) daß Necrol. Fuld. zu diesem Jahr ihn meint, beweist die hier Note 3 angeführte Urk. von 981.

[3]) Urk. vom 2. April 981. Böhm. 578; vom 6. April 1000, Böhm. 852; vom 5. Juni 983 nro. 608; von 961, s. oben S. 17 n. 6; von 1002. nro. 918; von 1015 (denn da Markgr. Heinrich bei der Restitution von 1004 gewiß nichts erhielt, was er nicht schon ehedem besessen, darf man auch die Urkk. der späteren Jahre herbeiziehen) nro. 1139; von 1017 nro. 1161; von 1011 nro. 1075. (Erl. der Namen unten beim bambergischen Güterbesitz). Den eigenen Besitz beweisen die St. Emmeramer Traditionen a. a. O. p. 92. 99. — Thietm. IV. 14. V. 21. Eine Tochter Berchtolds wird in eine angesehene Familie des Nordgaus, die wir an der Nab angesessen denken müssen, verheirathet; aus dieser Ehe stammt Propst Arnold.

[4]) Urk. von 981. Böhm. 577 (Hasso ist Heinrich); von 1002. M. B. XXXI. 1. 272; von 973, Böhm. 439. — Thietm. V. 22. 23.

[5]) In Svinvordi civitate sua. Thietm. VII. 46; s. auch unten beim J. 1003.

zu heißen pflegt. So baut sich, wie wir es bei den großen Geschlechtern an der Elbgrenze finden, die Stellung aus der gegen den feindlichen oder zweideutigen Nachbar — hier die Böhmen — errichteten Mark, ein paar dahinter liegenden Comitaten, deren Gebiet schon von mehr Leben erfüllt war[1]), und wirklichem auf gesichertem Boden befindlichem Erbe zusammen. — Wir lernen noch an Berchtolds Bruder Liutpold und an dessen Sohn Ernst die Macht, zu der diese Babenberger seit den Tagen Otto's II. wieder gelangten, in ihrem ganzen Umfange kennen. Unsere beiden Herren hier stellen den Contact und Gegensatz der Stämme und der politischen Interessen, der an der Stätte ihrer Wirksamkeit waltet, vollkommen in sich dar. Von Geblüt Ostfranken, gehören sie durch ihr Amt zu Baiern[2]). Bairische Markgrafen, unter ihres Herzogs Fahne zu fechten, auf seinen Landtagen zu erscheinen[3]) verpflichtet, sind sie ihm zugleich zu lästigen Wächtern gesetzt. Darauf beruht die enge Verbindung Berchtolds mit Otto II., die Gunst, die ihm von diesem Kaiser geworden[4]), daß er unter dem Namen des Vassallen der Feind des Herzogs sein soll; an den Siegen von 976 und 977 hatte er ohne Frage bedeutenden Antheil[5]). Auch nach dem Verzicht auf alle hochfliegenden Pläne hatte Heinrich der Zänker den Stachel dieser Erinnerung im Herzen behalten. Kein Wunder, daß sich der Gegensatz von den Vätern auf die Söhne übertrug[6]).

Die Krone hatte aber auch dafür Sorge getragen, dem Herzogthum an seinem eigensten Sitz ihr Gewicht fühlbar zu machen. Wir haben schon die Bedeutung von Regensburg berührt: gewiß ist mit dem Regiment dieser bairischen Metropole eben in der Zeit von 955—985 eine wesentliche Veränderung vorgegangen. Um sie zu verstehen, ist es nöthig, das Herkommen und den damaligen Zustand

[1]) Denn beiläufig ist anzumerken, daß in dem District des Nordgaus nordwärts der Schwarzach und ostwärts der Nab im 11. Jahrh. noch fast gar keine Ortsnamen begegnen.

[2]) In der Tradition a. a. O. p. 92 de orientali Francia comes; Thietm. VII. 46. orientalium decus Francorum; Annal. Saxo 977. Marchio in Bavvaria.

[3]) Das nunmehr als Eigenthum Hermanns von Altaich, des feinen und treuen Kenners der heimischen Vergangenheit erkannte Wort (Böhm. Fontes II. 487) — Nam hucusque (bis 1156) quatuor marchiones Austrie et Styrie Istrie Chambensis qui dicebatur de Vohburch, evocati ad celebrationem curie ducis Bavarie veniebant, sicut hodie episcopi et comites ipsius terre facere tenentur — wird uns auch sonst noch wichtig werden. Von Berchtolds Haus zu Regensburg s. unten S. 29.

[4]) Daß er sich bei ihm auch etwas herausnehmen konnte, beweist Thietm. III. 7.

[5]) Bei Arnold a. a. O. ist das Ganze wesentlich Krieg inter Heinricum ducem et Perhtolfum marchicomitem; Thietm. V. 20. non ut miles sed ut inimicus.

[6]) Obwohl das Verhältniß bis zum J. 1002 ohne Feindseligkeit, der Markgraf auch einen Augenblick des neuen Königs Verbündeter ist, bleibt doch Adalbolds (cap. 9) „quem tempore ducatus sui ultra omnes comites regni huius ditaverat" ohne Gewähr.

der Stadt etwas näher ins Auge zu fassen. Auch unabhängig von jenem apokryphen, zu dem Trugwerk von der Translation der Reliquien des heil. Dionysius im engsten Bezug stehenden Zeugniß[1]) ist es sicher, daß man das älteste Regensburg im östlichen Quartier der heutigen Stadt, Donau abwärts zu suchen hat. Schon der Theorie nach darf man das Königsschloß in der Nähe der Alten Capelle vermuthen. Nun hören wir von einem Palatium, das in Heinrichs II. Tagen schon in Trümmern lag und anderen Bauten Platz machte; seine Ostseite berührte die Straße, die von dem heutigen Klaren-Anger an St. Salvator, der nachmaligen Minoritenkirche vorbei zur Donau lief[2]), seine Westseite kann daher nicht weit von dem Platze der Capelle entfernt gewesen sein. Ob diese Reste von der Residenz der Agilolfinger herrührten oder einem Bauwerk der karolingischen Zeiten angehörten, wer könnte darüber eine Meinung haben? Sicher ist, daß auch die sächsischen Kaiser hier eine Pfalz gehabt haben; einige zu derselben gehörige Baulichkeiten möchte man nach der Angabe, die davon in einer Urkunde Otto's III. erhalten ist, wiederum am heutigen Alten Kornmarkt nördlich von der Alten Capelle suchen[3]); doch hat die Tradition gewiß Recht, die königliche Curie, in der noch Friedrich Barbarossa Hof hielt, die auch 1280 noch erwähnt wird, und deren Platz auch dem falschen Presbyter noch gegenwärtig ist[4]), südlich von der Capelle, an die Ostseite der heutigen Maximiliansstraße zu setzen[5]). Und auch dies entspricht durchaus dem Gesetz jenes frühesten Städtebau's, daß die

---

[1]) Die ihm voraufgehende Epistola cuiusdam presbyteri ad Reginwardum abbatem SS. XI. 343.

[2]) Urk. Konrads II. vom 30. Aug. 1025 (Böhm. 1293) bei Bestätigung des von Heinrich II. dem Bischof Egilbert von Freisingen geschenkten Hofes: partem videlicet cuiusdam palatii veteris atque destructi incipientis a curte quam tenet Eberhardus Babenbergensis epus ac contra septemtrionem in longitudine octo perticas habentem et inde ad orientem usque ad viam publicam quae est inter Ecclesiam sancti Salvatoris predictumque curtiferum ad flumen Danubium ducit terminantem. Bamberger wie Freisinger Hof waren nachmals in Regensburg sehr gut bekannt, der letztere später den Carmelitern übergeben. Vergl. Gemeiner Regensb. Chronik S. 155.

[3]) Von 998. Böhm. 828. der Kaiser verschenkt quoddam curtile inter nostram capellam et nostra aedificia ac cortem sancti ruodberti... Der Salzburgerhof, dessen Hinterseite hier gemeint sein muß.

[4]) Tradd. S. Emmer. 160 (Pez. a. a. O. 156) facta est commutatio in publica curia Friderici Caesaris in urbe Ratisbona; Urk. Bischof Heinrichs II. von 1280. Ried. I. 567 von einer domus prope curiam regis sita; der Presbyter SS. XI. 353. von dem Platze vor St. Emmeram nach Osten weisend: aspice pergrande illud palatium.. hic sedes est augustorum ibi aula regni late porrigitur.

[5]) Gemeiner, Ursprung d. St. Regensb. S. 54. Hier, gegen die Ostgrenze der Stadt, residirte auch der Herzog; jene Ruine des alten Palastes (n. 2) hatte Heinrich II. „consentiente duce Bajoariorum Henrico" verschenkt. Ein Thurm am Kornmarkt war nachmals und bis ins 18. Jh. herzogl. bairisches Eigenthum; für das Minoritenkloster gab Herzog Otto II. 1241 einen Platz her; „Herzogen Hof" ohne Angabe der Stelle wird erwähnt 1384. Ried II. 930.

Grenze der Stadt nicht weit hinterhalb der Pfalz zu suchen ist; es hat daher die höchste Wahrscheinlichkeit, daß eine Linie, die von dem Hallerthurm auf den Ausgang des Klaren=Angers, das ehemalige schwarze Burgthor zu ziehen wäre, das erste Regensburg ostwärts abschloß. Man weiß danach auf den ersten Blick, daß die Stadt späterhin auch abwärts einen bedeutenden, durch den Lauf der Ostengasse bezeichneten Zuwachs erhalten hat. Doch knüpft sich das geschichtliche Interesse in viel höherem Grade an ihr Fortrücken nach Westen. Hier schloß sich an das Pfalzrevier das kirchliche Regensburg an; in Herzog Arnulf's Tagen finden wir dort den Dom — nach St. Peter genannt — an dem Wasserthor, in der Nähe also der Donau, die mit einem ihrer Arme hier noch einen Theil des heutigen städtischen Bodens bedeckte[1]), — aber sicher nordwärts von dem Bischofshofe[2]); erst, nachdem er hier mehrmals in Asche gelegt worden[3]), erhob sich mit dem Jahr 1275 der prächtige Bau von heut südwärts des Bischofshofes: in dem Besitz der ausgedehnten Freiung, die diesen Wech=

[1]) Vergl. Gumpelzhaimer Regensburg I. 25. 201. Traditionen und Meinungen über eine andere noch weiter gegen das untere Thor gelegene Stätte der ältesten Dom(Peters)kirche Staatisches Regensburg S. 162. Gumpelzhaimer S. 199. Unabhängig von den St. Emmeramer Fälschungeu nachzuweisen, daß der Dom zuerst St. Stephan geweiht gewesen, wird kaum jemals gelingen (vgl. Hansiz Disquisit. de valore privileg. libert. monast. Emmeram. 1755. p. 19. seqq.); die Fälscher aber hatten das größte Interesse, in die angebliche Bulle Leo's III. (Jaffé spuria n. 325) also zu schreiben, weil dann St. Peter ihnen blieb, und daß sie sich diesen Patron gern vindicirten, zeigen alle ihre Machwerke, so die Urk. Ludwigs des Frommen. In der That hatte schon der ältere Dom eine mit besonderen Pfründen ausgestattete Stephans=Capelle (so sind Hochwart bei Oefele I. 167, 195 und die sonstigen lokalen Erinnerungen zu erläutern) und dies bewirkte, daß in der späteren Zeit, als man an der Cathedrale selbst an die erdichteten Aktenstücke glaubte (Conr. de monte puellarum zu Adelwin. Eccard. II. 2244; Hochwart a. a. O., Weihbischof Graf Wartenberg aus dem 17. Jahrh. bei Gumpelzhaimer I. 200) dort auch der Trug eines ersten St. Stephans=Doms Eingang fand.

[2]) In dem bekannten Synodalschluß von 932 (Mansi XVIII. 365) in ecclesia S. Petri apostolorum principis quae mater ecclesiarum regiae civitatis iuxta portam aquarum (deren Nachfolger nach Gemeiner S. 110 das heutige Kränchertkor) antiquitus excreverat. Staatisches Regensburg a. a. O.

[3]) So sicher 1152 und 1273. vergl. Ott. Fris. de reb. gest. Frid. II. 6. Urstis. I. 449; Conr. de monte puell. Chron. epp. Ratisb. Eccard. Corp. II. 2243. Die vielen Brände, die die Stadt in früherer und späterer Zeit erfahren, sind Ursach, daß sie ihr alterthümliches Aussehn mehr als manche jüngere deutsche Schwester eingebüßt hat. Doch hat die Uugenauigkeit und Willkür der Annalen ihre Zahl wohl noch vermehrt. So ist in die Annal. Ratisp. SS. XVII. 577 zu 960 die Notiz eingeschaltet: combustio permaxima civitatis Ratisponae facta est XVIII. cal. Augusti i. e. assumptione sancte Marie (also 18. cal. Septbr.) und gerade in die Mitte des August gehört nach der besten Combination (Dönniges in Ranke's Jahrb. I. 3. S. 38; die Urkunde Otto's I. Regina. 2. cal. Septbr. 954. Böhm. 205 hat ohnehin incorrecte Signa) der von Widuk. III. 39. erwähnte Brand des Jahres 954; jene Annalen verzeichnen nun noch zu 963 und 964 Brände, von denen sonst nur einer und zwar Auct. Garst. (SS. IX. 566 — gewiß aus Regensburger Quelle) zu 963, Annal. Salisb. (SS. I. 89) zu 964 begegnet.

sel des Platzes gestattete, war die Cathedrale von früh an[1]). Nicht weit aufwärts von ihrer neuen Stätte finden wir St. Cassian, gewiß von sehr früher Gründung. Die beiden Frauenstifter, Nieder- und Obermünster, heißen von ihrer Lage: sie nehmen, das eine gegen die Donau, das andere am südlichen Saum der Stadt, die äußersten Flügel des Reviers ein. Die Höfe von Obermünster und St. Emmeram würden einander berührt haben[2]), wenn nicht die Mauer sie getrennt hätte: die berühmte Abtei gehörte die ganze karolingische Periode hindurch der Stadt im eigentlichen Sinne noch nicht an[3]); jene Mauer, die gewiß von den römischen Zeiten her die Stadt einschloß, und deren Westseite durch den sogenannten Veitsbach, heute noch an dem Lauf der unteren und oberen Bach-Gasse kenntlich, bezeichnet wird[4]), machte eben zwischen Obermünster und St. Emmeram ihre Wendung nach Süden. Noch heute prägt es sich dem Auge leicht ein, daß das alte Regensburg, der Bezirk von Krone und Kirche, ziemlich ein Viereck bildete, dessen nördliche Basis die Donau, und dessen Gestalt um so regelmäßiger ausfällt, je dichter wir seine östliche Seite dem Palatium angeschlossen denken. Der sonst so trügerischen Zunge jenes angeblichen Fremdenführers, der sich uns gern als der Mann des 11ten Jahrhunderts darstellen möchte, dürfen wir wohl glauben, daß es schon in dem kirchlichen Quartier an Kaufleuten nicht gefehlt hat. Daß in jenem ersten Regensburg, in dem man begreiflich gern die Figur des römischen Castrums entdecken gewollt, eine Gemeinde von Freien in eigener Organisation zu finden gewesen, kann kaum einem Zweifel unterliegen[5]); daß neben den entschieden ger-

[1]) Wie sich daraus ergiebt, daß die auch dem heutigen Dom nah gelegene Stelle des Salzburgerhofes in der Urk. von 976 (Böhmer 510) schon als „ad australem plagam aecclesiae sancti petri" bezeichnet wird.

[2]) Ihre dem heutigen Anblick ganz entsprechende Lage zeigt die Urk. vom 12. Novbr. 1021 (Böhm. 1216) quandam infra praedictum monasterium (Obrenmunstera) terram confinalem atrio eius et infra publicam plateam iacentem quae de porta sancti Hemmerammi ducit ad Ecclesiam etc., nach der Ausfertigung bei Ried, die den Platz innerhalb der Stadt etwas genauer beschreibt, während die andere bei Zirngibl (histor. Abhandl. der Münchener Akad. 1807, S. 417) in Bezeichnung des gleichzeitig außerhalb der Mauer verschenkten Terrains sorgfältiger ist.

[3]) Karls des Großen Urk. vom 22. Febr. 794 (Böhm. Carol. 148) ecclesia S. Hemmerammi pontificis et martyris iuxta muros civitatis nostrae Reganesburgensium, Ludwigs des Kindes vom 5. März 904 (nro. 1198) Emmerammum, cuius . . . corpus extra moenia Ratisponensis civitatis in propria humatum est ecclesia.

[4]) Gemeiner, Chronik. S. 94.

[5]) Dafür bürgt zunächst der Name civitas publica, zu dem der andere, mit dem sie viel vorkommt, civitas regia gewiß nicht im Gegensatz steht (vgl. Arnold, Verfassungsgesch. der Deutschen Freistädte I. 17); alsdann der in Anamod's Traditionen (Pez. I. 3. p. 220. Gemeiner, Ursprung S. 68) aufbehaltene Akt, danach ein Mann Rechtsgeschäfte, die nur einem Freien möglich (Uebergabe seiner leibeigenen Magd zu Zinspflicht an St. Emmeram und Freierklärung der mit ihr erzeugten Söhne) coram civibus urbis regiae Radasp. vornimmt: der erste dieser cives „quorum nomina cernuntur in subiecto" ist Lantolt sub-

manischen Antrieben, die sie verräth, römische Reminiscenzen auf ihre Bildung und Erhaltung eingewirkt haben, wird man weder durchaus bestreiten, noch auch mit einiger Sicherheit behaupten können[1]. — Ueber ihr erstes Stadium war die Stadt mit den karolingischen Zeiten hinausgeschritten: nach dem, was wir oben vernommen, wird es nicht Wunder nehmen, daß sie im 9ten Jahrhundert bedeutenden Zuwachs erhielt; er erfolgte an der Westseite, wo man seit den Zeiten Kaiser Arnulfs von einer Neustadt zu sprechen begann. Sehr möglich, daß viele der neuen Bauten hier auf Grund und Boden von St. Emmeram erstanden, und daß von der hier sich sammelnden Bevölkerung Manches in Abhängigkeitsverhältnissen von der Abtei war[2], aber nimmermehr glaublich, daß Arnulf die gesammte Neustadt derselben zu Eigen gegeben habe[3]; doch gehörte

---

vicarius civitatis; es mag ein in den Organismus des Gau's eingefügter Beamter der Krone sein; immer ist er für die civitas bestellt; vielleicht nicht zufällig erscheinen nächst dem seinen noch 12 Namen; der erste darunter — exactor telonei — bedeutet wohl dasselbe mit dem Zollenarius, dem wir in der Urk. vom 29. Juni 916 (Böhm. 28) im Ministerium des Königs begegnen. Arnold zieht I. 372 mit Recht gegen die ältere Ansicht, die in diesen cives gleich den Rath sehen wollte, zu Felde, aber sigillum civium Ratisb. bedeutet ihm I. 379 doch viel.

[1]) Hegel (St. Städteverf. II. 384) macht mit Recht auf die deutschen Namen dieser cives und auf die germanischen Formen des Geschäfts aufmerksam: aber daß der gleichzeitige Schreiber des Inhaltsverzeichnisses zu dem Traditionsbuche den Mann, den er in solcher Action sah, als Romanus bezeichnet, hat doch sicher auch seinen Grund. Dann ist in Regensburg sichtlich Manches von Römerbauten und Werken stehen geblieben (secti lapides des Aribo). Und die Steine pflegen aller Orten zu reden.

[2]) Daß St. Emmeram südwärts seines Sitzes einen bedeutenden Flächenraum inne hatte, erweist die Schenkung Carls d. Gr. von 794 (Böhm. Carol. 148; vergl. Arnold. Mirac. S. Emm. I. 5); den bedeutenden Besitz der Abtei nordwärts — in der Neustadt — bezeugen die Käufe, mit denen nachmals die Dominikaner für ihren Kirch- und Klosterbau von ihr Grund und Boden erwarben, s. Gemeiner, Chronik S. 397; das St. Emmeramer Fragment faßt ganz Regensburg als civitas beati Petri Apostoli et sancti Hemmerammi familia inhabitata et plena.

[3]) Die zuerst bei Hund und Pez, dann Ratisb. monast. Lib. probb. p. 81 „ex nostro codice dipl. saec. XI. exarato", zuletzt M. B. XXXI. 1. 148 (eine Urstisius Collectaneen zu Anfang des 18. Jahrh. entnommene Abschrift zu Hannover; Archiv für ältere d. Geschichtsk. XI. 427) edirte, aller Signa ermangelnde Schenkungsurkunde (volumus amplificare et augere civitatem nostram quae vocatur Ratispona ob amorem et honorem scil. patroni nostri Emmerammi et eandem civitatem totam noviter factam cum XL. vineis in monte qui est in ripa Danubii iuxta eandem civitatem tradimus pretioso martyri Emmerammo" und hernach „proinde omnium successorum nostrorum magnitudo cognoscat, postquam patruus meus Karolus Imperator pro petitione heu! tam venerabilis episcopi Embrichonis praenominatam ecclesiam praestitit, numquam postea victoriam habuit neque corporis et animae sanitatem usque ad finem vitae suae) gehört in die Reihe der St. Emmeramischen Fälschungen, die zuerst Hansiz Germ. sacr. III. p. 103 und in den auf die Apologie des Fürstabts Joh. Baptist Kraus antwortenden Gegenschriften (Literatur bei Mayer Thes. noviss. jur. eccl. III. p. XLVI.) mit niemals in Frage zu stellendem Erfolg gekennzeichnet hat. Sie

es zur Gunst dieses Kaisers für St. Emmeram und kam auch dem neuen Stadttheil zu Gute, daß er einen Palast oder mindestens einen Festsaalbau[1]) in der Nachbarschaft der Abtei für sich aufrichten ließ. — Es versteht sich von selbst, daß die Insassen der Neustadt meist der gewerblichen Welt angehörten[2]). Und auch Das leuchtet ein, daß die jenseit ihrer alten Mauern so im Wachsthum begriffene und somit jetzt ungeschlossene Stadt sich nicht leicht gegen einen andringenden Feind vertheidigen ließ. Wie es scheint, ohne sonderliche Anstrengung ward Konrad I. selbst dem mächtigen Herzoge Arnulf gegenüber ihrer Herr[3]). Traut man dem St. Emmeramer

---

waren, wie ihre Aufnahme in den Cod. Udalr. (diese hier nro. 27) beweist, schon im ersten Viertel des 12. Jahrh. in Umlauf. Othloh spricht (liber visionum cap. 10 SS. XI. 382) davon, daß Heinrich III. der Abtei zu ihrer Befreiung von dem Joch des Bischofs habe helfen wollen „propter privilegia monasterii nostri interim inventa" und hat damit bei Hansiz (Illustrat. apolog. p. 242) den Verdacht erregt, daß er selbst der Fälscher. Jedenfalls fällt der Ursprung des Truges in dasselbe Jahrzehnd, dem auch die Dionysiusfabel ihre Entstehung verdankt. Das St. Emmeram dieser Epoche verdiente eine Monographie, deren Mittelpunkt Othloh sein müßte. Die gefälschten Diplome sind durch Papst Lucius II. Anerkennung der Exemtion von St. Emmeram (unter Berufung auf die Urk. Leo's III., 20. März 1144, Ratisb. monast. Probb. nro. 56, nicht bei Jaffé) zu ihrem Ziel gelangt, und mit der Erklärung, die man 1161 von Bischof Hartwig (nro. 59) erwirkte, daß sein Vorgänger Heinrich (1132—1155) die Freibriefe der Abtei vernichtet, und dann über diesen Frevel schwere Reue empfunden habe, schnitt man alle künftige Nachfrage nach den Originalen ab. Vergl. Zirngibl, Exemtionsprozeß des Gotteshauses St. Emmeram (München 1803) S. 63 ff.

Ob aus trad. 63 (Pez I. 3. 113) quidam huius nostrae Radasp. urbis civis etwas für die Prätensionen von St. Emmeram gefolgert werden kann? Die Zinsrechte, die es später an manchen Häusern der Neustadt wie der Altstadt hatte, können begreiflich auf speciellen und sehr verschiedenen Titeln beruhen.

[1]) ut in vicinitate monasterii regio cultui aptum construeret grande palatium. Arnold. I. 5. a. a. O. p. 550; der Verf. gebraucht I. 7 palatium für Speisesaal, I. 17 für Pfalz; vergl. Du Cange zu palatium. Müller und Zarncke Mhd. Wörterb. zu palas. — Zwei Palatia in derselben Stadt, das eine im Osten, das andere in der Südwestecke, können Niemandem bedenklich sein; wo man mehrere Menschenalter Residenz hält, ist dergleichen die Regel. Abzuweisen ist die Regensburger Tradition, die Arnulfs Palatium in den äußersten Westen der heutigen Stadt, an den sogenannten Arnolfswinkel setzt; richtiger gewiß Gemeiner S. 86.

[2]) Der pagus mercatorum des falschen Presbyters, dazu die Straßennamen; doch ist für die Frage von einer ersten und zweiten Gemeinde in der That nicht gleichgültig, daß das Rathhaus, wenn auch in der Neustadt, doch unmittelbar an der Grenze der Altstadt sich erhob; vergl. Dönniges, Staatsrecht. 252, der es nur unrichtig in die Altstadt setzt.

[3]) Büdingers (I. 234—239) scharfsinnige Combination — Verlust der am 29. Juni 916 (Böhm. 1260) noch behaupteten Stadt an Arnulf mit Ende September und sodann vergebliche Belagerung — kann ich doch auf eine aus zweiter Hand (Wattenbach SS. IX. 562) in die Salzburger und Garstener Annalen übergegangene, und auf ihrem Weg wahrscheinlich an ein falsches Jahr gerathene Notiz hin (916: Arnoldus pergens de Juvavo obsessus est Ratisbone a

Fragment, so hätte sie der König mit Plünderung und Brand furchtbar heimgesucht. Der Herzog hatte daher, als ihm die Rückkehr in seine Residenz möglich geworden, nichts Dringenderes zu thun, als an neue, dem nunmehrigen Bedürfniß gemäße Befestigung derselben zu gehen. Die Richtung jenes Menschenalters auf feste Plätze, der Heinrich I. an der sächsisch-slavischen Grenze so nachhaltigen Ausdruck zu geben wußte, ermangelte auch in den anderen deutschen Gebieten ihrer Erfolge nicht: nicht lange vorher hatte sich der Bischof von Eichstädt von der Krone die Erlaubniß erwirkt, seine Stadt in wehrhaften Stand zu setzen; eben richtete Graf Sigehard Burg Ebersberg nahe dem Inn[1]) auf. Sei es nun, daß Arnulf noch die Zeit bis zur Wiederkehr Konrads oder doch bis zum Erscheinen Heinrichs I. in Baiern für sein Werk benutzte[2]), oder daß es ein Zeugniß von der Machtvollkommenheit ward, die ihm der Pakt mit dem neuen Könige gelassen — schnell und doch gründlich, mit planmäßiger Vertheilung der Baupflicht[3]) brachte er es zu Ende. Seine Mauern

---

Chuonrado) nicht annehmen. Wären die großen Worte von Hohenaltheim durch die Ereignisse in dem Grade Lügen gestraft worden, so konnte Konrad nicht im Januar 917 die Köpfe von Erchanger und Berchtold fallen lassen. Kein Moment eignet sich für das in jenen Annalen zu 914 hinaufgerückte, und von Liudprand II. 19 unrichtig bis auf Konrads Tod erstreckte ungarische Exil Arnulfs besser, als dieser. Auf eine Wiedererhebung des Herzogs noch bei Konrads Leben weist das divino nutu perterriti exierunt coacti des St. Emmeramer Fragments; diese wird dann, nach Anleitung von Wid. I. 25, 917 oder 918 zu setzen und auf sie jene Notiz zu beziehen sein. So jetzt auch Jaffé, zum Theil noch mit anderen Mitteln SS. XVII. 568.

1) Dümmler, Südöstliche Marken S. 73.

2) Denn das „apertis portis egredi ad regem, tradito semet ipso cum omni regno suo", des Widukind 1. 27 wird durch die Bedingungen des Pakts unwahrscheinlich. Aus Liudprands seltsamen Versen und Reden (II. 22. 23) wie aus dem dürren Wort der alten bairischen Annalen (Garst. Salisb. a. a. O.) erfährt man, daß ein Vergleich, keine Unterwerfung stattgefunden hat. Das St. Emmeramer Fragment lebt eigentlich von dem Gegensatz, daß man gegen Conrad unterlegen, Heinrich dagegen von den „incolae unius civitatis" überwunden worden sei. Da es in jenem Punkte so ehrlich ist, verdient es in diesem wohl mehr Beachtung, als ihm Waitz a. a. O. S. 48 zu Theil werden läßt. — Die dazwischen fallende Befestigung machte dann den Wendepunkt, und daß sich dieser in St. Emmeram dem Gedächtniß besonders einprägte, ist begreiflich. Welchen Werth die Abtei darauf legte, in die Stadt hineingezogen zu sein, und das zweite Regensburg gleichsam um sich her versammelt zu sehen, erkennt man aus dem Trugwerk des Presbyters. Arnolds (I. 7) sub rege Henrico kann mit unserer Meinung bestehen.

3) Inter optimates opere diviso, cito. Und diesen Akt hat nun eben der Pseudo-Presbyter in die agilolfingische Zeit zurückgetragen, und durch die Einführung der „plebs urbis et senatus" als der Bauherrn so viel Verwirrung angerichtet; sein Motiv ist hier gewiß weniger Trug, als die Unfähigkeit des frühestens dem 14. Jh. angehörigen Autors sich in eine Zeit zu versetzen, wo eine andere Macht über die Mauern der Stadt geboten hatte. Ob übrigens, wie er angiebt, die alte Mauer an der Westseite sofort abgebrochen worden? In der Urk. vom 14. Juli 1052 (Böhm. 1636, Bestätigung der vom Novbr. 1021, s. S. 22 n. 2) heißt es noch: intra civitatem extra antiquum murum et infra plateam ... qui murus et que platea tendunt ...

schlossen St. Emmeram sammt der Neustadt ein[1]). Die Grenze der Stadt war nunmehr unterhalb, von der Donau aus, der heutige Weißgerbergraben; aufwärts zog sie sich am sogenannten Rothenburgthor[2]), am Rinderbühel, den Gang hinter St. Gilgen daher. Denn weiter hinaus darf man nicht gehen: aus einer Urkunde Heinrichs II. ergiebt sich, daß in seiner Zeit die Brunnleite noch außerhalb der Stadt lag. Dann steht fest, daß auch am Anfang des zwölften Jahrhunderts das städtische Weichbild sich nicht auf den Raum erstreckte, wo damals das Schottenkloster (St. Jacob) gegründet ward[3]). — Nun war die Stadt erst fähig, auch dem mächtigsten Willen in Deutschland eine gute Weile zu trotzen: man muß sich der vier Belagerungen erinnern, die sie in den Jahren 953 bis 955 ausgehalten, jener ersten, da Otto der Große nach dreimonatlicher vergeblicher Arbeit von ihren Mauern abzog; der dritten, wo ihre Besatzung aus West- und Ostthor Ausfälle macht, den Angriff vom Strome aus mit dem unter dem Schutz der Werke verbindet. Auch als ihr tapferer heimischer Befehlshaber, der Pfalzgraf Arnulf, gefallen, das fremde Haupt der Insurrection sich auf Gnade und Ungnade ergeben, eine gewaltige Feuersbrunst ihre Drangsale erhöht hat, läßt es Regensburg noch einmal auf eine methodische Belagerung ankommen und erliegt auch dann mehr dem Hunger, als den feindlichen Waffen[4]). Die Voraussetzung für alle diese Actionen, die sich bei keiner anderen deutschen Stadt in dem ganzen Jahrhundert wiederholen, ist, daß neben der herzoglichen Gewalt keine andere darinnen gebietet. Schon Engildic, in dessen Hand sich Nordgau und Donaugau vereinigen, verwaltet sichtlich auch das Grafenamt innerhalb Regensburgs[5]). Daß es mit Liutpold und Arnulf eben so gewesen, leuchtet ein; wie hätte Heinrich I. je die Macht gehabt, hier die Obrigkeit zu theilen! In der alten Fülle war sie

---

1) Arn. I. 7. monasterium b. m. Emmerammi quod prius extra fuerat coepit esse intra muros Ratisbonensium civitatis. Die Urk. vom 29. Mai 940 (Böhm. 96) monasterium quod in radesbona in honore s. Petri et S. Emm. constructum esse videtur; ebenso Urk. von 959 (nro. 229). Dagegen kann Thietmar (II. 23) quod extra urbem Ratisbon. in australi parte situm est, nicht aufkommen, auch wenn er (VI. 27. 28) Stadt und Kloster mit eigenen Augen gesehen hat; er beweist höchstens die fortdauernde Unterscheidung von Alt- und Neustadt.

2) Vergl. Gemeiner S. 87; zur näheren Bestimmung der Lokalitäten auch S. 397. — Die anderen Lesarten und Deutungen des Thornamens porta quae Roselint (alias Ruselin) porta dicitur (Urk. v. 1112. Böhm. 2016) porta Rocini in einer Reichersberger Tradition (Urkdbch. des Landes ob der Enns I. 287) sind nicht minder fraglich.

3) Urk.. von 1007 nro. 1012; ebenso noch 1108. s. Hund. II. 107, 1112 (n. 2) . . . quae iacet ante portam occidentalem.

4) Widuk. III. 22. 28 . . . Cont. Reg. 953; 31, daraus sich Cont. Reg. 954 erläutert; 34—43.

5) Anamodi Tradd. II. 2. (Pez a. a. O. col. 270.) Actum ad Reganespurc coram Engildeone Comite Anno dom. 888; sodann II. 42, wo er als erster Zeuge erscheint und I. 98.

auf Herzog Heinrich übergegangen; eben daß von ihm, als er 953 dem König an den Rhein zuzog, die Stadt den Händen des Pfalzgrafen anvertraut worden war[1]), hatte dem Bürgerkrieg der nächsten Jahre seine Gestalt gegeben. Ist es nun nicht höchst auffallend, daß Otto II. so leicht, mit einer Anstrengung, wie es scheint, von nur wenigen Tagen[2]) im Jahr 976 Herr von Regensburg ward, und daß wir in derselben Zeit zum Erstenmal von einem Präfectus, einem Burggrafen dort hören[3])? Der erste, der uns in diesem Amt begegnet, ist Burchard — in den nächst vorangegangenen Jahren zugleich Inhaber der eben wiedererstehenden bairischen Ostmark[4]), eine Combination, die noch an frühere karolingische Dinge erinnert. Dann, da Liutpold der Babenberger jene Markgrafschaft erhalten hat, Heinrich der Zänker wieder im Besitz des Herzogthums ist, erscheint Babo[5]), der mit dieser Präfectur eine kleine Grafschaft im Donaugau verbindet. Die Grenze der letzteren Ambacht lief von Regensburg aus am linken Ufer des Regen, also wie wir wissen, hier dem Nordgau gegenüber, bis zur Mündung des Chamb, suchte dann mit möglichst gerader Linie den Weg zur Donau bei Wörth, gelangte rechts derselben von Pfatter aus an die kleine Laaber, hielt sich an deren südlichem Ufer bis unterhalb Lindhart, und überschritt sie hier, um über Ekkmühl und Traubling zu der Metropole zurückzukehren[6]). Das Amtsgebiet

---

1) Gerhardi Vita S. Udalr. 10 SS. IV. 398 Heinricus . . dux commendata civitate Radespona totaque regione Noricorum Arnulfo palatino comiti et caeteris insuper suis fidelibus.

2) Er war am 5. Juli noch in Forchheim, am 21. bereits in Regensburg. Das tum civitatem Ratisb. obsidentis Arn. II. 40 ist spätere Einschaltung.

3) Die erste Erwähnung Arn. I. 16.

4) Zeugnisse bei Büdinger I. 268 n. 4. — Die Vermuthung, die sich von Buchner zu Giesebrecht, Waitz, Dümmler und Büdinger getragen, daß Burchard der Gemahl von Judiths Schwester, würde uns nicht im Wege stehen. Otto der Große hatte, als er das Amt schuf, noch kein Interesse, es einem Feinde seines Neffen zu geben. Daß Burchard gerade auch in der Krisis von 976 untreu geworden, ist für jetzt nirgends bezeugt. Ohne Grund sieht ihn Wittmann (Burggr. von Regensb. Hist. Abhandl. der bair. Akad. VII. 1853. 371) in dem nach Thietm. III. 12 in der Saracenenschlacht von 982 Gefallenen dieses Namens. Der marchicomes, den Piligrim von Passau so leicht erreichen und der entscheidenden Einfluß auf die Besetzung des Bischofstuhles in Regensburg üben kann (Arn. II. 2. danach Othl. Vita Wolfk. 14) ist sicherlich Burchard, nicht Berchtold, wie Dümmler Piligrim S. 37 meint.

5) Praefectus urbis cap. 22; 24, 37, 42, 48 der Traditionen. Pez a. a. O. 93, 100, 103, sämmtlich unter Abt Ramwold: in einer Königsurkunde zuerst 5. Juni 983. Böhm. 607 als Graf im Donaugau.

6) Für den Bezirk nordwärts der Donau die Urk. Konrads II. von 1025. Böhm. 1281; Heinr. II. von 1003, Böhm. 941. M. B. XXXI. 1. 278 (wo es wohl nicht ohne besondern Grund in Nordgove sub Odalschalci comitatu, in Donachgovve sub defensione Ruodperti heißt); von 1007. Böhm. 1015; von 1019 (nicht bei Böhmer) M. B. XXVIII. 1. 486 (vgl. Wittmann, a. a. O. S. 376); für den Weg vom Regen zur Donau ist Wittmanns Ausschließung von Brennberg ohne Grund; südwärts wird Salach bei Geiselhöring

von etwa zwanzig bis fünfundzwanzig Quadratmeilen, das sie also einschloß, sollte sichtlich eine nach Verhältniß breitere Basis für die Stellung des Grafen in der Stadt sein. Wir brauchen nicht anzunehmen, daß Regensburg einen eigenen Gau bildete[1]); man beließ die Stadt in einem Gauverbande und hatte doch die eben nöthige Exemtion für sie gefunden. — Wenn, wie doch sehr nahe liegt, die Krone eben durch die Ereignisse von 953—955 auf diese Einrichtung geführt worden, hätte dann nicht die Burggrafschaft zu Regensburg denselben Ursprung, wie nachmals die für unsere preußische Geschichte so wichtige von Nürnberg[2])? Militärischer Natur war diese Amtsgewalt sicher: wir hören von einem Nobilis, der zu den Reisigen der Präfectur zählte[3]).

Aber auch in dem Gesammtzustande der Stadt lagen wohl Antriebe zu ihrer Einsetzung. Den hauptstädtischen Charakter von Regensburg bekundet es aufs Beste, wie nach und nach alle geistlichen und weltlichen Würdenträger, die zu Baiern ein Verhältniß haben, hier Gehöfte oder Bauplätze erhalten. Sie bedürfen der Häuser, die sich an diesen Stätten erheben, als Residenzen während des Landtags, der eben in keinem Dukat einen so festen Sitz und wie es scheint, so häufige Wiederkehr hat, wie in dem bairischen. Das erste Beispiel giebt Kloster Metten: schon durch König Arnulfs Gunst erhielt es fünf kleine Höfe mit den dazu gehörigen Baulichkeiten[4]); unter Herzog Heinrich I. erwarb Bisthum Passau seine bei St. Cassian belegene Curie[5]); zu

---

(Urk. von 1010. Böhm. 1059) der äußerste Punkt gewesen sein; für den weiteren Verlauf Urk. von 1005, Böhm. 971; von 1010, Böhm. 1057; daß Genstall (Kumpfmühl) dazu gehört Böhm. 1050; daß dagegen Lindhart, Schirling, Rocking einem andern Comitat angehören Böhm. 435 in Verbindung mit Tradd. c. 24; Sciri in Tunachgeve in comitatu Babonis (Tradd. cap. 11. vgl. 29, 30) ist gewiß weder Schierstedt (Stadtamhof) wie Gemeiner, noch Scheiern, wie Wittmann will. — Das Bild der Burg- und Landgrafschaft bei Lang, Grafsch. 174 im Ganzen nicht unrichtig, aber wie gewöhnlich, etwas zu dreist.

[1]) Gewiß ist es der genaueste Amtsstyl, wenn es heißt: Urk. vom 1. Juni 1009 (M. B. XXVIII. 1. 394) infra urbem Radesponam in pago Tuonecgevve et in comitatu Ruodperti Comitis; in der Urk. vom 14. Febr. 1026 (Böhm. 1296) in loco Ratisponensi in pago Duonochgevvi in Comitatu Ruodberti, nicht anders also wie von ihm (Böhm. 1059) in Bezug auf die curtis Salaht in comitatu Ruotperti comitis in pago Duonochgovve oder jeden andern Ort seiner Ambacht die Rede ist.

[2]) Wo doch sichtlich eine auf ein augenblickliches Bedürfniß, für den Krieg Heinrichs IV. mit seinem Sohn berechnete Veranstaltung zur dauernden Institution ward, vgl. Stillfried, Genealog. Gesch. S. 10. Riedel, Ahnherrn des Preuß. Königshauses (Abhandl. der Berl. Akad. 1854) S. 33.

[3]) Tradd. c. 75. senex quidam nobilis de militia Radasponensis praefecturae.

[4]) Urk. vom 5. Juni 892. M. B. XI. 435, nicht bei Böhmer; noch im Jahre 1800 hatte das Kloster seinen Besitz an derselben Stelle. Gemeiner S. 91.

[5]) Bestätigung vom 11. Sept. 974. Böhm. 480. Die Bedenken Dümmlers (Piligrim S. 63) thun der Authentie des Inhalts keinen Eintrag.

den berufenen Akten des Julius 976 gehört es, daß Otto II. Erzstift Salzburg den stattlichen Hof schenkte[1], an den die Salzburgergasse bis heut erinnert; aus der Urkunde erfahren wir, daß Markgraf Berchtold schon in der Nachbarschaft ein Haus besitzt. Adalbero, der bairische Interessen mit dem Amt der oberen Mark von Kärnthen verbindet, wird im Jahr 1000 mit einem Hof in der Nähe von Obermünster ausgestattet[2]. So viele vornehme Genossen der Stadt mußten schon die Geschäfte der Obrigkeit vermehren.

Alsdann hatte von dem Aufschwung, den das deutsche Gewerbs- und Verkehrsleben mit der zweiten Hälfte des 10ten Jahrhunderts genommen, kaum ein anderer Platz so frühen und reichen Gewinn gezogen, als Regensburg; im Herzen von Frankreich weiß man bald von keinen prächtigeren Gewandstoffen, als die hier gefertigt werden[3]; vom Gewerk des Gerbers oder Schusters hat sich wohl einer zum Stande der Freien erhoben[4]; wir begegnen einem Kaufherrn, der nicht minder von unfreier Geburt, des Königs eigener Mann gewesen und es am Ende seiner Tage zu höchst bedeutendem Grundbesitz gebracht hat: ihm gehören Donau abwärts Alpurg und Perg in der Nähe von Straubingen, Atasfeld westlich von Ingolstadt, Ekkfingen und Puchlingen nahe bei Regensburg[5]; einem zweiten Kaufmann, der uns als „überaus reich" bezeichnet wird und nicht minder in Besitz von Grund und Boden ist; einen Dritten treffen wir, da er eben eine weite Reise antritt. Nicht allzulange nach unserer Epoche hört man von einem Unterthan von St. Emmeram, der sich zu Kiew in kaufmännischen Geschäften zu einer glänzenden Existenz emporgeschwungen[6]. Diese in so weite Ferne erstreckten Verbindungen ziehen nun auch fremde Ansiedler nach Regensburg; schon in Heinrichs II. Zeit giebt es dort ein Judenquar-

---

1) Böhm. 510.

2) Böhm. 861. curtiferum quinque perticarum in longitudine et in latitudine quatuor perticarum (so bei Hund. Metrop. III. 2. Rieds Druck ist ungenau) habens viam aditumque unius pertice ad legitima strata (man wird die bairische pertica dieser Zeit nach der Notiz einer Grätzer Handschr. der lex Baiuv. Archiv XI. 589 vielleicht zu 15 Fuß anzunehmen haben) vgl. Zirngibl a. a. O. S. 356.

3) Ut nullus scarlatas aut barracanos vel pretiosos burellos qui Ratisbonae fiunt sive picta quelibet stramina habeat heißt es in den Statuta Cluniac. c. 18 Marrier und Du Chesne: Bibl. Cluniac. p. 1359.

4) Arn. I. 9.

5) Dazu Häuser und Höfe in der Stadt selbst innerhalb und außerhalb der Mauer; s. die Urk. vom 5. Juni 983. M. B. XXXI. 1. 239, sodann die drei, Böhm. 606—608. mercator noster Willihalm a praedecessoribus nostris libertate donatus, es sind Schenkungen von Todeswegen an St. Emmeram; in allen drei Fällen: primi iudices comitatuum banno constricti et iuramento idem testificati sunt.

6) Tradd. n. 22 bei Pez a. a. O. p. 93; nro. 23. huius reginensis urbis civis Quellen und Erörterungen zur D. u. b. Gesch. I. p. 17; nro. 188, bei Pez a. a. O. p. 173.

tier[1]): drüben zu Schierstedt (Stadtamhof) wird ein Jude mit Grundeigenthum genannt[2]). Auch eine Griechin kommt vor[3]), und wie das Glück der Stadt wohl darauf beruht, daß sie vorerst das bestgelegene Emporium für den Donauhandel und zugleich die Mündung alter italischer Straßen war, so wird es ihr auch an welschen Gästen nicht gefehlt haben[4]). Die Stadt wuchs bald auch jenseit ihrer neuen Mauern; nach einigen Menschenaltern schien sie keinen Raum für ihre Bewohner zu haben: sie galt als die volkreichste in Deutschland[5]). Erhält Donauwörth Marktrecht, so wird betreffs der Marktpolizei auf das Vorbild von Regensburg verwiesen[6]); verleiht Otto III. den Hochstiftern Salzburg und Freisingen Münzrecht, so giebt wieder Regensburgs Währung die Norm[7]). Wahrscheinlich auf Grund einer gleichzeitigen Urkunde wird für die Mitte des 10ten Jahrhunderts schon ein Lederstein oder eine Lederbank hier erwähnt[8]). Sorge und Gewinn, die aus allen diesen Beziehungen der Obrigkeit erwuchsen, in die Hand des Herzogs zu legen, würde weder dem eigentlichen Sinn dieses Amts, noch der kaiserlichen Politik entsprochen haben. In Bischofsstädten fand sich der Regel nach die Kirche zu Uebernahme dieser Pflichten und zum Erwerb der ihnen entsprechenden Gerechtsame bereit; es muß der Character der Hauptstadt, der Festung und die Rücksicht auf die Gemeinde der Freien gewesen sein, die hier die Ausdehnung der bischöflichen Immunität über den ganzen städtischen Raum und ihre Ausbildung zu voller Hoheit verhinderten; auch daher konnte die Krone hier zu dem Auskunftsmittel der Burggrafschaft kommen. Somit beruhte denn in den nächsten

---

1) Tradd. n. 42. Q. und E. a. a. O. S. 24 prope iudeorum habitacula — aus der Zeit des Abts Richolf (1006—1028), also bedeutend älter, als das Zeugniß, das Gemeiner, Urspr. S. 60 für das früheste hielt. Das älteste Judenquartier war nicht, wie er annimmt, in der Neustadt, sondern an der äußersten Grenze der Altstadt zwischen dem Bach und dem Augustiner-Platz. S. seine Nachricht von dem Geschlecht der Judenbrucker. Chronik S. 208.

2) Urk. von 981 (Böhm. 578) quod (mon. S. Emm.) idem nostro permissu ex quodam iudeo samuhel dicto in anterius pretio comparaverunt; vergl. auch Othl. Vis. a. a. O. p. 383.

3) Tradd. n. 43 Q. und E. a. a. O. S. 24.

4) Womit sich (vgl. die Stelle aus einem Copialbuch Gemeiner, Urspr. S. 49) die Namen der der Neustadt angehörigen Wahlenstraße (inter latinos) des Römlings (inter romanos) allerdings einfacher erklären, als aus dem Dasein einer römischen Bürgerschaft.

5) Vita Eberhardi Salisb. 9. SS. XI. 82; 1094 raffte eine Seuche zu Regensburg innerhalb 12 Wochen 8500 Menschen hin. Bernold. SS. V. 459.

6) Urk. Konrads II. vom 17. Januar 1030 (Böhm. 1357, jetzt auch M. B. XXXI. 1. 309) die Bestätigung und Erweiterung einer Otto's III. ist.

7) Urkk. v. 996. Böhm. 767. 771.

8) Nach dem libellus concamb. Ebersb. c. 32 bei Oefele II. 47 gehört area quaedam Ratispone sita quae nomine vulgari Lederstain vocatur (woraus Chron. Ebersb. ebendas. p. 6 sichtlich etwas moderner wird: area Ratispone in loco qui vulgariter dicitur Lederbanck quae est sita in platea sive foro rerum venalium) zur ersten Ausstattung des Klosters.

Jahrhunderten hier Alles auf dem Nebeneinanderwirken und der Concurrenz von Bischof und Burggraf; in dem Vergleich, den im Jahr 1205, als die Burggrafschaft an die Herzoge von Baiern gediehen war, die beiden Gewalten mit einander schlossen, lernen wir den Burggrafen in der Fülle seiner bürgerlichen Autorität in den Sachen der Rechtspflege, der Steuern, des Geleits, des Markts und der Münze kennen[1]). Beiläufig in der Neustadt, nicht weit nordwestwärts von St. Emmeram, an der Stelle, wo man Kaiser Arnulfs Bau vermuthen dürfte, war im 11ten und 12ten Jahrhundert seine Gerichtsstätte[2]). Daß die Burggrafschaft Reichslehen blieb, erinnerte dauernd an die Absicht, die bei der Einsetzung gewaltet; daß es mit ihr doch auch in den patrimonialen Weg kam, lag einmal im Genius der deutschen Entwickelung.

Von Babo's Herkommen läßt sich nichts Sicheres melden; dafür, daß seine Familie hier schon von älterer Wurzel, spricht es wieder, daß wir auch sie im Besitz von Tegernseeer Gütern, zum Theil solchen, die hart an den Grenzen des Comitats belegen sind, finden[3]); doch gehört es zu den eitlen Künsten der älteren genealogischen Forschung, daß man dies Haus in demselben Amt bis in die karolingischen Zeiten zurückführen wollte[4]). Babo seinerseits ist auch sonst noch mit eigenem Gut im Amtssprengel angesessen; eine urkundliche Notiz zeigt ihn, wie er in dem Gemeinforst des Nordwaldes ein Revier durch Umreiten sich zu Eigen macht und es seinem Allodium Steveningen am Regen zuschlägt[5]). Daß seine Nachkommen sich mit dem Beginn der erblichen Namen von Riedenburg an der Altmühl nannten[6]), weist auf alte Beziehungen zu diesem Lokal hin. Doch hat die Familie weder eigene Klosterstiftungen, noch Erbbegräbniß; Babo wählt sammt seiner Gemahlin St. Em-

---

1) Vgl. Nitzsch, Vorarbeiten zur Geschichte der staufischen Periode. I. 259; von einer Münze Ruodperts, der einzigen bis jetzt bekannt gewordenen burggräflichen, Wittmann a. a. O. S. 377; mit einer anderen, angeblich Herzog Ratold umschriebenen, treibt Dubuat Unwesen.

2) In absida ecclesiae S. Aegidii vgl. Gemeiner S. 86. Nitzsch's Meinung, daß der Burggraf ursprünglich nur für die Altstadt bestimmt war, hat keinerlei Gewähr für sich. — Vielleicht trägt die Erörterung des geschichtlichen Hergangs zur Vermittelung zwischen seiner und der Arnold'schen Theorie bei.

3) Günthner a. a. O. 141. Ruotpertus radisponensis preses. Linthart (an der kl. Laber. s. oben S. 27 n. 6) Crasolvinga (Grafelfing, Ger. Pfaffenberg), Druhpah (die zweite Red. Mon. Boic. VI. 163 liest Opnpah.)

4) Du Buat. I. 197 ff. Die einzige Analogie wäre, daß ein Babo in Urkk. von 895 und 897 (Böhm. Carol. 1115, 1129) als Graf im Donaugau vorkommt; aber dessen Comitat hat, wenn auch Denchilingen dazu gehört, andere Grenzen; nach der zweiten Urk. schließt er Straubingen ein. Ist dieser Babo identisch mit dem Intervenienten der Urkk. von 901 (Böhm. 1181, jetzt auch M. B. XXXI. 1. 165) 903 (ebendas. p. 168) u. 904 (Böhm. 1198) so weist er ohnehin auf ein mehr südliches Lokal.

5) Tradd. S. Emm. cap. 42. Pez I. 3. p. 103.

6) Wittmann a. a. O. 371. 385.

meram als Ruhestätte, und sie erwerben das Recht der Gruft dort mit einem Grundstück, das Gräfin Mathilde von ihrer Mutter erhalten hat[1]). So strebt man sichtlich nach gutem Frieden mit den kirchlichen Gewalten von Regensburg[2]); an dem geistlichen Schwung, der eben dort Alles ergreift, scheint auch Babo nicht ohne Theilnahme; einer seiner Söhne wird zu St. Emmeram Mönch; ihn selber finden wir sich zur Wallfahrt nach Rom anschicken[3]). Er wird zum letzten Male in einer Urkunde vom 11. Juni 1000 erwähnt[4]); in einer des November 1002 sein Sohn Ruodpert[5]), der ihm in Grafschaft und Stadtpräfectur gefolgt ist und die ganze Regierung Heinrichs II. begleitet.

Dem Herzog war die Vertretung des Königs auch in den Sachen der höchsten Autorität und Macht übergeben[6]); sofern aber die Krone Interessen hatte, die gleichsam ihre unmittelbare Gegenwart nöthig machten, wollte sie sich in dem sächsischen Jahrhundert vorzugsweise in dem Pfalzgrafenamt darstellen, dem dazu, wie man weiß, sehr bedeutende jurisdictionelle und fiscale Befugnisse geliehen waren. Keine Frage, daß Otto II. bei der Umbildung der bairischen Zustände diesen wichtigen Platz nicht unberücksichtigt gelassen haben wird. Nachdem Arnulf, der Sohn des Herzogs, im Besitz des wichtigen Amts das Vertrauen des Königs im Jahr 953 getäuscht und den Scheiern'schen Mannsstamm damit in der abwärts gerichteten Bahn weiter gedrängt hatte[7]), hören wir den Namen „Pfalzgraf" zum erstenmal wieder in

---

[1]) Tradd. c. 48; der Gräfin Bruder heißt Berchtold, ihre Mutter Kunigund; über den Versuch, aus diesen Namen Babo's Verwandtschaft mit den Scheiern nachzuweisen, s. unten Excurs 2.

[2]) Tradd. c. 37. Ob necessitatem vero pacis et concordiae facta est conventio inter Abbatem Ramvoldum et Paponem Ratisponensis urbis praefectum eo quod iam longo tempore ex utraque parte iurgium non deesset de aditibus et reditibus iuxta Regan ... tandem idem Papo bonitate convictus remisit atque contradidit ad S. Emmerammum in sua parte in ripa eiusdem fluvii ad deponenda ligna et in fluvio rates colligendas iugera duo vgl. Wittmann S. 372.

[3]) Tradd. c. 42.

[4]) Böhm. 861; die Notiz des St. Emmeramer Nekrologiums (ant. M. B. XIV. 373, in Dr. Jaffé's Sammlung nro. 2) II. non. Mart. Pabo comes beschäftigt uns noch unten. Excurs 2.

[5]) Ein ausdrückliches Zeugniß, daß er der Sohn, giebt es freilich nicht: aber was sollte Ruoprecht, der als erster Zeuge bei dem Erwerb der Gruft durch das Ehepaar, als Rudprecht comes, da Babo seine Wallfahrt antreten will, erscheint, und von dessen Söhnen wieder einer Babo heißt (Tradd. c. 51), anders sein?

[6]) In einem Brief Abt Berengar's von Tegernsee an den Herzog (Heinrich den Lützelburger) Pez Thes. anecd. VI. 1. 144 quod vice Regis in hac patria regno fungimini.

[7]) Durchaus irre geht der Versuch (vgl. unter Anderen Filz, Gesch. von Michaelbeuern S. 45) aus der Tegneja Berahtoldi der bekannten Urk. von 977 (Giesebr. Regesten Otto's II. a. a. O. n. 116) auf das Pfalzgrafenamt eines Berchtold zu schließen und diesen mit dem Enkel Herzog Arnulfs zu identificiren.

einer Urkunde von 977. Hartwich, der ihn trägt, erscheint dort zugleich als Graf über den Bezirk von Michaelbeuern, also im Salzburggau[1]): noch gegen die Mitte des 12ten Jahrhunderts kennt man ihn daselbst als einen der Stifter des Klosters[2]). Der Hartwich, der 963 als Graf im Salzburggau und in derselben Zeit auch im Comitat des benachbarten Isingau's auftritt, ist sicher mit ihm identisch[3]). Hierauf begegnet Aribo, dessen Epoche in die Jahre von 979 bis etwa 1010 fällt[4]), als Pfalzgraf[5]). Schon nach allen Analogien dürften wir Beide in Blutsverwandtschaft mit einander denken[6]); es kommt dazu, daß im Jahr 1025 zum zweiten Mal ein Hartwich im Pfalzgrafenamt ist, in dem wir den Sohn Aribo's

[1]) . . . tradimus ad monasterium quod dicitur Biwern in honore S. Michaelis fundatum quicquid praedicta nostra imperialis dignitas iuris tenere videtur in loco qui dicitur esse situs in comitatu Hartvici Palatini comitis bei Hormayr, Archiv für Gesch. und Literatur 1826, S. 815 (Giesebr. a. a. O. nro. 115) aus einer Abschrift des 14. Jahrh., doch sind Interpolationen nicht anzunehmen, und am wenigsten träfen sie den uns hier wichtigen Punkt.

[2]) Bulle Innocenz's II. vom 7. Juni 1137 (Jaffé 5593) . . . buronense coenobium in honore beati Michaelis archang. a Sigehardo bonae memoriae Aquileiensi patriarcha necnon Bilihilt matre eius a comite etiam Sigehardo ac Friderico fratre eius Hartvico quoque comite palatino et Sizone comite in sua possessione fundatum. Die Namen vor Hartwich beziehen sich zwar auf die (zweite) Gründung von 1072 (s. Hormayr, Beiträge zur Lösung der Preisfrage II. 102, 109); ein Pfalzgraf Hartwich aber war in diesem Jahr nicht mehr am Leben und es müssen also hier Wohlthäter verschiedenen Zeitalters zusammengestellt sein. Hartwich II. aber ist nicht gemeint, denn dessen Sterbetag ist nach dem Necrol. von Seon (M. B. II. 162) der 24. Decbr., während Michaelbeuern (Necrol. bei Filz 861) das Andenken eines „Hartvicus comes palatinus", unter dem doch gewiß sein Stifter verstanden sein soll, den 16. Juni begeht. — Der Anfang des Klosters fällt danach wahrscheinlich in die Zeit Otto's II. und seine Gründung gehört zu den ersten Zeichen des neuen kirchlichen Geistes in Baiern. An sein von Filz behauptetes früheres Dasein ist nicht zu glauben. S. unten.

[3]) S. Kleimayrn im Saalbuch Erzb. Friedrichs Nr. 11, 13; Hartvic comes als Zeuge Nr. 12, p. 194—195; vielleicht auch 980 im Sundergau M. B. XXXI. 1. 237.

[4]) Wegen des ersteren s. unten; das bei den Neueren bräuchliche Todesjahr 1000 beruht auf Nichts: er kann nicht allzulange vor 1020 gestorben sein. S. die Urk. vom 1. Mai d. J. Böhm. 1198; Arpo Comes, der bei einer an die Grabstätte des Grafen Otwin von Lurn geknüpften Schenkung für St. Georg am Längsee als Zeuge vorkommt (Hormayr, Beitr. z. Gesch. von Tyrol. II. 34), ist vielleicht mit ihm identisch, der Act aber von Hormayr (Beiträge zur Lösung der Preisfr. II. 100) ohne allen Grund in das Jahr 1008 gesetzt. Aripo Comes auch als Zeuge in einer der neuerlich von Dümmler herausgeg. Traditionen Erzb. Hartwichs von Salzburg (Archiv für österr. Geschichtsq. XXII. 302).

[5]) Necrol. Seon. (M. B. II. 158) Aribo comes palatinus fundator huius loci hic iacet und ebenso in der Notiz von den Wohlthätern p. 162. Umsonst sucht Filz im Interesse seiner unhaltbaren Conjecturen die Authentie dieser Angaben anzuzweifeln. Pfalzgrafen dieser Art waren in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters so vergessen, daß man bei Interpolationen kaum auf diesen Titel gekommen wäre.

[6]) Vgl. auch Scholliner de origine monast. Weissenoens. (Norimb. 1784) pag. 52.

sehen dürfen[1]), und daß diesen bereits im Jahr 1041 wiederum sein Sohn, ein zweiter Aribo — in sehr jungen Jahren — abgelöst hat[2]).

Nun kennen wir den Pfalzgrafen Aribo, den Zeitgenossen Otto's III., als einen in dem Kreise, der den jungen Herzog, unsern nachmaligen Kaiser umgab, angesehenen und demselben innerlich verbundenen Mann. Der große Wolfgang gedenkt noch in der Nacht vor seinem Tode des Grafen wie eines theuren Freundes[3]). Aribo ist im Baierland vornemlich durch seine Schöpfung, das von ihm auf eigenem Grund und Boden gestiftete Kloster Seon im Chiemgau, in Andenken geblieben[4]). Die Abtei ward gegen das Versprechen eines Jahreszinses von 12 Denaren[5]) durch Papst Syl-

---

¹) In dem Geschäft des Hochstifts Freisingen mit der Kaiserin Kunigunde von 1025 (Meichelb. I. 1. 220) Hartvic palatinus comes; Hartvicus palatii comes bei einem Tausch mit Thietmar II. von Salzb. a. a. O. S. 223 1025—1041, aber da der als Voigt des Erzbischofs fungirende Wilihalm wahrscheinlich der 1036 getödtete Markgraf ist [s. unten] vor dem letzteren J.; im Tegernseer Verzeichniß bei Günthner a. a. O. Hartvicus praeses aulicus; Necrol. Seon. a. a. O. Hartvicus comes filius Aribonis, vor allen anderen Geschwistern.

²) Urk. vom 14. Mai 1041. Böhm. 1491 curtem Ostermunding in pago Salzgovve (also wieder an der alten Stelle — das heutige Ostermieting) et in comitatu Aribonis Palatini comitis; von dem nahe benachbarten Heigermoos heißt er M. B. III. 246. Dazu Ekkeh. Uraug. 1102—1104.

Aribo II. war beim Tode seines Vaters adhuc parvulus; daß er ihm, vielleicht unter Dazwischenfallen einer vormundschaftlichen Waltung, in der Pfalzgrafschaft gefolgt ist, beweist, daß auch dies ursprünglich so persönlich gedachte Amt schon in den Weg der Erblichkeit gekommen war. Um so mehr will es dann bedeuten, daß Heinrich III. in der Krisis von 1053—1055 zur Absetzung Aribo's schritt. Daß dies geschehen, ist zwar auch nicht ausdrücklich bezeugt, aber nach dem quondam des Ekkehard (S. 36 n. 2) und bei dem verwandten Geschick von Aribo's Bruder Boto sehr wahrscheinlich. Bedeutendes Interesse hat in diesem Zusammenhang die Frage nach Aribo's Nachfolger. Pfalzgraf Kuno, dessen gleichnamigem Sohn der Name Vohburg beigelegt wird, und der wohl sich schon selbst so nennt (M. B. XIV. 179) begegnet in der zweiten Redaktion des Tegernseer Verzeichnisses (M. B. VI. 163) mit Hartwichs II. Gütern. Danach muß man schließen, daß dieselben entweder confiscirt und von der Krone zur Ausstattung des Amts, mit dem sie bisher wohl in keinem Zusammenhang gewesen, benutzt worden sind, oder daß Kuno auch den Aribonen angehört habe; Buchner IV. Dok. S. 12 und A. machen ihn ohne weiteren Beweis zu einem Bruder Hartwichs. Der neue, ob auch von einer den alten Sitzen der Familie entlegenen Stätte hergenommene, Name bewiese allein noch nicht eine andere Herkunft; den auf die apokryphe Legende von Marinus und Anianus M. B I. 348 gestützten und an die gefälschte Urk. von 1073 (Böhm. 1855) anknüpfenden Versuch, Kuno oder gar einen anderen angeblichen Pfalzgrafen dieses Namens zu Sohn und Enkel der Pipponen von Rot zu machen, ist schon von Oesterreicher Geöffnete Arch. III. 539 genügend abgewiesen worden. Ob und wann zuerst Theilungen der Pfalzgrafschaft vorgekommen? in unserer Epoche giebt es keine Spur davon; eher deutet in der zweiten Hälfte d. 11. Jh. Manches darauf.

³) Arnold. de S. Emmer. II. 23. SS. IV. ~~574~~ 564.

⁴) . . . qualiter Aribo comes . . . in quodam sue proprietatis loco olim Burgili vocato sed modo ab incolis Seuvva cella sancti Landperti martyris dicto monasterium construxit in Papst Sylvesters Urk. vom 18. April 999. Jaffé 2986; Hansiz, II. 933. aus einem Mspt. des Salzburger Capitels, daß Erzb. Hartwich es 999 eingeweiht habe.

⁵) Et si omni anno praesentari impossibile fuerit. infra spatium an-

vester II. in den unmittelbaren Schutz der Römischen Kirche aufgenommen. Der erste Abt Adalbert ward aus St. Emmeram berufen; er gehört jener eben zu Regensburg sich bildenden Gemeinschaft des neuen kirchlichen Ideals an[1]), die auf Heinrich II. von so großem Einfluß gewesen. Die Gunst Otto's III., die sich in der Verleihung der Immunitätsprivilegien ausspricht, wird dem Kloster in Folge der Fürbitte Heinrichs zu Theil[2]); in einem Briefe[3]), der des Kaisers Wohlgefallen an der Stiftung bekundet, sagt er, daß der Herzog mit dem Stifter durch Blutsbande verknüpft sei. Ein Aribo gleichnamiger dem geistlichen Stande gewidmeter Sohn ist nachmals schon, da er den Grad des Diakonus bei dem Salzburger Erzstift bekleidet, zugleich als Capellan an Heinrichs II. Hof[4]). Der Kaiser hat ihn im Jahr 1021 zur ersten Stelle des Reichs, dem Erzbisthum Mainz erhoben. Sicher ein Vetter, vielleicht gar ein Bruder Erzbischof Aribos ist Piligrim, der kurz vor ihm auch vom Dienst in des Kaisers Kanzlei zum erzbischöflichen Stuhl von Köln gelangte[5]). Den ersteren nennt Heinrich II. selbst wiederholt seinen Blutsfreund[6]).

norum XII. persolvantur: et pro vivo Romano pontifice ad missam amodo omni die una collecta fiat. Similiter et pro defunctis. Freie Abtswahl hatte der Kaiser drei Tage vorher zugestanden; ebenso daß Aribo die Voigtei hat und nach seinem Tode auch die freie Wahl des Voigts eintritt. Dies wiederholt der Papst und giebt auch der Familie des Stifters Interventionsrechte, wenn die Bedingungen der Stiftung verletzt werden.

1) Necrol. S. Emmer. rec. M. B. XIV. 375. zum 17. März (vergl. Seon. M. B. II. 159) mon. nostrae cong. Dazu sein Erscheinen in Gemeinschaft mit Godehard am Sterbebett Ramvolds (Arn. II. 37).

2) 15. April 999. Böhm. 835. sicut alie Abbatie liberales.

3) Bei Mabill. Anal. ed. de la Barre. p. 433. locum in nostri mundiburdium suscepimus rogatu H. Ducis Bauvariorum et dilectissimi nepotis nostri qui traditionem accepit eiusdem loci a praedicto comite Aribone idcirco maxime, quod sibi coagulatione consanguinitatis proximus esset.

4) Urk. vom 1. Mai 1020. S. S. 33 n. 4

5) Consanguineus Aribonis nennt ihn Wipo vita Chuonr. c. 1., doch heißt es in einer Suysken (Acta SS. Septbr. V. 542) unverständlich gebliebenen, aber sicher auf Seon bezüglichen Stelle des Anselm (gesta epp. Leod. c. 9. SS. VII. 195) Est in Bavvaria lacus qui quandam infra se insulam blando stagnantis aquae allambit circuitu. In hac in honore sancti Lamberti situm est monasterium quod ab antecessoribus domni Piligrini Coloniensis archiepiscopi ibidem . . . constructum. Dazu kommt, daß man in Seon einen Sohn des Pfalzgrafen Aribo, des Namens Kadalhoh (M. B. II. 161 zum 11. Septbr. und p. 162, gewiß identisch mit dem Grafen im Isingau in der Urk. von 1018. Böhm. 1174) kennt, und M. B. VI. 27 (vgl. Buchner III. Dokum. n. 229) begegnet in einer Tegernseer Aufzeichnung aus der Zeit des Abts Herrand (1042—1046) praeses Cadalhohus tradit praedium in vico Phunzen quale possedit ex traditione fratris sui Piligrimi archiepiscopi Colonien sis; endlich fällt Piligrims Interesse an Göß und die Art auf, wie bei Erwähnung desselben der Kaiser beide Erzbischöfe auf eine Linie stellt. Böhm. 1241 und 42. Buchners Meinung, daß Piligrim vorher Graf im Mattiggau gewesen, bedarf kaum der Widerlegung; ein Graf dieses Namens läuft neben ihm her. (Urk. v. 1014. Böhm. 1124. von 1039 ebend. Nr. 1444, und dazu etwa 1025 bei Meichelb: I. 1. 220 und 1033. M. B. VII. 39.

6) Böhm. 1198, 1204.

Diese Verwandtschaft kann kaum anders als durch die Herzogin Judith vermittelt sein und wir kämen also zu dem Resultat, daß ein Zweig, vielleicht eben eine weibliche Linie des Scheiernhauses[1]), nach der Krisis, sei es von 955 oder von 976, die pfalzgräfliche Würde von Baiern erhalten habe.

Schon dies dürfte den Versuch rechtfertigen, diese Familie einige Stufen rückwärts zu begleiten: überdies wird sie von Ekkehard von Aura, der einen ihrer Zweige mit Aribo II. und dessen Bruder ausgehen sah, zu den ältesten und vornehmsten Baierns und zugleich zu dem Adel von Kärnthen gezählt; es klingt wie eine Erinnerung an sehr frühe Tage, wenn derselbe Schriftsteller berichtet, der Ahnherr des Hauses, auch ein Aribo, sei auf der Jagd von dem wilden Auerstier getödtet worden, und sich auf den Volksfang beruft, in dem dies merkwürdige Begebniß noch fortlebe[2]).

---

[1]) Filz's (Gesch. von Michaelbeuern S. 40) Meinung, danach Hartwich I. der Sohn Arnulfs des Schlimmen, beruht auf Nichts und hat Alles gegen sich.

[2]) Ekheh. 1102. Aerbo iam grandaevus nobilis de Carinthia princeps et quondam palatinus in Baioaria comes. 1104. Hi duo fratres, Aerbo scilicet et Boto paterno de sanguine Noricae gentis antiquissimam nobilitatem trahebant, illius nimirum famosi Aerbonis posteri, quem in venatu a visonta bestia confossum vulgares adhuc cantilenae resonant, Hartvici palatini comitis filii.

Der famosus Aribo kann mit Nichten, wie Buchner III. 118. will, der Vater des Erzbischofs sein: denn dieser stimmt nach der Urk. vom 1. Mai 1020 (Cod. Udalr. 90) paralysi tactus der Stiftung von Göß zu, was zu dem Ende des wilden Jägers nicht passen würde. Daß es Aribo, der bekannte Markgraf der Ostmark in den letzten karolingischen Zeiten (Pritz, Gesch. der steier. Ottokare Beitr. zur Landesk. für Oesterr. ob d. Enns. Fünfte Lieferung. Linz 1846. S. 186; Dümmler, Südöstl. Mark. S. 75) war, kann nur dann gelten, wenn man das pfalzgräfliche Haus von dem letzteren abstammen läßt; allein die Urk. Ludwigs des Kindes von 904 (Böhm. Car. 1199 nos rogatu et consulatu fidelium nostrorum . . . Liutpoldi, Aribonis . . . comitum Ottocari dilecti comitis nostri filio cui Arbo nomen in valle quae dicitur Leubna in dominio eiusdem Othocari huebas viginti . . . in proprium donamus hoc est in loco Leubna dicto ubi rivus eiusdem nominis Leubna in flumine Muera dictum in area illa Goesten Muera circumdato) stellt Aribo, den Sohn Ottokars, den unzweifelhaften Ahnherrn der Pfalzgrafen so neben Aribo, den Markgrafen, daß man an eine Blutsverwandtschaft Beider nicht glauben mag. Der von Pritz a. a. O. (S. 194) für die letztere angeführte Grund, daß ein Graf Aribo von Bischof Arnold von Freisingen (875—883) Haus und Hof zu Lantpertescella erwirbt (Meichelb. I. 2. n. 868) würde, auch wenn desselben Identität mit dem Markgrafen feststände, nichts beweisen: denn die Stätte von Seon hat sichtlich erst (s. S. 34 n. 4) mit der Klosterstiftung diesen Namen bekommen. — Giebt man zu, daß comes Arbo, der im Jahre 909 (Böhm. Carol. 1226) die Abtei Traunkirchen zu gemeinschaftlichem lebenslänglichem Besitz mit dem Erzbischof Piligrim von Salzburg erhält, der Markgraf ist, so enthielte der Umstand, daß diese Abtei nachmals den steirischen Ottokaren angehört (Herzog Ottokar spricht in einer Urk. von 1191. Kirchl. Topographie von Oesterreich Bd. 14 S. 242 von dem Privilegium, das unus proavorum meorum Ottackher Comes dem Kloster verliehen hat), den einzigen, freilich erst in der Verknüpfung zweier Hypothesen wurzelnden Ansatz eines Beweises für jene Herkunft der Pfalzgrafen. Vergl. auch Dümmler a. a. O. S. 68.

Wird nun im Jahr 904 ein Aribo, der Sohn eines Ottokar, vom Könige mit eben jenem im Chrovati-Gau an der Mündung des Liubna- (des heutigen Göß-) Baches in die Mur gelegenen Orte Göß beschenkt, wo hernach Aribo, der Vater des Erzbischofs, die Stiftung einer Frauenabtei begonnen hat[1]), so bleibt kein Zweifel, daß wir hier in den Tagen Ludwigs des Kindes dem ersten erreichbaren Ahnherrn des pfalzgräflichen Hauses begegnen, und die Vermuthung liegt nahe, daß auch die nachmals so bedeutenden steirischen Ottokare von derselben Wurzel stammen[2]). Alsdann führen uns die zahl-

---

[1]) S. S. 36 n. 2, sodann die Urkk. von 1020 und 1023. Böhm. 1198. 1204. 1241. 1242. die Benedicts VIII. von 1020 (Jaffé 3074) und unten zu 1020.

[2]) Der Name, der in diesem Hause so constant, hat eben deshalb hier eine von den üblichen Kunstgriffen der Genealogen unabhängige Bedeutung.

Was die Verhältnisse des Hauses im sächsischen Jahrhundert betrifft, so begegnet man einem Grafen Ottokar, der sich wohl für identisch mit jenem von 904 halten läßt, im Verbrüderungsbuch von St. Peter (S. 62. vgl. Dümmler, südöstliche Marken S. 67) und in der Zollrolle von Raffelstetten (M. B. XXVIII. 2. 204, aber hier nicht, wie die Neueren in der Regel meinen, als Graf im Traungau, der vielmehr in Markgraf Aribo's Hand war, (s. Urk. vom 3. Nov. 876. bei Böhmer. Carol. S. 89) sondern in einem missatischen Commissorium. Dann stößt man im Saalbuch Erzbischof Odalberts von Salzburg vielfach auf den Namen Otakar, der c. 74, c. 76. bei Kleimayrn a. a. O. p. 162—163, wo er einem nobilis vir, und c. 3, wo er dem Bruder des erzbischöflichen Kämmerers angehört, denselben Träger haben mag; ob c. 60, 61 (a. 925) 64, wo Otachar unter den Zeugen der erste nach dem Grafen, oder c. 8 und 16, wo er tiefer unten in der Zeugenreihe erscheint, ist nicht minder fraglich, als das Verhältniß des Otachar comes, der ebendas. c. 93, p. 174 genannt wird, dazu. Der nobilis, in dem Pritz (namentlich mit Rücksicht auf seinen Besitz zu Bachmanning bei Lambach, zu Thalheim bei Wels) nun seinen zweiten Ottokar sieht, und auf den er alle diese Notizen bezieht, hat nach c. 76 sicherlich Söhne. Faßbarer scheint Graf Ottokar, den wir in Königsurkunden von 959 im Mitbesitz der Comitate des Chiem- und Sundergaus treffen (Böhm. 227, 229) und der in Acten Erzbischofs Friedrich von Salzburg (c. 1 von 976; c. 12, 18. a. a. O. p. 190, 195, 197) Zeuge ist; (ein Otachar c. 11 von 963 ist auszuscheiden; der Graf Ottokar der gefälschten Mondseer Urk. v. 951, Urkdbch. des Landes ob der Enns II. 58 zählt begreiflich nicht; wohl dagegen der Zeuge einer echten, in Bisch. Wolfgangs Tage gehörigen Tradition von Mondsee bei Pez Thes. VI. 1. p. 120. Das bekannte Vorauer Fragment einer steirischen Genealogie (Caesar. Aquil. Annal. Styr. I. 106) geht bis zu dem Großvater des Zeitgenossen Heinrichs III., also dessen, der die Kärnthner-Mark erworben und wahrscheinlich zwischen 1083 und 1088 gestorben ist, (Pritz a. a. O. S. 261) zurück. Dieser Ahnherr, über den hinaus keine sichere Spur leitete, muß dem letzten Drittel des 10. Jahrhunderts angehört haben und könnte zur Noth schon 959 auf der Bühne sein. Seine Wichtigkeit für das Haus wird schon dadurch bezeichnet, daß man nachmals den Stammbaum mit ihm begann; doch weiß weder Pritz (Gesch. der Stadt Steier S. 81. Gesch. der Ottokare a. a. O. S. 213) noch, so viel ich sehe, ein Aelterer (vgl. Caes. Aquil. Annal. Styr. I. 25. 111) für die Tradition, danach er die Burg Steier, an der Mündung der Steier in die Enns, gegründet und also hier den Moment siegreicher Behauptung der Grenzen gegen die Ungarn bezeichnet habe, einen Belag von auch nur relativem Werth beizubringen; das erste Vorkommen von Stirapurc in einem Akt Bischof Piligrims von Passau (M. B. XXVIII. 2. 88) giebt ihn noch nicht. — Ob das „in pago Croudi (Crovati?) et in comitatu

reichen Urkunden, die von der Amtsführung des Bischofs Albwin von Säben (von c. 976 — c. 1006[1]) überblieben sind, noch weiter in das Haus der Aribonen ein. Als des Bischofs Eltern werden uns dort Albwin und Hildegard bekannt[2]). Die Mutter stattet den Sohn für seine geistliche Lebensstellung mit dem Gut Stein — im Jaunthal an der mittleren Drau, recht im Herzgebiet von Kärnthen — aus: auf dem bischöflichen Stuhl sieht man ihn bemüht, sowohl diesen Besitz, als anderen in Baiern gelegenen, davon er auch Miterbe geworden, durch Tauschgeschäfte mit seinen Geschwistern abzurunden, um dann sein Gut in beiden Provinzen seiner Cathedrale zuzuwenden[3]). Nichts ist deshalb sicherer, als daß er

Otgari Comitis" in einer Urk. Otto's III. vom 19. Juli 993 (d. d. Magdeburg, bei Resch, Aetas mill. Aguntina. p. 57. Hormayr Preisfr. II. 98. nicht bei Böhmer) auf denselben Ottokar ginge und so die Verwandtschaft mit den Aribonen an der Fortdauer von Interessen auch in dem kärnthnischen Bereich dieser Familie bewährte? Eine urkundliche Notiz läßt von da bis 1027 auf sich warten, wo „Ozi" der Mitinhaber des Comitats im Chiemgau (Böhm. 1327) wahrscheinlich der nach der Vorauer Aufzeichnung zwischen dem Ahnherrn und dem ersten Markgrafen stehende Ottokar (nach Pritz der vierte) ist. Dies bliebe aber auch die einzige sichere Spur von demselben; auf sehr schwanken Füßen steht die Angabe (Pritz S. 217), daß er von Conrad II. Enns zu Lehen erhalten habe, und der zu Rom verstorbene Ottokar ist — namentlich nach dem Garstener Güterverzeichniß (jetzt Urkdbch. des Landes v. d. E. II. 134) — ohne Frage der Erwerber der Mark. Das Wort Altmanns von Passau (in der Urk. von 1088, a. a. O. 117) Haec omnia predictus marchio (der zweite Markgr. vgl. Pritz S. 261 ff.) atque pater eius Ottakerus qui rome obiit dudum ante etatem nostram a Pilgrimo Pataviensi episcopo in beneficium susceperat et ea ab Arnulfo magnifico comite de Welsa atque de Lambaccha ipsorum consanguineo ad eos fuerant devoluta atque possessa kann, wenn man den seiner Sachen so kundigen Bischof nicht grobe Anachronismen begehen lassen will, nur den freilich etwas wunderlich ausgedrückten Sinn haben, daß Graf Arnulf der Zeitgenosse Piligrims war (bei Schreitwein Hist. episc. Patav. Rauch script. rer. Austr. II. 481 beginnt das Mißverständniß der Urkunde schon). — Ottokar im Comitat des Chiemgaus in der Urk. von 1048 (Böhm. 1574) ist sicher der nachmalige Markgraf.

[1]) Betreffs der Jahre s. unten.

[2]) Bei Resch, Annal. Sabion. III. 695 notum sit qualiter quaedam nobilis femina Truta nominata nepta Albuvini beati episcopi tradidit unum pratum Tagasciez nominatum sine nemore ad altare S. Ingenuini pro remedio animae Albuvini Episcopi et patris sui similiter nuncupati ac matris suae Hiltigardae (aus den Verhandlungen a. a. O. p. 539 qualiter tradidit Hiltigart filio suo Albuvino diacono quoddam praedium quod dicitur Stein cum VIII. hobis Sclavaniscis adiacentibus und p. 674 qualiter Albuvinus venerabilis episcopus pro remedio animae suae et parentum suorum tradidit . . . tale praedium quale habuit in comitio quod dicitur Junotal id est locum qui dicitur Stein ergiebt sich, daß hier nur des Bischofs, nicht etwa der Truta Vater gemeint sein kann) ac ipsius nobilis feminae matris Perehsunt (die Mutter der Truta) ac Oudalberti, episcopi ipsius avi (der danach der mütterliche Großvater des Albwin gewesen sein wird; vgl. Resch a. a. O.)

[3]) Vgl. bei Resch III. p. 674, n. 35, 36; p. 676, n. 40, 41; p. 683, n. 49; p. 685, n. 55.

einem in Kärnthen und Baiern angesessenen Hause angehört; der bairische Besitz wird in den betreffenden Documenten nach den Orten „Ascovva" und „Tann" genannt. Es steht nichts im Wege, unter den danach möglichen Punkten an Aschau (heute Hohen- und Nieder-Aschau, Ger. Prien) im Südgebiet des Chiemgaus, und an Tanne, entweder im Salzburggau, ein paar Meilen östlich von Salzburg (im heutigen Pfleggericht Thalgau) oder an Thann im Isingau (heute Ldger. Eggenfelden) zu denken[1]). Schon damit sind wir an den bairischen Sitzen der Aribonen. Wenn nun in denselben Aufzeichnungen als Albwins Brüder ein Hartwich und ein Aribo zubenannt „Marchicomes"[2]), erscheinen, wie könnte man sich der Vermuthung erwehren, daß hier unsere beiden ersten Pfalzgrafen gemeint sind? — Es ist auch unabhängig von dieser Combination dringend geboten, in dem Aribo „Unserem Getreuen", der 979 von Otto II. mit Gütern im Chrovat-Gau beschenkt wird[3]), den Vater des Erzbischofs zum Erstenmal auf der Bühne erscheinen zu sehn, und es ist im Zusammenhang mit ihr mindestens erlaubt, in dem Hartwich — der im Comitat mehrerer kärnthnischer Gaue und zugleich mit jenen missatischen, damals in das Pfalzgrafenamt sich umbildenden Befugnissen über den ganzen kärnthnischen Dukat in der Epoche von 953—980[4]) begegnet, unsern ersten bairischen Pfalz-

---

1) Resch a. a. O. p. 674 denkt ohne Grund an das am rechten Donauufer nicht weit aufwärts Everdingen (heute Oestr. o. d. E.) gelegene Aschau und an Thann bei Landshut.

2) Nr. 40, p. 676; 55, 683; insbes. n. 65, p. 692. qualiter quidam Marchicomes nomine Aripo tradidit sui proprii iuris servum ... fratri suo Albuvino venerabili episcopo.

3) Böhm. 536. Giesebr. 144; zu Lebenach, Glanasdorf, Bisimdorf, Bodebach. Das Geschenk bildete dann eben einen Theil der ersten Ausstattung von Göß; vgl. noch Ankershofen II. Regesten der vierten Periode S. 24; Göth, Steiermark II. 362. In einer Urk. von c. 1066 (Archiv für österr. Geschichtsquellen VI. 393) begegnet Aripundorf in praedio ad abbatiam Goessensem pertinente.

4) Also im Chrovat-Gau in der Urk. (von 954?) Böhm. 205 in ministerio Hartvici; desgl. von 961. Böhm. 240 mit demselben Ausdruck, und in der von 979 (s. n. 3) mit dem berufenen in regimine Waldpotonis Hartvici. Alsdann über den zum Gurkthal-Gau gehörigen Hof Krapfeld nach der Urk. von 953, Böhm. 204. in regno carentino in regimine fratris nostri et in ministerio Hartvic; [das in pago gurketal et in comitatu Ratoldi (in der Urk. von 975, Böhm. 493; früher schon Archiv für Süddeutschl. II. 221, jetzt nach dem Original bei Ankershofen II. Regesten der fünften Per. B. nro. 42) deutet entweder auf eine hier dem Hartwich untergeordnete Beamtung, oder auf das Beibehalten eines Namens aus früherer Zeit. Aber wer wollte auch in dem letztern ohnehin wenig wahrscheinlichen Fall darin eine urkundliche Spur Ratolds des Ebersbergers, des angeblichen Verwesers von Kärnthen unter Arnulf finden?] über den im pagus Karintriche gelegenen Hof Ribniza (Reifnitz am Wörther-See) nach der Urk. von 977, (Giesebr. n. 116) in provincia Karentana et in regimine Hartvici Waldpotonis; desgl. über die in denselben Gau fallenden Punkte Villach (Urk. von 979, Böhm. 551 in regione Karintania in comitatu Hartvici) Otmanach, Gößeling bei Osterwitz u. a. (Urk. von 980,

grafen zu erkennen. Man hat nur anzunehmen, daß der Titel, den Aribo im Säbener Saalbuch führt, ungenau gewählt ist oder sich auf ein uns sonst unbekannt gebliebenes Amtsverhältniß bezieht, in dem der Stifter von Seon und Göß eine Zeit lang etwa in einer der kärnthnischen Marken gewesen wäre.

Begreiflich wird es nichts gegen uns beweisen, daß Neuere einen 955 und vielleicht wiederum später unter Bischof Abraham[1]) in Freisinger Urkunden begegnenden Grafen Aribo zum Sohn seines Namensvetters von 904 und zum Vater des Stifters von Seon machen, während die Verhältnisse, in denen er hier auftritt, ihn viel eher in ein anderes Lokal verweisen. Bemerkenswerther ist ein Edler Aribo, Vassall des Erzbischofs Friedrich von Salzburg, der zu Reut am Inn begütert ist und dessen Vater Graf Kadalhoh heißt[2]): denn jener Besitz und dieser Name deuten gleichsam auf das pfalzgräfliche Haus; doch würden wir uns eher entschließen, hier an eine Nebenlinie zu denken[3]), als unseren Säbener Zeugnissen, die überdies noch kaum irgendwo in rechte Erwägung gezogen worden

---

Böhm. 561; Erläuterungen bei Ankershofen, Regesten zur vierten Periode n. 12. in regimine ac comitatu Hartvici comitis et in pago Karintriche); endlich über Wirzsosah (Urk. vom 3. Apr. 965. in partibus Karentaniae in comitatu Hartvigi comitis, qui et ipse inibi cognomento Waltpoto dicitur Resch Aetas mill. Agunt. pag. 48. Sinnacher I. 548, nicht bei Böhmer) das von Resch und Hormayr auf Vierschach bei Innichen im Pusterthal, von Muchar und Ankershofen auf Pörtschach am Wörther-See gedeutet wird. — Ausdehnung und Bezeichnung des Amts weisen auf seine Natur.

1) Meichelb. I. 2. n. 1031 u. 1032 actum est Frigisingam sub duce Heinrico et comite Aribone, dann 1090 unter Zeugen, die Vassallen des Hochstifts, der Erste. Auf diesem schwanken Grund Hormayr in seinen Tabellen. Preisfr. Bd. II. Gesch. von Wien II. 2; Pritz, Gesch. der Ottokare a. a. O. S. 204.

2) Cod. tradd. Frid. num. 3. a. a. O. S. 191 (vergl. Buchner III. Dokum. S. 40); ein Kadalhoh im Isingau 950. Böhm. 174. Aribo erhält eine Kirche mit allen Zehntrechten zu pura und das Concambium erfolgt, da der Erzbischof dort zur Kirchweih anwesend ist.

3) An solchen wird es bei diesem sichtlich weit verzweigten Geschlecht nicht gefehlt haben; die Sieghardе, welche von den Neueren viel eingemischt werden, bekommen durch ihre Aemter im Chiem- und Sundergau (s. S. 33 n. 2: 43 n. 2) einige Möglichkeit; doch wer wollte sich in die Systeme von Filz, von Freyberg (Abhandl. der histor. Klasse der K. bayr. Akad. II. 1840. zum Codex tradd. S. Castuli S. 52 ff.) verlieren? Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Erzbischof Hartwich von Salzburg (ex regali legitur oriundus prosapia. Vita c. 1. SS. XI. 96) in das Haus gehört: doch für einen Sohn Aribo's, des Gründers von Seon, kann ich ihn nicht halten und eben deshalb nicht an die Identität Wichpurchs, der Gründerin des Frauenklosters von St. Georg am Längsee, die als Hartwichs Schwester erscheint, mit der im Necrol. von Seon begegnenden Wichpurch filia Aribonis glauben, auch wenn die erstere und ihre Kinder mit Besitz im Jaunthal, namentlich zu Leipizdorf bei Stein auftreten. (Vergl. die Urkunde und die jüngere Aufzeichnung über den Ursprung von St. Georg bei Hormayr Archiv 1818, S. 807. Beitr. zur Gesch. von Tyrol II. 34, und unten: Baiern während der Reg. Heinr. II.) Hansizs (Germ. sacr. II. 163) Angaben über des Erzbischofs Herkunft sind ganz fabulos.

sind, geradehin abzusagen. Vielleicht, daß einen Andern einmal die Auskunft beschäftigt, in Pfalzgraf Aribo und Bischof Albwin Söhne derselben Mutter, eben der Hildegard, zu sehen, und der Letzteren zwei Ehen, die eine mit einem Mann aus den Aribonen, zu geben. Uns sei es genug, daß wir das Lebensgesetz der großen bairischen Häuser jener Jahrhunderte, der Heimath und dem slavischen oder avarischen Colonialgebiet zugleich anzugehören, an einem belehrenden Beispiel bezeugt sehen, daß wir eine Stellung anschauen, die mit dem hohen schon an den zweiten Träger gekommenen bairischen Reichsamt die kärnthnischen Beziehungen festzuhalten weiß, die sich innerhalb eines und desselben Menschenalters hüben und drüben an Klosterstiftungen von bedeutender Dimension, die zugleich Sammelpunkte dynastischer Interessen, wagt[1]). Keine Frage, daß Kaiser Heinrich II., da ihm eben die Herzogsämter in Baiern und Kärnthen so viel zu schaffen machten, das gute Einvernehmen mit diesem Hause sehr zu Statten gekommen ist.

Es stellt schon die Geduld des Autors und noch mehr die des Lesers auf die Probe, bei den geringen Bruchstücken auszuharren, aus denen sich Leben und Geschlechtsfolge einer solchen Familie des Reichsamts zusammensetzen. Gerade, indem man sich daran macht, die vorlängst aus einander gekommenen Wirbel ihrer Stammessäule wieder in Eins zu fügen, indem man aus den Königsurkunden ihre amtlichen Beziehungen zu erkennen bemüht ist, sich aus den Stiftungen, denen sie sich gewidmet, den Umfang ihrer allodialen Interessen vergegenwärtigt, wird man doch inne, daß man es hier mit Gebilden zu thun hat, die nur ausnahmsweise die Entwickelung der späteren Jahrhunderte unmittelbar an sich angeschlossen haben, die vielmehr der Regel nach lediglich wie Vorstufen des nachmaligen weltlichen Territoriums gelten können, und denen daher auch nur ein relativer Anspruch auf das Andenken der Nachwelt zusteht.

Wie anders, wenn man von da zu Erzbisthum und Bisthum, jenen Erstgebornen des Reiches, fortgeht! Hier wird man bald gewahr, daß man sich an Sitzen befindet, die ihre Bedeutung niemals wieder ganz verloren haben, die bis zum Ende des alten Deutschlands die Mittelpunkte politischer Individuen geblieben; man ist schon in einem Fahrwasser, das nicht wieder im Sande verrinnt, oder mit

---

[1]) Daß nach Otto's III. Brief (Mabill. a. a. O. p. 433.) Aribo die Reliquien des heil. Lambert, die seiner Stiftung zu Seon den Antrieb geben, von den confinia Parthicae gentis her empfängt, weist wieder auf kärnthnisch-ungarisches Markgebiet hin: man wird an die nicht zum Ziel gediehene St. Lamberts-Stiftung erinnert, von der wir durch die Urk. Otto's II. vom 1. Juni 983 Böhm. 605. wissen (zur Controverse darüber vergl. Ankershofen II. Reg. S. 111); Hartwich II. in der Salzburger Tradition (Kleimayrn S. 223, oben S. 34 n. 1) mit Gütern zu Straßgang bei Grätz oder zu Straß an der Mur bei Ehrenhausen (Muchar. IV. 280); Aribo II. gilt als Gründer von Kloster Millstätt in Kärnthen (Ankersh. II. 920); seines Bruders Boto Besitz an der Mur beim Confiscationsact von 1055 (Böhm. 1660).

Namen und Welle in dem nächsten stärkeren Strom verschwindet, sondern für langen Lauf uud eigene Mündung versehen ist.

Was nun diese geistlichen Gewalten auf dem bairischen Boden betrifft, so läßt sich bei ihnen im ersten Menschenalter der sächsischen Herrschaft, da diese selbst ihr kirchliches Princip noch nicht entfaltet hatte, von Theilnahme für das neue Königthum noch kaum etwas bemerken[1]); in den schweren Kämpfen der Jahre 953—955 hatte man vielmehr die schwankende Haltung aller damaligen Träger des bairischen Episcopats zu beklagen[2]). Aber eben dieser Krisis gehört auch der Wendepunkt an; durch eine entsetzliche Gewaltthat ist er bezeichnet. Der Gräuel der Blendung als Mittel, einen hochstehenden Widersacher unschädlich zu machen, hatte sich von der feigen Despotie von Byzanz in die Paläste des sinkenden karolingischen Reichs verpflanzt. Die sächsische Krone verunehrte sich kaum damit; doch in den Fehden der Großen und Vassallen hört man noch ein und das anderemal davon; in unserem Falle ward Herold von Salzburg (955) das Opfer des Hasses und der Rache Herzog Heinrichs. Die Verbindung des Erzbischofs mit den Ungarn sollte die Unthat entschuldigen; ihren eigentlichen Antrieb hatte sie sicher in dem Wunsche, den Inhaber des einflußreichsten Amts im Lande, der sich als ein auch durch Wohlthaten nicht zu gewinnender Gegner des neuen Regiments gezeigt hatte, aus dem Wege zu räumen[3]). Das Verfahren war um so

---

1) Denn wer wagte das Wort des St. Emmeramer Fragments (SS. XVII. 570 und Jaffé's Bemerkungen p. 568—69) von dem Bischof, der Heinrich I. bei seinem Angriff auf Baiern berathen habe, zu deuten!

Hinter der anmuthigen, bei Thietm. II. 17 aufbewahrten Tradition von der Erhebung Günthers zum Bischof von Regensburg (942) liegt doch eigentlich, daß der König einem Candidaten von vornehmem Haus und heimischem Anspruch ausweichen wollte. Und das ganze Regiment des guten Mönchs dauerte nur dreißig Wochen.

2) Wid. III. 27. Non minima quoque ceteris pontificibus cunctatio erat in Baioaria dum favent partibus nunc regi assistendo nunc alienas partes adiuvando, quia nec sine periculo alienabantur a rege nec sine sui detrimento ei adhaerebant. Auch danach wird es sicherer sein, die bald zur Legende gewordene Heldenthat des Bischofs Michael (s. unten und Dümmler, Piligrim S. 162) nicht auf den Feldzug von 955 zu beziehen.

3) Der furchtbaren Anklage, die die Synode von Ravenna (967. Jaffé 2849) erhebt und der Hartnäckigkeit, mit der Herzog Heinrich selbst auf dem Todbett kein Unrecht in seinem Verfahren finden will, steht doch Thietmars Urtheil (II. 25) und namentlich die Aeußerung Erzbischof Wilhelms im Briefe an Papst Agapetus entgegen (Jaffé 2820. Giesebr. Kaisergesch. I. 861); der von Wilmans in einer Hdschr. des Otto von Freisingen gefundenen Notiz nach (SS. IX. 771. n.) erfolgt die Unthat nur propter carmulam imminentem, und was Wid. III. 27 dem Herold vorwirft, war noch kein Verbrechen. — Daß die Erklärung Johanns XII. in der Sache wenige Tage nach der Kaiserkrönung (7. Febr. 962. Jaffé 2831. bei Kleimayrn Anh. Nr. 78 unrichtig zu 984) erfolgte, Otto also die kurze Frist guten Einvernehmens mit dem Papst benutzt hat, sie zu erwirken, beweist, wie wichtig es für das sächsische Regiment war, Herold nicht wieder ins Leben zurückkehren zu lassen. Der consensus Heroldi zu Friedrichs Ordination, von dem Cont. Reg. 958 spricht, wird damit sehr zweifelhaft: dieser Autor aber nimmt (954) an der Gräuelthat keinen Anstoß und sieht allein auf den Erfolg

wirksamer, als man nun den rechten Mann an die Stelle zu bringen wußte.

Erzbischof Friedrich, dem die Jahre von 958—991 in der Leitung der bairischen Kirche gehören, war ohne Zweifel der erste Mann, der im Bereich des Dukats an das eben in der Ausbildung begriffene Ideal des Kirchenfürsten in dem ottonischen Staat gehalten werden kann. Merkbaren Einfluß auf die Geschäfte des Reichs bekam er freilich nicht; das Erzkanzleramt in bairischen Sachen, das noch bei Herold gewesen, ging auf ihn nicht über. Aber von kirchlicher Ader[1]), entspricht er zugleich nach seinem Herkommen und nach seinen Gaben für die Verwaltung des Bisthums den Gesichtspunkten, nach denen man die auf Wirksamkeit im nächsten Kreise gewiesenen Bischöfe zu wählen begann. Er ist aus einem Haus, das wohl schon drei Menschenalter im Chiemgau wurzelt, und nun die Gewalt dort, in dem benachbarten Sundergau und in den diesem wiederum nördlich angrenzenden Strichen unter seine Genossen theilt[2]). Unter diesen ist Sigihard, ein Bruder des Erzbischofs[3]). Sie stehen zum ottonischen Regiment; die Treue, die Friedrich und seine Verwandten in schwerer Zeit der Krone bewährt haben, erkennt Otto II. in der Verwickelung von 976 ausdrücklich an[4]). Man wird den Einfluß der Sippe nicht darin verkennen, wenn 967 zu Ravenna amtlich gesagt werden durfte, daß die bairischen Großen, Geistliche wie Laien, fast insgesammt beim römischen Stuhl sich für die Bestätigung Friedrichs in seiner Würde verwandt hätten[5]).

Für territoriale Bestrebungen, die ihm somit von selber nahe lagen, war Salzburg ein wohl vorbereiteter Boden. Mit wie stattlichem Güterbesitz und mit welchem Sinn für gute Wirthschaft tritt es uns schon in dem berühmten Inventarium entgegen, das dort einst auf Geheiß Karls des Großen aufgenommen worden war; die Form, in welcher Ludwig der Fromme für alle damaligen und zukünftigen Besitzungen des Erzstifts die Immunität erneuerte[6]), hat

---

[1]) S. unten.

[2]) Denn ohne Zweifel ist Sigihard, dessen in der Urk. von 946 als Graf im Chiemgau zur Zeit König Arnulfs gedacht wird, ein Ahnherr des Hauses. Die Gemeinschaft der Grafen Ottokar, Sigihard und Willihelm im Chiemgau (Urk. von 959, Böhm. 228) der Grafen Ratold, Kadalhoh, Ottokar und Sigihard im Sundergau (Urk. von 959, Böhm. 229); der Comitat des Eberhard (wahrscheinlich derselbe mit dem 946 erwähnten Enkel des älteren Sigihard), im Hesinga-Gau (Urk. von 950, Nro. 174) endlich des Piligrim (s. unten) und Sigihard in der Frieromarca (dieselbe Urkunde) lassen sich kaum anders als durch die obige Voraussetzung erklären.

[3]) Urk. Böhm. von 228, Dümmler S. 163 n. 21.

[4]) Urk. Böhm. 510. praedicti archiep. suorumque parentum famulatu ac fideli devotione exigente quam nobis nostrisque antecessoribus fideliter servaverunt . . . nostroque fideliter perdurant servicio.

[5]) Electione et postulacione omnium pene nobilium baioariorum scilicet clericorum et laicorum.

[6]) 5. Febr. 816. Böhm. Carol. 269.

für uns den Werth eines Paradigma erhalten: es giebt keine, die deutlicher und umfassender lautete; auch für Erzbischof Herold war sie noch von Otto dem Großen wiederholt worden[1]). Der Erwerb, den man schon in den agilolfingischen Zeiten gemacht, war dann unter allem Wechsel des Regiments stetig gewachsen; wie brüchig es auch mit dem urkundlichen Fundament hier aussieht, Niemand wird läugnen, daß das Erzstift im neunten Jahrhundert in der Ostmark, in Kärnthen und Pannonien mit Grundbesitz Fuß gefaßt hat; in den Zeiten Herzog Arnulfs und Berchtolds hatte Erzbischof Odalbert eine ungemein glückliche Thätigkeit in der Abrundung des alten und in der Herbeibringung neuen Besitzes entfaltet[2]). Wenn man um die Mitte des zehnten Jahrhunderts den Sprengel von Salzburg von Oetting am Inn bis nach Pettau an der äußersten Grenze der nachmaligen Steiermark übersah[3]), so gab es kaum einen Bereich, in dem die Cathedrale nicht Grundeigenthum oder Gerechtsame erworben hätte; am meisten concentrirt ist der Besitz begreiflich schon im Salzburggau, Pongau und Pinzgau, wo das Territorium seinen

---

1) In der uns überbliebenen Copie Kleimayrn, Anh. Nro. 63. ohne Jahr und Ort (daher nicht bei Böhmer, doch unzweifelhaft echt) mit dem Zusatz: et nullus igitur illorum hominum de quibus supra memoravimus qui ad ipsam sedem pertinent cum banno ullius comitis sive superioris aut inferioris iudicis ad placitum publicum minime ire cogatur et distringatur sed in ipsius antefati archiepiscopi potestate et advocatorum suorum sine ulla contradictione in perpetuo consistant. „Homines ipsius ecclesiae tam ingenuos quam et servos super terram ipsius commanentes" der Urk. Ludwigs des Fr. sind hier in „parscalcos quam servos ceterosque super ipsius terram commanentes" (also in vollkommenem Anschluß an den bairischen Sprachgebrauch: Meichelb. I. 2. Nro. 481 zum Jahr 825 isti sunt liberi homines qui dicuntur Barscalci qui ... ecclesiasticam acceperunt terram de ipsa terra condixerunt facere servitium, vergl. Grimm, Rechtsalterth. 310. Walter, D. R. u. R. G. §. 422) verwandelt; in anderen Salzb. Urkk. aus Herolds und seines Nachfolgers Zeit (vom J. 953, Böhm. Nro. 203; 959. nro. 227) heißt es parscalcis et aliis servis.

2) Büdinger I. 245—251.

3) Zu Salzburgs Größe gehörte, daß Kärnthen bei der Christianisirung keinen eigenen Bischof erhalten hatte, sondern durch einen von der Metropole deputirten chorepiscopus verwaltet wurde. Der letzte dieser Art, den wir kennen, ist Gotabert, Zeitgenoß des Erzbischofs Odalbert. Dürfte man nicht in den Complacitationen Beider (Kleimayrn, Anh. S. 125) den Preis, den der Erstere für das Amt zahlte und zugleich die Anordnung sehen, mittelst deren es ausgestattet wurde? Zu Regensburg und Konstanz, zu Merseburg und Paderborn und wo nicht sonst noch! fragte alsbald der König den Candidaten: was giebst Du mir oder der Cathedrale? hier hätte dann so eben noch der Erzbischof diese Frage gemacht. Die Würde des Chorepiscopus, sonst mehr und mehr verrufen und somit zu einer Singularität geworden, gab begreiflich zu mancherlei Streitigkeiten zwischen ihrem Träger und dem Erzbischof Anlaß und scheint eben deshalb seit jener Zeit nicht wieder vergeben worden zu sein (vgl. Vita Gebehardi, c. 2. SS. XI. 26. Dümmler, Südöstl. Marken S. 42). Die Klage des Erzbischofs Gebehard bei der Stiftung von Gurk (1072. Böhm. 1848), quod episcopatum suum in montanis situm prae nimia parrochie amplitudine et viarum difficultate per se solum regere non sufficeret, wird dann um so verständlicher.

natürlichen Hauptsitz hat; auch in den benachbarten, anderen Diöcesen angehörigen Gauen fehlt er nicht. Entscheidend aber ward nun, daß Friedrich dazu schritt, Alles, was von diesem Besitz etwa angefochten werden konnte, oder was jetzt nach Abfluthen der ungarischen Ueberschwemmung wieder sichtbar und werthvoll ward, durch Diplome Otto's II. von 977 und 982[1]), und wie es scheint, auch von Otto III. seinem Erzstift bestätigen zu lassen. Läßt es sich nicht leugnen, daß eine Urkunde Arnulfs, die er dabei vorlegte und von Wort zu Wort durch den Kaiser wiederholen ließ, ein Erzeugniß seiner Kanzlei ist, so haftet ihm zwar ein starker moralischer Flecken an, aber für die Geschichte des salzburgischen Territoriums wird er damit doppelt wichtig; die Urkunden Otto's II. sind dann Jahrhunderte hindurch von den Kaisern bestätigt worden und Friedrich hat somit dem Erzstift die Rechtsgewähr für eine große Reihe seiner Besitzungen und Interessen zuerst erworben. Die Urkunden erkennen den Besitz des wichtigsten Theils der Hauptstadt Salzburg selbst und eines Gebiets von etwa drei Quadratmeilen umher an[2]): sie bezeichnen schon eine Dimension des Territoriums, wenn sie Jagd und Fischerei, die hier werthvollsten Gerechtsame, Salzach aufwärts bis zum Dientenbach nördlich, dem Gasteunerbach südlich nennen[3]); sie

---

1) Böhmer 535 zu 978, (richtig bei Giesebr. Otto II. Nro. 117) 594; das erstere wiederholt wörtlich die angebliche Urk. Arnulfs vom 20. Nov. 890. (Böhm. Carol. 1084, vergl. Dümmler de Arnulfo 186; ihr verwandt sind die Ludwigs des Deutschen von 861, Carol. 800, und von 875, Kleimayrn S. 101, beide vom 20. Nov. und von Mattighofen, ein sicher unechtes Paar, aber vielleicht von noch jüngerem Ursprung; die Schriftzüge der ersteren setzt Pertz, Archiv V. 323 ins 12. Jh.); nur die Aufzählung gewisser kärnthnischer Orte am Schluß fehlt: diese Lücke ist in dem von 982 ergänzt, das dagegen die ersten den Besitz im Salzburgerland, in der Ostmark und in Pannonien betreffenden Passus wegläßt und augenscheinlich nur die in Kärnthen und dessen Marken belegenen Güter und Gerechtsame bestätigen will; man braucht kaum mit Dümmler Piligr. 177 anzunehmen, daß ihm eine andere angebliche, nicht auf uns gekommene Urkunde Arnulfs zu Grunde liegt. Ein Drittes, das nach verderbten Signis vom 7. Oct. 979 sein will (bei Kleimayrn Nro. 76, nicht bei Böhmer) gehört nach dem propter peticionem matris nostre domine Auguste Theophanu ac Heinrici bavvarie ducis nostri fidelis sicher Otto III. an: es zeigt sich auch sonst als das späteste, da es die vorderen Passus wie das von 977, die letzteren wie das von 982 hat; endlich wiederholt es die Confirmation der Abtei Chiemsee, die dem Erzstift zuletzt durch Otto den Großen geworden war (Urk. von 969, Böhm. 362. donavimus atque concessimus, vgl. jedoch Urk. Arnulfs vom 28. Juni 890. Böhm. Carol. 1081.)

2) Castellum S. Erindrudis (Nonnberg) cum omnibus iuste ac legaliter ad idem castellum pertinentibus ... idem ab ecclesia S. Martini que respicit contra monticulum qui vulgo Nochstein nuncupatur sursum ex utraque parte fluminis ivaris (Salzach) nominati usque in rivulum quartinspach (Schwarzenbach im Pfleggericht Golling). Einzelnes darunter Befaßte gehört begreiflich zum ältesten Besitz und findet sich schon im congestum Arnonis. Erläuterungen bei Kleimayrn S. 348.

3) Bei einem Tausch (Cod. tradd. n. 17 a. a. O. S. 197) hat Erzbischof Friedrich hier Forst und Fischerei weiter vom Gasteuner bis zum Fuschbach erworben.

geben — vom Lungau abgesehen — ziemlich die Umrisse der unverrückt gebliebenen Ostgrenze des salzburgischen Hauptlandes und eine seiner späteren Nordgrenze parallele Linie an, wenn sie das Waldrevier von dem großen Arlbach her bis zur Ischl-Achen und von da über den Scheitel des Schafberges bis an die Grenze jenes der Hauptstadt angeschlossenen Bereichs dem Erzstift zusprechen[1]). Das Gebiet in der nachmaligen Steiermark, an der Mur, das, unter dem Namen der Herrschaften Leibnitz und Landsberg, Salzburg bis an das Ende des Reichs geblieben oder zum Theil zur Ausstattung des Bisthums Seckau verwandt worden, wird schon ebenso, wie wir es alle späteren Tage kennen, als zwischen den Bächen Sulm und Lasnitz belegen, bezeichnet[2]); auch den Besitz im nördlichen Kärnthen, zwischen Gurk und Gortschitz, nächst jenem nachmals die bedeutendste salzburgische Enclave in dem erbländischen Kreise sehen wir in der Bildung begriffen[3]). St. Ruperts Besitzungen im Lande unter der Enns begegnen hier nicht minder.

Sind nun nicht jene Urkundenfälschungen, deren Zahl und Reihe uns mit dem tieferen Eindringen in die alten Zeiten fortwährend wächst, für das Verhältniß von Königthum und Territorium überhaupt höchst charakteristisch? — Wie ohne Continuität und Ordnung muß die königliche Kanzlei gewesen sein, wenn man ihr dergleichen bieten durfte? Die Krone ist wirklich in immer wiederholtem Vergessen ihrer Vergangenheit, in einem immer wieder aus sich Anfangen, und daher stets auf neue Mittel angewiesen[4]); daher bedarf sie für ihr bloßes Dasein eines ungemeinen Kraftaufwandes. Ich will nicht sagen, daß man in dem Patrimonium diesen Zustand benutzt, sich Besitz und Rechte förmlich anzudichten. Das ist überhaupt seltener der Fall, als man glaubt, und namentlich bei unse-

---

1) An der Nordostecke beruht die Grenze auf rechtlichem Austrag von 843 mit dem Bischof von Regensburg als Herrn von Mondsee (Urkdbch. des Landes o. d. E. II. 12). Die Zeugen sagen dort: de Zinkinpah et Tinnulinpah (Diendelbach, der sich in den Abersee ergießt) usque super verticem montis quem vulgo nominant Skafesperc ex occidentali parte et meridiana propria illa confinia ad sedem Juvavensem iuste et rationabiliter pertinere deberent — nach der Urk. von 977. usque ad prefatum monticulum Nochstein (S. 45 n. 2) illa montana omnia quae in potestate antecessorum nostrornm fuerunt et nostra. — Für das Nordwestgebiet des Territoriums ist die Schenkung von Salzburghofen (Urk. von 907, Carol. Nro. 1217; von 940, Nro. 100) wichtig.

2) Kleimayrn S. 355. Einen Theil davon hat man erst durch die Schenkung von 970 (Böhm. Nro. 371) erhalten!

3) Das nachmalige Landgericht Krapfeld, s. Kleimayrn S. 358; hieher gehört die Schenkung Ludwigs des Deutschen von 831 (Böhm. Carol. 721), dann nächst der von 864, (ebendas. Nro. 806), die Otto's I. von 953 (confiscirtes Gut der Arnulfinger. Böhm. 204) vergl. dann das Geschäft mit Gotabert. S. 44 n. 3.

4) Für das, was man im Augenblick braucht oder will, hat man auch Augen; so ändert Otto's II. Kanzlei in dem angeblich Arnulfischen Diplom nur ein Wort, aus: Archiepiscopus noster . . . veniens in procerum nostrorum praesentiam postulavit serenitatem nostram wird: ad nos veniens postulavit etc. etc.

rem Beispiel träfe es kaum zu[1]). Die Sache ist, daß man sich dort im vollkommensten Zusammenhang mit jedem Akt des früheren Lebens weiß; ein Recht kommt nicht außer Erinnerung, auch wenn fremde Eroberung und Verwüstung den Bestand desselben Menschenalter hindurch werthlos, die Handhabung unmöglich gemacht haben. Was man vor drittehalbhundert Jahren bei der Geburt gleichsam mit zur Welt gebracht, was man erst im letzten Jahrzehend von der Krone als Geschenk empfangen, was aus den verschiedensten Titeln, den geringsten Fragmenten sich zusammengefunden, wird mit dieser Anerkennung, zu der man es der Krone aufdrängt, zu einem Ganzen. Mit seinem Ueberleben selbst nimmt das alte, früh erworbene Recht eine neue, mit der Fortbildung und Umwandlung der staatsrechtlichen Begriffe eine höhere Gestalt an, und man deckt sich eigentlich nur noch mit dem Namen der königlichen Autorität, um desto unabhängiger von ihr zu gebahren.

Friedrich finden wir auch sonst noch bedacht, den Grundbesitz seines Erzstifts zu vermehren; die bedeutendsten Geschäfte dieser Art, die ihm überhaupt gelungen, hat er mit seinen Verwandten gemacht; er schlägt hier den Weg ein, den auch sein glücklicherer Vorgänger Odalbert gegangen und der damals aller Orten bei Bisthümern und Klöstern der gebräuchliche, daß man nemlich Gut der Kirche austhat, um es bei dem Ableben Derer, mit denen man solche Verhältnisse eingegangen, um die Gegengabe vermehrt zurückzuempfangen. Friedrich stellt seine Verträge auf die Augen der Gemahlin seines Bruders und zweier von ihren Söhnen[2]): der dereinst für die Kirche zu erhoffende Erwerb verhält sich zu Dem, was er für den Augenblick hingiebt, wie Eins zu Zwei oder Eins zu Drei[3]).

---

1) S. S. 45 n. 2; 46 n. 1, 2, 3; sodann für den Besitz von Wagram zwischen Ips und Url die Urk. Ludwigs des Deutschen von 836 (Böhm. Car. 734); Arnsdorf der Wachau gegenüber mag an den großen Erzbischof erinnern (s. Kaiblinger, Melk. S. 70); wegen Traismauer conv. Bag. et Carent. c. 10. SS. XI. 11, Büdinger I. S. 171. — Vielleicht kam es, wie in der germanischen Welt nachmals so oft, auf den Nachweis des Besitzes zu einer Normalzeit kurz vor den Ungarneinfällen an, dann lag kein Name näher als der Arnulfs; vergl. auch Dümmler S. 177.

2) Eben immer nur zwei. Tradd. num. 2 sind es Engilprecht und Piligrim, num. 12. Engilprecht und Nordpert.

3) Num. 2. hobae IV. gegen XII., ligni querceti uvera XL. gegen XC; uvera pratorum XV. gegen XXX. mancipia X. gegen XXX. num. 12. nobilium virorum hobae IV. gegen XII; mancipia XI. gegen XXXII. (wahrsch. XXXIII). Ob dabei zu viel Rücksicht auf die Familie gewaltet haben mag? (Büdinger a. a. O. S. 285) in dem Geschäft Odalberts mit Gotabert wartet der Heimfall der dem Erzstift bestimmten Güter zum Theil auf den Tod der beiden betheiligten Frauen, und diese behaupten auch einen Theil der den Erwerb weit übersteigenden Gegengabe für Lebenszeit. A. a. O. S. 250. Mit Recht macht Büdinger auf den assensus et consilium omnium suorum fidelium clericorum ac laicorum nobilium atque ignobilium num. 2, auf das consilium totius cleri totiusque miliciae familiaeque omnis num. 3 auf-

Friedrichs Nachfolger ist Hartwich (8. November 991 — 5. December 1023)[1]) vielleicht aus dem Hause der Pfalzgrafen und dann möglicherweise auch ein Seitenverwandter seines Vorgängers. Doch scheint ihn nicht allein sein Geburtsrang zu diesem Platz erhoben zu haben; er hatte schon eine lange Vergangenheit an der Cathedrale; vor mehr als zwanzig Jahren war ihm hier der Grad des Subdiakonus zu Theil geworden[2]), dem dann allgemach die höheren Weihen folgten. Wir haben eine späte Biographie von ihm, die freilich zu jenen Windhalmen zählt, an denen es auch auf dem Felde der historischen Literatur nicht fehlt[3]). Aber, daß man, als gegen Ende des zwölften Jahrhunderts bei dem Salzburger Dom ein Bedürfniß nach Wunderthätern und Heiligen entstand, zu Virgilius, dessen Name durch die Jahrhunderte leuchtete und zu Erzbischof Eberhard I., dessen Glanz noch ganz frisch war, den eines ähnlichen Nachruhms fähigen Genossen nur in unserem Hartwich zu finden weiß[4]) — das beweist, daß ein, wenngleich nicht in einzelnen Thatsachen begründetes, doch nachhaltiges und nicht leicht überbotenes Andenken von seinem persönlichen Werth und seinen Verdiensten überblieben sein muß. Von dem Güterleben des Erzstifts unter ihm und seiner Thätigkeit darin geben uns die neuerlich[5]) bekannt gewordenen Traditionen erwünschte Kunde; seiner Beziehungen zu Heinrich II. werden wir noch zu gedenken haben. Otto den Dritten hat er auf den Römerzug begleitet, und wenige Tage nach der Kaiserkrönung

---

merksam; in den Freisingischen Akten begegnen in derselben Zeit ziemlich dieselben Formeln, und sie beweisen hier wie dort den Fortschritt des Territoriums.

1) Vita Hartvici 1. 2. SS. XI. 95, 96, im Tag des Regierungsantritts durch die Annal. Salisb. SS. I. 89, in beiden Tagen durch die Ann. breves Sancti Rudb. Salisb. SS. IX. 757 bestätigt. Die letzteren haben auch das Jahr 991, das seine Gewähr durch die von einander unabhängigen Angaben der Annal. Quedlinb. und des Necrol. Fuld. über Friedrichs Tod bekommt, daher das 990 der Annal. Salisb. SS. I. 89 und SS. IX. 772 abzuweisen ist. — Friedrich war am 1. Mai 991 gestorben (Annal. SS. IX. 757).

2) Ann. SS. I. 89. 970, 973, 985 so sorgfältig wie von keinem anderen aufbehalten.

3) Was soll man mit Phrasen wie: pradecessoris quidem sui transitum cum iam clerus ingemuit et de pastore certantibus beatus Hartvicus supervenit. Intrat igitur pontificatum nescius, a clero suscipitur!

4) Vergl. Wattenbach SS. XI. 84.

5) Durch Dümmler, Archiv für österr Geschichtsq. XXII. S. 300; — von einer der merkwürdigsten ist gerade nur ein Fragment erhalten: ut Starchandus quidam ex familia clericus post obitum eiusdem Hartwici etsi ante episcopus ordinaretur (er scheint noch im Grade des Diaconus und zugleich als Dompropst 1028 gestorben zu sein. Ann. SS. I. 90. IX. 757) iam dictae possessioni succederet et utraque loca usque ad obitum vitae suae firmiter potenterque possideret, post ipsius autem exitum ut utriusque loci possessio in praedictorum canonicorum vestituram rediret et eorum annonariae utilitati deserviret.

(25. Mai 996) das Marktrecht in der umfassendsten Weise, das Münzrecht und den königlichen Zoll[1]) für seine Metropole erhalten.

Mit denselben Gerechtsamen war bei demselben Anlaß auch Freisingen bedacht worden[2]), dessen Verhältniß zu dem ottonischen Königthum sich doch wieder ganz anders entwickelt hatte. Unfehlbar war hier — im Jahr 957[3]) — die Erhebung Bischof Abrahams im Interesse des Regiments erfolgt, das für den minderjährigen Herzog Heinrich geführt wurde. Man kannte den Bischof bald als den vertrauten Rathsfreund der Herzogin Judith: er hat noch spät, am Sarge der Fürstin, mit öffentlichem Schwur auf die Hostie den bösen Leumund niederschlagen zu müssen geglaubt, der sich an sein Verhältniß zu ihr geknüpft hatte[4]). Jedenfalls war seine Stellung, so lange das königliche Haus mit der bairischen Linie in gutem Frieden lebte, ganz dazu angethan, um auch seinem Hochstift Gewinn zu verschaffen. Und wiederum auf eine bis zum Ende des Reichs nachwirkende Weise ward sie benutzt. Wir erinnern uns, daß schon Sanct Corbinian bedeutende Beziehungen zu jenen lange zwischen den Baiern und Langobarden streitigen Gebieten des überalpischen Deutschlands hatte; das Mais im Thal der Etsch bedeutete ihm in Leben und Tod fast eben so viel, wie die Stätte seiner Cathedrale. Es ist der Inhalt der ersten Urkunde, die unseres Wissens ein sächsischer König in bairisch-kirchlichen Dingen hat ausgehen lassen, der Heinrichs I. vom 16. Februar 931[5]), Freisingen eben dies ihm widerrechtlich entzogene Gebiet von Mais, Kortsch und Kains zurückzugeben. Ein anderer Mittelpunkt der Interessen des Hochstifts in diesem Bezirk ist das Kloster des heil. Candidus zu Innichen. Einst, in dem letzten Moment, da Baiern sich zu der Hoffnung erheben konnte, die südöstliche Slavenwelt ausschließlich seiner geistlichen und weltlichen Gewalt zu unterwerfen, war es hier — an der Wasserscheide des adriatischen und des schwarzen Meeres — für die Zwecke der Mission gegründet worden[6]). Es ruft jene frühen Plane ins Gedächtniß zurück, daß

---

[1]) Böhm. 771. mercatum omni die legitimum... et omnibus quidem eundem mercatum inquirentibus pacificum aditum ac reditum imperialis banni districtione... per interventum et peticionem Hartvici... — Daß Hartwich einen Neubau der Cathedrale gemacht, bringt Hansiz II. 164 aus späteren Nachrichten.

[2]) Böhm. 767, 22. Mai. Die Urkunden haben denselben Wortlaut.

[3]) Meichelbeck. I. 1. 172; vergl. auch Rudhart in den Quellen und Erörter. VII. 466.

[4]) Thietm. II. 25.

[5]) Böhmer 58.

[6]) S. die Urk. Tassilo's Meichelb. I. 2. 38; die erste Einrichtung war in der Hand Atto's, Abts von Scharnitz, der nachmals Bischof von Freisingen, es seiner Cathedrale übergeben hat; dieser war es dann entfremdet worden und als Lehen an Erzbischof Arno von Salzburg gekommen. Der trug dem Worte nach selbst bei Ludwig dem Frommen darauf an, es der rechtmäßigen Eigenthümerin zurückzugeben, worauf es der Kaiser für alle Zeit Freisingen einverleibte.

Otto der Große 972[1]) den Bischof mit ansehnlichem Besitz in der Grafschaft Treviso und Vicenza bedenkt, der nach des Empfängers Tod dem Kloster zufallen soll. Aber für Freisingen selbst ward es noch wichtiger, daß Otto II. gleich mit einer seiner ersten Urkunden das Bisthum in das ihm zu Unrecht entzogene Gebiet an der oberen Rienz, zwischen dem Gsiess- und dem Antholzer-Bach und von den Mündungen dieser Wasser aufwärts bis zu den Alpen, die hier den natürlichen Abschluß machen, wiedereinsetzt; dies Revier wuchs mit dem benachbarten Innichen zu der Herrschaft zusammen, die unter diesem Namen bis zu dem Jahre 1803 bei dem Hochstift blieb[2]). Nicht minder fallen zwei einander ergänzende Urkunden Otto's II. aus demselben Jahr ins Gewicht: durch diese wird dem Bisthum ein Gebiet in Krain zu Theil, das sich um die Zeyer und die ihr links und rechts zufallenden Nebenbäche gruppirt, an dem genannten Fluß bis dahin, wo er die Pölland aufgenommen, hinabgeht und seine obere Grenze an den Alpen hat, die hier das System der Save und des Isonzo trennen[3]). Der ausschließliche Wildbann ward der Verleihung des Grundes und Bodens hinzugefügt. Das Gebiet umfaßt mit den Erweiterungen, die ihm unter Otto III. und Heinrich II. geworden, etwa 10 Quadratmeilen: es blieb — nach seinem Hauptort Lak „Bischofslak" (schon in der Urk. vom 30. Juni 973 Lonka) genannt — dem Hochstift gleichfalls bis in die Todesstunde seiner weltlichen Macht, und hat für dasselbe mehr bedeutet, als das bekanntlich niemals über geringe Maaße hinausgekommene Territorium an dem Hauptsitz. Gleich in das nächste Jahr nach diesen Erwerbungen fällt die Erhebung Heinrichs des Zänkers gegen den Vetter: man weiß, daß Abraham der Urheber jener Zettelungen war, die zugleich die Kräfte von Böhmen und Polen wider den Kaiser waffnen sollten. Die Geschicke, die der Bischof in dem Lauf der Krisis bis zum Jahre 985 bestand, werden sich doch im Einzelnen niemals sicher ermitteln lassen[4]); um so eher dürfen wir uns

---

Die Urkunde darüber (Meichelb. I. 2. nro. 479, nicht bei Böhmer) ist ohne Jahr, aber ganz unverdächtig; daß der Schreiber den damaligen Bischof von Freisingen statt Hitto, Atto nennt (s. Meichelb. I. 1. p. 106) ist ein läßliches Versehen, da der letztere Name vorher vorgekommen war. Non. Febr. Ind. IX. Actum Aquisgrani, und vor 821, Arno's Todesjahr, gehört sie sicher dem 5. Febr. 816 an, dem Tage, an welchem der Erzbischof die Confirmation seiner Immunität und vielleicht mit diesem Opfer erhielt.

1) Böhmer 386.

2) Auch als das Kloster wiederum abgekommen war, vergl. Meichelb. I. 1. 106; 179 (Böhm. 427) . . . ubi ingreditur fluvius Pudio Rionhum: der Gsiess führt noch heute den Nebennamen Puding (Staffler, Topographie von Tyrol und Vorarlberg II. 315).

3) Böhmer 476, 483 zu 974, aber mit Giesebr. Otto II. S. 117 nro. 18, 32 zu 973. Richter: Beiträge zur Gesch. von Krain (in Hormayr's Beitr. zur Lösung der Preisfr. des Erzherz. Johann. Heft II.) §. 1 ff. genügen im Topographischen nicht.

4) Daß ihn, als der Herzog 974 nach Ingelheim abgeführt wurde, Ver-

ihrer Erörterung hier entschlagen. Der Wiederherstellung des guten Einvernehmens zwischen der Krone und dem Hof von Regensburg entspricht es, daß Abraham im Jahr 989 der krainische Besitz ansehnlich erweitert, im Jahr 992 der trevisanische bestätigt wurde[1]). Es ist schon sein Nachfolger, der aus Rom vom Krönungsfeste das wichtige Privilegium von 996 heimbrachte. Von Bischof Gottschalk wissen wir genug, um in ihm ganz den Mann der Epoche zu erkennen; er ist von Sinn für die eigenthümliche Aufgabe und die Reform der Klöster, aber nicht gemeint, seinen Diöcesanrechten das Mindeste zu vergeben; ganz gemacht, gleich die ersten guten Tage von Heinrichs II. Regiment, die Regensburger Huldigung von 1002, den Sieg über den Markgrafen Heinrich zu neuem Erwerb für seine Cathedrale zu benutzen, aber ebenso im Gefühl seines Berufs, der Stunde von Heinrichs glänzendstem Triumph in der erfolgreichen Fürbitte für des Königs gedemüthigten Feind ein Denkmal evangelischen Wortes und Geistes zu setzen.

---

bannung nach Corvei getroffen, mag Aventin aus einer älteren, vielleicht seiner Altaicher Quelle haben (Giesebr. Annales Altahens. z. d. J.). Der Erzählung beider Ebersberger Chroniken (Oefele II. 8. 13; von ihrem Verhältniß zu einander s. unten), daß er in Freisingen belagert und gefangen genommen wird, läßt sich kaum irgend eine bestimmte Stelle anweisen. Dort wird das Ereigniß den Kämpfen während der Minderjährigkeit Otto's III. beigezählt; dennoch folgt ihm die Ergebung und Gefangennehmung Heinrichs in Passau, mit der wir 977 zu sein glauben, und erst, nachdem dieser wieder auf freiem Fuß ist, die Einweihung der Kirche zu Ebersberg, die doch 970 stattgefunden haben soll! Alles aber ist Rahmen für die Tradition dieser Kirche — daß Abraham ihr so feind gewesen, es verschworen habe, sie zu weihen und dann in seiner und seines Herzogs Noth doch die Zustimmung zur Weihe durch einen anderen Bischof habe geben müssen; in dem Gefängniß zu Trier, wo der Herzog bekanntlich nie gewesen, soll diesem dazu der heil. Maternus erschienen sein. Neuer und noch weniger beglaubigt ist es, daß Abraham nach Kärnthen geflüchtet sei und hier am Wörther See ein Collegiatstift gegründet habe (Meichelb. I. 1. 183). Andere nennen Krain als sein Exil, was wohl eben so wie die Angabe, daß er aus dem Hause der nachmaligen Grafen von Görz (vergl. die späteren Chroniken bei Deutinger Beitr. zur Gesch. des Erzbisth. München-Freising. I. 41, 66) vornehmlich nur an jene Schenkungen anknüpft. Kurz, kein wirkliches Zeugniß verhindert uns, mit Heinrichs II. nachmaligem amtlichen Wort an eine Zeit zu glauben, wo Abraham sich unangetastet an seinem Sitz zu Freisingen befand und (als ausgesprochener Gegner Otto's) dem unmündigen Sohn Herzog Heinrichs Schutz und Pflege gewährte.

[1]) Böhm. 665, 700 (in der ersten heißt es von Abraham: venerabili viro nostrae familiaritati digne adiuncto, in der zweiten: ob frequens servitium quod ipse devoto animo saepius nobis exhibuit). — Dem ersten wuchs jetzt das Gebiet an der unteren Zeyer bis zu ihrer Mündung in die Save zu; in Bezug auf den anderen wird deutlicher als früher ausgesprochen, daß der wichtige Hof Godego seinen Mittelpunkt bildet; nach diesem hieß nunmehr die Herrschaft, die hernach einmal Ezzelin von Freisingen zu Lehen getragen hat.

[2]) Abrahams Tod ist mit dem Necrol. Fuld. ins Jahr 993 zu setzen, so auch Deutinger I. 16; Meichelbeck und nach ihm fast alle Neueren ohne Grund 994. Von seinem Bau der Thomas-Capelle in der Cathedrale und seinem Begräbniß daselbst Conradus Sacrista aus dem letzten Viertel des 12. Jh.; ebenso die späteren Chroniken bei Deutinger a. a. O. 66, 166.

Sei hier noch bemerkt, daß eines seiner Tauschgeschäfte sichtlich den Zweck hatte, den tyroler Besitz des Hochstifts ganz nahe an seinem bisherigen Sammelpunkt zu verstärken; er erwirbt damit von einem Grafen Otto — zur Ausstattung des Capitels — an beiden Ufern des Eisak eine Reihe von Punkten, die sich von Layen (Legian) durch das Gredner Thal über Seiß (Tsevis) bis Tiers (Tieres) hinzieht und drüben mit einem Weinberg bei Botzen schließt[1]). Und was Graf Otto dagegen erhält, bleibt ihm auch nur für Lebenszeit, und fällt dann gleichfalls der Kirche — für den Nießbrauch des Capitels — zu. Denn jener berufene Vertrag, danach mit dem Tode des Gebers, der zugleich Empfänger, oder der ihm substituirten Rechtsnachfolger „data et accepta sine obstaculo ullius personae ad Domum Dei perpetualiter existenda redeant" ist auch hier bekannt, wenngleich Freisingen in dem halben Jahrhundert dieser beiden Bischöfe nicht viel damit gelungen ist. Von vierzig den Gutsbesitz des Hochstifts betreffenden Aufzeichnungen, die uns aus Gottschalks Regiment vorliegen, handelt nächst der eben erwähnten nur noch eine, von vierundzwanzig Abrahams kaum der dritte Theil von Geschäften dieser Art. Regel ist denn auch hier, daß man die Vergabung auf nicht mehr als sechs Augen ausdehnt, daß man aber auch das Doppelte und Dreifache des von der anderen Seite dargebotenen Gewinns einsetzt[2]). Fast alle übrigen Nummern des Saalbuchs der beiden Bischöfe sind reine Tauschacte, bei denen man, wie die Zahlen ergeben oder wie man meist auch ausdrücklich sagt, Gleiches mit Gleichem erwiedert, gerade so viel giebt, als empfängt[3]). Eine unbedingte Schenkung

---

[1]) Meichelb. I. 2. nro. 1153, p. 485.

[2]) Vergl. Meichelb. I. 2. num. 1093, 1094, 1102 und 1133, wo mit Berufung auf die qui utrumque et datum et acceptum quicquid id erat certa mensura comprehenderunt, unter Anderem den hobae nobiles VI. ihrer XVIII., XXII. mancipia, LXVI. entgegengestellt werden.

[3]) Vergl. a. a O. 1106 und 1109, sodann fast überall: aequa, aequalis mensura. Und dies wohl aus Vorsicht, zu der man durch frühere Erfahrungen und Anordnungen bestimmt sein mochte.

Dergleichen Gütertausch vorzunehmen, bedurften die einzelnen Kirchen erst einer allgemeinen königlichen Erlaubniß. Die ersten Privilegien der Art, die uns vorliegen — für Salzburg und Passau — vom November 851 und Januar 852 (Böhm. Carol. 762, 63) verpflichten die Bischöfe und ihre Voigte zu „summa cautela et diligentia", daß die Kirche durch derartige Geschäfte keinen Schaden leide. Sehr merkwürdig lautet eine, so viel ich sehe, nirgends beachtete Freisinger Aufzeichnung aus Bischof Lantberts (938—957) Regiment (Meichelbeck I. 2. 463).

Sciant itaque omnes fideles praesentes et futuri, quo pacto Wolframmus Frisigingicae sedis pastor cum Engilscalho Archipresbytero quoddam concambium perfecerat. Tradidit vero praedictus Episcopus Wolframmus (926—938) cum manu sui advocati Ratoldi locum qui dicitur minora Rota in manus Engilscalhi et sui advocati perpetualiter possidendum. Econtra namque Engilscalhus et Advocatus suus Kotescalhc vocitatus tradiderunt in potestatem praefati praesulis et advocati sui

kommt nur vor, wenn etwa ein von der eben beginnenden kirchlichen Bewegung ergriffener Geistlicher, der das Amt des Custos am Dom bekleidet, eine Stiftung für die Zwecke des Sacrariums und eine andere für den Altar des heil. Benedict macht[1]).

Ueber Passau dürfen wir kurz sein. Der merkwürdige Mann, der hier unsere Epoche auf eine so charakteristische Weise eröffnet, ist durch verdienstvolle neuere Forschungen schon in anschauliche Nähe gerückt worden. — Aus der älteren, aber auch erst in jüngster Zeit zu Tage gekommenen Vita des heil. Godehard erfahren wir, daß Piligrim ein Verwandter des Erzbischofs Friedrich gewesen, und daß er durch dessen Einfluß auf den bischöflichen Stuhl erhoben worden[2]); damit zählt er gleich zu den Anhängern der sächsischen Krone. In wunderbaren und doch gerade ihrem Tage gemäßen Gegensätzen bewegt sich sein Wesen. Die Rückweisung der Ungarn in ihre Grenzen und die Aussichten auf die Aufnahme dieses Volkes in die christliche Kirche erfüllen ihn mit Plänen, die des erhabensten Geistes würdig sind und deren Sieg die dauernde Oberherrschaft der deutschen Kirche und des Reichs über jenes neue Glied der abendländischen Gemeinschaft im Gefolge gehabt hätte. Danach vertritt er noch das letzte und von großen Ansprüchen am meisten erfüllte Jahrzehend der eben mit Otto's II. Tod zu Ende gehenden Zeit, da das deutsche Scepter keine Grenzen seines Machtgebots zu finden schien. Aber in der Wahl der Mittel ist er unlauter, nicht ohne die Intrigue, die schon an Otto's II. Hof Platz griff und den Verfall ankündigte. Es ist in ihm von dem Geist, der Magdeburg als Metropole der Slavenwelt gegründet und ihm das Bisthum Posen als Suffragan unterstellt, aber auch von dem anderen, der Merseburg dem Ehrgeiz eines dem Pallium von Magdeburg nachtrachtenden Mannes zum Opfer gebracht hat. Durch

---

prius nominati in quibusdam locis, qui dicuntur Phioht et Pasinga et Strazpach aeternaliter retinendum. Post ipsius vero praesulis Wolframmi vitam Rex Otto cunctis Episcopis sibi subiectis praecipiens ut inlegales iniustasque commutationes, quae de aecclesiasticis rebus factae fuissent redire fecissent. Tunc Lantpertus ipsius cathedrae procurator eiusque successor praedictum concambium mutare volens, sed eam utiliter ecclesiae completam iuveniens ad aram sanctae Mariae sanctique Corbiniani firmiter stabilivit et ulterius pro eodem concambio praefatum Engilscalhum se inquietare denegavit, firmiter ac valde legaliter in conspectu idoneorum testium istam commutationem ita firmavit.

Otto dem Großen paßt die Sorge wohl an, das unter solchen Tauschtiteln in der wüsten Zeit verzettelte, öfter an die Verwandten der jeweiligen Bischöfe gelangte Gut wieder für die Kirche herbeizubringen.

[1]) Gelähmt, glaubte Ratold, der Stifter (Meichelb. I. 1. 188, 201; 2. nro. 1090) zu Benedictbeuern, wo er das Vorstandsamt des Klosters bekleidete, vor dem Altar des Heiligen den Gebrauch seiner Beine wiedererlangt zu haben (Chron. Benedictob. SS. IX. 219.)

[2]) Cap. 6. SS. XI. 172, n. b. vergl. Dümmler Piligrim S. 163.

die Art, wie er seine schlimmen Waffen, jene erdichteten und gefälschten Aktenstücke handhabt, erklärt sich erst recht die Scheulosigkeit, mit der er sie ans Licht gebracht hat. In dem Augenblick, wo er sicher zufrieden wäre, wenn Papst Benedict VI. zwischen Passau und Salzburg getheilt, von der bisherigen Erzdiöcese dem Letzteren nach Verhältniß nur wenig entzogen, und dem ersteren vornehmlich die große Zukunft der pannonischen Metropole zu Eigen gegeben hätte[1]), bringt er doch die angebliche Bulle Leo's VII. zum Vorschein, die ohne ein Wort darüber zu verlieren, Passau zum Erzbisthum erhebt und Salzburg zum Bisthum herabsetzt[2]); es macht ihm nichts, den täuschenden Anspruch auf das Ganze zu erheben, wenn er nur die Hälfte erlangen kann. Dem Kaiser durchaus ergeben, ganz auf die neue Ordnung der Dinge in Baiern gestellt, ist er doch schlau und keck genug, in sein Trugwerk den Namen Herzog Eberhards zu verweben, damit eben Otto II. nicht ohne eine Mahnung daran bliebe, was der Sohn Arnulfs des Schlimmen einst in dem Moment rebellischer Erhebung wider den Sachsenkönig für St. Stephans und St. Laurentius Sitz zu thun Macht gehabt habe[3]). Er denkt mittelst der Klausel, die er einer vom Kaiser zu vollziehenden Urkunde einschaltet, unter der Hand seinen Stuhl als Erbe von Lorchs vermeintlichen Ehren anerkannt zu sehen, aber er muß auch zufrieden sein, wenn das Dokument ohne jenes Einschiebsel aus der Kanzlei Otto's hervorgeht[4]); mit jener Zähigkeit, die sich auch eine Abschlagszahlung gefallen läßt, erreicht er dann doch, daß man beginnt, auf seine Kirche amtlich den Namen von Lorch anzuwenden. Man sieht in ihm ganz den praktischen Mann, wenn er so eifrig und in streng geschäftlichen Formen in der eben

[1]) S. sein bei Benedict VI. eingegebenes Concept, wie wir es mit Dümmler nennen müssen, bei diesem S. 122 (Jaffe 2893. zu Benedict VII.) und ebendas. S. 53.

[2]) Und eben darum muß diese Urkunde (bei Dümmler a. a. O. S. 117 Jaffé nro. 2757) auch nach der Einrede von Giesebrecht (Kaiserg. I. [erste Ausg.] 768) falsch sein, und die Erkenntniß, daß sie es ist, der Mittelpunkt der ganzen Forschung werden. Rom wäre nicht Rom, wenn es jemals so verfahren konnte.

[3]) So löst sich das Bedenken, was allerdings sonst am ehesten erhoben werden kann (s. Giesebr. a. a. O.) auf das Einfachste. Die Arnulfinger hatten noch nicht aufgehört wichtige Leute zu sein; einem so weitblickenden Mann wie Piligrim kann man daher dies Stratagem wohl zutrauen. — Der gesammte Gang der bairischen Dinge verbietet ferner, aus dem freilich auffallenden „totius populi Romani electus apostolicus" mit Giesebrecht zu schließen, daß es Benedict V. war, der Erzbischof Friedrich das Apostolische Vikariat für Ober- und Unterpannonien zuerkannte (bei Jaffé 2888 mit Recht zu Benedict VI.): denn der Gegenpapst wird nicht daran gedacht haben, ein so wesentlich ottonisches Interesse, wie die Aufrechthaltung und Auszeichnung dieses Metropolitans (s. die Akte des 7. Febr. 962 und des 25. April 967. Jaffé 2831, 2849. S. 42 n. 3) zu unterstützen.

[4]) Die wirkl. Urk. Böhmer 528; sie und das Concept nebeneinander Urkdbch. des Landes o. d. E. II. nro. 48, 49. Dümmler S. 60.

dem deutschen Namen wiedergewonnenen Ostmark den alten Zehntrechten seines Hochstifts nachforscht[1]); aus der Urkunde, mit der er auch die freien dort auf dem Boden seiner Kirche Platz nehmenden Ansiedler ausschließlich der bischöflichen Voigtei unterstellen, dieser das Recht auf die Abgiften, die sie dem Könige und seinen Beamten zu leisten hätten, übertragen, sie aber zugleich, soweit die Rechte Dritter nicht im Wege stehen, von dem Gerichtsbann des Markgrafen loszählen läßt[2]), spricht von selber sein Sinn dafür, die Einbuße an dem Geburtsrecht, die das Zusammenfallen der grund- und staatsherrlichen Gewalt für diese coloniale Bevölkerung nach sich zieht, durch die Wohlthat auszugleichen, die gerade dieser Zustand wieder gewähren kann. Und, indem Piligrim so von durchaus realistischem Trieb erscheint, wissen wir ihn zugleich als einen Freund der deutschen, aus den uralten Erinnerungen der Stämme und aus den unvergleichlichen Erlebnissen des Gesammtvolkes sich eben zu volleren Klängen sammelnden Dichtung; denn, in wie räthselhafter, kaum jemals zu ergründender Weise sein Name auch in dem großen nationalen Epos erscheint, er würde nicht zu diesem Andenken gelangt sein, wenn er nicht ein Verdienst um die erste Aufzeichnung des noch in das fremde Sprachgewand gekleideten Liederstoffes gehabt hätte.

Für sein Hochstift ist ihm dann inmitten aller dieser Bestrebungen und Kämpfe Manches gelungen. Wir sehen ihn gleich zu Anfang seines Regiments noch bei Otto dem Großen, hierauf auch in den ersten friedlichen Zeiten Otto's II. einigen Gewinn machen; im Jahr 976, wo sein Hochstift schon vom Kriege viel gelitten hat, kann ihm die Anerkennung um so weniger fehlen; im October 977, da der Kaiser eben auf den Trümmern von Passau Baiern die neue Ordnung dictirt, gehen seine Ansprüche auf Entschädigung allen anderen voraus[3]). — Nun hatte man zu Passau, wie anderwärts sich früh darauf gerichtet, zunächst die Hauptstadt unter die ungetheilte Herr-

---

1) Urkk. über die Synoden von Lorch und Mautern M. B. XXVIII. 2. pag. 88.

2) Böhmer 638 ... quatenus videlicet ingenui, qui ex inopia servorum in locis ecclesiastici patrimonii constituantur coloni, quicquid nostrae publicae exactioni iudiciaria potestate deberent ad pristinae restaurationem culturae suis largiremur usibus ... quicquid noster publicus fiscus ab illis exigere vel percipere poterit, hoc totum in cunctis advocato prefatae ecclesie potestative exigendum et percipiendum ad iam dicti pontificis Piligrimi successorumque suorum utilitatem perpetim condonamus, nec pro ulla alia occasione aut vadium solvere aut ad comitatum ire a marchione vel aliqua iudiciariae potestatis persona cogantur, nisi ea lege vel iure, quo ecclesiastici servi ab extraneorum pulsati reclamationibus pro satisfacienda iusticia ad placitum ire compellantur.

3) S. die Urkk. Otto's I. und II. vom 18. Oct. 972, wo noch Herzog Heinrich sein Fürsprecher, Böhm. nro. 396, 425 (Dümmlers Bemerkung. S. 63 trifft den Inhalt nicht) die Urk. vom 11. Juni 975. M. B. XXXI. 1. 223, jetzt auch Urkdbch. von Kremsmünster S. 26, des Landes ob der Enns II. nro. 45; die Urkk. vom 22. Juli 976. Böhm. nro. 511, 512, 513; vom 5. Oct. 977. Böhm. 528. Giesebr. Otto II. S. 41—42.

schaft des Krummstabs zu bringen. Schon unter Arnulf war der Königshof dort an die Kirche verschenkt worden[1]); hieran knüpft Piligrim sichtlich an: nächstdem, daß ihm die Bestätigung der Immunität für alle gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen des Hochstifts in bester Form zu Theil wird[2]), erwirbt er die auch innerhalb seiner Stadt gelegene Frauenabtei Niedernburg sammt ihrem bisherigen Besitz[3]); wie bezeichnend, daß der Antheil am königlichen Zoll von Passau, ein hier an dem mächtigen Strom gewiß nicht unbedeutendes Einkommen, den Piligrims nächster Vorgänger nur auf Lebenszeit zu Lehen besessen, und der dann, wie es scheint, dem jüngeren Sohn Herzog Heinrichs schon in der Wiege zu Eigen gegeben worden[4]), jetzt dem Sprossen des entsetzten Hauses genommen und an die Cathedrale verschenkt ward? Der Herrschaft seiner Kirche über die Abtei Kremsmünster, die gewiß erst aus Arnulfs des Schlimmen Zeiten stammte, weiß er den Titel eines schon von Ludwig dem Frommen herrührenden Geschenks zu geben und so die Bestätigung dafür zu erlangen[5]); auf dem Boden des alten Baiern läßt er noch

---

1) Böhm. Carol. 1146 ... in eadem urbe pataviensi media dominicalem aream nostram quae usque hodie ad opus nostrum ibi pertinebat.

2) Böhm. 511; die auctoritates immunitatum Karls des Gr, Ludwigs des Fr., Otto's des Gr., die Otto II. citirt, liegen uns nicht vor: die Arnulfs vom 9. Sept. 898 (Böhm. Carol. 1141) ist sicher unecht (vergl. Dümmler a. a. O. S. 28); dennoch wird sie im Urkundenbuch des Landes ob der Enns ohne Weiteres wiederholt.

3) Cum Valahunesdorf ceterisque omnibus appendiciis, wohl identisch mit Wolfheresdorf bei Straubingen, wo sie nach einer nur in Copiarien erhaltenen Urk. Arnulfs vom 8. Februar 888 (früher bei Hund. II. 404; nicht bei Böhmer; jetzt M. B. XXXI. 1. 122. vergl. Dümmler de Arnulfo pag. 190. Buchinger Gesch. von Passau I. 107) Besitz erwirbt. — Eine andere Ausfertigung von Otto's II. Urkunde M. B. XXXI. 1. 229 ist verdächtig.

Buchinger berichtet hier von einer im J. 1775 verfaßten, im bairischen Reichsarchiv befindlichen Niederburger Chronik, aus der er ein, so viel ich sehe, sonst nirgends erwähntes Diplom Arnulfs anführt.

4) Eundem iam dictum theloneum cum tali lege et integritate quali eum adalbertus episcopus in beneficium et bruno postmodum nepos noster in proprium habere videbantur. Es könnte sonst nur der nachmalige Papst gemeint sein, aber wie unwahrscheinlich, daß dieser in den Zeiten des noch guten Einvernehmens mit Heinrich hier ausgestattet worden wäre!

Die nur aus Copiarien bekannte Urk. Otto's II. M. B. XXXI. 1. 227 „ut prescripte civitatis possessores amodo nullum theloneum per omnes aquas in nostro regno sursum atque deorsum persolvere cogantur et nihilominus de areis quas in eadem urbe possident aliquem censum dare constringantur" wage ich doch nicht zu gebrauchen.

5) Dümmler Piligrim S. 57. Bemerkenswerth ist noch, daß von den beiden, uns freilich nur aus Passauischen Copiarien bekannten Ausfertigungen (M. B. XXXI. 1. 225; Giesebr. Reg. Otto's II. nro. 69, 71), die erste — Erfurt, 11. Juni 975 — cartae citirt „in quibus continebatur qualiter piae recordationis antecessores nostri Hludovicus et Arnolfus imperatores quandum sui iuris abbatiam etc. etc.", die andere dagegen — Allstädt vom 21. Juni — die Namen der Kaiser nicht nennt, es hier aber heißt: „nostram flagitans munificentiam ut easdem cartas in nostra nostrorum-

Kloster St. Florian[1]) dem Hochstift zuzählen, drüben in der Mark wird demselben St. Pölten[2]), nordwärts der Donau Besitz in der Wachau bestätigt. Die Interessen der Diöcese und die weltliche Macht des Hochstifts in dem alten und dem wiedergewonnenen Bereich zusammenzuhalten, giebt es keinen wichtigeren Punkt als die Ennsburg; es werden Kriegszwecke gewesen sein, zu denen sie Herzog Heinrich I. einst von Passau eingetauscht hat; jetzt, da man eher Aussicht auf friedliche Zeiten hat, gelingt es Piligrim, sie wieder zu erlangen und nicht minder den Ersatz, der dem Vorgänger dafür geworden, zu behaupten[3]).

In diesem Wachsthum begriffen, ging das Bisthum im Jahre 991 auf den Nachfolger Piligrims über. Christian gehört wieder zu den Bischöfen, von denen die allgemeine Geschichte Nichts zu

---

que fidelium praesentia legi iuberemus, cuius igitur petitionibus assensum praebentes coram fidelibus nostris eas legi fecimus". — Die erste hat Willigis und Gero's Intervention, die zweite nur die des ersteren: sie giebt die Pertinenzien genauer an und läßt das „ubi S. Valentinus Confessor Christi corpore requiescit" aus. — In der Immunitätsurkunde (Böhm. 511. S. S. 56 n. 2), wo doch auch Kremsmünster bestätigt wird, geschieht wieder Arnulfs keine Erwähnung.

1) Für die Verhältnisse desselben zu Passau Urk. Bischof Altmanns von 1071. M. B. XXIX. 2. pag. 9. vergl. Rettberg II 256. Dümmler a. a. O. S. 5, 29, 156, 162.

2) Treisma ad monasterium S. Hippolyti: nach der Urkunde Friedrichs II. vom 5. April 1215 (Böhmer Reg. von 1198—1254. S. 81) muß Herzog Leopold VII. von Oesterreich den höheren Anspruch des Bischofs auf die advocatia S. Yppoliti anerkennen. — Der Name St. Pölten kommt übrigens hier in Otto's II. Urk. zum erstenmal vor. — Merkwürdig bleibt immer, daß man in dem öfter erwähnten Tegernseer Verzeichniß liest: Episcopus Benno (Berengar, der Nachfolger Christians) de pazzova abbatiam habet ad sanctum yppolitum (so bei Günthner a. a. O. S. 143; Hier. Pez Ser. rer. Austriac. I. 741 hat: Benno Pataviensis a nobis habet abbatiam . . . und aus ihm wohl Weiskern, Topographie von Niederösterreich II. 85, der ein Ms. de Translat. S. Quirini dafür citirt). In Tegernsee begründete man das Verhältniß damit, daß einst St. Hippolytus Gebeine mit denen des heil. Quirinus von Rom gebracht worden, die Stiftung von St. Pölten auch von Adalbert und Otkar ausgegangen sei (Hist. fundat. bei Pez Thes. anecd. III. 3. 489, vergl. Hier. Pez a. a. O. I. 739). Dies ist bei der Herrschaft der Avaren im Lande unter der Enns in der Mitte des 8. Jh. unmöglich. Frast (historisch-topographische Darstellung von St. Pölten S. 74) denkt an eine Tegernseer Colonie in der Zeit Karls des Großen — aber freilich ohne irgend welchen Anhalt dafür. Zu Passau leugnete man später das Verhältniß ganz; das Capitel sagte 1284, daß das Stift „de corpore nostrae pataviensis ecclesiae primaeva fundatione" herrühre.

In der Confirmation der Besitzungen für Bischof Christian (von 993, Böhm. 702) wird nächst Kremsmünster die capella Otinga und die dieser annectirte Abtei Mattsee (vergl. Rettberg II. 255) genannt. Wegen der Fälschungen, die hier mitwirken, Dümmler a. a. O. S. 64, 180.

3) Denn, daß dies gemeint ist, beweist die Urk. vom 5. Oct. 977, auch wenn es ausdrücklich nur in Piligrims Concept (M. B. XXXI. 1. 233, s. S. 54, n. 4) steht. Zehn Königshufen zu Lorch begründen gleichzeitig einen Besitz an dem Ort, von dem man den Namen tragen will.

berichten weiß, von deren energischer und erfolgreicher Waltung an ihrer Stelle aber die Urkunden sprechen. Es giebt eine sehr merkwürdige von 993, die seine Kirche und ihre Besitzungen von den Lasten und Diensten loszählt, die ihr aufzulegen sich die Herzoge bis dahin berechtigt geglaubt hatten; einzig und allein, was dem Bischof an Rechts- und Ehrenpflichten der Krone gegenüber obliegt, das sollen er und seine Nachfolger zu erfüllen schuldig sein, keine andere Obrigkeit jemals das Hochstift zwangsweise zu öffentlichen Leistungen heranziehen[1]). Keineswegs ist damit die Exemtion des letzteren vom Herzogthum ausgesprochen; der politischen Einheit des Stammes und Landes, die der Dukat darstellte, blieb es dessenungeachtet eingefügt[2]); aber wie wir die Urkunde verstehen, ist sie wieder ein Zeugniß von dem Nachdruck, den die herzogliche Gewalt hier hatte; ich glaube, man erlaubt sich nicht zu viel, wenn man im Hinblick auf die verwandten Zustände in unseren Bisthümern an der Elbgrenze annimmt, daß das an der böhmischen und ungarischen Kriegsstraße gelegene Passau in den letzten Menschenaltern von den Lasten der Durchzüge, des Burgenbau's ꝛc. vorzugsweise heimgesucht worden, daß die Urkunde jedem Geheiß des Herzogs in diesen Dingen wehren und lediglich den Anspruch auf diejenigen Leistungen festhalten will, die der König selber bei Kriegsfahrt und Einlager zu fordern hat, und die sich ja zum Theil in die Formen der Gastfreundschaft kleiden. Durch eine Urkunde von 999 ward dann mit Verleihung des Markts, der Münze, des Zolls und jeder sonstigen öffentlichen Obrigkeit in der Stadt die ein Jahrhundert vorher begonnene Entwickelung beendet: die Bischöfe haben nachmals in diesem Diplom den Anfang ihrer Landeshoheit gesehen[3]).

Auch sonst finden wir Christian in seinem Herrschaftsbereich gegen jede Concurrenz sehr empfindlich. Er macht den Grafen Arnold im Traungau — den ersten uns bekannten Lambacher — mit Tausch und Verzicht von Besitz und Gerechtsamen zurücktreten, auf die Kremsmünster Ansprüche hat, und die den Insassen der der Abtei gehörigen, rings um sie her gelegenen Ortschaften zu Gute kommen; aber noch ein Jahrhundert später wird offizielle Klage darüber geführt, daß gerade er eine dieser Ortschaften der Abtei entfremdet

---

1) Böhmer 705 . . . ecclesia quae semper non parvam molestiam perpessa est a ducibus quasi debitam inde exigentibus servitutem . . . ut nullus dehinc dux vel alia quaelibet potens persona de eadem ecclesia vel locis illuc pertinentibus servitutem aliquo modo exigat, debitam ant coactam tollere praesumat... ab omni ducum aliarumque potentum personarum servitio perpetualiter immunis . . . excepto qnod regio honori vel imperatoriae dignitati praesens provisor suique sussessores caritativa mente iusteque impendere debent.

2) Gleich die Urk. von 999 (s. n. 3) erfolgt: propter strenuam petitionem Henrici ducis nostri fidelis.

3) Böhmer 829 . . . eiusdem civitatis mercatum monetam bannum teloneum et totius publicae rei districtum, vergl. Buchinger I. 117.

und aus bischöflicher Macht darüber verfügt habe[1]). Daß die Abtei Mondsee der Hoheit des Bisthums Regensburg unterworfen ist, scheint ihn zu noch strengerer Wahrnehmung seiner Diöcesanrechte über dieselbe zu bestimmen. Wir hören, daß er einmal mit Excommunication droht, wenn der Abt nicht binnen vierzehn Tagen vor ihm erschiene[2]).

Auch im überalpischen Deutschland zählte noch eine Cathedrale mit ihrem Sprengel zu Baiern, das Bisthum Seben. Hier war — wahrscheinlich nicht lange vor dem entscheidenden Jahre 976[3]) — Albwin erhoben worden, aus einer Familie, wie wir annehmen zu dürfen glaubten, auf deren Ergebenheit das neue Regiment in Baiern und Kärnthen zu gutem Theil beruhte. Auch des neuen Bischofs Treue und Hingebung wird von Otto II. gerühmt[4]) und man war somit auch an diesem Hochstift in der besten Lage, von der großen Umwälzung der Epoche den nöthigen Gewinn zu machen. Bis dahin hatte noch kein König der sächsischen Dynastie die sich auf Karl den Großen zurückführenden und zuletzt von Arnulf und Ludwig dem Kinde confirmirten Immunitätsprivilegien dieses Bisthums erneuert; jetzt geschah das in einer die karolingische Formel genauer ausführenden Weise: der Abwehr der königlichen Beamtung wird die Anerkennung der bischöflichen Voigtei in bestimmten Befugnissen hinzugefügt[5]). Aus dem Besitz eines der Rebellen, die Otto auf dem

---

1) S. zu Christians Verhandlung mit Arnold die Urkk., jetzt Urkdbch. des L. o. d. E. II. nro. 51, pag. 69 und Anhang nro. 8, pag. 718. Topographische Erläuterungen bei Hormayr Beiträge zur Lösung der Preisfrage II. 164 ff. Ukdbch. von Kremsmünster S. 27. — Es ist meist Waldgebiet, das der Graf frei giebt „servis utendum sine tributo, feris exceptis et evulsione, liberi quoque censum persolverent", einmal auch „utendum feris exceptis evellendum a finibus agrorum quantum vellent, eo tamen tenore quod nullus imponatur ad domos aedificandas" und auch „abnuit se novellarum quae in nemus facte fuissent, et que illo die arabiles et fenibiles essent." Sodann Urk. Heinrichs IV. vom 30. April 1099 (Böhm. 1959, jetzt auch Urkdbch. v. L. o. d. E. II. 122) vergl. Büdinger I. 447.

2) Brief Godehards, zuerst Mabill. Anal. pag. 454, jetzt auch Urkdb. o. d. E. II. 70.

3) Resch Annal. Sabion. III. 524 setzt den Tod Richperts 974 oder wenig später; Albwin wird das Erstemal in der Urk. vom Herbst 977 (bei Resch mit incorrecten Daten s. Giesebr. Reg. Otto's II. nro. 116) erwähnt.

4) Eiusque servitutis fidelitatem intuentes. Giesebr. 129, per fidelitatem eiusdem episcopi. Böhm. 551.

5) Die Urk. (nicht bei Böhmer, Giesebr. 129) beruft sich auf die Diplome Karls des Gr., Ludwigs des Fr., Ludwigs des D., Arnulfs und Ludwigs des K. Bekannt geworden sind davon das Ludwigs des Deutschen, (Böhm. Car. 753), das Niemanden, und das Ludwigs des K. (1225), das Ludwig d. Fr. und Arnulf als Vorgänger anzieht. Die unsrige fügt dem letzteren nach defensione das: mundiburdio, nach judex publicus das comes aut exactor sive decanus seu centenarius hinzu: sie erläutert das injuste distringendos: ad vectigalia sive ad aliud aliquod servitium sine iussu Episcopi inj. distr. und schaltet endlich ein: nec ullus iudex publicus comes aut exactor sive decanus ad suum placitum, servos ipsius praedictae ecclesiae iure aliquo modo constringat, sed siquid super illos emendan-

Blutgerüst sterben ließ, ging der Hof Ribniza — Reifnitz am Wörther See — auf das Bisthum über: im Eingang der Urkunde wird mit ungewöhnlicher Deutlichkeit das Princip dieses Herrscherhauses, die Macht im Reiche von den widerspenstigen Großen an die geistlichen Sitze zu bringen, bekundet[1]). Hof und Castell Villach hatte einem der beiden Heinriche, die so bald hinter einander des Herzogthums Kärnthens entsetzt worden waren, gehört und scheint zu erheblichen Leistungen und Abgiften der in seiner Ambacht gesessenen reisigen Dienstmannen berechtigt gewesen zu sein[2]); jetzt ward dieser wichtige Besitz für die Lebenszeit des Kaisers dem Albwin zu Lehen gereicht. Auf der so gewonnenen Grundlage arbeitet nun der Bischof die nahezu dreißig Jahre, die ihm in dieser Waltung gegönnt waren, rüstig fort. In seinem Saalbuch, vor welchem es hier überhaupt keine zusammenhängenden Aufzeichnungen dieser Art gab, sehen wir ihn bemüht, das, was er seiner Cathedrale aus eigenem Erbe darbringt, in solcher Fülle und Abrundung, wie nur immer möglich, herzustellen. Hierauf verstärkt man sich in nächster Nähe, im Thal des Eisak, durch Tausch[3]); an der Etsch, unterhalb Meran, erlangt man Weinberge[4]); im Pusterthal macht man mehrere einander ergänzende Erwerbungen um Gais, St. Georgen und Brunecken, die eine mit wirklichem Kauf, eine auch noch durch Schenkung Seitens des rückgekehrten Herzogs Heinrich des Jüngeren und seiner Gemahlin[5]). Aber man greift auch weiter hinaus: jener Graf Otto, den man den Ahnen des Hauses Andechs zuzählen mag, schenkt dem Hochstift Grundbesitz zu Vomp im Unterinnthal, Schwaz gegenüber; Tausch bringt das Gut zu Flinsbach bei Kufstein herbei. Nicht so entfernt von dem eigenen Mittelpunkt, aber immer doch jenseits des Brenners, zu Matrey an der Sill, hat Albwin einen adeligen Dienstmann[6]). Auch ein Alemanne kommt wohl herbei, bei dem Bischof Dienste zu nehmen

---

dum sit advocatus praedicti episcopi et sucessorum eius emendet et ipse vadia percipiat (gute Ergänzung zu der S. 55 n. 2 angef. Urk.), et res ipsius sanctae ecclesiae omnes in nostro mundiburdio et banno sicut et antecessorum nostrorum imperatorum sive regum constiterant omni modo consistant.

1) S. S. 59 n. 3. credimus . . nostrae saluti in presenti et in futuro magnum esse subsidium, si venerabilium loca sanctorum Dei pio affectu impiorum Deo nobisque adversantium praediis decreverimus ditari; cumque ab ipsis imperialis maiestas non potest assequi temporalem tranquillitatem, non dubitamus meritis ac precibus Sanctorum sempiternam nos posse consequi felicitatem.

2) Böhm. 551 . . . ut eam possideat et teneat et omne tributum et servitium, quod Heinrico ad eandem curtem ex beneficio militum suorum persolvebatur, praenominato episcopo deinceps ex integro persolvatur.

3) Resch III. 648 nro. 11. Tausch mit Bischof Eticho von Augsburg.

4) Resch a. a. O. nro. 46.

5) Nro. 27. 28. 57. 12.

6) Nro. 25, 31, 60. vergl. Sinnacher Säben und Brixen II. 34, 72, 74.

und damit ein Lehen zu erwerben[1]). Nicht ohne Ruf können auch an dieser abgelegenen Stätte die Anstalten für die Vorbereitung auf den geistlichen Stand gewesen sein; wir begegnen eines Edelmannes Kind, dessen sechsjähriger unleugbar diesem Zweck gewidmeter Aufenthalt hier Seitens des Vaters mit zwei Bauerhöfen aufgewogen wird[2]).

Das für das Hochstift bedeutendste Ereigniß dieser Zeit aber ist unfehlbar die Verlegung des bischöflichen Sitzes von Seben in das etwa zwei Meilen nordwärts, an demselben Ufer des Eisak gelegene Brixen. An dieser Veränderung mochte die schon an so mancher Stelle bemerkbare Neigung der Zeit, sich wohnlicher einzurichten, ihren Antheil haben; denn Seben lag auf steilem Bergkegel, unbequem genug für eine geistliche Residenz und gegen einen kriegerischen Angriff, wie das Unternehmen eines rebellischen Vasallen eben in Albwins Tagen gezeigt hatte[3]), doch ohne Sicherheit. Dann kann Sebens Lage gerade an der südlichen Grenze des Sprengels[4])

---

1) Was zu folgendem interessanten Fall Anlaß giebt (Resch a. a. O. 690 nro. 62) Noverint omnes, qualiter quidam advena Alamannus nomine Hupold in episcopatum Sapionensis Ecclesiae usque venit ibique ab episcopo, qui ipsi ecclesiae praeerat, beneficium servitio promeruit, qui ancillam ipsius ecclesiae uxorem accepit et ex ea filium genuit, quorum amore captus eius mancipia in eundem episcopatum adduxit ex Alamannia insuper et praedium acquisivit — cumque idem senio et morbo lassus deficeret, praefata mancipia et praedium cuidam nobili viro n. Rihheri tradidit eo tenore: si ante proximum natale domini obiret, ut eius filio ecclesiae servo in facultatem et proprietatem perferret; quo facto non post longum tempus idem Hupold ante natale domini morte praeventus, deinde idem Rihheri in praesentia Albvvini beatae memoriae episcopi memorato Hupoldi filio ecclesiae servo idem praedium et eadem mancipia in manus eius tradita firme absque omni contradictione tradidit potestative tenendum et quicquid inde placuerit faciendum.

2) Nro. 42. tradidit Ragici quidam nobilis duas sclavaniscas colonias suae proprietatis castello Stein adiacentes in manus Albvvini episcopi et advocati sui Isaac firmiter sibi et ecclesiae suae perpetualiter tenendum pro curatura filii sui cuiusdam clericelli uniusque ministerialis huic subservientis integre ad sex annos, eoque tenore, si puer ante statutum tempus obierit, ut in potestate sit episcopi easdem colonias cum censu adpretiato digne reddendas; computatio curaturae quae debet filio Ragicinis dari per singulos annos XV. modii sigalinis et II. modii frumenti XL. situlae cerevisiae et XII. situlae vini XII. friskingi, XL. casei, duo modii milii, unus modius leguminis.

3) Nro. 15. notum sit qualiter quidam nobilis vir nomine Uvago (ein Mann dieses Namens kommt wiederholt als Voigt des Bischofs oder des Capitels vor num. 13. 19) in quadam dissensione episcopalis sedis urbem quae dicitur Sabienna contra suum proprium dominum episcopum Albvvinum incitatu cuiusdam Ratpotonis defendendam ingressus est, pro cuius delicti emendatione animaeque suae remedio tradidit ad sanctum Cassianum etc. etc.

4) Der am Südfuß des Berges vorbeifließende Tinnebach machte hier — am rechten Ufer des Eisak — die Grenze: am linken geht sie weiter hinab, und auf diese Seite bezieht sich die aus der Mitte des 11. Jh. stammende Grenzberichtigung (nro. 72. Resch III. 700) mit dem Bisthum Trient.

nicht ohne Einfluß auf den Entschluß gewesen sein: und man rückte in der That mit diesem Schritt aufwärts den deutschen und bairischen Interessen wieder etwas näher. Hat doch dort zu Brixen nachmals die Tradition entstehen können, daß mit dieser Verlegung des Sitzes erst die Lösung des Bisthums von Aquileja und sein Anschluß an Salzburg erfolgt sei[1])! Gewiß unrichtig: denn wir wissen, daß die Bischöfe von Seben seit den Tagen Tassilo's in Rath und Harnisch der bairischen Gemeinschaft angehört haben[2]), aber darum nicht minder charakteristisch.

Nicht ohne Schwierigkeit ist die Frage nach der Zeit dieser Veränderung. In Brixen selbst, wo es ausführliche historische Aufzeichnungen nicht gab, war man nachmals darüber so im Unklaren, daß die, freilich frühestens aus dem 13ten, vielleicht erst aus dem 15ten Jahrhundert stammenden Akten von St. Ingenuin[3]) dem Albwin die Verlegung des Stuhls zuschrieben[4]), während ein ebenfalls der zweiten Hälfte des Mittelalters angehöriger Catalog sie erst durch den auch sonst wohlverdienten Bischof Hartwich, den Zeitgenossen Conrads II. im Jahr 1038 geschehen läßt[5]). Nicht von wesentlichem Einfluß ist die Angabe der letzteren Quelle, danach Bischof Heriward, der zweite Nachfolger Albwins, dem man etwa die Jahre kurz vor und kurz nach 1020 geben kann[6]), mit dem Bau der Mauer in Brixen begonnen habe; sein Thun könnte eben so gut Vorbereitung auf den Umzug, als Folge desselben gewesen sein. Auch aus der Art, wie die Bischöfe urkundlich genannt werden, lassen sich noch keine sicheren Resultate gewinnen. Denn allerdings heißt Albwin der Regel nach in den Diplomen der Kaiser und in seinem Saalbuch noch Bischof von Seben; auch sein Nachfolger Adalbero wird noch 1011 von Heinrich II. so genannt[7]), und erst seit der Urkunde von 1020 für Heriward scheint sich der Titel „von Brixen" bei der kaiserlichen Kanzlei dauernd einzuführen[8]). Aber andererseits

---

1) Resch II. 456.

2) Messenbund der bairischen Bischöfe und Aebte (769—772) bei Walter Corp. jur. germ. I. 294; Papst Leo's III. Schreiben an die bairischen Bischöfe vom 11. April 800 (Jaffé 1912); Bischof Zacharias Fall in der Magyarenschlacht von 907.

3) Resch III. 606; Sinnacher I. 144.

4) Acta S. Ingenuini c. 29 bei Resch II. 439.

5) Wie man aus Aventin Ausg. von Eisner S. 649 und Hund I. 297 sieht, die ihn unabhängig von einander benutzt haben (bei letzterem auch Einfluß der anderen Nachricht). Sinnachers Mittheilung daraus II. 205 enthält die Angabe nicht direct.

6) Er tritt in der Urk. vom 24. April 1020, Böhm. 1197 auf, und soll nach dem Catalog fünf Jahre regiert haben.

7) S. die Urkk. Giesebr. 129; Böhm. 551; s. dann die Ueberschrift des Saalbuches a. a. O. S. 647; die Notiz aus dems. hier S. 61 n. 1; dazu nro. 20, 64; nro. 71 schon aus der Zeit Heinrichs II.; die Urkk. Heinr. II. von 1002: Böhm. 914, 920; von 1004, Böhm. 950; von 1011, Böhm. 1070.

8) Böhm. 1197 (auch Sinnacher II. 364); Conrad II. von 1027, Böhm. 1326; Heinrich III. von 1040, nro. 1458, 1459; in der von 1028, nro. 1335

seits wird bereits Bischof Richpert im Jahr 967 in einem Diplom Otto's II. „von Brixen" genannt und hat sicherlich hier, in der bestgelegenen Stadt seines Hochstifts, den jungen König als Gast gesehen[1]; 977 erhält Albwin vom Kaiser den Namen „von Seben und Brixen" und einmal, gerade bei einem Geschäfts des Bischofs mit einer seiner Schwestern heißt die Kirche lediglich von Brixen[2].

Näher kommt man der Sache, wenn man auf den Gebrauch achtet, der von den Namen der Heiligen in den Urkunden gemacht wird. Während nemlich jene frühe Gründung des Bisthums zu Seben durchaus in cisalpinischen Motiven beruht und an den in dunkle römische Erinnerungen sich verlierenden Namen von St. Cassian geknüpft ist[3], paßt es sehr wohl zu der neuen Residenz, daß sie durch ein Geschenk der deutschen Krone dem Hochstift zu Theil geworden. Brixen hatte zur Morgengabe Outa's, der Gemahlin Arnulfs, gehört und war dann von Ludwig dem Kind dem Bisthum verliehen worden[4]. Die Kirche, die sich hier erhob, ward St. Ingenuin, dem Mann des zweiten bedeutenden, den longobardischen Zeiten angehörigen, obwol auch noch vielfach in Sage getauchten Andenkens, das dies Hochstift aufzuweisen hatte, gewidmet[5]. Die Parallele ging so weit, daß, da die Cathedrale wohl als „St. Stephan und St. Cassian" bezeichnet wird, von der Brixener Kirche als von „St. Stephan und St. Ingenuin"[6] die Rede ist. An der letzteren nimmt man bald ein Collegium von Klerikern unter einem Propste wahr[7]: ja irren wir nicht, so hat sich das Capitel, für das man auf dem Berge von Seben keinen Raum haben mochte, von Anfang her an dem zweiten Sitz des Hochstifts entwickelt, und

---

ist das eiusdem ecclesiae episcopus mit Beziehung auf Seben sichtlich nur deshalb gesagt, weil sie ausschließlich von dem dortigen Marienmünster handelt.

1) Böhm. 413.

2) Giesebr. n. 116. Resch a. a. O. 676, nro. 40. Ecclesiae cui praefuit in loco Prixina perpetualiter possidendum.

3) Vergl. Sinnacher I. 88 ff.

4) 13. Sept. 901. Böhm. Carol. 1182.

5) Eben in der Urk. Giesebr. 116 sanctae Prixinensi ecclesiae in honore beati Ingenuini Martyris constructae, speciell für St. Ingenuins Kirche hatte auch Albwin hier seine Bitte gethan: Resch nro. 38 und wieder nro. 48 macht Einer pro remedio animae seiner Gattin quae in loco Prixina sepulturae tradita est, die Schenkung ad altare S. Ingenuini.

6) Jenes in der n. 4 angeführten Urk.; dies in der Schenkung des Grafen Rapoto unter Bischof Richpert. Resch III. 522; dagegen ist St. Lorenz und St. Cassian (ebendas. 690 nro. 61) nur eine vorübergehende Combination.

7) Nro. 47 ad altare S. Ingenuini loco Prixine in manus Guotonis Diaconi et Advocati sui Uvagonis fratribus illic Deo militantibus; nro. 19 in altare S. Ingenuini et in manus Uvagonis et Gotonis diaconi, quorum unus advocatus alter vero praepositus fuit fratrum ibidem Christo famulantium.

dann, daß wir so sagen, auch die Cathedra bei sich aufgenommen. So viel ist gewiß, daß, als die Vereinigung geschehen, und die Kirche nun nach beiden Heiligen heißt, St. Ingenuin als specieller Patron des Domcapitels gilt, sein Name immer gebraucht wird, wenn die besondere Rechtsindividualität des letzteren im Unterschied von dem Bisthum in Frage kommt[1]). — Sieht man nun darauf die Dokumente aus Albwins Zeit an, so begegnet nur in wenigen, meist nachweisbar der ersten Hälfte seiner Regierung angehörigen[2]) St. Cassians Name allein; die weit große Mehrzahl spricht von St. Ingenuins „Altar" oder „Kirche"[3]) und es giebt bereits eine Reihe Fälle, wo beide Heilige verbunden erscheinen[4]); ja, es wird, zum deutlichen Zeichen, daß die Verlegung schon erfolgt sein muß, von der Congregation der an der Kirche von St. Cassian und St. Ingenuin dienenden Brüder gesprochen, und derselbe Mann, dem wir eben als Haupt der Genossenschaft von St. Ingenuin begegnet sind, ist als ihr Vorstand erkennbar[5]). Dazu kommt — was mehr bedeutet als jede Nennung durch Dritte — daß Adalbero gleich in den ersten Zeiten seines Regiments bei jenem hochwichtigen Frankfurter Act von 1007[6]) sich selber als „Bischof von Brixen" unterzeichnet.

---

[2]) Namentlich in der Urk. von 1004, Böhm. 950, wo, während sonst das ganze Geschenk Albwin für Lebenszeit zufällt, „cuncta decimatio ad opus fratrum S. Ingenuino servientium reservata" und nach des Bischofs Tod auch „tertia pars supradicti praedii ad usus fratrum proprie pertinet"; alsdann in Bischof Hartwichs Saalbuch (Sinnacher II. 373) nro. 4, 5, 8, insbes. nro. 7. Schenkung des Bischofs selbst „in manus Hugpoldi decani sui Archipresbyterique Goteschalchi scolarumque magistri Pecilini ad altare S. Ingenuini ... in perpetuum possidendos in usum fratrum inibi Deo militantium tradidit, eo tenore. ut donec ipse viveret, usum fructum teneret et quatinus idem coenobitae absque regularis stipendii solita districtione libere illis fungantur pro oblatione, ea scilicet pacti conditione, ut toto in primo depositionis suae anno usque ad eius terminum cottidie missa una ab eisdem in commune celebretur ... quod si quis vero successorum suorum iniqua captus aviditate ab usu fratrum idem praedium in suam retraxerit utilitatem etc. etc.

[2]) So in der Urk. Otto's II. Giesebr. 129; beim Tausch mit Bischof Eticho, also vor 987; dann eben Resch a. a. O. nro. 15 (S. 61 n. 3) und nro. 16.

[2]) Resch nro. 12, 13, 17, 18, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 45, 49, 53, 58, 66, 68, 70 (bei dem Geschenk pro remedio animae des Albwin). Dann erscheint in der das persönliche Bedürfniß des Bischofs so unmittelbar angehenden Verleihung des Hofes zu Regensburg (1002, Böhm. 914) ecclesia S. Ingenuini als die Beschenkte.

[4]) Nro. 14, 27 (daß dieser Akt vom 23. Januar 993 datirt, bestimmte Resch zu der Annahme, daß die Verlegung kurz vorher geschehen; eine Hand des 16. Jh. bemerkte zu der betreffenden Stelle der Akten des heil. Ingenuin, daß das Ereigniß um das Jahr 994 falle a. a. O. p. 562) 28, 46, 54, 57, 59, 60, 63.

[5]) nro. 67, 69; beidemal die traditio in manus Guotonis Archipresbyteri et advocati Wagonis.

[6]) SS. IV. 795 n.

Und endlich wird unser Resultat, daß Albwin das Bisthum an seine ihm alle folgenden Jahrhunderte gebliebene Stelle gebracht, noch durch die Tradition bestätigt, danach er auch die Reliquien des heil. Ingenuin von Seben nach Brixen übertragen hat[1]. — Nach alle dem ward dann seinem Namen dort eine ungemeine Verehrung gezollt: man erhob sein Andenken neben das jener beiden Heroen der ersten Lebensalter des Hochstifts: ob er gleich niemals heilig gesprochen worden, trug man doch kein Bedenken, ihm nicht bloß in der eigenen Diöcese, sondern auch in den Sprengeln von Trient und Aquileja Altäre oder Kirchen zu weihen[2]: augenscheinlich ist die Gedächtnißfeier von St. Ingenuin auf seinen Todestag gestellt worden[3].

Auch in dem bairischen Colonialgebiet werden wir noch einer oder der anderen bedeutsam aufstrebenden Gewalt begegnen. Bemerken wir jedoch schon hier, daß der Baiernherzog, wenn auch der Drang so vieler staatlicher Geburten nach eigenen fürstlichen Rechten und Ehren ihm fühlbar genug ward, sich doch durch ihre Ansprüche und Erfolge nicht dergestalt in der Summe seiner Macht gefährdet sah, wie seine Genossen durch die verwandten Erscheinungen in den anderen deutschen Stämmen. Dem mächtigen eigenartigen Wachsthum namentlich der Außenglieder konnte freilich auch dieser Dukat nicht wehren; aber seine innere Consistenz verhinderte hier länger als anderswo ihre völlige Lösung vom Ganzen. Kirchenfürst, Markgraf und Pfalzgraf mochten sich auf Grund des obrigkeitlichen Moments, das nach und nach in immer reicherer Fülle an sie gedieh, neben den Herzog erheben wollen; nach der volksthümlichen Seite, danach er dem gerade bei den Baiern noch über alle jene Schöpfungen der monarchischen und kirchlichen Politik hinaus lebendigen und seines Gewichtes wohl bewußten Stammesverbande den persönlichen Ausdruck gab, hätte keiner von diesen mit ihm auch nur wetteifern können.

Es hat in der That eine große Bedeutung, daß, während man in der gesammten Sphäre des Reichsamts nur von den Kategorien der königlichen Ernennung oder der schon unabweisbar werdenden Erblichkeit wußte, unser König im Jahre 1002 von dem

---

[1]) Acta S. Ingenuini c. 29. Resch II. 439.

[2]) Vergl. Resch p. 610—613. Nicolaus von Cus beredete sich nachmals, daß Albwin wirklich canonisirt worden.

[3]) Denn das wird es bedeuten, daß er denselben Todestag (5. Febr.) mit St. Ingenuin haben soll. — s. die Notizen Resch a. a. O. p. 606, 614 aus Martyrologien seit dem 12. Jh. Den seinigen kennt man unabhängig von der heimischen Tradition aus dem Salzburger Necrologium. M. B. XIV. 371. Ob der des Ingenuin überhaupt aufgezeichnet war? Usuard und Ado haben ihn noch nicht. Adalbero wird zuerst November 1007 (s. S. 64 n. 6), Albwin zuletzt April 1004 (s. S. 62 n. 7) genannt; zu Brixen setzte man, freilich ohne rechtes Zeugniß dafür, seinen Tod 1006. Auch Das gehört zur Sache, daß er schon zu Brixen, Richpert (a. a. O. S. 524) noch zu Seben bestattet ist.

Recht der Baiern, sich ihren Herzog zu wählen, wie von einer unbestrittenen und unantastbaren Sache redete[1]). Und es war dies nicht etwa bloß eine für den unbequemen Bewerber um diesen wichtigen Platz in Bereitschaft gehaltene Ausflucht: vielmehr bezeugt Thietmar, daß Heinrich selbst, obwohl schon der Enkel in dieser Reihe, nicht ohne ein solches Wahlverfahren zum herzoglichen Stuhl gelangt war[2]), und der Ausdruck desselben Geschichtsschreibers über den Act, mit dem Heinrich wiederum im Jahr 1004 seinem Schwager die Fahnlanze von Baiern übergab[3]), deutet an, daß es auch dabei an verwandten Formen nicht gefehlt hat. Kaum fünf Jahre im Amt, baute dieser Heinrich von Lützelburg bei seinem Abfall vom Könige und der dadurch bedingten Flucht aus dem Lande auf das Versprechen der Baiern[4]), binnen drei Jahren keinen anderen an seine Stelle zu wählen. Auch als Konrad II. seinem noch nicht zehnjährigen Thronerben das Herzogthum gab, entschlug er sich doch des Namens der Wahl nicht[5]).

Freilich scheint nun das alte Recht eine Zeit lang seine Kraft zu verlieren; ein Selbstherrscher, wie Heinrich III., giebt dem Stamme viermal — wenn auch nicht ohne alle Rücksicht auf die bei der Candidatur der Reichsämter schon herkömmlichen Ansprüche, und auf die Vorliebe der Baiern für heimische, den eigenen Organen des Landes entspringende Regierung[6]), aber, wie man annehmen darf, ohne

---

1) Thietm. V. 8. Bawarios ab initio ducem eligendi liberam habere potestatem, non decere tam subito eos abiicere neque constitutionis antique ius absque consensu eorum frangere; si voluisset exspectare, usque dum ipse ad has regiones venirem, cum communi consilio principum eorundem ac voluntate sibi libenter in hoc satisfacerem, woraus bei Adalbold nach dessen bekannter Manier wird: hos in lege sua nec deteriorare volo, nec deteriorari patiar dum vixero. Legem habent et ducem eligendi potestatem ex lege tenent... male promeruerunt ut cuilibet eos absque eorundem electione concedam... exspectet, ut in Bavariam redeant, ibi si illum elegerint, eligo et laudo, si renuerint renuo. Daß Heinrich sich hier auf Lex Baiuw. tit. II. cap. 1. 1. Si quis contra ducem suum quem rex ordinaverit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem beziehen will (Eichhorn D. St. u. R. G. §. 221) läßt sich weder behaupten noch durchaus läugnen. Die Erwähnung der Herzogswahl in diesem Theil der lex wäre von doppeltem Interesse, wenn derselbe wirklich erst aus der Zeit von Pippin's Vormundschaft stammte.

2) IV. 13. electione et auxilio Bawariorum.

3) VI. 3. habito regali placito... cum omnium laude praesentium.

4) VI. 28.

5) Principum delectu. Wolfh. Vita Godeh. post. c. 22; daraus Annal. Saxo 1027. Annal. Magdeb. (Chronogr. Saxo) 1027. SS. XVI. 169; Vita Meinw. c. 200. SS. XI. 153. Die Nachricht des Aventin (lib. V. ed. Cisner pag. 648), daß Stephan von Ungarn und seine Gemahlin Gisela damals für ihren Sohn Emmerich ein Erbrecht am bairischen Herzogthum geltend zu machen versucht hätten, verdient schon wegen ihrer Seltsamkeit Erwähnung.

6) Denn immer war Heinrich der Lützelburger, den er bald nach der Thronbesteigung erhob, der Brudersohn des Herzogs, an dessen Stelle er selbst 1027

Zulassung von Wahlformen[1]) — das Haupt. Da der erste Mann seiner Gunst gestorben, der zweite ihm mit Ungehorsam und Untreue gelohnt hatte, ist wieder sein eigener eben dreijähriger Thronerbe den herzoglichen Namen zu führen bestimmt. Wahrscheinlich in dem Augenblick (Juli 1054), wo man des Knaben Stirn zu Aachen mit dem Diadem geschmückt[2]), ist gleich dessen jüngerer, noch nicht zwei Jahre alter Bruder für die Baiern als Herzog bereit. Als durch den Tod dieses Kindes der Platz zum fünften Mal während dieser Regierung leer geworden, konnte man wagen, das Herzogthum an eine Dame, die Gemahlin Heinrichs III., zu bringen — eine für den damaligen Moment der deutschen Entwickelung höchst charakteristische Verfügung, gleichviel ob sie, wie mir wahrscheinlicher[3]), noch vom Todbett des Kaisers selbst ausgegangen und

getreten war, und 1053 gab er seinem Sohn und damit dem Dukat den Bischof Gebhard von Eichstädt, der politisch zu Baiern zählte, zum Leiter (Anonym. Haserens. c. 35. SS. VII. 264 von G . . . factum est, ut exulante ad Ungariam Chunone duce, ducatum Baioaricum ad tempus susciperet regendum. . . Eo tempore cum secundus a rege esset, rexque eum solo regni solio precederet) nicht anders, wie unter seinem Namen einst Egilbert von Freisingen das Regiment geführt hatte.

[1]) Von dem Lützelburger sagt der König (Urk. vom 8. Januar 1040 Regensburg M. B. III. 312 nicht bei Böhmer, doch ist ihre von Gfrörer, Kirchengesch. IV. 1. 414 behauptete Unechtheit mit Nichten erwiesen, wenn auch bei ihr, wie bei der nächstfolgenden — beide betreffen Ranshofen — die Daten später eingetragen sein mögen und dadurch eine Collision mit des Königs seit dem 8. Januar vielfach bezeugtem Augsburger Aufenthalt entsteht; der Kanzler und alle Signa treffen zu: Nithard von Lüttich wird öfter Nizo genannt, so daß das Niceni Laodic. ohne Anstoß) cui ducatum ipsius regni dedimus (detulimus). Hat die auf Altaicher Annalen zurückführende Notiz (Giesebr. S. 66) einen von dem Datum, mit dem sie dort erscheint (1042. dom. in quinquag.) unabhängigen authentischen Kern, so würde eine zu Basel erfolgte Verleihung des Herzogthums überdies darauf deuten, daß die alten Rechtsformen nicht beobachtet worden sind. Bei der Erhebung Konrads (1049) und des Thronerben (1053) war der König selbst zu Regensburg, bez. in Baiern, sonst aber heißt es „constituit" „tradidit" (Herim. Aug. 1049, 1053.)

[2]) So mit Giesebr. Kaisergesch. II. 459; denn Sicheres wissen wir davon nicht; Stenzels Angaben (I. 154. II. 233) beruhen auf Nichts.

[3]) Der junge Konrad ist gewiß noch bei Lebzeiten des Vaters gestorben: Necrol. Fuld. setzt seinen Tod schon in das Jahr 1055; darin also war Aventin sicher schlecht unterrichtet. Daß Lambert das: Counradus filius imperatoris dux Baioariae obiit: zu 1056 hinter den Tod des Kaisers bringt, entspricht seiner Weise, dergleichen Todesfälle immer an das Ende der Jahresereignisse zu stellen, und beweist nichts dagegen; was er hinzufügt: Ducatum eius imperator imperatrici dedit privato iure quoad vellet possidendum: kann nicht auf einen Act des jungen Königs bezogen werden, denn er ist nicht der Mann, imperator und rex fahrlässig zu verwechseln, und seine Mittheilung würde, so verstanden, auch zu Dem, was er unmittelbar vorher gesagt (summa tamen rerum et omnium quibus facto opus erat administratio penes imperatricem remansit) wenig passen. Die auf die Altaicher Annalen (Giesebr. S. 93) zurückführende Notiz könnte, wie sie bei Brunner (ed. Leibnit. pag. 236) unmittelbar hinter der Nachricht von Tod und Begräbniß des Kaisers

der bairische Dukat damit zu einer Art kaiserlichen Witthums geworden wäre, oder ob die List der Kaiserin-Wittwe sich gleich mit Beginn des neuen Regiments diesen Preis anzueignen gewußt hat. Kaiserin Agnes hat die Fahnlanze von Baiern mehr als fünf Jahre an sich behalten[1]), um sie dann, rein aus persönlichem, bald genug bereutem Vertrauen, wiederum einem Fremdling in die Hand zu legen.

Dennoch war man unter den Baiern der alten Ordnung unvergessen. Als Heinrich IV. mit jenem Otto von Nordheim, den seine Mutter groß gemacht, zu dem Conflict auf Tod und Leben gekommen, nunmehr einem Manne das Herzogthum verlieh, der zwar von angesehener allodialer und amtlicher Stellung in Baiern war, dessen Gelangen zur ersten Stelle dort aber sichtlich in den Beweggründen schnöder Eigensucht bei dem Geber wie bei dem Empfänger wurzelte, hatte der junge König doch zu fürchten, daß diese aus der Ferne und wider Recht und Herkommen, ohne Mitwirkung der bairischen Großen erfolgte Verfügung über den Dukat dort Widerstand hervorrufen werde, und er glaubte, wie dringend ihm auch in diesem Augenblick das Verbleiben auf dem sächsischen Schauplatz geboten war, sein persönliches Erscheinen einsetzen zu müssen, um die drohende Bewegung, so gut es gehen wollte, zu beschwichtigen[2]).

---

sich findet: Baioaria regis matri Agneti (Adlzreiter ed. Leibn. I. 434, noch neutraler Augustae) propter spem prolis, qua se ferebat gravidam permissa: damit noch übereinkommen. Nur bei Aventin (ed. Cisner p. 672 „gab für, sie were schwanger, und hoffet, sie würde noch einen Sohn geberen") geht die Verleihung deutlich vom Sohne aus. — Der Glaube an die Schwangerschaft würde den Entschluß erklären, aber seine Natur gegenüber der legalen Ordnung des Reichs nicht verändern. Mit Früherem läßt er sich nicht vergleichen; neben Hedwig „dux" (Stälin I. 459) erscheint gleich mit dem Tode des Gemahls ein anderer Herzog; die Waltung der Beatrix „dux" in Oberlothringen (Widrici Vita S. Gerardi c. 21. SS. IV. 502) ist eine Concession der Krone an ein großes, ihr ergebenes Geschlecht. Wurden nun die Prinzipien von Heinrichs III. Regiment noch am Sterbebett oder über das Grab des Kaisers hinaus so aufrechterhalten, so kann man dem „totum, quod non bene acquisivit, et his qui praesentes aderant reddidit, qui autem non aderant, his per imperatricem et filium ut redderetur nominatim sollertissime disposuit" des Berthold (1056. SS. V. 270) nicht ohne Weiteres die Deutung geben, daß damit die bairischen Confiscationsacte rückgängig geworden wären.

1) Lamb. 1061. Imperatrix ducatum Baioariae, quem post mortem Counradi filii sui usque ad id tempus per se ipsam administraverat Ottoni dedit; Series ducum (Böhm. Font. III. 480) vergißt Agnes imperatrix nicht.

2) Lamb. 1071... cunctis detestantibus, quod (Welf) clarissimam et opinatissimam in republica dignitatem tam foeda ambitione polluisset. Noverat rex, haut satis placiturum principibus Baioariae quod hoc tum contra morem et ius tum ipsis inconsultis factum fuisset et propterea ire in Baioariam cogitabat ut tumultum, si quis forte oriretur per se ipsum reprimeret. Sed e diverso haud nescius erat, si ipse longius abisset hostes ilico in Goslariam impetum facturos et clarissimum illud regni domicilium in cinerem redacturos. Accepto a familiaribus suis consilio quosdam Saxoniae principes illic praesidii causa reliquit, et ipse sicut instituerat in Baioariam proficisci parabat...

Herzog Welf, der ihm damals die Erhebung verdankte, war dann berufen, die Krisis des deutschen Königthums, die sich nach den Namen von Canossa und Forchheim nennt, zu erleben und an der völligen Umwandlung des Verhältnisses der Krone zu der großen Aristokratie entscheidenden Antheil zu nehmen. Es ist das beste Zeichen für seine Stellung und für den Gesammterfolg dieser Umwälzung, daß er nicht bloß seinem Hause den thatsächlichen Anspruch auf die Fortdauer im Dukat hinterließ, sondern von dem Könige der Nachfolge seines Sohnes darin förmlich versichert ward[1]). So kam gerade das Herzogthum, an dem sich Uebergewicht und Eigenmacht des Deutschen Königthums alter Ordnung drei Menschenalter hindurch am meisten bezeugt hatten, am entschiedensten auf den Weg der Erblichkeit. Aber wie dieser Dukat jene vielfachen Wechsel am ehesten hatte ertragen können, weil eben hier auch der aus der Fremde herbeigerufene Inhaber durch die Macht der Institution bald in engen Bezug zu dem Stamme und dem Lande trat — die Entsetzung jenes Konrad des Lothringers, dem kaum vier Jahre herzoglicher Waltung hier beschieden gewesen, hatte Rückwirkungen auf Baiern gehabt, wie der Umsturz einer heimischen Obrigkeit von alter Wurzel! — so gab andererseits der Stamm sein Leben noch nicht auf, als das Vorstandsamt bei ihm wie zu dem Eigenrecht einer Familie geworden war. Zuweilen sehen wir die Gedanken, die dem alten bairischen Herzogthum inne gewohnt, auf die auch ohnehin so fest gegründete Stellung des welfischen Hauses von verstärkendem Einfluß. Wie bezeichnend ist es nicht dafür, daß, als im Jahr 1125 bei der Wahl Lothars die vier Hauptstämme durch ihre Fürsten vertreten, noch einmal in voller Action erschienen, der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Regensburg als Sprecher der Baiern erklären, daß sie in Abwesenheit ihres Herzogs keine Entscheidung fassen könnten[2]). Aber in dem langen Gange des welfisch-staufischen Kampfes fehlt es nicht an bedeutenden Momenten, in denen sich jenes Element der Stammesgemeinschaft von dem Interesse der herzoglichen Dynastie sondert, und seine abweichende Richtung hat doch sehr viel dazu beigetragen, daß es letztlich auf dem bairischen Boden nicht zu einer welfischen Territorialmacht gekommen ist.

Denn daran wird es in solchen Verhältnissen niemals fehlen, daß von der Einheit im Haupte das Gefühl der Zusammengehörigkeit und des Eigenlebens auch an die Glieder kommt. Schon Otto der Große und Papst Johann XIII. reden wohl von den Fürsten und Großen Baierns als von einer zum Vollwort berechtigten Gemein-

---

Rex in Baioariam abiit ibique compositis mediocriter, prout tum copia erat, regni negociis ad Renum rediit.

[1]) Ekkeh. a. 1098. SS. VI. 209.

[2]) Narratio de electione Lotharii c. 5. SS. XII. 511.

schaft[1]). Und gewiß wird es auch für die höchste Gewalt von Gewinn sein, das Rechtsleben einer großen Provinz durch Organe von unzweifelhaftem Beruf dargestellt zu wissen. Wenn sie dem Lande und Stamme eben um ihrer festeren Gürtung willen mehr Autonomie zugestehen muß, so wird sie andererseits um so sicherer sein, bei ihnen auch die für die Zwecke des allgemeinen Regiments nöthigen Handhaben in der erwünschten Ordnung und Bereitschaft zu finden. Die Wahrheit von Beidem und damit das Eigenthümliche an dem Verhältniß Baierns zur Krone bezeugt sich recht an dem merkwürdigen Actenstück von 1027. Konrad II., eben mit der Pflanzung seines Sohnes in dem Dukat beschäftigt, will den gesammten Bestand des Reichsgutes im Baierlande feststellen, um, wenn dergleichen von der Krone abgekommen, wenn namentlich reichsfreie Abteien anderen Gewalten unterthan geworden, die Restitution zu erwirken. Er bedient sich dazu der Formen, die dort in so lebendigem Gebrauch sind; auf allgemeiner Landesversammlung werden alle Grafen und gewillkürten Richter bei ihrem dem Könige geleisteten Eide angehalten, ihre Wissenschaft von derartigen Verhältnissen zu bekunden. Da nun aber einer der also berufenen Zeugen von einem solchen Fall — der widerrechtlichen Unterwerfung der Abtei Moosburg unter das Bisthum Freisingen — zu wissen glaubt, muß der Kaiser doch darauf verzichten, die Sache sofort vor sein Forum zu ziehen, und die Entscheidung vielmehr zunächst dem ordentlichen Richter, der Malstatt des Gaus, in dem die Abtei liegt, überlassen[2]).

---

1) Urk. vom 29. Mai 940 (Böhm. 97) per interventum dilecti ducis nostri Perchtoldi aliorumque fidelium nostrorum bavariensis regionis principum episcoporum et comitum; s. oben S. 43 n. 5.

2) Meichelb. I. 1. 221 ... Anno dom. inc. 1027. Ind. 11 prefatus dominus Chuonradus Imperator Augustus anno regni sui tertio, imperii vero primo, cum accepta Imperiali benedictione de Italia cum exercitu reverteretur, in urbe Radasponensi consedit, ubi inter cetera, quae ad imperii sui statum utilitatemque pertinere videbantur, placuit omnes Bajoaricae provinciae comites et electos iudices per sacramentum regale admonere, ut possessiones et praedia intra eandem provinciam sita quae novissent ad solium sui Imperii jure pertinere, eodem sacramento publice interrogati manifeste pronuntiarent. Similiter etiam de civitatibus ad marchiam istius provinciae pertinentibus necnon de Abbatiis legitima libertate uti debentibus eos interrogavit. Ceteris vero iudicibus ex conscientia sua ad interrogata sic et sic respondentibus, quidam comes Poppo dictus ab Imperatore admonitus dicebat, locum qui Mosaburc dicitur, cum cunctis illo respicientibus liberam esse abbatiam ideoque legitima potius debere uti libertate, quam ecclesiae Frisingensis sedi servire debere, nisi hoc in comitatu et in mallo publico a veridicis contradiceretur scabinis. Imperator ergo hanc iudicii translationem et caetera nimis curiose animo perpendens, tandem ob amorem ac iustam petitionem supradicti venerandi praesulis Egilberti cum consilio optimatum suorum tam Francorum quam istius provinciae Principum Adalperoni comiti, in cuius comitatu ipse locus Mosaburc situs est, imperiali praecepto iniunxit,

Man ist wohl im Recht, in diesem Zusammenhang der Hoftage zu gedenken, zu denen die Kaiser das bairische Land zu berufen liebten, sowohl wenn in den Dingen des dortigen Herzogthums selbst wichtige Entscheidungen zu fassen waren, als wenn es galt, den Stamm zur Theilnahme an großen allgemeinen Angelegenheiten zu bewegen[1]). Aber noch näher liegt es uns, die Landtage ins

---

ut in placito suo per legitimas inducias indicto huius rei veritatem iuxta legem Baioaricam diligenter apud iudices inquireret, id est, utrum locus supradictus libera deberet esse Abbatia, an iure possessionis ad Ecclesiam Frisingensem deberet consistere?

[1]) Vorzugsweise aus dem 12. Jahrhundert, wo die großen welfisch-staufischen Wechsel den Anlaß zu solchen Versammlungen boten, und die Verzeichnisse der Intervenienten und Zeugen in den Urkunden ausführlicher werden, lassen sich Notizen zusammenbringen, die über Bedeutung und Personal dieser Hoftage einige Auskunft geben. Augenscheinlich ein Convent dieser Art ist es, auf dem Lothar 1130 eine Urkunde zu Gunsten von Kloster Undersdorf Chuonrado scil. Salzburgensi Archiepiscopo, Chunone Ratisponensi, Ottone Babenbirgensi, Gebehardo Eystetensi, Reginmaro Pataviensi, Herimanno Augustensi, Heinrico duce Bawariorum, Odelrico duce Boemiae, Engilberto duce Carinthie, Ottone Palatino Comite, Dieboldo Marchione, Engilberto Marchione, Chuonrado Comite de Dachowe, Bertoldo Comite de Bogene et aliis quampluribus testibus ausstellte (M. B. X. 234. vgl. XXIX. 1. 258; ohne Tag, daher nicht bei Böhmer; doch ohne Frage echt und in die erste Hälfte des Juni gehörig. Jaffé, Lothar S. 85). — Von Interesse ist sodann der Regensburger Tag von 1138, den Konrad III. augenscheinlich ansetzte, um Heinrich den Stolzen in seinem eigenen Herzogthum und mittelst der staatsrechtlichen Waffen desselben zu überwinden; Das bezeugen der Brief des Königs an den Abt von Tegernsee, (worin dem letzteren vorgeworfen wird, daß er dem jüngsten Reichstag zu Bamberg una cum aliis principibus interesse neglexit, und er das Geheiß empfängt, in curia Ratisponensi obviam nobis venire et debitum servitii ibidem plenarie persolvere) und die charakteristische Begegnung des Königs mit dem Erzbischof von Salzburg (vergl. Jaffé, Conrad III. S. 13). Die Regensburger Versammlung von 1147 nennt Otto von Freisingen (de reb. Frid. I. 40) allerdings curia generalis; aber sie war doch bestimmt, die Fehde zwischen dem Herzog von Baiern und dem Bischof von Regensburg beizulegen, und die Baiern für den Kreuzzug zu gewinnen; in den uns aufbehaltenen Urkunden (zwei königlichen, Böhm. 2271, 2272, und einem Tauschact Otto's von Freisingen: praesente ac annuente rege Chuonrado secundo in conspectu principum ac totius curiae apud Ratisponam und Actum R. in celebri curia terminatum Meichelb. I. 2. nro. 1321) erscheinen als Zeugen (testes de curia in der Freis. Urk.), die Bischöfe von Regensburg, Passau, Freisingen, Eichstädt, Bamberg, Trient, Brixen, der Herzog-Markgraf, der Herzog von Kärnthen, der Burggraf von Regensburg und sein Bruder, der Sohn des Pfalzgrafen, der Markgraf von Vohburg, die Grafen von Andechs und von Bogen, und neben diesem ausschließlich bairischen Kreise Anselm von Havelberg (vergl. Jaffé, Conrad III. S. 117) damals, wie man weiß, in persönlichem Dienst des Königs, für eine Sendung nach Rom bestimmt. — Ganz hieher gehört der Tag des September 1153, Ott. Frising. de reb. Frid. II. 11... principes maioresque Baioariae a rege Ratisponae convocantur, sed nihil ibi de bono pacis in illa provincia propter duorum ducum litem terminari poterat. Eine Versammlung derselben Art wird 1155 gehalten, (auf diese bezieht sich der Brief Friedrichs an den Abt von Tegernsee Mon. Boic. VI. 186), um Heinrich den Löwen in Ausführung des vor dem Römer-

Auge zu fassen, die von dem Herzoge berufen und geleitet wurden, und in denen sich also der Stamm und der ihm vorgeordnete Mann recht wie Haupt und Glieder zu einem Ganzen zusammengeschlossen darstellen. — Schon unter Tassilo begegneten wir dieser Versammlung in leiblich entwickelten Formen[1]; als hernach Baiern mit Ludwig dem Deutschen wieder in so günstige politische Lage gekommen ist, sieht man den Stamm, sei es in den Formen der eben noch zum Heerbann berufenen Landsgemeinde, oder durch seine geistlichen und weltlichen Vorstände vertreten, die Entscheidung in wichtigen Eigenthumsfragen geben oder auch an Angelegenheiten von politischem Belang Theil nehmen[2]. Herzog Arnulf hält wie in der

---

zuge, zu Goslar erfolgten Spruchs (Ott. II. 11), des noch fortdauernden Widerspruchs Heinrichs des Babenbergers ungeachtet, in das Herzogthum einzuweisen: proceres Baioariae hominio et sacramento sibi obligantur et cives non solum iuramento sed etiam, ne ullam vacillandi potestatem haberent, vadibus ob firmantur (Ott. II. 28). Von so universalem Belang auch der im September 1156 im Lager vor Regensburg und dann von dem Königsthrone dort vollzogene Act der Ausgleichung zwischen den beiden Rivalen um den bairischen Dukat, und die Erhebung der Mark Oestreich zum Herzogthum war, (curia generalis im Privil.), der Charakter der bairischen Tagsatzung macht sich dennoch geltend. Die Unterschriften, namentlich der geistlichen Fürsten unter dem österreichischen Privilegium, von dem Patriarchen von Aquileja und dem Erzbischof von Salzburg anhebend, wollen gleichsam die bairische Provinz im weitesten Sinn darstellen; der Landfriede von Baiern, an dem es gerade noch fehlt (s. Ott. II. 28 am Ende) wird dort beschworen (Ott. II. 32). — Bei den Vorgängen von 1180 ist das Bezeichnende wohl dies, daß, und wahrscheinlich im Anschluß an Heinrichs des Löwen eigene Forderungen, der Spruch, durch den er des Herzogthums Baiern entsetzt ward, zu Regensburg erfolgt (Annal. Pegaviens. 1180. SS. XVI. 263 ex sententia principum); in einer Seitens des Bischofs von Freisingen gegen Heinrich den Löwen angebrachten Klage sind die sieben Zeugen, die das Recht des Bischofs erhärten, begreiflich sämmtlich Baiern: der Erzbischof von Salzburg, der Bischof von Regensburg, der Markgraf von Istrien, der Graf von Sulzbach, der Pfalzgraf Otto und sein jüngerer Bruder, endlich der Burggraf; auch die anderen in der kaiserl. Urk. — („in solempni curia" Böhm. 2626) genannten Zeugen gehören meist dem Lande an, — während gewiß nicht ohne Absicht, wie für die neue Verleihung des sächsischen Dukats Gelnhausen, so auch für die des bairischen eine Stätte außerhalb der Stammesgrenzen (Altenburg) gewählt wird. — Für den Anspruch, den die Baiern machten, wenn sich in ihrer Hauptstadt der allgemeine Reichstag versammelte, ist das Wort bezeichnend, mit dem Ekkehard 1104 (vgl. Annal. Hildesh. 1104) den Bericht von der Ermordung des Grafen Sieghard einleitet „cumque ibidem aliquamdiu moraretur, orto quodam prius murmure inter Baioariae principes, eo quod Saxones vel Franci familiarius illic et honorabilius quam indigenae tractarentur". — Beiläufig bedarf die ganze Frage des allgemeinen wie des provinziellen Reichstags einer gründlichen Revision; denn wem wollten heut noch Pfeffingers Collectaneen genügen?

[1] S. oben S. 3 n. 2; für die missatischen Tage der karolingischen Zeit. Sanftl von den Land- und Hoftagen in Baiern bis zum Ende des 13. Jh. Neue histor. Abhandl. der Kurbair. Akad. IV. (1792) S. 406.

[2] Vergl. die interessante Urk. von 855 (Meichelb. I. 2. 350); Bischof Odalschalk von Trient hat sich gewisser Weinberge bei Botzen, die dem Bisthum Freisingen gehören, bemächtigt... Rex Ludovicus interea ad Eipilingun

Unabhängigkeit des alten Volksherzogs mit Bischöfen, Grafen und Gemeinen den Landsend[1]). Die so viel stärkere Einwirkung der Krone, die hernach wahrnehmbar, thut diesen Tagfahrten mit Nichten Eintrag; in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts scheinen sie erst recht zu fester Ordnung gediehen. Abt Gozbert von Tegernsee freut sich wohl, bei der nächst bevorstehenden seinen theuren Meister, Ramwold von St. Emmeram, wiederum von Angesicht zu sehen[2]); es ist, als wäre von einer ganz geläufigen Sache die Rede, wenn im Saalbuch Erzbischof Friedrichs von einem Geschäft bemerkt wird, daß es vor den zu Regensburg zum Landtag versammelten Großen vollzogen worden.[3]) Erinnerten uns nicht jene Regensburger Residenzen, deren Erwerb damals Allem, was in Baiern von

(Aibling) dies quadragesimales frequentabat; misit aciem Bajowariorum in Boemannos, quorum ductor Ernst Comes extitit episcopis simul comitantibus. Tum demum reversi cum rumore non minimo, ut moris est, confluebant ad regem. Tum autem evenit inter alia, missos regis Longobardorum affuisse Notingum episcopum et Pernhardum comitem simulque Odalscalci episcopi Jacobum advocatum et Willipertum pro vineis ipsis contradicendis. Tunc mediatore Rege interrogante causam terminandam quid legis fuisset turba tota subclamat provinciarum, qui vestituram prius haberet inter duo regalia testes exhibere, si XXX. annorum aetati subiectae essent vineae ad domum S. Marie, nunquam mutaretur, sin autem, ad locum Trientarum revertissent. Inito autem hoc consilio statim Domnus Anno Episcopus (von Freisingen) testes exhibuit. Quibus praesentatis Domnus Rex mandavit Ernesto Comiti palatium adire, cum quo Missi Longobardorum regis ac Odalschalci palatium inierunt. Die Zeugen werden vereidet, und sagen zu Gunsten von Freisingen aus. Tunc Ernst Comes regalem multitudinem vulgique summam interrogavit, quid iustitiae esset peragendum? omnes autem singulatim ad ultimum simul iudicabant: aevis temporibus ad domum sancte Marie eas persistere. Quod et rex definivit esse et missi inevitabili assenserunt iusticia. Dann convers. Bag. et Carent. c. 12. SS. XI. 13. die Entscheidung Ludwigs des Deutschen, was salzburgisches Eigenthum (im Unterschied von dem des Priwina); gegenwärtig sind der Erzbischof und die Bischöfe von Regensburg, Freisingen, Passau, darauf des Königs Söhne Karlmann und Ludwig, sodann Ernst, Ratpot (dux limitis Avarici) und neunzehn andere, wahrscheinlich sämmtlich Grafen, Tacholf, der darunter, vielleicht der dux limitis Sorabici, Actum loco publico in Reganespurc anno dom. 848 (oder 849, s. Dümmler Südöstl. Mk. 33) also ein förmlicher Landtag. Annal. Fuld. 885: Pax in Oriente inter Arnolfo et Zventibaldo, praesentibus scilicet Baioariorum principibus, iusiurando constare videtur.

1) Anno dom. 932 regnante in Bawaria Arnoldo duce, convenientibus cunctis Bawariis ad locum qui Dingelfinga dicitur in causa synodalis colloquii, episcopis videlicet et comitibus aliisque populis supradictae regionis. LL. II. 2. 171.

2) Pez Thes. anecd. VI. 1. col. 121. proximo Ducis nostri colloquio speramus nos praesentari conspectui vestro.

3) Kleimayrn a. a. O. S. 193. qualiter servus n.... cum domino suo Fridarico archiepiscopo quoddam concambium coram primatibus synodii (sic) radaspone colentibus, in die quando vincula sancti Petri celebramus, fecit.

hervorragendem Ansehn war, so wünschenswerth schien, daran, wie weit sich die Verpflichtung zum Besuch dieser Landtage erstreckte? es ist gewiß, daß von den Bischöfen nicht blos die Genossen des bairischen Metropolitanverbandes, sondern auch diejenigen, die durch ihren Sitz oder mit einem Theil ihrer Diöcese dem Dukat zuzählten, wie Eichstädt und Augsburg, nachmals auch Bamberg, hier zu erscheinen gehalten waren[1]). — In diesem Fahrwasser bleibt nun die Institution bis in die wittelsbachischen Zeiten[2]). Es hat ganz denselben Character, wenn wir Heinrich, den nachmaligen Kaiser, gleich nachdem das Herzogthum in den alten Rechtsformen an ihn gediehen ist, eine solche Tagfahrt halten sehen[3]), und wenn hundertdreißig Jahre später Heinrich der Stolze sein schon wie erblich erachtetes Regiment wiederum ebenso anhebt. Von der ersten wird uns gerade mitgetheilt, daß es sich dort um die Besetzung einer königlichen Abtei gehandelt habe, um eine Angelegenheit also, die doch sonst auch der Regel nach zur Competenz der Krone gehört; in dem zweiten Fall hat der neue Herzog den Landtag zum Schauplatz und Organ seiner wichtigsten Obsorge bestimmt; er sucht hier alle Unbill, die in der Hauptstadt oder außerhalb derselben vorgekommen, mit seiner oberrichterlichen Macht heim; er legt die das Land zerrüttenden Fehden der Fürsten und Großen bei; er läßt den Landfrieden verkünden und jedermänniglich beschwören[4]).

---

[1]) S. oben S. 28. S. 71, n. 1; Sanftl von den Land- und Hoftagen in Baiern a. a. O. S. 461 ff.

[2]) Im Freibrief für Regensburg von 1230 (M. B. XXXI. 1. 542, Böhmer Reg. von 1198—1254. nro. 678) Item dux, quando solempnem curiam habuerit in civitate Ratisponensi solito more.

[3]) Vit. Godeh. prior cap. 8; es ist das erste Ereigniß der neuen Regierung, daß man versucht, den bisherigen Abt von Altaich zu stürzen und Godehard an die Stelle zu bringen; omni illius provinciae dignitate consiliante entschließt sich Heinrich dazu; primo namque — erläutert der Autor — in Radisbona idem dux cum omnibus eiusdem provinciae primoribus generale super hoc colloquium habuit.

[4]) Anonym. Weingart. c. 11, 1. Heß Monum. Guelf. pag. 23. Igitur Heinricus, defuncto patre, ducatum eius adeptus, generalem conventum Ratisponae omnibus indixit. Quo collecto milite adveniens, quidquid insolentie in civitate sive extra circumquaque ad aures eius perlatum est, provida dispensatione diiudicavit; discrimina bellorum inter principes seu maiores terre diu agitata compescuit, pacem firmissimam omnibus annuntiavit et iuramento confirmari precepit: et sic demum accepta a burgensibus pecunia terrorem cunctis incutiens civitatem egreditur et munitiones ac villas praedonum et proscriptorum per totam provinciam devastat. Wegen Leopolds des Babenbergers Ott. Fris. chron. VII. 25.

Schon betrachtete man auch vom allgemein deutschen Standpunkte aus dies Landtagswesen als eine Eigenthümlichkeit des bairischen Dukats. Bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts — denn dahin darf nun das lateinische Original der sächsischen Weltchronik (vergl. Wattenbach Geschichtsq. S. 421, und vorzüglich Giesebr. Kaiserg. I. 2. Aufl. S. 789) zurückführen — wird es von jenem Pakt zwischen Heinrich I. und Herzog Arnulf hergeleitet; — der sogenannte Eike von Repgow (Ausg. von Schoene S. 29) sagt: da van hait de her-

Nach der Art unserer Zeugnisse werden uns nun von der Wirksamkeit der Herzoge, sowohl auf den Landtagen als außerhalb derselben, die richterlichen Functionen nach Verhältniß noch am besten bekannt. Die in den Urkunden, gelegentlich auch bei den Geschichtschreibern davon überbliebenen Notizen erregen zunächst Interesse, wenn aus ihnen hervorgeht, daß man von dem ordentlichen an der Malstatt des Gaus gehegten Gericht die Berufung an den Herzog einlegen, die im Grafengericht ergangenen Urtheile an seinem Hof schelten lassen kann, oder daß man Beschwerden über Höhergestellte, namentlich über die Grafen, zu denen diese in privatrechtlichen Verhältnissen Anlaß geben, beim Herzoge anbringt. Jenes wird den Letzteren in seiner für die Provinz oberstrichterlichen Stellung zeigen; dies wird beweisen, daß von den Aufsichtsrechten, die ihm zur Steuer jeder Rechtsverweigerung und Vergewaltigung geliehen sind, auch die Großen keine Exemtion haben. Nun fehlt es an Belegen für beiderlei Fälle sowohl aus unserer Epoche, als wiederum aus dem 12ten Jahrhundert nicht. Es sind gleichsam Beispiele für dieselbe Regel, daß Bischof Bruno, Heinrichs des Zänkers jüngerer Sohn, da er bei Geltendmachung seiner Ansprüche auf ein St. Emmeram zugehöriges Gut vor dem ordentlichen Richter unterlegen, seine Hoffnung auf ein unter Vorsitz des Herzogs — Heinrichs, des ersten Lützelburgers — von den Grafen, „den consularen Männern" der Provinz in der Pfalz zu Regensburg zu hegendes Gericht setzt[1]), und daß der Abt von Ebersberg, nachdem sein Bemühen, dem Kloster einen lang entfremdeten Grundbesitz wiederzuverschaffen, bei den ge-

---

zoge van Beieren sinen hof inde buit in den vorsten van deme lande, in späteren Hdschr. (Ausg. von Maßmann, Publik. des Stuttg. liter. Vereins XLII. S. 290) van sineme lande, und danach in der lat. Rückübersetzung (Hist. Imp. bei Menken III. 74 und bei Maßmann a. a. O.) ex hoc igitur dux Bawarie principibus terre sue imperat et eisdem ad curiam suam venire demandat. Annales Palidenses haben die Stelle nicht.

[1]) Arnold. de S. Emmeram. II. 57. SS. IV. 571 ... in id ventum est, ut in loco qui dicitur Aetinga super huiuscemodi re haberetur placitum sive iudiciale colloquium. In quo omnibus iudicibus vel scabinionibus, qui in eodem comitatu erant pecunia corruptis ... communi consilio ex adversaria parte inductus aut subornatus quidam iudex nomine Otpolt, cuius loquacitati ad tunc temporis multa committebantur a multis, nec sciret nec posset iudicare quidquam, quod sancti Emmerami laedere quiret causam ... Verum ne predictus Pruno episcopus tam probrosae confusioni succumbere videretur cum suis asstipulatoribus, rogatu illius palatinus conventus est Ratisbonae habitus, quasi illic annullaretur miraculum, quod contigit. Sed longe aliter res eadem exitum habuit, quando totum concilium quod ibi collectum fuit, nolens volens divinae voluntati paruit. Nam in aula iudiciali presidente Heinrico duce cum Chunigunda imperatrice sua scilicet sorore necnon subselliis a viris consularibus sive comitibus uti mos aulicus poposcit assessis ... Hanc quoque sententiam proposuerunt iudices atque optimates ... Cumque perventum esset ad locum et tempus, in quo excusanda erat falsitas et malitia forensis iudicii et quasi obtinenda triumphalis palatii dignitas ...

wöhnlichen Gerichten wiederholt gescheitert ist, seine Sache unter den besseren Aussichten, welche die ersten noch friedlichen Zeiten Heinrichs des Löwen gewähren, an den Gerichtshof bringt, zu dem sich die Fürsten Baierns um diesen ihren Herzog versammeln, und sie hier wirklich zu dem erwünschten Ausgang führt[1]. — Noch zahlreicher sind die Beispiele des anderen Bereichs. Keinen vornehmeren und dem deutschen Interesse wichtigeren Mann kann es um das Ende des 10ten Jahrhunderts in der oberitalischen Welt geben, als den Markgrafen Tedald. Dieser war von einem der Würdenträger des welschen Markenbereichs, der seit 989 wieder zu Heinrichs des Zänkers Machtgebot zählt, dem Bischof Otbert von Verona, wegen widerrechtlicher Vorenthaltung jenes Riva am Gardasee, also in einer Sache, die auch in die Grenzen dieser Marken fiel, vergeblich wiederholt vor den herzoglichen Stuhl geladen worden; der Herzog aber, der 993 in die Mark herabkam, sein hohes Gericht[2]) am

---

1) Libellus concamb. Ebersb. n. 32 bei Oefele II. 47... quoniam validis possessoribus area prefata tenebatur, difficultate rei primum graviter arctabatur (Abt Hermann); nam multis placitis inaniter habitis frustabatur et copiosis sumptibus impensis rebus sine profectu alioquin minuebatur, siquidem ea tempestate iustitia et pax valde periclitabatur... regnante victoriorissimo Caesare Friderico anno VII. Imperii eius sub Duce gloriosissimo Heinrico, qui ducatum obtinuit principum iudicio privato domino Henrico de Austria, qui prius extiterat Dux in Babaria, pax et aequitas est tandem Ecclesiae reddita, quae diu ante subverterat diabolica astutia; tunc velut a principio dominus Abbas indulto sibi temporis illius solatio coepit indesinenter ius a iudicibus petere, statuta placita frequentare, praecipue dominum Fridericum Comitem Palatinum iugi prece sollicitare, postremo singula, quae profutura credebat attemptare... tandem completur causa felici termino coram Duce Henrico plurimorum principum iudicio. Die Gegenpartei wird durch Zeugen überwunden, empfängt Entschädigung in Geld... et abdicationem proprietatis coram Duce et Principibus omnibus modis fecerunt promittentes, quod de caetero nec ab ipsis nec a posteris suis ulla nasceretur contentio; tali enim lite sedata iussu Ducis et sententia principum dominus Abbas super idem praedium gloriose deducitur. Am Schluß: huius rei testes sunt hi principes: Comes Ekkebertus de Nuinburch, Comes Otto de Stepheningen, Comes Chunradus de Rongen, Dominus Babo de Zollingen, Alramus de Chambe, Ulricus de Stain u. s. w.

2) Denn es ist nirgends gesagt, daß der Herzog hier in einem missatischen Auftrag, noch, daß er blos in seiner Eigenschaft als Markgraf erscheint. Als Herzog über Baiern, Kärnthen und diese Mark von Verona wird er im Eingang bezeichnet, als Herzog in der Verhandlung angeredet; also unterschreibt er sich. Das Gericht hat cisalpine Formen, die dazu beitragen, seine Würde zu erhöhen, den Vicarius des Königs noch greiflicher darin darzustellen. Im Umstande werden ein Bischof, viele Grafen, ein vicecomes, viele Richter genannt: es unterzeichnen nächst dem Herzog der Graf des Comitats und sechs Richter (diese also zusammen sieben), von denen sich vier judicees sacri palatii, zwei judices domni Imperatoris nennen; iam plures vices — sagen die Kläger — nos reclamavimus ad vos, domnus Henricus dux, ut nobis iustitiam faciatis de Tedaldo olim marchione et Berta cognata eius qui nobis malo ordine et contra legem detinere et contradicere curte... unde et plures vices missi et epistolae de vestra parte

Ufer der Etsch, in der Halle der bischöflichen Pfalz zu hegen, bedachte sich nicht, nachdem ihm der Fall vorgetragen und das geflissentliche Ausbleiben Tedalds auf sein Geheiß in rechtsgültiger Form festgestellt worden, den Bischof Otbert und dessen Voigt in den streitigen Hof einzuweisen, und jeden, der sie in diesem Besitz stören würde, mit hohen Bußen zu bedrohen. — Abt Gozbert von Tegernsee (982—1001), hält bei einem Grafen um Rückgabe einer Hörigen und der von ihr geborenen Kinder, in deren Besitz sich jener mit Gewalt gesetzt hat, an, und droht, falls der Forderung der Abtei nicht nachgegeben werde, mit einer Klage beim Herzog[1]); Abt Berengar, der Zeitgenoß Kaiser Heinrichs II., führt einem anderen Grafen, von dessen Leuten sich einer an der Habe von Tegernseer Unterthanen vergriffen hat, zu Gemüthe, wie ehrenrührig es für ihn sein würde, wenn diese Sache vor das Ohr des Herzogs gebracht werden sollte[2]). Kommt dann in den Tagen Heinrichs des Löwen der Fall vor, daß ein von Kloster Reichersberg in aller Form Rechtens durch Tausch erworbenes Grundstück Seitens des Grafen Berchtold von Andechs dem gleichnamigen Grafen von Bogen in der Absicht, es aus dessen Hand an das Kloster gelangen zu lassen, überwiesen wird, der Vertrauensmann aber seiner Pflicht gefehlt und das Gut widerrechtlich an sich behalten hat, so geht der Propst des Klosters den Herzog in versammeltem Landtage an, den Grafen von Bogen zu seiner Schuldigkeit anzuhalten[3]); behauptet nachmals der Sohn

---

eidem lectae fuerunt sed minime eum et... ad vestrum placitum habere potuistis. Unde rogo vos domnus Henricus Dux... sie bitten um die Investitur, und nachdem der Herzog „de Thedaldo marchione et Berta cognata sua intus forisque sese et vociferare fecisset, se minime eum et eam habere potuit ad suum placitum" investirt er „fuste quas sua tenebat manus" den Bischof und dessen Voigt, et insuper misit bandum domni regis in mancosos auri mille, ut nullus quislibet homo eundem episc. et iudicem eius disvestire audeat. (Ughelli Ital. sacr. V. 747.)

[1]) Pez Thes. anecd. VI. 1. col. 128 an einen Grafen. Ideo dolemus, quod famula nostra Imma cum filiis suis nobis est a vestra potestate iniuste rapta. Scimus enim si legem patrum suorum haberet quod filii eius servi vestri essent. Illa autem perdidit legem patrum, quia in nostra potestate stuprata est et peperit filium, antequam legitimum maritum acciperet, cuius rei testes sunt omnes, qui illam cognoscunt qui eundem infantem viderunt. Idcirco petimus ut nobis eandem servam cum filiis reddi praecipiatis, ne et vobis peccatum sit, si moram in reddendo facitis, et nobis necesse non sit Domno nostro Duci de hac re querimoniam facere.

[2]) A. a. O. col. 145 an den Grafen Udalrich: quia vos multum inhonoramus atque spernimus, si Domno Duci de vestris hominibus querimoniam facimus.

Es ergänzt das Bild des staatsrechtlichen Zustandes, daß Abt Berengar auch einmal dem König schreiben muß col. 143. Domno nostro Duci conquesti sumus de eisdem operibus et ille praecepit P. (dem Grafen Piligrim) ne sibi ea deinceps usurparet, quod nequaquam profuit.

[3]) Auch die Uebergabe an den Grafen Berchtold von Bogen war „Ratis-

des Herrn, mit dem Reichersberg den Tausch eingegangen war, daß das ganze Geschäft für ihn unverbindlich sei, so kommt es wieder darauf an, daß dieser Widersacher den Verzicht auf jeden ferneren Einspruch, den man durchaus von ihm erlangen muß, an dem Ort, wo der Herzog sich in aller Fülle als den obersten Richter der Provinz darstellt, vor der Landtagsversammlung, bekunde[1]).

---

pone in curia Ducis Bawarorum Henrici" auf Antrag des Markgrafen Ottokar von Steier, von dem der Inhaber, und des Bischofs von Bamberg, von dem wiederum der Markgraf das Gut zu Lehen trug, (unter Anderen fungirt auch der Markgraf von Vohburg dabei als Zeuge M. B. III. 450) geschehen; hierauf erfolgt die Beschwerde des Propstes zu Karpfheim (in loco qui dicitur Chorpheim am linken Ufer der Rott, Landger. Griesbach, wo im J. 1161 Dux Bawarie Heinricus, nepos Imperatoris Lotharii convocatis Bawariae principibus habuit curiam triduanam); der Graf von Andechs macht seine Aussage über das Sachverhältniß, und Graf Berchtold von Bogen erklärt sich bereit, dem Kloster gerecht zu werden. Igitur prolatis in medium reliquiis ad coenobium Richerspergense pertinentibus, assurrexit ipse Dux et Principes illic presentes in venerationem reliquiarum ad perficiendum ceptum negotium. Als Zeugen erscheinen nächst den beiden betheiligten Grafen: Comes Gebehardus Hallensis, praefectus urbis Ratisponensis Heinricus et frater eius Otto, Comes Chuonradus de Ronigen, Comes Gotfridus de Rovinsperg, Chuno de Meglign u. s. w.

1) Von dem Karpfheimer Tage an war das Kloster etwa sieben Jahre in unangefochtenem Besitz des Guts gewesen, als eben der Sohn des früheren Eigenthümers, in der Gewißheit, den Propst Gerhoh als eifrigen Anhänger Alexanders III. in Zerwürfniß mit Kaiser Friedrich und dem Bischof von Bamberg, und in Folge deß ohne rechten Schutz zu finden, seine Angriffe begann. Er erhält, da auch Heinrich der Löwe damals den Mönchen, als den Feinden seines Kaisers, die Hülfe versagt, wirklich eine Abfindung in Land und Geld, und auch Lösung von dem Kirchenbann, in den er wegen der Heimsuchung des Klosters mit Raub und Brand gefallen war; da er aber dann unter nichtigem Vorwand mit neuen Anforderungen hervortritt, weiß sich das Kloster doch keinen anderen Rath, als den Herzog anzugehen, der überdies zu Karpfheim die Advokatie des fraglichen Grundstücks übernommen hatte; Heinrich, eben auf dem Weg nach Sachsen, überläßt drei seiner Getreuen die Abwickelung des Handels — diese fordern nun in dem anberaumten Termin von dem Prätendenten, daß er „abnegaret coram principe et iudice provincie et ita ultra transgredi non auderet, quod et ipse facturum se sub testimonio adsidentium spopondit statim ad adventum ducis, si voto suo satisfacerent. An dieser letzten Bedingung zieht sich die Sache hin, bis der Herzog zurückgekehrt ist (1176); auf wiederholtes Andringen des Propstes läßt er den Gegner vorladen, et non invento, misso proprio nuncio precepit, omni remota occasione, ut presentaret se Ans (zu Enns). Ibi inter ipsum et Ducem Austriae habitum est valde celebre colloquium presentibus utriusque terre principibus et multa frequentia militum. Genannt werden von Baiern: Markgraf Berchtold (von Andechs) und sein gleichnamiger Sohn; Markgraf Berchtold von Vohburg und sein Bruder Diepold, Pfalzgraf Otto, Friedrich Burggraf von Regensburg, Graf Conrad von Peilstein, Graf Heinrich von Plain... die dominico in media quadragesimae auditis missarum solemniis, ante fores ecclesie sitzt der Herzog zu Gericht. Auch der Markgraf von Steier, jetzt Ottokar VIII., der Sohn deß, der einst seinen lehnsherrlichen Consens zu dem Tausch gegeben, ist anwesend, und erklärt sich für die Rechtsbeständigkeit Dessen, was unter seinem Vater geschehen. Die Entscheidung fällt auf Betrieb des Pfalzgrafen dahin, daß

Kloster Admont hat in derselben Epoche von zwei Brüdern, Grafen von Abensberg, ein Gut gekauft, und den bedungenen Preis vor vielen Zeugen gezahlt; als die Grafen die Uebergabe verzögern, ist es wieder das Geschäft des herzoglichen Landtags, den Heinrich der Löwe 1171 zu Moosburg hält, sie zu Erfüllung ihrer Pflicht herbeizubringen; vor der Versammlung müssen sie den Eid leisten, der ihnen alle fernere Rechtsausflucht und Einrede in Bezug auf diesen Handel abschneidet, und in Gegenwart des Herzogs und der Stände erfolgt die Uebergabe[1]). Einst hatte Karl der Große die Rechtshändel, die Bischöfe, Aebte, Grafen und Vornehme unter einander haben würden, ausschließlich seinem Forum vorbehalten[2]) und sie damit auch der Cognition des Missus entzogen, den man doch sonst als seinen Stellvertreter ansehen sollte[3]). — Daß für den

---

Reichersberg zwei Höfe, die es vorher schon Behufs der Ausgleichung angeboten, abtrete, der Andere dagegen den völligen Verzicht ausspreche. Der letztere erfolgt nun in aller Form, und nachdem man über die Ennsbrücke gegangen, geschieht im Angesicht beider Herzoge und der geeinten Versammlung beider Dukate die Uebergabe jener Höfe durch den Propst und die Wiederholung des Verzichts. (S. die Urk. M. B. III. 426, jetzt auch Urkdbch. des L. o. d. E. II. 270; M. B. III. 451—465; Urkdbch. des L. o. d. E. II. 335; M. B. IV. 419; Urkdbch. II. 325; wegen der Zeit des Ennser Tages noch Buchner IV. 250; Pritz a. a. O. 316.

1) Vergl. Pez Thes. anecd. III. 3. col. 780; Heinricus dux curiam apud Mosburch... indicens plurimos principum Bavaricorum et nobilium convocavit; anwesend sind: Otto Palatinus et Fridericus frater eius palatinus, Comes Gebhardus de Sulzbach, Heinricus Burggravius et frater eius Otto Lantgravius, Fridericus Comes de Rietenburc, Arnoldus Comes de Dachaw, Marchio de Voheburc et frater eius Diepoldus, Marchio Engelbertus de Craiburc, Theodoricus Comes de Wasserburc, Comes Conradus de Valei, Siboto Comes de Valchenstein, Wolframmus Comes de Dornberg und viele Edle.

Bemerkenswerth ist noch ein Fall herzoglicher Action, der von der Regierung Heinrichs des Löwen in die wittelsbachischen Zeiten hinüberreicht. (M. B. IX. 474); Grundstücke, die Weihenstephan durch Vermächtniß zugefallen sind, werden von Verwandten des Testators, zuletzt von der Wittwe eines derselben in Anspruch genommen und ihr Besitz dem Kloster thatsächlich vorenthalten. Heinrich und Pfalzgraf Otto hatten bei ihrem Aufbruch nach Italien das judicium comitie in der Sache einem Dietrich von Sliedingen überlassen; dessen für sie nachtheilig ausgefallenen Spruch will die Dame nicht annehmen — non debuisse fieri de hereditate, praesertim cum Dietricus legitimus comes non fuerit, (das karolingische de proprietate aut libertate... non,... nisi semper in praesentia missorum imperialium, aut in praesentia comitum), auch die Bemühungen des Pfalzgrafen, dem der Herzog nun die Sache überträgt, führen nicht zu dauerndem Frieden, der erst mit dem zu Regensburg, vor Herzog Ludwig I. Seitens des Prätendenten ausgesprochenen Verzicht eintritt. — Von der Mitwirkung des Herzogs bei den Grafengerichten s. einige Pollinger Fälle Mon. Boic. X. 17. 18.

2) Capit. Aquisgr. a. 812 c. 1 LL. I. 174 ut episcopi abbates comites et potentiores quique, si causam inter se habuerint ac se pacificare noluerint, ad nostram iubeantur venire praesentiam, neque illorum contentio aliubi diiudicetur; auch der Pfalzgraf bedurfte für diese Fälle besonderen Auftrags.

3) Capit. Aquisgr. 809. c. 23, a. a. O. 157. quod missos nostros ad vicem nostram mittimus.

nunmehrigen Vertreter des Königs, den Herzog des 10ten, 11ten und 12ten Jahrhunderts[1]) diese Schranke nicht mehr existirte, kann nach Allem, was wir vernommen, keinem Zweifel unterliegen.

Nicht minder wichtig ist es aber, den Grad der Unterordnung und Verantwortlichkeit zu erkunden, in welchem sich die Grafen dem Herzoge gegenüber in Betreff ihrer eigentlichen Amtsthätigkeit befanden. Vielleicht ist dafür, wie der Dukat an jeder Stelle im Reiche ausgehen, ob und in wie weit seine Umbildung in eine Territorialmacht gelingen sollte, Nichts von mehr Einfluß gewesen, als gerade die Art, wie sich dies Verhältniß entwickelt hat. Denn nicht überall kann es damit in gleicher Weise bestellt gewesen sein. Mit Recht hat man hundert- und aber hundertmal die Worte wiederholt, mit denen einst jene beiden schwäbischen Grafen das Ansinnen Herzog Ernsts von sich gewiesen haben, an seinem Aufstand gegen Konrad II. Theil zu nehmen. Vortrefflich bezeichnen sie den Moment, da noch alle diese Ordnungen, höhere wie niedere, als Schöpfungen der Krone gelten und es der letzteren auch unbestritten gebührt, die Beziehungen zwischen ihnen selber zu regeln. Und auch die große Erkenntniß, daß nur die Zusammengehörigkeit mit der höchsten Gewalt Freiheit und Ehre jedes Gliedes dauernd versichert, erhält darin einen für die kommenden Jahrhunderte werthvollen Ausdruck. Aber noch ein besonderes Interesse haben sie für ihr Lokal. — Dies Alemannien — in dem nachmals Reichsunmittelbarkeit mehr denn in irgend einer anderen Region von Deutschland als das höchste politische Gut gegolten, wo der Trieb, allein des Kaisers zu sein, die merkwürdigsten staatlichen Bildungen ins Leben gerufen, wo der Dukat verhältnißmäßig die geringsten Spuren hinterlassen, Niemand sich auch nur in beschränktem Sinn sein Erbe dünken oder von ihm nennen durfte — ist es nicht in diesem Auseinandergehen des Herzogs und Jener, die sich des Königs freie Mannen wissen[2]), wie vorgebildet?

---

[1]) Gewiß für Baiern; doch giebt es auch sächsische Beispiele, wie Vita Meinw. c. 197. (SS. XI. 152) von dem conventus principum des September 1024, wo die Aebtissin von Geseke gewisse dem Bisthum Paderborn zugehörige Güter in Anspruch nimmt, sed in praesentia Bernhardi ducis Saxoniae, Herimanni comitis et filiorum eius Heinrici . . . comitum quoque Ekkike de Aslan, Erph, Amulungi, Thiederici Fresoniae, Widikindi . . . et aliorum multorum iusto iudicio convicta ab omni executione penitus cessavit; vergl. noch Walter D. R.-G. §§. 179. 286.

[2]) Auf die Namen der Grafen Friedrich und Anselm geht diese welthistorische Rede (Wiponis vita Chuonr. cap. 20. SS. XI. 267); man hat mit Grund in ihnen den Friedrich, Grafen im Rießgau, der 1030, und den Anselm, Grafen im Nagoldgau, der 1048 urkundlich vorkommt, zu hören geglaubt; da nun in denselben Gauen 987 und 966 derselbe Grafenname begegnet (vergl. Stälin I. 480, 544, 545), so hätten wir es vielleicht mit Männern von heimischer Wurzel zu thun, deren Häuser hier manchen Wechsel der Herzoge überdauert haben, und die sich begreiflich nicht als Beamte des Dukats ansehen lassen wollen.

Der Schluß wird erlaubt sein, daß, wo gerade die meist entgegengesetzte Polarität gewaltet, wo der Dukat seinen Namen und mit demselben einen ansehnlichen Theil seines Gebiets und so Manches von seiner Machtstellung auf das Territorium übertragen konnte, auch dieser wichtige Bezug von früh an eine andere Anlage gehabt hat[1]).

Nun wird es freilich bei der Lockerheit, in die das bairische Wesen mit dem Eintritt des neuen Herzogshauses und dem schnellen Wechsel der Häupter gerathen war, nicht Wunder nehmen, daß im Jahr 953 die Grafen, die unter der Führung Herzog Heinrichs I. mit dem bairischen Heerbann Otto dem Großen zugezogen waren, auf die Kunde von dem Aufstand daheim den König und diesen ihren Herzog unter den Mauern von Mainz im Stich ließen, und der Sache ihres Stammes ihre Waffen dienstbar zu machen eilten[2]). Auch das befremdet nicht, daß, als sich Heinrich der Zänker im Jahr 984 in Baiern zeigte, einige Grafen sich ihm enger verbunden fühlten[3]), als dem Herzog, der bei allem Anspruch, den er sonst haben mochte, doch erst seit Jahr und Tag über sie gebot. Aber gerade aus der nächsten Zeit ist uns ein Dokument überblieben, das auf die Disciplin, in welcher dies rückgekehrte sächsische Herzogshaus die Grafen zu halten gemeint war, ein bedeutsames Licht wirft. Es ist die von dem „ehrwürdigen Herzog Heinrich und allen Großen, Bischöfen wie Grafen" zu Ranshofen beschlossene Constitution. Ein vollkommener Landtagsschluß, wie man sieht, und eben danach schon als ein weiteres Zeugniß von der Wirksamkeit des bairischen Landsends von Interesse. Sodann ein Zusatz zu dem bairischen Volksrecht und auch damit ein Beleg für die längere Dauer des ursprünglichen Gefüge's unter diesem Stamm, der nicht zufällig so viel später, als Aehnliches bei Alemannen, Franken und Sachsen vorkommt, noch seine Gesetzgebung an jene ersten Rechtsaufzeichnungen anzuknüpfen bemüht war[4]). — Nach dem Befunde der Handschriften nemlich[5]), nach dem Ort, wo die Urkunde entstanden

---

1) So will z. B. Stälin I. 532. n. 3 in Alemannien keine Unterordnung des Grafen- unter das Herzogsgericht finden.

2) Widuk. III. 20.

3) Thietm. IV. 3.

4) Auch der im 12. oder 13. Jh. in Baiern, in der Absicht, das eigene Rechtsbuch damit zu ergänzen, aus der Lex Alamannorum gemachte Auszug (herausgeg. von Merkel LL. III. 172. In pacto Bawariorum quedam desunt que in pacto Alamannorum habentur ut sunt hec) zeigt das lang dauernde Interesse an dem alten Volksrecht.

5) Wir haben dies Aktenstück bekanntlich nur einmal vollständig, in einer jetzt in München befindlichen Hdschr. (liturgisch-homiletischen Inhalts Cod. Fris. 226) der Freisinger Cathedrale, die durch die darin enthaltenen slavischen, wohl für die christliche Unterweisung der krainischen Unterthanen des Hochstifts bestimmten Gebets- und Beichtformeln das Interesse der Linguisten in hohem Grade erregt hat. Daraus, daß die Handschr. eine Notiz über die Schenkung von Godego an das Bisthum (s. oben S. 50; 51 n. 1) mit den Schlußworten „quantum mihi perti-

ist, nach ihrem Inhalt und Genius kann sie nur Heinrich dem Zänker oder den Jahren von 995—1002 angehören; in dem letzteren Fall wäre sie das früheste Zeugniß von dem Eifer, mit dem unser Kaiser das Diebs- und Raubwesen auszurotten bemüht war, und zugleich ein Beweis für den Rückschritt, den die königliche Autorität in der Zeit von Otto's des Dritten Römerzug bis zu seinem Tode gemacht hat. Das Aktenstück hat es mit dem Verfahren in Betreff flüchtiger Knechte und Mägde, einer Materie also, die die Gesetzgebungen der Stämme und des karolingischen Reichs des Oefteren beschäftigt hatte, und sodann mit der Haftung zu thun, zu der Jemand verpflichtet ist, wenn ein von ihm in Haus oder Schutz aufgenommener Fremdling wegen Diebstahls oder anderen Verbrechens gerichtlich verfolgt wird. Die Summe der Obliegenheit besteht für den Haus- oder Schutzherrn begreiflich darin, daß er entweder die Buße zahlt, die

net" enthält, (s. den Abdruck bei Peter Köppen Sammlung slavonischer Denkmale, welche außerhalb Rußlands gefunden worden sind. St. Petersburg 1827 S. 18) von den Freisinger Bischöfen aber, wie wir wissen, allein Abraham Eigenthümer jenes Hofes sein sollte und die Hand dieser Notiz mit der der Constitution dieselbe ist, (so nach J. B. Bernhart und Krabinger Kopitar Glagolita Clozianus pag. XXXIV.) hat man in beiden Stücken Bischof Abrahams Feder erkennen wollen und damit den Landtag Heinrich dem Zänker zugewiesen. Der Schluß ist aber schon deshalb nicht stichhaltig, weil, wenn auch nach kaiserlicher Verfügung Godego mit Abrahams Tode an Innichen fallen sollte, die späteren Bischöfe doch ganz unbeschränkt darüber verfügt haben (vergl. z. B. den Vertrag Egilberts mit dem Bischof von Trient Meichelbeck I. 1. 233); dann hat Schmeller (Münchener Gel. Anz. 1837 nro. 140—142) mit Recht hervorgehoben, daß mitten in die Notiz über Godego eine ihr zugehörige Ueberschrift auf sinnlose Weise eingeschoben ist und daß dies Mißverständniß viel eher auf einen unkundigen Abschreiber, als auf den Bischof hinweist. — Schmeller würden die Schriftzüge nicht gehindert haben, die slavischen Formeln sammt anderen Bestandtheilen des Codex in die Zeit des Bischofs Ellenhard (1052—1078) hinabzurücken; doch spricht für die Eintragung aller jener den Hauptinhalt der Hdschr. nichts angehenden Stücke in Abrahams Zeit oder bald nach derselben noch der Umstand, daß gerade ein Concambium dieses Bischofs (s. die Notiz bei Schmeller; es scheint noch ungedruckt) darunter Platz gefunden hat. Ranshofen, der Ort des Landtags, schon in karolingischen Tagen eine Pfalz, scheint gerade gegen Ende des 10. Jh. ein beliebter Aufenthalt des Herzogs; der nachmalige König hält 996 dort Weihnachten (Vita Godeh. prior. c. 11 SS. XI. 176). Hernach gehört es zum Witthum der Kaiserin Kunigunde, die darüber 1025 mit Freisingen complacitirt (Meichelb. I. 1. 219) und nach deren Tod es dem Hochstift zufällt. Schwerlich würde man nach 1024 dort Landtag gehalten haben, und niemals hätte wohl Heinrich, der erste Lützelburger, das Ansehn gehabt, das zur Durchsetzung dieses Schlusses gehörte. — Endlich hat eine, nach gütiger Mittheilung des Herrn Bibliothekars Dr. Föringer entschieden dem ausgehenden 10. Jahrh. angehörige Hand den Decreten Tassilo's, mit denen sie ein Mscr. der Lex. Baiuw. ergänzte (s. über den ehemals Tegernseer Codex Merkel im Archiv XI. 556), auch diesen Landtagsschluß anreihen wollen, scheint aber bei dieser Arbeit unterbrochen worden zu sein. Nur die Ueberschrift und die Anfangszeilen finden sich dort, und dann sind zwei Seiten leer gelassen. Herausgegeben ist das Dokument von Hormayr (Wiener Jahrbb. der Literatur Bd. 39. [1827. 3]. Anzeigebl. S. 36) von Föringer, (mit Erläuterungen; Bairische Annalen. Jahrg. 1835, Abth. für Vaterlandskunde n. 36 — leider mir nicht zugänglich) und von Kopitar (Glagol. Cloz. 1836 fol. p. XXXIV.)

der Geschädigte von dem fremden Schützling in Anspruch nehmen kann, oder daß er den letzteren vor das Grafengericht stellt. Da wird die Bestimmung nicht Wunder nehmen, daß der Graf selber die Zahlung zu leisten gehalten ist, wenn er die Sache verabsäumt und darüber der Fremdling sich ohne Erlegung der Buße davon gemacht hat. Und auch Das stimmt nach Wort und Sinn ziemlich mit der karolingischen Satzung überein, daß der Graf seines Amts entsetzt werden soll, wenn er einen unter Bann stehenden Verbrecher in Schutz nimmt, es absichtlich unterläßt, denselben vor Gericht zu stellen oder ihn dort zu Unrecht vertheidigt[1]). Der bedeutsame Unterschied aber liegt in etwas Anderem. Während Karl der Große ausdrücklich die Competenz seiner Missi auf die etwa nöthig gewordene Absetzung von Voigten, Vitzthumen, Vicarien und Centenarien beschränkt, wegen eines auf schlechter Amtsführung betroffenen Grafen aber verordnet, daß über ihn Bericht erstattet, etwa auch, daß er nach Hof gesendet werde[2]), der Krone also wie die Ernennung[3]) zum Grafenamte, so auch die Entsetzung von demselben unbedingt vorbehalten ist, soll in diesem bairischen Schluß Alles

---

[1]) Capit. de part. Sax. c. 24 LL. I. 49 . . . si comes eum (latronem) absconderit et ad iustitiam faciendam praesentare noluerit et ad hoc excusare non potest, honorem suum perdat. Ranshofer Schluß: Si comes forbannitum (ein der Sprache der Capitularien entnommener Ausdruck — zu seiner Bedeutung, und in wie fern auch ein des Landes Verwiesener darunter verstanden sein kann, und zu der Glosse meziban einer Hdschr. des Capit. von 809. LL. I. 155. Grimm, Rechtsalterth. S. 732, 735; zu seinem Herkommen aus der lex Ribuar. Waitz, das alte Recht der salischen Franken S. 282.) in sua tuitione habuerit et ad placitum ducere neglexerit vel in placito iniuste defenderit et si coram duce negare non poterit, neque gratiam eius neque comitatum habeat.

[2]) Capit. a. 805 c. 12. LL. 1. 134. de advocatis id est ut pravi advocati vicedomini vicarii et centenarii tollantur et tales eligantur, quales et sciant et velint iuste causas discernere et terminare. Et si comes pravus inventus fuerit nobis nuntietur, ebenso in dem Excerpt c. 12. a. a. O. p. 136 und Anseg. III. 11; das Handschriftengenus, das Baluze I. 432 zu Grunde legte (s. Pertz a. a. O. p. 131 ad 7) hat: de advocatis et iudicibus comitum et omnibus publicis auctoribus tales eligantur, quales et sciant et velint iuste causas terminare, et ubi mali inventi fuerint a missis nostris mittantur meliores; episcopi et abbates et Comites pravi veniant ad curtem: davon der erste Passus sich freilich nicht neben der andern Lesart behaupten kann, der zweite eher bestehen mag.

[3]) Denn eben die Beamtung vom Grafen abwärts ward vom Missus unter Mitwirkung des Grafen und der Gaugemeinde bestellt; s. n. 2, sodann Capit. a. 809, c. 11. a. a. O. p. 156 ut iudices, advocati, praepositi, centenarii, scabinii . . . constituantur ad sua ministeria exercenda cum comite et populo, und Cap. 803, c. 3. a. a. O. p. 115. ut missi nostri scabinios advocatos notarios per singula loca eligant. — Und im J. 1160 klagt Rapoto von Abenberg, der den Comitat des Rangau's vom Bisthum Bamberg zu Lehen trägt, daß unter anderen Rechten, die sich der Bischof von Würzburg „occasione ducatus sui" hier anmaße, auch wäre: centuriones ponere (Böhm. 2435.)

davon abhängen, daß der Graf des ihm zur Last gelegten Mißbrauchs seines Amts vor dem Herzog überführt wird, bedeuten hier des Herzogs Gnade und das Amt verlieren Dasselbe. — Und Beides droht dem Grafen, wenn nur die von einem Dritten gegen ihn erhobene Anklage begründet befunden wird. Wie gar, wenn sich der Herzog selbst veranlaßt sieht, Grafen oder auch Schöffen wegen der eben hier genannten Amtsverbrechen unter Anklage zu stellen und sie den vorschriftsmäßigen Reinigungseid nicht leisten können? Dann sollen sie — sagt unsere Urkunde — eingethürmt oder des Landes verwiesen werden[1]), und wir dürfen annehmen, daß der Herzog sich damit die Vollmacht hat geben lassen, über seine Widersacher auch lebenslängliche Haft zu verhängen[2]). Schwerlich fände man ein ein zweites Beispiel im Reiche, in dem die dukalen Befugnisse so hoch gesteigert, die Unterordnung des Grafenamts mit gleicher Strenge gefaßt worden. Haben auch diese Normen, mit denen die bairischen Grafen ihrer Herabsetzung zu Rang und Wesen herzoglicher Beamter gleichsam selber zugestimmt haben, in der Wirklichkeit nicht die Macht gehabt, ihnen den Weg zur Erblichkeit und zu dynastischer Gestaltung ihres Amts zu versperren; immer ist dies merkwürdige Blatt ein Fragment jener Entwickelung, in Folge deren die weltlichen reichsunmittelbaren Gebiete, die sich in Baiern neben dem wittelsbachischen Herzogthum behauptet haben, an Zahl, Ausdehnung und Consistenz verhältnißmäßig gering geblieben sind.

Es liegt in dem Gesammtzustande jener Zeiten, daß der Herzog mit Nichten daran denken konnte, etwa auch Regeln zu schreiben, die seine Gewalt über die geistlichen Würdenträger verstärkt hätten, und es hängt wieder mit der Natur unserer Quellen auf das Engste zusammen, daß die zu unserer Kunde gelangenden Einzelfälle seiner Action meist solche sind, wo er der Kirche gegen die weltlichen Großen zu Hülfe kommt. Dennoch dürfen wir nicht zweifeln, daß auch der hohe Clerus seiner Aufsicht unterworfen war und bei Ausschreitungen seinen Arm zu fühlen bekommen konnte. Hoffte doch Venedig, daß Heinrich der Zänker der Unbill steuern werde, die man dort in dem Verhalten des Bischofs von Belluno zu sehen glaubte; forderte doch Papst Sylvester II. unseren nach-

---

1) Quando vero dux comites aut scabinos impetierit, quod forpannitos aut fures iniuste vel in placito vel alicubi defenderit, si sacramento se expurgare nequiverit, aut incarcerentur aut exilio damnentur.

2) Einmal beweist dies schon die Parallele des exilio damnari; alsdann heißt es oben von einem scabinus, der dem Gesetz über die flüchtigen Knechte nicht nachlebt: aut in custodiam carceris, quam diu duci placeat, includatur aut damnetur.

Der ganze Akt athmet Strenge, wenn man auch freilich bei dem Passus: Sclavi etiam eiusdem coadunationis districtioni subiaceant aut exterminentur: nicht mit den um das Wohl ihrer armen Sprachgenossen besorgten Slavisten oder mit Gfrörer (Gregor VII. 1. 499) an Niedermetzelung, sondern nur an Landesverweisung der Slaven zu denken hat.

maligen König auf, den Patriarchen von Aquileja von seinen Feindseligkeiten gegen einen anderen Bischof abstehen zu machen[1])! An dem Antheil, den diese beiden Herzoge der Wiederbelebung des Klosterwesens widmeten, werden wir ihrer Macht in den kirchlichen Angelegenheiten noch inne werden. Obwohl die Krone für jene Befugniß Arnulfs des Schlimmen, die Bisthümer zu besetzen, keinen Nachfolger zuließ, sind doch auch die späteren Herzoge nicht ohne Einfluß auf dies wichtige Gebiet. In Bezug auf das Bisthum Regensburg, wo ihm das Regiment Otto's III. freilich keinen Raum geben wollte, bekam derselbe allmählig rechtliche Form; in dem obenerwähnten Vertrag von 1205 wird dem Herzog zugestanden, daß er bei der Bischofswahl wie ein anderes Glied der berechtigten Körperschaften zugelassen und gehört werden soll[2]). Bald darauf stellt man seine Prärogative bei dem Wahlact, hier, wie zu Passau, mit der des Königs auf eine Linie[3]). Daß die Herzoge und Kurfürsten von Baiern bis zum Ausgang des Reiches die Wahlen aller bairischen Bischöfe mit Commissarien beschickten[4]), hat ohne Frage in den Ordnungen des Dukats seinen Ausgangspunkt.

Nach dem Allen wird es erklärlich sein, daß man in Baiern des Herzogs in der Litanei und zwar unmittelbar hinter dem königlichen Haus, vor dem Diöcesanbischof gedenkt[5]), und daß Herzog

---

[1]) S. wegen des ersteren unten; wegen des anderen das Schreiben Papsts Sergius IV. an Bischof Andreas von Parenzo vom März 1010 (Jaffé 3030), auch oben S. 9 n. 1.

[2]) Dux in consilio familiari electionis episcopi sicut unus ex canonicis vel ministerialibus recipiendus est et audiendus. Urk. Philipps, ohne Tag, (vergl. Böhmer Regesten von 1198—1254. nro. 73) M. B. XXIX. 1. 527.

[3]) Gleich bei der Wahl des ersten Nachfolgers von Konrad, der jenen Vertrag gemacht hatte — 1227 — heißt es (Hochwart bei Oefele I. 202) . . . electoribus ministerialibus et choro inter sese dissentientibus minor namque portio chori non exspectato caesare vel duce Gotfridum praepositum elegit. — Bei Hermann von Altaich 1250 (Böhmer Font. II. 507) Cui (nemlich dem von Innocenz IV. ernannten Bischof Berchtold) statim capitulum et civitas Pataviensis cum ministerialibus obedire coeperunt unanimiter et subesse, praedicto Rudgero episcopo contra voluntatem Chunradi regis et Ottonis ducis Bawarie penitus refutato.

[4]) Sanftl. a. a. O. 494.

[5]) In dem einen der beiden, aus Heinrichs II. Zeit herrührenden und wahrscheinlich zu seinem Gebrauch bestimmten, durch ihre Elfenbeindeckel berühmten Graduale (Jäck Beschreibung der Bibl. zu Bamberg Nro. 1049) in der Litanei ad missam in die sancto Pasche: Ductori pacifico salus et vita (ductor nobilissimus exercitus, agminis, christiani war der solenne Titel des Herzogs, s. die Briefe des Abts Berengar von Tegernsee Pez Thes. anecd. VI. 1. col. 142. 44). Bemerkenswerth ist, daß die aus einer Freisinger Handschr. Quellen und Erörterungen VII. 473 mitgetheilten, der Zeit des Bischofs Abraham angehörigen Fürbitten (die in einigen anderen Punkten: Nobilissimae proli regali, episcopo et cunctae congregationi, omnibus iudicibus et cuncto exercitui christianorum . . . genau zu den Bamberger stimmen) den Herzog nicht haben; doch verrathen sie mit „Oda regina" die hier neben König Otto — ob auch auf radirtem Grunde — erscheint, zu viel Abhängigkeit von einem aus König Arnulfs Zeit stammenden

Leopold, der Babenberger, in einer Urkunde von 1140 von den „Fürsten unseres Landes" spricht[1]) und darunter die Bischöfe von Regensburg und Freisingen, den Pfalzgrafen, die Söhne des Burggrafen, den Grafen von Andechs ꝛc. begreift. Dem Dukat kommt es noch besonders zu Hülfe, daß man in ihm die Fortsetzung der agilolfingischen Macht zu sehen glaubt, und daß also der Stamm seiner eigenen Continuität an dem Dasein dieses Hauptes inne wird. Wie beweisen das — ohne Wort und doch so nachdrücklich — jene Herzogslisten, die von den Tagen der Fabel ohne Unterbrechung bis in die wittelsbachischen Zeiten hinabreichen, und die Lücke von Tassilo bis auf Liutpold ohne Bedenken mit den karolingischen Königen ausfüllen[2])! Aber auch außerhalb Baierns weiß man von der Be-

---

Formular (vergl. auch das Corveysche aus derselben Epoche Meibom. I. 762). — Es wäre der Mühe werth zu verfolgen, wie es mit dieser Fürbitte in den anderen Herzogthümern steht. Wie übel es Otto der Gr. aufnahm, als man Hermann Billung zu Magdeburg kirchliche Ehren erwies, die nur dem König zukamen, erfährt man bei Thietm. II. 18.

[1]) In presentia principum terre nostre M. B. XIII. 170. — Die Urkunde bestätigt einen Tausch zwischen Kloster Prüflingen und dem Burggrafen, bei dem der letztere ein Gut weggab „ad ius regni pertinens, quod — wie der Herzog sagt — longo retro tempore per decessionem avorum suorum et legitimam concessionem predecessorum nostrorum et nostram ad eum beneficiario iure pervenerat", also zur Ausstattung des Herzogsamts gehört hatte. Bei Confirmation des Geschäfts durch Konrad III. (1140. Nürnberg. Böhm. 2208) wird hervorgehoben, daß es concedente videlicet et consentiente Liutpaldo duce und unter der Bedingung erfolgt sei, daß der von dem Burggrafen eingetauschte Grundbesitz in ius et potestatem ducatus Bavarorum übergehe. Ohne Zustimmung des Herzogs durfte somit über das herzogliche Kammergut nicht verfügt und dasselbe sollte sichtlich auch nicht verringert werden.

[2]) Series ducum bei Böhm. III. 480, wo dann auf Karolus rex (den Dicken) folgt: Arnolfus dux postea imperator, und diesem Leupoldus primus (mit Rücksicht auf Leopold den Babenberger). (Der Platz, der Liutpold hier gegeben wird und das Wort der Annal. Laubac. zu 907, SS. I. 54. Liutbaldus dux eorum [Bavarorum] eorumque comites atque episcopos quam plurimos sind nächst dem Zeugniß des Cont. Reg. 907 [L. dux occisus est, cui filius suus Arnolfus in ducatum successit] bei der Würdigung seiner Stellung höher anzuschlagen, als von den Neueren geschehen.) In der Osterhofer Redaktion desselben Verzeichnisses (Rauch Scriptt. rer. Austriac. I. 543) wird zu den Namen der Könige von Karl dem Gr. bis Karl dem Dicken bemerkt: provincia Bavarie a modo nulli duci sed comitibus est commissa usque ad Arnolfum — zu noch deutlicherem Zeugniß, daß man in dem neuen Dukat das Wiedererstehen des alten sah. — Eben weil man diese Stetigkeit des Lebens, diese Dauer in der Bewegung um dieselben Mittelpunkte hat, kann es hier nachmals einen Geschichtschreiber geben, wie Aventin: in keinem anderen deutschen Stamm wäre in derselben Zeit die Entstehung eines solchen Werkes möglich gewesen.

Dagegen legen wir kein Gewicht darauf, daß in den bairischen Urkunden öfter neben dem Namen des regierenden Königs der des Herzogs genannt wird (so Meichelbeck I. 2. nro. 1030 anno 10 Reg. Ottonis, sub Duce Perchtoldo et Comite Adalperto), zuweilen auch der letztere, von dem des Grafen begleitet, aber ohne den König begegnet (ebendas. nro. 1031, anno inc. dom. 955 sub Duce Heinrico et comite Aribone). Dergleichen kommt auch bei anderen Stäm-

deutung dieses Herzogsamts; Lambert von Hersfeld, der seine Worte gut zu wählen weiß, nennt es die erlauchteste, in der Meinung der Menschen am höchsten stehende Würde des Reichsstaats[1]).

Als Heinrich der Zänker im J. 985 wiederum auf diesem Herzogsstuhl Platz nahm, um jenen Beinamen, der ihm von dem Gebahren seiner jüngeren Tage anhaftete, in dem letzten Jahrzehend seiner Waltung in den des „Friedfertigen", des „Vaters des Vaterlandes" zu verwandeln[2]), stand schon der Sohn, der nachmalige König und Kaiser, neben ihm.

Unseres Heinrich II. Mutter ist Gisela, die Tochter Konrads von Burgund aus einer ersten, uns sonst unbekannt gebliebenen Ehe dieses Königs[3]). Sie gebar den Sohn, der den Mittelpunkt dieses

---

men vor; noch weniger dürfte man für die Fortdauer dieses Gebrauchs anführen (Sanftl. a. a. O. 494), daß Erzbischof Konrad von Salzburg bei Wiederaufbau seiner Cathedrale (1180—1183) auf den Grundstein schrieb: Imp. Friderico Augusto et Heinrico filio eius Caesare, Ottone de Wittelspach inclito Boiorum duce — denn der Bauherr war selbst ein Wittelsbacher.

[1]) Ad an. 1071. S. oben S. 68, n. 2.

[2]) Thietm. IV. 13. qui omne suimet delictum continuis mundavit eleemosinis. Annal. Quedlinb. 995; in quo (ducatu) pro componenda pace ita ultra priores effloruit, ut ab illius incolis regni Heinricus pacificus et pater patriae appellaretur. Die Umwandlung kündigt sich schon damit an, daß er bei seinem Erscheinen in Baiern im J. 984 nach Thietm. IV. 3. omnes Bawariorum episcopos (also jetzt auch Friedrich und Piligrim) für sich hat.

[3]) Durch Zeugnisse beglaubigt nemlich ist allein Konrads Ehe mit Mathilde, der Tochter König Ludwigs IV. von Frankreich und der Gerberga (vergl. Constantini Vita Adalber. c. 17 SS. IV. 664; die Genealogie SS. III. 215; die von 1261 bei Butkens Trophées de Brabant Preuves pag. 2; der Brief im Codex von Troyes des Flodoard SS. III. 407); aus dieser Ehe aber kann Gisela nicht stammen. Nicht allein, daß an den eben bezeichneten Orten, wo König Rudolf III., Bertha, Gerberga und Mathilde als Kinder dieser Mathilde erscheinen, gerade ihrer nicht gedacht wird: auch die Altersverhältnisse würden nicht passen. Die Ehe zwischen Gerberga, der Wittwe Giselberts von Lothringen und Ludwig IV. ist bekanntlich erst Ende 939 geschlossen, Mathilde in derselben 943 geboren (Flod. zu diesem Jahr, freilich ohne Namen, aber ganz sicher, da in den Genealogien nur zwei Töchter, Mathilde und Alberada, erwähnt werden, die letztere nach ihrer Stelle die jüngere ist, und Flodoard 948 die Geburt einer zweiten berichtet); auch wenn man sich im Mittelalter auf sehr frühe Ehen fürstlicher Frauen gefaßt machen muß, kann man nicht annehmen, daß 30 Jahre danach ihre Tochter schon Mutter geworden wäre. Ferner aber würde Heinrich II. als Urenkel der Gerberga aus einer kirchlich verbotenen Ehe stammen, was den Maximen des sächsischen Hauses und namentlich der nachmaligen Haltung des Königs selbst durchaus widerspräche; sein Angriff auf die Ehe Konrads von Franken wäre unter dieser Voraussetzung geradezu sinnlos (vgl. Leibnitii Annal. III. 831, und unten zu 1003). — So bleibt nur die Annahme einer ersten Ehe Konrads, die, da dieser König 937 noch ein Knabe (Flod. z. d. J.), vielleicht um das Jahr 950 fiele. Die Ehe mit Mathilde scheint nach der freilich legen-

Buches bilden soll, am 6. Mai 973. Für das Andenken an seinen Geburtstag hat nemlich unser Held selber am besten Sorge getragen; zweimal, 1007 und 1012, hat er ihn mit wichtigen Stufenacten seiner geliebten Bamberger Stiftung begangen; Thietmar hat sich den Tag, der in seinen Jahren das erste Fest des Hofes war, wie billig im Kalender angemerkt[1]). Aber auch das Geburtsjahr kann keine wirklichen Schwierigkeiten machen, wenngleich die beiden uns davon überbliebenen Angaben von einander abweichen. Ein sogenanntes, in dem Codex Udalrici aufbewahrtes Epitaphium nemlich läßt den Kaiser im 52. Lebensjahr sterben[2]); nach Thietmar[3]) dagegen hätte er am 6. Mai 1012 sein fünfunddreißigstes Jahr begonnen, also erst im J. 978 das Licht der Welt erblickt. — Obwohl wir uns nun kaum dafür entscheiden möchten, daß jene Notiz über Alter und Regierungszeit Heinrichs wirklich auf der ersten nun lange verschwundenen Grabtafel des Kaisers zu finden gewesen sei — sie ist nicht im Styl damaliger Grabschriften[4]) und sie macht auch

---

baren, aber doch von näherer Kunde zeugenden Nachricht der Miracula S. Verenae (4. SS. IV. 458, da nach ihr gerade der Sohn fehlt und von legitima uxor die Rede ist; den natürlichen Sohn Konrads lernen wir unten kennen) einige Zeit kinderlos geblieben zu sein. Denkt man sie gegen Ende des sechsten Jahrzehends geschlossen, so paßt dies zu den Lebensverhältnissen der Kinder, der Königin Bertha, der Gerberga von Alemannien durchaus; König Rudolf († 1032) hätte es danach auf etwa siebzig Jahre gebracht. — Andererseits erläutert es die burgundische Frage aufs Beste, und giebt Heinrich erst den rechten Platz gegenüber den anderen Prätendenten, daß seine Mutter nicht bloß die älteste Schwester Rudolfs, sondern daß sie auch älter als dieser, die Erstgeborne in Konrads Hause war. — Die Vermählung Heinrichs des Zänkers mit Gisela erklärt sich aus der Verbindung, in der des Ersteren Vater mit Adelheid und ihrer Partei war; sie paßt ganz gut zu dem Plan, den die Kaiserin einmal gehegt haben soll, den jungen Herzog mit ihrer eigenen Tochter Emma zu verheirathen (Vita Mathild. post. 20. SS. IV. 296).

Da man nun Gisela's Mutter nicht kennt, wird das namentlich in älterer Zeit vielbesprochene Wort Adalbolds über Heinrich II. c. 1. SS. IV. 684. ab his, qui genealogias computare noverant, audivimus, a Karolo Magno ex parte patris decimam septimam, ex parte matris decimam sextam lineam propagationis tenebat — noch unfaßbarer. Wie gern sich Alles auf Karl den Gr. zurückführte, ist bekannt. Nach den Zahlen ist an Geschlechtsfolgen nicht zu denken; daher wird schon eine förmliche Ahnenrechnung dahinter stecken.

1) Hoefer, Erhard und Medem, Zeitschr. für Archivkunde I. 105.

2) Nro. 10. Eccard. corp. hist. medii aevi II. p. 5.

3) VI. 40.

4) Die meist nur aus Versen bestehen, und solche urkundliche Notizen über Lebensjahre und Tage kaum haben; an dieser hier fällt besonders das „praesidente huic sedi Eberhardo pontifice anno 17" auf; daher glaube ich, daß die Verse, die Udalrich 10, 11 mittheilt, wirklich auf Heinrichs und Kunigundens Gräbern zu lesen waren, und daß er sie entweder mit jener anderswoher stammenden Aufzeichnung verband, oder, was wahrscheinlicher, sie an der Stelle, daher er sie entnahm, schon mit derselben verbunden fand; denn er selbst, der 1147 gestorben ist (Necrol. S. Mich. Bamb. zum 3. Januar. Siebenter Bericht des histor. Vereins für Oberfranken S. 90) hat die beim Brande von 1081 untergegangenen Grabtafeln wohl kaum mit eigenen Augen gesehen.

den Fehler, Heinrich im 24. Jahr seines Regiments sterben zu lassen — so kann man doch nicht zweifeln, daß sie von einer gewiß bald nach Heinrichs Tode bei der Bamberger Cathedrale gemachten Aufzeichnung stammt, die schon von Ekkehard von Aura benutzt ward[1]. Und gewichtige Gründe bestimmen uns ihr zu folgen; einmal glauben wir oben erfahren zu haben, daß im Jahr 976 auch Heinrich des Zänkers jüngerer Sohn, Bruno, schon geboren war[2]; dann finden wir den Herzog im Sommer 977 — in der Zeit vom Juli bis zum September — in dem Unternehmen, von Böhmen, seiner Zufluchtsstätte nach der Niederlage des vorigen Jahres, her Passau zu überrumpeln und Otto II. noch einmal auf Leben und Tod zu bekämpfen; schwerlich ist damals die Gemahlin bei ihm gewesen[3]; endlich wird, unseres Heinrich ganzes Thun angesehen, von zwei Angaben über sein Alter immer die höhere die größere Wahrscheinlichkeit für sich haben. So bleibt nichts übrig, als Thietmar hier eines Gedächtniß-, vielleicht auch nur eines Schreibfehlers[4] zu zeihen.

Gleichsam in den ersten Tag des Neugebornen fällt die Todesstunde Otto's des Großen; von den Stürmen, die mit der Erhebung des Vaters gegen Otto II. über das Haus kamen, können seine Kinder- und Knabenjahre nicht unberührt geblieben sein. Wenn er nachmals in einer Urkunde der väterlichen Liebe und Pflege gedenkt, die er einst in Bischof Abrahams Haus gefunden[5], so kann sich das eben nur auf eine Zeit beziehen, wo er der Wohlthaten aus St. Corbinians Gut dringend bedurfte. Wie leicht erklärt es sich, daß der dieser

---

1) Er entnimmt ihr das Wort über Kunigunde „mater pauperum dives ipsa divitem migravit ad Christum" Chron. 1039, und wiederholt auch den Fehler, das 24. Jahr, ja er ist durch denselben vielleicht verleitet worden, Heinrichs Regierungsantritt 1001 zu setzen. — Darin beruht auch mein Recht, dem mit Grund so übel berüchtigten Eccard'schen Druck des Udalrich gegenüber, jenen Irrthum schon bei dem Verfasser der Notiz zu suchen; mit einem zweiten, der bei ihr begegnet — Ind. 5 für 1024 (statt 7) — wage ich es deshalb nicht. Aus Ekkehard erst sind 1001, das 52. Lebens- und das 24. Regierungsjahr in Adalberts Vita 1 und 35 übergegangen. Dem Verf. der Vita Meinwerci paßt es recht an, daß er bei Herübernahme der Stelle (c. 193) sein besseres Wissen zeigen wollte, aber zu regni 22 imp. 10 kam.

2) Urk. vom 22. Juli 976. Böhm. 513. oben S. 56, n. 4.

3) Vergl. Zirngibl, Beiträge zur Gesch. Heinrichs des Heiligen Histor. Abhandl. der bairischen Akademie 1807. S. 341 ff. — nur daß er durch einen Rechnungsfehler auf 972 kommt; dann Giesebr. in Ranke's Jahrbb. II., 1. S. 40.

4) XXXV. statt XXXX. So Giesebr. Kaisergesch. II. 542.

5) Urk. vom 10. Mai 1007 (Böhm. 994) pro indulgentia bonae memoriae Abrahae episcopi, in cuius laribus, eis quae sanctae Mariae sanctique Corbiniani erant bonis pleniter (denn so ist mit Meichelbeck I. 1. 206 statt des pariter in dem entsetzlichen Druck bei Hund und wiederum M. B. XXXI. 1. 280 zu lesen) utentes, paterno lenimine nutriebamur; vergl. oben S. 50, n. 4.

Familie so eng verbündete Mann in dem Augenblick, da der Vater den Herzogsthron verspielte, den Sohn unter seinem Dache barg. Aber auch in weite Ferne und zugleich an die Wiege seines Hauses müssen den Letzteren die Geschicke des Jahrzehends von 975—985 geführt haben. Jetzt, wo wir wissen, daß Adalbert, des Kaisers späterer Biograph, bei aller Schwäche seiner Arbeit doch Sinn dafür hatte, älteren, dem Ereigniß gleichzeitigen Spuren zu folgen, werden wir selbst seine Angabe[1]), daß Heinrich die erste Erziehung und Bildung zu Hildesheim erhalten habe, etwas höher anschlagen; noch mehr Aufmerksamkeit verdient eine bisher nirgends beachtete, wahrscheinlich aus älterer Hildesheimer Quelle[2]) stammende Nachricht des Annalista Saxo[3]). Daß unser König dort geboren worden, werden wir ihr freilich nicht glauben[4]); aber gleich das zweite Wort

---

[1]) 3. ubi a puero enutritus et litteras edoctus fuit. Das erat enim in Ecclesia Hildinsheim literarum studiis a puero edoctus der Tegernseer Chronik c. 3. (Pez Thes. anecd. III. 3. 504) stammt sichtlich daher, wie denn in diesem merkwürdigen Buche das Allgemeine entlehnt und späteren Ursprungs ist, das Lokale dagegen auf älteren Aufzeichnungen beruht und den Charakter der Authentie hat; hier macht es Heinrich II. zum Sohn einer Alhaide, die die Tochter Arnulfs des Schlimmen!

Daß Vita Meinwerci ihren Helden, als dieser der Studien halber nach Hildesheim kommt, dort unserem jungen Fürsten begegnen läßt, will freilich nichts bedeuten; der Verfasser benutzt Adalberts Vita, und wir dürfen von ihm fürchten, daß er lediglich auf ihre Angabe seine Combination gegründet hat. — Um so weniger dürfte man danach, daß er den Meinwerch das Knabenpensum zu Halberstadt machen und ihn erst für eine höhere Unterrichtsstufe in Hildesheim eintreffen läßt, Heinrich selbst etwa in den beginnenden Jünglingsjahren hier suchen und daraus ein Argument gegen unsere Ansicht entnehmen. Der Autor selbst ordnet diese Dinge und noch Meinwerchs Gelangen zum Canonikat der Zeit Otto's II. ein (cap. 3, 4), zeigt aber damit nur die Schwäche seiner Chronologie. Ueberdies macht er hier Heinrich den Zänker zum Sohn und unmittelbaren Nachfolger des 982 verstorbenen Herzogs Otto!

[2]) Vergl. Waitz SS. VI. 543 n. 14.

[3]) Ad an. 1044. Huius claustri statum secundo Heinrico imperatori, Bavenbergensis scilicet ecclesie constructori, qui ibidem natus et a parentibus eidem ecclesie in canonicum promissus fuerat et ob id ibi sepius morabatur, referunt in tantum placuisse, ut ab exterioris eorum hominis compositissimo habitu interioris hominis religionem sibi experto credendam protestatus, sue Babenbergensi ecclesie cum studio Leodiensi Hildinsheimensis claustri rigorem optaret.

[4]) Und auch des Königs merkwürdige Aeußerung in einer Urk. von 1013 (Böhm. 1091): tum quod nos nostrosque parentes in gremio eiusdem ecclesiae oriundos et hucusque filio Dei operante sublimatos esse fatemur muß man von dem Ausgangspunkt der Liudolfinger überhaupt verstehen; für ihn selbst bleibt es bei Adalbolds (cap. 14) Baioaria nativa terra sua. Daß Abach an der Donau, etwa zwei Meilen oberhalb Regensburg, sein Geburtsort, wird wohl zuerst bei Aventin (Ausg. von Cisner S. 641) gesagt; eine seltsame Nachricht des Letzteren ist ferner, daß Heinrich, als er den Ort dem Bisthum Bamberg geschenkt (Böhmer nro. 1014), das Schloß daselbst „auf den Grund habe niderreißen lassen, damit es nicht etwa von den beyerischen Fürsten eyngenommen würde"; nach anderen Traditionen wäre es vielmehr lange erhalten geblie-

des Annalisten, danach Heinrich durch das Gelübde seiner Eltern einst zum Canonikus von Hildesheim bestimmt gewesen, giebt mehr zu denken. Sollte dahinter nicht ein Machtgebot Otto's II., der Plan dieses Kaisers sich verbergen, die verhaßte Nebenlinie durch die Verweisung ihres Erstgebornen in den geistlichen Stand endlich vom Schauplatz verschwinden zu machen? — Vielleicht war schon diese Hildesheimer Schulbank nicht ohne bedeutenden Erfolg für den Knaben. Bischof war dort Othwin — recht der Kirchenfürst der Periode — wenn er seinen italienischen Aufenthalt zu jenem frommen Diebstahl der Reliquien des heil. Epiphanius und zugleich zur Herbeibringung eines kostbaren, weltliche wie kirchliche Wissenschaft umfassenden Bücherschatzes benutzte. Der letztere Besitz gab den Studien an seiner Cathedrale den rechten Aufschwung[1]); Thangmar, von dessen Sachkunde und Talent für die Darstellung wir aus seinem Leben Bernwards keine geringe Vorstellung bekommen, stand der Schule vor; Bernward, mit dem nachmals kaum ein anderer deutscher Zeitgenoß an Weite des geistigen Gesichtskreises zu vergleichen ist, hat sich hier zum Lehrer Otto's III. ausbilden können[2]). So kann man kaum zweifeln, daß Heinrich zu der literarischen Bildung, die ihn auszeichnete[3]), namentlich zu jener genauen Bekanntschaft mit der Schrift und den kirchlichen Dingen[4]), die ihn öfter wie einen auf geistliche Weihen Vorbereiteten erscheinen läßt, hier den Grund gelegt hat. Aber auch die Sinnesweise, die hernach in der Gebundenheit und Strenge der kirchlichen Organisationen das rechte Mittel für die Regierung des Reichs erkannte, mag hier zuerst geweckt

---

ben, und man hätte es noch spät die Heinrichsburg genannt (Oesterreicher Geöffnete Archive III. 406).

[1]) Transl. S. Epiphanii c. 2 (SS. IV. 249) librorum nichilominus tam divinae lectionis quam philosophicae fictionis tantam convexit copiam, ut qui illorum penuria inerti ante torpebant otio, frequenti nunc studii caleant negotio.

[2]) Thangmari vita Bernwardi c. 1. SS. IV. 758; darüber, daß Bernward's dortige Schuljahre schon in die Zeit vor 984, unter Bischof Othwin fallen und danach das: traditur domno Osdago nostro episcopo: zu interpretiren ist, Pertz a. a. O. n. 2.

[3]) Constantini Vita Adalber. c. 16 SS. IV. 663. litteris adprime imbutus; der Verf. der Vita Mathildis sagt ihm in der Dedication a. a. O. p. 283. Cum multis sit notum, vos scientia disciplinaque artium diversarum praeditum plurima perlegisse volumina sanctorum vitam patrum in se continentia; hyperbolisch hier Thangmar Vita Bernw. c. 22, a. a. O. 768: in quem Dominus cunctos thesauros divinae et humanae sapientiae contulit; Ruperti Tuit. vita Heriberti, a. a. O. 745: litterarum studiis non tenuiter instructus (daraus Vita Meinw. c. 11) Adalberti Vita Henr. c. 1. omni litterarum studio principaliter imbutus.

[4]) Wolfheri Vita Godeh. prior c. 10, schon bei den Vorgängen von 995, quaeque scripturarum etiam obscuriora in sincerissimo pietatis suae pectore memoriter retinebat; Constant. Vita Adalber. a. a. O. eloquentia facundissimus . . . sacrae scripturae exemplis eos aggreditur; s. zu 1003; und unten noch mehrfach.

worden sein. Nach dem Annalisten soll Heinrich nachmals für seine Bamberger Schöpfung keinen besseren Wunsch gehegt haben, als daß sie mit der Studienblüthe von Lüttich die klösterliche Zucht und Ordnung von Hildesheim vereinigen möge — eine Aeußerung, die zu sehr die Farbe der Zeit trägt und von zu viel innerer Wahrheit ist, als daß man in ihr die spätere Erfindung eines Dritten sehen dürfte.

Wahrscheinlich mit der Wiederherstellung des Vaters ist auch der Sohn ins Baierland zurückgekommen — noch jung genug, um wiederum eines Lehrers zu bedürfen, und nun gerade in den Jahren, wo der Geist für die nachhaltigsten, dann dem ganzen ferneren Leben gebietenden Eindrücke bereit ist. In dieser Zeit ist es, daß Bischof Wolfgang seine Erziehung vollendet haben wird[1]), und daß in dem Kreise von Genossen und Jüngern, die sich um diesen höchst bedeutenden Mann sammelten, die hernach eben zur reichsten Entfaltung bestimmten Keime in sein Herz gelegt worden sind. — Eine weltgeschichtliche Entwickelung hatte so eben hier einen ihrer Ausgangspunkte gefunden, und auf einem Gebiet, wo die geistliche und weltliche Gewalt einander die Hand reichen konnten, gab es viel zu thun.

Man muß sich erinnern, daß die Menschenalter, die zwischen dem Verfall des karolingischen Staats und der von ihm zur Genossin der Autorität und Macht erhobenen Kirche, und dem Anbeginn der neuen, die glänzendsten Siege des hierarchischen Geistes vorbereitenden Bewegung liegen, hier auf dem bairischen Boden wie in keinem anderen deutschen Lande, ja wie kaum an irgend einer anderen Stätte innerhalb der abendländischen Christenheit durch den fast völligen Untergang des Klosterwesens bezeichnet sind.

Das Zeitalter der Kirche, das um die Mitte des sechsten Jahrhunderts anhebt, und dessen Impulse man, wenn auch mannigfach umgebildet, bis über die Mitte des neunten wahrnimmt, kann sich zu gutem Theil von Benedict von Nursia ableiten. Die Benedic-

---

[1]) Thietm. lib. V. am Anf. nutrit praeclarum Wolfgangus presul alumnum, freilich unser einziges Zeugniß dafür. Es fällt auf, daß Othloh im Leben Wolfgangs nichts davon sagt; man sollte es namentlich an der Stelle cap. 30 erwarten, wo er davon spricht, wie man die Kinder des Herzogs, Heinrich unter ihnen, zum Empfang des Segens vor den Bischof zu führen pflegte. Doch seine eigene Erzählung von Heinrichs Traumgesicht (cap. 42) und dessen Verhältniß zu Ramwold, Tagino &c. bestätigen es genugsam. Die „vetus inter nos a pueris propagata familiaritas", zu der sich Heinrich mit Bischof Werner von Straßburg bekennt (Böhm. 924), führt auch am ehesten auf diesen Kreis zurück. Denn, von aller habsburgischen Genealogie abgesehen, war Werner sicher aus vornehmem alemannischem Haus, und aus diesem Bereich zog Wolfgang vorzugsweise sein Gefolge nach sich.

Hat aber Wolfgang Antheil an Heinrichs Erziehung gehabt, ist an einen Aufenthalt des Letzteren zu Regensburg zwischen 974 und 985 nicht zu denken, kann dagegen sein Verweilen zu Hildesheim nicht geläugnet werden, so ist auch unsere Anordnung der Thatsachen gerechtfertigt.

tinerregel war eine seiner wichtigsten Triebkräfte; nicht nur, daß sie um die Ausbreitung des Christenthums über die germanischen Populationen, um die Emancipation einer abendländischen Welt, zu der es in Folge deß gekommen, das wesentlichste Verdienst hatte; als dann die kirchlichen Organisationen die Ausschließlichkeit der staatlichen Bildungen, für die sie geschaffen waren, zu theilen begannen, ja dieselbe öfter erst hervorriefen oder doch förderten, stellte sie sich in dieser neuen, von dem ursprünglichen Stammesleben erst allgemach zu der Gemeinschaft des Volksthums durchdringenden Menschheit recht eigentlich als die früheste ökumenische Macht dar. Mit nichten that die analoge Bewegung, die sich von Bangor und dem Kloster der Hebrideninsel her erhob, ihren Eroberungen Eintrag; was daran von wirklichem Gegensatz war, ward durch die so viel stärkere Individualität der römischen Kirche alsbald überwogen; das Verwandte und Gemeinsame diente nur dazu, der gleichzeitigen Welt die Universalität und Berechtigung des monastischen Antriebes um so nachdrücklicher vor Augen zu stellen, und den Strom der benedictinischen Waltung und Ausbreitung zu verstärken.

Nichts konnte deshalb besser bezeugen, daß die Sonne eines langen Tages der Kirche sich geneigt, als daß die Genossenschaft, welche vornehmlich die heiße Arbeit desselben gethan, nun eine Zeit lang fast überall ihre Geltung, an dieser Stelle nahezu ihre Existenz verlieren sollte. — In Baiern, wo das Mönchthum schon unter den letzten Agilolfingern in ungemeiner Blüthe gewesen, wo man dann in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts wohl funfzig Manns- und Frauenklöster zählen mag, ist jene Erscheinung auf drei Momente zurückzuführen.

Das erste sind die Ungarneinfälle: welche Wunden mußten sie einem Lande schlagen, das ein halbes Jahrhundert dem furchtbaren Feinde der Christenheit bei so vielen seiner Angriffe auf die Culturwelt Durchzug und Rückhalt bot, wo er im Einverständniß mit mächtigen Parteihäuptern Fuß fassen konnte, auf dessen Boden dann auch zu gutem Theil die entscheidenden Actionen fielen, durch die seine Macht endlich eingeschränkt ward. Durch Mauer und Wall nur selten genügend verwahrt, zogen diese klösterlichen Sitze mit ihren gefüllten Scheuern, ihren Schätzen und Kleinodien die Barbaren vorzüglich an. Das Bild, das uns von dem Zustand von Benedictbeuern nach seiner, hier etwa erst in das Jahr 954 oder 955 fallenden Heimsuchung durch die Magyaren gemacht wird — wie allein zwei geistliche Genossen, davon nur einer Mönch, überblieben sind, die wechselsweise den nöthigsten Lebensunterhalt, das Brodkorn, auf ihren Schultern über die Alpen, von Welsch-Tyrol her holen[1]) — in wie viel Formen und Abwandelungen würden wir es vor uns sehen, wenn hier so viel historische Aufzeichnungen entstanden

[1]) Chron. Benedictobur. c. 9. SS. IX. 218.

oder in der echten Gestalt auf uns gekommen wären, als an den Ufern der Loire, der Seine, der Schelde, der Maas und des Rheines, wo über die geistlichen Sitze aus denselben Gründen dieselben Leiden von den Normannen verhängt wurden.

Ein zweites Moment aber, was in dieser methodischen Weise Baiern allein angehört, ist jene umfassende Einziehung des Klostergutes, welche Herzog Arnulf — der Schlimme, wie ihn die geistliche Geschichtschreibung in Folge dessen nennt — hier vorgenommen hat. Auch über diese höchst bemerkenswerthen Vorgänge reichen freilich unsere authentischen Nachrichten nicht weit. Aus dem Jahrhundert des Ereignisses selbst beschränkt sich unser Quellenbestand[1]) auf die Erzählung Gerhards im Leben Udalrichs von Augsburg von dem Traumgesicht, das die heil. Afra dem Bischof gezeigt — da Sanct-Petrus mit zahlreichen Heiligen und Kirchenfürsten in synodaler Versammlung feierliches Gericht über den Herzog hält, der so viel Klöster wüst gemacht und ihr Eigenthum Laien zu Lehen gegeben habe[2]). — Aber es giebt auch Beweise, die die Sache über den Bereich der Legende hinausheben. Denn die Genauigkeit der Zahl im Einzelnen freilich dahingestellt, ist es im Ganzen und Großen nicht unglaubwürdig, daß Tegernsee einst 11866 Mansen, dazu zweiundzwanzig Salzpfannen zu Reichenhall und einen Ertrag von vierzig Karraden Wein zu Botzen besessen und bei der durch Arnulf verhängten Confiscation nur 114 Mansen gerettet haben will. Das dort in den Jahren von 1018—1035 aufgestellte Verzeichniß, welches jene Angabe macht[3]), und alsdann 92 der Abtei damals

---

[1]) Nächst den allgemeinen Erklärungen des Concils von Hohenaltheim zum Schutze der Privilegien und des Eigenthums der Kirchen, die wohl auf den Herzog Bezug haben mögen (vergl. Büdinger I. 239) c. 10. LL. II. 556 : privilegia ecclesiarum et sacerdotum sancti apostoli iussu Salvatoris intemerata et inviolata omnibus decreverunt manere temporibus, c. 11. qui Christi et ecclesiae pecunias vel res abstulerit, sacrilegium facit. Violat quis templum Dei, dum pastor aut non recte vivens aut non iuste docens christianos seducit, vel laicus quis iniuste ecclesiasticis et inreligiose utens rebus.

[2]) C. 3. SS. IV. 389. sanctum Petrum ... invenit ... Arnolfum ducem Bawariorum adhuc viventem de destructione multorum monasteriorum, quae in beneficia laicorum divisit, de multis sanctis accusatum legaliter iudicantem. Dem schreiben dann Berno von Reichenau und Otto von Freisingen (Chron. VI. 18) nach. Vergl. Dümmler Piligrim S. 157.

[3]) In der öfter angeführten Ausgabe bei Günthner, Gesch. der literarischen Anstalten I. 142 nennt es freilich nur die Zahl der dem Kloster verbliebenen Hufen; aber es kann kein Zweifel sein, daß die Einleitung, mit der es Hieronymus Pez (Scriptt. rer. Austriac. I. 741, s. oben S. 57, n. 2) giebt, schon der ersten Redaktion angehört; sie lautet: Anno dom. inc. 754 translatus est beatus Quirinus cum aliis sanctorum corporibus et reliquiis Tegrinse, qui locus a nobilissimis germanis fratribus Adalperto et Otkario fundatus et undecim millibus octingentis sexaginta mansis est donatus; ex his vero Arnolfus dux et tyrannus dum regalem affectaret dignitatem, laesa maiestate regni, tempore regis Henrici loca subscripta diripuit

entfremdete Ortschaften sammt den Namen ihrer gegenwärtigen Besitzer nennt, mag in der germanischen Welt eins der frühesten Zeugnisse von dem treuen Gedächtniß sein, in dem Diejenigen, die in Folge politischer Umwälzungen in ihren Eigenthumsrechten gekränkt worden, ihren Verlust und zugleich das unliebsame Andenken daran bewahren, wer auf ihre Kosten reich geworden. Wir wissen schon, daß die für Baiern in den nächsten Jahrhunderten so wichtigen Häuser der Aribonen, der Regensburger Burggrafen, der Babenberger[1]) aus dieser Beute unmittelbar oder mittelbar bedacht worden sind; auch die nachmaligen Eppensteiner und Andechse, die Welfen ꝛc. brachten ihr Theil davon heim. — Bei der Wiederaufrichtung von Kloster Pol-

---

et ceteris principibus in beneficium tradidit. — Der sogenannte Froumund scheint — vielleicht richtiger als Pez — in dem Verzeichniß die Zahl 11866 gelesen zu haben (s. c. 4. Pez Thes. anecd. III. 3. col. 491; später col. 495 begnügt er sich mit der runden Zahl 11000, und ähnlich die ältere Chronik col. 499 11800); damit stimmt denn, daß die ältere und die jüngere Chronik (a. a. O. col. 500, Oefele II. 68) den Verlust auf 11752 Mansen angeben. Bei Metellus (Quirinalia Mabill. Acta SS. III. 1. 668) kommt man auf 11856 (Tunc fundatores scriptas tribuere loco res, Centum minus quae tunc erant et quater undecies, Infra millenos mansus serio duodenos), von den Ueberbleibenden auch er: bis nisi septeni mansus deciesque deceni. — Die Dotation an Salz zu Reichenhall und Wein zu Botzen fällt am wenigsten auf. Alles, was in jenen Jahrhunderten von Ansehn in Baiern ist, hat Antheil an diesen beiden Schätzen des Landes — ein Verhältniß, dem man noch näher nachgehen sollte; das Bedenklichste an der Nachricht ist, daß immer dabei die Zahl der Mönche in dem karolingischen Tegernsee auf 150 angegeben wird, was die späteren Maaße, auch der großen königlichen Abteien, weit überschreitet.

Die Jahre, innerhalb welcher das Verzeichniß entstanden ist, bestimmen sich danach, daß es den Babenberger Adalbert schon als Markgrafen von Oesterreich, und Adalbero den Eppensteiner noch als Herzog kennt; als Burggrafen von Regensburg nennt es den 1029 (Böhm. 1350) zum letzten Mal erwähnten Ruodpert. Die zweite Redaktion (mit denselben Eingangsworten wie bei Günthner, M. B. VI 162) stammt aus der Zeit zwischen 1057 und 1071 (da Otto vom Nordgau bereits verstorben und Welf noch nicht Herzog von Baiern war). Mit einer im Mittelalter nicht gewöhnlichen, hier aber aus der Tendenz, die Güter wiederzuerlangen, erklärbaren Aufmerksamkeit ist man dabei verfahren; nicht allein, daß die Namen der nunmehrigen Besitzer an die Stelle der früheren correct eingetragen sind (so Ernust Marchio statt Adalbertus), in der ersten Redaktion liest man: Adalpero dux: Unholzinga, Hedinpah, in der zweiten fehlt dieser Passus; aber Chron. Tegerns. c. 6. a. a. O. col. 512 erfährt man zum Jahre 1054: collata est Imperatori Hainrico tertio a nobis bibliotheca magna auro et argento composita ac scriptura decenter ornata; e contra retulit nobis praedia in Unholczing et in Hettinpach per rapinam Arnoldi impii Noricorum Ducis olim alienata" gewiß richtig, da die Katastrophe Adalbero's diese Güter wohl an die Krone gebracht hatte — und hierin liegt die Berechtigung, von dem Verzeichniß auch in jedem anderen Fall Gebrauch zu machen.

Daß die zweite Redaktion sowohl diejenigen Ortschaften, die in dem ersten zu Otto filius Friderici, als auch jene, die dort zu Otto de orientali Francia genannt werden, dem Otto de Diezun zuschreibt, ist für die berufene Frage von den Erbtöchtern Otto's vom Nordgau und ihren Ehen von Werth.

[1]) S. oben S. 17, n. 3; S. 31, n. 3; S. 34, n. 1.

ling spricht Heinrich II. davon, daß die Güter desselben einst zu Lehen weggegeben worden[1]). Auch Kaiser Friedrich I. beklagt noch in einer Urkunde das Unterfangen des Herzogs Arnulf und erkennt Tegernsee in Folge deß, daß es damals seine Güter verloren, auch die Freiheit vom Reichskriegsdienst und anderen Leistungen für die Krone zu[2]). In Niederaltaich spricht man nach der Mitte des 13. Jahrhunderts von Arnulfs Beginnen und von dem zweideutigen Glück der Befreiung des Klosters von jenen Reichspflichten, das noch heute die Folge davon sei, ziemlich in denselben Worten wie der Kaiser[3]), und scheint also im Besitz einer ähnlich lautenden Urkunde gewesen zu sein. — Dies Alles zusammen beweist, von welchem Umfang und von wie bedeutendem Einfluß auf den politischen Zustand von Baiern[4]) Arnulfs Maaßregel war. Kaum können wir zweifeln, daß einmal das Bedürfniß, die Kriegskraft des Landes zu erhöhen, es in leidlichen Vertheidigungszustand gegen die Ungarn zu setzen, bei ihm der Antrieb war, und daß er dann, wie es eben auch Friedrich Barbarossa ausspricht, für jenen Plan, die Krone an sich zu bringen, seine Partei verstärken wollte[5]). — Im ganzen Verlauf

---

[1]) Urk. vom 16. April 1010. Böhmer 1058. quale ... monasterio ... prius pertinere videbatur et postea in beneficium multis datum fuit.

[2]) Urk. vom J. 1163, wohl zwischen dem 12. April und 3. Mai, M. B. VI. 174, nicht bei Böhmer; die Zweifel an der Echtheit widerlegt M. B. XXIX. 1. 369; sie ist übrigens in die Bestätigungen Heinrichs VI. (1193. Böhm. 2801) und Friedrichs II. (1230. Böhm. Reg. von 1198—1254, nro. 661) wörtlich aufgenommen: ab Arnoldo Duce Noricorum affectante eo imperium et discordante cum rege Heinrico primo, reditibus despoliata et pene universa, quibus ditata et dotata fuerat, per beneficium transierunt in usus laicorum in hac discordia sibi famulantium. Bezeichnend, daß Otto II. in der Urk. von 979 (gegen die Böhmer 545 nicht genügend begründeten Verdacht ausspricht, vergl. Giesebr. n. 137) den Zustand der Abtei zwar aufs herbste schildert: donec laicorum tradita dominio, claustrum et officinas monachorum cum uxoribus habitare coeperant et sordebant canibus claustra sacrata domus: doch den Namen Arnulfs nicht nennt. Bei Wiederholung dieser Sätze zeichnet die Urk. Friedrichs I. noch greller (porcis et canibus) und dieser wieder im Wortlaut am nächsten, vielleicht schon auf ihrer Spur der sog. Froumund. c. 496. u. Chron. c. 501.

[3]) In den Querelae adversus Arnolfum jetzt SS. XVII. 370 (s. oben S. 6, n. 2); auch das: nec poterant ea monasteria rehabere propter potenciam eorum, qui ipsa praedia in feudo receperant et quia per ipsos potentes ad minores personas fuerant hinc et inde feudaliter derivata, licet praedicto Heinrico regi tres Ottones et sanctus Heinricus successerint, imperatores utique fortes et potentes et iudices severi et iusti ac promotiones ecclesiarum in omnibus ferventissime diligentes: hat am Tegernseer Verzeichniß den besten Commentar. Dann die Klagen über Altaichs Unglück: proprietas fere tota in Bavaria et in Austria diripitur in Hermanns notitia de institutione monasterii Altah. jetzt SS. XVII. 356 (zunächst vorher von Chmel Archiv für österr. Geschichtsq. I. 15).

[4]) Ecclesias et monasteria Bavariae crudeliter destruxit ac possessiones eorum militibus distribuit. Ott. Fris. VI. 18 und danach wahrscheinlich Chron. Tegernseens. A. a. O. col. 500.

[5]) Nach einer zu Tegernsee — in den Versen des Metellus und Chron., a. a. O. col. 500 — aufbehaltenen Sage, fährt Herzog Arnulf, taub gegen die

der christlichen Geschichte sind an so mancher Stelle die Umbildungen des inneren Staatslebens, die neuen Gestaltungen der Gesellschaft den schweren Antastungen, die man von außen her erfuhr, entsprungen. Auch die Art, wie sich das sächsische Königthum festsetzte und zunächst die norddeutschen Grenzen vor Slaven und Magyaren sicherte, hat nach dieser Seite hin die bedeutendsten Wirkungen gehabt. Nicht umsonst haben die späteren Traditionen den Ursprung des Turniers an den Namen Heinrichs I. geknüpft und ihn zugleich als den Städteerbauer, den Urheber der städtischen Freiheiten gepriesen. Mit der Ausbildung der schweren Reiterei, die sich gegen die Ungarn so trefflich bewährte, machte er dem Ritterthum Bahn; die Anlage der festen Plätze war immer eines der wesentlichsten Mittel, das Volk für städtisches Leben zu gewinnen und die Entwickelung des Bürgerthums zu zeitigen. — So tauchte man hier aus der gewaltigen Krisis nicht mit Vernichtung bestehender, sondern mit Entfaltung neuer Organe des Gemeinlebens auf. Und indem sich nun dergestalt die Figuren der nachmaligen Gesellschaft gleichsam in den äußersten Umrissen darstellen, ist es recht eigentlich die Sache des ottonischen Reichs, den Clerus in seinen beiden wichtigsten Formationen, dem Bisthum und dem Klosterthum, der höchsten Reife seines Berufs und der Fülle seiner Erfolge entgegen zu führen. Erst hier erkennt man, wie viel für die Zukunft des Abendlandes darauf ankam, ob damals im Jahr 919 der deutsche Thron von Sachsen oder von Baiern aus besetzt ward. Denkt man sich, daß Arnulfs Plane durchgedrungen wären, eine völlig entgegengesetzte, — und wir dürfen, frei von jeder Vorliebe oder Abneigung, hinzufügen — den Aufgaben, die es in dem sich eben erst mit dem Christenthum erfüllenden Europa gab, viel weniger entsprechende Entwickelung hätte die Folge sein müssen.

Denn noch von einem dritten Punkte her drohte damals in Baiern dem monastischen Wesen die höchste Gefahr — von dem Bestreben des Bisthums, sich die Klosterwelt zu unterwerfen, und sie für alle Zeit aus der Stelle eines primären Organs der Kirche zu verdrängen. Alt und in der Natur der Dinge begründet, wie diese Tendenz war, sah sie hier in Dem, was der Feind und die weltliche Obrigkeit gethan, die beste Vorarbeit für sich selber. Klöster, die aufgehört hatten, Mittelpunkte der geistigen Bildung und der Mission zu sein, die mit dem Verlust der Güter ihren Beruf an der materiellen Cultur des Landes aufgeben mußten, die ohne Mittel waren, ihre in Trümmer gesunkenen Kirchen wiederaufzubauen, deren Dach nicht mehr den nothdürftigen Schutz wider

Warnungen des Bischofs Ulrich, der ihm das Nahen der Todesstunde angekündigt hatte, und unbußfertig, im Geräusch des Gelages von hinnen; seine Genossen richten die Leiche noch einmal auf, um von der erhobenen Rechten des Todten noch aus dem geraubten Kirchengute Lehen zu empfangen.

Sturm und Regen gewährte — wohin sollte man deren sieches Leben besser tragen, als unter den Fittich ihrer oder einer benachbarten Cathedrale. Und zu ganz ungemeinen Gewinnen hatten es die bairischen Bischöfe unter diesen Umständen gebracht. — Hörten wir nicht, daß Erzstift Salzburg die Abtei Chiemsee schon durch König Arnulf zu Theil geworden war[1])! es war der Sinn der oben berührten Verfügung Ludwigs des Kindes über Traunkirchen, auch diese Abtei dauernd und unbedingt der Metropole unterzuthun[2]); noch Heinrich der Zänker hatte das verarmte Altaich, das der Passauer Diöcese angehörte, dem Erzbischof Friedrich auf Lebenszeit übergeben[3]). Man muß hinzunehmen, daß Stiftungen wie St. Maximilianszell im Pongau, St. Erindrud auf dem Nonnberg schon nach den Bedingungen ihres Ursprungs in strenger Abhängigkeit von dem Erzbisthum Salzburg waren[4]), daß man sich dort nicht gescheut hat, eine gefälschte Urkunde Ludwigs des Deutschen zum Vorschein zu bringen, um die wohl schon in anderen Momenten wurzelnde Abhängigkeit der Stiftungen zu Raitenhaslach, zu Au und Gars am Inn noch sicherer zu befestigen[5]), daß endlich das salzburgische Oetting, ein Kloster, zu dessen Anerkennung sich schon einst Virgilius nicht hatte verstehen wollen, wenn der Gründer es nicht dem Bisthum unterwürfe[6]),

---

1) S. oben S. 45, n. 1.

2) S. oben S. 36, n. 2. Markgraf Aribo und Erzbischof Piligrim sollten den Besitz für Lebenszeit gemeinschaftlich haben, hernach ad sanctam Juvavensem sedem perpetualiter in proprietatem, ut quicunque presul sit prenominate sedis, ex rebus predicte abbatie potestatem habeat per istud auctoritatis nostre praeceptum veluti de episcopatu suo eius temporibus cuncta disponere.

3) Vita Godehardi prior, c. 1. SS. XI. 170; s. unten.

4) Indiculus Arnonis am Ende. Kleimayrn S. 28 ff. Breves notitiae c. 2 und 3, ebendas. S. 32; wie Virgilius die Celle und den ihr zugehörigen Grundbesitz vindicirte, ebendas. c. 6, 7. S. 35, 36.

5) S. zu Au und Gars im Indiculus Arnonis bei Kleimayrn a. a. O. S. 23. 25; die Urk. Ludwigs XII. cal. decbr. anno 44 domni regis ebendas. p. 100; vergl. Dümmler de Arnulfo p. 186, oben S. 45, n. 1. Die Reform, mit der regulirte Chorherren in beide Klöster kamen, ist wohl nicht über die Zeit Konrads I. (1106—1147) hinaufzurücken; vergl. Kleimayrn S. 325. Auch das Leben von Reitenhaslach beginnt erst, als derselbe Erzbischof Cistercienser dorthin verpflanzte.

6) Notitiae c. 11. a. a. O. p. 38. tunc itaque Virgilius Episcopus requisivit ab eo (nemlich dem Gründer, Guntherius Comes) in cuius domo voluisset, ut ille Abbas esset et monachi quos illic congregasset, et ille primitus ei hoc dicere noluit. Dixitque ei ille episcopus: neque ego ibi ecclesiam consecro nec monasterium neque abbatem, nisi secundum canones sciam, ad quem locum illorum rectitudo et dominatio constare debeat, et voluit inde abire; denique idem comes Guntherius divino compunctus amore cognovit, quod episcopus secundum canonum statuta incedere vellet, permisit se hoc ipsum, quod ibi constructum habuit, ad monasterium perficere velle et cum omni proprietate sua eandem ecclesiam si consecrasset ad Salzburgensem sedem episcopatus et ad illam dominationem pleniter per omnia secundum canones tradere velle et per omnia inde ita facere, sic Virgilius Episcopus illum doceret, et tunc demum

hernach gar nicht mehr erwähnt wird und also sicherlich in das Erzstift aufgegangen ist. — Lernten wir nun nicht Passau im Besitz des berühmten bairischen Oetting und der wieder diesem ins Schlepptau gegebenen Abtei Mattsee, hierauf eben so als Herrin von Niedernburg in der Stadt selbst, von Kremsmünster und St. Florian ob, von St. Pölten unter der Enns kennen[1])? — Freisingen sahen wir aus altem Recht im Besitz von St. Candidus zu Innichen, und nicht ohne Fürsorge für diese Stiftung. Konrad aber, der Mann der Cathedrale, der Redakteur ihres Saalbuchs, hat nachmals die Tradition aufbewahrt[2]), daß Bischof Dracholf (907—926) die Abtei St. Castulus zu Moosburg, die dem Bisthum von König Arnulf geschenkt worden[3]) und die Klöster Isen und Scheftlarn um ihren gesammten Baarschatz, um die Prachtgewänder und Kleinodien ihrer Kirchen gebracht habe, und dieser Anklage wächst viel Gewicht zu, wenn wir bedenken, daß keines dieser Stifter im zehnten und elften Jahrhundert mit irgend einer selbständigen Wirksamkeit gedacht wird, Scheftlarn erst 1140 mit seiner Verleihung an den Prämonstratenserorden die Wiedergeburt begann, die beiden anderen erst im dreizehnten Jahrhundert, und dann als Collegiatkirchen weltlicher Canoniker aufs Neue begegnen[4]). Ueber Isen und seine Congregation sehen wir Bischof Egilbert 1025 rein aus dem Gesichtspunkt der Rente, die es einträgt, ohne alle geistliche Rücksicht, verfügen[5]); Moosburg behauptet er 1027 glücklich gegen die berufene

---

consensit Virgilius Episcopus et consecravit ipsam basilicam in honore S. Stephani et omnem locum hunc; quo facto Guntherius tradidit per pallium altaris Virgilio episcopo ipsam ecclesiam cum omnibus, quae ibidem antea perdonavit, tradere commendavit aut hoc pleniter monasterium in manus episcopi ad regendum secundum canones sic et ceteras ecclesias dioecesis suae, ut ipsum cum sede semper esset, potestatem vero episcopo dedit regendi ipsam familiam abbatemque ibi ordinare et monachos de ipsa sede ibidem ponere sive canonicos — für das Verfahren des Mannes von Hy — als er selber erst die Bischofsweihe genommen — doch sehr charakteristisch. — Daß die Stiftung dann wider Erzbischof Arno's Willen nach Michaelbeuern verlegt worden sei und also in diesem Kloster fortlebe, hat Filz (Gesch. von Michaelbeuern S. 16) doch nicht glaubhaft machen können. Der Verwechselung mit dem bairischen Oetting, die auch bei Neueren öfter begegnet, wehrt schon F. A. C(andler) Arnolphus male malus cognominatus (1735) pag. 114.

1) S. S. 56, n. 3, 5. 57, n. 1, 2.

2) Meichelbeck I. 1. 160. — Mit dem, was die Cathedrale selbst beisteuern mußte, belief sich der Raub auf „CCCC talenta in auro et argento". Doch ist anzumerken, daß derselbe Dracholf, wenngleich mittelst eines Tauschgeschäfts, das ihm selber für seine Lebenszeit Gewinn bringt, der Wohlthäter von Kloster Schwarzach in Franken wird; s. die Urk. Konrads I. von 918. Böhmer Car. 1263.

3) Böhmer Carol. 1117; Bestätigung durch Otto den Gr. im J. 940; Böhmer nro. 97.

4) Hund ed. Gewold (Regensb. Ausg. 1719) III. 199; II. 305; II. 348. Zu Scheftlarn jetzt noch die Notiz de fundatione SS. XVII. 345.

5) Bei der Complacitation mit der Kaiserin Kunigunde Meichelb. I. 1. 220.

Anfechtung durch den Grafen Poppo, der es gern wieder zu einer reichsfreien Abtei machen möchte[1]). Auch über den Sitz von Tegernbach, eines in Ludwigs des Frommen Zeit erwähnten[2]), später aber niemals wieder genannten Klosters sieht man ihn so schalten, daß man nicht zweifeln kann, die Stiftung habe in der Cathedrale ihr Grab gefunden. — Schon im Jahre 875 war durch Ludwig den Deutschen das freilich nur kleine, aber von Karl dem Großen den Reichsabteien zugezählte Berg im Donaugau — das heutige Päring bei Mallerstorf an der kleinen Laber — den Brüdern der Altencapelle unterworfen[3]); unter Otto dem Gr. sehen wir die letztere selber verfallen, und ihre Bautrümmer sammt Allem, was ihr zugehört, dem Bischof Richpert von Seben auf Lebenszeit überlassen[4]). Welche Klagen ergehen noch in der Mitte des zwölften Jahrhunderts über den Zustand, in dem sich die Abtei Mondsee im neunten und zehnten unter der Herrschaft der Regensburger Bischöfe befunden[5])! In Karls des Großen Zeit vernimmt man von einem St. Salvator-Kloster am Flusse Retrach im Sualafeld, dessen Abt der damalige Bischof von Regensburg, Adalwin, ist[6]); später ist es verschwunden. Unter Tassilo, wie unter Ludwig dem Deutschen wird ein Peterskloster zu Werida — Wörth — drei Meilen unterhalb

---

1) S. oben S. 70, n. 2. Danach ist der Angabe Aventins, Buch V. ed. Cisner 1622, p. 641), daß Heinrich II. Moosburg wiedererbaut habe, nicht zu trauen. Kreitmann Hist. S. Castuli c. 11, die Candler p. 108 noch dafür citirt, sah ich nicht; aber kaum enthält sie etwas Urkundliches.

2) Meichelb. I. 2. nro. 331 und 357, sodann die S. 99, n. 5 citirte Complacitation, vergl. Candler a. a. O. p. 120.

3) Die Urk. Ludwigs des Frommen vom 3. Decbr. 815. M. B. XXVIII. 1. 11 (Böhmer Carol. 263) ist Bestätigung der von Karl dem Gr. verliehenen Immunität; im Capit. de servit. monast. LL. I. 224 zählt sie zu den blos gebetspflichtigen, also den Reichsabteien dritter Ordnung. — Urk. Ludwigs des D. von 875. Böhm. 848. — Ueber den Ort Oesterreicher: Geöffnete Archive III. 507 ff.

4) Urk. Otto's II. vom 15. Oct. 967 Böhm. 413 — ut antiquam capellam, quam olim b. m. Hludovicus imperator construxerat (auch ein Zeugniß des Vergessens, daß der Bau auf Ludwig den Fr. gebracht wird) in honore s. d. g. mariae et modo dilapsa est atque destructa.

5) Die dem Liutold zugeschriebenen Verse (Zweifel an dessen Autorschaft bei Wattenbach S. 390), zuerst Chron. Lunaelacense pag. 128; mit abweichenden (ob immer richtigeren?) Lesarten Urkdbch. des Landes ob der Enns I. 108.

Claustrum vastatur, res illius adnichilatur
Sic commutatum subdunt ad pontificatum
Hoc sunt inviti, tristantur quique periti
Exceduntque fores, sic ostendere dolores.
Cum sibi causa datur, domnis prorsus vacuatur
Serviit omne datum cunctis ad pontificatum
Ista diu mesta res est nimium male gesta
Res disperserunt, dos templi queque fuerunt.

6) Anamodi Tradd. San-Emmer. I. 2 (Pez a. a. O. I. 3. col. 200) vom Jahre 810; vergl. Zirngibl Exemtionsprozeß S. 42.

Regensburg an der Donau genannt[1]); unter Ludwig dem Frommen ist ein St. Martinskloster zu Sconinova — Schönau — im Quinziggau in sichtlichem Wachsthum[2]); nachher hört man von Beiden nicht mehr, aber Wörth selbst gehört dem Bisthum und die ganze Mark von Schönau wird durch Urkunde Arnulfs St. Emmeram zuerkannt[3]). Von demselben König besaß Bisthum Eichstädt eine Urkunde, die ihm die „kleine Abtei" Ahausen unterwarf[4]) und dieser, soviel wir wissen, damit den Garaus machte. Auch das Bisthum Augsburg war, wie in seinem alemannischen Hauptgebiet, so auch in dem Antheil von Baiern, der in seine Diöcese fiel, nicht müßig gewesen, Klöster an sich zu bringen. Hier war namentlich das uns durch sein stattliches Inventarium an beweglicher und unbeweglicher Habe schon aus Karls des Großen Zeit bekannte Staffelsee[5]) sein Eigenthum geworden: ob auch Ulrichs Biograph Recht haben mag, die Sorgfalt zu preisen, die sein Held den der Cathedrale unterthan gewordenen Klöstern zugewendet habe[6]), die Thatsache, daß Staffelsee hernach ganz aus der Reihe der Mönchscongregationen verschwindet — Kaiser Ludwig der Baier hat nachmals die Pfarrei von Augsburg käuflich erworben und sie Kloster Ettal incorporirt[7]) — beweist nicht für die Gunst seiner Lage unter diesem Krummstabe. Auch Hevibach — Habach — das in der Biographie unter jenen dem Bisthum angehörigen Klöstern genannt

---

1) Cod. Tradd. San Emmer. cap. 5... col. 84; Anamod. I. 1. a. a. O. col. 199.

2) Sconenovva im Capit. de servit. monast. in der dritten Ordnung; Anamodus I. 69 wird ihm (unter Bischof Baturich VIII. Id. Mart. feria III. in Quadragesima, also 836) eine Restitution von Gütern zu Theil.

3) Von 890, Böhm. Carol. 1079, vergl. Zirngibl Exemtionsprozeß S. 44.

4) Vom 25. Mai 895. Böhm. 1116: quandam abbatiolam nostri iuris in pago nordgovve iuxta flumen alcmona situm Ahhusa nominatam... pro illorum amore fideliter in nostro servitio laborantium... ita ut ab hodierna die et deinceps... cum omnibus pertinentiis suis in potestate episcopi eiusdem loci possidenda gubernanda et regenda consistat.

5) LL. I. 176. Sage von der Gründung im Chron. Benedictob. c. 5. SS. IX. 215, wodurch die von Aventin an die Neueren (Hund, dann Rettberg 2c.) gekommene Meinung, daß es ein Frauenkloster gewesen, widerlegt wird; die Erwähnung eines genitium, in quo sunt feminae 24, in quo repperimus sarciles 5 u. s. w. kann natürlich nicht dafür zeugen.

6) Cap. 5 (SS. IV. 393)... cum alicuius rei necessitas poposcisset, ut ad alia loca vel ad monasteria pertinentia ad episcopatum legitime pergere debuisset quae sunt nominata Vuhtinwanc (Feuchtwangen) Staphense, Fauces (Füssen), Wisentistiga, Hewibahc, quae nunquam in beneficium laicorum concessit, nisi de exterioribus locis ad eadem monasteria pertinentibus alicui de isto pago in quo monasterium situm est concessisset, ut ibi advocatum monasterii habere potuisset, ut ecclesiasticae res ab eo defenderentur; sed ad suam potestatem optima quaeque detinuit, ea videlicet causa, ut facultatem ea visitandi et ibi manendi et ea quae necessaria erant corrigendi in stipendiis habuisset.

7) Hund. II. 205.

wird, macht erst wieder von sich reden, als es in den letzten Decennien des eilften Jahrhunderts eine der zweiten Gründung gleichkommende Reform erlebt[1]).

Ueberhaupt weist gerade Dies, daß so manche von den bairischen Klöstern alter Stiftung im 11ten und 12ten Jahrhundert durchgreifende Reform erfuhren, auf ihren Verfall in der nächst vorangegangenen Zeit hin. So hat das unter Ludwig dem Frommen zu den Reichsabteien zweiter Größe gezählte Altomünster gegen die Mitte des 11ten Jahrhunderts als Frauenkloster des welfischen Hauses aufs Neue anzufangen[2]). Pfaffenmünster, dessen Ursprung in Tassilo's Tagen besser beglaubigt ist[3]), als der manches anderen Klosters von ähnlichem Anspruch, giebt dann vor dem zwölften Jahrhundert kein weiteres Lebenszeichen. Da der in Gründung und Wiederbelebung von Klöstern so unermüdliche Otto von Bamberg nachmals auch die Abtei Münchsmünster von Herzog Heinrich dem Stolzen und dem Markgrafen von Vohburg erwirbt, und ihre Rückkehr in das alte Verhältniß des unmittelbaren Kronschutzes durchzusetzen weiß, bekunden Kaiser Lothar und Konrad III. amtlich, daß jene Abtei von altem großem Reichthum gewesen, daß sie dann völlig heruntergekommen, statt vieler Mönche zuletzt nur wenige und arme Cleriker beherbergt, und daß in den Zeiten König Arnulfs die Verzettelung ihres Guts unter mächtige Laien begonnen habe[4]). Ließe sich die Annahme wagen, daß in Lothars Kanzlei der Herzog mit dem König Arnulf verwechselt worden, dann würden die späteren Traditionen, danach Münchsmünster 907 der ungarischen Verwüstung und bald darauf der herzoglichen Säcularisation erlegen sei[5]), hier

---

1) Ebendas. II. 268.

2) Capit. de serv. mon. a. a. O. monasterium Altemburc; vergl. Heß zum Anonym. Weingart. p. 13.

3) Die Inschrift im Chor zu Weltenburg bei Veit Arnpeckh. II. 35. Pez Thes. anecd. III. 3. col. 99. Es ist später, und wahrscheinlich, wie Rettberg II. 253 aus dem Namen schließt, von Anfang an ein Collegiatstift. Zu den weiteren Schicksalen Hund III. 70. Candler pag. 115.

Ließe sich der frühe Ursprung von Oberaltaich beweisen, so hätte man doch zwei Jahrhunderte des Verfalls bis zum Wiedererstehen durch die Grafen von Bogen anzunehmen. Hund II. 34; Candler pag. 90. Ensdorf, das öfter auch hieher gestellt wird, ist sicher eine von Otto von Bamberg und dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach ohne ältere Wurzel gemachte Stiftung; Ossiach wird nicht älter sein als die Mitte des eilften Jh. (Ankershofen Gesch. von Kärnthen II. 885). — Denn das ist allerdings auch ein Zeichen der Revolution, die vorgegangen, daß jedes Kloster vor derselben dagewesen sein und ungemeine Reichthümer besessen haben will.

4) Urkk. Lothars von 1133, 1134. Böhmer 2131, 2139. Konrads von 1141, 2212; vergl. Herbordi Vita Ottonis I. 25 mit Köpke's Anmerkung SS. XII. 759.

5) Vergl. Aventin B. IV: ed. Cisner p. 619; Hund II. 357. In dem gerade diesen Zeiten des Verfalls angehörigen von Nagel (Origg. dom. Boic.) herausgegebenen Saalbuch des Klosters (die zweite Nummer berichtet von dem

volle Beglaubigung erhalten. Schliersee, sicher eine Stiftung aus Tassilo's Zeit[1]), taucht erst bei seiner Verwandlung in ein regulirtes Chorherrnstift im Jahr 1140 wieder auf; Ilmmünster, das nach Ursprung und Geschicken mit Tegernsee so nahe verknüpft ist, dessen Sitz in dem berufenen Verzeichniß in der Hand des Markgrafen Adalbert erscheint, begegnet erst im 13ten Jahrhundert — mit weltlichen Canonikern — wieder[2]); Sandau, das den Traditionen von Benedictbeuern nach zu jenem frühen Siebengestirn des oberen Lech zählte[3]), ermangelt jedes späteren Andenkens.

Auf wie geringe Reste muß man sich nach dem Allen das bairische Klosterwesen dieser Zeit herabgekommen denken! Es ist in der That eine Ausnahme, daß Otto II. im Jahre 976[4]) dort einer der alten Stiftungen, dem kleinen Metten, eine Güterschenkung zurückzugeben hat, die hier gerade noch von dem gestürzten Scheiernhause stammt. — Und daß man lebt, ja daß man sich selbst von dem äußersten Verfall wiederaufrafft, beweist noch nicht, daß man sich auch bei St. Benedicts Ordnung behauptet hätte oder zu derselben zurückgekehrt wäre. In Wessobrunn mögen die Heimsuchungen der bösen Zeit[5])

Geschenk eines Leibeigenen, das ihm von Otto rex, und zwar in conspectu regis gemacht wird; man hat wohl an Otto III. und seine Anwesenheit in diesen Gegenden 996 zu denken: dahin weisen die sonst in den ersten Nummern begegnenden Namen, deren Deutung Nagel versucht hat, am ehesten; num. VIII. wird ein advocatus Henrici ducis nomine Uogo erwähnt, vergl. das. not. k, die vorletzte Nummer nennt den von Otto von Bamberg eingesetzten Abt) hat eine spätere Mönchshand sich die Mühe nicht verdrießen lassen, das fast in jeder Nummer vorkommende clericorum oder canonicorum auszukratzen.

[1]) Die Urk. Meichelb. I. 1. p. 79. Die Gründer verordnen (anno Tass. XXXII.) mit Zustimmung des Bischofs Aribo von Freisingen: ut secundum auctoritatem S. Benedicti regulam regerentur et ibidem regulariter de ipsis fratribus sibimet ipsi eligerent Abbatem. Hund III. 223.

[2]) Vergl. Candler p. 103.

[3]) Chron. Benedictobur. c. 5 a. a. O. p. 215. Aventin B. 3. a. a. O. p. 552 bringt ein achtes Kloster — Siverstatt — hinzu: ob mit Recht, bleibt sehr zweifelhaft; der Reiz der Tradition, danach Abt Lantfrid die Woche hindurch seine Stiftungen reihum geht, ist damit gewiß verloren. Joach. Dellingers Aufsatz über Sandau (Oberbayerisches Archiv VII. 169) ist in den älteren Sachen unkritisch: die beste Bemerkung darin möchte sein, daß hernach Pfalzgraf Otto der Jüngere Besitz an dem Ort des ehemaligen Klosters (Sandau, Landger. Landsberg, Filial von Untermühlhausen) hat.

[4]) Böhmer 509.

[5]) Sie hatten dort auch ein altes Verzeichniß der ihnen unter Herzog Arnulf entzogenen Güter. Cölestin Leutner Hist. monast. Wessofontani pag. 61. Sonst sind die Einzelheiten über die angebliche Verwüstung des Klosters durch die Ungarn im J. 955 sehr zweifelhaft. Die Ermordung der sieben Mönche wird von Aventin (lat. Text, Ausg. Ingolst. 1554. p. 482; im deutschen fehlt die Notiz) zum Jahre 907 erzählt; daß der Abt Thiento (Thieto, Thiemo) darunter gewesen, wird durch die älteste Notiz (Leutner 86), die man über ihn hat, die Angabe eines Abtscatalogs aus der Mitte des 12. Jh., eher widerlegt; denn hier heißt es, ohne daß des angeblichen Martyriums gedacht wird: Thieto XIII. Sub hoc defecit vita coenobialis. In Rom weiß man auch im J. 1483 nur von den septem corpora martyrum tempore S.

nicht die gesammte Existenz unterbrochen haben[1]); aber erst nachdem ein Jahrhundert hindurch sieben Pröpste, wohl an der Spitze von Canonikern[2]) das Kloster inne gehabt, konnte der achte, der im Jahre 1065 die Regel aufs Neue zur Geltung brachte, wieder mit Recht ein Abt heißen. In Benedictbeuern waren die schlimmsten Tage vorüber, als auf Empfehlung des Bischofs Udalrich ein Presbyter des Namens Wolfdio von Otto dem Großen dort das Regiment erhielt. Der machte sich in Manchem um das Kloster verdient; er brachte ihm aus seinem eigenen Gut ein ansehnliches Geschenk dar; er sorgte für einen guten Nachfolger, der sich mit neuem Kirchbau ein Andenken im Kloster erwarb. Aber dem Beispiel, das er mit Verpflichtung auf die Mönchsgelübde vor dem Altar des Ordensstifters gegeben, waren die neunzehn Cleriker, die er mitgebracht, mit Nichten gefolgt und so kamen mit neuen Beraubungen auch wieder Zeiten, wo ein Mann, der in der Ehe stand, als Propst fungirte, und die volle Reform drang erst unter Abt Gothelm (1032) durch[3]). Um die Mitte des 10ten Jahrhunderts macht der fromme Graf Eberhard die Stiftung von Ebersberg aus Antrieben, die der Zeit voraneilen; er macht sie im Styl strenger Devotion, aber für Canoniker[4]). Danach trifft das freilich erst auf jüngerem Pergament zu uns gekommene Wort der Tegernseer, daß damals durch ganz Baiern der Mönchsstand aufgehört habe[5]), buch-

---

Ulrici ab Ungaris martyrizatorum a. a. O. p. 74, die sich dort befunden, und selbst Stephan Leopolder, der Klosterchronist vom Anfang des 16. Jh. entschließt sich nur schwer, den Abt unter dieselben zu zählen; a. a. O. 75. So sind alle Zeugnisse dafür sehr neu, die Nachrichten bei Khamm Hierarch. August. I. 133., III. 380, 83, die Leutner dafür anzieht, ohne Werth.

1) Abt Snelbord von Benedictbeuern floh, als sein Kloster von den Ungarn verwüstet worden (Chron. Cap. 8. a. a. O. p. 218; s. oben S. 93), nach Wessobrunn und fand hier eine Ruhestätte für Leben und Tod; aus einer Bulle Innocenz's II. von 1141 (Jaffé 5809) erfährt man, daß Wolfgang von Regensburg dem Kloster irgendwo Zehntrechte verliehen hat; auch einige Schenkungen begegnen in der Zeit vom Ende des 10. bis über die Mitte des 11. Jh. a. a. O. 98 ff.

2) Denn darauf kommt letztlich auch Leutner S. 87 hinaus; auch würde er weder glaubhaft machen können, daß einige von jenen Pröpsten Benedictiner gewesen, noch daß sie blos für die Verwaltung von den Bischöfen angestellt worden, eine Congregation aber zu Wessobrunn in der ganzen Zeit nicht existirt habe (S. 86). — Daß acht Pröpste gewesen, sagt der Catalog des 12. Jh. (s. S. 103, n. 5) und man darf daher der Existenz des zweiten — Sigimar — (den Gewold noch nicht kennt, den aber Leutner einer vetus membrana entnimmt, und von einem früheren gleichnamigen Abt wohl zu unterscheiden weiß) Glauben schenken.

3) Chron. Benedictob. c. 9—11; Breviarium Goteschalci c. 2 und 8, wo die sieben praepositi aufgezählt werden, die die Reihe der Aebte unterbrechen; Notae Buranae SS. XVII. 321. Damit, daß Adalbero, der Sohn des Propstes Reginbert, die Reliquien des heil. Tertulin von Schlehdorf entwendet, erfahren wir auch von dem Fortleben dieses Klosters.

4) Zur chronologischen Frage s. unten. Späteren Anschauungen gehört es an, daß das angebliche Chron. antiquius Ebersb. die ersten Insassen zu „clerici regulares de ordine S. Augustini" macht.

5) Hist. fundat. a. a. O. p. 496; Chron. p. 501. — Eine auf die Hand-

ständlich zu. Auf der Synode von Dingolfing (932) ist gerade bei der Anordnung gottesdienstlicher Pflichten nur von Priestern, anderen Clerikern und Nonnen die Rede[1]).

Nur noch auf einem Gebiet haben wir uns umzusehn, wo die Mönchsregel einst ihre größten Erfolge gehabt hatte und wo auch jetzt der Umschwung begann. Zu der Epoche der Ausbreitung des Mönchthums über das Abendland gehört es bekanntlich, daß man Klöster zu Ausgangspunkten und Sitzen der sich eben gründenden Bisthümer machte. Ein Kloster war jenes St. Peter, das Rupert an der ihn so verheißlich anblickenden Trümmerstätte von Juvavum aufrichtete, und von dem aus, als es zu Salzburg schon zwei Jahrhunderte einen auf Ruperts eigenen Namen getauften Dom gab[2]), Baiern und seine östlichen Nebenlande ihr kirchliches Regiment empfingen. Mönche und Canoniker zu Salzburg bildeten ein einheitliches Ganze, das als solches auch Schenkungen empfing, obwohl dabei die Voraussetzung walten mochte, daß jede der beiden darin enthaltenen Körperschaften ein Eigenthumsrecht auf die Hälfte des also gemachten Erwerbes habe[3]). Desgleichen hatte der bischöfliche Sitz von Augsburg seine Wurzel zu Kloster St. Afra am rechten Ufer des Lech[4]). Denselben Typus prägt es noch schärfer aus, daß einst Corbinian neben die Cathedrale, an der es ihm doch in Freisingen schon nicht fehlte, das Kloster St. Benedict stellte, dessen Genossen augenscheinlich dazu bestimmt waren, bei jener zu fungiren; aus dem neunten Jahrhundert giebt es mehrfache Zeugnisse, daß die Priesterschaft des Doms der Mönchsregel unterworfen ist, und St. Maria und St. Benedict erscheinen urkundlich als eine und dieselbe Kirche[5]). Wiederum eine eigenthümliche Spielart dieses Verhältnisses bietet Regensburg. Ohne Frage hatte das Bisthum in seinen ersten Anfängen den Sitz zu St. Emmeram[6]); dann, als sich auch die Domkirche (St. Peter) in der Stadt erhoben hatte, bildete sich entweder unmittelbar kraft der Festsetzungen des heil. Bonifacius oder im Gefolge seiner Organisation die Ordnung aus,

---

schriften zu gründende Untersuchung über Zeitalter und Werth der Tegernseer Geschichtswerke wäre recht eine Arbeit für einen jungen bairischen Historiker.

1) Quellen und Erörterungen I. 412; Büdinger I. 244.

2) Vergl. Rettberg II. 241 ff.; zum Bau der Cathedrale Annales Juvavenses maiores und Salisburg. 774. SS. I. 87. 89.

3) In dem interessanten Fall der Tradition cap. LXXXI. des Erzb. Odalbert (Kleimayrn Anh. S. 166) ist es sichtlich so.

4) S. unten.

5) Rettberg II. 260 ff.

6) Rettberg II. 270; es leuchtet von Wicterp, wie von Gawibald ein. Conjecturen, die weiter zurückgreifen, wie jene von Hansiz, danach Rupert das Bisthum bei St. Peter eingerichtet, Bonifacius es nach St. Emmeram verlegt haben soll, sind vom Uebel. Bezeichnend ist, daß Arnold noch nach den Namen der vorbonifacischen Bischöfe sucht, während der Mann des 14. Jh. (Böhmer Fontes III. 481) ihr Andenken als illegitim abweist.

daß immer abwechselnd Canoniker und Mönch den bischöflichen Stuhl bestiegen[1]). Auch sonst war man sichtlich bemüht, die Gemeinschaft des Doms und des Cathedralklosters im Regiment der Diöcese und die Gleichbürtigkeit der beiden zu einem Ganzen verbundenen Glieder hervortreten zu lassen; die Bischöfe nennen sich zugleich Aebte; die Kirche wird immer als St. Peter und St. Emmeram bezeichnet[2]); bei Rechtsgeschäften, die das Bisthum angehen, sind auch die Mönche, bei solchen, die sich rein auf das Kloster beziehen, nicht minder die Canoniker vertreten[3]); jede Körperschaft hat ihren Propst. — Vielleicht, daß sich bei dergleichen Acten zuweilen noch ein Vorzug des Ranges und Platzes für St. Emmeram finden läßt.

Denn im Grunde bedeutete dies Alles doch nur, daß man in dem Mönchthum die vollkommenste Gestalt des geistlichen Standeslebens sah, und also das Vornehmste und Beste, das es in dem letzteren gab, in monastische Formen gekleidet wissen wollte. Hat doch das ganze Institut der Canoniker nichts Anderes zu seinem Antrieb, als den Wunsch, auch an den Theil des Clerus, den man

---

1) Arn. II. 9. Est quoque alia causa, per quam non sunt constituti abbates in praenominato monasterio; ex eo quippe tempore, quo primum a beato Bonifacio apostolicae sedis vicario iuxta decreta canonum in Baioaria ordinabantur episcopi, vicissim sibi succedebant in huius episcopatu monachi atque canonici, ita ut, si antecessor esset canonicus, fieret successor monachus, et iterum huic antecessori succederet canonicus. Haec consuetudo usque ad nostra permansit tempora. Die Gründe, mit denen Rettberg II. 273 diese Stelle aus dem Text werfen will, sind nicht stichhaltig. Zirngibl, Exemtionsprozeß S. 17 macht den Versuch, diesen Turnus in der ganzen Reihe der Bischöfe von Gawibald bis auf Wolfgang nachzuweisen: wenigstens hat er dabei nirgends Quellenzeugnisse gegen sich. Wir dürfen wohl sagen, daß Bonifacius hier die Verbindung von Kloster und Bisthum in einem gewissen Grade anerkennen mußte.

2) Das erstemal schon im 31. Jahr des Tassilo Ind. II. (779) Cod. tradd. c. 4; bei Pez a. a. O. col. 83 ad casam, quae constructa est in honore S. Petri et S. Emmerami, dann in den Urkk. Ludwigs des Deutschen von 832 und 833 (Böhm. Carol. 725, 726), die doch zu den frühesten königlichen gehören, und weiterhin unzählige Mal.

3) Von der ersten Art ist Anamod I. 77 (dedit Erchanpertus Episcopo Baturico ad partem episcopatus; der Bischof aber giebt: ex ratione ecclesiae S. Petri et S. Emmerami una cum consensu et conhibentia canonicorum et monachorum); desgl. I. 17, wo Bischof Ambricho (864—891) Grundbesitz eintauscht, der den fisci episcopi bequem liegt. Der Bischof fragt monachos atque canonicos, si voluntas illorum esset: er beruft für den Abschluß des Geschäfts suos monachos atque canonicos: es werden die von beiden Körperschaften Anwesenden aufgezählt; II. 15 bei einem Tausch zwischen demselben Bischof und einem Subdiaconus: consentientibus canonicis etc. Rodolto presbytero et monacho, Deotperto presbytero et monacho etc.; von der andern Art mögen sein die Tauschacte Ambricho's I. 8. II. 12, wo bei Gabe und Gegengabe nur St. Emmeram genannt wird und doch im ersten Fall unter der Assistenz von drei Mönchen und drei Canonikern, im letzteren praesentibus autem monachis canonicisque quam plurimis, unter anderen: Rodolto sancti Martyris Emmerami coenobitarum praeposito, Erimperto presbytero et canonicorum praeposito verhandelt wird; vergl. Zirngibl, Exemtionsprozeß S. 10.

um seiner Aufgaben an und in der Welt willen der Ordensregel nicht unterwerfen kann, Einiges von den Vorzügen des Mönchs- und Klosterwesens zu bringen. In den Tagen des Bonifacius durfte es in der That die vornehmste Sorge sein, dem Organismus von Priesterthum und Bisthum seine Stelle zu behaupten und man war schon begnügt, wenn man auch nur durch Ausgleichung mit der anderen, damals so viel mächtigeren Geburt des kirchlichen Geistes an dies Ziel gelangte. Jetzt aber, wo man sich in durchaus entgegengesetzter Strömung sah, war das Mönchthum gerade an den Cathedralen, wo ihm doch öfter das Verdienst der Gründung des gesammten Zustandes zukam, oder wohin man es in Erwartung der größten Wirkungen gerufen hatte, in Gefahr, gleichsam mit allem Fug von dem anderen Faktor verschlungen zu werden. Aus späterer, aber hier durch den Anblick der Dinge selbst bestätigter Tradition wissen wir, daß im 10ten Jahrhundert am Dom zu Freisingen das Mönchsleben aufgehört hatte[1]); von St. Peter zu Salzburg wird sein völliger Verfall urkundlich berichtet[2]); die Ereignisse unter Bischof Bruno's Regiment berechtigen uns, dasselbe von St. Afra zu Augsburg anzunehmen. In St. Emmeram war man nicht nur in Bezug auf Speise, Kleidung und Wohnung zu einer laxeren Praxis gekommen[3]),

[1]) Meichelbeck I. 1. 210.

[2]) Das Saalbuch von St. Peter (Kleimayrn Anh. S. 288) beginnt den Bericht über die Reform: temporibus beati praesulis Ruodberti religiositas monachicae augmentationis, quae maxime in antiquissimo coeobio Petri principis apostolorum Juvavensiumque concionum multis annorum curriculis sine dilatione divinis concessionibus floruit, presulibus cunctis deificis illustratis charismatibus ex hac luce migrantibus aliisque mundialium honorum cupidioribus quam in divinis vigere virtutibus succedentibus, paulatim tepescere coepit et tam diu coenobialium profectuum flosculis caruit etc. etc., auch zur Modification von Rettbergs Behauptungen (I. 241). In Erzbischof Odalberts Zeit erscheinen die Mönche unter einem Decan (Tradd. c. 81; vergl. Büdinger I. 251 n. 3).

[3]) Arn. II. 9. Lineis camisiis utebantur seniores, qui eas habere potuerunt, ceteri laneis induebantur ob penuriam scilicet cilicinarum vestium. Qui maiores erant aetatis, habebant cellas seu caminatas, iunioribus inter se divisis propter custodiam (also in Abweichung von der Regel und zugleich doch noch im Zusammenhang mit ihr: dort heißt es cap. 22: si potest fieri, omnes in uno loco dormiant, sin autem multitudo non sinit deni ant viceni cum senioribus suis, qui super eos solliciti sint, pausent, und weiterhin: Adolescentiores fratres iuxta se non habeant lectos sed permixti cum senioribus. Aehnlich Chrodegang c. 3, der aber dem Canoniker — licentia episcopi — die Möglichkeit der besonderen Celle gewährt). Communiter pauperem annonam habebant, volatilia manducabant: cetera faciebant secundum consuetudines, quae in monasteriis regalibus ad id temporis fuerant. Diese Gewohnheiten waren eben meist auf das Maaß zurückgegangen, das man 816 auf dem Concil zu Aachen für die Canoniker gefunden hat. — Quamquam — heißt in den Schlüssen desselben — (c. 115 Schannat und Harzheim Concil. Germ. I. 500) enim Canonicis, quia in sacris canonibus illis prohibitum non legitur, liceat linum induere, carnibus vesci, dare et accipere, proprias res et ecclesiae cum humilitate et iustitia habere, quod monachis, qui secundum regularem in-

auch das eigentliche Kriterium des Mönchsstandes, darin seine Bedeutung für die Welt wurzelt, die Besitzlosigkeit, war aufgegeben.

Denn während man von dem Gelübde der Keuschheit so oft und bis zur Trivialität gehandelt hat, ist die eigenthümlichste und merkwürdigste Seite an dem Mönchthum, jener unbedingte Verzicht auf alles Sondereigen, von unserer Zeit, der sie doch gerade so bedeutenden Lehrstoff böte, noch wenig ins Auge gefaßt worden. — Liegt nicht in dem, darin einst die hellenische Weisheit das Heilmittel für die zerrüttete öffentliche Ordnung erkannte und das sie doch den sinkenden Geschlechtern, in die sie gefallen, nicht ohne Zusatz tödtlichen Giftes darzubieten wußte, in der That ein Kern unvergänglicher Wahrheit verborgen? Mahnt nicht das furchtbare Gespenst, das sich auf die dunklen Wege drängt, die diese neuere Welt in dem Jahrhundert ihrer schwersten Versuchungen zu gehen hat, daran, daß wir zu wirken versäumen, so lange es Tag ist? Die Ideen, die dort nach einer in sich selber unmöglichen Darstellung ringen, die hier mit zerstörendem Ausbruch sich Bahn machen wollen — welcher Kenner der menschlichen Natur und der Bedingungen ihrer Entwickelung könnte eine irdische Zeit denken, wo sie das allgemeine Gesetz der Welt geworden wären? aber wer, der des letzten Zieles unvergessen ist, wollte läugnen, daß sie in jeder Epoche den Anspruch auf eine Freistatt haben, da man sich an ihrer Verwirklichung versuchen kann? — Welch' eine bedeutungsvolle Thatsache ist es dann, daß es gerade die frühen Jahrhunderte des Mittelalters gewesen, die aus apostolischem Vorbild und mit der Kraft, die den primitiven Zeiten, den Jugendaltern des Menschengeschlechts inne wohnt, jenen Gedanken die mächtigste Darstellung gegeben, ihnen die größten Erfolge abgewonnen haben, deren sie sich im ganzen Lauf der Weltgeschichte rühmen können! — Der eupatridische Philosoph dachte seine Güter- und Lebensgemeinschaft als Vorrecht und Pflicht des Standes der Herrschenden, die in heiliger, aller gemeinen Sorge entzogener Sammlung den unwandelbaren Cult des einmal erhobenen Ideals vollziehen sollten. Die für das Güter- und Geistesleben des christlichen Europa das Glück einer proletarischen Zukunft in Bereitschaft haben, sind von der Frage der Händearbeit und ihres Lohnes, von jenem unläugbaren Bedürfniß der niederen, durch die Umwälzung unserer Gesellschaft in tausend Trümmer verwehten, dem Flugsande gleich aufwirbelnden Schicht zu diesen Conceptionen geführt worden; es wäre das positive Moment der letzteren, den von allem höheren Gewinn des Lebens Ausgeschlossenen mit einem gemäßen Antheil an den Einrichtungen gemeiner Wohlfahrt auch von dem ganz verlorenen Gefühl für das Gesammtdasein des Geschlechts zurückzugeben. — Der Be-

stitutionem arctiorem ducunt vitam, penitus inhibitum est, non tamen in cavendis vitiis et amplectendis virtutibus eorum a monachorum distare debet vita.

nedictinerorden war weder für Vornehme noch für Geringe da; aber eben die Stände zu mischen, die Schranken des Geburtsrechts zu durchbrechen, gehörte zu seinen Aufgaben[1]): er hatte auch für den in Leibeigenschaft Geborenen fürstliche Würden bereit, und es ist neben dem Wahn der Werkheiligkeit doch eine wahrhaft erziehende Macht darin, daß er in dem Königssohn die Vorstellung weckt, sich durch Verrichtung der niedersten Knechtsdienste Gott wohlgefällig machen zu können. Das Institut ladet wie von selber dazu ein, bei Demjenigen, darinnen alle Schätze der Weisheit und der Erkenntniß, auch alle Zeit beschaulich zu verweilen; der Orden fordert nach der anderen Seite von den Brüdern den Schweiß, den es kostet, die gesammte physische Existenz zu gründen, dem noch ungefügen Boden die ersten Früchte abzugewinnen. Doch dürfte man in den Mönchen jener Jahrhunderte nicht Hüter eines todten traditionellen Schatzes sehen, noch fürchten, daß sie sich durch das Einerlei der körperlichen Arbeit und Anstrengung in Besitz nehmen und in der Freiheit und Weite des geistigen Gesichtskreises beschränken lassen. Ihr Bemühen, Wald und Sumpf in urbares Land zu verwandeln, bekommt schon dadurch einen höheren Antrieb, daß sie es oft als Kampf wider dieselben unholden Mächte verstehen, die ihnen in dem finsteren, feindseligen Wesen des Heidenthums begegnen und auch dort von ihnen überwunden werden. Ihre rastlose Thätigkeit umfaßt alle Richtungen, die damals überhaupt in der jungen abendländischen Gemeinschaft schon wach geworden. Die Tendenzen der Ausbreitung und der Vertiefung, die zwar niemals wieder von dieser europäischen Menschheit gewichen sind, deren jede aber an eigene, von denen der anderen oft weit entlegene Organe gekommen ist, sich ihre Völker gewählt und erzogen hat, — sie sind damals beide Jahrhunderte lang an erster Stelle durch eine Genossenschaft vertreten, deren sociales Princip die völlige Verwerfung alles persönlichen Eigenthums war.

Und sage man nicht, daß der Eifer der Staatsgewalten und der Privaten, die Klöster überreich auszustatten und somit das Bedürfniß jeder Congregation in alle Wege zu befriedigen, die Erscheinung erklärt und ihr den Reiz des Außerordentlichen nimmt. Gerade wenn man sich in der Fülle der Güter wußte, ward es schwerer, den Gesetzen des Stifters treu zu bleiben, die doch die Forderung des

---

[1]) Regula c. 2. non ab Abbate persona in monasterio discernatur. non unus plus ametur quam alius, nisi quem in bonis actibus aut obedientia invenerit meliorem; non praeponatur ingenuus ex servitio convertenti, nisi alia rationabilis causa existat; quod si ita iustitia dictante Abbati visum fuerit, et de cuiuslibet ordine id faciat; sin alias, propria teneant loca, quia sive servus sive liber omnes in Christo unum sumus et sub uno Domino aequalem servitutis militiam bajulamus. quia non est personarum acceptio apud Deum. Solummodo in hac parte apud ipsum discernimur, si meliores aliis in operibus bonis et humiles inveniamur.

äußeren Lebensgenusses nirgends aufkommen lassen wollen. Und vor Allem bedurfte man der Aebte und Vorstände, welche die der Gemeinschaft gewordene Gabe gleich und gleichmäßig[1]) unter die Genossen zu vertheilen wußten, die der Satzung, danach die Brüder ihnen mit Leib und Seele als willenlose Werkzeuge unterworfen waren[2]), bei diesen selbst innerliche Anerkennung zu verschaffen, sie zu einer auf Menschen von Geist und Thatkraft, von eigener oft großer Aufgabe anwendbaren Rechtsnorm zu gestalten fähig waren. Freilich fand sich bald in jedem guten Haus ein Grundstück, den jüngeren Sohn damit in das benachbarte oder der Familie durch ältere Rechtsbeziehungen empfohlene Kloster einzukaufen[3]); aber wie sehr mußte doch der Geist der Sache dieser ihrer äußeren Handhabe überlegen sein, wenn für den Ankömmling, der sich nur zu gern sagen mochte, daß er hier nicht blos um Gottes Willen aufgenommen worden, das Wort St. Benedicts: „Du sollst hier nichts zu eigen haben; kein Buch, keine Schreibtafel, nicht den Griffel in Deiner Hand" zur Triebkraft alles Thuns und Vollbringens werden sollte.

Und wenn nun das Kloster durch Krieg und Brand, oder durch die Maaßregeln der Staatsgewalt seine Güter verloren, das Princip an den Versuchungen des Mangels Schiffbruch gelitten hatte — müssen es nicht wahrhaft heroische Menschen gewesen sein, die den Entschluß fassen und ausführen konnten, eine Ordnung wiederum aufzurichten, die eben den natürlichen Trieben so grundaus wider-

---

[1]) Höchst bezeichnend, wie dem cap. 33, in welchem das Sondereigenthum verrufen wird, in 34. die Beantwortung der Frage folgt: si omnes aequaliter debeant necessaria accipere? sicut scriptum est (Act. 4) dividebatur singulis, prout cuique opus erat. ubi non dicimus, ut personarum — quod absit — acceptio sit sed infirmitatum consideratio. Ubi qui minus indiget, agat Deo gratias et non contristetur; qui vero plus indiget, humilietur pro infirmitate et non extollatur pro misericordia et ita omnia membra erunt in pace.

[2]) ... quippe quibus nec corpora sua nec voluntates licet habere in propria potestate... omnia vero necessaria a patre monasterii sperare, nec quicquam liceat habere, quod abbas non dederit aut permiserit.

[3]) Benedict hatte auch den hier möglichen Momenten des Mißbrauchs und Verderbens gegenüber schon gute Vorsorge gezeigt. Reg. c. 59. Si quis forte de nobilibus offert filium suum Deo in monasterio, si ipse puer minori aetate est, parentes eius faciant petitionem ... et cum oblatione ipsam petitionem et manum pueri involvant in palla altaris et sic eum offerant. De rebus autem suis aut in praesenti petitione promittant sub iureiurando, quia nunquam per se neque per suffectam personam nec quolibet modo ei aliquando aliquid dent, aut tribuant occasionem habendi. Vel certe si hoc facere noluerint et aliquid offerre voluerint in eleemosynam monasterio pro mercede sua, faciant ex rebus quas dare volunt monasterio donationem, reservato sibi (si ita voluerint) usufructuario; atque ita omnia obstruantur, ut nulla suspicio remaneat puero per quam deceptus perire possit — quod absit — quod experimento didicimus. similiter autem et pauperiores faciant. Qui vero ex toto nihil habent, simpliciter petitionem faciant et cum oblatione offerant filium suum coram testibus.

spricht und die nach ihrem schon mehrere Generationen fortgehenden Verfall in ihrer Eigenart den Mitlebenden kaum mehr recht bekannt war. Unser Buch hat dieser Reformatoren mehrfach, einiger der bedeutendsten unter ihnen gleich an dieser Stelle zu gedenken.

In St. Emmeram nemlich, von dem wir eben hörten, hatte es sich eingeführt, daß der Bischof in seiner Eigenschaft als Abt die Brüder auf die Regel verpflichtete, und ihnen dann ein für alle Mal die Erlaubniß ertheilte, zu nehmen und zu geben. Kraft der unbedingten Autorität, die ihm durch ihr Ordensgelübde über sie zu Theil ward, wies er sie mithin zur Umgehung der obersten Ordenssatzung an[1]. Daß er ihnen anheimgab, sich nach ihrem Unterhalt auch außen, auf eigene Hand umzuthun, entschuldigte er freilich mit der bedrängten Lage des Klosters; dort aber glaubte man zu wissen, daß allein die Eigensucht, die das Einkommen desselben für den eigenen Hof aufgehen ließ, ihn zu diesem Verfahren bestimmte. Einzelne Vorgänge geben diesem schlimmen Leumund Recht. Sicher war Bischof Michael (944—972) seines Platzes nicht unwürdig. Noch ganz ein Mann für die Zeiten, da das Hirtenamt mit dem Schwert geführt sein wollte, wenn er — auf einem der zahlreichen ungarischen Wahlplätze der Ostmark — mit abgehauenem Ohr und aus mehreren Wunden blutend, liegen geblieben, sich doch aufrafft, den unedlen Feind, der schon zum Todesstreich wider ihn ausgeholt hat, niederstreckt und unter mancherlei Fährlichkeit glücklich wieder zu den Seinen gelangt. Und zugleich von dem Sinn, seinen Herzog — Heinrich den Ersten — auf dem Todbett an die Frevel, deren er schuldig geworden, zu erinnern[2]. Aber wie er sich noch kein Gewissen daraus macht, für einen Verwandten um die Nachfolge in seinem Bisthum im kaiserlichen Palast mit Geschenken zu werben, so bedenkt er sich auch nicht, den Kirchenschatz von St. Emmeram für diesen Zweck anzugreifen[3].

---

[1]) Auch die Regel hebt c. 33 an: praecipue hoc vitium radicitus amputetur de monasterio, ne quis praesumat aliquid dare aut accipere sine iussione Abbatis, neque aliquid habere proprium: aber augenscheinlich in dem Sinn, daß der Abt diese Weisung nur für einzelne Fälle und nur für die Zwecke der Gemeinschaft giebt; dagegen aus Arn. II. 9 in primis ergo promissionem faciebant secundum regulam sancti Benedicti coram episcopo abbatis vices gerente. Dein licentiam dedit eis episcopus dandi et accipiendi propter inopiam loci wird im Zusammenhang mit dem, was er c. 8 sagt: Timebant (episcopi) enim, ne si monasterio abbatem praeesse facerent, quia a patre monasterii omnia speranda sunt, sibi coactum minueretur obsequium. Ob hoc atqui licentiam dabant monachis aliunde acquirere pro victu et vestitu quaecumque possent, quia ipsi bonis, quae ad annonam eorum pertinebant ad suum abutebantur servitium: klar, daß man hier das alte Gesetzeswort mißbrauchte, um den Mönch für sein Bestehen und Wohlergehen selber sorgen zu lassen.

[2]) Thietm. II. 17; Arn. I. 17 (vergl. oben S. 42, n. 2) Thietm. II. 25.

[3]) Arn. I. 17, der dann auch von seiner Reue in der Sterbestunde zu erzählen hat.

Aber eben darauf, daß es zur Erhebung seines Candidaten nicht kam, der Nachfolger für ihn sich vielmehr aus einer ganz anderen Region fand, sollte der Umschwung beruhen, der einmal hier, an diesem hauptstädtischen Sitze erfolgt, seine Wirkungen weit über Baiern ausbreiten mußte.

Wolfgang war freier Leute Kind, aus einer Familie von leidlichem Ansehn in Alemannien[1]); man hatte ihn, da er früh Anlage zu den Studien verrieth, in die Klosterschule von Reichenau gegeben. Eine Zeitlang schien es, als sollte die große Kraft, die in ihm ruhte, nur bestimmt sein, sich helfend und dienend den Bestrebungen Anderer anzuschließen, und in zweiter Reihe eine unscheinbare Bahn zu beschreiben. Ein Jüngling des Namens Heinrich, aus einem der großen Häuser, an die die Bisthümer zu kommen pflegten[2]), zog ihn mit sich nach Würzburg fort, wo eben einer jener italienischen Lehrmeister, an deren Erscheinen in Deutschland sich die ersten Rückwirkungen von Otto's des Großen lombardischem Unternehmen wahrnehmen lassen, auf dem Catheder saß und wo überdies ein Bruder Heinrichs den bischöflichen Stuhl inne hatte. Als Heinrich dann (956) zum Erzbisthum Trier erhoben ward, erschien Wolfgang wieder in seinem Gefolge, die Leitung der Domschule zu übernehmen und zur Würde des Decanus Clericorum aufzusteigen. Hier war es, wo er den monastischen Grundtrieb seiner Seele zuerst kund werden ließ; er gewöhnte — streng und mild, wie es gehen wollte — die Genossen an das gemeinsame Mahl und Schlafgemach und an genaues Innehalten der gottesdienstlichen Stunden[3]). Aber seine Bestrebungen hatten allein in dem Einverständniß mit seinem mächtigen Freunde ihren Halt[4]). Nun mochte wohl Erzbischof Heinrich auf dem Todbett, auf das er so unerwartet früh, fern von seinem Sitz, in jenem tuscischen Lager Otto's des Großen kam[5]), Wolfgang und seine Sache dem Schutze des Kaisers empfehlen; unser Scholastikus fühlte

---

[1]) Arn. II. 1. genere ingenuus; Othl. c. 1 wird zu dem „natione Suevigena ex ingenuis parentibus, et ut sibi Salomon optat, nec divitias nec paupertatem patientibus sed mediocriter recteque viventibus est procreatus" durch die verlorene Biographie bestimmt sein. Nicht ohne Grund ist wohl die Angabe der aus der Mitte des 12. Jh. stammenden und auf diese Familie aufmerksamen Zwifalter Annalen (ad an. 972. SS. X. 53) daß er aus dem Hause der Pfullingen; die Zweifel Zirngibls (neue hist. Abhandl. der Kurbair. Akad. 5. S. 679) beweisen höchstens, daß dasselbe damals nicht zu den nobiles zählte.

[2]) S. unten bei den Angelegenh. des Bisthums Würzburg im 10. Jh.

[3]) Othloni Vita Wolfk. c. 4, 7, 8.

[4]) Gesta Trev. c. 29 (SS. VIII. 168) heißt es von Heinrich: qui regulares officinas et claustrum circa maiorem ecclesiam construxit et rigorem regularis conversationis ibidem exercere decrevit, was zur Beglaubigung von Othloh's Quelle von Werth. Daß Otto der Gr. den Heinrich an die Spitze der nach St. Gallen gesandten Untersuchungscommission stellt (Ekkeh. Casus c. 10. SS. II. 128) weist eben dahin.

[5]) Cont. Reg. 964; 3. Juli — an der Pest. Othl. Vit. c. 9.

doch bald, daß nach dem Heimgang seines Patrons in Trier seines Bleibens nicht mehr sei. Da wollte ihn Erzbischof Brun, dessen mächtige und erfolgreiche Waltung doch hier in die nächste Nähe fiel, an sich ziehen. Uns wohl begreiflich! Die Bildung, die der Bruder des Kaisers zum Inhalt des clerikalen Lebens zu machen bemüht war, besaß Wolfgang vollkommen. Schon zu Würzburg hatte er jenen gefeierten Lehrer in der Erläuterung des Marcianus Capella überflügelt; auf die lateinische Versification versteht er sich trefflich; einen Klügling, der das Mysterium, daß das Wort Fleisch geworden, mit seichtem Verstandesschluß zu Nichte gemacht zu haben wähnt, weiß er nachmals im Angesicht Kaiser Otto's des Zweiten, ganz in schulmäßiger Form — aus dem Begriff des Accidens — zu überführen, wie Gottheit und Menschheit in Einem Eins habe werden können[1]). So viel Sympathie aber auch in Wolfgang für Brun sein konnte, und so bedeutend der Eindruck war, der ihm sein Lebelang von dem großen Kirchenfürsten blieb[2]) — er ward doch von anderen Sternen noch mächtiger angezogen; es drängte ihn, mit den Mönchsgelübden, die ihn so lange innerlich beschäftigt hatten, wirklich Ernst zu machen. Er kehrte in das hohe Alemannien zurück, um hinter den Mauern von Kloster Einsiedeln, wo eben Abt Gregorius verwandte Seelen sammelte, auch dem Grad von Weltleben, zu dem das Amt in der Kirche führte, abzusagen. Hier lernte ihn Bischof Udalrich von Augsburg, den der Antheil an dem frischen Regen der geistlichen Kräfte öfter dahin führte[3]), kennen und ertheilte ihm die Priesterweihe. Leicht möglich, daß es der umfassende Blick des heiligen Mannes war[4]), der ihn für die ungarische, eben jetzt in den letzten Jahren Otto's des Großen zu bedeutenden Aussichten berechtigte Mission ersah. Die Legende[5]) freilich läßt es sich nicht nehmen, den Entschluß ihres Helden, sich noch einmal hinauszuwagen, durch ein Traumgesicht des heil. Otmar zu begründen. Das ungarische Unternehmen führte ihn in Piligrims Nähe. Diesem konnte nicht lange verborgen bleiben, daß er es hier mit Nichten mit einem jener geistlichen Abenteurer, die auf unerhörte Gnaden und Mirakel durch die Lande zu ziehen pflegten, zu thun habe, daß vielmehr ein Mensch von echtem Kern und großem Beruf vor ihm stehe. Wie wir den Bischof von Passau kennen, dürfen wir

1) Cap. 5. 2. 28.

2) C. 9. unde et frequenter postea retulit, quia eidem Brunoni episcopo similem in omni probitate raro viderit.

3) Othl. c. 11. Gerh. Vita Oudalr. c. 14.

4) Annal. Einsidl. (SS. III. 143) 972 (sollte heißen 971) Wolfgangus monachus ad Ungaros missus est, qui secundo anno Radesponensis episcopus ordinatus est.

5) Hier sichtlich damit im Zusammenhange, daß an dem Ort, wo Wolfgang gestorben, zu Pupping (bei Efferding, heute Oestr. ob der Enns) die Kirche dem heil. Otmar geweiht war, vergl. Arn. II. 21, 23; daraus Othl. c. 12, 38.

dreist behaupten, daß es sowohl die Absicht, einen Rivalen seiner eigenen Missionsplane zu beseitigen[1]), als der Wunsch, den Mann von außerordentlichen Gaben auch an den rechten Platz zu bringen, war, was ihm den Gedanken eingab, Wolfgang als den Candidaten für den eben durch Bischof Michaels Tod erledigten Stuhl von Regensburg zu bezeichnen; es entspricht ganz den uns bekannten Zuständen, daß er vorzüglich des Mark- und Burggrafen Burchard Einfluß bei Otto dem Zweiten für seinen Plan in Bewegung setzte[2]). In der That ward der junge Kaiser gewonnen, auf seinen ausdrücklichen Wunsch[3]) Wolfgang gewählt und auf Weihnachten 972 zur Belehnung nach Hof beschieden.

Keine geringe Abweichung vom Herkommen sprach aus dem glänzenden Empfang, der dem neuen Bischof bei seinem Einzug in Regensburg ward. So viel wir sehen, hatte die ganze sächsische Epoche noch kein Nichtbaier auf einem der bairischen Bischofsstuhle gesessen. Aber bald rechtfertigte Wolfgang den ungewöhnlichen Weg, auf dem er zu diesen Ehren gelangt war. Unser Mann war von schwerer Zunge[4]) — aber seine zu den Herzen dringende Predigt versammelte bald das Volk von nah und fern. Dem Unterricht blieb seine alte Vorliebe gesichert; er verschmähte es nicht, auch die Schreibtafeln der Knaben in der Domschule einzusehen; kein genauerer Visitator von Kirchen und Pfarren als er[5]). Nächst dem Wachsthum des rechten Geistes liegt ihm auch der äußere Fortgang am Herzen; auch bei den Bauleuten macht er sich zu schaffen[6]); der Colonisation der Ostmark, die eben für Baiern eine große Zeitfrage, versagt er seine Aufmerksamkeit nicht; noch die Reise Donau abwärts, auf der er vom Tode überrascht ward, muß diesen Unter-

---

1) Dümmler a. a. O. S. 37.

2) S. oben S. 27, n. 4. Arn. II. 2; Othl. c. 14; der letztere hat hier, wie aus seinem Bericht über die Frankfurter Vorgänge ersichtlich, auch die ältere Biographie benutzt. Freilich fällt auf, daß Otto der Gr., der doch nicht später als sein Sohn aus Italien zurückkehrte, der im October 972 (Michael ist am 23. Sept. gestorben; s. neben andern jetzt die Freisinger Notiz. Quell. und Erört. VII. 466; Necrol. Fuld. mit dem Michael archiepiscopus zu 973 hier einmal zwiefach ungenau) an denselben Stätten mit ihm verweilte (s. Beide den 18. Oct. zu Nierstein. Böhmer 396 und 425), der zu Weihnachten auch in Frankfurt war (Ann. Lob. zu 973. SS. II. 211), gar nicht dabei mitgewirkt haben sollte. Wolfgangs Anfang muß man mit Annal. S. Emmer. (SS. 1. 94), der Regensburger Quelle in den Garstener und Salzburger Annalen (SS. IX. 566, 772), den Annales Ratisp. (SS. XVII. 582) ins Jahr 972 setzen; Arnold und Othloh geben ihm in den S. 113, n. 3 citirten Stellen 22 Jahre, und er ist (Necrol. Fuld. Lamb. SS. III. 90, Annalen SS. IX. und XVII.) 994 gestorben.

3) Ut imperator petiit Othl.

4) Impeditioris linguae. Othl. c. 28.

5) Arn. II. 5. Othl. c. 18, c. 23.

6) Othl. c. 34.

nehmungen gegolten haben[1]). Seine geistliche Tapferkeit hilft ihm auch mit seiner Kriegspflicht zu bestehen; er hat den Heerbann seines Hochstifts im Gefolge Otto's des Zweiten auf den Montmartre geführt; als man auf dem Rückzuge, an der Aisne, in so bedenkliche Lage gerieth, verlor er den Muth nicht; er rief den Namen des Herrn an und gelangte mit seinem Häuflein ohne allen Verlust hinüber[2]).

Seine vornehmste Tugend aber war die Selbstlosigkeit. Es sind hier wohl nicht die stereotypen Züge der Legende, wenn sein Biograph erzählt, wie er in Trier den Ehrensold, den ihm seine Schüler darbringen wollten, abwies, wie er dann sein elterliches Erbe unter die nächsten Angehörigen vertheilt, wie er als Bischof, wenn Alles rings umher mit Hunger- oder Theuerjahr kämpft, seine Scheuern öffnet, Jedermann erlaubt, nach Bedarf zu nehmen, Denen, die er so beschenkt, nur die eine Bedingung macht, daß sie daheim die Hälfte der Gabe unter die Armen vertheilen sollen, wie seine milde Hand auch über die Grenzen der Diöcese hinausreicht, er der engherzigen Einrede, daß jeder vor Allem für das Seine zu sorgen habe, mit Nichten achtet[3]). — Der Sinn, der in dem Allen lebt, ist durch Vorgänge von großem geschichtlichem Belang der Nachwelt beglaubigt. In allen jenen Menschenaltern mag es kaum ein zweites Mal vorgekommen sein, daß, wenn die fortgehende Christianisirung die Gründung eines neuen Bisthums nöthig machte, der bisher Berechtigte sich Dem ohne Widerspruch und Beschwerde gefügt hätte. Gerade dies war Wolfgangs Fall; als er sich überzeugt hatte, daß das bisher zur Regensburger Diöcese zählende Böhmen nunmehr eines eigenen Hirten bedürfe, ließ er sich, obwohl kaum ein Jahr im Amte, durch den Widerspruch seines Capitels nicht irren, dem Wunsche des Kaisers auf Errichtung des Bisthums zu Prag beizustimmen. Mit eigener Hand soll er den Stiftungsbrief der neuen Cathedrale geschrieben haben[4]).

Ist das nicht wirklich der Mönch, der den Ehrgeiz des Privilegiums, den Reiz des Sondereigens nicht kennt? Daß dort zu Frankfurt, da er vor dem Angesicht des Kaisers niederfällt, sein erstes Wort ist: er sei Mönch, und dürfe ohne Genehmigung seines Abts die Würde nicht annehmen; daß er auf dem bischöflichen Stuhl in Kleidung und Leben des Strengsten an der Ordensregel festhält, daß ihm Nichts so nahe geht, als daß hier im Baierlande die Normen St. Benedicts alle Kraft verloren haben, daß man so oft das Wort von ihm hört: „Ach, wenn wir doch nur Mönche hätten, Alles

---

[1]) S. unten. Anm. II. 20. cum rerum necessaria mutatione poscente in orientalem huius provinciae regionem iter suum pararet.

[2]) Othl. c. 32.

[3]) Othl. c. 7, 10, 24—26.

[4]) Othl. c. 29; über die Zeit Dümmler a. a. O. S. 173.

Andere wäre zur Genüge da"[1]); — es ist das Alles aus einem Stück. Und so entschließt er sich einen Knoten zu zerhauen, an dessen Lösung sich vielleicht Bonifacius nicht gewagt haben mochte, — Bisthum und Abtei von einander zu trennen. Dazu gehört, daß er St. Emmeram ein eigenes Haupt giebt; erst, wenn der Abt da ist, kann man von Mönchen sprechen. Sein Mann dafür ist Ramwold, der mit ihm einst das Vertrauen des Erzbischofs Heinrich getheilt hatte[2]), und den er jetzt von St. Maximin herbeiruft; er wird zuerst, bis der Plan zur Reife gediehen, wohl noch in der alten Weise als Propst angestellt, aber schon mit dem Jahre 975 zur Abtswürde erhoben[3]). Hierauf erfolgte die Gütertheilung; einen ausreichenden rechtlichen Anhalt für dieselbe gab es kaum: bei weitem die meisten älteren Schenkungen waren unter der Voraussetzung der untrennbaren Gemeinschaft von St. Peter und St. Emmeram gemacht[4]); Wolfgang folgte ohne Frage den Gesetzen der Billigkeit; die Abtei erhielt so viel, daß sie mit Genossen und Dienstleuten, so wie mit ihren Pflichten gegen Arme und Gäste bestehen konnte[5]); der Bischof

---

1) Arn. II. 4. 8; Othl. c. 14, 15.

2) Qui quondam sub Heinrico archiepiscopo eius concapellanus fuit. Arnold und danach Othloh; die Angabe der Neueren, z. B. Mooyers (Zeitschr. für vaterl. [Westf.] Gesch. von Erhard und Gehrken Bd. VII. 41), daß Ramwold Wolfgangs Vetter, beruht auf Hochwart (Oefele I. 177).

3) Arn. II. 10. constituit eum primum praepositum dein abbatem monasterii, vergl. Ann. S. Emmer. zu 975, SS. I. 94; die Regensburger Quelle im Auct. Garst. zu demselben J. SS. IX. 566.

Die vollkommene Abhängigkeit der Abtei vom Bisthum zeigt noch eine Schenkung der Herzogin Judith (Ried. I. 112); sie erfolgt für die Mönche, allein lediglich zu Handen Wolfgangs und seines Advokaten; an der Spitze der Vertreter der Brüderschaft erscheint Propst Richer, wohl derselbe, den wir Tradd. c. 25. Pez a. a. O. col. 95 als Cleriker und Capellan des Bischofs kennen lernen.

4) Es hat gewiß guten Grund, daß in dem Codex tradd. S. Emmeram. Pez I. 3, col. 81 zuerst zehn Schenkungen aus der Zeit von Gawibald bis zum Jahre 814 eingetragen sind, ehe man zu den Akten der mit Ramwold anhebenden Epoche kommt. Es sind dies, wie man auch meist aus ihren Formen sieht (sie geschehen in ecclesia, ante altare, sub crypta S. Emm.) wohl diejenigen, von denen über allen Zweifel hinaus feststand, daß sie ausschließlich für St. Emmeram gemacht waren und die somit auch Wolfgang wie zum Stammgut des Klosters bestimmte.

5) Othloh's Wort c. 16 constituto itaque Ramuoldo abbate, non passus est beatus Wolfgangus eum vel sibi commissos monachos penuria ulla rerum victualium angustiari: sed eo modo ut animarum, ita et corporum curam habens, talia tantaque praedia monachorum usibus possidenda contradidit, de quibus absque dubio non solum iidem monachi sed etiam hospites et pauperes servitoresque coenobii sustentari ac procurari sufficienter possent enthält gewiß das Richtige; sehr bezeichnend für den weiteren Gang des Kampfes zwischen Kloster und Bisthum ist, daß der dem 12. Jh. angehörige Schreiber des Cod. 2 (s. Waitz SS. IV. 524) in „talia tantaque praedia e x e i s q u e a d a l t a r e s a n c t i E m m e r a m i o l i m t r a d i t a s u n t monachorum usibus possidenda reliquit, de quibus etc.," und da auch dies seinem Streben, die Eigenthumsrechte von St. Emmeram zu vindiciren, noch nicht genügte und der Protest gegen die Beraubungen, die die Abtei wieder nach Wolfgangs

konnte noch immer behaupten, daß er den größeren und besseren Theil der Güter für das Hochstift zurückbehalten habe. — Eine Sache, die zunächst nur den Haushalt von zwei kleinen Körperschaften angeht, und die doch einen der Keime enthält, aus denen das mit Hildebrand anhebende Zeitalter der christlichen Welt erwachsen ist. In ihrer Verschlingung hemmten die Zweige am Baum der mittelalterlichen Kirche nicht nur einander, sondern sie hielten auch die Krone nieder; indem Wolfgang ihnen wieder Licht und Entfaltung gab, half er auch dem Stamm zu seinem kühnsten Wipfel empor. Einfach und treffend ist sein Wort an Diejenigen, die in seinem Unternehmen blos die Zersplitterung des bischöflichen Guts, die Vernichtung des Werks der Vorgänger sehen: er könne es nicht auf sich nehmen, Bischof und Abt zugleich zu sein, jedes erfordere einen ganzen Mann; er beruft sich auf den Ausspruch Gregors des Großen, danach ein Glied auch des menschlichen Leibes nicht den Dienst des anderen übernehmen solle[1]). Auch die andere Hälfte seines Satzes machte er wahr; die Canoniker des Doms wurden nun erst mit allem Ernst der für sie geltenden Regel angeschlossen[2]).

Und alsbald sprachen die Erfolge für ihn. Vortrefflich schlug Ramwold ein — ein kleiner Mann, sehr beweglich, die Last der Jahre schien ihn nicht zu drücken[3]), in all seinem Bezeigen Milde und Güte, im Thun von dem Nachdruck, der auf langdauernde Wirkungen aus ist. Von dem Aufschwung, den die Abtei unter ihm nahm, zeigt zunächst die große Zahl von Schenkungen, die man aus seinem Regiment zu verzeichnen gehabt. Sie stellen uns die Kirche in ihrem großen Beruf dar, die Bande zu lösen, die den Menschen zur Sache herabwürdigten; sehr häufig ist gerade hier der Fall, daß Leibeigene mit ihrer Uebergabe an St. Emmeram in das Grundholdenrecht der Abtei aufgenommen, und somit in Bezug auf ihre Dienst- und Zinspflichten entweder der Gewähr theilhaft werden[4]), die dasselbe bietet, oder doch den Vorzug bestimmter, nicht

---

Tode erfahren hatte, noch nicht deutlich genug darin ausgedrückt war, nochmals also änderte: cuncta praedia sancto Emmeramo sive a regibus seu ceteris principibus collata et ab antecessoribus suis violenter abstracta usibus monachorum reddidit.

[1]) Arn. II. 10.

[2]) Othl. c. 18... disposuit etiam, ut in refectorio simul comederent, simul dormirent, ne claustrum incongruis horarum spatiis egrederentur, ne silentii statuta frangere conarentur, also nach dem Trierer Muster und auch ganz mit Chrodegangs Regel. c. 3, 4. (Holstenii Cod. regul. ed. Brockie II. 98 ff.) übereinstimmend.

[3]) Arn. II. 10 gleich bei seinem Antritt: annis et moribus maturum, und 8: reverendum senem; er hatte in St. Emmeram freilich noch 26 Jahre, kam aber auch in sehr hohes Alter. S. II. 16, 18.

[4]) Tradd. c. 44 bei Pez a. a. O. col. 104. Comes Ernestus et coniux eius Pilifridis propriam ancillam suam nomine Wanburc omni contradictione remota ad aram S. Emmerammi delegavere ea sc. conditione,

einseitig zu erhöhender Abgiften erwerben. Alsdann begegnet öfter, daß auch Nobiles in der Abtei die Mönchskutte anziehen, und ihren Eintritt mit ansehnlichem Geschenk bezeichnen, andere kaufen ihre Söhne mit derlei Darbringung ein[1]); Grafen, Rittersleute und Regensburger Bürger sieht man auf dieselbe Weise mit Gaben an Grund und Boden oder an Leibeigenen um Grabstätten in der Abtei werben. Da kann es nicht Wunder nehmen, daß Anblick und Mittel wachsen; Ramwold giebt der Abtei eine Gruftkirche, an deren Säulen sechs Altäre lehnten; in jener Zeit der Gemeinschaft mit dem Bisthum hatte das Einkommen kaum hingereicht, den Wandersmann, der an die Klosterpforte pochte, mit der üblichen Wegzehrung zu bedenken; jetzt erhoben sich bald Hospiz und Krankenhaus[2]). Für das Schul- und Bücherwesen gab es bereits gute Anfänge. Der Studien von St. Emmeram gedenkt Otto der Gr. schon in einer Urkunde von 961[3]); er nahm von hier jenen Boso in seinen Dienst, der sich in der kurzen Waltung als erster Bischof von Merseburg nicht ohne Sinn für Bildung gezeigt hat[4]). Unter den Brüdern, die Ramwold vorfand, muß schon Strachqwas gewesen sein[5]), der Sohn Herzog Boleslavs I. von Böhmen, den der Vater eben zu seiner Ausbildung hieher gegeben hatte. Hieran knüpft nun auch die neue Epoche der Abtei an; der so eben erst in seiner ursprünglichen Gestalt bekannt gewordene Catalog[6]) der Bibliothek aus Ramwolds

---

ut mulier supra nominata et singuli suae posteritatis successores singulos XII. denariorum census in singulis annis ad cameram fratrum eodem in loco Deo famulantium persolvant et ab omni alia servitute semper liberi existant, dann sehr zahlreich in den von Wittmann (Quellen und Erörter. I.) edirten Traditionen z. B. nro. 10. a. a. O. p. 12. ut predicta Maria quotannis IIII. denarios persolveret et filius eius Guntharius VI. denarios et postquam idem Guntheri ad perfectam etatem venerit X. denarios. Sodann unter Abt Richolf nro. 27, p. 20 ... ut eo iure et ea lege potirentur quo cetera vero S. Emmerammi familia uteretur que proprie ac legitime sui esset hereditatis sive in equali opere servitii aut in simili annuali censu ad supradictum altare persolvendum. c. 29. ut abiecto servitutis iugo. 48. quidam iuvenis ... materteram suam ... a domno suo venditam ab illo vero et avunculo suo ... pretio redemptam tradidit ... ea lege, ut per singulos annos quinque denarios solveret atque ab omni servitute libera esset.

1) Tradd. bei Pez c. 18, 19; 47, wo Gerolt nobili de genere natus Aussicht auf seine Conversion macht. 49. unter Abt Richolf, nro. 51, wo die Eltern zwei Söhne einkaufen; Quellen und Erörter. nro. 19, p. 15. Danach bestätigen die Urkunden die Angabe Arnolds II. 14.

2) Arn. II. 40. 17.

3) Böhm. 238 ... ad victum scilicet monachorum, qui ibidem Deo sanctoque Emmerammo in divinis officiis et operibus bonis et sanctarum scripturarum studiis devotissime serviunt.

4) Thietm. II. 23.

5) Er ist 935 geboren, von frühen Jahren an dort und man sieht ihn 989 „cum licentia sui abbatis" von Regensburg zum Besuch in die Heimath kommen. Cosmas. I. 17, 18. 29. Palacky I. 238.

6) Aus einem später St. Michael zu Bamberg angehörigen, jetzt zu Pom-

Tagen zeigt, daß man sich schon planmäßig mit dem literarischen Material zu versorgen verstand; die Theologie überwiegt natürlich: doch sind auch klassische Literatur und Historie nicht unvertreten[1]), die für Unterricht und Gottesdienst nöthigen Bücher begegnen in mehreren, öfter in zahlreichen Exemplaren[2]), in allem sind es doch über 300 Bände; ein guter Anfang für den Büchersaal, den der Bischof eben herrichten ließ[3]). Unter den Lehrern gleich der ersten Generation scheint sich Reginbald auszuzeichnen, der wohl, daß wir so sagen, den Schlüssel der Bibliothek führt, an den man sich wendet, wenn man Statius, Horaz, Persius von dort leihen will, dessen Studien aber die heimische Sammlung noch nicht genügt, und der sich auch seinerseits nach diesem oder jenem Buche auswärts umthut[4]). Bald finden wir junge Männer von vornehmer Geburt aus den verschiedensten Gegenden hier als Schüler, so Poppo aus dem babenbergischen Haus, der nachmals Erzbischof von Trier geworden, und Balderich, der dann als Bischof von Lüttich in seine Heimath zurückgegangen[5]). Da es nun in natürlichem Gefolge des Wiederauflebens der Benedictinerregel war, daß sie hier auch eine weitere Durchbildung — eine Zusatzacte von St. Emmerammer Gewohnheiten — erhielt, so hatte das Ausgehen so vieler Jünger von dieser Stätte auch die Wirkung, daß diese neuen Satzungen weit und breit zur Geltung

---

mersfelde befindlichen Evangelistarium, von Jaffé SS. XVII. 567. (vergl. Archiv IX. 535.)

1) Außerhalb des kirchlichen Bereichs verläßt den Verfasser des Catalogs auch öfter die Sachkunde oder das Interesse; daher dann Notizen wie: Glossae diversorum librorum et auctorum 37; libri capitulares de libris legis, liber chronicorum.

2) Prisciani minores 3, Donati 4, Evangelia 16, Missales 19.

3) Othl. c. 2. ... in quodam armario, quod ipse construi precepit inter reliqua sicut erat peritissimus poematum compositor ita scripsit. Iusserat (besser wohl nach cod. 2 und Andr. Ratisb. vergl. SS. IV. 524, struxerat) aediculam mandrita Lupambulus istam (vergl. Arn. II. 1). Wenn ein so eifriger Vertreter von St. Emmeram die Inschrift an dieser Stelle und in dieser Fassung kennt, so hat es keine Gewähr, daß Cölestin Ratisb. mon. p. 101 sie auf die Krypte bezieht und ihr die folgende, den späteren Tendenzen von St. Emmeram gemäße Wendung giebt:

Consecrat aediculam mandrita Lupambulus istam
Abbas Ramvoldus quam tibi Christe struit.

eher hat seine einem Mscpt. entnommene Mittheilung über die Weihung der Altäre der Krypte den Charakter des Ursprünglichen.

4) Denn Reginbald „imbriflua sapientia fluidus" der Correspondent des Fromund (Thes. anecd. VI. 1. Nro. XLII. 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11. col. 160 ff.) ist, wie schon Pez a. a. O. Günthner, Gesch. der lit. Anst. I. 173 wissen, nur nach St. Emmeram zu setzen.

5) Denn das: aetate proficientem disciplina liberali erudiendum in Regenesburc civitate viris doctioribus tradiderat. Gesta Trev. cont. prim. c. 1. SS. VIII. 175. von dem ersten ist wohl nur auf die Abtei zu beziehen, und das: Radesponensis vicedominus — Annal. Hildesh. 1008. SS. III. 93 — von dem zweiten führt darauf, daß er von Jugend an zu jenem Kreise gehörte, dem Heinrich II. seine wichtigsten Menschen entnahm. Von Balderichs Herkunft unten z. J. 1008.

kamen. Sie müssen die ersten Menschenalter nach der Reform große Erfolge gehabt haben, bis sie von anderen, die das sich wiederum steigernde hierarchische Ideal noch schärfer ausprägten, mehr in den Hintergrund gedrängt wurden. Spricht doch noch Wilhelm von Hirschau, der hernach das Netz der clugnyschen Einrichtungen über Deutschland auszubreiten gedachte, davon, daß seine für den Sieg der hildebrandinischen Tendenz so erfolgreiche Waltung von den Normen, die er zu St. Emmeram in sich aufgenommen, ihren eigentlichen Antrieb habe[1])!

Inzwischen aber hatte der in Wolfgang wach gewordene Geist sich noch weitere Bahn gemacht. Wer hier in Baiern, namentlich seit dem Jahre 985 etwas ausrichten wollte, bedurfte des guten Einvernehmens mit Herzog Heinrich. Augenscheinlich hatten unsere beiden Gründer durch ihre Haltung in dem Kampfe zwischen der Krone und dem Herzog diesem Vortheil nichts vergeben. Von Ramwold wissen wir, daß er in der Krisis von 976 und 977 noch einmal nach Trier zurückkehrte[2]); gewiß hat die uns in jüngerem Gewande zugekommene Tradition, daß Wolfgang vor dem Kriegsgetümmel in die Einsamkeit der Salzburger Alpen geflüchtet sei[3]), guten Grund. Das ungetrübte Verhältniß, in welchem man sich somit zu Heinrich dem Zänker befand, trug vorzüg-

---

[1]) Prologus in librum consuetud. Hirsaug. bei Mabill. Anal. ed. de la Barre. pag. 154; vergl. Vita Wilhelmi c. 1. SS. XII. 211; daß die einzige bisher bekannt gewordene Handschrift der consuetudines S. Emmerammi sich gerade in Kloster Einsiedeln wiedergefunden hat, ist bei Wolfgangs Ausgang von dort doppelt merkwürdig; Mabillon, der sie dort copirt hat, versprach einst ihre Herausgabe; auch heute wäre es noch nicht zu spät, das in mehr als einer Hinsicht beachtenswerthe Dokument ans Licht treten zu lassen. — Der Glanz von Ramwolds Epoche blieb in solchem Andenken, daß der Biograph des Erminold von Prüflingen nachmals glaubte, Wilhelm wäre schon in derselben dort Prior gewesen (Vita lib. 1. c. 3. SS. XII. 483).

[2]) Arn. II. 40.

[3]) Immer bleibt wichtig, daß in dem Flecken St. Wolfgang, in dem Nebennamen des Abersee's, sich das Andenken an den Heiligen hier so lokal fixirt hat. Die erste schriftliche Kunde davon findet sich in der Vita metr. Wolfgangs (Pez III. 2. 616), freilich auch ungewissen Alters. In den Mittheilungen, die Chron. Lunaelac. p. 102 macht, ist sicher Manches an die Reste der Zelle und an die Schaustücke, die sich dort noch fanden, plump genug angeflickt, wie z. B. der Hexameter Struxerat aediculam (s. S. 119, n. 3) auch hieher getragen worden. Aber in den Kämpfen Wolfgangs mit den dämonischen Gewalten klingt ein gerade der ersten Hälfte des Mittelalters eigenthümlicher Ton an, wie er sich namentlich in derlei Gebirgsregionen aus dem Gegensatz der christlichen Anschauungen und der überwältigenden Eindrücke einer großartigen Natur bildete. Man wird dabei an das Leben des heil. Gallus erinnert.

Zu Regensburg selbst hat sich das Andenken an Wolfgangs Zeit auch in der Sage von Aurelia, einer angeblichen Tochter des Königs von Frankreich, ausgeprägt, die, um der Ehe zu entgehen, dorthin gekommen sein, und auf des Bischofs Geheiß an der Stätte, wo nachmals St. Andreä, 52 Jahr — bis an ihr Ende (1027) — als Einsiedlerin gelebt haben soll; eine Grabschrift zu St. Emmeram hat den Mythus hervorgerufen (s. Hund II. 251; im Necrol. 2. M. B. XIV. 357 zum 15. Oct. Aurelia Virgo).

lich seine Früchte, als die Reform sich auch auf die Frauenklöster zu erstrecken begann. Wir sind den beiden Stiftern Ober- und Niedermünster schon auf den Straßen von Regensburg begegnet. Es hatte zu der Einrichtung des Hofhalts Ludwigs des Deutschen hier gehört, daß das erstere von der Oberhoheit des Bischofs befreit, der Königin Emma übergeben und damit seine Reichsunmittelbarkeit dauernd begründet worden war[1]). Niedermünster, unläugbar von alter Existenz[2]), kommt erst nach der Mitte des 10ten Jahrhunderts zu einem Namen, als ihm eine ähnliche Theilnahme, wie dem Schwesterstift in den karolingischen Tagen, von dem nunmehrigen Herzogshaus ward. Es mag sein, daß schon Herzog Heinrich I. mit dem Neubau der Kirche begonnen[3]): gewiß aber ist, daß seine Gemahlin Judith der Stiftung die Fülle ihrer Gunst zuwandte; sie ließ hier den Gemahl beisetzen; der Bau des Münsters verdankte ihr jedenfalls so viel, daß er bald amtlich im Kloster selbst und in urkundlichem Wort ihres Enkels als ihr alleiniges Werk galt[4]). Nun prägt sich die mit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts erfolgte Umbildung der Geister an ihrem Lebensgange recht aus. Wir wissen schon, daß sie üblen Gerüchten in Bezug auf ihr sittliches Verhalten nicht entgangen war; dann aber ist sie in Handlungen der Devotion dem Genius ihrer Tage voraus; sie wird wohl die erste Frau aus den fürstlichen Geschlechtern Deutschlands sein, die eine Pilgerfahrt nach Paläftina gemacht hat; die Reliquienschätze, die sie heimbrachte, kamen Niedermünster zu gut[5]); sie nahm etwa 973 oder 974 hier den Schleier[6]); die Stiftung, die bis dahin

---

[1]) Urk. von 833; Böhmer Reg. Carol. 726. M. B. XXXI. 1. 69.

[2]) Wie der Name Obermünster (vergl. Rettberg II. 278), die Erinnerungen an den heil. Erhard zu Niedermünster (Othl. c. 17, vergl. Gumpelzhaimer I. 130), die den Berichten über die Reform zu Grunde liegende Voraussetzung, daß es vorher bestanden, beweisen.

[3]) Denn die ecclesia, quam ipse in honorem S. Mariae construxit. Thietm. II. 25 kann nur Niedermünster sein; Buchner III. 83 denkt an die Altencapelle, aber diese begegnet uns 967 im tiefsten Verfall. S. oben S. 100, n. 4.

[4]) Siehe die Verse S. 22, n. 1. Urk. Heinr. II. vom 20. Nov. 1002, Böhm. 917. monasterium quod divae memoriae avia nostra Juditha olim in honore sanctae Dei genitricis Mariae a fundamentis in abbatiam erexit.

[5]) Pauli Vita S. Erhardi lib. II. c. 3 u. 6; Acta SS. Jan I. 536. seqq. (die Stellen auch SS. IV. 533. n.) Die der Aebtissin Heilka aus dem Hause Wittelsbach gewidmete Vita stammt vom Ende des 11. Jh., in dieser Gestalt kann sie also nicht, wie Waitz a. a. O. meint, Quelle des Othloh gewesen sein. Erst bei Aventin a. a. O. 629 (danach Buchner III. 33) wird Judiths Pilgerfahrt mit der des angeblichen Razzo von Andechs — Diessen verknüpft; selbst Arnpeckh weiß in seinem Bericht von der letzteren (IV. 1. zu 951. Pez III. 3. col. 144) noch nichts davon.

[6]) Die beiden Schenkungen Otto's des Großen vom 27. April 973 — (seine letzten Urkunden Böhm. 402 und 403 ob interventum Judittae, wiederholt durch Otto II. 27. Juni 973, Böhm. 435, 36) verbunden mit der desselben Tages erfolgenden Verleihung einer Saline zu Reichenhall an Judith selber (Böhm. 401) deuten darauf, daß in diesem Augenblick ein Wendepunkt in dem

wohl nur ein Convent von unscheinbaren Maaßen gewesen, erhob sie zu dem Rang einer wirklichen Abtei. Gleichzeitige Verse rühmen von ihr, daß sie — da doch auch hier die Frauen als Canonissinnen lebten — den ernsten Willen gehabt, sich und das Stift der Ordensregel zu unterwerfen, und daß sie, vor der Ausführung auf das Sterbebett gekommen, noch in der letzten Stunde dem Sohn die Erfüllung ihrer Gelübde ans Herz gelegt habe[1].

Leben der Stiftung und ihrer Gönnerin eingetreten ist; auf das Dasein einer Aebtissin wird schon Rücksicht genommen. Judith führt hier den Titel: venerabilis domna, der in diesem Fall eher den herzoglichen Rang (venerabilis heißt der Herzog im Ranshofer Schluß) als geistliche Lebensstellung bedeuten mag; in jener Regensburger Tradition, die sicher vor Ramwolds Ernennung zum Abt, also vor 975 fällt (s. oben 116, n. 3) heißt sie venerabilis patrona ac sanctimonialis femina. Eine Vermuthung ist (Giesebr. Otto II. S. 17), daß das Mißlingen des ersten Erhebungsplans ihres Sohnes (974) sie zu dem Gang ins Kloster veranlaßte oder ihr denselben auferlegte.

[1]) Das gegenwärtig in der Bamberger Bibliothek befindliche, die Regeln des heil. Benedict und des Cäsarius von Arles enthaltende Manuscript (Jäck nro. 182, Einl. p. VI.) gehörte zur ersten Ausstattung der Abtei und sollte sichtlich ein Andenken an den Moment der glücklich vollendeten Reform sein. Jäck giebt die Folge der Schriftstücke und Miniaturen richtig an, irrt aber, wenn er in dem Bilde fol. 4 Kaiser Heinrich II. und in dem fol. 59 Judith sieht. Die beigegebenen Verse weisen deutlich genug auf Heinrich den Zänker und die Aebtissin Uota. Sie lauten fol. 5[1]:

Conspicitur pictus dux nobilis atque serenus
Heinricus prestans Bavvarica regna gubernans
Progenies domnę venerabilis alta Judittę,
Quę spretis mundi faleris et pondere regni
Optans se frenis monachilis subdere legis
Augmentavit opes, maiores struxit et ędes
Huius basilicę sanctę sub honore marię.
Hoc cum velle suum raperet sors ultima rerum
Inter funereas veluti semiviva loquelas
Postulat, exorat, nimiumque petendo laborat
Expleri votum, quod vovit perficiendum.
Isthoc arripiens cordis gratulamina gaudens
Ductor prefatus ut semper ad omnia lętus
Hortamenta boni, spatii mox tempore parvi
Diruit errores fictas pellendo sorores
Convocat electas christo sponsante puellas
Ac iuxta ritum postscripti regminis artum
Vivere fulcivit rebus monitisque coegit.
Quisquis in hoc faveat, communia premia sumat
Si quis disperdat, Maria vindice solvat.

fol. 60[1]:

Hac epiphania splendet venerabilis Uota
Edita de Suevis natalibus inclita summis
Cunctividę patri status sub origine primi
Subditur ac vivis ipsi serviverat actis
Integritate nitens monacharum regmina gaudens
Metropolis clarę suscepit post Ratisponę
Docticano matrem se dogmate finxit ibidem
Compellens plures Christo servire sorores

Seinerseits hatte nun Wolfgang wieder mit jener Zartheit, die den Rechtskreis des Anderen achtet, und zugleich mit dem überlegenen Blick, der den Weg des Sieges für die eigene Absicht zu finden weiß, dieselbe Sache unternommen. Ihm war es als das Beste erschienen, innerhalb der Mauern von Regensburg ein drittes Frauenkloster zu gründen, das seinem Ursprung gemäß der bischöflichen Hoheit und Leitung unterworfen sein und mit strengem Anschluß an St. Benedicts Regel das Vorbild für die Zukunft der beiden anderen geben sollte. Es ist die Stiftung von St. Paul, von ihrem Local nachmals wohl auch Mittelmünster genannt, die er so ins Leben rief[1]). Und so gut gelang es ihm damit, daß der Herzog seine jüngere Tochter Brigida — wohl noch in frühen Jahren — hieher gab, wo sie bald die Würde der Aebtissin erhielt[2]).

Quod verbis docuit, factis implere studescit
Eloquio facilis, non ullis frangitur iris.
Plandiciis nullo stabilis planditur homullo
Perdiscens legis postquam mandata libellis
Hunc satagens propria comitem perluxit opella
Esset ut auctor ei maneat quodcumque docendi.
Rex regum dominus spaciantis dirigat actus,
Ut valeat, vigeat, cęlorum regna capessat,
Huic sit vita comes, teneat per secula sedes
Quîs resident sancti lętantes iure perenni.

Ueber Judiths Todesjahr ist nichts Sicheres bekannt; Ried a. a. O. hat 975; Buchner a. a. O. 83, 987, was wahrscheinlicher, aber so viel ich sehe, ohne Beweis. Der Todestag ist der 28. Juni schon nach dem ältesten (ungedruckten, in Dr. Jaffé's Sammlung nro. 1) St. Emmeramer Necrol., ebenso nach dem zweiten M. B. XIV. 386, nach dem von Niedermünster (Böhm. Font. III.) der 29.

1) Othl. c. 17; eine angebliche Uebersetzung von Wolfgangs Stiftungsbrief bei Hund III. 62; dem Kloster wird der dem Bisthum zugehörige Grundbesitz um Kalmünz und von da aufwärts zwischen Vils und Nab übereignet auf St. Peters- und Paulstag, zu den Zeiten Otto's des Anderen. Zeugen: Herzog Heinrich, Greve Babo, Greve Ruprecht (für diesen etwas früh), Greve Erbo, Gottschalck, Israhel, Engelschalck, Alsprecht Wurzer und sein Sohn Matthies. Im Verbrüderungsbuch von St. Peter zu Salzburg (herausgeg. von v. Karajan) Sp. 148 führt es den Beinamen monasterium Hunrici, der sich sonst nirgends wiederfinden will. Ob an Heinrici zu denken wäre? (Hochwart a. a. O. 177.) — Rieds ungedruckt gebliebenes Urkundenbuch von St. Paul kennt Gumpelzhaimer I. 146. Das Kloster ward unter Sixtus V. aufgehoben und sein Sitz fiel den Jesuiten zu.

2) Othl. a. a. O. Brigida begegnet in der Urk. Heinrichs II. vom 1. Juli 1004 (Böhm. 960) auch als Aebtissin von Andlau in der Diöcese Straßburg.

Das Interesse dieses Hauses an den Frauenklöstern erklärte sich noch mehr, wenn sich nachweisen ließe, daß eine Schwester Heinrichs des Zänkers, des Namens Eilika, Aebtissin von Niedernburg zu Passau, und eine Tochter desselben Herzogs, also eine Schwester unseres Königs, die Gerberga geheißen, Aebtissin von Frauenwörth-Chiemsee geworden. Beides sagt Aventin lib. V. a. a. O. p. 641. Allerdings verrathen die vier Schenkungsurkunden für die erstere Abtei, sämmtlich aus dem April 1010 (Böhm. 1060—62. M. B. XXXI. 1. 285) ein besonderes Interesse; Aebtissin Heilka wird darin auch dilecta, cara genannt, und ihr devotum obsequium gerühmt; aber die sonst in solchen Fällen nicht gesparte Bezeugung der Verwandtschaft fehlt. Die von Hund (H. 403)

Hierauf beauftragte ihn Heinrich mit der Reform der beiden anderen. In Niedermünster, von wo wir allein ein Wort über den Hergang erfahren, lief es damit nicht ohne Anstoß ab: die widerstrebenden Schwestern mußten ausgewiesen werden[1]). Daß die Aebtissin Uota, die man berief, aus angesehenem schwäbischen Hause stammte[2]), weist auf Wolfgangs Einwirkung hin: auf denselben Kreis deutet, daß die neben ihr mit Auszeichnung genannte, mit der Custodie an der Abteikirche betraute Kunigunde, die Schwestertochter Udalrichs von Augsburg war.

Und in immer weiteren Kreisen machte sich der neue Athem fühlbar. Es hat nichts Unglaubwürdiges, daß Wolfgang auch das seiner Diöcese angehörige Weltenburg, das eine Weile zu weltlichen Verwaltern herabgekommen war, nach Regiment und Regel wieder zu einem Kloster machte[3]). Aber noch viel bedeutender war, was zu Tegernsee geschah. Hier verdankte man das Wiedererstehen vor-

---

und aus Aventins Excerpten bei Oefele I. 708 mitgetheilte Grabschrift Anno 1020 in die S. Theclae Virginis obiit Heilka amita S. Heinr. Imp. prima Abbatissa huius monasterii verräth schon mit dem S. ihren späteren Ursprung; das prima hätte, obwohl die Stiftung der Abtei unter Herzog Odilo fällt (M. B. XXVIII. 2. nro. 66) und man von ihr seit König Arnulfs Zeit (Urk. vom 8. Febr. 888, Hund II. 404. M. B. XXXI. 1. 122) weiß (s. die Urk. Otto's II. oben S. 56, n. 3) doch einen gewissen Sinn (s. unten Baiern in der Zeit Heinr. II.); ein Catalog des 17. Jh. (Hund II. 405) macht Heilka gar zur ex fratre neptis des Königs. Ihren Tod verzeichnet auch das Necrologium von Niedermünster, Böhm. Font. III. 484 zum 23. Septbr., ebenso ein Passauisches bei Dümmler Piligrim S. 102. — Gerberga führt sich letztlich auf ein im höchsten Grade verdächtiges (Tassilo kommt als rex darin vor) nur aus einer Abschrift des 14. Jh. bekanntes Diplom Heinrichs IV. von 1077 für Abtei Chiemsee (mit Recht nicht bei Böhmer; abgedr. M. B. II. 445, vergl. dazu XXXI. 1. 360) zurück, wonach „Heinricus sororem suam Gervirgam constituit abbatissam ob loci nobilitatem et religionem". Die hier auch als Aebtissin genannte Irmingard, Tochter Ludwigs des Deutschen, die den Genealogen unbekannt geblieben ist, läßt sich (vergl. Ussermanns Note SS. I. 51) aus Annales Alamannici, Cont. Sangall. prim. a. 866 beweisen und braucht nicht auf Verwechselung mit Hildegard, Tochter Ludwigs des Jüngeren, die im J. 895 durch Arnulf zu Chiemsee eingesperrt ward (Ann. Alam. SS. I. 53; Ann. Fuld. Regin. zu 894), zu beruhen. Das ließe auf eine gewisse Sachkunde bei dem Schreiber der Urkunde schließen; allein bei dem Mangel aller anderen Nachrichten über diese Schwester des Königs wagen wir dennoch nicht, ihm zu folgen.

1) S. die Verse; noch strenger Vita Erhardi a. a. O.

2) Die Verse; im Necrol. von Niedermünster, a. a. O. heißt sie zum 12. October (dasselbe Datum Necrol. von St. Emmeram 1 und 2) deo hominibusque digna, und es folgt an demselben Tag: Arnolt nepos eius.

3) Die Kirche dort weiht er nach Conr. de monte puell. bei Eccard II. 2246. Hochwart bei Oefele I. 177; sodann Chronographica instructio de fundatione celeberrimi et antiquissimi monasterii Weltenburgici collecta a me Matthia Abbate huius nominis primo Anno 1643 die 3. Novemb. Straubingae 12mo. p. 19, obwohl Angaben über die vorhergegangenen provisores saeculares, wie secundus Albertus Puechperger 2 annos, tertius Albertus praedicti Puechpergers scriba praefuit uno anno die größten Bedenken einflößen; vergl. Candler Arnolphus malus pag. 123. Hund III. 333.

nehmlich dem Herzog Otto, dem Sohne Liudolfs. Während dessen Regiment und auf seine Fürbitte erließ Otto II. im J. 979 die Urkunde[1]), die mit mehr Wärme als in der kaiserlichen Kanzlei sonst üblich, von den Leiden der Abtei erzählt, sie hierauf mit allem Besitz, den sie gerettet oder der ihr künftig zufallen werde, aufs Neue in den unmittelbaren königlichen Schutz nimmt, ihr im ganzen Reich Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande, und — was noch wichtiger — den Brüdern freie Abtswahl aus ihrer eigenen Mitte verleiht. Der Kaiser gedenkt hier auch der schon durch ihn selber geschehenen Berufung des neuen Abts Hartwich, die das Jahr vorher — auch von St. Maximin[2]) — erfolgt war. Den Zusammenhang mit den Regensburger Dingen bekundet es noch deutlicher, daß, als nun Hartwich nach einer kurzen, aber durch die Wiederherstellung der Regel bedeutsam bezeichneten Waltung[3]) im Jahre 982 (8. August) mit Tode abging, er von St. Emmeram den Nachfolger erhielt. Gozbert[4]) — so heißt der neue Abt — sieht man von angesehenen Verwandten umgeben, die ihre milde Hand wohl für das Kloster öffnen können, oder von denen man dem nunmehrigen Hirten zu Liebe Verzicht auf streitige Ansprüche an dasselbe erwarten darf[5]); einer oder der andere von ihnen scheint dem her-

---

[1]) Sie ist (s. oben S. 96, n. 2) mit Giesebrecht vom 11. Juni auf den 11. Januar zu bringen, wo sie dann gut in das Itinerarium des Kaisers paßt; der älteren Chronik c. 2, a. a. O. p. 502 liegt sie bereits mit dem unrichtigen Datum zu Grunde; auch wird hier, wie bei der Wiederholung in den Urkk. von 1163 und 1193 im Passus von der Abtswahl das wichtige inter se ausgelassen.

[2]) Chron. a. a. O. col. 502.

[3]) Epitaphium a. a. O. col. 503. Hic etenim fratres docuit perdiscere mores, Quos Benedictinam constat habere viam, Omnibus acceptus, cui nullus amore secundus. Corripuit monachos ut decuit placidos; Moribus et duros facit ipse benigne benignos, Paulus et ut monuit, omnibus omne fuit.

[4]) Hist. c. 3. canonica electione fratrum substituitur genere nobilis, literarum studiis clarus, calvus sincipite, statura longus — was gewiß Alles richtig ist und auf eine noch den nächsten Zeiten angehörige Quelle hinweist; denn was folgt: ornans ecclesiam hanc aedificiis libris campanis fenestris laquearibus: läßt sich alles urkundlich belegen.

[5]) S. den Brief ad Utonem nepotem bei Mabill. Analecta ed. 2. pag. 434; ebend. 435 an den senior Arnoldus neptique nostrae coniugi vestrae Adalheidae, gewiß derselbe, der in dem zweiten Brief bei Pez VI. 1. col. 121 als comes A. stemmate generosus nec minus dignitate nobilitatus angeredet wird (so daß auch die amicissima domina nostra Adalheida, deren Tod der Abt hier beklagt, die Gemahlin des Grafen, nicht, wie Pez meinte, die Kaiserin ist) und der nach dem dritten Briefe eben als der Geber der Glasgemälde erscheint. Ob es der Graf im Traungau (oben S. 58), wie Buchner III. 342 will, steht sehr dahin. Brief 15, col. 128 wendet sich der Abt an den P. amicissimus consanguineus in einer Sache, die auf den Kreis Heinrichs II. hinweist. Istos famulos nostros mittimus pietati vestrae, quos isti urbani de civitate expulerant propter despoliatos homines, quod bene nostis; quia illi de hac re aliquid non praesumpserant, priusquam vestram et domini Taginini licentiam habebant. Quocirca rogamus, ne eos extra potestatem vestram

zoglichen Hofe näher verbunden. Da Gozbert sich selbst ein Kind der Augsburger Kirche nennt[1]), dürfen wir ihn wohl Wolfgangs vertrautem Kreise zuzählen. Auch daß Heinrich der Zänker der Abtei seine werkthätige Theilnahme zugewandt hat, erfahren wir[2]). Gewiß war sie derselben noch sehr bedürftig. Gozbert kämpft überall mit den Schwierigkeiten des Anfangs: er hat noch keine gefüllten Scheuern und ein einziges Mißjahr droht die Genossenschaft dem Hunger preiszugeben; hier muß er an die verabsäumte Zehntpflicht mahnen, dort sich gegen die Unbill waffnen, die einige seiner Dienstleute, vielleicht zu Regensburg selber, erfahren haben. Das nöthigste Schriftwerk holt man noch aus der Fremde zusammen; wir sehen den Abt ein Exemplar von Cassian's Collationen von St. Emmeram, anderswoher eine Abtheilung der gebräuchlichen Kirchengeschichte — der **historia tripartita** — erbitten[3]). Der Zustand der Gebäude war so, daß man die Fenster mit alten Tüchern verhängte. Welch' eine Freude für Gozbert, wenn dann durch die gemalten Scheiben — das Geschenk des ihm wohl durch verwandtschaftliche Bande verknüpften Gönners — der goldne Sonnenstrahl sich über den Estrich der Kirche ergoß. Bei einem anderen Freunde, der in der Fremde reich geworden, hält der Abt um Zinn, Blei und Kupfer an; St. Quirin will er eine große Glocke gießen, aber da er nun das Metall beisammen hat, ruht es doch noch drei Jahre ungenutzt neben der Form; auch diese Kunst, mit der hernach die Abtei Alles ringsum überflügelt, hat damals in ihren Mauern noch keinen Vertreter; man muß den Gießer, natürlich auch einen Cleriker, von Freisingen her erbitten[4]). Die Emsigkeit, mit der Gozbert all' diese gute Gabe zusammenzubringen weiß, flößt Interesse ein; aber uns verletzt doch jene Industrie, das Gebet als Kaufpreis einzusetzen, in der wir ihn schon Meister sehen. So ist die mächtige Bewegung gleich in ihrem ersten Keim mit dem Verderben behaftet, an dem sie nachmals zu Schanden geworden. Namentlich

---

dimittatis, donec illos pacifice et sine timore in civitate manere faciatis.

[1]) A. a. O. XXVII. 7. col. 125 an den Bischof Gebhard quia gremio Augustensis ecclesiae nutriti sumus a puero.

[2]) Aus den Briefen der Tegernseer an Heinrich II. a. a. O. nro. XXVIII. 2. col. 130; XXXIII. 6. col. 143.

[3]) A. a. O. XXVII. 1. col. 121 (Pez Dissert. isagog. im Thes. I. p. XV. wird eine Tegernseer Handschr. der Collationes Cassiani erwähnt, die am Schluß die Notiz hat: hunc libellum Deo et S. Quirino ad servitium Gozpertus Abba). 13. col. 127 ad domnum H. Die Bitten Froumunds (s. oben S. 119, n. 4) zeigen, daß man an Classikern noch großen Mangel hat.

[4]) A. a. O. XXVII. 16. col. 129; Meichelbeck I. 2. p. 471, nro. 1113. 2. Brief an Bischof Gottschalk; dabei: memor sponsionis nostrae, quam uterque nostrum alterutri promisit secreta thalami vestri conlocutione Deo cordium inspectori cotidiano precatu cordetenus non desisto praesentare, quod vobis etiam ut spero nunquam excidit memoria.

den Hausen, der sich so weit aufwärts in den Gebirgswassern nicht findet, tauscht der Abt von den damals reich damit gesegneten Anwohnern der Donau gern gegen die Wohlthaten der Kirche ein. Sein Bettelbrief versteht sich auf die nöthigen Variationen. Einmal fügt er seiner dreisten Bitte um den Fisch, den die arme Brüderschaft sonst kaum dem Namen nach kennen würde, das Versprechen hinzu, daß sie den Geber alsdann auch vor das Angesicht des Herrn bringen würde; ein andermal verbindet er mit seinem Wunsch gleich die Mittheilung, daß man für den oft bewährten Wohlthäter und seine ganze Sippe hier im Kloster ohne Unterlaß den Gebetszins darbringe, und insbesondere für seine in Gott ruhende Gemahlin alljährlich 43 Messen und 10 Psalter singe; in einem dritten Fall beginnt er damit, dem Gönner anzukünden, daß der Ruf von seinem Wohlwollen auch hieher zu ihrem von der Menschen Verkehr so weit abgelegenen, von Wald und Fels umschlossenen Sitz gelangt, und deshalb sein Name hier schon im Buch des Lebens verzeichnet sei: aber er steigt von diesem feierlichen Eingang zu der bekannten Bitte um Fische — falls der Fang heuer gerathen wäre — herab[1]).

In wie manchem Belang aber auf fremde Unterstützung gewiesen, man ist doch auch schon im Stande, sowohl durch Einzelne, die hier ihre Bildung empfangen haben, als durch kleine Mönchscolonien den Geist, der sich hier entfaltet hat, in seinen verschiedenen Ausprägungen weiter hinaus zu tragen. Schon ist Froumund, von dessen anmuthiger Muse wir noch zu hören bekommen, in dem schwäbischen Grenzgebiet bei St. Mang zu Füssen — wahrscheinlich lehrend und schreibend thätig gewesen; noch in Gozberts Tagen bricht er von da, vielleicht rheinwärts[2]) auf, sich auch fern von der Heimath in den literarischen Diensten, deren man bedarf, dem Abschreiben der wichtigsten Werke der Vorzeit und dem Nachbilden Dessen, was man bei dieser Arbeit in sich aufgenommen, zu bewähren. Dann ist Wigo von Bischof Liutold von Augsburg berufen worden, das dem Bisthum angehörige, jetzt ganz verödete Kloster Feuchtwangen wieder zu Stand und Würden zu bringen. Auch aus den uns überbliebenen Briefen dieses Mannes blickt man in einen Zustand, in dem freilich der Drang des Augenblicks vorherrscht, aber doch freieren und weiter reichenden Aussichten nicht durchaus wehrt. Auch hier ist das Gotteshaus in dem Zustand, daß das Gekreisch

---

1) A. a. O. XXVII. nro. 6, col. 124, nro. 5. famosissimo comiti Meginhelmo. Mabill. Anal. ed. 2, p. 434. ad comitem Adalp.

2) Vergl. seinen Brief an Gozbert a. a. O. XLII. 1. col. 158; daß er eine Zeitlang in Cöln verweilte und von da nach Tegernsee zurückkehrte, beweisen seine Verse zu einer Handschrift von Boethius de consolatione philosophiae „Hunc ego Froumundus librum ecce Coloniae scripsi, Atque huc devexi, tibi sancte Quirine decrevi" (Pez Thes. anecd. I. Dissert. isag. pag. XV); pag. XVI. nennt er sich auch als Schreiber und Schreibmeister eines Codex von Boethius de musica.

der durch die unverwahrten Fenster ein- und ausfliegenden Vögel den Gesang im Chor übertönt[1]); das zerbrochene Dach hält den Schneesturm von dem dürftigen Lager der Brüder nicht ab. Grundholden und Dienerschaft sind in völliger Auflösung; die Brot- oder Braukorn dem Kloster zu zinsen haben, entziehen sich diesen Abgiften; die Weiber behaupten, hier niemals zu Diensten am Spinnrocken pflichtig gewesen zu sein; dagegen wer auf Kost und Kleidung Ansprüche zu haben glaubt, pocht um so entschiedener auf sein Recht[2]). Um die auch hier ungern vermißten Fische geht man Niemanden Geringeres als den Herzog von Baiern an; obwohl nun dem alemannischen Boden angehörig, glauben die Jünger von Tegernsee sich von dem alten Stammesoberhaupt noch nicht gelöst[3]); sie warten, ihre Bitte anzubringen, den Moment ab, wo der Herzog sich in ihrer Nähe, etwa im Nordwestgebiet seines Amtssprengels, befindet. Anfangs scheint Wigo's ganze Congregation aus zwei stumpfen Alten bestanden zu haben[4]); wie erfreut ist er, da sich Abt Gozbert entschlossen, ihm eine Anzahl Brüder zuzusenden; da ihr Weg über Augsburg führt, eilt er, seinen Bischof um die beste Aufnahme, um Wegweiser, Pferde u. s. w. für sie zu bitten. Aber noch mehr hebt es sein Herz, daß der Abt zwei junge Leute an diese sonst so wenig anmuthende Stelle weist, blos um sie seinem Unterricht anzuvertrauen. Gozbert hat ihm geboten, den Priscian dabei zu Grunde zu legen; er muß sich dessen große Grammatik von Augsburg verschaffen. Dem dortigen Scholastikus, der mit dem Verleihen von Büchern schwierig scheint, führt er dabei zu Gemüthe, wie sehr es dem wissenschaftlichen Ruf der Cathedrale schaden müßte, wenn er genöthigt wäre, sich erst außerhalb der Diöcese nach diesem Buche umzuthun[5]).

St. Emmeram, das wir hier von der Tochter zur Enkelin begleitet haben, erfreut sich noch anderer unmittelbarer Nachkommen-

---

1) A. a. O. XXV. n. 4, col. 112; was für Gozbert der widerwärtigste Anblick, ist daher für ihn schon der Gegenstand lebhafter Wünsche: ad clausuram fenestrarum si aliquos lineos tribuitis pannos potestis facile istam querimoniam sarcire schreibt er dem Bischof Liutold: darauf quantumlibet chalybis ferramenta sarcienda quae nobis sunt necessaria, flexo petimus collo, nostro iubeatis transmitti Vulcano.

2) A. a. O. nro. 12, col. 119. qui nos cottidie conclamantes perturbant victum vestitumque hyperbolice poscentes sartores videlicet Ecclesiae caeterorumque aedificiorum instauratores, duo etiam coci, unus ligna alter colligens olera, duo pistores, bubulcus atque subulcus, caprarius, custos equorum, sutores, lautores, brazatores, qui nunc cotidie vacant.

3) Nro. 8. monachi . . . servi egregii potentatus vestri et fraterculi monasterii S. Quirini praecepto patris nostri Gozperti (also vor 1001) caeteris commanentibus commoramur in coenobio Phyutwangensi.

4) Nro. 5. nullos adiutores nobiscum habemus praeter duos grandaevos silicernos, quos omnimodis nihil alludit operis: caelicolae tantum arrident eos, volentes eo se cottidie apud superos deificare.

5) Nro. 5, 6, 7.

schaft. — Auch Erzbischof Friedrich hatte sich entschlossen, nach dem Vorbild seines großen Suffragans Kloster und Cathedrale von einander zu trennen. St. Peter sollte allem geschäftlichem Geräusch des Bischofssitzes entzogen, zu jener monastischen Stille einkehren, auf die es doch von Anfang an Anspruch gehabt, bei St. Rupert das Regiment der Diöcese und des Metropolitansprengels sein. Er begann damit, dem Kloster im J. 987 in der Person des Tito, bisher Propsts von St. Rupert, wieder einen eigenen Abt zu geben. Daß dieser und die nunmehrige Brüderschaft um ihn nach der Mönchsregel lebten, konnte man vorlängst aus dem Saalbuch von St. Peter urkundlich beweisen[1]; jetzt schließt sich dem die in unserem Zusammenhang erwünschte Notiz an, daß er selbst von St. Emmeram gekommen ist[2]. Was die Ausstattung des Klosters betrifft, so scheint Friedrich mit karger Hand begonnen, nur einen kleinen Theil jenes Besitzes, den man in St. Peter als Eigenthum der ersten Brüderschaft bezeichnen mochte, ihr bei der Wiedergeburt eingegeben zu haben[3]. Dann aber war ihm, wie man zu St. Peter wissen wollte, bei schwerer körperlicher Heimsuchung die Erkenntniß gekommen, daß die Congregation mit diesen Mitteln nicht bestehen könne und also sein Werk, wenn er es nicht weiter führe, doch gefährdet sei, und er beschloß, der Dotation noch eine Reihe von Grundstücken von gerade reichlichem Ertrag hinzuzufügen. — Seiner Schenkung mehr Feierlichkeit und Sicherheit zu geben, verkündete er sie mit eigenem Mund in der Kirche von St. Peter von erhöhtem Platz, in Gegenwart der Vornehmen des Erzstifts; er hat dann den Abt Tito bei der Rechenschaft, die er dem ewigen Richter schulde, auf getreue und dem nunmehrigen Widmungszwecke gemäße Verwaltung des Klosterguts verpflichtet; er hat seine reisigen Vassallen auf das Beweglichste ermahnt, Versuchen der Wiederberaubung des Klosters mit aller Macht Widerstand zu leisten; er hat seinen Nachfol-

[1]) Ista est ratio qualiter renovata est vita monachorum ad S. Petrum a Friderico Archiepiscopo als Einleitung in dasselbe, dann num. 3, 5, 6, 7 bei Kleimayrn, Anhang S. 288.

[2]) Im ältesten (ungedruckten) Necrologium von St. Emmeram heißt es XII. Cal. Mart. Tito Abbas de nostra congregatione; daß dieser Abt gemeint ist, beweist die Angabe bei Seeauer Chron. noviss. monast. ad S. Petr. Salisb. pag. 178. Danach sind auch Annales S. Rudberti Salisb. (SS. IX. 772) 987: Titus praepositus S. Rudberti monachus fit et eo anno abbas S. Petri zu deuten. Metzgers Angabe (Seeauer p. 170), danach Tito erst sein Noviziat zu St. Peter macht, ist apokryph.

[3]) Unter den proprietates antiquorum fratrum, die der Verf. der Einleitung ins Saalbuch aufzählt, scheint er die pauca ex innumerabilibus praediola, von denen er oben geredet, zu verstehen. Die Witagowo'sche Schenkung, die darunter ist, hatte St. Peter nicht, wie Büdinger S. 287 meint, unter Erzbischof Odalbert verloren, sondern damals durch Abtausch der Hälfte der Diotrichschen an die Canoniker zu ausschließlichem Eigenthum erworben (s. oben S. 105, n. 3).

gern die schriftliche Weisung hinterlassen, sich stets als Helfer, nicht als Herrscher von St. Peter anzusehen. So gelangte das Kloster zur Selbständigkeit; von dem Ehrgeiz der Theilnahme an diesem frommen Werk getrieben, sehen wir sofort eine Wittwe, die schon selber den Schleier trägt, das Gedächtniß ihres Gatten mit zehn Bauerhöfen bei demselben einkaufen. Die Schenkungen mehren sich alsbald: auch daran, daß nach einer beinahe hundertjährigen Pause die Eintragungen in das Verbrüderungsbuch mit dem Jahre 1004 wieder beginnen und nun mit erhöhter Sorgfalt erfolgen, kann man das neue Leben wahrnehmen. Unter Tito zählte die Congregation bereits 41 Mitglieder, darunter 16 Priester und 6 Diakonen.

Friedrich sollte aber noch an einem anderen Punkte wirksam in die Bewegung eingreifen. Wir wissen bereits, daß das wichtige Altaich als Geschenk Herzog Heinrichs — vielleicht schon während dessen Minderjährigkeit[1]) — in seine Hand gelangt war. Auch hier hatte die Regel wahrscheinlich seit Arnulfs des Schlimmen Tagen aufgehört[2]). Wir erfahren dann von der Berufung eines durch Gesinnung und Bildung ausgezeichneten St. Gallischen Mönchs, der sich schon eine Zeit lang als Lehrer zu Salzburg bewährt hatte, zur Stelle des Abts. Gleichviel, ob sie der Zeit des Herzogs Berchtold oder, was am wahrscheinlichsten, der Herzog Heinrichs des Ersten, oder, was doch nicht außer der Möglichkeit, erst der

---

[1]) In den Jahren 968—970 muß er es, wie aus Wolfh. Vita Godeh. prior cap. 6 hervorgeht, schon gehabt haben; Giesebr. Annales Altahenses S. 12. „Um 960" doch ohne Beweis.

[2]) Wolfherr (vita post. c. 3) ... coenobia disturbabantur, inter quae et eiusdem Altahensis ecclesiae proprietas ... diripiebatur et huic sceleri militantibus iuxta debachantium voluntatem beneficii, immo maleficii causa dividebatur. Hac enim necessitate monachica ibidem norma defecit ... führt am besten auf diesen Zeitpunkt; daß er dann das Intervall bis zur Wiederherstellung der Regel auf hundert Jahre angiebt, und Abt Hermann (Instit. monast. Archiv für österr. Geschichtsq. I. 16. SS. XVII. 357) daraus quasi per centum annos macht, zeigt nur, daß man zu Altaich keine ausreichenden Aufzeichnungen über diese Epoche besaß; Hermann selbst war wenigstens in so weit unterrichtet, daß er den Abt Egilolf, dem wir doch wahrscheinlich auf der Regensburger Synode von 932 begegnen (Mansi conc. XVIII. 368; Büdinger I. 251, n. 3) als Zeitgenossen Herzog Arnulfs kennt (Böhm. Fontt. III. 564) während der so eben von Jaffé SS. XVII. 355 publicirte, dem 13. Jh. angehörige Catalog (auf dem die bei Hund und Lackner beruhen) die Reihe der älteren Aebte also schließt: „Chunibertus abbas, Egelolfus abbas. Aaron abbas" und dann die Lücke der „fere ad centum anni" folgen läßt. Hermann hat sicher Recht, Kunibert später zu setzen als Egilolf; aber seine Angabe „tempore Chuniberti abbatis et Pertholdi ducis", hat damit noch keinen Anspruch auf den Vorzug vor den so ausführlichen Sanct-Gallischen Nachrichten und mit seinem „tempore canonicorum et Pertholdi ducis", will er vielleicht selbst nicht einmal sagen, daß erst in dieser Zeit und etwa nach Kuniberts Scheiden die Mönchsregel aufgehört habe.

Waltung des Erzbischofs Friedrich angehört[1]); gewiß war es ein Versuch, die Dinge dort zum Besseren zu wenden. Daß man den fremden Mann nach einiger Zeit in seine Heimath zurückkehren sieht, mag wohl darauf deuten, daß er mit seiner Aufgabe gescheitert ist. Hierauf erscheint die alte Ordnung so vergessen, daß Friedrich einem Laien, einem dienerlichen Mann, der sich sein Vertrauen erworben, die Propstei verleihen kann, die doch in dieser Hand nur eine Art Rentmeisteramt sein mochte. Um so bedeutender daher, daß man sich im Jahr 990[2]) von diesem Tiefstande zu glücklicher Reform

---

1) Ekkehard Casus S. Galli c. 15, SS. II. 138 sagt: At Chunibertus, si extrema illum infortunia sinerent, inter omnes esset spectaculo dignus. Ipse enim vir ille erat, cui generis nobilitatem plurima quae in illum Deus congesserat dona quam maxime nobilitabant, scriptor directissimus doctor summe planus pictor ita decorus, ut in laquearis exterioris sancti Galli aecclesiae circulo videre est. Hic ab Henrico Duce Salzburgis doctrinis studere a Kraloo (der von 942—958 Abt von St. Gallen war) postulatus post annos aliquot abbatiam Altaha promeruit. Ubi cum quotannos praeesset taedio quod sancti Galli claustro iam diu careret corde tactus abbatiam reliquit claustrumque suum egre exspectatus revisit. Fit itaque in annum decanus noster et quia quotannis more romano officia apud nos mutari solent, propter tutelam cognatorum suorum qui ibi abundabant coactus in Priscowe (Breisgau) constituitur praepositus. Ubi cum multa erronea ad unguem corrigeret, monasterinm aliquando cum reverti parasset, circa villam Wilaham (Wyl an der Thur) cum Kerhardo post abbate, ut psalterii quod reliquum erat, iam pransus absolveret, praeivit... folgt die Geschichte des Pferdesturzes, durch den er zu Tode kam. Danach dürfte man ihn in den ersten fünfziger Jahren des 10. Jh. nach Altaich gekommen denken. Zu diesem Lebensgange würde passen, daß eine noch vorliegende St. Galler Urkunde von 933 von seiner Hand herrührt (v. Arx, Gesch. von St. Gallen I. 276) und also ein Zeugniß des Fleißes seiner jungen Jahre wäre: es stimmte dazu, daß Kunibert zu jener meist aus grauen Häuptern bestehenden Gesandtschaft gehört, die im Herbst 972 (denn dahin ist die bei Ekkehard c. 16, pag. 140 beschriebene Scene von Speier zu setzen; vergl. Herim. Aug. z. d. J.) von Otto dem Gr. die Bestätigung des Abts Notker erbittet, und das unglückliche Ende des Greises fällt dann paßlich vor 990, in welchem Jahre Gerhard Abt wurde. — Aber andererseits bezeichnet ihn Ekkehard bei einer Angelegenheit des Jahres 965 (c. 10, pag. 123; vergl. mit Ann. Sang. mai. z. d. J. SS. I. 79) als „Altaha post abbas" und er würde sich in der That ebenso wenig zu dem hier vorliegenden Geschäft, einer Verhandlung mit dem Abtsvicar Ruodmann von Reichenau, der Afterrede über das Leben zu St. Gallen ausgebracht hat, als zu der Theilnahme an jener Deputation von 972 geeignet haben, wenn er schon damals die entfernte, ihm so bald nach der Rückkehr von Altaich zugewiesene Propstei des Breisgau's verwaltet hätte; daher könnte sein Altaicher Aufenthalt noch später fallen. Bei einem Mann, der von Salzburg nach Altaich kommt, wird man ohnehin zunächst auf die Epoche Friedrichs geführt; von der frühen Vorsorge dieses Erzbischofs für die Abtei mag nächst den Visitationsbesuchen Das Zeugniß geben, daß er dort noch in der Zeit der Canoniker eine Kirche geweiht hat (vergl. Lackner Altahae inferioris memoria superstes p. 68 aus dem Abt Paulus).

2) Wolfherr Vita Godeh. prior c. 8. Sieben Jahre vor Heinrichs des Zänkers Tod, also 988: in der post. c. 5 hat er in das siebente Jahr Otto's III. d. i. 990 geändert, gewiß auf Grund weiterer Informationen aus Altaich; denn

erhob. Der Erzbischof hatte dabei Piligrim, in dessen Diöcese das Kloster gehörte, Wolfgang, der bei einem solchen Unternehmen kaum fehlen konnte, und vor allem den kirchlichen Eifer Herzog Heinrichs[1]) zu Verbündeten. Für den Platz des Abts war wieder ein Schwabe, des Namens Erkanbert, ausersehen. So weit scheint dieser Akt nur die früheren zu wiederholen: aber das unterscheidet ihn, daß die Bewegung hier die Kraft zeigt, ein zweites Geschlecht zu ergreifen; ein Mann thut sich dabei hervor, der ein Menschenalter jünger als die Urheber und dem Baierland durch Geburt angehörig ist. Wir sprechen von Godehard, nachmals dem Heiligen, der als Wächter der hohen Alpenzinne ein europäisches Andenken bekommen hat. Der Sohn jenes Verwalters von Altaich, wuchs der Knabe schon in den Klostermauern auf; der Vater gab ihn in die dortige Schule, die auch in der Epoche der Canoniker aufrecht erhalten worden war, und sich eben eines Lehrers von hohem Ansehn erfreute[2]). Hier zeigte sich bald der geborene Mönch. Als Godehard jene Dialoge des Severus Sulpicius, welche die Verdienste und Gnaden der Anachoreten des Orients als Folie für die große Gestalt des heil. Martin verwenden, in die Hand gefallen waren[3]), kam ihm nichts Geringeres in den Sinn, als mit dem Ruhm jener Heiligen zu wetteifern, auch das eigene Leben in der Abgeschiedenheit der Waldeswildniß dem Herrn zu weihen. Er zieht einen Mitschüler in das Geheimniß, ein kindisches, aber in der Geschichte des hierarchischen Ideals bedeutsames Gelübde vereinigt sie und sie begeben sich auf die Flucht, um es zu verwirklichen. Erst nach Verlauf von zehn Tagen werden sie von den bekümmerten Eltern in ihrem Versteck aufgefunden und der Schulbank zurückgegeben. Wie dann der Erzbischof zur Visitation in das Kloster kommt, wird er auf Godehard aufmerksam und nimmt den begabten Knaben mit sich, der ihm auf einer Reise nach Italien schon in Schreibersdiensten nützlich wird, den er dann — wohl unter seinen Augen[4]) —

---

er stimmt hier mit der dortigen Aufzeichnung zu 990 (Erkanbertus abbas ordinatur et regularis vita sub eius dominio in Altahensi monasterio ordinatur et restauratur), die wir schon aus Staindel, aus Hansiz's Mittheilung aus dem Wiener Mscpt. (vergl. Giesebr. Annal. Altah. S. 44) und nunmehr aus dem Druck des Auctarium Ekkehardi Altahense (SS. XVII.) kennen.

[1]) Vita prior c. 7. Zu den übelsten Veränderungen, die Wolfherr mit seiner Arbeit vorgenommen, gehört wohl, daß er Vita post. c. 5. Otto III. einen vorwiegenden Antheil an dieser Reform zuschreibt.

[2]) Vita prior c. 3.

[3]) Denn die dialogi tres de virtutibus monachorum orientalium et S. Martini sind es, die Wolfherr hier (vita prior c. 4) als vita S. Martini bezeichnet.

[4]) Wolfherr läßt in der ersten Ausarbeitung (vita prior c. 6, n. b) den Godehard auf Geheiß des Erzbischofs nach Passau gehen, kennt aber den Namen des Lehrers, den er dort aufsuchen soll, noch nicht: bei der Correctur (jetzt der

einen Cursus höheren Unterrichts machen läßt, ehe er ihn nach dreijähriger Abwesenheit nach Altaich zurückkehren heißt. Es ist schon ein Zeugniß des neuen Geistes, daß unter den Canonikern hier der Wunsch laut wird, sich wieder ein geistliches Haupt zu geben; den Zwiespalt aber, zu dem die Wahlbewegung zu führen droht[1]), bannt der Erzbischof, indem er Godehard, der inzwischen zum Grade des Diakonus aufgestiegen ist, die Propstei verleiht. Das ist der Zustand, als Erkanbert erscheint. Seine tiefgreifenden Neuerungen regen natürlich den gewaltigsten Widerstand auf; der größte Theil der bisherigen Insassen, unter ihnen auch Männer von wahrhaft geistlicher Ader, wie jener Dietrich, den Heinrich II. wohl gleich in seinem ersten Regierungsjahr zum Bischof von Minden gemacht hat, verlassen das Kloster. Aber unter den Wenigen[2]), die verbleiben, ist Godehard, der sich doch gerade am meisten zu beklagen gehabt hätte. Ihn ficht es nicht an, daß er durch die Reform aus der ersten Stelle verdrängt worden; er nimmt die Pflicht des Ge-

---

Pertzische Text) hat er diesen erfahren, weiß aber zugleich, daß er zu Salzburg selbst gelehrt hat. Dies, dünkt mich, muß für die letztere Angabe entscheiden. Hansiz, der, wie bekannt, das Manuscript der Vita prior benutzte, behielt die Erzählung der ersten Redaktion bei, nahm aber den Namen des Liutfrid aus der zweiten dazu herüber; in dieser Combination folgen ihm Günthner I. 156, Giesebr. Annal. Altah. 13; Büdinger I. 284 schließt sich ganz dem ersten Entwurf an. Consequent läßt Wolfherr in demselben den Godehard durch Piligrim, in dem definitiven Text und ebenso in der Vita post. c. 4 durch den Erzbischof zum Akolythen und Subdiacon weihen. Daß Godehard, schon wieder im Kloster, durch Piligrim zum Diaconus geweiht wird (prior c. 6), hat auf die Frage keinen Einfluß; denn es folgt aus der Diöcesanobrigkeit des Letzteren.

Das genus B. der Handschriften der Vita posterior hat unerlaubte Abänderungen und Interpolationen, die nur in Passau gemacht sein können und die meist die Absicht haben, Salzburgs vorübergehende Oberhoheit über Altaich vergessen zu machen; s. p. 199, n. b, c. d. k. ꝛc. ꝛc.; passauischen Athems ist auch die hier auftauchende, schon von Büdinger abgewiesene Angabe, daß Godehard Abt in Kremsmünster gewesen; einer seiner Jünger hat wohl diesen Platz bekommen; s. unten: Baiern in der Zeit Heinrichs II.

1) Hier dagegen ist die erste Redaktion der Vita prior (p. 172, n. o) gewiß dem wirklichen Text, der die Genossen ganz einträchtig in der Wahl des Godehard sein läßt, vorzuziehn. Auf die Tendenz Wolfherrs Mißliebiges, was zuerst seiner Feder entschlüpft war, wieder zurückzuziehn, muß man nach den Beispielen, die die Vita posterior davon giebt, auch hier schon schließen.

2) Hier ist Vita post. c. 5 ohne Zweifel richtiger als prior c. 7, die Godehard allein verbleiben läßt. Im Verbrüderungsbuch von St. Peter Sp. 138 zählt man nächst Erkanbert 15 Namen aus Altaich.

Gewiß steckt Dietrich hinter dem unerfindlichen Bischof Johannes von Minden, der nach Lackner S. 36 Mönch in Niederaltaich gewesen sein soll; auch den schon bei der Katastrophe von 983 mit der Infel bekleideten Bischof Volcward (Volcmar) von Brandenburg (Thietm. III. 10) möchte er seinem Kloster vindiciren und ihn unter den mit Erkanbert Gekommenen sein lassen. Vielleicht aber, daß der um 1004 (Thietm. VI. 1) zum Erstenmal begegnende Wigo von Brandenburg hier gemeint ist, und Heinrichs II. Plan, seine Baiern überall mit dem geistlichen Reichsamt zu bedenken, sich an einem neuen Beispiel bewährte.

horsams gegen den neuen Abt erst recht auf sich, da er in seine Hand die Mönchsgelübde ablegt[1]). Um so mehr ist ihm Erkanberts Vertrauen gesichert. Dieser überläßt ihm wesentlich die Zügel, und Godehard kann sich daran wagen, die Baulichkeiten, die für das Leben der Canoniker eingerichtet waren, abzutragen und die neuen Wohnhäuser so aufzuführen, daß sie vollkommen der benedictinischen Ordnung anpaßten. Es stimmt zu seinem Thun in diesen Jahren, daß er von Wolfgang die Priesterweihe empfing[2]).

So machte sich die neue Richtung überall hin Bahn; gleich in den ersten Zeiten Bischof Christians erhielt das von der Passauer Cathedrale seit mehreren Menschenaltern vernachlässigte Kremsmünster wieder eigene Vorstände[3]).

Für die Welt bedeuten, heißt ihren Entwickelungen den vorbildlichen und wirkungsvollen Ausdruck geben. Von dem Geschichtsleben des bairischen Stammes in dieser Periode zeugt es gleich sehr, daß in seiner Mitte ein so entschiedener, in seinen Erfolgen kaum irgendwo in der germanischen Welt überbotener Angriff auf die kirchlichen Geburten der Jahrhunderte der Bekehrung und des karolingischen Reichs erfolgen konnte, und daß man hier zwei Generationen später in der Arbeit, mit der sich das nächste Stufenalter der abendländischen Christenheit vorbereitete, allen anderen deutschen Landen voranging.

Aber auch auf anderen Bahnen finden wir das damalige Baiern. Jedermann giebt zu, daß die Erfüllung des gesammten südöstlichen Markengebiets mit Deutschem Leben zu den wichtigsten Verdiensten gehört, die sich dieser Stamm um die Nation erworben; er darf sich rühmen, daß das Deutsche Element des österreichischen Kaiserstaats vornehmlich von seiner Zeugung herrührt. Und kein Menschenalter war für diese Arbeit wichtiger und fruchtbringender, als dasjenige, in dem wir hier verweilen. Bei Piligrims Trugplanen sowohl, wie mit dem Blick auf Das, was diesem merkwürdigen Mann wirklich gelungen[4]), wurden wir daran erinnert, daß

---

1) Den Tag hat man sich in Altaich wohl gemerkt XII. Cal. Jan. (Vita prior 7 Chronotax. Godeh. Mon. Boic. XI. 25). Godehard war, wie Wolfherr aus seinem Munde weiß (Vita post. 5), damals im 31. Jahr; traut man, wie wohl gestattet ist, der von späterer Hand der Vita prior hinzugefügten Notiz (p. 196, n. 6), danach er beinah 78 Jahr alt geworden († 5. Mai 1038, vergl. Lüntzel, Gesch. von Hildesheim I. 226), so hat sein Eintritt in den Mönchsstand den 21. Decbr. 990 stattgefunden. Damit wird das Jahr 990 für Erkanberts Eintritt wahrscheinlicher und 991 für die parallele Notiz: Godehardus Diaconus monachus factus est (aus der Altaicher Quelle bei Staindel, Adlzreiter, Hansiz, jetzt Auct. Ekkeh. Altah., aus der Hersfelder bei Lambert) wäre nur ein läßliches Versehen.

2) Vita prior c. 7.

3) Auct. Cremifan. ad an. 900, 992 (SS. IX. 552; vergl. Büdinger I. 287) tunc etiam forte nostre ecclesie prepositus est Gerhardus.

4) S. oben S. 53 ff.

es wieder eine Ostmark gab; gleich mit dem Ablaufen der wilden ungarischen Wasser muß sie sich hergestellt haben; Burchard, wie wir wissen, zugleich Burggraf, wird uns zufällig zuerst 972 als ihr Markgraf bekannt[1]). An seiner Stelle finden wir 976 Liutpold[2]), den Bruder Berchtolds vom Nordgau, und man kann sich der Vermuthung nicht erwehren, daß seine Einsetzung zu jenen Akten des Juli 976 gehört, mit denen Otto II. nach dem Siege über Heinrich den Zänker Baiern und dessen Nebenlanden die neue Gestalt gab[3]).

Mit Liutpold beginnt, wie bekannt, die österreichische Wirksamkeit der Babenberger[4]), die dort beinahe drei Jahrhunderte gedauert und alle Folgezeit dieser Landschaft an sich angeschlossen hat. So weit ich auch umblicke, ich finde kein zweites von den sächsischen Königen, ja überhaupt von dem Kaiserthum bis zur Epoche des Investiturstreits vergebenes Amt, das von dem bald gefundenen Mittelpunkt aus sich so ungestört entwickelt, das so gerade aus, unter demselben Geschlecht, dem es verliehen worden, seinen Weg zum Territorium gemacht hätte. Man könnte als die einzig mögliche Parallele jene Amtsgewalt in den westfriesischen Grafschaften nennen, die, obwohl hier schon einige Menschenalter in demselben Hause wurzelnd, mit der großen königlichen Schenkung des Jahres 985 allerdings einen sehr bedeutenden Schritt zu der sie auszeichnenden Stetigkeit und Concentration gethan hat; aber wir müssen uns erinnern, daß die Besitzungen und Gerechtsame, auf die sich der Name und die Sache von Holland gegründet hat, doch noch anderen Stätten angehören und mehr im Widerspruch und Kampf mit der Krone, als durch ihre Gunst erworben sind. Es paßt eben Beides recht zu Oesterreichs nachmaliger Stellung, daß es außerhalb der alten Stammgebiete gelegen, dem neuen Deutschland angehört, und daß es doch zugleich zu den ältesten Territorialbildungen zählt, vornehmlich den Erfolgen und der Wohlthat des Kaiserthums seinen Ursprung verdankt, wie Weniges von Dem, was bis in die neuen und heutigen Tage der Deutschen Staatenwelt fortlebt, noch eine Schöpfung der alten höchsten Gewalt zu nennen ist. Man hat oft und mit Recht als das Gemeinsame an der Entwickelung der Deutschen Großmächte hervorgehoben, daß sie beide auf erobertem Boden zum Leben gekommen

---

[1]) Vergl. oben S. 27, n. 4; die gleichlautenden Urkk. Otto's I. und II. (nur daß der Vater allein den theotericus reverendus praesul, also den von Trier oder Metz, — als Intervenienten nennt) Böhmer 396, 425; behauptet sich das Passauer Protokoll (s. unten), so ist die Erwähnung Burchards als Zeitgenossen des 971 verstorbenen Bischofs Adalbert die älteste. Daß B. auch den Traungau verwaltet habe (Dümmler, Piligrim S. 30) kann man nur nach den früheren und späteren Analogieen behaupten.

[2]) Zuerst in der Urk. vom 21. Juli. Böhm. 509.

[3]) Obwohl, wie schon oben bemerkt, kein Grund vorhanden ist, Burchard bei dem Aufstand betheiligt und also in die Katastrophe verwickelt zu glauben.

[4]) S. oben S. 16, n. 4; Giesebr. in Ranke's Jahrb. II. 1. 137.

sind, von der Grenzwacht des Reiches ihren Beginn haben. Aber mit dieser Analogie ist gleich von Anfang an ein durchgreifender Gegensatz verbunden. Hier bei uns beruht Alles darauf, daß die Früchte der gewaltigen Anstrengungen, mit denen einst Heinrich I. und Otto der Große am rechten Elbufer Fuß gefaßt, unter Otto II. wieder verloren gingen, und daß erst Diejenigen, die mit der Umwälzung der letzten salischen Zeiten an diesen Grenzen die Erben von des Kaisers Macht und Beruf geworden waren, die Plane des sächsischen Königthums wieder aufnahmen, und sie in einer von der nunmehrigen obersten Gewalt unabhängigen, ihren Tendenzen oft entgegengesetzten Weise verwirklichten. Es hat einst die letzten Tage Heinrichs III. verdüstert, ja vielleicht seinen jähen Tod, mit dem doch das Kaiserthum des ersten und rechten Sinnes zu Grabe ging, herbeigeführt, daß die völlige Niederlage seines Markgrafen an der Mündung der Havel die Aussichten des Fortschritts an diesen Grenzen wiederum in die weiteste Ferne rückte. Dahingegen gelang es demselben Herrscher an der Donau auf das Beste die Arbeit der Ottonen fortzusetzen; er hat dort seinen schönsten Lorbeer gebrochen; durch seine Feldzüge ist die deutsch-ungarische Grenze bis auf heut festgestellt, der Platz der deutschen Kaiserstadt neuerer Tage erst sicher dem Reiche erworben worden.

Wie gut stimmt zu diesem Herkommen von Oesterreich die Tradition, mit der jener Abt oder Mönch von Melk[1]) den von ihm gegen Ende des 12ten Jahrhunderts verfaßten Abriß einer Fürstenchronik dieses Landes beginnt! Dem Kaiser — heißt es dort[2]) — wäre, da er einst von der Waidlust in Waldesdickicht fortgezogen, eben auf den wilden Eber habe anlegen wollen, der allzu scharf gespannte Bogen gebrochen: da habe sein einziger Begleiter, eben Liutpold, der Jüngling aus dem babenbergischen Haus, ihm ohne Verzug das eigene Geschoß in die schon stockende Hand gelegt, der Kaiser habe den tödtlichen Pfeil versandt und dem Getreuen, den er wohl seinen Lebensretter nennen durfte, das nächste Reichslehn, das offen werden würde, verheißen, auch den zerbrochenen Bogen als Pfand in seiner Hand gelassen. Als bald darauf der Markgraf der Ostmark mit Tode abgeht, fehlt es natürlich nicht an Bewerbern; der Kaiser aber löst sein Wort ein und verleiht die Mark dem Liutpold. — Versuchen wir nicht, dieser Erzählung irgend einen geschichtlichen Gehalt abzugewinnen, etwa auszumachen, ob hier von Otto dem Großen oder von seinem Sohn die Rede sein soll; halten wir sie vielmehr in der ihr

---

1) Denn, daß Abt Conrad von Wizenberg (1177—1203) der Verf., hat keine andere Gewähr, als Pez's (Scriptt. rer. Austriac I. 289) seltsamen Schluß: neque enim ambigi prudenter a quoquam potest, daß Herzog Leopold (1177—1194), auf dessen Geheiß das Büchlein geschrieben worden — non potius ab abbate monasterii Mellicensis, quam a privato quodam coenobita, ut id conscriberet, petiisse.

2) A. a. O. col. 291.

eigenen Sphäre der Sage fest: dann ist sie recht das Symbol eines Zustandes, da der Kaiser ein Reichslehn von höchster Wichtigkeit noch als den Entgelt für Dienste, die ihm persönlich geleistet worden, betrachten kann, und einer Amtsgewalt, die nicht in ursprünglichen Berechtigungen oder lokalen Verbindungen Derer, die damit bedacht werden, ihre Wurzel hat, bei deren Vergabung vielmehr auf die im Interesse der Krone zu bewährende Thatkraft ihrer Inhaber gerechnet wird.

In der That war die Mark, als sie an die Babenberger gedieh, mehr eine Aussicht auf großen Erwerb, als ein bereits sicherer und abgerundeter Besitz. Für Liutpold war damit das Grafenamt im Traungau[1]) und im Donaugau[2]) verknüpft, ähnlich wie in der bairischen Nordmark und an der Elbgrenze einige dem deutschen Stammgebiet angehörige oder doch enger angeschlossene Comitate die Entschädigung und den Stützpunkt für das seinem Träger meist schwere Opfer auflegende Markenamt bildeten. Jener spätere Bericht läßt auch Liutpold sogleich tapfer ans Werk gehen, und dem „sehr mächtigen Gizo" die Burg Medilich — Melk — entreißen. Eine dunkle Kunde von Geisa, dem ungarischen Großherrn, mag diesen Namen hieher gebracht haben; da uns aber die Urkunden von 972 Burchards Waltung schon über die östlich von Melk am Nordufer der Donau gelegene Wachau erstreckt zeigen, Bischof Piligrim schon 976 der Besitz von St. Pölten bestätigt wird[3]), so müßte ein Ereigniß dieser Art, wenn es stattgefunden, sicher vor Liutpolds Epoche fallen. Auch was hinzugefügt wird, daß Liutpold an der Stätte der in Trümmer gelegten Burg ein Collegiatstift für zwölf Canoniker errichtet habe, darf in dieser Gestalt[4]) nicht vollen Glauben für sich in Anspruch nehmen. Denn wenn auch das neue Haus bald das Bedürfniß empfinden mochte, eine ihr namentlich als Erb-

[1]) Urk. vom 5. Oct 977. Böhmer 528; Meiller Babenb. Regesten nro. 2; die karolingischen Analogieen bei Dümmler Südöstl. Mk. S. 19, 49. Zarncke (Beiträge zur Erklärung und zur Gesch. des Nibelungenliedes. Verh. der Königl. Sächs. Gesellsch. der Wissensch. Hist.-phil. Klasse VIII. (1856, S. 187) versucht auszuführen, daß nur der Traungau im engeren Sinn, sonder Uffgau und Tuonowetal damals der Ostmark zugeschlagen worden: aber ohne urkundliche Beweise. Dagegen hat er, abgesehen davon, wie er sich die Verkleinerung des karolingischen Amtssprengels der Markgrafen durch Otto II. und seine Wiederergänzung im J. 1156 denkt, wohl Recht (S. 178), in den tres comitatus der Zollrolle von Raffelstetten die der Mark annectirten bairischen Gaue zu sehen, und das Wort des Otto von Freising (s. unten S. 145, n. 3) daran anzuknüpfen.

[2]) Urk. von 983. Böhm. 606.

[3]) S. oben S. 57, n. 2.

[4]) Auch das Motiv: ne videlicet aliqua in eo (monte) munitio restaurari possit ist fabulos; noch 1060 hat Melk ein castrum: Berthold. Const. z. d. J. Eben so wenig weiß er von der Zeitfolge; er läßt bis zur Ankunft Cholomans „multos annos" vergehen, und während derselben die successores Liutpolds regieren.

begräbniß dienende, von passauischen Eigenthumsrechten freie Stiftung dieser Art zu besitzen, und Melk, die Residenz der ersten Babenberger in der Mark, der natürliche Platz dafür war, so steht doch jener Angabe eben schon Das entgegen, daß Liutpold seine Ruhestätte noch draußen im fränkischen Stammland, zu Würzburg erhielt[1]). — Zu Melk selbst schien man am Anfang des 12ten Jahrhunderts, da also der Rückblick noch aus ziemlicher Nähe gestattet war, sich mit dem offiziellen Gedächtniß der Gründer und Wohlthäter nicht jenseit des Markgrafen Adalbert (1018—1055) zurückwagen zu wollen[2]). Doch ist es wohl am wahrscheinlichsten, daß die Anfänge der Stiftung unter Markgraf Heinrich (994—1018)[3]) fallen. Markgraf Ernst, der Sohn und unmittelbare Nachfolger Adalberts, redet doch von „Vorgängern", die die Stifter gewesen[4]). Bei den Dingen von St. Choloman erfahren wir, daß es um 1014 schon eine St. Peter[5]) gewidmete Kirche zu Melk giebt; der Verlauf

---

[1]) Was man, ihn als Gründer des Erbbegräbnisses angesehen, nicht damit erklären könnte, daß er zu Würzburg durch Meuchelmord, der sein eigentliches Ziel verfehlte, den unerwarteten Tod fand. Thietm. IV. 14. VII. 10; das Trugwerk der Notulae Ortil. fühlt dies auch, läßt ihn daher sterbend den Sohn beschwören, seine Leiche alsbald nach Melk zu bringen; s. Keiblinger, Gesch. von Melk S. 138. — Das Necrologium der Abtei hat Liutpolds Namen nicht.

[2]) In der Urk. Bischof Ulrichs von Passau über die Klosterweihe vom 13. Oct. 1113 (Hueber Austria ex arch. Mellic. illustr. pag. 308 . . . a gloriosissimo marchione Liutpaldo est dotatum, cuius pater felicis memoriae Liutpoldus et avus eius Ernust, atavus quoque Adalbertus et ipse de suis rebus idem monasterium et coenobium fundaverunt. — Bemerkenswerth ist ferner, daß die sichere Chronologie und Genealogie des Hauses in den ältesten Melker Annalen, wie bei dem sogen. Konrad und den diesem folgenden Aufzeichnungen erst mit Adalbert beginnt; die Annalen (SS. IX. 498) haben vor 1043 gar keine Notiz; die Anderen lassen Heinrich 40 Jahr (a. a. O. col. 292; etwa 992—1032, bei richtigem Todestag Hist. fund. col. 297, 298) regieren, ebenso Arnpeckh Chron. Austr. bei Pez I. 1180, wo er überdies mit Heinrich von Schweinfurt verwechselt wird. Der Verf. der Mirac. Cholom. 14. SS. IV. 678 glaubt ihn noch zur Zeit von Erzbischof Poppo's Jerusalemfahrt am Leben; denn so will er, da er sich unmittelbar an die Vita anschließt, und keinen neuen Namen nennt, sein marchionis frater verstanden wissen (vgl. Konrad a. a. O. 292), auch wenn es auf Adalbert gedeutet werden könnte. Erst eine Hand des 15. Jh. hat einmal (Auctar. Mellic. SS. IX. 537) eine auf die Hildesheimer Annalen rückweisende Notiz richtig zu 1018 eingetragen. — Die Melker Autoren machen sodann Adalbert, der unzweifelhaft Heinrichs Bruder, (Thietm. V. 16. VII. 10, 19; Ott. Fris. VI. 28, 32. Alberic. ad an. 1024), zu dessen Sohn. Geneal. march. Austr. SS. IX. 609 noch mit eigenthümlichem Wirrsal.

[3]) Zuerst erwähnt 995; in der Freisinger Urk. von 996 (s. Meiller a. a. O.) als filius Liutpoldi. Unrichtig lassen Gesta Trev. SS. VIII. 175 dem Liutpold einen gleichnamigen Sohn in der Mark folgen.

[4]) In Medlicensi coenobio, quod ab antecessoribus nostris fundatum est. Hueber p. 1; Meiller p. 9, nro. 11.

[5]) Vita Cholom. c. 11; der volle Name ist in Ernsts Urkunde S. Crucis S. Petri S. Cholomanni; der letztere ist unter Heinrich erworben; die Partikel vom heil. Kreuz verdankt man Adalbert. Spätere österreichische Fürsten gebrauchen wohl den letzten Namen allein, so Leopold VI. Urk. vom 19. Juni 1178,

der Geschichte dieses Heiligen und seines Leichnams beweist genugsam, daß man an diesem Gotteshaus schon sehr den Wunsch nach einem der Verehrung des Landes sicheren Patron und nach berufenen, die Menge anziehenden Reliquien hatte, und daß es also über das Maaß einer bloßen Pfarrkirche hinaus ging. Daß sich ein Melker Cleriker fand, Leiden und Wunder Cholomans sofort aufzuzeichnen, deutet auf das Dasein einer priesterlichen Genossenschaft daselbst; mit einer, nicht einmal in diese Arbeit aufgenommenen, aber sichtlich gleichzeitigen Notiz über Zeit und Ort von Cholomans Martyrium, beginnen dort die geschichtlichen Erinnerungen[1]); dem mag endlich die nicht direct zu widerlegende, aber spät und in bedenklicher Umgebung begegnende Ueberlieferung hinzutreten, danach Heinrich daselbst bestattet ist[2]).

Wie es aber auch damit stehe — daß die wichtigsten Interessen des Hauses und Landes sich zuerst um Melk sammeln, führt wohl zu dem Schluß, daß es eine Zeit gegeben, wo die Grenze der Mark nicht weit östlich von diesem Punkte fiel und etwa von der Donau aus auf dem die Thäler der Bielach und Traisem trennenden Höhenzug daherlief, um sich dann dem letzteren Wasser zu nähern und St. Pölten einzuschließen[3]). Es macht noch den Eindruck von großer Nähe und Bedrohlichkeit des Feindes, wenn Bischof Wolfgang sich von Otto II. den Platz am Zusammenfluß der kleinen und großen Erlaf schenken läßt, um hier zum Schutz der bairischen Colonie, die er wenig rückwärts von da zu Steinakirchen angesiedelt hat, ein Castell gegen die Ungarn zu errichten[4]); auch Das scheint

---

bei Hueber S. 10; vergl. Keiblinger S. 174; Rom spricht ausschließlich von St. Peter (Urkk. Paschalis II. vom 16. April 1110, Calixts II. vom 10. März 1122, Innocenz's II. vom 3. Januar 1137; Jaffé 4642, 5080, 5574.)

1) Der sogen. Konrad von W. erzählt seinem Herzog erst, was er relatione maiorum weiß, sodann: consequenter etiam illa quae ex cronicis nostris colligere potuimus a passione videlicet Cholomanni subnectimus; s. unten.

2) Arnpeckh Chron. Austr. a. a. O. col. 1180. Im Necrologium — freilich von einer Hand des 14. Jahrh. — (Wattenbach a. a. O.) von Heinrich fundatorum unus huius loci.

3) Zarncke's sinnreiche Ausführung a. a. O. S. 175, 169; vergl. Büdinger I. 498.

4) Innotuit auctoritati nostrae in terra quondam Avarorum iuxta fluviolum qui Erlaffa (am linken Ufer der kleinen) dicitur locum quendam esse qui Steinachiricha nominatur, quem per multa annorum curricula desertum ipse de bavvaria missis colonis incoli fecit, qui ut tutiores ibi ab infestatione Ungarorum manere possent, petiit nostram serenitatem locum quendam inter maiorem et minorem Erlaffam situm ubi ipsi conveniunt castellum ad construendum qui vocatur Zvisila (Wieselburg)... die Grenzen also: ab eo loco ubi praenominati fluvioli confluunt usque in Ibisam ubi ipsum fluvium huic confluvio Erlaffarum proximum est, et sursum versus per litus Ibisae usque in rivum qui dicitur Zucha et per hunc usque in montem qui dicitur sclavanice Ruznic, ab orientali autem parte littus maioris Erlaffae usque in montana propter munitionem locorum huic donationi terminum statuimus. Die Urkunde paßt freilich weder in das Itine-

von derselben Art, daß Freisingen noch im Jahre 995 einen kleinen Besitz bei Krems am Ostende der Wachau mit sechs zu Zudamaresfelt (Ulmerfeld) am rechten Ufer der Ips, also der Enns sehr nahe gelegenen Königshufen vertauscht und dann im nächsten Jahr sich hier durch ein Geschenk von dreißig Hufen bei Neuhofen verstärkt[1]).

Aber andererseits trug gerade der Eifer, mit dem Bisthümer und Abteien die Revindikation ihres einst so bedeutenden Besitzes in dem sich wieder eröffnenden Lande betrieben, dazu bei, mit der Grenze alsbald weiter nach Osten zu rücken und die Mark in ihrem alten Umfang wiedererstehen zu lassen. Aus karolingischen Urkunden wissen wir[2]), daß Altaich und Freisingen Besitz in der Wachau haben; gleich bei der Restitution, die Passau dort im Jahr 972 zu Theil wird, heißt es in den betreffenden Diplomen[3]), daß sein Gut im Westen an altaich'schen, im Osten an freising'schen Grund und Boden grenze. Tegernsee sieht man auf das Sorglichste bemüht, sein altes Eigen in der Mark wieder herbeizubringen[4]). Regensburg's Interessen waren hier groß genug, um Wolfgangs uns schon bekannt gewordenen Eifer dafür zu bestimmen[5]). Auch daß Salzburg zu sehr

---

rarium von 978 (Böhmer 537), noch in das von 979, wohin sie eigentlich gehören müßte (Hildibaldus episcopus et cancellarius); Giesebrecht (Ranke's Jahrbb. II. 1. 112) nimmt sie daher gar nicht auf; doch betreffen die Verstümmelungen, denen sie unterlegen, sicher das Verhältniß von Regensburg zu Mondsee, nicht die Thatsachen selbst. Nach den Urkk. Heinrichs IV. von 1104, Bischof Hartwichs von 1107 (Urkdbch. d. L. o. d. E. II. 125, 127) scheint es, als ob Wolfgang der verhältnißmäßig nahe gelegenen Abtei die Versorgung der Pfarreien übertragen habe, und davon nachmals ihre Ansprüche auf das Kirchlehn, Zehnten &c. hergerührt hätten (vergl. Büdinger I. 451, n. 3. 465). Regensburg hatte schon von älterer Zeit Besitz an der Erlaf (s. Dümmler Südöstl. Marken S. 58) nach der Urk. Ludwigs des Deutschen von 832 (Böhm. Carol. 725) s. locus ubi antiquitus castrum fuit qui dicitur herilungoburg mit der Umgegend ab eo loco ubi erlafa in danubium cadit u. s. w.; in Otto's von Lonstorf Verzeichniß der redditus censusque annui Pataviensis ecclesiae (M. B. XXVIII 2. 483) ecclesiam in Pechlarn confert episcopus Ratisponensis et fundus est suus: es blieb damit so bis an das Ende des Reichs.

[1]) Böhmer 749, 785. Auch hier blieb derselbe Besitzstand bis 1803.

[2]) Ludwigs des Deutschen von 831. Böhm. Carol. 723 (jetzt auch M. B. XXXI. 1. 58); von 865, ebendas. nro. 813.

[3]) S. S. 135, n. 1 . . . tradicionem antecessoris nostri hludovici scilicet regis . . . in loco qui dicitur Vvachovva . . . vineas quasdam et montem a lapide usque ad summum montis in longum.

[4]) S. den Brief der Mönche an Abt Gozbert Pez, Thes. anecd. VI. 1. col. 130, hier S. 143, n. 1; Sorge „de familia nostra quam in Oriente habemus quae prae penuria grani praesenti anno subiacet gravi periculo famis" spricht Gozbert's Brief a. a. O. col. 123 aus; in einem Bericht des Froumund col. 165 nach einer Rundreise durch die Besitzungen der Abtei „In Danubii regione repetii granum quod priori anno abstulerunt et illi maiori qui illic erat anteriori anno ablatum est officium et nullus penitus de hoc dedit mihi responsum. Tota namque decimatio inde est dispertita inter nostros et alienos.

[5]) S. oben S. 115, n. 1; S. 139, n. 4. — Man muß sich erinnern,

bedenklichen Mitteln griff, um sich früh in den ganzen Umfang seiner Rechte und Prätensionen in der Ostmark wie in dem kärnthnischen Markensaum wieder einsetzen zu lassen, wissen wir schon[1]). Die hieher gehörige Urkunde von 977 führt uns nicht blos zu seinen Besitzungen zwischen Url und Ips, nach Melk selber[2]), zu Punkten wie Arnsdorf, Paltmühl bei Langeck und Grinz bei Obritzberg, die man etwa auf jener Binnengrenze suchen könnte, sondern auch über Mautern, den ersten nennenswerthen Punkt jenseit derselben, hinaus, nach Holenburg, und an das rechte Ufer der Traisem nach Traismauer und Pottenbrunn. Als Piligrim, wenn auch wahrscheinlich erst in der letzten Zeit seines Lebens, in den ruhigen Jahren zwischen 985 und 991 die Zehntrechte seiner Cathedrale in der Ostmark in aller Form wiederanerkennen läßt, erscheint das Land zwischen Enns und Wienerwald wie ein untrennbares Ganze vor seinem Blick, und es ist zugleich, als läge die Unterscheidung der beiden Hälften, in die es nach dem Gange seiner Wiedereroberung zerfallen mochte, zu Grund, wenn sich dies Geschäft auf zwei Synoden vollzieht, davon die eine zu Lorch, am linken Ennsufer, die andere zu Mautern gehalten wird[3]). — Es wäre nicht im Widerspruch mit den Verhältnissen, wie wir sie sonst kennen, daß man in denselben Jahren in der Mark unter dem Vorsitz des Herzogs einen Tag anberaumt hätte, um die Eigenthumsansprüche, die an den einstweilen vom Könige in Besitz genommenen Grund und Boden erhoben wurden, und die Anforderungen, die der Markgraf an die Unterthanen der Bisthümer und Abteien machte, näher zu prüfen; ein die Rechte und Interessen Passau's betreffendes Fragment dieser Verhandlung mag uns, wenn auch wohl nicht in der ursprünglichen Gestalt[4]), erhalten sein;

---

daß St. Emmeram auch einst Besitz zu Tuln gehabt hatte (Urk. Ludwigs d. D. von 859. Böhm. Car. 792).

[1]) S. oben S. 45, n. 1; 47, n. 1.

[2]) Das ad Megelicham terciam partem civitatis et sicut ille terminus se disiungit de illis rebus in occidentali parte quas quondam ad S. Emmerammum nostri antecessores tradiderunt ist wohl nicht anders zu verstehen; s. Keiblinger a. a. O. S. 73. Bei demselben auch über die anderen Ortschaften S. 70—72. Die in der Urk. zunächst genannten Punkte Penninwanch, Ecclesia Anzonis, Witinesperch, Ecclesia Ellodis, Ecclesia Mingonis vermag auch Kleimayrn S. 354 nicht zu deuten. Bei Guntpoldesdorf, dem letzten in dieser Reihe, denkt er an das heut im Weichbild von Wien gelegene Gumpendorf oder an das innerhalb der großen Schenkung von 1002 für Markgraf Heinrich fallende Gumpoldskirchen U. W. W. — beides gleich unwahrscheinlich.

[3]) S. oben S. 55, n. 1.

[4]) M. B. XXVIII. 2. 86, 208; denn von Büdingers scharfsinniger Ausführung (I. 491 ff.), danach es durchaus unecht, und im 12. Jh. fabricirt wäre, haben mich doch nicht alle Argumente überzeugen können; die Stellung des Herzogs erläutert sich durch das Tegernseer Beispiel hinlänglich; das tempore (pontif.) Piligrimi kommt in der Aufzeichnung über die beiden Synoden auch vor; die sichtliche Benutzung der falschen Urk. Ludwigs des Frommen von 823 würde eher darauf führen, daß dieselbe damals eben für Piligrims unmittelbaren

abgesehen von St. Pölten, in Betreff dessen auf den Besitzstand zur Zeit des Bischofs Adalbert und des Markgrafen Burchard verwiesen wird, begegnen hier nur Punkte, die ostwärts der oben bezeichneten Linie fallen[1]). Und endlich führt uns die Urkunde von 998, mit der Otto III. auf die Fürbitte Herzog Heinrichs einem Mann Namens Engilrich, alles königliche Eigen zwischen der Tuln und dem Anzbach schenkt, an den Westabhang des Wienerwaldes[2]).

Hat man nun die Wiedergeburt der Mark, die sich hier vor unseren Augen vollzieht, so zu verstehen, daß damit — kraft königlichen Entschlusses oder auch nur thatsächlich — eine völlige Sonderung und Emancipation des Landes und Reichsamts von der bairischen Gesammtheit und ihrem Vertreter, dem Herzog, eingetreten

---

Gebrauch angefertigt worden; nach dem allgemeinen Gesetz dieser Dinge wird die Wiederaufnahme des Hausenfangs selbst dem erneuten Anbau des Landes vorangegangen sein, und wie lebhaften Betriebs diese Fischerei an der deutschen unteren Donau gewesen sein muß, zeigen unsere Tegernseer Briefe. In Betreff der Wiederkehr der Unterschriften, die sich bei den Synoden finden, muß man bemerken, daß doch auch Namen von Schwurzeugen, die zu Mistelbach für Dinge des Landes ob der Enns in Function sind, mit geringen Abweichungen in derselben Reihefolge zu Lorch und Mautern begegnen. Und wäre nicht auch die Zusammenstellung des in den Passauer Urkunden, echten wie falschen, wohl nur 972 begegnenden Burchard mit Bischof Adalbert in dem einen, und die Rückweisung auf Wilhelm in dem anderen Fall zu künstlich und gelehrt für ein Machwerk von 1135? — Dem Aktenstück kommt hier überdies zu gut, daß es uns sichtlich in brüchiger Form, aus seinem Zusammenhang gerissen, vorliegt.

1) Sparesburg, die Wasserzollstätte von Mautern, ein Lilienhofen bei Tuln, Zeiselmauer, Greiffenstein und aufwärts: Perschling, Abtstetten, Königsstetten am Fuß des Wienerwaldes.

2) Böhmer nro. 817 und 818 bedeuten eine und dieselbe, bei Duellius gedruckte Urkunde; diese hat (Hildebaldus episc. et canc. 3. Cal. Maji. Anno 998, ind. 11. anno Ottonis tertii 15. imp. 2. datum Romae) vollkommen richtige Signa, und die Inschrift ihres Siegels, das berühmte Renovatio imperii Romanorum (Duellius Miscell. I. 429. II. 389) hätte kein Späterer erfinden können. Der Hauptsatz „quomodo nos ob petitionem fidelis nostri Henrici Ducis cuidam Engilrico dedimus, quidquid habuimus inter rivos Dullona et Amizinesbach . . . sibi in proprium tradidimus ea videlicet ratione ut quidquid sibi libuerit inde faciat" hat Nichts gegen sich, auch wenn die angeblich uralte Ueberlieferung, daß dieser Engilrich Voigt des Bisthums Regensburg und ein vertrauter Freund Herzog Heinrichs (Duellius p. 405) ohne urkundliche Gewähr bleibt. Das nun folgende Wort: et Traysmae clausuram habeat: ist aber sicher eingeschoben, vielleicht auch die Urk. für diesen Zweck ganz rescribirt (und in dieser Gestalt 1492 von Friedrich III. bestätigt; a. a. O. 411). St. Andreä an der Traisem ist erst um die Mitte des 12. Jh. gestiftet, und jener Catalog, der die Jahre von 998—1090 unter vier angebliche Prälaten, Otto, Babo, Hugo und Caloh vertheilt, und dann bis 1148 eine Lücke läßt, a. a. O. 423 sicher apokryph, ob das Stift auch später den größten Theil des hier bezeichneten Gutes besaß, und Otto III. alljährlich als Gründer feierte (407, 412); der auch vorgekommene Versuch (Topographie des Landes unter der Enns. O. W. W. IV. 71) clausura hier Castell oder Sperrpunkt zu deuten, hat neben manchem Anderen Das gegen sich, daß weder St. Andreä, noch Traismauer, das etwa verstanden sein könnte, noch irgend ein anderer Punkt an der Traisem innerhalb des bezeichneten Gebiets lag.

ist? Eine Frage langen Haders, die wir nach dem heutigen Zustande der Welt und der Wissenschaft getrost mit Nein beantworten dürfen, ohne damit sofort dem Verdacht einer unbilligen Vorliebe oder gar eines Parteiinteresses zu verfallen.

Wie, wenn jener scharfsinnige Forscher Recht hätte, das eben besprochene Passauer Protokoll zu einem Machwerk des Jahres 1135 zu stempeln, müßte dann nicht gerade ein sehr nachdrückliches und noch durch den staatsrechtlichen Zustand des Moments selbst beglaubigtes Andenken an die Autorität, die der Herzog von Baiern einst bei der Wiederherstellung der deutschen Herrschaft hier geübt, zurückgeblieben sein? Nur im Anschluß daran konnte Bischof Reginmar von Passau hoffen, mit derlei Trug bei Markgraf Liutpold dem Heiligen Eingang zu finden. Und in der That erfahren wir aus Abt Gozberts Tagen von Tegernsee her, daß man dort die Restitution in den ostmärkischen Besitz wesentlich von der Entscheidung des Herzogs abhängig weiß; es gilt augenscheinlich für sehr wichtig, daß der Herzog seine Geneigtheit, den betreffenden Anliegen der Abtei zu willfahren, kund gegeben hat: einer der Brüder erhält dann die Weisung, in der Mark selbst auf den nächsten Besuch des Herzogs zu warten, um an Ort und Stelle mit den nöthigen Informationen zur Hand zu sein. So sieht man hier — in einem Dokument von unzweifelhafter Authentie[1]) — den Herzog wiederholt und nach einer Art Regel zur Wahrnehmung obrigkeitlicher Functionen auf dem Boden der Mark erscheinen. — Andererseits scheint sich jene Untersuchung wegen abgekommenen Reichsguts, die Konrad II. 1027 zu Regensburg für alles Baierland anstellen läßt, auch auf die Ostmark zu erstrecken[2]). Blicken wir dann auf die Dinge des Krieges, der Vertheidigung! Wie leicht begreift es sich da, daß die Mark bei aller Tapferkeit ihrer Häupter doch immer noch auf den Rückhalt und die Wehrkraft von Baiern angewiesen ist. Dafür zeugt es — von Anderem abgesehen — besonders, daß im Jahr 1050 der Wiederaufbau von Haimburg, der wichtigsten Grenzveste gegen die Ungarn, als eine Sache des ganzen Dukats gefaßt wird; Herzog Konrad, der Bischof von Regensburg und andere Bischöfe und Fürsten Baierns vereinigen sich, wie Hermann von Reichenau meldet, dazu mit Markgraf

---

[1]) Der S. 140, n. 4 citirte Brief lautet: Seniori nostro Domno Abbati G. fratres sibi subiecti quicquid dilecto Patri — Frater noster Nonnus Eigino de itinere quo directus erat monasterium regressus retulit nobis de domno nostro Duce, quod sponderat, se libenter velle restituere quae monasterio nostro abstracta sunt in Oriente, iussitque fratrem Meginhelmum inibi exspectare, ut se commonefaciat de his quaecunque sint illic requirenda et hoc quando nunc proxime domnus noster Dux illuc revertetur. Nam frater Meginh. adhuc illic exspectat et in maturitate vindemiae coactus et spe regressionis Domni Ducis.

[2]) Denn worauf soll sich das: de civitatibus ad marchiam istius provinciae pertinentibus (s. S. 70, n. 2) besser beziehen lassen?

Adalbert[1]); es hat ganz den Anschein, daß die Nachricht Aventins, danach das Unternehmen auf dem förmlichen Schluß eines vom Kaiser zu Nürnberg gehaltenen bairischen Hoftags beruht, den gleichzeitigen Altaicher Annalen entnommen ist[2]). Es ist daher kein willkürlich gewählter Ausdruck, daß Lambert in der Darstellung der Schlacht bei Hohenburg den dort, wie bekannt, auf den Tod verwundeten Ernst von der Ostmark als „Markgrafen der Baiern"[3]) bezeichnet.

Nun ist klar, daß die Auflösung der nächsten Zeiten, wie jedem dieser Reichsämter, das sich erblich bei demselben Haus zu halten wußte, so auch der Mark Oesterreich einen ungemeinen Zuwachs an innerer Consistenz, und damit sowohl größere Selbständigkeit der Krone gegenüber, als auch mehr Unabhängigkeit von der bairischen Gesammtmasse gegeben hat. In den Kämpfen, in denen sich Lintpold, Ernsts Sohn, schon vornehmlich auf die heimischen, ihm unmittelbar angeschlossenen Kräfte gestützt[4]), trotz wiederholter Niederlagen gegen Heinrich IV. behauptete, gehörte zwar der damals des Amts entsetzte Herzog Welf zu seinen Verbündeten, aber der bei dieser Lage der Dinge wiederum dem König selber unterstellte bairische Heerbann wird gegen ihn befehligt; weder bei Lintpolds des Heiligen Entschluß, sich des alten Kaisers gegen den abtrünnigen Sohn anzunehmen, noch bei seinem Abfall zu dem letzteren wirkten bairische Motive auch nur des Mindesten mit. Dennoch

---

1) SS. V. 129.

2) S. Giesebr. Annal. Altah. S. 82. Der Kaiser war wirklich am 16. Juli 1050 zu Nürnberg. Nach Aventin waren der Erzb. von Salzburg, die Bischöfe von Freisingen, Regensburg, Passau, Seben, Eichstädt, Bamberg, Augsburg, die Herzoge von Baiern und Kärnthen, der Markgraf Adalbert und die Grafen Otto und Friedrich auf dem Reichstag erschienen; man beschließt die Wiederherstellung und Befestigung von Haimenburg, um „nachmals Beyern dahin zu setzen".

3) SS. V. ad an. 1075. — Ernost marchio Baioariorum (er selbst nennt sich in der oben angef. Urk. für Melk „Marchio Austriae"); ebenso Ann. Hild. 1018 von Heinr. m. Baj., was jener spätere Melker S. 138, n. 1 in march. Austr. verändert. Das Gebiet der Ostmark wird noch Berthold. Const. 1079, SS. V. 319 als orientales Bagoariae et Norici sinus partes bezeichnet. In der Zeit Markgraf Adalberts begegnen urkundlich öfter orientis pars, orientalis regio, provincia, unter Ernst wird pagus, marchia Ostariche gewöhnlicher (Beispiele s. Meillers Regesten). Die urkundliche Unterscheidung von Bavaria und Austria macht wohl zuerst Bischof Altmann von Passau in der unrichtig 1067 (M. B. XXVIII. 2. 213) datirten, von Meiller besser zu 1081 (n. 83) gesetzten Urk.

4) Vita Altmanni c. 25. SS. XII. 236. Interea marchio Liupaldus coadunatis primoribus sui regiminis in villa quae Tulna dicitur dominium Henrici tyranni iureiurando abnegat, Altmannum praesulem magnis laudibus praedicat, omnes fautores Henrici de sua potestate expellit omnes apostolicae sedi et eius legato obedientes totis armis defendit. Und damit kann es genug sein; daß er schon maturo consilio suorum nobilium baronum eine Kirche (St. Nicolaus bei Passau) per omnem districtum sui marchionatus in terris et in aquis in foris et civitatibus ab omni jure thelonei sive mutae befreit hätte, gehört auch in die Reihe der nunmehr abgewiesenen Fälschungen (s. Meiller Regesten n. 84).

hörte der Markgraf nicht auf, ein Glied der bairischen Gemeinschaft zu sein. Man darf, um dessen inne zu werden, ihn nur auf den berühmten Wahltag von 1125 begleiten. Dort lagert er mit dem Herzog von Baiern[1]; der Vorschlag, den der Ausschuß der Vierzig macht, hat doch augenscheinlich den Sinn, aus jedem der vier Hauptstämme einen Candidaten zu präsentiren[2]; dann ist Liutpold der Vertreter der Baiern auf diesem Wahlzettel. Freilich wird Niemandem entgehen, daß er in dem ganzen Verlauf dieses Wahlkampfs als der nächst dem Herzog bedeutendste und mächtigste Mann seines Stammes erscheint; aber wir wissen schon aus einem andern Vorgange bei dieser Wahl, daß wer einmal zu dem bairischen Ganzen zählte und an seinen Ehren Theil nahm, nicht ohne schwer wiegende Pflichten gegen dasselbe geblieben sein kann.

Und besser als Alles beweist der Act von 1156, mit dem das Band zwischen Baiern und Oesterreich gelöst worden, die bisherige Stärke desselben. Aus der Uebereinstimmung des allein echten Privilegium Minus und Otto's von Freisingen, der hier ein klassischer Zeuge, ergiebt sich mit vollkommener Sicherheit, daß Heinrich der Löwe damit, daß ihm das Herzogthum Baiern wiedergegeben worden, sich auch von selber im Besitz der Mark Oesterreich sah, daß die letztere also in das Herzogslehn mit eingeschlossen war, ein integrirendes Glied desselben ausmachte[3]. Erst in die Fülle des Dukats wieder eingesetzt, gab er von den sieben Bannern, mit denen derselbe ihm geworden, zwei und mit ihnen die Mark in die Hand des Kaisers zurück, damit dieser das Reichsamt neuer Geburt — das zum Herzogthum erweiterte und erhobene Oesterreich — dem Babenberger leihen könne. In aller seiner Kürze will der Passus des Pri-

---

[1]) Narratio de elect. Loth. c. 1. SS. XII. 510.

[2]) Vergl. Phillips deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle (Sitzungsberichte der phil. hist. Klasse der Kais. Akademie. Juli 1857, Jan. 1858) S. 44—49.

[3]) Priv. minus (Wattenbach Archiv für Kunde österr. Geschichtsq. VIII. 110) . . . litem et controversiam quae inter dilectissimum patruum nostrum Heinricum ducem Austrie et carissimum nepotem nostrum Heinricum ducem Saxoniae diu agitata fuit de ducatu Bawarie hoc modo terminavimus, quod dux Austrie resignavit nobis ducatum Bawarie, quem statim in beneficium concessimus duci Saxonie. Dux autem Bawarie resignavit nobis marchiam Austrie cum omni iure suo et cum omnibus beneficiis, que quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawarie. Der erste österreichische Autor, der die Consequenz dieser Worte für das bisherige Verhältniß des bairischen Dukats zur Mark anerkennt, ist Ficker (Archiv XXIII. 509). Ott. Fris. II. 32. Erat autem haec summa — ut recolo — concordiae. Henricus maior natu ducatum Baioariae per VII. vexilla resignavit. Quibus minori traditis, ille duobus vexillis marchiam Orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum praedictis comitatibus, quos tres dicunt (eine bessere Wehr gegen den früheren Trug und heutigen Irrthum, die seitherige Verbindung des Markgrafen mit dem Dukat auf diese Comitate zu beschränken, kann es nicht geben), iudicio principum ducatum fecit eumque non solum sibi sed et uxori cum duobus vexillis tradidit.

vilegium Minus von der Reichstagspflicht des neuen Herzogs sichtlich Beides ausdrücken, daß der letztere hiemit entbunden sei von dem Besuch jeder Versammlung, die der Kaiser anderswo als in Baiern, und ebenso von jeder, die ein anderer als der Kaiser in Baiern halten würde[1]). Ausdrücklich erläutert Otto von St. Blasien[2]) das Ereigniß so, daß die Ostmark, die bisher in Lehnsabhängigkeit vom Herzogthum Baiern gewesen, jetzt von jedem Rechts- und Hoheitsanspruch desselben frei geworden und zu einer völlig selbständigen Existenz gelangt sei. Herrmann von Altaich weiß[3]), daß es zu den Zielen Friedrich Barbarossa's bei dieser ganzen Anordnung gehört habe, Baiern zu schwächen, seine Fähigkeit des Widerstandes gegen die höchste Gewalt zu verringern, und er sieht diese Absicht nicht etwa allein darin, daß das Gebiet von der Enns bis zum Walde bei Passau dem bairischen Dukat entzogen und dem neuen Herzog unterstellt worden, sondern er bezieht an erster Stelle die Exemtion der bisherigen Mark Oesterreich von der herzoglichen Obrigkeit darauf. — Nicht umsonst sind andererseits die Trugwerke so bemüht, dem Markgrafen schon im 11ten Jahrhundert Richtschwert und Banner, die ausschließlich dem Kaiser pflichtig, anzudichten[4]),

---

¹) Dux vero Austrie de ducatu suo aliud servicium non debet imperio, nisi quod ad curias quas imperator prefixerit in Bawaria, evocatus veniat. Daß der Accent eben so auf imperator wie auf Bawaria liegen soll, beweist auch der folgende Satz: nullam quoque expeditionem debeat, nisi forte quam imperator in regna vel provincias Austrie vicinas ordinaverit. — An der bisherigen Pflicht des Markgrafen, die herzoglichen Landtage zu besuchen, kann man nach dem Zeugniß des Hermann von Altaich (s. oben S. 19, n. 3) und nach der Analogie nicht zweifeln, auch wenn Beispiele, wie sie für Vohburg, Steier und Istrien leicht begegnen (s. oben S. 77, 3. 78, 1. 79, 1) sich dafür nicht finden wollen. Näheres Eingehen verdiente etwa noch der Convent zu Gars (am Inn), wo Leop. der H. wegen gewisser in Baiern gelegener Güter Klage erhebt, Meiller nro. 22. Zeugnisse vom Besuch der königlichen Tage in Baiern durch die Markgrafen mögen wohl die Urkk. Heinrichs V., Nürnberg, den 1. Mai 1108 (nicht bei Böhmer, Meiller, Leopold der H. nro. 3) und Regensburg, 25. März 1121 (Böhmer 2071, Meiller nro. 18) enthalten.

²) Cap. 6 ... Böhmer III. 584. consilio principum taliter definitum est, ut marchia orientalis, quae prius ducatui Norico iure beneficii subiacuit a ducatu sejuncta, per se consistens nulloque respectu iuris duci Bavarie subiacens, ducatus iure et nomine constaret.

³) Böhm. Font. II. 487 et quia eiusdem marchionis magna nobilitas et multa exigebat honestas, ut nomen ducis non perderet et ut duces Bawarie minus deinceps contra imperium superbire valerent, imperator de voluntate et consensu principum in curia Ratispone habita anno dom. 1156 marchionatum Austrie a iurisdictione ducis Bawarie eximendo et quosdam ei comitatus de Bawaria adiungendo convertit in ducatum; judiciariam potestatem principi Austriae ab Anaso usque ad silvam prope Pataviam, que dicitur Rotensala, protendendo.

⁴) Im angeblichen Freiheitsbrief für Markgr. Ernst, jetzt am besten von Wattenbach, Archiv f. K. österr. Geschichtsq. VIII. 109. insuper concedimus nos et damus sepe nominato Ernesto suisque posteris ac ipsi terre Austrie illam graciam, quod ipsi gladium iudicii ipsorum et bbanderiam sive vexillum terre ipsorum publice ante imperium et ante totum mun-

die von Seiten Heinrichs des Löwen gemachte Abtretung auf das Gebiet ob der Enns einzuschränken[1]), und bei der Befreiung vom Besuch der Hoftage auch solcher Versammlungen zu gedenken, die nicht von Kaiser und Reich berufen würden[2]); — sie deuten damit genugsam auf diejenigen Momente des alten staatsrechtlichen Zustandes, die man nachmals verdunkelt oder in Vergessenheit begraben zu sehen wünschte.

Welche Wichtigkeit auch immer das Donauthal abwärts der Enns für Vertheidigung und Ausbreitung der deutschen Herrschaft hatte, und wie sehr es daher prädestinirt war, allgemach zum Mittelpunkt aller deutschen Staatsbildungen in dieser südöstlichen Region zu werden, die Schöpfungen des letzten Jahrzehends Otto's des Großen an den Magyaren-Grenzen hatten sich doch nicht auf diese Stätte beschränkt. Gleich an der andern Abdachung jenes Alpenzuges, aus dem die Enns und die kleineren, östlich von ihr der Donau zufallenden Flüsse daher kommen, ward eine zweite Mark ins Leben gerufen. Der Lauf der mittleren Mur und der ihm parallele der oberen Raab bezeichnen im Ganzen und Großen die Ausdehnung dieser Ambacht von Nord nach Süd; ihre Südgrenze steht nicht ganz fest; man sollte sie am ehesten an der Drau suchen, wo ja schon in den frühen karolingischen Tagen die nördliche Markenhalbe dieses deutschen Südostbereichs abschloß[3]). Es ist, wie der Leser sich erinnert, dies der Amtsbezirk, an welchen die Ottokare ein Jahrhundert später, aber immer noch zu einer der frühesten Bethätigungen des patrimonialen Genius der deutschen Entwickelung,

---

dum et populum deferre debeant atque possint, quia ipse et sua terra sepe sepius laudabiliter in dei servicio emicuit et apparuit gloriose.

[1]) In dem privilegium maius die Einschiebung der marchia a superiori parte fluminis Anasi als Gegenstand des Streits, und das darauf gebaute: dux Saxoniae cessit et renunciavit omni iuri et accioni quas habebat ad dictam marchiam. Bezeichnend (Wattenbach a. a. O. 89, 110) wie die von Thomas von Haselbach in seine Chronik aufgenommene Abschrift des minus lediglich an diesen beiden Stellen aus dem maius interpolirt ist.

[2]) Maius §. 3. Dux eciam Austrie non tenetur aliquam curiam accedere edictam per imperium seu quemvis alium nisi ultro et de sua fecerit voluntate.

[3]) In einer dem Anfang des 12. Jh. angehörigen, dem Saalbuch des Klosters St. Paul im Lavantthal entnommenen Urkunde (bei Ankershofen II. Reg. S. 74, n. 18) heißt die benachbarte, sogenannte untere Mark marchia trans fluvium Dravva. Dagegen ist freilich einzuräumen, daß der letzteren in derselben Zeit auch Marburg am linken Ufer der Drau zugehört hat, und daß sie sich auch nach dem gleichfalls nordwärts dieses Stromes gelegenen Pettau nennt (ebendas. n. 16, 17). Sie wird sich deshalb namentlich mit beginnender Auflösung des Hengestgaus (s. S. 148) weiter nördlich bis zu den windischen Büheln aufwärts Mureck ausgedehnt haben. Daß aber unsere Mark südlich nur bis zur Mündung der Sulm in die Mur gereicht habe, stände erst fest, wenn das in einer Urk. Herzog Heinrichs von Kärnthen (des sogen. III. 1122—24. Hormayr Archiv 1820, S. 341. Ankershofen a. a. O. S. 73) in die marchia transsilvana (auch ein bezeichnender Name für die untere Mark) gesetzte Caminitz wirklich für Gamlitz über dem Trawald zu halten wäre.

von ihrer traungauischen Hauptburg den Namen der Steiermark gebracht haben. Wir unsererseits sind auch hier wiederum nur bei der Vorstufe des Territoriums; uns heißt das Amt noch schlechtweg die Kärthner Mark[1]), und das Geschick der Familie, an die wir es gelangen sehen, wird auf diesem kärthnischen Boden noch vornehmlich von den Wechselfällen in der obersten Region, zuerst von dem Gegensatz des sächsischen und des schon hinter demselben andringenden fränkischen Hauses und weiterhin von den großen Krisen des salischen Königthums selber bestimmt.

Es wäre interessant genug zu wissen, ob Otto bei der Ausscheidung dieses Theils von Kärnthen zu einer besonderen Mark durch das Vorbild einer karolingischen Einrichtung bestimmt worden ist; aber nichts irgend Sicheres läßt sich davon angeben[2]). Unsere wirkliche Kunde beginnt damit, daß wir Markgraf Markward im Jahre 970[3]) in einem Comitat antreffen, der das Gebiet des Waldes Sausal am rechten Ufer der mittleren Mur zwischen den Bächen Lasnitz und Sulm einschließt; es ist hier ohne Frage der Hengestgau gemeint, dem das Thal der Mur vom Fuß des Schöckelgebirgs bis über Radkersburg hinaus angehörte[4]). Auch von diesem großen Comitat südwärts, außerhalb der Mark, am rechten Ufer der Drau, finden wir Markward bald darauf, wahrscheinlich im Jahr 980, begütert[5]). Sicherlich[6]), wenn auch nicht urkundlich nachweisbar, ist

[1]) Der Name Mark an der Raab, der bei Neueren öfter begegnet, ließe sich, soviel ich sehe, nur aus der gefälschten Urk. Heinrichs IV. von 1073 (Böhm. 1855, s. oben S. 34, n. 2) beweisen, und auch hier kann das: in marchia, iuxta Rabam fluvium Chuniberge: mit unserer Interpunction einfach: Kainberg (am Schöckl) nahe der Raab, in der Mark: bedeuten. — Der Name obere Mark kommt nicht vor Anfang des 13. Jh. vor (Muchar, Gesch. des Herzogth. Steiermark II. 13).

[2]) S. Dümmler, Südöstl. Marken. S. 16, 18—19, 30—32.

[3]) Böhm. 371 . . . praedia in comitatu Marchwardi Marchionis nostri in plaga orientali constituta. Die Urk. erläutert sich geographisch durch die Otto's II. von 977. S. oben S. 45, n. 1. S. 46, n. 2; vergl. dazu Tangl im Archiv für Kunde österr. Geschichtsq. IV. 172. 219.

[4]) 1042 findet er sich (Urk. vom 8. Novbr., nicht bei Böhmer, zuerst Hormayr Arch. 1828, dann M. B. XXIX. 1. 76; der hier erwähnte Punkt ist Gestinck am rechten Ufer der Mur oberhalb Grätz; vergl. die Beschreibung des Gaus Muchar II. 43) in der Hand Gotfrids von Wels und Lambach, des Sohnes von Arnold, der 1035 an die Stelle Adalbero's in der Mark getreten; s. dann auch die Urk. vom 7. Dez. 1045. Böhm. 1537.

[5]) Nach einer in den Signis verderbten, aber doch unzweifelhaft echten Urk. Otto's II. (Archiv für Süddeutschl. II. 222, weder bei Böhmer noch bei Giesebrecht VIII. Cal. Oct. a. 975. indict. VII. was zu 979, Anno r. 20. imp. 13. was zu 980 passen würde, actum Constantiae, wo der König weder 975, noch 980 an diesem Tage gewesen sein kann; die leidlichste Correctur wäre in VIII. Cal. Novbr. 980) in dem Comitat Rachwins, d. i. dem an beiden Ufern der Drau belegenen Gau Zitilinesfeld (vergl. Urk. Otto's III. von 985, Böhm. 639; Muchar II. 37). Markwards Besitz ist hier durch die Nachbarschaft mit dem des Wilhelm (s. unten) bestimmt.

[6]) Freilich darf man sich nicht verleiten lassen (Ankershofen II. 632), eine

jener Adalbero, dem im Jahre 1000 von Otto III. in der eigenen Mark und Grafschaft das ansehnliche Geschenk von hundert Höfen gemacht wird[1]), sein Sohn. Der Kaiser fügt noch die bei dergleichen erst in der Entwilderung begriffenen Landstrichen gewöhnliche Erlaubniß hinzu, daß der Beschenkte innerhalb des bezeichneten Bezirks die Auswahl habe. Augenscheinlich bilden die Höfe einen Theil des Entgelts, den man dem Markgrafen für die Mühwaltungen seines Amts gewähren mußte, und es liegt danach die Vermuthung nahe, daß das letztere erst mit den Kärnthen betreffenden Anordnungen von 995 zu rechter Festigkeit gediehen ist. Ist dann, wie doch kaum zu bezweifeln, Adalbero, den wir 1005 als Grafen im Ennsthalgau finden[2]), mit dem Markgrafen identisch, so hätten wir damit nur ein neues Beispiel für die bekannte Maxime, die Aemter der Grenzwacht mit den zunächst rückwärts gelegenen Comitaten auszustatten; eben so sicher begegnen wir unserem Mann mit dem Comitat über Punkte an der oberen Mur wie Oberwölz, und Lind bei Scheifling im nachmaligen Judenburger Kreise[3]). Hier sind wir in unmittelbarer Nähe von Eppenstein, der Hauptburg des Hauses, von der man Adalbero's Nachkommen später zu nennen pflegte, und von St. Lambrecht, der Klosterstiftung, in der die Familie eben nach manchem Glückswechsel durch Adalbero's Enkel Heinrich im Jahr 1104[4]) ihr geistliches Denkmal erhielt. Mit dem Erwerb, den die Familie ohne Zweifel bald nach dem Regierungsantritt Konrads II.

Schenkung an St. Peter zu Salzburg, die von einer nobilis mulier Hadamuth, cum consensu filii sui Adalberonis gemacht wird (Kleimayrn Anh. S. 301), und in der die Geberin eines anderen Sohnes Eberhard gedenkt, als Argument dafür anzuführen; denn dieser Akt gehört in die Zeit des Abts Adalbert I., also nach 1090; überdies findet Koch-Sternfeld (Arch. für österr. Geschq. VII. 354) das Object der Schenkung im Mattiggau, fern von den uns bekannten Sitzen der Eppensteiner. — Gewiß kann dominus Adalbertus de carinthia, filius adalberti in einer hinter das Jahr 1052 fallenden Moosburger Notiz (Cod. tradd. S. Castuli c. 3) Abhandl. der K. bayerisch. Akad. Hist. Klasse. Bd. 2. (1840) weder auf den Markgrafen, noch, wie Freyberg a. a. O. will, auf den Stifter von Küebach (s. unten) gedeutet werden.

1) Böhm. 853; am besten für jetzt bei Froelich Archaeontolog. Carinth. II. 199. qualiter nos interventu Heinrici Ducis nostrique consanguinei dilecti et Udalrici nostri amabilis capellani (wahrsch. ein Verwandter Adalbero's) Adalberoni Marchioni centum mansos donavimus in provincia Karinthia ac in marchia comitatuque memorati marchionis Adalberonis sitos, ubicumque locorum terris eidem Adalberoni placuerit assumendos.

2) Böhm. 979; Ennsthalgau und eine Cent desselben, der Paltengau, sind nach den Urkk. vom 2. Mai 1041 (Böhm. 1489) und vom 2. Oct. 1048 (Böhmer 1582. M. B. XXIX. 1. 94) in der Hand Markgraf Gotfrids.

3) Böhm. 995; denn so allein sind Veliza und Lintha zu deuten; vergl. Ankershofen II. 632. Regesten S. 59. Die Versuche Tangls, die Orte im Lurnfelde aufzufinden, und so den Eppensteinern den dortigen Comitat zuzuerkennen, a. a. O. S. 181 führen gänzlich irre.

4) Tangl im Archiv VI. 376. 396. Begonnen war das Werk durch Heinrichs Vater, Markward (III.)

am linken Ufer der Mur, um Afflenz her, gemacht hat[1]), gelangen wir in das Mürzthal, und man darf wohl annehmen, daß andere Punkte nahe der Mürz, wie jenes Veitsch am linken Ufer dieses Flusses, in dessen Besitz wir sie um das Jahr 1066[2]), in einer Zeit also, da sie des Herzogthums wie der Mark von Kärnthen entsetzt war, finden, ihr von der ersten Festsetzung hier angehören; der hernach für sie gebräuchlichste Name — der Grafen von Mürzthal — rechtfertigt sich damit auf das Beste. So sammeln sich ihre Amts- und Eigenthumsrechte zu beiden Ufern der oberen und mittleren Mur am meisten zum festen Kern; hier grenzt man an das der Krone und dem bairischen Herzogsstuhl so eng angeschlossene Haus der Aribonen, dessen Waltung sich, wie wir uns erinnern, an der Stelle, wo der Strom, Bruck gegenüber, seine Biegung macht, bis hart an das Westufer desselben vorschob.

Die Eppensteiner waren nun eben mit dem Beginn der Tage unseres Heinrich in enge Verbindung mit einem angesehenen bairischen Hause, den Grafen von Sempt und Ebersberg, gekommen. Markward hatte seine Gemahlin Hademuth daher, und Udalrich, deren Bruder, war wieder mit des Markgrafen Schwester Richardis verheirathet. Die Stellung der Ebersberge gründete sich auf Gaugrafenamt, sicher wohl im Erdinggau, vielleicht auch in benachbarten Comitaten an beiden Ufern der Isar; zu ihren Hauptsitzen gehörte auch Inchenhofen am linken Ufer der Paar[3]); aus der nachmaligen Klosterstiftung zu Geisenfeld geht von selber hervor, daß sie auch weiter abwärts an der Ilm angesessen gewesen. Denn fast ausschließlich an kirchlich-klösterliche Gründungen knüpft dies Haus durch drei Menschenalter sein Andenken. Wir gedachten schon des Grafen Eberhard, der zu einer Zeit, wo diese Dinge wenig auf der Bahn waren, eine geistliche Genossenschaft an seine Residenz berief und ihr

---

[1]) Urk. vom 12. Mai 1025, Böhmer 1285, jetzt herausgeg. von Tangl a. a. O. 226. cuidam matronae Beatrici werden hier per interventionem et petitionem coniugis nostrae Giselae 100 mansos in comitatu comitis Dorgowes (denn so, nicht Dungerwes, wie bei Tangl, oder gar Durgomuel, wie angeblich nach dem Saalbuch von St. Lambrecht bei Hormayr, Taschenb. 1813. S. 215 wird der Name lauten; es ist der Turdegowo, der in demselben Gau in Heinrichs II. Urk. vom 16. Mai 1023. Böhm. 1241 begegnet) in loco Avelleniz geschenkt; im Besitz von Zehnten im Gebiet von Afflenz zeigt sich Markward, Adalbero's Sohn; gerade über 100 Königshufen daselbst verfügt Heinrich im Jahr 1104 zu Gunsten von St. Lambrecht, und so liegt die auch von Stülz (Archiv für österr. Gesch. IV. 648. 650) getheilte Vermuthung nahe, daß Beatrix Adalbero's Gattin gewesen, und daß sie diesen Besitz an Stelle der von den Saliern ihr nach der Niederlage des Gemahls entzogenen schwäbischen Erbgüter erhalten habe (s. unten zu 1011).

[2]) In einer Urk. über Zehntentausch mit Salzburg. Archiv a. a. O. VI. 343; vergl. 355.

[3]) Chron. Ebersp. Oefele II. 14. — Im Lande unter der Enns ist Schloß Persenbeug, gegenüber der Mündung der Ips in die Donau im Besitz Adalbero's, des Sohnes von Udalrich.

hier stattlichen Kirchbau widmete[5]). Ein eigenthümlicher Traum, zu dessen Deutung er sofort seinen Hauspriester vor sich berief, soll ihn dazu bewogen haben. Sein Bruder Adalbero wollte zuerst diese

---

[1]) Keinem aufmerksamen Leser kann entgehen, daß von den durch Oefele (II.) edirten Ebersberger Chroniken das Seitens des Herausgebers als das ältere bezeichnete das jüngere, sein posterius dagegen das ältere ist. Schon oben (S. 104) bemerkten wir, daß während das letztere, ganz den Zuständen der Mitte des 10. Jh. gemäß nur von clerici weiß, die Graf Eberhard unter einem Propst zu Ebersberg vereinigt habe, der andere gleich die ersten Insassen der Stiftung zu regulirten Chorherrn macht, die bekanntlich vor dem Anfang des 12. Jh. nicht vorkommen. Bei jeder technischen Bezeichnung wiederholt sich dies Verhältniß beider: aus dem für gräfliche oder markgräfliche Würde im 11. Jh. noch öfter gehörten praesidis des posterius (S. 13 l.) wird im antiquius (S. 8 r.) Marchionis; die monachi, die mit der Reform unter Graf Udalrich nach Ebersberg kommen (S. 13 r.) werden bei ihm zu monachi nigri, ein Name, der erst aufkam, als man die weiße Cistercienserkutte daneben sah (vergl. Scholliner Stemmatogr. comit. de Sempta et Ebersberg. Neue histor. Abhandl. der bairischen Akademie 4. [1792] S. 548 ff.). Vollends aber leuchtet das Verhältniß ein, wenn man Beide bei Darstellung eines bedeutenden Ereignisses, z. B. des auch schon im posterius in das Gewand der Sage gekleideten Ungarneinfalles von 955 begleitet. An Punkten, wo Beide dasselbe erzählen wollen, z. B. von der Art, wie Ebersberg dem Angriff der Ungarn widersteht, oder wie nach dem Siege mit ungarischen Gefangenen auf der Burg verfahren wird, heißt es: post. (S. 12r.) legio ad orientem castri Eberspergensis in equis accurrens ac sagittas pro omine extra castrum emittens et id unum pro omine sentiens, cum gannitu ab eo profugit; antiq. (S. 6r.) ... cursu in equis accurrens suasque sagittas pro omine contra castrum emittens et id nimis esse tutum per omnia sentiens, indignanter cum fremitu et gemitu abscedere compelluntur; post. (12r.) reliquos Ungaros iaculatos ingenti fossae immersos. antiq. (7r.) reliquos Ungaros iaculatos dire cruciant et in foveam profundissimam praecipitant et detrudunt terraque cooperiunt ac suffocant. Der Verf. des antiquius ist des wahren Hergangs so unkundig, daß er sich durch seinen Vorgänger verleiten läßt, den Sieg auf dem Lechfelde König Heinrich I. zuzuschreiben, und dennoch drängt es ihn, eine Art detaillirter Beschreibung der Schlacht einzuschieben, die freilich, näher angesehen, in Phrase ausgeht. Zeigen nun diese Texte fast in jedem Satze dasselbe Gesetz, wie wird man nach den Maaßen literarischer Composition überhaupt und denen der mittelalterlichen Historiographie insbesondere zweifeln dürfen, daß das posterius mit Nichten ein Auszug aus dem antiquius sein kann, in dem letzteren vielmehr eine Amplification des anderen uns vorliegt.

Auch das Zeitalter beider Chroniken bestimmt sich leicht; das sogenannte antiquius erwähnt (S. 7 l.) die berühmte Schlacht vom 15. Junius 1246, in der Herzog Friedrich von Oesterreich gegen Bela IV. von Ungarn gefallen, als ante quaedam tempora pauca geschehen; das posterius recapitulirt, nachdem es die in das Jahr 1048 fallende Berufung des Abts Ekbert (der zugleich Abt von Tegernsee, vgl. Hist. bei Pez III. 3. 511) nach Fulda als letztes Factum erwähnt hat, die Namen der vier ersten wirklichen Aebte von Ebersberg auf eine Weise, daß man glauben muß, der Verf. habe einen fünften Namen noch nicht zu nennen gewußt, und also bald darauf geschrieben. — Daß Williram der Verf. sein sollte, ist ein lediglich durch diesen berühmten und wie man weiß, Ebersberg angehörigen Namen († dort als Abt 1085) veranlaßter Einfall Oefele's.

Sicher werden danach die Nachrichten des posterius über Udalrich und dessen Söhne den Werth einer noch ziemlich gleichzeitigen Ueberlieferung bekommen; daß es den Tod dieses Grafen 1029 setzt, ist gewiß zuverlässig: denn das

Richtung nicht theilen; als Eberhard, kinderlos heimgehend, noch auf dem Todbette den Plan größerer Wohlthaten für seine Stiftung hegte, und aus Adalbero's Mund die Bestätigung seines letzten Wil-

Tauschgeschäft des Jahres 1033 zwischen Freisingen und Adalberone filio Oudalrici strenuissimi comitis regula iustitiae Noricae comitatum provinciae gubernante (Meichelbeck I. 1. 230) deutet darauf, daß der Vater damals schon verstorben war (der Todestag in der Chron. IV. Id. Mart.; im Necrol. Oefele II. 15. V. Id. Mart.); danach wird auch Richardis Todesjahr 1013 richtig angegeben sein; die Ehen des Hauses, die bei dem Chronisten vorkommen, rechtfertigen sich meist durch die Urkunden: die von Udalrich und Richardis durch die unten (S. 154, n. 2) citirte St. Emmeramer Tradition, die des Adalbero, des Sohnes von Udalrich, und der Welfin Richlind aus der Urk. Heinrichs III. vom 1. Januar 1040. Böhmer 1454, den zahlreichen Notizen im Cod. tradd. Ebersp. nro. 39, 49, 50, 51. Oefele II. 23 ff., dem Monachus Weingart. cap. 4, nro. 3, bei Heß a. a. O. p. 11. Chron. Benedictobur. c. 16. SS. IX. 220; für Eberhard, den Sohn des Udalrich, als Gründer von Geisenfeld Cod. tradd. Geisenf. M. B. XIV. 180; für Hademuth, die Tochter der jüngeren Wilbirgis ebendas. nro. 5. Ganz exact wird Welfhard, der Schwager des Adalbero comes, sein gleichnamiger Sohn dux genannt. Aber andererseits fehlt es dem Verfasser nicht an Elementen verworrener Tradition und geistlicher Erfindnng; er bedenkt sich schon nicht, aus den zwei Söhnen und drei Töchtern des älteren Adalbero, von deren frühem Tod tradd. nro. 17 bei Oefele II. 21 allein weiß, die berufenen sieben Söhne zu machen, deren Geschick dann bei ihm vorausgesetzt, von dem Nachfolger ausdrücklich mitgetheilt wird. Hat er, wie es scheint (tradd. nro. 15. 19), in einer urkundlichen Aufzeichnung gefunden, daß die Kirchweih von Ebersberg 970 und zwar auf Erlaubniß Bischof Abrahams durch Erzbischof Friedrich geschehen sei, so war seine Verknüpfung dieser Sache mit den Händeln unter Otto II. und während der Minderjährigkeit Otto's III. (s. oben S. 51) um so weniger erlaubt; bei dem Versuch, die Regierungszeiten der Ebersberger Pröpste in die allgemeine Chronologie einzufügen (S. 13 r.), geräth er in arge Widersprüche.

Andererseits ist auch die spätere Chronik nicht ohne eigenes Verdienst; ihr Verfasser schlägt die Saalbücher des Klosters auch da nach, wo sein Vorgänger sie noch nicht eingesehen (ein Beispiel oben S. 30, n. 8); er ergänzt die Todestage, wo sie noch fehlen, aus dem Necrologium, so z. B. für Adalbero und Liutgarb, die Eltern Udalrichs (s. das Necrol. III. Id. Septbr. IV. Cal. Novbr.). Und demgemäß ist es auch, daß er in der Angabe der Regierungsdauer der Pröpste und Aebte den Vorgänger an Genauigkeit übertreffen und sicher bis zum Anfang zurückgelangen will. Hiebei kommt man mit ihm zu folgendem Resultat; er setzt den Anfang der Stiftung in das Jahr 928; mit 29 Jahren, die er dem ersten Propst Hunfrid giebt, wären wir bei 957, mit 21 des Nachfolgers Dietger bei 978 (die ältere Chronik hat für Beide keine Zahlen), mit 16 (hier die ältere ebenso) des Meginpold bei 994, mit 11 (so die ältere Chronik, und — statt der 16 des Textes — auch das Apogr. Lang. der späteren, was überhaupt vorzuziehen ist, z. B. p. 9 das zeta statt des sinnlosen reta des Textes hat) des Gunzo bei 1005. Diese vier sämmtlich mit dem Beinamen presbyter et praepositus im Necrol. — Schon die ältere Chronik weiß, daß Abt Reginbold, mit dem nunmehr die Reform eingetreten, 11 Jahre regiert hat, und dann von Heinrich II. zur Abtei Lorsch erhoben worden ist. Da nun diese Berufung um die Mitte des Jahres 1018 erfolgt sein wird (der Vorgänger Abt Bobbo starb am 7. April d. J.; vgl. Thietm. VIII. 5. Necrol. Fuld. zu 1018 und Necrol. Lauresh. Böhmer Font. III. 146), so braucht man bloß ein bis zwei Jahre für das Uebergangsstadium zu Ebersberg anzusetzen, und die Rechnung des Chronisten ist in sich richtig, dann aber um so mehr in Widerspruch mit den auch

lens vernehmen wollte, blieb dieser absichtlich aus, um die Wünsche des Bruders scheitern zu machen und das Hausgut ungeschmälert zusammenzuhalten. Aber die Tradition weiß, wie auch für ihn schon der Tag bereit war, wo er anderen Sinnes werden sollte. Zwei Söhne und drei Töchter starben ihm in voller Jugendblüthe dahin, dagegen der letztgeborne Knabe, ein Kränkling von häßlichem Aussehen, den er bisher kaum vor der Menschen Aug' zu bringen gewagt hat, gedeiht wunderbar zu Gesundheit und Kraft, als er sich endlich entschlossen, in feierlicher Form um St. Sebastians, des Stiftsheiligen von Ebersberg, Schirm und Fürbitte für ihn zu werben, und dabei, wie sich versteht, mit reichem Geschenk seine frühere Unbill gegen die Stiftung gesühnt hat. Eine ehelose Schwester — denn an dieser darf es in dem Rahmen nicht fehlen — hat auf diese Wandelung Einfluß. Wilbirgis versteht sich auf Wohlthat und üblen Willen der Heiligen; lange ehe es offenbar geworden, daß der junge Udalrich zu einem Gefäß neuer Gnaden für die Familie bestimmt ist, will sie in eigenem Krankheitsleid von den Wundergaben des Knaben Hülfe erfahren haben; sie ist überzeugt, daß sie ihm von dem großen Bischof von Augsburg, der ihn getauft hat und von dem er den Namen trägt, mitgetheilt worden sind. So ragt die bedeutende Gestalt auch dieses Ahnherrn des neuen Zeitalters der Kirche in das Ebersberger Haus hinein. Mit alle Dem ist natürlich Udalrichs eigener Lebensgang entschieden; es paßt gar wohl zu ihm, daß, wie er nun zu Jünglingsjahren gelangt, seines Vaters Erbe geworden, es seine vornehmste Sorge ist, die von dem Oheim doch im ersten Stadium zurückgelassene Stiftung ihrem Abschluß entgegenzuführen, ihm namentlich die Einweihung der Kirche besonders am Herzen liegt, und daß er, wie brüchig es auch mit den Einzelheiten der uns davon überbliebenen Erzählung aussehen mag, in dem Kampf zwi-

---

auf ihn übergegangenen Angaben des älteren, danach Hunfrid noch die Kirchweih von 970 erlebt, und 972 gestorben ist, und Reginbolds Beginn zu Ebersberg in das Jahr 990 fallen soll. — Der jüngere Chronist kann zu seinem Ausgangspunkt durch Traditionen, wie die cod. n. 15. 16, veranlaßt sein, wo der Anfang der Stiftung in die Zeit Heinrichs I. gesetzt wird und die erste große Schenkung des Grafen Eberhard von 934 datirt; doch macht die letztere mit Zeugennamen wie Hiltipreht de Lohe, Koprecht de Götingen u. s. w. nicht den Eindruck einer in der ersten Gestalt auf uns gekommenen Aufzeichnung: daher haben wir uns des Gebrauchs jener Zahlen enthalten, und es vorgezogen, eine Stiftung, deren Kirchweihe doch sicher erst durch Erzbischof Friedrich erfolgt ist, nicht über die Mitte des 10. Jh. zurückzurücken.

Endlich zeigt der jüngere Chronist noch besonderes Interesse für Geisenfeld, von dessen Ursprung und Privilegium er gegen den Schluß seines Buches auf eigene Hand handelt; er betont dabei stark genug den engen Verband, zu dem die beiden Klöster stiftungsmäßig verordnet sind, und scheut sich nicht, aus der betreffenden Urk. auch mitzutheilen, daß ohne Berathung mit dem Abt von Ebersberg in Geisenfeld nicht zur Wahl der Aebtissin geschritten werden dürfe; aber andererseits ist auffallend, daß er den letzten Passus seines Vorgängers — über die beiden Aebte, die zu Ebersberg auf Altmann gefolgt sind — abzuschreiben versäumt.

schen Heinrich dem Zänker und der Krone sich durchaus zu der letzteren hält und zu freundlichem Verhältniß mit dem Herzog erst kommt, als dieser selber umgewandelten Sinnes aus Verbannung und Kerker heimgekehrt ist. Udalrich und seine Gemahlin Richardis finden wir dann in Ramwolds Epoche als Wohlthäter von St. Emmeram[1]. Seine Schwester Hademuth unternimmt nach dem Tode ihres Gemahls die Pilgerfahrt nach dem gelobten Lande und stirbt dort im Geruch der Heiligkeit.

Nun ist keine Frage, daß die Kärnthner Mark auch nach den Anordnungen von 995 zu dem bairischen Hauptlande immer noch in näheren Beziehungen blieb, als selbst zu Kärnthen, aus dessen Holz sie doch geschnitten worden. Die Pflicht auch der nachmaligen Markgrafen von Steier, Hof und Landtage der Herzoge von Baiern zu besuchen, ist uns schon oben urkundlich bezeugt worden[2]. Wie mit dem großen bairischen Ereigniß von 1156 Oesterreichs Dukat, so geht mit der letzten Umbildung des alten bairischen Zustandes — 1180 — die Erhebung Steiermarks zum Herzogthum zusammen. Danach kann es schon staatsrechtlichen Grund haben, daß bei der Verleihung jener Hofstätte zu Regensburg, wie bei dem großen Geschenk in der Mark der Herzog, unser nachmaliger König, als Intervenient für Adalbero auftritt[3]. Aber, wenn wir bedenken, daß Heinrich den Markgrafen nachmals für die schwierige und zugleich belohnende Aufgabe bestimmt hat, das Herzogthum Kärnthen gegen den scheinbar legitimen Anspruch des salischen Hauses zu behaupten, und daß in dem Bereich des weltlichen Reichsamts nächst dem lützelburgischen Schwager kaum ein anderer Mann so weit über seine ursprüngliche Sphäre von ihm erhoben worden, — so können wir nicht umhin, hier auch an eine von tieferem Grunde ausgehende, lang genährte Verbindung zu denken. Von der Verknüpfung kirchlicher und persönlicher Motive stammt eigentlich das Meiste, was Kaiser Heinrich II. gethan und unternommen; wir sind hier wohl wieder im Stande, einen dieser gedoppelten Fäden zu fassen.

Der Zusammenhang von alle Dem würde deutlicher werden, wenn man auf sicherem Boden noch einige Schritte rückwärts machen, unter Anderem also nachweisen könnte, daß ein als Nobilis und Vasfall des Herzogs Berchtold bezeichneter Markward, der im J. 930

---

[1] Cod. tradd. S. Emmeram. bei Pez a. a. O. I. 3. 97. post obitum et sepulturam bonae mem. Willipirgis. — Von der Reform zu Ebersberg, den Klosterstiftungen seiner Söhne unten: Baiern unter Heinr. II.

Auf seiner Rückreise von den ungarischen Grenzen nach Italien gewinnt der heil. Romuald einen nobilissimus vir Adalberonis ducis consanguinens für den Mönchsstand (Petri Damiani Vita S. Rom. 39. SS. IV. 854); auch ein zum Ganzen passender Zug.

[2] S. 77, n. 3. 78, n. 1; vergl. S. 19, n. 3. f. dann Meillers Reg. Herzog Heinrichs nro. 23 (1150) 29. 30 (1155. 56).

[3] S. oben S. 29, n. 2. S. 149, n. 1.

Güter an der oberen Mur, in unmittelbarer Nähe von Burg Eppenstein erwirbt[1]), der Vater des gleichnamigen Markgrafen gewesen, wenn sich dann ermitteln ließe, ob dieser Markward mit demjenigen, der in einer Urkunde Konrads I.[2]) als Graf im Viehbach-Gau am Südufer der Isar genannt wird, identisch ist und beide wieder mit dem im Jahr 940 als Graf in dem wieder an den Viehbach-Gau unmittelbar anschließenden Ufgau und zugleich als Vassall Berchtolds begegnenden Markward[3]) zusammenfallen. Dürfte man, wenn diese Fragen bejaht werden, an die Dauer jener Vereinigung von bairischen und kärnthnischen Interessen in einer Hand auch bei den folgenden Geschlechtern glauben und zunächst in dem Markward, der 973 als Graf im Adalachgau, einem zwischen Erding und Viehbach-Gau fallenden Bezirk, hart an der Isar erscheint[4]), den Markgrafen sehen? Oder erlaubt die dreimalige Wiederkehr des bei den Eppensteinern lange in Gebrauch gebliebenen Namens in den Stammgebieten der Ebersberge den Schluß, daß jene nur eine Nebenlinie von diesen bilden und daß die Ehen, durch die sich beide Familien im letzten Drittel des zehnten Jahrhunderts enger zusammenthaten, nur die Erneuerung einer viel älteren Gemeinschaft bedeuten[5])? Da dann auch der Name Adalbero beiden Häusern angehört, so wiederholen sich zum Theil in der nächsten Generation dieselben Fragen[6]).

---

[1]) S. Kleimayrn Juvavia Anh. S. 166; hier ist die Deutung Tangls a. a. O. 167. auf Buch und Furt bei Judenburg gewiß die richtige; Koch-Sternfeld nimmt Archiv für öst. Geschq. VII. 350 seine frühere Meinung, die den ersten Punkt bei Alt-Oetting suchte, zurück; was er jetzt an die Stelle setzen will, Buch an der steirischen Ilz, also weit links von der Mur, hat keine Wahrscheinlichkeit.

[2]) Pez Thes. anecd. I. 3. 47. ohne Signa, aber nicht anzuzweifeln.

[3]) Böhmer 102.

[4]) Böhmer 402. 436.

[5]) Dies die Vermuthung Koch-Sternfelds, die in ihrer Weise Manches für sich hat. — Beiläufig werden nun die Todesjahre, die die Ebersberger Chroniken für die früheren Glieder des Hauses angeben (so die ältere 906 für Sigihard, den Ahnherrn, die jüngere 919 für Ratold) keinen unbedingten Glauben verdienen, diese Grafen eher etwas hinabzurücken sein. — Der Versuch freilich, den zuerst Aventin und Brunner machen, in Ratold, für dessen schon von der älteren Chronik behauptete Wirksamkeit in Kärnthen sich unter König Arnulf kein Anhalt finden will (s. oben S. 39, n. 4), den Vertreter Herzog Arnulfs oder gar Konrads I. dort zu sehen (vergl. Scholliner a. a. O. S. 564) ist sehr mißlich. — In Sigihard und Eberhard, die in der Urk. von 946 (S. oben S. 43, n. 2) als Großvater und Enkel auftreten, die Ebersberge anzuerkennen, kann ich mich bei den eigenthümlichen Ramificationen des Chiemgauer Hauses nicht entschließen.

[6]) Doch ist sehr wahrscheinlich, daß Adalbero, der 1003 den Wildbann zwischen Isar und Loisach empfängt (Böhm. 939 . . . fidele per omnia servitium dilecti nobis comitis A. intuentes . . . regalis potentiae bannum super agrestes feras . . . tam super propriam ipsius qui praefatus est A. terram, quam super domorum pontificalium vel monasteriorum in abbaciis quae ibi nobis pertinent terras, sive omnium illorum hominum terras qui in praesenti vel in futuro huiusmodi rem cum eo collaudabunt), der Markgraf ist. Die Urkunde stammt aus Obermünster, dem bei der Confiscation von 1035 auch desselben Regensburger Hof zufiel.

Für alte bairische Wurzeln von Herzog Adalbero's Haus spricht es endlich, daß er auch in dem Tegernseer Verzeichniß erscheint. Auch daß Bischof Egilbert von Freisingen im Jahre 1035 dem Eid, damit der junge Heinrich, der Sohn Konrads II., zu Gunsten Adalbero's und gegen die Plane des Kaisers von ihm verstrickt worden war, die entschuldigende Deutung geben konnte, Heinrich habe hier nur die Erhaltung des Herzogs in seinen Gütern geloben sollen[1]), beweist den ansehnlichen Besitz des letzteren auf bairischem Boden. Mit Blutschuld befleckt, sucht Adalbero sein Asyl zu Ebersberg[2]); zu Geisenfeld, der Stiftung des Grafen Eberhard, des Sohnes von Udalrich, wird er bestattet; bei dem Anlaß von Schenkungen an dies Kloster treten zwei, doch wahrscheinlich dem alten Baiern angehörige Brüder des Herzogs, der eine wieder Eberhard geheißen, auf[3]) — kaum könnte dies Alles auf die von der Mutter herrührende Verwandtschaft mit den Ebersbergen zurückgeführt werden; es weist vielmehr auf unmittelbare Verbindung hin.

Nicht minder interessante Gesichtspunkte eröffnet uns in diesen Menschenaltern die untere Karantanermark und das zu ihrer Leitung berufene Haus. Niemand kann zweifeln, daß von den vier Ambachten, in welche im Jahr 828 die große Friauler Markgrafschaft zerlegt worden, die eine ihren Sitz in dem Bezirk zwischen Drau und Save gehabt hat. Wo sollte in dieser ganzen Landschaft die Stätte einer solchen Reichsgrenzwacht eher zu suchen sein, als zwischen jenen wichtigen Strömen, die, soweit sie in deutscher Hand geblieben waren, in wehrhaftem Stand zu erhalten eine um so dringendere Aufgabe war, als das Verhältniß loser Beherrschung, das Karl der Große auf ihren unteren Lauf und ihr Mündungsgebiet erstreckt haben mochte, unter seinem Nachfolger aufgehört hatte[4]), und man sich nunmehr an den schon eingeschränkten Grenzen von Populationen und Gewalten umgeben sah, die zwischen der Rolle halber und zweideutiger Clientel und offener Feindschaft je nach ihrem Belieben und der Gunst der Umstände wechseln konnten! Ein Graf unmittelbar am nördlichen Ufer der Save, von dem wir etwa um das Jahr 838 hören[5]), und die urkundliche Erwähnung einer „Mark an der Save",

---

[1]) Ne sibi in bonis suis dampno esset, ni forte ex iudicio perdidisset in dem Brief an Bischof Azeko von Worms. Giesebr. Kaisergesch. II. 612.

[2]) Ann. Hildesh. 1036.

[3]) Mon. Boic. XIV. 184. quod nobilissimi ducis Adalberonis filii Marchwart et Adalbero tradiderunt praedium — pro anima patris sui praefati ducis Adalberonis in eodem monasterio sepulti ... testes ... Heberhardus et Ernestus fratres eiusdem ducis.

[4]) Vergl. Dümmler Südöstliche Marken S. 15. 28. Aus den Gesandtschaften der Ostabodriten und Timotschaner an Ludwig den Fr. schließt er wohl S. 27 etwas zu viel.

[5]) Priwina kommt von Ratimar, dem Herzog der pannonischen Slovenen, also von Siscia, pertransivit fluvium Sava, ibique susceptus a Salachone

deren Gebiet an derselben Seite des Stromes liegt, im Jahr 895[1]) geben den thatsächlichen Beweis für diese in der Natur der Dinge begründete Ansicht. Es ist danach sehr wahrscheinlich, daß man gleich mit dem Wiedergewinn sicherer Grenzen darauf bedacht war, auch diese Mark wiederaufzurichten.

Die Familie, unter der es, wie wir annehmen, in den Tagen Otto's II. geschah, läßt sich bis in die Zeiten, da die karolingische Ordnung unterging, zurückverfolgen. Am 29. September 895[2]) verleiht Arnulf einem Mann, Namens Waltuni, am 31. August und 4. September 898 einem Namens Zwentibolch[3]) bedeutenden Grundbesitz; dem Ersteren drei Königshufen zu Reichenburg am nördlichen und das Hauptgut zu Gurkfeld am Südufer der Save, sodann, was er bisher im Truhsenthal (etwa eine Meile nordwärts von Völkermarkt, an der Drau) als Lehen inne gehabt, darunter zwei in den Burgtrümmern von Ober- und Unter-Trixen bis heut erkennbare Castelle, und die wieder eine Stunde nördlich von da gelegene Waldung am Diexberg, endlich ein bisher in der Hand eines Dritten gewesenes Lehen im oberen Glanthal, etwas südlich des nachmaligen St. Veit[4]), Alles zu vollkommen freiem Eigen. Noch schwerer wiegt wohl durch ihre concentrirte Lage die Ausstattung des Anderen; ihm wird der wichtige Hof von Gurk und ein Bezirk des Gurkthals zu Eigen gegeben, der an dem Gebirgszug von der Glödnitzer Alpe bis zu dem heutigen Eisenhut seine westliche Wand hatte, dessen Nordgrenze der Milse (dem heutigen Ingolsthalerbach) zur Metnitz folgte, von da über den Beinwald die Laßnitz abwärts bis zu ihrer Mündung in die Mur reichte, und der südlich durch die Gurk von

---

comite. Conv. Bagoar. et Carent. c. 10. SS. XI. 12; wegen des Jahres Wattenbachs Anmerkung.

[1]) Urk. Böhm. Carol. 1118 — et in marchia iuxta Souwam tres regales mansos quod Riechenburch (das heutige Reichenburg) dicitur. An diese Grenze schließt nun eine slavische Gewalt jenes zwieschlächtigen Charakters, die des dux Brazlawo, qui in id tempus regnum inter Dravum et Savum flumina tenuit (Annal. Fuld. 884. 892. 896) unmittelbar an.

[2]) S. n. 1.

[3]) So nach dem Druck bei Ambrosius Eichhorn: Beiträge zur älteren Gesch. und Topogr. des Herzogth. Kärnthen I. 167 (Böhm. Carol. 1139. 1140); Hormayr las Zwetboch.

[4]) Et in alio loco quicquid Ottelin habuit in beneficium in loco Undrima in comitatu Liutpoldi in orientalibus partibus Charanta nominatis. Daß Undrima hier das Glanthal zwischen Feldkirchen, St. Veit und Tanzenberg, und nicht wie Ankershofen II. 246 will, die gleichnamige Lokalität am Ingeringbach (bei Knittelfeld, linkes Ufer der oberen Mur) bedeutet, beweist Eichhorn a. a. O. II. 96. — Ob nicht das Osterwitz (Astarwitza) nahe St. Veit, wo Emma im J. 1043 über Weinberge verfügt (Eichh. I. 181; vergl. Archiv für österr. Geschichtsq. II. 322), aus dieser Schenkung herrührt? Das an demselben Tage von ihr cum aliis villis verschenkte Chrilowa (Eichh. I. 182) ist wahrscheinlich Krigling an der Wienitz (vergl. Muchar in Hormayrs Archiv 1828, S. 74), so daß sich hier die Brücke vom Glan- zum Gurkthal leicht baut.

ihrer Quelle bis zu dem Bogen des Krapfeldes hin eingeschlossen ward[1]). Nordöstlich schließt der Kaiser zu willkommener Abrundung den Gutsbezirk an, der nach seinem Hauptorte Zeltschach genannt wird, aber sicher schon über eine Meile nördlich von da zu Einöd begann[2]). Sowohl das Zeltschacher als das Gurkthaler Revier waren als Lehen theils des Königs, theils des Markgrafen Liutpold in Zwentibolch's Händen gewesen. Arnulf bezeichnet den letzteren als einen Mann von hochadeliger Abkunft und nennt den Waltuni seinen Getreuen. Wir würden nicht ahnen, daß die beiden Beschenkten in verwandtschaftlichem Verhältniß zu einander gewesen, wenn wir nicht die ihnen hier gewordene, an so verschiedenen Punkten Kärnthens belegene Ausstattung nachmals zu derselben Besitz- und Erbmasse vereinigt sähen, und wenn nicht die Ueberlieferungen von Kloster und Bisthum Gurk, an die dieser ganze Reichthum letztlich gedieh, sie in der Reihe der Ahnherren ihrer Wohlthäterin, der seligen Emma neben einander stellten[3]).

Man erinnert sich der mehrfachen Versuche, die das karolingische Jahrhundert gemacht hat, slavische Häuptlinge und Gesammtheiten in der Grenzhut des Reiches zu verwenden. Sie begegnen in homogener Art an den entgegengesetzten Enden des Markengebiets;

---

1) Ab alpibus Glodnize ad desertas alpes ad coniuratum fontem et confluentia Milse in Mottniz et exinde usque Entrichestane ex una parte montis usque ad Muram fluvium et ex alia parte eiusdem montis usque ad Gurcam fluvium. Der Bezirk wird in der Urk. vom 6. Januar 1043, mit der Emma die Zehnten und andere kirchliche Gerechtsame auf ihrem Grund und Boden zu Gunsten ihrer Klosterstiftung von Salzburg abtauscht, noch mit denselben Worten beschrieben (Eichh. I. 187; Erläuterungen ebend. I. 166); für die Nordseite noch die Angaben in Heinrichs IV. Urk. vom 9. Januar 1072 (a. a. O. I. 205, zu unterscheiden von Böhmer 1847), daß Emma ihren Fundationen geschenkt habe: alpes cum nemoribus scilicet in Wizpriach (nach Eichh. ein Graben von Grades gegen die St. Lambrechter Alpe) Vlatnitz (Fladnitz) in Modrich (Mödring) — womit man wieder weiter hinein gelangt; zur Südgrenze oberhalb, daß unter den Pfarren auf Emma's Grund und Boden (s. Urk. von 1043, Eichh. I. 186) St. Lorenzen, unter Höfen, die sie speciell zum Gebrauch der Canoniker bestimmt hat (Urk. von 1045 bei Eichh. II. 106; jetzt wieder aus dem Original, aber sichtlich mit neuen Lese- und Druckfehlern bei Ankershofen II. Reg. S. 94), Bomesirnitz und Forst Reisnitz nahe bei Schloß Albeck sind (vergl. Eichh. I. 189); niederwärts erscheint unter diesen Höfen Hurdi (Hürt am Olezabach); 1043 (Eichh. I. 181) verfügt Emma über Althofen und St. Georgen im Krapfeld.

2) In der Urk. Lothars vom 18. Okt. 1130 (nicht bei Böhmer, Hormayr Archiv 1820. S. 342, jetzt auch Archiv für österr. Geschichtsq. XIII. 380) et ad Ainode et Celsach.

3) In der Urk. Lothars: bona quaedam subscripta que predecessores siquidem nostri reges et imperatores augusti perenni iure in perpetuum condentes quibusdam hominibus nobili progenie exortis donaverunt. his scilicet Waltuno Zwentibolcho Imme comitisse Wilhelmo comiti necnon et filio suo Wilhelmo que postea Hemma heredibus suis deficientibus hereditario iure possidens... contradidit: eine vollständige Reihe will man nicht geben, man nennt nur die Namen, die in den Kaiserurkunden vorkommen, aber man weiß, daß sie zusammengehören. S. dann S. 162, n. 1.

die Stellung, die Karl der Große einst dem Abodritenfürsten Thrasiko in Nordalbingien zugedacht hatte, und die Herrschaft, die Ludwig der Deutsche jenem Priwina um die Sumpfburg am Plattensee her aufrichtete, gehören dahin. Sie bleiben bemerkenswerth, einmal um des Gedankens willen, jene Gemeinschaft, die so glücklich alle deutschen Stämme in sich aufgenommen hatte, nun auch über diese fremdartigen Massen auszubreiten, aber nicht minder durch ihr Mißlingen, das doch in dem Gegensatz der Nationalitäten seinen innersten Grund hatte. Auf dem kärnthnischen Boden, wo slavische Dynasten unter der Hoheit und Aufsicht der Markgrafen und Reichsbeamten lange fortdauerten[1]), wird man am ehesten gefaßt sein dürfen, dergleichen Plane sich erneuen zu sehen. Darin mag die Vermuthung[2]), daß Arnulf mit diesen allerdings ungewöhnlichen Schenkungsakten ein slavisches Geschlecht unter die reichsamtsfähigen Häuser eingeführt habe, ihr Fundament suchen; der Name Zwentibolch könnte nicht dafür sprechen, denn dieser war bei den Baiern selbst in Folge ihrer Berührung mit den slavischen Nachbarn schon heimisch geworden[3]).

Sicherer, als jene Herkunft des Hauses ist, daß es unter Liutpolds Flügeln emporkam. Die Schenkung für Waltuni ist auf Fürbitte des Markgrafen erfolgt; bei der an Zwentibolch und in einer Königsurkunde von 903[4]), die ihm Besitz an der Steier verleiht, wird

---

[1]) Conv. Bagoar. et Carent. c. 10. SS. XI. 11.

[2]) Hormayr Liutpold S. 42 denkt an Swatopluk den Jüngeren, den Sohn des großmährischen Herrschers, was Dümmler a. a. O. 57, n. 5 mit Recht abweist. Büdinger I. 460 hält die slavische Abkunft des Hauses für wahrscheinlich.

[3]) Ein Beispiel ist Arnulfs natürlicher Sohn (Eichh. I. 166. 217 sieht gar diesen in dem Beschenkten), ein anderes der Sohn der Winpurch in der Urk. vom 18. Mai 898 (Böhm. Carol. 1137), den ich beiläufig nicht — nach Buchners Vermuthung (Dokum. II. 22; vergl. Dümmler de Arnulfo 56) — für identisch mit dem ersteren halten kann; Arnulf würde diesen, der damals schon drei Jahre König war, nicht schlechthin Zwentipulchus nennen.

[4]) Böhm. 1195. Daher bei Neueren (z. B. Pritz, Gesch. der Ottokare a. a. O. 176) die Meinung, daß er ein Verwandter Liutpolds, womit zusammengeht, daß man ihn auch in dem Zwentibolch erkennen will, der in den Jahren 932, 934, 935 als nobilis vir und Vassus Odalberts von Salzburg und zugleich als Sohn eines in den Acten desselben Erzbischofs häufig begegnenden Dietmar erscheint (Cod. Tradd. c. 85, 90, 94; Kleimayrn a. a. O. 170, 72, 74); daß der letztere identisch mit dem gleichnamigen Grafen im Isengau, hat Filz, Michaelbeuern I. 193 nicht bewiesen.

Die Grafen Iring und Isangrim, die 898, und Sigihard und Reginbert, die neben dem letzteren 903 mit Fürsprache für Zwentibolch eintreten, weisen auf bairische Verbindungen. Sowohl Iring (Böhm. Carol. 1132 von 897; 1192 von 903; Carol. nro. 1198, 1208 von 904, 906) als auch Isangrim, der zugleich Graf im Mattiggau (vom 11. Sept. 898. M. B. XXXI. 1. 153. Isangrini comitis atque dapiferi nostri; Böhm. Carol. 1148 von 899, Isangrino illustri comite ministerialique nostro; nro. 1181 von 901; M. B. XXXI. 1. 168 vom 12. Aug. 903; nro. 1196 vom Novbr. 903; 1198 von 904; M. B. XXXI. 1. 176 vom 17. Juni 907) gehören zu den vertrauten Hof- und Rathsgenossen Arnulfs und Ludwigs des Kindes.

mit Nachdruck hervorgehoben, daß er Liutpolds Vassall ist. Nun beruht Liutpolds Stellung in den bairischen Ostmarken auf dem Ruin des Hauses von Wilhelm und Engilschalk; von den Gliedern desselben war vornehmlich Ruodpert auf dem kärthnischen Schauplatz thätig gewesen; wir finden ihn hier zu Anfang von Arnulfs Regierung im Grafenamt am Ufer der Gurk[1]); zu einer solchen Stellung gehörten Amtslehen und Allodien pflegten ihr nicht zu fehlen. Wie begreiflich, daß Liutpold aus den Confiskationen, die den Ereignissen von 893 und 894 folgten, seine Anhänger bedachte und daß diese Familie darunter war!

Für die Verbindung des Gebiets von Zeltschach mit dem Zwentibolch zu Theil gewordenen Ufer der Gurk ist Friesach einer der bedeutendsten Punkte. Schon aus seiner Lage wird es erklärlich, daß es nachmals, am Anfang des 11ten Jahrhunderts, als der Mittelpunkt der Besitzungen von Waltunis und Zwentibolchs Haus galt, und der Grafschaft, die dieselben nun bildeten[2]), den Namen gab. Um so bemerkenswerther, daß es in den Schenkungsact von 898 noch nicht inbegriffen war. Erst durch einen im Mai 928 auf der Karnburg abgeschlossenen, in Gegenwart Herzog Berchtolds vollzogenen Vertrag geht es nicht ohne die Bedingung dereinstigen Rückfalls[3]) von dem Erzstift Salzburg auf einen Nobilis des Namens Weriant und dessen Gemahlin Adalswind über. Wahrscheinlich ist dies derselbe Mann, dem wir 945 im Grafenamt begegnen[4]), und er dürfte uns als der erste dieser Familie, der Reichsambacht gehabt, von Interesse sein, wenn es nicht eben gleich mißlich wäre, ihn mit seinen Söhnen Berchtold und Bernhard, deren Namen niemals wieder in diesem Zusammenhang anklingen, dem Hause zuzuweisen, als ihn, der den Hauptsitz desselben erworben,

---

[1]) Vergl. Dümmler Südöstl. Marken S. 50, n. 1. S. 51. Ruodpert kam, wie bekannt, 893 durch Meuchelmord um, daher die Bemerkung von Ankershofen II. 374 völlig irrig.

[2]) In comitatu suo, quod vocatur Friesach (von Wilhelm II.) in der Urk. vom 18. April 1016. Böhm. 1149.

[3]) Odalberti Tradd. c. 57 ... ea videlicet ratione, ut praedictus Vveriant et uxor eius Adalsvind ac iam dicti filii eius et filie usque in finem diutissime illorum viventis utrasque traditiones obtineant in proprietatem (das ihm verliehene und das von ihm dem Erzstift verschriebene Gut) postea vero ad S. Petrum et Ruodbertum ad Juvavensem sedem integerrime bene habitatum utrumque locum remittere.

In die angeblichen Urkk. Ludwigs d. D. und Arnulfs vom 20. Nov. 861 und 890 nimmt man daher auch Friesach auf, und läßt es durch die Otto's II. von 982, und die wahrscheinlich Otto III. angehörige (s. oben S. 45, n. 1) bestätigen. Ankershofen (Archiv f. österr. Geschq. XIII. 375) nimmt freilich darauf hin, daß nach der Urk. Kaiser Lothars (S. 158, n. 3) Erzstift Salzburg zu Friesach noch Grund und Boden im Unterschied von der dortigen Gurker Herrschaft zu besitzen scheint, an, daß der im Vertrag von 928 vorbehaltene Rückfall eingetreten sei, und Weriant mit Emma's Sippe nichts zu schaffen habe.

[4]) Böhm. 127. ... in Carantana regione sub regimine Werianti.

davon auszuschließen. Hierauf hören wir 975 zunächst von einer verwittweten Gräfin Imma, die zu Liubedinga (Lieding) im Gurkthal, westwärts von Friesach, mit einer Klosterstiftung beschäftigt ist und darauf hin dem Ort Markt-, Münz- und Zollrecht erwirbt[1]); aus der Stiftung ist beiläufig nichts geworden, sondern es ist hier einfach bei einer Pfarrkirche verblieben.

Einen bedeutenden Schritt weiter gelangt man mit einer anderen schon oben erwähnten Urkunde Otto's II.; in Belohnung seiner treuen Dienste wird Graf Wilhelm vom Kaiser mit zwanzig Königshufen im Gau Zitilinesvelt, genauer innerhalb eines Gebiets beschenkt, das seine Nordgrenze an einer Bergreihe hat, die den Südhang des Bachergebirges und der Wasserscheide zwischen San und Dran, d. h. zwischen dem System der Save und Drau bildet, und das etwa östlich an das Grundeigenthum des Grafen Markvard in jenem Gau, westlich und südwestlich an den Comitat Soune reicht[2]). Da nun das letztere Grafenamt später in der Hand von Wilhelms gleichnamigem Sohn ist[3]), auch unter dessen Regiment offiziell den Namen Mark bekommt[4]), die Mark Soune von da an als ein staatsrechtlich fixirtes Individuum auftritt, so ist eben nichts wahrscheinlicher, als daß diese Mark, in der ihre karolingische Vorgängerin zwischen Drau und Save wiederaufleben sollte, gleich mit Wiederherstellung der Dinge — unter Otto II. — eingerichtet, der Comitat Soune, der zu ihrem Kernstück bestimmt war, eben jenem Wilhelm geliehen worden ist und unsere Urkunde dem neuen Amt einen Theil seiner Ausstattung bringen will. Graf Wilhelm war der Gemahl der Emma, die im Jahr 1016 schon als seine Wittwe erscheint[5]) und durch ihre Stiftungen zu Gurkhofen ein so glänzendes kirchliches Andenken erworben hat. Bei späterer urkundlicher

---

[1]) Böhm. 493; jetzt aus dem Original bei Ankershofen II. Reg. S. 88; ubi iam praedicta vidua monasterium construere incepit in honorem Dei genitricis Mariae et S. Martini confessoris et Gregorii confessoris Christi. Die Kirche, die von dem Plan überblieben, ist hernach in Emma's Besitz (Urk. vom 6. Januar 1043 bei Eichh. I. 185).

[2]) S. oben S. 148, n. 5. Die Namen der einzelnen Berge sind freilich schwer wiederzuerkennen. Staniz weist wohl auf Stubenitz, nordwärts vom Wotschberg; vergl. Muchar II. 39. IV. 263. — Tangls Deutungen verlieren sich in das Mürzthal.

[3]) Urk. vom 16. April 1016 (zu diesem Jahr von Böhmer 1147, ebenso wie die vom 18. April nro. 1149, nach Pertz's Mittheilung eingereiht); 1015, wohin die sämmtlichen Signa des Drucks bei Hormayr Archiv für Süddeutschl. II. 224, 225 weisen, kann der Kaiser an diesen Tagen nicht in Bamberg gewesen sein.

[4]) Urk. Konrads II. vom 11. Mai 1025 (Böhm. 1284. Hormayr a. a. O.) Gfrörer (Gregor VII. 1. 473) läßt den Friesacher Comitat von Konrad II. dem Herzog Adalbero zum Trotz zum Rang einer „Marke" erheben!

[5]) Der Sohn in den n. 3 cit. Urk. im Besitz des Comitats, der Gemahl nicht mehr erwähnt, und sie nach den Akten von 1042 und 1043 (Eichh. I. 176. 185) coniuge eius defuncto comite scil. Wilhelmo diu, plures annos viduata. — Die hier möglichen, zum Theil von Eichhorn gemachten Irrthümer widerlegt Muchar in Hormayr's Archiv 1828, S. 130.

Erwähnung ihrer Spenden und Geschenke wird zwischen Dem unterschieden, was davon ihr Erbgut, und Dem, was aus der Hand des Gemahls an sie gekommen; da ergiebt sich denn, daß der erstere Bestandtheil bei weitem der größere gewesen ist und namentlich die Gaben der Krone in sich begriffen hat[1]). Emma macht überdies in allem ihrem Thun den Eindruck der Erbtochter, die in dem Boden ihrer Schöpfungen ursprünglich wurzelt, und die den Reichthum in das Haus gebracht hat, in dem sie dann nach dem Tode des Gatten und nach dem Untergang der Söhne die allein überlebende war. Danach möchte man in ihr die Tochter jener Gräfin Imma sehen, die uns in dem Diplom von 975 begegnete. Daß Heinrich II. sie seine Verwandte nennt[2]), läßt sich bei dem nahen Bezug der früheren Glieder dieser Familie zum alten bairischen Herzogshause wohl erklären. Nun nennt die der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts angehörige Legende einen Grafen Engelbert und Tutta als ihre Eltern[3]); die Anerkennung dieses Vaters könnte noch mit unserer Ansicht zusammengehen, und wir würden ihn dann allerdings in dem Grafen Engelprecht wiederfinden, der in einem das (nicht weit von Klagenfurt belegene) Lokal von Gurnitz angehenden Rechtsgeschäft Friedrichs von Salzburg als erster Zeuge auftritt[4]), und somit hier in der Mitte von Kärnthen im Grafenamt gewesen sein mag; für die Mutter

---

1) In Erzb. Balduins Urk. von 1045. Eichh. II. 104: omnia quaecumque de morte praedicti mariti eius et filiorum suorum hereditario iure ei acciderant cum foris monetis et theloneis .. omnia dico propria sive donatione imperatorum et regum seu hereditario iure parentum possessa, cum iure, quo ea manu tenuerat, et secundum tenorem privilegiorum quae a romanis imperatoribus et regibus Arnolfo videlicet Ludewico Ottone Hainrico Chunrado data super hiis habuerat, in der Urk. Heinrichs IV. vom 9. Januar 1072 (Böhm. 1847): de praediis quae Dei gratia hereditario iure parentum in sue possessionis dominium pervenerant et in proprietatem mariti sui Wilhelmi comitis devenerunt Dei servitium augere et abbatiam instituerat, und weiterhin: quicquid predecessores nostri reges et imperatores Augusti, scil. Arnolfus, Ludovicus, Otto Hainricus Conradus saepe iam dictae nobili Hemmae eiusque retro parentibus concesserunt. So gilt hier selbst Das, was der Sohn von beiden Kaisern erhalten, als der Mutter verliehen; parentes mit Muchar a. a. O. S. 132 ff. auf die Väter des Gemahls zu beziehen, ist unstatthaft.

2) Nostrae videlicet neptis. Urkk. vom 16. und 18. April 1016; ich erwähne kaum, daß Einige sie danach eine wirkliche Schwestertochter des Kaisers sein lassen; Anderen ist sie gar eine Tochter Markwards, also Schwester Adalbero's, noch Anderen eine Schwester seiner Gemahlin, der alemannischen Beatrix!

3) C. 17. Acta SS. Jun. V. 502: de bona et prudentissima regum prosapia in Carinthia orta.

4) Nro. 20. a. a. O. 198. Hiernach wird versucht, ihn an den in der Friesach betreffenden Verhandlung von 928 (s. oben S. 160, n. 3) und sonst mehrfach in Odalberts Geschäften als Zeugen auftretenden Grafen Engelprecht, beide an die Ottokare und Sigharde anzuknüpfen, und sie somit zu nahen Verwandten des Erzbischofs Friedrich zu machen (Filz I. 49—56), worauf ich natürlich nicht eingehe.

wüßten wir freilich keinen Rath[1]). — Woher dann Wilhelm gekommen? Es liegt nahe, an einen Grafen dieses Namens zu denken, der vom Jahre 959 an im Mitbesitz des Comitats im Chiem- und Salzburggau begegnet[2]); das Auftreten eines gleichnamigen Zeugen in zweiter Stelle hinter Engelprecht in dem eben erwähnten Akt des Erzbischofs[3]) könnte dann als die erste Spur seiner kärnthnischen Wirksamkeit gelten. Doch auch mit dieser Annahme, die wieder in der allgemeinen Regel der Verpflanzung der großen bairischen Geschlechter auf den colonialen Boden ihren besten Grund zu suchen hätte, können wir nicht Alles erklären, was an dem Besitzstand der Familie noch bemerkenswerth ist; uns bleibt unerkundet, wie an Emma das Gut in Friaul[4]), woher ihr der große Besitz zu Admont gekommen ist[5]), darüber sie letztwillig verfügt hat.

Die Gewalt, wie sie nun zu Stande gekommen, gleicht darin der in der oberen Mark, daß sie auch zu einem Theil auf der Markgrafschaft und dem ansehnlichen Allodium, das innerhalb ihres Sprengels oder in dessen unmittelbarer Nachbarschaft von dem regierenden Hause erworben worden, zu einem anderen auf den Domänen und reichsamtlichen Rechten beruht, die das letztere weiter hinten, im eigentlichen Herzogthum besitzt und die nun als Grafschaften Friesach und Truchsen bezeichnet werden[6]). Heinrich II. kommt der mark-

---

[1]) Dafür, daß Tutta die Tochter Pfalzgraf Hartwichs I., giebt es auch nicht die Spur eines Zeugnisses oder Grundes; es wurzelt bei Filz in dem noch bedenklicheren Irrthum, daß Hartwich der Sohn Arnulfs des Schlimmen. Ein consanguineus Ascvin, den Emma auch zum Voigt der Abtei Gurk macht, ist aus der Urk. von 1042 (Eichh. I. 178) noch anzumerken.

[2]) Urk. vom 8. Juni 959. Böhm. 227; 27. April 973, nro. 401; in Erzb. Friedrichs Saalbuch nro. 2- 13. an. 963. Dagegen müßte uns ein Willihalm comes et filius eius Liutolt (ebendas. nro. 11 von 963) eher bedenklich machen. Wer wollte dann umgekehrt auf das vereinzelte Vorkommen eines „Vvillihelm comes" in einem kärnthnischen Geschäft des Erzbischofs Odalbert (Tradd. num. 23) vom Jahr 927 und eines Willihelm ohne Titel im J. 931 (Tradd. n. 13) die Existenz eines an diesem Namen erkennbaren Hauses im Gurkthal gründen, in das Emma erst durch ihre Ehe aufgenommen wäre!

[3]) Daß sich zwischen Beiden „Marchward comes" findet, ist vielleicht für die Position aller Drei belehrend.

[4]) Urk. vom 6. Januar 1043. Eichh. I. 187: praedium quod Edilach dicitur aput Forum Julii.

[5]) Das Verzeichniß der vom Erzbischof Gebhard dem Kloster gewidmeten Güter (Juvav. p. 260) hebt an: in primis quae matrona quaedam nobilis Hemma Baldvini episcopi tempore S. Rudberto dedit in eadem valle Admuntina cum aliis praediis ad coenobium ibidem fundandum; in der Urk. Erzb. Eberhard I. von 1160 (Muchar in Hormayr's Archiv 1828, S. 114) praeconium. totum et omne ius quod Salzburgensis ecclesia primitus ibi habuit a temporibus Hemmae comitissae...

[6]) S. oben S. 160, n. 2; in der Urk. von 1043 (Eichh. I. 181) in Truhnensi comitatu, Vita Gebehardi c. 2 (SS. XI. 36), wo der dem Verzeichniß — Juvav. S. 260 — entnommenen Stelle das comitissa de Frisaco et de Truhsen hinzugefügt wird.

gräflichen Ambacht sehr zu Hülfe, wenn er 1016 ihrem zeitigen Inhaber, dem jüngeren Wilhelm, dreißig Königshufen zu Trachendorf (das heutige Drachenburg), sodann allen königlichen Grund und Boden in dem Geviert zwischen Save, San, Sottle und Neunitz- oder Nistrabach[1]) zu freiem Eigen übergiebt, und er verstärkt den anderen Faktor dieser Macht, wenn er zwei Tage später diesem Geschenk den dritten Theil der königlichen Salinen von Admont, das Marktrecht überall auf ihren Besitzungen, Münz- und Zollrecht an allen Punkten der Grafschaft Friesach, wo man Markt halten würde, endlich die gesammten Nutzungen von allen Bergwerken auf des Grafen Grund und Boden, unter ausdrücklichem Verzicht auf jedes reichsrechtliche Regal hinzufügte. Auch Konrad II. ist gleich im ersten Jahre seiner Regierung beflissen, das Domanium Wilhelms in der Mark zu vermehren[2]).

Wenn das Glück des Hauses also wuchs, die Mark auch, wie wir nicht läugnen können, die Drau nordwärts überschritt[3]), wird es an Ursachen des Haders mit der Nachbarin und ihrem Inhaber nicht gefehlt haben, und es darf uns nicht Wunder nehmen, daß, als Adalbero im Jahr 1035 durch des Kaisers Machtspruch Herzogthum und Mark verlor, Markgraf Wilhelm das Opfer seiner Rache ward. Wahrscheinlich ist Hartwich, Wilhelms jüngerer Bruder, in denselben Kämpfen umgekommen[4]). Die markgräfliche Gewalt

---

1) So die Erläuterung des Nirine bei Muchar II. 34.

2) Urk. vom 11. Mai 1025; Wilhelm soll sich dreißig Königshufen zwischen der Kopreinitz, dem Ködnig, dem Fautschbach (? Ogvanie, vergl. Muchar II. 35), der Gurk und Sonne wählen dürfen. Danach ist klar, daß unter der Gurk, von der kärnthnischen abgesehen, auch die krainische nicht zu verstehen ist (selbst wenn man Souwa statt Souna lesen wollte, wäre die Grenze zu weit gezogen); es muß ein Bach dieses Namens im Sonnegau gemeint sein.

Sicher ist Villelmus comes, der 1017 in einem die Mark Verona angehenden Geschäft im Gebiet von Treviso dem Herzog Adalbero im Gericht assistirt (Muratori Antiqq. Ital. I. 169) der unsrige: er kann, wie es dem Sohn der Emma anpaßt, schreiben (manu mea subscripsi), während der Herzog und ein anderer Graf ihr Kreuz machen müssen.

3) S. oben. — Darüber, daß an eine besondere Pettauer Mark nicht zu denken, noch Ankershofen II. 824. — Die Mark hat sich wohl in dieser Zeit auch auf den nächsten Landstrich am rechten Ufer der Save erstreckt; vergl. Muchar II. 11.

4) Annal. Hildesh. 1036. Vita Gebeh. c. 2, vergl. Büdinger I. 460. Die Erzählung der um 1600 geschriebenen jüngeren Legende der Emma, daß die Brüder durch Bergknappen umgebracht worden (A. SS. Jun. V. 508) wurzelt lediglich in der Urk. von 1016, die auf den reichen Grubenbesitz des Hauses hinwies; daß der Aufruhr unter die Leute kommt, weil die jungen Herrn einen Ehebrecher, der zu ihnen gehört, henken lassen, giebt ihr erst das rechte Gepräge. Man läßt in diesem Bericht Emma 983 geboren, im Gynäceum der Kunigunde erzogen werden; hier am Hofe Heinrichs II. erscheint ihr Freier; vom Königspaar erhält sie die Grafschaften Cilli, Peilstein, Weidtenstein, Wisel, Landsperg, Nassefues in Krain als Mitgift. Bei dem Untergang der Söhne lebt der Vater noch; er führt gegen die aufrührerischen Bergleute unter anderen den Grafen von Malentein und den Herrn von Dietrichstein; Emma ist 22 Jahre Nonne. Was

ward nach dem Ausgange dieses Mannsstammes durch den König in andere Hände gelegt; für das reiche Allodium des Hauses hatte Emma die Kirche zur Erbin ausersehen. Bei der Uebergabe ihres großen Besitzes zu Admont an das Erzstift Salzburg hatte sie gleich die erst beinahe dreißig Jahre nach ihrem Tode verwirklichte Absicht, hier die Stiftung eines Nonnenklosters zu veranlassen; an einem der Hauptpunkte ihres Erbes, zu Gurk, sollte eine Frauenabtei und eine Congregation von Canonikern, die erste für siebzig Conventualinnen, die andere von zwanzig Genossen[1]) ins Leben gerufen werden; Alles, was man im Lauf von anderthalb Jahrhunderten hier zusammengebracht, im Gurkthal, zu Truchsen, an der San und Save ward mit geringer Ausnahme durch die Akte von 1042, 1043 und 1045[2]) diesen Stiftungen zugewiesen. Schon, daß so das ganze Erbe einer großen Familie des Reichsamts dem geistlichen Triebe des Zeitalters anheimfällt, dürfte unsere Aufmerksamkeit verdienen[3]); aber noch Bedeutenderes sollte sich an diesen Vorgang anschließen. Emma hatte ihre Schöpfungen dem Patronat des Erzstifts Salzburg unterstellt; noch an ihr Sterbebett war Erzbischof Balduin beschieden worden, ihre letzten Anordnungen zu vernehmen. Nur für den Fall, daß der Vormund das Kirchengut in sein Eigenthum verwandeln oder es fremdartigen weltlichen Zwecken anheimgeben würde, hatte sie ihren Verwandten die in der bekannten Form des Scheinkaufs gehende Pflicht der Dazwischenkunft im Interesse der Stiftungen vorbehalten. Als Balduins unmittelbarer Nachfolger, Erzbischof Gebhard, das von früh an empfundene Bedürfniß eines eigenen Bisthums für Kärnthen endlich befriedigen wollte, fand er sich durch jene Cautel nicht ge=

---

liegt nach alle Dem daran, daß ihr angeblicher Vater Engelbert hier von Peilstein und Wilhelm Herr von Friesach und Zeltschach genannt wird! — Die Pilgerfahrt Wilhelms nach Palästina kommt schon in der älteren Legende vor, hier noch ohne Rückkunft; in der zweiten stirbt er im Moment der Heimkehr im Lavantthal. — Emma's Canonisation war nach der Mitte des 15. Jh. im Gange, gedieh aber nicht zum Ziel.

1) Urk. Heinrichs IV. vom 9. Januar 1072. Böhm. 1847.

2) S. oben und die Nummern 115—118 in Ankershofens Regesten. Archiv für österr. Geschq. II. 321 ff.

3) Auch das Interesse der Freiheit und Menschenwürde geht dabei nicht leer aus. Emma sagt in der Urk. von 1043. Eichh. I. 184: omnem familiam meam eidem ecclesie taliter delegavi, ut quicumque primogenitus illius familiae a proprietate liberari vellet dimidium talentum et XV. denarios ipsius ecclesie abbatisse conferret, reliqui autem pueri hanc libertatem habere cupientes secundum placitum totius conventus se redimerent; ministeriales quoque, quos eidem ecclesie donavi eisdem hominibus ab ecclesia inbeneficiati hoc ius infringere non praesumant, si licencia ecclesie illorum primogenitis supradicta pecunia redemptio concedatur, ceteri vero filii redimi vetentur; alioquin ecclesia magnum damnum in familia consequeretur. Aus einer Urk. des Erzbischofs Konrad von Salzburg von 1146 (Hormayr Archiv 1821. S. 343) ergiebt sich, daß diese milde Satzung die Kraft des Beispiels bekam; man spricht von lex mancipiorum domne Hemme.

hindert, Emma's Abtei ein Ende zu machen und den bischöflichen Sitz, den er zu Gurk aufrichtete, mit ihren Gütern auszustatten. Vergegenwärtigt man sich, daß die deutschen Cathedralen von Karl dem Großen bis auf Heinrich den Zweiten immer das Werk, und wir dürfen sagen, die vornehmste Schöpfung der obersten Autorität gewesen — wie sehr entspricht es dann der Krisis, die mit der Minderjährigkeit Heinrichs IV. über das deutsche Königthum gekommen, daß im Jahr 1071 zum erstenmal ein Erzbischof auf eigene Hand, der Zustimmung des Papstes und auf deren Grund der Geneigtheit der Canoniker und Ministerialen der umzubildenden Stiftung versichert[1]), ein neues Bisthum ins Leben rief, und wie sollte es nicht einigen Reiz haben, die Genesis der Zustände zu erkunden, die ihm die Mittel dazu gewährten!

---

[1]) Die Bulle Alexanders II. vom 21. März 1070 (Jaffé 3450), sodann Gebhards Urk. vom 6. März 1071, wo mitgetheilt wird, wie der Papst die Bedenken der Gurker Kirche se posse in futurum a nobis vel a successoribus nostris post tale factum deprimi et in proprietatem quasi ex nostra institutione ab ecclesia nostra redigi beseitigt habe; die Ministerialen werden durch die Einräumung des Connubiums mit denen von Salzburg gewonnen; auch der Voigt der Gurker Kirche, der nunmehrige Markgraf von Sonne, hat zuzustimmen. Der neue Bischof erhält von Gebhard den Ring, von dem Propst der Canoniker den Stab; die bairische Kirche nimmt ihre richtige Stellung dabei ein, wenn die Bischöfe von Passau und Regensburg Gebhard bei der ersten Einleitung des Geschäfts zur Seite sind, die von Freising und Brixen ihm bei der Weihe des Bischofs assistiren, und hier die beiden Abwesenden auch ihre Willebriefe verlesen lassen (Eichh. II. 111). In der Bestätigungsurkunde vom 9. Januar 1072 thut der König so, als hätte Gebhard damit begonnen, seine Autorität für das Unternehmen zu gewinnen, und erklärt dann, daß er den Erzbischof angewiesen habe, die Zustimmung der Gurker Kirche zu erholen und sich alles Zwanges gegen dieselbe zu enthalten; Gebhard aber gedenkt in seinem Bericht über die Stiftung (6. März 1071) des Königs mit keinem Wort. Dahingegen hütet sich Heinrich in allen drei Aktenstücken, die er darüber ausgehen läßt, den beiden vom 9. Januar und dem vom 4. Febr. (Böhm. 1848) 1072 den Papst auch nur zu nennen.

* * *

(Bis hier geht der von dem Verfasser selbst besorgte Druck. Nach einer einem vorläufigen Abzug dieses Bogens beigefügten Bemerkung sollten zunächst die Ungarischen, dann die Istrisch-Venetianischen Angelegenheiten folgen. Ueber jene hat sich nichts ausgearbeitet gefunden. Das hinterlassene Manuscript fährt mit diesen fort.)

So umgewandelt nun auch die Haltung Herzog Heinrichs in seinem letzten Jahrzehend war, man dürfte nicht sagen, daß er in Allem die Gesichtspunkte des königlichen Regiments getheilt habe. — An einer Angelegenheit, über die wir leider nur unvollständig und einseitig — durch die Gegner — unterrichtet sind, tritt doch der Gegensatz zwischen seiner und Ottos III. Weise, die Dinge anzusehen, deutlich genug hervor.

Was Otto II. im Sommer 983 von Vertrag und Bund mit Venedig zu so energischem Angriff auf diese Stadt übergehen ließ[1]), war wohl nicht allein jene Gunst des Augenblicks, daß ihn eine daheim unterlegene Faction dieses Gemeinwesens selbst mit ihren Plänen und Hülfserbietungen aufsuchte, es wirkte sicherlich der Gedanke dabei mit, die venetianische Flottenmacht für den Krieg in Unteritalien, den er auch nach dem schweren Schlage von 982 wieder aufzunehmen gedachte, zu verwenden, und vielleicht schien es, wenn man sich wirklich zu umfassenden Anstrengungen wider den Islam erheben wollte, wie ein natürlicher Anfang, daß man den Staat beugte, der früh in ungescheuten, dauernden Verkehr mit der moslimischen Welt getreten war und auf Verbindungen dieser Art, welche die übrige Christenheit noch mit den ihr gewordenen Gnaden für unverträglich hielt, seine einflußreiche Stellung im Handel- und Seewesen der Welt gegründet hatte. Daß aber das so wohlbedachte Unternehmen an dem jähen Tode des Kaisers scheiterte, und daß Venedig aus den gewaltigen, inneren Gegensätzen und der schwersten äußeren Anfechtung, die es bis jetzt bestanden, unversehrt auftauchte, verbürgte ihm gleichsam eine Epoche neuen Aufschwungs.

---

[1]) LL. II, 35; vergl. Giesebrecht Otto II. p. 86. Kaiserzeit I, 573.

Das Ereigniß von 983 hat in der That für diesen Staat dieselben Wirkungen gehabt, wie manche ähnliche der spätern Jahrhunderte. Schon die Zeitgenossen bemerkten, daß Venedig unter dem — mit dem Jahr 991 beginnenden — Dukat des Peter Urseolus zu einer bis dahin ungekannten, alle Nachbarn überflügelnden Stufe von Ehren und Reichthum gelangt sei[1]). Bis dahin hatten die venetianischen Schiffe die unbelästigte Fahrt im adriatischen Meer mit einem Tribut an die kroatischen Anwohner der Ostküste desselben, die s. g. Narentauer, erkaufen müssen: es ist eine an das Verdienst Heinrichs I. erinnernde Sache, daß Doge Peter seinen Kauffahrern die Bezahlung dieses Zinses fernerhin verbot. Als sie in Folge deß in dem Bereich des Gegners Unbill erfuhren, so erschien — ganz in dem Styl, wie die vorwiegenden Seemächte immer geliebt haben — eine Abtheilung von sechs Kriegsschiffen, die Insel Lissa zu besetzen[2]) und mit der Wegführung von Geißeln die nöthige Genugthuung zu nehmen. Hierauf ward es ein entschiedenes Augenmerk der venetianischen Macht, sich des gesammten Busens der Adria — die doch hier seit jenen glücklichen, und vorzüglich Herzog Heinrich I. zu Gute gekommenen Erwerbungen, vorzugsweise deutsches Land bespülte — zu versichern. Mit den stärksten Werken versah man das dafür so günstig, im Mittelpunkte dieser Position gelegene Grado.

Was konnte dem Dogen Peter erwünschter sein, als der Antrag der Dalmatiner, daß, wenn er kommen wolle, sie von dem slavischen Joch zu befreien, sie sich seinem Scepter unterwerfen wollten! Von der Wichtigkeit des Zuges, den er auf diese Botschaft antrat, ist Alles gesagt, wenn wir bemerken, daß Venedig den Tag seiner Abfahrt (Himmelfahrt wahrscheinlich 1000[3]) zu jener seltsamen Ceremonie der Vermählung des Dogen mit der Adria, die bis an das Ende der Republik das Glück ihrer Seeherrschaft wiederspiegeln sollte, bestimmt hat. Daß ihm auf dem

---

[1]) Johannis Chronic. Venetum, SS. VII, 29: Iste nempe patriae commoda, non modo in priscum consolidando redaxit statum, verum in tantum rem publicam auxit, ut suis temporibus Venetia prae omnibus finitimarum provinciis decore et opulentia sublimata diceretur.

[2]) So deuten Pertz und Dümmler (Slaven in Dalmatien 1, 27): Qui unam illorum civitatem quae Issa nominabatur des Johannes. Joh. Lucius (bei Schwandtner III, 114 vergl. 277) liest Cissa und kommt dann mit Recht auf Pago; ebenso Le Bret I, 239.

[3]) Das Jahr ist nicht gewiß: nach dem septimo ducatus anno käme man allerdings mit Le Bret, Pertz, Dümmler u. a. auf 998. Da aber Johann, als er Otto III. Ende Juni 1000 zu Como begrüßt, von den Erfolgen des Dogen noch nichts weiß (a. a. O. p. 33), muß man die Expedition in das Jahr 1000 setzen; daß zur Zeit des kaiserlichen Aufenthalts zu Pavia — 6. Juli — die Kunde von Peters glücklicher Rückkehr eintrifft, läßt auf eine frühere Ausfahrt als am 26. Mai, dem Himmelfahrtstage des Jahres 998, schließen. Im Jahre 1000 fiel dieser auf den 9. Mai.

Boden von Istrien zu Parenzo und in San-Andrea bei Polo von den Bischöfen, die doch an jeder Stelle die ersten Autoritäten in unserm Reich, hohe geistliche Ehren zu Theil werden, zeigt recht, wie wichtig es auch dort schon schien, sich dem mächtigen Mann zu verbinden[1]). Noch unbedingter waren seine Triumphe außerhalb des Reichsgebietes. Ossero empfing ihn wie einen Oberherrn. Veglia und Arbe eilten ihn mit ihren Treueiden aufzusuchen. Um vierzig ihrer Vornehmen, die er unterwegs hatte aufgreifen lassen, frei zu bitten, verzichteten jene Narentaner jetzt gern auf ihre angeblichen Zinsrechte. Auch die kroatische Hauptstadt Bielograd unterwarf sich einen Augenblick: von zwei dort um den Großzupanat streitenden Brüdern begab sich der eine in seinen Schutz und ließ ihm den Sohn als Geißel. Zara, Trau, Spalatro, Ragusa huldigten ihm in aller Form. Der Besitz von Corzola kostete einen Angriff; der von Lesina die Anstrengungen einer wirklichen Belagerung und wiederholten Sturmes; aber dann blieb auch in diesem schlimmsten Raubnest kein Stein auf der Stelle. Mit welcher Genugthuung sahen sich die Venetianer als Sieger an der Stätte, wo man die Ihren so oft nackt und bloß in das Meer hinausgestoßen hatte[2])! Es ist freilich eine Erfindung der Späteren, daß Peter Urseolus und seinen Nachfolgern durch Volksbeschluß der Titel eines Herzogs von Dalmatien zuerkannt worden sei[3]); in der Sache aber war die Herrschaft über das Küstengebiet dieses Namens das Resultat des Feldzuges. In dem Augenblick, wo unsere südöstlichen Marken sich mit deutschem Leben zu erfüllen begannen, kündete sich ihnen auch die Gefahr an, ihre Seegrenze zu verlieren. Daß es damit dann Ernst geworden, daß der adriatische Meerbusen mit geringer Ausnahme hier Venedig zugefallen ist, hat für das Weltverhältniß dieser Lande, eben bis in die Tage der österreichischen Monarchie hinein, Wirkungen gehabt, wie sie der deutsche Norden von dem Verlust der jütischen Halbinsel zu fühlen bekommen, die doch, in den Conceptionen der ottonischen Macht auch schon wie ein natürliches und unveräußerliches Glied des deutschen Leibes erschienen war.

Das deutsche Königthum aber begann schon unter dem Drange seiner allgemeinen Aufgaben die Empfindung für die Bedürfnisse und Interessen des einzelnen Landestheils zu verlieren. Otto III. hatte für die Gefahren, die von diesem Emporkommen der venetia-

---

[1]) Andreas episcopus (Parentiae) occurrens famulamina Petro duci multa impertitus est.

[2]) Johannis Chron. Venet. l. c. p. 31—33.

[3]) Sabellicus Histor. Venet. Dec. I. lib. IV. ed. 1670. p. 61. — Ob wie Dandulo will, wirklich Heinrich II. bei der Bestätigung der frühern Verträge mit Venedig (16. November 1002, Böhm. 915) Peter als Herzog von Dalmatien bezeichnet hat?

nischen Macht drohten, keine Augen. Der erste Act seines Regiments in diesem Bereich war die Erneuerung des alten Pactum mit Venedig[1]) gewesen. In der Urkunde wurden dem letzteren auch die alten, die so genannten liutprandischen Grenzen gegen das Reich zuerkannt und damit jeder Erfolg, den die Occupationen von 983 etwa hätten haben können, rückgängig gemacht. Auf dem Römerzug von 996 bestätigte der Kaiser den Venetianern die Verkehrsfreiheit durch das ganze Reich in vollkommenster Weise[2]). Gewiß waren es seine unteritalischen und byzantinischen Plane, die ihn in den Fasten von 1001 zu jenem geheimnißvollen Besuch in Venedig veranlaßten, in dem sich doch zugleich das Eigenste seiner Persönlichkeit kundgiebt; aber für das Reich war die nächste Folge davon, daß jene jährliche Darbringung des Mantels von nun an fortfiel, in der sich doch eben ein Verhältniß der Abhängigkeit des Dogen vom Kaiser aussprach, während der Geldzins, den Venedig leistete, eher wie eine Vergütung der seinen Angehörigen auf dem Boden des Reichs zukommenden Vortheile aussah[3]). — Bei dieser Lage der Dinge war es natürlich, daß die benachbarten Reichsgebiete bei ihren Händeln mit Venedig sich lediglich auf ihre eigenen Entschlüsse und Kräfte stellten. Von diesem Geist der Selbsthülfe war es, daß der Bischof von Belluno ein um Heraclea, an einer für die venetianischen Plane wichtigen Stelle gelegenes Gebiet, das er wohl im Feldzuge von 983 besetzt hatte[4]), des königlichen Befehls und

---

1) Mühlhausen den 19. Juli 992. So nach Dandulo bei Muratori XII, 223, wozu auch R. 9 und Ind. 5 passen. Böhmer 694. Pertz liest im liber blancus 991 (Archiv III, 601, Chron. Venet. l. c. p. 29 n. 90).

2) Joh. Chron. Ven. p. 30. Die Urkunde selbst ist bisher nicht zum Vorschein gekommen, und man kann daher nicht beurtheilen, ob sich die deutsche Kanzlei hier noch des bezeichnenden, von den Venetianern im Punkte der Gegenleistung der freien Meerfahrt den italischen Reichsgenossen mit der Urkunde Ottos vom 7. Juni 983 (vergl. Pertz Archiv III, 599. Im Druck bei Hormayr, Gesch. von Tyrol I, 2, p. 46, heißt es eben schlechtweg: et homines vestri licentiam habeant per terram ambulandi ubique voluerint ad negotiandum, ut quod eorum opus habuerit, et similiter nostri homines itemque ambulandi ad negociandum) gespielten, und sicherlich unter Heinrich IV. durchgedrungenen Truges zu erwehren gewußt hat. Auch von Heinrichs II. Urkunde von 1002 (s. oben S. 169 Note 3 und unten) liegt uns zu wenig vor, als daß wir entscheiden könnten, wie es unter ihm damit gegangen.

Auch das Recht, welches der Doge 996 (Böhm. 766) erhielt, an drei Stellen seines Gebietes (in S. Michaele, qui dicitur Quartus, sive in Sile sive in flumine Plave) Märkte und Häfen anzulegen, schloß eine bedeutende Gunst ein, auch wenn der Kaiser seinen Unterthanen bei Besuch derselben Freiheit von jedem Zolle oder sonstiger Belastung vorbehielt.

3) Quinquaginta librae suorum denariorum alljährlich im März, ebenso Chron. Venet. Das Pallium bezeichnet Sabellicus l. c. p. 62 als pannus anosus. Völlig irre geht die Deutung von Le Bret 1, 235 ff.

4) — praedia in finibus Civitatis novae Tribuni ducis tempore usurpata. Chron. Ven. l. c. p. 29. — Civitas nova selbst zählt in dem Vertrag vom 7. Juni 983 (bei Hormayr), der auch die liutprandischen Grenzen

mancherlei Drohungen unerachtet, nicht herausgeben wollte. Der Doge hoffte, da er doch seit Erneuerung des Paktum mit dem Reiche in Friedestand war, von einer bevorstehenden Anwesenheit Herzog Heinrichs in der veroneser Mark[1]) den rechtlichen Austrag des Handels. Heinrich that auch so, als wolle er den Bischof anhalten, Venedigs Forderungen gerecht zu werden: aber es blieb beim Wort; denn im Grunde war er, wie wir begreifen, mit dem Bischof einverstanden. Hierauf beschickte der Doge Otto III. um Abhülfe[2]). Dieser sandte sofort einen vertrauten Mann seines Hofes, die Sache an Ort und Stelle ins Gleiche zu bringen. Allein Bischof Johann ließ seines Königs Bevollmächtigten nicht einmal vor sich. Ueberdies muß das Zerwürfniß sich auch bereits weiter erstreckt haben. Der Bischof von Treviso nahm daran Theil, und Peter durfte annehmen, daß eigentlich die gesammten Marken von Verona und Istrien sich im Kriegsstand wider ihn befänden. Wenigstens darnach traf er seine Maßregeln: er verbot den Seinen jeglichen Verkehr mit dem Gebiet beider Marken; kein Venetianer sollte dort weder kaufen noch verkaufen. Der königliche Gesandte hatte ihn bei dieser harten Maßregel berathen. Denn nur zu bald bekamen die Marken zu fühlen, daß sie schon Hinterlande der seemächtigen Republik geworden[3]): es begann ihnen an Salz und andern nöthigen

---

bestätigt, zu Venedig. Den Verzicht auf das Gebiet scheint schon der Vertrag Karl des Dicken mit Venedig (Dandulo a. a. O. col. 190, Böhm. Carol. 957) zu enthalten, und die Bestimmungen des Vertrages von Mühlhausen wegen der Zehntrechte des Bischofs von Heraclea ihn vorauszusetzen. Doch rückt andererseits die Urkunde Ottos III. vom 24. September 994 (s. oben S. 9 N. 3) die Jurisdictionen des Reiches überall bis an das linke Ufer der Piave, und eben hierauf scheint der Bischof von Belluno gefußt zu haben. — Peter Urseolus ließ sich aber zu Civitas nova Schloß und Capelle erbauen.

1) Vergl. oben S. 9 Note 3.

2) Joh. Chron. Venet. Ueber die Zeit dieser Sendung (vergl. Wilmans Otto III. S. 200) läßt sich nichts Sicheres feststellen. Nur wenn die Mühlhäuser Urkunde zu 991 gehört, würde man an Ottos III. Aufenthalt zu Aachen, April 992, denken können.

3) Bezeichnend für die Zustände ist, wie sich einzelne istrische Plätze auf dergleichen Ereignisse vorbereiteten und den Folgen derselben durch besondere Verträge mit Venedig zu entgehen bemüht sind; aus dem zweiten Jahre Peters liegt bei Dandulo (a. a. O. 213) ein Vertrag mit Justinopolis (Capo d'Istria) vor, worin sich diese Stadt eben für den Vortheil ungestörten Verkehrs mit Venedig zur Erneuerung einer jährlichen Abgift von hundert Amphoren Wein versteht; damit bleibt es so: si, quod absit, omnes habitatores Istriae vobiscum aliquam turbantiam vel molestiam habuerint..., et si omnes civitates Istriae ut diximus inter vos et illos rixa aut contentio vel abjurgatio aliqua acciderit, ad invicem nos vobiscum observare debeamus pacem et verissimam caritatem. — Auf bedeutende Eigenthumsinteressen von vornehmen Venetianern auf Istrien weist die Urkunde Ottos III. vom 30. Mai 998 (Böhm. 822) hin, wo bei der Bestätigung der gesammten, im Reiche gelegenen Besitzungen des Dominicus Candianus vorkommt: terram de Ystria, unde sibi Ravennae dedimus investituram.

Dingen zu fehlen, und sie baten nun in sehr demüthiger Haltung um Frieden. Der Doge aber, der wußte, daß Otto zum Römerzuge daher käme — denn über der langen Dauer dieser Händel war man schon in das Frühjahr 996 gekommen — gewährte ihnen denselben nicht: seine Absicht war, sie durch des Königs Ausspruch ihres Unrechts überführen zu lassen und sie so um so entschiedener zu beugen. Und in der That war dies der Ausgang. Otto zeigte sich wahrhaft erfreut darüber, daß Peter seine Widersacher so gut getroffen; die beiden Bischöfe, die vor ihm erschienen, nahm er nicht eher in des Reiches Frieden und Gunst auf, als bis sie dem Dogen genug gethan, namentlich Johann den streitigen Landstrich geräumt hatte. — Der Streit scheint sich noch einige Jahre hingezogen zu haben, bis eben Otto mit der Urkunde vom 9. Januar 999 den Herzog mit dem Gebiet von Civita Nova belehnte[1]) und so das Recht desselben noch einmal auf das bündigste anerkannte.

Doch nicht bloß in jenem fernen Außengliede und in einer Angelegenheit, die ihr Interesse erst durch den Blick auf die folgenden Zeiten bekommt, auch im Mittelpunkt der bairischen Macht und in der centralen Frage des damaligen Regiments trat der Gegensatz von Königthum und Herzogthum hervor. — Zu dem, was Wolfgang in dem Bisthum gethan, gehörte nothwendig, daß er sich auch eines in demselben Geiste fortarbeitenden Nachfolgers versicherte: er glaubte auch in Tagino den rechten Mann gefunden zu haben. — Dieser für die Regierung, die wir zu beschreiben haben, so wichtige Mann mag ein jüngerer Sohn aus adeligem Haus im Bereich der Freisinger Diöcese geboren und zuerst zu Pfründen an dieser Cathedrale oder innerhalb ihres Sprengels bestimmt gewesen sein[2]); aber schon früh in Wolfgangs Nähe gekommen, ward er von diesem zu weiter reichendem Beruf ausgebildet und noch in jungen Jahren zum Amt des Vizthums im Hochstift erhoben. Einen Kanoniker seinem Stande, einen Mönch seinem Bezeigen nach nennt ihn unser Thietmar. Mit dem Ersten konnte er dem von Wolfgang für die Besetzung des bischöflichen Stuhls aufgestellten

---

[1]) Nur bekannt aus Dandulos Auszug col. 230 und Pertz Notiz Archiv III, 601. — Die Gränzen wurden Peter zuerkannt, wie sie Petrus Candianus inne gehabt, und das Zehntrecht der Bischöfe von Heraclea (s. S. 170 Note 4) aufs Neue bestätigt. Vgl. die sich auf den ungedruckten Codex Trevisanus beziehenden Notizen aus Ughelli und Bersi über die Vorgänge von 998, bei Wilmans a. a. O. S. 201 Note 3.

[2]) Ratold, Custos am Freisinger Dom, bezeichnet einen Tagino als seinen Verwandten, und ernennt ihn zum zweiten Substituten für eine Stiftung am St. Benedicts-Altar mit der Maßgabe, daß er in die Congregation der Freisinger Kanoniker eintrete und jenen Altardienst wirklich übernehme. Daß hier der unsrige gemeint ist, geht wohl daraus hervor, daß der letztere, eben dieser Ratold (Meichelbeck I, 202) im Vorstandsamt von Benediktbeuern folgt (Chron. Benedict. SS. X, 216, cfr. ibid. die Note 55 von Wattenbach).

Princip, mit dem Andern dem Herzen dieses seines Meisters genügen. — Mit der Gabe für wirthschaftliche Dinge verband er die äußerste Aufmerksamkeit auf die gottesdienstlichen Uebungen; sein Psalmenpensum hielt er genau inne; lächelnden Mundes sah man ihn erst, wenn er das Meßopfer des Tages dargebracht hatte; auch nachmals auf dem erzbischöflichen Stuhl fiel seine Enthaltsamkeit bei Tische, die Prunklosigkeit seines äußeren Aufzuges auf. — So von dem Sinne der Weltentsagung erfüllt, setzt er sich doch auch in lebendigen Zusammenhang mit den Kräften, die um ihn her den Zustand bilden. Er hat seine Sympathien und Abneigungen, die ihm dann erwiedert wurden; er bekommt wie jeder Mensch, der eine rechte Stelle in der Welt haben soll, Freunde und Feinde. Von unvergleichlicher Leutseligkeit gegen alle seine geistlichen Genossen, unterscheidet er doch sein Verhalten zu ihnen je nach ihrem Geburtsstand: nur mit denen von vornehmer Herkunft liebt er persönlichen Verkehr. Er lobt gern, aber er hält auch mit dem Tadel nicht zurück. Er kann dann sehr streng werden und in Zorn aufbrausen; eben dies macht ihn schon dort, im Regensburger Bisthum, hie und da mißliebig. Wolfgang dagegen scheint er wenig von der Seite zu kommen; auch auf jener Reise, da der Bischof vom Tode überrascht ward, war er sein Begleiter: es war des Meisters letzter Wunsch, ihm von dem Geist der Mäßigung, in dem er selber gewirkt, mittheilen zu können[1]). Nun ward Tagino in Regensburg, wo er des Herzogs Stimme für sich hatte, ohne Anstand zum Bischof gewählt; aber der König, den Wolfgang auch schon für ihn gewonnen zu haben glaubt, bestätigt die Wahl nicht, sondern verleiht die Inful seinem Capellan Gebehard, einem Manne von viel geistlichem Eifer, der aber bei den Zeitgenossen keinen rechten Glauben fand, da man ihn mit Hoffart, die sich in seltsamen Formen und kostspieliger Prunkliebe ausprägte, so bequem Hand in Hand gehen sah[2]). Uebrigens war dieses eine Zeit, wo die genügsamen Sitten einem prunkvollen Leben Platz machten.

---

[1]) Vortrefflich paßt die Charakteristik Thietmars V, 25 und VI, 43 mit der Arnolds de Scto. Emmeram. II, 13 zusammen. Auch über die Todesscene Wolfgangs ist der Erstere, mit dem: jussit se in ecclesiam portari (vgl. Arn. II, 23) gut unterrichtet. Daß er das Datum pridie calend. Octobr. statt Novembr. hat, ist nur für Schreibfehler zu erachten.

[2]) Thietmar urtheilt VI, 28: Difficile est mihi enarrare et alicui credere, quanta de hoc populus sibi subditus ad vanam pertinentia superstitionem animaeque detrimentum suae dissereret. Hoc solum scio, quod moribus et raris apparatibus huic similem nunquam vidi, neque de antiquioribus audivi. Si interiora exterioribus concordant, aut melior est ceteris, aut longe inferior. Optime prius culta diruens, novis insudat maximis laboribus. Patriam cum commissis deserit, aliena, et quamvis longe sunt, supervacuis cultibus colit. — Propitius illi Deus, ut si haec bona intentione faciat, in justificationibus Dei sine querela cursum hujus peregrinationis incedat. Si autem tumore elationis aliquo magis

Ein Fremder, der über den heimischen Candidaten obgesiegt hatte, und der, wenn er auch von bairischer Herkunft war[1]), doch für Stammes- und Landesart wenig Sinn und Neigung zeigte[2]), mußte hier sehr unwillkommen sein. Vorzüglich machte ihm gerade das Verhältniß zu St. Emmeram, an dem sich Wolfgangs historische Größe erbaut hatte, den übelsten Leumund. — Sieht man das Schenkungsregister der Abtei aus der Zeit Wolfgangs in Bezug auf die Formalien genauer an, so giebt es allerdings eine Reihe von Fällen, in denen Ramwold als Empfänger und beim Tauschact als alleiniger Vertreter der Abtei erscheint[3]); aber eben so zahlreich sind die Beispiele, in denen die Schenkung zu Beider, des Bischofs wie des Abtes, Handen erfolgt, beide gegenwärtig sind[4]); das Geschäft wird noch manchmal im Hof oder Gemach des Bischofs vollzogen, gleichviel ob sich dann Ramwold selbst dazu eingefunden oder ein paar Mitglieder seiner Congregation dafür abgeordnet hat[5]): einmal ist bei jener so gebräuchlichen Uebergabe von Leibeigenen an die Abtei

inflatus etc. — — Recht gut paßt hierzu Herim. Aug. 1023: Castus vir et singularibus quibusdam moribus et munditiarum ornatusque insueto quodam amore famosus et in divinis officiis nimis studiosus.

[1]) Thietmar nennt V, 16 einen Otto, der an dem unglücklichen Ausgang des Kampfes von 1002 gegen Arduin Schuld trägt, seinen Bruder. Als einen der Führer dieses Unternehmens nennt er in demselben Capitel „Heriberti comitis filius Otto". Der hier genannte Heribert ist gewiß identisch mit dem vorher IV, 18 genannten Bruder Herzog Conrads von Alamannien. Da es nun in hohem Grade wahrscheinlich ist, daß er weiterhin die Söhne dieses Heribert als seine Verwandten bezeichnet, so kann Otto, der Bruder des Bischofs, mit Otto, dem Sohn Heriberts, nicht derselbe sein, denn das ist aus Thietmar VI, 28 klar, daß Gebehard mit ihm nicht verwandt gewesen sein kann. Dem fränkisch-konradinischen Hause wird man also Gebehard nicht zurechnen dürfen. Die Angabe Aventins (lib. V, p. 641) und Hochwarts, obwohl hier Oefele I, 178 so confus, daß Erzbischof Aribo von Mainz zu seinem Bruder wird, gewinnt damit, daß es in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts wirklich einen Neppo-Nepoto von Dießen gegeben hat (s. unten), aber an Bedeutung. Schölliners zu ihrer Widerlegung bestimmte Abhandlung (Stemmatographia Gebhardi hoc nomine primi Episcopi Ratisb. comitibus ab Andechs et Hochenwart perperam hactenus adscripti. 1783) sah ich nicht. Gebehard hat erblichen Besitz in Südtyrol an der Eisack. (Freisingen arrondirt dort durch eine Complacitation mit ihm die von Graf Otto erworbenen Güter; s. oben S. 22 Note 8. Meichelbeck I, 2, no. 1170). Ob dieser Otto sein Bruder? Wenigstens geben die Notizen ein Moment für die Ergründung der Wurzeln des Hauses Andechs.

Nach Hochwart wäre der Hof in Regensburg, den Gebehard auch an Bischof Egilbert von Freisingen vertauscht „de parte hereditatis suae" gewesen. Zwischen andern Notizen bei Meichelbeck no. 1172 heißt es „curtile, quod Gezo clericus possidet".

[2]) S. oben S. 173 Note 2 die Worte patriam bis colit.

[3]) Pez a. a. O. cap. 13. 18, 20, 21, 32, 33, 37, 39, 40, 42, 46.

[4]) a. a. O. cap. 12. 14, 16, 17, 22, 24—29.

[5]) a. a. O. cap. 27. 38.

die Erlaubniß Wolfgangs ausdrücklich erwähnt[1]). — So viel ist darnach gewiß: in die Entfaltung der Abtei zu einem innerlich selbständigen Leben war ihre Emancipation von dem Bisthum noch nicht eingeschlossen. Und allerdings war die Frage nicht leicht zu beantworten, was denn St. Emmeram durch die Lösung jener ihm angeborenen Union mit der Cathedrale eigentlich geworden, eine königliche oder eine bischöfliche Abtei? Wolfgang meinte, wie es scheint, das Letztere: einem Bischof wie Gebehard gegenüber, der wohl das zwieschlächtige Verhältniß benutzen mochte, die Gütervertheilung des Vorgängers anzufechten und so den Bestand der Abtei aufs Neue unsicher zu machen, bildete diese den Plan völliger Exemtion aus, der dann dort drei Jahrhunderte hindurch der Inhalt alles Dichtens und Trachtens war, und in dessen Dienst man auch unlautere Mittel nicht verschmähte — gleichsam die Epoche zu rächen, in der die Klöster den Cathedralkirchen unterlegen waren.

Auch daß wir von Streitigkeiten zwischen Gebehard und dem Herzog Heinrich hören, bleibt in diesem Zusammenhang bemerkenswerth. Der Herzog scheint sonst mit den Dingen außerhalb seiner Provinzen wenig bemengt; nur bei dem Unternehmen auf die Brandenburg — vor 992 — sehen wir ihn dem König zuziehen[2]). Im Sommer 995 aber hatte er sich, eben jener Händel mit dem Bischof wegen, zum Hoftag nach Magdeburg aufgemacht[3]). Nachdem dieselben hier in der That geschlichtet worden, war Heinrich seine Schwester zu Gandersheim besuchen gegangen. Aber hier, in der alten Stiftung seines Hauses, war ihm die Ruhestätte bereitet[4]):

---

[1]) Quellen und Erörterungen a. a. O. Nr. 5 pag. 9.

[2]) Annal. Hildesheim. 992.

[3]) Thietm. IV, 13; „consiliante duce Heinrico“ in der Urk. vom 16. Aug. bei Böhm. 749.

[4]) Heinrich II. sagt selbst in einer Urkunde für Gandersheim vom 23. Juli 1021 (Böhm. 1212): pro recordatione atque requie patris nostri Heinrici ducis Bavariae animae, cujus ossa in eodem requiescunt monasterio. Dazu kommt die Angabe Thietmars, daß er zu Gandersheim in medio ecclesiae coram sanctae crucis altari begraben sei, vgl. auch IV, 30.

Eine spätere Translation wird nicht berichtet. Wenn sich also zu St. Emmeram in Schriftzügen des 13. Jahrhunderts (s. Zirngibls Beiträge zur Geschichte Heinrichs des Heiligen. Historische Abhandlungen der baierschen Akademie von 1807. S. 351) eine Inschrift gefunden: Henricus regis Pater et defensor legis Bavariae cultus pius hic Duxque sepultus (bei Veit Arnpeckh IV, 7. Pez III, 3, 155: Hic Romani regis pater et defensor legis, Bavariae cultus est hic dux Heinricus sepultus), so mag sich dies auf die Beisetzung des Herzens u. a. beziehen, oder es gehört auch zu den Mysterien der Abtei. — Den Todestag des Thietmar V. Cal. Septemb. bestätigen die Necrologien von Niedermünster (Böhmer III, 484) und Lüneburg (Wedekind Noten III, 63), Wolfher vita Godeh. prior. cap. 8, Annal. Hildesh. 994. Das Necrol. Fuld. hat VI. Cal. Jaffés Abschrift vom ältesten Necrologium von St. Emmeram liest IV. Cal. Septemb.; in den drei spätern kommt der Herzog nicht vor. Das Epitaphium in einem Fenster der Kirche zu Gandersheim (Harenb. hist.

noch nicht alt — im 45. Lebensjahre — kam er dort auf das Sterbelager: er beschied seinen Erstgebornen herbei, ihn noch einmal dringend zur Treue für seinen König und Herrn zu mahnen und offen seine Reue darüber auszusprechen, daß er selbst einst andere Wege gegangen. Aber auch das bezeichnet ihn noch, daß er nicht wünschte, daß der Sohn bei ihm verbleiben und seinen letzten Athemzug erwarten solle; es schien ihm richtiger, daß er sofort nach Baiern aufbreche und die Zügel des Regiments ergreife[1]). Doch dürfen wir in der Herzogswahl, zu der es nach des Vaters Hinscheiden (28. August), dem alten, diesmal wiederum anerkannten Recht der Baiern gemäß, kam[2]), wenig mehr als eine Form sehen: weder im Lande noch am Throne konnte irgendwie ernstlich die Tendenz walten, den natürlichen Erben des Herzogs zu übergehen. Wohl aber entsprach es der Abneigung der Krone gegen allzu umfassende Dukate, und der Anwartschaft, welche die früheren Wechsel hier zurückgelassen, daß der König Kärnthen wieder von Baiern trennte, und es Otto dem Wormser als selbständiges Herzogthum übergab[3]). Von da an ist es niemals wieder mit Baiern vereinigt worden. Nun läge es nahe, anzunehmen, daß auch alle die deutschen und welschen Marken, die nach den Anordnungen Ottos II. von 976 Kärnthen zugeschlagen wurden, jetzt wiederum seine Ausstattung gebildet haben. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß Herzog Otto zugleich über die Mark Verona sammt Friaul gebot[4]). Aber andererseits nöthigt uns eine urkundliche Angabe, anzuerkennen, daß Herzog Heinrich, der nachmalige König, in der Zeit zwischen 999 bis 1002 die Staatsgewalt in Istrien innegehabt[5]), und seine

---

Gandersh. p. 599) scheint Vater und Sohn zu vermischen und ist daher wohl spätern Ursprungs. (Die Annales S. Gallenses maj., SS. I, 81 melden den Tod des Herzogs in dieser, mir nicht verständlichen Weise: Heinricus dux Bojoariorum, filius Heinrici, defunctus est, cujus mortem civile bellum praecessit multorum interitu nobilium Bojoariorum. U.)

[1]) Aus diesem „vade celeriter ad patriam ac dispone regnum“ zu schließen, daß Heinrich bereits Mitherzog gewesen sei, ist ebenso unstatthaft, wie die Annahme, daß er in dieser Zeit noch seinen dauernden Aufenthalt zu Hildesheim gehabt habe.

[2]) Thietmar IV, 13: electione et auxilio Bawariorum patris bona apud regem obtinuit. Annal. Quedlinb. 995: Bajoarium ducatum rege Ottone tertio donante suscepit.

[3]) Von der Tradition, daß sich Heinrich bei diesem Verluste von Kärnthen zwei Comitate vorbehalten habe, s. unten.

[4]) Annal. Hildesh. 996: qui marcham Veronensem servabat. — Thietm. V. 16: Carantanorum dux et Veronensium comes; vgl. auch Verci Marc. trev. p. 26. — Für seine Amtsgewalt in Friaul spricht besonders, daß Otto III. im Jahre 1001 auf seine Verwendung dem Grafen Werihen die Hälfte von Salcuno und Görz schenkt und so der Graf sich in dem von dem Markgraf-Herzoge zu Verona gehaltenen Gerichte über die, aus der königl. Verleihung ihm zukommenden Rechte ausweist (de Rubeis Mon. Aq. ecl. 490).

[5]) Denn in einer Urkunde Papst Sergius IV. von März 1010 (Jaffé Nr. 3030) zu Gunsten des Bischofs Andreas von Parenzo, wird erwähnt, daß

Theilnahme an jener großen sicherlich im Interesse des Amts erfolgten Schenkung an Adalbero, den Verwalter der obern Karantanermark, deutet darauf, daß auch diese Mark zur baierischen Am-

---

schon Papst Sylvester in derselben Sache „deprecasset Henricum, qui eo tempore ducatum tenebat Bajuwariorum, ut supradictum patriarcham (von Aquileja) moneret, ut ab infestatione Parentinae ecclesiae recederet. Quod memoratus Henricus facere non potuit, eumque ad se vocare fecit, sed tempore distulit". — Sollten wir, da wir die Ergebenheit des Bischofs Andreas für den Dogen kennen gelernt, nicht annehmen, daß Heinrich in diesem istrischen Geschäfte dieselbe Politik verfolgt, wie sein Vater in der Sache des Bischofs von Belluno? Der Patriarch von Aquileja war in der Regel dem deutschen Interesse entschiedener angeschlossen.

Was Istriens sonstige Verhältnisse in dieser Zeit betrifft, so finden wir in einer Urkunde von 990 (Ughelli X, col. 312) „Huerihent Istriensium comes", augenscheinlich derselbe, den wir in Friaul begegnet sind; daß er nach unserer Annahme zwei Dukaten angehört hätte, kann derselben nicht im mindesten Eintrag thun. In einer Urkunde Conrads II. vom Jahre 1028 (Böhm. No. 1344) begegnet wiederum: in pago Forojulii, in comitatu Varienti comitis. Ob der Sohn des ersteren? Es kann ferner kein Zweifel sein, daß Vecilin vicecomes, der in einer Urkunde des Bischofs Sigimbald von Parenzo vom Jahre 1015 (Ughelli X, col. 312) comes Wecilinus, qui et Wacperto vocatur", und der später als Vogt des Herzogs Adalbero in der Urk. von 1027 (Rubeis 500 und unten zu 1011) vorkommt, identisch ist mit Graf Wecilin, dessen Erbtochter Azzika mit Poppo aus dem Hause Orlamünde verheirathet wird (Annal. Saxo 1046. 1056. 1062, und die Urkunde von 1040, bei Rubeis col. 535. Ughelli X, 316). In dieser Urkunde wird Azzicas Mutter Wilbirga genannt, und Scholliner (Stemmatographia comitum de Sempta et Ebersberg p. 600 ff. (s. oben S. 151) hat wahrscheinlich gemacht, daß dies die Tochter des frommen Grafen Udalrich von Ebersberg war, ist aber zu weit in der Conjectur gegangen, wenn er sie zuerst die Gemahlin des Werinar sein und nach dessen Tode den Wecilin heirathen lassen wollte.

Der Sohn aus Poppos und Azzicas Ehe ist Udalrich, den Lambert 1062 und 1070 marchio Carentinorum nennt, und mit dem in Urkunden Heinrichs IV. für Freisingen (Böhm. 1755: in marcha Histria et in comitatu marchionis Udalrici, der unter andern hier die Punkte Pyriam et Niwenburch (Pirano und Cittanuova) an der Westküste zwischen Capo d'Istria und Parenza umfaßt, so daß die von Neuern versuchte Beschränkung des Namens Mark Istrien auf einen dahinter liegenden Binnendistrikt, damit widerlegt wird; 5. März 1067, Böhm. 1814: in pago Istria in marchia Udalrici marchionis für eine Reihe von Plätzen, die sich theils zwischen Triest und Capo d'Istria theils weiter innerhalb nachweisen lassen) sich der Name eines Markgrafen von Istrien einführt. Die Güterschenkung Heinrichs IV. von 1060 an ihn (Rubeis col. 525) scheint mit seiner Einsetzung zusammenzuhängen. Es ist nach Urkunden vom 11. Dezember 1062 und 17. September 1063 (s. Kärnther Regesten von Ankershofen, Archiv für österreichische Geschichtsq. II, 336. 338) und nach der Notiz im libell. concamb. Ebersb. cap. 10 (cum Udalricus marchio Chreinensis nepos Adalperonis comitis etc.) so gut wie gewiß, daß er auch die Mark in Krain inne hatte. — Wir haben aber kein Recht, in einem Udalrich, der in der Urkunde vom 21. Mai 1011 (Böhm. 1070) als Graf im Kraingau erscheint, etwa seinen Vater zu sehen und an jenen bessern Nachrichten über den Beginn des orlamündischen Hauses hier irre zu werden. Die Notiz, durch die Hormayr, Beiträge zur Preisfrage II, 12, dazu verleitet worden: Qualiter Hartwigus (bei Rubeis: Artuitus) de castro

bacht im weiteren Sinn zählte: daß derselbe Adalbero gleichzeitig das Geschenk eines Hofes zu Regensburg erhielt, weist auf seine Pflicht, den baierischen Landtag zu besuchen[1]). Erfahren wir nun nachmals, daß die Mark Steier — die doch mit jener der obern Karantaner identisch — und die Mark Istrien, in der das Istrien der sächsischen Zeiten für das deutsche Reich fortlebte, bis zur zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts dem Herzogthum Baiern landtags- und lehnspflichtig gewesen[2]) — wie sollen wir nicht annehmen dürfen, daß dies Rechtsverhältniß eben in den Anordnungen von 995 seinen Ursprung hat[3])? — In dieser Ansicht darf es uns nicht stören, daß Adalbero durch die Gunst Heinrichs II. noch einmal den kärnthnischen Dukat im Umfange von 976 in seiner Hand vereinigte[4]), ehe mit dem Jahre 1035 die definitive Trennung der obern Mark von dem Herzogthum begann und damit die Unterordnung der ersteren unter Baiern wieder recht erkennbar ward, und daß auch die vollkommene Ausbildung einer Mark Istrien erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts erfolgt ist. Es ist bis dahin, daß die territorialen Bildungen zu vollkommener Festigkeit gediehen sind, eben dies der Zustand des Reichsamts, daß Hin- und Herrücken der Grenzen, Zusammenlegungen und Sonderungen, nach persönlichen Rücksichten oder nach dem jeweiligen Interesse der Krone, fast bei jedem Wechsel eintraten, daß aber über alle diese

---

Pyranensi — — dedit castrum Veneris Udalrico marchioni Istriae, — anno Henrici regis — 1014, deren Signa Rubeis selbst col. 535 als verdorben bezeichnet, bezieht sich sicherlich auf den Zeitgenossen Heinrichs IV. Andererseits wäre es auch zu gewagt, in dem Grafen Werhard, der — Urk. vom 1. Oktober 989 (Böhm. 665) — als Nachbar der Freisingischen Besitzungen erscheint, den Werihent von Friaul und Istrien zu sehen.

[1]) S. oben S. 154.

[2]) S. oben S. 19 Note 3 die Worte des Hermann von Altaich.

[3]) Die andere Ansicht, daß Heinrich eine Art Oberherrschaft über Kärnthen behalten habe (Büdinger denkt I, 293 an eine Wiederkehr der Verhältnisse zwischen Herzog Arnulf und seinem Bruder Berthold), hat nach der Stellung, in der sich Heinrich im Moment der Thronerledigung zu Herzog Otto fühlt, sehr wenig Wahrscheinlichkeit. — Das „Carinthios" bei Arnold II, 39 ist von späterer Hand eingeschoben.

Gar keinen Zusammenhang mit unserer Frage hat das von Wilmans, Otto III. p. 202, Ankershofen u. a. herbeigezogene Placitum vom 19. Januar 998 (Böhm. 808), worin der Kaiser seine Urkunde vom 3. August 996 zu Gunsten des Bischofs Udalrich von Cremona und gegen die Bürger dieser Stadt bestätigt, denn Cremona gehörte nicht zum Markengebiet. Daß Otto dux also hier als missus domni ipsius Ottonis imperatoris auftritt, beruht auf besonderem ihm, wie es scheint damals für die Lombardei verliehenen missatischen Amt (auch seine Intervention zu Gunsten von St. Ambrosio zu Mailand, Böhm. 805, spricht hierfür; auch sein Güterkauf von dem Bischofe von Dertona, am 15. Januar 998, Muratori, Antiquitat. III, 743, bekundet lombardische Interessen) und das „cum eo residentibus Henricus dux" soll bloß die zufällige Anwesenheit eines so hochgestellten Gastes bezeugen.

[4]) S. dazu unten beim Jahre 1011.

Schwankungen sich doch die ältern grundlegenden Rechtsnormen behaupten und zu weiterer Geltung durchdringen.

Den jungen Fürsten, dessen Leben uns nun auf allen folgenden Blättern dieses Buches beschäftigen wird, finden wir gleich inmitten der Fragen, die schon die beiden letzten Jahrzehende im Vordergrund gewesen.

Die Herstellung der Mönchsregel mag doch an einigen Orten namentlich zu Altaich, mit zu großer Strenge erfolgt sein, als daß nicht der Versuch einer Reaction natürlich gewesen wäre, und es ist eben so begreiflich, daß derselbe den Moment wählte, wo ein neues Regiment begann. An dem Beispiel jenes Dietrich, den Heinrich nachmals zum Bisthum Minden erhob, wird uns klar, daß auch Manche von denen, die Erkanberts Gebote und Ordnungen aus dem Kloster verscheucht hatten, das Ohr des neuen Herzogs besaßen; diese übten jetzt ihre Rache; auf ihre Eingebungen, wie man annahm, schritt Heinrich dazu, den Abt Erkanbert ohne weiteres zu entsetzen[1]). Unser Mann zeigt hier schon im ersten Fall jene Gleichgültigkeit gegen den Vorwurf der Willkür, die sein Thun in Momenten, wo es durchgreifende Entschlüsse galt, ferner öfter bezeichnet. Den Kern der geistlichen Bewegung aber damit anzutasten, war er nicht gemeint: kaum gab es, wie wir wissen, einen Menschen, in dem diese stärker lebte als in Godehard, und gerade diesen hatte Heinrich zu Erkanberts Nachfolger bestimmt. Aber hier bekam er die Nachhaltigkeit, die der neue Geist schon gewonnen hatte, zu erfahren. Godehard erklärte zu Regensburg, vor versammeltem Landtag, daß er sich nicht dazu verstehen könne, der Nachfolger seines Abtes zu werden, dem er unbedingten Gehorsam schulde, und der ohne Urtheil und Recht von seinem Platz entfernt worden sei. Er verlangte nichts geringeres, als daß Erkanbert sofort wieder eingesetzt und dann nach den Formen des geistlichen Rechts mit ihm verfahren werde; je von dem Spruch, der hier ergehe, werde es abhängen, ob man überhaupt auf die Frage von der Besetzung seiner Stelle zurückkommen könne[2]). — Da die Versammlung auf seine Forderungen nicht einging, vielmehr in ihn drang, die Würde

---

[1]) Die Ausmerzung dieser Geschichte unterscheidet eigentlich Wolfhers zweite Vita am meisten von der ersten: ja vielleicht war die Absicht, diese Vorgänge vergessen zu machen, das wirksamste Motiv der Umarbeitung. Vita posterior cap. 6 stehen Heinrichs tiefe Betrübniß „coenobium iterum spirituali privari pastore“ und Godehards Weigerung „locum et sedem pastoris sui ipso superstite usurpare“ unvermittelt neben einander. Später ging man im Vertuschen oder Vergessen weiter. Auct. Cremifan., SS. IX, 552: Godehardus fit — monachus sub abbate Erchenberto, et eo mortuo abbas creatur. Hermann. Altahens. sagt schlechtweg: Godehardus — Erchanberto abbati succedit (Arch. für österreich. Geschichtsq. ꝛc. I, 16).

[2]) So viel wird man der Rede entnehmen können, die Wolfher ihm in den Mund legt. Die Quellen dieser Stylübung weist Hüffer Uebers. S. 89 ff. nach.

anzunehmen, so erbat er sich die Erlaubniß, nach St. Emmeram zu gehen und sich von der verbrüderten Congregation berathen zu lassen. Heinrich gestattete ihm das, weil er dort auf ein zustimmendes Votum rechnete. Ramwold aber pflichtete nicht nur dem Godehard bei, sondern half ihm auch bei der Ausführung seines Entschlusses, sich eilends und insgeheim von Regensburg fort zu machen, um hinter den Klostermauern von Altaich den Versuchungen des weltlichen Gebieters zu entgehen. — Ueber diesen Verlauf der Sache verstimmt, gab der Herzog die Abtei zunächst in die Hand seines Verwandten, des Bischofs Megingaud von Eichstädt. Aber auch diesmal war die Rückkehr zu den Zuständen vor der Reform nur scheinbar. Heinrich ließ doch nicht ab, mit Godehard zu unterhandeln: er erschien selbst, von einigen Bischöfen und Vornehmen des Landes begleitet, im Kloster, es ihm ins Gewissen zu schieben, wenn gerade jetzt, wo der Schluß des ersten christlichen Millenariums herannahe, in Folge seiner Absage die erst eben hergestellte Ordnung wieder zu Grunde gehe. Im Kreise der Brüder, der Dienstmannschaft, der Landesgenossen, stellte man unserm Mönch vor, wie sein Abt damit, daß er nun schon über Jahr und Tag schweige, eben nach den kanonischen Normen selber sein Recht vergeben habe. So ward er überwunden und empfing in der herzoglichen Pfalz zu Ranshofen, wo er eben Heinrichs Weihnachtsgast war, in dessen Gegenwart am 27. Dezember 996[1]) durch Bischof Christian, seinen Diöcesan, die Abtsweihe.

Auch an anderer Stelle sieht man nun Heinrich den Bestrebungen des Mönchsstandes, sich bei der eben begonnenen Emancipation vom Bisthum zu behaupten, günstig. Einem Akt, den er gerade in diesem Jahre zu Gunsten von St. Peter zu Salzburg macht, fügt er die Bedingung hinzu, daß das Geschenk sofort an seine Erben zurückfällt, falls ein Bischof den Versuch machen sollte, es an sich zu ziehen[2]). — Der Geist, aus dem eine derartige Be-

[1]) Lambert, nach den Hersfelder Ueberlieferungen 996; Staindel bei Oefele I, 465, ebenso Auctar. Ekkehardi Altahense, SS. XVII, 363. Herman. a. a. O. und Chronotaxis Godeh., Monum. Boica XI, 25: 997, was aber, bei dem Beginne des Jahres mit Weihnachten, auch nur den 27. Dezember 996 bedeuten wird. Auch könnte sonst Herm. Altah. seine Erhebung zum Bisthum Hildesheim nicht in das 26. Jahr seines Regiments als Abt setzen (er ward am 30. November 1022 Bischof); der Catalog SS. XVII, 366 und die Chronotaxis geben ihm sogar volle 26 Jahre. Auch Pertz und Hüffer entscheiden sich für 996, Lüntzel für 997.

Erkanbert vergaß man darum nicht ganz; als „abbas noster“ ist sein Tod im Nekrologium von Niederaltaich angemerkt, SS. XVII, a. a. O. Note 61. Zwei Jahre, wie Wolfher will, sind dann freilich nicht seit Erkanberts Entsetzung verlaufen, aber ins zweite Jahr war man gelangt, und darauf allein kam es an. Auch das dürfte man Wolfher nicht nachschreiben, daß der Herzog die Abtei ein ganzes Jahr hauptlos ließ, ehe er sie Megingaud übertrug.

[2]) Saalbuch von St. Peter (bei Kleimayrn n. 7 und 8 S. 291) derselbe Akt; die Wiederholung erfolgt sichtlich um das „cum consensu matris suae

stimmung floß, ward so allgemein, daß wir auch in einer gleichzeitigen Schenkung für das kleine, doch ganz unter bischöflicher Obsorge stehende Scheftlarn dieselbe Klausel finden[1]). So hatte man denn auch im Mittelpunkt der ganzen Bewegung, zu St. Emmeram, mit einem, weit über den Bereich der eigenen Angelegenheit hinausgehenden Erfolge die Krisis bestanden. Es ist begreiflich, daß Bischof Gebehard bei dem bösen Verhältniß, in das er zu St. Emmeram kommen mußte, seinen Rückhalt bei dem König suchte. In diesem Zusammenhang war Otto III. hinterbracht worden, daß Ramwold sich schmähende, vielleicht unwahre und ehrenrührige Aeußerungen über ihn erlaubt habe[2]). Als ihn daher der Römerzug — im Februar 996 — nach Regensburg führte, wollte er den frommen Abt nicht einmal eines Blickes würdigen. Erst auf die Fürsprache Heriberts, des nachmaligen Erzbischofs von Cöln, der schon damals sein Ohr wie wenige besaß, entschied er sich, die Abtei zu besuchen. Aber gleich der erste Anblick des ehrwürdigen Greises, der ihn auf den Knieen empfing, soll seine Stimmung umgewandelt haben: und als nun Ramwold sich erhob, mit seinem Glauben an die göttliche Einsetzung der Obrigkeit, seinen Abscheu wider den Frevel, dessen man ihn beschuldigte, zu erhärten, und sich zur Bewährung seiner Unschuld durch jedes rechtliche Verfahren, das der König belieben würde, zu erbieten, nahm er Ottos Herz völlig mit sich fort. Dieser klagte laut seine Leichtgläubigkeit an und begehrte eine Zusammenkunft unter vier Augen mit dem Abt. Bald sah man sie in der Kirche, zwischen zwei Altären, den König auf niedrigem Schemel vor seinem Meister, in langem und bedeutendem Gespräch[3]). Es ist der erste jener großen monastischen Charaktere, mit denen Otto in Berührung gekommen ist und die den religiös-asketischen Trieb seiner Seele wach gerufen haben: von diesem Augenblick an läßt er sich bei ihm wahrnehmen. Die Ideale, die zu einem bedeutenden Theil durch die Regierungen Ottos III. und Heinrichs II. zu ihrer weltgeschichtlichen Entfaltung und Wirkung gelangt sind — sie stammen für beide von derselben Stätte, und die Frage von Bisthum und Mönchthum bildet den vornehmsten Inhalt ihrer ersten Epoche. — Der König ließ den Bischof in die Kirche von St. Emmeram vor sich fordern und be-

---

Gislae" einzuschalten. Das erste Mal: ut si aliquis episcopus eandem hobam sibi usurpare vellet in servitutem. Das zweite Mal: ut si quisquam conetur.

1) Mon. Boica VIII., 380.

2) „Mihi detrahere sive maledicere" läßt Arnold den Kaiser sagen.

3) Arnold II, 32 und 33. — Zwar nennt er hier Otto schon imperator, aber daß er ihn von Regensburg nach Rom aufbrechen läßt, und von Heribert sagt: postea Coloniensis episcopus, beweist, daß von Ottos Anwesenheit im Jahre 996, nicht (wie Neuere, z. B. Gemeiner S. 143, wollen) von der im Jahre 1000 die Rede ist.

deutete ihm am Altar des Märtyrers, daß er sich hüten möge, künftig dem Abt und seinen Brüdern etwas zu Leide zu thun: Kathedrale und Kloster, jedes solle behalten, was ihm gebühre. Wie zur Bestätigung des königlichen Worts sieht man bald darauf jene Klausel, welche die Erben des Gebers zur Vindication gegen den Bischof berechtigt, auch bei Schenkungen an die Abtei des öfteren zur Anwendung bringen[1]. — Auch die bald darauf durch Gebehard begonnene Gründung des Klosters Prüel[2]) kann beweisen, daß der in diesem Kreise waltende Geist auch den Gegner mit sich fortzog; er tauscht den Grund und Boden in aller Form Rechtens von St. Emmeram ein, und beschwört seine Nachfolger, allezeit hier die Mönchregel aufrecht zu erhalten.

Das Verhältniß unseres Herzogs selbst zu Otto ist, so viel wir sehen, auch nicht einmal vorübergehend getrübt worden. —

---

[1]) Zum ersten Male durch einen der Krone so wichtigen Mann, wie Burggraf Babo. Pez a. a. O. cap. 48: si vero hunc eundem locum . . . episcopus aut aliqua potens persona de eorum communi vita in postmodum demere et sibi in servitium usurpare tentaverit, supradicta Mathilda vice filii ejus potestative hoc ipsum teneant — ein Act, der kurz vor Babos und Ramwolds Tod zu fallen scheint; darauf unter Abt Richolf cap. 69. 70; unter Burchard cap. 82. 83, mit dem „si aliqua praepotens persona", wobei aber der Bischof gemeint ist, cap. 56.

Sonst geht die frühere Ungleichmäßigkeit in den Formen (s. oben S. 179 Note 3 bis 5) fort. Cap. 57 erscheint Bischof Gebehard mit dem Abte Richolf, cap. 64. 65. 76 der letztere allein.

[2]) Die Altaicher Noten zu einem Codex des Otto von Freisingen, SS. IV, 36 zu 998: Gebhardus Ratisponensis ecclesiae episcopus construxit monasterium in Prule et dedicavit tempore sancti Heinrici imperatoris, tunc ducis Bavariae. Aus einer und derselben Regensburger, durch eine, heute verlorene Salzburger Compilation (s. Wattenbach SS. IX, 561. Geschichtsq. 361) hindurchgegangenen Notiz stammen die Angaben des Auctar. Garstense, SS. IX, 567, der Annal. Admuntenses p. 574, Annal. S. Rudberti Salisb. zum Jahre 1003 p. 772. Bei Conrad de monte puellarum (ap. Eccard, Corp. hist.) und Hochwart (Oefele I, 178), bei dem zuerst 997 als Stiftungsjahr genannt wird, das sich darauf auch bei Neueren, Hund, Gemeiner u. a. findet, steht ein Auszug aus der Stiftungsurkunde: quisquis es meus successor futurus, te precor, te efflagito, te posco, te peto, te admoneo, te obtestor per Spiritum Paracletum, quem in baptismo accepisti, in hujus videlicet honore haec domus specialiter est consecrata, ne regularem vitam inibi patiaris destitui. Von des Bischofs schwankender Sinnesweise giebt auch die mit dem Bischofe Egilbert von Freisingen getroffene Complacitation (Meichelb. I, 2, n. 1170) Zeugniß. Erst heißt es, er werde das datum et acceptum usque ad finem vitae suae besitzen, was, wie man sieht, sehr vortheilhaft für ihn ausfällt; alsdann wird jedoch gesagt: Gebehardus divino conpunctus amore, et ne aliquis locus inimicorum pateret insidiis, die eodem omnem hanc, quae supra continetur, traditionem sponte remisit, et vestituram dati et accepti pio Egilberto contradidit in tantum, ut, proprio advocato suo excluso, quemcunque episcopus ex suis vellet, super easdem res advocatum constitueret, quod et factum est. Nam ad ultimum Gebehardus episcopus res supra dictas ab episcopo sedis Frisingensis Egilberto in beneficium accepit.

Heinrich dünkt sich hernach auch in der Königs- und Kaiserkrone nicht zu groß, seinen Vorgänger in der Regierung urkundlich als seinen Herrn zu bezeichnen[1]); er schien den Rechtsbezug, in dem er zu Otto III. gestanden, auch über dessen Grab hinaus fortsetzen zu wollen; wie viel herzlicher wird er ihn dem Lebenden gegenüber gewährt haben? Schon dem Römerzuge von 996 finden wir Baiern beigegeben[2]); dem Gange des Spätherbstes 997, der Otto zum zweiten Male über die Alpen führte, scheint sich Heinrich selbst angeschlossen zu haben; wir finden ihn im Januar 998 zu Cremona neben dem Kaiser[3]); am 27. April desselben Jahres belohnt der letztere von Rom aus die Hingebung und den treuen Dienst des Vetters durch das Geschenk eines Gutes in der Ostmark[4]); das gute Einvernehmen beider zeigt sich auch darin, daß Tagino noch im Herbste desselben Jahres ein erstes Zeichen kaiserlicher Anerkennung empfing. Zwischen ihm und Bischof Gebehard hatte es begreiflich zu keinem freundlichen Verhältniß kommen können; er war deshalb bald aus der Bisthumsverwaltung geschieden, und, wie es dem Jünger Wolfgangs so wohl anpaßte, in Heinrichs persönlichen Dienst als sein Kaplan berufen worden[5]). Der Herzog wünscht seinen geistlichen Vertrauten mit einem Hofe zu Regensburg, ganz in der Nähe des Palatiums und der Alten Capelle, bei der er fungirt, auszustatten; und der Kaiser genehmigt diesen Antrag[6]); im Jahre 1000, nachdem der Kaiser kurz zuvor in Regensburg gewesen[7]), kommt das Geschenk eines Landgutes in jenem durch die nachmalige Klosterstiftung im Gedächtniß gebliebenen Prüflingen eine halbe Meile oberhalb Regensburg an der Donau, wie es scheint aus

1) S. die Urkunde vom 9. Februar 1003, Böhm. 926: dilectissimi senioris et nostri predecessoris; Böhm. 927: divae memoriae seniorem et antecessorem nostrum; ferner Böhm. 944. 950. 997; hierauf auch in der Formel der Bamberger Urkunden, also auch z. B. noch im Jahre 1018, Böhm. 1174.

2) Böhm. 767; vergl. Wilmans p. 87.

3) Vergl. oben S. 178 Note 3.

4) Böhm. 814: Caro nepoti nostro Heinrico duci, ob devotum et fidele servitium, quod nobis semper exhibuit, dedimus ei quoddam nostre proprietatis praedium Nochilinga nuncupatum, in pago quoque Osterriche vocitato, ac comitatu Heinrici marchionis et inter fluvios Ispera et Sabinicha. (Das heutige Nöchling am rechten Ufer der Isper, etwa eine Stunde von ihrer Mündung in die Donau und ebenso weit von der Sarming entfernt, später zur Herrschaft Rohneck gehörig. Vergl. Weiskern II, 31 und Meiller, Babenbergische Regesten S. 192).

5) Thietm. V, 25. (In der Urkunde bei Böhm. 852 wird Tagino „capellanus Heinrici ducis" genannt. U.).

6) Bei dem zweiten Aufenthalt des Kaisers in Rom in diesem Jahre ausgestellt, wie auch Böhmer 828 angenommen hat. Es heißt: nostri consanguinei ducis scilicet Heinrici assensum praebentes postulationi, cuidam suo nostroque fideli Tagini dicto, quoddam curtile inter nostram capellam et nostra edificia ac cortem sancti Rovdperti Radasbone situm etc.

7) Vergl. Wilmans a. a. O. S. 112.

freier Gunst Ottos III., für Tagino, hinzu[1]). — Wir führen kaum an, daß bei Geschäften, die irgendwie das baierische Dukat betreffen, Heinrichs Intervention oder Fürbitte in der Regel begegnet[2]); bemerkenswerther ist, daß er auch bei sehr wichtigen Akten, die seine amtliche Stellung nichts angehen, wie jene Verleihung von zwei Comitaten an das Bisthum Würzburg, als Fürsprach genannt wird[3]).

In die Jahre zwischen 998 und 1000[4]) scheint seine Vermählung mit Kunigunde, der Tochter des Grafen Siegfried im Moselgau, von Lützelburg, wie man den Gau bald hernach zu nennen begonnen, zu fallen. Die Braut ist, wenn man die bisherige Stellung ihrer Familie ansieht, nach bescheidenem Maße, wie für ein Leben gewählt, das weder den Anspruch noch den Ehrgeiz des ersten Platzes hatte. Von einer anderen Art waren — von den Ehen Ottos I. und II. nicht zu reden — die Verbindungen von seinem Vater und Großvater. Wird man aber auf das enge Verhältniß aufmerksam, in dem Kunigundens Bruder, Graf Heinrich, zu Otto III. steht[5]), so kann man nicht umhin, den Schluß zu

---

1) Böhm. 852.

2) Bei dem Geschenk für Freisingen in der Ostmark vom 1. Novbr. 996, Böhm. 785: dignis petitionibus dilectissimi nepotis nostri Bojoariorum ducis Heinrici annuentes; bei dem Geschenk an Engelreich (Böhm. 818, siehe oben): ob petitionem fidelis nostri Heinrici ducis; in dem Freibrief für Passau (s. oben S. 58, Böhm. 829): propter strenuam petitionem Heinrici ducis; im Schutzbrief für Seon (Böhm. 835): interventu Heinrici ducis; in den Angelegenheiten des Markgrafen Adalbero (Böhm. 853. 861, s. oben S. 149). — Fehlen würde sie nur in den beiden wichtigen Briefen für Freisingen und Salzburg vom Jahre 996, s. oben S. 49.

3) Böhm. 859: et interventu Heinrici ducis nostri amabilis.

4) Thietm. IV, 31: cujus sororem vivente imperatore jam duxit scheint doch zugleich anzudeuten, daß die Ehe nicht allzulang vor des Kaisers Tode geschlossen worden. Daß sie hinter Heinrich des Zänkers Ende fällt, beweist die Verleihung von Babenberg als Morgengabe an Kunigunde (Thiet. VI, 23), das Heinrich doch wohl erst mit der väterlichen Erbschaft erwarb (s. unten). Daß er 1001 bei seiner Rückkehr aus Italien schon verheirathet war, zeigen Froumunds Verse, bei Pez VI, 1, col. 176. Die Angabe des Hieronymus in der Vita S. Romualdi (aus dem 15. Jahrhund., Acta SS. Febr. II, 134), welche die Ehe vierzig Jahre dauern läßt, ist natürlich ganz werthlos. Die Nachricht des Rodulf. Glaber III, prol., nach welcher Heinrich erst nach der Thronbesteigung, oder eigentlich erst nach 1004, heirathet, ist von keiner Bedeutung. Die Geschichte, daß die Fürsten den König erst zur Ehe gezwungen, wie das Additamentum vitae S. Heinrici, SS. IV, 817, angiebt, ist sichtlich für Zwecke der Legende erfunden.

5) Er ist unter seinen Begleitern auf der Reise nach Venedig (Joh. Chron. Ven., SS. VII, 33), und später scheint es ihm, wie keinem andern, am Herzen zu liegen, daß des Kaisers Leiche zu Aachen beigesetzt werde (Thietm. IV, 31). Die Gunst der Familie bei Otto III. zeigte sich auch darin, daß Graf Heinrich, noch bei Lebzeiten des Vaters, die Verwaltung des großen Ardennengaues erhalten hat, s. Köhler, Genealog. famil. Lutzenb. Tab. I. Note 2, und unten im Excurs über die Verhältnisse des Hauses in der damaligen Epoche.

machen, daß auch diese Vermählung des Herzogs in vollem Einklang mit den Interessen des Kaisers war.

Im Jahre 1000, als Otto von der Gnesener Wallfahrt her seinen Weg rheinaufwärts nach Italien nahm, scheint sich Heinrich wiederum ihm angeschlossen zu haben: wir finden ihn im Januar 1001 an des Kaisers Seite in Rom. Hier blieb er nicht ohne Antheil an den Ereignissen, in denen sich Ottos Katastrophe ankündete oder vollzog. Eben war der berufene Gandersheimer Streit entbrannt, und Bischof Bernward von Hildesheim nach Rom geeilt, gegen das wie er meinte unerhörte Attentat, das der Erzbischof Willigis auf seine Diöcesanrechte gemacht, bei Papst und Kaiser Beschwerde zu führen. Es war zum Theil auf Heinrichs Betrieb[1]), daß man hier die streitige Sache zum Gegenstand einer Synode machte. Aber eben die Vorgänge auf dieser Versammlung — die Verurtheilung der Partei, die man gar nicht vernommen, die Entscheidung einer Angelegenheit der deutschen Kirche durch die Bischöfe der Erzdiöcese Rom — bewirkten, daß ein Zerwürfniß zweier Kathedralen über die Grenzen ihrer Sprengel und ihre Rechte an einer Abtei, wie es sonst zu den landläufigen, nur für den nächsten Kreis wichtigen Dingen zu gehören pflegte, die Maße einer Begebenheit von universeller Bedeutung bekam, und das ottonische Deutschland mit einem Auseinanderfallen von Kaiser und Reich zu bedrohen schien. Es liegt uns begreiflich sehr fern, den Herzog für diesen Ausgang verantwortlich machen zu wollen: selbst der Hildesheimer Berichterstatter, der seinen Eifer für die Sache rühmt, weiß nur, daß der Wunsch, der deutschen Kirche den Frieden wiederzugeben, ihn bestimmt habe. Wir möchten hinzufügen, daß Bernwards Interesse ihn schon damit gewinnen konnte, daß es dem Kaiser so viel mehr am Herzen lag als das des Gegners, daß die natürliche Anhänglichkeit an die Hildesheimer Kirche, die er in der Gandersheimer Sache hernach gezeigt hat, schon hier ihren Einfluß auf ihn üben mochte. Wir finden, daß auf seine Intervention ein Gütergeschenk des Kaisers an Bernward erfolgt[2]).

Die Nichtigkeit aber und die Gefahren von Ottos Unternehmen, das abendländische Reich auf die vermeintlichen Prärogative der damaligen Römer zu stellen, zeigten sich bald genug. Nur ein paar Wochen, nachdem man also zu St. Sebastian in Rom getagt, und die Plane, die Otto mit der Hefe des Romulus gehegt, waren bei dem jämmerlichsten Schiffbruch angekommen. Der Kaiser sah sich von der aufrührerischen Menge auf dem Aventin eingeschlossen, in einer Lage, wo er allein durch einen Ausfall an der Spitze der geringen Schaar seiner Getreuen, also nur mit Einsetzung des Lebens,

---

[1]) Thangm. Vita Bernw. cap. 22, SS. IV, 768.

[2]) Böhm. 872. 23. Januar 1001. Die Urkunde steht auch bei Leibn. Annal. imper. III, 774.

Leben und Freiheit retten zu können schien[1]). Da war es dem Herzog Heinrich und dem Markgrafen Hugo von Tuscien, wohl den treuesten Männern, die sein deutscher und welscher Reichsstaat einschloß, beschieden, ihm hülfreiche Hand zu leisten. Sie standen außerhalb der Stadt im Lager: nicht mit Waffen, denn deren Anwendung schien keinen Erfolg zu versprechen, sondern mit vermittelndem, begütigendem Wort öffneten sie sich den Weg zu ihrem Herrn. Eingelassen und vor sein Angesicht gekommen, bewirkten sie, daß er die ungetreue Stadt sonder Gefährde verlassen konnte — sei es, daß sie doch noch eine geheime Fluchtstraße für ihn bereit hatten, oder daß sie mit förmlicher Unterhandlung freien Abzug für ihn und den Papst erlangten[2]).

Im Sommer 1001 mit Ereignissen, wie jenem der Synode von Pöhlde, wo der Legat des Papstes sich an der Suspension des Erzbischofs Willigis, des Primas des Reichs, versuchte, erreichte die Gährung in Deutschland einen höheren Grad: schon reiften Plane der Erhebung wider Otto unter weltlichen und geistlichen Fürsten. Auch unsern Herzog, der inzwischen heimgekehrt war, wollte man hineinziehen[3]). Aber, wie sich denken läßt, wies er jede Theilnahme durchaus von sich ab. Seinem kaiserlichen Herrn treu ohne Wanken, und doch vom Gegner umworben, war er am besten auf die Rolle des legitimen Königs vorbereitet, zu der er so unerwartet, mit dem jähen Hinscheiden Ottos III. berufen ward.

Daheim im Baierlande erfreut er sich der Anerkennung, die einem mildgesinnten und zugleich von dem Ernst seiner Aufgabe erfüllten Fürsten bald entgegen kommt. — Mit ergiebiger Ader feiert Froumund seinen ersten Besuch in Tegernsee[4]); er bescheidet die Alten am Stabe

---

[1]) Thangm. Vita Bernw. cap. 24 — 26. Gesta episcopp. Camerac. I, 114.

[2]) Das Erstere nach den Gest. episc. Camerac. a. a. O. und Thietm. IV, 30; aber die Nothwendigkeit, in der man doch ist, diese Nachrichten mit dem Bericht Thangmars, des Augenzeugen, zu combiniren, führt zu der Vermuthung, daß das Zweite der Kern der Sache gewesen sei. Vergleiche auch Gfrörer III, 1569.

[3]) Thietm. IV, 30. — Merkwürdig ist immer, was das Chron. Tegern., bei Pez Thes. III, 3, col. 504, von Heinrich meldet: et Ottone proficiscente in remotas partes regni, vices ejus saepius ageret, aber auf diese Autorität allein nicht zu wiederholen.

[4]) Froumundi Codex epistol. nro. 9, bei Pez Thes. VI, 1, 173.

Huc trepidi currant inclinati silicerni,
Si non confestim, tamen ad spectacula sensim
Cursitet omne genus, cui linguae sufficit usus,
Mirando laudet, quem nunquam viderat istic.
Sepibus infantes appendant corpora parva
Culmina seu scandant tectorum, ut talia cernant.
Furcosi veniant his montibus undique cervi
Rupibus et silicum spectet genus omne ferarum,

herbei, er ruft der Jugend zu, sich auf Zäune und Dächer zu machen; er möchte das Gethier des Waldes sich einfinden lassen, dem Einzug des Landeshorts in St. Quirins heilige Halle zuzuschauen. Da Heinrich sich auf reisige Fahrt — wahrscheinlich zu einem jener italienischen Züge — begiebt, wünscht ihm derselbe Dichter, daß er im Geleit der Engel, mit dem Rufe eines durch das ganze Reich und in alle Nachwelt gefeierten Namens heimkehren möge[1]). Noch ansprechender ist die Gabe, mit der der Herzog bei seiner Wiederkehr — im Frühjahr 1001 — empfangen wird. Wie Froumund schon früher seiner schönen Gestalt, seiner reinen Sitten sich gefreut hat, so spricht er es jetzt naiv aus, daß das Land Nachkommenschaft von ihm erwarte — ein Geschlecht, das dann wohl auch einmal auf den Königsthron gelangen könne[2]). Denn das ist überhaupt die Anschauung in allen diesen Versen: man legt Werth darauf, daß Heinrich diesem Land mit seinen herzoglichen Rechten und Pflichten angehört, nicht minder aber auch, daß er von königlichem Geblüt, von diesem nahen Verhältnisse zu dem mächtigen weltgebietenden Haus ist.

Die Natur unserer Quellen bringt es mit sich, daß wir auch aus den letzten Zeiten vor seiner Thronbesteigung nur von seinem Thun in Dingen geistlicher Richtung erfahren. Am 17. Juni 1001 war endlich auch Abt Ramwold abgerufen worden[3]). Zu sehr

Truncigeni cives muscosas solvite vestes,
Purpura portanda est his silvis prole togata.

Froumunds Lebensgang beweist, daß hier nicht Heinrich der Zänker gemeint sein kann.

[1]) Nr. 10 a. a. O.

Et nomen tibi perclarum Deus, auctor honorum,
Inde reportandum det super imperium.
Et narrent famam totam per posteritatem;
Qui non sunt nati, sint memores meriti.

Weiter unten heißt es:

Salveris, juvenesque tui, cunctaeque phalanges
Quae tecum pariter dulce legunt et iter.
Perge salus nostrae gentisque, revertere salvus,
Regnorum rector sis destructorque malorum.
Sis timor insidiis, pax mansura tuis.

[2]) Nr. 11 a. a. O. p. 175.

Pulcher enim vultu, sic moribus, insuper actu,
Es quoque vita tui, Dux bone, mancipii.

Nr. 12 pag. 176.

Dulcigenam de te cupimus quoque cernere prolem,
Spem nostris, validam barbara gente fugam.
Sit tua progenies noster te principe princeps,
Possessor solii, rector et imperii.

[3]) Fünf Jahre nach jener Begegnung mit Otto III., sagt Arnold II, 36 (vergl Mabillon Acta VI, 1, p. 4). Necrol. Fuld. 1001. Daß man auch zu St. Emmeram so gerechnet, beweist der gefälschte Abtscatalog (s. unten im Excurs), daher das Jahr 1000 für die Ordination Wolframs in den Annal.

hohen Jahren gekommen, in den letzten Zeiten sehr hinfällig und des Augenlichts beraubt[1]), hatte er doch sein Regiment mit gewohnter Treue geführt: sein erbauliches Ende sollte das Werk krönen. Nachdem er mit den Brüdern Sündenbekenntniß gehalten und um Vergebung gebetet hatte, ließ er sich in die Kirche bringen und hier sein Bett zwischen zwei Altären niedersetzen: er hörte die Messe, empfing die Wegzehrung, und verschied, die Hände gegen das Haupt wie zum Gebet erhoben. Zwei so bedeutende Männer dieses Kreises, wie Godehard und Abt Adelbert von Seon, sah man hier seinem letzten Athemzuge lauschen. — Im Geiste dieser Todesstunde faßte der Herzog die Leichenfeier. Bischof Gebehard mußte an seiner Seite erscheinen, um vor aller Welt zu bekunden, daß der Groll, den er ehedem gegen den Verstorbenen gehegt, in ewige Vergessenheit versenkt sei; Heinrich selbst verschmähte es nicht, der Bahre auch seine Schulter zu bieten. Nach geschehener Beisetzung stieg er selbst in das Gewölbe hinab, verschloß mit eigener Hand den Sarkophag, und nahm den Schlüssel an sich, — ein theures Pfand, von dem er auch auf der Höhe seines Glücks nicht ließ[2]).

Man mag darin mönchische Sympathien sehen: sie hinderten nicht, daß er gerade aus seinem innigen Verhältniß zur Kirche das Recht entnahm, seine obrigkeitlichen Befugnisse ihr gegenüber auf das Entschiedenste wahrzunehmen und, im Vergleich mit der bisherigen Praxis, noch zu steigern. Am 21. Januar 1001[3]) war auch Abt Gozbert von Tegernsee gestorben. Der Abtei war in den Privilegien Ottos II. die Wahlfreiheit verliehen worden; sie glaubte noch vor Kurzem, da der Abt schon leidend war, aus Herzog Heinrichs Munde eine Bestätigung dieses werthvollen Rechtes erhalten zu haben: wenigstens erinnerte ihn die Brüderschaft bei Anzeige des Todesfalls an jene Zusage: sie beschied sich dabei, mit dem Wahlact zu warten, bis er über die Alpen zurückgekehrt sei,

---

S. Emmeram., SS. I, 94, abzuweisen ist. — Der Tag in allen vier St. Emmeramer Nekrologien, nach dem von Obermünster XV. Cal. Jul. (Böhm. III, 485), nach dem von Niedermünster XIV. Cal. Jul. (Böhm. III, 483).

[1]) An dem Mirakel, daß er einmal, nach zweijähriger Blindheit sein Gesicht wieder erhält, darf es freilich nicht fehlen. Arnold II, 18.

[2]) Arnold II, 37—39.

[3]) Das Datum (XII. Cal. Febr.) übereinstimmend in den Briefen der Congregation an Heinrich bei Pez Thes. VI, 1, col. 130, und an die Freisinger Cathedrale bei Meichelb. I, 2, 472; in dem Necrologium von Tegernsee bei Oefele und endlich im ältesten Necrologium von St. Emmeram. (Die Notiz im Necrologium bei Freiberg S. 206: Elemosynarium — Gozberti abbatis muß sich auf Anderes beziehen). Das Jahr ist in beiden Geschichten der Abtei und im Necrol. bei Oefele und aus dem Briefe an Heinrich zu ersehen, der zeigt, daß der letztere damals nicht daheim war. Unrichtig ist demnach die Angabe der älteren Geschichte der Abtei, daß Gozbert im 20. Jahre seines Regiments gestorben, und noch mehr die der jüngern, daß er es volle 20 Jahre gehabt. S. auch oben S. 125 ff.

und ihn dann in seiner Gegenwart, also auch in gutem Einverneh=men mit ihm, zu vollziehen. Allein auch darauf geht Heinrich nicht ein: er weiß aus Gozberts Munde, wie viel noch immer daran fehlt, daß die rechte Zucht in Tegernsee durchgedrungen, die Regel zu völliger Geltung gekommen wäre; namentlich an den Verzicht auf jeden eigenen Besitz wollen sich die Mönche auch hier noch nicht gewöhnen. Deshalb ist er entschlossen, ohne Rücksicht auf ihre An=sprüche und Wünsche, ihnen den besten Mann, den er hat, als Haupt zu geben. Godehard ist dafür ausersehen[1]). Dabei waltet mit Nichten die Absicht, daß dieser die Abtei Altaich aufgeben solle. Das ist — wir hören noch an anderer Stelle davon — die Weise dieser Klosterreformen, daß man einem an seiner Stelle bewährten Meister eine ganze Reihe von Klöstern unterordnet: man nimmt an, daß er, wenn die Umbildung vollzogen, die Schwierig=keiten des Anfangs überwunden sind, zurücktreten und einem geeig=neten Nachfolger die Fortsetzung des Werks überlassen werde. Heinrichs vornehmster Wanderabt sollte eben Godehard sein. Und welche Gaben berufen ihn auch zu dieser Mission! Godehard vereinigt mit Formen, die ihn, auch wenn er den Hof lieber vermeidet, zu einem immer gern gesehenen Gast seines Königs machen, eine populäre Ader, die ihn antreibt, sich unter das Volk zu begeben, wo es sich zu Heiligentag und Kirchweih zusammendrängt, ihm hier zu predigen, an seinen Nöthen Theil zu nehmen[2]). Der asketische Trieb beeinträchtigt bei ihm mit Nichten die Liebe zu den Studien: vielmehr fassen sich in dem Wohlgefallen an dem Bücherwesen gleichsam Anfang und Ende seines Lebens zusammen. Wie wir den Knaben als fleißigen Schreiber in der Schule zu Altaich finden, so hat noch der Greis auf dem bischöflichen Stuhl zu Hildesheim seine Freude daran, daß man ihm weit umher, auf den Landstraßen oder in den Felsengängen des Harzes, die bunten Steinchen sam=melt, die zur Verzierung der Buchdeckel dienen. Eben nach Tegern=see gekommen, im ersten Drange der dortigen Geschäfte, vergißt er doch nicht, sich den Horaz und die Briefe des Cicero von Altaich

[1]) Das Chron. monast. Tegerns., bei Pez III, 3, col. 505, hier gewiß authentisch. Wolfher ist in der Vita prior cap. 14, posterior cap. 7 u. 10, über die Zeit und über das Nähere von Godehards Tegernseer Waltung durch=aus nicht unterrichtet, er macht Burchard, der die Abtei erst 1012 bekommen (s. unten), zu seinem unmittelbaren Nachfolger.

[2]) Vita prior cap. 14: — — nisi quod interdum ad domnum imperatorem commeavit, cui semper omnium acceptissimus comes exstitit. — cap. 40: — — — regalem curtem sed et primatuum quorumlibet conventum libens devitabat, quia se a suae mentis instituto per eos vel petitione vel jussione reduci pertimebat. Ubicumque autem infra suae provisionis terminum ad festa sanctorum aut ad anniversariam ecclesiarum diem populum convenire cognovit, illo alacriori cordis hilaritate libenter commeavit, quia, quod solum prae omnibus semper amavit, ibi se per verbi Dei inpertionem lucrum animarum acquirere posse speravit. Auch wie er cap. 38 gern unter den Bauleuten ist, hat von diesem Charakter.

kommen zu lassen[1]). Auch war diese Liebe zur Wissenschaft keine einseitige: früh und spät weiß er von ihr sowohl als auch von seiner Gesinnung dem jungen Geschlecht mitzutheilen. Bei dem Schwung, mit dem er die neue und große Bewegung in seinem Kreise vertritt[2]), zeichnet ihn doch auch jene Nüchternheit aus, die Heinrich vornämlich schätzt. Gegen die geistlichen Abenteurer, die auf sonderliche Gnadengaben durch die Lande ziehen, ist auch er sehr mißtrauisch; daß die Frauen ihre Devotion viel der Welt zeigen, wird ihm nicht minder unbequem: die Nonne, meint er, soll in der Stille, hinter den Klostermauern ihres Dienstes warten[3]).

Aber die Schwierigkeiten seiner Aufgabe wetteifern auch mit seinen Fähigkeiten. Einmal sieht Bischof Gottschalk von Freisingen in seinem Erscheinen zu Tegernsee einen Eingriff in die eigenen Diöcesanrechte: er muß den neuen Abt ungemein hart angelassen haben[4]). Godehards Antwort, die uns vorliegt, weiß wieder Bescheidenheit und Festigkeit zu rechter Wirkung zu verbinden; der banalen Phrase, die ihn wieder dem Wolf in der Hürde vergleichen, setzt er geradehin den Befehl seines Fürsten als den Grund seines Kommens entgegen: ein Verbot, diesem zu gehorchen, habe er in St. Benedikts Regel nie gefunden, so oft und viel sie auch in seinen Händen sei[5]). Hierauf muß ihm auch das Mißwollen der Mönche nicht wenig zu schaffen gemacht haben. Zwar der erste Empfang befriedigt ihn: er glaubt, daß man seinen Weisungen willig Folge leiste: er will seine neue Brüderschaft in die Gebets-

---

[1]) Vita prior cap. 3. posterior cap. 35. Brief Godehards, im Cod. epistol. bei Pez VI, 1, col. 133, den Mabillon, Analect. veter. ed. II. p. 435, unrichtig an die Tegernseer gerichtet glaubte, und Leibnitz Annal. III, 878 überdies von Kremsmünster aus geschrieben meinte.

[2]) Noch 1022 erinnert man sich in Hildesheim mit einigem Schrecken der „nimietas juventutis suae." Vita post. cap. 15.

[3]) Vita poster. cap. 20: — — qui vel in monachico vel canonico vel etiam Graeco habitu per regiones et regna discurrunt, quos et Platonis more Peripatheticos irridendo cognominavit etc. Sein Brief an eine Aebtissin Mabillon, Anal. p. 436.

[4]) Das Chronic. monast. Tegerns., bei Pez III, 3, col. 505, theilt aus seinem Schreiben mit: quod non foret statutis et decretis sanctorum patrum consentaneum, quamlibet ecclesiasticam personam tot praelaturis praeficere. Das Chronicon gesteht übrigens, daß der Bischof zu diesem Schritte durch einige Brüder aufgestachelt worden. Noch nachdrücklicher in der Histor. S. Quirin., Oefele II, 69.

[5]) Godeh. epistolae No. 2, bei Pez VI, 1, col. 133: Quod me furtive in ovile Domini dicitis irrupisse, testis est fidelis curia populique christiani innumera agmina, quia nihil de vestrae potestatis vel alterius alicujus subjectione mihi vendicare praesumpsi, nisi quod de potestativa manu summi Principis, hodie non fateor, utrum vellem aut nollem, suscepi. Hujusmodi prohibitionem obeditionis in regula conscriptam vitae Benedictinae non inveni, quamvis saepe saepius hinc inde detrita sit prae manibus nostris.

gemeinschaft der alten aufgenommen sehen. Da er sich noch vor der förmlich ausgesprochenen Abdankung aus der Abtei entfernt, schreibt man ihm wohl von dort, die Versuchungen des Unfriedens rührten nur von den Zwischenträgereien Dritter her; er solle versichert sein, die Brüder allesammt in der Treue und Ergebenheit zu finden, darin er sie verlassen[1]). Aber ein auch mit heitern Tönen so freigebiger Mann wie Froumund kann über dem Lob, das er seinem väterlichen Herzen, seinem brüderlichen Munde spendet, doch nicht verschweigen, daß er mit starker Hand auf denen laste, die sich wider die rechte Zucht auflehnen[2]). In einem Brief an Godehard wird ein Mönch, der sich gegen ihn mit Wort und That vergangen, mit Namen genannt[3]). Dann ersehen wir aus Heinrichs Bezeigen, daß die Congregation gerechten Tadel auf sich gezogen hat. Eben Froumund muß von seinem Jubel über des Herzogs Rückkehr zu der Klage übergehen, daß er ihnen so strenge zürne, nicht einmal ihre Rechtfertigung annehmen, keinen von ihnen vor sein Angesicht lassen wolle[4]).

So mochte Godehards Stellung verdrießlich genug werden, und es erklärt sich leicht, daß er schon nach einer Waltung von nur 14 Monaten die Abtei in des Herzogs Hände zurückgiebt, zumal er sich doch rühmen konnte, inmitten aller dieser Kämpfe das Gelübde der Armuth hier wieder in sein Recht eingesetzt zu haben[5]). Auch ward sein Verband mit den Brüdern niemals völlig gelöst: gleich im November 1002, dann 1011 und 1019, sieht man ihn als Intervenient in Heinrichs Tegernseer Urkunden[6]). Noch 1031 sagt ihm die Congregation, da sie wieder in einer Wahlsache

---

[1]) Denn sowohl nach dem Eingang: Abbati G. castae dygamiae laudabili castimonia copulato, paupercula vestrae filiationis caterva, und weiterhin aus dem: ut nobis advocatum sine mora constituatis, necesse est, geht hervor, daß der Brief bei Pez a. a. O. col. 132 in die Zeit vor Eberhards Ernennung fällt. So wird in dem Satz: omni suspicione detersa scitote, quod nos omnes vobis fidelissimos invenitis, sicut **dudum** dimiseratis, der Gebrauch des „dudum" unrichtig sein.

[2]) Pez a. a. O. col. 180:

Mitibus ut pater est et blandiloquus uti frater,
Consocios meos, qui turgent, acriter urget.

[3]) Der Abt Eberhard a. a. O. col. 136.

[4]) Carm. 12. a. a. O. col. 177.

[5]) Chron. mon. a. a. O. 505: — — cum novica quoque, praesertim damnatae proprietatis vitium eradicasset, et salubria supplantasset, abbatiam finito anno et duobus mensibus deseruit. Auch hier, wie die Vorgänge von 1003 (s. unten) beweisen, ganz authentisch. — Wie sehr die Zahl der Mönche in Altaich entweder in der letzten Zeit Erkanberts oder während des kurzen Regiments von Godehard zugenommen, ersehen wir aus dem Verbrüderungsbuche von St. Peter, wo (Spalte 138 S. 34) unter Erkanbert nur 15, unter Godehard aber 32 Namen von Mönchen eingetragen sind, obwohl wir unter den letzteren nur zwei finden, die auch in dem früheren Verzeichniß vorkommen.

[6]) Böhm. 911. 1071. 1183.

seines Fürwortes bei Kaiser Conrad bedarf, daß man seiner Wohlthaten dort niemals vergessen werde[1]).

Heinrich selbst ließ sich auf seinem Wege nicht beirren. Nicht allein, daß er, mit wiederholter Hintansetzung des Wahlrechts der Abtei, ihr aufs Neue ein aus der Fremde berufenes Haupt gab, auch das wohlerworbene Recht des Klostervoigts ward nicht geachtet, vielmehr, wie es scheint bei persönlicher Anwesenheit des Herzogs in der Abtei, ein anderer an seine Stelle gebracht[2]). Der neue Abt — Eberhard — kam wieder aus dem alamannischen Kreise[3]), dessen Bedeutung für das bairische Reformwerk also mit Erkanberts Mißgeschick noch nicht verloren gegangen war. Dann möchte die enge Verbindung mit Wigo von Feuchtwangen, in der wir Eberhard finden[4]), darauf deuten, daß er auch ältere Beziehungen zu Tegernsee hatte. Vornehmlich wird ihn aber das von seinem so viel größeren Vorgänger unterscheiden, daß Heinrich die Stimme Gottschalks für ihn gewonnen hatte[5]). Einmal kann das Interesse, welches letzterer bald an der Sache des Abtes nimmt, dafür als Beweis dienen, und dann liegt der Schluß nahe, daß Heinrich, wenn ihm auch die Mönche fortdauernd aufsässig blieben, in einem Moment, wo er sich zum Kampf um die Königskrone erhob, mit einem Bischof seines Dukats nicht in Hader bleiben mochte.

---

1) Cod. epist. a. a. O. col. 157. Vgl. Chron. a. a. O. col. 509.

2) Brief Eberhards an Graf Udalrich in cod. epist. a. a. O. col. 136: jussu domni nostri ducis, consilio monachicae congregationis, petitioneque totius familiae nobis subjectae Sigihardum constituimus nobis advocatum. Et quia vos non fuistis cum duce, aut in tali vicinitate, ut vestri licentiam petere possemus, precamur, ne nobis irascamini super hoc negotio, sed cum vestra sit gratia.

3) Chron. a. a. O. col. 506: quidam Suevus Eberhardus de cella, quae Sylva dicitur, per potestatem ducis Heinrici iterum despecta libera electione huic loco abbas praeponitur. Es ist wahrscheinlich St. Blasien gemeint; die spätere St. Ulrichscelle im Breisgau ist, wenn es auch in der Vita S. Udalr. prior. Cell. cap. 29, SS. XII, 262, heißt: invenit locum ex antiquiorum traditione, Cella nuncupatum, a saecularium turbine longe remotum, — — et per omnia opportunum cautelae vitae monachilis, nach demselben Berichte bis dahin nicht Sitz eines Klosters oder einer Mönchsstation gewesen. Ganz fehl geht Freiberg, Gesch. von Tegernsee p. 33, mit seinem: Eberhard von Zell, ein Mönch aus St. Gallen.

4) Brief Eberhards an Wigo, bei Pez VI, 1, 140: idcirco vestrae pietatis haud ignarus precor subnixe, ut solaminis recordimini, mihi, priusquam a vobis recessissem, promissi, quod modo, ut implere dignemini, submisse postulo.

5) Was wohl durch den Eifer bewiesen wird, mit dem der Bischof hernach Eberhards Interessen vor dem König vertritt (s. unten zu 1003).

1002.

Ein so frommer und freigebiger Herr, als Heinrich war, wird von Geistlichen gern an der Spitze des Reichs gesehen sein. Da heißt es bei Thietmar, gleich nach dem Tode Ottos III. sei einem ehrwürdigen Vater durch göttliche Offenbarung also verkündet worden: Du erinnerst Dich, wie einst das Volk gesungen hat: Wider Gottes Willen wollte Herzog Heinrich einst regieren[1]); jetzt aber soll Heinrich nach göttlichem Rathschluß des Reiches Herrschaft übernehmen. — Schon früh war die Sage verbreitet[2]), Heinrich habe einmal geträumt, er nahe in der Kirche von St. Emmeram zu Regensburg im Gebete dem Grabe des heiligen Wolfgang; der Heilige aber erscheine ihm, und deute auf die Buchstaben an der Wand neben dem Grabe. Hinblickend habe der Herzog gelesen: Post sex. Dann habe er in frommer Hingebung am sechsten Tage nach dem Gesicht den Tod erwartet, als dieser aber vorübergegangen, im sechsten Monat, endlich im sechsten Jahr. Gerade als der Tag zum siebenten Mal wiederkehrte, habe er ihm die Kaiserwürde und die Erkenntniß der Weissagung gebracht.

Allein er selbst scheint sich nach dem Tode Ottos nicht gleich so hoher Dinge vermessen zu haben. Ihm erschien Otto von Kärnthen, Sohn Herzog Conrads und der Liutgarde, der Tochter Kaiser Ottos I., nach dem Rechte der Verwandtschaft, dem Alter und der persönlichen Tüchtigkeit der Nächste zu der Krone; aber dieser lehnte demüthig diese Last ab, und erklärte erst durch Gesandte, dann in eigner Person Heinrich für den Würdigeren[3]).

---

1) Thietm. V, 1, SS. III, 791; vgl. p. 728 Note 76. Ursinus übersetzt nicht unwitzig:

Sprach gleich der Herr im Himmel: Nein!
Doch wollte Heinrich Kaiser sein.

2) Zuerst bei Othlon Vita S. Wolfgangi cap. 42, SS. IV, 542; von da ist sie unverändert in Adalbert Vita Heinrici cap. 2, SS. IV, 792, und in die Annales Reicherspergenses zu 1004, SS. XVII, 445, übergegangen. — Othlon will entschieden seinen Bericht in die Zeit, da Heinrich schon König, aber noch nicht Kaiser war, versetzen.

3) Thietm. V, 16.

Im März[1]), als die Leiche des Kaisers auf deutschem Gebiete anlangte, hatte auch Heinrich sich schon entschieden; er ging[2]) dem Zuge bis Polling an der Ammer, einem Hofe des Bischofs Siegfried von Augsburg, entgegen[3]); er nahm die Leiche sammt den kaiserlichen Insignien in Empfang; den Erzbischof Heribert von Köln der — aus nicht sicher bekannten Gründen[4]) — seiner Wahl widerstrebte, und die heilige Lanze heimlich vorausgesandt hatte, hielt er in Haft, zwang ihn zur Zurücklassung seines Bruders als Geißel und zur Zurücksendung der Lanze[5]). Die Großen des

---

1) Dies ist aus der Zeit, in welcher sie zu Aachen beigesetzt wurde (Ostern, 5. April), zu schließen. Für die Gefahren, welche der Leichenconduct in Italien zu bestehen hatte, ist zu Jahrbüch. II, 2, 131 jetzt noch Vita Burch. Worm. cap. 8, SS. IV, 836, hinzuzufügen.

2) (Adalb. fügt hinzu: cum Bavaricis episcopis et comitibus, was durch die Annal. Quedlinb. eine gewisse Bestätigung erhält. U.).

3) Nach Thietm. IV, 31; vgl. auch die Note von Lappenberg. — Adalbold hat Alles lügenhaft ausgeschmückt. (Ann. Quedlinburgens.: Heinricus dux — maxima comitante caterva, funeri miserando omnibusque digne plangendo admodum tristis occurrit, et ad Aquisgrani — geminibus multis mortuum corpus tandem perducit. Letztere Nachricht ist, wie sich aus Thietm. ergiebt, offenbar falsch. U.).

4) Heriberts Biograph Lantbert erzählt, wie einer, der die Wahrheit zu verschweigen nöthig hat, SS. IV, 745: Inter optimates statim de subrogando exoritur controversia; unde et Heinricum tunc Bajoariorum ducem eligunt et substituunt rata concordia. Servus Domini Heribertus huic aberat consilio, quoniam et speciali moerore turbabatur pro priore domino, et quod vivens eum adjuraverat, ut Aquas delatus ibidem sepeliretur; ac per hoc super ipso occupabatur, quemadmodum id efficeretur. Cfr. Vita Meinw. cap. 7, SS. XI, 110.

5) Thietm. l. c. vgl. V, 12. — Etwas ins Allgemeine gezogen, um es zu verdunkeln, hat Lantbert cap. 7 eigentlich ganz dasselbe: Imperialia, quae penes se erant, recens electo principi contulit, et optimatum in hoc unanimitati resistere, etsi ad modicum voluit, omnino non valuit, und cap. 10, Heribert wäre dem König lange verdächtig gewesen: videlicet, ut ajunt, quod primo electionis suae tempore imperii insignia ei cum dilatione concesserit et quod in alterum diadema transferre temptaverit. Sigebert von Gembloux, der diese Vita benutzt hat, sagt, vielleicht mit Beziehung einer andern Quelle, gewiß aber nicht des Adalbold, der Alles, was Heinrich unangenehm berühren konnte, ausgelassen hat: Cum jam res in tuto esse putaretur, dux Bajoariae Heinricus, injuriato Heriberto Coloniensium archiepiscopo, a cujus ore omnes pendebant, insignia regni ab eo violenter extorsit, SS. VI, 354. Ausgenommen, daß statt der Lanze allgemein die Insignien genannt sind, wird man die Darstellung richtig nennen müssen; vgl. meine Schrift über Sigebert p. 96 ff. u. 102 ff. Aus Sigebert ist diese Darstellung in die große Zahl seiner Abschreiber übergegangen. — Von diesen nennen wir Ekkehards letzte Redactionen zu 1019 wegen seines Ausdrucks: in diripiendis imperii insignibus (SS. VI, 193), der doch wohl auf keiner andern Quelle beruht; Reiner Vita Walbodi (vgl. meine Schrift p. 422 Note 3), der auch Rupert Vita Heriberti (Acta SS. Mart. II, 480 und 486; III, 10 und VII, 26) gekannt, diese mit Sigebert verknüpft und Manches hinzugefügt hat, z. B. daß Otto sterbend die Insignien dem Heribert übergeben habe: ut ea scilicet illi assignaret, quem communis electio et

Reiches, die den Zug begleiteten — Adalbold nennt die Bischöfe Notker von Lüttich, Siegfried von Augsburg, Lambert von Constanz, den Grafen Otto, Sohn Karls von Niederlothringen, die Grafen Heinrich und Wichmann[1]) — ging er heimlich mit vielen Versprechungen um Beistand an; allein mit Ausnahme des Bischofs Siegfried[2]) erklärte sich keiner für ihn, sondern nach dem Beispiele des Erzbischofs von Köln entschlossen sich Alle, zu warten und dem beizutreten, für den sich der bessere Theil des stimmfähigen Volkes erklären würde. — Mit der Leiche ging man von Polling nach Augsburg. Hier setzte Heinrich die Eingeweide des Kaisers im Kloster der heiligen Afra, beim Oratorium des heiligen Udalrich bei, und schenkte dem Kloster hundert Hufen von seinem Allodialbesitz. Bis Neuburg begleitete er den Zug; dann kehrte er auf die Bitte seines Schwagers Heinrich um, und blieb zunächst im Baierlande[3]).

---

assensus principum in regnum substituisset. — Unabhängig von Lantbert und früher als derselbe hat Adem. Cabanen. von Waitz edirter echter Text III, 33, SS. IV, 131: Siquidem Arbertus Coloniae archiepiscopus, expirante Hotone in partes Capuae, sceptrum et coronam cum lancea sacra secum afferens, ab Heinrico insidiis circumventus captus est, et imperatoris privatus ornamentis. Erst die spätere, vielfach verderbte Umarbeitung hat: sceptrum et coronam cum lancea sancti Mauricii secum ab imperatore defuncto in Bajoariam detulit et consensu omnium episcoporum Henrico tradidit. Das Chronicon Malleacense, bei Labbeus II, 205, schreibt den besseren Text nach, vgl. Muratori (übersetzt von Baudis) VI, 20. — Herim. Aug. 1002, SS. V, 18: Heinricus assumptis insignibus regni, ebenso (und zwar aus Herimann, wie bisher übersehen ist. U.) Burchard, Casus S. Galli, SS. II, 155. Chron. Laurisham. im Cod. Laurish. 1, 149: imperii fascibus arreptis.

Wie viel gerade auf die Lanze ankam s. man bei Schlosser Weltgesch. II, 2, 300. Giesebrecht II, 575, vgl. Waitz Jahrbb. I, 145. — Von der Zwietracht die hierdurch zwischen Heinrich und Heribert entstanden sein soll, merkt man übrigens im öffentlichen Leben und Canzleistyl nichts. Heribert begleitete den König 1004 nach Italien; Papebroch hat (s. SS. IV, 748 Note) eine Reihe von Urkunden aufgezählt, welche Heribert als Kanzler unterzeichnet hat oder in denen seine Intervention erwähnt wird.

1) Diese Namen hat der Annalista Saxo, SS. VII, 646, an einer andern Stelle des Thietmar willkürlich eingeschoben, s. Wilmans, Jahrbücher II, 2, 129, Note 1, doch kommt seine Lesart: Witmannus, der richtigen, jetzt von Waitz aufgenommenen: Wicmannus näher als die bisherige in dem Druck des Adalbold gelesene: Juncmannus.

2) Der eben, gewiß durch Heinrichs Vermittelung zu seiner Würde gelangt war. Sein Vorgänger Gebhard war den 9. Juli 1001 gestorben, s. Annal. August. zu 1001 und 1002, SS. III, 124.

3) Thietm. IV, 31: Posteaque ab equivoco suimet Heinrico, cujus sororem vivente imperatore jam duxit, supliciter exoratus, tandem corpus, valedicens singulis, ad loca destinata dimisit. Adalbold sagt ungenau: Ibi vale dicens caeteris, als ob er sich schon zu Augsburg getrennt hätte. Dann verlegt Adalbold auf den Rasttag zu Nuweborg (wie Waitz die Lesart des einzigen Wiener Codex: Muneborg richtig corrigirt hat) Alles was sich zu Polling ereignete, und erzählt nach dem Durchzuge durch das ganze bairische

Indessen waren an anderen Orten Bewerber um die Krone aufgetreten. — Beginnen wir mit dem, was in Sachsen geschah.

Alsbald nachdem die Kunde vom Tode Ottos sich verbreitet hatte, waren hier die Großen zu Frosa zusammengetreten[1]), der Erzbischof Gisiler von Magdeburg mit seinen Suffraganen, und die vier Fürsten, deren gemeinschaftliches Wirken Alles in diesem Lande entscheiden konnte, Bernhard, der Herzog, der hauptsächlich mit unmittelbarer und wenig beschränkter Macht über die Gegenden an der Niederelbe gebot, Liuthar aus dem Hause Walbeck, Markgraf der Nordmark, Gero, der jetzt die von seinem Vater ererbte Ostmark mit der früher von Hodo verwalteten Lausitz zu einem ansehnlichen und abgerundeten Gebiet vereinigt hatte[2]), Ekkehard, Markgraf in Meissen, Sohn Günthers, von der vornehmsten Abkunft in Südthüringen[3]), der wahrscheinlich durch Vereinigung der früheren Südthüringischen Markgrafschaften mit dieser Mark zu einer höheren Macht emporgestiegen war[4]). Thietmars Worte: „er habe den größten Theil seiner Lehne vom Könige als Allodium erworben" und „das Herzogthum über ganz Thüringen durch einstimmige Wahl des Volkes erlangt", zeigen, daß er theils auf der alten Basis der herzoglichen Gewalt in Deutschland, theils durch Verwandlung der Lehne und Amtsbefugnisse in erbliches Eigenthum, Thüringen wiederum zu einer bedeutenden und concentrirten Macht zu vereinigen auf dem Wege war[5]). — Er hatte

---

Land die Ankunft daselbst vor dem Zuge gen Augsburg. Vgl. Waitz a. a. O. p. 684. Wenn er hinzusetzt: Nuveborg pervenieus, ipse suis humeris corpus imperatoris in civitatem subvexit, pietatis exemplum et humanitatis exhibens debitum, so ist das, obwohl dem Sinne Heinrichs nicht unähnlich, doch nicht durchaus glaubwürdig. (Es scheint mir kein Grund vorzuliegen, diese Nachricht zu bezweifeln, da Heinrich kurz zuvor der Leiche des Abts Ramwold dieselben Dienste geleistet hatte; s. oben S. 188. U.).

[1]) Thietm. IV, 32.

[2]) Wir treten der von Giesebrecht, Jahrbüch. II, 1, Exc. I, S. 149 ff., entwickelten Ansicht nach wiederholter Prüfung vollkommen bei.

[3]) S. über ihn vorzüglich Thietm. IV, 26 und V, 5.

[4]) Jahrbüch. a. a. O. 152. Ausführlichere Sammlungen bei Wideburg Antiqq. Misn. I, 52 seqq. Auf das marchio in Thuringia des Adalbold ist wohl kein großes Gewicht zu legen.

[5]) Vgl. Wideburg a. a. O. p. 53. Der militärische Ducat von dem Sagittarius de Eccardo I., in Eccard Histor. gen. p. 200, träumt, ist hier ganz unstatthaft. Wie kann Giesebrecht I, 665 behaupten, daß die thüringischen Großen sich in Ekkehard einen eigenen Herzog wählten? War das vielleicht ein Act der Reaction gegen den Act, wodurch einst unter Otto dem Erlauchten die Macht des sächsischen Hauses durch Vereinigung des sächsischen und thüringischen Dukats gegründet worden? (Dieser Wahl, die Thietm. V, 5 mit den Worten meldet: Super omnem Thuringiam communi totius populi electione ducatum promeruit, wird häufig wohl, besonders von Giesebrecht a. a. O. eine zu große Bedeutung beigelegt. Ekkehard wird nie „dux", immer nur „comes" oder „marchio" genannt. Ein einmal geschaffener Dukat hätte auch

an den slavischen Grenzen den deutschen Namen, der seit der Empörung Heinrich des Zänkers hier sehr an Gewicht verloren hatte, wieder emporgebracht, die Milzener (in der Oberlausitz) ihrer alten Freiheit beraubt, Boleslaw den Rothen, Herzog der Böhmen, der That nach zu seinem Vasallen gemacht, Boleslaw Chrobry, den Polen[1]), durch Schmeicheleien und Drohungen in Zaum gehalten. Bei Kaiser Otto III. im höchsten Ansehen, hatte er sich auf dem Römerzuge von 998 großen Kriegsruhm erworben; er war es, der das Castell, wo Crescentius hauste, erstürmt und das grause Urtheil an ihm vollstreckt hatte[2]). Solche Macht, solches Ansehen, solche Thaten können die Lust nach der königlichen Würde, die in Ekkehard rege wurde, erklären und entschuldigen. — Dazu kam, daß er die Svanehilde, Schwester Herzog Bernhards (die in ihrer ersten Ehe mit dem Markgrafen Thietmar den Gero geboren), zur Frau hatte; auf Schwager und Stiefsohn konnte er vielleicht rechnen[3]). — Den Königshof Frosa, den Ort der Zusammenkunft, trug sein Bruder Guncelin vom Kaiser zu Lehn[4]). So schien sich Alles günstig für ihn zu gestalten.

Aber es fehlte ihm in Sachsen auch nicht an Gegnern. Dem Sprossen des kaiserlichen Hauses fühlte sich hier eine Partei natürlich verpflichtet. Noch schwieriger war es für Ekkehard in jener Zeit, wo die Bedeutung eines deutschen Fürsten noch nicht durchaus auf seiner Territorialherrschaft, sondern vielmehr auf seinem Zusammenhange mit einem der deutschen Hauptstämme beruhte, die Anerkennung bei den andern Stämmen zu erlangen. Denn in der Mark Meißen wohnten Slaven, und die Thüringer standen als Volksstamm niemals in der ersten Reihe[5]). In dem Moment, als sich Ekkehard erhob, war er im Kampf mit dem Grafen Wilhelm, dem Stammvater des orlamündischen Hauses[6]). — Um den Mord des Widukind und Herimann, wahrscheinlich Vasallen des Ekkehard, die des greisen Wilhelm Sohn getödtet hatte, zu rächen, zog der

---

nicht wieder so ohne Aufsehen, gleich nach Ekkehards Tode untergehen können. Dieser wird in Thüringen eine ähnliche Stellung wie früher Gero, und später, wenn auch in geringerem Umfang Theoderich, eingenommen haben. Die „electio populi“ ist wohl nichts anderes als die Zustimmung der Großen des Landes, die, bei der Wiedereinsetzung in die Mark des Vaters, später auch dem Sohne Ekkehards zu Theil wurde. Thietm. VI, 36: (rex) ... Herimanno comiti marcham dedit, et consilio et laude principum eorundem. U.).

1) Wegen der Verwandschaft s. unten.

2) Jahrbücher II, 2, 101.

3) Vielleicht bezieht sich hierauf das dunkle Wort des Thietmar V, 5: Comites vero orientales, paucis tantum exceptis, regnumque spe habuit. Ursinus, dem Lappenberg folgt, nimmt comites gleich comitatus.

4) Thietm. IV, 32. Ueber Gunzelin s. unten.

5) Wenn auch Adalbold cap. 5 den Ekkehard als marchio in Thuringia unter die fünf großen weltlichen Fürsten im Reiche zählt.

6) S. von Raumer historische Karten und Stammtafeln zu den Regest. Historiae Brandburgens., Tafel XIII.

junge Graf, Herimann, gegen ihn und belagerte ihn in Weimar, seiner Burg[1]). In Merseburg saß der Graf Esico, der trotz Ekkehards Grollen sowohl diese Veste, als auch Altstädt und Dornburg tapfer für Heinrich hielt[2]). — Nicht wenig Feinde mag dem Ekkehard sein gewaltsames Betragen zugezogen haben; da erzählt uns Thietmar, wie er einen trefflichen Ritter, den Bevo, Sohn der edlen Matrone Bertha und Bruder des frommen Husuard, des Augenlichts beraubt hatte[3]); auf seinen Antrieb war einst Graf Heinrich von Katelenburg vom Kaiser mit Geißelhieben bestraft worden und dürstete nun nach Rache[4]). — Mit dem Erzbischof Gisiler, einem feilen und zweideutigen Prälaten, war er nicht im besten Vernehmen; dessen Ansehn bei Otto III. beneidete er. Als einst einige seiner Untergebenen in dem erzbischöflichen Flecken Görzke[5]) einen Diebstahl begangen hatten, und, ohne daß die Sache an ihn gebracht wäre, mit der Strafe des Stranges belegt waren, entbrannte sein Zorn heftig. Er übergab einem Vasallen Rambald eine große Schaar; diese schloß den Ort ein, nahm alle Männer gefangen und führte sie mit Hab' und Gut fort. Nur wer hohes Lösegeld zahlte, erhielt die Freiheit wieder. Solch' ein Uebergriff der weltlichen Gewalt mußte die Geistlichen besonders erbittern[6]).

---

1) Thietm. V, 5. — (Ob Ekkehard in dem Moment, wo er als Thronbewerber auftrat, schon mit Wilhelm von Weimar in Streitigkeiten verwickelt war, wissen wir nicht. Die Belagerung der Burg fällt sicher in eine spätere Zeit, denn Hermann erhielt hierbei die Nachricht vom Tode seines Vaters. Die Sache hat dadurch besonderes Interesse, weil dieser Wilhelm ein „nimis familiaris" Heinrichs des Zänkers war (Thietm. IV, 6) und weil er sich sofort Heinrich II. anschloß, als dieser in Thüringen erschien (Thietm. V, 9); denn hieraus darf man vielleicht vermuthen, daß der Zug gegen ihn auch in einigem Zusammenhang mit der Thronbewerbung stand. Daß Ekkehard, um seinen Zweck zu erreichen, bereits Gewaltmaßregeln benutzt hat, sehen wir aus seinem Verfahren gegen den Esico. Auch ist es zu beachten, daß Herimann, Ekkehards Sohn, vom Grafen Wilhelm nicht etwa Genugthuung für den Mord des Widukind und Herimann verlangte, sondern ihn schwören ließ: in presentiam (Ekkehardi) venire, et quicquid ipse ab eo exposceret implere. U.).

2) Thietm. V, 9.

3) Thietm. IV, 44.

4) Thietm. V, 5. Siehe über diese Stelle unten S. 204 N. 3.

5) Thietm. IV, 49. Ursinus hat unter Goresin Görschen verstanden; Lappenberg folgt ihm; aber ich ziehe Kinderlings Erklärung Göritz, Görzke, unbedingt vor, da dieser Flecken im Magdeburgischen Gebiete lag. Siehe Ausgabe von Wagner p. 108.

6) Thietmar ist über die Sache voll Aerger. Er setzt, IV, 49, hinzu: Qualiter autem tale facinus reconciliaretur, nostros id mihi conquerentes cum interrogarem, nullam subsequi emendationem, ab hiis audivi et graviter ingemui. Si in hac provincia aliquid valeret lex divina, non sic insaniret secularis potentia. Dico enim presentibus atque futuris, quod non potest haec causa senescere, vel sine sacerdotali districcione finiri legitime. Unusquisque potest, in quantum velit, tacere, sed successori suo indiscussam racionem nequaquam valet abalienare, et in

Noch einleuchtender sind die Gründe, aus denen Markgraf Liuthar ihm zu zürnen hatte. Wohl konnte dieser seinen Sohn Werinhar der schönen Tochter Ekkehards, Liutgard, ebenbürtig und würdig achten; auch hatte der Vater sie jenem bereits zugesagt, suchte aber nachher, vielleicht durch die Gunst des Kaisers zu noch kühneren Hoffnungen berechtigt, sein Wort zurückzunehmen. Da geschah es, daß Werinhar, von Liebe und Ehrgefühl entbrannt, den Augenblick wahrnahm, wo Ekkehard in Italien war (998), und Mathilde, die Aebtissin von Quedlinburg, bei welcher Liutgard erzogen wurde, sich zu einer festlichen Versammlung nach Derenburg begeben hatte[1]), sie zu entführen. Der Vorfall, schnell bekannt geworden, erregt Entsetzen; man setzt den Entführern[2]) nach, erfährt aber bald von Wanderern, daß sie bereits in der Stammburg zu Walbeck angekommen und auf Tod und Leben sich zu vertheidigen entschlossen sind. Jetzt giebt man den Kampf auf; Werinhars Vater, der ihn wohl nicht bei diesem kühnen Unternehmen berathen hatte[3]), und Thietmar, ein Vasall des Grafen Ekkehard, gehen nach Walbeck, um die Gesinnung der Braut zu erforschen; sie erklärt, dort bleiben zu wollen. Die Fürsten aber beschließen auf die Anfrage der Aebtissin, daß eine Versammlung zu Magdeburg anberaumt werde: hier sollte sich das Paar[4]) sammt allen seinen Helfern als schuldig darstellen oder im Fall des Ausbleibens verdammt sein. Dieser Beschluß thut die gehoffte Wirkung. Werinhar erscheint mit seinen Genossen barfuß, giebt die Gemahlin zurück, verspricht Besserung und erlangt Verzeihung. Die treffliche Mathilde führt die Liutgard mit sich fort, vielleicht um sie dem Gemahl zurückzugeben[5]); aber ihr schneller Tod verhindert die Ausführung ihres

---

quocumque loco aliquid tale oritur, ibi canonica auctoritate finitur. Bei dem Folgenden hat er vielleicht zugleich den Gandersheimer Streit im Auge: Si consentiret voluntas coepiscoporum, sicut legitur in actibus apostolorum, non sic corroboretur pertinax presumptio iniquorum. Cum aliquis ex numero illorum recte impugnatur ab alio, quolibetcumque id fieri potest modo, defenditur; et non est hoc excusatio, sed ad multum deteriora quaedam injusta sibique in posterum nocens confortatio. Ergo redeant ad unanimitatem, qui fideliter credant in unitatem, ut eo fortius confundant venenatam perversorum conspirationem.

1) Darniburg, Thietm. IV, 26. Es ist ohne Zweifel Derenburg, ein Ort, der zwischen Halberstadt und Wernigerode, etwa zwei Stunden von Quedlinburg, liegt, gemeint.

2) Auch Heinrich und Friedrich, Thietmars Brüder, halfen dem Vetter bei diesem Streich.

3) („Ut arbitror, non consilio patris“, sagt Thietmar, was Giesebrecht II, 17 übersehen zu haben scheint. U.).

4) Huc sponsum cum contectali venire. Thietmar läßt zwischen den Zeilen lesen. Der Annal. Saxo z. J. 999 sagt: Huc sponsum cum sponsa venire.

5) Mathildis — Liuderdam secum duxit, non pro retentione, sed pro timoris magni confirmatione. Der Brüsseler Codex, der freilich den Thietmar oft nicht verstanden zu haben scheint, schreibt, wie der Annal. Saxo zu 999, „amoris“ anstatt „timoris“.

Plans[1]). Noch im Jahr 1002 waren die Ehegatten von einander getrennt[2]). Kein Wunder, daß Liuthar, als er zu Frosa bemerkte, daß Ekkehard nach der Krone strebe, den Erzbischof und alle im Hasse gegen den Usurpator mit ihm Uebereinstimmenden zu geheimer Besprechung einlud, und ihnen den Rath ertheilte, „man solle sich eidlich verpflichten, vor der zu Werla festgesetzten Versammlung, weder zusammen noch einzeln einen König zu wählen". Alle stimmten bei, nur Ekkehard nicht. — „O, Liuthar, was widerstrebst Du mir"? rief dieser aus, und jener: „Weißt Du nicht, daß Deinem Wagen das vierte Rad fehlt"[3]).

Zeit gewonnen, viel gewonnen! bemerkt Thietmar mit Recht[4]). Ekkehards Plan war fürs Erste vereitelt, und Liuthar benutzt nun die Zeit bis zur Werlaer Versammlung zu einer heimlichen Reise nach Babenberg zu Heinrich; seiner Mutter Bruder Rikbert[5]), den Otto III. seiner Grafschaft im Harzgau beraubt (Liutgar, ein Vasall des Bischofs Arnulf von Halberstadt, war an seine Stelle getreten) der also von dem neuen Herrn Alles zu erwarten hatte, begleitet ihn. Die Gunst des Herzogs[6]), die Aussicht, seine Lehen zu behalten und zu vermehren, erlangte Liuthar mit Hülfe des Markgrafen Heinrich von Schweinfurt, seines Neffen[7]), obwohl er, seines Eides eingedenk, sich noch nicht offen für den Herzog erklärte. Auf seinen Rath beschickte Heinrich den Tag zu Werla mit einem Va-

---

1) Sie starb den 7. Februar 999, s. Wilmans, Jahrbücher II, 2, p. 106. Ihr Tod bestimmt die Zeit dieses Ereignisses.

2) (Erst der Tod Ekkehards vereinigte die Ehegatten wieder. Thietm. VI, 51. U.).

3) Thietm. IV, 32. Abgesehen von den Mißverständnissen Sagittars, die schon Semler beseitigt hat, hat man der Antwort des Liuthar einen tiefern Sinn untergelegt, und gemeint, derselbe habe dadurch bezeichnen wollen, Ekkehard sei nicht von königlichem Geblüt; auch Lappenberg hat diese Anmerkung Kinderlings aufgenommen, (vergl. auch Phillips, die deutsche Königswahl, Sitzungsberichte der Wiener Akademie von 1857. S. 368. U.); allein man muß mit Luden VII, 600 annehmen, daß Liuthar die Aeußerung entweder ganz allgemein hingeworfen, oder sich durch dieselbe als einen der vier mächtigsten Fürsten Sachsens bezeichnet hat.

4) Sic interrupta est electio, et fit vera antiquorum relacio, quod unius noctis intermissio fiat unius anni dilatio, et illa usque in finem vitae hujus prolongatio.

5) S. unten den Excurs.

6) An dem ganz ungeeigneten „Herimanni", was Wagner hier (Thietm. V, 2) eingeschoben hat, hat Luden VII, 600 bereits mit Recht Anstoß genommen und es mit Hülfe des Annal. Saxo richtig in Heinrici corrigirt. — Die Codices haben hier gar keinen Namen.

7) Den Markgrafen Heinrich von Schweinfurt nennt Thietmar alsbald V, 8: Bertholdi amitaeque meae filius, und sonst immer nepos, d. h. Geschwisterkind; er war also ein Neffe des Liuthar. Die Mutter des Heinrich heißt bei Thietm. V, 23 Eila. Ueber ihre Verheirathung mit Berthold s. Annal. Saxo zu 997. — Vergl. auch SS. III, p. 723 und Giesebrecht, Jahrbücher II, 1, Tafel II.

fallen; auch Ottos III. Schwestern, Sophia und Adelheid, die erstere zu Gandersheim, die andere zu Quedlinburg Aebtissin[1]), waren dort; ihre Geburt verschaffte ihnen Einfluß; Sophia, herrschsüchtig, wie wir sie kennen, an den Welthändeln Antheil nehmend, konnte gewiß über eine Partei gebieten. Daß sie für Heinrich stimmte, mußte nachher mit dem Zugeständniß ihres Lieblingswunsches vom neuen König belohnt werden. Der Vasall eröffnete seine Botschaft, und versprach denen, die zur Partei Heinrichs treten würden, „goldene Berge"[2]). Alle erkennen Heinrichs Erbrecht an[3]); ihm zu Willen zu leben, sind sie bereit; sie bekräftigen das mit erhobener Rechten. Ekkehard ist bei der Versammlung nicht gegenwärtig, fügt sich aber in Geduld. Abends jedoch, als man in der Pfalz für die Fürstinnen ein Gastmahl angerichtet hatte, setzte sich Ekkehard hier mit dem Bischof Arnulf von Halberstadt und seinem Schwager Bernhard zu Tisch. Dieser Hochmuth beleidigt die Schwestern und vermehrt den Unmuth der Fürsten. — Ekkehard, der seinen Plan hier ganz gescheitert sieht, bricht nach dem westlichen Deutschland auf, um mit Herzog Herimann von Schwaben, die Angelegenheiten des Reiches auf einem Tage zu Duisburg, der vielleicht zu demselben Zwecke, wie der zu Werla, angesetzt war[4]), zu berathen. Daß er seinen Nebenbuhler aufzusuchen ging, beweist, daß er die Hoffnung, die Krone zu erlangen, aufgegeben hatte und nur noch an

---

1) Die Aebtissin Gerberga von Gandersheim war nach den Annal. Hildesh. am 13., nach dem Necrol. Merseb. und Luneburg. am 14. November, nach dem Fuld. am 10. Dezember 1001 gestorben. Der König ernannte, es ist ungewiß, zu welcher Zeit, gewiß aber vor dem August des Jahres 1002, Sophia zur Nachfolgerin. Thietm. V, 11: Sophia soror imperatoris a rege jam constituta abbatissa. — Thangm. Vita Bernw. cap. 39: Sophia — ad Gandersheimense regimen electa. Vgl. Annal. Hildesh. In dem Gedichte des spätern Everhardus presbyt. de fundatione Gandersheimensis ecclesiae, bei Leibn. III, 170, wird erzählt, wie Otto in Rom kurz vor seinem Tode die Sophia ernannt und mit königlichen Ehren nach Gandersheim gesandt habe. Allein der ganze Zuschnitt der Erzählung — wenn ihm auch eine ältere lateinische Quelle (die freilich schon unter Heinrich II. geschrieben sein soll, s. Wattenbach Geschq. S. 172, U.) zu Grunde liegt — ist fabelhaft. Sophia konnte sich indeß jedenfalls gleich als Aebtissin betrachten. Durch ihre Ernennung verminderte sich die Aussicht auf eine baldige Beilegung des Gandersheimschen Streites; denn Gerbergas Gesetzlichkeit und Milde hatte sie früher noch einigermaßen in Zaum gehalten. — Ueber die letzten Momente dieses Streites s. Wilmans, Jahrbücher II, 2, 128.

2) So hat Luden das „bona plurima" des Thietmar ganz gut übersetzt.

3) Thietm. V., 2: Heinricum Christi adjutorio et jure hereditario regnaturum. Heinrichs Worte (auf der Versammlung zu Merseburg den 24. Juli 1002), wie sie uns von Thietm. V, 9 berichtet werden: Deo primum, deinde vobis omnibus condignas grates persolvere nequaquam sufficio, sind dem nicht entgegen, wie Luden S. 603 Note 35 zu meinen scheint.

4) Dies scheint aus dem hervorzugehen, was Thietmar V, 12 von Heinrichs Anwesenheit in Duisburg erzählt. Vergl. Luden VII, 601.

gemeinsame Erhebung gegen Heinrich, an Bürgerkrieg dachte[1]). — Mit dem Bischof Bernward kommt er nach Hildesheim, und wird hier mit königlichen Ehren empfangen[2]). Zu Paderborn aber findet er die Thore verschlossen; auf Befehl des Bischofs Rhetarius eingelassen, erfährt er, daß die Versammlung zu Duisburg nicht stattfinden könne. Der fromme Vater verbirgt ihm sein Mißfallen nicht. Jetzt scheint er auch den zweiten Plan aufgegeben und sich zur fruchtlosen Heimkehr entschlossen zu haben. Er gelangt nach

---

[1]) In dieser Hinsicht vielleicht Adalbold cap. 5: Eckardus autem nescio an in adipiscendo regno spem tenens, an rebellionem meditans — —. (Thietm. V, 3: cum predictus marchio omnia aliter, quam unquam speraret, ibi provenire prospexisset, optimum duxit, ut, occidentales visendo regiones, Herimannum ducem cum ceteris optimatibus de rei publicae suique commoditate alloqueretur, und später heißt es: colloquium in Duisburg — fieri nullo modo potuisset. Aus diesen Stellen kann ich durchaus nicht das folgern, was hier darin gefunden ist. Gerade darin, daß Ekkehard den Herimann aufsuchen wollte, daß dieser aber die Zusammenkunft ablehnte, scheint mir zu liegen, daß jener sich diesem nicht fügen wollte. Ausdrücklich berichtet auch Thietmar in diesem Zusammenhange: Salutatis postero die suis familiaribus, inimicis caute notatis, woraus doch wohl ebensowenig, als aus dem Empfange in Hildesheim auf ein Aufgeben der Hoffnung, den Thron zu erwerben, geschlossen werden darf. U.).

[2]) Thietm. V, 3 sagt ausdrücklich: cum Bernwardo antistite Hillineshem venit, ubi ut rex suscipitur honorificeque habetur. Damit steht im seltsamen Widerspruch die Erzählung des Thangmar cap. 38 (Vita Meinwerci cap. 11), daß Bernward mit der größten Ergebenheit und Treue sich für Heinrich erklärt, und eben deswegen von einem „princeps quidam Bruno“, der Heinrich entgegen gewesen sei, viel zu leiden gehabt habe. Unglaubwürdig ist sie schon insofern, als die Partei der Sophie die des Bernward natürlich nicht war, auch wenn Heinrich ehemals in Italien für Bernward gewirkt hatte. Völlig erlogen ist es, wie man aus Adalbold und Thietmar weiterhin sehen wird, daß Bernward bei der Krönung Heinrichs zugegen gewesen sei. Im 15. Jahrhundert hat man diese Erzählung Thangmars so sehr unrichtig verstanden, daß man in die Annal. Hildesh. z. J. 1002, zwischen die Worte: archiepiscopo — ordinante noch einschob: et Bernwardo episcopo; SS. III, 92. Ueber Bruno s. im Excurs. (Gerade aus der Art und Weise der Erzählung Thangmars ist, wie Lüntzel, Geschichte von Hildesheim I, 160, richtig bemerkt hat, zu schließen, daß Bernward nicht von vorn herein entschieden auf der Seite Heinrichs stand. — Uebrigens kann man den ganzen Bericht jenes sehr wohl auf die Zeit nach Ekkehards Tode beziehen und braucht ihn so nicht anzuzweifeln; denn er steht alsdann nicht mit unsern andern Nachrichten im Widerspruch. Selbst die Worte: Sed ille more suo nusquam a fide desciverat, lassen sich, dem Drängen des Grafen Bruno gegenüber, und davon ist doch an dieser Stelle allein die Rede, so erklären, brauchen nicht als unrichtig verworfen zu werden. — Daß Bernward mit bei der Krönung in Mainz gewesen sei, widerstreitet ebenfalls nicht den Berichten bei Thietm. V, 7 und Adalb. cap. 6, und gerade diese Angabe zu verwerfen, erscheint um so gewagter, da sie in dem herrlichen biographischen Werke, in dem der Verfasser sonst fast nur die Thatsachen sprechen läßt, die einzige nicht nur falsche, sondern geradezu gefälschte sein würde. — Mit Bruno, der zu der Partei Herimanns gehört haben wird (s. unten und Giesebrecht II, 23) lebte der Bischof auch später in Streit. Thietmar VIII, 12. U.).

Nordheim auf das Gehöft des Grafen Siegfried; er wird gastlich empfangen und gebeten, hier zu übernachten. — Aber die Wirthin Ethelinda vertraut ihm, daß ihres Mannes Söhne aus erster Ehe, Siegfried und Benno, mit ihren eigenen, Heinrich und Udo[1]) (gegen den Ersten hatte er schwere Schuld auf sich geladen), und andern Verschworenen ihm nach dem Leben trachteten und ihm auflauern ließen; sie bat ihn dringend, entweder die Nacht hier zuzubringen oder auf einem andern Wege seine Reise fortzusetzen. Von dem einmal bestimmten Wege abzuweichen, kann er sich nicht entschließen; bei Tag weiß er seine Reisigen gut zu ordnen und zu ermuthigen; die Meuterer verschieben daher ihr Unternehmen auf die nächste Nacht. — Das Nachtquartier des Markgrafen war Pölde. Nach der Abendmahlzeit legte er sich in einer Kammer mit Wenigen nieder; die meisten Anderen ruhten auf dem Söller. Hier überfiel der Feind die Schlaftrunkenen; der Graf, durch das Geschrei geweckt, erhob sich von seinem Lager. Um die Nacht zu erhellen, warf er sein Beinkleid, und wessen er sonst habhaft werden konnte, in das verglimmende Feuer; um sich besser vertheidigen zu können, riß er das Fenster auf: sich zu größerer Gefahr als den Feinden. Wie es zu geschehen pflegt, gaben die Seinigen sowohl des Muthes als der Feigheit Proben. Die auf dem Söller eilten ihm nicht zu Hülfe und rächten auch seinen Fall nicht; aber an der Thür fiel

---

[1]) Thietm. sagt V, 3: Intimaverat huic occulte domna Etheling cometissa, quod Sigifrith et Benno, senioris suimet filii, cum confratribus (was gewöhnlich Halbbruder bedeutet) Heinrico et Udone aliisque conspiratoribus suis de nece sua positis tractarent insidiis. Wir erklären diese Stelle ebenso wie Schrader, Dynastenstämme S. 23 und 58, der in Spangenbergs Vaterländischem Archiv, Jahrg. 1830. Bd. II, 1 ff., die Gründe angegeben hat, weshalb ein naher Zusammenhang oder gemeinsame Abstammung des Katelenburgischen und Nordheimschen Hauses angenommen werden muß. Der Annalista Saxo sagt zu 1002: quod Sigefridus et Benno — cum confratribus de Catelenburch Heinrico et Udone; und später zu 1058: Comes Theodericus de Katelenburg, filius Udonis, qui cum fratre suo Heinrico — occidit Ekkihardum marchionem in Polithi; endlich kommt noch eine Stelle des Annal. Saxo zu 1083 in Betracht: avus (Ottonis de Northeim) fuit Sigefridus comes de Northeim, qui genuit ex comitissa Machtilde Sigefridum infectorem magni illius Ekkehardi marchionis, et Bennonem. So kennen wir also auch den Namen der ersten Gemahlin des Siegfried. Merkwürdig verwirrt und entstellt ist die Erzählung des interessanten Chronicon vetus Duc. Brunsvic., bei Leibn. II, 14: Ottone III. defuncto, principes ad electionem regis in Polede convenerunt. Et tunc tractabatur de Ekehardo, Ekehardi marchionis Orientalis filio, qui erat dives et praepotens, et marchio Orientalis. Sifridus et Benno, filii comitis Sifridi de Burnenborg (vid. introd. p. 4), cum comite Thiderico de Katelinborch, ipsum Ekkehardum ibidem in Polede occiderunt. (Ekkehard ist in dieser Stelle, von andern Verwechselungen abgesehen, mit seinem gleichnamigen Sohne, der auch in dem Chron. episcop. Merseburg. SS. X, 174, „marchio Orientalis" genannt wird, verwechselt. Vielleicht beruht die unrichtige Nennung des Theoderich auf einem falschen Verständnisse des Annal. Saxo. U.).

Herimann, und draußen Athewulf, der ihm zu Hülfe eilte, beide seine Mannen — tapfer und treu bis zum letzten Athemzug; auch Erminold, des verstorbenen Kaisers Kämmerer, ward verwundet[1]). Dann traf ihn nach muthiger Gegenwehr Sigfrids Lanze ins Genick, und er sank zu Boden. Ueber den Gefallenen stürzen nun alle her; man schneidet ihm das Haupt ab und, was das Erbärmlichste, beraubt die Leiche (Donnerstag den 30. April[2]). Dann kehrten die Meuterer unversehrt und vergnügt über ihre That, die sie entweder um die dem Grafen Heinrich widerfahrene Unbill zu vergelten[3]) oder in liebedienerischer Geschäftigkeit für die beleidigten Fürstinnen unternommen hatten, nach Hause. Der Abt Alfker von Pölde besichtigt die Leiche und übt die Pflichten der Religion[4]). — Die Kunde von dem Tode Ekkehards stört die Siegesfreude seines Sohnes Herimann; schon hatte er den Grafen Wilhelm eidlich verpflichtet, sich vor dem Vater zu stellen und alle Bedingungen, die dieser ihm vorschreiben würde, zu erfüllen. Er geht mit der Mutter der Leiche entgegen; in Gena, einem Orte am Zusammenfluß der Saale und Unstrut[5]), wird er bestattet.

---

1) Erminold war in Folge einer Schenkung Ottos III. in Thüringen, in der Grafschaft des Ekkehard, angesessen. Böhm. 703. — Im Calendar. Merseb. (Höfers Zeitschrift für Archivkunde I, 113) steht sein Name zum 9. Mai, woraus vermuthet werden darf, daß er am 10. Tage seinen Wunden erlegen ist.

2) Den Tag melden übereinstimmend Thietm. V, 4. Annal. Quedlinb. und Necrol. Luneb. bei Wedekind Noten III, 32.

3) (Quidam dicunt, Heinricum instinctu predicti comitis ab imperatore flagellis cesum haec saepius in eum meditatum fuisse. Giesebrecht II, 20 und Büdinger I, 332 glauben, daß man unter dem Heinrich in dieser Stelle den spätern König, den damaligen Herzog, verstehen müsse, daß also dieser um die Ermordung Ekkehards gewußt habe, Mitschuldiger daran gewesen sei. Allein dagegen spricht doch der ganze Zusammenhang bei Thietmar. Ich glaube, daß wir es hier nur mit dem Akte einer privaten Rache zu thun haben, und dafür scheint mir denn auch noch ganz besonders zu sprechen, daß Siegfried nun nicht etwa ein eifriger Anhänger Heinrichs II. wurde, sondern im Gegentheil ihm bereits im folgenden Jahre mit den Waffen in der Hand gegenüber stand. S. unten zu 1003. U.).

4) (Die Hauptquelle hierfür ist Thietm. V, 4 und 5. Daneben kommen die Annal. Quedlinburg. und Adalbold cap. 5 in Betracht. Die Annal. Hildesh. und die Vita Godehardi sagen, charakteristisch genug, gar nichts über Ekkehard. In Lamberti Annales, und ebenso in der Vita Meinwerci cap. 7 heißt es: Eghitardus marchio, regni usurpator, Polidi occisus est. Necrol. Fuld. a. 1002: Eggihart comes occisus est. Ueber die Berichte des Annalista Saxo und des Chronic. vetus ducum Brunsv. s. S. 203 N. 1. — Nach Thietmar vollbrachte Siegfried den mörderischen Streich, und wenn es nun auch in den Annal. Quedlinb. heißt: Eghardus — a Sigifrido et Udone pessime occisus est, so muß doch der erstere als der eigentliche Vollbringer der blutigen That angesehen werden. U.).

5) Anstatt der Worte des Thietmar: in urbe, quae Geni dicitur setzt der Annal. Saxo: in sua urbe, nomine Gene, in parochia Mogontiensi, in loco ubi Sala et Unstrod confluunt; das ist nicht die Stadt Jena, sondern Groß-Gena, ein Dorf, das noch heute in der bezeichneten Gegend existirt. —

Dreißig Tage nachher reist Svanehild mit den Söhnen nach Meißen[1]).

Bald zeigten sich die verderblichen Folgen von dem Tode eines Mannes, den sein Zeitgenosse Thietmar „des Reiches Zier, des Vaterlandes Trost, die Hoffnung derer, die ihm anvertraut waren, das Schrecken der Feinde" preist. — Dem deutschen Reiche steht in jenen Grenzen, die Ekkehard geschützt hatte, ein Mann gegenüber, der gewiß zu den kräftigsten und bedeutendsten Fürsten gehört, die überhaupt über Polen geherrscht haben — Boleslav Chrobry. Schon seit dem Jahre 992 auf dem Thron, hatte er hauptsächlich sein Reich nach Süden erweitert, das Gebiet von Krakau den Böhmen entrissen und sich zugleich den Preußen furchtbar gemacht[2]). Mit Deutschland im Frieden, hatte er Otto III. als seinen Gast zu Gnesen verehrt. Auf die Nachricht von Ekkehards Tode überschwemmt er die ganze Mark Geros jenseit der Elbe, den Bezirk der späteren Niederlausitz. Von da nach der Oberlausitz sich wendend, nimmt er Bautzen mit der Umgegend, und besetzt Strehla, unterhalb an der Elbe. Auch die Meißner sucht er durch Bestechungen zu gewinnen. Zwei Umstände kommen ihm hier zu Hülfe, die Neigung der wendischen Einwohner, ihren Zustand zu verändern, und die Theilnahme Guncelins[3]), des Bruders von Ekkehard, der — sei es im Zorn über die Deutschen, die Heinrich von Baiern zufielen, oder in dem Wahn, mit polnischer Hülfe die doch für Ekkehards Haus verlorene Mark erlangen zu können — sich ihm anschloß. Eines Tages, als man erfuhr, daß der größte Theil der Besatzung die Stadt verlassen habe, um Futter für die Pferde herbeizuschaffen, griff man am östlichen Thore, wo die wendische Miliz ihr Quartier hatte, unter Guncelins Führung an[4]). —

Später wurde die Leiche nach dem, etwa eine Stunde von dem ersten Begräbnißorte entfernten Naumburg gebracht. Annal. Saxo a. 1002. Vergl. Ursinus 250 Note m. Luden p. 602. Lepsius, Kleine Schriften I, 195.

[1]) Thietm. V, 5.

[2]) Roepell Gesch. von Polen I, 106 ff.

[3]) Ueber die Verwandtschaften Guncelins mit Boleslaw s. unten. (Möglich ist es auch, daß der im Text genannte Guncelin ein anderer ist als der Bruder des Ekkehard. Leibnitz nimmt dieses ohne Zweifel an, denn er sagt, Annal. Imper. III, 807: Guncelino quodam duce. U.).

[4]) Die Worte des Thietm. V, 6: — portam, quae orientem respicit, in ea parte, qua satellites habitant, dicti sclavonice Vethenici, Cukesburgiensi Guncelino ad hoc duce irruunt, haben sehr viele Schwierigkeiten verursacht. — Das östliche Thor ist der Zugang zu der alten Wasserburg, siehe Ursinus p. 251. — Die Meinung Schöttgens, Diplomatische Nachlese II, 198, welche dann Ritter, Aelteste Meißnische Geschichte S. 120, weiter ausgeführt hat, als wäre das Wort Cukesburgiens (denn so las man in allen Ausgaben, bis auf die neueste) eine Glosse des Dresdener Codex, von einem andern zur Erklärung des „Vethenici" an den Rand geschrieben, und könnte nur erklärt werden, wenn man statt dessen „Ducesburgensium" läse, und unter diesen die deutschen Offiziere der wendischen Soldaten verstände, ist bereits von Ursinus S. 251,

Beccio[1]), ein Dienstmann des Grafen Herimann, wird zuerst getödtet. Die Belagerer sammeln sich um die Schloßburg, werfen große Steine gegen die Fenster, und fordern die Auslieferung des Voigtes oder Burggrafen Ozerus[2]), um ihn zu tödten. An Widerstand schien die Besatzung nicht zu denken; in Folge einer Rede, die nach Thietmar einer von Herimanns Rittern hält und die man weiß nicht, ob mehr Feigheit oder Verrath athmet, wird ihr freier Abzug bewilligt. Boleslav wird herbeigerufen: er zieht durch die geöffneten Thore in die Stadt ein, und, seinen Sieg schnell benutzend, bemächtigt er sich aller Punkte des Landes bis zur (weißen) Elster und versichert sich ihrer durch Besatzungen. — Die Deutschen im Lande rüsten sich zu gemeinsamem Widerstande; aber er entwaffnet sie durch die Botschaft: Alles thäte er im Einverständniß mit Herzog Heinrich: sobald dieser im Besitz der Herrschaft sei, werde er sich in Allem seinem Willen fügen, erhebe sich aber ein anderer König, mit ihnen über gemeinsame Maßregeln übereinkommen[3]). Sie glaubten den trügerischen Wor-

---

Wagnersche Ausgabe S. 115, nach der Autorität des Dresdener Codex abgewiesen. — Das Wort Vethenici erinnert an das Polnische wadnick, wodnicy (castellanus, Wächter, Aufseher); es ist wohl sehr natürlich, daß die polnisch gesinnten Bewohner von Meißen an der Stelle angreifen, wo sie eine wendische Miliz als Besatzung wissen. (Wie wenig Verlaß auf diese Vethenici war, ersehen wir auch aus Thietm. VI, 37 und VII, 17. Uebrigens machten dieselben wohl keinen Theil der Besatzung aus, werden vielmehr vor der Burg gewohnt haben; denn an den beiden angeführten Stellen heißt es: duo Wethenici ex suburbio und: Wethenici conspicientes, seque tueri posse desperantes, superpositae civitatis municionem — ascendunt. Ob hoc hostes admodum gavisi suburbium intrant relictum — et superius castellum — aggrediuntur. U.). Thietmar wollte, wie Ursinus richtig ausführt, gewiß diesen Ausdruck (Vethenici) durch das deutsche „Kukesbürger" erklären: Lappenberg hat zwar richtig herbeigezogen, daß in Urkunden von 993 und 1012 ein burgwardum Ciuskesburg zuerst in der Grafschaft des Ekkehard, dann in der seines Sohnes Herimann vorkäme (s. Höfer Zeitschrift I, 534 und 161); allein dieses kann keinen Einwurf begründen. Es ist vielmehr nur ein stärkerer Beweis für den Uebergang des Nomen appellativum in ein Nomen proprium. Ein anderes sehr instructives Beispiel dafür hat Ursinus selbst angeführt: Im Praeceptum Ludovici pii und Henrici II. pro finibus ecclesiae Hildesiensis, ap. Leibnitz, SS. rer. Brunsv. II, 155, erscheint ein Ort Kukesburg. — Denn daß man das „Cukesburgensi" des neuesten Textes auf Guncelin beziehen und diesen als Burgwächter jenes Ortes in der Markgrafschaft seines Bruders betrachten soll (wie z. B. Laurent in seiner Uebersetzung thut), ist gegen Sitte und Sprachgebrauch gleichmäßig.

[1]) So oder Beccio liest der Dresdener Codex. Der Annal. Saxo hat Beccio, Leibnitz und Wagner Brecio.

[2]) Dominum urbis, Ozerum nomine; Ursinus 253. Ritter 123 und Lappenberg erklären „Burggraf".

[3]) So übersetze ich die Worte Thietm. V, 6: cum gratia Heinrici ducis ac licentia haec incepisse; in nullo se incolis nociturum, et si quando is in regno vigeret, voluntati ejusdem in omnibus assensurum; sin autem, quod his tum placeret, libenter facturum.

ten[1]), und beugten sich vor dem zu willenloser Unthätigkeit, den die Vorältern ihre Freiheit und Uebermacht nachdrücklich hatten fühlen lassen. Das Verhältniß Polens zu Deutschland, wie es bestanden unter dem gewaltigen Gero, dem kräftigen Hodo, dem hochstrebenden Ekkehard, als die Ottonen mit großem Sinne des Reiches Ausbreitung leiteten, sollte nicht wieder zurückkehren; der erste Moment in der Regierung Heinrichs II. zeigte dies deutlich. Wir haben einen langwierigen, oft unterbrochenen, kraftlos fortgeführten und unrühmlich beendeten Kampf mit dieser Macht in unsern Jahrbüchern zu erzählen. Wer die Geschichte Polens schreibt, mag mit Freude dabei verweilen, daß die Schwäche der Gegner der Kraft des einheimischen Fürsten bei dem Bestreben, sein Reich auf einer selbständigen eigenthümlichen Basis zu gründen, zu Hülfe kam.

Zu diesen bedenklichen Rückwirkungen des Interregnum an der obern Elbe kommen andere, vielleicht noch furchtbarere Ereignisse an der Mündung dieses Stromes[2]). Man erinnert sich, wie schwach es auch selbst in den besten Tagen mit dem Christenthum bei Abodriten und Wagriern bestellt gewesen, wie die letzten Zeiten Ottos I. und die ersten Ottos II.[3]), da man sonst überall an der Slaven- und Dänengränze noch im Fortschritt war, hier durch jenen

---

[1]) Luden S. 352 glaubt, Heinrich wäre wirklich im Bunde mit Boleslav gewesen und hätte diesen gegen Ekkehard brauchen wollen. Die Gründe, die er anführt, sind nicht ausreichend; selbst der vorzüglichste, daß Heinrich den Boleslav auf dem Zuge nach Merseburg freundlich empfing, spricht mehr für die Nothwendigkeit, in die Heinrich versetzt war, selbst mit dem Feinde des Reiches sich zu versöhnen, als für Verrath am deutschen Vaterlande. — Auch das Verhältniß, in welchem hier Herimann, Ekkehards Sohn, zu seinem Oheim Guncelin erscheint, und die Frage, ob Ersterer in Meißen war, als Boleslav und Guncelin vor dieser Burg erschienen, hat die Neueren beschäftigt, aber ohne eine bestimmtes Resultat zu gewähren, s. Ritter a. a. O. Ueber Guncelins und Herimanns spätere Verhältnisse s. unten. — (Am 30. April wurde der Markgraf Ekkehard ermordet. Die Wittwe und der Sohn reisten 30 Tage später, also wahrscheinlich am 31. Mai, nach Meißen. Wäre diese Burg damals schon in Boleslavs Gewalt gewesen, so würden sie, wie aus der Rede bei Thietm. V, 6 geschlossen werden darf, sich sicher nicht dorthin begeben haben. Daraus, daß, nach Thietmar, Boleslav den Heinrich noch dux nennt, möchte ich nicht schließen, daß dieses noch vor dessen Krönung (7. Juni) gewesen sei. Am 24. Juli war alsdann der Polenherzog bei dem Könige in Merseburg. Bedenkt man nun, daß Boleslav nach der Besetzung von Meißen die benachbarten Gebiete eingenommen, dann den Deutschen, die sich gesammelt, „legatum obviam misit“, diese auch beredet und mit sich aussöhnt, so wird man zu dem Schlusse kommen, daß Meißen etwa um die Mitte des Monats Juni von den Polen besetzt worden ist. U.).

[2]) (Eine von dieser Darstellung abweichende Ansicht über die hier erzählten Dinge ist von mir im Excurs entwickelt worden. U.).

[3]) Da Ludw. Giesebrecht, trotz seiner Einrede, Wendische Geschichten I, 258, doch I, 272 Hodicas Geburt nicht viel später als 973 anzusetzen vermag, so verbleiben wir bei der Annahme von W. Giesebrecht, Jahrb. II, 1, 163.

Billug bezeichnet werden, der mit eifriger Werbung um des Bischofs von Aldenburg Schwester, mit der Widmung der ihm von dieser Gemahlin geborenen Tochter zum Klosterleben begonnen hatte, um hernach mit schnödem Trug gegen eben diesen Bischof und mit freveler Lösung des vorher so ersehnten Ehebundes zu enden. Eines der zahlreichen Bilder aus der damaligen Welt des slavischen und skandinavischen Fürstenthums, in denen der Kampf zwischen Christenthum und Heidenthum sich abspiegelt! Die Tradition, die uns dasselbe aufbewahrt hat, will, daß es der Sohn Billugs aus einer frühern Verbindung[1]) des Namens Misizzla gewesen, der des Vaters Herz der neuen Religion, ihren Werken und Stiftungen abwendig gemacht hat. Aber auch dessen Regiment weiß sie[2]) nur mit jenem schwankenden Zustand zu charakterisiren, darnach er sich äußerlich und dem deutschen Reiche gegenüber als Christ geberdet, und doch das Jungfrauenkloster, das der Vater gegründet, von ihm aufgehoben, die Halbschwester, die darin das Amt der Aebtissin bekleidet hatte, zur Ehe mit einem Slaven gezwungen wird, die Genossinnen seinen Kriegern zur Beute fallen, oder ins Elend getrieben werden. Diesen Typus sollte die Entwickelung hier lange behalten. Aus unerkundetem Zusammenhange taucht die Sage von einem Fürsten dieses Bereichs auf[3]), der eifrig um eine deutsche Gemahlin, eine Verwandte des Sachsenherzogs, für sein Haus wirbt, um diesen Preis seine besten Mannen im Dienste des Reiches auf italienischem Boden opfert, und dann, nachdem ihm der Preis, gewiß mit undankbaren, vielleicht beschimpfenden Worten versagt worden, diese ganze slavische Welt zum furchtbarsten Aufstande gegen die deutsche Macht herausfordert. Heißt er Mistui, und ist er derselbe mit jenem Mistui, der an dem Ausbruche der Liutizen von 983 Theil genommen und damals die heidnischen Kriegsgräuel über die Gebiete an der Mittelelbe gebracht, das Kloster des heiligen Laurentius zu Kalbe an der Saale in Brand gesteckt hat, und der dann doch in den Schauern des Wahnsinns, mit dem Rufe „der heilige

---

1) Was nicht blos Vermuthung, wie bei den meisten Neueren, zu sein braucht; in dem Wort des Sohnes über den Vater, Helmold I, 13: quasi qui mente alienatus, supervacuas diligeret adinventiones, nec timeret patriis derogare legibus, prius quidem ducens uxorem Teutonicam, liegt es doch klärlich.

2) Nach Helmolds Verknüpfung I, 15 und 16. — L. Giesebrecht a. a. O. S. 259 setzt ihr entgegen, daß die bei Adam mitgetheilte Fürstenreihe den Wagriern angehöre: scharfsinnig immerhin, ist doch auch dieses nur Vermuthung, und wir müssen Helmold hier, wo er inmitten seiner Traditionen vom Kloster Mecklenburg u. a. ist, höheres Recht einräumen. — Auf eine weitere Feststellung der Geschlechtsfolge dieser Abodritenfürsten verzichten wir: weder der Versuch Rudloffs Mecklenburg. Gesch. I, 43—50, noch der ihm neuerlich von Boll, Mecklenburgische Jahrbücher XVIII, 160 entgegengesetzte, beruhen auf sicheren Fundamenten.

3) S. den Excurs.

Laurentius verbrennt mich" geendet haben soll[1])? Fällt diese, zur furchtbaren Seelenpein gewordene Reue, von der uns der um die Ehre seines Stiftsheiligen vor Allem besorgte Thietmar Kunde giebt, um so viele Jahre später als die Unthat, daß der Mistui, der neben einem Mizzidrog von Adam von Bremen als der Führer des Losbruchs von 1002 genannt wird[2]), noch für denselben mit dem von 983 gehalten werden kann[3])? Wie steht zu beiden der Abodritenfürst Mistizlav, der uns 1018 wieder in zweideutiger Haltung begegnen wird, ungeneigt, sich für den Kaiser zu schlagen und doch von so viel Christenthum, daß die heidnische Erhebung vor Allem darauf denken muß, ihn aus dem Lande zu treiben? Und wird man nicht versucht, auf diesen die Nachricht von einem Mistui zu beziehen, der in selbstgewähltem Exil im Sachsenlande seine Greisentage zugebracht haben soll, die doch da, wo sie uns mitgetheilt wird, in einem Scholion zu Adam[4]), von dem Schreckensmann des Jahres 1002 gelten will? Alles Fragen, auf die es wohl niemals völlig sichere Antwort geben wird. Denn abgesehen von dem Mangel an genauen genealogischen und chronologischen Angaben, von der Natur dieser Namen, die zu unterscheiden oder für identisch zu halten, gleich bedenklich ist, von der Schwierigkeit, die Fürsten der Abodriten von denen der Wagrier zu sondern — liegt hier nicht der Fall vor, daß gerade die innere Eigenthümlichkeit dieser Geschichte der sicheren Auffassung ihrer Einzelheiten hinderlich geworden ist? Darin besteht hier das wesentliche Interesse, daß durch eine Reihe von Menschenaltern gleichsam dasselbe Individuum wiederkehrt, Hingebung und Abfall immer wieder den Lebensinhalt bilden[5]). Damit aber verschwimmen die einzelnen Figuren vor dem Blick des spätern Beobachters, und es wird fast unmöglich, jedem Fürsten eine bestimmte Epoche zuzuweisen. Kein Wunder daher, daß man, von den ersten Versuchen chronologischer Anordnung der überkommenen bruchstückartigen Kunde an, geneigt

---

[1]) Thietm. III, 11.

[2]) Adam II, 40.

[3]) Nach unserer Auffassung von Thietm. III, 10 und 11 bejahen wir (s. unten den Excurs über Adam von Bremen) die Frage. Doch leuchtet ein, daß die Nachricht des spätern Chronic. Hillesleb iense, Riedel Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg S. 8, wonach ein Mistuviz dux Obotriorum im Jahr 1000 das Kloster Hillersleben an der Ohre in Brand gesteckt haben soll, keinen Beweis dafür giebt. Sie ist sonst aus Thietmar IV, 32 entnommen, der aber nur Slavi schlechthin als Verwüster kennt. Voll a. a. O. 163 benutzt sie zu Combinationen, bei denen er den, von Giesebrecht, Jahrbüch. II, 1, 160, widerlegten Irrthum von der Verbrennung von St. Laurentius zu Kalbe durch die Böhmen wieder vorträgt.

[4]) Scholion 28.

[5]) Auch Udo Pribignev, der Zeitgenosse Conrads II., zeigt denselben Charakter, der dann später in seinem großen Sohn Gottschalk, dem Märtyrer, zur reinsten Ausprägung gelangt.

war, die über jene Häupter und die Actionen ihrer Stämme aus dem halben Jahrhundert von 975 bis 1025 berichteten Thatsachen bekannteren Gruppen von Ereignissen anzuschließen, und, was namentlich von der Losreißung der Slaven am rechten Ufer der unteren Elbe von Christenthum und Reich überliefert ist, in Zusammenhang mit der berufenen Erhebung der Liutizen von 983 und 1018 zu setzen[1]). — Unsere Meinung aber ist, daß ein besonderer Losbruch der Abodriten und Wagrier dem Moment von Heinrichs Thronbesteigung angehört: wir gründen sie einmal auf Adams von Bremen ausdrückliche Angabe[2]) und somit auf das Vertrauen, welches das chronologische System dieses Autors verdient, dann aber auf das Gefüge der Dinge selber. Nach Adams Darstellung erkennt man an dem Ausbruche leicht das doppelte Ziel, die deutschen Grenzgebiete heimzusuchen und, wenn man hier die wichtigsten Stützpunkte gebrochen, das Land mit allen Gräueln der Verwüstung bedeckt und so den Deutschen die Unterstützung ihrer Verbündeten, namentlich der kirchlichen Gründungen auf dem slavischen Boden für den Augenblick unmöglich gemacht hat, dann diese selbst der Vernichtung zu weihen. So wird zuerst Nordalbingien mit Feuer und Schwert heimgesucht; Hamburg scheint in Flammen aufgegangen zu sein[3]), viele seiner Einwohner werden getödtet, andere, Kleriker wie Bürger, fortgeschleppt. Dann begann das heimische Werk: wie die heidnische Wuth sich überhaupt am meisten gegen die Priester richtete, diese für die gräßlichsten Todesqualen aufgespart waren, so war Aldenburg, der vornehmste Sitz der Kirche in dem abodritisch-wagrischen Land, auch für das furchtbarste Schauspiel auserwählt; hier war für sechszig Priester die höhnende Marter ersonnen, daß man ihnen das Zeichen des Kreuzes in die Kopfhaut einschnitt; die Wunden drangen ins Gehirn; in diesem Zustand, die Hände auf dem Rücken, wurden sie, dem Volk zur Augenweide, durch das Land getrieben, da sie dann jammervoll und doch siegreich erlagen. Dies

---

1) Die erstere Combination machte schon Annalista Saxo zu 983, SS. VI, 630, die zweite Helmold I, 16, s. unten. Von den neuern Forschern schließt sich Voll jenem, W. Giesebrecht II, 163 diesem an, während L. Giesebrecht II, 8 an einer besondern Erhebung im Jahre 1002 festhält.

2) Er spricht II, 40 von „Winuli“, bei ihm allerdings der Gesammtname für alle Slaven zwischen Elbe und Oder (II, 18). — Unser Recht, hier darunter Abodriten und Wagrier zu verstehen, liegt im Lokal des Aufstandes und in Stellen wie II, 64, wo Udo und Gottschalk principes Winulorum genannt werden.

3) Adam II, 41: Apud Hammaburg eo tempore ac deinceps multi ex clero et civibus in captivitatem abducti sunt, plures etiam interfecti propter odium christianitatis. Dazu dann Thietm. III, 11, eine Stelle, die wir eben hierher ziehen: Mistui, Abdritorum dux, Hômanburg, ubi sedes episcopalis quondam fuit, incendit atque vastavit, und Adam II, 47, wo von Unwan gesagt wird: asseritur post cladem Slavonicam civitatem et ecclesiam fecisse novam.

Martyrium wird auf den 2. Juni anzusetzen sein[1]). Wir würden nicht wagen, ihm geschichtlichen Charakter zu vindiciren, wenn es nicht durch den besten Zeugen dieser transalbingischen Geschichtsbühne, den König Sven Estridson, beglaubigt wäre, und das berufene Gedächtniß[2]) dieses nordischen Erzählers hier nicht dadurch noch gestärkte Gewähr empfinge, daß er unter den Opfern jenes Tages einen Blutsverwandten zählte[3]).

Ein Ereigniß dieser Art kann man nur in einen Moment setzen, wo die Kirche jenseit der Eider ganz danieder lag: demnach paßt es nicht zu 983, wo Harald Blauzahn noch lebte, das Bisthum Schleswig noch in wirklichem Bestande war, und ebenso wenig zu 1018, wo sich — wir hören noch davon — die Einwirkung Knuds auch auf dieses slavische Gebiet so stark geltend machte, und man dort, nach einem schnell vorübergegangenen Sturm, eher an Wiederaufbau der Kirche nach dem Muster Ottos I. dachte. Wohl aber paßt es dann in das Jahr 1002, da der mit dem Tode Haralds dort begonnenen heidnischen Reaction durch die spätern Entschlüsse Svens noch kein Einhalt geschehen war. Erinnern wir uns, daß wir den Bischof von Schleswig im Jahr 1000 im Exil zu Hildesheim treffen[4]). Von diesen Gesichtspunkten aus erklärt sich auch die allmähliche Vorbereitung dieser furchtbaren Dinge. Es ist wohl in Zusammenhang mit dem Umsturz in Dänemark, daß wir seit 990 von Feldzügen der Sachsen gegen die Abodriten[5]) oder andere der unteren Elbe benachbarte Slaven, in der Zeit zwischen 988 und 992 von der Vertreibung eines Bischofs von Aldenburg aus seinem Sitze hören[6]).

---

1) IV. Non. Junii erst im Cod. 4 des Adam II, 41 also aus dem 13. Jahrhundert, aber sicher auf älterer kirchlicher Notiz beruhend, und in unsern Zusammenhang wohl passend — zwischen Markgraf Ekkehards Tode und Heinrichs Erscheinen, also in der schlimmsten Zeit.

2) Adam II, 41.

3) Den Aldenburger Dompropst Oddar.

4) Jahrbücher II, 2, 117 und 118. Thangm. Vita Bernwardi cap. 33.

5) Annal. Hildesh. 990: Saxones Abotridos bis grandi irruptione vastabant. Weiter die Notiz beim Annal. Saxo z. 992, SS. VI, 638, deren Charakter wohl durch die Angabe über den Fall des bremischen und verdenschen Geistlichen hinreichend bezeichnet ist. Hierauf 995 Annal. Quedlinburgens., Hildesh. und Thietm. IV, 12. Davon, daß Otto III. im Jahre 995 einen Zug gegen die Abodriten unternahm, erhalten wir besonders durch dessen zu Michelenburg am 10. September ausgestellte Urkunde eine sichere chronologische Nachricht.

6) Adam II, 44 heißt es von Libentius: In Sclavania vero ordinavit archiepiscopus Folcwardum, deinde Reginbertum; quorum prior a Sclavania pulsus, in Suediam et Nordveiam missus est ab archiepiscopo. Daß Reginbert mindestens 10 Jahre vor 1002 Bischof geworden, ersehen wir aus Thietm. VI, 30, besonders aber aus den Annal. Quedlinburgens. 992, wo er bereits in seiner Würde erscheint. Daß er hier „Mikilanburgensis episcopus" genannt wird, bestimmt uns nicht, mit Lappenberg Arch. IX, 391, an eine

Darnach warteten die Slaven auf den Tag, da ihnen in Deutschland und Dänemark keine Gewalt gegenüberstand. Uns scheint es nicht zu gewagt, anzunehmen, daß dieses Ereigniß auf Heinrich großen Eindruck gemacht, daß es seinen Entschluß in Betreff der Liutizen, vielleicht den wichtigsten seiner ganzen Regierung, bestimmt hat; um so auffallender freilich, daß man weder zu Magdeburg noch zu Quedlinburg ein Gedächtniß davon bewahrt hat. Freilich war man hier mit der eignen Noth beschäftigt, und gewiß froh genug, daß wenigstens die Liutizen sich still verhielten.

Was die letzte dieser slavischen Gewalten, die Böhmische, betrifft, so erklärte sich der Herzog Boleslav Rothhaar, dessen Thron freilich durch viele Grausamkeiten wankend geworden war, für Heinrich von Baiern[1]).

Inzwischen konnte dieser, nachdem ein Gegner, der Markgraf Ekkehard, gefallen war, sich gegen den andern wenden. Dieser war als Führer eines großen deutschen Volksstammes unstreitig gefährlicher: Herimann, Herzog von Schwaben und im Elsaß, ein gottesfürchtiger und herablassender, nur von Anderen, die an seiner Milde Wohlgefallen hatten, verleiteter Mann[2]) — wie Thietmar, aus verwandschaftlicher Rücksicht vielleicht zu günstig, von ihm sagt. Klug-

---

Verlegung des Bischofssitzes zu denken; der Titel muß schon neben dem andern in Gebrauch gewesen sein. In denselben Annal. Quedlinburg. heißt 1033 Bernhard ebenfalls „Meklinburgensis episcopus", obgleich er doch weder zu Mecklenburg noch zu Aldenburg eine Heimath hatte und von Thietm. VII, 4 und den Annal. Hildesh. 1022 nach dem letzteren Orte genannt wird.

Was Volkmar, der erst nach dem Jahre 988 geweiht worden, betrifft, so muß man, um für die auf seine Vertreibung folgende Missionsreise in den Norden die Zeit zu gewinnen, annehmen, daß er nicht durch den Tod, sondern in Folge eines Verzichts dem Reginbert Platz gemacht hat. Zurückgekehrt lebte er in Bremen, und ist hier, wie mancher jener Hirten ohne Heerde, in der Kathedrale beigesetzt worden; Adam II, 62.

[1]) Thietm. V, 7: Alter autem Bolizlavus, Boemiorum provisor, — duci aspiravit Heinrico. Die Stelle des Thietm. V, 5: Boemiorum ducem Bolizlavum — ad militem sibi (es ist von Ekkehard die Rede) — adipiscitur, welche Dobner ad Hajeck IV, 481 und Palacky I, 252 auf des Herzogs politische Stellung nach dem Tode Ottos III. gedeutet und aus der sie geschlossen, daß er erst nach Ekkehards Tode dem Heinrich beigetreten sei, scheint nur allgemein das günstige Verhältniß des Markgrafen zu dem slavischen Fürsten zu bezeichnen.

[2]) Thietm. V, 2: Herimannus, Alamanniae et Alsaciae dux (s. Stälin, Wirtemb. Gesch. I, 516) timoratus et humilis homo, a multis, quibus lenitas ejus placuit, seductus. Er nennt ihn V, 14: matris meae avunculi filius; ganz consequent, denn Udo, Herimanns Vater, der 982 in der Schlacht in Calabrien fiel, heißt bei ihm „matris meae avunculus" (III, 12); die Mutter (Judith) seiner Mutter Kunigunde (aus dem Hause Stade) war also dessen Schwester, s. II, 26 und Ann. Saxo zu 1002; vergl. SS. III, 723. Die Annal. Einsidl. zu 997, SS. III, 144, nennen Herimann fälschlich einen Sohn des Herzogs Conrad von Schwaben. (Udo und Herimann waren beide Brüder der Judith, also kann sich das „avunculus" auf beide beziehen, vgl. Stälin I, 416 und 467. U.).

heit gesteht ihm selbst der höfische Adalbold[1]) zu, der sonst so ungünstig über ihn urtheilt. — Seine Verheirathung mit Gerberga, der Tochter Conrads von Burgund[2]), hatte den alten Zusammenhang dieses Landes mit Schwaben erneut. Durch dieselbe war er in nahe Verwandtschaft mit Heinrich gekommen, dessen Mutter Gisela die Stiefschwester seiner Gemahlin war[3]). Dies hinderte ihn nicht, sich gegen diesen zu erheben. Bei der Leichenfeier Ottos III. zu Aachen (5. April 1002) hatte der größte Theil der anwesenden Großen ihn anerkannt, ihm Schutz und Beistand versprochen, Heinrich dagegen für ungeeignet zum Herrschen erklärt[4]). Der Erzbischof Heribert spielte vielleicht bei diesem Plane die Hauptrolle[5]); Gottfried[6]), wahrscheinlich der mächtige Graf in den Ardennen, der nachher die herzogliche Würde in Niederlothringen erhielt, war zugegen; Theoderich, Herzog von Ober-Lothringen, schwankte wohl noch und wollte abwarten, für wen sich der größere und bessere Theil entscheiden würde[7]).

Auch außerhalb der Grenzen seines Kreises fand Herimann Anhänger. Es wird uns berichtet, daß der Erzbischof Gisiler von Magdeburg für ihn gewesen sei[8]).

---

1) Cap. 5, SS. IV, 685: Herimannus homo potens et in ceteris prudens, in hoc tamen non sapiens, se posse credidit, quod postmodum se non posse probavit; später sagt er von Heinrich und Herimann: Erat namque alter alteri dissimilis nobilitate et sapientia, facultate et corporis elegantia. (In den Miracul. S. Verenae, SS. IV, 460, heißt es von ihm: Secundus — Herimannus Alamannorum dux, dum esset precipuus omnibusqne virtutibus vir preclarus, Chuonradi predicti regis filiam duxit uxorem. U.).

2) Herim. Augiens. zu 997: (Herimannus) filiam Counradi regis Burgundiae, Gerbingam, in matrimonio habuit. (Vgl. Mirac. S. Verenae in der vorigen Note, ferner Mirac. Adalheid., SS. IV, 646: Herimannus dux Sueviae, qui fratris illius Chuonradi filiam in conjugium acceperat. In dieser Stelle wird also auch darauf hingewiesen, daß Herimanns Gemahlin eine Nichte der Kaiserin Adelheid war. Vgl. Wipo, Vita Chuonr. cap. 4. U.). Conrad war 993 gestorben und ihm folgte Rudolf, Gerbergas Bruder.

3) S. die einleitenden Verse bei Thietm. lib. V:

— — — — genitrix erat ejus
Gisla, suis meritis aequans vestigia regis
Conradi patris Burgundia regna tenentis.

Vgl. VI, 23. Adalbold cap. 1 und oben S. 87 Note 3.

4) Thietm. IV, 34: Maxima pars procerum, qui hiis interfuerunt exequiis, Herimanno duci auxilium promittunt ad regnum acquirendum et tuendum, Heinricum mentientes ad hoc non esse idoneum propter multas causarum qualitates.

5) (Giesebrecht II, 19 behauptet es wohl zu entschieden. U.).

6) Ueber die Familie Gottfrieds s. unten. — Chron. Laurisham. ed. Academia Palatina I, 149: Ottone tertio — defuncto, et per Heribertum Coloniensem archiepiscopum atque Godefridum ducem Aquisgrani sepulto.

7) Thietm. V, 2: Theodericus, Liuthariorum dux, vir sapiens et militaris, quo se pars populi major et melior inclinaret, securus expectabat.

8) Thietm. V, 24: (Giselerum Heinricus) propter Herimannum, quem sibi idem semper in regno summopere conatur praeponere, adivit,

Als Heinrich endlich zu Anfang des Junius am Rhein erschien und bei Worms den Uebergang versuchte[1]), scheint er außer dem Markgrafen Heinrich im Nordgau (von Schweinfurt), dem er, nachdem er ihn durch reiche Dotation über alle Grafen im Herzogthum Baiern erhoben, dies selbst versprochen hatte[2]), wenig weltliche Fürsten für sich gehabt zu haben[3]). Adalbold nennt nur Geistliche als seine Begleiter: den Erzbischof Willigis von Mainz, den Erzbischof Hartwig von Salzburg, die Bischöfe Albwin von Brixen, Gebehard von Regensburg, Werinher von Straßburg[4]), Christian von Passau, Gottschalk von Freisingen und Erkenbald, Abt von Fulda[5]). Der merkwürdigste Name aber, den er hat, ist ohne Frage der des Bischofs Heinrich von Würzburg. Obwohl Heriberts Halbbruder und, wie dieser, durch den Antheil an Ottos III. römischen Planen, in erklärtem Gegen-

---

(Ein anderer Anhänger des Herzogs Herimann in Sachsen scheint der „princeps quidam Bruno nomine" gewesen zu sein, von dem Thangm., Vita Bernw. cap. 38 erzählt, daß sein Bischof viel von ihm zu leiden gehabt habe: sciens Bernwardum domno Heinrico duci — — esse fidissimum, timens ne coeptis ejus adversaretur, si quid inciperet. Denn daß Bruno selbst nach der Krone getrachtet habe, wie es, obgleich hier sonst die Vita Bernw. zu Grunde liegt, erst in der Vita Meinwerci cap. 7 gesagt wird, ist doch sehr unwahrscheinlich. — Bruno wird schon damals mit Gisela, der Tochter des Herzogs Herimann, vermählt gewesen sein, und somit das Interesse seines Schwiegervaters vertreten haben (vergl. Giesebrecht II, 575). — In der Vita Meinw. a. a. O. wird ferner, nachdem kurz zuvor mit denselben Worten wie in Lamberti Annales der Tod Ekkehards berichtet ist, erzählt: et Cuonradus unus de primoribus regno expulsus, aliquamdiu ab eo exulavit. Offenbar bezieht sich diese Nachricht des 12. Jahrhunderts auf die Zeit der Thronbesteigung Heinrichs. Was für ein Conrad hier gemeint ist, ob vielleicht der spätere Kaiser, welcher damals etwa 18 Jahre alt war, und ob sich hierauf dann die räthselhaften Worte Aribos, bei Wipo cap. 3, beziehen, wage ich nicht zu entscheiden. U.).

1) Thietm. V, 7; vgl. Adalbold cap. 6.

2) Thietm. V, 8: diu firmiterque promissum Bawarii regni ducatum. — Die Worte des Adalbold cap. 9: quem tempore ducatus sui ultra omnes comites regni hujus ditaverat, sind nicht entscheidend genug, um zu beweisen, daß alle anderen Grafen im Baiernlande in entschiedenem Mediatverhältnisse zum Reiche standen, und dem Herzog als ihrer nächsten Obrigkeit unterworfen waren. Doch traten allerdings die bairischen Grafen dem Herzog gegenüber mehr zurück, als die sächsischen.

3) Thietm. sagt: cum primis Bawariorum et orientalium Francorum (woraus Adalbold macht: de Bavaria et orientali Francia collecta multitudine non modica); er nennt gleich darauf orientalem Franciam, sibi quamquam fidelem. — In dem gleichzeitigen Rhythmus de obitu Ottonis III. et de electione Henrici (Arch. für österreich. Geschichtsquell. XII, 317) heißt es:

Triumphat Bajoaria
Fortis servit Francia.

Vielleicht darf man aus der Urkunde vom 10. Juni 1002 (Böhm. 892) schließen, daß seine Gemahlin Cunigunde und der Herzog Otto von Kärnthen ebenfalls bei Heinrich waren.

4) Die Verdienste dieses Bischofs um seine Wahl hebt der König nachdrücklich hervor in der Urkunde vom 15. Jan. 1003 (Böhm. 924; s. auch unten).

5) (Adalbold fügt hinzu: ceteri abbates et comites plurimi. U.).

satz zu der von Willigis von Mainz geführten Majorität des deutschen Episcopats, war er doch unter den Ersten, die Heinrich, noch vor der allgemeinen Wahl als ihren König und Herrn anerkannten, und für seine Throngelangung auf das Eifrigste bemüht waren[1]). Ein sehr glaubwürdiger Bericht aber belehrt uns, daß Heinrich erst bei Worms angekommen, sich der Zustimmung des Willigis und des Bischofs Burchard von Worms versicherte, der des Letzteren nicht, ohne ihm, in Folge förmlicher Unterhandlung, versprochen zu haben, die dem Herzog Otto gehörige, innerhalb der Stadt belegene Burg (die als ein Schlupfwinkel für zügellose, damals das Bisthum heimsuchende Räuberschaaren dem auf die weltliche Einrichtung seines Bisthums wohlbedachten Bischof allerdings ein Dorn im Auge war) von diesem erkaufen und dem Bisthum zum Geschenk übergeben zu wollen[2]).

Aber noch mehr als der Künste der Unterhandlungen bedurfte man bald der Waffen. Herimann hinderte den Herzog über den Rhein zu gehen; sein Heer bestand aus Schwaben, einigen Franken und Elsassern[3]). Der Kriegsrath, den Heinrich hielt, beschloß einen verstellten Rückzug nach Baiern; man kam bis zum Kloster Lorsch. Dann wandte man schnell um, und ging bei Mainz ruhig über den Rhein. — Hier ward Heinrich am 6. oder 7. Juni[4]) von Willigis,

---

[1]) In dem merkwürdigen Briefe den Arnold, Bischof von Halberstadt, um das Jahr 1007 an ihn richtete, bei Ussermann Episcopat. Bambergens. Cod. probation. p. 8, heißt es: Tu primus, aut inter primos, etiam antequam rex fieret, dominum illum tibi praeelegisti. Tu postea, quantum poteras, sicut magnifice poteras, ut rex fieret institisti. — Ebendaselbst heißt er Heriberts frater uterinus, und in Lantbert, Vita S. Herib., SS. IV, 742, dessen germanus. — Unter den ersten Urkunden Heinrichs II. finden sich zwei zu Gunsten B. Heinrichs ausgestellte: siehe Böhmer 895, vom 10. Juli zu Babenberg, die andere ohne Tag 1002 indic. XV, wahrscheinlich auch aus der Zeit des babenbergischen Aufenthalts, in den Mon. Boic. XXXI, 1, 272. Eine dritte, vom 10. Juli, belohnt auf seine Vermittelung seinen Vasallen Gezo mit sechs Hufen in villa Buochbach (Bubach im Moselgau) et in comitatu Bezelini; Böhm. 894. Mittelrhein. Urkundenb. nro. 280.

[2]) Vita Burchardi cap. 9; s. den Excurs über Wormser Verhältnisse.

[3]) Adalbold cap. 6. — Annal. Quedlinb. 1002: Herimannus dux cum Suevis regi restitit, et Francorum pars quaedam refragari coepit.

[4]) VIII. Idus Junii lesen beide Codices des Thietmar und Adalbold, dem gegenüber stehen die gleichlautenden Notizen des Necrolog. Merseburgense und des Calendarium Bambergense (s. Beilage): VII. Idus Junii Ordinatio secundi Henr. regis, die Angabe der Annal. Aquenses, Mon. SS. XVI, 684, zu 1002: Heinricus II. ordinatur in regem 7. Idus Junii, und Marianus Scotus, SS. V, 555: Heinricus secundus die dominico 7. Idus Junii electione populi laudatus est Mogontiae in regem. Quique ipso die ab archiepiscopo Mogontino Willigiso ante altare sancti Martini confessoris consecrando in regem Mogontiae coronatus. Thangmar sagt Vita Bernwardi cap. 38, Heinrich wäre dominica octava pentecostes zum Königthum erhoben worden. Dies ist zwar falsch, denn in diesem Jahre war Pfingsten am 24. Mai, der 7. Juni also der zweite Sonntag nach diesem

unter dem Beistande der Suffragane desselben, zum Könige gekrönt und gesalbt. — Die Ersten der Franken und Mosellanier unterwerfen sich ihm[1]); groß ist die Zahl derer, die freiwillig in seine Dienste treten. — Gleich am ersten Tage seiner Herrschaft übte er ein geistliches Befugniß der Krone; er bestätigte die Wahl des Gerold zum Abte von Lorsch[2]).

Von der ersten Bildung des Hofes wissen wir, daß zwei Männern desselben Hauses wichtige Stellungen verliehen wurden;

Feste; aber die Bezeichnung eines Sonntages, man wählte ohnehin gern Sonn- und Festtage zu solchen Feierlichkeiten, mag dabei richtig sein, und dadurch für die obigen Angaben eine neue Gewähr gefunden werden. Der Annalista Saxo, SS. VI, 648, der hier sonst aus Thietmar abschrieb, hat ebenfalls: VII. Idus Junii, und somit darf man jenem hier wohl einen Schreibfehler zutrauen und die Erhebung auf den 7. Juni festsetzen. Das Datum: III. Calend. Julii der Annal. Quedlinb. ist falsch, ebenso das „intrante Julio" der Annal. Magdeburg., SS. XVI, 162, denen hier sonst jene Annalen zur Grundlage dienten. — Böhmer (ebenso Giesebrecht II, 22 vgl. 575. U.) hat nach Thietmar den 6. Juni angenommen; die von ihm gesammelten Regesten liefern keine weiteren Kriterien; zwei von ihm nicht verzeichnete Urkunden, vom 7. Juni 1009 zu Merseburg ausgestellt, bezeichnen diesen Tag schon als: anno regni VIII.; die eine aber, durch welche der, von dem Einsiedler Günther im Nordwalde gegründeten Kirche ein bestimmtes Gebiet zugewiesen wird, ist trotz ihrer richtigen Signa (denn daß in dem Abdruck bei Ludewig, SS. rer. episcop. Bamberg. I, 331—33: annus regni VII. statt VIII. steht, ist, wie die andern Abdrücke aus Ludewigs Quellen, den Divi Bambergenses des Jesuiten Gretser beweisen, s. Gretseri Opera X, 537. Mabillon Acta SS. Saec. VI, Tom. I, 480, nur Druckfehler) längst als falsch erkannt (s. unten) und von Böhmer gewiß absichtlich ausgelassen worden; auch die andere, unzweifelhaft echte, durch welche dem Abt Godehard von Niederaltaich Markt und Zoll in Helingerspark ertheilt wird (daß diese Mon. Boic. XXVIII, 1, 409 vom 1. Juni datirt ist, ist auch Druckfehler, wie das VII. Id. Junii bei Gretser l. c. p. 539. Ludewig l. c. p. 333. Hund, metrop. Salisb., ed. Monachii 1620, II, 23. Mon. Boica XI, 136, zeigen) spricht nicht direkt dafür, daß die Krönung am 6. Juni stattgefunden habe, da der Tag des Regierungsantrittes schon zum neuen Jahr gerechnet wurde; s. Waitz, Jahrbüch. I, Excurs 1. (Die Dauer der Regierung wird von den Chronisten in der Regel nur in Jahren, Zahlen, jedoch in den Annales Hildesheims. genauer auf 22 Jahre, 5 Wochen und 1 Tag, sowie in Ekkehards Chronik, SS. VI, 193, auf 23 Jahre und 5 Monat angegeben. Erstere rechnen also die Regierung von der Krönung, wenn man den Sterbetag nicht mitzählt vom 6., sonst vom 7. Juni, letzterer, der sich hier um ein Jahr geirrt hat, von der Mitte Februars an, ohne daß wir hierfür einen Grund anzugeben wüßten. U.). Daß Willigis die Ordination vollzog (vgl. auch Thietm. V, 12), bestätigen die Annales Quedlinb., Hildesh., Ottenburani, Marianus Scotus u. a. (Vgl. Ossenbeck, de Willigisi archiepiscopi Moguntini vita et rebus gestis, Monasterii 1859 p. 28 ff. U.).

[1]) Thietm. V, 7. Adalbold cap. 7. — Jetzt scheint sich also der Herzog Theoderich von Ober-Lothringen (dux eorum, qui cis citraque Mosam Mosellamque resident; Vita S. Adalber. episc. Mettens., SS. IV, 664) ihm angeschlossen zu haben. Der Rhythmus:

Dat manus Lothringia.

[2]) In einer Urkunde vom 29. September 1002 (Böhm. 923; s. unten S. 229 N. 2.) sagt er: venerabilis abbas Geroldus, quem primo nostrae ordinationis die, per electionem fratrum monasterio Lauresham dicto — pro ejusdem bona conservatione abbatem praeesse fecimus.

Heinrich ward Truchseß[1]), sein Bruder Egilbert Kanzler[2]). Der Letztere gelangte im Jahr 1006 zum Bisthum Freisingen und blieb dann über dreißig Jahre auf der Bühne. Das dringende Interesse, das er im Jahr 1035 zeigt, Adalbero den Eppensteiner im Herzogthum Kärnthen zu erhalten[3]), ist wohl kaum anders als aus persönlichen, d. h. verwandtschaftlichen Beziehungen zu erklären. — Sicherlich wählte der König also zwei so wichtige Vertraute aus einem Kreise, mit dem er schon in seinen Herzogsjahren in enger Verbindung gewesen; die späteren Freisinger Ueberlieferungen[4]) zählen Egilbert dem Hause der Moosburg zu. Es wäre anziehend genug, die Combination der Neueren, wonach die Moosburger ein Zweig der Ebersberger, anzunehmen und damit auch einen neuen Anhalt für die Stammgemeinschaft der Ebersberger und der Eppensteiner, mit der wir uns schon oben beschäftigt haben, zu gewinnen: allein jene Combination hat keinen irgend zureichenden Beweis für und manche erhebliche Momente gegen sich[5]).

Darauf über den Rhein zurückkehrend, beschließt er, durch das ihm treue Ostfranken hindurch gegen Alemannien zu ziehen und den Herzog durch Verheerung des eigenen Gebietes zur Unterwerfung zu zwingen.

Dieser aber hatte[6]) im Bunde mit seinem Schwiegersohne Conrad[7]), welcher nicht die Politik seines Vaters, des Herzogs Otto von Kärnthen, verfolgte, Straßburg[8]), die vorzüglichste Stadt innerhalb seines herzoglichen Amtsbezirkes, angegriffen, weil der Bischof

---

1) Thietm. V, 11: Heinricus — qui ad mensam regi jugiter serviebat.

2) Gleich Heinrichs erste Urkunde (Böhm. 892) ist von ihm ausgefertigt.

3) Brief an den Bischof Azeko von Worms, jetzt am bequemsten bei Giesebrecht II, 658.

4) Meichelbeck I, 1, 205. — Auf Verwandtschaft mit den Ebersbergern könnte auch das Geschäft mit Graf Adalbero, dem Sohn Udalrichs, vom Jahr 1033 (a. a. O. 230) deuten.

5) Vergl. Freiberg (zum Codex Monast. S. Castuli, Abhandlungen der k. bairisch. Akademie, histor. Klasse II, 2, 4, 18), der zwar auf diesen Punkt nicht aufmerksam geworden ist, sonst aber Triftiges gegen die zuletzt von Lang behauptete Zusammengehörigkeit beider Familien sagt.

6) Die Nachricht der Annal. Sangallens. majores, SS. I, 81, kurz vor der Einnahme von Straßburg: Cum quo et Herimannus, dux Alemanniae et Alsatiae, regnum forte dividere et parti aspirare temptabat, ist gewiß ohne Grund. (Jedoch sind die Worte des Königs in der Urkunde für Straßburg vom 15. Januar 1003, Böhm. 924, in Bezug auf jene Nachricht nicht zu übersehen: hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio. U.).

7) Thietm. V, 7: cum Conrado suimet genero. Der Antwerpener Codex und der Annal. Saxo lesen: germano. Ueber die Person dieses Conrad s. unten.

8) Thietmar sagt immer niederdeutsch: Wicelinus; das hat dann Laguille, Histoire d'Alsace I, 148, Schwierigkeiten gemacht.

Werinher dem Könige, seinem Jugendfreunde, treu geblieben war, die Mauern erstiegen und die Stadt geplündert. Ohne sein Wissen aber — behauptet sein Verwandter Thietmar — wäre die des Raubes gewohnte Schaar der Alemannen in die Kathedral-Kirche der heiligen Jungfrau eingedrungen, hätte die Schätze geraubt und das Gotteshaus in Brand gesteckt[1]). Eine solche Unthat blieb in Annalen, die von Geistlichen geschrieben wurden, nicht unerwähnt; von den meisten Quellen wird sie dem Herzog zur Last gelegt[2]). Bald nimmt die ganze Begebenheit einen sagenhaften Charakter an[3]), und hieran mag es schon streifen, daß Thietmar (seinen nächsten Abschreibern bereits etwas unverständlich) erzählt, die Soldaten des Bischofs hätten nur lässigen Widerstand geleistet, aber von des

---

[1]) S. Thietm. V, 8. Adalbold cap. 6 milder: muros civitatis fregit, spolia non modica cepit, ecclesiam violenter intravit et impie violavit, und hier der Urkunde Heinrichs vom 15. Januar 1003 (Böhm. 924) eigentlich näher: Nam quorundam tunc temporis dissidens a nostra subjectione collegium praedictam venerandi praesulis sedem hostiliter incurrens, et in nostri nominis injuriam ea, quae in tota urbe et aecclesiis intus erant, spolia auferens, nostri videbatur profectus desolari primitias.

[2]) Annal. Sangall. zu 1002, SS. I, 81, in falschem Zusammenhang (s. jedoch oben S. 217 N. 6. U.): infecto negotio ultionem conatus in eos, qui in Strazpurg cum rege senserant adversus se, irrupit civitatem et in direptionem dedit; pessimo quoque exemplo sacra profanavit. Herim. Aug., dem es Andere dann nachschrieben, zum Jahre 1003, vielleicht mit Benutzung der Ann. Sangall.: Argentina a Herimanno duce Alamanniae regi rebellante spoliata, et divinitus in auctores sceleris graviter vindicatum est. (Hierauf wird sich auch beziehen, was Annal. Quedl. zu 1002 von Herimann und seinen Anhängern gesagt wird: multa inutilia perpetrantes, sancta loca exurentes, aliaque devastantes. U.). — Daß der Herzog überhaupt kein Freund der Kirche war, dürfen wir vielleicht daraus schließen, daß er dem Kloster Selz Güter entziehen wollte, welche diesem von der Kaiserin Adelheid, der Schwester seines Schwiegervaters, geschenkt waren. Mirac. Adalh. cap. 4, SS. IV, 646.

[3]) Entschieden in diesem Gewande findet sie sich in Richer, chronicon Senoniense (aus dem 13. Jahrhundert) lib. II, cap. 15, bei d'Achéry, Spicilegium ed. 2. II, 616: Idem autem Hermannus inter alia mala quae gessit, sabbato sancto paschae inopinate civitatem Argentinam intravit, et totam civitatem in die resurrectionis Domini igne succendit. Armati sui matronas, quae ad ecclesias fugerant, virgines cum ceteris mulieribus vi violabant, et hoc intra ecclesias fiebat; sacerdotes ab altaribus dejiciebant, et exutos vestimentis, calices rapiebant, libros, pallas altarium, cruces, capsas cum reliquiis sanctorum per spacium pavimenti quasi quaedam stercora expandebant. Quidam vero eorum considerantes crucifixum magnum auro puro et gemmis redimitum, ad eum cucurrerunt. Cui ut decrustarent manus injicientes, subita morte praeventi, ante ipsum crucifixum, diabolo reddentes animas, ceciderunt. Omnis deinde ille exercitus pessima morte diversis modis cito totus interiit. Die Thatsachen sind hier poetisch ausgemalt und übertrieben. Um das Verbrechen schwärzer erscheinen zu lassen, wird es fälschlich auf den Ostertag verlegt, und der schreckliche Untergang des Heeres als nächste göttliche Strafe dargestellt.

Herzogs Leuten wären beim Sturm viele, von den eigenen Lanzen durchbohrt, gefallen[1]).

Als der König darauf den Johannistag zu Reichenau feierte, kam ihm ein unsicheres Gerücht zu, der Herzog wolle den Streit durch Zweikampf beenden[2]); er schied deshalb von dort und erwartete, dieser Art der Entscheidung nicht abgeneigt, die Ankunft seines Gegners in dem nahegelegenen Wiesengrunde. Man feierte hier St. Peter und Paul (29. Juni), und bekam an diesem Tage die Nachricht, daß der Herzog bei seinem Vorsatz weder beharren wolle noch könne. Von übelberathenen Günstlingen wurde Heinrich darauf anempfohlen, an Constanz das Schicksal von Straßburg zu rächen; denn der Bischof dieser Stadt, Lambert, ebenso wie Othelrich, Bischof von Chur, unterstützten den Herzog, wenn gleich mehr durch ihre Lage gezwungen, als aus freier Wahl. Aber solch' schnöden Rath verachtete der König; er fuhr fort, die Höfe des Herzogs zu verwüsten, bis er endlich durch das Geschrei der Armen, durch den Krieg Gedrückten, zum Mitleid bewogen, nach Franken zurückzukehren beschloß[3]). — Den weiteren Feldzug gegen den Herzog scheint er seinen Bundesgenossen in Schwaben und im Elsaß überlassen zu haben, vornehmlich den Bischöfen von Basel und Straßburg, und dem Grafen Gerhard im Elsaß; dem Letzteren um so unbedenklicher,

---

1) Seine Worte sind V, 7: Si vere felix fuisset, primi ingressus acerbitate deterrita, numquam majora aggredi praesumeret. Nam antistitis militibus Reinwardo auctore infideliter repugnantibus, maxima hostium caterva irruens, proprio perfossa hastili corruit, vitamque hanc divina ultione miserabiliter finit. Adalbold hat davon Nichts als: militibus episcopi non fideliter resistentibus. Der Annal. Saxo hat statt „infideliter": viriliter, doch halte ich die hierauf fußende Uebersetzung von Ursinus, ebenso wie die Interpretation von Laguille I, 149, für fehlerhaft. (Laurent übersetzt „treulos", meint jedoch, dieses sei vom Standpunkt des Herzogs aus, der als Herr des Landes keinen Widerstand erwartet habe, gesagt. Mir scheint diese Interpretation zu künstlich zu sein. U.). S. auch Herim. Aug., S. 218 Note 2. Auch die folgende Stelle bei Thietm.: Haec Herimannus insolabili questus merore discessit, inultumque, quia defendit numerus, reliquit, ist sehr schwierig. Ursinus Uebersetzung: Ganz untröstlich und betrübt zog Herimann davon, und weil es nicht an Leuten fehlte, welche gleichwol diese Sache rechtfertigten, so ließ auch er sie ungestraft hingehen, kann nicht genügen. (Laurent giebt nichts Besseres. U.).

2) (Giesebrecht II, 575 glaubt, „duellum" dürfe hier nicht als Zweikampf gefaßt werden, was durch Adalbold cap. 8, besonders aber durch die Anwendung des Wortes bei Thietm. VII, 45, vgl. Gesta episcop., Camerac. III, 11 bestätigt wird. U.).

3) Adalbold hat das Alles weitläuftiger als Thietmar V, 8 ausgesponnen; er legt dem König eine Rede in den Mund, mit der dieser den Plan, Constanz zu verwüsten, abweist. Von den Bischöfen sagt er: cum Herimanno erant, non tantum illum ex corde ad regnum eligentes, quantum vicinitatem ejus timentes, et de termino litigii dubitantes. (Die Verwüstung der Güter Herimanns wird auf dem Zuge nach Franken geschehen sein. Am 29. Juni war der König noch auf den Wiesen, am 1. Juli bereits im heutigen nördlichen Würtemberg. Böhm. 893. Vergl. Stälin I, 469 Note 4. U.).

als er durch verwandtschaftliche Bande enge mit ihm verknüpft war[1]), und er seine Macht vielleicht auf Kosten der nachbarlichen zu erweitern gedachte. Er hatte ihm, wie Thietmar erzählt, eine Grafschaft des Herzogs zu Lehen gegeben. Der Graf lagerte sich bei seiner Heimkehr vor einer schwäbischen Stadt, den Einwohnern kaum für eine Nacht Frieden bewilligend. Diese kamen heraus, scheinbar zum Gespräch, in der That aber als Kundschafter. Einer, dessen Schnelligkeit und List oft erprobt war, riß die Lanze, welche der Graf als Zeichen seines Fahnlehns vom König bekommen hatte, und die vor seinem Zelte aufgesteckt war, aus dem Boden, und trug sie, vergeblich verfolgt, sicher in die Stadt. Da erhebt sich ein großer Jubel; man schließt das Thor und verhöhnt den seines Ehrenzeichens beraubten Grafen[2]). Vergebens macht er Versprechungen; die Einwohner der Stadt verweigern die Rückgabe; sonder Lehen und Fahne, sagt Thietmar, kehrt er trostlos heim. Auch die beiden Bischöfe waren in dem festen Breisach, welches sie besetzt hatten, nicht glücklich[3]); als der größte Theil der Truppen, wie täglich zu geschehen pflegte, zur Versorgung der Pferde mit Futter ausgezogen war, ersehen sich die Herzoglichen die Gelegenheit, und erscheinen in einem den Feinden ähnlichen Aufzuge, die Rosse mit Proviant beladen, singend vor der Stadt. Von den getäuschten Wächtern eingelassen, werfen sie schnell das Gepäck weg, erklären sich als Feinde und plündern Alles; kaum haben die Bischöfe Zeit zu entfliehen. Diese Abenteuer, lebhafte Bilder der damaligen Kriegführung, waren auch dem fernen Thietmar zu Ohren gekommen; er erzählte sie vielleicht aus Antheil für seinen Verwandten, den Herzog. — Dieser aber gewann durch dergleichen vereinzelte Glücksfälle in der Hauptsache nichts; denn auf anderen Schauplätzen wurden seine Pläne vereitelt und das Geschick Deutschlands entschieden.

Freilich mußte Heinrich II. bald genug erfahren, wie er den verbündeten Fürsten das Meiste verdanke, und gegen deren Trotz nicht immer sichere Waffen habe. Als er seinen Zug antrat[4]),

---

1) Er hatte Eva, die Schwester seiner Gemahlin Kunigunde, zur Frau. S. unten den Excurs.

2) Thietm. V, 13. Daß ein Graf mit der Lanze belehnt wurde, scheint eine Ausnahme.

3) Thietm. V, 14.

4) Man kann diesen Zug, wie überhaupt den Aufenthalt Heinrichs während der ersten Jahre seiner Regierung nach den Urkunden ziemlich genau verfolgen. Der König war am 1. Juli zu Sontheim (über die Lage des Orts s. Stälin I, 469), am 10. und 13. zu Bamberg, am 18. zu Kirchberg. Es ist dieses ohne Zweifel das bei Jena gelegene, jetzt zerstörte Schloß Kirchberg (s. Büsching, Ober-Sachsen 611), denn die andern Orte dieses Namens fallen zu sehr aus dem Weg. (Am 20. Juli schenkte der König in Kirchberg dem Kloster St. Florian am Flusse Ipf eine Hufe, Urkbch. des Landes ob der Ens II, 70. Ob dieselbe wie die zuletzt besprochene und die bei Giesebrecht II, 575 erwähnte Urkunde? Auch Otto III. hielt sich 1000 in Kirchberg auf; Vita Burch. cap. 5. U.).

ließ ihn Markgraf Heinrich, der eine veränderte Stimmung des Königs gegen ihn selber zu bemerken glaubte, durch die trefflichsten Männer an sein Versprechen erinnern. Der König aber antwortete: dies könne er im Feldlager nicht erfüllen; die Baiern hätten von alter Zeit her das Vorrecht, sich den Herzog zu wählen; ein so altes Recht dürfe man ohne ihre Einwilligung nicht abschaffen. Wenn der Markgraf warten wollte, bis er selber heim käme, so wolle er mit dem Rath und der Zustimmung der Fürsten seinem Wunsche willfahren. Der Markgraf verzweifelte nun immer mehr an der Erfüllung des Versprechens, und ihn reute seine Verbindung mit dem König; dennoch aber begleitete er ihn zunächst durch Franken nach Thüringen[1]). Hier kam ihm Wilhelm, der früher von Ekkehard Bedrängte, sein natürlicher Bundesgenoß, entgegen, empfing ihn mit freudigem Glückwunsch und trat ihm bei[2]). Die Häupter der Thüringischen Landschaft erkennen Heinrich als Herrn an, und auf aller Bitten erläßt er ihnen den Schweinezins, der, ein Zeichen der Besiegung des Thüringischen Volkes durch die Franken, seit den Zeiten Theuderichs, des Sohnes von Chlodewech, auf ihnen lastete, und wahrscheinlich mehr beleidigend für das Gefühl des Volkes als einträglich für den Schatz des Königs war[3]).

Nun gings ins Land der Sachsen. Heinrich war gewiß der erste König, der ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung die Krone

---

[1]) Thietm. V, 8. Adalbold cap. 9 hat hier wieder rhetorisch erweitert, s. oben S. 66.

[2]) Thietm. V, 9: Willehelmus Thuringiorum tunc potentissimus. Der Rhythmus (bei Höfler deutsche Päpste I, 332; im Arch. für österr. Geschq. fehlt diese Zeile U.): Fida est Thuringia.

[3]) Thietm. V, 9: ab omni populo rogatus, debitum his porcorum remisit censum. Annal. Saxo p. 649 fügt hinzu: Qui census a tempore Theoderici, filii Chlodovei, qui et Lodowicus dicebatur, usque ad hunc regem singulis annis regiis stipendiis impendebatur per annos quingentos 82 (das wäre seit 420, gewiß falsch; man lese 482, also seit 520); vergl. den Annal. Saxo zu 1046. Die von ihm hinzugefügte Ursache ist von Wersebe, Ueber die Vertheilung Thüringens zwischen den alten Sachsen und Franken, herausgegeben von Hesse in den Beiträgen zur deutschen, besonders thüringischen Geschichte des Mittelalters, Text p. 16, Noten p. 29, mit einigen Gründen verdächtigt worden. Wenn er aber behauptet, daß jener Zehnte damals gewiß nur eine leere Prätension des Königs gewesen sei, so fehlt es ihm hierfür auch an Beweisen. (Die Annal. Quedlinb., SS. III, 32, sagen: Theodericus — tradidit Saxonibus — terram Thuringorum — absque tributo perpetuo possidendam. Thuringos vero qui caedi superfuerant cum porcis tributum regis stipendiis solvere jussit. Vergl. Waitz, Verfgesch. II, 505. U.). — Eine Verstümmelung der alten Nachricht findet sich in dem Chronicon ducum Brunswicens., bei Leibn. II, 15: (Thuringi) ad coquinam regis in quingentorum porcorum tributo annuo, a rege Thiderico ipsis imposito, tenebantur. Istud tributum remissum est Thuringis a Hinrico rege de Bavenberch, ad preces et obsequia venerabilis domini Olrici de Wimar, principis Thuringorum.

erlangt hatte[1]); aber die Ersten des Volkes kamen ihm fast entgegen, ihm die Huldigung zu bringen[2]). In Merseburg empfingen ihn der Abt Heimo und der Graf Esico, die Stütze seiner Macht als sie noch wankend gewesen, die Metropoliten Sachsens, Libentius von Bremen und Gisiler von Magdeburg, die Bischöfe Rhetar von Paderborn, Bernward von Hildesheim, Arnulf von Halberstadt, Ramward von Minden, Eido von Meißen[3]), Wotilolph von Osnabrück[4]), Bernhar von Verden, Hugo von Zeitz, die Herzöge Bernhard und Boleslav, die Markgrafen Liuthar und Gero, der Pfalzgraf Friedrich und viele andere Bischöfe und Grafen. — Am Tage nach seiner Ankunft, den 25. Julius 1002[5]), geschah nun der Act, der uns die Selbständigkeit des sächsischen Volkes und sein edles Bewußtsein, mit Freiheit und Aufrechterhaltung seiner Rechte Gehorsam gegen den König verbinden zu können, zeigt, und uns lehrt, was ein solcher Sitte gewohntes Volk unter der Zwingherrschaft Heinrichs des Vierten empfinden mußte. Der Herzog Bernhard trat vor, und eröffnete die Wünsche des versammelten Volkes, Jegliches Bedürfnisse und gesetzliche Berechtigungen, und fragte den König, was er ihnen mit gnädiger Zusicherung versprechen, was durch die That gewähren wolle[6]). — Nach Thietmar erwiderte der

---

[1]) In den Annal. Quedl. wird hervorgehoben, daß er „insciis Saxonibus" zu Mainz gesalbt worden sei.

[2]) Der Rhythmus:

Pugnax currit Saxonia
Ad subjectum obvia.

[3]) Daß für Ramwardo Misnensi, wie beide Codd. und Annal. Saxo haben, Ramwardo (Mindensi, Eidone) Misnensi gelesen werden müsse, hat Ursinus bemerkt und Lappenberg angenommen.

[4]) Den Wotilolph nennt Thietmar nicht; daß er zugegen war, beweist die Urkunde vom 28. Juli (Böhm. 897), wodurch Heinrich die Privilegien des Bisthums Osnabrück bestätigt. Actum Merseburg. Da heißt es: Noverit omnium fidelium nostrorum industria, qualiter vir venerabilis Wodilulphus Osnabrugensis ecclesiae episcopus nosterque fidelis serenitatis nostrae clementiam adiens postulavit. — Ein späterer Zusatz zur Vita Meinw. cap. 8, SS. XI, 111, und Erdmann, chron. Osnabr., bei Meibom SS. rer. germ. II, 205, sagen, der Bischof sei schon 1002 gestorben. Bei Thietm. VII, 49 wird von seinem Nachfolger berichtet: Hic a rege Heinrico successit antecessori suo Nonnoni, qui Othilulfus dicebatur. — Im Necrol. Osnabrug. ist des Bischofs Tod zum 17. Februar verzeichnet (vergl. Meyer in den Mittheil. des histor. Vereins zu Osnabrück IV, 37); an diesem Tage im Jahre 1003 ist er gestorben, s. Meyer a. a. O. S. 44.

[5]) Crastina itaque die, id est octavo Kalendas August. Adalbold cap. 10: in festivitate S. Jacobi.

[6]) — — Voluntatem plebis convenientis aperiens, omniumque necessitatem ac legem specialiter exponens, quid eis misericordiae dictis promittere seu factis vellet impendere, diligenter inquirit. Luden VII, 353 faßt es so auf: und zeigte dem Könige, was Noth thue; er entwickelte das Gesetz der Sachsen und fragte den König bei jeder einzelnen Bestimmung, was er in dieser Hinsicht verspreche, was er zu thun gedenke? Dies liegt nicht darin.

König: „Zuerst Gott, dann aber Euch Allen genügenden Dank darzubringen, vermag ich mit Nichten. Ich habe Euch den innigsten Wunsch meines Herzens eröffnet, daß ich danach strebe, zu Euer Aller Frommen kräftig zu regieren. Denn mir ist wohl bekannt, wie Ihr Euch stets bemüht habt, Eurem König treu, gehorsam und hülfreich zu sein[1]). Um so mehr will ich Euch in allen Stücken aufs Beste ehren, und Euch zu des Reiches Förderung und meinem eigenen Heil erhalten. Und auf daß Ihr dessen versichert seid, erkenne ich nach Eurem Wunsche — der Würde des Reiches unbeschadet — an, daß ich nicht gegen Euren Willen und durch Gewalt, sondern vielmehr in Folge Eurer Anerkennung und auf Eure Einladung hier, mit der königlichen Würde geschmückt, erschienen bin. Euer Gesetz aber will ich in keiner Weise kränken, sondern mein Leben lang dasselbe in allen Stücken erfüllen[2]) und Euren angemessenen Wünschen, so viel ich vermag, nachkommen"[3]). Das Volk brach in begeisterten Jubel aus[4]); der Herzog nahm die heilige Lanze in die Hand und vertraute im Namen Aller dem Könige die Herrschaft. — Alle, die dem vorigen Könige dienstbar gewesen, mit Ausnahme des Liutgar, an dessen Stelle also ohne Zweifel jetzt wiederum Rikbert getreten war[5]), huldigten Heinrich, wahrscheinlich durch Handschlag, und leisteten ihm den Eid der Treue.

Von Allen, die gekommen, war der Polenherzog gewiß der zweideutigste Vassall[6]). Er bot dem König große Geldsummen für die Meißner Burg; allein dieser hatte das Wohl des Reiches mehr im Auge als seinen Vortheil, und gewährte den Wunsch des Boleslav nicht. Da bewirkte dieser, auf Guncelins verrätherischen Sinn bauend, wenigstens, daß die Burg diesem, seinem Verbündeten[7]), übergeben wurde, er selbst aber die Gaue (Landschaften)

---

1) Diese Stelle hat in der Ausgabe von Lappenberg, wo anstatt des unverständlichen: ubique ad audientiam et solatium parare studueritis, die Lesart des Antwerpener Codex und des Annal. Saxo: quam fideliter vestris regibus semper ubique obaudientiam et solatium prestare studueritis, aufgenommen ist, ganz besonders gewonnen.

2) (Vergl. die verwandte Erzählung bei Wipo cap. 6. U.).

3) Et vestrae rationabili voluntati, in quantum valeo, ubique animum adhibere.

4) Thietmar, vielleicht ein Augenzeuge, läßt V, 9 seiner Stimmung in Versen freien Lauf. Der höfische Adalbold hat cap. 10 seinem Herrn einen schlechten Dienst erwiesen, indem er den Act ausläßt und über die Huldigung blos einige allgemeine Phrasen bringt.

5) S. oben S. 200.

6) S. Luden VII, 350.

7) Thietm. V, 10: vix impetrans, ut haec fratri suo Guncelino daretur; V, 22: Bolizlavus — per nuntios suimet Guncilinum fratrem ortatur, ut — amiciciam renovaret pristinam. In Guncelins Antwort wird dann der Pole von ihm „frater" genannt. VI, 36 beklagt sich der König: (Guncelinum) majorem apud Bolizlavum fratrem gratiam hactenus habuisse, quam ei deceret. Allein eine leibliche Brüderschaft ist nicht

Liudizi und Milzieni[1]) erhielt. — Sein Mißvergnügen benutzte der gekränkte Markgraf Heinrich; er schmeichelte ihm auf alle Weise. Und beim Abzuge Boleslavs sollte sich etwas ereignen,

---

anzunehmen; man muß entweder die Bundesgenossenschaft oder bloße Verwandtschaft (wie Mascov: affinis) darunter verstehen, denn Boleslav ist der Sohn des Miecislav und der Dobrowa. Des Miecislav Sohn ist Guncelin nicht; dies zeigen sein Name, seine Besitzungen, seine übrigen Verhältnisse und das Verzeichniß der Kinder des Polenfürsten bei Thietmar IV, 35; als der Dobrowa Sohn gilt er vielen Neueren, auch Lappenberg, SS. III, 795 Note 35. Allein er ist entschieden der Bruder des großen Ekkehard (Thietm. VI, 36). Dessen Vater, der Markgraf Günther, kann nie die Dobrowa zur Ehe gehabt haben, denn lange vor seinem Tode, im Jahre 965, verheirathet sie sich mit Miecislav; s. Ursinus p. 263. Vergl. Luden 604. Gleichviel also, ob man annehme, Günther oder noch ein dritter Gemahl Dobrowas wäre des Guncelin Vater. — Ekkehard und der Graf Brun, der VI, 37 auch als Bruder von Guncelin genannt wird, erscheinen nie in verwandtschaftlichem Verhältniß zu Boleslav. Hätte auch Thietmar IV, 37 nicht erwähnt, daß Herimann, Ekkehards Sohn, seine Muhme, Boleslavs Tochter, geheirathet? — Alle übrigen Hypothesen sind künstlich, die von Eccard, Hist. gen. 158, vergl. Ritter 125, darauf berechnet, dem Boleslav, den authentischen Quellen entgegen, eine andere Mutter zu geben. Die von Kreyssig (Beiträge zur Historie der sächsisch. Lande II, 12, VI, 13 ff.) macht gar den Guncelin und Boleslav zu Halbbrüdern des Günther, also Guncelin zum Großoheim des Markgrafen Herimann.

[1]) Thietm. V, 10: vix impetrans, ut haec fratri suo Guncelino daretur, redditis sibi Liudizi et Miltizieni regionibus. Milzieni oder Miltizieni ist die Gegend der heutigen Oberlausitz. „Liudizi", wie der Antwerpener Codex und Ann. Saxo lesen, hat Ursinus in „Liusizi" corrigirt. Diese Landschaft umfaßte den westlichen Theil der heutigen Niederlausitz, „von der schwarzen Elster, Dobrilog und Dahnen bis nach Osten an die Spree zwischen Lübben und Cotbus, von dem Milzenerlande im Süden bis in die Gegend von Baruth" (s. die Beschreibung von Gallus in dessen und Neumanns Beiträgen zur Geschichte und Alterthumskunde der Niederlausitz. Erste Lieferung. Lübben 1835. S. 33, 40. Raumer Tafel II. Neumann, im Neuen Lausitzisch. Magaz. XXXIII, 233 ff. und Gautsch, ebendas. XXXV, 113 ff.), also zugleich einen bedeutenden Theil der Ostmark, so daß Markgraf Gero damals erhebliche Verluste erlitten haben muß, s. Ritter S. 125. Zwar sind Neumanns (a. a. O. S. 63 ff.) Beweise gegen die Ansicht, daß die polnischen Herzoge im Anfange des 11. Jahrhunderts eine Zeit lang Landesherren der Niederlausitz gewesen, oft unrichtig, und namentlich seine Behauptung, Boleslav habe im Jahr 1002 die Niederlausitz gar nicht angegriffen, durch Thietmars (V, 6) Worte sehr bestimmt zu widerlegen (s. oben, vergl. auch Theodor Scheltz, Prüfung der neuesten Hypothese über die älteste Geschichte von Sorau, im N. Lausitz. Mag. Bd. XVI, oder Neue Folge Bd. III, pag. 251); allein die berühmte Urkunde Heinrichs II. vom 8. August 1004 (Böhm. 962) nennt ausdrücklich den pagus Lusici in comitatu Geronis und bekundet des Königs Domanialbesitz und Lehnsherrlichkeit in dieser Gegend. Daß sie in dem Kampf des Jahres 1003 oder des Winters 1004 wieder erobert worden sei, wie Worbs (Neues Archiv I, 242) annimmt, läßt sich nicht beweisen; daß der König aber die in der Urkunde benannten Güter (s. über ihre Lage Neumann a. a. O. p. 66 ff.) in der Hoffnung der Wiedereroberung dem Kloster Nienburg schenkte, ist auch sehr gewagt anzunehmen; es bleibt also nur die Vermuthung, daß Boleslav nur den südöstlichen, an die Oberlausitz grenzenden Theil von Lusici und Zara (Sorau) erhielt. — Die Interpretation endlich des: redditis sibi Liudizi et Milcieni regionibus: Heinrich hätte damals diese Länder von Boleslav zurückerhalten, die Kreyssig a. a. O. II, 24 giebt, und

was den der Ruhe des Reiches gefährlichen Bund Beider noch enger knüpfte. Denn als der Herzog reich beschenkt vom Könige entlassen war, und der Markgraf ihn begleitete, wurden sie plötzlich von einem Haufen Bewaffneter angegriffen. Heinrich wollte die Ursache des Tumults erkunden, ihn wo möglich beilegen; kaum aber gelang es ihm, die Genossen durch das erbrochene Thor siegreich hinauszuführen. Von den ihm folgenden Mannen wurden viele von den Feinden beraubt, einige schwer verwundet, da sie, im königlichen Palast Schutz suchend, dem Befehl, diesen zu verlassen, keine Folge leisteten. Von gewissem Tode rettete diese nur die Dazwischenkunft des Herzogs Bernhard von Sachsen. Thietmar betheuert bei Gott, daß dieser Frevel ohne des Königs Wissen und Willen begangen worden sei; aber Boleslav glaubte an böslichen Verrath und sann auf Rache. — Beim Abschiedsgruß versprach er dem Markgrafen Hülfe, wenn er deren bedürfen sollte. Augenscheinlich um von dem, was er doch räumen mußte, den Deutschen so wenig Gewinn als möglich zu lassen, steckte er dann Strehla in Brand und führte viele der Einwohner des Landes gefangen fort; darauf sandte er Boten aus, um so viele als möglich vom Könige abwendig zu machen. Dieser begnügte sich einstweilen, seinen Getreuen ans Herz zu legen, daß sie die geheimen Ränke des Slaven ausforschen und seine Kundschafter wo möglich gefangen nehmen sollten[1]).

Denn vor aller Abwehr nach Außen galt es sich im ganzen Reiche Anerkennung zu verschaffen; deshalb brach Heinrich, nachdem Alles vorbereitet war[2]), nach Lothringen auf. Auf dieser Reise begrüßten und beglückwünschten ihn seine Verwandten, Adelheid und Sophia[3]); in Gruona kam ihm seine Gemahlin Kunigunde entge-

---

die auch Neumann a. a. O. S. 65 für möglich zu halten scheint, ist aus grammatischen und logischen Gründen ganz zu verwerfen. (Trotzdem möchte diese Interpretation die richtige sein; denn sie entspricht allein den Nachrichten, welche wir über diese Angelegenheit haben, wonach nämlich Boleslav zur Zeit der Versammlung in Merseburg factisch im Besitz jener Gegenden war, also von einem „reddere" an ihn nicht die Rede sein konnte, während wir ihn im folgenden Jahre nicht mehr darin finden, s. Thietm. V, 19. Adalb. cap. 22. Annal. Quedlinb. 1002; vergl. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten II, 10; W. Giesebrecht, Kaiserz. II, 24 und besonders Neumann im N. Laus. Mag. XXXIII, 249. — Vielleicht beziehen sich auf diese Zeit auch die Verse:

Recepit jugum solitum
Sclavus in opprobrium,
Ut sub tributis serviat,
Sicut quondam fecerat. — U.).

1) Thietm. V, 10; vergl. Annal. Quedlinb.

2) Annal. Quedl.: per urbes et loca provinciae aliquamdiu commoratus, quae agenda erant, prout tempus et res poscebant, prudenter disponebat.

3) Annal. Quedlinb.: Sophia et Adalheida — quanta potuerunt caritate, occurrerunt. Congaudent regi nepoti, quia non licuit fratri.

gen[1]). In Begleitung dieser Frauen, vielleicht auch des Erzbischofs von Mainz und des Herzogs Bernhard[2]), reiste er von hier nach Paderborn. — Am Tage nach seiner Ankunft daselbst, dem Feste des heiligen Laurentius (den 10. August), ward Kunigunde vom Erzbischof Willigis, wie es scheint im Kloster des heiligen Liborius, gekrönt[3]), und die herrschsüchtige Sophia, nun bereits zur Aebtissin erhoben, erhielt den Preis der vieljährigen Unruhen, die sie angeregt hatte, die Weihe vom Erzbischof[4]). Den anwesenden Bernward müssen bedeutende Gründe bewogen haben diese Beeinträchtigung seiner Rechte zuzugestehen. Die ungestüme Habsucht der Baiern, die, wie Thietmar mit norddeutscher Abneigung gegen dieselben sagt, zu Hause mit Wenigem zufrieden, draußen aber un-

---

1) Bei Thietm. V, 11 heißt es nach dem Antwerpener Codex: Veniente autem eo ad urbem, quae nova Corbeja vocatur, ab ea nomen sortita, unde cepit, scilicet ab illa Francorum Latinorum Corbeja, ubi requiescit sanctus Vitus infans et martir, inclita Cunigundis sua conjux ei occurrit, ubi ambo a venerabili abbate Thietmaro cum omni honore suscipiuntur; allein dieser Abt Thietmar ist bereits am 12. März 1001 gestorben, und am 24. August 1002 bestätigt Heinrich II. seinem Nachfolger Hoset die Privilegien des Klosters; Waitz Conjectur, daß der Schreiber des Codex, der vieles auf Corvey Bezügliche einschaltete (siehe SS. III, 731), auch diesen Zusatz gemacht, ist daher treffend; denn Adalbold sagt, Heinrich wäre seiner Gemahlin zu Gruona begegnet. — (Nur hätte sowohl in dieser Stelle, SS. III, 796, als in Lappenbergs Stammtafel p. 723 Abt Thietmar nicht als Vaterbruder des Geschichtsschreibers genannt werden müssen, denn wir haben in unserer Schrift über die Corveysche Chronik, Jahrbücher III, 1, 84 dies bereits angefochten). — Das Brunna der Urkunde vom 4. August (Böhm. 898) ist nun nicht mit Lang (Sendschreiben p. 11) für Paderborn zu halten, da Heinrich hier erst am Tage vor dem 10. August eintraf, sondern für Gruona (vergl. Schaten I, 362); auch liest der neueste Abdruck des Diploms in Lacomblet, Urkunden des Niederrheins I, 83, wirklich Grona. — Kunigunde war, wie die Worte: per interventum Cunigundae dilectae conjugis in der Urkunde Nr. 895 beweisen, am 10. Juli mit ihrem Gemahl zu Babenberg (und am 20. Juli in Kirchberg, s. die S. 220 N. 4 angeführte Urk. U.); von da wird sie sich auf dem kürzesten Weg in die Pfalz Grona begeben haben.

2) Denn in der Urkunde actum Arviti vom 12. August 1002 (Erhard Regesta Cod. dipl. Nr. 76. Böhmer 899) heißt es: per interventum dilectae conjugis nostrae et reginae (hier augenscheinlich um die neue Würde der Gemahlin zu feiern; später kommt sie wie als Königin und Kaiserin, so auch wieder ohne Titel vor, s. Böhm. 1164. 1190) Cunigundae, una cum consilio Wiligisi Moguntiacensis ecclesiae archiepiscopi honorandi ac Bernhardi ducis.

3) Thietm. V, 11. Adalb. cap. 12. Annal. Quedlinb. und Hildesheim. (daraus Vita Meinw. cap. 8). Thangm., Vita Bernw. cap. 39 und Urk. bei Böhm. 975, s. auch unten S. 227 Note 4.

4) Thangm., Vita Bernw. cap. 39: more suo velut in sacro velamine proprium repudiata est episcopum, ita nunc quoque dedignata a suo pastore et patre regiminis et consecrationem percipere, tumore et fastu vanitatis a palligero benedici obtentu regis et reginae ac principum expetit. Domnus autem Bernwardus, non valens resistere, annuit. Vgl. Annal. Hildesh., Quedlinb. und Thietmar.

ersättlich sind[1]), — störte die öffentliche Freude; sie erlaubten sich, die Früchte (Getreidevorräthe) der Nachbarn zu rauben; diese eilten hinzu, das Ihrige zu vertheidigen; es entspann sich ein Kampf, an dem auch des Königs Ministerialen Theil nahmen, und in dem einer derselben, Namens Heinrich, ein Bruder des Kanzlers Egilbert[2]), mit dem besiegten Haufen der Baiern schon in den Hof des Königs geflohen, von einem Lanzenstich getroffen fiel. Die Königlichen erneuern darauf den Angriff, und neues Blutvergießen wäre erfolgt, wenn nicht wiederum Herzog Bernhard die Streitenden getrennt hätte. Die Urheber des Frevels wurden gestraft[3]). Der Bischof blieb mit Heinrich in gutem Vernehmen, und dieser gewann ihn durch wiederholte Beweise von Freigebigkeit[4]).

Der König ging gerades Weges auf Duisburg[5]), wahrscheinlich um den Fürstentag zu halten, der schon im Frühjahr dort angesetzt war. — Die Bischöfe Notger von Lüttich und Erlvin von Cambray waren frühzeitig gekommen und mußten den Erzbischof Heribert lange erwarten. Dieser aber hatte die in Baiern erfahrene Kränkung nicht vergessen, und gab vor, sich deshalb so spät des Königs Gnade empfohlen zu haben, weil dieser zu Mainz vom Erzbischof Willigis die Krone empfangen und so ihn in seinem Recht ge-

---

1) Thietm. V, 11: Publicum — gaudium — turbavit insatiabilis avaritia Bawariorum. Hii namque, paucis domi semper contenti, exterius vero propemodo insaciabiles — —. Adalbold cap. 12 bricht die Spitze ab in diesen Worten: quorum mos est in aliena terra velle, quod in sua nolunt.

2) Heinricus, frater Eilberti cancellarii, qui ad mensam regi jugiter serviebat; s. oben S. 217.

3) Thietm., Annal. Quedlinbg. Adalbold hat cap. 12 das Ganze ausgemalt.

4) Die erste der zahlreichen Urkunden Heinrichs II., welche Schenkungen und Bestätigungen für Paderborn enthalten, ist am 15. September d. J. zu Bochbardon (Boppard am Rhein) ausgestellt und soll die Kirche für die beim Brande im Jahre 1000 (Thietm. VI, 13. Vita Meinw. cap. 7) erlittenen Verluste entschädigen; vergleiche sie bei Erhard Regest. Nr. 78. Böhmer 906. Excerpirt in Vita Meinw. a. a. O. u. Gobelinus Cosmodrom., bei Meibom I, 255. Desselben Unglücks gedenkt die Urkunde vom 21. April 1003, Vita Meinw. cap. 9. Böhm. 933. — Wenn aber Thietmar nach der Erzählung des Streites zwischen den Baiern und Sachsen sagt: Moestitiam praesulis postea placavit Bockenevorda a rege tradita, so ist dies ein nicht zu rechtfertigender Pragmatismus. — Puochineforti in comitatu Luitolfi comitis (das heutige Bökenvörde im Reg.-Bez. Arnsberg, s. Erhard I, S. 148 und Seibertz, in Wigands Archiv VI, 144) erhielt Heinrich selbst von seinem Kaplan Meinwerk, dem nachmaligen Bischof, und schenkte es dem Kloster des heiligen Liborius: quoniam amabilis conjux nostra regiae consecrationis inibi adinvenit dominium, mit der Bedingung, daß der Bischof Rhetar die Einkünfte zeitlebens genieße, am 24. Oktober 1005 zu Corvey (s. Erhard a. a. O., vgl. Vita Meinw. cap. 10. Böhm. 975.) Gobelinus a. a. O. stellt die Aussprüche Thietmars und der Vita Meinw. neben einander, die letztern durch das anno sequente etwas entstellend.

5) Den 18. ist er dort. Böhmer 900.

kränkt habe[1]). — Die Bischöfe erkannten sodann Heinrich als König an, und nachdem sie ihm den Eid der Treue geleistet, folgten sie ihm nach Aachen. Als er über den Rhein ging, verließ ihn wahrscheinlich ein Theil seiner bisherigen Begleiter[2]; er wählte den Weg über Nymwegen und Utrecht[3]), noch von seiner Gemahlin und dem treuen Willigis begleitet[4]), wahrscheinlich um die friesischen Lande für sich zu gewinnen; denn zu Aachen wurde er am Geburtstag der Jungfrau Maria (den 8. September) von den Fürsten dieses Landes, dessen Herzog damals Otto aus französisch-carolingischem Stamm war, zum König ausgerufen und nach der Sitte der Vorfahren auf den Thron gehoben[5]). — Heinrich hatte den Plan, jetzt wieder Franken zu besuchen und dort die strenge Jahreszeit zuzubringen, um beim Beginn des Frühlings den Herimann, den einzigen, der ihm noch diesseit der Alpen Widerstand leistete, anzugreifen und zur Unterwerfung zu zwingen[6]). Allein dieser hatte schon darauf verzichtet, als Gegenkönig dem gegenüber zu treten, dem Baiern und Franken, Ober-Lothringen, Thüringen, Sachsen, die rheinischen und Nieder-Lothringischen Landschaften nach einander

---

[1]) Thietm. V, 12. Adalb. cap. 12. Rupert. Tuitiens. hat daher cap. 3. Nr. 10 nicht falsch gesagt: Et haec quidem regalia repetita cito reddidit; sed quia novi, ut jam dictum est, principis electioni non interfuit, ex tunc ille suspectus fuit. (Vgl. Lantb. Vita Herib. cap. 7. Vita Meinw. cap. 7). — Die Vorgänge bei der Krönung der drei Ottonen berechtigten übrigens Heribert nicht zu diesem Anspruche, s. Jahrbücher I, 2, S. 8; I, 3, S. 83; II, 2, S. 3.

[2]) Annal. Quedlinb.: rege Rhenum transmeante, quisque in sua rediere.

[3]) Hier war der König am 27., dort am 24. August.

[4]) In der Urkunde bei Leuckfeld Antiq. Halberst. 667 (Böhmer 902) werden beide erwähnt. Der Inhalt der Urkunden Böhm. 903 und 904, die Tagereisen sowie der Ort der Ausstellung Elista (Elst zwischen Arnheim und Nymwegen) beweisen, daß Trajectum hier Utrecht, nicht Mastricht ist. — In der Urkunde Nr. 904 heißt es: per interventum Cunigundis. Bei Nr. 903 (die schon mit dem richtigen Jahre 1002 in Johannis Leydensis Chron. lib. IX cap. 5 aufgenommen ist, bei Swert a. a. O. p. 115) ist das rogatu Franconis reverendi praesulis (des am 27. August 999 verstorbenen Bischofs von Worms, Vit. Burch. 3. Thietm. IV, 39) kein Zeichen der Unechtheit, vielmehr, da die Urkunde hierin wie in Allem und Jedem Wiederholung der Ottos III. vom 11. April 998 (Böhm. 811), ein Beispiel, wie gedankenlos man zuweilen in der kaiserlichen Kanzlei verfuhr.

[5]) Thietm. V, 12: a primatibus Liuthariorum in regem collaudatur, et in sedem regiam more antecessorum suorum exaltatur et magnificatur. Vgl. Adalb. cap. 12. Auf diese Versammlung zu Aachen, wo doch wohl die meisten Lothringer den König anerkannten (vergl. Adalbold; anderer Ansicht ist Giesebrecht II, 576), bezieht sich auch wohl die Notiz in den Gest. episcop. Camerac. I, 114, woraus wir zugleich sehen, daß die Lothringer ihre Macht als eine selbständige ansahen: principes Lothariensium Heinricum — sibi legunt ad regni imperium. (Die Anwesenheit des Königs zu Aachen wird durch eine Urkunde vom 9. September, Böhm. 905, bestätigt. U.).

[6]) Thietm. V, 12. Adalb. cap. 13.

gehuldigt hatten. Mochten auch die Seinen inzwischen einige Vortheile erkämpft haben, ihn drückte noch der Zorn Gottes, den er durch die Unthat in Straßburg auf sich geladen hatte, und er konnte seinem eigenen Heer kaum mehr Unterhalt gewähren[1]). So entschloß er sich, durch Unterhändler die Gnade des Königs in Anspruch zu nehmen, und erschien endlich am 1. Oktober zu Bruchsal, wohin der König von Aachen über Boppard und Speier gegangen war[2]), demüthig vor demselben[3]). Er ward von Heinrich als getreuer Vassall in Gnaden aufgenommen, alle seine Lehen, und worauf er sonst billigen Anspruch hatte, erhielt er, vielleicht durch der Königin und der Fürsten Fürsprache[4]), wieder. Nur für den Straßburg zugefügten Schaden mußte er, dem Willen des Königs gemäß, durch

---

¹) Thietm. V, 12: populum propter se laborantem non amplius sustinens. Ursinus übersetzt: und weil er die Plage, die um seinetwillen das Volk drückte, nicht länger auszuhalten vermochte; (Laurent wohl richtiger: und nicht mehr im Stande, sein Volk, das seinetwegen in solcher Bedrängniß war, zurückzuhalten. U.).

²) Böhm. 906 und 907 vom 15. und 29. September. Die letztere bei Schöpflin, Als. diplom. I, 145, für das Kloster Selz im Elsaß auf den mündlichen Vortrag eines Abtes Ezemann. Wahrscheinlich war es in dieser Zeit, als der König nach Selz kam und dort am Grabe der Kaiserin Adelheid, seiner Großtante, Wunder erlebte, in Folge dessen: in loco beatae Mariae oratorium se constructurum promisit, atque abbatem illius coenobii, sicut ipsa (Adalheida) constituit, ab imperatoria servitute absolvit. Miracula Adalheidae cap. 5, SS. IV, 647. — An demselben 29. September, wo der König zu Speier war, finden wir ihn auch schon zu Bruchsal; denn hier ist damals, nicht am 29. Dezember, wie bei Böhm. 923 irrthümlich steht, die Urkunde für Lorsch: per interventum Cunigundae et Willigisi ausgestellt, (auf welche sich auch wohl die Bemerkung des Necrol. Laurish., Böhm. Fontes III, 148, beim Todestage Heinrichs: Hic nobis privilegium dedit, bezieht. S. die Urk. im Cod. Laurish. I, 149. U.).

³) Also nicht zu Brüssel, wie Schaten, Ursinus u. A. haben. Thietm. V, 14: divina compunctione Kalendis Octobris Bruselae regi humiliter presentatur. Adalbold cap. 13, ebenso übertrieben und geziert als schmeichlerisch: Sed Herimannus, qui consilia juvenum sequendo et spem vacuam tenendo extra se positus erat, se in semet ipsum recollegit, et in solemnitate sancti Remigii Brusellae regi obviam venit, sciens melius esse ante damnum non fecisse quam poenitere. Nudis igitur pedibus cum fidis intercessoribus regi se repraesentat, pro male commissis veniam petit, pro bonis suis per regium donum possidendis gratiam quaerit, pro his impetrandis humo tenus genua flectit.

Die Verse sagen:

Collum cassa fallacia
Flexit Alemannia.

(In der Urkunde vom 15. Januar 1003 sagt der König: pia manus Dei, quae nunquam in se confidentes deserit, cito et cum pace bona talium rebellionem sedavit et nostrae dominationi fideliter subjugavit. U.).

⁴) Annal. Hildesh., jedoch fälschlich zu 1003: Herimannus Alemanorum dux regis eleccioni aliquamdiu resistens, regie se potestati subdidit, et interventu reginae et principum in suo honore permansit. Daraus Vita Meinw. cap. 9. (Die Annal. Quedlinb. sagen nur: quos tamen dominus (rex) citissime humiliavit. U.).

Abtretung seiner Rechte an die Frauenabtei von St. Stephan Ersatz leisten[1]).

Endlich, nach einer viermonatlichen, an Erfolge so reichen Wanderung, kehrte der König über Augsburg zu seinen Baiern zurück, die er vor allen seinen Völkern liebte. — Zu Regensburg empfing ihn der Bischof Gebehard unter allgemeinem Jubel des Clerus und des Volkes; hier feierte er den Martinstag[2]).

---

[1]) Thietm. a. a. O.: excepto Argentinae dampno, quod idem jussu et consilio regis de sua proprietate et abbatiam in eadem urbe sitam reparavit. Adalbold cap. 13 erklärt die Stelle: Eo tenore in gratiam recipitur, ut Argentinensis ecclesia ad pristinum statum ex detrimentis suis per illum reformetur. Quod ille non renuit, sed jussu et consultu regis dictae ecclesiae abbatiam sancti Stephani in recompensationem detrimenti a se illati tradidit. In der oft angeführten Urkunde vom 15. Januar 1003 fügt Heinrich der Erzählung der von der Stadt erlittenen Gefahren und Verluste hinzu: Ne igitur tanta urbs, immo sanctae Dei genitricis aecclesia, quia sua ex toto recipere non potuit, nostro non sublevaretur auxilio, communi tam episcoporum quam et principum nostrorum consilio, et inprimis Herimanni ducis assensu, praenominato praesuli Werinhario, suisque in perpetuum successoribus, in nostram et nostrorum praecessorum sive successorum memoriam tradidimus, et per hoc regale praeceptum confirmavimus quandam abbatiam ancillarum Dei intus in urbe Argentorato, in honore sancti Stephani protomartyris Christi institutam, cum omnibus etc. Wir haben nun eine Urkunde Werinhers, deren Zeitbestimmungen zwischen 1004 und 1005 schwanken (sie ist datirt: anno 1005. indict. II. epacta XXVI.. concurrente VI.; die drei letzten Zeitbestimmungen passen zu 1004; Grandidier Histor. d'Alsace, pieces justific. 201, vermuthet daher, daß Werinher das neue Jahr von Weihnachten an gezählt habe und die Urkunde am Ende des December 1004 ausgestellt sei), in der die Rechte der Abtei, ihr Rang unter den Stiftern des Bisthums, unter Beistimmung der damaligen Aebtissin Liusinda II., genau bestimmt werden. Obwohl Zweifel gegen die Aechtheit der Form dieser Urkunde erhoben sind, so führen wir doch die hierher gehörigen Worte an: inpetravi a praefato domno rege gubernationem abbatiae sancti Stephani prothomartiris in Argentina, id est Strazburg civitate, quae antea nullam de temporalibus praebuit vel debuit subjectionem, mediantibus hoc principibus Herimanno duce, Ernesto palatino, Berengero defensore, presente Moguntino archiepiscopo sancto (bei Laguille III, 24: Barto, was auf eine spätere Zeit deuten würde; (vgl. jedoch Grandid. p. 200 Note f U.), ea duntaxat ratione, quatenus de facultatibus illius repararem episcopalem sedem, quae cum edificiis et officinis claustralibus destructa fuit per dissensionem quorundam principum electioni praefati regis repugnantium. Wenn Heinrich zur Schenkung einer Abtei, die als ganz reichsfrei bezeichnet zu werden scheint, der Vermittlung oder gar der Zustimmung Herimanns bedarf, so scheint es fast, daß dieser, wie oft große Herzoge in der sächsischen Zeit, auch Ehrenrechte und Nutzungen in den geistlichen Stiftern seines Herzogthums dem Kaiser entzogen und sich zugeeignet hatte. Herim. Aug. hat ganz einfach: — — ab ipso duce sacro loco satisfactum. — Für die Entwickelung der bischöflichen Gewalt in Straßburg war jene Schenkung sehr wichtig; denn es kam dadurch, wie wir theils aus der angeführten Urkunde, theils auch aus einer Urkunde in Gallia Christiana V sehen, ein großer Theil des Stadtgebietes von Straßburg in die Hand des Bischofs. Vgl. Strobel, Geschichte des Elsasses I, 244. 252.

[2]) Thietm. Am 31. Oct. war er zu Augsburg, am 11. Nov. zu Regensburg, s. Böhm. 909. 911 ff.

Zunächst wurde er dann durch die unverhoffte Wendung, welche die böhmischen Angelegenheiten so eben genommen hatten, beschäftigt. Wir haben erwähnt, daß Boleslav Rothhaar sich ihm angeschlossen hatte[1]). Aber, welcher Art war dieser Bundesgenoß! Die Eroberungen, die sein Vater Boleslav nach Osten und Süden gemacht, verlor er sogleich an den gewaltig aufstrebenden Vetter, den Polenherzog; Krakau fiel, weil Boleslav aus Geiz die Besatzung ohne Unterstützung gelassen hatte[2]), und ward von nun an der Hauptsitz der polnischen Macht. Den Fortgang des Christenthums scheint er auch unterbrochen zu haben; man erfährt, daß er den Bischof Thieddeg von Prag mehr als einmal vertrieben, und Markgraf Ekkehard diesen wiederholt habe zurückführen müssen[3]). Dann — vielleicht um sie des im böhmischen Herzogshause üblichen Paragiums[4]) zu berauben, gewiß um keinen Nebenbuhler fürchten zu müssen — verfolgte er seine Brüder; den einen, Jaromir, ließ er entmannen, der andere, Udalrich, sollte im Bade erstickt werden; beide entkamen mit ihrer Mutter, der trefflichen Emma[5]), wahrscheinlich in das benachbarte Baierland[6]). — Die Böhmen aber ertrugen nun nicht länger die Unbill; sie verjagten den, alle Gesetze und Rechte mit Füßen tretenden Wüthrich, und riefen an seiner Stelle den Wladiboy[7]) aus Polen herbei, den sie, wie Thietmar sagt, vermöge seiner verwandtschaftlichen Ansprüche und aus ange-

---

1) S. oben S. 212 Note 1 die Stelle des Thietm. V, 7.

2) Vergl. Palacky, Gesch. von Böhmen I, 249 ff. Von dem Geiz des Boleslav kann man wohl nach dem, der alten heimischen Ueberlieferungen kundigen Dalimil reden, obgleich Cosmas nichts davon erwähnt; vgl. Dobner ad Hajeck IV, 482. Bei Neplacto, Pez SS. rer. Austriac. II, 1028, heißt er merkwürdigerweise: mitis.

3) Thietm. VII, 41. Vgl. Palacky 250. Dobner IV, 473.

4) Vgl. über das Paragium im Allgemeinen Palacky 163. Für diesen Fall hat es Dobner a. a. O. aus dem Ausdruck des Thietmar: solusque vice basilisci illius regnans, scharfsinnig geschlossen; s. bei ihm auch die Erfindungen der Späteren über diesen Punkt.

5) Thietm. V, 15. Adalb. cap. 44. Der Name der Mutter nach Cosmas Chron. Boemor. I, 33. 39. SS. IX, 55. 61; vgl. Büdinger Oesterr. Gesch. I, 315 Note 5.

6) Denn das ist ein Zusatz des Adalbold: — — At illi, unus eunuchus, alter semivivus in Bavariam a paterna hereditate exclusi, fugerunt. Dieser Schriftsteller ist hier wieder wegen mancher Ausschmückungen, die er sich erlaubt hat, wie das: timere coepit, ne a fratrum suorum aliquo, Pragensibus id instigantibus, excluderetur (wahrscheinlich nach der Analogie der Ereignisse von 1004 erdacht) verdächtig; doch hat es, wenn man auf den sagenhaften Bericht des Cosmas über den Aufenthalt des Udalrich sieht, etwas Wahrscheinliches, daß sowohl 1002 als 1003 Baiern der Zufluchtsort der Premysliden gewesen sei.

7) So in den spätern heimischen Quellen. (In dem Verzeichnisse der Herzoge, SS. IX, 209: Wladiwoy. U.). Bei Thietm. V, 15: Wlodowejus, qui potestas exercitus interpretatur, bei Adalb. cap. 14 und 44: Blademarius. Das Richtige liegt ziemlich in der Mitte.

stammter Achtung erwählten. Die Neueren haben ohne näheren Grund geschlossen, Wladiboy sei der Bruder des Boleslav Chrobry, und als Sohn der Dobrowa zum Thron berechtigt gewesen[1]). Boleslav Rothhaar floh zunächst zum Markgrafen Heinrich im Nordgau, seinem Grenznachbar; dieser aber, den er in der Zeit seiner Herrschaft auch beleidigt hatte, nahm ihn gefangen, entließ ihn jedoch bald, des Gastrechtes eingedenk; und nun ging er zu seinem ärgsten Feinde, dem Boleslav Chrobry, um sein Leben zu retten. — Wladiboy war auch kein bedeutender Fürst. „Von diesem erzähle ich eine, von keinem Christen nachzuahmende Sache", sagt Thietmar, „er konnte nicht eine Stunde ausdauern, ohne zu trinken". Die böhmischen Geschichtsschreiber von Werth kennen ihn gar nicht; der späte Neplacho, der seinen Namen aus einer böhmischen Quelle in die Regententafel eingeführt hat, sagt: „Nichts Gutes wird von ihm gemeldet"[2]). Er eilte zu König Heinrich nach Regensburg, gelobte ihm Gehorsam und Unterwürfigkeit, und nahm seine Lande von ihm zu Lehen[3]). Der mit Uebergehung des Premyslidischen Mannstammes gewählte Fürst mußte sich der Anerkennung und des Schutzes des Königs von Deutschland schnell vergewissern; das Verhältniß des Reiches zu Böhmen ist aber durch ihn nicht durchaus verändert worden[4]).

---

[1]) Bei Dobner a. a. O. 485 wird es für wahrscheinlich erachtet, bei Palacky 253 ist es gewiß. Das „consanguinitatis linea" bei Thietmar deutet allerdings auf Verwandtschaft mit dem königlichen Hause. Aber ein Bruder Boleslavs von Polen würde wohl von dem Zeitgenossen Adalbold nicht: quidam Slavus genannt werden. Die daran geknüpfte Conjectur Dobners, daß Wladiboy einer von den vertriebenen Brüdern sei, beruht auf einer sehr gezwungenen Auslegung der Stelle des Thietm. IV, 37. Auch Lappenbergs Conjectur, daß in der Stelle IV, 36: Haec genuit viro suimet tres filios, Miseconem, Suentepulcum et . . . (wo eine Hand des 17. Jahrhunderts gewiß unverständig Boleslav hinzugefügt hat) Wlodowejum zu lesen sei, beruht nur auf dem Irrthum, es wäre hier von Söhnen der Dobrowa die Rede, während die Kinder Odas, der zweiten Gemahlin Misicos, genannt werden. Als ein Sohn dieser wäre nämlich Wladiboy mit dem böhmischen Hause gar nicht verwandt gewesen. Daß Dobners Ansicht, Boleslav II. von Böhmen habe dem Wladiboy als Verwandten Ländereien im heutigen Schlesien verliehen, Nichts für sich hat, braucht kaum erwähnt zu werden.

[2]) Chron. Neplachonis wohl mit Benutzung böhmischer Quellen (vergl. Palacky Würdigung S. 162): Mortuo Boleslao (!) dux VIII. Bladywoy, de quo nihil boni legitur, successit. Den Wokaunschen Text s. Dobner Mon. Boem. IV, 100. Daraus ist es wahrscheinlich in das Chronicon eines Ungenannten des 15. Jahrhunderts ex manuscripto Stehlikiano bei Dobner Monum. III, 33 übergegangen. Der Zusammenhang der Begebenheit ist hier etwas richtiger gefaßt. Man liest: Septimus dux Boleslaus filius Boleslai dictus mitis, qui per Mezkonem ducem Poloniae captus et excoecatus obiit anno Dom. 1037. Octavus dux Wladywoy.

[3]) Thietm. V, 15.

[4]) Falsch ist die von Palacky adoptirte Reflexion Dobners, daß vorzüglich böhmische Fürsten, die in der Heimath schwach waren, und denen es zum Theil

Hier in Regensburg scheint der König die Großen seines bisherigen Herzogthums um sich versammelt zu haben.

Mit den Urkunden dieses Huldigungslandtags und andern des Jahres 1002, die sich auf bairische Verhältnisse beziehen, gehen wir überall auf den bekannten Wegen fort.

Es entspricht den persönlichen Verhältnissen, die uns kund geworden, und den Tendenzen des sich von Baiern her gründenden Königthums gleich gut, daß Heinrich sofort mit der Thronbesteigung beschlossen hat, die alte Kapelle zu Regensburg von Grund aus neu aufzubauen, bei derselben ein Collegiatstift zu gründen und Tagino zum Haupt dieser Genossenschaft zu ernennen. Im November ward die neue Stiftung mit zwei, Regensburg nord- und südwärts nicht fern gelegenen Gütern, Walching an der Vils im Nordgau, und Duvening (Deting) im Chelsgau ausgestattet[1]). Ebenso begreiflich ist, daß Niedermünster, doch in seiner damaligen Gestalt ein Werk der herzoglichen Dynastie, nunmehr zum Rang einer königlichen Abtei erhoben und bei Bestätigung seines bisherigen Besitzes vollkommener Immunität und aller Prärogative versichert wird, deren jene vornehmste Klasse der klösterlichen Sitze sich erfreute[2]). Regensburg wächst nur noch mehr in den hauptstädtischen Charakter hinein, wenn gleich im Juli Godehard für Niederaltaich, jetzt auch Eberhard für Tegernsee und Albwin für sein Bisthum hier die üblichen Höfe erhalten: dem letzteren wird, als rechnete man auf öftere und längere Anwesenheit des Bischofs, ganz in der Nähe noch ein Gut, zu Teygen bei Abech, geschenkt[3]). Es ist leicht möglich, daß das Geschenk des Hofes für Kloster Seon, das wir nur aus der Bestätigung Conrads II. kennen, denselben Tagen angehört[4]). — Die Schenkung von Dorf Stra-

an gutem Recht gebrach, durch Unterwürfigkeit unter die deutschen Könige sich zu halten suchten; die factische Abhängigkeit des böhmischen Herzogs von deutscher Bestätigung sollten die böhmischen Patrioten heute nicht mehr leugnen.

[1]) Urkunden vom 16. und 20. November, Böhm. 913 und 918. In der ersten lesen die Mon. Boica XXVIII, 298 unrichtig: Ouveninga; s. die Deutung des bei Ried, Cod. diplom. I, 116, richtigen Duveninga bei dem hier besonders gut orientirten Buchner a. a. O. S. 134.

[2]) Böhmer 917. Die Erläuterungen dazu Buchner a. a. O. Docum. S. 45.

[3]) Böhm. 896. 911. 914. 920. — Der Bischof von Brixen hatte dort bis zur Auflösung des Reiches Einkünfte, die der von ihm ernannte Propst von Teygen verwaltete. Sinnacher, Säben und Brixen II, 99.

[4]) Vom 14. Februar 1026, Böhmer 1296. Vergl. Zirngibl, Beiträge zur Geschichte Heinrich des Heiligen a. a. O. S. 373. Der Hof für Tegernsee liegt in der Neustadt — juxta mercatum vicinum loco, qui dicitur Ahachircha — und seine Dimensionen sind nicht näher angegeben. (Ziemlich dasselbe Maß haben Brixen und Seon, beide 6 perticae breit, das erstere 11½, das zweite 12 perticae lang; Altaich mit seinen in latitutine pedes 40 et in longitudine 80 hat sichtlich zwei Drittel dieses Maßes, aber ex una parte plateae, quae ducit ad flumen, collimitans, wahrscheinlich in der Nähe des Palatiums).

sista[1]) und alles Gebiets zwischen den Flüssen Leibnitz, Save und Zeyer an Hochstift Freisingen bedeutet nichts als eine Abrundung jenes krainerischen Besitzes, den, wie wir wissen, Abraham für seine Kathedrale erworben hat. — Daß Giselas Witthumsgut zum Theil im Salzburgischen Bereich belegen war, lernten wir schon oben aus einer Schenkung Heinrichs für St. Peter kennen: die von Heinrich auf dem Landtag vollzogene Dotation der Kanoniker von St. Rupert mit den Besitzungen der Mutter im Lungau erinnert uns wieder daran[2]), und enthält, das geschichtliche Verhältniß der beiden Stiftungen angesehen, gleichsam eine Ergänzung des frühern Entschlusses.

Auch die Ostmark mit ihren großen Aufgaben ward nicht vergessen. Mit dem Geschenk von zwei Hufen zu Liubna (dem heutigen Loiben zwischen Dürrenstein und Stein an der Donau) für Tegernsee[3]) sind wir noch innerhalb der Grenzen, mit denen sich die Mark Oesterreich während des letzten Menschenalters hatte begnügen müssen. Aber wie viel weiter östlich rücken wir schon mit Heinrichs Urkunde vom 1. Juli 1002, der zweiten von allen uns von ihm aufbehaltenen; sie soll augenscheinlich die Treue eines persönlichen Dieners, des uns fast ganz unbekannt gebliebenen Ritter Piligrim, belohnen. Das Geschenk an Grundbesitz, das ihm seinem eigenen Wunsche gemäß wird, besteht aus einem dem Könige gehörigen Gut zu Unvicinesdorf (dem heutigen Langenzersdorf, Klosterneuburg gegenüber) und in hundert Hufen des benachbarten Waldes (mithin im Bezirk des Bisamberges); und die für Stand und Verhältniß des Empfängers sehr große Gabe beweist eben, daß die Entwilderung erst beginnen soll[4]). Noch höheres Interesse flößt die Urkunde vom 16. November ein, mit der, so dürfen wir wohl annehmen, der Markgraf Heinrich von der Ostmark den Lohn für seine Haltung bei den letzten großen Dingen erhielt: der Bezirk zwischen Liesing und Triesting wird damit sein Eigen, und es ist

---

1) Böhm. 921. — Heute Strasisch bei Krainburg — — zuerst dem Bischof Gottschalk et post illius vitae terminum Frisingensis ecclesiae canonicis.

2) S. oben. — Böhm. 922: Hartvici fidelis nostri Iuvavensis ecclesiae archiepiscopi promptum servicium perpendentes et ab hoc precibus suis vota nostra inclinantes, quoddam nostri juris predium in Lungowe, id est quicquid mater nostra Gisela hactenus ibi possidere et potestative visa est continere. — — Der Erzbischof für Lebenszeit, et post ejus ab hac vita discessum in usus fratrum canonicorum sancto Ruodberto serviencium revertatur ex firmitate, quatenus nullus archiepiscopus — vel sibi levando vel in beneficium dando usibus praedictorum canonicorum subtrahere praesumat.

3) Böhm. 912. Meiller Regest. S. 3 und die Anmerkung S. 193. Die Abtei blieb bis 1806 im Besitz des Dorfes.

4) Böhm. 893. Die Deutung der Ortsnamen mit Fischer, Gesch. von Klosterneuburg II, 21, und Büdinger I, 473; Meiller S. 192 zweifelt ohne Grund.

als sähe man die deutsche Macht, die wir oben bis an den westlichen Abhang des Wienerwaldes begleiteten, den wichtigen Schritt über den Kamm des Bergzuges machen; denn die östliche Wasserscheide desselben ist die Basis, der Punkt in der Nähe von Schwechat, wo die beiden Bäche zusammenfallen, die Spitze des sphärischen Dreiecks, in dessen Figur sich das verschenkte Gebiet am ehesten anschauen ließ. Innerhalb desselben erhob sich nachmals Heiligenkreuz, die eine jener beiden Stiftungen, in denen das babenbergische Oesterreich noch vor unseren Augen fortlebt; Laxenburg, Baden und wie mancher andere Ort, an dem sich das Leben der Dynastie und des Kaiserstaates von heut sammelt, liegen darin. Mit Recht hat man im österreichischen Archiv schon am Ende des 12. Jahrhunderts dies Pergament als das erste in der Reihe derer gezählt, auf denen die Genesis des Territoriums beruhe: das letztere rückt damit wirklich in sein Herzgebiet ein. — Den Zustand, in dem sich das Land nordwärts der Donau noch befindet, bezeichnet es wiederum, daß Markgraf Heinrich zwanzig Hufen, die ihm zwischen Kamp und March geschenkt worden, in diesem weiten Bereich sich da wählen kann, wo es ihm am besten gefällt[1]).

Von größerer Wichtigkeit für das Reich war es, daß der König hier in Regensburg am 16. November die früheren Verträge der Ottonen mit Venedig bestätigte. Dürfen wir einer Nachricht des 14. Jahrhunderts vollen Glauben schenken, so hatte der Doge Peter seinen Sohn Johann und seinen Kaplan, den schon häufig zu derartigen Gesandtschaften benutzten Archidiaconus Johann, dieserhalb über die Alpen gesendet[2]).

Bei dieser Gelegenheit scheint sich der König zum ersten Male während seiner Regierung mit italienischen Angelegenheiten beschäftigt zu haben. Wahrscheinlich nahm er damals in Regensburg schon Bedacht darauf, wie er wohl den deutschen Einfluß in Italien herstellen könne; denn hier wird vermuthlich sein treuer Anhänger, der Bischof Leo von Vercelli, vor ihm erschienen sein, um ihn zur Erreichung jenes Zweckes aufzumuntern und seine Hülfe anzubieten[3]).

Man hätte freilich erwarten sollen, die deutschen Interessen, durch die Ottonen so fest begründet, würden auch nach dem Tode

---

[1]) Böhm. 910; ein vollständiger Abdruck existirt noch nicht; s. Meiller S. 3 und namentlich seine trefflichen Erläuterungen S. 192, dann Büdinger 472.

[2]) S. Pertz im Archiv III, 601.—Dandulo, Chron. bei Muratori SS. XII, col. 232: Hic Petrus cum Joanne filio et consorte suo Joannem diaconum et capellanum ejus intimum Ratisponam ad Henricum caesarem nuncium misit, et ab eo obtinuit privilegium confirmans omnes exemptiones, libertates et immunitates, quas duces, ecclesiae et populi Venetiae soliti sunt habere in Italico regno, et hunc non solum ducem Venetiae, sed etiam Dalmatiae in eodem privilegio nominavit. In Joh. Diac. Chron. Venet. steht hiervon nichts. Vgl. noch oben S. 169 Note 3.

[3]) (S. unten S. 240. U.).

Ottos III. in Italien die Oberhand behalten. Auf dem römischen Stuhl saß noch Sylvester II., den Otto zum Papst erhoben hatte; in der Mark Toscana hatte bis vor wenigen Monaten Hugo geherrscht, der dem Kaiser so treu gewesen[1]); von seinem Nachfolger[2]) ist wahrscheinlich, daß er dieselbe Gesinnung für Deutschland behielt; in Modena und Reggio[3]) gebot mit großem Einfluß auf Ober- und Mittelitalien der Markgraf Thebald, Sohn jenes Adelbert (Azzo), der einst der Adelheid Schutz gewährt und das Interesse seines Hauses für immer an das des Reiches geknüpft zu haben schien. In wie innigen Verhältnissen hatte Herzog Peter von Venedig mit Otto gelebt[4])! Der Erzbischof Arnulf von Mailand war so eben des jungen Kaisers Brautwerber in Constantinopel gewesen[5]); der Erzbischof Friedrich von Ravenna, von Geburt ein Sachse, war durch Reinheit der Sitten und Treue gegen Otto III. stets ausgezeichnet[6]). Man konnte mit Recht erwarten, daß diese alle Gehorsam und Neigung auf den letzten Erben des sächsischen Hauses übertragen würden. Es geschah, und dennoch bildete sich schnell eine Partei der Reaction, die den Versuch eines einheimisch-italienischen Königthums machte. Selbst die Leiche Ottos ließ man nicht ungefährdet. Vierundzwanzig Tage nach des Kaisers Hinscheiden — am Sonntag den 15. Februar[7]) — krönte eine Partei der Lombarden zu St. Michael in Pavia den Arduin, Markgrafen von Ivrea, Sohn eines Grafen

---

[1]) S. Wilmans Jahrbücher II, 2, 130 Note 3. (Provana, Studii critici sopra la storia d'Italia a tempi del re Ardoino. Torino 1844. 8., S. 94 ff., ein Buch, auf das jetzt statt älterer verwiesen ist. Hugo starb am 21. Dec. 1001. U.).

[2]) (Durch neuere Forschungen ist die Vermuthung Muratoris, Gesch. von Italien, deutsche Uebersetzung von Baudis VI, 36, daß ihm Adalbert, ein Verwandter des Markgrafen Otbert, gefolgt sei, was jedoch erst nach Jahresfrist geschah, bestätigt, s. Provana a. a. O. Giesebrecht 120. U.).

[3]) Provana a. a. O. p. 249 ff.

[4]) S. oben S. 170 ff.

[5]) Arnulf, Gesta archiepiscopp. Mediolan. I, 13. 14. Landulf, Historia Mediolan. II, 18, SS. VIII, 10 und 55.

[6]) Vita Bernw. cap. 22.

[7]) Die Zeitbestimmung nach dem Catalog. regum et imper. ex codice Ambrosiano O. 55, welcher bis zum J. 1027 reicht und zu Anfang des 11. Jahrh. im Kloster Susa di Savoia geschrieben, also für Arduin besonders glaubwürdig ist (SS. III, 217): (Post mortem Ottonis) fuit regnum sine rege 24 dies. Die qui fuit dominico, et fuit 15. die mensis Februarii, in civitate Papia inter basilica sancti Michaeli fuit coronatus Ardoinus rex, et regnante annos duos et menses 2. Man vergleiche sonst noch über die Wahl Joh. Chron. Venet., SS. VII, 35. Thietm. IV, 34 (s. unten). Adalb. cap. 15, s. unten. Dieser, der den italienischen Verhältnissen nicht fern stand, hat hierüber manche eigenthümliche Nachrichten. Arnulf I, 14. Landulf II, 19. Vgl. Provana 184 ff.

Dado[1]), aus der Familie der Grafen von Susa[2]), der mit Berengar verschwägert[3]), reich mit Gütern in dem nordwestlichen Winkel Italiens angesessen, von Otto III. einst mit der Pfalzgrafschaft in der Lombardei beliehen, und zum königlichen Oberrichter in diesen Gegenden ernannt[4]) worden war. — Derselbe Kaiser aber hatte ihn im Jahre 999 wegen einer unerhörten Freventhat — er hatte den Bischof Peter von Vercelli ermorden und seinen Leichnam verbrennen lassen — aller seiner Güter verlustig erklärt[5]). Dieser eine Zug bekundet die Wildheit seines Sinnes; italienische Schriftsteller schildern ihn als im Waffenhandwerk erfahren, aber ohne geistige Bildung, an Weisheit arm, von Leidenschaften beherrscht[6]). Er scheint in Allem das Gegenbild Heinrichs. Groß war auch seine Partei nicht; die Meisten wollten die Entscheidung in Deutschland abwarten[7]). Auch die Bischöfe von Cremona, Piacenza, Pavia, Brescia und Como, von denen Adalbold sagt, daß sie zuerst für

---

1) Joh. Chron. Venet., SS. VII, 35: Ardoinus, comitis Dadonis filius. Vgl. ferner die urkundlichen Angaben bei Provana 49 ff.

2) Leo, Gesch. von Italien I, 353.

3) Provana p. 53. Eine früher behauptete Abstammung ist schon von Köhler, de Ardoino marchione Eporediae. Altorfiae 1730. 4., p. 8 seqq. verworfen.

4) Provana p. 55 ff.

5) Siehe hierüber die zum Theil bisher unbekannten Urkunden bei Provana, Appendice Nr. 3—20. S. 334 — 360, vgl. S. 60 ff. Adalbold nennt den Arduin wegen Ermordung dieses Bischofs: episcopicida.

6) Landulf II, 19: Arduinus nobilis et marchio altus, locuples in auro, sed scientia parcus, armis prudens, ingenioque gnarus. Bonizo, liber ad amicum, bei Oefele SS. rer. boic. II, 794: — — Arduinum elegerunt in regem, virum armis quidem strenuum, sed consilio improvidum. Das Zeugniß dieser späteren italienischen Schriftsteller wird unterstützt durch das gleichzeitige deutscher. Thietm. IV, 34: Hartwigum — elegerunt, destruendi pocius gnarum artis quam regendi; VI, 57 (nachdem kurz zuvor von den Schandthaten Boleslav gesprochen ist): Hujus conpar et quasi collega Hartwigus. — Auf Adalbolds Zerrbild will ich nicht eingehen.

7) Joh. Chron. Venet., SS. VIII, 35: — — quanquam Arduinus — quibusdam Longobardorum sibi faventibus regni coronam usurparet. Tamen illorum major pars Henrici regis exspectabat adventum. — (Auch der mehrfach angeführte Rhythmus bestätigt dieses:

Regum creatrix maxima
Clamat jam Italia:
Enrice curre, propera,
Te exspectant omnia.
Nunquam sines, te principe
Arduinum vivere. U.).

Landulf, dem Arduin überhaupt wenig gewogen, II, 19: Arduinus — — paucis consentientibus Italiae primatibus, Ottone jam mortuo quasi furtim in regem surrexerat. (Dahingegen sagt Landulfs ruhigerer Zeitgenosse Arnulf I, 14: Tunc Arduinus — — a Langobardis Papiae eligitur et vocatus caesar ab omnibus, regnum perambulat universum, regio jure cuncta pertractans. Auch der Catalog. regum Italiae ex codice Cavensi sagt, SS. III, 216: (Heinricus) venit in Italia, et omnes Lombardi mentiti sunt Arduini regis. U.).

seine Wahl gestimmt hätten, scheinen sich nur gezwungen ihm angeschlossen zu haben[1]). Am 20. Februar sehen wir ihn bereits als König im Palast zu Pavia eine Urkunde für die dortige St. Salvator-Kirche ausstellen[2]); von da erhebt er sich, um sein Reich zu durchreisen und seine Rechte wahrzunehmen[3]). — Aber es fehlte nicht an mächtiger Opposition. Von dem Verhalten jenes denkwürdigen Mannes, der damals auf dem päpstlichen Throne saß, in dieser Krisis wissen wir leider nichts Genaueres; nur das erzählt uns Landulf, daß Arnulf von Mailand, aus Griechenland zurückgekehrt, zuerst Rom besuchte, den Statthalter Christi begrüßte und dann nach seinem Bischofssitze sich zurückwandte[4]). Arduin eilte ihm entgegen, um sich seiner Gunst zu versichern[5]); da ihn Adalbold neben den oben aufgezählten Prälaten nennt[6]), so ist kein Zweifel, daß er sie dem Usurpator scheinbar zugesagt; aber in der That betrieb er ganz Anderes. Wenige Tage nach seiner Ankunft versammelte er die vornehmsten Lombarden auf den roncalischen Feldern, und man beschloß, Arduins durch böse Künste erworbene Herrschaft nicht zu dulden und Heinrich einmüthig zu erwählen[7]). Man möchte in diesem zweideutigen Verhalten die Rathschläge Gerberts, der in solchen Künsten ergraut war, vermuthen.

Arduin vermehrte durch sein Betragen die nachtheiligen Folgen dieser Schritte; gegen die, welche ihn erhoben hatten, übte er die ge-

---

1) Adalbold cap. 15.

2) Provana, Appendice Nr. 21, p. 360.

3) Die Phrase des Arnulf I, 14, s. S. 237 Note 7. Am 25. März stellte Arduin mehrere Urkunden in castro Montigio aus. Provana a. a. O. Nr. 23—25.

4) (Landulf II, 19. Der Zusammenhang ist hier übrigens ein durchaus fabelhafter, so daß die Sache wohl ebenso wie die folgende aller Begründung ermangeln möchte. U.).

5) Arnulf I, 14.

6) Adalb. 15: In voluntate hujusmodi aliqui manifesti, alii erant occulti. Thietboldus namque marchio et archiepiscopus Ravennae et episcopus Mitinensis, Veronensis et Vercellensis aperte in regis Heinrici fidelitate manebant. Archiepiscopus autem Mediolanensis et episcopi Cremonensis, Placentinus, Papiensis, Brixiensis, Cumensis quod volebant (non) manifestabant. Omnes tamen in commune regem Heinricum desiderabant, precibus per legatos et litteras invitabant. (Das von Waitz eingeschobene „non" vor manifestabant, scheint mir doch, wie schon Leibnitz Ann. imp. III, 825, bemerkt hat, für ein richtiges Verständniß der Stelle durchaus erforderlich zu sein. Hirsch ist anderer Ansicht gewesen, jedoch wohl nur, weil er an die Richtigkeit der im Text folgenden Erzählung geglaubt hat. U.).

7) Landulf II, 19. (Daß diese Angabe des späteren Geschichtschreibers, der durch seine leidenschaftliche Parteinahme gar häufig den Sinn für historische Wahrheit verlor, nicht richtig sei, ist bereits von Giulini, Mem. sulle stato di Milano III, 23 ff., und später von Provana p. 198 nachgewiesen. Hiermit möchte dann auch die Vermuthung in Bezug auf Papst Sylvester beseitigt sein; doch ist noch zu bemerken, daß dessen Freund, der Bischof Leo von Vercelli, der eifrigste Anhänger von Heinrich II. war. U.).

wohnte Rohheit. Als der Bischof Gottfried von Brescia — freilich ein Bruder jenes Markgrafen Thebald[1]), den er bald als einen Feind betrachten mußte — ihm etwas Mißfälliges sagte, ergriff er ihn bei den Haaren und warf ihn zu Boden[2]). Die Mißstimmung gegen ihn ward bald allgemein; man bereuete die Wahl, die man gethan. Diejenigen, auf deren Dienste er rechnete, unterhandelten bereits insgeheim mit Heinrich[3]), und forderten diesen durch Boten und Briefe zu kräftigem Eingreifen in die Angelegenheiten ihres Landes auf: er möge selbst kommen oder Einige seiner Fürsten schicken. Auch offene Gegner traten bald gegen Arduin auf. Markgraf Thebald und der Erzbischof Friedrich von Ravenna standen — dies zeigen ihre nächsten Schritte — an der Spitze derselben. Der Bischof von Verona leistete dem Usurpator durch Befestigung der Klause thatsächlichen Widerstand[4]). Der Bischof Leo von Vercelli erscheint als sein Feind[5]). Daß Otto III. ihm im

---

[1]) Bei Donizo, Vita Mathildis, SS. XII, 360, heißt es vers. 430 seqq.

Conjugis Attonis non fiat oblivio nobis.
Ildegardis quidem fuit hujus nomen amicae
— — — — — — — — — — — —
Ex his sunt orti tres, quos miratur hic orbis:
Rodulfus valde juvenis pulcherrimus atque
Mortuus ante patrem; post quem sequitur bonus alter
Antistes magnus Gotefredus, et ille Tedaldus,
Qui post Attonem totum servavit honorem.

Leibnitz erklärt den Gottfried fälschlich für einen Bischof von Parma. Leo behauptet, daß derselbe Bischof von Brescia war. Daß der damalige Bischof von Brescia Gothofredus hieß, sagt auch Muratori Note w zu p. 29 bei der Erzählung dieser Sache.

[2]) Thietm. V, 16. Adalbold cap. 15 übertreibt.

[3]) Thietm. l. c.: Unde nonnullos priores sibi suppositos commissi poenituit, et per internuntios et per literas Heinricum regem ad defendendum se venire rogabant, aut eo in aliis negotiis occupato, principes suos mitteret. — Adalb. 15 f. oben S. 238 Note 6. — Vgl. Arnulf I, 15: Principes regni fraudulenter incedentes, Ardoino palam militabant, Heinrico latenter favebant, avaritiae lucra sectantes.

[4]) S. die Stelle aus Thietm. V, 16 unten, die des Adalbold oben und Bonizo a. a. O.

[5]) Benzo, ad Heinricum IV. liber I, 34, SS. XI, 611: De Tadone vero, qui fuit propter metum Ardoini pedester legatus marchionis Theodaldi atque episcopi Leonis, quid fecit venerabilis clementia magni Heinrici serenissimi imperatoris? (Ferner, IV, 1, p. 635:

Nostra quidem sub aetate fulsit gemma praesulum,
Leo ille Vercellensis ornans totum seculum.
— — — — — — — — — — — —
Ardoinum, qui se regem dicebat in gentibus,
Diademate privavit sparonistis flentibus.

Der Bischof kam selbst nach Deutschland, um die Hülfe des Königs Heinrich zu erbitten. Der Rhythmus sagt:

Jahre 999 des geächteten Arduin Allodien geschenkt hatte[1]), war ein natürlicher Grund des Haders[2]) zwischen beiden. Zu diesen nennt Adalbold noch den Bischof von Modena.

Heinrich sandte darauf, wahrscheinlich sobald seine Anerkennung in Deutschland einigermaßen sicher geworden war[3]), den Herzog Otto von Kärnthen, der als Inhaber der Veronesischen Grenzmark den italienischen Fürsten am nächsten stand, den Otto, Sohn des verstorbenen Grafen Heribert — wahrscheinlich aus dem Conradinischen Haus[4]) —, Ernst, den Sohn des Markgrafen Liutpold aus der Mark Oesterreich, überhaupt also nur einen Theil der Kräfte Oberdeutschlands, gegen Arduin. Die Zahl der Truppen, die diesen Führern folgten, war gering; Adalbold giebt sie auf 500 an; man erwartete das Meiste von der, von den Italienern versprochenen Hülfe. — Als aber Arduin, der, auf Heinrichs Fortschritte aufmerksam, schon die meisten Klausen besetzt hatte, inne ward, daß die unter Thebald, dem Erzbischof Friedrich und den andern Anhängern Heinrichs versammelten Schaaren sich mit der deutschen Mannschaft[5]) vereinigen wollten, warf er sich mit überlegener Macht zwischen Beide nach Verona, und eroberte die dortigen Klausen. Auf die Nachricht, daß die Deutschen in der Ebene von Trient lagerten, eilte er dahin. Da er sie aber nicht fand, kehrte er

---

Currit Leo et patriam
Credit Bojoariam.
Nunquam Enricus gaudeat,
Nunquam felix valeat,
Si Leonem episcopum
Non faciet ditissimum:
Si non submittet legibus
Hostes ejus pedibus.

Wahrscheinlich hat Giesebrecht II, 30 aus dieser Stelle gefolgert, daß der Bischof den König im November in Regensburg aufgesucht habe, was auch ich für sehr wahrscheinlich halte. U.).

1) Provana p. 348.

2) Dies hat Leo I, 355 treffend bemerkt.

3) (Noch vor dem Treffen feierte Arduin das Weihnachtsfest. Heinrich erhielt in den letzten Tagen des Januar 1003 die Kunde von dem unglücklichen Ausgange des Zuges (Thietm. V, 17), woraus sich wohl ergiebt, daß derselbe am Ende des Jahres 1002 unternommen ist. Auch der Rhythmus, der doch die Unterwerfung Alemanniens schon erwähnt, scheint dieses zu bestätigen. Am Anfange Oktobers war Herzog Otto noch beim Könige in Bruchsal, s. die Urkunde bei Böhmer 908 und die Vita Burch. cap. 9. U.).

4) S. oben S. 174 Note 1.

5) Adalb. cap. 16: His (nämlich die Deutschen) inter montana, quae Bavariam et Carinthiam ab Italia sejungunt, super aquam quae Brentha vocatur convenientibus, Carentani et Forijulienses cum paucis occurrunt, veluti de promissis Italicorum fiduciam habentes et de pugna nil cogitantes ist ein offenbar ersonnener Zusatz, vgl. Waitz Note 16.

nach der Feldmark von Verona[1]) zurück, und feierte hier das Weihnachtsfest (1002). — Der Herzog Otto, bis zu dem sogenannten Ungarischen Berge (mons Ungaricus; er verdankte gewiß seinen Namen einem früher hier vorgefallenen Kampfe mit den Magyaren) gekommen, ohne Zweifel von der Schwierigkeit seiner Lage überzeugt, schickte Gesandte an den Feind, die von ihm die Erlaubniß des Durchzuges fordern oder ihn bewegen sollten, selbst ungefährdet zu offenem und ehrlichem Kampfe durch die Klause hindurchzuziehen[2]). Dem ritterlichen Anerbieten setzte Arduin welsche Verschlagenheit entgegen; er hieß die Gesandten in seinem Lager übernachten, unter dem Vorwande Rath mit den Seinigen pflegen und ihnen am folgenden Tage Bescheid geben zu wollen. Die Nacht benutzte er, sein Heer schlagfertig zu machen — wahrscheinlich um die ungünstige Stellung Ottos, die ihm nun verrathen war, aufs Beste zu benutzen. Am andern Morgen ward den Gesandten, welche die Vorbereitungen zum Kampfe sahen, die bittere Wahrheit nicht verhehlt. Um Mittag kam Arduin mit seinem Heere, das Adalbold auf 1015 Mann angiebt, an dem Ungarischen Berge an. Von den um die Hälfte schwächeren Deutschen waren viele zur Verproviantirung des Heeres und zur Bewachung der Wege abgeschickt; die Uebrigen fand er zum Widerstande bereit[3]). In der Ebene von Fabrica[4]) schwankte zwischen den so ungleichen Haufen der Kampf lange unentschieden; die Flucht des Otto, eines Bruders

---

[1]) Thietm. V, 16: incampaniam Veronensem, s. die Note 48 von Lappenberg p. 798.

[2]) Die schwierige Stelle des Thietm. lautet: Otto dux omnia ejus acta ut primo intellexit, legatos sibi licentiam transeundi aut ex sua parte accipiendi postulantes misit. Sie ist von Adalb. so wiedergegeben: Theutonici — Harduinum jam clusas occupasse scientes, ipsi Harduino legatos suos transmittunt, et ut aut eis cedat donec transeant, aut sibi cedentibus veniat, rogant. Unserer Auffassung kommt auch Ursinus ziemlich nahe. (Vgl. noch Provana 208 und Giesebrecht II, 30. U.).

[3]) Thietm. V, 17. Adalbold cap. 16—18.

[4]) Arnulf I, 15: Heinricus in Italiam direxit suum cum exercitu ducem. Cui occurrens viriliter Ardoinus, facta congressione in campo Fabricae, quam plures stravit, ceteros extra fines regni fugavit. Chron. Venet. SS. VII, 35: Heinricus rex Ottonem ducem ad Italiam cum exercitu mittens, cum Ardoino usurpativo rege juxta Alpes in campo, qui Vitalis nuncupatur, pugnam peregit, et ex utraque parte multi ceciderunt. (Das Treffen hat ohne Zweifel in den ersten Tagen des Januars 1003 stattgefunden, und deshalb spricht dieses Chronicon gar richtig von dem Zuge Heinrichs „in sequenti anno“. Auch der Annal. Saxo setzt es bereits in das Jahr 1003. — Alle Ortsbezeichnungen weisen, wie Provana 208 und Giesebrecht II, 576 gezeigt haben, nicht etwa auf die Etschklause unweit Verona hin, sondern auf die Valsugana im Val di Brenta, so daß hier das Treffen stattgefunden haben muß. Dadurch gewinnt denn auch die oben S. 240 Note 5 angezweifelte Nachricht des Adalbold einige Glaubwürdigkeit. U.).

des Bischofs Gebehard von Regensburg[1]), brachte die Deutschen in Verwirrung. Sie erlitten eine Niederlage; aber auch Arduin hatte den Sieg mit großen Verlusten erkauft[2]).

Dennoch konnte sich dieser einstweilen wieder als König fühlen. — Gegen Ende des Februar 1003 finden wir ihn der Einweihung der Basilica in dem von Wilhelm, Abt des Klosters St.-Benignus zu Dijon, einem durch Heiligkeit des Wandels ausgezeichneten Manne, gegründeten Kloster Fruttuaria beiwohnend[3]).

---

1) S. oben S. 174 Note 1. Bei Thietmar heißt es deutlich: fuga Ottonis germani praesulis Gebehardi; doch hat Adalbolds Stelle: Ottonis fratris Regensburgensis episcopi fuga, mehrere Neuere, so Muratori a. a. O. 30 Note u. A. verleitet, den Gebehard von Regensburg als anwesend zu betrachten.

2) Thietm., Adalb., Chron. Venet. — Catal. reg. ex cod. Cavensi, SS. III, 216: (Ardoinus) pugnavit in Italia cum exercitu Henrici regis, qui fuit dux de Bajoaria. Iste Henricus post discessum — Ottonis factus est rex Totonicorum, et post perditionem exercitus ejus etc.

3) Vgl. Rodulf. Glaber, Vita Wilhelmi Divionensis cap. 17 bei Mabillon VI, 329. SS. IV, 656. vgl. Note 8. Wahrscheinlich aus einer alten Chronik haben sich folgende Verse erhalten, (welche früher mehrfach, namentlich von d'Achery, Spicileg. ed. 2, II, 386, mangelhaft, nun aber von Provana 217 vollständiger edirt sind U.):

Si quis Fructuariae mavult praenoscere quando
  Coenobii coeptum rite fuisset opus:
Millesimus sublimis erat tunc tertius annus
  Partus virginei principis aetherei:
Martii septenae (seu indictio prima) Calendae
  Tempus vel cursum ambo suum peragunt,
Rex Ardoinus sceptri moderamine fissus
  Regnat in Hesperia, tendit in Ausoniam.
Adjuvat ipse locum Dominus, quem munere dotat,
  Rebus consuluit fratribus assiduis.
Praesul Ottabianus, quod jure dicando sacravit,
  Abbas Wilhelmus construit hoc Domino.

(Sehr ausführlich, zum Theil nach bisher ungedruckten Urkunden handelt Provana S. 213 ff. über die Gründung von Fruttuaria. U.).

1003.

Heinrich war indeß im December wieder von Regensburg aufgebrochen und hatte das Weihnachtsfest in Frankfurt zugebracht[1]). Viele Gesandtschaften, bemerkt Thietmar, wären hier vor ihm erschienen, die er gnädig angehört, reich beschenkt und zufriedengestellt entlassen hätte. Welcher Art sie gewesen, fügt er nicht hinzu, und wir enthalten uns billig der Muthmaßungen, da keine Urkunden von diesem Frankfurter Aufenthalt übrig geblieben sind. Auch sein nun bezwungener Gegner, Herzog Herimann, erschien hier vor ihm in Demuth, und wurde mit der Achtung, die seinem Stande zukam, vom König behandelt[2]). Darauf ging der König in das an der Mosel gelegene Gebiet von Ober-Lothringen[3]). Zu Diedenhofen, einer Pfalz an der Mosel, zwischen Metz und Trier[4]), hielt er mit den Eingesessenen der Provinz einen Landtag[5]); Jedem, der irgend ein Anliegen oder eine Beschwerde hatte, sollte hier Recht werden. Vergebens versuchten es die Mächtigsten in dieser Gegend, die Herzoge Herimann und Theoderich von Ober-Lothringen, zu verhindern; sie sahen bald ein, daß sie sich dem „Urheber der Gerechtigkeit"[6]) unterwerfen müßten; dem Herzog Theoderich befahl der

[1]) Thietm. V, 17. Annal. Hildesh. zu 1003. — Nach Wolfher, Vitae Godehardi, prior cap. 24, poster. cap. 17 feierte der König dieses Weihnachtsfest zu Pölde. Der Fehler, den der Verfasser selbst später in der Vita prior durch ein eingeschobenes „videlicet 1007" zu verbessern suchte, ist augenscheinlich dadurch entstanden, daß er in seinem Excerpt aus der Vita Bernwardi vom cap. 39 sofort zum cap. 43 übersprang.

[2]) (In den Worten Thietmars: dux Herimannus humiliter regi famulatur fanden Leibnitz und Giesebrecht die Andeutung, daß der Herzog hier in Frankfurt beim Könige den Dienst als Truchseß verrichtete. U.).

[3]) Das heißt hier: Muselenorum pagum bei Thietmar.

[4]) Theodonis-Villa, heute französisch Thionville.

[5]) (Daß die Lothringer ihn hier erst anerkannten, wie Giesebrecht II, 27 und 576 bemerkt, ist aus den Quellen nicht zu begründen. U.).

[6]) „Auctori justitiae". Man sieht, daß diese später allgemeine Anschauung sich schon geltend machte.

König, auf den dringenden Wunsch des Volkes, seine feste Burg Mulsberg[1]) unverzüglich abzubrechen, und verbot ihm ernstlich, dieselbe jemals wieder aufzurichten[2]). Auf diesem Tage, am 15. Januar, war es, wo der Bischof Werinher auf Herimanns Kosten mit der Abtei St. Stephan zu Straßburg entschädigt wurde[3]); hier wurden auch dem Abt von Weissenburg die Grenzen seines Klosters aufs Neue bestätigt und das Territorium desselben von jeder geistlichen und weltlichen Gewalt eximirt[4]).

Vielleicht war es auf derselben Versammlung[5]), wo Heinrich dem gedemüthigten Hause Herimanns von Schwaben, namentlich dessen Schwiegersohn Conrad, von dem er mehr Rücksicht auf das väterliche Beispiel und auf die Verwandtschaft mit dem sächsischen Hause hatte erwarten dürfen, noch auf andere Weise beizukommen suchte. Kaum kann die Synode, zu der Heinrich die vornehmsten Geistlichen seines Reiches, die Erzbischöfe Willigis und Heribert, die Bischöfe Burchard von Worms, Werinher von Straßburg, Walter von Speier, Notker von Lüttich, Heinrich von Würzburg, Heimo von Verdün, Bertoald von Toul, Adalbero von Metz, zusammenrief, und von deren Erwähnung der gleichzeitige und wohlunterrichtete Biograph des Adalbero[6]) Gelegenheit nimmt einige Züge zum Ruhm seines Helden mitzutheilen, an einem anderen

---

[1]) S. Chron. Gottwic. I, 694.

[2]) Alles, was Adalbold cap. 19 hat, ist nur eine übertreibende Paraphrase des Thietmar.

[3]) Böhmer 924. In der oben S. 230 Note 1 berührten Urkunde Werinhers sagt dieser, wohl auf den Tag zu Diedenhofen zurückblickend, von Heinrich: Postquam vero Deus confirmavit ei regnum, illis subjugatis, terraque siluit coram eo, cum accepissem ab eo praefatam abbatiam disponendam.

[4]) Urk. in den Mon. Boica XXXI, 1, 275.

[5]) Perz konnte SS. IV, 663, durch die Aehnlichkeit des Ausdruckes, in dem Thietmar VI, 21 von einer zu Ende des Jahres 1005 gehaltenen Versammlung spricht, geleitet, darauf kommen, diese dahin zu versetzen; aber der frühere Tod des Herzogs Otto und Adalberos zeigt, daß hier eine andere gemeint sein muß. (Auch Gfrörer, Kirchengesch. IV, 1, 46, ist geneigt, diese Synode mit der bei Thietmar erwähnten zu identificiren, allein mit Recht bemerkt Giesebrecht II, 585, daß wir in der Vita Adalb. nur rheinische, keine sächsische Bischöfe erwähnt finden, während die bei Thietmar eine sächsische Synode war. Er setzt die Synode der Vita in das Jahr 1004 und dieses scheint mir das allein richtige zu sein. Der dagegen angeführte Grund, daß Heinrich bis dahin nicht wieder in diese Gegend gekommen, würde allein dann zulässig sein, wenn wir bestimmt wüßten, daß die Synode zu Diedenhofen gehalten, allein dem widerspricht sogar der Ausdruck: pontifex, dum ex propria patria recedens ad regale colloquium perrexerat, cap. 19, vergl. cap. 20, denn patria wird sich doch auf seine Diöcese beziehen und Diedenhofen lag in dieser. U.). — Daß Ehen in kanonisch verbotenen Graden so häufig waren, hat Heinrichs mönchischen Sinn öfters beschäftigt; s. unten die Angelegenheit des Otto und der Irmingard.

[6]) Constantin, Vita Adalber. II. cap. 15–20, SS. IV, 663.

Orte, zu einer anderen Zeit gehalten worden sein. Adalbero starb — wie wir unten beweisen — zu Ende des Jahres 1004; Heinrich kehrte bis zu dieser Zeit nicht wieder nach Ober-Lothringen zurück. Dies ist, wie die folgende Erzählung lehrt, unverkennbar der Schauplatz der Synode[1]). Ein colloquium (d. h. ein Gespräch, ein Parlament der Großen des Reiches) wird dieselbe von Constantin genannt; denselben Ausdruck für die Versammlung findet man bei Thietmar. Die Erzbischöfe und Bischöfe, die genannt werden, sind meist aus den rheinischen Landen. Leicht konnte ihr Zusammentreten zu geistlichen Berathungen Thietmar entgangen sein; von ihren Beschlüssen ist auch sonst keine Spur zu finden.

Hier nun erhob sich Heinrich, und schalt die Prälaten mit strenger Rede, daß sie nicht tapferer das geistliche Schwert handhabten, um die untauglichen Glieder aus der Gemeinschaft der Guten auszustoßen. Alle staunten ob der heftigen Worte und wußten sie nicht zu deuten. Da löste der König ihre Zweifel mit folgenden Worten: Unter Vielem, was in den Sprengeln meines Reiches zu verbessern ist, steht es oben an, daß die nächsten Verwandten zur Ehe miteinander schreiten, ja, daß selbst die im dritten Grade Blutsverwandten ehelicher Verbindung nicht entsagen und so die Kette, welche die heiligen Bestimmungen der Kanones bis zum siebenten Geschlecht unversehrt zu erhalten befehlen, ruchloser denn Juden und Heiden schon in ihren ersten Gliedern zu zerreißen sich nicht scheuen.

Wiederum herrschte langes Stillschweigen unter den Bischöfen. Die einen wußten gar nicht, was der König meine; die anderen hielt Neigung für die angefeindete Person oder Furcht vor derselben zurück. Der König aber, in den Wissenschaften wohl erfahren, voll von geistlichem Eifer, wußte sich Mäßigung zu gebieten, und hielt es für ehrenvoller, mit Sprüchen und Beispielen aus der heiligen Schrift auf die Betroffenen einzudringen. Seht, sprach er endlich, nachdem er sie mit jenen stummen Hunden der Schrift, die nicht zu bellen vermögen, verglichen hatte, der Herzog Conrad von Austrasien, uns durch Blutsbande, allen Edlen Deutschlands durch Verschwägerung verbunden, hat eine ihm so nahe verwandte Frau zur Gattin erwählt, daß, wie ich fürchte, nicht nur ihn, sondern das gesammte Vaterland alsbald die Strafe Gottes dafür treffen wird[2]). Jetzt erhob sich Adalbero, ein Kirchenfürst aus jenem Hause, das seit langer Zeit mit den sächsischen Kaisern in enger Verbindung

---

[1]) Es heißt gleich cap. 15: Domnus Heinricus rex, qui — in Germania — et in Lotharii regno, quod cis Rhenum est (der Biograph schreibt im Kloster St.-Symphorian zu Metz), successerat, colloquium synodumque conscivit; s. unten die Vorgänge bei der Flucht Adalberos aus seiner Hauptstadt. (Schon Leibnitz, Ann. imp. III, 831 bezog die Nachrichten auf diese Zeit und Gegend. U.).

[2]) Ecce, inquit, Conradus dux Austrasiorum, consanguinitate nobis et quicumque in tota patria nobiliores sunt cunctis affinitate conjunctus, uxorem duxit sic sibi propinquam, sic proximam, ut, sicut timemus,

war¹). Er erklärte die Verwandtschaft des Herzogs Conrad, des Sohnes Ottos von Kärnthen — denn kein anderer war gemeint — und seiner Gemahlin Mathilde, Tochter des Herzogs Herimann von Schwaben, man muß sagen mit mönchischem Eifer, so, daß sie als Verwandte des zweiten Grades erschienen²).

---

non modo ipsi, verum omni patriae offensa Dei citissime et, ut dicitur, pro foribus adesse videatur, parumque minus crimen nobis tacentibus indicitur, quam ei qui idem scelus audacter et sine peccati estimatione perpetrare cernitur.

¹) Domnus Adalbero Mettensium venerabilis praesul, sanguine et affinitate regi assidenti et cunctis, qui ex magni Heinrici linea descenderant, adprime conjunctus; s. die untenstehende genealogische Tafel.

²) Nach Constantin sind seine Worte: . . . quia majestatis vestrae potentiam, domine mi rex, ad dedecus nostri ordinis objurgationi et invectioni plus plusque videmus verba augere: tacere ultra, vere fatemur, et quae recta sunt non dicere, non solum stultitiae, sed, quod majus est, magnae verecundiae deputamus. Domnus Otto dux, pater istius venerabilis Conradi ducis nobis consedentis, natus ex filia est magni Ottonis, cujus soror Girbergia dedit filiam suam Conrado Burgundionum regi. Ex Conradi autem filia nata est domina Mathildis, hujus Conradi assidentis uxor. Hoc ergo genealogiae ordine, quia frater sororque in supputatione non admittuntur, consanguinitas horum non plus quam secundo loco elongari praevalet. — Die Genealogie läßt sich demnach sehr leicht zusammenstellen (vergl. auch den Brief des Abts Siegfried von Gorze bei Giesebrecht II, 660):

		Heinrich I.		
Otto I. 1. Gem. Editha.		Gerberga 1. Giselbert von Lothringen. 2. Ludwig IV., transmarinus, K. v. Frankreich c)		Hadewigis Gem. Hugo M. Herzog von Francien.
Liutgard † 954. Gem. Conrad von Franken † 955 a)		2. Mathilda Gem. Conrad, K. v. Burgund d)	Hugo Capet	Beatrix Gem. Friedrich von Ober-Lothringen
Otto † 1004. Herzog von Kärnthen b)	Gerberga Gem. Herimann II. v. Schwaben e)	Rudolph III. K. v. Burgund	Theoderich Herzog von Oberlothringen	Adalbero II. Bischof v. Metz 984—1004
Conrad in Kärnthen u. Franken f)	Mathildis	Gisela Gem. Conrad II.		
Conrad, Kronbewerber im Jahre 1024.				

(Ueber Gisela, die Tochter Conrads von Burgund und Mutter Heinrichs II. s. oben S. 87 Note 3.)

Beweisstellen zur Genealogie:

a) Ueber diese Ehe vgl. Waitz, Jahrb. I, 1, 72.
b) S. die genealogische Tafel SS. III, 215.
c) S. über die Ehe Giesebrecht, Jahrb. I, 2, 38.
d) S. oben S. 87 Note 3.
e) S. oben S. 213 Note 2.
f) S. oben S. 217 Note 7.

Natürlich erregte diese Deduction Unwillen und Streit in der Versammlung. Herzog Theoderich von Ober-Lothringen, der den Zorn der Welt nicht scheute, trat offen seinem Bruder bei. Von den weltlichen Großen scheinen viele, von den Geistlichen nur wenige seinem Beispiele gefolgt zu sein[1]). Rücksichten für den Herzog bestimmten gerade die Ansicht der Letzteren. Den ausgebrochenen Hader konnte auch der König nicht beilegen; im Unfrieden, mit bitterem Groll schied man. Adalbero, auf solche Auftritte nicht vorbereitet, war ohne bewaffnete Schaaren, nur von einer Anzahl Geistlicher und edler Laien begleitet, auf der Versammlung erschienen; deshalb vermied er jetzt, Nachstellungen von Seiten des beleidigten Herzogs fürchtend, die große Heerstraße und eilte auf Nebenwegen in sein Bisthum. Aber Gottes und des Heilandes unsägliche Liebe und ewige Güte hatte, wie Constantin sich ausdrückt, den Sinn des stolzen Herzogs gewandt; er selbst glaubte sich von dem Bischof und dem Herzog Theoderich verfolgt und hielt sich erst nach einer Fluchtreise von zwei Tagen für sicher, während doch Adalbero mit den Seinen auf Nichts Anderes dachte, als selber das Haus zu erreichen.

Die Ehe Conrads ist, so viel wir wissen, erst durch den Tod desselben gelöst worden; sein Besitz und Ansehn blieb ungestört. Der Versuch, den Heinrich hier machte, die geistlichen Interessen zu vertreten, gleichviel ob er hierin aufrichtig handelte oder ob er politischen Zwecken diente, zeigt uns, wie schwach doch eigentlich seine Macht war, und wie er die Conflicte in den unteren Kreisen, aus denen fortwährend die neuen politischen Bildungen in Deutschland hervorgingen, weder beschwichtigen noch zu seinem Vortheil benutzen konnte.

Von Diedenhofen brach man nach Aachen auf, weil Heinrich hier die Vornehmen Nieder-Lothringens[2]) versammeln und den Todestag seines Vorgängers (24. Januar) feierlich begehen wollte; Krankheit verzögerte zwar die Abreise, aber der Entschluß wurde

---

[1]) Constantin drückt sich hier nicht deutlich aus. Er sagt cap. 18: Aderat huic magis seditioni quam synodo domnus Theodericus, frater quidem hujus domini nostri Adalberonis pontificis — — et haec, quae agebantur queque juste disponebantur, sua auctoritate firmabat atque corroborabat, nuptiasque illicitas cum reliquis ducibus, comitibus, et, quod majus est, sacerdotibus Deo et rectitudini ac regiae justitiae faventibus dampnans, et humanas iras non formidans, aequitatis lance quae Dei erant liberrime decernebat. Nun werden die Namen der anwesenden Bischöfe genannt, und dann heißt es: quorum pars favore, pars timore nobilis personae, hinc inde agitati, hinc inde defluentes, pauci admodum, et ipsi inter suos praecipui, Deo dilectissimo Adalberoni et dictis ejus justissimis testimonium veritatis exhibentes, egerunt, ut inter verum falsumque discidii et discordiae non modica disceptatio fieret.

[2]) Dieses sind nun die Liuthariens es des Thietmar im Gegensatz zu den Mosellani.

doch ausgeführt[1]). — Aus Verehrung vor dem heiligen Servatius besuchte der König von da aus das nahe Mastricht[2]). Hier sollte er die Trauerkunde von der wahrscheinlich in den letzten Tagen des vorigen Jahres[3]) erlittenen Niederlage der Seinen vernehmen; er ertrug sie, man könnte rühmend sagen mit edlem Gleichmuth, oder tadelnd mit starrer Indolenz. Von da hinüber nach dem gegenwärtigen Sitze der tungrischen Diöcese, nach Lüttich, um die Hülfe des heiligen Lambert anzurufen; durch dessen Wohlthat glaubte er sich von der Kolik, die ihn dort, wie es scheint zum ersten Male nach seiner Thronbesteigung[4]), befallen hatte, geheilt[5]). Mariä Lichtmeß (2. Februar) war er wieder in Aachen; von diesem zweiten Aufenthalt zeugt die Urkunde vom 5. Februar, durch welche er die Privilegien der Abtei von St. Bavo zu Gent bestätigte[6]). Ueber Cöln, wo ihn am 9. Februar (Fastnacht) der Bischof Heinrich um Bestätigung des Besitzes der Abtei Schwarzach und der Orte Neustadt und Hohenburg sammt den Klöstern Amorbach, Schlüchtern und Murhart für die St.-Salvators- und Kilian-Kirche zu Würzburg[7]) anging und sich der Gewährung dieser Bitten erfreuen

---

1) Das: tamen ad perficiendum justi desiderii propositum Christi illi aspiravit vires ineffabilis pietas, hat Adalbold cap. 20 ausgeführt: Ibi commemoratione consanguinei et senioris sui devotissime habita; es bleibt zweifelhaft, ob durch besondere Nachrichten veranlaßt.

2) Daß hier Trajectum ad Mosam gemeint ist, zeigt die Erwähnung des heiligen Servatius. Ein durch Nichts begründeter Zusatz des Adalbold ist es, daß Heinrich dorthin gezogen wäre: ut ad servitium Dei locum et vitam canonicorum ordinaret.

3) S. oben S. 241 Note 4.

4) Daß der König sich überhaupt keiner guten Gesundheit zu erfreuen hatte, ersehen wir theils aus seinem häufigen Kranksein, theils können wir es auch aus den Versen Thietmars am Ende des VI. Buches schließen:

Verus mendaces confuderat hic modo testes,
Heinricum regem dicentes imperialem
Curam non suscepturum, nec denique longo
Tempore regnandum, sed seva morte premendum.

5) Dies läßt Adalbold, vielleicht aus nachbarlichem Neide gegen die Lütticher Kirche, aus.

6) Böhmer 925. Miraei opera ed. Foppens I, 347. (Adalbold cap. 21 ist das: Lothariensibus data licentia inde discessit et Noviomagum venit, wieder ein verwerflicher Zusatz). Die Urkunde faßt zusammen, was Otto II. durch zwei verschiedene Diplome vom 18. und 19. Januar 976 (Bruchsal, bei Giesebrecht richtig zu 977 gestellt, Jahrb. II, 1, 119 Nr. 98 und 99, siehe bei Kluit II, 1, 40 ff.) verliehen oder bestätigt hatte. In den Ortsnamen sind Differenzen, die erst mit Sicherheit ausgeglichen werden können, wenn bessere Texte vorliegen.

7) Böhmer 927 und 926. Mon. Boic. XXVIII, 1, 306. In Nr. 927 heißt es: qualiter vir venerabilis Heinricus Werceburgensis videlicet aecclesiae praesul quaedam regiae vel imperialis praecepta potentiae nostris obtutibus, und später: nostram per interventum dilectae conjugis nostrae Cunigundae videlicet reginae suppliciter deprecatus est excel-

durfte, nach Nymwegen. In dieser mit der Pracht jener Zeiten ausgeschmückten Pfalz[1]) verweilte er den größten Theil der Fastenzeit. Er gönnte hier seinem kranken Körper einige Ruhe, versäumte aber auch die Geschäfte des Reiches nicht. Er bestätigte (am 23. Februar) die Privilegien des Klosters Essen[2]), vielleicht besonders dadurch dazu angetrieben, daß die Aebtissin Mathilde, eine Blutsverwandte, die Tochter des Herzogs Liudolf von Schwaben, sich ihm hier selbst vorstellte[3]). In Folge der Vermittlung seines treuen Markgrafen Thebald schenkte er hier dem Bischof Siegfried von Parma die Abtei Nonantula, „damit er fortan um so mehr ihm treu diene". Thebald war ohne Zweifel nicht anwesend; aber Boten oder Nachrichten von ihm waren an den König gelangt, und dieser bediente sich des natürlichsten Mittels seine Partei in Italien, namentlich unter den Geistlichen, zu verstärken[4]).

---

lentiam. In Nr. 926: qualiter vir venerabilis Heinricus Wirceburgensis ecclesiae videlicet praesul nostram per interventum dilectae conjugis nostrae Cunigundae videlicet reginae suppliciter adiit majestatem.

[1]) S. Lamb. Hersfeld. zu 1046, SS. V, 154, und Florentius Wigorn. zu demselben Jahre.

[2]) Böhmer 928. Lacomblet p. 83. Der Satz, der sich nach der Angabe des letzteren in einer andern Urkunde von demselben Tage findet: cum territorio Bruggeheim (Brigesheim. Orr. Guelf.) nominato, quod Ottonis imperatoris (Lacomblet falsch: imperatrix) manus per verbum venerabilis supra nominatae abbatissae eidem monasterio in proprium tradidit etc., steht im Abdruck der Orr. Guelf. IV, 453 noch dazwischengeschoben. — Zwei verschiedene Urkunden sind es wahrscheinlich nicht. Ueber den Zusatz, der den Klostervoigt betrifft, hat Lacomblet a. a. O. eine scharfsinnige Vermuthung aufgestellt. In den Orr. Guelf. lautet der Schluß, mit Weglassung des: Ut hoc firmius habeatur etc., gerade wie in der Urkunde, in der nichts von Bruggeheim vorkommt. Diese drei Variationen des Textes, die man hier antrifft, belehren den Urkundenforscher, was sich die Klöster oft mit ihren Urkunden erlaubten. Die Ausgabe der Orr. Guelf. hat übrigens häßliche Fehler; für: per decessionis tempora, liest sie: praedecessoris tempora.

[3]) Qualiter venerandi nominis nostrique sanguinis Mechtild Astnidensis monasterii abbatissa quaedam praedecessorum nostrorum regalia nostris obtutibus praecepta monstravit; vergl. Wedekind Noten II, 76. In den Annal. Quedlinb. wird zu 1011 der Tod einer Mathildis abbatissa, Liudolfi filia angegeben; im Jahre 949 ihre Geburt vom Continuator Regin., vergl. Koeler, Stemmatographia p. 24 und Harenberg, Hist. Gandersh. p. 635, woselbst auch ihr Epitaphium, (gegen dessen Echtheit sich jedoch einige Zweifel erhoben haben, s. Leibnitz, SS. rer. Brunsv. I, praef. d 2 U.), abgedruckt ist.

[4]) Böhmer 929. Ughelli II, 161: — notum fieri volumus, quod Sigefredus venerabilis S. Parmensis ecclesiae episcopus, fidelis noster, per interventum nostri fidelis Theobaldi marchionis adiit nostram clementiam, quatenus firmatus in fide acriter deserviret nobis, ut nos abbatiam monasterii, quod dicitur Nonantula, in honorem S. Sylvestri confessoris Dei atque pontificis sibi suaeque ecclesiae Parmensi jure proprietario — concederemus, praeter illam terram, quam concessimus Huberto episcopo, nostro fideli, et illa terra sita est juxta Atesin flumen.

Urkunden und glaubwürdige Nachrichten setzen uns in den Stand, des Königs Rückreise nach Sachsen zu begleiten. Sie geht immer über Bischofssitze und Abteien[1]), und diese waren ja sowohl die geheiligten und gern besuchten Aufbewahrungsorte der Reliquien als die vorzüglichsten Sitze wohnlichen und behaglichen Lebens. Am 13. März war der König in Minden[2]); noch vor dem Palmsonntag (21. März) in Hildesheim, nachdem er den Bischof Bernward wahrscheinlich vorher von seinem Besuche hatte in Kenntniß setzen lassen[3]). Er ward mit den gebührenden Ehren empfangen, beschenkte die Kirche reichlich mit Geld, und versprach, sie noch mehr zu bereichern und zu erhöhen[4]). Den Palmsonntag selbst feierte er in Magdeburg[5]); am folgenden Tage (den 22. März) stellte er daselbst zwei Urkunden aus; die eine bestätigte das zum Andenken an den im Jahre 979 hingerichteten Grafen Gero gegründete

---

(Die Urkunde ist ausgestellt von: Aubertus cancellarius, vice Willigisi, archiepiscopi. Später findet man immer andere Kanzler in den italienischen Urkk. Heinrichs genannt. Die Kanzlei Arduins blieb, wie unter Otto III., in den Händen des Bischofs Peter von Como. U.).

¹) Von Thangmar, der dieses besonders hervorhebt, wird auch der Grund dafür angegeben, Vita Bernw. cap. 40: orationis causa episcopia et abbatias, sancta videlicet loca, circumiens, ubi servi Dei vel ancillae religiosius in divino servitio excubabant, ut se regnumque divinitus illi collatum illorum precibus tueretur, Hildenesheim adire magnifice desiderabat.

²) Böhmer 930.

³) Dies bedeutet vielleicht die, der mitgetheilten Stelle hinzugefügte Phrase des nicht sehr glaubwürdigen Thangmar: Sed quia nullus regum ante illum religione loci id aggredi temptabat, Bernwardum episcopum convenit; qua ratione sanctum locum visitare audeat, consulit. Licentia quoque ab illo accepta, ante palmarum sanctam diem praefatam aecclesiam adiit, susceptusque est sollempni honore; denn, wie sie hier steht, verstößt sie gegen das richtige Verhältniß des Bischofs zum König, und wird auch darin, daß kein König vorher zu Hildesheim gewesen sein soll, durch eine von Wilmans den Böhmerschen Regesten hinzugefügte Urkunde vom 15. März 992, (s. Jahrb. II, 2, 74 und 248), deren Datum freilich verderbt ist, widerlegt. (Das Datum findet sich ebenso in der Regeste in Mohr, cod. dipl. Rhaet. I, 98. Die Urkunde paßt danach nicht in das Itinerar. Die Erzählung Thangmars wird sich auf die Leistungen bei Anwesenheit des Königs beziehen, und so möchten auch die Angaben Thietmars V, 3, siehe oben S. 202, zu verstehen sein. U.).

⁴) (Ipse quoque in altaris ac fratrum ministerium praecipuam pecuniam largitus, locum ditare et honorare promisit et ex magna parte benignissime perfecit. — Läntzel I, 162 meint, hierauf beziehe sich auch die Notiz im Necrol. Hildesh. bei Leibn., SS. I, 765: Heinricus primus imperator, frater noster, nostram pia adauxit voluntate praebendam, dans Bockbarden fratribus et curiam unam in Leithe cum XXV mansis, ecclesiam nostram ditans palliis. Vgl. Mooyer im Archiv für Niedersachsen, Jahrgang 1840. p. 88, und Urk. bei Böhmer 1097. U.).

⁵) Annal. Quedlinb.

Nonnenkloster zu Alsleben an der Saale[1]); die andere verlieh dem Kloster Nienburg an der Saale, einer Stiftung des verstorbenen Markgrafen Thietmar von der Ostmark und seines Bruders des Erzbischofs Gero von Cöln, immerwährenden königlichen Schutz (mundiburdium). Das Kloster erhielt die Immunität, das Recht der freien Abtswahl, die völlige Unabhängigkeit von jeder andern Gewalt, die Synodalvorschriften des Bischofs der Diöcese, zu der es gehörte, allein ausgenommen[2]). Der Abt Ekkehard hatte sein Bitten durch den Mund der Königin vorgetragen. Von Magdeburg ging es auf eiliger Reise nach Quedlinburg, dem alten Mittelpunkt der sächsischen Macht, wo sich der Glanz dieses Fürstenhauses so oft an festlichen Tagen gezeigt hatte. Hier feierte der König das Osterfest (den 28. März[3]).

Es war auch in der That nöthig, daß Heinrich sich wiederum den östlichen Grenzen des Reiches näherte; denn in den ersten Monaten des Jahres 1003 waren die größten und folgenreichsten Veränderungen in Böhmen geschehen. Wladiboy, den wir in Regensburg huldigen gesehen, war gestorben; darauf hatten die Böhmen, von Reue getrieben, den Jaromir und Othelrich mit ihrer Mutter Emma wieder zurückgerufen und den erstern wohl auf den Thron gesetzt[4]). Aber Boleslav Chrobry war mit einem großen Heer in Böhmen eingebrochen, hatte jenen vertrieben und seinen Vetter Boleslav Rothhaar wieder eingesetzt. Darauf war er in sein Reich zurückgekehrt, überzeugt, wie Thietmar bemerkt, daß der wilde Trieb des Vetters, die Treulosigkeit seiner Unterthanen zu bestrafen, ihm bald Gelegenheit geben würde, wiederzukehren. Boleslav der Böhme rächte sich wirklich grausam; trotz des Eides, den er geleistet, und worin er wohl Vergessenheit des Geschehenen gelobt hatte, überfiel er die in seinem Hause versammelten Vornehmen, die zu seiner Vertreibung mitgewirkt hatten. Zuerst bohrte er seinem eigenen Schwager (oder Schwiegersohn[5]) selbst das

---

1) Böhmer 932.

2) Böhmer 931. Die Urkunde selbst bei Beckmann, Historie von Anhalt I. 430. Die betreffende Stelle lautet: Regiae majestatis auctoritate sancientes, eo quo ceteri abbates jure ordineque sibi subditis praeesse, nec cujusquam personae quicquam coacti famulatus debere, nisi tantum illius sinodale praeceptum episcopi respiciant, in cujus diocesi Christo militare videntur.

3) Annal. Quedlinb.: — — Inde quam celerrime Quidelingensem metropolim more avorum atavorumque priorum regum pergens, cum obtimatibus suis et populi confluentia paschalia festa peregit. Annal. Hildesh.: pascha Quidelingaburch celebravit. Thietm. V, 19: festum paschale Quidilingaburg antecessorum suorum more honorabiliter rex celebravit.

4) Dobner ad Hajeck IV, 501.

5) genero bei Thietm. V, 18. Dieser gebraucht den Ausdruck sehr häufig für Schwager, z. B. VI, 3. Da man 1002 Boleslav III. noch für

Schwert ins Gehirn; dann verrichtete er mit seinen Gehülfen an den übrigen Wehrlosen die Blutarbeit. In der heiligen Quadragesima, berichtet Thietmar, sei die Gräuelthat geschehen: daß ein in der Fastnacht veranstaltetes Festmahl die Gelegenheit dazu gab, ist eine naheliegende Vermuthung[1]). Die Uebriggebliebenen, für ihr Leben fürchtend, sandten heimlich zum Herzog von Polen, um ihn zur Rettung aufzufordern. Boleslav, der die Kunde gern vernahm, lud seinen böhmischen Vetter mit wenigen Begleitern zu einem Gespräch über wichtige Angelegenheiten auf eine Burg — die sagenhafte böhmische Erzählung, die diesen Zug nicht vergessen hatte, nennt Cracow[2]). Dieser kam, ward mit verstellter Freundlichkeit empfangen, in der folgenden Nacht aber überfallen, geblendet und zu langer Verbannung abgeführt[3]). Der Pole benutzt den Augenblick; am folgenden Tage eilt er nach Prag, wird von den neuerungssüchtigen Einwohnern[4]) mit Jubel empfangen und als Herrscher ausgerufen. Prag mag ihm gefallen haben[5]); er nahm daselbst seinen herzoglichen Sitz[6]). Mit seiner Macht wuchs seine Anmaßung; er herrschte nun über Lechen und Czechen

---

einen jungen Mann halten muß, so scheint es räthlicher, dieser Erklärung den Vorzug zu geben. Von der angeblichen Erwähnung dieser gräulichen That in böhmischen Quellen, namentlich bei Cosmas, s. den Excurs.

[1]) Aber nur eine solche, nicht Gewißheit, wie man nach Palacky S. 255 annehmen könnte. Die Fastnacht war am 9. Februar.

[2]) Cosmas zu 999, SS. IX, 56, s. unten im Excurs das Weitere.

[3]) Streng nach Thietm. V, 18, der von dem Gastmahl nichts hat; vergl. Pubitschka III, 176. Boleslav hat nachher in den böhmischen Verwirrungen keine Rolle mehr gespielt; er starb 1037, Annal. Prag. und Cosmas zu diesem Jahre, SS. III, 120 und IX, 64.

[4]) Thietm. a. a. O.: ab incolis, semper de nova dominatione gaudentibus. Adalbold sagt cap. 22, er habe „per pecuniae deceptiones, per falsas promissiones, per astutissimas fraudes", cap. 45: „per fraudes flexuosas, per versutias sibi semper pedissequas, per promissiones infinitas" Prag und ganz Böhmen in seine Gewalt bekommen.

[5]) Aber allein die „jucunditas Pragae" und die „amoenitas Boemiae" zum Beweggrund des Boleslav zu machen, ist eine der vielen Albernheiten des Adalbold cap. 45.

[6]) Chron. Polonor. I, cap. 6, SS. IX, 428: Numquid non ipse Moraviam et Bohemiam subjugavit, et in Praga ducalem sedem obtinuit suisque eam suffraganeis deputavit. Bei Kadlubeck (Danziger Ausgabe des Martinus Gallus p. 12): Urbe Pragensi secundariam sui regni sedem constituens. In dem Chronicon eines Ungenannten, bei Stenzel, SS. rer. Siles. I, 10 (welches früher für das Werk eines gewissen Johannes gehalten wurde, bei Sommerberg I, 5) ist von Boleslav gesagt: Hic primus sedem ducalem Pragae constituens et ecclesiam ibi in monte aedificavit. Dobner V, 18 glaubte, die St. Lorenzkirche auf dem Berge Patrzie bei Prag sei hier bezeichnet. (Die von Wattenbach p. 319 angeführten Annalen, welche diesen verschiedenen Aufzeichnungen zu Grunde liegen, konnten leider nicht verglichen werden. U.).

zugleich; durch die Oberlausitz, in deren Besitz er seit 1002 war[1]), hatte er die Verbindung zwischen beiden Ländern gesichert, und die Grenzmarken des deutschen Reiches waren durch ihn im hohen Grade gefährdet. Ueber Schlesien und Mähren ging sein Reich bis Ungarn; von dem östlichen Theile der Niederlausitz erstreckte es sich weiter gegen Norden mit unverkennbarem Einfluß auf Pommern und Preußen; was Wunder, wenn er die Gesandtschaft — durch welche Heinrich nach richtiger Erwägung aller Umstände gewiß schon mit vieler Entsagung[2]) ihm Anerkennung verheißen und Frieden anbieten ließ, falls er das neu erworbene Land dem Herkommen gemäß von ihm zu Lehen nehmen wolle, und nur, wenn er sich dessen weigere, ihm mit den Waffen drohte — übermüthig abwies[3])! Ja, höchst wahrscheinlich war es damals, daß er daran dachte, sich die Königskrone aufs Haupt zu setzen, und nach Rom blickte, um sie von dort zu empfangen, mit derselben Legitimität zu empfangen wie einst Pipin der Kurze, um den Nachfolgern der Carolinger ebenbürtig zu erscheinen. Heinrich mag es durch Gefangennehmung des nach Rom bestimmten Gesandten gelungen sein, für diesmal den gefährlichen Plan zu vereiteln[4]).

Was aber hatte er an wirklicher Macht entgegenzusetzen, wenn es jenem gefiel, die vereinten Kräfte der slavischen Völker gegen Deutschland zu führen? — Guncelin, jetzt Markgraf von Meißen, hatte diese Würde im Einverständniß mit eben dem Boleslav, den er abwehren sollte, erhalten[5]). Dieser konnte ihn später an das Versprechen, ihm die Burg Meißen übergeben zu wollen, erinnern[6]). Dem also war gar nicht zu trauen. Dazu kam, daß Herimann, der älteste Sohn Ekkehards und nach der schon geltenden Praxis der natürliche Nachfolger in der Markgrafschaft, ausgeschlossen, wahrscheinlich durch Guncelin verdrängt[7]) und somit eine für das

---

[1]) S. oben S. 224 Note 1. Adalbold, der die Abtretung der Lausitzen an Boleslav auf der Versammlung von Merseburg 1002 nicht berührt hat, wohl um den König nicht als den Schwächern erscheinen zu lassen, sagt cap. 22, nachdem er die Eroberung Prags durch Boleslav berichtet hat: Milzaviam quoque, Saxoniae et Poloniae interjacentem marchiam, insidiis, quibus edoctus erat, suae infidelitati subicit, und hat alle Neueren dies anzunehmen verleitet.

[2]) So mit Hintansetzung der legitimen Thronrechte des Jaromir und Udalrich, wegen der ihn Dobner IV, 505 und Palacky 257 tadeln.

[3]) Die Nachricht der Annal. Hildesh. 1003: ambo Bolizlavones, Polianicus videlicet et Boemicus, a regi infideliter majestatis rei deficiunt, vom Verfasser der Vita Meinw. cap. 9 aufgenommen, ist ungenau.

[4]) Citate und Beweise in dem Excurs.

[5]) S. oben S. 223 N. 7. Wideburg, Antiq. Misn. I, 2, ist danach zu berichtigen.

[6]) S. unten und Thietm. V, 22.

[7]) Bei dieser Hypothese beziehe ich mich auf das oben S. 223 N. 7 Gesagte, und auf das in den späteren Kämpfen beider zu Tage liegende Verhältniß.

allgemeine Beste Deutschlands gefährliche Eifersucht zwischen Beiden erregt worden war. — Herimanns Stellung in diesen ersten Zeiten Heinrichs II. können wir nicht genau bezeichnen, weil sie eben nur vorübergehend war[1]). Daß er mit Guncelin Markgraf von Meißen gewesen, oder im Jahr 1004 geworden, ist eine dem Organismus des Reiches zuwider laufende Annahme[2]). Die südthüringischen Güter, die noch vom Großvater herstammten, behielt er ohne Zweifel, und sie bildeten wohl den Rückhalt seiner Macht; später sehen wir ihn in einem — wie es scheint, mit seinem jüngeren Bruder Ekkehard gemeinschaftlichen — Besitz der Burgwarde Rochlitz und Teitzig an der Mulde[3]), von dem es freilich ungewiß bleibt, ob sie ihn durch königliche Verleihung erworben haben; gewiß hatte er, obwohl der Mark verlustig, die Stadt Strehla an der Elbe[4]), denn diese war es, die er seiner Gemahlin Reginlinde, der Tochter des Boleslav[5]), als Leibgedinge gab. Vielleicht ist zwischen dem Merseburger Reichstage von 1002 und dem Feldzuge der Polen im Jahre 1003 die Ehe geschlossen worden[6]); sie war dem deutschen Interesse durchaus nicht förderlich. Ein pragmatischer Erzähler würde sagen, Herimann wäre in Opposition gegen den König, der ihn vernachlässigte, in ein so enges Verhältniß zu Boleslav getreten. Da wir ihn aber später mehr für das Vaterland,

---

1) Erwerb und Verlust seiner Gewalt in der Oberlausitz hängt mit dem Gange des Krieges gegen Boleslav zusammen.

2) S. die Meinung von mehreren Meißnischen Markgrafen und jenem Jahre bei Schöttgen, Diplom. Nachlese p. 362 ff., hauptsächlich mit der unten zu berührenden Floskel Adalbolds gestützt, aber schon abgewiesen von Ritter p. 133.

3) Thietm. VI, 36. VIII, 10. Die drei Geschwister Herimanns hat zusammengestellt Annal. Saxo zu 1029, auch Ritter pag. 116, v. Raumer Tafel VII.

4) Thietm. V, 22: (Boleslaus) ad Strelam civitatem, quia suae dos erat filiae, demandat vgl. VI, 36, wo wir Strehla von Herimanns Truppen besetzt finden.

5) Thietm. IV, 37: (Boleslavi filia) secunda nupsit Hirimanno comiti; vgl. VI, 24 und VII, 6. Der Name ergiebt sich aus dem Necrol. Naumb. bei Schöttgen und Kreysig Diplomataria II, 161, und aus einer Urkunde des Bischofs Theoderich von Naumburg von 1249 (s. sie bei Sagittarius de Eccardo, in Eccard Histor. geneal. p. 227. Ritter p. 146, vergl. Ursinus Uebersetzung 443, Note zu Wagner p. 205). Fälschlich aber ist von Neuern angenommen worden (s. Eccard, Histor. geneal. p. 165. Ursinus zu Wagner 188, wiederholt bei Lappenberg p. 831 und v. Raumer Tafel II. und VII), daß Herimann, der Gemahl und consanguineus der unten erwähnten Godila, Wittwe Liuthars von Walbeck, den diese 1007 heirathete (Thietm. VI, 52), der Markgraf von Meißen sei, obwohl Ursinus in der Uebersetzung p. 408 Note bereits das Richtige sah.

6) Denn bei der Rückkehr vom Reichstage warf Boleslav noch Feuer in die Stadt, s. oben S. 225. Im Jahre 1003 verschonte er sie aus dem angegebenen Grunde.

als für den Schwiegervater handeln sehen, so tragen wir billig Bedenken, dies anzunehmen.

Auch in der Nordmark war eine nicht günstige Veränderung eingetreten. Der Markgraf Liuthar, dem Heinrich zum Theil seine Erhebung zu verdanken hatte, hatte noch die Rückkehr des Liutgard in das Haus seines Sohnes Werinhar (Januar 1003) erlebt, und die Hochzeit, der jetzt kein zürnender Vater mehr im Wege stand, gefeiert[1]). Gleich darauf aber war er, wohl auf einer Reise in den Westen von Deutschland, woher seine Gemahlin Godila stammte[2]), erkrankt und in Folge des zu häufigen Gebrauchs der potio paulina, einer Arznei[3]), gestorben (25. Januar 1003). Er ward zu Cöln an der Stelle, die er sich selbst gewählt hatte, beigesetzt. Seine Wittwe Godila verschaffte alsbald ihrem Sohne Werinhar die Lehne des Vaters und die Verwaltung der Mark für einen Preis von 200 Mark Silbers. Man darf annehmen, daß die Belehnung bald nach Liuthars Tode, wohl bei der damaligen Anwesenheit des Königs in Sachsen, erfolgt sei, und bemerkt hier die ersten Spuren des Instituts der Lehenwaare in Sachsen[4]). Aber freilich war der junge leichtsinnige Mann an die Stelle des Heinrich so treu bewährten älteren Freundes getreten.

Heinrich selbst ließ sich durch alle Schläge des Geschicks nicht niederdrücken; er verbarg seinen Getreuen, die zu Quedlinburg um ihn versammelt waren, die Nachrichten, welche ihm von Boleslavs Uebermuth und von den Bestrebungen des Markgrafen Heinrich im Nordgau zukamen[5]), und erschien fröhlich und heiter. Den

---

1) S. oben S. 199 und Thietm. VI, 51.

2) Thietm. IV, 26.

3) Die Note über dieselbe bei Wagner p. 188 aus Aegidius, einem Arzt des 12. Jahrhunderts, hat Lappenberg p. 831 aufgenommen. In Nicolaus Myrepsus, Medicamentorum Opera. Basil. 1549 fol. de antidotis Nr. 230 p. 74, findet man ein vollständiges Recept dieses Mittels und auch Angaben darüber, bei welchen Krankheiten es anzuwenden ist. Hier aber sind beträchtliche Abweichungen von den Vorstellungen des Aegidius.

4) Wie dies v. Raumer richtig vermuthet, Nr. 371; vergl. noch Riedel, Mark Brandenb. I, 17. Die ersten Urkunden, in welchen Werinhar, als Graf in Nordthüringen und Belchemgau, vorkommt, sind vom 2. und 7. April 1006; s. Böhmer 982. 983. v. Raumer 388. 389.

5) Daß Heinrich schon seit der Mitte des vorigen Jahres mißvergnügt und im Einverständniß mit Boleslav gewesen, wissen wir; Schritte zur offenen Empörung hat er erst in den ersten Monaten des Jahres 1003 gethan; denn wir sahen bereits oben S. 234, daß der König ihm noch am 1. November 1002 Besitzungen verlieh, die ihm gewiß willkommen waren (Böhmer 910). — Neugart, Episc. Constant. p. 325, und Lang, Baierns Gaue S. 9 und 11, Grafschaften S. 193 und 225, sagen, die Gemahlin des Markgrafen Heinrich, welche schon 1003 mit ihm verheirathet war (Thietm. V, 21), sei eine Tochter Herzogs Herimann II. von Schwaben gewesen. Diese Ansicht stützt sich hauptsächlich auf den Annal. Saxo (aus dem das ganze Excerptum de familia et actis Clementis II. papae bei Leibn., SS. II, 577, welches man gewöhnlich hierfür

Herzog Otto und den Markgrafen Ernst, die zum ersten Mal nach ihrer Niederlage wieder vor ihm erschienen, ehrte er, großsinnig genug, durch Geschenke.

Hier nun war es, wo Heinrich den vielleicht wichtigsten Entschluß seines Regiments faßte. Gesandte der Liutizen und Rhedarier hatten sich eingefunden: er hielt es für gerathen, sie freundlich anzunehmen, mit Versprechungen und Geschenken sie für sich zu gewinnen: aus gefährlichen, im Aufstand befindlichen Feinden verwandelte er sie in die besten Verbündeten[1]). — Nicht viel über ein Jahrhundert liegen die Tage auseinander, da — am 18. Januar 968 — Otto der Große von Campanien her an seine Amtsträger in Sachsen das gewaltige Wort ergehen ließ: „die Rhedarier sollen mit Euch keinen Frieden haben; habt Ihr sie besiegt, so krönt mit ihrer Vernichtung Euer Werk", und da — Herbst 1073 — Heinrich IV. in seiner Noth auf die Erbfeindschaft zwischen Sachsen und Liutizen rechnet, diese beschickt, sie zum Kampf mit jenen zu heimtückischem Ueberfall der besten Mannen seines Reiches aufzurufen[2]). Das Kaiserthum war in der Fülle seiner Kraft und seines Berufes, als es jene ernste Weisung gab; mit der zweiten Botschaft besiegelte es gleichsam seine Vernichtung.

Auf der Mitte des Wegs gleichsam liegt jenes Ostern 1003: diese einst von Norddeutschland ausgegangene Gewalt bewies doch, als sie von dem Süden her wieder zu uns kam, daß sie für die Aufgabe, die es an diesen Grenzen gab, kein rechtes Verständniß hatte. Für die Vorbereitung des Moments, in dem das Kaiserthum hier völlig ausfallen, das zum Territorium gewordene Reichsamt an seine Stelle treten sollte, ist deshalb Heinrichs Entschluß von hoher Wichtigkeit.

---

anführt, ausgeschrieben ist U.) zu 1047: in cujus locum Otto marchio de Suinvorde, marchionis Heinrici et Gerberge marchionissae filius, surrexit, sodann darauf, daß eben der Sohn der Gerberga 1048 Herzog von Schwaben wird. Ist die Annahme richtig, so ist es erklärlich, daß der Schwiegersohn dem Schwiegervater im Aufstande folgt. Auf welche Quelle hin Crollius in Act. academ. Theod. Pal. VI, 154, und Moritz, Stammreihe und Gesch. der Grafen Salzbach Tab. I, behaupten können, die Gerberga sei eine Tochter des oben S. 174 erwähnten Grafen Heribert von der Wetterau gewesen, ist uns unbekannt; vergl. Stälin, der sich I, 471 Note 3 nicht gegen die Annahme, daß Gerberga eine Tochter Herimanns gewesen, S. 490 aber dafür ausspricht. (Letzteres ist ganz unzweifelhaft dadurch zu widerlegen, daß Thietm. V, 21 einen gewissen Otto „germanus" der Gerberga nennt, denn Herzog Herimann hatte nur den einen Sohn, welcher 1012 in noch jugendlichen Jahren starb; s. S. 272. Ein Sohn des Grafen Heribert, Namens Otto, wird bei Thietm. V, 16, als Waffengenoß Ernst von Oesterreich in Italien erwähnt und dieser Umstand mag Crollius und Moritz auf ihre Vermuthung gebracht haben. U.).

[1]) Thietm. V, 19. Der Text des Adalbold ist hier verstümmelt: was bei ihm steht ist als aus Thietmar abgeschrieben, werthlos. Daß Heinrich die Gesandten beschenkt, umgeht er natürlich wieder.

[2]) Widuk. III, 70. Lamb. Hersf. zu 1073 SS. V, 202.

Freilich, verständige Gründe, die Heinrich damals leiten konnten, und die ihn also auch heut zu entschuldigen vermögen, gab es genug. Eigentlich war es schon mit dem furchtbaren Losbruch der Liutizen im Jahre 983 klar geworden, daß ihre Einverleibung in Reich und Kirche entweder überhaupt nicht gelingen werde oder doch viel späteren Menschenaltern vorbehalten sei: diese ludolfinische Macht, die von der Mark gegen die Slaven ausgegangen, hatte in ihrem Stammgebiet eben so sicher ihre Grenzen zu empfinden bekommen als in Italien mit der Niederlage durch die Saracenen. Man darf die Thatkraft bewundern, mit der die Regierung Ottos III., so wie sie sich aus den inneren Wirren emporgerichtet, sofort den Krieg gegen die Liutizen zu ihrer Sache machte: man darf in jenen Feldzügen, die den König mehr als einmal tief in des Feindes Land führten, das schönste Zeugniß des ihm gleichsam eingebornen kriegerischen Geistes erkennen; aber hatten alle diese Anstrengungen irgend Erfolg gehabt? Man hatte die Brandenburg auf einen Augenblick wieder gewonnen, um sie in zweideutige und dann in entschieden feindselige Hand[1]) übergehen zu lassen; 997 hatte der Gegner dem Vordringen Ottos in das Havelgebiet mit der gefährlichsten Diversion in das Lüneburgische geantwortet: immerdar fürchtete der Bischof von Halberstadt, sie zu ähnlichem Besuch vor seiner Residenz erscheinen zu sehen[2]). Nach jenem Anfall, den das nordische Piratenthum 994 noch einmal auf die Elbmündungen gemacht hatte, konnte man befürchten, das Schauspiel der Tage Carls des Dicken sich erneuern, diese beiden furchtbaren Kriegsströme wiederum zusammenfallen zu sehen. Das Castell an der Mündung der Oker in die Aller, das Bernward von Hildesheim hier gründete, sollte ein Bollwerk des Landes gegen Beide sein — ist es doch in der That nicht viel über einen Tagemarsch von dem Hillersleben an der Ohre entfernt, da die Slaven in diesen letzten Jahren Ottos III. einmal erschienen sind, unter furchtbarem Blutvergießen die Nonnen wegzuschleppen, das Kloster in Brand zu stecken[3]). Und wie wenig Sinn dabei unter den Sachsen selbst, den Krieg mit Entschlossenheit zu führen! Gedenken wir der Scene des Jahres 997, da Erzbischof Gisiler weder durch die Erinnerung an den schweren Verlust, den er selbst, aber nicht durch der Feinde überlegene Macht und Begabung, sondern rein durch seine Treulosigkeit erfahren hatte, noch durch die dringenden Bitten des Markgrafen Liuthar bewogen werden konnte, seine Kriegskraft für die gemeinsame Sache einzusetzen. Ganz wie ein Lohnwächter,

---

[1]) Denn eine solche war die des Bolibut; Thietm. IV, 15. 42.

[2]) Brief des Bischofs Hilliward bei Labbe Nova bibliotheca msctor. I, 683.

[3]) Thangm. Vita Bernw. cap. 7, in Bezug auf die Normannen; die Urk. bei Böhmer 1093 in Bezug auf die Slaven; wegen Hillersleben Thietm. IV, 32 (s. auch den Excurs über Adam II, 40 U.).

da die Wochen seines Dienstes um waren, zog er ab, gleichviel ob sein Bleiben einen so wichtigen Platz wie Arneburg der Mark hätte erhalten können[1]). Friede mit den Liutizen, ob auch unter Bedingungen, die ihre Lösung von Kirche und Reich bekräftigten, war ohne Frage populär: von dem ersten, den Otto III. schloß, heißt es ausdrücklich, der König habe den Wünschen seiner Fürsten damals nicht widerstehen mögen[2]); wie wird es als die beste That jener Reichsverwesung, die während Ottos zweitem italienischen Zuge bei Mathilde, der klugen Aebtissin von Quedlinburg, war, gepriesen, daß sie verstanden habe, ohne Waffen den Nacken jener wilden Barbaren zu beugen: zu der Sicherheit vor den Gräueln des heidnischen Nachbars, deren sich in König Heinrichs Tagen das Land erfreue, sei damals der Grund gelegt worden[3]). Von dieser Frau also großen Andenkens war die Politik ausgegangen, die unser König sich nunmehr angeeignet — wie vielmehr dazu berechtigt, da inzwischen die entscheidendste aller Thatsachen — die Emancipation des Polenherzogs — hinzugekommen war! Auch Thietmar findet eigentlich Absicht und Gelingen des Königs rühmenswerth. Die Verse, mit denen er die Thronbesteigung Heinrichs feiert[4]), preisen gleich das neue Friedensglück jenes weiten Reichsgebietes, das bisher den Verwüstungen der Slaven erlegen sei.

Aber auch hier, wie so oft, treten das Verlangen des Augenblicks und der Inhalt und die Forderung des gesammten Daseins einander entgegen. Unser Historiker selbst läßt uns das empfinden. Ist es ihm nicht vornehmlich die Sündenschuld seines Geschlechts, daß diese Liutizen, die ehedem Knechte der Sachsen gewesen, nun wie Freie und Gleichbürtige neben ihnen stehen[5])? Welcher widerwärtige Anblick für seine Augen, sie, ihre Götzen voran, in voller Selbständigkeit und Eigenart zum deutschen Heere stoßen zu sehen? Und wie begreiflich ist dieser Zorn? Beginnt nicht sein Familienandenken damit, daß die Väter seiner Großväter in der Schlacht fielen, welche zuerst die Hoheit des Reichs und der Kirche über eben jene Barbaren begründete? Liegen nicht seine besten Erinnerungen auf demselben Wege? War es nicht mit den Billungern, den Erben Geros, den Häusern Thietmars, Hodos, Günthers und so vieler Anderen, die wieder in deren Dienste emporgekommen, dieselbe Sache. Das Beste, was man in diesen Grenzgebieten der Sachsen an Besitz, Amt und Ruhm hatte, war im Kampf mit

---

1) Thietm. IV, 25.

2) Annales Hildesh. 992.

3) Die Stelle Annales Quedlinburgenses zu 999. Wilmans, Jahrbücher II, 2, 111.

4) Lib. V, im Anfange.

5) Thietm. VI, 18: Hii milites quondam servi nostrisque iniquitatibus tunc liberi; vgl. V, 6.

den Slaven erworben; dort lagen alle Hoffnungen, welche die Aristokratie des Reichsamts und des sich unter ihren Schirm bildenden Ritterthums erfreuen konnten. Und nun gar in der Welt der Kirche! Von den Bisthümern — die ja hier durchaus Institute des geistlichen Krieges sein sollten — abgesehen, sind nicht die Klöster Zeugnisse jener für das Glück, das man im Kampf mit den Heiden gehabt, dankbaren Devotion? Ihre Todtenbücher erfüllen sich mit den Namen der in diesem, ein Jahrhundert hindurch niemals ganz rastenden Kriege Gefallenen; auch der Name, der uns sonst nichts sagt, pflegt doch eine Schenkung zu bedeuten; aber selbst aus der letzten, schon bergab weisenden Periode dieser Kämpfe hat man noch Erinnerungen einzutragen, wie jene, daß in zwei Schlachten desselben Sommers — 992 — ein Mal ein Diaconus der Verdener, das andere Mal ein Presbyter der Bremer Kirche, beide als Fahnenträger und Vorkämpfer, gefallen sind[1]). Das Beschämende, was jener hinter des Kaisers Rücken auf das Grenzgebiet des alten Sachsenlandes gemachte Angriff hatte, ward durch das Andenken vergütet, wie Bischof Ramward von Minden, das Kreuz in der Hand, dem schnell gesammelten Landesaufgebot vorangegangen war und damit den Feind zurückgescheucht hatte[2]).

Alle diese Trophäen waren eitel, Vorwurf an Stelle des Antriebs geworden, wenn man jetzt dem Götzendienst der Liutizen offizielle Duldung zu Theil werden ließ. Diejenige Provinz, die die größte Möglichkeit des Wachsthums in sich schließt, die ihre Existenz verdoppeln kann, wird nach dem Maßstabe, an dem man je nach den Zeitaltern die Gewinne anschlägt, in jedem Reiche das Meiste gelten. Auch in diesem Sinn hatte Sachsen das Jahrhundert hindurch die Krone getragen. Sie war ihm vom Haupt genommen, wenn dieser Fortschritt nach Osten gehemmt war[3]).

Es war gewiß ganz ungesucht, daß Thietmar von der ersten Vereinigung dieser Slaven mit dem Heerbann König Heinrichs zu gemeinsamem Kampfe gegen Polen Gelegenheit nimmt, uns zu dem Rhetra, dem Mittelpunkt dieser Liutizischen Welt, zu führen: seinem ethnographischen Interesse wie der episodischen Form, in der er seinen Faden fortzuspinnen liebt, bot sich kaum ein paßlicherer Platz dafür dar: in der That hat er damit auch den Anforderungen historischer Kunst genügt. Den vollen Eindruck nehmen wir davon mit, wie jener von der frühern Grenze der Nordmark nicht sehr entlegene Punkt — es ist das schöne hohe Ufer des Tollense-Sees bei dem heutigen Prillwitz[4]), auf dem Boden von Mecklenburg-Strelitz —

---

[1]) Annalista Saxo, vgl. Wilmans, Jahrbücher II, 2, 73.

[2]) Thietm. IV, 20.

[3]) Hier schließt sich ein Excurs zur Geschichte an.

[4]) Die Stätte behält trotz der Einreden von L. Giesebrecht, Wendische Geschichten I, 68, ihr Recht, auch wenn die angeblich dort aufgefundenen Götter-

nunmehr wie zu der Ehre eines Gegenpols für das Christenthum des Sachsenlandes gelangte. Gewiß hatte die anziehende und nach Maßgabe dessen, was das Land bieten konnte, bedeutende Natur dieser Stätte einst die Auszeichnung verschafft, der Sitz des obersten Tempels für diesen wichtigen Völkerverband zu werden. Hier standen — freilich im hölzernen, von Thierhörnern getragenen Hause — die Götzen mit Helm und Harnisch angethan, um sie her die Feldzeichen, die man von ihnen zu jedem Unternehmen gleichsam entlieh, um sie mit der Beute ihnen wieder darzubringen. Von der Frage des Krieges, sei es, ob Irrungen der Stämme gegen einander drohen, oder ob es gegen den Nachbar geht, lebt der Cultus vorzüglich: Bürgerkrieg glaubt man durch das plötzliche Auftauchen eines Ebers aus dem das Heiligthum umgebenden See angekündigt: er wälze sich, den weiß glänzenden Hauer wetzend, seiner Opfer begierig, in Schlamm. Kündet sich der Rath der Götter nicht so deutlich an, so erforscht man ihn durch jene Mittel des Looswerfens, die des Heidenthums Sache vom Aufgang bis zum Niedergang sind; hier, wie bei den Pommern und Ranen, ist vorzüglich das Roßorakel damit verknüpft: wie das heilige Thier über die Spitzen verschränkter Speere daher trat, entschied man sich, zu den Waffen zu greifen oder daheim zu bleiben[1]). Kehrt man siegreich und dankbar zu dem Gotte zurück, so wird er mit Loos und Roßschritt wieder nach dem Opfer gefragt, das ihm genehm sei. Wie vieles Blut gefangener Christen ist hier früher und wieder später — man denke an das Martyrium Bischof Johannes von Mecklenburg vom Jahr 1066[2]) — zu Zuaresicis[3]) Ehren geflossen! Und nun kommen zwei Jahrzehende, in denen mit diesem Apparat über Feldzüge berathen und entschieden wurde, die man im Bunde mit einem der

---

bilder sich als neue Trugwerke erwiesen haben; vergl. Lisch in den Mecklenburg. Jahrbüch. III, 21. Barthold, Pommersche Geschich. I, 537. Im Rederi-Gau, dessen Grenzen Giesebrecht selbst S. 82 ganz richtig bezeichnet, läßt sich keine bessere Stätte finden: nach Adam II, 18 vier Tagereisen von Hamburg; von Werben wohl kaum über zwei.

1) Das: factis completur, sin autem a tristibus populis hoc prorsus omittitur, des Thietm. VI, 17 kann schon kaum auf Anderes als auf Waffenwerk gedeutet werden; wir ergänzen es aus Herbord, Vita Ottonis II., 32, SS. XII, 794: Quando ergo itinere terrestri contra hostes aut praedatum ire cogitabant, eventum rei hoc modo per illum solebant praediscere. Weitere Parallelen bei Grimm, deutsche Mythologie S. 627. Einiges Brauchbare auch unter Bernhardis Bausteinen zur slavischen Mythologie, in Jordans slavischen Jahrbüchern II, (1844) 21.

2) Vergl. auch Helmold I, 23 bei Leibnitz, SS. II, 558.

3) In diesem Namen ist uns Thietmar durch das „Zuarasi" im Briefe des Erzbischofs Bruno an Heinrich II. (bei Giesebrecht II, 648, s. unten) bestätigt worden. Deutungen, die Zuaresici mit Swantovit zusammen bringen wollen, bei Barthold a. a. O. 531. Die Tempelburg nennt Thietmar Riedegast, Adam von Bremen so den Gott und die Stätte Rhetra.

frömmsten, der Kirche meist ergebenen Könige, von dem alle christlichen Tage wissen, mit unserem heiligen Heinrich zu machen hatte.

Von den Abodriten, ihren Nachbarn, unterscheiden sich die Liutizen von früh an dadurch, daß, während jene in entschieden monarchischer Haltung sind, lange Zeiträume hindurch von Fürsten derselben Geschlechter regiert werden, bei diesen sich dagegen niemals ein weltliches über das ganze Volk hin anerkanntes Oberhaupt erhoben hat. Ihre Organisation ist, daß wir so sagen, hierarchisch: die Tempelbezirke machen die politische Eintheilung; die Priester sind von hohem Ansehn: wenn sich dort zu Rhetra Alles zum Sühnopfer um die Götter sammelt, haben allein sie das Recht zu sitzen. Wie nun nicht zufällig der Kampf zwischen Heidenthum und Christenthum bei den Abodriten jene gleichsam dynastische Form annimmt, von dem Gegensatz zwischen Sohn und Vater, von den Sinneswandelungen ein und desselben Fürsten bestimmt wird, und wie es dem ganz entspricht, daß das Abodritenland endlich unter seinem angestammten Herrscherhause seinen Anschluß an Reich und Kirche vollbracht hat, so beruht die Dauer und Stärke des Heidenthums bei den Liutizen auf dieser ihrer priesterlichen Conformation: und für sie, wie nachmals für die Preußen, konnte es daher kaum ein anderes Ende geben, als daß sie mit ihren Götzen zugleich untergingen, ihre physische Existenz verloren. So hat in der That das Wort Ottos des Großen Recht behalten — nur freilich in einer Zeit, da man auf Weisungen eines Kaisers von jenseit der Alpen nicht mehr wartete oder, wenn dergleichen ankamen, in ihnen nicht mehr die Entscheidung sah.

Neben jener geistlichen Autorität des Tempels in Rhetra gab es bei den Liutizen eine Landgemeinde[1]), die ihr Ansehen gegen den Verächter mit rohen, aber zum Ziel treffenden Mitteln aufrecht zu halten wußte. Gleich an seinem Leibe strafte sie den, der dem hier in der rechtmäßigen Form zu Stande gekommenen Beschluß seine Anerkennung versagte; wer aber dann draußen gegen ihr Vollwort sich erhob, dem antwortete sie mit Brand und Plünderung seines Anwesens, bis daß er die ihm nach seinem Stand obliegende Buße als Zeichen der Unterwerfung gezahlt hatte.

Auch diese Art von Verfassung war um Heinrichs Zeit daher wieder in Uebung; der König — wenn ihm auch die erneute Einordnung dieser Völkerschaften in Reich und Kirche als das wahre Ziel immer vor Augen blieb — mußte sich doch darauf beschränken, jene Gemeinden oder ihren Wortführer von Zeit zu Zeit auf deutschen Boden an feste Punkte der Mark zu bescheiden und auf der-

---

[1]) Barthold I, 534 läßt auch diese am Heiligthum halten und die Strafsummen dann dem Tempel entrichten — was möglich, aber wozu in Thietmars Stelle kein genügender Anlaß.

gleichen Landtagen sowohl das eigentliche zwischen ihnen und dem Reich einmal bestehende Verhältniß zu erneuern und zu befestigen, als die einzelnen Streitigkeiten, in die sie mit ihren Nachbarn, den Insassen der Mark, gerathen sein mochten, zu schlichten[1]).

Der König verweilte noch zu Anfang des April in Quedlinburg[2]) und besuchte dann, wie es scheint in Begleitung des Herzogs Bernhard und des Bischofs Arnulf von Halberstadt, die Pfalz Altstedt[3]). In den Tagen der Rogationen (vom 3. Mai an) war er nach Thietmars Zeugniß in Merseburg; einer Urkunde, in der er die Privilegien des Klosters Helmershausen im Gau Engern bestä-

---

[1]) So sind die Tage von 1005, 1012, von denen wir hören werden, zu verstehen. Der Zustand dauerte unter Conrad II. eine Weile fort, und der berühmte Tag, wo dieser mit der Frage beginnt: ex qua parte pax, quae diu inviolata inter eos fuerat, prius corrumperetur (Wipo cap. 33, SS. XI, 271), und wo man dann die Unbesonnenheit hat, es zu dem Gottesgericht des Zweikampfes zwischen einem Sachsen und einem Liutizen kommen zu lassen, ist recht ein Bild des Zustandes, der mit Ostern 1003 gegründet worden. — An Heinrich zu rühmen, daß er: reges in interioribus Germaniae partibus, qui sunt Winidi vocati, suae dicioni tributarios effecit, konnte wohl nur einem den Dingen so fern stehenden Manne wie Alpert (de diversitate tempor. I, 5, SS. IV, 704) einfallen; diese Stelle schreibt Sigebert zu 1003 ab, und Albericus Zusatz, daß der König sie so gedemüthigt, daß „omnibus solennitatibus, quibus coronabatur, quatuor reges eorum lebetem, quo carnes condiebantur, in humeris suis duobus vectibus per anulos quatuor inductis ad coquinam vectitarent“, stammt, nebst dem ganzen Zusammenhange, wie Albericus selbst angiebt, Leibn., Access. histor. II, 2, 40, aus Wilhelm von Malmesbury II, 189, SS. X, 466, gehört dort zu Heinrich III., paßt aber auf diesen Kaiser ebenso wenig.

[2]) Böhmer 933 für Paderborn. Erhard, Cod. diplom. p. 59, s. oben S. 227 Note 4. Die Urk. ist nichts als eine Wiederholung der von Otto III. am 1. Januar 1001 zu Rom erlassenen (Böhmer 870, Vita Meinw. cap. 7), in welcher die beim Brande vernichteten „corrobationum paginae“ erneuert wurden. Nur statt der Phrase: et ea quae nos ibidem obtulimus memoratae sedi ... renovamus, steht (da sie nicht zutreffend wäre U.) in der Heinrichs II.: et oblationes fidelium memoratae sedi . . . renovamus. Dabei ist es aber nicht zufällig, daß in letzterer Urkunde das „privilegium de electione episcoporum inter clericos ejusdem ecclesiae“ übergangen ist. Man sieht an vielen Beispielen, wie sehr Heinrich auf sein Recht hielt, alle Bischöfe zu ernennen. (In der sonst sehr allgemein gehaltenen Bulle Johanns XVIII., vom December 1005, Jaffé 3020, heißt es daher vielleicht gleichfalls nicht ohne Absicht: decernimus beati Petri auctoritate, ut nulla ordinatio ibi episcopalis existat, id est nullus consecretur episcopus in predicta ecclesia, nisi electione filiorum ejusdem ecclesiae approbatus. U.).

[3]) Böhmer 934, Urkunde vom 15. April, gedruckt bei Leuckfeld, Antiq. Halberst. 667. Exc. im Chron. Halberst. ed. Schatz p. 24. Es heißt darin: per interventum familiarium nostrorum, Bernhardi videlicet ducis Henricique comitis et Bernhardi comitis palatini (nicht Burchardi, wie der Verfasser der Beschreibung der Grafschaft Merseburg in Kreysig, Beiträge I, 293, will) piae petitioni Arnolphi, Halberstadensis ecclesiae episcopi, assensum praebentes. S. die Urkunde und über dieselbe auch bei Leibn. Annal. imper. III, 835.

tigt, zufolge finden wir ihn dort wirklich am 7. Mai[1]). Hier erhielt er die bestimmte Nachricht von dem Aufstande Boleslavs und Heinrichs[2]); aber einstweilen entfernte er sich noch mehr vom Schauplatze des Kampfes; denn, den Bitten seiner Verwandten Adelheid, der Aebtissin von Quedlinburg, nachgebend, kam er nochmals mit der Königin nach dieser Abtei und feierte hier das Fest des heil. Servatius (den 13. Mai[3]), dessen Hauptkirche (Mastricht) er im vorigen Winter besucht hatte. Am Pfingstfeste, den 16. Mai, war er in Halberstadt[4]).

Von hier beschloß er nach Baiern zu gehen[5]), um erst den Markgrafen Heinrich zu bezwingen und dann den entfernteren Feind anzugreifen. Er mußte noch erfahren, daß nicht allein Ernst, des Liutpold Sohn, des Markgrafen Vetter, den er noch eben in seinem Unglücke geehrt hatte, sondern auch sein eigener Bruder Bruno den Rebellen sich angeschlossen habe[6]); auch Boleslav hatte

---

[1]) Böhmer 935, bei Wenk II, 42: simplicibus abbatis precibus pro divino amore condescendentes, quoddam sancti Salvatoris monasterium in loco Helmwardeshusun dicto, in comitatu vero Dudiconis et in pago Angira situm, cui idem abbas praesidere videtur, in nostrum mundiburdium et regie immunitatis tuitionem suscepimus, statuentes et per hoc — — monachis ipsius loci talem deinceps legem, qualem Corbeja — — monasteriaque publica videntur habere.

[2]) Thietm. V, 20.

[3]) Annal. Quedlinb. zu 1003.

[4]) Thietm. V, 20. — Den Ort Walbach, wo er am 12. Mai, noch umgeben vom Herzog Bernhard und Bischof Arnulf, auch in Anwesenheit des Markgrafen Gero von der Ostmark eine Urkunde ausstellte (Böhmer 936. Leibn. Ann. III, 836. Leuckfeld, Antiq. Halberst. p. 668: quoddam nostri juris praedium, id est viginti regales mansos ultra Albiam in territorio Zerbiste in comitatu Geronis sitos, giebt er dem Folkmar, vergl. auch v. Raumer 376, Schultes I, 131, daraus bei Worbs Nr. 39), muß man auf dem kurzen Wege zwischen beiden Städten suchen. — Walbeck, worauf auch schon v. Raumers und Worbs Annahme geht, paßt demnach am besten, und hierfür läßt sich auch die sagenhafte Erzählung Adelberts (Vita Heinrici cap. 4, SS. IV, 793), anführen, obwohl es wunderbar bleibt, daß Thietmar einen Besuch des Königs in seinem Stammhause und Kloster übergangen habe. (Ich kann die letzte Nachricht nur mit Waitz auf den Feldzug im Jahre 1004 beziehen. U.).

[5]) Der Zusatz des Adalbold cap. 23: Deinde in Bavariam tendit, scire volens, an, quae de Hezelone dicebantur, vera essent, ist albern.

[6]) Für den Aufstand dieses besondere Gründe anzugeben, wie dies Luden S. 366 versucht hat, bleibt immer bedenklich: Bruno fürchtete vielleicht, daß Heinrich dem Bruder der Cunigunde das Herzogthum Baiern zuertheilen würde, (so etwa faßt die Sache die Vita Meinw. cap. 9: ducatum Bajoariae dans Heinrico, fratri - Chunigundae — incurrit offensam fratris sui Brunonis, qui inde plus juste commotus etc. U.), und wünschte vielleicht, eine Rolle zu spielen, wie ehemals Bruno von Cöln; vergl. Mascov p. 200, Giesebrecht S. 34. Daß Adalbold ihn Bischof nennt, ist unrichtig, da er dies erst viel später ward. Annal. Hildesh.: Heinricus, Berthaldi comitis filius, et Bruno, frater regis, et ambo Bolizlavones, Polianicus videlicet et

ihnen einige Hülfstruppen zuziehen lassen. So schien sich der Kampf, den beide Fürsten gleichsam von ihren Vätern (dem Markgrafen Bertold und Heinrich dem Zänker) ererbt hatten, zu einem allgemeinen Aufstand der Vassallen und äußeren Feinde gegen den König zu erweitern und eine Krisis in seiner Regierung zu bilden. Denn, daß man in dem Moment, wo das Zusammenfließen des polnischen und nordgauischen Kriegsstroms zu fürchten war, doch Heinrichs Regiment in einer Krisis glaubte, darüber belehren uns vielleicht die Vorgänge in Tegernsee. Hier hatte sich der Zustand unter Eberhards Waltung äußerst übel entwickelt. Zuvörderst sieht man sich überall in Besitz und Einkünften gefährdet. Hier muß man den König um Hülfe gegen ein paar Störenfriede anrufen, die gerade im Angesicht der Abtei, am Ufer ihres Sees ihr ein Grundstück entreißen wollen; dort bedarf man der Theilnahme eines Gönners, die Interessen, die man zu Reichenhall hat, in Schutz zu nehmen. An keiner Stelle wollen die Zehnten eingehen; die geringen Leute unter den Pflichtigen entschuldigen sich mit ihrer Mittellosigkeit; die Angesehenen wissen, daß sie so leicht Niemand zwingen wird, der Kirche das, was ihr gebührt, zu geben[1]). Dazu ist nun das Verhältniß zwischen dem Abt und der Brüderschaft so bös, wie möglich; Eberhard theilt mit seinem nächsten Vorgänger den Vorwurf, daß er ein Fremder[2]) und Eindringling, aber er hat nicht die Waffen einer überlegenen Persönlichkeit, wie jener. Kann sich doch wirklich das Gerücht Eingang verschaffen, daß die Mönche ihm ans Leben gewollt hätten: aus ihrer Vertheidigung sieht man, daß es bis zu ihrem Bischof gedrungen war und diesen zu amtlichem Einschreiten veranlaßt hatte[3]). Zudem ist der diesmal so unglücklich gewählte Reformator von schweren körperlichen Leiden heimgesucht; man hört ihn in Tönen, als gelte es das höchste Gut, bei einer Dame, die sich auf Heiltränke verstehen mag, um Arznei und einen

---

Boemicus, a rege infideliter majestatis rei deficiunt. — Lamb. Annal.: Plerique principes a rege deficiunt; sed post modicum correcti, in gratiam recipiuntur.

[1]) Eberhards Brief Nr. 11 bei Pez, Thesaur. VI, col. 140; Nr. 5, col. 137. Den noch an Gottschalk gerichteten Brief Froumunds bei Meichelbeck I, 2, p. 473, wird man am besten in diese Zeit setzen.

[2]) S. oben S. 192.

[3]) Meichelbeck Nr. 5, I, 2, p. 472: In hoc vero dolemus omnes, quod nobis demandastis, ne abbatem nostrum, sub quo nunc degimus, strangulemus, quod nulli antecessorum ejus feceramus. Si mendax fama tale crimen divulgaverat per orbem et illi, qui nobis invidiose inimicantur, propter infamiam nostri sanctique loci hyperbolice passim spargere non cessant etc. Freiberg a. a. O. S. 33 möchte den Brief auf Godehard beziehen, was aber sehr viel gegen sich hat (s. oben). — Vergl. zu der Stimmung der Brüder gegen Eberhard Chron. mon. Tegern. cap. 6, bei Pez III, 506.

stärkenden Bissen sich bemühen[1]). — Kein Wunder, daß unter diesen Umständen der Entschluß bei ihm aufkommt, sein Amt niederzulegen, und der Abtei den Rücken zu kehren. Gottschalk trägt in der ungeschminkten Weise, die wir an ihm kennen, Heinrich dies Gesuch Eberhards vor: er sagt dem Könige geradehin, daß er den Abt bei seinem schweren Auftrag ganz ohne Unterstützung gelassen, daß der Mangel an Brod und Kleidern die Zucht in der Congregation aufhebe, die Aufrechthaltung der Regel unmöglich mache; er fordert endlich Wiedereinsetzung der Abtei in die ihr urkundlich von Heinrichs kaiserlichen Vorfahren verbriefte Wahlfreiheit: Eberhard selbst vereinige sich mit ihm in diesem Antrag[2]). — Der Bischof hat damit wirklich der Sache das Programm geschrieben. Am 9. Juli ging der Abt von dannen, und am 22., also recht in den Tagen des lautesten Kriegslärmens, erhoben die Mönche einen aus ihrer Mitte, des Namens Berengar[3]), an seine Stelle. Wir wissen nicht anders, als daß Heinrich geschwiegen und den Schlag hingenommen hat, der gegen sein Princip hier geführt worden.

Am 30. Junius finden wir den König zu Regensburg[4]). Von da aus, gewiß an der südlichen oder südöstlichen Grenze der Be-

---

1) Brief 9 a. a. O. col. 139, an die domna digna totiusque reverentiae cum sanctitate amplectenda Juditha — —: Spei mei anchoram specifico quasi munimine in vos cum extendam, quasi essem in illo firmissimo et inextinguibili Babyloniae turri, a cujusque inpugnantis incursu me credo tuendum. Infirmitatibus periculosis quia semper conturbor corporis, aliquam ad remedium potionis confectionem, adjunctoque coriofole nutrimento cum aliis pigmentis necesse ad hoc habendis, precor mittendam. Qualiter autem ipsa potio qualive cautione sit accipienda et vel sursum vel deorsum sit eructanda, litteris assignate, et si sanitati restituor, veluti proprius in postmodum vester, scitote, quia existam. De renibus etiam cervae aut tale quid, in quo pinguendo continetur, mittere dignemini; quia macerae carnis duritia in dentium meorum morsu etiam tritorum nihil aliud est nisi molestia. Quomodo, si fieri possit, ut potus confectio ante Quadragesimam (wir sind also in den ersten Monaten 1003) veniat, deprecor. Von seiner Krankheit auch der Brief Nr. 4 an Heinrich.

2) Denn, daß diese epistola G. episcopi ad Heinricum regem nicht Godehard, wie der Herausgeber wollte, sondern Gottschalk und diesem Moment angehöre, leuchtet auf den ersten Blick ein; Mabillon hat seinen in der Ausgabe von de la Barre p. 426 wiederholten Fehler schon Annal. Bened. IV, 182 selbst verbessert.

3) Chron. Tegern., bei Pez III, 507. Von Eberhard heißt es dort noch: obiit in peregrinatione quarto nonas Martii: nach einer spätern Tradition (s. Freiberg p. 3 ff.) wäre er auf einer Pilgerschaft ins gelobte Land gestorben, was seinem körperlichen Zustand wenig ähnlich sieht.

4) Böhm. 939. M. B. XXVIII, 1, 310. (Am 11. Juni, nicht Juli, wie bei Dümge Reg. Bad. pag. 14 steht, bestätigte der König in Bamberg die Privilegien des Bisthums Speier. Remling, Urkunden zur Geschichte von Speier pag. 20. U.).

sitzungen des Markgrafen Heinrich[1]), wo er sich auf seine eigenen Kräfte[2]) stützen konnte, eröffnete er im August den Kampf[3]). Zuerst wurden des Markgrafen Güter verwüstet[4]), er selbst überall auf dem platten Lande in die Flucht geschlagen. Zwar wurde bei Hersbruck, nahe an dem rechten Ufer der Pegnitz[5]), oder — wie man neuerlich angenommen hat — bei Heppurch noch diesseit dieses Stromes[6]) (beides zwischen Nürnberg und Amberg gelegen), der von dem Könige vorangeschickte Schatz von einem Dienstmann des Markgrafen[7]) überfallen und erbeutet. Das Streifcorps gelangte glücklich nach Amerdal, der nicht weit von dem heutigen Amberg gelegenen Residenz der damaligen Markgrafen, zurück. Diese Stadt belagerte nun aber der König, und zwang die Besatzung bald zu Unterhandlungen, in deren Folge sie blos das Leben rettete; die erbeuteten Schätze fielen somit dem rechtmäßigen Herrn wieder zu. Die Stadt wurde zerstört, die dort gefangenen Polen als

---

1) S. darüber Thietm. V, 20, und über die staatsrechtliche Stellung und Macht Heinrichs im allgemeinen Giesebrecht, Jahrbüch. II, 1, 131 ff.

2) Daß er mit diesen den Krieg führte, scheint uns Thietmars Wort: Rex ob sedandam horum arrogantiam familiares suos undique secus colligens, zu zeigen. Vielleicht deutet die uneingeschränkte Verleihung des Wildbannes zwischen den Flüssen Isar und Loisach an den Grafen Adalbero wegen des „fidele per omnia servitium" (s. die Urkunde bei Böhmer 939) auf solche Bestrebungen Heinrichs hin. Adalbolds Angabe: Rex igitur Lotharienses et Francos ac Bavarios colligens, ist ohne Glaubwürdigkeit. (Es waren jedoch Große des Reiches namentlich aus den fränkischen Gegenden in des Königs Heere, z. B. Willigis, Heinrich von Würzburg und Erkenbald von Fulda. U.).

3) Bei der Kenntniß dieser Umstände und bei dem Stillschweigen aller Quellen ist es sehr mißlich, anzunehmen, daß Heinrich am 22. Juli zu St. Hippolyt im Elsaß gewesen sei, und dort die bei Calmet, Histoire de Lorraine (ed. alt.) I, 564 befindliche Urkunde ausgestellt haben sollte.

4) Die Annahme Dobners IV, 507, daß die bona praefati comitis die des Ernst wären, ist ungegründet.

5) So erklären Luden S. 367, Buchner S. 136, Lappenberg in der Note pag. 800 u. a. Hatheresburgdi bei Thietm. V, 21 (Wagner liest: Hatheresbrugili; Cod. Brux. bei Leibn.: Hatheresborg), Annal. Saxo: Hatheresbrugge. Es lag im Nordgau; s. bei Mannert, Gesch. von Baiern I, 123 aus einer Urkunde.

6) So Haas im achten Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken für das Jahr 1837, 1838. p. 12. (Die von Giesebrecht II, 577 angeführte Abhandlung desselben Verfassers konnte von mir nicht eingesehen werden. Der Aufsatz von Huschberg: Ueber den Markgrafen Hezilo von Schweinfurt, in Hormayrs Taschenbuch für vaterländische Geschichte. 1828. S. 210 ff. ist sehr unbedeutend. U.). Allerdings ist Happurch, Amerthal näher als Hersbruck; auch mag das Lokal einigermaßen für ersteres sprechen, allein es hieß sonst Havecherburch, und letzteres entschieden Hatheresburg. Vollends die Marschlinie beider Heere anzugeben, ist dem Geiste heutiger Geschichtsforschung nicht angemessen.

7) Maganus heißt er in dem Text des Thietmar. Annal. Saxo hat Magnus. Adalbold verschweigt den Unfall seinem Systeme gemäß.

Kriegsgefangene unter die Sieger vertheilt[1]), und sofort gegen Crusni, das heutige Creußen[2]), aufgebrochen. Diesen, einen seiner wichtigsten Plätze, in welchem sein Bruder Bucco oder Burchard[3]) den Befehl hatte, und wo seine Gemahlin Gerberga mit den Söhnen sich befand, eilte der Markgraf zu entsetzen, und griff das Belagerungsheer an: einige, die sich beim Fouragiren zu weit vorgewagt haten, wurden wirklich von ihm niedergemacht. Des Königs Vorsicht verhinderte aber solche Fälle für die Zukunft, und der Markgraf sah sich genöthigt, sich in ein enges Thal (der Gegend Kundige glauben das romantische Thal der Pegnitz bei Velden, Angathal genannt, welches wohl vier Meilen von Creußen entfernt sein mag[4]), zu erkennen) zurückzuziehen. Seine Stellung aber in demselben ward durch einen Bauer dem Feinde verrathen[5]). In der Mittagshitze stürzten die Königlichen unter dem Feldgeschrei: Kyrie eleison! aus ihrem Hinterhalt auf die wahrscheinlich sorglosen Feinde; die Meisten entflohen mit Zurücklassung aller ihrer Habe; Graf Ernst ward gefangen genommen. Die Richter an des Königs Hofe, des Grafen Pares, sprachen über ihn das Todesurtheil aus; aber auf dringende Verwendung des Erzbischofs Willigis blieb sie unvollstreckt, und der König setzte eine von ihm selber nach Belieben bestimmte Geldbuße an ihre Stelle[6]). Allein der Feldzug war

---

1) Thietm. V, 21. Bei Adalblod cap. 25 sind die Triumphe des Königs immer leichter und vollständiger dargestellt, als sie waren.

2) S. Mascov, Luden, Buchner, Lappenberg, Giesebrecht.

3) Bucco ist gewiß identisch mit dem bei Arnold, de S. Emmer. I, 16 genannten: Burchardus marchicomes et praefectus Ratisbonensis. (Dieser erscheint urkundlich von 945 — 973. Büdinger I, 268, vergl. oben S. 27. Gegen die zuerst von Waitz SS. IV, 553 ausgesprochene Muthmaßung, daß beide identisch seien: Wittmann, Burggrafen von Regensburg, Historische Abhandlungen der bairischen Akademie VII, 372, und Dümmler, Piligrim S. 176 Note 12. U.).

4) Haas a. a. O. S. 14.

5) Adalbold malt die Begebenheit auf eine unerlaubte Weise aus: er weiß, daß nur ein Pfad zu diesem Thale führte, daß der Markgraf daselbst zwei oder drei Nächte von der Plünderung armer Landleute gelebt habe; Buchner, der ihn S. 137 benutzt hat, weiß sogar, daß die Gezelte des Markgrafen weiß waren. — Auch sonst ist das Verhältniß recht lustig; Thietmar sagt, der Ueberfall sei geschehen medii fervore diei; Adalbold macht daraus: circa horam sextam, in qua illi se pro aestu diei remissius habebant, in gelehrter Affectation die römische Tageseintheilung gebrauchend. Buchner aber übersetzt: es war sechs Uhr Abends. — Vergl. Waitz, SS. IV. p. 690, Note 49. (Adalbolds selbstständige Nachricht, s. die Note 50 von Waitz: Hecilo a manibus supervenientium se vix liberavit. Domnus Bruno quoque — turpiter fugit, wird durch die Annal. Heremi bestätigt, SS. III, 144: Ernist comprehenditur, Brunone fratre regis et — Heinrico vix fuga dilapsis. U.).

6) Praesentatoque regi captivo, capitalis sententia a judicibus decernitur, quae Maguntinae archipraesulis Willigisi intercessione supplici et quae regi placuit redemptione amovetur. Adalbold verwandelt

eigentlich entschieden: Heinrich hatte seine Haltpunkte im östlichen Theil der Mark verloren und war schon hart an die böhmische Grenze gedrängt.

Andererseits hatte Boleslav nicht versäumt, dem Könige eine Diversion zu machen. Noch als Creußen belagert wurde[1]), mithin das Kriegsglück noch schwankte, hatte er ein Heer zusammengebracht und von Guncelin gefordert, ihm, dem erhaltenen Versprechen gemäß, Meißen zu übergeben. Allein dieser hatte aus Furcht, in Folge dieses verrätherischen Bündnisses Amt, Besitz und Leben zu verlieren, nicht den Muth, die Bedingungen desselben zu erfüllen. „Alles, was er sonst von ihm begehre, wolle er gern leisten; an der Uebergabe der Feste hinderten ihn die Vassallen des Königs[2]), die mit darin wären". Boleslav ließ die Ueberbringer dieser Botschaft verhaften und seine Schaaren eilig gegen die Elbe vordringen. Er erkundete die Beschaffenheit der Furten, und folgte am anderen Tage mit dem Frühesten; die Stadt Strehla, in deren Nähe gewiß, wie schon oft in diesen Feldzügen, der Uebergang geschah, wollte er als das Leibgedinge seiner Tochter schonen; er ließ den Einwohnern sagen, sie sollten nichts fürchten, aber auch durch kein Geräusch die Nachbarn von dem Vorgefallenen in Kenntniß setzen. Das Heer ward (für den Uebergang über den Strom) in vier Züge getheilt, die Abends bei dem Castell Cirin, dem heutigen Dorf Zehren[3]), wieder zusammentreffen sollten; zwei vorausgeschickte Haufen sollten jede Ueberraschung von Seiten des Markgrafen verhindern. Die ganze Lommatscher Pflege[4]), durch welche der Zug ging — trefflich angebaut, wie Thietmar, der so oft diese Gegenden besucht hat, bezeugt — ward an diesem einen Tage durch Feuer und Schwert verheert, und durch Wegführung der Bewohner entvölkert. Die Einwohner von Mügeln, gegen welche auch eine feindliche Schaar heranzog, leisteten in der allgemeinen Verlassenheit einen durch List eigenthümlichen Widerstand. Sie erklärten, sie wollten sich dem slavischen Herrn unterwerfen; die polnischen Truppen möchten nur voraus-

---

den Spruch der Richter in eine Zuflüsterung Einzelner: Quidam ilico regi suggerebant, ut hunc capitali sententia feriri juberet, quatenus per eum posteri castigarentur, ne regis offensam incurrere sine causa niterentur. S. über das Fürstengericht Dönniges, Staatsrecht S. 581.

[1]) Dies heißt Thietm. V, 22 und oft an andern Stellen: „possedit". Adalbold hat diesen Zug des Boleslav gar nicht erwähnt.

[2]) Die Neuern haben diese satellites senioris mei mit Recht für die Besatzung gehalten, welche die benachbarten geistlichen und weltlichen Fürsten abwechselnd zur Vertheidigung der Burg Meißen stellen mußten. Die Geschichte der spätern Feldzüge Boleslavs wird uns dazu noch mehrere Beispiele geben; vergl. Ursinus, Uebersetzung p. 284.

[3]) S. Schöttgen, Diplomat. Nachlese VII, 203, Ritter p. 128, Ursinus Note zu Thietmar, von Lappenberg p. 801 wiederholt.

[4]) Zlomizi bei Thietm.; vergl. alle Note 3 angeführten Stellen.

gehen; sie würden mit ihren Familien und ihrer Habe ungesäumt folgen. Die Feinde ließen darauf von aller Feindseligkeit gegen die Stadt ab und brachten dem Herzog die Nachricht; erst spät erkannte dieser den Betrug und drohte den Verschlagenen Rache. Am folgenden Morgen aber begann man den Rückzug[1]); 3000 Gefangene, nach Anderen noch viel mehr, wurden weggeführt. Unermeßliche Beute ward vorangeschickt. Ein Theil der Slaven ertrank beim Rückzuge in der Elbe; die Anderen, die glücklich nach Hause kehrten, theilten die Beute und wiesen, wie Thietmar, vielleicht nicht ohne Kenntniß der polnischen Kriegssitte sagt, ihrem Herrn von Jeglichem das Beste zu. So endete Boleslavs Unternehmen, dem Landstrich, den es traf, zwar verderblich, aber durchaus nicht so großartig, als man es von einem so mächtigen Fürsten erwarten durfte. Es ist jener planlose Beutekrieg, den Slaven durch alle Jahrhunderte eigenthümlich, den er führt; wir werden ihn noch manchmal auf dieselbe Weise auftreten und wiederum verschwinden sehen.

Auf die Ereignisse im Nordgau wirkte gewiß sein Rückzug mehr als seine Vortheile ein. Nachdem der Markgraf aus dem Felde geschlagen war, schwankte man in Crusni hinsichtlich der weiteren Maßregeln. Zwischen tapferer Vertheidigung der ihm anvertrauten theuren Pfänder, mit der Hoffnung auf einen Wechsel des Kriegsglücks, und der Fügung in die Gewalt der Umstände, unter denen sich damals noch die Erlaubniß freien Abzugs für die Fürstin und die Uebrigen erlangen ließ, hatte Bucco die Wahl. Beide Ansichten hatten Anhänger unter seiner Mannschaft; mit Otto, dem Bruder der Gerberga, im Einverständniß, entschied er sich für die letztere. Mit allen ihm Anvertrauten erhielt er sicheren Abzug. Der König gab den Befehl, die Stadt von Grund aus zu zerstören; die, denen er die Ausführung übertrug, verfuhren mit Schonung[2]). — Der Markgraf gab sich verloren; er war nach Crana, dem heutigen Cronach[3]), der böhmischen Grenze nahe, geflohen. Selbst daß er hier den jungen Grafen Siegfried, wahrscheinlich einen Sohn des gleichnamigen Grafen von Nordheim[4]), mit Hülfstruppen fand,

---

[1]) Luden sagt p. 368 ohne Grund, daß man aus Furcht vor der Besatzung in Meißen über die Elbe zurückgekehrt sei.

[2]) An die Stelle dieser klaren Erzählung des Thietm. V, 21 setzt Adalbold folgendes Märchen: Tandem a rege Crusina capitur, diruitur et incenditur, uxor Hezelonis cum suis abire permittitur, et hoc per intercessionem fratris sui Ottonis conceditur.

[3]) Vergl. Ursinus, Uebersetzung p. 286.

[4]) Thietm. sagt: ibidem Sifridum, filium comitis Sigifridi, juvenem auxilio se expectantem collato inveniens. Adalbold: ibi Sigifridum quendam Saxonem — —, conspirationis participem, obvium habuit. Schöttgen und Ritter a. a. O. nennen den Siegfried ohne Beweis einen Grafen von Ringelheim. Ursinus (Uebersetzung und Note zu Wagner) ebenso, mit Be-

ermuthigte ihn nicht; er benahm diesem vielmehr jede Hoffnung, auf diesem Schauplatz den Aufruhr durchzuführen; er verbrannte die Stadt, und entfloh mit Bruno und seinen übrigen Anhängern nach Böhmen. Siegfried aber, der zu offenem Kampfe gekommen war, begleitete ihn nicht, sondern kehrte mit der Hoffnung, seinen Fehltritt wieder gut machen zu können, zurück. Der König folgte dem Markgrafen auf dem Fuße nach Crana; er fand nichts mehr zu thun übrig. Selbst im Zerstören war ein verzweifelnder Feind ihm zuvorgekommen. Zwei Geistliche, den Bischof Heinrich von Würzburg und den Abt Erkenbald von Fulda, erwählte er sodann zu dem ihnen wenig angemessenen Geschäft, die Burg Schweinfurt in Brand zu stecken[1]). Die Mutter des Grafen, Eila, die Tante unseres Thietmar, empfing daselbst die Gäste mit würdiger Haltung; als sie den königlichen Befehl vernahm, floh sie in die Kirche und erklärte, sich dort lieber den Flammen opfern als die brennende Burg lebend verlassen zu wollen. Da änderten die Bevollmächtigten mit christlichem Sinn furchtlos das Urtheil und brachen blos die Mauern und Befestigungswerke; sie trösteten die Stammmutter mit dem Versprechen, auch diese einst, wenn es mit des Königs Willen geschehen könnte, wieder aufbauen zu lassen. Der letzte befestigte Ort des Markgrafen war damit gebrochen, sein ganzes Besitzthum verwüstet[2]). Der König zerstückelte das Eigengut sammt dem Lehn[3]).

Und damit war es Ernst. Es ist möglich, daß Graf Adalbert, dem wir dann während Heinrichs Regierung im Radenzgau begegnen[4]), der Vetter des Markgrafen war, und daß also dies Reichsamt doch der babenbergischen Familie verblieb; Thietmar, der alsbald im

---

rufung auf Leibnitz, SS. I Introd. N. 14—16, welcher aber diese Behauptung durchaus nicht begründet. Mit Vergleichung von Thietm. V, 3 wird man sich viel eher für unsere Conjectur, wonach ja dieser Siegfried der Mörder des Ekkehard ist, entscheiden. Schrader, Dynastenstämme S. 26, Giesebrecht II, 35 u. a. sind derselben Meinung. (Ebenso Leibn. Annal. imp. III, 838. Die oben angeführte Stelle in den SS. rer. Bruns. ist nicht aufzufinden. Grafen von Ringelheim hat es nie gegeben; vergl. Wedekind, Noten I, 272, Lüntzel, Gesch. von Hildesh. I, 41 und 108. U.).

1) Thietm. V, 23. Auch was an Schweinfurt geschehen, verschweigt Adalbold gewiß nicht ohne Grund.

2) Den Gang des Kriegs haben die Annales Heremi, SS. III, 144, mit wenigen Worten richtig bezeichnet (vergl. oben S. 267 N. 5): Heinricus rex super Heinricum marchionem sibi resistentem cum exercitu veniens, omnes civitates illius subvertit (vergl. Herim. Augiens. Besonders auf diesen Zug wird sich die Angabe der Annal. August. zu 1003: Heinricus rex sibi rebelles vastavit, beziehen. U.).

3) Vergl. Giesebrecht Jahrbüch. II, 1, 136.

4) Urkunden von 1007, Böhm. 992. 1007. 1008; von 1017, Böhm. 1168, von 1023, Böhm. 1246, von 1024, Böhm. 1254; vergleiche Schultes, Historische Schriften II, 214 Note f. Adalbert bekanntlich der Sohn Liutpolds I. und im Jahre 1018 an Stelle seines Bruders Heinrich Markgraf von Oesterreich.

Comitat des Volcfeld erscheint[1]), wird schon ein Fremder sein. Und wenn wir gleich in Urkunden von 1003 und 1004[2]) einen Adelschalk in Gebieten des Nordgaues im Besitz der Grafengewalt treffen, wo vorher Heinrich und sein Vater Bertold geboten, und endlich von dem Comitat eines Grafen Berengar im Nordgau auch im Jahre 1007[3]) hören, so ist auch dies ein neuer Beleg für die Richtigkeit von Thietmars Angabe. Ja, daß gleich im September 1003 Bischof Gottschalk von Freisingen durch Schenkung und Tausch bedeutenden Besitz zu beiden Ufern des oberen Regen erwirbt[4]) und der König diese ganze Vergabung aus dem Dienstlehen eines Mannes bestreitet, den er ehemals, noch in der Zeit seines Herzogthums, hier selbst mit einer Hufe ausgestattet hat, kann kaum anders verstanden werden[5]), als daß dieser weiland Getreue — sein Name ist Megingoz — sich zu dem Markgrafen geschlagen hatte und nunmehr mit dem Verlust seines Lehnes büßte.

Der König, nachdem er sein Heer entlassen hatte, feierte in Babenberg den Geburtstag der Jungfrau Maria (8. September) mit vieler Feierlichkeit[6]).

Gern glauben wir dem Thietmar, daß das Weidwerk ihn dann in dieser Herbstzeit in den Spessart trieb.

Von einer späteren Reise nach dem Elsaß, von der uns eine Urkunde vom 21. October, zu St. Hippolyt (St. Bilt) datirt und deshalb merkwürdig, weil der berühmte Abt Odilo von Clugny hier

---

1) Urk. von 1007, Böhm. 993. 1006; von 1010, Böhm. 1064, von 1023, Böhm. 1246.

2) Böhm. 940 (von der gleich unten). 946. Hier die villae Durnin und Mantalahi, das letztere an der schwarzen Laber, Amerdal ziemlich nahe.

3) Böhm. 1001. 1009 – 1011.

4) Böhm. 941. Mon. Boica XXXI, 278. Das Geschenk Besinga (Präsing) und Fridinga rechts vom Regen, links desselben, im Donaugau (sub defensione Ruopperti) am Traubenbach (Drubenaha) Hezinga. — 940 von demselben Tage (9. September, Babenberg), zu sichtlicher Arrondirung „episcopus postulavit pro compendio suo et loci vicinitate", unter dem, was er erhält, ist Rodega (Roding am linken Ufer des Regens). Dagegen tritt er den fern in Alemannien gelegenen Hof Nauva in pago Duria in comitatu Manegoldi (Nuffen im Thurgau, siehe Lang, Sendschreiben S. 211) ab.

5) Es heißt beide Male: quicquid Megingoz ibi in ministerio visus est obtinere, und Nr. 940 wird die „hoba propria Megingozi, quomodo eam sibi tempore ducatus nostri tradidimus", gerade ausgenommen.

6) Hier sind die in den vorigen Noten angeführten Urkunden für Freisingen am 9. September ausgestellt. (Vielleicht wurde bei dieser, vielleicht aber auch bei der früheren diesjährigen Anwesenheit des Königs in Bamberg, s. oben S. 265 N. 4, die Urkunde, wodurch die Abtei Ellwangen die Freiheit der unter Königsbann stehenden Abteien erhielt, gegeben. Dieselbe, in der die Angabe des Tages fehlt, die jedoch nach dem 6. Juni 1003 ertheilt sein muß, ist uns nur in einer deutschen Uebersetzung erhalten und also nicht unverdächtig. Wirtemberg. Urkbch. I, p. 237. U.).

zum ersten Male mit Heinrich in Berührung kommt[1]), Kunde zu geben scheint, hat Thietmar nichts gewußt; er meldet nur seine Rückkunft durch Franken nach Sachsen[2]) und fügt hinzu, er habe für den nächsten Winter einen Zug nach der Oberlausitz angekündigt. — Das Weihnachtsfest beging der König mit geistlichen und weltlichen Feierlichkeiten zu Pölde. Hier suchten ihn der Bischof von Verona und andere Große des italienischen Reiches auf und brachten ihm Geschenke dar, die seiner würdig waren[3]).

Der Tod hatte in diesem Jahre noch zwei Männer dahingerafft, von denen der eine bei Heinrichs Wahl sich ihm entschieden feindlich, der andere entschieden wohlgesinnt gezeigt hatte, nämlich Herimann, Herzog von Schwaben, und Wilhelm, Grafen von Weimar. Jener war bereits am 4. Mai gestorben[4]). Sein einziger gleichnamiger Sohn, der ihm, obwohl seine Ehe mit der Gerberga schon längst mit mehreren Töchtern gesegnet, erst vor nicht langer Zeit geschenkt war[5]), wurde vom Könige im Herzogthum bestätigt und erfreute sich als Vetter[6]) seiner besonderen Gunst; da er als Knabe starb, konnte er dem königlichen Ansehn niemals gefährlich werden[7]). Die mönchischen Geschichtschreiber sehen den frühen Tod des Vaters als eine Strafe für die Behandlung von Straßburg an[8]). — Wilhelm, ein Greis, war am 14. December

---

1) Böhm. 942. Grandidier I, 193. Heinrich sagt: Abbas sanctae ecclesiae semper Virginis Mariae, quae sita est in Paterniaco, nomine Odilo (bei Hergott Nr. 156 falsche Lesart: Oddo, dieselbe in dem Excerpt bei Aegidius Tschudi, Chron. Helvet. I, 1, 2) cum cuncta congregatione fratrum ibidem Deo devote famulantium nostram adiit celsitudinem.

2) Am 1. December war er in Regensburg, Böhm. 943.

3) Thietm. V, 23. Annal. Hildesh. zu 1004.

4) In dem Necrol. Fuldense heißt es zu 1003: IV. Non. Maji Heriman dux. Hiermit kann Niemand gemeint sein, als der Herzog von Schwaben; denn im Jahre 1004 ist er, wie wir unten sehen, bereits todt und in den Annal. S. Gallens. maj. zu 1002: Mox regi subjugatus, diem anni non implevit (d. h. der Plünderung von Straßburg). Annal. Quedlinb.: Hermannus dux ad extrema pervenit et discordia a Suevis quievit. Bei Herim. Augiens. ist zwar sein Tod erst zu 1004 angemerkt, allein dies entscheidet jenen Zeugnissen gegenüber nicht. Auch kann ich die Data XV, Cal. April., Id. Decembr., bei denen das Calend. Merseb. einen Herimannus dux nennt, deshalb nicht auf ihn beziehen; vergl. Stälin I, 471 Note 2.

5) Miracula S. Verenae cap. 21, SS. IV, 460.

6) Annal. S. Gallens. maj: Parvulus filius ejus et consobrinus regis (s. oben S. 213) dux populi ordinatus est. — Herim. Augiens.: filius ejus Herimannus puer omni populo acceptabilis in ducatu successit.

7) S. unten.

8) Richer, Chronic. Senoniense II, 15 (s. oben S. 218): Ille vero eorum Hermannus, ut suae malitiae donativum reciperet, cum quadam nocte in cubili suo se sanum collocasset, ab illo cui servierat diabolo

gestorben[1]). Sein gleichnamiger Sohn folgte ihm, und sein Tod bewirkte wahrscheinlich keine Veränderung in den Verhältnissen Thüringens und wird daher kaum von den Zeitgenossen erwähnt.

---

suffocatus, somno mortem sociavit. Et ita dux cum suis omnibus in brevi inferni claustra possederunt.

1) Necrol. Fuldense zu 1003: XIX. Cal. Jan. Wilhelmus comes. Im Necrol. Luneb. steht er zum 12. December. (Diese Notiz: Wilhelmus dux, qui contulit allodium in Remmestede, bezieht sich, wie auch Lappenberg SS. III, 794 übersehen hat, ohne Zweifel auf den jüngsten Sohn Heinrichs des Löwen, der auch nach dem Chron. vetus bei Leibn. SS. II, 17 am 12. December starb. U.). Der im Calendar. Merseb. zum XVII. Cal. Maji Genannte muß ein anderer sein, vergl. v. Raumer, Stammtafeln des alten und neuen Hauses Orlamünde, Nr. XIII. Daß Heinrich II. Wilhelm dem Jüngern die früher von Ekkehard verwaltete thüringische Mark übergeben habe, folgert Wideburg, Antiquit. I, 67 mit Unrecht aus Thietmar.

1004.

Diesen Veränderungen, welche die Natur hervorgerufen hatte, wollte Heinrich eine andere anreihen.

Wir wissen, daß schon Otto III. in seinem letzten Lebensjahre daran gedacht hatte, das Bisthum Merseburg, welches nur durch Gisilers Ehrgeiz und Habsucht ohne eigentlich triftige Gründe früherhin eingegangen war[1]), wiederum herzustellen.

Diesen Gedanken nahm jetzt Heinrich ernstlich wieder auf; die Gerechtigkeit mußte ihn empfehlen; seinem frommen Sinn sagte er besonders zu. Wenn er gleich das Mißverständniß, was bei der Thronbesteigung gewaltet hatte, vergessen, dem Gisiler sein Vertrauen geschenkt und ihm, indem er ihn zum Verwalter aller eigenen Besitzungen in Sachsen gemacht[2]), auch in seinem Plane, vorzüglich durch die Geistlichen zu regieren, seine Stelle angewiesen hatte, so war er gewiß nicht gemeint, den Erzbischof in einer so wichtigen Sache mit Hintansetzung der eigenen Begriffe von Religion und Pflicht zu schonen. — Von Pölde begab Heinrich sich nach Dornburg[3]) und richtete von hier aus eine Gesandtschaft, an deren Spitze sich der Erzbischof Willigis befand, an den krank darniederliegenden Prälaten: „er möge die Sünde, die er durch Zerstörung

---

[1]) S. über die Auflösung Giesebrecht, Jahrbüch. II, 1, 92, ff., Wilmans, ebendas. II, 2, 104 z. J. 998 und S. 114 z. J. 1000, wo aber Thietmar mißverstanden ist, wenn es heißt, „daß der Archidiacon der römischen Kirche, der den Kaiser begleitete, den Austrag des Processes auf ein allgemeines Concil verschob". Die Worte der Quelle (Thietm. IV, 28) zeigen deutlich, daß Gisiler es war, der, wahrscheinlich weil die Sache zu Aachen eine schlimme Wendung für ihn zu nehmen drohte, die Vertagung auf ein allgemeines Concil beantragte; vgl. Giesebrecht, Kaiserz. I, 699.

[2]) Thietm. V, 24: commissisque ei omnibus in Saxonia suimet proprietatibus fidelem in hiis persensit provisorem, multa, quae tunc suae arridebant voluntati, per eundem complens.

[3]) (Schwache Ueberreste dieser kaiserlichen Pfalz finden sich jetzt noch unweit Barby; Lepsius, kleine Schriften II, 212 ff. U.).

des Bisthums begangen, durch dessen Wiederherstellung am Ende seiner Tage wieder gut machen"[1]). Seine Antwort war ausweichend: er bat um drei bis vier Tage Bedenkzeit und um die Erlaubniß, abreisen zu dürfen; wenn jene Zeit verflossen, wolle er bestimmte Antwort geben. Der König gewährte ihm dies: er gelangte bis zu seinem Hofe Troibern[2]); hier starb er zwei Tage nach seiner Ankunft, den 25. Januar[3]). Der König vereinte wieder die Pflicht des Herrschers mit der Demuth des Christen. Er folgte der Leiche des Erzbischofs bis Magdeburg, sandte aber dorthin seinen Caplan Wicbert voraus, um die Stimmen der Domherrn auf den Candidaten, der ihm gefiel, zu lenken.

Dies war Tagino, früherhin Vicarius und steter Begleiter des Bischofs Wolfgang von Regensburg, als solcher, wie wir sahen[4]), fast bestimmt, sein Nachfolger zu werden, als Otto III. nach Wolfgangs Tode den Gebehard ernannte. Es ging die Sage[5]), Wolfgang habe dies auf seinem Sterbebette durch höhere Eingebung bereits gewußt und dem Freunde geweissagt, er werde nach zweimal fünf Jahren noch höherer Ehre theilhaftig werden.

Mit Gebehard konnte Tagino nicht lange in Frieden bleiben; er schloß sich Heinrich, der damals noch Herzog war, an und erlangte bald, wie sich durch Ertheilung von Amt und Würden sowie durch mehrfache Schenkungen kund that, sein innigstes Vertrauen[6]). Von

---

[1]) Diese Forderung ist dann in der, den Annal. Magdeb., SS. XVI, 162, und dem Chronic. Magdeb., bei Meibom SS. II, 281, gemeinsamen Erzählung mit etwas stärkerer Phrase wiederholt, und in diesem Geist ist noch hinzugesetzt: Ille autem, quae facere nolebat, vix ipso auditu sufferebat, und auch erzählt, er sei morbis excruciatus gestorben.

[2]) Thietm. V, 24: Thriburi; daß dies Troibern, ein jetzt zerstörtes Castell, ist, macht Ursinus wahrscheinlich (während Lepsius, kleine Schriften II, 223, an Trebra bei Sondershausen denkt. U.). Die villa intra Thuringiam nomine Driburi in comitatu Ekkihardi marchionis sita, welche Otto III. am 17. Jan. 1000 der Magdeburger Kirche geschenkt hat (Böhm. 849), ist gewiß dieselbe.

[3]) Necrol. Fuld. zu 1004: Gisellarius archiepiscopus. Adalbold cap. 28 erzählt ganz albern: ductus (rex) pietatis affectu, obediens extat, ad visitandum archiepiscopum Magdeborg tendit. Quo quum pervenisset, archiepiscopus jam viam universae carnis iniit.

[4]) S. oben S. 173.

[5]) Thietm. V, 25. Er hat die Gewohnheit, gerade bei Wundern und unglaublichen Ereignissen sich stets auf bestimmte Zeugnisse zu berufen; hier setzt er hinzu: ut ipse dominus Tagino saepe mihi retulit. In der Vita Wolfkangi, die Taginos Ernennung zum Erzbischof berichtet, wird die Weissagung nicht erzählt.

[6]) S. oben S. 172 u. 183. Auch sein Scheiden von der alten Capelle wußte Tagino zur Erlangung einer weitern Schenkung (Dunting und Mantlach an der Altmühl) vom Könige zu benutzen. Urk. vom 8. Febr. 1004 (Böhm. 946): interveniente Tagino Magdeburgensis ecclesiae archiepiscopo, quondam ejusdem capellae praeposito (s. Buchner S. 139, Heyberger, Ichnographia Babenb. p. 53). Noch in der Urkunde vom 7. April 1006 (Böhm. 983) heißt

einem Manne, der ihm so befreundet und verpflichtet war, konnte Heinrich wohl das Opfer der Restitution von Merseburg fordern, wenn er ihn zum Erzbisthum erhob.

Hier in Magdeburg gab es aber einen unverächtlichen localen Candidaten, den Dompropst Walthard, auch Dodico[1]) genannt, der augenscheinlich mit den Interessen des Hochstifts, wie sie sich seit der Unterdrückung des Bisthums Merseburg gestaltet hatten, auf das Engste verwachsen war. Schon bei Erzbischof Adalbert konnte er sich besondern Vertrauens rühmen. Wir würden Unrecht thun, ihn des Antheils an den unlautern Betreibungen, durch die Gisiler zum Erzstift gelangte, anzuklagen: gewiß aber war die Beseitigung des anderen Candidaten, der doch das Wahlrecht für sich hatte, des gelehrten Othrik, nach seinem Herzen[2]). Bei Gisiler kam er dann weiter empor; wenige Jahre nach dessen Regierungsantritt — 984 — war er Dompropst: sein Erzbischof vertraut ihm wohl unter vier Augen das bedeutsame Traumgesicht, das er in der vergangenen Nacht gehabt haben will, und läßt sich von ihm vor Kaiser Ottos Thron vertheidigen[3]). In dem nächsten Kreise hat er jener ersten Stelle im Capitel, die er so lange bekleidet, und damit sich selber, bedeutendes Ansehn erworben. Ihn unterstützt dabei, daß er aus vornehmem, wie es scheint dem Kern der Diöcese angehörigem Haus ist: vor den Thoren von Magdeburg besitzt er das Gut Olvenstide[4]); es ist seine Schwester, die, an einen Moorsleben verheirathet, den Suidger, Papst Clemens II., geboren hat. Man sieht den Dompropst in stattlichem Hauswesen, im eigenen Besitz reichen Kirchengeräths und eines Bücherschatzes, der auch einem Leser wie Thietmar unsäglich groß vorkam. Der Kathedrale schenkt er eine silberne Truhe zur Aufbewahrung von Reliquien. Die bei einem Brand, der Magdeburg betroffen, zerstörte Rotunde-Kirche auf dem Neumarkt[5]) er-

---

es in Beziehung auf diese frühere Stellung des Erzbischofs: propter strenuissimae servitutis officium, quod fidelis noster Tagino, praedictae Magdeburgensis ecclesiae archipraesul, non tantum nunc, verum etiam antequam ad istum ordinem promoveretur, exhibuit.

1) Thietm. III, 8: qui et Dodico vocabatur; Necrol. Fuld. zu 1012; der König selbst in einer Urk. vom 2. November 1010 (s. unten), Papst Benedict VIII. in der Urk. vom 18. August 1012 (Jaffé 3046). Daß Otto I. durch Urkunde vom 23. August 959 (Böhm. 232) gerade von zwei Getreuen des Namens Dodicho und Reding Güter eintauscht, um sie dem Kloster zu Magdeburg zu schenken, verdient wenigstens Bemerkung, s. unten zu 1012.

2) Schon aus Thietm. III, 8 leicht zu beweisen, dazu dann Chron. Magdeb. bei Meibom II, 283.

3) Thietm. IV, 41 u. 28.

4) Thietm VI, 45: Ex nobilissimis natalibus genealogiam ducens; sein Vater heißt: Erp senior, die Mutter Amulreth. Dieser Name geht auf die Schwester über und kommt unter den Nachkommen noch weiter vor, vgl. Annal. Saxo zu 1040 und W. v. Raumer, Genealog. Tafeln XII, 6.

5) Zu Thietm. VI, 46. Botho, Chron. pictur. bei Leibnitz, SS. III, 320.

hebt er aus den Trümmern: er hat vorgehabt, ein Chorherrnstift daran zu knüpfen und dies aus eigenen Mitteln zu dotiren. So ist er ohne Wunsch für sich, und Niemand wird Argwohn hegen, daß er mit den Wohlthaten prunken will, die er in dieser Lage reichlich spenden kann. Die Waisen der Stadt verehren ihn nachmals als ihren Vater.

Nach dem Tode Gisilers hatte Walthard bereits die stimmfähige Geistlichkeit versammelt, den Tod des Erzbischofs und die Ankunft des Königs ihnen mitgetheilt und sie aufgefordert, auf ihr altes Recht gestützt, zu einer Neuwahl zu schreiten. Er selbst war darauf von allen Stimmen bezeichnet worden und hatte die ihm zugedachte Ehre mit bescheidenem Danke angenommen. Indeß hatte man die Leiche in der ersten Nacht in dem St. Johanniskloster zu Bergen niedergesetzt; sie war am folgenden Tage zu St. Moritz in Magdeburg vom Könige und vom gesammten Klerus und Volke empfangen worden und hatte dort die zweite Nacht geruht. Am anderen Morgen sandte nun der König den Bischof Arnulf von Halberstadt ab, um die Wahl des Tagino durchzusetzen. Walthard führte hier für die Seinen das Wort; er erinnerte an das Wahlrecht und bekannte sich als den einstimmig Gewählten. „Wir fürchten, fügte er hinzu, daß unserer Kirche große Einbuße bevorstehe, wir bitten um des Königs Gnade und um Deine Vermittelung, damit dies nicht geschehe. Wir sind nicht uneingedenk des Spruches eines Weisen[1]: Die Freiheit des Volkes, das von einem Könige regiert werde, gehe durch die Willkür des Herrschenden zu Grunde, und nur ihr Schatten werde erhalten, wenn es allen Wünschen desselben nachkommen wolle". Der Unterhändler verkündete, was er gehört, seinem Herrn. Dieser aber setzte seinen Willen durch, ohne das Privilegium der Kirche geradehin zu verletzen; er ließ den Propst rufen, und gewann durch Versprechungen von ihm die Erlaubniß von seinen Brüdern die Zustimmung zur Erhebung des Tagino[2]. Dieser ward sogleich in der Kathedral-Kirche mit den üblichen Feierlichkeiten in seine geistlichen und weltlichen Würden eingesetzt: der Todte ebendaselbst bestattet.

Der neue Erzbischof begleitete sodann den König nach Giebichenstein, wo dieser den beweglichen Nachlaß des Gisiler durchmusterte und Alles in Ueberfluß fand[3]. Sodann ging er auf Merseburg[4]; hier ward in Gegenwart des päpstlichen Legaten, des

---

[1]) Lucan. III, 145 seqq. Vgl. Giesebrecht II, 9.

[2]) Von diesem Akte muß natürlich der höfische Adalbold schweigen.

[3]) Thietm. V, 26: Inde rex cum eodem ad castellum ipsius, nomine Givikanstein, pergens, omnia, quae ibidem a Gisilero collecta sunt, singulariter perspicit et haec esse superflua testatur.

[4]) Deshalb scheint mir die Urk. Böhm. 945, Altstedt vom 27. Januar,

Bischofs Leo, Bibliothekars des römischen Stuhls, Tagino von Erzbischof Willigis feierlich consecrirt[1]) (Mittwoch den 2. Februar), nachdem dieser von dem Aeltesten der Suffragane des Magdeburger Sprengels, dem Hilderich von Havelberg, die Erlaubniß zu diesem, dem Letzteren selbst gebührenden Geschäft erhalten hatte. Gewiß hatte Heinrich den Ort nicht ohne Absicht zu dieser feierlichen Handlung auserwählt; bald nachdem er sich in seine Pfalz zurückgezogen, verkündete er am ersten Tage der fünften Woche des Jahres Christi 1004, am Sonntag den 6. Februar[2]), den versam-

---

entweder nicht im Jahre 1004, worauf vielleicht auch die Bezeichnung anno regis Henrici II. deutet, oder nicht in Gegenwart des Königs vollzogen zu sein. (Der für diese Zeit ungewöhnliche Schluß: In Dei nomine feliciter; Amen. so wie der Umstand, daß gar keine Recognition vorkommt, verdächtigen überhaupt die Urkunde. U.).

1) Thietm. a. a. O.: praesente rege et romano nuncio. Urk. vom 4. März 1004 (Böhm. 948): praesente apostolico misso, Leone videlicet episcopo. Urk. vom 24. Febr. (Böhm. 947): et praesente, cum caeteris regni nostri partibus romanae sedis bibliothecario ad nos misso Leone pontifice, vgl. unten die urkundl. Nachricht im Chron. Halberst. ed. Schatz (Halberstadt 1839. 4) p. 24. — Die folgende Stelle des Thietmar: Et quia, is ut scriptura ejus testatur, ab solo ordinandus apostolico, huc venire propter instantem necessitatem non potuit, ibidem sacri chrismatis delibucione tertium implevit numerum: hat Lappenberg unrichtig verstanden, wenn er das „huc" mit Magdeburg erklärt. Der Sinn ist, daß Tagino nicht nach Rom kommen konnte. In der Urkunde über die Gründung des Erzbisthums Magdeburg findet sich zwar Nichts von dieser Bedingung; aber die Stelle der Akten der Synode zu Ravenna 968 (s. Dönniges, Jahrb. I, 3, 123) bei Sagittarius, hist. ducat. Magdeb. in Boysens allgem. historisch. Magazin I, 116 und Leibn. Ann. III, p. 239: Ipse quoque ab eis, qui pro tempore fuerint, post primum, qui a romana sede archiepiscopalem benedictionem et pallium suscepturus est, consecretur, deutet auf ein solches Verhältniß. (Diese Stelle scheint mir einen andern Sinn zu haben. Es ist vorher von den Suffraganen der Magdeburger Kirche die Rede; auf diese beziehe ich das „eis", wonach ihnen also, mit Ausnahme des ersten Males, die Consecration zugestanden hätte. So würde denn auch die „licentia Hilderici" zu erklären sein. Für die oben entwickelte Ansicht spricht übrigens ein Passus in einer Bulle Benedicts VIII. vom 18. August 1012 (Jaffé 3046); allein mit Recht äußert Grosfeld, de Archiepiscopatus Magdeburgensis originibus, Monasterii 1855 p. 55 Bedenken gegen die Annahme eines solchen Vorrechtes. U.).

2) Daß in der Stelle des Thietm. VI, 1: Post salutiferum intemeratae virginis partum consummata millenarii linea numeri, et in quinto cardinalis ordinis loco, ac in ejusdem quartae inicio ebdomadae, in Februario mense, qui purgatorius dicitur, clarum mane illuxit seculo, für quinto: quarto, für quartae dagegen: quintae zu setzen sei, ist jetzt allgemein anerkannt (s. Wagner p. 136, SS. III, 804) (und wird auch durch die Ansicht von Leibn., Annal. imper. III, 854, wonach Thietmar, indem er das Jahr 1000 mitzählte, unter dem fünften Jahre das Jahr 1004 verstand, nicht beseitigt. U). Denn mit ihm und dem Verfasser der Chron. episcop. Merseburg. cap. 2, SS. X, 171, alsdann folgerichtig anzunehmen, das „quartae initio hebdomadae" sei auf Februarius zu beziehen, ist deshalb unzulässig, weil nach Thietm. VI, 26 der Bischof Wicbert am 24. März 1009, nach einer Regierung von 5 Jahren, 6 Wochen und 5 Tagen, gestorben ist, und weil somit seine

melten Großen des Reiches seinen reiflich erwogenen und zur ungesäumten Ausführung gediehenen Entschluß, das Bisthum des heil. Laurentius zu Merseburg wieder herzustellen, ihm Alles, was ihm Taginos Vorgänger unrechtmäßigerweise entrissen hatte, mit dessen Einwilligung zurückzuerstatten und seinen bisherigen Caplan Wicbert zum Bischof zu ernennen. Die Betheiligten[1]) stimmten bei. Man mag es hervorheben, daß Tagino erst erhoben wurde, ehe die Wiederherstellung von Merseburg geschah, damit die Magdeburger Kirche nicht hauptlos ihr Zugeständniß machen sollte. Noch an demselben Tage erhielt der neue Bischof durch Tagino, Hilderich und Wigo, Bischof von Brandenburg, die Consecration. Er war aus Süd-Thüringen, wie es scheint aus einer edlen und begüterten Familie[2]), und hatte zu Magdeburg in der Schule des Othrik seine Bildung empfangen. Gisiler hatte ihn in seine Dienste genommen, ihn seiner besonderen Freundschaft gewürdigt und zur Würde eines Erzpriesters (Archipresbyter) erhoben, durch Zwischenträgerei aber — wie Thietmar erzählt — mißtrauisch gegen ihn geworden, ihm Einiges entzogen. Darauf war Wicbert zum König Heinrich gegangen und hatte als Caplan desselben seine Gunst erlangt. Er war von hohem Wuchs, schön, von geselliger Tugend, angenehm als Redner, brauchbar im fürstlichen Rath, von großer Freigebigkeit. Als Bischof hat er übler Nachrede — es bleibt aber durch die Discretion seines Nachfolgers dunkel, von welcher Art — nicht entgehen können.

Ob die eigentliche Urkunde, wodurch das Bisthum wieder hergestellt wurde, uns erhalten ist, bleibt zweifelhaft[3]). Drei Urkunden Heinrichs aus dieser Zeit, die uns übrig geblieben sind, und die

---

Erhebung am 6. Februar 1004 stattgefunden haben muß; vgl. auch Wilmans im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XI, 149.

[1]) Dies sind, außer dem Erzbischof, die Bischöfe Arnulf von Halberstadt, Eido von Meißen, Hildeward von Zeiz.

[2]) Thietm. VI, 26: ex optimis Thuringiae australis parentibus s. unten S. 288 die Urkunde, wo er selbst als Grundbesitzer und Erbe auftritt. Vgl. Chronica episcop. Merseburg. cap. 3, SS. X, 171. — Man wird an den Markgrafen Wicbert erinnert; s. Giesebrecht, Jahrbüch. II, 1, 152.

[3]) In der Chron. episc. Merseb. cap. 4, a. a. O. p. 176, heißt es, daß Heinrich zwei Privilegien der Wiederherstellung gegeben hätte; das vom 5. März (Böhm. 949) wird, (wie Wilmans in seiner Note 18 übersehen hat. U.), das zweite genannt; da wäre das vom 4. März das erste und also nicht verloren. Allein schon damals mag das Document vom 6. Februar verschwunden gewesen sein. (Das vom 17. October 1012 für das erste zu halten, wie Wilmans will, ist sicher unzulässig. — Zu der Annahme, daß der Urk. vom 4. März noch eine andere vorausgegangen und diese das wichtigste Document sein müsse, sehe ich keinen Grund; ja die feierlichen Formen jener, besonders der ungewöhnliche Schluß: haec nostra traditio, renovatio et confirmatio scheinen mir dagegen zu sprechen. U.).

wir demnächst besprechen werden, enthalten mehr einzelne Grenzbestimmungen und Compensationen, obwohl sie alle von dem Factum der Restitution ausgehen, das durch Gisiler Geschehene wohl lebhaft tadeln, und von einer gütlichen Trennung der Diöcesen Merseburg und Magdeburg reden[1]). Es galt nämlich nun nach diesem feierlich, in Heinrichs Gegenwart vollzogenen Akte den Wiederaufbau der Diöcese — wahrlich kein geringes Werk, wenn man sich erinnert, mit welcher Zähigkeit die Prälaten an dem einmal Erworbenen festzuhalten pflegten, und bedenkt, wie in jenen Zeiten die Diöcesangrenzen schnell politische Bedeutung annahmen und oft die Interessen großer Volksstämme von einander schieden. Heinrichs frommer Sinn und der Merseburger Bischöfe Beharrlichkeit brachte es nach und nach dahin, die dem Stift von den Vorfahren zugefügte Unbill vergessen zu machen; namentlich war es für unseren wackeren Thietmar die vorzüglichste Sorge, seiner Kirche alle verlorenen Besitzungen und Gerechtsame wieder zu erwerben. Er hat mit der ihm eigenen Unmittelbarkeit und Treue in seiner unschätzbaren Chronik Rechenschaft davon gegeben, und wir dürfen es als einen Beitrag sowohl zur Charakteristik derselben als zur Kenntniß der oft sehr merkwürdigen Bestrebungen geistlicher Herren, ihre weltlichen Territorien unter dem Schutze der Kaiser zu erweitern, betrachten, wenn

[1]) Böhm. 947, Sagittarius a. a. O. p. 254, auch bei Leibn. Annal. imp. III, 854: Eis (nämlich die ersten Bischöfe) decedentibus incauta quadam successorum reverentia majori loco minorem pro abbatia subjiciens, ambos episcopatus in unum usque ad nos non sine vitio redegit, per gratiam Domini votum nostrum effectu complevimus, mortuoque Gisilhario, praefatae sedis archiepiscopo duos de nostra capella venerabiles viros, moribus et aetate probabiles, Tagminum scilicet Magdeburgensi, Wibertum vero Merseburgensi praefecimus ecclesiae — utrisque suas separatis parrochiis divisimus cum omni concordia pertinentias, vgl. Böhm. 948. (In Nr. 949, bei Lepsius, Gesch. von Naumbg. I, 187, heißt es: Quibus de medio discedentibus et Gysillario episcopo succedente, honorabile illud episcopii caput et nomen, in abbathiam flebiliter commutatum, in archiepiscopi Magdeburgensis servitium, quorundam, ut ita dicamus, inconsiderata religio usque ad nostra tempora transmigravit. — Ueber die Erniedrigung des Bisthums zur Abtei heißt es ferner in der Anordnung des Concils von 981, Sagittarius p. 198, Leibn. 419: et ne urbs illa Mersiburch laudis divinae decore privetur, sedit animo in memoriam sancti Laurentii martyris, ut ibidem monasterium sub monachicae professionis ordine construatur; vgl. die Bulle des Papstes, Jaffé 2915. U.). Noch in einer Urk. vom 5. Oct. 1021 (Höfer Zeitschrift I, 164) sagt Heinrich von der Merseburger Kirche: ab Ottone primo imperatore constructae, postea vero peccatis exigentibus destructae. — Adalbold hat, vielleicht aus Neid über Merseburgs Glück, vielleicht um den Blicken seiner Leser seine wahre Quelle zu entziehen, von Wiederherstellung des Bisthums Nichts aufgenommen. (Ebenso schweigen alle gleichzeitigen Annalen über dieses Ereigniß, während der spätere Adelbert dasselbe in der Vita Heinrici ziemlich getreu erzählt. U.).

wir seinen Angaben und bewährten urkundlichen Zeugnissen folgend[1]), den Wiederaufbau des Bisthums durch die Regierung Heinrichs II. begleiten. Wir glauben, daß, wenn man zu diesem Bilde das von der Gründung des Bisthums Babenberg und das von der überreichen Ausstattung und finanziellen Einrichtung des Bisthums Paderborn unter Meinwerk, welche wir weiter unten geben, hinzufügt, man schon einige allgemeine Resultate über die Geschichte der Ausbildung geschlossener geistlicher Territorien in Deutschland gewinnen kann.

Wir erinnern uns, daß der Theil der Diöcese von Merseburg, welcher links der Saale lag, nach den Bestimmungen Ottos des Großen folgenden District umfaßte: von dem Wilderbach zum Salzsee im Mannsfeldischen, der Saltze bis Salzmünden, wo sie in die Saale geht, die Saale aufwärts bis dahin, wo sie die Unstrut, und diese aufwärts bis dahin, wo sie die Helme aufnimmt und diese hinauf bis zur Gruft bei Wallhausen, von wo sich die Diöcese wahrscheinlich auf dem rechten Ufer der Wipper durch den sogenannten Willianweg wieder vom Wilderbach abschloß[2]). Hildiward, Bischof von Halberstadt, hatte denselben gleich bei seiner Wahl abtreten müssen, und fand sich dadurch sehr beschränkt[3]). Blutige Streitigkeiten entstanden zwischen den geistlichen Nachbarfürsten[4]), und gaben den vorzüglichsten Vorwand zur Auflösung des

---

[1]) (Hier kommt vorzüglich die Chronica episcoporum Merseburgens. ed. Wilmans SS. X, 157 seqq. in Betracht. Dieselbe ist 1136 verfaßt; doch interessiren uns hier ganz besonders die ihr ums Jahr 1320 hinzugefügten Interpolationen und auf diese beziehen sich vorzugsweise die folgenden Citate. Das „Güterverzeichniß des Merseburger Hochstifts aus dem 14. Jahrhundert", gedruckt in den Neuen Mittheilungen, herausgegeben von Förstemann II, 365 ff., ist hier zur Erläuterung nicht benutzt worden; da dieses jedoch von Wilmans bei der Ausgabe der Chronik geschehen ist, so konnte jetzt von einer genaueren Berücksichtigung desselben Abstand genommen werden. U.).

[2]) Wir ergänzen die von Thietm. II, 14 angegebenen Grenzen aus der zwar in der vorliegenden Form nicht ganz authentischen, aber dem Kern nach richtigen Urkunde von 979, durch welche Otto II. von dem Kloster Hersfeld die Zehnten im südlichen Hassegau und im Friesenfeld eintauschte, um das Kloster Memleben damit zu begaben (Böhm. 544; vgl. Giesebrecht, Jahrb. II, 1, 120), und wo unfehlbar dieselbe Grenze bezeichnet ist. Vgl. von Wersebe: Ueber die Vertheilung Thüringens zwischen den alten Sachsen und Franken, in Hesses Beiträgen zur Teutschen, besonders Thüringischen Geschichte des Mittelalters, Note 188 p. 88. Alle Erklärungen, welche von der im Texte gegebenen abweichen (wie wenn Dönniges, Jahrb. I, 3, 141 mit Ursinus das Willerbigi für den Wild- oder Waldbach, der nicht weit von Kelbra in die Helme fließt, und Salza für Sulze bei Eckersberge nimmt), sind durchaus falsch. Vgl. auch v. Wersebe Note 183 p. 82 ff., Note 179 p. 77 ff. Geographische Beschreibung des Hassegaues bei Kreyssig I, 276.

[3]) Vgl. Dönniges Jahrb. I, 276.

[4]) In dem decretum deliberationis des Concils von 981 bei Sagittarius a. a. O. p. 198 ff., auch bei Leibn. Ann. III, 418: Illud etiam additum est, illam ecclesiam Halberstadensem, quae b. Stephani protomartyris con-

Bisthums Merseburg. Jenseits der Saale, wo in Bekehrung der Slaven dem Bisthum der vorzüglichste Wirkungskreis angewiesen war, und wo ihn auch Boso so schön gefunden hatte[1]), kennen wir — da uns die Stiftungsbriefe fehlen — die Grenzen nicht so genau[2]); an Collisionen mit Zeiz und Meißen fehlte es gewiß nicht. Unter diese war bei der Auflösung Alles am rechten Saalufer vertheilt worden[3]). Von einzelnen bedeutenden Einbußen, die dies zur Folge hatte, sind wir durch Thietmar unterrichtet, der auch hinzufügt, daß Gisiler selbst in diesem District die besten, ihm am bequemsten gelegenen Ortschaften für Magdeburg an sich riß[4]); auch noch andere, hier von ihm nicht erwähnte Besitzungen, die Merseburg Ottos II. anfänglich so reicher Huld verdankte, finden wir nachmals in Magdeburgs Gewalt[5]). Mit allen diesen vier Betheiligten war zu unterhandeln. — Der Schwierigste mußte Arnulf von Halberstadt sein, der bei der Theilung nur abgedrungenes Gut vindicirt, nicht Fremdes an sich gerissen hatte[6]). In demselben District, der ihm nun wieder zugesprochen war, machte ohnehin schon ehedem die Abtei Hersfeld, und seit dem durch Otto II. im Jahre 979 vermittelten Tausch die Abtei Memleben, wenn auch

---

structa titulum tenet, gemina discisione a Deo esse attenuatum, ut pristinae religionis vigorem servare non possit, siquidem una pars suae diocesis Magdeburgensi ecclesiae, altera Mersiburgensi annotata est. Quibus perceptis ac longa deliberatione nostrae mentis secretariis versatis, ne quicquam quicquid inter pastores ecclesiarum praedictarum, Halberstadensis et Mersiburgensis homicidia plurima litigiis enutrita concrescant, placuit nobis etc.; vgl. Giesebrecht, Jahrbb. II, 1, 94 ff.

1) S. die ältesten Nachrichten vom Bisthum Merseburg in Kreyssigs Beiträgen zur Historia der Chur- und Fürstlichen Sächsischen Lande VI, 294.

2) (S. jedoch unten S. 286 N. 1. U.).

3) S. das S. 281 Note 4 citirte Aktenstück p. 199, Leibn. p. 418: Reliquum autem parochiae praedictae civitati adjacentis, quae ultra Salam fluvium sita est, inter Cicensem et Misnensem episcopos, quos Magdeburgensis ecclesiae suffraganeos esse constat, pontificiali jure tenendum dividatur.

4) Thietm. III, 9; vgl. Giesebrecht, Jahrbb. II, 1, 96.

5) Giesebrecht a. a. O. und unten. So wird Niriechua, Nercha, ein kleines Städtchen bei Grimma, dessen Verleihung an Merseburg Thietm. III, 1 erwähnt, im Jahre 991 vom Erzbischof Gisiler gegen ein anderes Gut an den Grafen Becilin vertauscht; vgl. auch die Urk. vom 13. Juni 997 bei Schultes p. 127. Ueber die Abtei Pölde vgl. Giesebrecht a. a. O. 95, Lappenberg p. 758 Note 4, Kreyssig p. 304.

6) (In dem decretum delib. heißt es: nobis relatum est, Ottonem — in urbe quadam Merseburg dicta, quae sita est in diocesi Halberstadensis ecclesiae, sedem episcopalem sine consensu atque subscriptione canonica fratrisque et coepiscopi nostri Hildewardi, cujus ipsa diocesi continetur, constituisse, magnamque partem parochiae suae eidem ecclesiae assignasse, contraque jus et fas episcopum ordinasse, qui eidem ecclesiae praesit etc. — Hierauf bezieht sich auch wohl die Phrase der Urk. vom 4. März, worin der König sagt, er habe: pro majori quoque episcopi (Merseburgensis), quam antea stabilitate, dem Bisthum Halberstadt hundert Hufen überlassen. U.).

nicht Diöcesan-, doch bedeutende Zehntrechte geltend[1]). Er behielt also auch fast das Ganze und trat nur den Burgward von Merseburg ab, einen District, den wir aus den Grenzbestimmungen der Halberstädtischen Diöcese, wie sie wenige Jahre nachher noch unter demselben Bischof aufgesetzt sind, wohl verfolgen können; er wird abgegrenzt rechts von der Saale, links von dem Flüßchen, welches bei Bundorf, unweit Lauchstädt, vorbeigeht, dann durch den Weg, welcher über Krickstedt und Bendorf (oder Beuna) bis wiederum zum Saalufer bei Korbetha (im Amte Weißenfels) führt, umfaßt

---

[1]) S. oben S. 281 Note 2. So schätzbare Einzelheiten auch die daselbst erwähnte Schrift von Wersebe enthält, so scheinen mir doch ihre vorzüglichsten Combinationen irrig zu sein. Der Autor will durchaus beweisen, daß das geistliche Zehntrecht über ganze Gaue und Districte zugleich auch das völlige Diöcesanrecht involvirt habe, dieses habe also der Abtei Hersfeld durch die Verleihungen Karls des Großen über Friesenfeld und Hassegau (Böhm. Reg. Carol. 32) zugestanden, und das Bisthum Halberstadt habe vor dem 11. Jahrhundert dort keine solche Rechte geübt. Allein da jener Obersatz von der Identität der Zehnt- und Diöcesanrechte weder durch Beispiel und Analogie noch aus dem Wortsinne der Urkunden sich beweisen läßt, vielmehr wenn man jenen Sinn in diese Urkunden hineinlegt, eine Menge von Widersprüchen und Verwirrungen entstehen, so müssen auch seine Consequenzen falsch werden. Nun giebt der Annalista Saxo zu 803 (wahrscheinlich nach den Annal. Quedlinbg. zu 781. U.) in Uebereinstimmung mit dem Chronicon Halberstadense zu 804, ed. Schatz p. 3, an, daß die Diöcese in ihrer ersten Begrenzung von Halberstadt sich bis zur Unstrut erstreckt habe, und die Urkunde Ludwigs des Frommen vom 2. September 814 nennt unter den ihr zugetheilten Gauen auch den Hassingowe (a. a. O. p. 111 ff.). Mag jene Grenzlinie immer mit Rückblick auf spätere Verhältnisse und Localitäten entworfen sein, mag die Urkunde, wie Wersebe Note 170 pag. 69 ff. schon angedeutet, durch andere Umstände verdächtig werden (ihre Unechtheit ist jetzt von Rettberg, Kirchengesch. II, 471 erwiesen worden. U.), so kann ihr doch, wie so vielen der Form nach verwerflichen Aktenstücken, ein richtiger Kern zu Grunde liegen, und es ist besonders zu bedenken, daß die Grenzbeschreibung, welche während der Regierung Heinrichs II. durch Papst Benedict VIII. bestätigt wurde (Chron. Halberst. p. 25), und die in der Abmarkung dessen, was Halberstadt 968 an Magdeburg und 1004 definitiv an Merseburg abgetreten hat, sich vollkommen richtig erweist, sonst ganz auf der Urkunde von 803 beruht. Auch sagt Thietm. II, 14 von Hildiward von Halberstadt viel zu deutlich: Insuper idem caritative rogatus a caesare augusto dedit Deo sanctoque Laurentio parrochiam jacentem inter fluvios Willerbizi etc., als daß man glauben sollte, die Diöcesanrechte wären hier im Besitze des Klosters Hersfeld gewesen. Allerdings mußten so bedeutende Zehntrechte eines entfernten Klosters diesen Theil der Diöcese für Halberstadt weniger ersprießlich machen. Die nördliche Hälfte dieser Zehnten löste Otto I. durch die Urkunde von 947 (Böhm. 157) ab, und gab sie der Abtei zu Magdeburg, wohl damals noch ohne den Vorsatz, sie an Halberstadt gegen den Theil der Diöcese zwischen Ohre, Elbe, Bode und dem Friedrichsweg, den dies Bisthum dem neuaufzurichtenden Erzbisthum Magdeburg abtreten sollte, zu übergeben. Dies geschah denn allerdings 967 (Wersebe p. 81, Sagittarius a. a. O. p. 118). Die Zehnten im südlichen Theil des Hassegaues tauschte Otto II. für Memleben von Hersfeld ein. Die Diöcesanrechte berührte dieser Tausch nicht. Merseburg hatte sie in jenem District 967 von Halberstadt empfangen. Würde das Protokoll des Concils von 981 sagen, daß Halberstadt einen Theil seiner Diöcese Magdeburg, den andern Merseburg geopfert hätte, wenn

also nur wenige Meilen im Gevierte[1]). Dafür erhielt der Bischof Arnulf vom Könige hundert Hufen seines eigenen Besitzes[2]), die uns der halberstädtische Chronist einzeln aufrechnet und die wohl alle dem Bisthum bequem lagen[3]). — Zeiz und Meißen wurde vorgeschrieben, Alles, was sie einst Merseburg entrissen, ihm unver-

Hersfeld das Opfer gebracht? Würde, wenn der Tauschvertrag von 979 die Dispositionen Ottos des Großen umgestoßen und Merseburgs Diöcesanrechte beeinträchtigt hätte, Thietmar nichts davon erwähnen, da er doch (Lib. III, am Anfange, Wersebe p. 87) den Tausch selbst sehr gut kennt? (Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß Hersfeld und später Memleben, eben durch den Besitz der Zehntrechte in jenem Theil der Diöcese von Halberstadt eine eigenthümliche Stellung einnahmen, und allerdings scheinen hier von den beiden Klöstern bischöfliche Rechte beansprucht zu sein. Der Grund hiervon ist vielleicht darin zu suchen, daß diese Schenkung an Hersfeld eher erfolgte, als das Bisthum Halberstadt gegründet war, und daß daher dieses Gebiet damals noch mit zur Diöcese Mainz gehörte. Mainz und Hersfeld wurden aber zur Zeit der Schenkung gemeinsam durch Lullus verwaltet, wodurch von Anfang an eine strenge Scheidung der Diöcesan- und Zehntrechte gehindert sein wird. Aus diesem Grunde wird auch Halberstadt späterhin so heftig über jene Zehnten gestritten haben. Daß Hassegau und Friesenfeld übrigens in unserer Zeit zur Diöcese Halberstadt gehörten, nicht mehr wie früher zu der Mainzer, und daß Memleben hier jetzt keine Diöcesanrechte geltend machte, ist nicht zu bezweifeln. Vgl. Rettberg II, 471. 489. 713. U.). — Die von Kreyssig p. 307 aufgenommene Nachricht des Brotuff Merseburger Chronik II, 2, fol. 55, 2, daß Otto III. dem Bisthum Merseburg die Diöcese vom Wilderbach bis zur Grube bei Wallhausen verliehen habe, ist irrig, (beruht jedoch wohl auf einer Verwechselung mit der oben S. 281 Note 2 von Otto II. gegebenen Nachricht, vgl. auch Thietm. II, 14. U.).

[1]) Chron. Halberst. p. 26: per ascensum Sale usque in rivum, qui transit Boyendorp, qui rivus separat episcopatus Halberstadensem et Mersburgensem; deinde per viam, qua itur per Cricstide usque Bunowe; abhinc usque ad transitum Sale in Curewate. Die geographischen Erläuterungen nach Kreyssig a. a. O. VI, 310, v. Wersebe Note 200 p. 95. vgl. auch Kreyssig I, 281 und die dem Texte hinzugefügten Noten von Schatz. Unbegründet ist es, die Schenkung von Ilsenburg an Arnulf (Böhm. 934, s. oben S. 262 N. 3) mit diesem Plane Heinrichs in Verbindung zu bringen, wie dies geschehen, Kreyssig VI, 308 ff.

[2]) Thietm. V, 26: Rex autem, quo semper esurivit atque sitivit, justiciae cibo gestiens tunc saciari, quia aliter non posse fieri apud Arnulfum praesulem sciebat, cum centum concambio mansorum, super solum Merseburgensem burgwardum, episcopalem redemit bannum. Ganz übereinstimmend mit der Urk. vom 4. März: partem parochiae Halberstadensis ab Arnoldo venerabili episcopo centum nostri servitii marchis in locis sibi competentibus cumulatum et redemptum, id est, quantum illud Merseburgense burgwardium citra Salam fluvium protenditur.

[3]) S. die einzelnen Orte mit den Erläuterungen bei Wersebe Note 200 p. 95 und Schatz p. 24. Beide halten Haldrungin für Heldrungen an der Unstrut, was mir nicht passend erscheint. — In dem darauf bezüglichen Urkundenexcerpt im Chron. Halberst. p. 24 sind die Worte über den Tausch dieselben wie in der Urkunde vom 4. März. Im Eingange aber heißt es: A. D. 1003. indic. 1., anno d. Henrici regis 2., adunatis in Merseburg archiepiscopis et episcopis, ducibus et comitibus, presente bibliothecario romane ecclesie, Leone episcopo.

kürzt zurück zu erstatten[1]). Wir finden nun auch eine Urkunde[2]) vom 5. März 1004, durch welche der König dem Stifte den bisher vom Bischof Hildiward von Zeiz innegehabten Theil seiner Diöcese und die Zehnten in Trebna, einer jetzt wüsten Dorfmark an der Saale, im Gebiet von Dölitz, und zu Teucha, einem Dorf im Amt Weißenfels[3]), restituirt, außerdem die im Gau Scudici gelegenen Dörfer Weißenburg und Lassau, welche, wie Thietmar ausdrücklich beklagt, eigenmächtig von Gisiler aus den Gütern Merseburgs an Meißen überwiesen waren[4]), diesem wieder entzieht und dem hergestellten Bisthum zurückgiebt. Dem Bischof von Zeiz wurden zur Entschädigung drei ihm bequem gelegene[5]) Dörfer: Chrozinva, Gribna und Grodiscani, die auch wohl alle drei mit dem Namen Crozuwa bezeichnet wurden[6]), aus den Gütern des Königs geschenkt, und darüber auch noch eine besondere Urkunde[7]) von demselben Tage ausgestellt. Durch

---

[1]) Thietm. a. a. O.: De Misni atque de Citici episcopatibus decrevit regia potestate ad integrum redire, quod antiquitas hinc demptum valuit explicare.

[2]) Excerpirt Schultes, Direct. p. 133. (Vollständig gedruckt bei Strauss, diss. de Rudolfo Suevico anticaesare, und neuerdings bei Lepsius, Gesch. der Bischöfe von Naumburg I, 187. U.).

[3]) „Treben et Tuchamuci"; in der Chron. Merseb. p. 176: Tribeni et Thuchusi. Die geographischen Erläuterungen bei Kreyssig, Schultes (und Lepsius. Im Chron. heißt es: parochiam duarum urbium — redemit; damit ist nicht gesagt, daß die Ortschaften selbst zu Merseburg kommen, denn diese gehörten vor wie nach zu Zeiz, vgl. Lepsius S. 188. U.).

[4]) Thietm. III, 9; vgl. Giesebrecht, Jahrb. II, 1, 97. Die Orte heißen dort: Wissepuig et Lostatawa, im Chronicon a. a. O.: Wissenburg et Loscana. In der Urkunde heißt es: duas villas in pago Schuzi et proprietates in episcopatu Merseburgensi sitas, nomine Wisseburgk et Lostatana, (die Erläuterungen a. a. O.): quas predicte destructor ecclesie Gisillerus sine concambio et regalibus preceptis Willoldo Misnensis ecclesiae episcopo sponte sua impotens concessit, regali nostro et potestate ad integrum Merseburgensis ecclesiae suis rectoribus cunctis — reddimus.

[5]) („loco sibi competente", dem in der andern Urkunde das: „pro suo compendio" zu entsprechen scheint, vgl. Lepsius S. 185. U.).

[6]) („sub uno vocabulo Crozuwa vocantes" heißt es in der einen, „tres nostri juris villas in territorio Tuchurin sitas, id est" (wie im Text) in der andern Urkunde. Das Territorium wird Teuchern sein, so genannt nach einer Ortschaft unweit Weißenfels. Man schwankt, ob man in den drei Dörfern Greussen oder Greuslau, Crossen, oder drei Ortschaften in der unmittelbaren Nähe von Zeiz, Kretzschwe, Groitzschen und Granewe, erkennen soll; s. Schultes a. a. O., Wilmans in SS. X, 176 Note 17 und Lepsius 118 u. 186. U.).

[7]) (Gedruckt nach dem Originale bei Lepsius 185. Sie ist in „Giuisse" ausgestellt. Der Editor erkennt hierin „Gebesee" im Amte Weißenfels, und der König müßte demnach sich von Wallhausen, wo die beiden Urkunden Böhm. 948. 949 ausgestellt sind, noch an demselben Tage nach diesem etwa fünf Meilen entfernten Orte begeben haben, oder die eine Urkunde müßte, wie Lepsius will, in Abwesenheit des Königs ausgestellt sein. Ueber eine ähnliche, noch auffallendere Datirung s. Wilmans a. a. O. 148. — Auch im Text hat hier einiges geändert werden müssen. U.).

diese lernen wir auch einen Theil der Grenze zwischen Zeiz und Merseburg kennen; sie soll gebildet werden durch den Rippach von seinem Einfluß in die Saale bis zur Einmündung des Grunabaches in denselben und dann aufwärts durch diesen[1]).

Trotz dieser Anordnungen des Königs blieb aber — wie wir sehen werden — die Restitution des Merseburger Bisthums nach dieser Seite hin durchaus unvollständig. Tagino von Magdeburg hatte zwar dem König die Erfüllung aller seiner Wünsche zugesagt[2]), und derselbe hatte ihm bald darauf, um ihm allen Schaden zu ersetzen, einige Ortschaften im Skeuditz-Gau, deren eine Chut oder Tuchtum genannt wird, zuertheilt[3]); aber die Rückgabe jener neun[4]) Ortschaften verzögerte er noch. Der König, der diese Restitutionen mit allem Eifer betrieb, that dann aus eigenen Mitteln das Beste; er schenkte dem Bischofe den königlichen Hof in Merseburg selbst[5]); er überließ ihm fünf Dörfer Hactimorda (?), Bureum (Beuna), Prezeg (Blösien), zweie Namens Zebedesdorff (Lebisdesdorf, d. i. das wüste Dorf Schwesdorf bei Oberkrickestedt im Amte Merseburg und das Dorf Bischdorf ebendaselbst), welche, wenn wir aus den Namen der uns bekannten schließen, wohl alle an oder innerhalb jener Grenze, die das Halberstädtische Bisthum vom Merseburger trennen sollte, lagen[6]); dann wurde ihm die königliche Stadt

---

1) (pro parte illa — parochiae, quae duobus fluviis Gruonawa et Ridebach disterminata usque in insulam extenditur.“ U.).

2) Thietm. V, 26: Quicquid autem a carissimo Taginone exposcerat, bonae voluntatis habundantia hoc largiente perceperat. VI, 1: cum archiantistitis baculo Taginonis, cum quo ipse, quicquid antecessor suus injuste de hac auferre presumsit aecclesia, renovationi ejusdem arridens reddidit. Aber das war, wie sich nachher zeigte, eine Redensart.

3) Der Ausdruck der Urk. vom 24. Februar 1004 (Böhm. 947, Sagittarius p. 254): quaedam nostri servicii et regiae proprietatis loca, in provincia Scudici (bei Leibn. p. 855: Zendici; SS. XVI, 163 Note 35: Zeudici) sita, sancto altari ibidem per hoc regiae Majestatis insigne perpetua retentionis lege contulimus, pariter cum quadam parte reliquarum sancti Mauricii, quae nobiscum erant repositae, quandam civitatem nomini Chut, cum toto ejus territorio sive burgwardio, marca quoque et omnibus pertinentiis, ist etwas dunkel. In den Annal. Magdeb. heißt es zu 1004, SS. XVI, 163: Postquam ergo rex beati desiderii sui explevit votum, reversus Magdeburg, ne quod ex hac institutione archiepiscopo incusaretur intulisse dampnum, quoddam sui juris eidem cum legali testamento tradidit predium, cum omnibus pertinentiis suis, in Zeudici provincia situm. Im Chronic. Magdeburg., dessen Relation sonst wörtlich übereinstimmt, steht p. 283 statt praedium etc.: urbem, nomine Tuchtum cum omnibus pertinentiis suis in Zeuditz parochia sitam. Die auf Chut gerichteten Erklärungen von Schultes S. 132 verlieren daher an Werth.

4) Thietm. III, 9.

5) Urk. vom 4. März: Curtem quoque regiam cum aedificiis infra urbem Merseburgensem positam. (Es war wohl keine neue Schenkung, sondern nur eine Restitution; vgl. Thietm. II, 4 u. III, 1. U.).

6) Urk. vom 4. März. Erläuterungen bei Schultes S. 133.

Zwenkau[1]) im Gau Scudici mit ihren Forsten und allem ihr Zugehörigen, welche einst Otto II. (30. August 974) dem Stift geschenkt hatte, übertragen; der Forst, vielleicht auch die Stadt, waren nachher vom Erzstift Magdeburg (welches sie gewiß bei der Auflösung an sich gezogen hatte) durch einen, im Jahre 997 vom Markgrafen Ekkehard vermittelten Tausch an den König übergegangen[2]). Auch die Kirche zu Helfte bei Eisleben[3]), ein Geschenk Ottos II. (innerhalb des an Halberstadt zurückgegebenen Sprengels) wurde durch dieselbe Urkunde wiedererworben[4]), dazu auch das Dorf Iteri[5]) (Eytra im Merseburgischen Amte Lützen), und über alle diese zerstreuten Besitzungen in der früher bestätigten Weise der Königsbann verliehen und das Bisthum vor jeder weltlichen richterlichen Gewalt und jeglicher Einmischung, mit Ausnahme der des selbstgewählten Voigtes, gesichert. Markt und Münze innerhalb der Ringmauer von Merseburg, sammt den dortigen Juden war, schon unter Otto II. an das Stift gekommen[6]), dann wahrscheinlich an die Grafen von Merseburg übertragen worden. In der Urkunde vom 4. März 1004 findet sich auch die Bestimmung, daß alle Lagerplätze der Kaufleute, Markt, Münze und Zoll, sowie alle Abgaben und Lasten, die dort vom Handel in den königlichen Fiscus zu fließen oder zum Nutzen desselben eingefordert zu werden pflegten, dem Stifte zufallen sollten[7]); aber Thietmar meldet erst nach dem Tode

---

1) Bei Lünig steht: quondam regii juris civitatem Zwenkow, sitam in regione Sckeuditz cum suo nominative foresto, ähnlich wie in der Urkunde vom 30. August 974 (gedruckt bei Höfer, Zeitsch. für Archivkunde I, 154); vgl. auch Thietm. III, 1. Brotuff 55, 1; 64, 2. Kreyssig p. 298.

2) Böhm. 800. Sagittarius p. 232, vgl. Schultes p. 126.

3) Thietm. II, 23.

4) VII, 5 erscheint es wohl auch als ein Ort, zu dem Thietmar ein besonderes Verhältniß hat.

5) VI, 29 erscheint es entschieden als Merseburgischer Besitz. (Auch dieses Dorf hatte Otto II. der Kirche verliehen, s. Wilmans a. a. O. p. 167 Note 72. u. Archiv a. a. O. p. 148. U.).

6) III, 1; vgl. Fischer, Geschichte des deutschen Handels I, 268. Hier sind auch Brotuffs Zusätze nicht uninteressant. Er sagt fol. 64: Denn zur selbigen Zeit ist ein großer Kaufmannshandel zu Marsburg gewest, welche Jarmerkte darnach von wegen vieler fewer, scheden vnd Brende, darmitte die Stadt Marsburg verarmuthet vnd verwüstet, vnd die Kauffleute durch Fewer beschediget, gegen Grymma, vnd von Grym gegen Tauch, vnd letzlichen gegen Leiptzig gelegt worden. — Auch gab Keiser Heinrich dem Bischoffe Wigberto die Jüden zu Marsburg, das ist der Jüden jerlichen Tribut, dern etwan viel zu Marsburg gewest, haben alsda eine eigne Jüdenschule oder Sinagoga gehabt; dasselbige Haus vnd Hoff wird noch heute die Jüdenschule genant, leit im kleinen Geßlein gegen Abend, bei des Capitels zu Marsburg Beckerey. Diese Jüden aber sind im jare Christi 1514 von dem Bischoffe Adolpho Fürsten von Anhaldt ꝛc. aus der Stadt Marsburg gentzlichen vertrieben.

7) — — omnia curtilia intra et extra urbem, quae negotiatores possident, insuper et mercatum, monetam, teloniumque ex integro et quicquid

des Grafen Esico, welcher am 22. November 1004 erfolgte[1]), dem Wicbert wären „Kaufleute und Juden" zurückgegeben worden. Am Tage nach diesem Todesfalle wurde auch durch des Königs Huld der Grundbesitz des Bisthums vermehrt. Zum Andenken an den Grafen schenkte er die von Esico zeitlebens innegehabten und nun wieder heimgefallenen Güter in Cucinburg und in Uphusun (Obhausen im Gebiete von Querfurt), wohl zwölf königliche Hufen groß[2]); zwei silberne Kandelaber für den Altar wurden hinzugefügt. — Der Besitz in Obhausen ward wiederum abgerundet durch eine Schenkung von sieben ebendaselbst gelegenen Hufen und einer Waldung, der Schön-Berg genannt, die Wicbert aus seinem Erbe hinzufügte[3]), auch die Orte Sidegeshusen (Sotterhausen im Gebiet von Sangershausen), Viribeni (?), die acht Hufen in Derlingun (Nieder-Röblingen im Amt Altstädt), die sieben in Dalvini (Thaldorf im Amt Querfurt), die drei in Ninstidi (Nienstädt im Gebiet von Sangershausen), die Wicbert, nach Thietmar, außerdem noch seiner Kirche erworben haben soll, hat man wohl in derselben Gegend zu suchen[4]). Er hatte ferner Erbrechte auf das Gut Godefridesrod, in der Mark Bennagero gelegen, welches von dem damaligen Besitzer, einem Edlen Namens Erkenbald, mit seiner Zustimmung dem Kaiser abgetreten und am 25. Januar 1006 mit seinem gesammten Gebiet dem Stift geschenkt wurde[5]); es ist bemerkenswerth, daß

---

ibi quondam ad regalem usum pertinere videbatur, in wadiis et freda solutioneque negotiatoria seu justitiis legalibus seu ceteris utensilibus, quae publici exactores in regum utilitatem poscere solebant.

1) S. unten. Thietm. VI, 12. Calendar. u. Necrolog. Merseburgense zu diesem Tage, vgl. Mooyer, Neue Mittheilungen V, 1, 78.

2) Urk. vom 23. November 1004 bei Höfer, Zeitsch. II, 139, und ebendas. die Urk. Ottos III. vom 18. April 999, wodurch er „ob suum juge obsequium" dem Grafen Esico „dedit quandam urbem Cucunburg dictam ac ad haec XII mansos regales in Upphusen marcha, quod ipse autem habuit in beneficium". Vgl. Thietm. VI, 12. (Necrol. Merseb. bei Förstemann, Neue Mittheilungen II, 257: X. Kal. Dec. Esico comes obiit, pro quo dedit ecclesiae sanctus Heinricus imperator Uphusen, sicut in privilegio continetur. In der Chron. episc. Merseb. p. 172 wird erst nach Thietm. diese Schenkung erzählt, jedoch zu „Uphusen" noch hinzugefügt „et Cucuburg"; denn so muß offenbar nach Cod. 1, oder „Cucunberg" nach Cod. 4 gelesen werden. Die Chron. setzt hinzu: haec donativa duorum chirographorum attestatione, quae adhuc apud nos servantur, confirmavit, unum datum ab ipso Heinrico bene valenti Esiconi pro ostensione caritatis, aliud fratribus pro remedio animae ipsius in attestatione confirmationis donatum. Wilmans irrt Note 84, wenn er in Bezug auf die letzte Schenkung sagt: Charta amplius non exstat; denn die Chronik hat offenbar an die oben citirte Urk. von 1004 gedacht. Nur die dem Grafen Esico von Heinrich gegebene Urkunde, welche die Schenkung Ottos III. bestätigt haben wird, ist uns nicht bekannt. U.). Vgl. auch noch über die Schenkung Brotuff fol. 64, 1.

3) Thietm. VI, 26. Chron. episc. Merseb. cap. 3; vgl. Kreyssig p. 317.

4) Ebendas. Erläuterungen bei Wagner p. 160.

5) Urk. bei Höfer a. a. O. I, 157; vgl. Chron. a. a. O.

ein Silberbergwerk dazu gehörte[1]). — Der große, zwischen Saale und Milde, den Gauen Siusli und Plisni und Rochlitz belegene Forst, den einst Otto II. am 30. August 974 mit der ausdrücklichen Bestimmung, „daß Niemand bei Verlust der kaiserlichen Gnade ohne Vorwissen des Bischofs darin jagen solle", dem Stift verliehen hatte[2]), war auch bei der Aufhebung davon abgekommen. Jener Tausch, durch welchen Otto III. den Forst von Zwenkau erworben hatte, bereitete in anderer Hinsicht dem Bisthum Ungemach. In Folge der Vermittelung des Markgrafen Ekkehard erhielt Magdeburg den Forst bei Sömmering[3]). Ekkehards Interesse war daran geknüpft; er erwarb dann selbst den Sömmering (von Magdeburg) und vertauschte[4]) ihn gegen den Rochlitzer Forst. Schon um das Jahr 1005 hatte Heinrich in Gegenwart der Großen des Reichs und der betheiligten Brüder Herimann und Ekkehard durch Rechtsspruch denselben dem Wicbert zugesprochen, ohne doch Thietmar gegen die weiteren Unannehmlichkeiten, die hieraus für ihn entstanden, schützen zu können[5]).

Neben so viel weltlichen Erwerbungen hören wir auch von einer geistlichen: Wicbert ließ es sich angelegen sein, die benachbarten Heiden zu bekehren: den Eichenhain Zuitbure (wahrscheinlich bei dem heutigen Skeitbar im Amte Lützen), den der Aberglaube der Bevölkerung göttlich verehrte und an den nie eine Axt gelegt war, ließ er ausreuten und gründete dem heiligen Romanus daselbst eine Kirche[6]).

Wicbert war zehn Jahre lang, wie man annahm in Folge eines vergifteten Trankes, krank[7]). Schon um Weihnachten 1008[8]) mochte seine Krankheit so zugenommen haben, daß man an die Erledigung und Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles eifrig dachte.

---

[1]) „una cum inventi ibidem argenti utilitate". Es ist also gewiß nur in Folge flüchtiger Benutzung dieser Stelle, daß in der Chron. p. 172 gesagt wird: et ab imperatore etiam Getefrides roth, ubi effoditur **aurum**, cum chirographo obtinuit.

[2]) Böhm. 479. Wideburg, rer. Misn. spec. I, 85; vgl. Thietm. III, 1.

[3]) S. die S. 287 Note 2 citirte Urk.

[4]) Thietm. VIII, 10.

[5]) Da Thietmar a. a. O. sagt, der Forst sei über zwölf Jahre im ruhigen Besitz des Bisthums gewesen, dann habe Herimann den Rechtsstreit deswegen erhoben und nach dessen Zurückweisung 1018 Gewalt gebraucht, so wird man die Zeitbestimmung gerechtfertigt finden. Auch ein Dorf Namens Roclizi, ein Geschenk der Ida, Gemahlin Ludolfs, war schon unter Wicberts Regierung wieder beim Bisthum (Thietm. VII, 51, vgl. Kreyssig p. 318). An Rochlitz ist nicht zu denken, und Rögelitz begegnet uns noch besonders als eine unter Thietmars Regierung fallende Verleihung.

[6]) Thietm. VI, 26.

[7]) Thietm. a. a. O.: Non minus quam decem annos, toxicata lesus potione, crebram passionem corporis — sustinuit.

[8]) Als der König in Pölde war, s. unten.

Tagino brachte Thietmar, den er liebte und der ihn bei mehreren Reisen und Geschäften begleitet hatte, in Vorschlag. Derselbe bekleidete seit 1002 das Amt eines Propstes zu Walbeck, nicht durch Verdienst, sondern, wie er selbst klagt, durch seine Familienrechte und Verbindungen dazu erhoben[1]). Heinrich war geneigt, ihm das Bisthum zu verleihen und ihn mit Allem, was nöthig wäre, zu unterstützen — wenn er es nur annehmen wollte. Daß der König daran zweifeln konnte, weil Thietmar nach seiner vornehmen Geburt ein reicheres Stift erwarten durfte, ist möglich und für den damaligen Zustand des Bisthums sehr charakteristisch[2]). Als am 24. März 1009 Wicbert geschieden, war der König nahe daran, das Bisthum einem gewissen Ethelger zu verleihen; Taginos Gunst aber, die nicht wankte, entschied für Thietmar. Von seinem Gute Ratmersleben wurde er durch jenen an den Hof beschieden und reiste am 10. April von Magdeburg dahin ab. In Augsburg — seinem Gönner fast zu spät — am 19. desselben Monats angekommen, ward er durch die Frage, ob er einen Theil seiner Erbgüter dem Stifte zuwenden wolle, in die Absicht des Königs eingeweiht. Er erwiderte: eine bestimmte Antwort könne und wolle er nicht geben; sollte aber durch des Erzbischofs Geneigtheit die Gnade des Königs sich an ihm bewähren, so wolle er, was er seinem Seelenheil und seiner Pflicht schulde, gern erfüllen. Dies genügte; vor den König geführt, empfing er unter den günstigsten religiösen Vorbedeutungen[3]) den Stab. Der Bischof Bruno von Augsburg ver-

---

1) VI, 30: tantum onus simoniaco, pro dolor, subiens exemplo, non in pecunia, sed in predio patruo meimet dato, (und weiter unten: Exin patruum sepe alloquebar meum, quatenus mihi liceret curam subire predictam, et si non potuisset id fieri dono, saltem fieret mediocri precio. Hic — magna ex parte mea poposcit et — consensi ac — custos effectus sum, annuente id antecessore meo ob acceptam commutationem sibi placitam. Aus den Worten kann wohl mehr, als es im Texte geschehen ist, gefolgert werden. U.).

2) Thietmar erzählt nämlich: der Kaiser habe auf Taginos Vorschlag geantwortet: Utinam hanc (ecclesiam) voluisset suscipere, qui me fautorem certissimum ad ea, quibus indigeret, non dubitaret habere. Die Chron. epp. Merseb. cap. 4 (p. 173) erzählt statt dessen: Novi, quem dicitis, sed si genus attenditis, hic tam parva respicit, quia forsan ad majora respicit. Es ist wohl möglich, daß den Verfasser hier eine ältere Spur leitet, denn was er sonst noch auf seine eigene Hand hinzusetzt, ist gleichfalls sehr charakteristisch: Cumque cognitor futuri pastoris nostri ornamenta morum laudando multiplicaret, rex subridendo respondisse dicitur: Licet apud vos sic sit laudabilis, apud nos tamen aliquantulum est notabilis. Vidi enim semel ejus claustri egressionem ante primae pulsationem.

3) VI, 27: Qui (scil. rex) ut cum electione presentium pastoralem mihi curam immerito commisit cum baculo, et prostratus veniam petii, cantor introitum incepit: Venite benedicti patris mei. Et in majori ecclesia omnes interim ad missam campanae sonabantur, quod etsi casu et non jussu alicujus seu dignitate mea evenisset, tamen rex bonum hoc esse omen testatur.

anstaltete ein großes Gastmahl; darauf reiste man nach Neuburg an der Donau; hier, außerhalb seiner Diöcese, aber von seinem Metropolitan, unter Assistenz des Bischofs Hildiward von Zeiz und vier andern Prälaten, erhielt er am Sonntag nach Ostern (den 24. April[1]) die Consecration. Bis Regensburg mit dem König; dann, von ihm verabschiedet, eilte er in seine Diöcese.

Die während der Krankheit des Vorgängers wohl nicht gut beaufsichtigte Geistlichkeit war zügellos geworden. Viele schienen sich durch die Flucht der ihm schuldigen Anerkennung entziehen zu wollen. Ueber Eisdorf reiste er nach Eytra, wohin alle Kleriker der Diöcese zusammengerufen waren[2]). In Merseburg ward er durch Bischof Erich von Havelberg inthronisirt. Den Tag darauf, am Sonntag Rogate, las er Messe, hielt Beichte und ertheilte die Absolution. Ueber Magdeburg, wo er die alten Genossen begrüßt hatte, eilte er nach Walbeck, um die Propstei seinem Halbbruder Willigis zu übergeben. — Er widmete sich dem Bisthum allein. Dem großen Bekehrungsgeschäft hat er zwar nicht viel Fleiß gewidmet: sonst würde er mehr davon sprechen: schon Andere haben bemerkt, daß er nach Rochlitz, in die Gegnd der Diöcese also, wo die Zahl der Heiden die größte war, zum Erstenmale 1018, und zwar in weltlichen Händeln kam[3]). Wir finden ihn zuweilen in geistlichen, zuweilen in kriegerischen Amtsgeschäften; aber die Urkunden und seine eigenen mit diesen übereinstimmenden Aeußerungen beweisen, daß die völlige Restitution des Bisthums auch hier sein Hauptaugenmerk war. Bei der Anwesenheit des Königs zu Merseburg am 28. Juli 1010 erhielt er von jeglichem Hofe, den derselbe in Sachsen und Thüringen besaß, zwei hörige Familien mit aller ihrer Habe und einer Magd mit ihren Söhnen und Töchtern für seine Kirche[4]). Die Vermuthung, daß es ihm darauf ankam, die durch den Krieg gewiß entvölkerten Ortschaften desselben mit neuen Kolonisten zu besetzen, liegt nahe[5]). Bei der feierlichen Einweihung der Kirche zu Babenberg (Mai 1012) wurde ihm die völlige Wiederherstellung seines Sprengels zugesagt[6]). Als Tagino, der ihn erhoben, gestorben war,

---

1) Vgl. Calendar. Merseb. zu diesem Tage, bei Höfer, I, 123.

2) VI, 29: Primoque ad curtem meam, sclavonice Malacin dictam, teutonice autem Egisvillam, veni, et subsequenti luce juxta Elstram fluvium et Iteri oppidum, cum convocatis aecclesiae meimet famulis, ad consolandum presentes et ad vocandum absentes loquebar.

3) VIII, 10. Erläuterungen bei Kreyssig p. 320.

4) Urk. bei Höfer I, 160. Ganz genau stimmt Thietm. selbst VI, 61 (p. 835 ff.) damit überein. Kreyssig hat dies p. 321 ganz mißverstanden.

5) Man denke an die Stelle des Thietmar bei der Auflösung III, 9: Mancipia et totum, quod Merseburg recipere debuit, ne umquam colligeretur, sponte dispergit.

6) VI, 40. Diese Facta findet man auch in der Biographie des Thietmar, welche Lappenberg der Ausgabe vorangeschickt hat.

fiel auch die Rücksicht, die er auf diesen bisher zu nehmen hatte, fort. Indem er sich nun entschloß die Magdeburgische Wahlfreiheit aufrecht zu erhalten, war es seine erste Bitte an den von den Geistlichen und Rittern abermals erkorenen Walthard[1]), daß er der Merseburger Kirche ihre alten Grenzen wiedergeben und ihr Eigenthum zurückerstatten möchte; er forderte von ihm einen Eid darauf[2]). Auch den König erinnerte er, nachdem die Wahl von ihm bestätigt war, daran, daß er über die Forderungen seiner Kirche mit dem Neugewählten spräche, und Heinrich versicherte ihn seiner Aufmerksamkeit auf diese Angelegenheit[3]). Als der Erzbischof, ohne etwas für Merseburg gethan zu haben[4]), nach wenigen Monaten gestorben war, richtete er mit der ersten Meldung von der in Magdeburg getroffenen Wahl, obwohl sein eigener Neffe durch dieselbe bezeichnet war, an den König einen Brief, in welchem er ihm[5]) die Verluste des Bisthums auseinandersetzte und seine Gnade anflehte. Der König kam darauf am 21. September 1012[6]) nach Seehausen, um den Erzbischof seiner Wahl, den Kapellan Gero, einzuführen; da trat Thietmar vor und forderte vor allen Anwesenden vom Könige, daß er über Sprengel und Besitzungen der Merseburger Kirche vor Geros Erhebung mit ihm verhandeln möchte. Der König versicherte ihm wiederum seines Entschlusses, diese Angelegenheit nach Recht und Billigkeit ordnen zu wollen. Die nächste Frucht dieser Anstrengungen Thietmars begegnet uns in einer Urkunde, die der König am 17. Oktober 1012 erließ und worin er alle der Merseburger Kirche früherhin gemachten Schenkungen kraft königlicher Autorität bestätigte, eine Bestätigung, an der es, so gewöhnlich sie bei anderen Stiftern war, Merseburg bisher noch gefehlt hatte[7]). Unter den hier namentlich aufgezählten Gütern findet sich ein Name, der

---

1) S. oben S. 276.

2) VI, 42.

3) VI, 44: Deinde regiam interpellabam pietatem, ut de aecclesiae necessitatibus meae aliquid loqui cum eo dignaretur, et ut ego postulabam, firmae suimet commisit me fidei.

4) Thietmar scheint dies selbst tadelnd zu erwähnen, VI, 47, nachdem er ihn gelobt hat: Omne, quod de illo dixi, non de speciali aliqua suimet caritate protuli, quia verum est, quod ante benedictionem suam mediocriter dilexit me et ob defensionem suimet ecclesiae impedit multa meae, und vielleicht spricht hier dunkel eine Verstimmung, wenn er VI, 45 erzählt, daß, als beim Hinscheiden des Prälaten alle unter Thränen beteten, er nicht an ihrem Gebet Theil genommen habe, et quod tunc mihi obviaret in animo, non possum cuique prodere; sed hoc tantum, Christi fideles, mecum orate, ut Dominus, cui nullum latet secretum, nec huic, neque mihi hoc imputet.

5) VI, 46. 47.

6) VI, 49.

7) Urk. bei Höfer I, 161: Thietmarus — dominationem nostram adiit, indicans nobis ac multum conquerens, quod cuncta, quae ab antecessoribus nostris, Ottone scilicet magno imperatore — ad aecclesiam sibi

an die letzten Erwerbungen Wicberts erinnert, eine königliche Hufe bei der Kirche Scutibure[1]), und das Dorf Wiribeni[2]); doch bleibt es zweifelhaft, ob nicht der Boden in der Nähe des Hains, an dessen Stelle sich nachher die Kirche erhob, schon vor der ersten Auflösung dem Bisthum geschenkt war; gewiß gehören in die Kategorie solcher Besitzungen die Namen[3]) Piscini (Pissen bei Lützen), Pascini (Possenheyn) bei Naumburg[4]), die Thietmar ausdrücklich unter den bei Auflösung dem Stifte Zeiz zugefallenen Orten nennt[5]) und die also wahrscheinlich in die Restitution von 1004 inbegriffen waren; ebenso ist es mit Bresnizi (Frauenprießnitz oder Großprießnitz bei Pegau), welches am 30. Juli 977 der Kirche erworben[6]), am 31. Januar 983 an Magdeburg übergegangen war[7]); auch, daß drei und eine halbe Hufe in Gusua (Geusau) genannt werden, wird uns nicht wundern, da wir aus einer Urkunde vom 9. August 975 wissen, daß eine Hufe von Otto II. der Aebtissin Mathilde von Quedlinburg überwiesen, und auf deren Bitten dem Stift übereignet worden[8]). Außer diesen stehen da: das Dorf Chruazzis (vielleicht Trauschen), nova Rotlizi (ob wohl identisch mit jenem Roclizi s. oben[9]) Rossini (Positz?[10]), Ribzi[11]), Boianvillam[12]), Zladebiza (Schladewitz), Cozini (Stöngsch), Tarnuwa (Tornau), drei Hufen in Muscuva (Moschau), eine Hufe in Spirga[11]) Batvellon (Botfeld), villam Boliboris[11]), eine königliche Hufe bei Einscesburg (ob dieselbe mit der bei Schönberg in der

---

commissam fuerint tradita, antecessorum suorum nulla sint regali auctoritate commendata. Ein Excerpt dieses Privilegium (das tertium confirmationis, welches der König patri nostro Dithmaro exoratum donavit, s. Chron. p. 176) findet sich in der Chron. episc. Merseb. p. 175; vgl. auch Thietm. lib. VI, am Ende.

1) Ad aecclesiam in Scutibure regalem mansum l; vgl. Chron. episc. Merseb. cap. 4, p. 175: Schitiburi.

2) Chron.: Wirbine.

3) In der Chronik sind einige Namen verstümmelt.

4) (Nach Lepsius I, 136 hat dieser Ort immer zu Naumburg gehört, Pascini sei im Gau Gutizi zu suchen und auch zu finden. U.).

5) Thietm. III, 9. Erläuterungen von Ursinus.

6) Böhm. 527; vgl. Schultes p. 107 und Kreyssig p. 294.

7) Böhm. 604. Sagittar 206.

8) Böhm. 496. Ludwig, Reliq. manuscipt. XI, 538.

9) (In der Chron. heißt es: Truazis, que vocatur nova Roilitzi, in der Urk.: villam Chruazis et quae vocatur nova Rotlizi, Rossini etc. Wird durch beide Namen ein und derselbe Ort bezeichnet? U.).

10) (Der Ort kommt mehrfach in Calend. Merseb. vor. Neue Mittheilg. II, 374. U.).

11) Fehlt in der Chron.

12) (Neue Mittheil. a. a. O. S. 367. U.).

Chronik[1]?), Klein-Trawardu (Trawart), Gostua (Gostau[2]). Das nächste Jahr brachte eine neue Erweiterung des Besitzes; der König schenkte am 22. September 1013 das erblich ausgethane Lehen zu Azmenstedt[3]). Um das Jahr 1013 vermachte ein Mann Namens Ludolf sein Gut Brodiz (bei Mölsen) der Merseburger Kirche zu seinem Seelenheil[4]); später, aber noch während Thietmars Regierung, verlieh Graf Heinrich, dessen Bruder, mit Beistimmung des anderen Bruders Friedrich (Burggrafen von Magdeburg) ein Gut Tundersleben der Kirche. Der Bischof bestimmte den Ertrag dieser Schenkungen zur Bekleidung und festlicher Speisung für die Geistlichen. Er selbst verschrieb ihnen von dem Burgward Zcolm (Skölen im Amte Lützen) die Zinsen an Geld, Flachs und Wolle, welche der Kirche daselbst bisher gegeben wurden, und die Honig- und Schweinezehnten und den Besitz zweier Dörfer, Dubin (Deuben) und Budegast[5]). Vom Papst Sergius IV. und Benedict VIII. holte er feierliche Bestätigungen aller Besitzungen des Stifts ein, die der spätere Chronist von Merseburg noch sah[6]).

Auch Zierrathen und Kunstgegenstände verdankte das Bisthum der Gunst des Königs; werthvolle Kelche mit der Patena und Fistula, Kreuz und Ampeln; auch ein kostbares Evangelium mit Gold verziert und mit elfenbeinernen Platten ausgelegt erwähnt Thietmar[7]). Wir werden sehen, wie diese Freigebigkeit Heinrichs für den heiligen Lorenz sich zu einem geistlichen Mythus gestaltete[8]).

---

1) Vgl. Wilmans p. 175 Note 4.

2) In der Chronik heißen diese Orte: Truazis, nova Roilitzi, Russzin, Boiondorff, Schladewice, Contzi, Tornuwa, Moschaw, Bothfelt, Trawarde, Gostuo.

3) Urk. bei Höfer I, 113: concedimus atque largimur tale ereditarium beneficium, quod vulgo erbelehen dicitur, quale Rebo et filius ejus Walech in Azmanstedi habent. Ganz der Zeitbestimmung der Urkunde gemäß sagt die Chronik p. 175, nach dem Excerpt aus der Bestätigungsurkunde: In sequenti vero anno quoddam praedium Azinestedi dictum per manum imperatoris scripta idem eidem dedit.

4) Chron. p. 175: Hujus in temporibus quidam Ludolfus predium suum, quod in Brodizi habuit, ecclesie nostre pro remedio anime sue tradidit.

5) Chron. p. 176 mit den Erläuterungen bei Wagner p. 272, Kreyssig p. 321. Die Erklärung von Schöttgen und Kreyssig, Diplomat. Nachlese VII, 402, ist falsch.

6) Et hec ut cunctaque sue ecclesiae accrescentia stabilia et incommutabilia permanerent, duorum apostolicorum, id est Sergi et Benedicti, scripta confirmacionis sue ecclesie expetivit, que adhuc apud nos in una membranula transscripta a cirpo tenentur.

7) Lib. VI, 61. VII, 48. Chron. p. 176.

8) S. Excurs.

Im Jahre 1015 legte Thietmar am 18. Mai in Gegenwart des Erzbischofs Gero von Magdeburg[1]) den Grundstein zu einer neuen Kirche, deren Vollendung er nicht mehr erleben sollte; in demselben Jahre kam es zu Machere an der Mulde endlich zu einem Vergleich über die lange streitigen Orte: vier derselben, Skeuditz, Gautsch (Kadau), Wurzen und Püchen fielen Merseburg zu; die fünf anderen, Eilenburg, Pouch, Düben, Löbnitz und Gerichshayn, blieben dem Erzstifte; doch gab Gero das Versprechen, auch sie künftig herauszugeben[2]). Thietmar hielt es für eine besondere Gnade des Herrn, nach so vielen Jahren zu einem Theile von Dem zu gelangen, was kaiserliche Urkunden und Bestimmungen ihm bereits 1004 ganz und unbedingt zugesprochen hatten. So unwirksam waren diese doch bereits der Energie der localen Gewalten gegenüber!

Der Streit mit einem anderen geistlichen Grenznachbarn, dem Bischof von Meißen — der sich wahrscheinlich auch von der Restitution herschrieb — konnte nicht anders als durch kaiserliche Dazwischenkunft entschieden werden. Auf Thietmars laute und wiederholte Klagen erfolgte endlich am 22. Februar 1017 zu Magdeburg der feierliche Spruch — freilich ganz anders, als er selbst ihn erwartet hatte. Alles, was östlich von der Mulde lag, sollte er dem Bischof von Meißen abtreten, das westlich Gelegene, was jener besaß, dagegen empfangen. Dies war gewiß nicht bedeutend, da es dem Empfänger nicht erwünscht war; ihm kostete es dagegen die kurz vorher erworbenen Burgwarde von Wurzen und Püchen. Wegen dreier Dörfer, die der Meißner im Besitz hatte, befahl der Kaiser, daß der Markgraf Herimann sie der Meißner Kirche durch Eidesleistung behaupten oder dem Thietmar zurückstellen solle[3]).

Doch brachte dieses Jahr nach solchen Verlusten wieder einige neue Erwerbungen. Zu Altstedt, am Sonntag nach Allerheiligen (den 3. November), verlieh der Kaiser das Gut Rögelitz, welches er von einem Dienstmann Hathold durch Tausch erworben, und ebenso einen Wald, den er von Hager, dem Bruder dieses Hathold, für

---

[1]) Thietm. VII, 8. Nach Chron. p. 176 könnte man glauben, der Kaiser sei dabei gewesen, da jedoch Thietmar es nicht sagt, so ist es gewiß unbegründet; s. Kreyssig p. 320 und unten zu 1015.

[2]) Thietm. VII, 61, vgl. III, 9 und zu Cothug (Gautsch) auch noch III, 1. Die Erläuterungen bei Ursinus und Giesebrecht, Jahrbb. II, 1, 96, in Betreff von Cothug und Gezerisca. Abweichend Kreyssig p. 299 ff. Vgl. auch Chron. p. 175.

[3]) VII, 37: Id concambium baculis firmavimus mutuis. Testificor coram Deo et omnibus sanctis ejus, id quod residuum fuit tunc nullo modo dereliqui. Jussit quoque imperator, ut villae tres, quae sub praedicto erant episcopo, Herimannus marchio aut Misnensi ecclesiae sacramento retineret aut mihi redderet. Vgl. Chron. p. 175.

zehn Talente Silbers gekauft hatte[1]). Am folgenden Tage[2]) — wie der auf Urkunden fußende Chronist von Merseburg will — gab er dem Bischof die Kirche zu Libzi (Leipzig), Olscvici (Oelzschau) und in Gusua (Geusau); über die Schenkung der Letzteren ist die Originalurkunde vorhanden, die aber vom 3. November datirt ist[3]).

Das letzte Lebensjahr des Thietmar sollte noch durch eine weltliche Streitigkeit getrübt werden. Die Hoheit des Bisthums über den Rochlitzer Forst muß für den Markgrafen Herimann von Meißen und seinen Bruder Ekkehard sehr unbequem gewesen sein. Der Markgraf hatte sie für sechszig Hufen eintauschen wollen; Thietmar war aber nicht darauf eingegangen. Dann hatte er den Forst sich und seinem Bruder als eine Pertinenz der beiden Burgwarde Rochlitz und Teitzig zuzueignen gesucht; allein auch damit war er gescheitert. Zu Magdeburg (wahrscheinlich in der Versammlung vom 22. Februar 1017, da dort Herimanns Anwesenheit von Thietmar erwähnt wird[4]) waren die beiderseitigen Rechtsansprüche dem Kaiser vorgelegt und die des Bisthums für vollgültiger anerkannt worden. Jetzt schritten die Brüder zu gewaltsamen Maaßregeln. Ekkehard ließ in seinem Burgward Rochlitz Netze zum Wildfang aufrichten; Thietmar bat vergebens um Abstellung dieser Vorrichtungen und wandte sich gleich vergeblich an den älteren Bruder. So kam Ostern 1018 heran. Da entschloß sich Thietmar, von dem heiteren Himmel des Frühlings begünstigt, die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen. Am 2. Mai kam er zu seinem Hof Kohren[5]), vertheilte dem zusammenströmenden Volk das Abendmahl, und ließ dann — wunderliche Mischung geistlicher Befugniß und weltlichen

---

[1]) VII, 48, vgl. Chron. p. 177.

[2]) („Postera vero die, post datum Rogelize". Wilmans glaubt, hinter die sei nach Thietm. zu ergänzen: dominica; allein dieses bezieht sich bei diesem auf die Schenkung von Rogalici, während von der in Frage kommenden Schenkung von ihm nur gesagt wird: Tres quoque aecclesias in Libzi et in Olscuizi ac in Gusua positas mihi concessit. Nach der Ausgabe müßte in den Interpolationen der Chronik die Stelle über diese Schenkungen fast die einzige sein, bei der Thietmar nicht nur benutzt, sondern ausgeschrieben wurde. Doch ist auch hier gewiß nur ersteres der Fall gewesen, und die weitere Ausführung wird sich an dieser ebensowohl wie an andern Stellen auf Urkunden stützen. U.).

[3]) Böhm. 1169, gedruckt bei Wideburg, rer. Misn. 72.

[4]) S. über unsere Chronologie oben S. 289 Note 5. Der König war jedoch auch im Juli dieses Jahres in Magdeburg; Thietm. VII, 42.

[5]) VIII, 10. (Die Chron. hat hier p. 174 einige, wahrscheinlich willkürliche weitere Ausführungen. U.). Kohren, ein Städtchen nicht weit von Rochlitz, ist gewiß identisch mit jenem Chorin, welches Otto II. der Merseburger Kirche schenkte (III, 1) und das 983 an Magdeburg kam. In der hierüber ausgestellten Urk. (Böhm. 603, bei Sagittarius I, 205) sagt Otto I.: nostrae proprietatis quandam civitatem Chorin nominatam, in pago Dalaminza vocato et in comitatu Richtagi comitis sitam. Ueber den Streit vgl. noch Kreyssig p. 304. 306. 322.

Strebens — die Netze und Schlingen, welche das markgräfliche Jagdrevier abgrenzten, durchschneiden. Nachdem dies geschehen, ging er geradewegs auf Rochlitz los, vertheilte hier wieder unter eine geringe Anzahl von Leuten das Abendmahl, verbot bei Strafe des Bannes die fernere Verweigerung des Zehntens, den man seiner Kirche mit Unrecht entrissen, und die Benutzung des Forstes. Darauf verweilte er sieben Tage auf seinem Hofe Kohren, und hörte, daß Ekkehards Mannen die Seinigen zu beunruhigen anfingen; aber ihr Unternehmen wurde durch die Leute des Bischofs immer vereitelt. Thietmar, der um diese Zeit mit dem Kanzler des Kaisers einem Bruder der Markgrafen, zusammentraf, wandte sich an Heinrich und bat um dessen Friedensschutz; Ekkehard versprach seinerseits Frieden, und Herimann, der, von Thietmar sehnlichst erwartet, endlich aus Polen heimkehrte, gelobte durch Handschlag, sich ruhig zu verhalten. Aber dennoch wurden sechs von Thietmars Leuten alsbald gräulich mißhandelt und ihre Wohngebäude beschädigt; selbst der Erzbischof von Magdeburg und Graf Siegfried wurden von den Vassallen der Markgrafen angesprengt und beraubt. Das wilde Wesen begann schon damals in Deutschland; die Geistlichen hatten, wenn sie nicht gut bewehrt waren, von dem Uebermuth und Trotz der Weltlichen viel zu erdulden. Mit Klagen darüber schließt Thietmar sein Buch[1]); aber er vergaß, daß nur solche Verhältnisse es ihm möglich machten, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und unter allen diesen Stürmen ein abgeschlossenes Territorium zu gründen.

Ihm folgte Bruno[2]) als Bischof. Schon in den ersten Jahren seiner Verwaltung erhielt er vom Kaiser das Gut Preternig, welches bis dahin im Besitz des Grafen Theoderich (von Wettin) gewesen war, urkundlich zugesichert[3]). Ein besonders festlicher und glücklicher Tag war für das Bisthum der 1. October 1021. An diesem wurde die neue Kirche in Gegenwart des Kaisers und vieler Prälaten eingeweiht[4]). Die damalige Anwesenheit Heinrichs ist wieder durch mehrere Schenkungen bezeichnet. Das Stift erlangte von ihm das Gut Porkesdorf und ein anderes, was einem gewissen Egon gehört hatte, beide im Hassegau in der Grafschaft Theoderichs[5]),

---

[1]) S. besonders VIII, 10 u. 11.

[2]) Spätere Nachrichten über sein Leben hat Kreyssig p. 324 gesammelt; (vgl. aber namentlich die kritischen Bemerkungen von Wilmans in den Regesten a. a. O. S. 152 ff. U.).

[3]) Chron. p. 178. (Der Ort erscheint auch im Güterverzeichniß p. 378 u. 381. U.). Die Auffassung der Sache bei Kreyssig ist nicht sehr genau.

[4]) Annal. Quedlinb. zu 1021. Chron. a. a. O.; vgl. Wilmans S. 154.

[5]) Urk. vom 5. October 1021 bei Höfer I, 165: Porkesdorf et predium, quod Egonis fuit, ad hoc pertinens situm, in pago Hassaga in comitatu vero Thiederici comitis. Die Chronik hat p. 177 diese und die gleichfolgende Schenkung noch dem Zeitalter des Thietmar zugeschrieben; die Namen heißen

sodann die Güter Uthini und Hubetheri (Audenmark bei Salzmünden und Wicker) in demselben Gau, in Siegfrieds Grafschaft[1]). Die Bestätigung einiger schon lange occupirter Territorien von Skeuditz und Zwenkau soll nach dem Berichte des Merseburgischen Chronisten der Kaiser ausgefertigt[2]) und einige andere Güter, Wynethusen (Windhausen), Therecino und Hamersleve (Hammersleben) hinzugefügt haben[3]). Durch eine Urkunde, die zwar dasselbe Datum wie jene oben erwähnten, den 5. October 1021, trägt, aber dadurch, daß sie Thietmar als noch lebend bezeichnet und mehrere Gebrechen der Form hat, an Werth verliert, verleiht der Kaiser dem Stift auch die nachmals so wichtige Stadt Leipzig[4]).

Wir kehren endlich nach dieser, vielleicht allzulangen Abschweifung zur Geschichte Heinrichs II. zurück. Da galt es, nachdem

---

hier: Burckerszdorff, Telka, Udene, Ubedere, und außerdem werden hier noch einmal genannt: Uphusen et Tutemburg. In Telka liegt gewiß eine arge Verstümmelung.

1) Urk. von demselben Tage bei Höfer S. 166. Die geographischen Erläuterungen bei Kreyssig p. 322, der aber, die Chron. mißverstehend, diese Schenkungen als an Thietmar gemachte angiebt.

2) So wird auch von Kreyssig p. 325 das: rex — hec donavit: Czuditz, Zcwengonia sub uno chirographo (Chron. p. 178) aufgefaßt.

3) Chron. u. Kreyssig a. a. O.

4) S. dieselbe bei Pfeifer, Lipsia I, 108, Excerpt bei Brotuff fol. 64, 2. Sie ist lange für verdächtig und falsch erklärt worden; vgl. Schultes p. 142 Böhm. 1215 und Lappenberg SS. III, 727 Note 44. Hier sowohl als in einer Urk. von 1022 (bei Höfer I, 167), wodurch der Kaiser: novam curiam cum omnibus aedificiis der Merseburger Kirche schenkt, erscheint Thietmar als ein Lebender, obwohl er bereits 1018 oder 1019 starb; jedoch nimmt Brotuff 66, 2 allerdings an, er sei erst 1021 gestorben. Würde letztere Urkunde nicht die ganz unangemessene Unterschrift: Eberhardus cancellarius vice Bardonis archicancellarii recognovi (Bardo ward erst 1031 Erzbischof von Mainz) haben, so könnte ihre Signatur mit Ausnahme der Jahreszahl 1022, indict. I, anno vero regni domini Heinrici imperatoris augusti XIV. (leicht in XVII. zu verändern), imperii vero III. auf die Zeit nach dem ersten September 1017 deuten: in dem November 1017 aber sind mehrere Urkunden für Merseburg ausgestellt, s. oben S. 295. (Die Unechtheit beider Urkunden ist neuerdings auf das schlagendste dargethan von Wilmans im Archiv XI, 156 ff. Wenn hier auch schon die Formen als falsch anerkannt sind, wird doch wenigstens ihr Inhalt zu retten gesucht. Allein weder Thietmar noch die Bischofschronik noch deren Interpolationen wissen von diesen Schenkungen, und dieses sowohl als auch die Anfertigung der offenbar falschen Originale der Urkunden, wonach sie abgedruckt sind, spricht sicher auch gegen die Richtigkeit des Inhalts derselben. U.).

Die Abtei (s. oben S. 280), welche bei der Auflösung des Bisthums Merseburg gegründet worden war (s. Giesebrecht Jahrb. II, 1, 96), und deren zwei-

Wicbert feierlich zum Bischof erhoben war, zuerst solche Thaten, die einen deutschen Bischof an der Saale wirklich nothwendig machten, nämlich die Abwehr des übermächtigen slavischen Grenznachbarn. Dieser hatte damals, wohl auch von dem bei ihm als Flüchtling verweilenden Markgrafen Heinrich gereizt, Einfälle in Baiern gemacht. Heinrich drang, wie schon vorher beschlossen war, in das Gebiet der Oberlausitz ein; allein das einfallende Thauwetter nöthigte ihn bald zur Rückkehr[1]). Er versah nur den Markgrafen Guncelin und die Anderen, die mit der Bewachung der Grenzen beauftragt waren, mit den nöthigen Verstärkungen[2]), und kehrte nach Merseburg zurück. Der ganze Feldzug mochte zehn bis vierzehn Tage gedauert haben[3]).

In Merseburg erfuhr er, daß sein Bruder Bruno nach Ungarn geflohen sei, um die Vermittelung der Schwester zu erlangen[4]), und

---

ten Abt Heimo wir oben S. 222 erwähnt haben, wurde nach der Wiederherstellung des Bisthums nach dem Altenberge verlegt. Dies bekundet Brotuff und berichtet, daß bei der Stiftung der Abtei St. Petri 1092 schon Mönche dagewesen seien (vgl. Kreyssig p. 310). Damit stimmt sehr gut überein, daß es in der Confirmationsurkunde von 1012 heißt: villam Celinzini dictam — et vinarium juxta Merseburg, quae omnia cum eorum appendiciis jam olim per advocatum nostrum Burchardum, palatinum comitem, ad aecclesiam in Antiqua urbe (Chron. p. 175: Aldenburg) sitam et in honore sancti Petri principis apostolorum consecrata tradi fecimus.

1) Thietm. VI, 2. Adalbold, im Ganzen ungenau, hat der Darstellung dadurch, daß er nur von der hiemis asperitas spricht, alle Klarheit benommen. Auch das Folgende cap. 30: Omissis igitur munitionibus, terram devastat, hanc incolis deputans culpam, quod pecunia corrupti, ex fide Bolizlavo non restiterint, kann ohne Thietmars Zeugniß keine Glaubwürdigkeit ansprechen. So viel sieht man, daß der Bericht der Annal. Quedlinb. zu 1003: Heinricus rex Sclavos Milkianos hyemali tempore invasit, et cruenta caede devastans, sibi subjugavit, nicht blos im Jahre irrt, sondern von Siegen über die Milziener spricht, die in dem Winterfeldzug niemals erfochten worden sind.

2) Inde reversus tristis Guncelino marchioni caeterisque patriae defensoribus positis auxiliatur praesidiis (vgl. Thietm. VI, 11). Durch Adalbolds Darstellung: Inde Merseborg revertitur, juxta decursum Albis marchiones statuens, qui et Saxoniam et Bulizlavi incursum latrocinandi custodiant, et ipsi Bulizlavo assiduae inquietationis molestias inferant, muß man sich nicht verleiten lassen, an eine etwa damals eingetretene Veränderung im Markgrafensystem zu denken, wie dies namentlich von Dobner, ad Hajeck V, 9 geschehen. Vgl. Waitz SS. IV p. 691 Note 51.

3) Die Zeit hat im Allgemeinen zuerst richtig angegeben Roepell I, 119. (Am 6. Februar war der König noch in Merseburg, am 8. bereits in Wurzen, etwa sechs Meilen von dort entfernt Böhm. 946, vgl. Giesebrecht S. 377. Am 24. treffen wir ihn wieder in Magdeburg an, nachdem er vorher abermals in Merseburg gewesen war. — Auf diesen und den zweiten Feldzug dieses Jahres gegen Polen, beziehe ich auch was Adelbert cap. 4 von einem Zuge gegen die Slaven erzählt. U.).

4) Bei Thietm. VI, 2 heißt es nur: fratrem suum fugisse ad Ungariorum regem veniae gratia acquirendae. Bei Adalbold: Domnus Bruno autem ad sororem suam Ungaricam reginam confugit et — intercessio-

daß der gedemüthigte Heinrich bereits Reue fühle. Die Bitten des Erzbischofs Tagino und des Herzogs Bernhard stimmten den König bald zur Milde; er willigte ein, Heinrich und dessen verbannten Anhängern Heimathsrecht und Allode zurückzugeben; aber darauf bestand er doch, den Markgrafen selbst, so lange es ihm gefiele, gefangen zu halten. Der Rebell nahm diese Bedingungen an, stellte sich im Büßergewande vor dem Könige, und ward auf dessen Befehl vom Erzbischof auf die Veste Giebichenstein, die häufiger als fürstliches Gefangenhaus diente[1]), gebracht. Hier lebte er in strenger Haft, mit geistlichen Uebungen beschäftigt, mehrere Monate[2]).

Heinrich, der innern Kriege in Deutschland überhoben, beschloß nun, um die Schmach, welche seine Vorläufer im vorigen Jahre getroffen hatte, zu tilgen, nach Italien zu ziehen, und kündigte auf die bevorstehende Fastenzeit seine Heerfahrt dahin den Getreuen an[3]). Vergessen waren diese Angelegenheiten überdies nie; Weihnachten hatte Heinrich zu Pölde, wie wir sahen, den Bischof von Verona, der sich schon während des Feldzuges der deutschen Sache freundlich gezeigt hatte, und andere italienische Große, die mit reichen Geschenken zu ihm kamen, empfangen[4]); es kam jetzt ohne Zweifel darauf an, so günstige Gesinnungen Einzelner für die deutsche Sache in Italien wirksam zu machen.

Der König ging zu Ende des Monats Februar, da eben die Fastenzeit bevorstand (die Fastnacht fiel auf den 29. Februar), nach Magdeburg. Wir finden ihn hier, eben das Erzstift wegen seiner Verluste an Merseburg entschädigend, am 24. Februar[5]). In der Urkunde von diesem Tage verleiht er auch der Kirche einen Theil der Reliquien des heiligen Moritz, die in seinem Besitz waren; die einheimische Chronik fügt hinzu, daß er am dreißigsten Tage nach Gisilers Beisetzung (also etwa am 25. oder 26. Februar), da der Winter mit aller Strenge zurückgekehrt war, durch Schnee und Eis diese Reliquien barfuß vom Kloster Johannes des Täufers zu

---

nem ejus imploravit. Man kann, gestützt auf diese Stellen, sowie auf Thietm. IV, 38, Herim. Augiens. zu 995 und Vita minor Stephani cap. 1, SS. XI, 226, ganz gut annehmen, daß Gisela damals schon an Stephan verheirathet war.

1) (Thietm. III, 1; Wipo, Vita Chuonr. cap. 20; Herim. Augiens. zu 1045; vgl. Reinhard, Commentatio, in qua fabula de Ludewici ex arce Gibichenstein saltu refellitur. Halae 1737. p. 3. U.).

2) Thietm. VI, 2. (Annal. Hildesh. zu 1003: Heinricus ad regem veniens et refugiens in Givekanstin custodiae mancipatur; vgl. Lamberti Annal. und Annal. Altah. p. 47. U.).

3) Thietm. VI, 3: Interea rex Italicae haud immemor injuriae, omnes suos fideles ad hanc ulciscendam hortatur, ac instanti quadragesima ipse eo cum armato milite destinavit pergere.

4) S. oben S. 272; Annal. Hildesh. zu 1004.

5) Thietm. VI, 3; Böhm. 947, s. oben S. 286.

Bergen in die Stadt trug. Im feierlichen Aufzuge kam ihm Alles entgegen, und er bestimmte diesen Tag zu ewigem Gedächtniß des Heiligen in der Magdeburger Kirche[1]). Er wollte des Beistandes desselben in dem bevorstehenden Kampfe sich versichern[2]).

Ueber Thüringen, wo in Wallhausen am 4. und 5. März die wichtigen Urkunden zur Reconstitution von Merseburg ausgefertigt wurden[3]), ging es nun nach Ostfranken. Am 21. März[4]) ward zu Regensburg ein königlicher Tag für das Baierland gehalten, und der König übergab hier seinem Schwager und Vassallen, Heinrich von Lützelburg, unter Zustimmung aller Anwesenden das Herzogthum mit der die Abzeichen des Landes tragenden Fahnlanze[5]). In Augsburg ward der König vom Bischof Siegfried nach Gebühr empfangen. Adalbold erzählt, daß hier die Franken, Schwaben und Lothringer freiwillig und voll Eifer, die Schmach des deutschen Namens zu tilgen und dem Könige zu dienen, zu ihm gestoßen seien. Es wird immer mißlich sein, an diese Gesinnung der Völker zu glauben; daß sie mitzogen, sieht man aus der Geschichte des italienischen Zuges bei Thietmar, und Augsburg war allerdings der gewöhnliche Sammelplatz. — Der König verblieb hier zwei Nächte, und entließ auch die Königin, sie seinem geliebten Tagino anvertrauend. Diesem war hierher unser Thietmar gefolgt, und machte mit ihm auch die Rückreise[6]).

Der König ging darauf nach Thungau im Gebiete von Kempten[7]), wo ihm sein Bruder mit ungarischen Friedensvermittelungen ent-

---

1) Annal. Magdeburg. (vgl. Chron. Magdeb. p. 283) zu 1004. — Das: hieme tunc forte redivivo frigore seviente terramque glaciali asperitate et nive cooperiente, paßt sehr gut zu Thietmars Erzählung vom Feldzug in der ersten Hälfte des Februars.

2) Thietm. — Auch die Urk. vom 7. April 1006 (Böhm. 983) zeigt eine besondere Verehrung für den heiligen Moritz. Es heißt hier: Ex quo regiminis hujus curam Deo annuente suscepimus et pia salvatoris nostri admonitione edocti in ecclesia Magdeburgensi, quae parentum nostrorum labore et devotione jam floret adulta, nosmet Deo sanctoque martyri Mauritio, cujus suffragio et meritis ab infantia sustentamur, in servum obtulimus, et nos ejus stipendiarium fecimus etc.

3) S. oben S. 279 ff. Böhm. 948. 949. (Am 5. März war der König auch in Gebesee, s. oben S. 285 U.).

4) Thietm.: XII. Cal. April. Adalb.: in festivitate sancti Benedicti.

5) Thietm. VI, 3: cum hasta signifera; ich will nicht hinzusetzen: mit Wappen bezeichnet, wie Ursinus p. 302, noch daß sie blau und weiß gewesen, wie Buchner p. 140. — Vgl. über die Wahl oben S. 66. (Die Erhebung von Heinrichs Schwager wird auch von mehreren jüngern Quellen z. B. Annal. Ratispon., SS. XVII, 584, Auctar. Garstense, Annal. S. Rudb. Salisbur., SS. IX, 567 und 772 selbständig berichtet. U.).

6) (Daß die Königin „als Reichsverweserin nach Sachsen ging", wie Giesebrecht II, 40 sagt, steht nicht in den Quellen. U.).

7) Der Dresdner Codex liest „Tinga", Thungau oder heute Thingau bei Kempten (bei Ursinus: Ober- und Nieder-Thingen); Büdinger schreibt S. 414:

gegen trat, und, wohl vorzüglich auf Bitten der Mutter[1]), zu Gnaden aufgenommen ward. Während die Königin den Palmsonntag (9. April) zu Gernrode bei der würdigen Aebtissin Hathui, den Gründonnerstag und das Osterfest (16. April) zu Magdeburg beging, war der König bereits am Palmsonntag nach vielen Schwierigkeiten bis Trient vorgerückt.

Hier zu Trient erhielt auch Bischof Albwin, auf dessen lebendige Theilnahme an dem Unternehmen des Königs gewiß in diesem Augenblick viel angekommen war, am 10. April das bedeutende Geschenk von Veldes in Krain; im Jahre 1011 seinem Nachfolger bestätigt und um dreißig Königshufen vermehrt, bildete es nun ein Gebiet, das, an den Kamm des Gebirges gelehnt, in seiner Configuration der ihm südlich angrenzenden Krainerischen Herrschaft von Freisingen ähnlich, wie diese, dem beschenkten Bisthume bis an das Ende des Reichs verblieb. Jene Wirthschaftspolitik, mit der Heinrich die Zukunft des geistlichen Reichsamts und der ihm anhangenden Institutionen zu sichern bemüht war, vergaß sich auch mitten in den kriegerischen Bewegungen nicht; die Zehnten fallen noch bei Lebzeiten des Bischofs dem Capitel zu; nach seinem Tode auch ein Drittel des Guts selbst, während zwei Drittel den Nachfolgern auf dem bischöflichen Stuhl verbleiben[2]).

Arduin, der von dem Heranzug des Königs Kunde bekommen hatte, ließ die Klausen durch bewährte Krieger besetzen, und sammelte seine Schaaren — nach derselben Taktik wie im vorigen Jahre und mit Hoffnung auf gleichen Erfolg — in der Ebene von

---

Theigau, kaum eine Tagereise von dem Lechschlachtfelde, worunter doch auch wohl der oben genannte Ort zu verstehen ist. Dann läßt sich auch der Weg des Kaisers gut erklären. Früherhin las man Schonga, Adalbold: Omenga, was Leibnitz (s. besonders Annal. III, 856) in: Ottinga verändern wollte. Man erklärte danach mit Schongau, dem jetzigen Schöngau am Lech, oder mit Oettingen.

Nach Lappenberg N. 87 zu p. 805 soll die Stelle des Calend. Merseb.: XIV. Cal. April. Dedicatio basilicae S. Mariae in Campidona bezeugen, daß Thietmar diesem Akt am 19. März beigewohnt habe. Den 21. aber war man erst in Regensburg, und aus Thietmars Bericht geht nicht hervor, daß er bis Kempten gekommen. Es klingt also unwahrscheinlich.

[1]) Alles andere aus Thietmar, dies aus Annal. Hildesh. und Lamberti Annales. Die Annales Ottenburani (SS. V, 5) haben das letztere (vielleicht durch ihre, freilich mit jenen anderen gemeinsame (Hersfelder) Quelle verleitet) dahin mißverstanden, als ob der Akt der Versöhnung mit dem Bruder schon zu Pölde, das hieße Weihnachten 1003, erfolgt sei. Dem wehrt aber Thietm. VI, 2; vgl. oben S. 299 Note 4. — Adalbold, der alle andern Rebellen so bitter tadelt, kann nicht unterlassen, den Bruder des Königs an mehreren Stellen mit seiner großen Jugend zu entschuldigen und auf seine spätere gesegnete Wirksamkeit hinzuweisen. Wir werden sehen, wie sehr der Schmeichler hier die Leser täuschte, vgl. cap. 24. 26. 32.

[2]) Böhm. 950. 1070. M. B. XXVIII, 319 u. Hormayr, Beiträge II, 26.

Verona. Die Lage Heinrichs war mißlich; man erkannte die Unmöglichkeit, hier im Thale der Etsch durchzubrechen, und kam endlich auf den Gedanken, mit Hülfe der Kärnthner durch die entfernteren Klausen — die Muratori der Beschreibung des Thietmar gemäß mit Recht im Gebiete von Vicenza und Treviso sucht[1]) — einen Weg nach Italien zu finden. Des Königs Kapellan, Helmiger, ward zu diesem Ende an dieselbe abgesandt[2]). Auf seinen Rath — wie Adalbold will — gebrauchten die Kärthner folgende Kriegslist. Sie theilten sich in zwei Schaaren; die erste sollte vor Tagesanbruch die die Klause beherrschenden Bergrücken besetzen, die andere zur Eroberung der Klause selber, sobald es Tag war, folgen; das Zeichen, welches die erste derselben geben würde, sollte so laut sein, daß der Feind in seinem Hinterhalt es hören könnte. Dieser Plan ward glücklich ausgeführt; die Feinde, die den Rücken frei zu haben glaubten, griffen die zweite Schaar an; die erste aber fiel ihnen in die Flanke; die einen wurden in die Flucht geschlagen; andere fanden in den Abgründen, noch andere in den Fluthen der Brenta ihren Tod. Die Kärnthner behaupteten die Klausen tapfer bis zur Ankunft des Königs. Dieser eilte auf die Nachricht von dem glücklichen Ereigniß mit seiner besten Mannschaft und mit Zurücklassung alles Gepäckes herbei, durchschritt unter vielen Schwierigkeiten die Engpässe, und schlug am Ufer der Brenta in einer anmuthigen Ebene[3]) — an Welschlands Grenze[4]) — sein Lager auf. Hier wurde am Gründonnerstag[5]) das heilige Abendmahl genommen, die Weihung des heiligen Oels vollbracht, hier auch Christi Leidenstag und das Freudenfest der Auferstehung begangen. Auch im Feldlager durfte der Kaiser jener Zeit, das Haupt der großen geistlich-weltlichen Macht, die Segnungen der Religion und den Glanz der

---

[1]) Daß die unbezwinglichen Klausen „juxta Athesim" gewesen seien, sagt Adalb. cap. 33, und wird durch die Localanschauung bestätigt. Die andere Klause, die man eroberte, war östlich davon; vgl. Muratori VI, 40. Provana p. 224.

[2]) Nachricht des Adalbold cap. 33. Buchner p. 140, der immer über Gebühr individualisirt, sagt, Helmiger sei von Heinrich „mit einer Abtheilung des Heeres" durch Valsugana geschickt, die Pässe, deren man sich nachher bemächtigt habe, wären bei dem heutigen Schloß Kosel an der Brenta zwischen Trient und Bassano, und erzählt unrichtig, der König sei schon vor der Osterzeit bei Bassano über die Brenta gegangen und am Oster-Dienstag in Verona eingerückt. Eine instructive Mittheilung über diese Klausen findet sich bei Mascov, Commentarii II, 332.

[3]) Alles nach Thietm. VI, 4.

[4]) Arnulf Mediol. I, 16 (SS. VIII, 10) sehr bezeichnend: ipso Italiae castrametatus in limine.

[5]) D. h. den 13. April. Man kann danach die Tage des Kampfes in den Pässen berechnen; denn diese müssen am 11. und 12. d. M. stattgefunden haben, da der König noch am 10. in Trient war.

Kirche nicht entbehren; während — wie uns Adalbold erzählt — in zwölf Bischofssitzen dieser Gegend bei den diesjährigen hohen Festen der Bischof und das geweihte Oel fehlte[1]), schwieg in der Nähe des frommen, kirchlich gesinnten Heinrich der Tumult des Krieges. Für die Aufrechterhaltung der Kriegszucht wurde dadurch gesorgt, daß der Pfalzgraf durch öffentliche Kundmachung allen Ausreißern mit dem Bann des Königs drohte[2]), hingegen den tapfer Ausharrenden Belohnungen versprochen wurden. Man kann es nicht tadeln, wenn neuere Geschichtschreiber hieran die Bemerkung knüpfen, daß die Unlust der Deutschen an diesen italienischen Zügen und ihre Neigung, so schnell als möglich wieder heimzukehren, schon damals so groß gewesen sein müssen wie in späteren Zeiten[3]).

Am Dienstag nach dem Osterfeste ging Heinrich über die Brenta, schlug aber alsbald wieder sein Lager auf und sandte Kundschafter aus, die Arduins Stellung ermitteln sollten. Dieser war auf Vertheidigung überhaupt weniger als auf Angriff gefaßt[4]). Als nun Heinrich aber in Italien erschien, erfuhr er den Wankelmuth der Lombarden; der größte Theil der Fürsten verließ ihn treulos; der Mehrzahl seiner Truppen beraubt, mußte er seine Stellung bei Verona wider Willen aufgeben[5]). — Der Graf der veronesischen Mark war Heinrichs Vetter und Freund; der Bischof von Verona hatte ihn vor wenigen Monaten in Deutschland besucht; die Stadt war die erste in Italien, die ihn mit Jauchzen aufnahm. Der Markgraf Thedald und die Andern seiner Partei empfingen hier

---

1) Er fügt noch hinzu, daß die Consecration im Lager durch Erzbischof Heribert geschehen sei, wahrscheinlich dies vermuthend, weil dieser der höchste Geistliche war, der den König begleitete. Waitz Note 53 mißt ihm keine Glaubwürdigkeit bei. Vgl. auch Annal. Quedlinb. zu 1004.

2) Thietm.: Interdicta est omnibus per bannum regalem a palatino comite fuga et resistentibus viriliter promittitur solatio. — Adalb. cap. 33: Post haec rex palatino comiti precepit, ut per bannum regalem exercitui toti fuga interminaretur; adderet etiam, ut, si quis fugere praesumeret, plectendum se capitali sententia sciret. Schlosser hat mit Recht an den alten Herisliz erinnert, der in Wallraf, Glossarium p. 37 noch aus einer Urkunde vom Jahre 1390 citirt wird; s. über denselben Waitz, Verfassungsgesch. III, 266 IV, 491, sowie über das Amt des Pfalzgrafen ebendas. III, 424 und Dönniges, Staatsrecht S. 351.

3) Vgl. Luden VII, 373.

4) Arnulf I, 16.

5) Arnulf stimmt im Ganzen mit Thietm. VI, 5 überein, doch geht dieser wohl zu weit, wenn er sagt: Longobardorum vero mens hactenus in malo unanimis, divinae pietatis instinctu dividitur. (Die Einnahme von Verona melden auch Johannes, Chron. Venet., SS. VII, 35 und die Annales Heremi zu 1004, SS. III, 144. Auf den Abfall des Heeres bezieht sich wohl besonders die Notiz im Catal. regum ex cod. Cavensi SS. III, 216: ipse (Heinricus) per semetipsum venit in Italiam, et omnes Lombardi mentiti sunt Arduini regis, et subdiderunt se Henrici regis. U.).

den langersehnten Herrn, und versicherten ihm ihrer Treue[1]). Der Herzog Peter von Venedig schickte ihm auf seine Bitten seinen Sohn, einen Jüngling von bewundernswürdiger Schönheit, entgegen; der König ließ ihn der Sitte gemäß mit dem heiligen Oel salben, und entließ ihn reich beschenkt zu seinem Vater[2]). — Von allen seinen Anhängern begleitet, zog er selbst darauf nach Brescia; Gottfried war unterdeß gestorben; an seiner Stelle saß hier Athalbero[3]). Sowohl der Bischof dieser Stadt als auch der Erzbischof Friedrich von Ravenna[4]), den wir schon unter sehr schwierigen Umständen als Heinrichs Bundesgenossen gesehen haben, empfingen ihn hier in Gehorsam. Von da ging es auf Bergamo, wo der Mailänder Erzbischof Arnulf, dessen Thätigkeit für das deutsche Interesse wir

---

[1]) Luden VII, 374 erzählt, daß auch Bonifacius, der Sohn des Thebald, Markgrafen von Mantua, hier dem Könige entgegen gekommen sei. Es ist aber nur eine Vermuthung von Muratori VI, 40, die sich darauf gründet, daß eine zu Mantua ausgestellte Urkunde, worin Bonifacius dem Kloster Polirone einige Ländereien schenkt (gedruckt, nach Bachini, in Orig. Guelf. I, 523) im Eingange die Formel hat: Henricus gratia Dei rex, anno ejus Deo propitio hic in Italia primo, mense Martii, indictione secunda. Wäre nun auch — was ich mit Bachini noch bezweifeln möchte — die Urkunde im Jahre 1004 ausgestellt und daraus zu beweisen, daß das treue Geschlecht des Thebald schon im März dieses Jahres Heinrich als König anerkannt habe, so wird dadurch des Bonifacius Entgegenkommen nicht documentirt. (Daß das Geschlecht des Tedald schon im Jahre 1002 Heinrich als König anerkannte, wissen wir aus Thietm. V, 16 und der Urk. bei Böhm. 929. Aus mehreren anderen Urkunden des Bonifacius, gedruckt im Orig. Guelf. I, 524 seqq., kann deshalb kein sicherer Schluß gezogen werden, weil hier die chronologischen Angaben einander widersprechen. U.).

[2]) Joh., Chron. Venet. p. 35: Cui Petrus etiam Veneticorum dux in predicta urbe suum natum, mire pulchritudinis puerulum, prece sua permotus honorifice delegavit, quem chrismatis divo liquore ex more fecit linire, patri obtime muneratum remisit. (Vermuthlich war es der fünfte Sohn des Dogen, der dem Könige entgegen gesandt wurde; denn von ihm heißt es im Chron. p. 37: Heinricus, species cujus puerilis ceu jubar micat solis. Der Gedanke liegt sehr nahe, daß der junge Prinz, ähnlich wie einst sein Bruder, in Gegenwart des Königs gefirmelt wurde und alsdann von diesem seinen Namen erhielt; vgl. Chron. p. 30 mit obiger Stelle. U.).

[3]) Nach Ughelli III, 738 N. 53 edit. Rom., s. auch Muratori p. 41 N. 5, soll Landulf damals Bischof von Brescia gewesen sein, (jedoch ist diese Ansicht bereits von Grandovici, Brescia sacra p. 152, widerlegt und nachgewiesen worden, daß letzterer erst 1007 Nachfolger von Athalbero wurde. U.).

[4]) Bei Thietm.: tali comitatu Brixnam veniens, ab archiepiscopo Ravennate et ab hujus sedis provisore Ethelberone cum comprovincialibus suscipitur. Adalbold, der so eben den Unsinn gemacht hat, vom Könige in Verona zu sagen: coronatur, verändert die oben mitgetheilte Stelle so: Inde Brixiam progreditur et ab episcopo civibusque cum omni alacritate recipitur. Ibi archiepiscopus Ravennas cum suis et sibi finitimis ei obviam venit. Hieraus hat Muratori geschlossen, die Einwohner des Exarchats hätten hier gehuldigt, was Luden aufgenommen hat; allein die Stellung der comprovinciales bei Thietm. spricht mehr dafür, daß nur die in der Nähe von Brescia wohnenden Vassallen hier zur Huldigung erschienen sind.

schon kennen[1]), ihm den Eid leistete. Den Prätendenten finden wir nirgends Widerstand leisten; er wich gewiß bis in seine Erblande zurück. Gleichzeitige Italiener berechnen seine Regierung nur auf zwei Jahre und zwei Monate[2]) — sie schien ihnen also schon im April 1004 beendet zu sein. Dagegen begann nun Heinrichs Herrschaft in Italien; in Pavia, wohin er von Bergamo ging, wurde er von dem Erzbischof Arnulf und von den Vornehmsten der Lombardei empfangen, unter allgemeinem Jubel nach der Kirche des heiligen Michael geführt[3]), dort am Sonntag den 14. Mai einstimmig gewählt, und am folgenden Tage vom Erzbischof gekrönt[4]). Von dieser Zeit an rechnet man seine Regierung in Italien[5]).

---

1) (S. über diese Annahme oben S. 238 Note 7. U.).

2) Der Catal. regum et imperat. ex cod. Ambrosian. O. 53: regnavit Ardoinus rex anos 2 et menses 2; ex cod. Ambrosian. O. 55: regnante annos duos et menses 2; s. beide SS. III, 216. (Der dem Arduin sonst sehr günstige Catal. regum ex cod. Cavensi sagt sogar a. a. O.: Arduinus — regnavit anni non pleniter duo. U.).

3) Thietm.: cum admirabili laude ad aeclesiam ducitur. Adalb.: et cum exultatione totius civitatis ad S. Michaelis ecclesiam ducitur; endlich einmal ein völlig glaubwürdiger Zusatz dieses Schriftstellers; denn in dem Catal. reg. ex cod. Ambros. O. 55 heißt es, Heinrich wäre erwählt: inter basilica sancti Michaeli qui dicitur majore. Hier war auch Arduin gewählt; s. oben S. 236.

4) Thietmar und Adalbold trennen nicht den Tag der Wahl von dem der Krönung; auch der Cat. ex cod. Ambr. O. 53 sagt: fuit coronatus ad rege in Papia tertio die ante festivitate sancte Xiri, qui fuit in medio Madio, et abet modo regnato 9 anno et dies novem: XII. Kal. Junias est odie et percurrit indicio 11. Die einzelnen Notizen widersprechen aber hier einander. Die Abholung des heiligen Xirus wird zu Pavia am 17. Mai gefeiert (Muratori p. 44); also wäre die Krönung am 14. gewesen. Wenn nun Heinrich aber am 21. Mai 1013, an welchem Tage der Catal. geschrieben ward, 9 Jahre und 9 Tage regiert hat, so war er schon am 12. Mai 1004 König. In dem Cat. ex cod. Ambr. O. 55 heißt es aber: et in die dominico, qui fuit die mense Madio inter basilica sancti Michaeli qui dicitur majore fuit electus Henrichus (Sonntag aber war den 14.) et coronatus in secundo die qui fuit die Lune 12. (soll heißen 15, denn der zwölfte Tag des Mondmonats war in diesem Jahre am 6. Mai) didies mensis Madii coronatus. (Es ist hier: 12. d. m. M. c., ein späterer Zusatz, der, so viel ich sehe, sagen will: die Krönung sei am 12. Mai gewesen, was ja auch mit dem dies Lunae im Widerspruch steht. Auch Joh. Chron. Venetum erwähnt die Krönung. Die Annal. Farfenses zu 1004 verwechseln diese Krönung mit der spätern zu Rom, SS. XI, 589: Heinricus Romae coronatur. — Die weltlichen Großen fielen alsbald Arduin wieder zu, und deshalb wurden ihnen später von Heinrich II. ihre Güter entzogen. Hierdurch erfahren wir die Namen von sehr vielen, welche damals dem Könige huldigten. S. die Urkk. bei Böhm. 1123. 1141. 1142. und bei Provana p. 385—395. U.)

5) S. die Beweise im Excurs. (Derselbe hat sich nicht gefunden. Aus den mir bekannten italienischen Urkunden läßt sich Obiges nur in seltenen Fällen beweisen, da die chronologischen Bestimmungen derselben sehr schwankend sind. U.).

Aber noch an dem Abende des Krönungstages sollte er, wie so viele deutsche Könige nach ihm, den Wankelmuth der Italiener erfahren. Die Ursache des Tumultes, der so fürchterliche Folgen für Pavia hatte, geht aus Thietmars Erzählung nicht ganz deutlich hervor; in der Trunkenheit — man weiß nicht, ob der Paveser oder der Deutschen — kam es wegen geringer Ursache zum Eidbruch und zur Verletzung der Unterthanenpflicht[1]). Besonders diejenigen, denen Heinrichs auf strenges Recht gegründetes Regiment mißfiel, und denen die Zügellosigkeit, die unter Arduin stattfand, mehr behagte, traten hinzu: die Paveser zogen bewaffnet gegen den Palast des Königs. Dieser war in höchster Gefahr. Der größte Theil seiner deutschen Kriegsvölker lag außerhalb der Stadt; auch die drinnen waren in ihren Quartieren zerstreut[2]). Nur eine geringe Zahl von Rittern deckte seinen Leib. Als der Tumult dem Schlosse nahte, fragte der König, was es zu bedeuten habe, und gab Befehl, Erkundigungen einzuziehen. Das gemeine Volk, hieß es nun, von plötzlicher Wuth entflammt und von pöbelhafter Frechheit beseelt, habe zuerst die Bewegung begonnen; die anderen Stände hätten dann daran Theil genommen. Nun wollte der Erzbischof Heribert die Gemüther besänftigen; er trat ans Fenster um zunächst die Ursache zu erkunden, aber ein Regen von Steinen und Pfeilen scheuchte ihn zurück. Der Kampf zwischen der geringen Zahl der Vertheidiger des Palastes und der Menge erbitterter Angreifer war ungleich[3]); endlich durch den Lärm herbeigerufen, sammeln sich die Getreuen um den König und werfen die Aufrührer zurück. Da sie aber bei schon einbrechender Nacht von den Pfeilen der Rebellen viel zu leiden haben, so ergreifen sie, um die Wirkung der Geschosse beobachten zu können ein verzweifeltes Mittel. Sie zünden das Mauerwerk der Stadt an[4]). Indessen versuchen die

---

[1]) Thietm. VI. 6: a superflua vini ebrietate de vili causa interrupta est miserabiliter fidei connexio et sacramenti. Adalbold, vgl. cap. 37 u. cap. 40, nimmt an, die Paveser wären betrunken gewesen.

[2]) Man sieht dies aus Thietmar. Adalbold cap. 38 hat es weiter ausgeführt.

[3]) Was Adalbold hier erzählt: Rex ilico per indignationem in iram efferbuit et cum his, quos secum habebat, armatus exire voluit, numerum militum suorum spe supernae gratiae supplens. At Coloniensis episcopus toto quo poterat nisu cum his, qui sanae mentis erant, regem retinebat, sciens, quia capite perdito nulla spes evasionis superesset in membris, ist dem Charakter Heinrichs zu wenig angemessen, als daß er auf Glauben Anspruch machen könnte. Waitz streng, aber gerecht (Note 55): Haec Adalboldus sibi excogitavit.

[4]) Die Stelle des Thietmar: sed imminente jam nocte sagittis atque lapidibus obviis tardantur. Quae ad providenda urbis tunc incendunt moenia, ist dunkel; unsere Auffassung entspricht der des Adalbold; auch Luden p. 376 hat es so verstanden. Der Annal. Saxo hat, SS. VI, 654, interpre-

draußen befindlichen Deutschen in die Stadt zu bringen; sie ersteigen tapfer die Festungswerke; es entspinnt sich ein hitziger und, da hier gewiß größere Massen mit einander kämpften, die ganze Nacht hindurch ungleich schwankender Kampf. Gisilbert, der Königin Bruder, ein tapferer Jüngling, ward tödtlich verwundet von dannen getragen[1]); ihn rächte ein Ritter Namens Wolferam durch einen ächt deutschen Streich. Mitten im Haufen der Feinde hieb er Einen durch den Helm bis zur Kehle[2]). Ein Haus[3]), worin die im Kampf ermüdeten Deutschen sicheren Schutz gefunden zu haben glaubten, sank, von den Lombarden angezündet, zusammen; aber die ihrer Zufluchtsstätte Beraubten stürzten mit neuer Heftigkeit in den Feind. Endlich[4]) erfuhren auch die Schwaben, Franken und Lothringer — die wahrscheinlich am weitesten von der Stadt cantonirten — was vorgegangen war; sie durchbrechen die Mauern, dringen in die Stadt ein und werfen die Rebellen in ihre Häuser zurück. Keiner wagte diese zu verlassen; aber von den Zinnen herab schossen sie auf die Deutschen. Da warfen diese zur Gegenwehr Feuer in die Häuser. Der Brand der Stadt wird allgemein; auch der Palast sinkt in Schutt und Trümmer[5]). Das Gemetzel ward nun fürchterlich; nach den Blutarbeiten entschädigten sich die siegreichen Deutschen durch die Plünderung. Endlich, von dem gräßlichen Anblick überwältigt, gab der König Befehl, der noch Uebrigen zu schonen; er selbst verließ die Stätte der Gräuel, und begab sich in das nahe gelegene feste Kloster St. Peter in Caelo Aureo[6]). Hierhin folgten

---

tirt: Qui, ut providerent pericula, urbis moenia incendunt; ihm sind Ursinus p. 306 und Laurent p. 181 gefolgt.

1) So interpretire ich die Worte des Thietmar: Ibi tum quidam egregius juvenis Gisilbertus nomine, frater reginae, a Longobardis vulneratus oppeciit; denn im Calend. Merseb. heißt es zu XV. Cal. Jun. (dem 18. Mai): Giselbertus, frater Chunigundae, obiit, und zu demselben Tage findet sich in dem merkwürdigen Ranshofer, jetzt Münchener Codex, SS. IV, 791: Giselbertus, frater Chunigundae imperatricis, Papiae occisus obiit; also muß er noch einige Tage gelebt haben. Auch im Necrol. Fuld. zu 1004: Giselbraht occisus est.

2) Aus Thietm.: securus vindicavit, geht wohl hervor, daß er unverletzt blieb; Adalbold schmückt dies dramatisch aus: ac dicto citius inter suos se illaesum recepit.

3) Una domus, quae nostros tuebatur defatigatos. Ganz unangemessen sagt Adalb. cap. 40: Interea palatium, quod Theutonicis aliquando fessis unicum erat refugium.

4) Daß es schon Tag war, als dies geschah, hat Adalbold hinzu gesetzt.

5) (Wenn man nicht, wie Adalbold, unter dem „una domus“ bei Thietmar das Palatium verstehen will, so berichten unsere Quellen die Zerstörung desselben nicht. Im Jahre 1008 stellte Graf Otto, Sohn Arduins bereits wieder eine Urkunde aus: apud Papiam in palatio juxta ecclesiam sancti Michaelis. Provana p. 385. U.).

6) Thietm.: Hoc miserabili asspectu rex motus — se ad municionem

ihm die Paveser, und baten um Gnade und Verzeihung. Ihre Strafe war ohnehin größer als ihre Schuld[1]); der Kaiser konnte leicht ihre Bitte gewähren.

Es wäre vielleicht allzu gewagt, auf die unbestimmte Notiz des Panegyrikers Jotsaldus hin anzunehmen, daß damals Odilo, Abt von Clugny bei Heinrich verweilt und an seiner gnädigen Sentenz Antheil gehabt habe[2]). Gewiß wohl ist, daß der Schrecken größeren Eindruck machte als die Gnade[3]). Die bis jetzt abwesend Geblie-

---

sancti Petri contulit. — Adalbold: diutiusque concremationis foetorem ferre non valens (!), ad munitiunculam quandam, quae sancti Petri Cella aurea vocatur, se contulit. Das Kloster hatte sehr bedeutende Vorrechte, wie wir aus den Bestätigungen derselben durch Otto III. ersehen. Im Jahre 998 wurde ihm von diesem die „terra, quae vocatur Vassallorum, quae olim dissessione regni divisa fuit" restituirt, Böhm. 662. 813. (S. jedoch unten S. 310 N. 3. U.)

1) Einmal ein sinnvolles Wort des rhetorisirenden Adalbold: Sed facilis est indulgentia, postquam culpam excedit poena.

2) Jotsaldus, Vita Odilonis I, cap. 7, Mabillon VI, 1, 683: Gaudebat Italia cum Odilonis aderat praesentia et praecipue familiaris sibi Papia, cujus prece et industria temporibus Heinrici et Conradi imperatorum liberata est ab excidio gladii et periculo incendii. Die Darstellung ist jedenfalls übertreibend und falsch: ich schalte die Stelle hier ein, weil es an einer andern II, 6, a. a. O. p. 695, heißt: Odilo sei in die Gegend von Pavia gekommen: ea tempestate, qua regnum Italiae quidam nobilis Arduinus arripuerat et ille magnus Heinricus inter ceteros clarissimus regni monarchiam consentientibus Italiae principibus jam in eodem solo Italico positus affectabat, d. h. ohne Zweifel im Jahre 1004, da das Zusammentreffen Odilos und des Königs zu Pavia zur Zeit, als der Letztere nach Rom zog (1014), ganz deutlich unterschieden wird II, 4; a. a. O. p. 694; s. auch unten zu 1014.

3) Vgl. Adalb. cap. 41; Arnulf I, 16, der übrigens den Brand von Pavia nach der Krönung in Rom erzählt: Veniens vero Papiam, cum non ad votum sibi obtemperasset, uno totam concremavit incendio. Unde omnis inhorruit Italia, simile pertimescens. Den chronologischen Fehler begeht Bonizo, lib. ad amic., bei Oefele II, 800, noch entschiedener: cum Papiam sibi repugnantem magis dolo quam armis cepisset igneque dedisset, trans montes abiit. Von dem Brande Pavias sprechen noch Joh., Chron. Venet.: Ubi, cives insidias contra suum regimen moliri cognoscens, totam pene urbem incendio et interfectione devastavit. (Der Catal. Regum ex cod. Cavensi: igne cremavit Papiam et sic reversus est in Totonicum regnum suum. U.). Der Catal. ex cod. Ambr. 55: civitate Papia ab igne combusta fuit. Auch die gleichzeitigen deutschen Quellen wissen davon zu erzählen. Annal. Quedlinb.: adempto gaudio, rebellium multa milia jussit interimere gladio, omnibus simul aedificiis Papiae exustis, quae veterum instruxerat industria illustris. (Die Annal. Magdeb. fügen (p. 163) hinter gladio noch hinzu: ob ulciscendam injuriam ab eisdem Romanis Theotonicis jam dudum illatam. U.). Annal. Hildesh.: Incendium mirabile civitatis Papiae. Lamberti Annal.: Miserandum Papiae incendium (vgl. Annal. Altah.). Annal. Heremi: Papiam sibi reluctantem igne et gladio vastavit, sicque, acceptis obsidibus, reversus est. (Daraus Herim. Augien.) Nur die süditalienischen Chroniken nehmen von

denen stellten sich entweder selbst an des Königs Hofe oder gaben Geißeln[1]), gelobten Treue, Beistand und Gehorsam, um einem ähnlichen Geschicke zu entgehen. Uebrigens kamen die Paveser nicht ganz ohne Strafe davon; sie mußten den Palast, dessen Zerstörung ihr Aufstand herbeigeführt hatte, wieder aufbauen[2]). Den milden Fürsten machte der gräuliche Akt, der seiner Krönung ohne sein Verschulden gefolgt war, dem italienischen Andenken verhaßt.

Der Nachricht des Thietmar, daß der König sich nach dem Kloster St. Peter begeben habe, steht die Urkunde, die am 25. Mai zu Pavia ausgestellt ist[3]), scheinbar entgegen; man muß daher annehmen, daß die in dem nahe gelegenen Orte vollzogenen Documente aus der Hauptstadt datirt wurden. Der König reiste darauf nach Pontelungo, unweit Pavia, wo ihm die noch zurückgebliebenen Lombarden durch Handschlag huldigten[4]); dann, nachdem hier die Angelegenheiten geordnet worden waren, ging er nach Mailand[5]),

---

Heinrichs erstem Zuge gar keine Notiz. Sie bezeichnen jenen meist unrichtig als filius patrui Ottos III., s. Chron. Anonym. Cassinensis zu 1001, Murator. V, 55, und Chron. Fossae Novae zu 1001, Murat. VII, 865. — Vgl. auch die folgenden Noten. (Nach fast allen angeführten Stellen war die Zerstörung von Pavia, nicht, wie es Thietmar darstellt, eine zufällige, sondern eine absichtliche. Vielleicht wurde gerade hierdurch der Zweck des Zuges, die Vernichtung der Herrschaft Arduins, vereitelt, denn gar bald wurde dieser wieder in der longobardischen Königsstadt anerkannt. Der damalige Bischof von Pavia scheint seiner Partei angehört zu haben, denn sein Nachfolger äußert sich in dieser Weise über die Zerstörung: Temporibus nostris orta seditione inter regem Heinricum et sedis antistitem, dimicante Saxonia, Ungaria et Suevia, universaque Italia fame et bellorum fremitu fere pessumdata, —— instantis regis coacti sumus et thesauros ecclesiarum et ecclesias feneratoribus miserabiliter subdere. Urkunde bei Provana p. 382. U.).

1) Thietm.: aut obsides mittunt, auch die Annal. Heremi (s. vorige Note) und daraus Herim. Augien., aus dem wiederum Burchard, Casus S. Galli SS. II, 185.

2) Rodulfus Glaber III, prol., SS. VII, 62: Longobardorum gens — dissensit sibique regem Arduinum quendam unguentes instituerunt. Sed licet diu multumque renitentes, postea tamen cum suorum caede maxima imperialibus semet subdidere praeceptis. Qui veniens Papiam, ab eisdem Longobardis miri operis palatium sibi construi fecit. (Daraus Hugo Flaviniac., SS. VIII, 391). Dazu merke man die freilich verwirrte Notiz bei Ademar III, 37, SS. IV, 133: Heinricus vero imperator cum Longobardos sibi repperiret contrarios, misso Rodulfo rege Burgundiae (nepote suo setzt cod. Paris. 5926, nach dem der Labbesche Text gemacht ist, hinzu) Papiam obsedit et incendio tradidit et palatium in ea sibi aedificavit et rebellantes sibi servire coegit. Vgl. Muratori p. 43.

3) Böhm. 951. Ueber die Urk. selbst unten zu 1007. Muratori p. 44. (Das Kloster lag vor der Mauer der Stadt, da wo später die Citadelle derselben stand (s. Papia sacra I, 77; Provana p. 236); der Ausstellungsort der Urk. hat daher nichts auffallendes; allein nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Jaffé sollen überhaupt alle für dieses Kloster ausgestellte Kaiserurkunden verdächtig sein. U.).

4) Thietm. Adalb.

5) Wahrscheinlich über Leucade in comitatu Mediolanensi (Locate, südlich

aus Verehrung für den heiligen Ambrosius[1]) und kehrte von da nach Pontelungo zurück. Sein Abzug aus Wälschland war bereits bestimmt; die Versammlung der Lombarden, die sich darüber beklagten, tröstete er durch das Versprechen baldiger Wiederkunft. — Wir haben nun zwei von ihm am 31. Mai ausgestellte Urkunden, die eine in Rodo, die andere in campo qui dicitur Raudo datirt. Muratori, der nur die erste kannte, erklärt das Rodo für Rho im Mailändischen[2]). Bei Ansicht beider könnte man schwanken, ob nicht die berühmten raudischen Felder gemeint sind.

---

von Mailand), wo am 28. Mai die Urk. ausgestellt ist, wodurch der Bischof Siegfried von Piacenza auf seine Bitte die Bestätigung aller jetzt besessenen und in Zukunft noch zu erwerbenden Güter des: impulsu domni Ottonis, bonae memoriae imperatoris, suoque favore vel suffragio gegründeten Klosters zum heil. Savinus, und königlichen Schutz gegen alle weltliche und geistliche Gewalt erhält. Merkwürdig wäre in der Urk. vielleicht folgender Passus: concedimus eidem monasterio et per hoc nostrum regale praeceptum firmamus, ut reverendus abbas ejusdem loci — licentiam habeat flumen Nurum sive rivum, qui venit per vicum Ottonis, de suo cursu, quando voluerit, ducere et utilitatem monasterii ex ipsis peragere. Die Urk. ist gedruckt bei Campi, Historia di Piacenza I, 497 u. Leibn. Annal. III, 859. Wegen der Signatur s. Böhm. 952, auch Muratori p. 45 Note. Pertz citirt Archiv V, 326 eine Urk., vom 25. Mai 1004 aus Siena datirt, die er aber selbst für unecht erklärt.

1) Vgl. Muratori p. 44, Note a über die falsche Ansicht des Gualvaneus Flamma, als sei Heinrich in Mailand gekrönt worden.

2) Böhm. 953. Die Bitte des Bischofs Siegfried von Parma (interventu dilecti — et petitione Leonis Vercellenis episcopis fidelis nostri) an den König ging dahin: ut more praedecessorum nostrorum ecclesiam suam perficiendo augentaremus ex his, quae regiae potestati et publicae functioni debebantur et maxime ex his, quibus ejusdem ecclesiae lacerabantur ex parte scilicet comitatus: videlicet ut res et familias, tam cuncti cleri ejusdem episcopii, in quocunque comitatu inventae fuerint, et cunctorum hominum infra eandem civitatem habitantium, de jure publico in ejusdem ecclesiae ejus et dominium et districtum transfunderemus, ut deliberandi et dijudicandi seu distringendi potestatem haberet, tam supradicti cleri res et familias quamque etiam homines infra eandem civitatem habitantes et tres et familias eorum, veluti si praesens adesset noster comes palacii. Alsdann verleiht Heinrich, in Erwägung ziehend: mala omnia, quae acciderint saepe inter comites psius comitatus et episcopos ejusdem ecclesiae, ut lis et scisma preterita evelleretur et ut ipse pontifex cum clero sibi commisso pacifice viveret, dem Bischofe: murum ipsius civitatis et districtum et selonium et omnem publicam functionem tam infra civitatem quam extra ex omni parte civitatis infra tria milliaria; nec non et integras vias et aquarum decursus et omne territorium cultum et incultum ibidem adjacens et omne, quicquid reipublicae pertinet. Insuper etiam concedimus, ut omnes homines infra eandem civitatem habitantes, ubicunque eorum fuerit hereditas sive adquestus, sive familia, tam infra comitatum Parmensem quamque in vicinis comitatibus, nullam exinde functionem alicui regni nostrae personae persolvant, sive alicujus placitum custodiant, nisi Parmensis ecclesiae episcopi, sed habeat ipsius ecclesiae episcopus licentiam, tamquae nostri comes palatii, distringendi et difiniendi vel

Wir erfahren nun aus Thietmar, daß der König das Pfingstfest, welches auf den 4. Juni fiel, zu Grommo gefeiert habe. Halten wir diesen Ort mit Leibnitz für Crema, so werden wir auf einen Aufenthalt in der Mitte zwischen dem westlichen Mailändischen und dem östlichen Veronesischen Territorium gewiesen[1]). Das Ge-

---

deliberandi omnes res et familias, tam omnium clericorum episcopii quamque et omnium hominum habitantium infra praedictam civitatem nec non et omnium desidencium super praefatae ecclesiae terram sive libellariorum, sive precariorum seu castellanorum; et ita de nostro jure et dominio in ejus jus et dominium transfundimus, ut etc. — Ferner erhält der Bischof das Recht: eligendi seu ordinandi sibi notarios, qui causas ipsius episcopatus discurrentes, ubicumque oportunum fuerit, per praedictum episcopum scribant cartas, cujuscunque voluerint testamenti, remota prohibitione vel controversia comitatus sive comitis, etc. — Et si acciderit de predictis rebus et familiis sine pugna legaliter non posse diffiniri, per hanc nostri praecepti paginam concedimus episcopi vicedomino, ut sit noster missus et habeat potestatem deliberandi et diffiniendi atque dijudicandi, tamquam nostri comes palacii. Die Hälfte der Strafe (mille libras auri) soll der königlichen Kammer, die andere dem Bischofe zufallen. In der ganzen Einrichtung ging Heinrich auf dem von Otto I. eingeschlagenen Wege, die Bischöfe mit ihren Städten von der weltlichen Gewalt zu eximiren, fort; vgl. Dönniges p. 411, die Urk. von 962 und p. 347 über die missatische Gewalt. (Diese Urk. Heinrichs II. ist eine fast wörtliche Bestätigung der angeführten Ottos I., Böhm. 256, vgl. Hegel, Städteverfassung von Italien II, 74. U.).

Auch die andere Urk. (Böhm. 954: actum in campo, qui dicitur Raudo) ist sehr merkwürdig. Den Söhnen des Ribaldus de vico Vallengarii, die alle mit Namen genannt werden, schenkt Heinrich: omnem torrentem et riparitium navigii usque ad dimidiam partem aquae Padi supra ripam illius fluminis et terram illorum proprietatis per longitudinem continetur et latitudinem et certis finibus terminatis, et pertinere videtur tota illa terra ad castellum quod vocatur Suprarivum. Die das Eigenthum derselben verletzen sollten, werden mit einer Strafe von hundert Mark, welche zur Hälfte jenen, zur Hälfte der königlichen Kammer zufallen soll, bedroht. Im Eingange sagt der König: Notum sit nostris fidelibus, universis habitantibus in nostro regno, scilicet his, qui in nostris exercitiis et laboribus adversus contumaces et rebelles fideliter adjuvaverunt et inquirendo nobiscum occupationibus regni desudaverunt, volumus, et fideliores fiant et sint in nostrae fidelitatis obsequio, et ob hoc ut augeatur illorum substantia est nobis voluntas. Proinde considerantes nos nostrum decus excelsitudinis et decentiae nostrae et illorum fidelitatem, qui nos adjuvaverunt et adjuvare promittunt, et exemplum bonum demus omnibus in regno Italico commorantibus et audientibus nos talia facere fidelibus nostris portantibus fidelitatem, et bonum meritum redolentibus, credimus tunc promptos et sollicitos in servitio nostri honoris illos fieri, et hac ratione nostrae fidelitatis considerata, per interventum nostri fidelis Theobaldi marchionis concedimus etc.

Ueber die Lage des Ortes Raude s. Spruner, Histor. Atlas No. 5.

[1]) Muratori spricht von einem Orte Granvanello; Buchner a. a. O. interpretirt Cuno. (Am 4. Juni stellte der König eine Urk. aus: in vallae Agno loco Cadampinus; Giulini ed. 2. II, 24. Bei Adalb. heißt der Ort: Chromo. Ohne Zweifel ist Como gemeint, und in dessen Nachbarschaft, etwa zwischen Lugano und Agno, wird mit Giulini a. a. O. Cadampinus zu suchen sein. Dem

biet von Tuscien war nicht zu fern, um hier von Vertretern desselben die Huldigung zu empfangen. Es hat etwas Unwahrscheinliches, daß Heinrich gegen das Ende seiner Reise, da ein ganz anderer Rückweg bereits beschlossen war, nochmals bis nach Verona zurückgegangen sein sollte; aber wir dürfen nicht vergessen, daß er in einer im Jahre 1016 ausgestellten Urkunde von einem „im dritten Jahre" seiner Regierung zu Verona in seiner Gegenwart verhandelten Geschäfte spricht[1]). Dies zwingt uns entweder einen von der kaiserlichen Kanzlei in der Jahresrechnung gemachten Irrthum oder des Königs Aufenthalt nach dem 6. oder 7. Juni anzunehmen. Bestimmte Data fehlen, um die Wahrheit vollständig zu ermitteln. Ueber den Weg aber, auf dem sich Heinrich aus Italien entfernte, kann kein Zweifel sein; wir sehen ihn am 12. Juni in Lacunavara[2]),

---

entspricht dann auch der Marsch: per lacum Cumanum. Vgl. Giesebrecht II, 578. In Cadampinus ist vielleicht — denn in dem zu Mailand aufbewahrten Original, dessen Echtheit jedoch zweifelhaft ist, s. S. 310. Nr. 3, wird kein Ausstellungs-Ort genannt — auch die Bestätigung der Privilegien des Klosters St. Peter in Caelo Aureo zu Pavia vom 4. Juni 1004 ausgestellt. Regeste in der Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins IV, 480. U.).

[1]) Urk. vom 15. April 1016 (Böhm. 1146), wo es von Zehntbezügen heißt: quas nobis fidelis vasallus noster Wolverad de Alshausa cum manu filii sui Wolveradi pro comitatu in Crigawe inter alia, anno regni nostri tertio Veronae potentative tradidit. Bei Grandidier I, 209 aus einem angeblichen und bei Dümge, Regesta Badens. p. 15 aus dem wirklichen Originale. Daß die „ex apographo" entnommene Recension der Urk. bei Würdtwein N. S. diplom. VI, 173 den ganzen Passus nicht hat, thut, wie begreiflich, seiner Authentie keinen Eintrag. Es rechtfertigt sich übrigens durch die schöne Gewohnheit Heinrichs, Güter und Gerechtsame, die er auf diese Weise erworben, an die Kirchen zu verschenken und dies auch in den Urkunden anzugeben (s. Böhm. 1063. 1064 u. a.).

[2]) Böhm. 955. Er schenkt dem Bischof Everard von Como: omnem illam partem de castro Berinzona (Birnizona, Bellinzona), quae ad nostram publicam pertinuit, tam intus quam foris — nullus dux, marchio, comes, vicecomes, nullus Latinus, nullus Theutonicus soll das Bisthum in diesem Besitz beunruhigen bei 1000 Pfund Gold Strafe, die auf die gewöhnliche Weise getheilt werden sollen. II. Idus Junias ist die Signatur. Das Versehen bei Muratori p. 45 ist handgreiflich, aber durch ein anderes in der Uebersetzung ersetzt. (Bei Leibnitz, Annal. III, 862, heißt der Ausstellungsort: Lavinavara; Giesebrecht meint, es müsse: Lustinava, der Name einer Pfalz im Rheinthal, unweit des Bodensees, gelesen werden. — Sehr wahrscheinlich möchte es sein, daß Heinrich diesen Bischof selbst erst vor Kurzem einsetzte, da Peter, der Vorgänger desselben, uns noch in einer Urk. vom 28. Jan. 1004 (denn an diesem Tage, nicht ein Jahr später, wird doch die Urkunde bei Provana p. 377 ausgestellt sein) als Kanzler Arduins begegnet (s. oben S. 250). Ob, wie Leibn., Annal. p. 861 will, der Bischof während dieser Zeit gestorben oder ob er durch Heinrich seines Amtes entsetzt ist, kann zweifelhaft sein. — In den Urkk. bei Böhm. 952. 958, und in einigen spätern, z. B. 963. 964. 969 u. a. nennt sich der König: Francorum atque Longobardorum superna clementia rex. Alle diese Urkk. sind ausgestellt von Egilbertus cancellarius vice Willigisi archicancellarii oder archicapellanii, obwohl wir doch bei der ersten Urk., welche Heinrich für

von da gelangte er über den Lago di Como[1]) und wie Adalbold will über den Mont Cenis[2]) in das Herzogthum Schwaben.

Die Angelegenheiten dieses Landes, in dem, wie wir wissen, ein Unmündiger gebot, zu ordnen und zu befestigen, war sein Plan; Adalbold mag den Zustand der Verwilderung, in dem es sich befand, übertrieben darstellen; wenn er aber hinzufügt, daß Heinrich eine allgemeine Versammlung nach Zürich berufen und Allen einen Eid auf Aufrechterhaltung des Friedens und Absagung aller Räubereien abgenommen habe[3]), so wird dies wahrscheinlich durch zwei Urkunden, die er am 17. Juni an diesem Orte ausgestellt hat[4]). Es ist natürlich, daß des Königs Herrschgewalt in einem Lande, dessen Herzog ein Knabe war, mehr bedeutete als sonst, da ein eben mehr freiwillig sich unterwerfender als durch Waffengewalt bezwungener Feind darin gebot. Dies machte sich auch in andern Angelegenheiten fühlbar. Heinrich behandelte die Güter, die Herzog Burchard II. hinterlassen, als sein Erbe; vielleicht, weil Burchards Gemahlin Hadewig die Schwester seines Vaters gewesen, vielleicht auch kraft seines königlichen Rechts als sein Eigenthum[5]).

Italien ertheilte, wenigstens einen andern Kanzler als bei den deutschen Urkunden antreffen (s. oben S. 250). Während der späteren Regierung Heinrichs bestand, wie meistentheils auch zur Zeit der Ottonen, eine eigne italienische Kanzlei. U.).

[1]) Chron. Venet.: per Cumanum lacum ultramontanum petit regnum.

[2]) Statt: montem Celerem liest Waitz richtig: Cenerem. (Diese Nachricht muß entweder ganz falsch sein, oder wir dürfen den Namen nicht auf den M. Cenis deuten, denn der Marsch kann unmöglich über diesen gegangen sein. Giesebrecht p. 578 denkt an den Splügen. U.).

[3]) Adalb. cap. 42: In loco ergo, qui Turegum dicitur, rex colloquium tenuit omnes que pro pace tuenda, pro latrociniis non consentiendis a minimo usque ad maximum jurare compulit. Vgl. Stälin I, 472.

[4]) Böhm. 956. 957. (In der Eingangsformel der letzteren Urk., deren Original in Zürich aufbewahrt wird, steht irrthümlich: Otto, anstatt: Heinricus; vgl. Schweizer Regesten I, 1, 5. U.).

[5]) Chron. Peterhusan. I, 44 bei Mone, Quellensammlung für die Badische Landesgesch. I, 128: quoniam idem rex (Heinricus) omnia, quae fuerant Burchardi ducis, sibi in hereditatem vendicaverat. — II, 3, p. 131: Heinricus — omnia, quae fuerant Burchardi quondam ducis de monte Duello et ejus uxoris Hadiwigae, in potestatem suam quasi hereditario jure redigit. (Höchst wahrscheinlich hat Heinrich, oder vielmehr sein Vater, die Güter bereits nach dem Tode der Hadewig 994, der Schwester dieses, geerbt, denn in einer Urk. vom 1. Oct. 1005 Wirt. Urkbch. I, 241, wodurch jene Güter dem Kloster Hohentwiel geschenkt und letzteres, nach Verlegung desselben nach Stein am Rhein, der Kirche zu Bamberg untergeordnet wird, sagt Heinrich: predia — quae nobis hereditario jure contigerunt in istis partibus Alemanniae post mortem Hadewigis, Burchardi ducis viduae. Stälin I, 522 Note 1 meint allerdings, Otto III. komme bereits als Erbe Herzog Burchards vor; allein die dafür angeführten Stellen: monasterium Waldkircha, quod per traditionem Burchardi ducis Alemanniae una cum consensu et comprobatione contectalis suae Hadwigae hereditario jure in nostrum decidit jus (Böhm. 741) und ferner: nos, vota et petitionem — Burchardi

Von Zürich ging der König auf Straßburg, wo er den Johannistag feierte, und wo wir ihn auch noch am 25. Juni treffen[1]). Auch hier sprach er dem Volke Recht; aber der Sinn der gleichzeitigen Geschichtschreiber war nicht dafür, zu berichten, wie seine Persönlichkeit sich geltend machte, wie die kaiserliche Gewalt überhaupt einwirkte; Thietmar war es wichtiger, zu erzählen, daß das Haus, in dem der König verweilte, zusammenstürzte und Gottes Strafgericht hierbei nicht ausblieb. Alle nämlich blieben unversehrt; nur ein Geistlicher, unlauteren Wandels verdächtig, ward zerschmettert und starb[2]). Sanct Peter und Paul ward in Mainz gefeiert; hier war der König auch noch am 1. Juli[3]); von da ging sein Weg durch Ostfranken nach Sachsen.

— suaeque contectalis Hadawigaes equentes, — curtem — quae per eorum traditionem ad nostrum jus regium pervenit (Böhm. 742), beweisen wohl eine Uebergabe einzelner Güter von Seiten des Herzogs an den König, nicht aber eine Erbschaft derselben durch letzteren. Diese Güter finden wir auch später noch im Besitz deutscher Könige, z. B. Heinrichs V. (Dümge, Reg. bad. p. 32), während Heinrich II. seinen Antheil an den Gütern Burchards, die ihm eben als Eigengut gehört haben werden, mittelbar oder unmittelbar an Bamberg übertrug, und demnach erlangte Waldkirch, in dessen Besitz wir Otto III. sehen, allerdings die Reichsunmittelbarkeit, nicht aber Hohentwiel. Letzteres, früher der Sitz Herzogs Burchard, dann seiner Wittwe, später auch mehrfach Aufenthaltsort Ottos III. (Böhm. 738. 861—863), mag gehofft haben, weil es, als Eigengut, direct unter dem Könige stand, gleichfalls reichsunmittelbar zu werden; allein durch Uebergabe an Bamberg wurde diese Hoffnung vereitelt, und die reiche Ausstattung mit Gütern mag dafür nur einen geringen Ersatz geboten haben. So scheint mir auch der Verfasser des Chron. Peterhus. die Sache aufgefaßt zu haben; denn er fügt der Erwähnung der Vindication nach Erbrecht hinzu: hacque de caussa Steinense monasterium in potestatem ipsius (Babenbergensis) ecclesiae devenit. Eine gewaltsame, oder gar widerrechtliche Handlung des Königs hier anzunehmen, scheint mir nicht erforderlich zu sein. U.).

1) Böhm. 958, bei Trouillat, Monuments de l'histoire de Bale I, 144.

2) Thietm. VI, 7. Adalb. cap. 42.

3) Urk. für Adalbero von Basel, dem er „assentiente omni populo ejusdem saltus usum habente" einen Wald in der Nähe seines Bischofssitzes schenkt; Trouillat, Monum. de l'histoire de Bale I, 145. Das hier bei Böhm. angemerkte Reichsgesetz ist nach Pertz Publication, LL. II, 38, in den Herbst 1019 zu setzen. Wir sprechen über die darauf bezügliche Controverse unten. — Den König begegnete hier in Mainz auch der Brigida, Aebtissin von Andlau, welche als „soror nostra" bezeichnet wird, worunter jedoch vielleicht keine leibliche Schwesterschaft verstanden werden darf, da auch der Sophie von Gandersheim einmal dieses Epitheton beigelegt wird. Er bewilligte derselben für ihr Kloster ein Marktrecht so ausgedehnt, als es jetzt überhaupt im Elsaß bestand. Böhm. 960, bei Grandidier I, 197: noverit — industria, qualiter nos humiliter et devote petenti sorori nostrae, Brigidae videlicet abbatissae, per hoc regiae majestatis nostrae insigne, licentiam dedimus constituendi mercatum sive emporium, in qualibet quarta feria in publica potestate mercimonia scibilia ventilandi in pago Alsatia in comitatu Eberhardi in ipsa villa monasterii, quod dicitur Autilaha, cum thelonio et vectigali et universa publica functione, excepta moneta et cum totius scibilitate

Hier endlich entdeckte er seinen Plan, diesen Sommer noch zu einem entscheidenden Schlage gegen den übermächtigen Boleslav zu benutzen[1]). Am 8. August war er bei der feierlichen Einweihung des Klosters München-Nienburg bei Kalbe an der Saale; hier war der Feldzug in das Gebiet der Slaven schon beschlossen, und daß er bevorstand, ward in einer daselbst vollzogenen Urkunde bekundet. Der Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe Wicbert von Merseburg, Hilderich von Havelberg, Wigo von Brandenburg, Hildiward von Zeiz wohnten dieser Feierlichkeit bei; eine ansehnliche Schenkung von Gütern in der Niederlausitz ward dem Abt Ekkehard[2]), einem Verwandten des Königs, für sich und sein Kloster gemacht. Sie sollte den Sieg in dem bevorstehenden Kampfe erringen helfen[3]). Um die Mitte des August war die Versammlung des Heerbanns angekün-

---

juris, ita ut non sit in tota Alsatia scibilius mercatum hactenus a regibus sive ab imperatoribus permissum, quam illud a nobis perpetualiter concessum in sublementum servitii monacharum ibidem sub regula sancti Benedicti Deo servientium.

1) (Am 20. Juli ertheilte der König „in villa Osen" dem Nonnenkloster Fischbeck einen Schutzbrief, in dem zum ersten Male wieder die Intervention der Kunigunde erwähnt wird. Böhm. 961, Leibnitz, Annal. III, 862. In dem Ausstellungsorte haben wir vielleicht das heutige Dorf Ohsen ohnweit Hameln zu erkennen. U.).

2) Derselbe, bereits seit 994 Abt des Klosters, wurde 1017 Bischof von Prag, Thietm. VII, 48.

3) Der Ausdruck lautet hier: et quia ea tempestate proxima nobis in Sclavoniam instabat expeditio pro certioris gratia triumphi ad praefatum religionis sacrae locum (Böhm. 962, gedruckt bei Beckmann, Anhaltische Historie I, 431, Leibnitz 463). Dobner V, 11 hat deshalb angenommen, die Urkunde sei erst später ausgefertigt, Neumann Beiträge p. 72, die Schenkung, während des Winterfeldzuges 1004 von Heinrich gemacht, sei am 8. August bei der Einweihung bestätigt worden. Beide Annahmen sind aber überflüssig. Der urkundliche Styl erlaubte, die damalige Lage der Dinge in rei memoriam, gleichsam historisch aufzufassen. Vgl. v. Raumer Regesta n. 382. — Zur Erklärung der darin vorkommenden Namen s. Gallus u. Neumann, Beiträge p. 32 u. 66, Worbs, Inventar. Lusatiae infer. I, 46. Archiv I, 242. (Trefflich erläutert wird die Urkunde durch das von Kindscher aufgefundene und im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit VI, 361, sowie im Neuen Lausitzischen Magazin XXXVIII, 148 ff. abgedruckte s. g. Nienburger Bruchstück aus dem 12. Jahrhundert. Mit Hülfe desselben haben neuere Forschungen von Ledebur, im Anzeiger a. a. O. VII, 1 ff. u. 40 ff., namentlich aber von Neumann, im N. Laus. Magaz. a. a. O. S. 156 ergeben, daß man die geschenkten Ortschaften nicht, wie man bisher annahm, in der ganzen Niederlausitz zerstreut, sondern sämmtlich an der Spree zu suchen hat. U.) — Die Schenkung bestand zum großen Theil in: omne quicquid Dietbert in beneficium habuit. Dieser Dietbert war wahrscheinlich eine und dieselbe Person mit dem Thiedbern, den der König im November 1004 mit vier Städten an der Mulde belehnte, Thietm. VI, 12, vielleicht um ihn für diese in der Lausitz an das Kloster Nienburg abgetretenen Ortschaften zu entschädigen. Derselbe blieb später in einem Gefecht mit den Polen, in welches er sich mit einigen kampflustigen Rittern ohne höheren Befehl eingelassen hatte, als das deutsche Heer in der Provinz Nice, an der Spree im Lager stand, Thietm. VI, 16.

digt, wohl damit die Erndte erst eingebracht wäre und das Heer keinen Mangel litte; Merseburg sollte der Sammelplatz, gewiß für die Sachsen und Thüringer, vielleicht auch für die Franken sein. Verbreitet war, daß der Feldzug wiederum Polen gelte. Bei dem Orte Boruz, nicht weit von den heutigen Riesa an der Elbe, und südlich davon bei dem wahrscheinlich in der Nähe von Dresden gelegenen Hauptort des Gaues Nisani[1]) wurden, um selbst die etwaigen Kundschafter irre zu machen, Schiffe versammelt, um die Ueberfahrt des Heeres zu bewirken, als sollte von da der Zug nach der Oberlausitz sich wenden.

Starke Regengüsse verzögerten den Uebergang des Heeres über die Flüsse; ehe es der Feind ahnen konnte, gab der König den Befehl zum Rückzug und brach durch das Erzgebirge in Böhmen ein. Der Feind hatte einen Berg mit Scharfschützen besetzt[2]) und glaubte den Deutschen den Paß so ganz versperren zu können. Aber eine auserwählte Schaar von Schwerbewaffneten[3]) erstürmte den Paß und öffnete dem nachrückenden Heere den Weg. Boleslav war über den Ausgang völlig sicher; er spottete der Langsamkeit der Deutschen: in denselben Tagen als bereits die Entscheidung sich vorbereitete, sprach ein Deutscher, der Kapellan des Bischofs Reinbern von Kolberg (welcher ja auch zu den geistlichen Vassallen seines großen Reiches gehörte), über Tafel mit ihm von dem Anmarsch des Feindes und mußte das höhnende Wort vernehmen: Wenn sie kröchen, wie die Frösche, müßten sie schon da sein.

Der König konnte aber noch einen anderen Hebel benutzen, um die Böhmen zur Theilnahme an seinem Unternehmen zu bewegen. Jaromir, jetzt nach der Verwerfung des grausamen, nun im fernen Kerker schmachtenden Boleslav, der älteste Prinz des Premyslidischen Hauses, war bei ihm; sein Name führte Viele zu den deutschen Fahnen. Ein Kastell, nahe am Eintritt in Böhmen gelegen, ergab sich ihnen; die Neueren haben die Burg Gnewin, späterhin Brüx genannt, darin erkannt[4]). Glauben wir dem Adalbold, so übergab Heinrich diese sogleich dem Jaromir[5]).

---

[1]) Vgl. Ritter, Meißnische Gesch. p. 24, Ursinus, Uebersetzung p. 309, Note zu Wagner, Lappenberg zu Thietmar, Wedekind im Neuen Lausitzisch. Magaz. Bd. XVIII, 232 u. XXXII, S. 185 ff., und die Urk. in Schöttgen und Kreyssig, Diplom. Nachlese VIII, 387.

[2]) Thietm. VI, 8: Hujus adventum leo rugiens cauda subsequenti impedire satagens, in silva, quae Miriquidui dicitur, montem quendam cum sagittariis prorsus intercluso omni aditu firmat. Adalb. cap. 47. — Ueber Miriquidui die Noten der Herausgeber und des Ursinus in der Uebersetzung. Die Bemerkung des Adalb. cap. 45: (Bolizlavus) dominio taliter adepto, turgidus per loca regio exercitui pervia castella firmissima munit, ist wohl nur nach Thietmar gebildet.

[3]) Aus dem „premissis clam militibus electis" des Thietmar macht Adalb.: premissis in nocte marchionibus.

[4]) Dobner V, 12.

[5]) Adalb. cap. 47.

Heinrichs weiterer Feldzugsplan war auf die Hülfe der Baiern berechnet, die ohne Zweifel durch den Böhmerwald einbrechen sollten[1]); da ihre Ankunft sich verzögerte, so rückte man in langsamen Märschen bis Saatz vor. Auch hier war die Gesinnung der Einwohner seiner Sache geneigt; man öffnete ihm nicht allein die Thore, sondern metzelte die polnische Besatzung nieder. Jene grausamen Verstümmelungen, Entmannungen u. s. w. — wie sie zum Charakter der Rache und des Krieges bei den slavischen Nationen jener Zeit gehören — mögen auch hier vorgekommen sein[2]); als der König davon Kunde bekam, befahl er, die noch Lebenden in eine Kirche zusammenzutreiben und ihrer zu schonen[3]).

Von Boleslav hören wir bei dieser verhängnißvollen Wendung der Sache Nichts. Ob er zuerst in der Lausitz den Feind erwartete, ist zweifelhaft[4]). Thietmar erzählt uns, daß sich im Lager des Königs eine falsche Kunde von seiner Ermordung[5]) verbreitet und natürlich bei den verschiedenen Parteien einen entgegengesetzten Eindruck gemacht habe: Heinrich aber hielt den Moment für geeignet, den entscheidenden Schritt vorzubereiten. Jaromir wurde mit den Kerntruppen und mit seinen böhmischen Anhängern gen Prag entsendet, um sich des Usurpators lebendig oder todt zu bemächtigen. Erst durch diese Nachricht, die ihm durch seine Anhänger im Lager des Königs zukam, war der Pole aus seiner Sicherheit aufgeschreckt und dachte auf Gegenwehr, als aber in der Nacht die Sturmglocken von Wyssehrad ertönten, um die Bewohner von Prag in Aufstand zu bringen, gab er seine Sache verloren. Mit dem ersten Heerhaufen[6]) verließ er die Stadt und eilte in seine Heimath zurück. Er

---

1) Adalb.: exspectans Bavarios, quibus non idem qui et Saxonibus in Boemiam erat introitus.

2) Bei diesen Scenen verweilt Adalb. cap. 47 länger. Er kann sie nicht ganz erfunden haben.

3) Thietm. einfach: Videns rex tantam stragem, commovetur et superstites in una praecepit ecclesia retrudi. Adalb. cap. 47: Tandem hujus crudelitatis fervor regis animum perculit et ad contradicendas ejusmodi insanias insita pietas inclinavit. Iam viri educuntur et regi presentati in ecclesia. Post haec civitas tota se regi reddidit, et quia debuit, fidei promissione per sacramenta, per obsides obligavit.

4) Dieses nimmt Palacky p. 259 an.

5) — a comprovincialibus interemptum. Adalb.: Interim fama volitat, Bulizlavum a Pragensibus conspirationis vinculo colligatis esse interemptum, et quamvis mendax, fideles tamen Bulizlavi exterritat.

Es sind die letzten Worte des Adalbold; sie tragen den Charakter seines ganzen Werkes. Ich hatte früher die Absicht, in einer besonderen Beilage über die Glaubwürdigkeit dieses Schriftstellers zu sprechen; jedoch ist Waitz schon bei seiner Prüfung desselben zu gleichen Resultaten mit mir gelangt. — Nur daß dieser Autor aus besondern Rücksichten Manches, was in seiner Quelle stand, nicht aufgenommen hat, habe ich hier und da noch anzumerken gefunden.

6) — cum prima legione exivit. Wir können die Bedeutung des Aus-

selbst blieb unversehrt; aber Sobebor, der Bruder des heiligen Adalbert, schon lange an dem Heil des Vaterlandes verzweifelnd und seine Kräfte dem fremden Fürsten widmend, wurde im Kampfe auf der Brücke bei Prag tödtlich verwundet[1]). Am andern Tage erschien Jaromir: vor den Thoren beschwor er die Rechte des Volkes und gelobte Vergessenheit des Vergangenen; dann zog er ein. Er ward mit großem Jubel empfangen; man zog ihm die schlichten Kleider aus und schmückte ihn mit prächtigen Gewändern. Jeglicher Krieger brachte ihm die dem flüchtigen oder erschlagenen Feinde abgenommene Beute dar. Darauf ward er, reich beschenkt, auf den Wyssehrad geführt, mit Bewilligung des Königs als Herzog ausgerufen, und ließ es nun sein erstes Geschäft sein, seine Anhänger des verdienten Lohns zu versichern.

Soweit Thietmars Bericht. Unser Schriftsteller läugnet nicht, daß der Böhmen Ergebenheit für ihren angestammten Herrn es war, welche den Deutschen die Wege bahnte, daß Boleslav mehr überrascht und in Verwirrung gebracht, als geschlagen worden ist. — Dem glaubwürdigen Zeitgenossen tritt nun die böhmische Volkssage zur Seite, die sich mit Vorliebe an diese Wiederherstellung des angestammten Fürstenthums angesetzt hat. Sie liegt uns in vielen Gestalten vor. Die älteste ist das Bruchstück in der berühmten Königinhofer Handschrift[2]); dieser folgt, in der Auffassung sehr von ihr abweichend, Cosmas; näher an die alte Dichtung

drucks nicht näher angeben. Die Annal. Quedlinb. haben zu 1004 einen dem Thietmar sehr ähnlichen Bericht: rex de Italia regressus, parvo post tempore Bohemiam, quam Bolizlavus Polinensis injuste possederat, pugnaturus intravit. Sed tamen, Deo adjuvante, tota illa gens sese cum pace suaque omnia regi dedere, et ille tyrannus Bolizlavus contumeliose evasit; rex vero, Deo gratias, victor cum suis exivit.

1) Thietm. VI, 9: Zebizlovo, frater Adthelberti presulis et Christi martyris, subsequutus, in ponte vulneratus oppetiit, et magnum hostibus gaudium, suis autem luctum ineffabilem reliquit. Man erkennt darin unschwer den Sobebor, welchen Cosmas cap. 29, zu 995, SS. IX, 53, unter den fünf Brüdern des Adalbert zuerst nennt. Daß er ihn daselbst fälschlich unter die zu Lubis getödteten zählt und hier nur vier ermordet sind, ist aus den Vitis des heiligen Adalbert von Dobner IV, 420 ff. erwiesen worden. Die Gründe von Sobebors Uebergang zu Boleslav Chrobry und sein Verhältniß zu demselben lernt man kennen aus Joh. Canepar, Vita Adalb. cap. 25 und Bruno, Vita Adalb. cap. 21, SS. IV, 593 u. 606; vgl. Dobner a. a. O. p. 406. — Im Calend. Pegav. bei Menken SS. II, 149 findet sich zu II. Nonas Novembris: Zobebor comes de Polonia occisus.. An diesem Tage ist er wohl erst an seinen Wunden gestorben; Pubischka III, 182 und Palacky p. 260 erklären den Thietmar so, daß Sobebor im Kampfe für Boleslav fiel; Dobner V, 15 und Büdinger I, 336 (denen ich beistimme U.) wollen ihn jedoch zum Vertheidiger des Vaterlandes machen, was unrichtig scheint.

2) Königinhofer Handschrift. Sammlung altböhmischer lyrisch-epischer Gesänge, nebst andern altböhmischen Gedichten. Aufgefunden und herausgegeben von Wenceslaw Hanka. Verdeutscht und mit einer historischen Einleitung ver-

kommt dann Dalimils Erzählung heran[1]), und endlich sind auch Hajeck, sonst, wie bekannt, der verwirrteste und lügenhafteste aller Chronikenschreiber und auch hier nicht frei von trüber Mischung der älteren Quellenberichte, und dessen Nachtreter Dubravius durch die Verwandtschaft ihrer Berichte mit der alten Sage für deren Erläuterung diesmal von Werth. Eins ist allen diesen Berichten so verschiedener Jahrhunderte gemein: das völlige Stillschweigen von der Mitwirkung der Deutschen; diesen Zug verschmähte der Nationalstolz dem Gedächtniß des Volkes einzuprägen[2]). Dann spricht Keiner von den Thaten des Jaromir; nur das älteste Gedicht deutet an, daß seine Thronbesteigung dem Siege gefolgt sei[3]); aber die That der Eroberung schreibt es dem Herzog Othelrich zu. Diesen allein nennen alle anderen Berichte. — Ob die Sage sich scheute, des entmannten Fürsten überhaupt zu gedenken[4])? Cosmas nur, von der falschen Erzählung, als sei Othelrich damals ein Gefangener König Heinrichs gewesen[5]), ausgehend, sagt, dieser habe sich jetzt, entweder entflohen oder entlassen, der festen Stadt Drevic[6]) bemächtigt und von da aus einen getreuen Krieger nach Prag geschickt, um durch den Schall der Posaune zur Nachtzeit Schrecken unter die Feinde zu bringen. Dieser sei auf die Höhe Zizi — wo jetzt Strahof liegt[7]) — gestiegen, habe das Horn erschallen lassen und laut ge-

---

sehen von Wenceslaw Aloys Swoboda. Prag 1829. 8. (Zur Zeit als dieses niedergeschrieben wurde, regten sich kaum leise Zweifel gegen die Echtheit der bezüglichen Lieder. Obwohl nun heute die Unechtheit derselben außer Zweifel sein möchte, schien es doch nicht rathsam, Text und Noten nach diesem neuern Ergebniß unsrer Wissenschaft, wonach ja Dalimil die älteste Kunde der Volkssage enthält und die Lieder zum Theil nach ihm angefertigt sind, ganz umzugestalten. U.).

1) Wir haben nur die deutsche Uebersetzung aus dem 15. Jahrh. in Pez SS. rer. Austriac. II, 1044 benutzen können; vgl. über dieselbe Palacky Würdigung p. 102. Die Excerpte, welche sich aus Dalimil in der lateinischen Chronik des Pulkawa (vgl. Palacky p. 185) und des Hajeck finden, haben uns zur Controle gedient. (Eine neue böhmische Ausgabe der Chronik ist: Dalimilova chronika česká v nejdavnější čteni navrácena. Od Váceslava Hanky. V Praze 1849. Eine hochdeutsche, metrische Uebersetzung aus einer Handschrift von 1389 liegt der, ebenfalls durch Hanka besorgten Ausgabe zu Grunde, welche den 48. Band der Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart bildet und 1859 erschienen ist. U.).

2) Man erinnere sich, wie die Engländer die Schlacht bei Waterloo erzählen.

3) A. a. O. p. 157, Vers 57.

4) Es ist wohl zu bemerken, daß Neplacho, so wie er des Wladiboy gedenkt, auch richtig hat: Mortuo Wladiwoy dux IX. Jarimirus et dux X. Odalricus successit et isti duo fratres erant. Ebenso das Chronicon ex msto. Stehlikiano, vgl. oben S. 232 N. 2.

5) S. unten den Excurs.

6) Diese lag in der geraden Richtung von Saatz nach Prag, zwischen Rocow und Kornhaus.

7) Vgl. zu Cosmas I, 36 (p. 58). Pulkawa Chronicon bei Dobner Mon. III, 107, Swobodas Einleitung p. 32.

gerufen: Die Polen fliehen, sie fliehen mit Schmach bedeckt; dringt ein, dringt ein, Ihr Böhmen. Bei diesen Worten habe Furcht und Schrecken die Fremden ergriffen. Gottes sichtbare Fügung und des heiligen Wenceslaus Verdienst habe dabei gewaltet; alle seien sie auseinandergestiebt, sich selber und ihre Waffen vergessend; ohne Kleider, die Blöße unbedeckt, hätten sie die ungezäumten Pferde bestiegen. Die Brücke über die Moldau war mit Absicht abgebrochen: Manche stürzten; Andere, die auf einem verborgenen, steilen Pfade entfliehen wollten, kamen um; mit Wenigen entkam der Polenherzog. — Um Vieles ausgeführter ist die Dichtung; sie knüpft sich an die That eines tapferen Rittermannes, den sie Wyhon Dub' nennt. Mit sieben anderen Edlen, bald Grafen bald Wladyken genannt, und hundert Mannen tritt er in der Nacht in des Waldes Dunkel zusammen; ihre Berathung ist geheim; als der Morgen herannaht, wendet sich Wyhon zum Herzog Othelrich, und fordert ihn auf, sie gegen die bösen Polen zu führen. Der Fürst schwingt in kräftiger Hand die Fahne, die acht Edlen ihm nach; die ganze Schaar, jetzt dreihundert fünfzig Mann stark. Oben am Waldesrande ward Halt gemacht (wahrscheinlich am Berge vor Strahof, am weißen Berge); noch liegt die Stadt im tiefen Schlummer; still gelangen sie von der Höhe ins Thal; die Waffen im Mantel versteckt verbergen sie sich in Prag (wahrscheinlich an der Kleinseite[1]). Der Hirt, der am Morgen durch das Thor am Moldaustrome (von der Altstadt her) über die Brücke will, ruft der Wache laut zu, ihm das Brückenthor zu öffen. Dies geschieht. Auf der Brücke läßt der Hirt das Horn erschallen; gleich springt der Fürst mit allen seinen Edlen und Mannen darauf hin; die Fahnen werden aufgepflanzt, die Trommeln wirbeln[2]), die Hörner schmettern; die Polen fliehen auf allen Wegen vor den Streichen der Böhmen[3]); der schönste Sieg ist erfochten, die Freude im Lande allgemein. Seinem Charakter angemessen hat das Volksepos nicht aufbewahrt, daß der Hirt bestochen gewesen, um den wichtigen Dienst zu leisten; dies hat uns Dalimil, der sonst in ganz ähnlicher Weise erzählt, aufbehalten, wie dann er auch des Hirten Geschäft und Vorwand näher angiebt[4]). Hajeck kannte ohne Frage das alte Volks-

---

1) S. unten die localen Notizen aus Hajeck verglichen mit Palacky S. 259.

2) (Gerade diese Trommeln sind für Erweisung der Unechtheit ein Hauptmoment, s. Büdinger in Sybels historisch. Zeitschrift I, 137 ff., 152 u. 575. U.).

3) Der Vers 53:

Rennen im Gedräng' zum Thor durch Gräben,

erinnert schon sehr an Cosmas p. 58: aliis fugientibus per praeruptam viam, quod vulgo dicitur per caudam urbis, in arta posterula prae angustia exitus ibi innumeris oppressis.

4) Dalimil a. a. O. p. 1061. Cap. 27 (neue Ausgabe S. 87 ff.): Zu denselben Fursten Ulrich kamen sein getreue heimlich und zogen mit

lied auch — wenn auch nicht in dieser, doch in einer ähnlichen Gestalt. Ein Mann aus dem edlen Geschlecht der Berkowecze ist es bei ihm, der die Feste Drewicz[1]) hat; dieser, der also hier die Rolle des Wyhon Dub' hat, unterstützt seinen Herrn, den er alsbald erkannt hat, auf jede mögliche Weise, und führt ihn, nachdem er von den Seinen eine nicht geringe Schaar gesammelt, durch Waldesdunkel und über unwegsame Pfade auf den Berg Zizi, dann wieder, nachdem der Hirt bestochen ist, im Dunkel der Nacht und von dichtem Nebel begünstigt, vom Berge herab, bis in die Nähe der Brücke[2]). Eine genaue Beschreibung des Locals, zum Theil auf richtigen Anschauungen, zum Theil auf Erfindungen beruhend, ist hier, wie überall, seine Zugabe[3]). — Selbst bei Dubravius[4]) findet man noch deutliche Spuren von originaler Kenntniß des Volksliedes. Die Berathung der Tapferen, die sich um Othelrich sammeln, findet sich fast mit denselben Zügen wieder.

Wir wenden uns zur beglaubigten Geschichte zurück. Diese berichtet sehr deutlich, wie Heinrich, der bei seiner Ankunft von

---

ime für Prag. — — Dass globt inen der hirt zu thuen, und hiess sy auf Strahow steen, alss lang, piss dass er sein horne plasen wurde. So lagen sy auff derselben statt Strahow des morgens. Da der hirt wolt ausstreiben, do rufft er den torwerth, dass er Ime die prucken niderliess und vieng an zumal seer zu plasen. — Do stuenden die Pehem mitten auf dem ringe und die Polen fluhen hinweg. — — Hajeck bei Dobner V, 3 macht daraus: Adest sub auroram et crepusculum pastor cum grege, pensilemque pontem demitti a Polonis excubiis postulat, simulque mastige pastorico signum proditionis dat. Subito denso agmine adsilit undique tectus per latebras inter confertum pecus invectus ponti etc.

1) Hajeck a. a. O. p. 2: ac prope castrum Drewicz, quod quidam illustri Berkoweczîorum sanguine satus tenebat etc.

2) Hajeck a. a. O.: Noctis itaque et densae nebulae beneficio Berkovecius summo silentio militem e monte per minorem Pragam in pontis lignei confinia deducit, atque hinc inde ex insidiis locatum ad omnem casum pervigilem esse hortatur.

3) Is — per silvarum obscura deviaque in montem Pragae vicinum Zyzy Pohorzelecio objectum Udalrico comite eluctatur, partem montem Petrzin occupare, partem in monte Straz, hodie Strahof dicto, excubias ponere jubet. Und nachher bei der Flucht der Polen: Unus Boleslaus animadvertens non posse res perditas restistui, cum paucis Porziciana via effugit. Auch die Belohnung des Berkovecius, ähnlich der, die Dovora für seine Treue erhielt (s. den Excurs über Böhmen) hat er nicht vergessen.

4) Vgl. über ihn Palacky, Würdigung p. XVI. Es heißt bei ihm VI, p. 45: Udalricus — in arcem Bercovicusis divertit ibique alios nonnullos equestris ordinis viros reperit. Qui omnes ad insperatum Udalrici adventum gaudio elati salutem ei et libertatem gratulabantur bene

Jaromir und dem Bischof Thieddeg von Prag unter ungeheuerem Jubel der Geistlichkeit und des Volkes empfangen und nach der Kirche des heiligen Georgius geleitet wurde[1]), es war, der in einer Versammlung der Böhmen dem Jaromir die väterliche Würde übertrug.

Ein schönes Beispiel christlicher Gesinnung, wie man sie wohl damals ohne jenen gefährlichen Zusatz hierarchischer Anmaßung häufig im höheren Clerus Deutschlands fand, ist uns aus diesen Freudentagen Heinrichs zu Prag aufbehalten. Als am Tage der Geburt der Jungfrau Maria (8. Septbr.) Gottschalk, Bischof von Freisingen, auf des Königs Befehl und mit Erlaubniß des Thieddeg die Messe sang und die Predigt hielt, sprach er von den doppelten Banden, wodurch die Menschheit zusammengehalten werde: dem Gehorsam gegen Gott und der Ehrfurcht vor der Obrigkeit, und wandte sich zuletzt an den König selber, ermahnte ihn, zu bedenken, daß Alles, wessen er an Ehr' und Glück von seinem ersten Lebenstage bis zu dieser Stunde gewürdigt worden sei, nicht sein Verdienst, sondern göttliches Geschenk sei; dann gedachte er der Tugend des christlichen Erbarmens, und führte aus, wie sehr dieselbe in der christlichen Sittenlehre begründet sei. „Dich, o theurer Herr — also schloß er seine Rede — beschwöre ich bei dem Namen und bei der Liebe Dessen, der seinem Schuldner zehntausend Talente schenkte, d. h. den Juden die Uebertretung seiner Gesetze verzieh, habe Erbarmen mit Heinrich, einst Deinem Markgrafen, jetzt einem wahren Büßer; löse seine Bande, und setze ihn in Deine Gunst wieder ein, auf daß Du heute mit um so freierem Gemüth zu Gott rufen kannst: Herr, vergieb uns unsere Schuld, wie wir vergeben unseren Schuldigern". Der König vergoß Thränen und gelobte, nach der Ermahnung des Bischofs zu thun; als er im Herbst nach Sachsen zurückgekehrt war, erfüllte er sein Versprechen, und Heinrich regierte wieder unangefochten in seinem Lande[2]). Aber nicht ganz in die alte Gewalt fand seine Wiedereinsetzung statt: Radenzgau und Volc-

---

sperare jubentes, salvo enim Udalrico, caetera quoque futura salva. Atque inde curas inter se partientes, quem quisque necessarium aut notum habebat, cum illo rem communicabat, familiam quisque suam domi armabat.

1) Dobner giebt als Grund, weshalb der König gerade in das Nonnenkloster St. Georg sich begab, an, daß dort Elisabeth aus dem Hause der Grafen von Querfurt, Schwester des heiligen Bruno, also eine Verwandte des Königs (s. unten zu 1009), Aebtissin war. Allein weder der Name der Aebtissin noch diese ihre Abkunft sind anders als durch Quellen von zweifelhaftem Werth bekundet.

2) Thietm. VI, 10. Darauf bezieht sich Annal. Colon. zu 1004, SS. I, 99: Heizil comes receptus est. (Wie es nach Thietm. VI, 12 scheint, wurde dem Markgrafen im November, bei Anwesenheit des Königs in Merseburg, die Freiheit wieder gegeben. U.).

feld kehrten nicht wieder unter Heinrichs Grafenbann zurück; dagegen begegnet uns sein Amt bald in allen Theilen des Nordgaues, auch da, wo wir oben zunächst nach der Katastrophe seine Ersatzmänner gefunden haben[1]).

Man hat das deutsche Reich, wie es Karl der Große gegründet, mit Recht einen kriegerisch-priesterlichen Staat genannt. Die priesterliche Seite in dem Leben des deutschen Königshofes und in der Regierung des Reiches ist vielleicht nie so deutlich hervorgetreten als unter Heinrich dem Heiligen. Ehe Gregor VII. dem deutschen Könige den größten Theil seiner Aufgabe aus der Hand nahm, hat unser Heinrich gezeigt, wie viel ein weltlicher Fürst im reinsten Sinne zu ihrer Lösung beitragen könne.

Den glücklichen Erfolg, den Heinrich in Böhmen gehabt, wollte er durch eine fernere Unternehmung gegen den Polenherzog noch erhöhen. Die Baiern zwar entließ er nach Hause; mit Jaromir aber und von den Sachsen begleitet, beschloß er in die Oberlausitz einzubringen, also den im Winter vereitelten Plan nun auszuführen. Unter unsäglichen Schwierigkeiten, welche die Schlechtigkeit der Wege veranlaßte, gelangte man wahrscheinlich schon zu Ende des September vor Budissin (Bautzen) an. Die Stadt hatte polnische Besatzung und mußte belagert werden. Die Belagerung war reich an tapferen Thaten und Wechselfällen des Krieges. Hemuza, ein tapferer Vassall des Grafen Heinrich von Walbeck, hatte die Feinde bis unter die Mauern verfolgt; da zerschmetterte ihm ein Mühlstein das durch den Helm verwahrte Haupt; die barbarischen Feinde zogen den Leichnam höhnend in die Stadt; aber der Lehnsherr des Gefallenen löste ihn aus und brachte ihn in die Heimath zurück[2]). Ein trefflicher Kämpe Namens Tommo, der in den Fluthen der Spree noch Widerstand leistete, glitt auf dem unebenen und steinigen Fußboden aus; lange hielt sein Panzer die Streiche der Feinde ab; eine Wunde aber, die er erhielt, führte den langsamen Tod herbei[3]);

---

1) S. die Urkunden Böhm. 1039. 1040. 1052. 1075. 1139. 1161. 1219. Danach ist er z. B. im Jahre 1015 wieder Graf über Weilendorf, was dicht neben dem Durnin und Mantalahi, wo sich 1004 (Böhm. 946, s. oben S. 271 N. 2) Udelschalk, und nicht weit aufwärts von dem Schambach, wo sich 1007 Berengar (s. oben S. 271 N. 3) findet; er ist es 1010 über Harsbruck, 1021 über das Gebiet zwischen Schambach und Pregnitz, während wir 1007 in dem doch hart an dem anderen Ufer des letzteren gelegenen Fürth dem Berenger begegnet sind (s. a. a. O.). Vgl. auch Mannert I, 124.

2) Das: Hemuko laic. et occisus zum 24. April des Necrol. Luneb. (Wedekind, Noten III, 30) bezieht sich nicht auf ihn. — Ist jener Hemuzo derselbe, den wir 981 beim Erzbischof Athalbert finden (Thietm. III, 8)?

3) Wahrscheinlich ist mit Lappenberg anzunehmen, daß Tanko laicus zum 25. October im Calend. Merseb. der hier genannte ist. Auch das: Thangmarus cum aliis interfectus est, was die Annal. Quedlinb. zu 1003 bei dem falsch dargestellten Winterfeldzug haben, bezieht sich wohl hierauf.

einer seiner Mannen, der ihn nicht in Kriegsgefangenschaft gerathen lassen wollte, stürzte, von einem Spieße durchbohrt, über ihm zusammen. Den König selbst schützte wieder die Vorsehung; eines Tages, als er einem seiner Getreuen beim Sturme Muth einsprach, traf diesen das Geschoß eines Bogenschützen von der Brustwehr herab; er selber aber, der dicht neben dem Verwundeten stand, blieb unversehrt. Die Anstrengungen der Belagerer waren ohne Zweifel nicht erfolglos. Thietmars Worte[1]: die Stadt würde schon, durch Feuer verzehrt, in Schutt und Trümmern daliegen, wenn nicht der unselige Befehl des Markgrafen Guncelin dies verhindert hätte, sind zwar dunkel, und lassen nur vermuthen, daß die Zweideutigkeiten dieses Fürsten die Kriegsplane der Deutschen durchkreuzt und vereitelt haben[2]; gewiß aber ist, daß die Stadt zuletzt nicht mehr zu halten war; Boleslav gab den Befehl, sie zu übergeben; die Besatzung erhielt freien Abzug. Jetzt ward deutsche Mannschaft hineingelegt; der Anführer derselben war Herimann, der Sohn Ekkehards, den man nun thatsächlich als Markgrafen der Oberlausitz, so weit sie in deutschen Händen war, betrachten kann[3]. Der König hatte seinen nächsten Zweck erreicht; das Heer war durch die Märsche ermüdet und von Hunger gequält. Deshalb trat man den Rückzug an; die Markgrafen erhielten die gewohnten Verstärkungen zur Vertheidigung der Grenzen[4].

Man klagte über Heinrichs Schwäche; auch wir werden, namentlich in der letzten Hälfte seiner Regierung dieselbe zu beklagen haben. Aber man muß gestehen, daß Größeres kaum von den kräftigsten Kriegesfürsten in einem Jahre unternommen worden ist. Wie ausgedehnt ist der Schauplatz seiner Waffen! Elbe und Po werden überschritten, Pavia sinkt in Trümmer. Prag fällt ohne Schwertstreich. Nicht ihm allein wollen wir den Ruhm dieser Thaten zuschreiben. Es ist die Natur des gewaltigen, durch die Lage der Welt und durch die Thaten großer Fürsten zu so umfassenden Ansprüchen berechtigten Reiches, die auch den schwachen König zwingt, ihr zu gehorchen.

Am 13. oder 14. October war der König in Frosa, am

---

1) VI, 11.

2) Vgl. Dobner V, 16.

3) S. unten, vorzüglich Thietm. VI, 24.

4) Das Resultat dieses Feldzuges fassen die Annal. Quedlinb. gut zusammen (s. oben S. 318 N. 6). Herim. Augiens. übertreibt etwas: acceptis obsidibus (nämlich in Italien) in Saxoniam reversus, post paucos dies in Sclavos arma convertit, Boemanisque ad pristinam servitutem tributumque redactis, Bolizlaum etiam, ducem Sclavorum Bolanorum, cum tota gente sua subjugavit et in Saxoniam victor rediit. (Annal. Augustani, SS. III, 124: Heinricus Italiam, Boemanos, Bolanos petens, subjugavit. U.).

2. November in Magdeburg[1]), von da kam er nach Merseburg, wo er von den Anstrengungen des Feldzuges ausruhte. — Am 22. November[2]) starb der Graf Esico, einer von den Treuen, die ihm zuerst beigetreten waren. Das Grafenamt in Merseburg mit den dazu gehörigen Lehen erhielt Burchard, der uns bald als Graf im Hassegau begegnet[3]). Wir wissen, wie Heinrich zugleich das Andenken Esicos ehrte und die Schuld der Gerechtigkeit an die Kirche zu Merseburg abtrug, indem er mehrere jenem früher auf Lebenszeit verliehene Güter und Rechte derselben übergab. Wahrscheinlich aus seinem Nachlaß erhielt Thiedbern, vielleicht derselbe, dessen Lehne in der Niederlausitz vor dem Feldzug dem Kloster Nienburg an der Saale übergeben worden waren, vier Ortschaften an der Mulde; der Gerichtsbann blieb aber hier und in Burchards Landen dem Könige[4]).

Am 4. November war, ohne Zweifel fern von Sachsen in seinem Lande, Otto, Herzog von Kärnthen, gestorben[5]). Auch mit ihm brach wieder eine Stütze der Herrschaft Heinrichs. Ihm folgte sein Sohn Conrad in Kärnthen; sein jüngerer Sohn Heinrich wird wohl schon vor dem Vater gestorben sein. Dessen Sohn Conrad, der nachmalige Kaiser, scheint die fränkischen Besitzungen des Hauses erhalten zu haben[6]).

---

1) (Schon am 9. Oct. wird der König in Magdeburg gewesen sein, denn in der Urk. bei Böhm. 963 muß wahrscheinlich, wie Giesebrecht II, p. 578 richtig bemerkt hat, das: Agilburgo, in: Magdeburgo emendirt werden. U.). Vgl. die Urk. bei Böhm. 964 mit Lang Sendschreiben p. 11. Böhm. 965, gedruckt in Erhard, cod. dipl. p. 80. (Am 13. November war der König noch in Magdeburg. Er bestätigte an diesem Tage der dortigen St. Johanniskirche eine Schenkung Ottos I. Urkunde bei Höfer, Zeitsch. für Archivk. II, 137. U.).

2) S. oben S. 288 N. 2 u. S. 222. Die Angabe des Calend. Merseb.: X. Cal. Decembr. Esic comes, paßt zu unserem Esico besser als das Necrol. Luneb. zu V. Cal. Aug. Asic comes. — In diesem Jahre starb wahrscheinlich auch Siegfried, der ältere Graf von Nordheim, dem sein Sohn Benno im Grafenamt folgte; vgl. Schrader p. 24. 28. (Erstere Annahme stützt sich auf die Notiz des Necrol. Fuld. zu 1004: Sigefridus comes, welche von Leibnitz, Ann. imp. III, 867, irrthümlich auf den Vater Thietmars bezogen wurde. U.).

3) Schon in der Urk. vom 23. November 1004 (die eben, nebst Thietm. VI, 12 die Anwesenheit des Königs in Merseburg bekundet. U.) bei Höfer II, 129 heißt es: in comitatu Burchardi comitis, in loco qui nominatur Hassaga; vgl. auch die Beschreibung der Grafschaft Merseburg bei Kreyssig I, 299.

4) Thietm. VI, 12: Omne autem praedium sibi juditio retinuit.

5) Necrol. Fuld. zu 1004: Otto dux. Non. Novemb.

6) Sonst hätte Conrad nicht in Berührung mit Burchard von Worms kommen können; dessen Biograph aber erzählt cap. 7 an der Stelle, wo von den Mißhelligkeiten mit Otto wegen des Castells die Rede ist (s. den Excurs): Unde et contigit, ut idem vir Dei hoc genus hominum omnibus vitae suae diebus exosum habuisset et quasi ecclesiae Dei invasores omnes respuisset: uno tantummodo juvene excepto, quem parentes ceterique cognati, quia pacificus erat et innocentiam vitae diligebat, indignando respuerunt. Hunc vir Dei venerabilis ad se vocatum Dei timorem pari-

Im December finden wir den König schon wieder auf der Reise. Wahrscheinlich über Altstädt, wo wir von seiner Anwesenheit am 21. December ein ziemlich deutliches Zeugniß haben[1]), begab er sich zur Feier des Weihnachtsfestes nach Dornburg[2]).

---

ter et amorem docuit et quasi adoptivum nutrivit. Et quia stabilitatem animi in eo intellexit, prae ceteris multum illum dilexit. Quem Deus postea in solium regni elementer exaltavit.

[1]) Thietmar ward 1002 Propst in Walbeck; bald nachher fiel er in eine schwere Krankheit und nachdem er wieder genesen, walfahrtete er nach Cöln; nachdem er dies berichtet, erzählt er VI, 31: Ad percipiendum presbiteratus ordinem ad Alstidi civitatem a domino Taginone vocabar —. Presbiterii vero dignitatem 12. Cal. Januarii a prefato archiepiscopo presente Heinrio rege et casulam mihi optimam largiente indignus precepi. Lappenberg setzt diese Handlung in das Jahr 1003, aber Tagino war damals noch nicht Erzbischof, sie muß also, da sie nicht lange nach Thietmars Erhebung zum Propst stattgefunden haben kann, ins Jahr 1004 fallen.

[2]) Annal. Hildesh. zu 1005. Hier war der König, nach der Urk. bei Böhm. 966, wodurch der Kirche in Worms „per interventum Cunigundae" ein Gut geschenkt wurde, noch am 28. December.

1005.

Bis zur Zeit der Fasten blieb Heinrich in Sachsen[1]). Dann brach er auf, um eine Gegend des großen Reiches zu besuchen, deren Grenzen er bisher kaum betreten, welche die deutschen Waffen noch wenig gefühlt hatte: das holländisch-friesische Niederland. Zum ersten Male in diesen Jahrbüchern Heinrichs II. führt unsere Erzählung uns in die Niederlande, auf diesen Boden, auf dem später eine Menge so eigenthümlicher Staatsbildungen entsteht, und der dann, vom Reiche getrennt, lange Zeit der Zankapfel der Deutschen und Wälschen sein sollte.

Irren wir nicht, so haben jene Staaten, auf deren Vereinigung später die Macht des burgundischen Hauses beruhte, gerade im Zeitalter Heinrichs II. ihre Gestalt bekommen. Durch Ereignisse, die in des Königs Regierung fallen, und an denen er selbst Theil nahm, wurde der Keim der Unabhängigkeit vom deutschen Reiche in sie gelegt. Flanderns Markgrafen faßten Fuß in Seeland, die holländische Grafschaft ward eigentlich erst gegründet; Hennegau erweiterte seine Grenzen; die Dynastie von Löwen, aus der der spätere Herzog von Nieder-Lothringen oder Brabant hervorging, sonderte sich von dieser Landschaft ab; die Bisthümer Lüttich und Utrecht behaupteten mitten unter den Bestrebungen der fürstlichen Häuser ihre weltlichen Besitzungen und Rechte durch kaiserliche Gunst und legten den Grund zu der erst spät gebrochenen Macht ihrer Hochstifter. Wie Alles dies geschah, werden wir im Einzelnen zu verfolgen Gelegenheit haben.

Es ist zuvörderst nöthig, einen Blick auf die Verhältnisse zu werfen, die Heinrich bei seinem ersten Erscheinen in den Niederlanden antraf. Bleibt die Entwickelung derselben in manchen wesentlichen Punkten unvollständig, so trägt vorzüglich die Mangelhaftigkeit der Quellen die Schuld. Nur wenige deutsche Länder

---

[1]) Annal. Hildesh. zu 1005: in partibus Saxoniae usque ad tempus Quadragesimae habitavit.

erfreuen sich eines Geschichtschreibers, der wie Thietmar die Geschichte der fürstlichen und markgräflichen Häuser aus Standesinteresse verfolgte; Alpert und die Chronik der Bischöfe von Cambray, so trefflich sie auch sind, können ihn nicht ersetzen.

Auf dem herzoglichen Stuhl in Nieder-Lothringen saß noch, fast unbemerkt und von keinem gleichzeitigen Geschichtschreiber erwähnt, Otto, der Sohn jenes Karl, dessen Kämpfe um die Krone seiner Vorfahren in diesen Jahrbüchern erzählt sind[1]). Otto hatte keine Söhne, so viel wir wissen, überhaupt keine Nachkommen[2]). Von zwei Schwestern war Gerberga an Lantbert, den man von seiner

---

[1]) Wilmans, Jahrb. II, 2, 47 ff.

[2]) Hyperkritik hat selbst seine Existenz anzweifeln wollen: aber so von einander unabhängige und jede an ihrer Stelle so glaubwürdige Quellen wie die Gesta epp. Camerac. III, 7 (woraus Sigebert zu 1005. U.) und Stepelini Mirac. S. Trudonis (s. unten zu 1012), sowie die selbständige Nachricht der Gesta abb. Trud. III, contin. prim., SS. X, 381, geben hinlänglich Zeugniß. Gerberga, die Tochter Karls als Gemahlin des Lantbert von Löwen, des Sohnes Raginers II. Langhals, kommt vor bei Sigebert zu 977 und Gesta abb. Gembl. cap. 32, SS. VIII, 537. Gleichzeitig werden beide Schwestern, Ermengard und Gerberga, die letztere dem ganz analog als Mutter Heinrichs (von Löwen und Brüssel), die erstere als Mutter des Grafen Albert von Namur genannt in der Genealogia comit. Buloniensium, die 1096 augenscheinlich zu Ehren des eben zu weltgeschichtlichem Ruhm gelangenden Gottfried von Bouillon angelegt ist, jetzt am correctesten SS. IX, 300. Es leuchtet ein, daß sie, da Faremund der erste und Gottfried der letzte Name darin sein sollte, den Stammbaum der Gerberga hinter dem der Ermengard geben mußte; die Schlüsse daraus bei de Marne, Histoire du Comté de Namur ed. Paquot II, 86, wonach Ermengard die ältere, Gerberga die jüngere Schwester gewesen, sind deshalb nicht stichhaltig. Diese Genealogie hat sehr viele Umarbeitungen und Fortsetzungen erfahren: eine der frühesten (zwischen 1108, wo Graf Albert III. starb, und 1119, wo sein hier als Dompropst erwähnter Sohn Friedrich Bischof von Lüttich ward) ist gerade im Namurschen Interesse gemacht (früher aus einer Handschrift Hugos von Flavigny, jetzt C der Bethmannischen Classification, bei Butkens, Trophées de Brabant I, preuv. 5). —

Ein eignes Interesse verdienen die Verse:

Sic tua res agitur, dux Karole, sicque ducatum
  Lotharicum perdis, dum tua regna petis;
Filius Otto tamen tibi dux succedit in illo,
  Quem tibi confirmat imperialis apex.
Huic quoque germanam dant chronica scripta sororem
  Nomine Gerbergam, quae mihi visa fuit.
Hanc sibi Lambertus desponsit, quem Raginerum
  Hannoniae comitem progenuisse ferunt.
Huic quoque Henricus successit, filius Otto,
  Quem sequitur frustra, nam sine prole fuit.
Hunc quoque subsequitur Lambertus, patruus hujus,
  Qui regit has terras Lovonioque praeest.
Nonne vides igitur, quam clari sanguinis istos
  Vena venustavit, Troica quippe fuit.

Diese Verse sind von Jacques de Guyse, Annal. Hannoniae XIV, 40, in de Fortia d'Urbans Ausgabe IX, 402, aus dem Gedicht des Guillermus, Abts von St. Trond genommen (aus dessen Chronik er aber den 250., nicht den 2250.

Residenz von Löwen nannte, Ermengard an den Grafen von Namur[1]) verheirathet[2]). Beide Häuser waren sicher, aus Ottos Nachlaß sich ansehnlich zu bereichern[3]); nach dem Herkommen schienen sie auch zu den Candidaten des Herzogthums zu gehören. Von beiden wäre wiederum Namur, das ungleich schwächere, das sich aber

---

Vers, wie Archiv IX, 358 steht, des 2. Buches citirt hat), den er in der Einleitung unter seinen Quellen, aber hinter Helinand und Vincenz, ohne Namen als abbas S. Trudonis historiae Brabantinorum bezeichnet und den er XIV, 40 als einen magnus compositor et poeta rühmt. Schon Wilmans in seiner vortrefflichen Abhandlung über Jacques de Guyse (Archiv IX, 345 ff.) fiel der Zwiespalt zwischen der Verweisung auf Chronica scripta (worunter sehr gut Sigebert verstanden sein kann) und dem auf, daß der Verfasser Gerberga gekannt haben und ein Zeitgenosse Lantberts III. von Löwen (von 1038 bis etwa 1063) gewesen sein will. Nun ist klar, daß ein Autor, der historiae Brabantinorum schrieb und den Stamm der Herzoge von Brabant an Priamus anzuknüpfen bemüht gewesen ist (so Jacques de Guyse: in toto secundo libro praeallegato nititur ostendere praedictus abbas, quod duces Brabantiae descenderunt a Trojanis), erst geschrieben haben kann, als das Herzogthum Brabant zur Existenz und Bedeutung gelangt war, also dem 11. Jahrhundert nicht angehören kann. Der in Distichen schreibende Chronist ist sicher identisch mit dem Abt Wilhelm II. von St. Trond, der von 1277—1297 regiert hat und den sein Geschichtschreiber, Gest. Abb. Trud. contin. tert. pars II., SS. X, 404 seqq.: vir magnae literaturae und: studiosissimus in sacra scriptura et canonibus sacris eruditus et **bonus metricus** nennt, und in dessen Zeit: inter conmonachos et dominos nostri monasterii plures honeste persone et literati viri, facundi in Theutonico, Gallico et Latino sermone, gewesen sind. — Die heute so fleißige belgische Geschichtsforschung sollte die Wiederauffindung des Guillermus nicht aus dem Auge verlieren. In unserm Fall hat er vielleicht eine karolingische Genealogie, deren Verfasser mit einem „qui nunc est“ bei Lambert III. abgeschlossen hatte, benutzt (vgl. Wilmans a. a. O. 359. U.).

1) Den Namen des Gemahls hat keine zeitgenössische Quelle: die spätern Chronisten von Namur (s. über sie die préface in Jules Borgnet, Histoire du comté de Namur, 1848) und Autoren, wie Meyerus Annal. Flandriae zu 1005, nennen ihn Albert, sichtlich nach der Analogie, da der in dem alten Stammbaum angegebene Sohn der Ermengard, der Fortpflanzer der Dynastie, Albert heißt. Nun ist es aber so gut wie gewiß, daß Ermengard auch einen Sohn Robert gehabt (s. unten zu 1012), und da der Name Robert schon unter den Ahnen begegnet (Gesta abb. Gembl. cap. 20), so würde man mit gerade so viel Sicherheit auch auf diesen Namen schließen können. — Spätere und wenig glaubwürdige Lütticher Traditionen (s. Grammaye Namurcum fol. p. 6) lassen den Gemahl der Ermengard im Kampf gegen das Bisthum im Jahr 998 fallen, erklären daraus das Auftreten von Mutter und Sohn im Jahre 1012; de Marne braucht die Minderjährigkeit des Sohnes als Erklärung dafür, daß das Haus bei der Verleihung des Herzogthums übergangen worden.

2) S. die Verse S. 329 Note 2.

3) Gesta abb. Trud. contin. tert. auctar., SS. X, 382, sagen, daß Lantbert als Mitgift erhalten: unam partem ducatus Lotharingie, scilicet terram, que nunc vocatur Brabantia, continens hec oppida, Lovanium et Bruxellam cum suis appendiciis. Das hier leider schadhafte Manuscript scheint den Titel von Löwen aus diesem Erwerb erklären zu wollen: richtiger schränkt wohl Traité de l'origine des ducs et du duché de Brabant p. 115 dieses Erbe auf Brüssel, den Forst von Soignes, Vilvorden und Servueren ein: aber auch

noch aus dem Grafenamt des Lommischen Gaues zu territorialer Stellung entfaltete[1]), das weniger bedenkliche, aber auch das sicher mit geringeren Ansprüchen versehene gewesen. Lantbert aber war aus jenem hennegauischen Geschlechte, welches beinahe ein Jahrhundert früher mit Giselbert zur herzoglichen Würde des gesammten Lothringens erhoben war, aber diese Gunst dem sächsischen Hause durch Verrath gelohnt hatte; er war ein Sohn jenes Raginer, den Otto I. einst in die Verbannung geschickt; er selbst war mit seinem Bruder Raginer nach dem Tode dieses Kaisers in sein Erbe eingefallen, und hatte es erst nach vielem Blutvergießen, wir wissen nicht genau wann und auf welche Art, vielleicht durch die Verbindungen, welche beide Brüder mit den mächtigsten französischen Geschlechtern anknüpften, wieder erhalten[2]). Auch Raginer, seines Namens der dritte, lebte noch; seine Gemahlin Hadewid war die Tochter Hugo Capets, die Schwester des jetzt regierenden Königs Robert[3]). Solche Männer als Herzoge im Grenzlande hinzustellen, war bedenklich. Es mußte Heinrichs Politik vielmehr sein, wie Otto I. nach der Theilung Lothringens das minder mächtige Geschlecht der Grafen von Bar in Ober-Lothringen eingesetzt und zum treuesten und dauerndsten Verbündeten des Kaiserhauses gemacht hatte[4]), so ein anderes ergebenes und nicht durch große Erbmacht verblendetes Geschlecht auch hier im Niederlande zu erheben. Zwei Häuser waren zunächst gesessen, das eine auf der Lützelburg, aus dem der König seine Gemahlin gewählt, an tapferen, aber herrischen Männern reich, bald der Gnade, die ihm Heinrich erwies, unwerth[5]); sodann das tapfere, um das sächsische Haus bereits wohlverdiente Geschlecht der Ardennengrafen[6]). — Gottfried, der Vater der jetzt lebenden Brüder dieses

---

dann ist es für die Bildung des nachmaligen Herzogthums Brabant bedeutend genug; Löwen scheint ältere Besitzung des hennegauischen Hauses; vgl. auch Leo p. 350. — Die von Namur mögen damals das Gebiet am rechten Meeresufer erworben haben.

[1]) Darüber de Marne Beilage zu Band II.

[2]) Vgl. Giesebrecht, Jahrb. II, 1, 10 ff., 29 ff. Wilmans, ebend. II, 2, p. 6, Note 5.

[3]) Sigebert zu 977 und unten zu 1008. Ueber die Zeit, in welcher die Ehe eingegangen ist, s. meine Schrift über Sigebert p. 94. Butkens p. 30 verwirrt die Dinge durch Einschaltung eines Raginer, der der Sohn des zweiten Langhals und der Vater unserer Brüder gewesen wäre. Nach Flodoard zu 956 und Richer III, 8—10, werden Raginer und Giselbert bald nach dem Jahre 950 geboren sein.

[4]) Köpke, Jahrb. I, 2, 66. Wir wissen, daß des ersten Herzogs und der bekannten Beatrix Sohn Dietrich jetzt regierte. Sein Bruder war Adalbero, Bischof von Metz; s. oben S. 246.

[5]) S. in dem Excurs (derselbe ist nicht vollständig erhalten. U.) die nähern Nachweisungen über die einzelnen Glieder.

[6]) (Ueber beide Geschlechter handelt wenn auch nicht immer sehr kritisch, so doch klar und ohne Abschweifungen: Schötter, Einige kritische Erörterungen über die frühere Geschichte der Grafschaft Luxemburg. Luxemburg, 1859. 4. U.).

Hauses, den man von Verdun nennt, hatte schon einst von Otto II., zugleich mit dem Grafen Arnulf, dem Sohn des Grafen Isaac von Cambray, den Hennegau erhalten; dann aber waren diese Grafen von Raginer und Lantbert verdrängt worden[1]). Gottfried hatte in Folge seiner Anhänglichkeit an den minderjährigen Otto III., an Deutschland überhaupt, lange Gefangenschaft erduldet[2]). Vielleicht war die Burg, von der er den Namen trug, zu Eenham im Brabant, nicht weit vom rechten Scheldeufer (wenn auch außerhalb des Hennegaues, doch nicht sehr entfernt von Mons, das er ohne Zweifel noch 983 besaß, gelegen) ein Rest der verlorenen Herrschaft. Gozelo, den wir in der Mark Antwerpen bereits im Jahre 1008 treffen[3]), ist gewiß der zweite seiner Söhne. Während er, wie wir unten erfahren, 1023 seinem kinderlosen Bruder Gottfried im Herzogthum folgte und das Geschlecht fortpflanzte, aus welchem dem Reiche schlimme Feinde, der Christenheit Gottfried von Bouillon erwachsen sollte, kam der dritte Sohn Herimann, den man auch Hezelo[4]) nannte, in Besitz der brabantinischen Stammgüter. Früh widmete er einen seiner Söhne, wie es scheint Gregor[5]), dem geistlichen Stande, und übergab ihn dem Kloster des heiligen Vitonus zu Verdun, welches damals unter einem ausgezeichneten Abt, dem heiligen Richard, der Gegenstand allgemeinster Verehrung war. Einige seiner Kinder starben vor ihm[6]). Nachdem Herimann der Kirche früher schon Vieles geschenkt hatte, ward er selbst am Ende seiner Tage Mönch in jenem Kloster zu Verdun[7]). Die Stammburg Eenham ging durch die Verheirathung einer seiner Töchter mit Raginer V. auf das hennegauische Geschlecht über; sie ward im Jahre 1033 von Bal-

---

1) Giesebrecht, Jahrb. II, 1, 30 ff.

2) Wilmans, Jahrb. II, 2, 6. Vgl. Leo p. 127.

3) Vgl. Butkens, Trophées de Brabant I, 15. Preuv. p. 22.

4) (Hugo Flaviniac. Chron. II, 3 u. 8, SS. VIII, 370 u. 375: Herimannus, qui et Hezelo. Dieser Name gab Rupert, Chron. S. Laur. Leod. cap. 12, SS. VIII, 266, wohl Anlaß, zu schreiben: comes Hezelo, qui alio nomine Heinricus; vgl. cap. 28 u. 32. U.).

5) (Hugo, Chron. II, 8: filium suum Gregorium in annis puerilibus Deo obtulit. Vita Richard. cap. 10, SS. XI, 286, wo er als Archidiacon der Lütticher Kirche erscheint, heißt es dann von ihm: amore ipsius (Richardi) illectus monachus factus. Es ist mir nicht bekannt, daß noch ein anderer Sohn Herimanns in jungen Jahren Mönch geworden sein soll; Hugo, chron. II, 3, scheint mir dagegen zu sprechen. U.).

6) In Rupert, Chron. S. Laur. Leod. cap. 12 wird ein Sagengeschichtchen erzählt, wonach die beiden einzigen Kinder des Grafen sich gegenseitig mit Küchengabeln tödteten, worauf dann die Eltern alle Güter der Kirche des heil. Lorenz geschenkt haben sollen. (Auch in Auctarium Sigeberti Afflig. zu 1005, SS. VI, 399, ist hierüber eine abenteuerliche Erzählung; s. unten S. 336 N. e. Sonst wird, so viel ich weiß, nicht weiter von Kindern des Grafen Herimann, die vor dem Vater starben, gesprochen. U.).

7) (Auct. Sigeb. Afflig. zu 1005; vgl. Rupert, Chron. S. Laurent. Leod. cap. 12. U.).

duin Schönbart durch Verrath in Besitz genommen und gänzlich zerstört; das Gebiet finden wir noch unter den Erbstücken, die Richilde, Raginers Tochter, dem Balduin VI. von Flandern mitbrachte[1]).

Die Verhältnisse dieses Hauses zu Verdun waren vielfache und althergebrachte: schon den Grafen Gottfried den Gefangenen pflegte man auch nach dieser Stadt zu nennen; sein Sohn Adalbero wurde daselbst in bewegter Zeit und ohne Zweifel in Folge größerer politischer Combinationen auf den bischöflichen Stuhl gehoben[2]). Ein anderer von Gottfrieds Söhnen, Friedrich, verließ früh den weltlichen Stand, ward, wie späterhin sein Neffe Gregor, Mönch von St. Vitonus und der treueste Freund des heiligen Richard[3]). Dieser erschien einst mit ihm am Hofe Heinrichs II., um etwas für sein Kloster auszuwirken. Dem Grafen, der mit dem kaiserlichen Hause verwandt war[4]), wies man einen Platz in der Nähe des Königs an. Richard saß weit entfernt. Da erhob sich Friedrich, nahm seine Fußbank mit sich, und setzte sich zu den Füßen seines Abtes. Heinrich läßt ihn ersuchen, sich zu ihm zu setzen; er lehnt es ab, weil er sich nicht von seinem Abte trennen, ohne ihn dieser Ehre nicht theilhaftig sein will. Der König läßt Richard neben sich sitzen; Friedrich zunächst nach diesem: er entdeckt des Abtes Weisheit, und das Geschäft gelingt zum Wohl der Kirche. Hugo von Flavigny weiß nicht genug von der Herablassung, die Friedrich ausgezeichnet habe, zu erzählen; die Arbeit des niedrigsten Knechtes habe er im Kloster verrichtet, Andere, die von edlem Geschlecht waren und sich zu solcher Arbeit zu gut dünkten, durch seine Demuth beschämend. Doch man kann nicht verkennen, daß seine Darstellung überhaupt den Charakter der Legende trägt[5]). Daß aber alle Glieder des Hauses die verschiedenen Kirchen von Verdun mit Gütern reichlich ausgestattet haben, ist durch die glaubwürdigsten Nachrichten bestätigt. Aus diesen Schenkungen lernen wir den Reichthum und den Wirkungskreis des Hauses kennen, ehe es zur

---

1) Auct. Sigeb. Afflig. zu 1005 u. 1033.

2) Wilmans, Jahrb. II, 2, 7 u. 146 ff.

3) Gesta abb. Gemblac. cap. 8, SS. IV, 48. Hugo, Chron. II, 4. (Vita Richardi cap. 3. U.).

4) Hugo, Chron. cap. 6: Hujus principis (nämlich Heinrichs II.) curi, am pro quibusdam negotiis domnus et pater Richardus adire compulsus venerabilem Fridericum secum duxit, qui et de imperiali sanguine procreatus et principibus regni erat notissimus — — cum monachus, ut regis et principum consanguineus, inter primos palatinis consiliis interesset. — Cap. 7 heißt es von ihm: comitis filius, frater duorum ducum, imperatoris consanguineus.

5) Manche erinnern vorzüglich an die Erzählungen von Karlmanns, des Bruders Pippins des Kurzen, Aufenthalt in Soracte und in Monte Casino.

herzoglichen Gewalt gelangte. Ist nun auch die Annahme vieler Neueren[1]), daß Gottfried der Gefangene ein Sohn jenes Gottfried, der zu gleicher Zeit mit Friedrich von Bar unter des Erzbischofs Bruno Oberhoheit Nieder-Lothringen gehabt hat, und den 964 die Pest in Welschland dahinraffte, gewesen, nicht besonders begründet, so kann man sich doch erklären, daß Heinrich es angemessen fand, Verwandte und Befreundete mit der höchsten Gewalt in Nieder-Lothringen zu bekleiden[2]).

---

[1]) So auch Köpke, Jahrb. I, 2, 66; vgl. Dönniges, Staatsrecht, p. 345, 350.

[2]) Wir geben eine genealogische Tafel und fügen den Namen auch die in den Quellenschriften erwähnten Schenkungen hinzu. Ein mit guten Karten und geographischen Hülfsmitteln versehener Forscher wird hiernach über die Allodialbesitzungen des Hauses Aufschlüsse geben können.

Gottfried, † nach 991.	Mathilde, Tochter des Herzogs Herimann Billung von Sachsen, Wittwe Balduins des Jüngern von Flandern a).

Adalbero, Bischof v. Verdun, 984—991 b).	Gottfried, Herz. v. Nieder-Lothringen, 1013—1023 c).	Gozelo, Herzog, 1023—1044 d).	Herimann, (Hezelo) Graf e). 1. Mathilde. 2. Concubine.	Friedrich, Mönch in St. Vitonus zu Verdun f).

Sohn des Gozelo: Gottfried, vermählt mit Beatrix von Tuscien.

Kinder des Herimann:

1. Gottfried.	1. Gregor.	1. Odilia, Aebtissin im Kloster der heil. Odilia.	Herimann.	Berthilda,	Tochter, mit Raginer V. von Hennegau vermählt.	2. Gottfried.

Tochter des Raginer V.: Richilde von Hennegau.

a) Die älteste Quelle für die Genealogie ist der Fortsetzer von Bertharius, Gesta epp. Virdun., über dessen Alter (er schrieb zwischen 1046 und 1088. U.) man Waitz, SS. IV, 38 vergleiche. Es heißt bei ihm cap. 9: (Mathildis Saxoniae) comitissa comiti Godefrido copulata, quinque filios ex ipso genuit, videlicet Adelberonem, nostrae civitatis post Wicfridum episcopum, et praedictos Fredericum et Herimannum comites, duos quoque ducatus prosapia pollentes Godefridum atque Gozelonem. Hugo von Flavigny hat den Ungenannten abgeschrieben, oft werthvolle Zusätze gemacht, oft aber auch den Sinn seiner Quellen sehr entstellt. Die eben mitgetheilte Stelle lautet II, 3, SS. VIII, 370: Pater (Friderici) Godefridus erat, vir probitate gratia et divitiis et honoribus inter magnates regni nominatissimus. Habebat et alios filios Adalberonem Virdunensem, quem diximus episcopum, Herimannum quoque comitum nobilissimum, Godefridum quoque et Gozelonem duces. (In ähnlicher Weise hat die Vita Richardi cap. 9 die Gesta erweitert; letztere sowie Hugo von Flavigny sind dann wieder benutzt worden von Laurentius, Gesta epp. Virdun. cap. 12, SS. X, 498. U.). Die Genealog. com. Flandr. Bertiniana (welche um 1111 geschrieben ist, und worauf dann die andern Genealogiae com. Flandr., SS. IX, 309—318, beruhen. U.) hat a. a. O. p. 306: Balduinus duxerat filiam Herimanni ducis Saxonum Mathildem, ex qua genuit Arnulfum. Mathildis vidua relicta nupsit Godefrido duci de Enham, ex quo suscepit tres filios, Gozelonem ducem, Godefridum, Hezelonem. Erläuterung bei Wilmans, Jahrb. II, 2, 6. Vgl. Auct. Sigeb. Afflig. zu 1005 (wo die Geneal. benutzt zu sein scheint. U.); s. unten N. e.

Gleichartig war nun der Ursprung und der Anfang beider lothringischen Herzogthümer. Wir wissen, daß das im oberen Lande,

---

b) Gest. epp. Virdun. cap. 6: Huic successit domnus Adalbero, filius comitis Godefridi, qui fuit avus ducis Godefridi, qui postea, accepta uxore principis Bonefacii, factus est marchio Italorum. — Bei Hugo, lib. I, pag. 367, lautet dies: Huic successit Adalbero, filius comitis Godefridi, avus ducis Godefridi, qui accepta uxore Bonefacii postea factus est marchio. Ueber das Todesjahr des Adalbero s. Waitz, SS. IV, 47 Note 45. (Das Necrol. Fuld. hat seinen Tod zum Jahr 991, die spätern Ann. S. Vit. Virdun., SS. X, 526, melden ihn zu 990. U.). Als er starb, lebte nach Hugo sein Vater noch. In den Gest. epp. Virdun. cap. 9 heißt es nämlich: Pater vero eorum (nämlich des Herimann und Friedrich) tradidit Borracum atque Forbacum, ferner cap. 6: Adalberonis (der nämlich zu Salerno gestorben war) corpus ab Italia delatum a fratre suo comite Frederico, positum est in aecclesia sua in choro sanctae Mariae ante gradus, et veneratur ibi summo honore et reverentia usque in praesentem diem. Beides erläutert Hugo II, 8 so: Godefridus comes pater Borracum dedit, inde relato filio suo ab Italia Adalberone episcopo, cum eum parentes ejus in aecclesia S. Vitoni sepeliri mandassent, et contra eorum voluntatem in aecclesia S. Mariae sepultus fuisset, pro requie animae illius dederunt S. Vitono Forbacum.

c) Ueber das Jahr, in welchem er zum Herzogthum gelangte, und über seinen Tod s. unten zu 1013 u. 1023. Bei Hugo II, 3 heißt es: Godefridus vero dux in divitiis et gloria consenuit. — Gesta cap. 9: Godefridus dux Fontagiam villam ob fratrum suorum memoriam contulit; Hugo cap. 9: Godefridus dux, Gozilonis frater, ibidem sepultus, 20 mansos in Beurunes dedit et sua supellectile locum admodum ampliavit.

d) S. oben S. 332, N. 3. Hugo II, 3: Gozelo dux Godefridum filium, qui accepta uxore Bonifacii postea factus est marchio, heredem reliquit; s. auch oben N. b.

e) Hugo II, 3: Herimannus, qui et Hezelo, Mathildem duxit uxorem, ex qua genuit duos filios, bonae spei arbores, Gregorium et Godefridum, et filiam Odiliam, quae fuit abbatissa ancillarum Dei in monasterio sanctae Odiliae. Habuit et alium ex concubina filium, nomine Godefridum. — Auct. Sigeb. Afflig. zu 1005, SS. VI, 399: Heczelo comes post mortem ducis castrum Eiham cum provincia Brabantensi suscepit et diu tenuit. Hic enim genuit filium nomine Herimannum et filiam nomine Berthildem, qui, dum adhuc juvenes essent, defuncti sunt et in ecclesia apud Felseka sepulti. Qui postea multis miraculorum signis claruerunt, sed a Verdunensibus monachis furtive ablati sunt. Alteram quoque filiam tradidit nuptui Reginero Montensi comiti*), simul cum tota provincia Brabantensi. Deinde, cum omnia sua ad votum ordinasset, relicto in manus Regineri castro et comitatu, apud Verdunum effectus est monachus. Ferner ebendas. zu 1033: In diebus Ragineri Longicolli traditum est fraudulenter castrum, quod dicitur Eiham et datum est Balduino Barbato, qui castrum funditus destruxit. S. über das fernere Schicksal von Eenham meine Schrift de Sigeb. p. 145. Von den Geschenken Herimanns die Gesta Vird. cap. 9: Herimannus tradidit beato Vitono Rogeri curtem et Felsicam (paßt sehr gut als Begräbnißort der Kinder) cum bono, quod vocatur Hasluth in comitatu Brabanteno, atque Munau cum dimidio Mosomensi mercatu; in Harvia quoque triginta mansos cum familia magna, in Geavia

*) Bei Späteren, z. B. bei Vinchant, Anecd. II, 213, heißt diese Gemahlin des Raginer auch Mathilde.

obgleich vielfach beschränkt, sich durch viele Jahrhunderte den Ränken der burgundischen und französischen Politik zum Trotz bei Deutschland erhalten hat, bis es im achtzehnten Jahrhundert, freilich mit Entschädigung der Dynastie, aber nicht des Reiches, doch dem letzteren geopfert worden ist. — Viel früher und unleugbar zu noch

---

duas aecclesias cum capella indominicata et alia multa. Bei Hugo II, 8: At vero Herimannus, qui et Hezelo, filium suum Gregorium in annis puerilibus Deo obtulit, et omnem devotionem suam ad eundem locum vertit. Dedit enim S. Petro et S. Vitono Haslud cum aecclesia; in Fesseca unam ecclesiam, in Rotgericorte 12 mansos, in Ermefredegehen unam aecclesiam. De his factum est post mortem ejus concambium, et dedit pro his comes Balduinus Flandrensis Bonvillare cum dimidia ecclesia, Hevenges similiter cum dimidia, in Viterejo vineas cum quadam parte aecclesiae, in Harvia 30 mansos cum familia magna. Sine isto tamen concambio tradidit adhuc praefatae aecclesiae Monnau et aecclesiam cum silva spaciosa. Fontagiam quoque cum familia et vinea optima. Dedit etiam pro anima filii Godefridi ex concubina nati, in claustro tumulati, non tamen juxta fratres et patrem, duas aecclesias, quarum una dicitur Ham, alia Gengeavia. Durch diese Bemerkungen sind nun freilich Herimanns Schenkungen viel genauer bestimmt; aber durchaus ist dem auch nicht zu trauen. Wir sehen, daß er die Schenkung von Fontagia, die der viel ältere Continuator gest. epp. Virdun. dem Herzog Gottfried zuschreibt (s. oben N. c), hier als von dessen Bruder ausgegangen betrachtet. Sagt er doch statt der in Bezug auf Friedrich ganz richtigen Worte des Cont. cap. 8: Hujus (nämlich Richards) exemplo, hujus inquam desiderio, progenies ducis Godefridi praecipue abrenunciavit saeculo, ganz sinnlos II, 8: Ejus namque exemplo provocata progenies domni Frederici seculo renunciavit. — In der Urk. Böhm. 1038, bei Chapeaville 1, 224, geschieht eine Schenkung: Heymonis sanctae Virdunensis sedis praesulis atque Hetzelonis comitis interventu. Letzterer ist wahrscheinlich der Graf Herimann, von dem wir hier handelten. — Ueber Odilias Tod und Begräbniß s. Hugo II, 9. (Die sagenhafte Erzählung in Rupert, Chronic. cap. 12, s. oben S. 332. N. 6. Auch die Vita Richardi spricht cap. 9 von Schenkungen des Grafen Herimann, cap. 10 von solchen seines Sohnes Gregor, oben S. 332, N. 5, an die Kirche zu Verdun, zu der auch ersterer, schon vor seinem Eintritt in den geistlichen Stand, wie wir aus Laurentius, Chron. cap. 28 u. 32, ersehen, in einem ganz besonders nahen Verhältnisse stand. Nach den Gesta epp. Camerac. wird unten zu 1012 und 1015 noch weiter über die Geschichte des Grafen Herimann zu handeln sein. U.).

f) S. oben S. 333, N. 3 u. 4. Hugo berichtet II, 3—8 von verschiedenen Schenkungen, die er dem Kloster gemacht; am wichigsten ist wohl die Anmerkung der Gesta cap. 9: Supradictus quoque comes Fredericus, dum adhuc esset in laicali habitu, praebendae fratrum sanctae Mariae omnes centenas eorum potestatum, quibus multum inquietanbatur, ob remedium animae suae, Hierosolimam pergens, reddidit. Turres lapideas aecclesiae beati Vitoni de proprio suo fecit et multa alia bona eidem loco contulit, ubi et cum duobus fratribus suis sepultus requiescit. (Bei Laurentius, Gesta epp. cap. 33, werden noch zwei Brüder des Grafen Friedrich genannt, die sonst, so viel ich weiß, nirgends vorkommen: Theodericus et Thidericus, fratres comitis Frederici, Novillarem cellam cum omnibus appenditiis contulerunt. Vgl. sonst noch über jenen Grafen Vita Richardi cap. 3—7. Vita Popponis cap. 11. U.).

größerem Schaden ward das nieder-lothringische Land dem Reiche und dem deutschen Wesen entfremdet. Die Geschicke des Ardennenhauses sind wesentlich eine Ursache davon; hätte es sich in Blüthe erhalten, vielleicht wäre eine andere Entwicklung erfolgt. Als ein Jahrhundert später die Nachkommen des alten hennegauischen Geschlechts, die Grafen von Löwen, die herzogliche Würde bekamen, begann die allmähliche Losreißung vom Reiche.

Von dem Grafen Arnulf, dem Genossen Gottfrieds[1]) in der kurzen Herrschaft über Hennegau, findet sich in der Geschichte der letzten Jahrzehende des zehnten Jahrhunderts kaum eine sichere Spur. Doch kann wohl kein Zweifel sein, daß er mit dem Grafen des Kennemer-Gaues, der uns 1001 genannt wird, und dieser wieder mit dem Grafen Arnulf, dem wir gleich im Besitz von Valenciennes begegnen werden, identisch ist.

Weiter hinab strebte die Macht der flandrischen Grafen gewaltig empor. Als ein Lehen der französischen Krone war Flandern dem Balduin Eisenarm, als er Judith, Karl des Kahlen Tochter, zur Ehe gewonnen hatte, übertragen worden. In derselben Weise, wie die Häuser der deutschen Markgrafen, hatte sich in diesem Grenzlande Frankreichs das regierende Haus zu fast selbständiger Macht erhoben. In den inneren Verwirrungen des Königreiches machte es seine Stimme in entscheidender Weise geltend; nach außen hin vertrat es sich selbst überall genugsam. Eine Reihe kräftiger Fürsten scheint hier die Macht befestigt zu haben; zahlreiche Burgen waren aufgerichtet, auch die kirchlichen Mittelpunkte des Landes in Ansehen und Blüthe[2]).

Wohl um dieser dem deutschen Reiche gefährlichen Macht einen Damm entgegenzusetzen, war seit Otto dem Großen die Gewalt des Burggrafen in Gent verstärkt, ihm das Waesland und die vier Ambachten erblich übergeben, und der Kanal als Grenze des Reichs gezogen worden[3]). Aber wiederum in ähnlicher Weise, wie überall in Deutschland, faßte auch das Geschlecht der Burggrafen auf dem neuen Boden bald Wurzel, und verschmolz mit denen, deren Ausbreitung zu hindern es ursprünglich bestimmt schien. Schon Wigmann, den Otto der Große eingesetzt, heirathete Liutgard, die Tochter Arnulfs des Großen von Flandern; Hildegard, die Tochter aus dieser Ehe, verheirathete sich wahrscheinlich mit Dietrich, Grafen von Holland, der nun auch die Burggrafschaft Gent inne hatte.

Mit diesem Namen gelangen wir in den für unsere Jahrbücher so wichtigen Bereich der Friesen. Man kennt die ursprüngliche Organisation dieses Volkstammes in den drei Abtheilungen zwischen

1) Ueber seine Herkunft vgl. Leo p. 10 u. 126.
2) Vgl. Warnkönig, Flandrische Rechtsgesch. I, 100.
3) S. den Excurs.

Sincfala und Flie, zwischen Flie und Loubach, zwischen Loubach und Weser[1]), und man weiß, daß, während die beiden letzteren Bezirke von ihren freien, allein zu des Kaisers Namen sich bekennenden Gemeinwesen den Einfluß der Landeshoheit bis zum Ende des Mittelalters hin tapfer abgewehrt haben, das westliche und in aller Hinsicht bedeutendste Drittel gerade der Sitz fester, von Anfang an zu entschiedener Unabhängigkeit von den Einwirkungen des Reichs angelegter Territorialmacht geworden ist. Es hängt damit zusammen, daß ein gut Theil des Gebiets zwischen dem alten Flie und der Weser durch seinen Namen noch heute an seine geschichtliche Herkunft erinnert, während man bei den Benennungen Seeland, Süd- und Nord-Holland, die für diesen Bezirk in Gang gekommen, kaum ahnt, daß man sich noch auf friesischem Boden befindet. Blicken wir gleich darauf hinaus, daß es nachmals das Hauptbestreben der Grafen von Holland gewesen ist, ihre Oberhoheit über die friesischen Nachbarn zu erstrecken, daß sie darum Jahrhunderte lange Fehde geführt haben: wir empfinden dann um so stärker, zu wie gewaltigem Gegensatz hier die Glieder desselben Volkstammes auseinander gegangen sind.

Und diese Erscheinung gehört nach ihren beiden Momenten den letzten Zeiten des sächsischen, den ersten des salischen Kaiserthums an: ohne Frage haben sich die Friesen zwischen Weser und Flie gleich von dem ersten Stadium der Entwickelung, durch welche das Reichsamt zur Eigengewalt geworden, abgewandt: wir dürfen den Anfang der Rückbildung, die hier vorgegangen, vielleicht an die Krisis von 983, die ja in Niedersachsen besonders fühlbar ward, anknüpfen[2]); in den ersten Jahren nach Heinrichs III. Tode ist sie

---

[1]) Aus der Lex Frisionum überall ersichtlich. Unter dem Sincfala ist das heutige Het Zwie, die Strömung, welche an Brügge und Damm vorbeigeht und nördlich von Sluis mündet, zu verstehen. Erst wenn man diese Grenze festhält, wird der geographische und politische Bereich von Seeland verständlich; dies Land der Frisones Aquatici wird oft als zwischen Bornisse und Heedensen bezeichnet; vgl. Kluit I, 2, p. 102 ff. Der erstere Name gehört an das Westufer der nördlichen Maasmündung, a. a. O. p. 106; an den andern erinnert noch heute ein Flüßchen de Heede, das zwischen Ardenburg und Seepeldamm läuft und sich dann in Het Zwie ergießt, a. a. O. p. 132; vgl. auch Richthofen, Friesische Rechtsquellen p. VIII.

[2]) Sein wesentliches Merkmal ist doch die Reichsfolge. Ganz ohne Bedeutung kann es nicht sein, wenn in den nordischen Quellen die Friesen unter den Völkern erscheinen, die Otto II. gegen Dänemark führt; Giesebrecht, Jahrb. II, 1, 126. (Sollten hierunter jedoch nicht die Nord-Friesen, die oberhalb der Eider wohnten, zu verstehen sein? U.). Später kommt nichts Aehnliches mehr vor. Wenn es dann in der 10. der um das Jahr 1200 niedergeschriebenen siebzehn allgemeinen Küren umgekehrt heißt: Petivit autem rex Karolus, quod ipsi ultra proficisci vellent, in orientem usque Hiddesekkere et in occidentem usque Singfallum. Et obtinuerunt id Frisones apud Karolum, quod ipsi bannos suos ultra non servarent, quam in orientem ad Wiseram, et in occidentem usque Flie, so weist das eben auf einen Zustand, in

schon bis zu entschiedener Unbotmäßigkeit gegen Herzog und Erzbischof fortgeschritten[1]). Gerade dieselben Menschenalter sind es, in welchen das Gebiet der Rhein-, Maas- und Scheldemündungen sich in das „Erbfriesland" verwandelt hat, von dem man später im Gegensatz zu den freien Landen geredet hat. Die flandrischen Dinge führen uns darauf, daß für die Bildung Seelands zu einem staatsrechtlichen Ganzen gerade einer der wichtigsten Schritte unter Heinrich II. geschehen ist; von noch höherer Bedeutung für die Genesis des holländischen Territoriums wird uns das Ereigniß von 1018 sein.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst den Zustand der dortigen Dinge. Vielleicht ist es von größerem Einfluß, als wir nachweisen können, auf die Zukunft dieser Friesenlandschaften gewesen, daß einst durch den Vertrag von Marsen jener westliche District von den beiden andern getrennt und dem karolingischen Reiche zugeschlagen

---

dem man der alten Gemeinschaft mit denen zwischen Flie und Sincfala ganz vergessen hat; aber der Grund, den sie angeben: ut possint in vespere redire, ut eorum possint patriam tenere contra fluctus et gentilem exercitum — thene hethena here (Richthofen a. a. O. p. 18) — weist, wie die ähnliche Bestimmung, daß die sieben Seelande sich zu gegenseitiger Hülfe gegen die Seeräuber und den nordischen König (tha northeska Wis regge) verpflichten, darauf hin, daß die Exemtion zuerst in Zeiten beansprucht wurde, wo man von den heidnischen Normannen viel zu leiden hatte; und welche passen dann besser als das Ende des 10. Jahrhunderts?

Die Stiftung des Klosters Repesholt in pago Ostringa, in comitatu Bernhardi ducis (983, Böhm. 611) zeigt noch ziemlich die reichsgemäßen Verhältnisse.

[1]) Adam III, 41. — Daß Erzbischof Adalbert so bemüht ist, die friesischen Comitate Hunnesga und Fivilga aus Herzog Gottfrieds, Böhm. 1705, und die des Emsgaues aus Bernhards von Werla, Böhm. 1753, Händen an sich zu bringen (vgl. Adam III, 27. 45. 48), will mit Nichten sagen, daß er damit auch etwas Wesentliches erlangt hätte: Adam weiß eben, daß der Gewinn den hohen Preis, den man zahlte, lange nicht aufwog. Auch diejenigen, die der bremer Kirche diese Comitate wieder entrissen, faßten dort nicht Fuß. (Ob man aus Adams Worten: Dux avaritiae stimulo motus in Frisones, quod debitum non inferrent tributum, die dann noch durch die großen Forderungen des Herzogs erläutert werden, solche Folgerungen ziehen darf, mag doch sehr zweifelhaft sein. U.). Es ist die parallele Erscheinung dazu, daß Heinrich IV. die Grafschaft von Staveren, Oster- und Westergo, also im Bezirk zwischen Flie und Loubach, die Ecbert II. durch Rebellion verwirkt hatte, dem Bisthum Utrecht zum Geschenk machte (Urk. von 1077 u. 1086. Böhm. 1881. 1922); mochte dann Kaiser Lothar die Grafschaft des Oster- und Westergo dem Bisthum nehmen und sie dem Grafen von Holland geben, mochte Conrad III. gleich im Jahre 1138 diesen Akt rückgängig machen und den Bischof wieder einsetzen (Böhm. 2177), endlich Friedrich I. 1166 den Grafenbann unter sie theilen (Mieris I, 111 ohne Ort und Datum): die Friesen gehorchten Keinem von beiden. (Ueber die Kämpfe, welche letztere in dieser und der folgenden Zeit für die Erhaltung ihrer Selbständigkeit zu bestehen hatten, s. die Bemerkungen von J. Grimm, in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften. 1851. S. 371 ff. U.).

worden war[1]). Sicherlich kam auch er, bei jenem Erwerb des Restes der lothringischen Erbschaft durch Ludwig den Jüngeren, an Deutschland[2]). In das kurze Reich Zwentibolds aufgenommen, schien er von da an einen Theil von Lothringen zu bilden. Er ist mit diesem Karl dem Einfältigen zugefallen, und wenn gleich von Heinrich I. wieder herbeigebracht, hat er sichtlich jene schwankenden Zustände getheilt, die für jenes gesammte, einem Königreich gleichkommende lothringische Herzogthum doch erst in dem Frieden von 980 ihr Ende gefunden haben.

Eben die Wechsel der Herrschaft begünstigten ohne Zweifel die hier mächtigste und vorzugsweise mit den Reichsämtern bedachte Familie in ihrem Streben nach Selbständigkeit und Macht. Wir werden der genealogischen Hypothese diesmal nicht zu viel einräumen, wenn wir in einem Gerulf, der von Ludwig dem Frommen mit Gütern im Westrichgau, also in dem Bezirk zwischen Flie und Loubach beschenkt wird[3]), schon den Ahnherrn des holländischen Grafenhauses erkennen. Sicher beginnt dasselbe mit einem zweiten Gerulf, der in einer Urkunde Arnulfs vom Jahr 889 in dem Bezirk zwischen der alten Rheinmündung und Suidhardeshagam, einem in der Nähe des heutigen Hillegoemsbeck belegenen, jetzt vom Haarlemer Meer bedeckten Ort, also im Kennemer-Land als Graf erscheint. Er erhält durch diese Urkunde eine aus vereinzeltem Besitz bestehende, wie es scheint nicht beträchtliche Ausstattung: Namen scheinen dabei genannt zu werden, die entweder auf heute auch von Wasser verschlungene

---

1) Hincmar zu 870 das: de Frisia tertiam partem, von Pertz, SS. I, 489, N. 97, mit Recht so gedeutet. Damit, daß Gfrörer die officielle Dreitheilung des Friesenlandes nicht kennt oder ignorirt, wird seine ganze Untersuchung (Gregor VII., Bd. I, 24) schief; die Meinung, daß die friesischen Gaue zwischen Weser und Ems nicht zu Lothars Reich gehört hätten, ist von ihm schon Karolinger I, 53, 138 vorgetragen, aber von Wenck, Fränkisches Reich nach dem Vertrage von Verdun, S. 149, mit Recht abgewiesen worden. Ebenso verkehrt sind seine nunmehrigen Bemühungen um Interpretation des Scholion 3 zu Adam, SS. VII, 289.

Daß das Theilungsproject von 839 Friesland an der Maas durchschnitt, hängt vielleicht mit der beginnenden Herausbildung der Seelande als eines eigenthümlichen Ganzen zusammen (s. oben 338 N. 2), beweist aber nicht, daß Friesland hier seine Grenze hatte: Prudenz würde vielmehr nicht vom ducatum Fresiae usque Mosam reden, wenn dieser Dukat nicht noch weiter (südlich) gereicht hätte.

2) Hincmar, Annal. Bertiniani und Regino zu 879.

3) Böhm. Reg. Carol. 497; mit den besten Erläuterungen Kluit, Histor. crit. Holland. et Zeeland. II, 1, p. 1; die Güter sind dem fideli nostro Gerulfo schon einmal geschenkt, sed quia intervenientibus quibusdam turbinibus per ipsius Gerulfi negligentiam ab ejus potestate et dominatione eaedam res arbitratae fisco regio sociatae sunt, tandem divinae misericordiae intuitu placuit nobis easdem res illi restituere. Der Gau wird Westrachia genannt, dem das Westeraêche der Vita S. Bonifac., cap. 36, SS. II, 350, ziemlich entspricht.

Ortschaften in der Nähe von Haarlem oder weiter nordwärts in die Gegend von Alkmaar, einer vielleicht auch an das andere Ufer des Rheins weisen[1]). Das Emporkommen des Hauses von diesem Stadium der Macht muß zunächst auf zwei Momenten beruht haben, auf der endlichen Befreiung des ganzen Gebiets von den Normannen, die hier so lange mit eigener dauernder Herrschaft, mit einer Normandie an den Rheinmündungen, gedroht hatten, und sodann auf dem Rückgang eines andern großen Geschlechtes, das eine Zeitlang den friesischen Dukat bekleidet zu haben scheint. Gerulf selbst hatte dem Normannen Gottfried dienen müssen, dessen Ermordung sein Werk war: von der Hand seines Sohnes Waltgar fiel der Herzog Eberhard, mit dessen Bruder und Nachfolger diese Würde hier überhaupt verschwindet[2]). Es ist Gerulfs Sohn Dietrich[3]), der im Jahr 922 die Kirche zu Egmonde mit ihren Gütern[4]) von Karl dem Einfäl-

---

[1]) Böhm. Reg. Carol. 1062. S. die Erläuterungen zu Ospretasham bei Kluit a. a. O. S. 8, desgl. zu Bodokenlo u. Aske (Boekel und Assendelft); Theole ist wohl auf Tol, noch heute westlich vom Haarlemer Meer, zu beziehen. Ob Alburg bei Heusden im Teisterbant zu suchen oder auf Alphen, zwischen Leyden und Gruda, zu beziehen? s. Kluit a. a. O.

[2]) Ann. Fuld. zu 882. Annal. Vedast. zu 885. Regino zu 885. 898. Als comitatus Everhardi wird Drenthe in einer Urk. von 943, Böhm. 118, bezeichnet.

[3]) Wie man aus der Verbindung der Stelle bei Regino zu 898, wo Waltgarius als Gerulfs Sohn, und der Urk. Graf Dietrichs V. vom 26. Juli 1083, wo Dietrich des Waltgar Bruder heißt, schließen darf. Die Urkunde bei Kluit II, 1, 119 ist unbedingt echt, und die eigentliche Leuchte unseres Weges. Die den Formen abgewonnenen Zweifel an ihrer Authentie hat Kluit a. a. O. entkräftet. Dazu kommt, daß sie von den Annal. Egmundani, SS. XVI, 443 ff., und dem Chron. Egmund. ganz in derselben Weise, wie die unzweifelhaft echten Dokumente (s. z. B. die Jahre 863. 867. 884. 914 in der Chron. Egmund. bei Kluit), gekannt und benutzt ist; vgl. 878. 977. 980. 988. 993. 1048. 1083 bei Kluit. Die chronologische Anordnung seines Materials ist dem Annalisten in allen Fällen übel gerathen, sowohl wenn er die Urk. Karls des Einfältigen, etwa durch eine verderbte Abschrift verleitet (s. Wagenaar I, 253), in das Jahr 863, die König Lothars von 969 ins Jahr 867, die Arnulfs von 889 ins Jahr 884 bringt, als auch wenn er die Klosterstiftung durch Theoderich I. ins Jahr 878, die Umbildung durch den Sohn ins Jahr 988 setzt. (Beide Notizen kommen als Randbemerkungen nur in zwei jüngern Codices der Annal. vor, s. SS. XVI, 493. U.). — Dergleichen also ficht den Werth der aus den Urkunden zu entnehmenden Genealogie und Regentenfolge nicht an.

[4]) Böhmer Reg. Carol. 1978: ecclesiam videlicet Ekemunde cum omnibus ad eam jure pertinentibus a loco, qui dicitur Suithardeshage usque ad Fortrapa et Kinnem. Ob mit den beiden letzteren Namen zwei einander entgegengesetzte Grenzen bezeichnet werden sollen und somit, wenn Kinnem der nahe bei Alkmaar ins Meer fallende Bach, unter Fortrapa der Voirtrepper in Südbeveland jenseit der Schelde zu verstehen? vgl. Wagenaar a. a. O.

Bei Klaas Kolyn fol. 199 wird eine andere Urk. Karls des Einfältigen „Aken op Paaschavoud“ 922 in aller Form mitgetheilt. Da der Verfasser des Trugwerks im Besitz eines von einem ältern Sammler herrührenden gelehrten Apparates war (vgl.

tigen zum Geschenk erhielt. War jene Stiftung von höherem Alter[1]), so erhielt sie doch jetzt erst einen geschichtlichen Namen. Als Frauenabtei eingerichtet, ward sie das Haus- und Begräbnißkloster der Familie: an die Stelle des hölzernen Gotteshauses, mit dem sich Dietrichs Gründung begnügt hatte, setzte sein gleichnamiger Sohn — eben der, den wir als Erwerber der Burggrafschaft Gent kennen — stattlichen Steinbau; mit dem prächtigsten Geräth ward die Kirche geschmückt. Es bezeichnet dabei den Zustand, daß Dietrich II. um der Ungebühr willen, die die Religiosen noch von dem rohen Volk zu leiden hatten, die Stiftung in eine Mannesabtei verwandelte[2]).

Wie lange in dem Haus die Verbindung mit dem westfränkischen Reich noch fortwirkte, erkennt man am Besten aus der Schenkung, die König Lothar im Jahr 969 eben diesem Dietrich mit dem Forstbezirk des Waeslandes machte[3]). Es mag in Hoffnung näheren Anschlusses der Familie an Deutschland geschehen seien, daß man im Jahr 977 Ecbert, den Sohn Dietrichs[4]), zum Erzbisthum Trier erhob. Aber wir erfahren, daß der Erzbischof, während der Minderjährigkeit Ottos III. seine Stellung dazu benutzen wollte, ganz Lothringen noch einmal den Westfranken in die Hände zu spielen. Damals war es, wo die Krone augenscheinlich die Treue dieses Greises mit dem größten Opfer gekauft hat[5]). Eben unter Ecberts und Heinrich des Zänkers Vermittlung erhielt Dietrich am 25. August 985 alles Gut, was er in den Gauen Masalant, Kinheim und Texla[6]), in dem ganzen Küstenbezirk also von der Maas-

---

van der Wyn, Historische Avondstonden I, 143), so könnte sie allerdings auch an diesem Ort einen gewissen Anspruch auf Beachtung haben: dürfte man ihr trauen, so gäbe sie für den Amtsbezirk des Grafen mit den vier Grenzpunkten: Bodegreven, Katwyk, Fortreppe, Kinheim einen wichtigen Anhalt.

Bei den Grafen Waltgar und Theoderich, in Karls Gefolge zu Bonn im Jahre 921 (LL. I, 568), darf man an dies Bruderpaar denken.

[1]) Dafür Kluit I, 1, 20, N. 57; doch verlieren sich die Dinge hier zu sehr in die kirchlichen Legenden. War die Ausstattung, von der die Urk. von 922 redet, beträchtlich, so weist dies darauf hin, daß Dietrich schon seine Stiftung gemacht hatte und die königliche Schenkung nur eine Form war, dem Grafen und seinen Nachkommen das Verfügungsrecht über das Kloster zu sichern.

[2]) Die Thatsache nach der Urk. von 1083, die Notiz nach den Annalen zu 985, die aber hier gewiß gute Traditionen haben.

[3]) Von Böhmer, Reg. Carol. 2045, zu 968 gestellt.

[4]) Der zweite Redactor der Gesta Treveror., SS. VIII, 169, hat die Namen von Ecberts Eltern ganz richtig und in Uebereinstimmung mit der Urk. von 1072; daß er sie in Britannien wohnen läßt, zeugt von dem vielfachen Verkehr dieser Friesenküste mit England.

[5]) Wilmans, Jahrb. II, 2, 33 u. Excurs VIII.

[6]) Böhm. 637. So nach der Recapitulation am Schluß der Urk.: es wird einzeln bezeichnet, Alles inter flumina Liora et Hisla, d. i. die westwärts Vlaardingen in die Maas fallende Lier und die holländische Yssel; dann Alles inter

bis an die Fliemündung, als Reichslehn besaß, zu allodialem Eigenthum. Dies Geschenk macht factisch und in seinen Folgen das Grafenamt über jene Gaue in Dietrichs Hause erblich; man würde in der Ausstattung der Eppensteiner in der kärnthnischen Mark und in der reichlicheren Entschädigung, mit der auch anderswo in den Grenzgebieten die hier zu so viel größerem Kraftaufwand verpflichtende Führung des Reichsamts belohnt wurde, Analogien für diesen Vorgang finden können; in seiner Fülle aber wiederholt er sich wohl nirgends; es läßt sich kein zweites Beispiel anführen, wo das Territorium so durch Einen großen Akt, mit diesem Grad von Absicht von der höchsten Gewalt selbst gegründet worden wäre. Kein Wunder denn, wenn wir aus den Schenkungen an Egmonde den Besitz des Grafenhauses nordwärts der Abtei zu Schagen und Alkmaar, gleich südwärts derselben zu Heiloo, Bakkum, Limmer, Akersloot, Castrikum, Vitgaest, Velzen, Assendelft feststellen können; weiter landeinwärts im Beemster Bezirk fehlt er nicht; wieder der Küste näher ist er um Haarlem zwischen Spaaren und Lede, von da nach Süden zu Heemstede, zu Tol bei Hillegom, nahe der Rheinmündung zu Nordwyk, Vorhout, Sassenheim zu finden; am rechten Ufer des Oude Rhyn mag Einzelnes im Weichbild des nachmaligen Leyden dazu zählen. Mit Besitz im Gebiet von Schiedem und zu Vlaardingen[1]) rückt das Haus dann an die Maas, an deren Ufer sich das für die Ausbildung des holländischen Territoriums wichtigste Ereigniß zutragen sollte.

Der natürliche Rival dieser Friesengrafen war das Bisthum der friesischen Gaue, St. Martins-Kathedrale zu Utrecht. Der Mann, der das Hochstift zu einem geistlichen Gebiet im Sinn unserer Epoche gemacht hat, ist ohne Frage Balderich, zu dessen Regiment dort nicht weniger als achtundfünfzig Jahre — von 918 bis 976 — gehören[2]).

---

duo flumina Medemelache u. Chimelosara, Gemarchi dicta, sicher die Landschaft auf deren Kosten der lacus Flevus seinen Durchbruch gemacht hat; die Insel Marken im Zuydersee erinnert noch daran. Villa Sunaemere suchen Kluit, Wagenaar u. a. in dem Dorf Sonnemaar auf der seeländischen Insel Schouvaa.

Nach den Annal. Egmund., SS. XVI, p. 446, wäre Dietrich 988 gestorben.

1) Die Urkunde von 1083, die Ergänzungen, die sie in dem hier ganz glaubwürdigen Chron. Egmund. zu 977. 988. 993 erhält (dieselben, die, wie schon Kluit bemerkte, der angeführten Urkunde entnommen sind, fehlen in den Annal. Egmund. U.), und die Erläuterungen von Kluit.

2) Sein Vorgänger Ratbod starb Ende November 917 (s. Heda ed. Buchel. p. 71 u. Necrol. Fuld.). Balderichs Tod fällt auf den 8. Januar 976. Sein Nachfolger Folkmar ist entweder sofort, wie Heda p. 90, oder wie Giesebrecht, Jahrb. II, 1, 115, will, erst im Juni 976 erhoben worden. — Bei Thietm. I, 7 erhält Balderich gar: octoginta annos vel plus, wonach man den Eindruck dieses langen und wirksamen Regiments empfindet. Annal. Hildesh. zu 995 ist Baldricus Schreibfehler für Balduinus.

Als ein Sohn aus dem hennegauischen Grafenhaus[1]) in sehr jungen Jahren unter der westfränkischen Herrschaft zum Bisthum gelangt, ergriff er, sowie sein Stuhl unter die Botmäßigkeit Heinrichs I. gekommen war, das deutsche Interesse und hielt mit unwandelbarer[2]) Treue daran fest. Der König übergab ihm seinen jüngsten Sohn Brun zur Erziehung[3]). Zu welcher Gunst ward ihm dies Verhältniß, als Brun hernach unter Otto I. die kirchlichen Beziehungen des Reichs wesentlich leitete und namentlich in Lotharingien das Scepter in Händen hatte! Es liegt eine Urkunde[4]) vor, in der Balderich erzählt, wie er seine Stadt von den Normannen verwüstet in Trümmern gefunden, wie er Häuser und Thore wieder emporgerichtet, die Mauern mit ihren festen Werken, die Brücke erbaut habe: wie dann unter seiner Waltung die Kathedrale und die St. Salvators-Kirche neu entstanden[5]), an beide Sitze die Kanoniker von ihm zurückgerufen, im Kapitel wie im Collegienstift die erledigten Plätze neu besetzt, den Körperschaften wieder dauernde und Wachsthum versprechende Ausstattung gesichert worden sei. Dies Document mag für seine Zeit ungewöhnlich und deshalb nicht unverdächtig sein: seinem Inhalt nach kann es kaum von der Wahrheit abweichen. Was hat den unzweifelhaft ächten Diplomen nach, Balderich nicht Alles seiner Kirche an Rechten und Vortheilen erworben? Die alten Zehntgerechsame an allem königlichen Einkommen innerhalb der Diöcese wurden bestätigt, bei Wiederholung der hier seit Kaiser Lothar gültigen Immunitätsformen der Uebergang alles

---

1) Sohn Raginers I., Bruder Giselberts und Raginers II., Vaterbruder des in Knabenjahren erhobenen Bischofs Balderich von Lüttich (s. die Stelle aus Rather, Phrenesis, SS. IV, 262, auch Gesta abb. Gemb. cap. 14, SS. VIII, 530), der von Butkens und allen seinen Nachfolgern unrichtig zum Bruder des Giselbert gemacht wird. An des Utrechter Balderich clevische Abkunft, die durch neuere Bücher geht, ist nicht zu denken. Seine Verleihungen an ein ungenanntes Ehepaar, an deren Sohn Balderich, eventuell auf einen eignen Bruder Rudolf, die Bewidmungen derselben ungenannten Personen pro ablutione peccaminum genitoris sui Raineri weisen auf dieselben Verbindungen zurück. — Mit Rather gerieth er durch dies Familienverhältniß in bittere Feindschaft. Und wie ständen auch sonst der Mann der praktischen Erfolge und der des idealen Zieles nicht einander entgegen?

2) Giesebrecht I, 401 spricht von Aussöhnen des Königs mit Balderich; wir wissen von keinem Zwiespalt.

3) Ruotger, Vita Brunonis cap. 4, vgl. Liudprand, Antapodosis IV, 14. In der Urkunde Ottos I., Böhm. 121, heißt er: clarissimus praeceptor des Bruders. Giesebrecht I, 235 will wissen, daß Brun mit vier Jahren übergeben ward.

4) Schon von 934, Heda, Historia epp. Ultraject. p. 76, der p. 89 hinzufügt: inter vetusta collegii Trajectensis monumenta antiquo charactere descriptum aliquoties repperi.

5) Von den Bauten auch Ruotger u. a. Bei Thietm. I, 7 findet man ihn auch als Wiederhersteller der verfallenen Kirche zu Deventer.

dessen, was der Fiscus erheben könne, an die Kirche ausgesprochen[1]), zu Utrecht selbst das von allen Gefällen freie Münzrecht, im Bereich der Grafschaft Drenthe der Wildbann[2]). Muiden hatte damals nicht die günstige Position wie später, nachdem die Bildung des Zuyder-Sees es zu einer unmittelbaren Anwohnerin des Meeres gemacht hat: aber mit seiner Lage am Lacus Flevus galt es doch sicher schon als ein Seeplatz. Den Ort selbst mit Fischereigerechtsamen und, was werthvoller, mit dem dortigen Zoll erhält das Bisthum[3]): es deutet schon auf Handelsbeziehungen, daß Kaiser Otto II. es Balderichs Belieben überläßt, ob er diesen Zoll zu Muiden selbst oder zu Utrecht oder zu einem Theile dort, zum andern hier erheben will. Leicht läßt sich wahrnehmen, daß der Bischof ein Bestreben hat, den Stiftsbesitz gegen die Küste hin zu befestigen oder zu erstrecken; er wird mit Gütern an der untern Yssel, zu beiden Ufern der Vecht beschenkt: er läßt sich die Besitzungen und Gerechtsame, die das Bisthum zu Wyck by Duurstede und an allen Plätzen abwärts von da bis zur See, auf den Inseln und in den Stadtbezirken hat, bestätigen.

Irren wir nicht, so wird das Hochstift bei einem guten Theile dieser Erwerbungen der Erbe und Nachfolger einer Nebenlinie des Grafenhauses: eben diese hatte vordem jenen Zoll in Muiden, das Gebiet an der Vecht innegehabt: eines ihrer Glieder ist wohl der Graf Hatto, der seiner Würden und Lehen durch richterlichen Spruch, also vielleicht in Folge eines Frevels gegen die Krone, verlustig gegangen[4]).

---

[1]) Beides in derselben Urkunde Ottos I. von 938, Böhm. 86. Hier wird die Heinrichs I. erwähnt, die uns ganz in denselben Worten ohne Signa, mit einem: Simon notarius bei Heda p. 79 vorliegt, und von Böhmer wohl mit Recht nicht aufgenommen worden ist; vgl. die Lothars und Zwentibolds, Böhm. Reg. Carol. 590. 1159.

[2]) Die erste Urkunde (Heda p. 81) mit freilich verdorbenen Signis, anno r. V. — 937 — ind. X; ohne Datum: actum Brugheim curte regia, und gerade durch das: interventu Giselberti ducis Lothariorum (s. oben S. 344 N. 1) beglaubigt und sonst ohne Anstoß (ihrem Inhalt nach auch in der von 953, Böhm. 199, wiederholt), von Böhmer nicht aufgenommen; die zweite von 943, Böhm. 118, merkwürdig durch das: bestias insuper, quae teutonica lingua Elc et Schelc appellantur — die aus dem Jagdlied der Niebelungen (nach Lachmann 880. 1. 2.) berühmten — ebenso wiederholt in der Urkunde Heinrichs II. von 1006, Böhm. 984. — Heda und Mieris lesen freilich Elo und Schelo; der letztere wiederholt überdies die thörichten, an diese Lesart von Buckel geknüpften Bemerkungen. (Vgl. Pfeiffer, in der Germania VI, 225 ff. U.)

[3]) Urkunden Ottos I. von 948. 953, Ottos II. von 975, Böhm. 158. 199. 490. — Das Almere, wo Balderich auch Fischerei erwirkt, ist entweder Aelsmer, noch heute hart am Haarlemer Meer, oder auch am Lacus Flevus zu suchen. Das stagnum, quod lingua eorum dicitur Aelmere, in der Vita Bonifacii, SS. II, 349, scheint mit dem letzteren identisch.

[4]) Urkunde von 944, Böhm. 121: totum quod in pago Leske (derselbe, der unten als Insterlacke vorkommt, und wohl das Amselland einschloß) et

Auch von den Besitzungen im Teisterbant, mit denen das Hochstift unter Otto III. seine Macht verstärkt, ist Einiges desselben Herkommens[1]).

Ein hohes Interesse hat bei diesem Wachsthum der Flor der Handelsstädte, die eben unter dem Krummstabe ihre Entwickelung machen. Zuerst, schon von der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts an, war Dorestadt allen andern voraus: gehört entschieden zu den großen Sammelpunkten des Verkehrs im karolingischen Reich: für die englische Schiffahrt ist es der Hafen: man macht von hier die Ausfahrt in den skandinavischen Norden. Es giebt dort schon viele Kirchen und Geistliche; es gilt als ein Ort, wo der Feind am besten Schatzung halten kann, wo es aber auch schon an zahlreichen Dürftigen nicht fehlt[2]). Dann sieht man mit dem Ende des neunten Deventer an der Yssel und Thiele an der Waal neben ihr emporkommen. Durch König Zwentibold sind jene der Handelswelt so wünschenswerthen Privilegien, deren sich Dorestadt schon seit Ludwig dem Frommen erfreut, wonach die fremden Kauf-

---

Isla hactenus habuimus, quod Walgerus (doch wohl der Bruder Dietrichs I.) et postea filius ejus Radbodus ex nostra parte in beneficium habuerunt. In der von 953, Böhm. 199: telonium — ad eandem villam (Amuda) pertinens, quod Walgero jam olim ad beneficium concessum habuimus. In der von 975, Böhm. 490, ähnlich, und zugleich wird pagus Insterlacka und villa Amuda als im comitatus Ruotbodonis bezeichnet. Sodann ist in einer Urkunde von 950, Böhm. 173, von Waldgar et filio ejus Radbodone necnon et Hattone und ihren antecessores als Wohlthätern des Klosters zu Thiele die Rede, was zu Alpert I, 8 sehr gut paßt. Hatto muß hier ohne Frage auch als Sohn von Waldgar gedacht werden, wie denn Heda in seinem Text p. 78 geradezu liest: filius ejus R. necnon et H. In der Urkunde von 953: terra quam Hatto comes in Lona (Lonnen an der Vecht) habuit, terra quam Hatto in loco Eki habere videbatur et ad nostrum regale jus judiciario more pro sui ipsius commisso fiscata erat.

Wenn es im Chron. Egmund. zu 914 heißt: Walgerus comes, nepos imperatoris, his diebus magnus habebatur, so ist das wahrscheinlich Mißverständniß einer Urkunde von diesem Jahre, worin Conrad I., Böhm. 23: Udonem consanguineum nostrum Waltgerumque comitem als Intervenienten nennt; vgl. Kluit p. 25.

[1]) Urkunde von 998, Böhm. 811: quicquid Poppo, filius Walgeri, habuit in ministerium in eodem comitatu et in villa Arclo (Arkel bei Gorkum am rechten Waaluser), was eben die Stiftung von St. Walpurgis zu Thiel durch dies Haus erklärt. Sonst fallen Utrecht noch alle königlichen Rechte zu Bommel, zwischen Waal und Maas, zu.

[2]) Die bekannte Urkunde Karl des Großen von 779 für St. Germain, Böhm. Reg. Carol. 97; Vita S. Bonifacii, cap. 11, SS. II, 338; Vita S. Anscarii, cap. 8, SS. II, 696; cap. 20, p. 705; cap. 24, p. 709; vgl. Waitz, Verfassungsgesch. IV, 37. Die Normannen reizt es eben als emporium zur Plünderung, Annal. Bertin. 834. 837. Im Jahre 850 wird es dem Normannen Rorik zu Lehn gegeben; in einer Urkunde von 948 oder 949, Böhm. 163, heißt es schon: villa quondam Dorstadt, nunc autem Wijck nominata.

leute von jeder Schatzung oder Belästigung sicher sind, wonach auch die Habe des etwa mit Tode abgehenden Gastes von jeder Heimsuchung frei bleibt, auch auf die beiden andern Plätze ausgedehnt worden[1]. Hierauf nimmt wieder Thiele den Vorsprung: in einer Urkunde von 950[2], mit der das Kloster St. Walpurgis dort dem Bisthum geschenkt wird, hören wir von einer Neustadt, einem ganz in Stein gebauten Quartier, das sich augenscheinlich um das Kloster her gesammelt hat: es hatte dort einen kaiserlichen Hof gegeben, der zu den Wittwensitzen der Theophano gehört hatte und dann von Otto III. seinem geliebten Kaiserdom geschenkt worden war[3]. Mit dem Anfang des 10. Jahrhunderts hat der deutsche Handel mit England hier seinen Mittelpunkt[4]: ein höchst bewegtes Bild muß der Platz damals geboten haben, nicht ohne das Anspruchsvolle und Ueppige alles Marktlebens. Die Wohlthat des Eides, mit der das altgermanische Gerichtsverfahren demjenigen so gern zu Hülfe kommt, der eine Forderung oder Anschuldigung zurückzuweisen in dem Falle ist, mag allerdings bei den verwickelten kaufmännischen Rechtshändeln, die es hier schon gab, zu mancherlei Mißbrauch geführt haben und so in Etwas der Klageton gerechtfertigt sein, mit dem Alpert in der dem Klerus bräuchlichen Weise das Ende jener, dem deutschen Urzustand angehörigen Institution herbeiwünscht[5]. Das Gildenwesen

---

1) Böhm. Reg. Carol. 371. 1159.

2) Böhm. 173: cum nova atque lapidea in eodem loco civitate. Was Beucker-Andreae, De origine juris municipalis Frisici (1840) p. 372 dagegen sagt, ist ohne Werth.

3) Böhm. 418; Urkunde Ottos III. vom 6. Februar 1000 bei Lacomblet I, p. 82.

4) Alpert II, 20, SS. IV, 718. Die Wundergeschichte von dem, der ex Britania conductus a mercatore in navim suam nach Thiele kommt (Mirac. S. Walburgis, Acta SS. Febr. III, 547), giebt noch einen einzelnen Zug.

5) Alpert II, 20: Si quis quicquam ab alio mutuum sive accommodatum acceperit, et ille ad constitutas inducias rem suam repetit, constanti animo inficias it, et sine mora se nihil ab illo accepisse jurat. Et si quis deprehensus fuerit publice perjurasse, a nullo posse redargui confirmant. Si rem quoque una manu tenuerit, si tantilla est ut pugno includi possit, cum altera juramento denegabit. Si quis Dei fidelium apud imperatorem intercedat, ut haec scelera interdicat, ne tot animae cotidie pereant, magnam profecto a Deo remunerationem sibi donandam sperare poterit. Es ist ziemlich dasselbe mit dem Wort des Agobard, Advers. legem Gundobaldi cap. 6: res valde absurda, ut, si aliquis eorum in coetu populi aut etiam in mercato publico commiserit aliquam pravitatem, non coarguatur testibus, sed sinatur perjurare, tanquam non fuerint, per quos veritas posset agnosci, und in den Statutis familiae S. Petri cap. 19 hat Bischof Burchard Alperts Wunsch gerade für denselben speciellen Fall erfüllt: Habuerunt et hoc in consuetudine, si quis alteri pecuniam suam praestiterat, redderet quantum voluisset, et quod noluisset cum juramento negaret. Sed ut declinentur perjuria, constituimus etc. — Unbegreiflich ist, wie Beucker-Andreae a. a. O. die auf Anrufen des Bischofs von Speier

war bereits ausgebildet: es gab dafür schon den gemeinen Seckel, aus dem die Kosten der Schmausereien bestritten wurden: die Scherzreden und Gesänge, mit denen man das Mahl würzte und einander zum Trinken ermunterte, mögen dem Ohr des Mönchs unflätig genug geklungen haben.

Das Bisthum selbst hatte nach zwei minder bedeutenden Regierungen jetzt wieder einen sehr merkwürdigen Mann an seiner Spitze. Ansfried gehört vielleicht einem Zweige des hennegauischen Grafenhauses an[1]); doch hat dies auf seine politische Stellung keinen Einfluß gehabt: von früh an finden wir ihn vielmehr in Umgebungen, die ihn in ein freundliches Verhältniß zur Krone einführen. Er ist der Brudersohn des Erzbischofs Robert von Trier[2]), der einst in

---

für die Stadt ergangene Sententia de probatione criminis wrevel von 1231, LL. II, 280, damit übereinbringen will: diese hat vielmehr die entgegengesetzte Tendenz, den Schuldner, dem es bisher sehr erschwert gewesen, sich von dem Verdacht derBöswilligkeit zu reinigen, dadurch in eine bessere Lage zu versetzen, daß dem Kläger die Beweispflicht auferlegt wird. Den Stolz der Friesen auf ihr Eidesrecht erkennt man gerade aus den berufenen Ausnahmen, den fünf Wenda, Richthofen a. a. O. p. 32; (vgl. Waitz IV, 354, Walter, Deutsche Rechtsgesch. §. 657. U.).

Alpert klagt ferner: Adulterium in culpam non ducunt. Quamdiu uxor tacuerit, virum per nefaria scelera sordescere licitum habent et talia agentem neminem praeter uxorem in synodo interpellare debere: aber wird dies nicht zum Beispiel auch den Goslarern in dem Privileg von 1219 (Böhm. Reg. Friedr. II. 280) versprochen: nullus accusare debet mulierem in synodo, nisi maritus ejus, nec virum aliquis, nisi uxor ejusdem? Wie ist es doch mit dem Recht des Klerus, den Ehebruch ganz ohne Antrag zu strafen? Wie man aus Wilda p. 828 sieht, macht er doch sehr strenge Anforderungen: ein officielles Einschreiten gegen den Ehebruch ist doch wohl sehr selten realisirt worden.

Das: judicia non secundum legem sed secundum voluntatem decernentes et hoc ab imperatore karta traditum et confirmatum dicunt (Alpert a. a. O.), erinnert an die spätere Rechtsbildung der Friesen, ihre Vorliebe für angebliche Privilegien Karls des Großen.

[1]) In Ansfried, dem Inhaber der Vogtei über Gembloux, Gesta abb. Gemblac. cap. 8 u. 11, SS. VIII, 528, haben wir sicher den Oheim des Bischofs zu sehen; als dessen Vater erscheint ebendaselbst Lantbertus nobilis vir mit Besitz in einer villa Bietine im Maasgau (s. unten S. 349 N. 2); nicht ohne Grund kann es sein, daß Aegidius Aureae-Vallis cap. 53 den Bischof als comes Lovaniensis bezeichnet. In das Wort der zweiten Redaction der Gesta Treverorum, SS. VIII, 168, daß Erzbischof Roberts soror imperatori matrimonio juncta fuit (s. dazu Waitz, Jahrb. I, 1, 60), ließe sich doch noch am ersten Sinn bringen, wenn man eine verworrene Kunde von Giselberts Heirath in das kaiserliche Haus darin erkennt. Wird in der dunkeln Stelle in Rathers Conclusio deliberativa (n. 27. ed. Ballerini p. 208) wirklich, wie die Ballerini (n. 22) herauslesen, Erzbischof Bruno als nepos des Ratbod genannt, so kann auch dies nur auf dieselbe Familienverbindung gehen. Bei den Neueren, Miräus, Butkens u. A. ist Ansfried der Bischof Sohn Lantberts von Löwen, also Brudersohn Giselberts.

[2]) Thietm. IV, 22.

Heinrichs I. Tagen für den Anschluß Lothringens an Deutschland so entschieden gewirkt zu haben scheint; von einem andern seiner Oheime, auch Ansfried genannt, heißt es, daß er mit fünfzehn Grafschaften beliehen gewesen. Gewiß sind darunter nur kleinere Bezirke, wie sie bei beginnender Auflösung der Gauverfassung jenen Namen zu führen pflegten, zu verstehen: vielleicht daß der sogenannte Comitat Hui an der Maas, den wir hernach in des Neffen Händen sehen, darunter gewesen. Immer beweist es genugsam, daß ihr Inhaber ein Mann besondern Vertrauens beim Könige war. Auch Unroch, der Graf im Teisterbant, der sich unter Otto III. in Italien ausgezeichnet, gilt als unsers Ansfried Blutsverwandter[1]). Dieser selbst hatte seine Laufbahn als Ritter unter Erzbischof Brunos Leitung begonnen. Auf Ottos I. Römerzuge, mit dem sein Dienst bei der Krone anhebt, wird ihm die ehrenvolle Weisung, sein Zelt, dessen Zierlichkeit uns das Standesbehagen des jungen Besitzers zeigt, dem des Kaisers gegenüber aufzuschlagen: Otto ernennt ihn zu seinem Schwertträger; er ist seines Herrn einziger Begleiter auf den einsamen Pfaden, dahin diesen die Waidlust fortzuziehen pflegt. Da Otto niederkniet an der Schwelle der Apostel anzubeten, und doch in diesem gottgeweihten Augenblick von der Tücke der Römer zu fürchten hat, muß dieser treue Hüter das Schwert über seinem Haupt halten. Hierauf finden wir Ansfried daheim, im weiterstreckten eignen Besitz: er hat Erbgüter im Teisterbant, weiter aufwärts im Maasgau, nicht minder in Fülle zwischen Osterschelde, Demer und Nethe, im sogenannten Comitat von Rien[2]). Sein Grafenamt verwaltet er musterhaft: auf dem Richterstuhl unermüdlich, unbestechlich, des rechten Maaßes immer unvergessen, das Schwert zur Hand, wenn es gilt, den Landfrieden aufrecht zu halten, die Menschen der Fehde und des Raubwesens zu Paaren zu treiben: auch dem mächtigsten unter ihnen, etwa seinem Vetter von Löwen[3]), gegenüber, kennt er weder Furcht noch Schonung. Aber dies Leben, so preiswürdig es ist, füllt ihn nicht aus; schon widmet er seine Muße der heiligen

---

[1]) Alpert I, 8 u. 16.

[2]) In der Urkunde von 1006 über die Gründung von Kloster Hohorst, Heda p. 106: quicquid visus fui habere in villa Thrile (Driel bei Bommel) in pago Testerbantensi; für den Maasgau beweist es die Stiftung der Abtei Thorne: de hereditate propria (Thietm. IV, 22); in der Schenkung für Utrecht von 997, Heda p. 93: quandam mei juris hereditatem, quam possederam infra comitatum Rien — quorum locorum haec sunt nomina: Westerlo — (Westerloo bei Tregerloo), Oudlo (Oolen), Colo, Hilverenbecke, Mirenbecke etc. Von seinem Comitat Hui; S. 350 N. 2. Alpert I, 11: in Bratuspantium finibus comes, woraus Sigebert zu 997 unrichtig: Bratuspantium comes macht.

[3]) Ob unter dem princeps praedonum in der regio Bratuspantium, dem desperatus homo, cujus nomen ne dici quidem opus est, sanguine civium et praeda adultum, Alpert I, 11, nicht Lantbert, der Störenfried, zu verstehen?

Schrift: ihr Wort und Beispiel ist in seinem Munde. Daß er Söhne gehabt, ersehen wir nicht: für die, wie es scheint, einzige Tochter gründet er zu Thorn an der Maas ein Frauenkloster, wo sie selbst die Stelle der Aebtissin erhält. Das Kloster wird dem Bisthum Lüttich, in dessen Diöcese es liegt, zu Eigen gegeben[1]). Auch das bekundet Ansfrieds Sinnesweise und sein nahes Verhältniß zu St. Lambert, daß er im Jahr 985 auf die Grafschaft Hui verzichtet, damit sie durch des Königs Gnade dem Hochstift einverleibt werden könne[2]). Als dann auch die Gemahlin[3]) geschieden, er selbst in höhere Jahre gekommen ist, denkt auch er daran, ins Kloster zu gehen. Man weiß ihn wohl schon mit diesem Vorsatz beschäftigt[4]), als durch den Tod des Bischofs Balduin der Stuhl von Utrecht erledigt wird. Paßt es nicht vollkommen zu Otto III., ist es nicht wie ein Vorspiel dessen, was ihn selber hernach angewandelt, daß er diesen frommen Laien zum bischöflichen Amt bestimmt? Daß Notker von Lüttich dabei den Vermittler macht, ist uns nach dem Vorangegangenen begreiflich. Ansfried ist zuerst bedenklich: er weist, mit dem Blick auf sein, im weltlichen Stand und Dienst zugebrachtes Leben, diese Ehren von sich ab; dann aber, als die Freunde auf ihn eindringen, sein nachmaliger Metropolitan, der Erzbischof von Cöln, ihm Muth zuspricht, als er in einsamem Gebet in der Kaiserkapelle der Berufung des Herrn inne geworden zu sein glaubte, ist er entschieden: auf den Altar der heiligen Jungfrau — eben dort in ihrem Dom zu Aachen — legt er sein Schwert nieder, fortan nur in geistlichen Waffen zu dienen. Der St. Martins-Kathe-

---

1) Thietm. IV, 22.

2) Böhm. 634, bei Leibnitz, Annal. III, 484: comitatum Hojensem, qui in nostra ditione hactenus erat, quemque Ansfridus comes, illustris vir, qui illum ad praesens tenebat, pro Dei honore et praedictorum sanctorum veneratione ipsiusque episcopi reddiderat etc.

3) Hereswit bei Thietm. IV, 23 (bei Alpert wird der Name nicht genannt). Hilswinde, was damit leicht übereinkommt, heißt sie zuerst bei Aegidius; eben daselbst die Tochter Benedicta: daß sie eine geborne Gräfin von Streyen gewesen, hat keine Beglaubigung: ihr Hof Gilisa (Thietm. a. a. O.) ist zunächst nicht auszumitteln. Die von Miraeus ausgebrachte Urk. (s. auch Acta SS. Maji I, 430: Ego Hilzondis comitissa terrae de Stryen — de consilio domini mei Ansfridi ecclesiam construxi in allodio meo Thorne) ist ein plumpes Machwerk.

4) Thietm. IV, 24: mente disponit, ut monasterialem vitam subiret — quod dum in exordio per intentionem agitur; aus Alpert I, 11 u. 12 geht auf das Entschiedenste hervor, daß Ansfried in dem Augenblick seiner Berufung noch nicht in den geistlichen Stand getreten war. Mit dem: deposito militiae cingulo tonsoratus in clericum eo provectus est, ut ordinaretur episcopus, will Sigebert zu 997, SS. VI, 353, nichts Anderes sagen. Ann. Colon. zu 995, SS, I, 99, sehr bezeichnend: Ansfridus comes laicus suscepto clericatu successit. Vgl. auch Annal. Hildesh. 995.

drale empfiehlt er sich mit reichen Geschenken[1]. Nun hat er das Schicksal, zu erblinden. Seine Verehrer rühmen, daß das Gebrechen sein Antlitz nicht entstellt habe: dem Ansehn nach hätte man ihn im Besitz des Augenlichtes geglaubt. Auch hindert ihn dieser Zustand mit Nichten, seinen Weg weiter zu gehen. Er wählt etwa sechs Meilen abwärts Utrecht einen vom Ufer der Eem ansteigenden, sonst überall von Sümpfen umgebenen Hügel, hier an entlegener, schwer zugänglicher Stelle ein Kloster zu gründen[2]; es ist Hohorst, nachmals Heiligenberg genannt, unweit Ammersfoort. Um 1006 scheint die Stiftung bereits vollendet gewesen zu sein: er dotirt sie theils aus seinem Erbgut, theils mit Einkommen und Gerechtsamen, über die er als Bischof zu verfügen hat[3]. Hier hat er sich selbst in seine Congregation aufnehmen lassen. Von Reichstag und Sende sieht man ihn hieher zu Fasten und Kasteiungen eilen: unter dem bischöflichen Gewand fehlt die härene Kutte nicht: hat er gegen die Regel gefehlt, so beugt er sich gern der Züchtigung der Vorgesetzten, die er doch selbst erhoben. Geschichten gehen von ihm um, wie daß er in tiefer Nachtstunde einen vertrauten Diener anruft, ihn den Weg hinab zum Flusse folgen heißt. Es gilt, einem armen Aussätzigen Linderung zu schaffen. Sie holen Wasser: der blinde Kirchenfürst ist dann geschäftig, es zu erwärmen; er legt mit Hand an, den Kranken in das Bad und aus demselben in sein eignes Bett zu tragen, ihn mit frischem Linnen zu kleiden[4]. Dann befiehlt er ihm, vor Tagesanbruch das Kloster zu verlassen: Niemand soll wissen, was ihm geschehen.

Man glaubt schon bei den Zügen zu sein, zu denen die Ascetik sich nachmals in den großen hierarchischen Jahrhunderten entwickelt hat[5]. In der That wird Ansfrieds Thun in seiner Umgebung

---

[1]) Die quinque curtes de sua proprietate, deren Thietm. IV, 24 erwähnt, werden durch die Urkunde von 997, s. oben S. 349 N. 2, bestätigt.

[2]) Nach Miraeus, Origines ecclesiae Benedic. regul. cap. 31, wären zwölf Mönche aus St. Veit zu Gladbach die ersten Colonen gewesen; nicht unwahrscheinlich, wenn man sich erinnert, daß das Kloster so eben durch eine bedeutende Anfechtung hindurch gegangen und in ökonomisch schwieriger Lage war (Chron. Gladb., SS. IV, 77): auch mußte es bei der gewaltsamen Unterwerfung unter Cöln eine lütticher Partei dort geben, die der Notker befreundete Ansfried gewiß gern aufnahm.

[3]) Urkunde von 1006, s. S. 349 N. 2: — in Twente dimidium census theloniarii et monetae, das praedium Hohorst selbst quod dedit quidam Garrsandus miles S. Martino et novale quoddam de monte Hohorst usque in Bachworth, hierauf Kirchen in Ermelo, Loysden, Svindrecht u. a., wozu dann noch die Urkunde Conrads II. von 1028, Böhm. 1334.

[4]) Recht bemerkenswerth, wie das, was bei Alpert I, 14 ganz bestimmt als einzelner Fall erzählt wird, sich bei Thietm. a. a. O. schon generalisirt.

[5]) Eine bezeichnende Steigerung der Ereignisse in diesem Sinne ist es, daß bei Aegidius Ansfrieds Gemahlin seine Erhebung zum Bischof noch erlebt und nun von ihm ins Kloster geschickt wird!

fremdartig genug erschienen sein. Die Einen spotteten dieses schäbigen Lebens, das einem Bischof, wie man ihn damals verstand, so wenig anpasse; die Andern sahen in ihm einen Mann, der nach dem Ruf der Heiligkeit trachte und dem doch das wesentlichste Zeugniß, die Gabe der Wunder, fehle. Alpert[1]) aber, der ihn doch aus guter Nähe beobachtet hat, hält ihn gegen alle Afterrede aufrecht, und weiß davon zu erzählen, daß seine Widersacher ein Ende mit Schrecken genommen hätten.

Von dem Rittermönch sollte man erwarten, daß er sein Schwert wider die Friesen geschwungen und sie zum Gehorsam der Kirche und des Reichs gebracht hätte. Aber dazu war Ansfried nicht angethan. Vielmehr fällt gerade in seine Zeit ein Ereigniß, an dem der Gegensatz zwischen dem Theil dieser Nationalität, der kurz vorher so recht auf den Weg der territorialen Existenz gewiesen worden, und jenem andern, der seine Freiheit auf das Hartnäckigste zu vertheidigen entschlossen war, zum ersten Mal recht entschieden hervortritt. Dietrichs II. Nachfolger in den west-friesischen Grafenämtern war sein Sohn Arnulf[2]). Wir kennen ihn zugleich als Erben der Burggrafschaft von Gent, und seine Ehe mit Liutgard von Lützelburg[3]) muß die Beziehungen zu dem obern Lande vermehrt haben: und sie bekam ihre volle Bedeutung, als er damit Schwager des Königs ward.

Dieser Arnulf, erfahren wir, ward von Friesen getödtet[4]); wir müssen annehmen, daß sein Tod bei kriegerischer Begegnung mit dem mehr unbezwungenen Theile der West-Friesen erfolgt ist. Die Zeit dieses Zusammentreffens läßt sich nicht sicher angeben; Thietmars Wort, danach Heinrich im Jahr 1005 als Rächer seiner Schwägerin Liutgard erscheint, ließe darauf schließen, daß die Wunde noch frisch war; eine Notiz aber im Schenkungsbuche von St. Peter

---

[1]) I, 14. 15. 17. 18. (Vgl. über Ansfried Leibn. III, 615 sqq. U.)

[2]) Zufällig sagt es die Urkunde vom 26. Juli 1083 nicht direct: aber schon die Folge, in der sie ihn nennt, beweist es, so daß der Schluß des Chron. Egmund. zu 980, auch wenn er auf keinem andern Fundament beruhte, hier sicher genug wäre. (Dasselbe hat a. a. O. die Annal. Egmundani, wenn in dieser Beziehung auch richtig, so doch in anderer unrichtig, erweitert. U.). Arnulf nennt sich in den seine Genter Stellung angehenden Urkunden von 981 und 984 (s. Annal. Abbatiae S. Petri Blandiniensis ed. van de Putte p. 108—110): filius Theoderici comitis.

[3]) Der schon im Chron. Egmund. beginnende Irrthum (der sich aber nicht in den Annal. findet. U.) daß Liutgard Schwester der Theophano, ist von Wilmans, Jahrb. II, 2, 214, erörtert.

[4]) Thietm. VI, 14, verbunden mit Gesta epp. Camerac. III, 19. Das Chron. Egmund. (die Annal. haben nur: Arnulfus comes interficitur. U.) ist die älteste Quelle, die von einem bellum lamentabile inter Arnulfum egregium comitem et bestiales Fresones spricht, in quo ipse cum multis suorum occubuit. Das victus fuga salutem meditatus est, sed praeventus a Frisonibus occubuit des Aegidius ist gewiß ohne alle Gewähr.

zu Gent fordert spätestens das Jahr 995 für Arnulfs Fall[1]) und weicht also von den Egmonder Annalen, die ihn 993 ansetzen, nur wenig ab. Was den Ort betrifft, so verlegt die spätere holländische Tradition[2]) die Schlacht, in der Arnulf sein Leben verlor, nach Winkelmede, in die Nähe des Ortes Winkel; heute Hert am Zuydersee, einige Meilen westwärts von Medemblik. Dies hat allerdings eine gewisse Glaubwürdigkeit; in der That bildet doch der Bach Kinnem die wirkliche Nordgrenze von Erb-Friesland bis in die Tage Graf Florenz V. (1256—1296); das Gebiet zwischen Kinnem und Flie zählte eben so lange als das äußerste der freien Seelande: seiner Eroberung gelten die fortwährenden Anstrengungen der Grafen[3]). Soll man nicht daher auch dies Schlachtfeld innerhalb desselben suchen? Die Stätte, wo drittehalb Jahrhunderte später jener Graf Wilhelm von Holland, der sich einen römischen Kaiser nannte, sein jämmerliches Ende gefunden hat, bei dem Dorf Hoogwoud, ist kaum eine Stunde von der Mark von Winkel entfernt. Aber andererseits kann gerade die gute Bekanntschaft mit diesen Blachfeldern für Melis Stoke ein Antrieb gewesen sein, ihnen schon hier eine Wichtigkeit in der Geschichte des holländischen Grafenhauses zu geben[4]).

---

1) Ein: Theodericus comes cum matre sua Liutgarde pro anima patris sui Arnulfi tradiderunt sancto Petro etc. beginnender Urkundenauszug (van de Putte a. a. O. p. 114) ist unter das zehnte Jahr des Abts Adalwin rubricirt. Dies würde nach des Redactors eigener Angabe, s. p. 111, zwischen den October 994 und 995 fallen, wenn es auch hier und p. 115 irrthümlich von ihm mit dem Jahr Christi 992 identificirt wird. Abt Adalwin kann übrigens schon am 30. September 995 nicht mehr unter den Lebenden gewesen sein; denn dieser Tag des Jahres 998 zählt schon zum vierten Jahr seines Nachfolgers, ebendas. p. 114.

Arnulfus gratia Dei comes cum conjuge Liutgarda et filio Adalberto, den man bisher aus der Urkunde von 998 (Du Chesne, Preuves du livr. II de l'histoire de la maison de Gand p. 50) kannte und für unseren Grafen hielt, ist nach der Angabe des gewiß sachkundigen, der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts angehörigen Redactors des blandiner Schenkungsbuches (s. Pertz, SS. V, 20 und van de Putte a. a. O. p. VI u. 114) Arnulf von Valenciennes.

Als Datum des Begräbnisses giebt Johannis Leydensis lib. VII, cap. 6, bei Swert p. 115: III. Cal. Octobr. und flößt uns durch eine, von dem Ranshofer Nekrologium, SS. IV, 791, nicht allzusehr abweichende Angabe über Liutgardes Todestag einiges Vertrauen ein. Bei Reiner lib. V, p. 58 wird wohl auf Grund dieser Notiz der Tod selbst: XIV. Cal. Octobr. angesetzt; ebenso bei Beka p. 35: die Schenkung an Blandin merkwürdigerweise XII. Cal. Octbr.

2) Melis Stoke I, 897 ff. ed. Huydecoper I, 97.

3) Zusammenstellungen bei Wiarda I, 130.

4) Das sicher in der Abtei Egmonde zum Leben gekommene Mirakel, wonach bei dem Mangel trinkbaren Wassers für das Haus Arnulf im Gebet eine Quelle gezeigt wird, Joh. Leydensis a. a. O., entnimmt späteren Kriegsereignissen seine Scene.

Wir haben Heinrich nur einmal bei jenem um die Krone werbenden Umzug sich den Nordwestgrenzen des Reiches nähern sehen[1]). Erst nunmehr, seitdem aller Orten die grundlegende Arbeit gethan war, hatte er Zeit, sich der den Friesen ein Jahrzehend hindurch unvergolten gebliebenen Unthat zu erinnern. Er ist in der Fastenzeit zu Thiel[2]): gewiß mit Vorbereitungen zu seinem friesischen Unternehmen beschäftigt; er kehrt auf Ostern, diesmal in den ersten Tagen des April, nach Aachen um[3]); wir finden ihn in der ersten Woche des Mai und wiederum am 31. dieses Monats zu Utrecht[4]). Ob nun der Feldzug gegen die Friesen in die Zwischenzeit fällt, oder ob er in den Juni zu setzen ist? Aus dem letzten Monat liegt uns eine Urkunde vor: Puozinesheim vom 10ten. Wäre dieser Name innerhalb des Friesengaues zu suchen, so fiele auch der Krieg in denselben Moment: weist er, wie wohl wahrscheinlicher, weiter aufwärts nach Ripuarien, etwa auf Zingsheim in der Eifel[5]), so bezeichnet das zweite Utrechter Datum schon sicher das Ende dieses kurzen Waffenganges. Bei Thietmar liest man[6]), daß der König seinen Angriff „navali exercitu" gemacht habe: keineswegs ist dabei an eine Fahrt in die Nordsee und an eine von dort aus etwa im west-friesischen Gebiet gemachte Landung zu denken; die späteren

---

1) Es ist schon oben S. 228 N. 4, u. S. 345 N. 2 bemerkt, daß die utrechter Urkunden Heinrichs, Böhm. 903 u. 984, bei Heda p. 99 ff. nur Wiederholungen solcher von Otto III. und Otto I. sind. Dann bleibt nur 904, in welcher das Bezeichnendste die Stelle: Homines quoque, qui ceram ad predictam ecclesiam solvent per annos singulos, et ingenui, qui sub mundiburdo et tuitione ipsius ecclesiae consistunt, tali lege fruantur, sicut Coloniensi ecclesiae concessum est, ceterisque in regno nostro constitutis. Insuper predictus honorabilis episcopus Ansfridus deprecatus est nostram imperialem clementiam, ut res presbyterorum advenarum, quas teutisca lingua overmecke nominamus, post obitum eorum nostrae ditioni relictas, supra nominatae ecclesiae concederemus. Cui petitioni etc.

Andere Wohlthaten des Königs begegnen nicht: man kann wohl denken, daß Ansfried nicht der Mann für Heinrich war.

2) Annal. Hildesh. zu 1005. (Der König war bis dahin, nach denselben Annal., in Sachsen geblieben. U.). Daß Heinrich die Fasten hielt, sieht man aus Thietm. VII, 37.

3) Böhm. 967. 968. Miraeus II, 808 u. Mittelrheinisches Urkundenbuch I, p. 334. Ostern war er, nach den Annal. Hildesh., in Aachen.

4) Urkunden vom 2. und 5. bei Böhm. 969. 970., vom 31. Mai, für die Abtei Epternach, Mittelrheinisches Urkundenbuch a. a. O. (Die Urkunde bei Mohr, Cod. diplom. ad hist. Rhaet. I, 106, wonach der König am 28. Mai 1004 in Erstein gewesen sein müßte, gehört in das folgende Jahr, s. unten S. 391. U.).

5) Lang, Sendschreiben p. 11, emendirt, doch freilich ohne zwingenden Grund: apud Zinnesheim. Die Urkunde, Böhm. 971, ist gedruckt Mon. Boica XXVIII, 323. Sie betrifft eine Schenkung für das Kloster Niedermünster. (Nach Regierungsjahr und Kanzler gehört dieselbe zu 1006, s. unten S. 374 N. 5. Sie ist in der Gegend von Erstein, wo viele auf „heim" endigende Namen liegen, ausgestellt. U.).

6) VI, 14.

Kriegsereignisse dieses Bodens beweisen wohl, daß man sich der Schiffe nur bedient haben kann, um den Traject der Mannschaften, sei es über das Meer, den Rhein oder den Flie und sein Seebecken, zu bewirken. Als Erfolg rühmt derselbe Geschichtschreiber, daß der König die Friesen von weiteren Angriffen abgehalten und sie zu einer Genugthuung für die Wittwe des Grafen Arnulf genöthigt habe. Eine wahre Sicherung der Reichsgrenzen war damit nicht erreicht: denn wir hören noch davon, daß Dietrich[1]), Arnulfs Sohn, bald das Bedürfniß fühlte, den Schwerpunkt seiner Hausmacht mehr nach Süden zu rücken.

Die Summe aller Schwierigkeiten, welche das deutsche Regiment in Lothringen zu bewältigen hatte, machte sich an dem Bisthum Cambray geltend. An die äußerste Warte des Reichs gestellt, gehörte dieser bischöfliche Stuhl in geistlicher Hinsicht unter die Metropolitangewalt des Primas von Frankreich, des Erzbischofs von Rheims. Dies zwieschlächtige Verhältniß erhielt dadurch noch größere Bedeutung[2]), daß mit Cambray noch ein anderes Bisthum, eine französische Diöcese, Arras, verbunden war: so alt auch diese Einrichtung, so hatte man doch, da immer Cambray der Sitz des Bischofs war, drüben das Gefühl der Unterordnung: der ehemaligen Selbständigkeit war man unvergessen; schon mehr als vier Jahrhunderte verlassen, war doch die Stätte der alten bischöflichen Residenz in Arras noch wohl bekannt[3]).

---

[1]) Die Urkunde von 1083 nennt unter den Wohlthätern von Egmonde auch: Sifridus, cognomento Sicco, Bruder dieses Dietrich; die Güter, die er danach der Abtei geschenkt hat, liegen: super Gest (auf der Geest, im Gegensatz zur Marsch), wie es scheint zwischen Rhein und Kinnem: er kann darnach dort eine abgetheilte Herrschaft gehabt haben. Ob das Chron. Egmund. irgend ein Recht hat, zu 993 zu sagen: successit Theodericus tertius — una cum Sifrido fratre suo (in den Annal. wurde nur der erste Satz im 12. Jahrhundert hinzugeschrieben U.), ist sehr zweifelhaft. — Von Gfrörers, Gregor VII. Bd. I, p. 40, an diese Stelle und das unrichtig gedeutete Wort der Gesta epp. Camer. III, 19: Theodericus, qui participium monarchiae Frisonum tenebat, geknüpfter Hypothese von einem in das Grafenhaus eingeführten Untheilbarkeitsgesetz, der von Heinrich als Bedingung seiner Hülfe erzwungenen gemeinschaftlichen Regierung der Brüder u. s. w., spreche ich kaum!

Der späteren Tradition gilt Sifried als Ahnherr der Brederode; ganz undenkbar ist die in neuere Bücher übergegangene Angabe des Heda, daß Bischof Balduin, Ansfrieds Vorgänger, der Sohn dieses Sicco gewesen sei.

[2]) Auch sonst äußert der frühere Verband mit Karlingien noch seine Wirkungen; Karl der Einfältige zählt in einer Urkunde vom 20. Decbr. 911, Böhm. Reg. Carol. 1934, die Güter des cambrayer Capitels auf: sie liegen zum Theil im Kammerich- und Hennegau, zum Theil im Gebiet von Soissons und Vermandois, diese letzteren also nunmehr auf französischem Boden.

[3]) Gesta epp. Camer. II, 13: monasterium S. Mariae, ubi quondam pontificalis cathedrae principatus fuerat.

Wie dann die durch Papst Urban II. in dem Jahre 1092 vollbrachte Lösung

Von so bedenklichen Nachbarn wie Hennegau, das von zweideutigem Gehorsam für den deutschen König war, und Flandern, das sich in dem Recht der offenen Feindschaft gegen denselben glaubte, umgeben, hatte der Bischof von Cambray von jedem Angriff, den die französische Krone auf das Reich versuchte, den ersten Stoß zu befahren. Konnte er sich Dem gewachsen dünken? Wir vernahmen, daß Bischof Rothard im Jahr 984 von Lothar von Westfrancien eigentlich nur Aufschub für seinen Abfall erbat, bis dahin, daß wichtigere Plätze Lothringens in des Königs Hand und also die Ergebung des schwachen Cambray von selber entschuldigt wäre. Gerade dies Verfahren rühmt der Geschichtschreiber des Stifts als Treue und Weisheit des Bischofs[1]).

Zu dieser bedenklichen Stellung nach Außen kam der innere Gegensatz. Die deutsche Herrschaft hatte das Stift in dem Zustande getroffen, daß dem Grafen die halbe Stadt mit dem dazu gehörigen Antheil an den Zöllen und mit eigener Münze gehörte, neben ihm der Chatellain oder Voigt des Bisthums, unter dem Vorwand der Schirmpflichten in der That die drückendste Bevormundung über dasselbe übte[2]). Die in der Regel von nicht minder friedfertigem Geist erfüllten Vassallen und Reisigen des Stiftes boten ihm eine stets bereite Hülfe: eine unbändige, von jeher zu Excessen geneigte Population sah ihren rechten Tag gekommen, wenn die Häupter mit einander in Zwist geriethen. Nicht allein, daß der Chatellain mit den Seinen jede Vacanz des bischöflichen Stuhls zu den gröbsten Unordnungen, zu völlig strafloser Schädigung der Kirche an Gut und Ehren benutzte: schon war es eine Regel geworden, daß, wenn der Bischof den König auf einem Hoftag zu begrüßen oder im Felde ihm zuzuziehen gegangen war, hinter seinem Rücken sich sofort der Aufstand erhob, er bei seiner Heimkehr die Thore geschlossen fand. Dann galt es für ihn, sich Bundesgenossen zu verschaffen, deren Macht zwar die Widerspenstigen einschüchtern konnte, die aber dann mit hohem Preis aus dem Kirchengut belohnt sein wollten[3]).

Bischof Tetdo hatte Mittel zum weitern Ausbau der Cathedrale gefunden: Steine und anderes Material lagen für den Beginn der Arbeit bereit, als er eine nothwendige Reise zu Kaiser Otto I. antreten muß. Was thut in seiner Abwesenheit der Chatellain? Der nimmt all' die guten Dinge, die man für das Kirchlein zusammengebracht hat, fort und läßt sich davon in seinem Burgrevier Schloß

---

und die Herstellung von Arras in voller Selbständigkeit, Jaffé 4086, eine der frühesten Wirkungen der Katastrophe von 1077, das erste große Zeugniß des Rückganges der deutschen Macht an der Westgrenze ist.

1) Wilmans, Jahrbüch. II, 2, 14; Gesta epp. Cam. I, 105.

2) Gesta I, 71 und I, 93, von dem Chatellain Johannes: qui majordomatu ceteris praestabat in urbe sub pontificali auctoritate.

3) Gesta I, 81. 88. 103. 110 und unten zu 1012.

und Thurm bauen. Das giebt nun freilich Bruch mit dem Bischof: diesem gelingt es, den übermüthigen Voigt aus der Stadt und somit von seinem Amt zu vertreiben. Der aber ist damit noch keineswegs unschädlich gemacht. Auch er gehört beiden Kronen an: er hat nahe verwandtschaftliche Verbindungen in Vermandois, die ihm zunächst den Schutz des dortigen Grafenhauses, dann auch seinem auf Wiedereinsetzung gerichteten Plane bewaffnete Hülfe sichern. Der höchlich bedrohte Bischof braucht nothwendig einen Vertheidiger: seine Wahl, den einmal hier waltenden Bedingungen unterworfen, trifft den schlimmsten Mann, den Walter, Burgherrn von Lens, der sich bald genug aus dem Schirmherrn in den Dränger des Stifts verwandelt und dabei wie sein Vorgänger den Vortheil hat, ernster Ahndung von deutscher Seite sich durch Einsetzung seiner französischen Rechtsstellung und der daher entspringenden Verbindungen zu entziehen. Ueberdies hatte er die Dienste, zu denen er sich erboten und die man von ihm erwartet, nicht geleistet, und der Bischof hatte zuletzt, der verheerenden Angriffe müde, seinen Vorgänger doch für den verlorenen Platz entschädigen müssen[1]).

Was bedeutete unter solchen Umständen die deutsche Oberhoheit? Freilich hatte sie ihren Geist auch hier nicht unbezeugt gelassen. Durch Otto den Großen war die reiche Abtei St. Gaugerich, die der Graf unter der westfränkischen Herrschaft an sich gebracht hatte, dem Bisthum eingegeben worden[2]). Gleich der ersten Bestätigung der Immunitätsprivilegien hatte Otto das wichtige Geschenk des ausschließlichen Zoll- und Münzrechts hinzugefügt: sie lauteten nun so vollständig, daß Otto III. bei der Erneuerung im Jahre 991 ihnen Nichts hinzuzusetzen gewußt hat[3]). Dieser König verleiht wohl dem Stift in der nun bräuchlichen Weise ausgedehnten Wildbann[4]); er giebt ihm die Erlaubniß, auf eigenem Grund und Boden eine zum Schutz vor den Raubzügen, die von dem Hennegauischen und von der französischen Grenze her das Stift bedrohen, gleich sehr genügende Wehrburg zu errichten, und bedenkt die sich darum sam-

---

1) Gesta I, 93.

2) Gesta I, 72. 73. Böhm. 149.

3) Die Urkunde Ottos I. von 940, Gesta I, 77, Böhm. 98. Die Ottos III Gesta I, 108, Böhm. 674, verändert bloß die Namen, und selbst die nicht ganz passend: ejusdem regis auctoritatem, hat der Schreiber seinem Vorbild entnommen. Die Einschaltung des: aut aliquis comes hinter judex publicus kann dem Bischof erwünscht gewesen sein, sagt aber, wie die zweite Formel: ne quis dux vel comes seu etc. beweist, nichts Neues. Ottos I. Urkunde ruht wieder in einer Karls des Einfältigen, die noch nicht zum Vorschein gekommen ist, deren Inhalt und Wortlaut sich aber wieder schon in der Arnulfs, Gesta I, 64, Böhm. Reg. Carol. 1104, findet.

4) Die Urkunde hebt an: Otto — — rex, sie gehört nach ihrer Indiction, danach, daß sie noch für Bischof Rothard ausgestellt ist, und nach den besten Texten, die neuere Gelehrte davon vorlegen, s. Bethmann SS. VIII, 448 Note e, und Carpentier, Histoire de Cambray II, Preuves p. 5, in das Jahr 995. Böhm. 746.

melnde Niederlassung mit Marktrechten. Burg und Markt sind in guter Erinnerung geblieben: es ist Chateau Cambresis, was von jener Urkunde von 1001 seine Existenz datirt[1]), und in diesem nachmals nächst der Residenz wichtigsten Platze des Hochstifts haben die Gebietsepochen des geistlichen Territoriums wie der Genius der deutschen Waltung ein stattliches Andenken hinterlassen. Nur das hat freilich Otto III. nicht verhindern können, daß die Mannen, die der Bischof in die Feste legte, ihm gleich selber wieder aufsässig wurden.

Auch durch Menschen ihres Vertrauens hatten die Ottonen ihren Urkunden Leben zu geben versucht, doch ohne Glück. Von dem ersten Deutschen, den Otto der Große zum Bischof erkoren und der noch dazu ein Verwandter des Königshauses, wußten sie dort das Schlimmste zu berichten; seine Strenge gegen das widersetzliche Element muß zu wüthender Leidenschaft geworden sein, die weder göttliches noch menschliches Recht achtete[2]). Nachdem dann der Stuhl, wie es scheint[3]), dreimal mit Männern, die durch Geburt oder frühere Wirksamkeit Westfrancien angehörten, besetzt worden war, griff Otto mit der Berufung eben jenes Tetdo, der, von großem sächsischem Haus, vorher Propst zu St. Severin zu Cöln gewesen war, wieder entschiedener ein. Ungern fügte sich der von ihm erkorene Mann diesem dornigen Auftrag; wie sein deutscher Vorgänger verstand auch er die Sprache des Landes nicht, in das er kam[4]); das Gefühl, im Exil unter Barbaren zu sein, verließ ihn nicht: man hörte ihn sich anklagen, daß alle Leiden, die über ihn ergingen, nur gerechte Strafe dafür seien, daß er sein stilles Amt, sein liebes St. Severin verlassen und nach so viel fruchtlosen Mühen, seiner und des Königs Autorität hier die rechten Grundlagen zu sichern,

---

Das: anno Ottonis imperantis 1. des Textes Gesta I, 108 ist daher abzuweisen und kann nur zu neuem Beweise dafür dienen, daß der Chronist in chronologischen Dingen unaufmerksam ist.

1) Gesta I, 112: castellum S. Mariae, quod vocabatur antea Vendelgeias, quod situm est in pago Cameracensi. Böhm. 878. Dazu Chronicon S. Andreae castri Cameracesii I, 3, SS. VII, 527.

2) Gesta I, 80—84.

3) Gesta I, 85—91. — Engrann ist Mönch zu Corbie an der Somme und wird bei Geschäften, die er für sein Kloster am rechten Rheinufer zu führen hat, dem Kaiser bekannt; Ansbert ist Mönch zu Arras; Wibold gehört den Vornehmen von Cambresis an: mit seiner Erhebung erfüllt Otto vorzüglich ihren Wunsch; seiner Stellung nach war er Archidiacon zu Noyon; schon sein Spiel, Gesta I, 89, recht ein Erzeugniß der Epoche Gerberts, möchte in ihm den romanisch gearteten Geist erkennen lassen.

4) Gesta I, 80 von Berengar: lingua et natione, sed etiam moribus populo suo barbarus, von Tetdo cap. 99: — utpote simplici viro et linguae regionis ignaro. Für die Ausbildung des Französischen ist auch noch die Stelle Gesta III, 48 von Interesse, wo Bischof Gerard einen Vertrag mit dem Chatelain: ut cunctis innotesceret, „semilatino sermone“ bekannt macht.

endete er damit, nach Cöln zurückzukehren[1]) und bei seinem Heiligen sich wenigstens die Grabstätte zu suchen. Auf ihn war Rothard, auf diesen der nunmehrige Bischof Erlwin gefolgt, der Letztere vorzüglich durch das Zusammenwirken Notkers von Lüttich und der trefflichen Mathilde von Quedlinburg, anderen unlautern Betreibungen entgegen, erhoben. Schon dies bezeichnete ihn als einen Mann des deutschen Regiments. Demgemäß war seine Haltung von Anfang an. Die Krisis, in der sich eben damals das Erzbisthum Rheims befand, nahm er zum Grund oder Vorwand, der dortigen Ordination einmal ganz aus dem Wege zu gehen. Er geleitete Otto III. nach Rom und erhielt hier die bischöfliche Weihe; auf seine lauten Klagen über die furchtbaren Mißstände daheim, antwortete Papst Gregor V. mit kräftigem, auch die weltlichen Gerechtsame des Bisthums umfassendem und den Uebelthätern mit dem ewigen Feuer drohendem Privilegium[2]). Wir werden noch erfahren, daß auch diese Aussicht sie nicht schreckte; aber wir wissen schon, daß die Widerwärtigkeiten, in die sich Erlwin alsbald verstrickt sah, ihn nicht einen Augenblick von dem Wege treuer Ergebenheit auch für Ottos Nachfolger entfernten[3]).

Bald nach des Königs Rückkehr von dem friesischen Feldzuge, der zunächst aus Rücksicht für ein Mitglied der Familie seiner Gemahlin unternommen war, trat ein Ereigniß ein, wodurch er zuerst mit dieser Familie in Zwiespalt gerieth und so in jene Kämpfe hineingezogen wurde, die einen großen Theil seines Lebens verbittert und Deutschlands Ruhe oft gestört haben.

Am 14. December 1004 war Adalbero[4]), Bischof von Metz, der schon länger als sechs Monate vorher vom Schlage getroffen und des freien Gebrauches seiner Glieder beraubt war[5]), endlich gestorben. Er war der Sohn der Beatrix, der Schwester Hugo Capets, jener ausgezeichneten Frau, die wir als so wirksam im Inter-

---

[1]) Zu den chronologischen Schwierigkeiten Bethmann a. a. O. p. 442; das Factum selbst wird wohl stehen bleiben.

[2]) Gesta I, 111. Jaffé 2957.

[3]) S. oben S. 227.

[4]) Den Zwiespalt der Quellen über das Todesjahr des Adalbero s. in meiner Schrift über Sigebert p. 103 (vgl. auch Leibnitz, Annal. III, 877. U.). Die neue Ausgabe der Vita Adalberonis hat in der hierauf bezüglichen Stelle, SS. IV, 672, keine anderen Lesarten. Zu dem dort Gesagten ist noch hinzuzufügen, daß das Calend. Merseburg. auch den richtigen Todestag: XVIIII. Cal. Jan., dagegen das Necrol. Fuldense zu 1005: Adalbero episcopus XIV. Cal. Jan., also Jahr und Tag unrichtig hat. (Gesta epp. Mettens. cap. 47, SS. X, 542, setzen den Tod auf den XVIII. Cal. Jan. — Gegen das Jahr 1004 als Todesjahr spricht die Urkunde vom 22. Nov. 1005 im Mittelrhein. Urkundenb. I, 336, worin Adalbero noch als Lebender erscheint. Sie ist freilich nur nach einem neuern Diplomatar gedruckt und es fehlt ihr die Recognition. U.).

[5]) Constantin, Vita Adalberonis cap. 28, SS. IV, 669.

esse des sächsischen Hauses kennen[1]). Seit das Geschlecht Adalberos sich zur herzoglichen Würde in Mosellanien erhoben, hatten bereits zwei aus dieser Familie das Bisthum Metz verwaltet. Wir erinnern daran, daß Theoderich, der das Vertrauen Ottos II. durch schändlichen Verrath gegen seinen unmündigen Sohn so bitter getäuscht hat, ums Jahr 964 auf Adalbero, den Bruder Friedrichs von Bar, gefolgt war. Heinrich hielt es gewiß seinem Interesse angemessen, auch den dritten Adalbero, den Sohn des Herzogs Theoderich, den Neffen des eben verstorbenen Bischofs, folgen zu lassen. Ob ihn der Oheim auf dem Sterbelager empfohlen habe, mag dahingestellt bleiben: eine alte Prophezeihung schien wieder einen Bischof, der den Namen Adalbero führe, zu fordern[2]). Es war schon in Deutschland Sitte geworden, die Bisthümer an Fürstensöhne zu vergeben; daß aber diesmal ein Knabe, denn also bezeichnet der hier wohl unterrichtete Sigebert[3]) zum Jahr 1009 den Adalbero, zu diesem geistlichen Amt ernannt wurde, mochte auffallen. Es ist zu bedauern, daß nicht genauere Nachrichten uns in den Stand setzen, zu beurtheilen, was Heinrich zu diesem nicht von geistlichem Sinn zeugenden Beschlusse vermocht habe[4]). Theoderich, seiner Gemahlin Bruder, gewiß auch dem geistlichen Stande angehörig (wir sind von seinen früheren Verhältnissen durchaus nicht unterrichtet), wurde zum Vormund des Knaben ernannt. Aus dem Verwalter des Bisthums wurde er bald der Herr desselben; durch eigenmächtiges Einschreiten des Volkes[5]), ohne Wissen und Zustimmung des Königs[6]), wurde der junge Adalbero aus der Stadt verjagt, und Theoderich zum Bischof proclamirt. Heinrich konnte nichts thun als schweigen. Zwischen dem 14. Mai[7]) und dem

---

1) Es ist oft von dieser Familie die Rede gewesen; der Stammbaum ist SS. IV, 348 in den Noten zur Vita Johannis Gorziensis entworfen; vgl. auch oben S. 246.

2) Alpert, Libellus de episcopis Mettensibus cap. 2, SS. IV, 700, vgl. mit Sigebert, Vita Deoderici cap. 4, ibid p. 466. — Vgl. meine Schrift p. 104.

3) (Dem diese Nachricht eigenthümlich, wie von Bethmann SS. VI, 354 nicht durch den Druck angezeigt ist. Auch Thietm. VI, 2 nennt den Adalbero noch im Jahre 1008: immaturus juvenis. U.).

4) Nehmen wir Sigebert zu 1009: Dux enim Mosellanorum Deodericus post fratrem suum Alberonem, dato episcopatu Mettensium filio suo adhuc puero, tutorem ei substituit ipsum Deodericum, wörtlich: so hatte er freilich wenig Antheil an der Wahl, und zwei Parteien der provinzialen Aristokratie, beide mächtiger und gewaltsamer als der König, waren eigentlich hier in Streit mit einander.

5) Alpert a. a. O.: propter transgressionem populi subpositam.

6) Thietm. VI, 25 heißt es: Rex — prioris non immemor in Thiederico non premeditatae constitutionis.

7) Vgl. de Sigeberto p. 103. In der neuen Ausgabe der Vita Deoderici cap. 23, SS. IV, 483, sind dieselben Lesarten.

7. Juli 1005 muß die Usurpation geschehen sein; am letztern Tage treffen wir Theoderich auf einer in Gegenwart und unter dem Vorsitz des Königs zu Dortmund eröffneten Synode. Heinrich kann also hier seine Legitimität nicht bestritten haben[1]).

Am 7. Juli erließ diese Synode ihr Decret[2]). Thietmar hat es ganz seinem Werke eingeschaltet. Es nennt nächst dem König und der Königin die Erzbischöfe Heribert von Cöln, Lievizo (Libentius) von Bremen und Tagino von Magdeburg, die Bischöfe Notker von Lüttich, Suitger von Münster, Ansfried von Utrecht, Theoderich von Metz, Thietmar von Osnabrück, Bernhar von Verden, Bernward von Hildesheim, Burchard von Worms, Rhetar von Paderborn, Wicbert von Merseburg, Ekkehard von Schleswig, Othinkerd von Ripen[3]) als gegenwärtig[4]). — In der Ordnung, in welcher das Decret die Geistlichen nennt, ist weder das Alter ihres Bisthums noch ihrer Amtsverwaltung maßgebend; nur mag man den Bischof des eben restituirten Merseburg und die beiden Bischöfe an den dänischen Grenzen, deren Sprengel klein und unsicher war, zuletzt gesetzt haben. Der Sprengel der genannten Metropolitane umfaßte das Sachsenland im weitesten Umfang; auch die meisten Bischöfe sind ihre Suffragane und gehören dahin; nur einige mögen durch Zufall an diesen Beschlüssen Antheil genommen haben, die Sachsen besonders betrafen. Es erfüllt eben nicht mit Bewunderung des christlichen Geistes jener Zeit, wenn man liest, der König habe hier

1) Ueber den Aufenthalt des Königs in diesem Sommer sind wir durch die Urkunden nicht vollständig unterrichtet, s. oben S. 354 N. 2—6.

2) Thietm. VI, 13.

3) Ueber den letzteren s. die Note in Lappenbergs Ausgabe p. 810.

4) Des Königs Anwesenheit zu Dortmund ist noch überdies durch zwei Urkunden erhärtet. In der ersten vom 6. Mai erklärt er, daß er consilio et consensu principum, ducum videlicet, episcoporum et comitum zwei Klöster zu Aachen gegründet, das eine zu Ehren des heiligen Adalbert, das andere zu Ehren des heiligen Nicolaus, und jedem den nöthigen Unterhalt angewiesen habe: et horum cuique suam necessariis ad hoc exhibitis congregationem decrevimus, ut ibi in memoriam magni Karoli seniorisque mei tertii Ottonis specialiter antecessorum quoque et parentum meorum nostrique etiam et nobis successurorum illi soli serviant, a quo remissionem peccatorum per hujusmodi decreta speramus. Hec tamen non hac ratione disponimus, ut majestas monasterii sancte Dei genitricis cum decima depereat, sed, ut actenus in eodem loco principatum obtinuit sic absque ulla ambiguitate in futurum obtineat, et singulis annis congregatio sancte Marie in festivitate sancti Adalberti a congregatione sua et in festivitate sancti Nicolai a congregatione sua refectionem unam in respectum habeat. Gedruckt bei Ledebur, Archiv X, 72. Lacomblet p. 88. Am Schluß heißt es: recitatum publice. Durch die zweite Urkunde vom 7. Juli wird dem Adalbertsstifte der Zehnte aus allen königlichen Gefällen auf Walcheren, zu Goslar und Dortmund, freilich in sehr zerstreut liegenden Gebieten, gegeben und diesem die Kapelle zu Ingelheim und auf dem Luuesberg (Loisberg bei Aachen) mit Allem, was Otto III. ihr verliehen hatte, hinzugefügt; Lacomblet p. 88.

öffentlich über vieles der Kirche Unangemessene geklagt, und sei darauf bedacht gewesen, dies mit dem Rathe der Bischöfe abzustellen und durch neue Satzungen seine Sündenlast zu erleichtern, und wie als Beleg dieses Strebens Bestimmungen folgen, durch welche die Theilnehmer der Synode über die Spendung von Almosen und Abhaltung von Seelenmessen und Gebeten, für den Fall, daß einer von ihnen stürbe, übereinkommen[1]. Der König und die Königin sollten innerhalb dreißig Tage nach einem solchen Todesfall 1500 Denare zahlen und eben so viel Arme speisen; der Herzog Bernhard von Sachsen — dies ist der einzige Weltliche, der genannt wird — sollte 500 Arme speisen und 15 Solidi geben. Sodann wurde über die Feier einiger Vigilien bestimmt und die Beobachtung der hohen Quatemberfasten eingeschärft[2].

Wichtigere Eingriffe in die Kirchenzucht als die versammelte Synode machte der König selbst in derselben Zeit. In der reichen Abtei Hersfeld scheint damals das Mönchsthum ganz von seinem Begriff abgekommen zu sein. Der Abt Bernhar, ein Mann von vornehmer Abkunft, der, wie wenigstens der Biograph des heiligen Godehard klagt[3], mehr auf Popularität als auf Erfüllung seines Berufes bedacht, ließ den Mönchen den Zügel schießen. Diese begannen nach Art der Canonici[4] zu leben. Sie wohnten getrennt von einander, jeder wo möglich in eigenem Haus, hielten Pferde, kleideten sich prächtig, bewirtheten einander an schwelgerischen Tafeln und hingen anderer Eitelkeit der Welt an. Als nun gar im Jahr 1003 Bernhar seiner Gesundheit wegen sich mit Mannen und Dienern in ein Kloster, dessen Bau er am rechten Ufer der Fulda

---

[1]) In obitu cujusque prenominatorum singuli episcoporum infra 30 dies, nisi infirmitas impedierit, missam pro defuncto celebret et unusquisque presbiter in monasterio similiter faciat. Presbiteri vero forenses tres missas peragant. Diaconi et ceteri inferioris ordinis psalteria 10. Die Stelle ist abgeschrieben bei Gobelinus, Cosmodromium p. 259, und unabhängig von diesem in Botho, Chron. pictur. bei Leibn. SS. III, 319 (sowie in mehreren andern Werken des Mittelalters, s. Leibnitz, Annal. III, 869. U.). Thietmar wird das Decret eingeschaltet haben, weil man es praktisch brauchte; denn daß der Pact wirklich gehalten wurde, ersehen wir aus Thietm. VI, 27, und vor Allem aus VII, 24, wo noch besonders darauf hingewiesen wird. — Beispiele solcher Messenbünde aus karolingischer Zeit liegen mehrfach vor; s. Conventus Attiniacensis a 765, LL. I, 29, vgl. Rettberg II, 227 und Gfrörer, Kirchengesch. III, p. Synodus Dingolfingensis, Walter, corp. jur. germ. I, 294; Synodus Ratisponensis, LL. II, 2, 171; vgl. Büdinger I, 243.

[2]) Quatuor tempora sicut in quadragesima, excepta 6. feria ante natale Domini, quam in pane, sale et aqua decernimus jejunare.

[3]) Wolfher, Vita Godehardi posterior cap. 7; vgl. auch Vita prior cap. 13, SS. XI, 200 u. 177.

[4]) So nach Vita posterior, während es in der Vita prior sogar heißt: pompatice enervateque.

auf einer Anhöhe, dem nachmaligen Petersberg, begonnen hatte, begab, ergriff die Mönche in ihrer Völlerei Unzufriedenheit mit dem bestehenden Zustande. Sie brachten wiederholte Klagen bei dem Könige an, daß ihnen in Speise und Kleidung selbst das Nöthigste verweigert und die Schätze des Klosters zu fremden Zwecken verschleudert würden. Dieser Schritt hatte einen ihnen selbst unerwarteten Erfolg. Heinrich war ihr Treiben nicht unbekannt geblieben: seine Methode war, wie wir noch aus einer Reihe von Beispielen erkennen werden, in solchem Falle sogleich den bisherigen Klostervorstand zu entsetzen und einen Mann der Reform in seine Stelle zu bringen. Auf keinen Geringeren als auf unsern Godehard von Altaich[1]) richteten sich diesmal seine Augen: doch zu der Integrität dieses großen geistlichen Charakters gehörte es, daß er so mit Verdrängung des Bernhar hier nicht erscheinen mochte[2]): daher mußte sich der König nach längerem Zögern einstweilen mit dem Bescheid an die Mönche begnügen lassen, er werde ihren Abt, sobald er genesen, zur Rechenschaft ziehen, oder falls er stürbe, einen in geistlichen und weltlichen Dingen wohlerfahrenen Mann an die Spitze des Klosters stellen und so allen ihren Wünschen nachkommen.

Als nun Bernhar am 16. Juli 1005 das Zeitliche gesegnet hatte[3]), und damit die Bedingung erfüllt war, von der Godehard die Ausführung des wichtigen Auftrags abhängig gemacht hatte, schritt man zum Werk. Die Bischöfe, deren Rath der König dabei eingeholt hatte, waren einverstanden; der Erzbischof Willigis von Mainz sollte den neuen Abt einführen. Godehard stellte seine Forderung einfach auf Rückkehr zur Regel des heiligen Benedict: wer sich der nicht fügen wolle, dem ständen die Thüren offen. Wirklich

---

1) S. oben S. 191 ff. Wolfher erläutert die Berufung noch besonders: Vita prior, cap. 13: Ipse quippe solus cum suis tunc temporis inveniebatur, qui illius modi institutionis normam recte consequi videbatur. Von einem Mönch, den Godehard von Altaich mitbrachte, hören wir Miracula cap. 2, SS. XI, 219. Es war überhaupt wohl Sitte, sich mit Schülern zu umgeben, so hören wir Mirac. cap. 7 auch von Mönchen, die den Meister auf seiner Reise nach Rom begleiteten.

2) Das Excerpt von Lambert, Liber de institutione eccl. Hersfeld., SS. V, 140. Lambert war gewiß eine berufene Autorität seines Klosters: er beklagt genug das Herabkommen desselben; er wird hier dem Wolfher gewiß nicht blindlings gefolgt sein; doch ist selbst in dem dürftigen Auszug, den wir haben, die entschiedenste Uebereinstimmung mit Wolfher in Betreff der Ursachen der Katastrophe. Dies giebt uns das Recht, in Wolfher nicht nur den Lobredner seines Helden zu sehen, sondern ihm auch da zu folgen, wo wir ihn nicht controliren können.

3) Necrol. Fuldense. (Auch die Annal. Hildesh., sowie Lamberti Annal. melden den Tod des Abts zu 1005, und dasselbe Jahr ergiebt sich aus der Vita prior cap. 13; dahingegen geben die Annal. Quedlinb. für das gewaltsame Einschreiten des Königs, s. unten, das Jahr 1004. an. U.).

verließ die übergroße Mehrheit, über funfzig an der Zahl, das Kloster: nur Wenige, die hochbetagt oder noch im Knabenalter waren[1]), blieben zurück. Doch thaten König und Abt wohl, sich dadurch nicht schrecken zu lassen: schon in den nächsten Monaten sah man den größern Theil der Entwichenen wieder heimkehren; einige folgten nach Jahresfrist, dieser oder jener Nachzügler noch nach drei, vier Jahren: im Jahr 1012, mit dem Ende von Godehards Waltung, fehlten an dem ganzen, 1005 vorgefundenen Bestande nur noch drei: diese kennt Wolfher ganz genau; er theilt uns ihre späteren Lebensschicksale mit[2]): sicher, um mit diesem Detail den Leumund zu entkräften, der seinem Helden die Verödung von St. Lulls hochberühmtem Haus Schuld gab. Und wie mit den Menschen, so scheute sich auch Godehard nicht, zuerst mit dem Besitz des Klosters in einer Weise zu gebahren, die mißverstanden werden konnte. Schonungslos wurden jene Wohnhäuser der Mönche abgebrochen: das Gold von zweihundert Prachtgewändern ward eingeschmolzen und mit manch' anderem kostbaren Hausrath unter die Armen vertheilt[3]). Jedoch hatte er wohl nicht blos in diesem Sinne gesagt: über ein Königreich, nicht über ein Kloster, glaube er sich Herr geworden[4]). Bald erhoben sich neue Klosterbauten, die der Norm der Stiftung entsprachen und doch zugleich Jedermanns Augenweide waren: das Werk auf dem Petersberg ward vollendet und eine nach Bedürfniß ausgestattete Congregation dort eingeführt: auf den Gütern der Abtei erstanden Kirche und Gehöfte.

Dies, so wie das Verfahren Heinrichs mit Hersfeld in den späteren Jahren seiner Regierung, beweist, daß ein bedeutender Eingriff der Krone in den Güterbesitz der Abtei damals nicht geschehen ist, und erweckt hier gleich Mißtrauen gegen den Quedlinburger Annalisten, der vom Standpunkt des Klostermannes hier, wie in den späteren verwandten Fällen, von Beraubung redet und blos die ungünstige Seite von des Königs Thätigkeit auf diesem Gebiet hervorhebt[5]).

An einem Orte, an dem Thietmar größeren Antheil nahm, als an der alten karolingischen Stiftung, geschah im August des

---

[1]) Wolfher, Vita posterior, cap. 7. Nach Vita prior, cap. 13, bleiben gar nur zwei oder drei zurück.

[2]) Vita prior, cap. 13.

[3]) Excerpt aus Lambert a. a. O.; hier und bei Wolfher weiß man nichts von Gütereinziehung.

[4]) Lambert a. a. O.: regnum se accepisse dixit, non monasterium.

[5]) Annal. Quedlinb. zu 1004: Herolfesfeldense monasterium a rege, antiquo patrum jure destitutum, magnum patitur damnum, spoliatur bonis, orbatur filiis suis, et quos congregaverat atque educaverat regnante Carolo Pippini filio, 170 ac novenis annorum circulis, peccatis exigentibus, perdidit istis temporibus.

Jahres 1005 etwas Aehnliches[1]). Ricdag, Abt des Klosters St. Johannes zu Bergen bei Magdeburg, wurde wegen eines Verbrechens vom Erzbischof Tagino abgesetzt, an seine Stelle Alfker von Pölde, den wir schon kennen[2]), berufen, die Abtei selbst aber aufgehoben und in eine Propstei verwandelt[3]). Wahrscheinlich hatte zügelloses Leben der Geistlichen den Anlaß dazu gegeben. Eine strengere Ordnung in Kost und Kleidung wurde eingeführt; was man so von den Einkünften des Klosters ersparte, für andere Zwecke eingezogen. Thietmar klagt heftig über diesen Verfall; er beruft sich auf den frommen Sinn der Vorfahren, die diese Stiftung gemacht hätten: diese zu veräußern, hält er für sündlich; er tadelt die Verwendung der Klostergüter; die Anhänglichkeit an den Ort, an dem er einen Theil seiner Jugend zugebracht hat, und dem er seine Bildung verdankt, reißt ihn zu scharfen Worten gegen seinen Gönner, den Erzbischof, hin. Wir schauen hier recht in sein einfaches Gemüth[4]).

Nur aus der Klostergeschichte erhält man einige Winke über

Nicht ohne Interesse ist es, hierbei auf die Schilderung zu blicken, die sich von dem Leben in Hersfeld bald nach der Zeit von Godehards Regiment, in Rodulf, Gesta abb. Trudonensium I, 5, SS. X, 232, findet. Es heißt hier von Guntram, der 1034 nach Adelard I. Abt in St. Trond geworden: Quomodo inde transierit Hersfeldiam nescimus, sed quod ex eo transierit didicimus, quia factum eum ibi camerarium abbatis cognovimus. Locus regius, studiis artium liberalium mundanarumque rerum gloria egregie precipuus. Mansimus quoque et nos aliquamdiu apud loci illius abbatem Fredericum, et exuberantium divitiarum ejus jugem inundantiam et liberalium artium apud fratres studiosam efficatiam cotidie tanquam de novo expavimus. Camerarius autem abbatis non idem qui et fratrum; est honor magnus, nam et pluribus abundat, et domesticis imperans, eis, quae debentur abbati quasi tertius participat. Ubi dum moraretur, corporis pulchritudine morumque nobilitate in brevi factus est celebris aulae regiae, ipsique religiosae imperatrici maxime.

1) Thietm. VI, 15. Chronicon monast. Bergensis, bei Meibom SS. III, 294. Zur Characteristik Ricdags s. Thietm. IV, 16, wo erzählt wird, wie er Siegfried, den Bruder Thietmars nicht als Geißel herausgeben wollte.

2) S. oben S. 204.

3) Uebrigens wird bereits Alfker, der im Jahre 1009 starb, Annal. Magdeb., SS. XVI. 164, wiederholt „abbas“ genannt, a. a. O. u. Thietm. VIII, 8. Ebenso sein Nachfolger Siegfried, der Bruder des Thietmar, der, wenn wir diesen recht verstehen, doch wieder Mittel hatte, prächtig zu bauen. Thietm. VII, 43 u. Urkunde bei Höfer, Zeitschrift II, 144.

4) Bertholet setzt eine Urkunde, die ohne Signa uns überliefert ist, auch in das Jahr 1005, gedruckt bei Martene et Durand, Collect. amplissima vet. scriptor. II. Heinrich bemerkt darin, daß nach dem Tode des Abtes Ragenar von Malmedy und Stablo die Mönche beider Klöster zur Wahl eines Nachfolgers geschritten seien, er aber sei dazwischen getreten, habe einstweilen eine provisorische Verwaltung angeordnet und dann: cum consilio procerum et consensu praesulum, dem Bertram, welcher schon vorher durch die regelmäßige Wahl dazu bestimmt war, beide Klöster verliehen. Um künftig allen Streit zu vermeiden und

die Entwickelung der Volkssitte und des Lebensgenusses in jenen fernen Jahrhunderten. Es ist natürlich, daß während der für das Innere von Deutschland meist friedlichen Regierung der sächsischen Kaiser nach dem Beispiel, welches der glänzende Kaiserhof gab, der Luxus sehr stieg. Am Anfang des 11. Jahrhunderts scheinen an vielen Orten die alten Gebäude, die alte Lebensweise nicht mehr genügt zu haben. Der geistliche, selbst der Mönchsstand, wollte hierin dem weltlichen nicht nachgeben, und sich der Reichthümer, die man ihm zugewendet, erfreuen. Das tägliche Deputat der Mönche ward meist erhöht oder verbessert[1]). Die schon mächtige ascetische Richtung nahm hieran Anstoß, und der Neid der Diöcesanobrigkeit, die nur ungern ihre Gewalt und ihre Einkünfte durch so viele reiche und eximirte Orte geschmälert sah, benutzte leicht solche Einrichtungen zur Anspinnung von Händeln oder zur Verbreitung von Verläumdungen[2]).

---

das den Klöstern verliehene Wahlprivileg nicht zu gefährden, bestimmt er, daß nach dem Tode des Abtes die Mönche beider Klöster zusammentreten und: unanimi concordia, sine exceptione personae, sine obcaecatione pecuniae secundum S. Benedicti regulam, den neuen Abt wählen sollten; da aber der heilige Remaclus in Stablo sich sein Grab gewählt, so sollen die Mönche dieses Klosters die erste Stimme führen: si apud eos quidam melior meritis et instructior literis inveniatur, si autem non illic, sed Malmundarii melior reperiatur, utrique loco preficiendus potius quam exterius assumptus intromittatur.

1) Vgl. z. B. Gesta abb. Gemblacens. cap. 48, SS. VIII, 542, was Mascellin der Nachfolger des Olbert für bessere Speisung und Kleidung der Mönche bewilligte. Gesta abb. Trudon. I, 3, SS. X, 230, giebt Rodulf ein älteres Inventarium der Schätze des Klosters; vorher aber erzählt er cap. 1 u. 2: Primis (Adelardi) annis aecclesia nostra necessariis illi deficientibus anxie nimis laboravit. At unde hoc potissimum accidisset, fide plena relatione non didici.

Quorumdam fratrum suorum inquitatione Theodericus Mettensis episcopus in eum adeo commotus exstitit, quo eum aliquamdiu quasi exsulem abductum Mettis teneret, et per prepositos interim res nostras curaret; sed episcopo Leodiense, cujus diocesis erat, jus suum in eo defendente, tandem honorifice revocatus est. Quem reversum tanta comitata est gratia, ut aecclesiam suam non modo necessariis faceret abundare, verum etiam interius et exterius vario cultu diversisque utensilibus gloriose choruscare. Also ein ganz ähnliches Verhältniß. Sehr interessant sind auch die Schilderungen von den Wallfahrten nach St. Trond um die Mitte des 11. Jahrhunderts, Gesta cap. 8 seqq., und dem dadurch anwachsenden Reichthum.

2) Heinrichs Aufenthalt in der Zeit nach der Dortmunder Synode läßt sich mit Hülfe einiger Urkunden ziemlich genau angeben. Am 18. Juli war er zu Corvey, wo er die Freiheiten des Klosters Schildsche bestätigte, Böhm. 973,

Heinrich hatte in diesem Sommer einen neuen Feldzug gegen Boleslav beschlossen. Der gesammelte Heerbann des Reiches war aufgeboten, Liezca (Leitzkau), südöstlich von Magdeburg[1]), sollte der Sammelplatz sein. Am bestimmten Tage, den 16. August, fand sich hier Alles zusammen. Heinrich hatte Mariä ~~Empfängniß~~ zu Magdeburg gefeiert, und war am folgenden Tag, nachdem er die Messe gehört, mit seiner Gemahlin zu Schiff über die Elbe gegangen. Die Letztere verließ ihn wohl in Liezca[2]), und erwartete in Sachsen seine Rückkehr. Er selbst, nachdem er die verschiedenen Züge geordnet und ihnen ihre Richtung angewiesen, brach auf. Man ging gerade gegen Osten in die Niederlausitz; bei Dobriligk stießen die Herzoge Heinrich von Baiern und Jaromir von Böhmen mit ihren Contingenten zum Heere und vermehrten dessen Zuversicht. Eingeborne, die man zu Führern genommen und die theils der Trieb, das Vaterland zu schützen, theils polnisches Geld zu Verräthern machte, verwickelten die Deutschen in Wälder und Sümpfe und sicherten so den Feind vor plötzlichem Angriff. Es ist aus dieser Darstellung des Thietmar fast gewiß, daß man bei Luckau und Zianitz vorbei, zwischen Lübben und Cottbus, wo die Spree Sümpfe bildet, marschirt war[3]). Endlich gelangte man in das Gebiet zwi-

---

Lamey, Gesch. von Ravensberg, Cod. dipl. p. 6. Am 20. Juli bestätigte er in Paderborn der Magdeburger Kirche: juxta domni Taganonis petitionem archiepiscopi Magdaburgensis aecclesiae civitatem Scidere cum omnibus appenditiis suis in pagis Gesinegawe, Wetego, Thilete, Lingawe, Sarethvelth, Tietmelle, Lethgawe sitis, foresti scilicet his tribus fluviis: Hambrina, Nisa, Wermana et ceteris cuique loco necessariis. Früher in Ludewig, Reliq. man. XII, 358, jetzt besser in Höfers Zeitschrift II, 140; vgl. Lippер Regesten I, 32. Am 28. Juli finden wir ihn an einem Orte „Pinga", was für Bingen zu halten nur wenig räthlich scheint, wo er dem Kloster Lorsch eine Schenkung macht, Böhm. 974. Cod. Laurish. I, 151. (Diese Urkunde gehört nach Regierungsjahr und Kanzler zu 1006. U.). Am 13. August ist er an einem Orte Namens Nuenberc, den wir bei der Existenz vieler gleichnamigen nicht näher bestimmen können. Er schenkt dort dem St. Adalberts- und Johannes-Stifte zu Aachen zu jenen Zehnten und königlichen Gefällen (s. oben S. 361 N. 4) die folgenden, auch sehr zerstreut liegenden Ländereien: villas quoque Soron et Solmaniam (Soimon und Sulin im Gebiete von Lüttich) in pago Liuwa in comitatu usitas, Naroldeshausen etiam sitam in pago Natresgowe in comitatu Widelonis, Horcheim insuper in pago Colingowe (vielleicht Horrem bei Dormegen im cölner Gau) — Kivenheim quoque in pago Meinvelt et comitatu Bethelini (Kaiffenheim im mainfelder Gau). Lacomblet I, 89. Quix, Cod. dipl. Aquens. I, 1, 40.

[1]) Thietm. VI, 14. Zwischen Magdeburg und Zerbst, s. die Note bei Lappenberg.

[2]) Thietm. VI, 16: Ordinatis legionibus, rex inde progreditur, et regina celeriter reversa, optatum dilecti senioris sui in Saxonia solicite prestolabatur adventum. Das „inde" bezieht sich wohl auf Liezca, die brüsseler Handschrift liest sogar: Rex a Liezka inde.

[3]) Vgl. Gallus und Neumann, Beiträge I, 2, 129. Im Jahr 1029 erfuhr Konrad II. auf demselben Wege ähnliches Ungemach, s. Neues Lausitzisches Magazin I, 556.

schen der Spree und der Neiße; nicht weit von dem rechten Ufer des ersteren Stromes wurde ein Lager aufgeschlagen[1]). Die Kühnheit eines Einzelnen verursachte hier dem deutschen Heere großen Verlust. Thiedbern, wahrscheinlich derselbe, den Heinrich reich bedacht oder entschädigt hatte[2]), hatte bemerkt, daß die Feinde aus einem Hinterhalt den Deutschen großen Schaden zufügten; nach ausgezeichnetem Kriegsruhm dürstend, vereinigte er die besten Krieger heimlich zu dem Unternehmen, die feindliche Abtheilung dort aufzuheben. Diese zog sich schlau hinter Holz, was dort gefällt lag, zurück, und erlegte die unvorsichtig vordringenden Deutschen mit Pfeilen. Thiedbern fiel zuerst, dann Bernhard, Isi, Benno[3]) (am 7. September gegen Mittag[4]) und Andere. Die Feinde scheuten sich nicht, die Leichen von Männern zu plündern, deren Tod nicht allein den König und das ganze Lager der Deutschen mit dem größten Schmerz erfüllt, sondern die selbst Boleslav betrauert haben soll.

Der große Krieg ward aber dadurch nicht unterbrochen; man drang von der Spree, wohl über die Neiße, gegen die Oder vor. Am Tage, ehe man daselbst anlangte, stießen noch eigenthümliche Bundesgenossen zu dem deutschen Heere, die Liutizen, frei von deutscher Kriegsobrigkeit, nach ihrem Brauche lebend, ihre Götterbilder vor sich hertragend. An die Stelle der Unterwürfigkeit, in der sie Otto I. am Ende seiner Regierung und Otto II. gehalten hatten, und in welche sie nach der gewaltsamen Empörung des Jahres 983 zurückzuführen, Otto III. in vielen Feldzügen vergeblich gestrebt hatte, war seit Heinrichs Thronbesteigung ein freies Bundesverhältniß zu den Deutschen getreten[5]). Wohl war ihr selbständiges Gebahren denjenigen Deutschen, die an die alten Zeiten dachten, unbequem; wohl war ihr öffentlich getriebener Götzendienst den christlichen Priestern ein Gräuel; allein Heinrich konnte auch solche Bundesgenossen nicht entbehren, und durfte es als eine glückliche That ansehen, daß er die Verbündeten der Feinde Deutschlands zu den Seinigen gemacht hatte.

Am linken Ufer des Bober[6]), nicht weit von seinem Einfluß

---

1) Inde provinciam Nice vocatam itinere attingentes, juxta Sprewam fluvium castra metatus est. Man sehe die Lage der Provinz auf der zweiten Raumerschen Karte. Nach Thietmar scheint das Heer eben nur ihre Grenze überschritten zu haben, als es das Lager schlug, daher unsere Bezeichnung.

2) S. oben S. 316.

3) Annal. Quedlinb. zu 1005: Bernhard et Isi, Thietbern et Bernhard cum aliis occisi. (Damit ist zu verbinden Thietm. a. a. O., wo zugleich berichtet wird, es seien satellites des Bischofs von Halberstadt gewesen. U.).

4) Thietm.: VIII. Idus, also am 6., im Calend. Merseb.: VII. Idus Sept. Benno laicus. Bernhar h. (hora) V. Das letztere Zeugniß ziehe ich hier vor.

5) S. oben S. 256 ff.

6) Thietm. VI, 19.

in die Oder, schlugen die Verbündeten ihr Lager auf; das andere Ufer hatte Boleslav befestigt und bei Crossen ein großes Heer versammelt, mit dem er den Feinden den Uebergang streitig zu machen versuchte. Sieben Tage brachte der König zu, um Schiffe herbeizuschaffen und Brücken zu schlagen, als die Kundschafter endlich eine Furth entdeckten; sechs Heerhaufen gingen bei Anbruch des Tages glücklich hinüber. Schnell war dem Boleslav die traurige, unglaubliche Kunde hinterbracht; immer neue Boten bestätigten sie ihm. Sein Feldzugsplan scheint vereitelt. Eilig bricht er das Lager ab und entflieht mit Zurücklassung des Gepäcks. Der König, von Allem unterrichtet, ist ihm auf der Ferse; unter geistlichem Lobgesang geht das ganze Heer über den Strom; ja, hätten die heidnischen Liutizen nicht zu lange auf sich warten lassen, so hätte man die Vorhut der Feinde noch in ihren Zelten überrumpeln können. Sie dann noch auf der Flucht zu ereilen, wurde mit freudiger Eile versucht, blieb aber vergeblich. Der König rückte mit dem Hauptheere bis zur Abtei Meseritz vor, und feierte hier das Fest der Thebäer (22. September) mit dem höchsten Glanze; zugleich schützte er das Kloster und den Besitz der abwesenden Mönche[1]) vor jeglicher Unbill. Der Feind wagte nirgends zu übernachten; unter Verwüstung des Landes folgte Heinrich ihm beständig, und machte endlich auf den Rath der Seinen zwei Meilen von Posen Halt. Nie war ein deutsches Heer so weit vorgedrungen. Verluste, die einzelne Abtheilungen der Deutschen hier beim Fouragiren oder bei anderen Geschäften durch polnische Hinterhalte erlitten, hatten auf das Resultat des Feldzuges doch keinen sichtlichen Einfluß. Boleslav bat um Frieden; der König schenkte seinen Anträgen Gehör. Tagino begab sich mit andern Vertrauten Heinrichs auf Boleslavs Einladung nach Posen; hier ward der Friede geschlossen und von Boleslav eidlich bekräftigt. Die Deutschen kehrten fröhlich heim; Hunger und die Noth des Krieges machten ihnen die Ruhe wünschenswerth. Thietmar hat die Friedensbedingungen nicht angegeben[2]); der Quedlinburger Annalist klagt bei diesem Jahre nur über die Verluste der Deutschen und sagt, Heinrich habe die Leichen der Seinigen und „nicht guten Frieden“ nach Haus gebracht[3]); des-

---

[1]) Kriegsfurcht hatte sie vielleicht von dort verscheucht. (Giesebrecht glaubt, und ich stimme ihm bei, daß der König bei dieser Gelegenheit die von ihm aufgefundene und Königsberg, 1860, herausgegebene Vita S. Adalberti, aus dieser Abtei mit nach Deutschland genommen habe. U.).

[2]) Aber sein: emendacionibus condignis scheint dahin zu deuten, daß Boleslav in einigen Punkten nachgeben mußte.

[3]) Interim rex, ira permanente contra Bolizlavonem, reparato agmine Poloniam accelerans, fugientem insequitur, suam injuriam quasi defensurus, sed proh dolor! multos perditurus. — Rex, quamvis dolens, assumpta non bona pace, cum lachrimabili revertitur exercitu, portans secum corpora mortuorum. (Der Bericht läßt sich sehr wohl mit dem Thiet-

halb wollen Neuere hier den Thietmar der Uebertreibung beschuldigen[1]); doch waren wohl die Bedingungen, die Boleslav zugestand, für Deutschland günstig[2]); in der Nieder- und Ober-Lausitz war damals die deutsche Hoheit so gut anerkannt wie je. Aber ein Friede mit dem treulosesten Polenfürsten war immer nur scheinbar. Bei der nächsten günstigen Aussicht brach er ihn wieder; deshalb schienen die Kräfte, die man anwandte, um ihn zu erlangen, nutzlos vergeudet, besonders aber die Vortheile eines Feldzuges, die man um seinetwillen aufopferte, ohne allen Gewinn preisgegeben. Dies ist wohl der Sinn der Worte des Annalisten; auch Thietmar spricht fast denselben Gedanken in verschiedenen Wendungen aus.

Den Herbst dieses Jahrs hat Heinrich wohl nur in Norddeutschland zugebracht[3]); wir finden ihn gegen Ende des October wieder in Corvey[4]), zu Anfang des November zu Werla[5]), am Ende dieses Monats in Dortmund[6]), im December in Merseburg[7]). Hier war es wahrscheinlich, wo er an die Bestrafung derer, durch deren Treulosigkeit ein glänzender Erfolg des Feldzuges vereitelt worden war, dachte; Bruncio, ein tapferer Mann von sächsischem Stamm[8]),

---

mars vereinigen; denn auch dieser erzählt nicht von Siegen, sondern nur von Niederlagen, die der König zu erleiden hatte, als er dem fliehenden Feinde folgte. U.).

[1]) Roepell a. a. O.

[2]) (Die detaillirten Angaben, welche Giesebrecht II, 46 über den Frieden macht, beruhen auf durchaus nicht sicheren Rückschlüssen von den Zuständen, die sich uns einige Jahre später zeigen, auf diese Zeit. U.).

[3]) Die Urkunde „Ulm vom 1. October 1005", Wirtemberger Urkundenbuch I, 241, hat daher sicher falsche Daten; über ihre sonstigen Bedenken s. unten zu 1007.

[4]) Böhm. 975, Seibertz, Urkundenb. I, 23, vom 24. October, die Schenkung von Puochineforti, s. oben S. 227 N. 4. (Vita Meinw. cap. 10. Die Zeitangaben der Urkunde stimmen allerdings alle überein, allein es wird schon Eberhard als Kanzler genannt, und deshalb scheint sie mir doch zu 1006 zu gehören. U.).

[5]) Actum Werdae, heißt es in der Urkunde, wie schon Lang, Sendschreiben p. 12, bemerkt hat; Böhm. 976 hat das Weralae unstreitig nach den Verbesserungen, die Mon. Boica XXVIII, 1, 323 gemacht sind. Godehard erscheint hier als Abt von Niederaltaich.

[6]) Böhm. 977. Mittelrhein. Urkbuch. I, 357. Heinrich schenkt seiner Gemahlin sein Gut zu Boppard im Gau Trechira. (Vom 22. November „actum Tuisiburg" haben wir eine Urkunde, Mittelrhein. Urkbuch. I, 336, die aber nicht unverdächtig ist; s. oben S. 359 N. 4. U.).

[7]) Zwei Urkunden vom 7. December für Salzburg, Böhm. 978. 979, Urkbuch. ob der Ens II, 71. Mon. Boica XXVIII, 324. In der zweiten ist die Königin wieder Intervenientin und das Gut, welches verschenkt wird, heißt: praedium Adamunte (Admont) dictum, in comitatu Adalberonis comitis in pago Ensitala situm. Der Erzbischof von Salzburg hat für Lebenszeit Besitz und Gebrauch allein; nachher fällt das Gut an das Kloster St. Peter. (Kanzler und Regierungsjahr weisen bei beiden Urkunden aus, daß sie zu 1006 gehören. U.).

[8]) Ob das: Bruncio occisus des Necrol. Luneb. zum 21. September hierher gehört, ist fraglich.

wurde hier, zwei ausgezeichnete Slaven, Borisen und Nezemuisclen, mit ihren Anhängern wurden zu Wallersleben erhängt. Die entehrende Strafe läßt auf niedrigen Verrath schließen, und es liegt sehr nahe, in den Slaven wenigstens die zu erkennen, die das Heer in den Sümpfen der Spree irre geleitet haben[1]).

Auf einer Versammlung zu Werben habe Heinrich häufige Besprechungen mit den Slaven gehabt, berichtet uns Thietmar[2]); ohne ihren Willen dabei zu beachten, brachte er mit ihnen die Angelegenheiten, die für die Sicherheit des Reichs wichtig waren, zum Abschluß und befestigte die neuen Einrichtungen. Bei dem Mangel an sicheren Nachrichten über Alles, was hier geschehen ist, und bei dem Hinblick auf das Bundesverhältniß der Liutizen zu Heinrich, das erst 1018 unterbrochen worden zu sein scheint, läßt sich schließen, daß unser König, durch die Feldzüge Ottos III. belehrt, nicht mehr daran dachte, Eroberungszüge gegen diese Völker zu unternehmen, sondern daß er unter freieren Formen ihre Verschmelzung mit den Deutschen und die Ausbreitung des Christenthums unter ihnen beabsichtigte[3]). Daß dabei die nöthigen Vorsichtsmaßregeln nicht außer Acht gelassen wurden, zeigt der noch in demselben Jahre ausgeführte Wiederaufbau von Arneburg[4]), das, wie wir wissen, um das Jahr 998 von den Slaven in Asche gelegt worden war[5]); Alles, was der Stadt an Besitz entzogen war, ward ihr zurückgestellt. Vielleicht ist es zur Sicherung der Grenze geschehen, daß Arneburg im folgenden Jahre dem Erzstift Magdeburg geschenkt wurde; vielleicht war es blos ein neuer Beweis der Verehrung Heinrichs für

---

[1]) Vergleicht man die Stellen Thietm. VI, 16: Hic, ducibus corruptis et sua defendere cupientibus, per solitudines paludesque circumductus, admodum gravatur, et ne cibo ad hostem ledendum perveniret, invida eorum malignitate tardatur, und VI, 21: Post haec rex in nostris partibus, erutis totius nequiciae auctoribus, optatae securitatis prospera solidare summopere nititur, so kann man kaum zweifeln, daß dies Verbrechen bezeichnet ist.

[2]) Bei dieser Versammlung in Werben mit Lappenberg an die von Helmold I, 18 erwähnte zu denken, ist unmöglich; denn die letztere ist augenscheinlich nach der Empörung des Jahres 1018 gehalten worden. Man sieht aber, daß Werben seiner Lage wegen öfters zur Abhaltung des großen Landtages der Slaven gewählt wurde.

[3]) S. oben S. 261.

[4]) Thietm. VI, 21. Sehr gut erläuternde Bemerkungen bei Wohlbrück, Geschichte der Altmark p. 14.

[5]) Annalista Saxo hat die von Thietm. IV, 25 erzählte Zerstörung ins Jahr 998 gesetzt; s. Wilmans, Jahrb. II, 2, 111. Thietmar berichtet, daß der Tod seiner Mutter neun Tage nachher erfolgt sei. Das Jahr dieses Todesfalls zu bestimmen, findet sich VI, 30, pag. 818, noch einiges Material. Er scheint ungefähr zehn Jahre, nachdem Reginbert, ehemals Propst zu Walbeck, Bischof von Aldenburg in Wagrien geworden ist, gegen Ende der Amtszeit des Theoderich, sicherlich vor dem Jahre 1000, erfolgt zu sein. Reginbert ward zwischen 988 und 992 Bischof. Vgl. Adam II, 44 mit Annal. Quedlinb. zu 992.

den heiligen Moritz und der Neigung für den Erzbischof Tagino[1]).

Auch von einem Sendgerichte, auf welchem Heinrich in diesem Jahre die durch das kanonische Recht verbotenen Ehen und den Verkauf von Christen an Heiden (offenbar für die Grenzlande berechnet) unter strengen geistlichen Strafen verdammte, erzählt Thietmar; doch zur Erklärung seiner allzu unbestimmten Worte findet sich keine Stelle bei andern Schriftstellern, weshalb wir sie lediglich wiederholen können[2]).

---

[1]) Urkunde vom 7. April 1006 zu Mulinhuson gegeben, Böhm. 983, Sagittarius I, 257: civitatem Arneburg totam in pago Belesem, in comitatu autem Werniconis sitam, cum omnibus praediis sive pertinentiis, quae abbatiam ibi prius constructam respiciebant — ad servitium Dei sanctique Mauricii ecclesiae Magdeburgensis pro animae nostrae redemtione tradimus atque donamus. Insuper autem tradimus eidem ecclesiae metropoli centum et 60 mansos, quorum centum de Ciazone, clerico nostro, filio Brunonis comitis, cum medietate civitatis Arnaburgensis, (über die Entschädigung, die dann vom Könige wieder dem Ziazo gegeben wurde, sehe man den interessanten Zusatz des Schreibers des Copiale S. Mauritii Magdeburgensis, im geheimen Staatsarchiv zu Berlin, zur Urkunde vom 2. April 1006, Böhm. 982, Raumer p. 77. Hier sieht man auch, daß Heinrich seinem geliebten Tagino im Streit um das Gut Rodmerslevo nachgab), 60 autem cum medietate alia ejusdem civitatis ab Unkone comite acquisivimus, ista autem traditione in eodem pago et in comitatu Wernizonis sita cum priore eo pacto fecimus confirmamus, quatenus fidelis noster archiepiscopus Tageni, qui haec apud nos et majora promeruit, omnesque sui successores sine alicujus traditione liberam habeant potestatem in supradicta civitate Arnaburg, canonicorum congregatione collecta, praepositum, quem sibi placuerit, ad providendum ecclesiae eidem constituere et collocare. Nullam ibi dux aliquis aut comes aut aliqua persona judiciaria potestatem exerceat, excepto advocato, quem archiepiscopus Tageni suique successores elegerint. Bannum etiam nostrum super eundem locum omnemque utilitatem, quae ad nos inde jure pertinere videtur, Deo sanctoque Mauritio suaeque sedis archiepiscopo Tagenoni ejusque successoribus concedimus atque donamus. Letzteres also selbst gegen die Regel, deren Beobachtung Thietmar bei den Schenkungen des Jahres 1004 erwähnt; s. oben S. 326 N. 4.

[2]) Thietm. VI, 21: Sinodali judicio injustas fieri nuptias, christianosque gentilibus venundari, praesens ipse canonica et auctoritate apostolica prohibuit, Deique justitiam spernentes spirituali mucrone interfici precepit. Ueber die Art der Versammlung vgl. Ursinus, Uebersetzung p. 334. (Ueber die Synode vgl. Giesebrecht II, 585 u. oben S. 244 N. 5. U.).

1006.

Ueberhaupt sind für die nächsten Jahre Heinrichs die Nachrichten weder in so großer Zahl vorhanden als für die ersten, noch ist der Zusammenhang, in dem die einzelnen Thaten und Unternehmungen des Königs zu einander stehen, hinlänglich klar. Vielleicht für kein Jahr leisten auch die Urkunden weniger als gerade für 1006.

Das Weihnachtsfest des Jahres 1005 feierte der König zu Pölde[1]). Am ersten Januar 1006 finden wir ihn noch in dieser Pfalz; er vollzieht eine Schenkung für die Kirche zu Speier[2]). Auch im Laufe des Januar ist er ohne Zweifel in Sachsen geblieben, denn am 25. dieses Monats zeigt ihn eine Urkunde zu Merseburg[3]). Da er nach der Angabe der hildesheimer Annalen Ostern zu Nymwegen gefeiert hat, und dies im Jahr 1006 auf den 20. April fällt, da zwei Urkunden, die eine wahrscheinlich in den ersten Tagen des April zu Frosa[4]), die andere bestimmt am 7. April zu Mühlhausen ausgestellt[5]), ihn kurz vorher in den sächsisch-thüringischen Gegenden zeigen,

---

1) Annal. Hildesh.

2) Böhm. 980, Remling p. 22: pro venerabilis Waltheri sanctae Spirensis ecclesiae episcopi pio interventu tale praedium, quale Janso manumissus tenuit atque possedit in nosque judiciario jure hereditavit — situm in pago Spirihgowe nuncupato, et in comitatu Wolframmi comitis, in villis autem Glienwilere et Hohenstat ac Wolmodesheim. (Nach Regierungsjahr und Kanzler gehört diese Urkunde sowohl, wie die Meißner und Oberlausitzer Urkunden, p. 6, gedruckte, zum folgenden Jahre. Das Itinerar widerspricht nicht. U.).

3) Höfer, Zeitschrift I, 157, für Merseburg; s. oben S. 288. Sie wurde gegeben: interventu fidelis nostri archiepiscopi videlicet Daginonis.

4) Böhm. 982. Sowohl bei Gerken, Cod. diplom. III, 48, als in Raumers Regesten, Nr. 388, wo zwei im Berliner Archiv aufbewahrte magdeburgische Copialbücher verglichen sind: VI. Non. Aprilis. Heinrich schenkt per interventum Taginonis seinem Capellan Dietrich das Gut Rodenesleve im Gau Nordthuringa, in der Grafschaft Werinzos, und die villae Waddinga u. Burnacherun im Bardengau, in der Grafschaft Folkmars; vgl. auch S. 372 N. 1 wegen der Zusätze des Copialbuches.

5) Böhm. 983. Wegen Arneburg s. oben S. 371 ff.

so rechtfertigt sich die Annahme, daß er von Sachsen aus direct in die nordwestliche Ecke des Reiches sich begeben habe, von selber am meisten. Eine angeblich am 6. März zu Laudenburc im Lobdengau ausgestellte, das Bisthum Worms betreffende Urkunde müßte darauf führen, daß der König von einer im März unternommenen Reise an den Oberrhein nochmals nach Sachsen zurückgekehrt und von da erst nach den Niederlanden aufgebrochen wäre; allein einmal sind ihre Signa nicht in Ordnung[1]), und sodann wird durch eine andere Urkunde, die am 2. März zu Merseburg vollzogen ist[2]), der Credit ihres Datums noch mehr erschüttert. Nicht minder Verlegenheit bereitet uns die Urkunde, welche am 24. April 1006 zu Ingelheim ausgestellt sein soll[3]); kaum ist es glaublich, daß Heinrich in der Osterwoche eine so weite Reise gemacht habe. Nehmen wir noch eine zu Pfalz-Erstein, einem schon in den Tagen der ersten Ottonen wichtigen Königssitz[4]), am 10. Juni ausgestellte hinzu[5]), so ist der Vorrath aller mit Daten versehenen Urkunden für dieses Jahr erschöpft.

---

1) Böhm. 981. Schannat, Hist. Worm. p. 36: datum II. Non. Martii Ind. III. (muß heißen IV.) anno domin. incarn. MVI, anno vero domni Heinrici secundi regnantis V. (müßte heißen IV.). (Gerade die letzte Angabe halte ich für maßgebend und setze demnach, und weil schon Eberhard als Kanzler genannt wird, die Urkunde in das folgende Jahr. U.).

2) Pertz, Probedruck eines Urkundenbuches der Welfischen Lande. 1840. p. 9, (mit einigen Erläuterungen und abweichenden, wohl richtigern Lesarten auch in der Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1852. p. 25. U.). Der König bestätigt die Stiftung des Frauenklosters Uelzen (Ullishusen, Oldenstadt). Die Nonnen haben das Recht, die Aebtissin zu wählen; können sie nicht damit zu Stande kommen, so ernennt der Bischof (von Verden).

3) Böhm. 984, s. oben S. 354 N. 2. Auch hier steht: anno Henrici V, anstatt IV. (Daß noch Bruno, zum letzten Male, als Kanzler genannt wird, beweist, daß sie zu 1006 gehört. U.).

4) Vita Oudalrici, cap. 28. (Vita Kaddroae, cap. 34. SS. IV, 415 u. 484. U.).

5) Böhm. 985, Chapeaville I, 212. Eine von Böhmer nicht aufgenommene Urkunde ohne Actum, anno dom. incarn. 1006, bei Ughelli V, 281, ertheilt: interventu Egilberti Frisingensis episcopi, dem Eberard, Bischof von Como, und seiner Kirche: omnem medietatem vicecomitatus de Valetellina, quicquid ad illam medietatem pertinet, aut citra lacum Cumanum aut Belasium. (Die Urkunde, in der kein Kanzler genannt wird, müßte also nach dem 26. August, wo Egilbert Bischof von Freisingen wurde, s. unten, ausgestellt sein. — Eine andere undatirte, zu Aachen ausgestellte Urkunde dieses Jahres, in der gleichfalls die Recognition des Kanzlers vermißt wird, bei Lacomblet I, 89. — Am 31. August ertheilte der König, interventu Wilhelmi abbatis, dem Kloster Fruttuaria einen Schutzbrief. Die ebenfalls von Aachen datirte Urkunde ist angeführt von Pertz, Archiv V, 327, gedruckt bei Provana, p. 380, Mon. Patriae chartar. I, 362. Ist dieses die Urkunde, die Giesebrecht II, 578 als ungedruckt erwähnt? — Von den bei Böhmer zu diesem Jahre verzeichneten Urkunden gehören nach meiner Ansicht nur die Nummern 982—985 wirklich hierher; außerdem dann noch die zu 1005 gestellten Nummern 971. 974. 975. 978 und 979. Dazu würden dann die in den verschiedenen

Mit der letzten Urkunde in den Elsaß gelangt, können wir nicht zweifeln, daß der König in diesem Sommer zum erstenmal den Boden des arelatischen Reiches betrat und den Anfall desselben an die deutsche Krone vorbereitete, — ein Ereigniß von solcher Wichtigkeit für das Leben Heinrichs und für die weitere Entwickelung der deutschen Dinge, daß es uns zu einem Blick auf die Geschicke und den damaligen Zustand dieser burgundischen Lande zwingt.

Unsere sächsischen Jahrbücher wissen noch von einer Epoche, wo die Dynastie von Nieder-Burgund in dem Besitz der italienischen Krone und in der glücklichen Bewerbung um das Kaiserthum dem deutschen Namen zuvorgekommen schien, und wo eine Tradition Erwägung verdiente, nach welcher der König von Hochburgund sein Gebiet an der alemannischen Grenze auf Kosten Deutschlands ansehnlich erweitert haben soll[1]. Damals schienen diese aus dem Verfall des großen karolingischen Reichs hervorgegangenen Machtbildungen noch nach beiden Seiten, der welschen wie der deutschen, ihr Wachsthum finden zu können. Recht angesehen aber hatten beide ihre wesentliche Zukunft auf dem italienischen Boden. Ihr eigentliches

---

Noten nachgetragenen acht Urkunden kommen, so daß wir deren aus dem Jahre 1006 siebzehn kennen. Die Unordnung in den Zeitangaben hängt vielleicht mit dem mehrfachen Wechsel der Kanzler zusammen. Egilbert erscheint zum letzten Mal in der Urkunde vom 5. Mai 1005, Böhm. 969. U.). Er folgte am 26. August 1006 dem am 6. Mai dieses Jahres gestorbenen Bischof Gottschalk von Freisingen, Martyrologium Frising. in Quellen und Erörterungen zur deutschen und baierischen Geschichte VII, 463: VII. Kal. Septembr. Ordinatio Egilberti episcopi. Den Todestag seines Vorgängers giebt der Catal. epp. Frising. bei Deutinger, Beiträge I, 167 an. (Vgl. auch Rudhart a. a. O. der Quellen und Erörterungen. Nach Egilbert wurde Bruno, in dem man mit Wahrscheinlichkeit den Bruder des Königs erkennen darf, Kanzler. Wir treffen ihn zuletzt in der Urkunde vom 24. April 1006, Böhm. 984, an. Sein Nachfolger Eberhard begegnet zuerst am 10. Juni, Böhm. 971 u. 985. U.).

[1]) Waitz, Jahrb. I, 1, 54. Hinzuzufügen wäre noch die Umdeutung, welche die Geschichte von der heiligen Lanze bei Späteren erfahren hat: schon bei Hugo Flaviniac. II, 29, SS. VIII, 401, giebt sie Rudolf III. dem Kaiser Conrad II. als Symbol der Erbeseinsetzung. Bei Gottfried von Viterbo, Pars XIX, bei Pistorius, SS. cur. Struve II, 366, vergreift sich ein König Boso von Arles an dem Bischof seiner Hauptstadt während des Hochamts thätlich, wird darüber aus dem Lande vertrieben und erscheint nun vor Ottos I. Thron, mit dem Entschluß, dem Kaiser sein Reich abzutreten und für seine Unthaten im Kloster zu büßen:

Trado tibi regnum, cunctos depono decores,
A modo nostra tibi sacra lancea praestet honores,
  Sola mihi monachi vita colenda foret.
Do tibi Vivarium, Lugduni sede sedebis,
Haec duo cis Rhodanum, me traduce, castra tenebis,
  Rex ibi Francigenis praedia nulla petit.
Lancea Mauricii, mea quam tibi dextera tradit,
Est caput illorum, quae nunc mea regna notavi,
  Nunc caput imperii lancea sancta dabit,

Kleinod war der Besitz aller Straßen und Pässe, die von dem St. Gotthard her bis zu den Ausläufern der Seealpen über das hohe Gebirge leiteten[1]). Kein Wunder, daß man für die Gunst dieser Position, die für kriegerische Beherrschung des westlichen und südlichen Europas immer als die wichtigste gegolten, dort ein starkes Gefühl hatte, daß der Ehrgeiz beider Herrscherhäuser, sobald sie nur daheim flügge geworden, sich auf Italien warf. Denkt man sich diese burgundische Macht in Einer Hand, und dann in der Möglichkeit, ihre Kräfte auf Italien ausströmen zu lassen, welche Bedeutung müßte sie bekommen haben! Herrschaft auf dem italienischen Boden und eine von derselben ausgehende Bedeutung für die abendländische Gemeinschaft zu erwerben, ist doch seit dem Anfang der germanischen Staatenbildungen auf die Dauer nur solchen Mächten vergönnt gewesen, die transalpinen Besitz damit verknüpfen oder unmittelbar daran anschließen konnten: in wie kleinen Maaßen immer aufgebaut, giebt selbst jener Staat von Savoyen und Piemont, der eben auch von der Zersplitterung der burgundischen Macht abstammt, und dessen Wurzeln eben an den Grenzen des zehnten und elften Jahrhunderts liegen, noch von dieser Wahrheit Zeugniß. Das leuchtet ein: eine noch auf karolingische Prätensionen gestützte Monarchie, die Rhein- und Po-Thal dauernd und im Gegensatz zu Deutschland und Frankreich bei ihrem Scepter behauptet hätte, würde der europäischen Geschichte einen andern Verlauf gegeben haben. Aber neben andern Ursachen war es vornemlich der Gegensatz der beiden burgundischen Reiche selber, was die Erfüllung dieser Combination hinderte. Eben in jenem Abkommen, mit dem sie endlich ihrer Rivalität ein Ziel setzten — danach dem einen Haus der italienische Schauplatz allein überlassen blieb, das andere die transalpinische Macht bei sich vereinigte[2]) — lag, wie wir nun leicht erkennen, der Todeskeim für Beide. Das Haus von Nieder-Burgund fand dort in Welschland Fall und Ende: das von Hoch-Burgund anzutasten, war für Otto den Großen eine Vorbedingung seiner eigenen italienischen Unternehmungen. Leicht war ihm der Sieg gelungen: der junge König Conrad lebte eine Weile als Gefangener mit an seinem Hof[3]). Wenn er diesen auch dann zu einer Art selbständigen Regiments zurückkehren ließ, eine wesentliche Bedeutung erlangte das unter ihm geeinte burgundische Reich nicht mehr. Man mag sich das bei dem Sangaller Mönch[4]) so anmuthig erzählte Geschichtlein gefallen

---

1) Noch in Cnuts berühmtem Brief bei Wilh. Malmesbur., De reb. gest. Anglor. cap. 182: Rodulfus rex, qui maxime ipsarum clausurarum dominator, und gleich bei der Gründung des hoch-burgundischen Reiches bei Regino zu 888 in demselben Sinne von den: loca inaccessibilia, quae in multis solis hibicibus pervia sunt.

2) Mit den Einschränkungen, wie sie schon Köpke, Jahrb. I, 2, 45 gegeben, halten auch wir die Angaben bei Liutprand III, 47 fest.

3) Köpke, Jahrb. I, 2, 44 ff.

4) Ekkehard, Casus S. Galli, cap. 3, SS. II, 110.

lassen, wie Conrad einst die Magyaren und Saracenen an einander gehetzt und dann aus seinem Hinterhalt über Beide furchtbares Blutvergießen gebracht habe. Es constatirt wenigstens, daß diese damals gefährlichsten Feinde der Christenheit auf diesem Boden zusammenzufließen drohten. Und gewiß wurden sie mit dem klugen Streich des Königs noch nicht aus seinem Reich vertrieben. Nachdem den Ungarn durch deutsche Kraft die Grenze gesteckt worden, nisteten die Saracenen noch lange in den Alpen. Die ganze Epoche, da Otto der Große die deutsche Oberhoheit über Italien für Jahrhunderte begründete, waren die wichtigsten jener Klausen, von da Burgund dies Werk hätte bedrohen können, noch in den Händen des Islam. Die Befreiung, die dann allgemach, in den Jahren von 970 bis 980, erfolgte, kommt nicht mehr auf Rechnung Conrads: sie ist vielmehr sichtlich überall das Werk der localen Gewalten, die sich schon aufgethan haben[1]). Die wichtigste und beste That, die es hier geben konnte, die Vertreibung der Saracenen aus jenen Schlupfwinkeln von Fraxinetum (Frainet), wo sie sich über achtzig Jahre gehalten und eine Art legaler Existenz gewonnen hatten, gelang hier dem Wilhelm, Grafen von Arles[2]). Von ihm geht dann der Wiedergewinn der Landschaft für christliche Ordnung und Cultur aus: bei ihm bringen die Bischöfe ihre Gesuche um Wiederherstellung in ehedem hier besessenes oder um Einweisung in neues Gebiet an[3]): unter ihm vollzieht sich auf dem Grunde, den schon die Väter gelegt, und unter der Wirkung dieses großen eigenen Verdienstes, die Bildung der Grafschaft Provence, des Territoriums, das in diesem Bereich bis in das 13. Jahrhundert am meisten bedeutet hat. Des Königs wird bei dem Allen kaum mehr gedacht.

Und das ist nun der Zustand im ganzen Reich. Der Ducat, der doch immer größere Dimensionen voraussetzte oder an Stammesbeziehungen anknüpfte, hatte sich hier nicht ausgebildet: davon war die Folge, daß die höchsten staatsrechtlichen Befugnisse an alle Inhaber des Grafenamts gediehen[4]). — Gelegenheit genug für eine

---

1) Vgl. Reinaud, Invasions des Sarrazins en France, p. 198 ff.

2) Rodulfus Glaber I, 4. Auch der fabulose Bericht des Chron. Novalicense V, 18, SS. VII, 115, weiß nur von Robaldus comes Provinciae, nach den Combinationen der neueren Gelehrsamkeit der Bruder Wilhelms.

3) Reinaud a. a. O. p. 211. Die Urkunde von 993, dann die an Fréjus, Gallia christiana I, instr. col. 82, in der die devote Haltung des Bischofs gegen den Grafen unsers Thietmars Bericht vom Zustand des Reiches recht bestätigt.

4) Dies der Sinn von Thietmars Wort VII, 21: in his partibus nullus vocatur comes, nisi is, qui ducis honorem possidet; überdies hat er vielleicht die Absicht, den comes von dem hier schon häufigen vicecomes zu unterscheiden. Das dux Arelatensis, was Rod. Glaber I, 4 von dem Wilhelm gebraucht, ist danach zu interpretiren: in der Urkunde Gall. christ. I, instr. col. 82, Martene, Collectio I, 349, heißt er comes, in einer Urkunde von 991, Gall. christ. I, instr. col. 74: totius Provinciae princeps, in einer andern, a. a. O. p. 531: princeps et marchio Provinciae.

nach Verhältniß große Anzahl von Familien[1]), zu stattlicher territorialer Stellung emporzukommen. Das Bisthum konnte dem hier kein Gegengewicht bieten; zwar mit Grundbesitz, Immunität und mancherlei Gerechtsamen wird es auch hier mehr und mehr ausgestattet; man findet die Erzbisthümer Lyon und Tarentaise schon im Besitz der gleichnamigen Comitate; Hochstift Lausanne erhält 1011 die Grafschaft im Waadtlande[2]). Höchstens aber, daß die verarmte, ihres unabhängigen Einkommens fast gänzlich beraubte Krone dann von diesem Reichthum Einiges für ihren Unterhalt in Anspruch nahm. Einen wirklichen Einfluß auf die Bischöfe kann sie nicht üben: die hierfür wichtigste Befugniß, das Ernennungsrecht, ist ihr entwunden und factisch an die Großen übergegangen[3]). Man wird es nicht für eine günstige Ausnahme von dieser Regel, vielmehr für ein weiteres Symptom der allgemeinen Zerrüttung halten, daß wir einem natürlichen Sohn des Königs Conrad als Erzbischof von Lyon begegnen. Schon in jungen Jahren, also doch sicher auf Betrieb des Vaters, hatte Burchard diese Würde erhalten[4]). Ebenso hatte man diesem Bastard die Abtei von St. Mauritius zu Agaunum im Lande Wallis verliehen, ja sie wohl recht eigentlich für ihn hergestellt[5]). Denn auch Das ist ein bemerkenswerthes Zeichen des Zustandes, daß dieser vornehmste Sitz der Heiligthümer, die eigentliche Geburtsstätte des Königthums von Hoch-Burgund, mehrere Menschenalter hindurch von der Krone wie eine ihr zugefallene Laien-Commende behandelt, unter der Waltung eines Priors kaum auf das Nothdürftigste erhalten ward. Wo des Erzbischofs Burchard in den Urkunden gedacht wird, tritt er in den herkömmlichen devoten Formen auf, mit kirchlicher Stiftung und Wohlthat beschäftigt, auch nicht

---

[1]) Aufzählung der wichtigsten bei Dunod, Histoire du comté de Bourgogne II, 121.

[2]) Böhm. Reg. Carol. 1522, jetzt auch Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande tom. VIII (1846) p. 1, aus dem Original und mit dem Facsimile und dadurch gegen die Zweifel Ruchats sicher gestellt.

[3]) Thietm. VII, 21.

[4]) Das Jahr seiner Erhebung wird nach der Urkunde Orig. Guelf. II, 144 wohl 978 sein. Das: in infancia des Hugo von Flavigny zu 981, SS. VIII, 367, mildere ich etwas, da Burchard doch schon 981 die Weihe seines Suffraganen Bruno von Langres vollzieht (Chron. S. Benig. Divion. bei d'Achery II, 381); aber er wird doch 61 Jahre Erzbischof gewesen sein. Bruder des Königs wird er genannt in den Urkunden Böhm. a. a. O. 1516. 1522. 1525, in der Urkunde Rudolfs III. ohne Datum, Orig. Guelf. II, 146, und in der des Bischofs Hugo von Genf, Orig. Guelf. II, 147.

[5]) In der Urkunde Böhm. a. a. O. 1515 wird der Erzbischof von Lyon als Agaunensis abbatiae praepositus bezeichnet; in der 1526 heißt es: Burchardus archiepiscopus et loci Agaunensium abbas. Zu dem Verhältniß von Agaunum Gall. christ. XII, col. 792.

ohne Antheil an der großen Sache von Clugny[1]): doch von den beiden Autoren, die es allein der Mühe werth gehalten haben, Kunde von ihm auf die Nachwelt zu bringen, nennt ihn der deutsche[2]) einen Ehebrecher und Tempelschänder, und der französische sagt, daß sein Ende seine einzige ehrenwerthe That gewesen[3]). Dieser Königssohn hat nämlich hernach seine wiederholte Erhebung gegen Conrad den Salier in der Fußschelle mit ewigem Gefängniß gebüßt. Dann nennt man uns noch einen Neffen Burchards als Bischof von Aosta[4]). Die Diöcese dieses Bisthums fällt nicht innerhalb der Grenzen des burgundischen Reiches, und nur dadurch, daß es dem Metropolitansprengel von Tarentaise angehörte, stand es zu jenem in gewissen Beziehungen. Daraus erklärt es sich wohl, daß es auch hier gelungen sein mag, ein Glied der natürlichen Nachkommenschaft König Conrads zum bischöflichen Stuhl zu erheben.

Wir sprechen vom „burgundischen Reiche". Denn wie sich auch der Name „Königreich Arelat" gerade für diese Epoche des vereinigten Hoch- und Nieder-Burgund bei uns eingebürgert hat, so ist er, so viel wir sehen, nicht vor der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in Gebrauch[5]): er entspricht auch ganz der Zeit, da

---

1) Wie er denn auf einer Synode von 1025 zur Rede gestellt wird, weil er mit Hintansetzung der Diöcesanrechte des Bischofs von Macon Mönchen von Clugny die Ordination ertheilt hat; Gall. christ. IV, col. 78.

2) Herim. Aug. zu 1034. 1036.

3) Hugo Flavin. II, 30 zu 1039, a. a. O. p. 403. Diese Stelle ist nicht aus Rodulf. Glaber und die über Burchards Herkommen (s. oben S. 378 N. 4) nicht aus Chron. S. Benign. Divion., wie beides in der Ausgabe der Monumenta angegeben wird.

4) Rodulf. Glaber V, 4, SS. VII, 70; Gallia christ. XII, col. 811.

5) Denn, daß Liudprand III, 16 den Hugo „Arelatensium seu Provincialium comes" nennt, hat einen andern Bezug; die angeblich dem Jahre 1020 angehörige Urkunde des Beroldus de Saxonia proregis Arelatensis pro rege potentissimo Rodulfo, bei Martene, Thesaurus novus anecdotorum I, 140, und Mascov, De nexu regni Burgundici cum imper. Rom. Germ. p. 17, trägt den Stempel der Unechtheit an der Stirn; selbst in der interessanten Urkunde Friedrichs I. von 1162, Böhm. 2464, heißt es nur: cum placuerit imperatori intrare Provinciam seu civitatem Arelatensem (woraus der sonst so ehrliche und gelehrte Simon Friedrich Hahn, De justis Burgundici novi vel regni Arelatensis limitibus, Halae 1716. 4. p. 47: Provinciam seu regnum Arelatense gemacht hat); bei der Bestätigung des Erzbischofs von Vienne im Erzkanzleramt des Reichs spricht Friedrich I., Böhm. 2377, vom regnum Burgundiae. Bei Wipo, Herimann von Reichenau, wo es so viele Gelegenheit dafür gäbe, ist keine Spur dieses Namens, noch bei Otto von Freisingen, Chron. VI, 30: Rodulfus Burgundiae seu Galliae Lugdunensis rex, ferner De rebus gestis Friderici II, 29: illius Burgundiae, quae olim a Rudolfo relicta. — Das „pontifices Arelati" bei Gottfried von Viterbo an der oben S. 375 N. 1 citirten Stelle ist nach meiner Wahrnehmung das erste Beispiel der spätern Redeweise; bei Otto von St. Blasien sieht man sie cap. 21 gleichsam werden, wenn von dem regnum Burgundiae cum archisolio Arelatensi die Rede ist. Einen amtlichen Charakter hat sie bei Gervasius Tilber., der sich in seiner Dedication an Otto IV. „vestri dignatione mareschalcus

die Benennung der einzelnen Abtheilungen des Reiches nach Stämmen und Ländern schon im Verschwinden begriffen war, und man dagegen liebte, Alles unter dem Gesichtspunkt der Territorial-Bildung zu sehen und jeden solchen landschaftlichen Körper nach dem patrimonialen Typus auf eine bestimmte Stadt oder Burg als auf seinen Mittelpunkt zurückzuführen. In unsern Zeiten nennen sich die Könige „der Burgunder[1])" oder, wie es scheint, mit dem eigentlich officiellen Titel „von Alemannien und Provence[2])", um damit die Genesis des Reiches anzudeuten und, wenn wir nicht irren, mit einem gewissen Selbstgefühl auf die nördlichsten und südlichsten Gebiete der Herrschaft hinzuweisen. Arles hat damals durchaus keinen Anspruch, für die Hauptstadt zu gelten. Primas des Reiches ist der Erzbischof von Vienne[3]). Hier, in dem von ihm wiederhergestellten Kloster St. Andreas, dachte wohl Conrad II. den Königen die Todtenwohnung zu gründen[4]), während früher St. Mauritius

---

regni Arelatensis" nennt und dem der Erzbischof von Arles als Primas gilt, während Friedrich I. noch den Erzbischof von Lyon zum exarchon et summus princeps Burgundiae ernannt hat; Mascov a. a. O. p. 24. — Im 13. Jahrhundert ist sie dann officiell und bei den Schriftstellern im Gebrauch: so in Friedrichs II. Testament, LL. II, 1, 356, und in einer Urkunde von Alfons, Mascov a. a. O., in den Annal. Colmarienses zu 1279. 1297, SS. XVII, 206 u. 222. Chron. Colmariense, SS. XVII, 261. (Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand I, 224. Die von Stälin p. 493 N. 4 citirte Urkunde von 1108, wo Rudolf von Rheinfelden rex de Arle genannt wird, Gerbert, De Rudolpho Suev. p. 158, ist eine spätere Aufzeichnung. U.).

1) „Burgundionum" rex in der Urkunde für Agaunum, Orig. Guelf. II, 159, in den Eingängen der Urkunden sonst meist rex.

2) „Alemannorum seu Provinciarum", das seu hier, wie so oft, sicher für et; Beispiele Gall. christ. instrum. I, 355—480; instrum. I, 74—109; die Nr. VIII. XI. XIV der Marseiller Urkunden ebendaselbst; vgl. auch Neugart, Episcop. Constant. p. 205. Die Bedeutung dieses Titels leuchtet am besten danach ein, daß auch Odo von Champagne im Moment der Usurpation so genannt wird, Urkunde von 1033, Orig. Guelf. II, 182. Von Neueren haben Du Chesne und Stälin I, 516 ff. die Meinung, daß sich dies: Alemannorum auf die von Rudolf II. unter Herzog Burchard, als angeblichen Preis für die heilige Lanze, s. Stälin I, 430, gemachten Erwerbungen bezöge.

3) Urkunde Rudolfs und der Ermegard, Orig. Guelf. II, 171. — Odilo im Epitaphium Adelheidae cap. 7, SS. IV, 640, nennt Vienne: nobilis sedes regia.

4) Die früher aus Johannes a Bosco, Vienna sancta, bekannte Grabschrift, vgl. Orig. Guelf. II, 54, jetzt bei Mermet, Histoire de la ville de Vienne 438—1039 (1833) p. 317, mit einem Facsimile: wenn nicht gleichzeitig, wird sie doch sicherlich nicht viel jünger sein. Die Schenkungen Conrads von 992 u. Rudolfs von 994 (pro remedio animae patris nostri) von 1015, vgl. Orig. Guelf. II, 139, Böhm. Reg. Carol. 1516. 1525, entsprechen dem durchaus. Dagegen kann das: apud S. Mauricium sepulto des Herim. Augiens. zu 994 sich nicht halten, auch wenn Rudolf mittelst der jetzt wohl auf den 31. März 994 zu setzenden Urkunde, Böhm. a. a. O. 1515: pro anima serenissimi patris nostri Conradi eine Schenkung machte. Die Cathedrale von Vienne ist beiläufig auch des heiligen Moritz und konnte zu dieser Verwechselung Anlaß geben. — Die genauen Notizen eines Chartarium Viennense über den Todestag Rudolfs III. und der Ermengard, Orig. Guelf. II,

die Begräbnißstätte seines Hauses gewesen; dagegen wählte und krönte man den König zu Lausanne[1]), und hier, auf dem transjuranischen Boden, war auch die Königscapelle[2]) St. Stephan zu Solothurn. Das Königthum war von der wandernden Residenz wie im deutschen Nachbarreich; man begegnet den Königen über den ganzen Raum ihres Reiches, zu Basel, Murten, Orbe, Vevay, Lausanne, St. Moritz, Lyon, Vienne, Arles und Aix; ihr Geschäftswesen, soweit wir es aus den Urkunden kennen lernen, hat von dem der Nachbarn wenig Abweichendes und nähert sich am meisten den Formen der italienischen Kanzlei[3]).

Doch Autorität und Ordnung ist nicht im Gefolge der Briefe, die sie ausgehen lassen. Urkundliche Zeugnisse und die Stimmen unserer meistbewährten Historiker vereinigen sich darin, dies burgundische Reich in der ganzen Epoche von Conrads Regierung bis über das erste Menschenalter auch der deutschen Herrschaft hinaus als einen Sitz der Anarchie, eine Stätte von Gewaltthat, Raub und Verwüstung zu schildern: Recht und Gesetz waren hier völlig vergessene Größen[4]). Augenscheinlich hatte sich Rudolf III. bald nach seiner im Jahr 993[5]) erfolgten Thronbesteigung bemüht, die Lage der Dinge in Etwas zu wenden und, wie er nicht anders konnte, damit begonnen, der verarmten und gedemüthigten Krone durch Rückforderung eines Theiles von dem an die Großen gekommenen Gut wieder emporzuhelfen[6]). Aber dieser Versuch, der in den

---

59. 167, und die Schenkung dieser Königin an St. Andreas zu Vienne für ihres Gemahls Seelenheil (Orig. Guelf. a. a. O., vgl. auch die Urkunde von 1024, Schenkung eines Borchard und seines Sohnes Haymo für St. Andreas a. a. O. p. 168) könnten dazu verleiten, hier auch Rudolfs III. Grabstätte anzunehmen, wenn nicht das Chronicon Lausannensis chartul. ed. Matile, Lausan. (1840) p. 31, seine Gruft in der Cathedrale von Lausanne genau bezeichnete.

[1]) Böhm. Reg. Carol. 1522.

[2]) Wipo cap. 38 — auch dies ein karolingischer Begriff.

[3]) So z. B. öfters genaue Angaben der Luna, der Epakte, des Wochentages; vgl. Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France XI, in der Vorrede zu den Urkunden Rudolfs III.

[4]) So in dem Schluß des Lyoner Clerus von 984 von den: assiduae desolationes barbarorum, continuae devastationes rerum, der rabies civilis und intestina rapacitas. Aehnliches in dem Schluß der Synode von Ansa 995, bei Mermet, Vienne p. 324. Herim. Augiens. zu 994: cessante jure, violentia et rapinae in illo regno, ut non facile propelli possint, adolevere, ibique, ut hodie apparet, cum suis complicibus regnum obtinuere. Wipo cap. 8 von Conrad II.: diu desuetam atque pene deletam legem tunc primum Burgundiam praelibare fecerat.

[5]) Auf einer Gedenktafel seiner Mutter Mathilde (nach Chorier und Charret in Orig. Guelf. II, 55. Mermet p. 320) ist der Todestag seines Vaters Conrad: XIV. Cal. Novemb., wonach Böhm. Reg. Carol. p. 143 zu berichtigen ist. (Aber dann müßte Conrad 992 gestorben sein. U.).

[6]) So ist das: quosdam suorum paterna hereditate privare conatus der Annal. Sangall. major. zu 995, SS. I, 81, zu verstehen. (Auch für das Folgende sind diese Annalen Quelle. Bei dieser ganzen Auseinandersetzung wird die Bekanntschaft mit Thietm. VII, 21 vorausgesetzt. U.).

germanischen Ländern so oft auch den bedeutendsten Herrschern mißlungen ist, wie sollte er bei einem König Glück haben, der sich doch bald als aller Gaben und Thatkraft baar zeigte? Rudolf ward auf dem Schlachtfeld überwunden, und die Vermittelung, mit der dann die Kaiserin Adelheid ihrem zerrütteten Heimathslande zu Hülfe kam[1]), bedeutete doch nur, daß es bei dem Zustand der Schwäche der obersten Gewalt und der allgemeinen Gesetzlosigkeit sein Verbleiben hatte. Rudolf war in erster Ehe mit Agiltrud vermählt, von der wir nichts als den Namen wissen[2]). Die Ehe war sicher kinderlos: man mag freilich schon in den ersten Jahren Heinrichs II. neben Rudolf einen natürlichen Sohn des Namens Hugo gesehen haben, dem wiederum geistliche Würden winkten[3]). Doch von dem Reiche nahm man damals wahrscheinlich schon an, daß es mit des Königs Tode an ein anderes Haus fallen werde.

In einem solchen Moment bekommen die territorialen Bildungen erhöhte Bedeutung: unter ihnen keine mehr als die des Grafen Otto Wilhelm. Schon seinem Herkommen nach war dies ein für das deutsche Interesse bedenklicher Mann: ein Sohn jenes Adalbert, der sich einmal König von Italien genannt, und den unsere Geschichte und Sage als den unerwünschten Bewerber um die Hand der nachmaligen Kaiserin Adelheid kennen. Als dessen Macht und Existenz zusammenbrach, war der Knabe bei Seite geschafft und so vor dem Schicksal von Uebergabe in deutsche Hand bewahrt worden; ein Mönch brachte ihn dann der Mutter nach Burgund zu[4]). Deren Name ist Gerberga[5]): sie muß diesem Lande durch Geburt angehört haben[6]) und war nun hier in zweiter Ehe

---

[1]) Odilo, Epitaph. Adalh. cap. 13: pacis caritatisque causa paternum solum adiit, fidelibus nepotis sui Rodulfi regis inter se litigantibus, quibus potuit, pacis foedera, quibus non potuit, more sibi solito Deo totum commisit. Vgl. cap. 17.

[2]) Sie wird erwähnt in des Königs Urkunden von 994 u. 999, Böhm. a. a. O. 1516 u. 1519, in einer Urkunde des Bischofs Hugo von Genf bei einem etwa in das Jahr 1000 fallenden Ereigniß, Orig. Guelf. II, 146, und zum letztenmale in des Königs Urkunde von 1009, Böhm. a. a. O. 1521.

[3]) Er ward 1019 Bischof von Lausanne, Chron. chartularii Lausanensis p. 31; in der Formel, mit der er sich dem Erzbischof von Besançon als seinem Metropolitan verpflichtet, nennt er sich: filius Rudolfi regis unicus, Dunod, Histoire de l'église de Besançon, im Tom. I der Histoire des Sequanois p. 76; danach ist es sicher unmöglich, ihn für einen der Söhne der Ermengard (der zweiten Gemahlin des Königs, was im Text zu ergänzen ist. U.) zu halten, und es bleibt, da Niemand daran dachte, daß ihm die Nachfolge gebühre, nur die oben ausgesprochene Vermuthung übrig.

[4]) Rodulf. Glaber III, 2. Leider hat Waitz diese wichtige Stelle in sein Excerpt, SS. VII, nicht aufgenommen. Das ist die Gefahr von Auszügen; denn wie es mit dem Gründer der Franche Comté bestellt gewesen, gehört gar wohl in deutsche Geschichtsmonumente.

[5]) Chron. S. Benigni Divion., bei d'Achery, Spicilegium II, 387.

[6]) Nach Otto von Freisingen, De gestis Frider. II, 29, bei der Ehe

an Heinrich, jenen Bruder Hugo Capets, dem dort das Herzogthum zugefallen war, vermählt. Der junge Otto Wilhelm ward von seinem Stiefvater an Kindes statt angenommen[1]. Zum Theil vielleicht aus Gütern, die Heinrich in jener Stellung hier erworben, vorzüglich aber wohl aus dem reichen Erbe der Mutter, wuchs ihm der bedeutende Besitz an beiden Ufern der Saone zusammen, mit dem er uns in den ersten Jahren des eilften Jahrhunderts begegnet. Rechts des Stromes, auf französischem Boden, hat er die Grafschaften Macon und Nevers inne: die Vogtei über das Kloster St. Benignus zu Dijon[2] sichert ihm eine wichtige Position im Mittelpunkt des Herzogthums Burgund; am linken Ufer, im Königreich, finden wir ihn zu Poligny, Colombier, Salins, Pontarlier, Arlai u. a. begütert[3]: Pont sur Saone erscheint als eine seiner Residenzen. Hier muß sein Besitz auf älterem, der Mutter von ihren Vätern überkommenem Erbe beruhen[4], anderes wird er als

---

Friedrichs mit der Erbtochter von deren Vater: de antiqua et illustri Burgundionum prosapia originem trahens.

[1]) Chron. S. Benigni a. a. O. u. 382: wo er geradezu heißt: successor Henrici ducis et heres; doch ist noch sehr fraglich, ob nicht Heinrich auch einen leiblichen Sohn hinterlassen: in derselben Chronik nämlich ist von einem Oddo vicecomes, filius Henrici ducis, die Rede, und denselben bezeichnet Albericus (der hier auf eine verwandte, aber eigenthümliche und nicht minder glaubwürdige Geschichtsquelle von St. Benignus zurückführt, Wilmans im Archiv X, 229) als frater ex matre Guilelmi Ottonis.

[2]) Chron. S. Benigni a. a. O. p. 388, 391. Dunod, Histoire du comté de Bourgogne II, 128, 131.

[3]) Urkunde Rudolfs III. von 1029, Böhm. Reg. Carol. 1530. Chron. S. Benigni p. 387, wo der Localforschung die Deutung der Namen obliegt; Dunod a. a. O. p. 128 u. 133.

[4]) Denn unter der Reihe von Muthmaßungen über Gerbergas Abkunft gebe ich doch mit Joh. Müller, Schweizergeschichte I, 12 u. 362, der Dunods, a. a. O. p. 107 u. 132 ff., den Vorzug, danach jener Letold, den Otto Graf von Macon, ein Enkel des Otto Wilhelm, urkundlich seinen atavus nennt, ihr Vater gewesen. Der ist dann wahrscheinlich identisch mit dem Letoldus nobilissimus comitum, der gegen die Mitte des 10. Jahrhunderts als Wohlthäter der Cathedrale von Besançon am linken Ufer der Saone angesessen erscheint, und der uns als quidam Burgundiae comes bei Flodoard zu 951 und noch wahrscheinlicher als Herr von Besançon bei Richer II, 98—100 begegnet. Dunods weiteres Bestreben, der Gerberga eine Mutter aus dem ersten burgundischen Herzogshause zu geben, hat durchaus keine urkundliche Basis, aber den richtigen Antrieb, Otto Wilhelms, auch im Herzogthum so fest wurzelnde und von dem capetingischen Interesse unabhängige Stellung zu erklären. — In seinen Bemühungen, auch dem Letold wieder Ahnen am rechten Ufer der Saone zu geben, folge ich ihm natürlich nicht. Die in einige neuere Bücher übergegangene Meinung Du Chesnes Histoire de Bourgogne I, 317, daß Gerberga aus einem angeblichen Grafenhause von Nevers gewesen, findet in den von ihm dafür angezogenen Unterschriften der Urkunde des Bischofs Roclaa, s. Gall. christ. XII, col. 321, nicht die mindeste Gewähr, auch würde die Stammlandschaft des Hauses dann nicht so von Otto Wilhelm weggegeben worden sein. — Daß in den Gesta epp. Autissiodorensium, bei Labbeus, Bibl. manuscript. I, 449,

Lehen der Krone Burgund hinzugefügt haben. „Graf der Burgunder", „des größten Theils von Burgund" heißt er bei den Zeitgenossen. Seiner Macht, sagt einer von ihnen, sei keine zweite in diesem Bereich zu vergleichen[1]). Unser Thietmar[2]) weiß von ihm, daß er dem Namen nach König Rudolfs Vassall, in der That sein Oberherr gewesen. In dem berühmten Schirmbrief Benedicts VIII. für Clugny[3]) hat er unter den weltlichen Großen der Lande Burgund, Aquitanien und Provence die erste Stelle. Das Resultat seines Lebens ist doch die Gründung des Territoriums, das man nachmals die Franche Comté genannt hat. Aber mit diesem Werk erfüllte sich nur ein Theil seiner Plane. An unsern Reichsgrenzen sind Machtbildungen der Art immer am bedeutendsten geworden, wenn sie sich in zwei großen Systemen zugleich gründen konnten. Wir wissen schon, was es bedeutete, daß der Herzog von Polen jetzt mit der Stellung als Gebieter über eine selbständige nationale Kraft die Stelle eines Markgrafen des Reiches verband: wir werden noch erfahren, daß die Entwickelung der spätern Niederlande zum guten Theile darauf beruht, daß es Markgraf Balduin Schönbart eben in den Tagen Heinrichs II. gelang, seinem Kronflandern ein Reichsflandern hinzuzufügen. Analoge Bedeutung müßte der Plan Otto Wilhelms gehabt haben: zu den wichtigsten Vassallen der französischen und der burgundischen Krone zugleich zu gehören und sich dann bequem von beiden zu emancipiren. Und es ist sicher genug, daß er ihn hegte. Umfassend und glücklich gestalteten sich allgemach seine Verbindungen unter den französischen Großen. Er war durch die Ehe mit Ermentrud von Roucy der Schwager Brunos, Bischofs von Langres, geworden[4]): er verheirathete eine seiner Töchter an Wilhelm von Aquitanien[5]), einen durch Persönlichkeit und politische Stellung in diesem Moment höchst bedeutenden Mann; eine zweite an Wilhelm von Arles, dessen Macht wir oben bei dem Namen seines Vaters kennen gelernt haben. Es sieht ihm ganz ähnlich, daß er

---

von Heinrich von Burgund gesagt wird, er habe Bischof Hugos Schwester zur Frau gehabt, muß sich entweder auf eine andere Ehe des Herzogs beziehen oder auf einem Mißverständniß beruhen: denn es widerspricht zu sehr den Parteiungen der Zeit, daß Gerberga aus dem Hause der Grafen von Chalons, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie, die 965 schon Wittwe, die Schwester des 999 in jüngern Jahren zum Bisthum gelangten Hugo, s. Dunod a. a. O. p. 126, gewesen sein soll.

1) „Burgundionum comes" in einer Urkunde Bertolds von Toul von 1005, bei Perard, Recueil de l'histoire de Bourgogne p. 169; „comes maximae partis Burgundiae" Rodulf. Glab. Vita S. Willelmi abb. c. 12 und 17, Mabillon Acta SS. Saec. VI, 1, 326 ff., auch Hist. III, 2.

2) VII, 21.

3) Jaffé 3064.

4) Rodulf. Glaber III, 2. Gall. christ. IV, col. 548.

5) Aus der Verwechselung mit diesem Schwiegersohn ist zu erklären, daß Thietm. VII, 20 den Otto Wilhelm Pictaviensis nennt.

jenen Landerich, einen tapfern aber güterlosen Ritter, der eben schon daran gedacht, in die Dienste des Herzogs der Normandie zu treten, mit einem guten Wort gewann, daheim zu bleiben, und daß er die Treue des Vassallen mit dem Besten, was dieser nur begehren konnte, der Hand einer Tochter und dem Lehen der Grafschaft Nevers, belohnte[1]). Einem seiner Söhne gab er schon bei Lebzeiten die Grafschaft Macon und ließ, als dieser ihm auch im Tode voraufging, den Enkel in dieser Stelle folgen; der andere, Rainald, der nachmals das Haus der Franche Comté fortsetzte[2]), ward mit einer Tochter des Herzogs Richard von der Normandie verheirathet.

Wenn nun, als Herzog Heinrich im Jahr 1002[3]) starb, in Burgund allgemeiner Widerstand gegen das Unternehmen des Königs Robert, hier einen seiner Söhne mit dem Herzogthum zu beleihen, ausbrach, wie können wir zweifeln, daß die Gegner der französischen Krone sich um Otto Wilhelm sammelten und daß, wenn es ihnen gelang, diesem das Herzogthum bestimmt war! Vielleicht war seine Aussicht darauf niemals größer als zu Ende des Jahres 1005. Wir finden König Robert im August dieses Jahres mit der Belagerung von Avalon beschäftigt[4]): es spricht nicht dafür, daß er diesen Platz genommen, wenn wir ihn drittehalb Monate später bemüht sehen, sich des hinterhalb gelegenen Auxerre zu bemächtigen[5]). Die Ergebenheit des Bischofs von Auxerre, Hugo, aus dem Hause der Grafen von Chalons, seines einzigen Getreuen in dem ganzen burgundischen Bereich, hatte ihn des Besitzes der Stadt nicht versichern können. Doch versucht er sich an ihr auch mit den Waffen vergeblich: er denkt darauf, das Castell St. Germain in seine Hand zu bringen; auch das vergeblich: er kommt zu dem Entschluß, den Kriegsschauplatz auf das linke Ufer der Saone zu verlegen, aber auch da erreicht er nichts als Verheerung des Landstrichs[6]). Otto Wilhelm ist durchaus unbezwungen.

Damals gehörte zu aller großen und dauernden Wirksamkeit ein Verhältniß zu den geistlichen Kräften. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist Otto Wilhelm in Burgund der erste Mann. Der schwache König Rudolf läßt sich zwar auch zu Gaben an die Kirche willig finden: er hat einst der Wahl Odilos zum Abt beigewohnt, und wir haben einen Brief von ihm, wodurch er alle seine Amts-

---

1) Die interessante Erzählung der Origo et historia comitum Nivernensium bei Labbeus I, 399, verbunden mit Rodulf. Glaber a. a. O.

2) Dunod a. a. O. p. 143 nach den Urkunden, dazu Albericus zu 1027.

3) Für dies Jahr Bouquet X, 171.

4) Urkunde vom 25. August bei Bouquet X, 585.

5) Chron. breve Autissiodorense, bei Labbeus I, 292, zu 1005: Robertus rex civitatem Autissiodori obsedit in vigilia s. Martini, IV. Idus Novembris. Vor dieser exacten Angabe kann das sequenti anno bei Rodulf. Glaber II, 6, wonach man etwa auf das Jahr 1003 käme, nicht bestehen.

6) Rodulf. Glaber II, 8; Gesta epp. Autissiodor. a. a. O.

träger von Vergewaltigungen an der berühmten Abtei, ihren Gütern und Gerechtsamen abmahnt[1]). Aber man sieht nicht, daß das seine Stellung gefördert, ihm irgendwelchen Gewinn eingetragen habe. Ganz anders sein Großgraf. Den bringt schon das enge verwandtschaftliche Band mit Bruno von Langres in Zusammenhang mit den kirchlichen Kräften, die eben im Anzuge sind, den nächsten drei Jahrhunderten die Signatur zu geben. Zu Brunos Diöcese gehört Dijon; auf seinen Betrieb war hieher in das verfallene St. Benignus-Kloster die Colonie von Clugny gerufen worden, an deren Spitze dann Wilhelm der Heilige gestellt ward[2]). Wir hören noch anderen Orts von dem merkwürdigen Mann, der bald an Verdienst und Erfolg mit Odilo selbst verglichen werden konnte, dessen Abtei als Mutterhaus der Reform bald wie ein zweites Clugny galt. Otto Wilhelm, ihm verwandtschaftlich verbunden und überdies auch hier durch den Vorgang des Adoptivvaters[3]) bestimmt, fördert nun eifrig sein Werk: er und die Seinen machen St. Benignus reiche und wiederholte Schenkungen: als Voigt der Abtei ist er bemüht, lange von ihr abgekommenes Gut wieder herbeizubringen: „er hat es mit vielen Wohlthaten um uns verdient, daß sein Andenken hier alle Zeit lebendig bleibe“, sagt der Chronist des Klosters bei seinem Tode[4]). Aber irren wir nicht, so hat er auch schon bei Lebzeiten den Lohn dafür zu ernten gewußt. Derselbe Autor preist geradezu den Bischof Bruno als den Schild von Burgund: so lange der gelebt, habe der König niemals in dem Herzogthum Fuß zu fassen vermocht. Als Robert gegen die Burg von Auxerre anrückte, traf er auf den Abt Odilo, der hieher gekommen, den Frieden zwischen den Parteien zu vermitteln. Da das nicht gelingen will, tritt dem König an dem Morgen, da er selbst, in voller Rüstung, seine Schaaren zum Sturm auf die Veste führt, der gewaltige Mönchskönig mit herber Strafrede entgegen, „was er sich unterfange, den Heiligen des Herrn, den Germanus, zu betrüben, dessen Beruf es einst gewesen, den Krieg von der Erde zu bannen und dem Frevelmuth der Könige zu widerstehen“[5]). Als Robert auf einem anderen seiner burgundischen Feldzüge sich anschickte Dijon zu belagern, hatte Abt

---

1) Urkunde bei d'Achery, Spicilegium III, 379, und dazu Mabillon, Acta SS., Saec. VI, 1, 637; Guichenon, Bibliotheca Sebusiana, bei Hoffmann, Nova SS. collectio I, 118. — Auch dem Bernward von Hildesheim erweist er Gunst; Thangmar, Vita Bernw. cap. 27, SS. IV, 771.

2) Rodulf. Glaber, Vita Wilhelmi cap. 11 a. a. O., und Chron. S. Benigni a. a. O. p. 381, im Einzelnen von einander abweichend, in der Hauptsache Eins.

3) Der Wilhelm schon die abbatia Verziacensis übergeben hatte, Chron. S. Benigni a. a. O. p. 382; Rodulf. Glaber, Vita Wilhelmi cap. 17.

4) Chron. S. Benigni a. a. O. p. 391.

5) Rodulf. Glaber II, 8.

Wilhelm den größten Theil seiner Mönche in die Tochterklöster geschickt: die Verödung der Abtei sollte als eine Folge des Angriffs gelten und somit Roberts Sache in der Meinung der Welt in Nachtheil bringen: die wenigen Brüder, die am Orte blieben, wurden in ihrem kirchlichen Ornat, Bücher in der Hand, im Burgraum aufgestellt, und überdies wiederum Abt Odilo herbeschieden. Vor St. Germain hatte, wie uns Rodulfus Glaber berichtet, der König zu seinem Schaden jene Warnungen nicht geachtet; diesmal hätte, wie wenigstens der Chronist will, diese auf das Gemüth des frommen Robert vielleicht noch besser berechnete Maßregel günstigeren Erfolg gehabt: er hob nach wenigen Tagen die Belagerung auf und kehrte unverrichteter Sache heim[1]).

Nun muß man sich erinnern, daß diese Verbindung geistlicher und weltlicher Tendenzen der deutschen Krone gegenüber leicht einen ähnlichen Charakter annehmen konnte. Abt Wilhelm war von seinen ersten Lebenstagen an in ein aus Gemeinschaft und Gegensatz gemischtes Verhältniß zum sächsischen Kaiserhause gekommen. Seiner Geburt nach gehört er dem welschen Fuß der Alpen an. Sein Vater war ein eifriger Parteigänger des Hauses von Ivrea: die Tradition will, daß in einer von Otto dem Großen belagerten Veste[2]) dieser Sohn geboren worden; als er dann nach der Uebergabe des Platzes von Otto angenommen worden, habe der Kaiser unserm Wilhelm den Namen gegeben und Adelheid ihn aus der Taufe gehoben. Wilhelms Brüder stifteten unter seiner Leitung und eifrigsten Theilnahme aus ihrem Erbgut das Kloster Fruttuaria, dem Arduin von Anfang an seine Theilnahme schenkte[3]) und in das er sich zurückzog, als seine Rolle in der Welt beendet war[4]). Etwas verlegen erzählt uns Rodulfus Glaber[5]), daß auch Wilhelm lange Zeit bei Heinrich II. in Verdacht war, Arduins Sache zu begünstigen. Es kann nicht ohne Zusammenhang mit Alle dem sein, daß Otto Wilhelm jenem Kloster sich so günstig erwies, ihm die in alten Beziehungen zu seiner Herrschaft stehende Abtei von St.

---

[1]) Rodulf. Glaber, Vita Wilhelmi cap. 1, und dazu Gallia christ. IV, 677.

[2]) So wie Rodulf. Glaber, Vita cap. 2, das Kriegsereigniß einführt, daß nämlich in der Zeit nach Berengars Tode seine Gemahlin bei Ottos neuem Erscheinen in Italien: in quoddam castrum situm in lacu urbis Novariae geflohen sei, kann es sich nicht zugetragen haben. Letztere theilte, wie wir wissen, ihres Gemahls Schicksal, Dönniges, Jahrb. I, 3, 103, und in dem Feldzuge von 965 kommt nichts Aehnliches vor, a. a. O. p. 114. Doch hat die Lokalität „Novara“ Manches für sich, und Rodulfus ist ein solcher Meister ungenauer Erzählung, daß er uns zuweilen an dem Sichersten stutzig machen könnte.

[3]) S. oben S. 242.

[4]) Mabillon, Acta VI, 1, 347 ff. Rodulf. Glaber, Vita cap. 17 ff.

[5]) Rodulf. Glaber, Vita cap. 20.

Martin zu Beaune unterwarf und es im Jahre 1019 mit seinen eigenen Erbgütern in der Mark Ivrea ausstattete[1]).

Wie man sieht, machte es sowohl die Rücksicht auf Italien als die wichtige Frage von der Succession für Heinrich nothwendig, den burgundischen Dingen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Hatte der deutsche König, wenn er sich so zu einer Einmischung in die Angelegenheiten dieses Reiches veranlaßt sah, hierfür eine rechtlich begründete Autorität? Eine schwierige, vielfach ventilirte Frage! In der That fehlt es uns ebenso sehr an Beweisen dafür, daß etwa seit jenen Siegen Ottos des Großen das vereinigte Königreich in Lehnbarkeit und Abhängigkeit von der deutschen Krone gekommen[2]), als es von der andern Seite sicher ist, daß den drei Ottonen ein bedeutender Einfluß dort zuerkannt war. Nicht allein, daß ihre Stimme bei den Königen Conrad und Rudolf Geltung hatte, wenn sie sie aus eigenem Antrieb erhoben: man holte auch bei wichtigem Anlaß ihre Zustimmung und Entscheidung ein. An kirchlichen Geschäften aus den verschiedensten Gebieten des Reichs läßt sich dies leicht nachweisen. So wird auf Ottos des Großen An-

---

[1]) Urkunde bei Guichenon, Biblioth. Sebusiana I, 80 und II, 30.

[2]) Die von Aelteren gehegte Ansicht von einer solchen Lehnsabhängigkeit hat Dönniges Staatsrecht, p. 394, wieder aufgenommen. Beruft man sich dabei, soweit es Nieder-Burgund angeht, auf das Erscheinen des jungen Ludwig, nachmals des Blinden, vor Karl dem Dicken, wo ihn dieser: ad hominem sibi injunxit, und etwa darauf, daß hernach die Mutter desselben Königs cum magnis muneribus vor Arnulf erscheint, Annal. Fuldens., pars V. zu 887 u. 890, so ist zu bedenken, daß der erste Akt in einen Moment fällt, wo Karl die ganze karolingische Monarchie in seiner Hand vereinigte und daß beide den Ludwig mit Nichten verhindert haben, nachmals nach der italienischen und nach der römischen Kaiserkrone zu greifen. Beruft man sich, was Hoch-Burgund betrifft, gar auf das Wort desselben fuldischen Annalisten zu 888, danach Rudolf den Arnulf zu Regensburg besuchen kommt: multaque inter illos convenienter adunata, ipse a rege cum pace permissus, sicuti venit ad sua remeavit, so ist nicht zu vergessen, daß Arnulf und sein Sohn ihre ganze Lebenszeit mit diesem Rudolf Krieg hatten und von ihm die schlimmste Störung ihrer Pläne erfuhren; vgl. Regino zu 888 u. 894. Annal. Fuld. zu 894. — Was dann die Zeiten seit Ottos I. Sieg betrifft, so ist Widukinds stolzes: regem cum regno in suam accepit potestatem II, 35, (s. Köpke, Jahrb. I, 2, 47) wohl auf Rechnung seiner römischen Vorbilder, denen er in dergleichen stolzen Phrasen gern folgt, zu setzen. (Sinnreicher hierüber Giesebrecht I, 314. U.). Bei seinem in Gemeinschaft mit Otto II. unternommenen italienischen Zuge erscheint Conrad, soweit das eine uns davon überbliebene urkundliche Wort, s. Dönniges, Jahrb. I, 3, 127, N. 4, darüber ein Urtheil gestattet, eher in gleicher, als in untergeordneter Stellung neben dem jungen, deutschen König. Auch die Art, wie Otto II. die Vermittelung des Oheims für seine Aussöhnung mit der Mutter erbittet, Odilo, Epitaph. Adelheid. cap. 7, SS. IV, 640, spricht nicht für ein abhängiges Verhältniß des Letzteren. Aus der oben S. 375 N. 1 angeführten Stelle Gottfrieds von Viterbo und der Angabe des Theoderich von Niem, Schardius, Syntagma p. 261: Otto magnus regnum Arelatense habens, septem provincias satis amplas — imperio incorporavit, wird Niemand Schlüsse ziehen wollen.

halten Kloster Mont-Majour bei Arles in seinem Besitz aufrecht erhalten und bestätigt[1]); da eine bisher innerhalb der Reichsgrenzen seßhafte Mönchscongregation an dem Streit zwischen den Hoheitsansprüchen der Bischöfe von Metz und Straßburg zu verkümmern droht[2]), so ist es kraft des Beschlusses und der Schenkung desselben Königs, daß sie ihren Sitz von der alten, nunmehr verfallenen Stätte des heiligen Deicolus nach Lutra (Luders, Lure, unweit des Oignon), also auf burgundischen Boden verlegt, und gleich in der Urkunde, mit der Otto die neue Gründung ankündigt, wird festgesetzt, daß sie mit Exemtion von jeder andern Gewalt lediglich dem König der Franken und dem römischen Stuhl unterworfen sein soll[3]). Ursprünglich sollten die aus der deutschen Kanzlei hervorgegangenen Privilegien der von Bertha, der Gemahlin Rudolfs II., gegründeten Abtei Peterlingen sich auf die Bestätigungen derselben in ihren elsassischen Besitzungen beschränken[4]); in einigen Ausfertigungen aber lauten sie so, als ob der Schirm der deutschen Krone sich auf den unzweifelhaft dem burgundischen Reich angehörigen Hauptsitz des Klosters erstrecke und als ob dem deutschen Könige die Macht beiwohne, die Immunität für allen Grund und Boden desselben schlechthin auszusprechen[5]). Als an Conrad die Frage herantrat, ob in seinem Reich der König das Recht habe, eine gefreite Abtei in das Eigenthum eines Dritten übergehen zu lassen und damit ihre Existenz

---

1) Böhm. Reg. Carol. 1507.

2) Der Erste ist der Diöcesan des Klosters, der Zweite der Grundherr des Orts. Mabillon, Acta SS. saec. V, 279. Annal. zu 959, IV, 544.

3) Böhm. 224, vom 6. April 959. Ob Colanesberg, was Böhmer aus Schöpflin entnimmt, die richtige Lesart für den frühern Sitz? Bei Mabillon und Bouquet wechseln Alanesberg mit Analesberg. Finden will sich der Punkt nach keinem dieser Namen lassen.

4) So in der Urkunde Ottos II. vom 25. Juli 973, Böhm. 445, die sich dann ziemlich in der Ottos III. vom 6. Februar 998, Böhm. 809, in der Heinrichs II. vom 21. October 1003, Böhm. 942, s. oben S. 271, und in der Conrads II. vom 9. September 1024, Böhm. 1257, wiederholt.

5) In der Urkunde Ottos II. vom 15. Juni 983, Böhm. 613: ut nullus dux vel marchio — potestatem habeat in praedicto loco Paterniaco aut (folgen die elsassischen Ortschaften) vel aliis locis illuc pertinentibus —. Liceat abbati — ac monachis — sub hac nostrae tuitionis et praeceptionis emunitate secure et cum omni tranquillitate praelibata et omnia illuc aspicientia possidere, dazu auch Schöpflins Bemerkung, Alsat. diplom. I, 132, N. i, und in der Urkunde Ottos III. vom 25. October 986, Böhm. 643, wo es nach Bestätigung der elsassischen Besitzungen heißt: interdicimus, ut nulla persona — abbatem — aut monachos, Deo et sanctae Mariae virgini genetrici ejus in praelibato jam loco Paterniacum nuncupato, die nocteque servientes, aliquo modo inquietare vel in aliquibus molestare praesumat, sed liceat eis sub imperiali tuitione et nostra regia defensione nostris et futuris temporibus secure ac pacifice vivere ac Deum pro nobis ac nostris peccatis parentumque nostrorum delictis et pro omni gradu ac statu sanctae ecclesiae inquassata ac prona mente jugiter exorare.

preiszugeben, so überließ er das Vollwort darüber der deutschen Reichsversammlung und vernichtete auf Grund desselben die Verfügung des eignen Vaters und Vorgängers, die zu solchem Mißbrauch Anlaß gegeben hatte[1]). Als wohl ein Menschenalter später sein Sohn Rudolf dieselbe Abtei — Granfelden —, die mit jenem Akt wieder in Stand und Würden eingesetzt worden, dem Hochstift Basel unterwarf, holte er auch dazu in persönlicher Begegnung mit Otto III. von demselben die Bestätigung ein[2]). Auf desselben Kaisers „gerechte Ermahnung" stellte Rudolf dem Bisthum Lausanne einen Theil seit vielleicht einem Jahrhundert entzogenen Besitz zurück[3]). Unter allen geistlichen Würdenträgern aber, die sich die deutsche Krone mit dieser Einwirkung dort zu Dank verpflichtet, stand ihr der Bischof von Basel am nächsten. In Bezug auf dieses Bisthum waltete das eigenthümliche Verhältniß, daß sein Sitz unzweifelhaft Burgund angehörte[4]), daß aber ein Theil seiner Diöcese, der elsassische Sundgau, im deutschen Reiche lag[5]). Daher ist es zu er-

---

[1]) S. die Urkunde Orig. Guelf. II, 130 und dazu die Bemerkung Böhmers Reg. Carol. p. 145. Die Stelle lautet: tunc enim inventa est conventio Ottonis imperatoris et filii sui regis et nostra, ducibus ibidem presentibus, episcopis, comitibus multis ceterisque compluribus.

[2]) Böhm. Reg. Carol. 1519 u. 1520. In der Letzteren: et ut possit firmum atque stabile permanere sine ullius hominis contradiccione, augustum imperatorem Ottonem tertium audivimus.

[3]) Böhm. ebend. 1518. Das betreffende Gut war, wie die Urkunde sagt, dem Hochstift unter Bischof Boso verloren gegangen, der von 892—927 regiert hat (vgl. Chron. chartul. Lausannensis a. a. O. p. 12). In der Urkunde heißt es: Justis domni imperatoris anmonitionibus animum commisimus, weiterhin: nos oportet — tanti imperatoris anmonitionem perpendere, und endlich: per hoc itaque nostrae auctoritatis praeceptum et per tantam clarissimi imperatoris anmonitionem interdicimus. Von dem Befehl, den nur er geben kann, unterscheidet er des Kaisers Einwirkung deutlich genug, giebt ihr aber doch große Ehren. (Vgl. Schmitt, Mémoires histoir. sur le diocèse de Lausanne I, 325. U.)

[4]) Die berufene Controverse, ob Basel zu Alemannien oder zu Burgund gehört, entscheide ich durchaus mit Wipo, der gerade in seiner Zeit genug Anlaß hatte, sich darüber auf das Beste zu unterrichten. Er sagt cap. 8: Basilia civitas sita est in quodam triviali confinio, id est Burgundiae, Alamanniae et Franciae: ipsa vero civitas ad Burgundiam pertinet. Gegen diese contradictorische Entscheidung kann die entgegengesetzte Angabe des Geographus Ravennas, auf dem z. B. Rettberg, Kirchengeschichte I, 257, fußt, nichts bedeuten: denn selbst in der officiellen Sprachweise ward das Gebiet der Alemannen weiter westlich, s. oben S. 375, und das der Burgundionen weiter östlich, dazu Stälin I, 224, als beiden eigentlich zukam, erstreckt. (Vgl. auch Gelbke, Kirchengeschichte der Schweiz II, 511. U.)

[5]) Rettberg II, 96 und jetzt auch die Untersuchungen von Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle p. LXX, auf Grund der Decanat- und Pfarrverzeichnisse des in der Mitte des 15. Jahrhunderts entstandenen liber marcarum. S. daselbst die decanatus ultra colles Ottonis, citra Rhenum und Sundgoviae. Die Nordgrenze der Diöcese ging danach vom Rhein in einer Linie über Kuenheim, Bischwithr, Holtzwihr, Guémar auf Roderen, schloß also Colmar ein. (Vgl. Müller, Die deutschen Stämme IV, 286 ff.,

klären, daß der Bischof auf großen Reichssynoden, wie der zu Ingelheim von 948[1]), erschien, daß wir Adalbero im Jahr 1002 für Heinrich in Waffen sahen[2]). Dies Verhältniß weiter zu entwickeln, war so recht eine Aufgabe für unseres Königs Politik: schon am 1. Juli 1004 wird der Bischof mit einem bedeutenden Wildbann im Sundgau beschenkt[3]), und die wenige Tage früher fallende Verleihung eines Marktrechts an Kloster Sulzburg im Breisgau geschieht auch auf seine Fürbitte und im Interesse seines Bisthums[4]).

Eine kurze vereinzelte Notiz der einsiedler Annalen[5]) sagt uns, daß der König im Jahr 1006 in das burgundische Reich gekommen sei und die Stadt Basel seinem eignen Reich angeschlossen habe. Drei Urkunden, die auch in ihren neuesten, mehr correcten Editionen mit dem Jahr 1005 erscheinen, — die eine Pfalz Erstein den 28. Mai, die zweite Basel den 14. Juli, die dritte Basel ohne Datum[6]), die beiden ersten überdies mit einigen auf 1006 passenden Signis[7]) — erhalten von diesem Wort ihre richtige Stelle, und die beiden von Basel datirten dienen wieder zu seiner Erläuterung,

---

ein Buch, das überhaupt mit Vortheil für diese territorialen Verhältnisse zu benutzen ist. U.).

1) LL. II, 24. — Und die Synode besteht nur aus Bischöfen des Reiches; die dort auftretenden Franzosen kommen als Begleiter ihres Königs und als Klagende gegen Hugo Hülfe suchend. — Auch daß bei der Uebertragung der aus Burgund stammenden Reliquien des heiligen Mauritius nach Magdeburg der Bischof von Basel assistirt, Annal. Saxo zu 961, ist nicht zufällig.

2) S. oben S. 219 ff.

3) S. über die Urkunde oben S. 315, N. 3. Adalbero heißt: dilectissimus nobis praesul und zählt unter des Königs fideles. Das Waldrevier liegt zwischen den Punkten Habsheim, Blotzheim, Bunningen; vgl. Ochs, Geschichte von Basel I, 198, u. Trouillat N. 89.

4) Böhm. 958, Trouillat N. 88. Das Kloster ward im März 1008 durch seinen Gründer, den Grafen im Breisgau Pyrtilo, dem Bisthum Basel übergeben; vgl. Trouillat N. 83. 84 (Böhm. 717). 93.

5) SS. III, 144: Heinricus rex in regnum Burgundionum veniens Basileam civitatem regno suo adscivit.

6) Alle drei von Böhmer nicht aufgenommen. Die erste bisher nur in Auszügen bei Tschudi, Chron. Helvet. I, 3, bei Sprecher, Pallas Rhaetica 71 und anderswo, vgl. Grandidier, Histoire d'Alsace I, 196, bekannt, nunmehr in Mohr, Codex diplomaticus Rhaetiae I, 106, gedruckt: eine Bestätigung der Besitzungen und der Immunität für Bisthum Chur. Zizers und das Thal Bergell mit dem Castell werden von den erstern genannt und ausführlich über eine Anfechtung referirt, die in Ottos I., des Gebers, Tagen gegen den stiftischen Besitz von Zizers erhoben worden: die Urkunde ist aber durchaus nur Wiederholung einer Ottos III. vom 20. October 988, die sich auch a. a. O. zum ersten Male vollständig gedruckt findet. Die beiden andern, früher bei Herrgott, Genealogia diplom. II, 99. 102, jetzt bei Trouillat N. 90 u. 91, I, 142.

7) Beide nämlich Ind. III.: die für Chur regni IV., die für Propst Otim regni V., jedes, wie man sieht, für seinen Tag passend. (Vgl. Giesebrecht II, 578. Außerdem sind die Urkunden aber auch schon von Eberhard ausgestellt. U.).

und jene oben[1]) erwähnte, Erstein vom 10. Juni, fügt sich dann aufs Beste zu ihnen.

Denn was Heinrichs Besuch in Burgund betrifft, so können wir nicht zweifeln, daß er schon damals seinen besten Rechtstitel auf die Nachfolge in diesem Reich, seine Geburt nämlich von Gisela, der ältesten Schwester Rudolfs III.[2]), geltend gemacht und eine bündige Anerkennung desselben erlangt habe[3]). Was aber bedeutet jener sogenannte Erwerb? Es wäre eine naheliegende Conjectur, in diesem Platz das Pfand zu sehen, womit sich Heinrich bei seinem Oheim die Erfüllung der eben gemachten Verabredungen sicherte[4]); aber zu einer militärischen Beherrschung der Stadt scheint es Heinrich gerade nicht gebracht zu haben. Vielleicht daß er 1016 ihre Thore geschlossen fand[5]), sicher aber, daß, nachdem er 1018 dort glänzendste und denkwürdigste Kirchweih gehalten und 1023 noch einmal dort erschienen ist, es doch zu Conrads II. ersten Aufgaben gehört, sich mit den Waffen daselbst festzusetzen[6]). Aber wohl ward die Stadt an den kirchlichen Dingen in eine andere Rechtslage gebracht. Die eine jener beiden dort ausgestellten Urkunden macht dem mit Namen genannten Dompropst als einem Heinrich getreuen Mann ein Geschenk: die andere verleiht dem Bischof ein Gut im Breisgau „ad utilitatem monasterii", für die Fabrica würden wir technisch sagen, wir können nicht zweifeln, zum Bau des Münsters. Auch hier nämlich zeugte gewiß noch Vieles von den Verwüstungen der Magyaren: noch im 14. Jahrhundert empfahl ein Bischof von Basel das Andenken Heinrichs als des Wohlthäters, unter dessen Schirm, mit dessen Rath und That die von den Ungläubigen zerstörte und lange Zeit in Trümmern liegende Cathedrale wieder aufgerichtet worden sei[7]); ein anderer fügt dem Gedächtniß daran, das er in ein Fenster der Kirche einzeichnet, die Jahreszahl 1006 hinzu[8]). Wir stehen nicht an, zu behaupten, daß der im Jahr 1018 zur Einweihung gediehene Bau eben bei

---

1) S. 374 N. 5.

2) S. 87 N. 3.

3) Denn nur so ist Thietm. VII, 20: quod longe prius rex ei sacramentis post mortem suam sancierat, und: firmata iterum antiqua traditione zu verstehen.

4) So Giesebrecht II, 49, der übrigens mit Recht den größten Werth auf die Nachricht der Annal. Einsidl. legt.

5) Je nachdem man Thietm. VII, 20 versteht.

6) Wipo cap. 8: antecessoris sui labores metere volens, Basileam sibi subjugavit. Daß er die Stadt von da an hat, und Rudolf bereits wieder nur als Gast hineinkommt, sieht man cap. 21.

7) Bischof Senn von Münsingen bei Sarasin, Versuch einer Geschichte des Baseler Münsters, in den Beiträgen für vaterländische Geschichte I (Basel 1839) p. 7; vgl. auch Wackernagel, Die goldene Altartafel p. 26. Auch auf einer Glockeninschrift von 1494 wird Heinrichs ebenso gedacht. S. endlich die Lectionen für seinen Heiligentag, Trouillat a. a. O. N. 87. (Vgl. Gelbke a. a. O. p. 512 ff. U.)

8) Friedrich von Rhin († 1436). Sarasin a. a. O.

Heinrichs damaliger Anwesenheit beschlossen und begonnen wurde. Erscheint aber nicht der, der dergleichen auf fremdem Boden ins Werk setzen kann, schon wie der eigentliche König? Und auch das ist wahrscheinlich, daß Heinrich mit dieser Wohlthat prächtiger Wiederherstellung seines Sitzes den Bischof zu sich hinüberzuziehen bemüht war. Gleichviel wie sich die Sache der Succession gestaltete, die Veränderung war schon folgenreich genug, wenn der Bischof, der doch jetzt als des burgundischen Reiches Mann den deutschen Antheil seiner Diöcese ins Schlepptau nahm, umgekehrt als des deutschen Reiches Mann auch seinen burgundischen Sprengel in dessen Verband hineinzog. Aus Heinrichs Planen mit dem in ähnlich zwieschlächtigem Verhältniß befindlichen Bisthum Cambray, die aber dort an der viel stärkeren Attraction der französischen Krone scheiterten, läßt sich erkennen, was er hier bei Basel beabsichtigt und der so viel schwächeren burgundischen Kraft gegenüber durchgesetzt hat. Mit Recht haben schon Johannes von Müller und neuerdings wieder Gfrörer[1]) darin, daß Heinrich auf seine berufene frankfurter Synode vom 1. November 1007, zu dem Geburtstag des Bisthums Bamberg, auch die kirchlichen Würdenträger des burgundischen Reiches beschied, eine seiner den Erwerb desselben vorbereitenden Maßregeln erkannt. Fünf von ihnen, die Erzbischöfe von Lyon und Tarentaise, die Bischöfe von Basel, Genf und Lausanne, unterschrieben den Akt jenes Tages: sie erscheinen alle wie exotische Glieder der hier tagenden Kirche, darin keiner von dem Andern unterschieden; die drei Bischöfe, da ihr Metropolitan, der Erzbischof von Besançon, nicht anwesend ist, auch keiner andern Erzdiöcese zugethan. Aber um das Eigenthümliche wiederum des Hochstifts Basel zu begreifen, bemerke man nun noch, daß von ihnen allein dessen Bischof auch der Theilnahme an jener Pfingstversammlung von 1007 zu Mainz, wo eigentlich der deutschen Kirche das entscheidende Votum in der bambergischen Sache abgewonnen wurde, gewürdigt ist, und daß er bei dieser Function geradehin unter die Suffragane von Mainz gezählt wird[2]).

Aus dem, was Heinrich so auf Grund schon eines älteren staatsrechtlichen Verhältnisses, aber mit sichtlichem eignem Verdienst gelungen, erklärt es sich, daß Conrad II. noch bei Lebzeiten Rudolfs und ehe er sonst irgend eine Gewalt in Burgund übte, ja vielleicht ehe die Stadt Basel selbst in seinen Händen war, über das durch den Tod des Adalbero erledigte Bisthum ganz frei zu verfügen hatte[3]). Und ein Werk von so geschichtlicher Wurzel, ein so mit Wohlthaten erkaufter Erwerb hat auch Dauer. Nachdem alle burgundischen Territorien, geistliche wie weltliche, schon wieder von

---

[1]) Müller, Schweizergeschichte I, Cap. 12, N. 358. Gfrörer, Kirchengeschichte IV, 1, 112.

[2]) Das Aktenstück SS. IV, 795.

[3]) Wipo cap. 8.

dannen waren, haftete Bisthum Basel allein noch am Reiche. Es gehört ohne Zweifel zur Pflege dieser Verhältnisse, daß Heinrich dem Bischof im Jahr 1008 einen bedeutenden Wildbann am rechten Rheinufer[1]) verlieh.

Nachdem man hier in würdiger Weise Fuß gefaßt, rief es den König in ein anderes Gebiet des weiland großen lotharingischen Reiches.

An der Westgrenze desselben gab es wohl keinen bedenklichern Nachbar, als jene flandrische Monarchie[2]), wie sie sich früh zu nennen beginnt. Markengewalt hat nach den natürlichen Bedingungen und nach den ursprünglichen Absichten der karolingischen Staatsverfassung[3]) im Bereich dieser aus Karls des Großen Reiche hervorgegangenen Kronen überall am ehesten Gelegenheit, zu Selbständigkeit und Größe emporzukommen. Flandern war bei jener Einsetzung Balduins des Eisenarms durch seinen Schwäher, Karl den Kahlen, wie eine Mark des westfränkischen Reichs[4]) versehen worden. An bedeutender Erweiterung ihrer Herrschaft nach der Westseite wurden die Markgrafen von Flandern alsbald durch die Macht der Normandie verhindert, deren Herzoge sich ihnen hier als unbequeme Nebenbuhler

---

[1]) Zwischen den Punkten Thiengen, Freiburg, Wiehen, Zähringen und Bötzingen, wie die über Wildbann verfügenden Urkunden gewöhnlich: secundum collaudationem cumprovincialium inibi praedia habentium. Ein correcter Abdruck der Urkunde wird noch erwartet. (Der bei Trouillat I, 150 ist nach einer Abschrift gemacht. U.). In Dümges badischen Regesten, wo man sie wegen der Erwähnung von Zähringen erwarten sollte, fehlt sie. Spätere baseler Nachrichten führen auch den nachmaligen Besitz des Bisthums zu Pfeffingen, Zwingen und Grellingen auf eine Schenkung Heinrichs II. zurück, s. Ochs I, 200: nicht unmöglich, daß er auch auf burgundischem Boden dergleichen zu vergeben hatte, denn dem gehörten diese Orte an.

[2]) Zuerst in der Aufzeichnung De Arnulfo comite, SS. IX, 304, wohl aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts; dann in der Vita S. Bertulfi, bei Bouquet X, 365, aus der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts. Robert II. nennt sich 1093 selber: Flandrensium — monarchus, vgl. Warnkönig I, 256 und die daselbst angeführten Sammlungen von de Bast, Institut. des communes p. 116. — Den Schlußfolgerungen, zu denen Gfrörer, Gregor VII. I, 47, hier (und bei den holländischen Grafen) diesen Titel „monarchia" mit der Stelle bei Lambert zu 1071 verknüpft, trete ich nicht bei: an ein etwa von Balduin kraft seiner Abstammung aus dem königlichen Hause von Westfrancien eingeführtes Hausgesetz der Untheilbarkeit (s. oben S. 355 N. 2) ist nicht zu denken. Die Nachricht von der Theilung der marca, also damit des wahren Reichsamts, unter Arnulf (dem Alten) und seinem Bruder Adelolf, stammt nicht, wie Gfrörer a. a. O. meint, von einem Mönch des 12. Jahrhunderts, sondern von Folcuin, ed. Guérard, p. 140, vgl. SS. IX, 313 u. 318, der im 10. Jahrhundert und zu St. Bertin, also an einem Orte lebte, wo man die flandrischen Sachen des Genauesten kannte. Daß Adelolf diese dem Hause so wichtige Abtei erhielt, beweist, daß sein Antheil nicht so klein war, als ihn Gfrörer darstellen möchte. (Uebrigens war später die Theilung in dergleichen Reichsämtern in Frankreich wie in Deutschland immer mehr Ausnahme als Regel).

[3]) (S. oben S. 337 ff. Waitz, Verfassungsgesch. III, 313 ff. U.)

[4]) Der Name „Mark" namentlich von Kaiser Heinrich V., LL. II, 64, gebraucht; die Markgrafen selbst führen ihn vielfach, bis auf Balduin VII., wo er verschwindet. Warnkönig a. a. O.

zur Seite stellten. Begreiflich daher, daß ihre Bestrebungen sich auf die Ostgrenze richteten.

Wir führen an anderer Stelle aus, wie sie sich früh den militärisch immer wichtigen und mit der Steigerung des Verkehrslebens im 10. Jahrhundert zu noch höherer Bedeutung emporgekommenen Punkt von Gent[1]) als einen der vornehmsten Schauplätze ihrer Wirksamkeit ersahen, und wie sie hier, an der Schelde-grenze, nothwendig mit der deutschen Macht zusammenstoßen mußten. Unserer Ansicht nach war es Otto der Große, der durch den großen Markgrafen Arnulf den Alten mit der Wiederaufrichtung der königlichen Burg am linken Schelde-ufer dort Einhalt zu gebieten wußte, und Otto II., der den Rückgang der flandrischen Macht unter dessen Enkel, Arnulf dem Jüngern, zur Einverleibung des das Waasland und die nachmaligen vier Ambachten umfassenden Landstrichs in das deutsche Reich benutzte. Aber den Nachfolgern beider Kaiser war damit auch die wahrlich nicht geringe Aufgabe hinterblieben, den Gewinn, den Deutschland hier gemacht hatte, zu behaupten. Einen eigentlichen Anhalt hat hier die deutsche Krone nicht; aber das gute Einvernehmen, in dem wir sie mit einer der großen geistlichen Stiftungen jenes genter Bodens, der Abtei St. Bavo, finden, beruht vorzüglich auf dem Bedürfniß des Schutzes, das die Abtei gegenüber der Gunst hatte, deren sich ihre Nebenbuhlerin St. Peter auf dem blandinischen Berge bei der flandrischen Dynastie erfreute. Hier also bedurfte man mehr der Hülfe, als man sie gewähren konnte. Alsdann hat uns die genaue Untersuchung der genter Zustände darüber belehrt, wie es doch auch den Ottonen unmöglich gewesen, das Reichsamt, das sie dort aufgerichtet und an Burg und Ambachten geknüpft hatten, in wirklichem Gegensatz zu dem flandrischen Interesse zu erhalten: vielmehr hatte es nach dem Gange, in dem sich die deutschen Dinge einmal befanden, sehr bald einen patrimonialen Charakter angenommen. Wohl schon sein erster Inhaber war in die engsten Familienbande mit den flandrischen Grafen gekommen, und alsdann war es an jenes frisisch-holländische Haus gediehen, dessen Treue für die deutsche Krone doch auch sehr zweifelhaft war. Wie gar, wenn die flandrische Macht wieder einen Fürsten von Entschluß und Gelingen an ihrer Spitze sah! Dieser Fall war in der That eingetreten. Balduin, den die Genealogien seines Hauses den Bärtigen, hernach auch den Schönbart[2]) nennen,

---

[1]) S. den Excurs über Reichsflandern und Gent.

[2]) Barbatus in der Genealogie von St. Bertin, SS. IX, 306, und bei Lambert, ebendas. p. 309; in der Flandria generosa, ebendas. p. 318: pulchra barba und hier auch von ihm: vir pulcher, formosus corpore et stature grandis; bei Simon von St. Bertin, ed. Guérard p. 171: qui ob magnitudinem virium suarum Magnus vel ad distantiam antecessorum suorum equivocorum, ob proceritatem barbe Barbatus dictus est: aber auch diesen

hatte sich aus den Wirren, die seine Minderjährigkeit bezeichnen, zu einer thatkräftigen, bedeutenden Geltung erhoben. Die Burggrafschaft Courtray, deren letzter Inhaber in eben jenen Jahren der Unordnung und des Verfalls schon daran gewesen, sich von der flandrischen Hoheit loszureißen und sein Amt zu einer unabhängigen Grafschaft auszubilden, ward von ihm zu unbedingtem Gehorsam zurückgebracht[1]). Immer glaublich, daß die körperschaftliche Ausbildung der Ritter und Mannschaft, zu der wir ja damals auch in manchem deutschen Territorium schon Anfänge sehen, ihm für sein Flandern gelang[2]): begreiflich gab dann dies seiner Macht ein fühlbares Uebergewicht über die der Nachbarn. Die Ehe mit Otgiva, der Tochter Friedrichs von Lützelburg, der Nichte mithin unserer Königin Kunigunde[3]), gab Balduin bedeutende Verbindungen in Lotharingien. Abtei Blandinium kennt ihn als einen ihrer Bauherren[4]). Seine Tendenz, hier an der Schelde Fortschritte zu machen, hatte er durch Angriffe auf Valenciennes bekundet. Dieser wichtige Platz am obern Laufe jenes Stromes lag an dessen rechtem Ufer, also auf Reichsboden: ein in den Parteiungen der letzten Menschenalter immer auf Seiten der deutschen Krone genanntes Haus hatte dort das Grafenamt inne[5]). Balduins Feindseligkeiten gegen den

---

Namen vergaben andere Redactionen der Genealogie, z. B. die Continuatio Leidensis u. Divionensis öfters; seinen Sohn nennt so Galbertus, Passio Karoli comitis cap. 69, SS. XII, 597; die Acta SS. Mart. I, 206, Not. a und danach SS. XII, 598 citirte Urkunde von König Robert I. von 1034 mit einem Signum Balduini comitis Flandriae honestae barbae, danach er sich selbst so genannt haben sollte, ist gewiß apokryph. Robert ist bereits 1031 gestorben.

1) Vita S. Bertulfi a. a. O. cap. 33. Le Glay, Histoire des comtes de Flandre I, 134.

2) In einer späteren Einschaltung der Flandria generosa, bei De Smet, Corpus chron. Flandr. I, 44, heißt es von ihm: iste primitus militias et nobiles ordinavit in Flandria et distribuit eis villas et oppida, nach einem andern Codex: villas ad regendum et oppida et dominia. Hieran knüpft dann die Tradition sowohl von den Baillis als von den zwölf Pairs von Flandern an, deren Durchforschung Annalen der französischen Geschichte überlassen bleiben muß.

3) S. den Excurs über das lützelburgische Haus.

4) In den Versen Lamberts von St. Omer, SS. IX, 308: structor Blandinii.

5) Vgl. Gesta epp. Camerac. I, 95. 96. 101; sodann die Urkunde Ottos III. vom 21. April 1001, ebendas. cap. 112, Böhm. 878, wo er als Graf im Kammerich-Gau erscheint. Daß er ein Sohn des Grafen Isaac, der in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts: dimidium Cameracae urbis castellum cum medietate publicorum vectigalium inne hatte, Gesta epp. Cam. I, 71, vgl. 66. 74, ist eine speciell nicht begründete Vermuthung Neuerer, vgl. Bethmann SS. VII, 439 N. 47. Die Annahme, daß Arnulfs Haus eine Nebenlinie des flandrischen und sein Stammvater jener bei Mejerus zu 872 u. 898 als Sohn Balduins Eisenarm und Graf von Cambray genannte Rudolf (vgl. die Stammtafel bei Leo, Niederländische Gesch. S. 10 u. 126), hat auch keine vollgültigen Argumente für sich: doch weisen des Grafen Arnulf wiederholte

Grafen Arnulf hatten schon in der Zeit Ottos III. begonnen: er benutzte dann den unsicheren Stand des deutschen Regiments nach des Kaisers Tode, den minder mächtigen Nachbar zu vertreiben, und Valenciennes, das wohl wie eine Mark des Reiches gelten konnte[1]), in seine Hand zu bringen. Das Unternehmen mußte um so leichter gelingen, wenn Balduin im Einvernehmen mit der andern hier angrenzenden Gewalt, den hennegauer Grafen, war: und in der That wird uns Lantbert als sein Verbündeter genannt[2]). Vergeblich hatte unser König Heinrich wiederholt die Wiedereinsetzung des Grafen Arnulf von Balduin gefordert: er sah ein, daß er zum Schwerte greifen müsse.

Aber eben dies zeugt für die Bedeutung der flandrischen Macht, daß er sich doch von einem Krieg, den er allein ihr machen würde, nicht den nöthigen Erfolg versprach; er suchte den König Robert als Bundesgenossen zu gewinnen.

Wir begegneten dem Könige von Westfrancien schon bei den burgundischen Dingen, doch ohne daß Heinrich selber mit ihm in Berührung gekommen wäre: erst hier, wo die Könige einander ins Angesicht sehen, sind wir veranlaßt, uns auch Roberts Persönlichkeit und Regiment nach den Hauptzügen zu vergegenwärtigen. — Von dem Beruf dieses Menschenalters, das große hierarchische Jahrhundert vorzubereiten, giebt auch das Leben dieses Fürsten ein merkwürdiges Zeugniß. Die Biographie, die wir von ihm haben, geht, ob sie gleich von einem Zeitgenossen herrührt, völlig im Gewande der Legende einher. Schon das Aeußere des Königs wird an geistliches Maß gehalten: sein anmuthiger Mund scheint jederzeit bereit, den Friedenskuß zu geben; man weiß, daß Robert die stillen Stunden, die nicht den Geschäften des Reiches gehören, der kirchlichen Dichtung und Tonkunst widmet: er legt das Chorherrnkleid an, den Besuch der geistlichen Muse zu empfangen: mehrere Hymnen bewahrt die gallische Kirche auf seinen Namen. In jeder seiner vornehmsten Städte, zu Paris, zu Senlis, zu Melun, zu Orleans und wie sie sonst heißen, läßt er stets bei dreihundert Armen Brod und Wein darreichen: aber seine Mildthätigkeit wird noch von seiner Demuth übertroffen; man sieht ihn im Reichsland einem der um ihn versammelten Bischöfe mit eigener Hand den Fußschemel

---

Wohlthaten für St. Peter zu Gent und sein hierbei uns kund werdender Besitz in pago Karabantensi, Carembault südlich von Lille, auf flandrische Beziehungen; Van de Putte, Annal. abbatiae Blandiniens. p. 110. 113 ff. Gesta epp. Camer. II, 30 begegnet er uns als Klosterstifter zu Valenciennes selbst.

1) In der berühmten Urkunde von 1071 für Lüttich, Böhm. 1842, heißt es: marcha Valentianas.

2) Olbert, Mirac. S. Veroni cap. 2, Acta SS. Mart. III, 846. Gesta epp. Camerac. I, 33. 114. Annal. Quedlinb. zu 1006.

bringen[1]). An Verdienste und Werke dieser Art sind nun begreiflich die Wundergaben geknüpft. Ein prächtiges kunstvolles Tafelgeräth, das ihm Herzog Richard von der Normandie geschenkt, das er selbst aber sofort für den Tisch des Herrn bestimmt hat, verschwindet, während man gerade zu Compiegne Hof hält: dem König ist gegeben, wenige Tage darauf gerade in der Stunde in der Schloßkapelle zu verweilen, als der Kleriker, der es entwendet hat, dort erscheint, es am Altar zu verstecken. Robert hat die Zartheit, den Uebelthäter in seinem Wahn, er sei ungesehen geblieben, von dannen gehen zu lassen und dem einzigen Vertrauten, der zufällig Zeuge dieser Scene gewesen, ewiges Stillschweigen aufzuerlegen. Man mag bei Helgaldus, dem Biographen, nachlesen, wie er selber einmal seine Errettung vom Tode in den Fluthen der Seine den Gebetsgnaden des Königs verdankt haben will. Kann er doch erzählen, daß Roberts Handauflegung Wunden geheilt, daß, als der König sich in seiner eben neu ausgebauten Pfalz zu Paris zum ersten Mahl am Osterfest habe niedersetzen wollen, ein armer Blinder vor ihm erschienen sei mit der Bitte, ihm doch nur einige Tropfen von dem Wasser, in dem er eben seine Hände wusch, ins Angesicht zu spritzen: wie zum Scherz habe ihm der König gewillfahrt und sofort dem Unglücklichen damit das Augenlicht wiedergegeben[2]. Sehr begreiflich, daß man in der späteren Zeit den Ursprung jenes seltsamen Glaubens an die Gabe der französischen Krone, den Kropf zu heilen, in Roberts Wunderthaten gesucht hat[3]).

Doch, durch diese geistlichen Nebel einmal hindurchgedrungen, werden wir auch sehr menschliche Züge an des Königs Wesen und Regiment gewahr. Noch am Abend seines Lebens, da ihm die Widersetzlichkeit der Söhne viel zu schaffen macht, muß er sich daran erinnern lassen, daß auch er gegen seine Eltern einst ähnliche Schuld auf sich geladen habe[4]). Daß er seine erste Gemahlin Susanna verstößt und sich zugleich der Auslieferung ihres Heirathsgutes weigert, macht ihm wenig Ehre[5]). Von den Launen und ehrgeizigen Gelüsten seiner Gemahlin Constantia war er nur zu sehr abhängig:

---

[1]) Helgald, Vita Roberti regis, bei Du Chesne IV, 63. 67. 72; vgl. die Zusätze einer Handschriftengattung der Flandria generosa, SS. IX, 318.

[2]) Helgald a. a. O. p. 69: Speciem cervi ex argento mero facti vir Dei habens in thesauris suis, eo delectabatur solemnibus festis. Acceperat hoc munus a duce Normannorum Richardo ad usus humanos, quod benignus ore — benigno non distulit conferre Deo. — Groß ist es nicht, der Dieb kann es im Stiefel wegtragen: huc illucque vadens non invenit, cui ea venditione contribueret, vel quomodo illam speciem cervi destruere posset. Er will es dann facistergio altaris prolixo bedecken. Zu den andern Mittheilungen ebendas. p. 76. 77. 66.

[3]) Daniel, Histoire de France III, 325.

[4]) Durch den heiligen Wilhelm von Dijon. Rodulf. Glaber III, 9.

[5]) Richer IV, 87.

der ernste Sinn, der eben von Clugny aus sich mit neuer Stärke verbreitete, nahm an der leichtfertigen Gesellschaft und Haltung, die diese Dame von dem südfranzösischen Boden an den königlichen Hof verpflanzt hatte, großen Anstoß[1]). Nicht allein, daß der König mit den Neigungen des Klausners doch so bedeutende politische und kriegerische Unternehmungen zu verbinden wußte, wie die Pflanzung seines Hauses im Herzogthum Burgund — wer sollte ihn darum tadeln: aber wo es dergleichen Aussicht auf Gewinn an Land und Leuten giebt, merkt man nichts von dem Gewissen eines Heiligen an ihm. Wie häßlich sehen uns, gerade nachdem er noch das Jahr vorher in so gutem Verhältniß zur deutschen Krone gewesen, seine Betreibungen von 1024 an, Lotharingien an sich zu reißen! Es lag nicht an seinem guten Willen, daß jene schlimmen Pläne nicht zur Ausführung kamen, vielmehr an dem Mangel an eigener Macht und an dem Glück, mit dem Conrad II. den verrätherischen Bund der lotharingischen Großen rechtzeitig zu sprengen wußte.

Denn an und für sich war Roberts Macht mit Nichten in einem Stadium, wo sie dem deutschen Nachbar hätte Furcht oder nur Bedenken einflößen können. Davon zu schweigen, daß der Süden von Frankreich noch kaum von dieser kapetingischen Krone wußte, daß der Herzog der Normandie sich doch immer mehr als einen Verbündeten denn als einen Untergebenen des Königs verstand: Robert hatte Zeiten, wo er sich auch in seinem nächsten Kreise weder Macht noch Einfluß zutraute. In äußerster Bedrängniß schreibt ihm einmal Fulbert von Chartres, er werde genöthigt sein, eine fremde Macht, den Kaiser, um Hülfe anzugehen: er werde es aussprechen müssen, daß sein König entweder nicht Willens oder nicht im Stande gewesen, der Kirche beizuspringen[2]). Wie unser großes sächsisches Jahrhundert uns gewöhnt hat von Königen zu denken, erstaunen wir um so mehr, zu lesen, daß Herzog Wilhelm von Aquitanien, der, dem Namen nach Roberts Vassall, diesem im Jahr 1024 für den Dienst, die Anerkennung König Conrads in Lotharingien zu verhindern, das Entgelt von 1000 Pfund Heller und hundert Wämsern (Mänteln) anbieten läßt[3]).

---

[1]) Rodulf. Glaber III, 9 gegen Ende: cum rex Robertus accepisset sibi reginam Constantiam a partibus Aquitaniae in conjugium, coeperunt confluere gratia ejusdem reginae in Franciam atque Burgundiam ab Arvernia et Aquitania homines omni levitate vanissimi, moribus et veste distorti, armis et equorum phaleris incompositi, a medio capitis nudati, histrionum more barbis rasi, caligis et acreis turpissimi, fidei et pacis foedere omnino vacui. Quorum itaque nefanda exemplaria, heu, proh dolor! tota gens Francorum nuper omnium honestissima ac Burgundionum sitibunda rapuit, donec omnis foret nequitiae et turpitudinis illorum conformis.

[2]) Fulbert, Epistol. 27; vgl. Capefigue, Hugues Capet et la troisième raçe I, 271.

[3]) Fulbert, Epist. 118: Dabit vobis pro hoc negotio mille libras

Nun war Robert zu zwei Schritten, die viel von sich reden machten, der Scheidung von seiner zweiten Gemahlin Bertha und der Wiedereinsetzung Arnulfs von Rheims, zwar vornämlich durch die drohenden Donner der Kirche bestimmt worden, aber beide hatten doch etwas dem deutschen Interesse Entsprechendes. Es war das Machtgebot eines deutschen, dem ottonischen Hause angehörigen Papstes gewesen, das ihn zur Lösung jenes Ehebandes gedrängt hatte, und mit der Wiederherstellung des Erzbischofs war wenigstens der Akt ungeschehen gemacht, der von Allem, was bei dem Wechsel der Dynastie vorgekommen war, in Deutschland am meisten Anstoß erregt hatte. Die ganze Zeit Ottos III. giebt es keine Spur von irgend einer näheren Beziehung der deutschen Krone zu dem kapetingischen Hofe: jene Vorgänge gaben Heinrich die Möglichkeit, einen freundlichen Verkehr mit demselben zu eröffnen[1]). Daß er es that, gehört gleichsam in die Reihe jener Maßnahmen, mit denen er von den so viel weiter reichenden Ansprüchen des Vorgängers zu mäßigeren, aber überall sicher geordneten Verhältnissen umkehrt. Und von noch viel größerem Werth mußte es für Robert sein: die deutsche Krone gab jenen Gedanken der Oberhoheit, der sich mit ihrer Unterstützung des karolingischen Hauses immer verknüpft hatte, doch damit thatsächlich auf. — Es scheint fast, daß dies für den westfränkischen König ein wesentliches Motiv gewesen[2]), auf das Anerbieten Heinrichs zum Bunde gegen Balduin einzugehen. Dazu mag man sich erinnern, daß Arnulf der Jüngere doch einst geschwankt hatte, Hugo Capet anzuerkennen, daß Rosalia Susanna, die erste, nun lange verstoßene Gemahlin, die Witwe Arnulfs, die Mutter Balduins Schönbart gewesen[3]), und daß es von diesem bösen Verhältniß her Zündstoff genug zwischen dem König und seinem Vasallen geben konnte. Daß, wenn Robert einmal gewonnen war, auch Herzog Richard es nicht an sich fehlen ließ, lag in dem Verhältniß dieser beiden zu einander. Wir haben Richard schon an des Königs Seite in Burgund gesehen: er war sein steter Helfer gegen die widersetzlichen Grafen: man pflegte sie in solchem Fall schon neben einander zu nennen. Und hier kam ohnehin jener

---

denariorum et centum pallia et dominae reginae Constantiae quingentas libras nummorum.

[1]) Die Trennung Roberts von Bertha ist wahrscheinlich 1001 erfolgt, Bouquet X, 567; daß sie Heinrichs Mutterschwester, hatte auf sein Verhalten sicherlich keinen Einfluß.

[2]) „Innovandae amicitiae gratia" stößt nach Gesta epp. Camer. I, 33 Robert zu Heinrichs Heer.

[3]) Vita S. Bertulfi cap. 33, a. a. O. Sie ist 1003 gestorben, Annal. Blandin., und zu Blandin in der St. Lorenz-Kapelle neben ihrem ersten Gemahl bestattet worden. Irriges über Susanna in Kervyn de Lettenhove, Histoire de Flandre (1847) I, 230, ein Buch, das sich fast überall unverlässig zeigt.

alte, bis in die Tage des Meuchelmordes an Wilhelm Langschwert zurückreichende Gegensatz zwischen der Normandie und Flandern hinzu.

Den Kriegsbund mit Robert zu machen, hatte Heinrich den Bischof Notker von Lüttich erkoren[1]), der im Jahr 995 auf jener, in Sachen des rheimser Stuhls gehaltenen, Hugo Capet so unliebsamen Synode zu Mouson unter den Vertretern der deutschen Kirche gewesen war[2]). Wir dürfen seine Anwesenheit zu Paris wohl schon in den Mai 1006 setzen: eine zu Gunsten von Lüttich ergehende Urkunde Heinrichs beweist, daß Notker am 10. Juni bei ihm auf Pfalz Erstein[3]) war: ihr Inhalt gestattet den Schluß, daß ihm damit schon der Lohn für seine wohl ausgerichtete Botschaft zu Theil ward. Die Unterschrift einer Urkunde Roberts[4]) belehrt uns, daß er in diesem Jahr mit Heinrich „auf der Maas" zu Zwiesprach zusammen gekommen: wir kennen den Tag dieses Congresses nicht, dürfen aber annehmen, daß er, nachdem Notkers Gesandtschaft vorangegangen, und somit nach unseres Königs Rückkehr aus Burgund, also etwa in den Anfang des August fällt, und daß ein in dies Jahr gehöriger Aufenthalt in Aachen, von dem wir durch eine undatirte Urkunde[5]) wissen, in diese Zeit zu setzen sein wird: wir wissen von den Verhandlungen der beiden Könige nichts, gestatten uns aber den Schluß, daß sie dem bevorstehenden Feldzuge galten[6]). Daß man auf dem Grenzstrom getagt, ist dem, was wir von der Zusammenkunft von 1023 erfahren werden, gemäß und erinnert an die Begegnungen Heinrichs I. und Karl des Einfältigen von 921,

---

1) Anselmus, Gesta epp. Leod. cap. 29, SS. VII, 205 (vgl. Giesebrecht II, 578. Mit völliger Gewißheit, wie es hier geschieht, läßt sich die Zeit dieser Gesandtschaft nicht angeben. U.).

2) Richer IV, 99.

3) S. oben S. 374 N. 5.

4) Für St. Benignus in Dijon, aus Pérard, Histoire de Bourgogne, bei Bouquet X, 589 (vgl. Mabillon, Annales IV, 185): Actum publice supra Mosam apud regale colloquium gloriosissimi regis Rotberti atque Heinrici regis serenissimi anno ab incarnatione Jesu Christi 1006, indictione IV, regnante eodem rege Rotberto illustrissimo anno 19. Robert wurde gekrönt Weihnachten 987, Richer IV, 13 (die indictio IV war, sofern hier nach der caesarianischen gerechnet ward, am 25. September 1006 abgelaufen. U.). Der Brief Fulberts an den König, bei Du Chesne, N. 7, p. 175, vgl. Mascov p. 253, gehört doch wohl in das Jahr 1023, obwohl auch dann das Datum nicht passen will und man geneigt wird, VI. Cal. in VI. Id. Aug. zu emendiren.

5) Lacomblet I, p. 89 (vgl. oben S. 374 N. 5, wo von mir auch eine zu Aachen am 31. August ausgestellte Urkunde angeführt ist. Am 28. Juli war der König, nach dem, was oben a. a. O. dargelegt, in Bingen. U.).

6) (Die bei Rodulf. Glaber III, 2 erwähnte Zusammenkunft der Könige hält Waitz, SS. VII, 64, mit der hier erzählten für identisch. Giesebrecht II, 601 meint, der Bericht passe, Nebenumstände abgerechnet, durchaus zu dem in den Gesta epp. Cam. III, 37. Dieses scheint mir richtig zu sein und würde demnach Rodulfs Erzählung zu 1023 gehören. U.).

Ottos II. und Lothars von 980. Es waren Formen, wie sie der Ehrgeiz des westfränkischen Königs, sich in ebenbürtiger Stellung mit seinem Nachbar zu dünken, forderte. Ein Vorbild, wie jenes der Ingelheimer Synode von 948, würde allerdings nur für den Moment gepaßt haben, wo er als Hülfesuchender gekommen wäre.

Der gemeinsame Feldzug selbst fällt in den Monat September[1]). Ein Mirakelbericht zeigt uns, daß Herzog Richard, dessen Heer zahlreicher sein mochte als das des Königs Robert[2]), von seinen Grenzen her dem Nachbar und Nebenbuhler fühlbaren Schaden zugefügt hat: seine Schaaren suchten das Gebiet von Arras mit Plünderung heim und schonten auch des Klosters Mont-Saint-Eloi nicht. Während die Mönche beherzt und durch den Fall Eines der Ihren ungeschreckt die Pforte vertheidigten, gelang es einem kühnen Normann, auf das Dach der Kirche zu kommen und von hier aus durchzubrechen. So fiel denn das Gotteshaus vollständiger Plünderung anheim.

Aber der Hauptzweck des Unternehmens ward verfehlt: vergeblich ward Valenciennes von den Verbündeten — drei Könige nennt sie bezeichnend die spätere Lokal-Tradition[3]) — enge eingeschlossen, und mit Sturm versucht[4]). Verrath in den eigenen Reihen, wie das

---

1) Annal. Elnonens. major., SS. V, 12, nur unrichtig zu 1005: Obsessio Valentiarum a rege Henrico in mense Septembri, quae non prospere successit. (Den Feldzug erwähnen auch die Annal. Coloniens. zu 1006, SS. I, 99: Heinricus rex exercitum duxit super Baldavinum. U.).

2) Richards Heer, das auf den Verfasser der Gesta epp. Camerac. I, 33 einen so gewaltigen Eindruck gemacht hat, kann danach gemessen werden, daß wir ihn bei Roberts burgundischem Unternehmen nach Rodulf. Glaber II, 8, mit 30,000 Mann finden; Hugo Capet kämpft gegen Karl von Lothringen mit 6000, gegen Graf Odo mit 12,000 Mann, Richer IV, 37. 92.

3) Warnkönig I, 117 Note, wo freilich auch Gent die belagerte Stadt ist; er kennt dann noch einen altflamändischen, im Archiv von Ostflandern befindlichen Roman über dies Ereigniß.

Meyer kommt durch Sigeberts unrichtige Chronologie, die den Tod des Herzogs Otto zu 1005 setzt, s. oben S. 329 N. 2, dazu, den ganzen Vorgang über die Succession im Herzogthum Nieder-Lothringen entbrennen zu lassen. Diese Combination und vielleicht Mißverständniß der Stelle des Sigebert: concurrentibus ad auxilium ejus, bringt ihn dann dahin, Robert und Richard dem Balduin zu Hülfe kommen zu lassen; auch daß Balduin damals Eenham nimmt, fließt aus denselben Irrthümern. Warnkönig und Leo, p. 14, sind hiernach zu berichtigen.

Bei d'Oudegherst, Annal. de Flandre cap. 35, fol. 70, wird Balduin wegen seiner vorzüglichen Vertheidigung des Landes dem — Alexander verglichen und Ausführliches über die Belagerung erzählt, die erst aufgehoben wird, als der Winter vor der Thür ist.

4) Gesta epp. Camerac. I, 114. Thietm. VI, 22. Annal. Quedlinb. zu 1006. (Ueber die Erzählung von Thangmar, Vita Bernw. cap. 41, die aufs Jahr 1006 hinweist, s. zum folgenden Jahre. Die Belagerung von Valenciennes wird noch kurz erwähnt in Annal. Leod., SS. IV, 18, u. Annal. S. Jacobi Leodien., SS. XVI, 636. — Die Annal. Palidens., SS. XVI, 66, knüpfen zu 1004 an diese Belagerung die Sage, nach welcher der König,

Geschichtsbuch von Cambray andeutet, war es, was zu Heinrichs Mißlingen wesentlich beitrug. Brach man mit einer Art Waffenstillstand den Kampf für diesmal ab, so war es damit auch nur Schein und Trug[1]). Heinrich selbst war in der dringendsten Nothwendigkeit, diesen Krieg im nächsten Jahr wieder aufzunehmen. Denn der schlechte Erfolg von heute hatte die deutschen Interessen an jenen Grenzen sehr gefährdet. Alsbald warf sich der Markgraf auf Erlvin, den er für den Anstifter des Unternehmens seiner Feinde hielt. Den Zuständen des Bisthums Cambray entspricht es vollkommen, daß der Bischof den Archidiakonen und den angesehensten Vassallen die Geschäfte übergab und sich zum Könige aufmachte; nur im Gefolg der deutschen Waffen wollte er zurückkehren.

Bei den Verhandlungen mit König Robert tritt der Bischof Notker von Lüttich zum letzten Male in Geschäften des Reiches auf[2]), und dieser ausgezeichnete Prälat verdient wohl, daß wir hier seiner Persönlichkeit und seiner Wirksamkeit etwas ausführlicher gedenken.

Notker war im Schwabenland von edlem Hause geboren: aus der Schule, vielleicht von St. Gallen[3]), kam er in den Palast, aus diesem auf dem, so lange die deutschen Könige die unbestrittene Investitur hatten, gewöhnlichen Wege zum Bisthum[4]). Lüttich war damals arm, seine Gebäude und Kirchen alt und verfallen, die Stadt offen und jedem Angriff bloßgestellt, und, was das Schlimmste, von Burgen und Höhlen, von denen aus der Uebermuth der weltlichen Dynasten dem wehrlosen Bischof gefährlichen Schaden zufügen konnten, umgeben: jenes Ungemach, worüber wir die Geistlichen in dieser Zeit so oft vor dem König klagen hören. Besonders

---

in Gefangenschaft gerathen, durch einen kühnen Sprung zwar die Freiheit gewonnen, aber eins seiner Beine verletzt haben soll. Aehnlich die Königsberger Weltchronik, bei Giesebrecht II, 669, während das sogenannte Repgower Zeitbuch, herausgegeben von Maßmann S. 326, diese Begebenheit in Italien geschehen läßt. U.).

[1]) So daß es im Grunde auf Eins herauskommt, ob Annal. Quedlinb., wie die uns überbliebene Abschrift hat, gelesen hatten: ficta oder wie die Annal. Magdeb., auch in der neuen Ausgabe SS. XVI, 162 wollen: facta pace revertens. (Die Lesart: ficta scheint mir durchaus die richtige zu sein. Man beachte, daß die Annal. Quedlinb. bis 1016 häufig in einem sehr bittern, ja oft höhnenden Tone von Heinrich sprechen. Hauptsächlich aus diesem Grunde kann ich auch der, zuletzt noch von Giesebrecht II, 547 ausgesprochenen Ansicht, daß diese Annalen bis 1025 „offenbar von einer Hand" geschrieben seien, nicht beipflichten. U.).

[2]) Seiner Intercession wird noch erwähnt in einer Urkunde vom 4. Juli 1007; s. unten.

[3]) Annal. Hildesh. zu 1008: Nohtgerus praepositus monasterii S. Galli Leodicensis praesul obiit. (Anselm, Gesta epp. Leodinens. cap. 25, SS. VII, 203: genere Alamannus. U.).

[4]) Vgl. Aegidius Aureae-Vallis Zusätze zu Anselm bei Chapeaville I, 200 (sowie Anselm selbst a. a. O. und dazu die Note von Köpke. U.).

war die Burg Chièvremont dem lütticher Klerus schon lange ein Dorn im Auge; noch heute, sagt der Geschichtschreiber des Bisthums, der ungefähr ein Menschenalter nach Notker lebte, zeigen die Trümmer dieser Burg, wie verderblich sie Lüttich gewesen[1]. Das Castell war vorzüglich gelegen, stark befestigt; keine Hoffnung vorhanden, es mit Gewalt zu nehmen. Notker nahm seine Zuflucht zur List. Dem Archidiaconus und einigen Andern, zu denen er vorzügliches Vertrauen hatte, theilte er seinen Plan mit. Er ließ melden, er wolle den Gründonnerstag, der eben herannahte, auf der Burg feiern; hier wolle er diesmal Beichte hören, und das heilige Oel weihen[2]. Seinem Begehren wurde mit Freuden gewillfahrt; seine Vertrauten nahmen Waffen unter ihre geistlichen Gewänder; kaum sind sie drinnen, so werfen sie dieselben ab. Die Parteien werden handgemein, wohl nicht ohne Blutvergießen drängen die Bischöflichen die Anderen aus dem Castell[3]. Drei Kirchen waren auf jener Burg errichtet; zwölf Presbyter waren bei der einen im Dienst des Herrn beschäftigt, welchen zu ihrem Unterhalt der Ertrag einiger Ländereien und einige Zehnten aus benachbarten Dörfern zugewiesen waren. Alles dies konnte der Bischof jetzt zum Nutzen seiner eignen Kirche einziehen; aber um seiner That alles Gehässige zu benehmen, beschloß er, die königliche Residenz mit der

---

[1]) Anselm a. a. O.: inter quae miseros Leodicenses liberare studuit a mūnitissimo et factiosis hominibus semper fecundo Montis Caprarum castello. Quod quam damnose vicinum fuerit ipsi Leodio, haut longe hinc distantes fidelibus oculis subjectae attestari possunt ejusdem oppidi ruinae.

[2]) Rupert, Chron. S. Laurentii Leodiens. cap. 8, SS. VIII, 264. Ich habe diese Erzählung in den Text aufgenommen, weil sie einfacher und weniger mit sagenhaften Elementen versetzt scheint, als jene andere, die sich in dem erweiterten Text des Anselm bei Chapeaville findet. Hier nemlich wird der Bischof von dem Herrn der Burg eingeladen, seine im Kindbett befindliche Frau zu segnen und das neugeborene Kind zu taufen: er steckt seine Krieger in geistliche Gewänder, bricht noch vor dem zur Taufe bestimmten Tage auf, wird mit den Seinen gastlich empfangen, und macht sich mit Gewalt zum Herrn. Von dem Verhältniß der beiden Redaktionen des Anselm habe ich ausführlich gehandelt de Sigiberto p. 89, wo auch Note 1 diese Stelle erwähnt ist. Vergl. Köpke SS. VII, 159.

[3]) Rupert a. a. O.: Qui introgressi cappas quibus obtecti erant proiciunt omnesque, quos ibi invenerant, eliminant et extrudunt. Ita episcopus, quod diu multumque desideraverat, castello potitus, omnem munitionem destruxit. Von diesem gewaltsamen Einbruch schweigt Anselm vielleicht weislich; doch muß die Sache ein dem Bischof unerwünschtes Aufsehen erregt haben. Das sieht man aus den Worten: simul ut a loco suo invidiam facti transferret, maluit sedem regiam honorare. (Die Einnahme von Chièvremont wird, nach Gerberti epist. 102 und 103, im Jahre 987 durch die Anhänger der Kaiserin Theophano, die sich auch selbst an der Belagerung betheiligen wollte, geschehen sein. Bei Anselm findet man, wohl aus diesem Grunde, noch nichts von dem sagenhaften Bericht. Vgl. Wilmans, Jahrb. II, 2, p. 46 u. 160. U.).

errungenen kirchlichen Beute zu ehren: bei der Marienkirche zu Aachen verdoppelte er die Zahl der Geistlichen, und dotirte die neu eintretenden Kleriker mit den Einkünften der Kirche von Chievremont[1]).

Schlimmer, wenn gleich nicht so gewaltsam, verfuhr er, als es galt, eine drohende Gefahr zu beseitigen. Innerhalb der Stadt Lüttich war eine Anhöhe, von der aus man die ganze Stadt beherrschen konnte. Ein weltlicher Herr ersah diesen Vortheil, und beschloß, unter dem Vorwand, von dort aus das Bisthum gegen jeden feindlichen Angriff schützen zu wollen, auf derselben eine Burg zu gründen. Im Verzuge war Gefahr. Gegen den Feind im eigenen Hause waffnete sich Notker mit Schlangenklugheit; er that, als ob er die Arglist des Weltlichen nicht durchschaue, und gab seine Zustimmung. Nur Aufschub bis zu einem bestimmten Tage verlangte er; an diesem sollte dann das Werk begonnen werden. Dann berief er seinen Archidiaconus Robert, und befahl, schnell an dieser Stelle eine Kirche zu Ehren des heiligen Kreuzes zu gründen; die Kraft dieses Zeichens würde sich besser als alle Waffen dieser Welt bewähren; große Mittel wurden bewilligt, um den Bau zu betreiben; vor jenem Tage sollte der Grundstein gelegt werden. Wie gesagt, so gethan! Bald entdeckt der Kriegsmann, wie schwer er getäuscht sei. Er eilt zu Notker, er beschuldigt ihn der Treulosigkeit und schilt sein Benehmen schwäbischen Trug[2]). Aber der Bischof läßt sich nicht aus der Fassung bringen; als wäre er Alles dessen, was vorgegangen, unkundig, läßt er den Robert vor sich kommen. Mit strenger Rede fragt er ihn nach seinem Beginnen: „Herr, sprach dieser, die Erde dort habe ich leer, seit langer Zeit jedes Nutzens baar gefunden; sie schien mir geeignet, eine Kirche zu Ehren des heiligen Kreuzes zu tragen; zu dieser habe ich den Grundstein gelegt. Scheint es Dir anders, oder willst Du, daß der Grundstein des Gotteshauses dem Schlupfwinkel für Räuber Platz mache, so wird es nicht meine Schuld sein; meinem guten Willen wird der Lohn Gottes nicht fehlen, der Hinderer aber wird der Strafe nicht entgehen". Jetzt mildert der Prälat seinen Blick. „Hättest Du etwas Anderes begonnen, es wäre vergebens, und das Versprechen, das wir dem Freunde gegeben, bliebe unerschüttert: aber weil

---

[1]) Anselm a. a. O.

[2]) Anselm cap. 26: illum perfidiae accusat et fraudis Alemannicae, qui sententiam mutasset atque, ubi ipse domum postulasset, ibi fallax promissor aecclesiam fundari mandasset. Rupert cap. 9, der überhaupt das Ganze etwas ausgeschmückt und namentlich am Anfange erzählt hatte, daß der König dem Weltlichen den Hügel überlassen habe, giebt diese Stelle folgendermaßen wieder: Vere, inquit, de pessima gente Alemannorum, qui semper infidi et instabiles mente fuerunt, te esse, manifestum est, denegare non potes.

der Heiland unter des Kreuzes Zeichen durch Deine Hand diesen Ort erkoren hat, so werde Dein Werk vollendet". So gelang die List; bald erhob sich die Kreuzkirche, mit einem Kloster und den nöthigen Gebäuden versehen, mit Ländereien und Zehnten reichlich dotirt; funfzehn Brüder erhielten Kost und Kleidung daselbst[1]).

So hatte sich nun dies rein geistliche Institut entwickelt. Unter dem Vorwande, das heiligste Sacrament der Kirche zu begehen, drang man in fremdes Eigenthum ein; mit Blutvergießen setzte man sich in Besitz; unter dem Schutze der Symbole des Christenthums, an welche der Sinn des Zeitalters dessen eigentliche Bedeutung anknüpfte, übte man List und Trug. Den Geschichtschreibern Notkers gilt dies Alles als rühmlich: wie er „in jenen Zeiten, als Otto III. in Italien großen Plänen nachhing, als Heinrich von Nebenbuhlern die Krone zu erstreiten hatte", mitten in all' dieser Verwirrung das Seine besonnen wahrgenommen, das Bisthum ansehnlich bereichert, hier dem Evangelisten Johannes, dort dem heiligen Lambert und Dionysius Kirchen gegründet, die Kirche St. Pauli vollends ausgebaut, die Zahl der Canoniker daselbst von 20 auf 30 erhöht, wie er darauf die Güter der Kirche in drei Theile getheilt, einen für sich und seine Nachfolger, den zweiten für die Geistlichkeit und die Klöster der Diöcese, den dritten für die Vassallen bestimmt, in so vielen Klöstern und Ortschaften, die zu der Diöcese gehörten, Kirchenbauten begonnen, die Maas in die Stadt geleitet habe, preisen sie an ihm[2]).

Aber in jenem verweltlichten Episcopat, wie es durch die Politik der Kaiser aus dem sächsischen Hause und die Gunst der Umstände sich entwickelte, lebte doch noch ein geistiges Element: das war die gelehrte Bildung der Zeit. Wer in den Wissenschaften wohl bewandert war, konnte an den Hof, in die Canzlei oder die Capelle des Königs gelangen; von dieser Stelle kam man leicht zu den besten Pfründen. Bei den Cathedralen waren jener alten Einrichtung Karl des Großen zufolge Klosterschulen; in den Zeiten der Verwirrung in ihrer Thätigkeit gestört, lebten sie, seit unter Otto dem Großen Friede und Sicherheit sich überall verbreitet hatte und man am Hofe die Wissenschaften schätzte, wieder auf. Ein Prälat, um den sich die beste Jugend seiner Gegend sammelte,

---

1) Die Bestätigungsurkunde für die neue Kirche Böhm. 967.

2) Anselm cap. 25—27. Rupert cap. 7—10, besonders aber die Zusätze des Aegidius zu cap. 50—52. Wer beobachten will, wie ansehnlich sich die Hoheitsrechte des Bisthums über andere Kirchen vermehrt haben, der muß die Urkunde Ottos II. von 980, Böhm. 555, Chapeaville I, 209, mit der von 1006, s. oben S. 401 N. 3, vergleichen. Dazu auch Aegidius cap. 54 über die Erwerbung von Huy, und der von ihm aufbewahrte Vers:

Legia, lege ligans cum praelatis sibi leges,
Notgerum Christo, Notgero caetera debes.

dem Geistliche und Laien ihre Ausbildung verdanken wollten, bekam ein großes Uebergewicht. Dies Moment stellte Notker recht in sich dar. Schon im zartesten Alter empfing er die Knaben[1]); erst wenn sie völlig ausgebildet waren, wurden sie wieder entlassen. Mit den Geistlichen las er fortwährend in der heiligen Schrift; einen besonderen Cursus nützlicher Disciplinen für die Jünglinge, welche im Laienstande bleiben wollten, zu leiten, war er nicht minder beflissen[2]). Verreiste er, selbst in weite Ferne, so folgten ihm mehrere Knaben, die einer seiner Capläne in Zucht hielt und denen er seine Muße widmete[3]). Auf die wichtigsten Staatsgeschäfte folgte die Lectüre des Donat und Priscian[4]). Welche Männer sind nicht aus dieser Schule zu Lüttich hervorgegangen? Günther, Erzbischof von Salzburg, Heimo, Bischof von Verdun, Hezelo von Toul, Adalbold von Utrecht, Durand, der, ein Höriger seiner Geburt nach, erst in Babenberg als Lehrer wirkte, dann den bischöflichen Stuhl in Lüttich selbst bestieg; jenen Wazo (der nachher im Zeitalter Heinrichs III. als Bischof durch geistliche Gesinnung, zuweilen auch durch hierarchischen Uebermuth, sich auszeichnete), der, in Notkers Capelle fast der Letzte, das niedere Amt eines Wärters bekleidete, erhob er, seine Fähigkeiten erkennend, zum Lehrer der Hauptschule[5]); Otbert, der in Aachen als Reformator geistlicher Disciplin wirkte. Cambray empfing zwei Bischöfe nach einander von Lüttich. Hubold, der, man weiß nicht aus welchen Ursachen, seinem Schulamt zu Lüttich entflohen war, sammelte vor dem Kloster der heiligen Genovefa zu Paris eine große Zahl von Schülern um sich; mit Thränen gab man ihm das Geleit, als ihn Notker kraft seiner canonischen Stellung zur Rückkehr zwang. Als dieser bald darauf selbst in Paris erschien, konnte er den Canonikern von St. Genovefa nichts Größeres zugestehen, als daß Hubold drei Monate bei ihnen verweilen dürfe. Der Geist der Hauptkirche verbreitete sich nun über die Diöcese; in der Abtei Lobbes war Heriger Abt, der als Lehrer und Schriftsteller gleich vielen Ruf hatte. Notker war mit ihm in Verkehr; er ließ von ihm das Leben des heiligen Remaclus, seines Vorgängers, umarbeiten, das des heiligen Landoald, der auch einmal auf dem

---

1) Anselm cap. 29: Cum ad honorem aecclesiae suae tam diligenter et ingenuos et eos, qui essent ex fideli familia aecclesiae, quorum nonnullos sepe a praegnantibus etiam expostulasset matribus, tam diligenter alendos esse censeret, tum aliarum nichilominus filios aecclesiarum, qui sibi a studiosis committerentur coepiscopis sive parentibus, gratanter suscipiebat.

2) Anselm cap. 30.

3) Anselm cap. 28.

4) Anselm cap. 40 von Wazo gesagt. Es ist wohl erlaubt, es hierher zu übertragen.

5) Anselm cap. 30; vgl. de Sigiberto p. 3 ff.

bischöflichen Stuhl zu Mastricht gesessen, zuerst aufzeichnen, dann die Geschichte des Bisthums vom Ursprung an schreiben[1]).

In diesem Jahr kam auch über das friesische Land noch einmal[2]) der Normannenschrecken. Die Seeräuber fuhren in die nördliche Maasmündung ein und gelangten durch die Merwede in die Waal. Unmittelbar begegnete ihnen hier kein Widerstand: die Anwohner, meist Kaufleute, eilten mit ihren Baarschaften, die ihren besten Besitz bilden mochten, von dannen und ließen Haus und Hof in Stich. Mit gewohnter Schnelligkeit erschien der Feind vor Thiele. Leicht war der wehrlose Platz genommen[3]): die Normannen bemächtigten sich der großen, hier aufgehäuften Vorräthe von Lebensmitteln: sie warfen Feuer in die Stadt und suchten das Kloster St. Walburgis mit Plünderung heim, die auch den Altar nicht verschonte. Dann begaben sie sich, ihrer Gewohnheit nach, auf die Schiffe. Die Vertheidigung des Landes war Unroch, dem uns schon bekannten Grafen des Teisterbants[4]), der eigentlichen Scene des Ueberfalls, und Gottfried, dem Grafen des angrenzenden Hattuarier-Gaues, überlassen. Der Letztere, schon von Alter gebeugt, kaum fähig, sich auf den Füßen zu erhalten, ließ es doch in dieser Bedrängniß nicht an Energie fehlen. Er setzte sich noch einmal zu Pferd, wenigstens den ersten Halt unter die fliehende Masse zu bringen; eilends riefen seine Boten das Land zu den Waffen. Schon sah man die beiden Männer, deren Rivalität das nächste Jahrzehend dieses niederrheinischen Bodens erfüllen sollte, Balderich, den Schwestersohn, und Wichmann, den Schwiegersohn, an seiner Seite. Der Führung im Kampfe doch nicht mehr fähig, ließ er, als am Morgen nach der Plünderung von Thiele der Heerbann des Gaues sich zahlreich genug gesammelt hatte, den Balderich an seine Stelle eintreten, der nun mit Unroch gemeinsam hier den Feind zu bestehen hatte. Der scheint zuerst, durch diese unerwartete Erhebung des Landes einge-

---

1) S. über diese Werke de Sigiberto p. 85. 283 u. 291, über Heriger selbst die Continuatio der gesta abb. Lobiensium bei d'Achery II, 744. (Vgl. die Einleitung von Köpke zu der Ausgabe der Chronik von Heriger und Anselm, SS. VII, 134 und die hier gegebenen Berichtigungen. U.).

2) Wir können diesen und den Anfall des Jahres 1007 nach Alpert erzählen: daß die ganze friesische Küste noch periodisch unter diesen Heimsuchungen litt, beweisen Miracula S. Bavonis Nr. 54, Acta SS. Belg. II, 630: Piratae Danorum, sedibus suis non contenti, Walachram petentes cuncta devastant, und weiterhin wird dort Einer „de portu Gandensi" von ihnen gefangen und „Rotomo adductus".

3) Alpert, I, 8. Annales Coloniens. zu 1006, SS. I, 99: Thiele depraedata est per piratas.

4) S. oben S. 349 N. 1 und die Urkunden Böhm. 811. 903. So wie hier geschieht, ist sicher die Stellung der beiden zum Commando Verpflichteten zu fassen; bei Alpert tritt der für den Fortgang seiner Erzählung wichtige Gottfried zu unbedingt in die erste Stelle. Dessen Hauptburg ist Gennep, Alpert II, 8.

schreckt, nur an schleunige Rückfahrt zu denken: doch da man ihn verfolgt, ist man bald genug in dem Fall, seine neuen Landungsversuche verhindern zu müssen: mit dem Feuerbrand weiß er die dem Ufer nächst gelegenen Punkte zu erreichen. In den Scharmützeln, zu denen es dabei kommt, vergeht ohne Entscheidung und mit geringem Verlust auf beiden Seiten die Hälfte des Tages; endlich wagen die Normannen um drei Uhr Nachmittags allesammt die Schiffe zu verlassen und sich in dichtgedrängter Ordnung am Ufer aufzustellen. Sie hier anzugreifen, tragen die Andern doch Bedenken; in der That besteht ihr Haufe meist aus Landvolk, das man eben von der Feldarbeit abgerufen hat, das des Krieges unkundig und überdies durch das vorangegangene Hungerjahr[1]) sehr herabgekommen ist. So endet der Tag damit, daß die Normannen, nachdem sie lange genug, um ihrem Ruf nichts zu vergeben, gewartet haben, sich ungefährdet wiederum einschiffen.

Ein merkwürdiges Begegnen zweier nationaler und politischer Systeme, der mächtigsten, die es damals in der abendländischen Welt gab! Die Fülle seiner Kräfte wendet jedes nach anderer Seite hin: hier berühren sie einander nur an einem äußersten Punkte. Aber auch da sind sie im Gefühl ihres Verhältnisses zu einander; keines denkt daran, des anderen Herr werden zu wollen.

Von unserm Heinrich wissen wir aus diesem Jahre nur noch eine That, die wiederum die geistliche Zucht im Reich betrifft. Im Kloster Reichenau war am 3. Februar der Abt Werinhar gestorben[2]). Das Wahlrecht der Brüder hatte hier darin seine Schranken, daß es nur einem ihrem eignen Kreise Angehörigen zu Gute kommen konnte[3]). Der Sinn der alten Privilegien war ohne Zweifel, daß, wenn sich im Kloster selbst der geeignete Mann nicht fände, der König den Nachfolger zu ernennen haben sollte. Nur über den Umfang des königlichen Bestätigungsrechts drückten sie sich nicht deutlich genug aus, und die Frage, inwieweit der König mit dieser Waffe auch die innerhalb jener Grenzen sich haltende Wahl vermitteln könne, blieb damit der Praxis überlassen. Sichtlich hieran knüpfte sich damals das Zerwürfniß. Die Mönche hatten Einen aus ihrer Mitte, des Namens Heinrich, erhoben. Nach dem

---

[1]) Notizen darüber aus sehr verschiedenen Gegenden Annales Colonienses, Alpert I, 6, Brief des Abtes von Tegernsee an Bischof Gottschalk bei Meichelbeck I, 2, 472 (Annal. S. Gall. maj., SS. I, 81. Annal. Hildesh. U.).

[2]) Necrol. Fuldense zu 1006: Werinheri abbas III. Non. Febr.

[3]) Ludwig der Fromme 815, Böhm. Reg. Carol. 265: et quandoquidem divina vocatione supradictus abba vel successores ejus de hac luce migraverint, quamdiu ipsi monachi inter se tales invenire potuerint, qui ipsam congregationem secundum regulam S. Benedicti regere valeant, per hanc nostram auctoritatem et consensum licentiam habeant eligendi abbates.

Chronist Herimann[1]), der freilich hier für den eignen Herd kämpft, hätte der König von diesem Candidaten schon Geld angenommen, also seine Anerkennung hoffen lassen. Plötzlich aber ward er andern Sinnes: die Brüderschaft war bei ihm in üblen Leumund gerathen: er verwarf den Mann ihrer Wahl und holte den Immo, der damals Abt zu Görz, in Lothringen, in der Diöcese von Metz, und zu Prüm war, zu Regiment und Reform der stolzen Abtei, die Jahrhunderte andern Beispiel und Norm gewesen war, herbei. Auf Immo ist natürlich Herimann nicht gut zu sprechen; wir haben aber über ihn noch ein anderes Zeugniß. Constantin, der Biograph des Adalbero von Metz, preist Görz glücklich, daß es einen Leiter habe, der Heiligkeit und Würde in unvergleichlicher Weise verbinde: wie erwünschten Stoff würden ihm die Thaten dieses Mannes geben, wenn er nicht fürchtete, als Schmeichler eines Lebenden bezeichnet zu werden[2])! Dieser Ruf gründete sich nicht auf oberflächliche Beobachtung; Immo war schon nach Odilberts Tode, wohl im Jahre 978, vom Bischof Theoderich I. zum Abt erhoben[3]), mithin mehr als ein Menschenalter im Amt, als Constantin schrieb. Seine Wirksamkeit in Reichenau ist dem Letzteren gewiß nicht unbekannt geblieben: vielleicht im Gegensatz zu dem nach ihrem Erfolge über Immo geltenden Urtheil spricht er sich hier so über ihn aus. Doch kann man Herimann nicht ganz von der Hand weisen: es ist immer das Zeugniß eines Zeitgenossen, seines eignen Großohms Ruodpert[4]), danach er berichtet: daß die Mönche alsbald nach Immos Ankunft das Kloster freiwillig verlassen hätten, daß einige von ihnen mit körperlicher Pein, andere mit Verbannung gestraft worden seien, daß das Kloster an Büchern und Schätzen großen Schaden erlitten habe. Und dies ist gewiß: nach zwei Jahren rief Heinrich den Immo wieder ab und setzte den Benno, der der Abtei Prüm angehörte, an seine Stelle.

Wiederum also von der Stätte, wo Heinrichs Klosterreform begonnen hatte, kam dieser Nachfolger: ein Beweis, daß der König seinen Gedanken nicht fallen ließ und blos mit dem Manne, der ihn durchführen sollte, wechselte. Und ganz vortrefflich war seine nunmehrige Wahl. Benno war in vollkommenem Besitz der gelehrten

---

1) Zu 1006, SS. V, 118.

2) Constantin, Vita Adalberonis cap. 26, SS. VI, 668.

3) Constantin a. a. O.: Hic certe domnus et multum venerabilis Immo, post decessum patris Odilberti a domno Theoderico, sacro pontifice, Gurgitensibus pastor et abbas constituitur. Vgl. Ussermanns Note zu Herm. Contractus I, 196 und Gallia christ. XIII, 887.

4) Herimann zu 1006: — sicuti Roudpertus monachus nobilis et docte facetus, matris meae patruus, prosa, rithmo metroque flebiliter deplangit. Der Titel des Werkes war nach Ussermann: De ruina monasterii Augiensis ex incendio.

Bildung seiner Zeit. Von seinen Schriften sind namentlich diejenigen, welche sich mit der Geschichte und Ordnung des Gottesdienstes beschäftigen, in gutem Andenken geblieben[1]. Hier zu Reichenau hat er die zerstreuten Brüder wieder zu sammeln, die Dinge der Abtei wieder herzustellen gewußt. Im Jahr 1016, als eben höchst bedeutsame Geschäfte Heinrich in die Südwestecke des Reiches geführt hatten, erwirbt er von diesem eine umfassende Bestätigung aller der Rechte und Privilegien, welche die Gunst namentlich der karolingischen Epoche auf sein Kloster gehäuft hatte[2]: nur der Punkt von der Wahlfreiheit der Abtei und dem Consens der Krone ward bündiger und entschieden günstiger für die letztere gefaßt[3].

Im Laufe des Jahres, den 21. Juli, ist Gisela, die Mutter des Königs, gestorben. Sie ward in Regensburg begraben[4].

---

[1]) Bei Pez, Thesaurus VI, dissert. I, p. XIV, wird eine Handschrift zu Tegernsee: Bennonis Augiensis abbatis liber de musica ad Piligrimum archiepiscopum Moguntinum erwähnt. Ein Brief von ihm an Heinrich III. wurde von Strehlke, Archiv für Oesterreichische Geschichtsquellen, publicirt, andere stehen bei Pez, VI, 199 ff., wo p. 140 auch der Brief, worin er dem König für Verleihung der Abtei dankt. Ueber ihn und seine historischen Werke s. Wattenbach, Geschichtsquellen p. 196, 237 ff. Bei Herim. Augien. wird zu 1032 sein Streit mit dem Bischof Warmann von Constanz erzählt, wodurch er genöthigt wurde, das erst eben erhaltene Privileg, „cum sandaliis“ Messe zu lesen, auszuliefern. Vgl. Schönhuth, Chronik des Klosters Reichenau, Freiburg 1836. S. 117 ff.

[2]) Ludwig der Fromme beruft sich auf Karl den Großen, Heinrich II. auf diesen und nicht Ludwig den Frommen, noch auf Karl den Dicken und Otto I. Die Urkunden dieser liegen nicht vor: überhaupt außer der Ludwig des Frommen nur noch eine Arnulfs von 892, Dümge, Regesta Badensia p. 82, und was in der That karolingischen Gepräges ist, findet sich in diesen beiden Ausfertigungen nicht: sie enthalten, nächst dem Punkte von der Abtswahl, nur die Bestätigung des Besitzes und die Immunitätsformel.

[3]) Böhm. 1154, Wirtemberg. Urkundenbuch I, 252: ex tempore, quo divina vocatione abbates de hac vita migrant, quamdiu monachi inter se invenerint idoneum, qui juxta regulam S. Benedicti digne praeesse poterit, firmissima facultate et consensu regis vel imperatoris abbatem eligant.

[4]) Thietm. VI, 23. Calend. Merseb.; auf ihren Tod wird in einem Briefe des Abts Berengar an Herzog Heinrich, bei Pez VI, 1, 144, hingewiesen: Et quia illa beata jam obiit et modo regem non possumus adire etc.

Excurse.

Excurs I.

Trugwerke zu St. Emmeram.

A. Die Gebeine des heiligen Dionysius.

Der verdienstvollen Arbeit von Köpke, SS. XI, 343, ist hinzuzufügen, daß auch in Veit Arnpeckhs Chronicon Bajoariorum, liber III, cap. 12, bei Pez, Thesaur. anecdot. III, 3, col. 128, eine Darstellung des angeblichen Diebstahls der Gebeine des heiligen Dionysius erhalten ist. Arnpeckh leitet sie also ein: Quomodo autem et qualiter pretiossisimae reliquiae S. Dionysii ex Gallia Ratisponam venerint, subsequens docet historia, quam ex monasterii predicti S. Emmerami coenobitis percepi, quae sequitur et est talis. Die Vergleichung auch nur der paar Sätze, in denen das von Pez unter den Werken des Othlon gefundene Fragment (Thesaur. anecdot. III, 2, col. 399, wiederholt bei Kraus, De translatione corporis S. Dionysii Areopagitae pag. 66 und jetzt SS. XI, 346) mit ihr parallel läuft, beweist, daß dieser Bericht ihr zu Grunde liegt, und daß sie ihn mit allerlei Zuthat versehen hat. So z. B. die letzten Worte des Fragments: cum tanti triumphi gloria reversus, venit (Arnulfus) ad urbem Parisius. Qua dum per dies aliquot resedisset, et de diversis tractavisset, coepit hoc etiam secreto tractare omnimodisque explorare, qualiter valeret corpus sanctissimi Dionisii obtinere. Ad haec multi respondentes quoque multa varia dabant consilia, sed postremo quidam —. Bei Arnpeckh: factum est, ut idem imperator in occidentalia regna Galliae cum exercitu pergeret et, superatis omnibus, contra quos bellum coeperat, ad urbem Parisius veniret; ibique prope eandem urbem in herbidis locis, quia tempus aestionum erat, tentoria figens aliquamdiu resideret. Interea vero cum ibidem moraretur et de diversis provinciae ipsius rebus atque familiarissimos suos alloqueretur, coepit etiam cum eis consilium agere, quomodo alicujus sancti corpus, maxime S. Dionysii, exinde posset acquirere. Tunc unoquoque pro viribus suis respondente, clericus quidam etc. — Dem eigentlichen Inhalt nach stimmt die Erzählung schon ganz mit dem Trugwerk, das nach Kraus Ausgabe SS. XI, 355—371 wiederholt worden ist; aber jene Scenirung, die uns in dem Verfasser des letztern so recht den abgefeimten Buben erkennen läßt, fehlt noch durchaus. Wie schon dieses Excerpt zeigt, findet Giselbert hier noch nicht den Kaiser bei der Lectüre der Thaten des heiligen Dionysius: es wird zwar auch hier die Sache so eingeleitet, daß Giselbert wie vor des Königs Zorn und Ungnade nach St. Denys flieht; aber von der Comödie, damit Arnulf den beabsichtigten Hochverrath des treulosen Dieners entlarvt, kommt noch nichts vor. Auch diese Relation läßt den Giselbert, nachdem er sein Geschenk an dem Sarkophag des heiligen Dionysius niedergelegt hat, ein Gebet halten: aber ihr Ver-

fasser gestattet sich noch nicht die Profanation des Heiligsten, diese vota eines cor contritum et humiliatum in vierzig Zeilen mitzutheilen. Bei dem Raube giebt er dem Giselbert zwei Gehülfen; damit fällt die ganze Scene, das Geräusch, das der erste Schlag auf den Sargdeckel macht, Giselberts Furcht, sich überrascht und entdeckt zu sehen, sein Davoneilen und Wiederkehren, aus. Auch davon weiß er noch nicht, daß der Kaiser mit seinem Versprechen, den ganzen Vorgang geheim zu halten, das prächtige Evangelienbuch von St. Denys erwirbt. Auch geht bei ihm der Glaube der Leute, daß Ebulo die Gebeine seines Heiligen von dem Kaiser wieder erhalten habe, lediglich von dem Quersack aus, den der Abt bei seiner Rückkehr aus dem Lager vor sich herträgt: dem spätern Autor blieb es überlassen, dem Kaiser den Plan in den Mund zu legen, danach der Abt Reliquien eines andern Heiligen heimlich ins Lager bringt: diese erhält er dann in Säcken, die jenen, darin das geraubte Kleinod versteckt gewesen, täuschend ähnlich sehen, zurück. Doch Arnulfs Gnade fügt auch ein echtes Glied des Dionysius hinzu. Der Abt kann daheim getrost schwören, daß die Unbill gerächt sei, die Gebeine des Schutzpatron sich wieder an ihrer Stelle fänden, und das Drama hat einen befriedigenden, alle Theile versöhnenden Schluß erhalten. — Im Vergleich mit dieser widerwärtigen Posse hat die Arnpeckhsche Relation etwas Nüchternes: sie ist, daß wir so sagen, von einem Grad guten Glaubens inmitten des Truges, in dem sie doch leben und weben muß, und so könnte sie, namentlich in dem wiederum einfachern Gewand, von dem uns das Bruchstück eine Probe giebt, wohl von Othlon herrühren, was Pez vermuthet hat und Waitz, SS. IV, 523 n. 30, doch ohne eigentlichen Grund bezweifelt. Denn wenn einmal in Othlons Zeit der angebliche Fund der Tafeln (darunter eine: sub Ebulone abbate — Gisalbertus furavit) gemacht und unter die Augen Papst Leos IX. gebracht wurde, warum sollte sich die stets bereite Feder des Klostergenossen nicht für den Commentar zu diesem lapidaren Text haben gewinnen lassen?

Daß übrigens der Verfasser des Reliquienromans bei aller Ergiebigkeit seiner literarischen Ader sich wie im ganzen Gange der Erzählung, so auch in vielen Einzelheiten genau an eine der ältern Relationen, entweder die Arnpeckhsche oder die uns verloren gegangene, hält, leuchtet ein; z. B. cap. 36, SS. XI, 369: Mirum in modum cum jam orto sole suda coeli esset facies, totum idem monasterium quidam caligo, veluti cum luna in nebulis lucet, toto biduo obtexit; bei Arnpeckh: mox ut sanctissima ejusdem Dionysii ossa exinde furto supradicto sunt ablata, omne illud monasterium tanta caligine tantisque tenebrosis nebulis per biduum tegebatur, ut vix alter alterum videre posset, miserabilisque horror omnes coenobitas invaderet — beiläufig noch etwas mehr im Styl der mittelalterlichen Legende. — Wann er geschrieben, wird wohl so lange ungewiß bleiben, bis die beiden, angeblich dem fünfzehnten Jahrhundert angehörigen Handschriften wieder zum Vorschein kommen, aus denen ihn Joseph Baptist Kraus edirt hat. Das Buch zeigt einen Moment, in dem die Kirche des Mittelalters, auch des Geistes, aus dem ihre Verirrungen und Ausartungen hervorgegangen sind, nicht mehr mächtig, sich selber ein Gegenstand des Spottes geworden ist.

Bemerkenswerth bleibt immer, daß man, als Arnpeckh schrieb, zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts (seine Vorrede ist von 1495, Pez III, 3, col. 6), es in St. Emmeram entweder noch nicht besaß oder doch vorzog, die ältere Relation zur Benutzung für einen literarischen Zweck mitzutheilen.

B. Ueber die Grabstätte und den Todestag Kaiser Arnulfs.

Die Angabe des officiellen und augenscheinlich Baiern angehörigen Fortsetzers der Annalen von Fulda zu 900, daß der Kaiser Arnulf zu St. Emmeram bestattet worden[1]), sollte wohl jeden Zweifel daran unmöglich machen[2]), und daß man von dem Beginn des 11. Jahrhunderts zu St. Emmeram geglaubt und gesagt hat, man sei im Besitz der sterblichen Ueberreste Arnulfs, beweisen Thietm. VI, 28 und Arnoldus, Miracul. S. Emmer. I, 5. — Doch bleibt es immer bemerkenswerth, daß Regino zu 899 sagt: sepultusque est honorifice in Odingas, ubi et pater ejus tumulatus jacet[3]), und noch auffallender ist, daß, als ein bairischer, vielleicht ein St. Emmeramer Abschreiber schon des zehnten Jahrhunderts das Odingas getilgt und in: in Radispona in basilica sancti Hemmerammi martyris, quem ipse dum vixit multum veneratus est, verwandelt und für seine Abänderung damit ein von ihm ausgehendes Geschlecht von Handschriften gewonnen hatte, vgl. SS. I, 542 und 609, sich doch später wieder eine Feder fand, die diesen Passus strich, den echten Reginoschen Text an dessen Stelle setzte und die St. Emmeram gegenüber viel bedeutenden Worte an den Rand schrieb: perdes omnes, qui loquuntur mendatium. — Nicht von demselben Mißtrauen gegen die Abtei war Otto von Freisingen erfüllt, wenn er VI, 13 sagt: in loco Odingas, ut Rhegino refert, juxta patrem sepelitur; monstratur tamen sepulchrum ejus in monasterio S. Emmerammi Ratisponae (Arnpeckh, bei Wiederholung der Stelle, III, 11, a. a. O. col. 127: in choro dicti monasterii S. Emmerami apud summum altare), poterat tamen esse, ut ibi humatus postmodum transferretur. Und allerdings ist dies der einzig mögliche Vorschlag, die beiden Angaben der Zeitgenossen mit einander zu vereinigen[4]). Der Annalist machte seine Aufzeichnung gewiß gleich nach dem Ereigniß, und er hatte daher nur die Beisetzung zu St. Emmeram zu berichten. Regino, der erst ums Jahr 907 schrieb, konnte somit schon von der inzwischen etwa stattgefundenen Uebertragung der Leiche nach Oettingen wissen. — Vielleicht, daß St. Emmeram den Platz, wo der Sarkophag eine vorübergehende Stätte gefunden, dauernd als des Kaisers Gruft bezeichnete, vielleicht auch, daß man Herz und Eingeweide des Wohlthäters zurückbehalten hatte und daraus den Anspruch, das Kaisergrab noch zu besitzen, herleitete. — Jetzt, wo wir so gut wissen, was es mit Inschriften in der Kirche von St. Emmeram auf sich hat, vgl. Köpke, SS. XI, 344 ff., wird die im Jahr 1671 durch Abt Coelestin Vogel ans Licht gebrachte Bleitafel: VI. Id. Decbr. Arnolt[5]) imp. obiit (Ratispon. mon. p. 121; Zirngibl, Neue historische Abhandlungen der churbairischen Akademie III, 376) nicht im Stande sein, das Zeugniß des Regino völlig zu beseitigen. Das Epitaphium, das bis zum

---

[1]) S. oben S. 4, N. 4.

[2]) Für diese erklärt sich auch Dümmler, De Arnulfo p. 164, Uebersetzung des Regino pag. 100.

[3]) Denn daß dies sein Text ist, wird durch die Uebereinstimmung aller von dem Freisinger Codex unabhängigen, wenn gleich sonst verschiedenen Geschlechtern angehörigen Handschriften in dieser Lesart, und durch die Wiederkehr derselben bei den weit von einander entlegenen Autoren, die Regino früh benutzt haben, so in den Annales Mettenses, dem Marianus Scotus, dem Annalista Saxo (der mit jener ihm eigenen Vorsicht blos das: ipse construxit monasterium sancti Emmerami martyris in Ratispona aus Thietmar hinzu nimmt), dem Otto von Freisingen, außer Zweifel gesetzt. Auch stimmt die Angabe des Regino hier zu seiner Notiz zu 880 über die Grabstätte Karlmanns.

[4]) (So entscheidet auch Leibnitz, Annal. imp. II, 181. — Für die Angabe des Regino haben wir kein von ihm unabhängiges Zeugniß, für die der Annal. Fuldenses die Ausführungen Arnolds, die arglose Notiz bei Thietmar und die frühzeitige Correctur des Codex des Regino. Ferner spricht hierfür der Umstand, daß Arnulf sehr viel für St. Emmeram that und daß auch sein Sohn Ludwig das Kind hier begraben liegt. Ich entscheide mich daher für Regensburg. — Im 13. Jahrhundert schrieb Conrad von Scheiern die Stelle Ottos von Freisingen aus, erwähnte daneben das Grab Ludwig des Kindes und fügte hinzu, SS. XVII, 627: sed non fuit tantae sanctitatis, ut sit mihi cura de sepultura ejus. U.).

[5]) Ohnehin eine erst später gebräuchliche Form des Namens.

Brande von 1642 in der Kirche auf der Epistelseite nicht weit vom Hochaltar zu lesen war, Zirngibl a. a. O., ist jünger als der Dionysius-Trug und augenscheinlich im Dienste desselben gemacht, auch die von Veit Arnpeckh a. a. O. mitgetheilte Antiphonie, die man am Jahrestage Arnulfs in St. Emmeram zu singen pflegte, setzt diese Fabel voraus.

Seltsam ist die Unsicherheit in Bezug auf den Todestag des Kaisers. Das Nekrologium (s. unten) hat, wie jene Bleiplatte: VI. Id. Decbr. Damit stimmt das von Obermünster Böhmer, Fontes III, 487, das des Bernold, SS. V, 398, vgl. Dümmler, De Arnulfo p. 164, und Arnpeckh a. a. O. überein; obwohl mit dem Irrthum: IV. Idus gehört auch das Kalendarium von Lorsch, Böhmer III, 151, in dies Genus. Aber die Nekrologien 2 und 3 von St. Emmeram haben: V. Kal. Decbr., und Arnpeckh berichtet, daß eben an diesem Tage das feierliche Amt für des Kaisers Seele in der Abtei begangen wurde. Dem entspricht Regino, auch wenn er mit leicht erklärlichem Fehler III. Kal. Decbr. angiebt, und sein Tag begegnet in den Nekrologien seines Bereichs, Prüm und Epternach, wieder. — Woher dieser Wechsel, der Reginos Zeugniß werthvoller macht? Die Folge der beiden Tage ladet sonst dazu ein, V. Kal. für den Tod, VI. Id. Decbr. für die Beisetzung zu St. Emmeram in Anspruch zu nehmen. So blieb der letztere dort zunächst in besserem Andenken, bis man später, als der Dionysius-Trug die Feier des Kaisers noch wichtiger machte, den inzwischen schon weiter verbreiteten Irrthum einsah und verbesserte.

C. Aebte zu St. Emmeram vor Ramwold.

Zu Seite 116.

Danach leuchtet ein, daß auch die Angaben über Aebte von St. Emmeram vor Ramwold keinen Glauben verdienen. Ließen sich solche nennen, so würde Arnold, der das größte Interesse, ihrer zu gedenken, und sehr viel Sinn für geschichtliche Erinnerungen hat, nicht ohne allen Vorbehalt sagen II, 8: Fuit quippe prisca consuetudo in Ratisponensi ecclesia, ut qui antistites iidem essent et abbates. Gleich Othlon macht einen unerlaubten Gebrauch von diesem Wort seines Vorgängers, wenn er sagt, Vita Wolfk. cap. 15: Per multa namque tempora consuetudo fuit in Ratisponensi ecclesia, ut qui antistites iidem essent et abbates. Sed hoc inde accidit, quia, dum praesules coenobium praedictum ab imperatoribus vel regibus obtinentes in potestatis suae arbitrium redigerent, obeunte illo, quem invenerunt, nullum deinceps abbatem substituere curaverunt, verentes scilicet, ne forte, si monasterio juxta regularis vitae usum pastor et rector praeficeretur, ipsorum abusiva potestas vel obsequium minueretur. Es bleibt dahingestellt, mit wie viel gutem Glauben Othlon dann berichtete, daß es wirklich hier Aebte gegeben und daß ein Bischof einst die durch Todesfall eingetretene Vacanz benutzt habe, den Platz unbesetzt zu lassen.

Daß man in spätern Jahrhunderten sich hier nicht vor dem entschiedenen Trug scheute, ist gewiß. Dr. Jaffé theilt mir gütigst einen Katalog der Aebte von St. Emmeram mit, den er in einem aus der Abtei stammenden, jetzt im münchener Archiv befindlichen Manuscript, von einer Hand des fünf-

zehnten Jahrhunderts (der letzte von ihr verzeichnete Abt ist Michael, † 1471) gefunden. Sein Anfang lautet:

Appolonius primus abbas loco huic preficitur a. D. 697; obiit a. D. 710; prefuit annis 13.
Sandradus obiit a. D. 735. 7. Kal. Sept.; prefuit annis 25, mens. 7, d. 26.
Alaboldus obiit 752. 4. Non. Aug.; prefuit annis 16, mens. 11, diebus 7.
Babo obiit 778. 5 Kal. Julii, prefuit annis 25, mens. 10, d. 26.
Sigismundus obiit 798. 7. Idus Jan., prefuit annis 19, mens. 6, d. 10.
Richpaldus obiit 822. 10. Kal. Nov., prefuit annis 16, m. 9, d. 17.
Sigefridus obiit 830. Non. Augusti, prefuit annis 7, m. 9, d. 13.
Deinde vacavit prelatura hujus loci 145 annis, quia episcopi se intromiserunt de regimine monasterii consencientibus imperatoribus, usque ad tempora beati Ramvoldi, quem S. Wolfgangus constituit abbatem hujus loci a. D. 975.
Beatus Ramvoldus abbas obiit 1001. 15. Kal. Julii, prefuit a. 26, m. 5, d. 17.

Es leuchtet ein, daß uns hier die Quelle des in Christoph Hofmanns (Christophori Hofmanni Erythropolitani Tubertini) Historia epp. Ratisponensium necnon abbatum monasterii S. Emmerami, bei Oefele I, 547, verwobenen Abtsverzeichnisses[1]) und das bei Hund II, 256 und Coelestin Vogel, Ratispon. mon. cap. 27 ff., bekannt gewordenen Katalogs vorliegt: eine ältere wird man wohl nicht finden; denn Joh. Baptista Kraus, Ratisp. mon. p. 129, bemerkt, daß er Kataloge dieser Art, die älter als das 15. Jahrhundert, nicht gesehen habe. Ferner ergiebt sich auf den ersten Blick, daß wir es hier wieder mit einem der Produkte des Erfindungs- und Fälschungsgeistes von St. Emmeram zu thun haben, dessen Tendenz es diesmal ist, den Zustand der Vereinigung von Bisthum und Abtei nicht als unvordenklich gelten zu lassen, sondern ihn als eine Episode zu bezeichnen, die einen wohlbekannten Anfang gehabt. Der Verfasser verräth sich schon durch seinen Eifer, die Herrschaft der Bischöfe auch nicht einen Tag länger, als unumgänglich nöthig, dauern zu lassen; denn, da er weiß, daß die Ordination Ramwolds als Abt im Jahr 975 stattgefunden, vgl. Annal. S. Emmeram., SS. I, 94, und da ihm als Todestag desselben der 17. Juni 1001 ebenso sicher bekannt ist, so giebt er ihm 26 Jahre 5 Monate und 17 Tage des Regiments und läßt ihn somit gerade am 1. Januar 975 antreten.

Von den vor dem Jahr 830 liegenden sieben Namen beruht wohl der des Abts Apollonius, eines angeblich aus Athen gekommenen Bekehrers, auf älterer kirchlicher Fabel: man findet ihn eben zu dem Jahr 697 in dem der Mitte des 14. Jahrhunderts angehörigen Breve Chronicon Ratisponense, bei Oefele I, 696 und nach Kraus a. a. O. p. 129 in einer Handschrift des Herimann von Reichenau vom Jahr 1409, deren Schreiber eine Reihe Regensburger Einschaltungen macht, aber von den angeblichen Aebten von Sandrad bis auf Siegfried noch nichts gewußt zu haben scheint. Diese verdanken in der That lediglich dem Autor des Katalogs ihre Existenz: Jahre, Monate und Tage ihres Regiments, sowie in der Mehrzahl der Fälle auch die Todestage, erfand er schlechthin: zu den Namen kam er zum Theil durch irrige Angaben in den Nekrologien der Abtei[2]) und durch Mißverständniß oder Mißbrauch einzelner Akte in ihren

[1]) Hier werden einige Mal, wie bei Sandrad und Richpald Tage und Monate weggelassen, für Babo Sabo, statt der 145 Jahre der Abtsvacanz 156 geschrieben, und Ramwold auch durch Schreib- oder Druckfehler 26 Jahre, 11 Monate, 16 Tage gegeben.

[2]) Durch die Güte des Dr. Jaffé kann ich drei bisher ungedruckte und das Mon. Boica XIV, 365 — hier Nr. 2 — publicirte im correcten Text benutzen. 1. Necrologium S. Emmer. Ratisp. vom Anfang des 12. Jahrhunderts, aus einer jetzt in Maihingen befindlichen Handschrift. 2. Necrologii S. Emmer. fragmenta, aus dem 12. Jahrhundert, ehedem Ratisp. S. Em-

Saalbüchern. — So mag Sandrad aus einem Archipresbyter entstanden sein, der in einer, wahrscheinlich der Zeit des Bischofs Ambricho, 864—891, angehörigen Tradition (Anamod II, 23, bei Pez I, 3, col. 278) erscheint, vgl. Kraus a. a. O. p. 164. Ein Alabold begegnet im Necrol. 1. Kal. Jun. als abbas de nostris, d. h. einer, der hier Mönch war und anderswo Abt geworden ist: im Necrol. 4. ist aus Confusion oder trügerischer Absicht daraus: IV. Non. Jun. Alaboldus abbas hujus loci geworden; 4. Non. Aug. im Katalog wird deshalb Schreibfehler sein. Was den Babo betrifft, so gab es einen Gegenabt dieses Namens in der Zeit Innocenz II. (vgl. tradd. cap. 204—206, Pez a. a. O. col. 187, Kraus p. 171); sodann begegnet im Necrol. 1. V. Kal. Jul. Babo abbas de nostra congregatione, aus dem in 2 und 4 zu demselben Tage ein Babo abbas hujus loci wird.

Nun will Kraus, im Gefühl der Unerfindlichkeit jener frühern Aebte und in Erkenntniß des unrichtigen Gebrauchs, der hier von jenen Schenkungsakten gemacht worden, auch den Sandrad, Alabold und Babo beseitigen und nur die nun verbleibenden in folgender Reihefolge anerkennen: Apollonius, Richpald, Sigefried, Sigismund; indem er den Apollonius um ein Jahrhundert hinabrückt, ihn also 797 beginnen läßt, und dann die Zeit bis etwa 830 unter ihn und seine drei angeblichen Nachfolger vertheilt, hat er noch den Vortheil, den Beginn eigener Aebte mit dem Moment zusammenfallen zu lassen, in welchem nach den Trugschriften von St. Emmeram, der Sitz des Bisthums durch Karl den Großen in die Stadt nach St. Peter oder nach dem vermeintlichen St. Stephan (nach den falschen Urkunden Leos III. und Ludwig des Frommen, Pez I, 3, p. 4 u. 6, unter Bischof Adalwin 791—817; nach den noch ungeschickteren Einschiebseln zu Arnold I, 5, SS. IV, 550 Note, unter Bischof Sindpert 768—791, vgl. oben S. 21 Note 1) verlegt worden ist. — Allein auch sein Katalog ist durchaus nicht stichhaltig. Ein Apollonius[1]), der unter Ludwig dem Deutschen in einem Tauschakt mit Erchenfried, der nachmals Bischof von Regensburg, erscheint, Anamod I, 78, a. a. O. col. 250, wird in dieser Urkunde ausdrücklich als Abt von Berg im Donaugau (s. oben S. 100) bezeichnet. Auch der nobilis quidam vir nomine Rihpald abbas, der im Jahr 814 St. Emmeram eine bedeutende Schenkung macht, Anamod I, 70, vgl. 67, gehört sicherlich einem andern Kloster an. Klärlich ist Sigefried, der in einer Urkunde von 821, Pez I, 3, p. 8; Ried I, Nr. 21, begegnet, Abt eines Klosters Ilm[2]); er paciscirt ja gerade über die Unterwerfung dieser seiner Familie angehörigen Stiftung unter St. Emmeram mit Baturicus episcopus et abbas ejusdem loci. Der Name des Klosters ist später verschollen. Der große Erwerb blieb zu Regensburg unvergessen: man hilft sich hier in der kleinen Chronik bei Oefele I, 696 (wenigstens nach Aventins Papieren, aus denen die Ausgabe stammt), ihrer also zum Jahre 824 zu gedenken: Sigefridus abbas — Lautinbach (Lautterbach bei Geisenfeld, s. die Urkunde) donat S. Emmeramo —. Mit dem Sigismund endlich, dem Bischof Baturich im Jahr 829 einen früher eingegangenen Tausch aufkündigt, Anamod I, 12, a. a. O. col. 209, kann Kraus p. 195 mit Nichten die Existenz eines Abtes von St. Emmeram dieses Namens

---

mer. 868, jetzt cod. latin. Monacenc. 14868. 3. Necrol. aus dem 14. Jahrhundert, dieselbe Handschrift fol. 1—7. 4. Ebenfalls aus dem 14. Jahrhundert, aus derselben Handschrift fol. 31—62.

[1]) Ried I, p. 8 Note wollte wahrnehmen, daß in dem Original der Urkunde Karl des Großen von 794, s. oben S. 23 Note 3, der: Adalwinus episcopus et rector ejusdem coenobii in: Apolonius abbas et rector ejusdem coenobii gefälscht sei. Das würde in das System von St. Emmeram und insbesondere zu Kraus Meinung passen; aber die Herausgeber der Mon. Boica XXVIII, 1, p. 3, sahen von beiden Namen Nichts in der betreffenden Stelle und lasen einfach: ut rector et abbas ejusdem coenobii.

[2]) St. Paulus gewidmet, an der Stätte des heutigen Engelbrechtsmünster über Ilmenfeld in der Regensburger Diöcese, nicht mit dem weiter aufwärts im Freisinger Sprengel gelegenen Ilmünster zu verwechseln, also eines der kleinen Klöster, die in das Hochstift aufgegangen sind; vgl. Nagel, Origines dom. Boic. p. 49.

beweisen, denn dieser ist ohne Frage Abt eines andern Klosters; an einem dritten Ort — zu Perindorf — kommt der Bischof mit ihm für das Geschäft zusammen; er hat Besitz an der Laber, und man möchte ihn danach am ehesten auch nach Berg setzen.

Bemerkenswerth ist, daß im Necrol. 1 zu IX. Kal. Jun. Albero presbyter et monachus quintus abbas hujus loci und IV. Non. Jun. Poppo presbyter et monachus octavus abbas hujus loci verzeichnet sind, zwei Aebte, die sich weder finden wollen, wenn man von dem angeblichen Apollonius, noch wenn man von Ramwold zählt, und die überhaupt der gesammte Katalog von St. Emmeram nicht enthält, die also durch Abschrift aus einem andern Nekrolog hierher gelangt sein müssen. — Dagegen hat im Necrol. 2 eine zweite, aber auch noch dem 12. Jahrhundert angehörige Hand XVI. Kal. Jun. zu Oudalricus abbas hujus loci, hinzugeschrieben: sextus a sancto Ramvoldo, und zu XVI. Kal. Aug. zu Wolframmus: primus post S. Ramwoldum, ein Beweis, daß man damals in der Abtei noch den Letzteren wie den Ersten der ganzen Reihe ansah.

Excurs II.

Das Haus Scheiern in der Epoche Heinrichs II. — Die Sage von Babo von Abensberg.

Zu S. 8.

Die Abstammung des Hauses Scheiern-Wittelsbach von Herzog Arnulf ist unseres Dafürhaltens unleugbar.

Abgesehen nämlich davon, daß nach den von dem Mönche Conrad in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht ohne Sinn aufgefaßten Ueberlieferungen des Hauses Scheiern[1]) Herzog Arnulf mit dem Burgbau zu Scheiern begonnen hat[2]), kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jener Perehtoldus filius Arnolfi de castello Risinesburc (Reisenburg bei Günzburg an der Donau) vocitato, der nach Gerhard, Vita S. Udalrici cap. 12, SS. IV, 402, am Morgen des 10. August 955 den Ungarn verrätherischer Weise von dem Heranzug Ottos I. Kunde bringt, derselbe ist mit dem ungenannten Grafen von Scheiern (ex Bavaria quidam Scirensis comes), der nach Otto von Freisingen VI, 20, und dem Grafen Wernher, der nach Conrad von Scheiern cap. 17 diese Feinde des deutschen Namens auf das Schlachtfeld am Lech führt. — Unter jenem Bertold kann nach dem, wie Gerhard, cap. 10, den Pfalzgrafen Arnulf einführt, wie er ebendaselbst von dessen Bruder Hermann spricht, nur dieses Arnulfs Sohn, also des Herzogs Enkel gemeint sein; von seinem Grafen aber sagt Otto von Freisingen ausdrücklich, daß der sicher wittelsbachische Pfalzgraf Otto von Bayern († 1155) zu desselben Mannsstamme gehöre (ex hujus origine — perfidi et iniqui patris haud dissimilis heres), und Conrad nennt den Wernher nur, um zu zeigen, wie von ihm die Scheiern ausgehen.

---

[1]) Unter dem Titel: Liber de fundatione Schirensis monasterii bei Böhmer, Fontes III, 509 (jetzt bedeutend besser von Jaffé unter dem Titel: Chronicon Schirense SS. XVII, 615 edirt. Ueber die geringe Glaubwürdigkeit Conrads ebendaselbst S. 613 und die Noten 35. 38. 49. 90. Alle früheren Ausgaben, also auch die Böhmers, beruhen auf einem Codex, in dem das cap. 16 fehlt. Hier wird nun aber erzählt, Kaiser Arnulf, der Vater des gleichnamigen Herzogs, habe zuerst die Burg Scheiern erbaut. Folgerichtig schließt dann in Bezugnahme auf letzteren das cap. 18 mit: de quo supra dictum est; während der unvollständige Codex anstatt dessen hat: primus hunc montem habitabilem fecit. U.).

[2]) (Ueber diesen Irrthum s. vorige Note. U.). Einiger Werth ist auch darauf zu legen, daß in der, in den betreffenden Partien im 13. Jahrhundert redigirten, aber wohl noch auf älterer Grundlage beruhenden Geschichte von Tegernsee Arnulf schon als Graf von Scheiern bezeichnet wird (natione comes Schyrensis; Pez, Thesaur. anecd. III, 3, 500); die wieder hieraus abgeleitete Anonymi monachi Tegurini historia S. Quirini, bei Oefele II, 68: dux Noricorum et comes in Scheyrn.

Die Differenzen zwischen unseren drei Zeugen sind von geringem Belang: in der des Namens hat natürlich der Zeitgenosse Gerhard Recht: der Verräther hieß Bertold, und ist gewiß mit dem Perctoldus filius Arnolfi identisch, von dem Otto II. in der Urkunde vom 21. Juli 976, Böhm. 509, sagt, daß er einst, adhuc in gratia imperatoris manens, dem Kloster Metten eine Schenkung gemacht habe. Daß ihn Conrad Wernher nennt, wird wohl auf dem Mißverständniß einer Abbreviatur, in der er den Namen verzeichnet gefunden, beruhen[1]). Ganz gut erklärt sich, daß Otto, in seinem Haß wider die Wittelsbacher ohnehin bemüht, den Verrath ihres Ahnherrn so schlimm wie möglich darzustellen[2]), diesen von der Hand der um den Sieg getäuschten Ungarn sterben läßt, während Conrad, der zur Entschuldigung seines Wernher das: quia hunc idem imperator rebus et patria proscripserat, einflicht, auch von ihm weiß, daß er unter dem Schutz des Bischofs Udalrich von Augsburg, der ihn einst aus der Taufe gehoben, mit dem Leben davon gekommen sein soll. Keiner von beiden hat wohl hier den Anspruch, uns wirkliche Geschichte zu überliefern. Dagegen rechtfertigt sich durch die Sache selbst die Nachricht des Otto, daß ein Theil seines Gutes vom Könige eingezogen, ein Theil aber auch, und darunter die Burg Scheiern, seinen Erben belassen worden sei.

So sind es also Männer derselben Geschlechtsfolge, die mit mehreren Stufen des Rückgangs im 10. Jahrhundert die erste Stelle im Lande verloren und sie durch eine Reihe von Kämpfen und Wechseln im 12ten wieder erwarben. Es ist gewiß kein Zufall, vielmehr ein Zeugniß von dem Geist der Continuität, der das Mittelalter beherrscht, und von der Zähigkeit und Langlebigkeit, welche das deutsche territoriale Fürstenthum gleich in den ersten Stadien seines Lebens zeigt, daß die Pfalzgrafenwürde das letzte und wiederum das erste Reichsamt von größerer Wirksamkeit war, das die Familie bekleidete. Um so eher wird das Ermittelung verdienen, was hier zwischen Fall und Wiedererhebung, zwischen jener Urkunde von 976, in der noch ein Scheiern des ersten Alters genannt wird, und dem Briefe liegt, mit dem Heinrich V. im September 1122 seinen Frieden mit Papst Calixtus ins Reich verkündigt, einem der weltberühmten Concordatsactenstücke, und der unter den Fürsten, die den Kaiser berathen und den Schluß unterzeichnet haben, auch den „Otto palatinus comes" nennt, LL. II, 76.

Der Mönch Conrad sagt cap. 17 von seinem Wernher: Hujus nepos comes Otto, filius dominae Hazigae fundatricis (des nachmals nach Scheiern verlegten Klosters Bischpachau), und cap. 3: Haec igitur (Haziga) nobili et antiquo genere principum de castro Schyren orta, nobilior actibus, ut post claruit, comiti Hermanno de Chastel nupta fuit. Quo mortuo, cui-

---

[1]) Vgl. Huschberg, Aelteste Geschichte des Hauses Scheiern-Wittelsbach p. 172. Aventin, Annal. Schirenses, Ausgabe von 1716 p. 204, behält den Wernher aus Conrad bei. Dem Otto von Freisingen folgend, sprechen Auctar. Garstense und Annal. Admunt. zu 955, SS. IX, 566. 574, nur von quodam Schirense comite; die Annal. S. Rudberti Salisbur., ebendaselbst p. 771 und ebenso Bernard Noricus, Series ducum, bei Pez, SS. rer. Austriac. II, 347, greifen mit dem: ducente eos Ottone Schirensi comite, in spätere Geschlechter des Hauses hinüber. Beit Arnpeckh führt hier IV, 3, bei Pez, Thesaur. anecd. III, 3, 152, nur die verschiedenen Angaben neben einander auf, nennt aber oben III, 20, a. a. O. col. 141, schon den Bruder Arnulfs Werinherus vel verius Bertoldus, und cap. 21, col. 143, Bertoldus vel Werinherus. Bei Beit Prior von Ebersberg, Oefele SS. II, 709, geräth alles in die äußerste Confusion; hier ist der Wernher, der den Verrath mit den Ungarn spinnt, der Bruder des Herzogs, aber zugleich der Sohn des Kaisers Arnulf: er hinterläßt zwei Söhne, Otto und Ekkehard „Puntschueh". Der Letztere folgt ihm im Herzogthum! (Offenbar wurde hier aus den cap. 16. 17. u. 18 des Conrad ein Stammbaum combinirt, gegen den, wenn man die Glaubwürdigkeit dieses an Widersprüchen so reichen Historikers annimmt, nicht viel einzuwenden sein möchte. U.).

[2]) (Könnte dieser Haß nicht Ursache sein, weshalb hier gerade ein Wittelsbach genannt wird? Alsdann fiele die ganze Hypothese zusammen, denn Conrad hat Otto von Freisingen benutzt, s. Jaffé SS. XVII, 613. Daß gerade die entscheidende Stelle in einigen Handschriften des letzteren fehlt, s. Wilmans, Archiv XI, 28, in andern umgestaltet ist, ebendas. p. 52, kann meine Muthmaßung freilich nicht unterstützen, da beides offenbar im Interesse der Wittelsbacher geschah. — Auch Dönniges, Jahrb. I, 3, 185, hat gegen die Richtigkeit der Nachricht Ottos Zweifel. U.).

dam comiti Ottoni de Schyren tradita, per eum tres filios, Ottonem scilicet, Bernhardum et Ekkehardum, habuit.

Die[1]) hier genannte Hazige ist zwischen dem 21. November 1102 und dem 7. November 1104 gestorben (in der Urkunde Papst Paschalis II. von den erstern Datum, Jaffé 4425, erscheint sie sichtlich noch als lebend; in der zweiten, ebendas. 4469, als: bonae memoriae; vgl. Scholliner, Voreltern Ottos des Großen, Neue Abhandlungen der churbairischen Akademie III, 171. Aventin, Annal. Schyrenses p. 209, hat den 1. August 1101, was Huschberg a. a. O. p. 220 ohne Prüfung wiederholt), wohl hoch betagt: ihre Söhne waren im Jahr 1123, bei Uebersiedelung des von ihr gestifteten Klosters nach Scheiern, schon verstorben, Scholliner a. a. O. p. 172 ff., ihre Enkel von zwei männlichen und einer weiblichen Linie im Jahre 1124 großjährig, Urkunde vom 25. April, Böhm. 2284. Zu ihren Söhnen hatte Ekkehard gehört, dessen Gemahlin die vierte Tochter (wahrscheinlich Richardis geheißen, Huschberg p. 225 N. 8) aus der zwischen März und Juni 1071 geschlossenen Ehe zwischen dem Billunger Herzog Magnus und Sophia von Ungarn, der Witwe Udalrichs von Orlamünde, war (Annalista Saxo zu 1062. 1070. 1106; vgl. Wedekind, Noten I, 187. 191; Raumer Tabell. VI u. XIII). Sie ward, von ihm aus Stift Niedermünster zu Regensburg entführt (Anon. Weingart., bei Scholliner a. a. O. p. 173), gewiß in jungen Jahren, doch wohl nicht vor etwa 1088—1090 seine Frau. Sie gebar ihm Otto, mit dessen Erwerb der Pfalzgrafenwürde die aufsteigende Linie des Hauses wiederbeginnt: und es paßt zu Ottos präsumtiver Geburtszeit, daß wir ihn eben sicher zum erstenmal bei dem Römerzug Heinrichs V. von 1111 auftreten sehen (vgl. das Calend. Inderstorf. bei Huschberg p. 267 N. 14). Daß er also der Otto Ekkihardi filius, der in freisingischen Urkunden noch unter Bischof Meginward, also vor 1098, als erster Zeuge vorkommt (Meichelbeck I, 2, Nr. 1259. 1266, p. 526. 528), bleibt doch zweifelhaft; auch die Untersuchung über das Jahr, in dem er Pfalzgraf geworden (vgl. Buchner IV, 287), empfängt von hier aus ihren Anhalt. Es ist ferner darnach unstatthaft, seinen Vater Ekkehard unter die Genossen der vier Bischöfe bei ihrer bekannten Jerusalemfahrt von 1065 zu setzen, wie dies von Hochwart, Catal. epp. Ratisbon., bei Oefele I, 182, geschieht; vielmehr kann man Hazigas Ehe mit Otto von Scheiern, nach diesen Altersverhältnissen ihrer Kinder und Enkel, kaum jenseit des Jahres 1050 zurückrücken. Die mehrfachen Angaben der Neuern über das Todesjahr Ottos (bei Scholliner 1069, bei Huschberg um 1073 u. s. f.) beruhen auf Nichts. Weitere Schritte könnte diese Forschung machen, wenn man die im Reichsarchiv zu München befindlichen, von Huschberg benutzten freisinger Saalbücher einsähe und hier Ermittelungen über das Jahr, den Bischof u. s. w. machte, darunter Notizen wie: Hazacha vidua domni Ottonis — pro anima defuncti conjugis sui (p. 218 N. 13 oder p. 224 N. 3) fallen.

Den Namen Wittelsbach führt, wie bekannt, der Pfalzgraf Otto in die Geschichte ein (s. Urkunde Heinrichs V., wohl vom 1. November 1115, Mon. Boica XXIV, 9; XXIX, 235, sodann LL. II, 91); der Name Scheiern beginnt urkundlich mit Hazige und ihren Söhnen (Hazacha de Sciran, Meichelb. I, 2, Nr. 1252. Ekhardus de Schyren Nr. 1253; aus einem ungedruckten freisinger Saalbuch, Huschberg p. 225 N. 5); Bernward, der zweite Sohn der Hazige, als de Scira, Mon. Boica VI, 12; endlich Otto der Dritte Nr. 1255 von 1096. Nr. 1262. Aeltere Beispiele könnten sich nur in jenen freisinger Quellen finden.

Es kommt also darauf an, die Lücke zwischen dem Gemahl der Hazige und jenem Sohn des Pfalzgrafen Arnulf auszufüllen. Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz glaubte in seiner interessanten „Reimweis verfaßten Genealogie des

---

[1]) (Das Folgende gehört zu einer ältern Fassung dieses in der spätern Umarbeitung und in dem oben stehenden Anfang vorliegenden Excurses. U.).

baierischen und pfälzischen Hauses" (Fischer, Collect. script. ac monument. I, 37), mit der er eben „das fürstlich Herkommen und Geburt" seiner Familie „von dem herrlichen und tapfern Helden Luitolf (Liutpold)" beweisen wollte, hierfür mit einem Zwischengliede auskommen zu können: er nennt als Söhne jenes Bertold Babo von Abensberg und Otto I. von Scheiern, und den Sohn des letzteren eben „Otto II., Pfalzgraf zu Baiern und Kölheimb, Graf zu Scheiern" läßt er mit Hazigа verheirathet sein (a. a. O. p. 79). Hierin folgt ihm von den Neuern namentlich Scholliner[1]), geräth aber bei seinem Suchen nach Zeugnissen für Otto I. an den gleichnamigen Grafen von Diessen (vgl. Buchner III, Docum. p. 30). Aventin berechnete sich mit vielleicht größerem Recht, daß man noch eine Stufe mehr brauche: er giebt deshalb (Annal. Bojor. VII, cap. 1[2]); Annal. Schirenses p. 204) dem Bertold einen Sohn Babo, und läßt Babo den Abensberger und Otto I. erst dessen Söhne sein. Hierin folgen ihm Nagel, Orig. domus Boic., und wiederum Huschberg, nur daß sie den ersten Babo des Aventin Bertold benennen, und so, den Herzog mitgerechnet, drei Bertolde haben. Beweise sind weder für einen ersten Babo-Bertold, noch für seine Söhne vorhanden. Für jenen gebrauchte Huschberg die Urkunde von 976, die wir nothwendig dem zweiten Bertold vindiciren mußten, die Stelle bei Thietm. III, 7, die entschieden auf Bertold vom Nordgau, den Babenberger geht, und die Notiz in Lamberti Annales, SS. III, 65, von einem in der Saracenenschlacht von 982 gefallenen miles Bertoldus!

Scheiern liegt nicht weit von der Südgrenze des Chelsgaues: der ursprüngliche und stetige Besitz des Hauses in Kelheim und von da aufwärts läßt es glaublich erscheinen, daß ihm auch in den Zeiten seines Verfalls das Grafenamt dort geblieben sei: ein Otto wird als Graf im Chelsgau in Urkunden von 1014 und 1040, Böhmer 1129. 1457, genannt. Huschberg sieht in dem einen den ersten, in dem andern den zweiten Otto von Scheiern; Buchner III, Docum. p. 29 ff., in beiden den Gemahl der Hazigа; seiner Theorie, die sich ganz an Conrad von Scheiern anschließt, zu Liebe, möchte er dann gern den Berengar, der in Urkunden Heinrichs II. von 1007 als Graf im Chelsgau und zugleich im Nordgau begegnet, Böhm. 1009—1012, zu einem Werner, zum Vater dieses Otto und zum Sohn des Bertold machen!!

Schon der Gemahl der Hazigа war im Besitz der Schirmvogtei des Hochstifts Freisingen, s. Huschberg p. 218 N. 13, und viele seines Geschlechts sind ihm darin gefolgt; Aventin, der doch schon ohne Anschauung von den ältern Rechtsverhältnissen war, nimmt an, Annal. Schirens. p. 202, daß Otto der Große, als er den Arnulf und Hermann „capite deminuit et in ordinem comitum palatinorum redegit"! er ihnen und ihren Nachkommen auch befohlen habe: esse Voethos, i. e. advocatos et patronos episcopii Frisiorum. Hierauf gestützt, glaubt Huschberg p. 198 ff., in Pabo und Udalschalc, die als Vater und Sohn die Zeit von 957—1030 jene Schirmvogtei inne haben, und von denen man den letzteren auch als Gaugrafen in den Stammgebieten der Scheiern zwischen Amber, Ilm und Paar, s. a. a. O. p. 201, kaum aber auch in einem Theil des Nordgaues, wie er nach der Urkunde Böhm. 946 will, finden mag, Sohn und Enkel des Pfalzgrafen Arnulf und in beiden somit einen besondern, mit Udalschalk erloschenen Zweig des Hauses vertreten sehen zu dürfen. Sein weiterer Beweis dafür, p. 203, daß nämlich ein Oudalschalcus de Elisendorf, mit dem allerdings seinem Sitze nach (Elsendorf an der Abens, zwischen Siegenburg und Kägenhofen) wieder dieser Sohn des Babo gemeint sein kann, als „cognatus" des Bischofs Bruno von Augsburg, des Bruders Heinrichs II., bezeichnet wird, und man dies Familienband nur auf Judith, die Tochter Herzog Arnulfs und die Gemahlin Herzog Heinrichs I., zurückführen kann, hat be-

[1]) (Andere Hypothesen hat Leibnitz, Annal. II, 656, aufgestellt, dessen Untersuchung sich durch Klarheit und Schärfe empfiehlt. U.).

[2]) Der deutsche Text, Eisner 1622. p. 744, hat hier besondere Gebrechen.

greiflich noch weniger überzeugende Kraft. — Die andern angeblichen Nebenlinien der Scheiern, die Bogen, Dachau, Vohburg, Rott u. a. hier zu entwirren, fehlt jegliche Veranlassung, obwohl die Existenz solcher Abzweigungen schon nach dem Wort des Conrad über die Herkunft der Haziga einleuchtet. Daß sich die Existenz einer Tochter Bertolds II. des Namens Mathilde und eine etwaige Ehe derselben mit Burggraf Babo von Regensburg nicht nachweisen lasse, hat schon Giesebrecht, Jahrb. II, 1, 130, gegen Huschberg p. 180 ff. dargethan. — Auch hieraus also ergeben sich keine irgend greifliche Einwirkungen des scheiernschen Hauses auf die bairischen Dinge der Jahre von 985—1024.

Endlich ist noch einer Persönlichkeit zu gedenken, die mit sehr zweifelhaftem Recht in das Haus der Scheiern und ganz zu Ungrund in die Zeit unseres Kaisers eingeführt worden ist — eben jenes so genannten Babo von Abensberg[1]). Die in den Jahren 1170—1177 verfaßte Vita des Erzbischofs Conrad von Salzburg (1106—1147) hebt also an, SS. XI, 63: Chuonradus itaque ex illustri principum Bawariae provinciae stemmate originem duxit, utpote frater virorum clarissimorum, id est comitum Ottonis et Wolframmi. Quorum alter sine liberis mortuus est, alter comitem Rapotonem de Abinperch, advocatum Babenbergensis episcopatus, ex sorore marchionis Dietpaldi heredem reliquit. Heinricus quoque de Lechesgemunde, pater illius Heinrici, qui adhuc superest, ex matertera ejus nepos extitit. Prefectus Ratisponensis Otto senior avunculi ejus filius fuit. Preter hanc nobilissimam genealogiam aliam humiliorem quidem, veruntamen claram et splendidam cognationis seriem habuit, quae numerositate sua non solum Bawariam et Carinthiam, verum etiam orientalem et Reni Franciam occupavit. Quae unde surrexerit, lectoris curiositati satisfaciendo non ab re videtur, sicut ab ipso frequenter audivi, exponere. Avum habuit Babonem nomine, de cujus lumbis exierunt triginta filii et octo filiae, omnes ex liberis matribus progeniti. Und nun erzählt er, wie Babo, einst mit der Weisung, nur ein kleines Gefolge mitzubringen, von Kaiser Heinrich zur Jagd geladen, die Gunst des Tages benutzt habe, seine dreißig erwachsenen Söhne, jeden nur von einem Reisigen und einem Diener begleitet, zu des Kaisers Diensten vorzustellen: der sei bei dem Anblick der Söhne zuerst über die Verletzung seines Gebots betroffen gewesen, aber nur, um, belehrt, was es damit bedeute, zu hoher Freude überzugehen: er habe die Jünglinge an seinem Hofe behalten, bis er jeden mit Lehn und Ansitz ausstatten können.

Es begegnet uns also hier auf germanischem Boden zum ersten Mal die Geschichte, die hernach, wie es den Sagen zu geschehen pflegt, mit den Jahrhunderten noch so manche Stätte aufgesucht hat, unter andern auch an die Waldstein gekommen ist und so von dem Deckengemälde des Banketsaales in Schloß Dux noch heute zu uns spricht.

Unfehlbar das sicherste Element der hier entwickelten Genealogie ist Rapoto von Abensberg, der uns aus mehrfachen Beziehungen, als Mitstifter des Klosters Heilsbronn, in der Advokatie über Berg, als Gemahl der Mathilde aus dem Hause Wettin in den Jahren 1136—1172, in seiner bedeutendsten Stellung in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1160 als advocatus burgi Babenberc, und als Babenbergensis ecclesie beneficio comes in Rangowe begegnet, (Ussermann, Episcop. Babenb. probat. Nr. 122, Böhm. 2435, vgl. Urkunde Bischof Eberhards von 1152, Nr. 117), und der nach dieser Zeit seines Auftretens ein Brudersohn des Erzbischofs gewesen sein kann. Sodann finden wir unter den Unterschriften der Stiftungsurkunde von Kloster Berg von 1071: Wolfram comes et frater ejus de Abenberc. Freilich könnten diese nicht Brüder des im Jahre 1147 verstorbenen Erzbischofs gewesen sein. Aber die

[1]) S. oben S. 31 ff.

Urkunde wird namentlich durch ihre Bezeichnung Heinrichs IV. als Romanorum imperator bedenklich, und der Fälscher könnte gerade Namen, deren Authentie ihm bekannt war, gewählt und nur damit, wie beides oft genug vorkommt, für seine Entlarvung Sorge getragen haben, daß er sich dabei um ein Menschenalter vergriff. Oder man hält die Urkunde[1]) aufrecht, so bleibt das gewöhnliche, auch hier neuerdings von Haas[2]) ergriffene Auskunftsmittel, einen zweiten Wolfram anzunehmen, dessen Sohn dann Rapoto; oder man käme auch dazu, bei dem Biographen den Irrthum anzunehmen, daß er die Vatersbrüder des Erzbischofs für dessen Brüder gehalten habe. Aber für welche dieser Möglichkeiten man sich auch entscheide, man kann doch nicht umhin, auch des Erzbischofs Vater für einen Abenberger zu halten.

Sollte man nun, wie Lang[3]) ausgeführt hat, auch Babo für einen Abenberger halten und annehmen, daß Aventin, als er, mit sichtlicher Benutzung der Vita[4]), die Geschichte herübernahm, nur durch die Namensähnlichkeit und die bessere Bekanntschaft mit dem bairischen Abensberg verleitet, den Helden der Fabel dahin verpflanzt und ihn auf die oben angegebene Weise unter die Scheiern eingereiht hat? Meine Verehrung für ihn reicht nicht so weit, daß ich ihm das nicht zutrauen sollte; gleich hier an unserer Stelle erlaubt er sich Mancherlei, das ihm nicht zur Empfehlung gereicht. Aus dem „ex liberis matribus", das wir in der Vita gelesen, macht er: „bei zwey eheligen Weibern"; er wählt Regensburg als Bühne für die Fabel[5]); den imperator Heinricus seiner Quelle deutet er auf Heinrich II.; er identificirt den Babo und den gleichnamigen Burggrafen von Regensburg und macht ihn zu „St. Kunigund der Keyserin Hofesmeister". Wie müßte man diese Annahmen erzwingen! Lassen wir den Erzbischof Conrad siebzig Jahr alt sterben, so müßte sein Vater, auch wenn er nur im Todesjahr Heinrichs II. den Beginn des waffenfähigen Alters erreicht haben sollte, dem siebzigsten Jahr nahe gewesen sein, als er ihn zeugte! Suchen wir hinter der Fabel, die der Biograph doch immer aus dem Munde des Erzbischofs erzählt, irgend einen geschichtlichen Vorgang, so kann dieser nur in Heinrichs III. Tage gehören, nur den letzteren kann die Vita im Sinn haben. So wird uns Aventins Autorität hier sehr brüchig, und nur das kann ihm hier, so weit er von Babo dem Abensberger berichten will, Etwas aufhelfen, daß er hier in Dingen seiner Vaterstadt doch zugleich auf lokalen Traditionen fußt; nicht umsonst kann es sein, daß er seine Erzählung also schließt: „In meiner Heymat Abensperg helt man noch alle Jahr einen Jahrstag und Besingnus diesem Graffen Babo und opfert männiglich, es gehen alle Bürger in die Kirchen dem Grafen zu Ehren und ewiger Gedächtnüs". Es weist an dieselbe Stelle hin, daß, wie er schon anführt und wir heute noch lesen, das Nekrologium des Abensberg so nahe gelegenen Klosters Weltenburg, Mon. Boica XIII, 477, zu III. Nonas Martii „Pabo comes cum 30 filiis et 7 filiabus" anmerkt. Gewiß läßt es auf bairische Beziehungen schließen, daß das Nekrologium von St. Emmeram, Mon. Boica XIV, 373[6]), zu II. Nonas Martii, also doch wahrscheinlich denselben Pabo comes verzeichnet; ja immer fällt auf, daß die Vita selbst von Conrad als „aus bairischem Fürstenstamm" zu reden anhebt, was doch auf Abenberg in Rangau und seine Grafen niemals passen könnte.

---

[1]) Sie war zuerst in Falkensteins Nordgauischen Alterthümern II, 140 gedruckt, und ist dann ex archivo monasterii von Ussermann, Episcop. Bamberg. probb. Nr. 40, Wirzeburg. probb. Nr. 24 edirt.

[2]) Der Rangau und seine Grafen, 1853. p. 146, nach Zeugnissen von 1109 und 1159, in denen ein Wolframmus comes freilich ohne Zunamen genannt wird. Otto und Wolfram von Abensberg findet er auch in einer Urkunde von 1099 neben einander.

[3]) Rede und Antwort wider und für das historische Dasein des Babo von Abensberg. München 1814; s. Baierns Grafschaften p. 28. 319.

[4]) Vgl. Wattenbachs Einleitung zu seiner Ausgabe SS. XI, 63.

[5]) Das soll ihm natürlich nicht schaden, daß ihm bei der Scene der electorum juvenum globus des Tacitus einfällt und er dem Babo bei der Anrede an den Kaiser das: in pace decus, in bello praesidium in den Mund legt. Lateinische Ausgabe von 1554. p. 524, sonst hier überall Eisner p. 647.

[6]) S. auch oben S. 32 Note 4.

So viel ist gewiß, daß man Babo den Platz immer noch eher unter den Abensbergern als unter den Scheiern vindiciren kann; gegen diesen Punkt in Aventins Genealogie zeugt es einmal, daß man im wittelsbachischen Hause späterhin niemals von einem Familienbande mit den bekanntlich erst zu Ende des 15. Jahrhunderts ausgestorbenen Abensbergern gewußt hat; und es würde auch, wenn jenes Haus des Babo im Grunde nur eine Nebenlinie von Scheiern gewesen wäre, der der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehörige Biograph kaum von demselben als von einer, im Vergleich mit den vorhergenannten Fürsten cognationis series humilior gesprochen haben.

Excurs III.

Die Erhebung Heinrichs II. zum deutschen König.

Von R. Usinger.

Die Ausscheidung der deutschen Stämme aus dem Reiche Karl des Großen und ihre Vereinigung in einen sie umfassenden und durch ihr Bewußtsein anerkannten Staat geschah so allmählich, daß die Vollziehung dieses großen geschichtlichen Aktes erst geraume Zeit nach seiner Vollendung erkannt werden konnte. Dem analog war auch die Ausbildung eines besondern öffentlichen Rechtes in dem neuen Staate, weshalb wir hier noch für mehrere Menschenalter keine scharf abgegrenzten staatlichen Rechte und Verhältnisse antreffen. Das Rechtsbewußtsein über wichtige staatliche Dinge schwankte, wie der Staat in vielen Beziehungen selbst. Es schwankte namentlich, wo eine Verbindung öffentlicher mit privaten Rechten geboten war. Erst allmählich bildete sich hierfür ein Herkommen und, darauf gestützt, dann eine sichere Ordnung dieser Verhältnisse, die jedoch in vielen der wichtigsten staatsrechtlichen Angelegenheiten erst nach Jahrhunderten zu einem gewissen Abschluß kam. Geschichtliche Dinge, namentlich auf dem Gebiete staatlicher Entwickelung, können überhaupt nur in ihrem großen Zusammenhange, und besonders durch Vergleichung mit analogen Erscheinungen verstanden und erläutert werden; vorzugsweise möchte dieses aber in den uns hier betreffenden Fragen geboten sein, weshalb ich es für erforderlich halte, auf die deutschen Königswahlen seit der Erhebung Arnulfs einzugehen, um die Heinrichs II. zu erklären und darzulegen.

Zu Tribur erhoben die deutschen Großen im Jahre 887 den unechten Karolinger Arnulf zu ihrem Könige. Dieser suchte zwei Jahre nachher, in Ermangelung legitimer Nachkommen, seinen natürlichen Söhnen die Herrschaft zu sichern; allein ein Theil der Großen wollte sich nicht sobald dazu verstehen, und erst nach längerem Widerspruch brachte er sie, immer noch unter der Voraussetzung, daß dem Könige von seiner rechtmäßigen Gemahlin kein Erbe geboren würde, zu der eidlichen Versicherung: ne se detraherent a principatu vel dominatu filiorum Zuentibaldi et Ratoldi[1]). Damit scheint doch Arnulf deutlich anerkannt zu haben, daß die Wahl der Großen seine Kinder unberücksichtigt lassen könne; das Verfahren jener aber zeigt uns, daß sie nur ungern die Krone von dem herrschenden Hause auf ein anderes übertragen wollten. Leider können wir aus dieser Nachricht keinen ganz sichern Schluß darüber ziehen, ob Arnulf gemeint war, die Großen sollten seine beiden Söhne vereint zur Herrschaft befördern, oder ob er gewillt, später eine Theilung unter dieselben zu machen,

---

[1]) Annal. Fuldens. zu 889, SS. I, 406.

etwa wie Ludwig der Deutsche, oder ob er endlich durch den Schwur nur verhüten wollte, daß überhaupt nach seinem Tode die Krone auf ein fremdes Geschlecht überginge. — Der in Bedacht genommene Fall trat ein: es wurde Arnulf noch ein echter Sohn geboren, allein derselbe[1]) war bei des Vaters Tode erst sieben Jahre alt. Trotzdem wurde Ludwig das Kind am 21. Januar 900 in einer Versammlung der Großen zu Forchheim gewählt und mit den königlichen Abzeichen bekleidet[2]). Daß diese Wahl auch anders hätte ausfallen können, daß sie also keine bloße Formalität war, dürfen wir nach einem Schreiben des Erzbischofs Hatto von Mainz[3]) an den Papst Johann IX. nicht bezweifeln. Es heißt darin: Quem regem (Germania) eligeret, parvo tempore inscia mansit, et quia timor magnus aderat, ne solidum regnum in partes se scinderet, factum est, ut filius senioris nostri, quamvis parvissimus, communi consilio principum et totius populi consensu in regem elevaretur. Et quia reges Francorum semper ex uno genere procedebant, maluimus pristinum morem servare, quam nova institutione insidere. Nach dem frühen Tode des jungen Ludwig war man aber doch, „regali jam stirpe deficiente"[4]), gezwungen, sich den König aus einem andern Geschlecht zu wählen; allein für die Erhebnng Conrads I. scheint doch selbst seine Abstammung mütterlicherseits von den Karolingern nicht ohne Einfluß gewesen zu sein. Näheres über seine Erhebung wissen wir leider gar nicht[5]). Auch Conrad starb, nachdem er den Wunsch ausgesprochen, der Sachsenherzog Heinrich möge zu seinem Nachfolger erwählt werden, kinderlos. Aus den Reden, die dem sterbenden König in den Mund gelegt werden[6]), und aus andern Nachrichten[7]) dürfen wir schließen, daß er den Bruder ermahnte, nicht selbst Anstrengungen zu machen, die Krone zu erwerben; keineswegs geht daraus aber hervor, daß dieser, was freilich den Grundsätzen des ältern deutschen Erbrechts auch widersprechen würde, Ansprüche auf die Krone in Folge eines bestimmten Rechtes hätte machen können. Heinrich, der bereits durch Eberhard, den Bruder des verstorbenen Königs, in den Besitz der Abzeichen der königlichen Würde gekommen war, wurde bei Fritzlar zum König gewählt. Ihm soll darauf vom Erzbischof von Mainz Salbung und Krönung angeboten sein, er aber darauf geantwortet haben: Satis mihi est, ut prae majoribus meis rex dicar et designer, divina annuente gratia ac vestra pietate; penes meliores vero nobis unctio et diadema sit, tanto honore nos indignos arbitramus[8]). Diese Nachricht wurde etwa fünfzig Jahre nach der Erhebung Heinrichs von einem Geschichtschreiber aufgezeichnet, der bereits sowohl eine sehr feierliche Salbung des Königs als auch die Thaten Ottos I., welche noch glänzender als die des Vaters waren, erlebt hatte. Was sollte Heinrich wohl mit dem: penes meliores[9]) haben sagen wollen? — Etwa fünfzig Jahre nach Widukind schrieb dann Thietmar von König Heinrich I, 5: episcopalis unctionem benedictionis, a Herigero archiepiscopo exhibitam, antecessorum more priorum non desideravit nec suscipere voluit.

---

[1]) Die Nachricht bei Herim. Augiens. zu 897, SS. V, 111: Arnulfus imperator, habito conventu, sacramentum fidelitatis denuo sibi et filio parvulo Ludowico a cunctis exegit, wage ich nicht weiter zu verwenden.

[2]) Regino zu 900, SS. I, 609: optimates — Hludovicum — regem super se creant et coronatum regiisque ornamentis indutum in fastigio regni sublimant.

[3]) Gedruckt bei Mansi, Concil. ampl. collect. XVIII, 204.

[4]) Continuat. Reginonis zu 911; vgl. Chronica regum Francor., SS. III, 214 u. Annal. Einsidl. p. 145. Ob noch unechte Karolinger vorhanden waren, ist doch sehr zweifelhaft. An eine Berufung der Nachkommen Karl des Kahlen scheint man nicht einmal gedacht zu haben.

[5]) S. Waitz, Jahrbüch. des deutschen Reichs 1, 1, pag. 9 u. 137.

[6]) Continuat. Reginonis zu 919. Widukind I, 25. Liudprand I, 20. Ekkehard, Casus S. Galli, SS. II, 103.

[7]) Ekkehard, Casus S. Galli p. 103 u. 104. Annal. Quedlinb. zu 919. Chronica regum Franc., SS. III, 214.

[8]) Widuk. I, 26.

[9]) Aus Widuk. I, 41: relinquens filium sibi ipsi majorem und dessen großer Bewunderung Ottos I. lassen sich die Worte, namentlich in Berücksichtigung der erzählten Salbung, als Ansicht und Ausschmückung des Schriftstellers erklären.

Nach diesen Worten[1]) wäre also die Salbung überhaupt als etwas Neues, früher nicht Dagewesenes anzusehen. Dem entspricht es auch wohl, daß später bei der Krönung Ottos I. Streit unter den Erzbischöfen von Cöln und Trier darüber entstehen konnte, wer den Erwählten krönen solle, und daß hierbei jener die Lage des Krönungsortes, dieser das Alter seines Bisthums, keiner aber, unserm Bericht zufolge, das Herkommen geltend machte. Hätte stets eine feierliche Salbung und Krönung stattgefunden, so würde diese doch von dem ersten deutschen Geistlichen, dem Erzbischof von Mainz[2]), vorgenommen sein, und somit würde er doch wohl bei jener Gelegenheit gleichfalls Ansprüche auf die Verrichtung des feierlichen Aktes erhoben[3]), ja dieses auch später, worauf ich noch zurückkomme, in seinem Streite mit dem Erzbischof von Cöln geltend gemacht haben. Allein das geschieht nirgends[4]). Will man trotzdem annehmen, der Erzbischof von Mainz habe 936 gleichfalls Ansprüche erhoben, so sind die Worte Widukinds II, 1: cessit uterque eorum Hildiberti cunctis notae almitati, nicht verständlich; im entgegengesetzten Fall halte ich jedoch die Annahme einer feierlichen Salbung vor der Ottos für sehr bedenklich, wodurch dann natürlich mir auch der Sinn der von Widukind berichteten Ablehnung der kirchlichen Weihe, eines Aktes, nach dem man seit langer Zeit die ganze Geschichte Heinrichs zu beurtheilen pflegt, ein anderer sein muß, als man gewöhnlich annimmt[5]). — Aus Thietmar I, 26 schließt Waitz, Jahrb. I, 1, p. 40, wohl mit Recht, daß, trotz des Berichtes von Widukind, eine Krönung Heinrichs vorgenommen sei. Es wird das vielleicht ein ähnlicher Akt gewesen sein, wie bei Ludwig dem Kinde, s. oben S. 430 N. 2. In der spätern karolingischen Zeit wurde überhaupt auf diese Feierlichkeit nur geringes Gewicht gelegt, s. Waitz, Verfassungsgesch. III, 226.

Kurz vor seinem Tode empfahl Heinrich den Großen des Reiches die Wahl seines Sohnes Otto zum König[6]). Es ist das ein Einfluß des Herrschers auf die Bestimmung über seine Nachfolge, der uns schon oben bei Arnulf und Conrad I. begegnet ist und den wir sowohl in spätern Zeiten, als auch früher, s. Waitz III, 237, antreffen[7]). Jener Empfehlung und dem Wunsch Heinrichs gemäß wurde Otto I. zunächst von den Franken und Sachsen, was von Köpke, Jahrb. I, 2, p. 3, mit Recht eine Vorwahl genannt ist, darauf aber in Aachen allgemein zum König erkoren[8]). Daß der Ausfall dieser Wahl zwischen Otto und seinem Bruder Heinrich geschwankt habe, wie man vielfach aus Flodoard, Annal. zu 936, verbunden mit der Vita Mathildis poster., cap. 9, SS. IV, 289, vgl. auch Liudprand IV, 17, hat entnehmen wollen, ist von Waitz, Nachrichten der G. A. Universität, 1852. p. 233 ff., mit überzeugenden Gründen widerlegt worden. — Kaum einen Monat nach des Vaters Tode, wie es scheint unmittelbar nach vollzogener Wahl, wurde Otto dann hier in Aachen feierlichst

---

[1]) Dieselben können, wie es bereits vom Annalista Saxo geschehen, auch anders aufgefaßt werden; allein meine Interpretation scheint mir die einfachste und daher die natürlichste zu sein. Nur so kann ich mir auch erklären, daß Thietmar sagt, Heinrich sei gekrönt worden; denn wenn hiemit immer die Salbung verbunden gewesen, so hätte man nach den Anschauungen der Zeit, wie ich glaube, die Vollziehung des feierlichen Aktes ohne dieselbe gar nicht für eine Krönung halten können.

[2]) Summus pontifex wird derselbe bei Widuk. I, 26. II, 1. 25. 37. III, 13. 27 u. a. genannt, sein Sitz aber in der Urkunde Ludwigs des Deutschen von 851, LL. I, 410: metropolis Germaniae.

[3]) Philipps, Vermischte Schriften I, 306 behauptet es, allein ihm fehlt der Beweis.

[4]) Auch Widukind selbst scheint das Neue in der Handlung von dem Althergebrachten zu unterscheiden: principes — more suo fecerunt eum regem sagt er und beschreibt dieses dann näher. Erst darauf bespricht er die feierliche Salbung und was ihr vorausging.

[5]) Die Vision in der Vita Oudalrici cap. 3 setzt sowohl die feierliche Salbung Ottos als auch die Schlacht am Lech voraus, weshalb eine Bestätigung der genauern Erzählung Widukinds keineswegs darin gefunden werden kann. — Für die Bedeutung der Salbung Ottos auch Ruotger, Vita Brun. cap. 5, der doch gleichfalls die Vollziehung derselben an Heinrich nicht erwähnt.

[6]) Widuk. I, 42. Vita Mathild. prior, cap. 6, SS. X, 577. Vita poster., cap. 8, SS. IV, 289. Liudprand IV, 15.

[7]) In dem allerdings falschen Documente LL. II, 2, 167 wird Otto I. für Italien das Recht verliehen: successorem eligendi, vgl. jedoch Waitz, G. G. Anzeigen, Jahrg. 1859. p. 651.

[8]) Widukind II, 4, SS. III, 437.

gekrönt. Den Streit zwischen den großen geistlichen Würdenträgern des Reiches und daß die Vornahme dieses Aktes durch den Erzbischof von Mainz[1]) mit Unterstützung derer von Cöln und Trier später nicht als Präcedenzfall benutzt zu sein scheint, habe ich bereits vorher besprochen. Die Einzelheiten sind so oft beschrieben, daß ich hier darauf nicht einzugehen brauche. Nach meiner Ansicht ist dieses die erste feierliche Salbung eines deutschen Königs gewesen, und vielleicht hat gerade die unter Heinrich I. erfolgte Erwerbung von Aachen, also von dem eigentlichen Sitze des Reiches Karl des Großen[2]), jetzt Otto Anlaß zur Vornahme der feierlichen Handlung gegeben. Hier wurden von nun an mit wenig Ausnahmen die deutschen Könige bis in eine späte Zeit gekrönt. Auch die Wahrnehmung der Hofämter durch Große des Reiches, wie wir es ähnlich früher am karolingischen Hofe finden, Waitz III, 418, wird bei dieser Krönung zum ersten Male erwähnt.

Wie Otto das Recht seines Geschlechtes auf die Krone ansah, sagt er indirect in einer Urkunde für Quedlinburg vom 13. September 936: Si aliquis generationis nostrae in Francia et Saxonia regalem potestativa manu possideat sedem, in ejus defensione sit monasterium cum sanctimonialibus. Sin autem alter e populo eligatur rex, ipse quidem in eis suam regalem teneat potestatem, sed nostrae cognationis qui potentissimus erit, advocatus loci habeatur[3]). Dieser Anordnung des Königs muß doch wohl die Voraussetzung zu Grunde liegen, daß, wenn auch sein Geschlecht noch blühe, die Königswahl gegen dasselbe ausfallen könne. Und dieses kann nicht zweifelhaft sein, denn wenn sich auch aus dem Verlauf der Untersuchung ergeben wird, daß nach dem Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes die Mitglieder des einmal erhobenen Hauses persönlich zur Krone berechtigt waren, so wird dadurch doch nicht minder dargethan werden, daß diese Berechtigung erst zum Recht durch eine sie anerkennende Handlung des Volkes, oder vielmehr der Träger seiner politischen Gewalten, wurde. Sehr richtig drücken dieses die quedlinburger Annalen zu 936, SS. III, 54, aus: Otto — jure haereditario paternis eligitur succedere regnis[4]). Daß eine Wahlhandlung auch gegen den persönlich Berechtigten ausfallen konnte, werde ich gleichfalls unten noch darzuthun haben. Allein nicht ohne sehr erheblichen Grund wich man bei der Wahl von dem herrschenden Geschlecht ab. Denn so erforderte es die Natur staatlicher Verhältnisse, die immer, sofern sie natürlich erwachsene und nicht willkürlich gemachte sind, nach Stetigkeit und fester Ordnung streben, wodurch ja in einem großen Theile der Monarchie Karl des Großen das Recht des Staates selbst allmählich gegen das persönliche Recht zur Ausübung der staatlichen Gewalt zurücktrat. Den Zeitgenossen war dieses auch vollständig bewußt. Sie sahen ein Unglück für den Staat darin, wenn man gezwungen war, die Herrschaft einem andern Geschlecht als dem bisher dazu berufenen zu übertragen, befürchteten davon Zertheilung oder Untergang des gemeinen Wesens selbst. Diese Gedanken, die doch durch das Absterben der Karolinger auch gerechtfertigt scheinen konnten, trafen wir schon oben in dem Briefe des Erzbischofs Hatto von Mainz nach der Erwählung Ludwig des Kindes an; jetzt begegnen wir ihnen wieder bei der Hrotsuit, Gesta Oddonis, vers. 25 ff., SS. III, 320, und später, nachdem doch schon viel eher von einer Erblichkeit der Krone hätte geredet werden können, in dem Klagegesang auf den Tod Ottos III., und sehr bestimmt ausgesprochen bei Thietm. I, 10: Indolis autem relictae posteritatis (Otto I.) tristia principum corda laetificat et certos voluntariae electionis

---

[1]) Thietm. II, 1 erwähnt den Streit nicht, sondern sagt nur, die Salbung sei cum licentia Coloniensis archipresulis, in cujus diocesi hoc fuit, durch den Erzbischof von Mainz mit Unterstützung des von Trier vorgenommen. Letzterer trat, so viel ich weiß, nie wieder mit Ansprüchen zur Vornahme der feierlichen Handlung auf.

[2]) S. Waitz III, 218.

[3]) Böhm. 80. Erath, Cod. dipl. Quedlinb. p. 3. In der Auffassung der Stelle stimme ich mit Köpke, Jahrb. I, 2, p. 4, und Giesebrecht, Kaiserzeit I. 807, überein.

[4]) Vgl. Phillips in den Abhandlungen der Wiener Akademie, histor. philos. Klasse, Band XXIV, p. 367.

hos fecit. Ve populis, quibus regnandi spes in subsecutura dominorum sobole non relinquitur, et inter se facta dissensione et longa contentione aliquod consilium vel solamen cito non providetur! Si in consanguinitatis linea aliquis tali offitio dignus non inveniatur, saltem in alia bene morigeratus, omni odio procul remoto assumatur. Aus diesem Grunde wird auch jetzt, gleichwie in der karolingischen Zeit, Waitz III, 222, der Papst bei der Kaiserkrönung gebetet haben (Ordo coron. LL. II, 78): Reges quoque de lumbis ejus per successiones futurorum temporum egrediantur regnum regere illud[1]). So ist es auch zu erklären, wenn Conrad II. seinen fast noch in Windeln liegenden Sohn consilio et petitione principum regni zum Nachfolger erklärte; Wipo cap. 11.

Demnach hatte also das herrschende Geschlecht nicht ein Recht, sondern nur einen Anspruch auf die Krone, wie sich Eichhorn, Rechtsgesch. §. 219, ausdrückt. Zum Recht wurde dieser erst durch die Wahl. Eine solche konnte nun aber auch gegen das herrschende Geschlecht ausfallen, wenn man in demselben keine passende Persönlichkeit fand, die würdig genug erschien, um die Krone zu tragen. So galt es bereits in der karolingischen Zeit, Waitz III, 241, und in der angeführten Stelle des Thietmar, wo doch, wenigstens dem Sinne nach, gesagt wird, den Eigenschaften Ottos zufolge habe der Ausfall der voluntaria electio principum nicht zweifelhaft sein können, wird derselbe Gedanke ausgesprochen. Daß der merseburger Bischof in der angeführten Stelle das allgemeine Bewußtsein über diese Sache, nicht etwa seine, vielleicht durch Speculation gewonnene Ansicht darüber, mitgetheilt, dürfen wir nach dem Character seines Werkes sicher annehmen. Bestätigt wird dieses auch durch die Ereignisse bei der Thronbesteigung Heinrichs II., wo ein sehr großer Theil der Fürsten, wie wir sehen werden, von der voluntaria electio Gebrauch machen wollte, und später unter Heinrich IV. gedachten sie sich das Recht hierzu, welches oft factisch, aber nie rechtlich beseitigt war, für die Zukunft auch in seiner factischen Bedeutung zu sichern. Nicht durch ihre Verabredungen, sondern durch die Macht der Verhältnisse, namentlich durch das häufige Aussterben der zur Herrschaft berufenen Geschlechter, ist dieses in der Folge auch geschehen; denn als die politische Kraft der deutschen Nation ihre Zusammenfassung nicht mehr in dem Königthum, sondern in der Summe der einzelnen territorialen Gewalten fand, mußte mit nothwendiger Consequenz der einer Erbmonarchie so ähnlich sehende Anspruch des Geschlechts einer völlig ausgebildeten Wahlmonarchie weichen, und so erhob sich in Deutschland niemals, wie in allen andern monarchisch regierten Staaten Europas, sofern sie auf alt-nationaler Basis beruhen, jener Anspruch zu einem wirklichen Recht des herrschenden Geschlechts, was denn freilich ebensowohl eine Ursache als eine Wirkung der Zersetzung des Gesammtstaates war.

Otto I. suchte schon früh Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß das Reich nach seinem Tode an ein anderes Geschlecht komme. Er ließ, ähnlich wie König Arnulf, die Großen schwören, seinen Sohn Ludolf nach ihm zum König zu wählen. Nur so, glaube ich, können unsere Nachrichten hierüber verstanden werden. Flodoard, Annales zu 953: Regnum suum — Liudulfo delegaverat et magnates suos eidem promittere fidelitatem jurejurando fecerat. Vita Brunonis cap. 18, SS. IV, 260: Cogita, läßt Ruotger den Bruno zu Ludolf sagen, quis te tantum exaltaverit, quis omnes regni hujus principes tibi sacra sanctorum fide firmaverit. Gerhard, Vita S. Oudalrici cap. 10, SS. IV, 398: Liutolfus, cui pater ejus antea gentes omnes regionum suae ditioni subjectarum sacramento post finem vitae suae subjugaverat.

---

[1]) Leibnitz, Annal. imperii III, 654, und Giesebrecht II, 467 wollen hieraus die Erblichkeit der Kaiserwürde darthun, allein den von mir angezogenen anderweitigen Nachrichten gegenüber glaube ich hierauf einen so großen Werth nicht legen zu können. Daß die Kirche die Erblichkeit beförderte, scheint mir unleugbar, und daher auch dieses Gebet.

Hrotsuit, Gesta Odd. vers. 442, SS. IV, 327: Quem pater — —
Digno percerte jam sublimavit honore,
Subjecti faciens regni digne dominari.

Das Wort von Widukind III, 1: factoque testamento creavit eum regem post se, ist nicht genau[1]) und zeigt uns, da wir ihn hier controliren können, wie sehr wir uns mit seinen geschrobenen Ausdrücken in Acht nehmen müssen. Noch weiter geht Thietm. II, 2, nach dem Otto den Ludolf sogar zum consors laboris gemacht haben soll. Wie wir sehen, ist in diesen Stellen nirgends von einem „eligere", natürlich noch weniger aber von einer Krönung desselben die Rede[2]). Später scheint Otto I. einem Sohne seiner zweiten Gemahlin Adelheit die Nachfolge haben zuwenden zu wollen; es sind jedoch unsere Nachrichten hierüber, Flodoard zu 953, womit vielleicht verbunden werden darf Hrotsuit vers. 742 ff., zu ungenügend, um sie für die vorliegenden Zwecke zu verwenden. — Ludolf starb bereits 957, vor dem Vater. Er hinterließ einen noch unmündigen Sohn, den wir immer in sehr gutem Verhältniß zu Otto II. finden; Stälin, Wirtembergsch. Gesch. I, 461 ff.

Nach dem Tode des ältesten Sohnes suchte Otto I. seinem gleichnamigen Sohne von der Adelheit die Nachfolge im Reiche zu sichern. Dieses geschah im Mai 961 auf einer großen Reichsversammlung zu Worms[3]). Es wird uns nicht, wie früher, berichtet, der Vater habe die Großen veranlaßt, dem Sohne den Treueid zu leisten, sondern es heißt geradezu, letzterer sei von jenen gewählt worden. Wahlen wurden nun aber bisher, so viel wir sehen, nicht vorgenommen, um die Nachfolge zu sichern, sondern um den erledigten Königsstuhl neu zu besetzen. Wollte Otto I. daher seinen Sohn bereits zum König erwählen lassen, so mußte er ihn auch, obgleich er erst sieben Jahre alt war, zum Theilnehmer der Regierung machen. Für die Richtigkeit dieser Behauptungen scheinen mir alle Quellen zu sprechen. Contin. Regin. zu 961: consensu et unanimitate regni procerum totiusque populi Otto (II.) rex eligitur. Annal. Lobiens., SS. II, 210: Otto consors paterni regni adsciscitur. Annal. Colon., SS. I, 98: Otto minor rex effectus est. Aehnlich die Annal. Vird., SS. IV, 7; Vita Brunonis cap. 41, SS. IV, 270: Caesar ipse futurus, electum summo consensu ab omni populo regem esse constituit. Daß Otto II. noch Knabe war, als man ihn zum König erwählte, wird mit besonderem Nachdruck hervorgehoben von Liudprand, Histor. Otton. cap. 2: filium suum — contra morem puerilibus in annis regem constituens, von der Vita Mathild. antiq. cap. 10, SS. X, 578: Puerum Ottonem, primaevo adhuc aetatis flore, genitore multum post vivente, in regem praeordinaverunt, und von den Annal. Einsidl., SS. III, 142: Otto, filius regis, eligitur in regem puer, vivente patre. Aber Otto I. war erst in Aachen allgemein anerkannt und dann dort feierlichst gekrönt. Ebenso ließ er es jetzt mit seinem Sohne geschehen. Es traten hier die Großen des ehemaligen Reiches Lothars der Wahl bei, Contin. Regin. a. a. O.: convenientia et electione omnium Lothariensium Aquis rex ordinatur. Einer exceptionellen Stellung derselben werden wir noch häufiger begegnen. In Aachen wurde der junge König von den drei Erzbischöfen und der andern Geistlichkeit gesalbt, doch können wir leider aus den Worten Ruotgers, Vita Brunon. cap. 41: unxeruntque Ottonem — Bruno archiepiscopus, Guilhelmus et Heinricus caeterique sacerdotes Domini regem in Aquisgrani palatio, nicht ersehen, wer von den drei Prälaten die Haupthandlung verrichtet habe. Ich vermuthe, der von Cöln. Die Krönung zu Aachen wird noch berichtet von den Annal. Lobiens.; Lamberti Annales, u. a.

Den Grund, weshalb Otto I. seinen jugendlichen Sohn zum König

---

[1]) Vgl. Köpke, Jahrb. I, 2, 63.

[2]) Daß er im Necrol. Fuldense zu 957 „rex" genannt wird, kann uns nicht beweisen, daß er dieses wirklich, wie später sein Bruder, war.

[3]) Contin. Regin. zu 961, vgl. Dönniges, Jahrb. I, 3, 82.

machen ließ, muß man wohl in dem beabsichtigten Zuge nach Rom suchen. Dieses geht schon aus der engen Verbindung, worin beides bei dem Fortsetzer des Regino, vorzüglich aber bei Liudprand erscheint, hervor; ausdrücklich sagt ferner die Vita Mathild. antiq. cap. 13: Filio igitur Ottoni regno tradito, ipse ivit etc., und Ruotger, Vita Brun. cap. 41: (Filium) ad custodiam regni cisalpini reliquerat imperator. Theils mag Otto I. die Sorge für sein Haus, theils aber auch der Umstand, daß er selbst eine höhere Würde erwerben wollte — „caesar ipse futurus" habe Otto II. krönen lassen, sagt Ruotger — dazu bewogen haben, seinen Sohn in allen herkömmlichen Formen zum Könige machen zu lassen. Leider wissen wir nicht sicher, wie für die Regierung während der Abwesenheit Ottos I. Sorge getragen worden war, wer sie für den jugendlichen König zu führen hatte. Ruotger, Vita Brun. cap. 41 sagt: filium archiepiscopis patruo fratrique commendatum; vielleicht war diesen auch die Regierung übertragen[1]). Die Vita Mathild. poster. cap. 21 schreibt allerdings: Tunc commendans regnum et Ottonem, parvum filium, piae matri et archiepiscopo Wilhelmo; allein in der Vita antiq. steht doch nur der alsdann erst folgende Satz, und somit traue ich der ganzen Nachricht nicht. — Auch über die Vornahme der Reichsgeschäfte in dieser Zeit sind wir nur sehr mangelhaft berichtet. Vier Urkunden, die wir aus dem Juli 961 von Otto II. besitzen, Böhm. 404—407, sind mit Zustimmung des Vaters und, wie ich glaube, auch in dessen Gegenwart ausgestellt. Nur eine vielleicht selbständige Handlung jenes aus dieser Zeit ist mir bekannt, die Bestätigung des neuen Klosters zu Nordhausen; Vita Mathild. antiq. cap. 14. Daß Regierungshandlungen jedoch in seinem Namen vorgenommen wurden, ist wohl nicht zu bezweifeln.

Die durch Otto I. wieder bewerkstelligte Verbindung des Kaiserthums mit dem deutschen Königthum war, wie nicht geleugnet werden kann, von sehr erheblichem Einfluß auf die fernere Entwickelung des letzteren. Für meinen Zweck ist hier jedoch nur hervorzuheben, daß es den Anschein hat, als sei dadurch die Krone noch fester an das herrschende Geschlecht geknüpft, wie es ja auch bei der Wiederaufrichtung des Kaiserthums durch Karl den Großen der Fall gewesen; Waitz III, 234. Jene Vermuthung stützt sich hauptsächlich auf einen Abschnitt eines allerdings falschen Documents, herausgegeben von Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen. Freiburg 1858, der einem echten, wie Waitz in den Götting. Gel. Anzeigen, Jahrg. 1859. pag. 651, nachgewiesen hat, entnommen zu sein scheint. Ueberhaupt möchte nicht nur bei dem fränkischen Königthum, Waitz III, 66, sondern auch bei dem anderer Völker eine nähere Verbindung mit dem päpstlichen Stuhle von Einfluß auf die Erblichkeit der Krone gewesen sein, so namentlich bei dem der Ungarn, Polen und Dänen.

Als Otto I. im Jahre 973 starb, war sein Sohn längst König und Kaiser. Wenn uns daher Widuk. III, 76 berichtet, er sei am Morgen nach dem Tode des Vaters ab integro ab omni populo in principem erwählt worden, so haben wir dieses doch nur so zu verstehen, daß die gerade Anwesenden ihm von Neuem huldigten, womit die Nachrichten Widukinds selbst sehr gut übereinstimmen; vgl. Giesebrecht, Jahrb. II, 1, pag. 6. Otto II. scheint jetzt ohne jedweden Widerspruch die Herrschaft übernommen zu haben, und daher durfte er mit Recht von monarchia nostra paterna successione nobis collata sprechen; Böhm. 448. Hätte sein Geschlecht eine längere Dauer gehabt, so würde ohne Zweifel die Wahl gar bald zur nichtssagenden Ceremonie herabgesunken und als solche in Kürze ganz abgekommen sein, wie es allmählich in Frankreich der Fall war.

Auf Bitten der deutschen Fürsten, wie man aus Thietm. III, 14 wohl schließen darf, berief Otto II. im Jahr 983 einen großen Reichstag nach Verona.

[1]) Dönniges, Jahrb. I, 3, 83, dem Giesebrecht I, 454 gefolgt zu sein scheint, hat hier mit Unrecht Widuk. III, 74 herangezogen, obwohl daselbst doch von dem Jahr 968, als auch Otto II. in Italien war, gesprochen wird.

Es war das ein conventus Saxonum, Suevorum, Lothariorum, Bawariorum, Italicorum aliorumque, natione, lingua et habitu dissimilium, wie der Annalista Saxo und die Annales Magdeburg., SS. XVI, 157, wahrscheinlich nach den hier verlorenen quedlinburger Annalen schreiben. In dieser ungewöhnlichen Versammlung wurde nun filius imperatoris ab omnibus in dominum erwählt; Thietm. III, 14

Der Wahl entsprach die Krönung. Den kaum dreijährigen Otto III. brachte man nach Aachen, und er empfing hier von den Erzbischöfen von Ravenna[1]) und Mainz die kirchliche Weihe; Thietm. III, 15. Mit Recht hat man schon seit langer Zeit in dieser Erhebung seines Sohnes den Einfluß jener phantastischen Plane Ottos II. erkannt, die auf eine enge Verschmelzung des deutschen und des italienischen Reiches gerichtet waren. Der erste Prälat in diesem war, wenn es ihm auch später unter Conrad II. abgesprochen wurde, dazumal der Erzbischof von Ravenna. Seine Unterschrift finden wir in den Akten der Concilien stets unmittelbar nach der des Papstes und vor der des ihm später seinen Rang streitig machenden Erzbischofs von Mailand[2]). Im deutschen Reiche ragte der Erzbischof von Mainz, wenn nicht gerade ein Mann wie Bruno den erzbischöflichen Stuhl von Cöln besetzt hielt, seit langer Zeit über die andern Erzbischöfe hervor, war in der That Primas des Reiches. Im benachbarten Frankenreiche hatten die Erzbischöfe von Rheims, weil an ihren Stuhl der Primat geknüpft war, die Salbung und Krönung des Königs vorzunehmen[3]). Nicht so im deutschen Reich, wie wir oben sahen. Als aber Willigis den erzbischöflichen Stuhl von Mainz erworben, suchte er demselben auch in dieser Beziehung das Recht des Primats zu sichern. Er ließ sich im Jahre 975 vom Papste das Privilegium bestätigen: quo in tota Germania et Gallia[4]) post summum culmen pontificis in omnibus ecclesiasticis negotiis, id est in rege consecrando et synodo habenda, ceteris omnibus tam archiepiscopis quam episcopis praeemineat; Jaffé 2897. Dem entsprach nun also auch die Krönung Ottos III., und dessen Vater scheint, indem er dieselbe durch den Mainzer vornehmen ließ, dieses Vorrecht anerkannt zu haben, wodurch dasselbe wesentlich befestigt werden mußte. Der Streit zwischen den beiden Erzbischöfen hierüber wurde jedoch dadurch nicht beendigt, er dauerte noch viele Jahrhunderte, wenn auch bereits nach wenig Jahrzehnten der Erzbischof von Cöln sich im Besitz des Rechtes, den König an der herkömmlichen Stelle in Aachen zu krönen, zu behaupten wußte[5]).

---

[1]) Die Annal. Hildesh., Quedlinb. u. Lamberti nennen nur diesen.

[2]) Daß hierauf schon in dieser Zeit etwas gegeben wurde, beweist die Urkunde Jaffé 2859. Ueber die spätere Zeit s. Ficker, Reichsfürstenstand I, 156.

[3]) S. Jaffé 2993.

[4]) Unter „Gallia" muß hier natürlich, wie auch in dem Privileg für Magdeburg, Jaffé 2859, Epist. 35 Gerberti u. a., Lothringen verstanden werden.

[5]) In der Krönung Heinrichs II. zu Mainz sah der Erzbischof von Cöln eine Verletzung seiner Rechte, s. unten S. 443 N. 3, und ebenso scheint es bei der Krönung Conrads II. gewesen zu sein; (auch Giesebrecht II, 254 wird Wipo cap. 2, SS. XI, 259, so aufgefaßt haben). Dieser ließ dann 1028 seinen Sohn Heinrich III. zu Aachen, in Gegenwart des Erzbischofs von Mainz, Wolfher. Vita Godeh. prior cap. 30, von dem Erzbischof von Cöln krönen, Wipo cap. 23, Herim. Augiens., Wolfher, und ebenso geschah es mit Heinrich IV. Dem Cölner war jetzt auch durch ein Privileg des Papstes die potestas regum intra Coloniensem dioecesim consecrandorum bestätigt, Jaffé 3248, während der erwähnte Passus des mainzer Privilegs schon seit längerer Zeit in den Bestätigungen der Curie weggelassen wurde. In die Vornahme der Krönung Heinrichs IV. willigte der Mainzer ein, aber vix et aegre. Der Kaiser hatte in dieser Sache gegen ihn entschieden, Lambert zu 1054. Die beiden Gegenkönige Rudolf und Hermann wurden beide vom Erzbischof von Mainz, ersterer in dieser Stadt, letzterer in Goslar, Bruno cap. 91 u. 131, dahingegen die Söhne Heinrichs IV., Conrad und Heinrich V., wieder in Aachen, ersterer bestimmt, während für letzteren wohl nur das ausdrückliche Zeugniß fehlt, vom Erzbischof von Cöln gekrönt; Annal. Aquens., SS. XVI, 685; Annal. Saxo; Ekkehard, Chronicon SS. VI, 210. Dieser vollzog auch die feierliche Handlung an Lothar, Anselm, Contin. Sigeb. zu 1125, SS. VI, 380. Conrad III. wurde in Aachen von einem Legaten des Papstes geweiht: nam Coloniensis, qui id jure facere debuerat, noviter intronisatus, pallio carebat; Otto Frising., Chronicon VII, 22, p. 152. — Der Cölner hat sich also, wie auch die folgenden Krönungen, die ich hier übergehe, und die Rechtsspiegel beweisen, seit dieser Zeit selbst im anerkannten Besitz des Rechtes befunden, vollzog auch, sofern nicht eigenthümliche Verhältnisse hierin eine Aenderung veranlaßten, bis auf Karl V. regelmäßig in Aachen die feierliche Handlung. Als es seit Ferdinand I. Sitte

Kaum war die Krönung Ottos III. vollzogen, als die Nachricht von dem frühen Tode seines Vaters eintraf. Dadurch wurde nun wieder das Recht der Ausübung wichtiger staatlicher Befugnisse sehr zweifelhaft. Wer sollte für den jungen König, sei es im eignen oder in dessen Namen, herrschen? Unmündigkeit war bereits in der karolingischen Zeit kein Grund der Ausschließung von der Regierung, Waitz III, 241, und daß man so auch später dachte, ersehen wir sowohl aus der Erhebung Ludwig des Kindes als auch der Ottos II., denn beide ließ man völlig selbständige Regierungsakte vollziehen. Aber bei beiden hatten doch andere Verhältnisse vorgelegen als jetzt, denn von ersterem lebten, so viel wir wissen, mit Ausnahme Zwentibalds, keine volljährigen Geschlechtsgenossen, welche die Vormundschaft hätten übernehmen können; die Herrschaft Ottos dagegen wurde doch unter der Mitwirkung des Vaters geführt. Das Recht der Vormundschaft nahm der nächste Schwertmagen, Herzog Heinrich der Zänker von Baiern, in Anspruch; Annal. Quedlinb. zu 984: se — ob jus propinquitatis partibus regis infantis fidelissime patrocinaturum. Dieses Recht scheint ihm auch nicht sehr streitig gemacht zu sein; namentlich lieferte ihm, dem patronus legalis, der Erzbischof von Cöln den seiner Obhut anvertrauten königlichen Knaben aus[1]). Gar bald hatte Heinrich eine mächtige Partei für sich. Allein er ging nun weiter, denn sein Ehrgeiz verleitete ihn zu dem Versuch, sich die Krone selbst zu erwerben[2]). Dieses konnte er doch nur unter der Voraussetzung, daß Unmündigkeit von der Regierung ausschließe; und daß er bald einen so bedeutenden Anhang fand, der nicht nur aus seinen bisherigen Freunden, sondern auch aus vielen angesehenen Männern bestand, die bisher zu seinen Gegnern gehörten, weist offenbar darauf hin, daß die Ansichten darüber schwankten, ob ein Unmündiger König sein könne oder nicht. Wie verschieden hierüber geurtheilt wurde, ersieht man aus einer Vergleichung der Handlungsweise jener Männer mit Aeußerungen wie die in Gerberts Brief an den Bischof von Metz, epist. 32: regem, heredem regni, regno privasti. — In Quedlinburg trat dann Heinrich geradezu als König auf und ließ sich von Vielen huldigen, wurde auch bereits, also doch ohne gekrönt zu sein, König genannt; Thietm. IV, 2. Die Annal. Quedlinb. sagen sogar: usurpato nomine et regno; soll damit gesagt sein, daß er sich selbst bereits König nannte, so scheint mir dieses doch sehr zweifelhaft zu sein, da sein Sohn, Heinrich II., wie wir sehen werden, vor der Krönung in unsern Quellen nie König genannt wird. Nach denselben Annalen zu 995 ist die Vollziehung der Krönung von Heinrich dem Zänker auch beabsichtigt gewesen. — Die allgemeine Meinung entschied sich jedoch schließlich gegen den treulosen Oheim, und so blieb dem schon gekrönten Otto III. die Herrschaft erhalten. Heinrich hat selbst, wenn wir der Nachricht der Annal. Quedlinb. zu 995 volles Vertrauen schenken dürfen, später bei seinem Tode die Unrechtmäßigkeit seines Verfahrens anerkannt.

Diese Streitigkeiten haben deshalb für unsere Zwecke einigen Werth, weil wir daraus ersehen, daß Heinrich der Zänker das Recht, zu regieren, sei es im eignen oder im Namen eines Geschlechtsgenossen, dem er am nächsten stand, beanspruchte. Also beruhte der Anspruch auf dem Geschlecht, nicht darauf, daß der neue König ein Sohn des früheren war. Es erklärt uns dieses, daß später Heinrich II. noch viel begründetere Ansprüche als der Vater machen konnte. Aber wir werden sehen, daß die Zeitgenossen dieselben ebensowenig wie die des Vaters, wenn auch zum Theil aus andern Gründen, unbedingt anerkennen wollten.

---

geworden, den König gleich am Orte seiner Wahl, also gewöhnlich in Frankfurt, zu krönen, erhoben sich auch wieder die alten Streitigkeiten zwischen Mainz, das sich noch 1653 auf die Krönung Otto III. durch Willigis berief, Leibnitz, Annal. III, 456, und Cöln. Dieselben wurden erst, nachdem die feierliche Würde des Akts längst einer nichtssagenden Ceremonie gewichen, durch einen Vertrag vom 16. Juni 1657 endgültig beigelegt.

[1]) Vgl. Kraut, Vormundschaft III, 122.

[2]) S. das Einzelne bei Wilmans, Jahrb. II, 2, 4 ff. Der Anspruch auf die Vormundschaft von Seiten des Königs von Frankreich beruhte auf keinem Rechtsgrundsatz.

Der kinderlose Tod des jungen Otto III. überraschte im Januar 1002 die Gemüther mehr, als es je durch das Absterben eines andern deutschen Königs geschehen. Es war ein Schlag, der Alle gleich unvorbereitet traf. Gar bald zeigte sich, daß sich über die wichtigsten staatsrechtlichen Fragen, namentlich darüber, inwieweit das zur Herrschaft erhobene Geschlecht einen Anspruch auf dieselbe habe, noch kein bestimmtes Rechtsbewußtsein gebildet hatte. Selbst der Mann[1]), den wir später so bemüht sehen, sich die Krone auf Grund seiner Abstammung von König Heinrich I., als ihm von Rechts wegen zukommend, zu verschaffen, scheint in dieser ersten Zeit zweifelhaft über die Berechtigung seiner Ansprüche gewesen zu sein.

Denn wir hören von Herzog Heinrich von Baiern, der mit zwei jüngeren Brüdern noch allein vom Stamm Heinrichs I. übrig war, er habe selbst zuerst „jure consanguinitatis et aetatis virtutumque maturitate“ den Herzog Otto von Kärnthen zum Könige gewählt, dieser habe aber die Last abgelehnt und jenen „quasi ad haec aptiorem“ zu seinem Herrn erkoren; Thietm. V, 16. Als Sohn von Ottos I. Tochter stand Herzog Otto allerdings dem verstorbenen Kaiser um einen Grad näher als Heinrich, und erst sein Sohn — ein Repräsentationsrecht fand natürlich in diesen staatsrechtlichen Sachen noch weniger als in privaten statt — stand mit dem Baiernherzog auf einer Stufe; allein eine Rücksichtsnahme auf solche privatrechtliche Successionsansprüche, zu einer Zeit, wo noch directe Glieder des herrschenden Geschlechts lebten[2]), widerspricht zu sehr den politischen Anschauungen, die uns sonst aus jener Zeit überliefert sind, als daß wir ihr irgend welche Geltung zuerkennen könnten. Andere Gründe für die Ansprüche Ottos wissen wir aber in der That nicht anzuführen; denn wenn auch sein Geschlecht bereits in der Zeit Heinrichs II. ein königliches genannt wird[3]), so ist doch nicht einzusehen, wie er ein besseres Recht als jener hätte beanspruchen können. Somit kann man diese Sache wohl nicht aus den rechtlichen, sondern nur aus den thatsächlichen Verhältnissen erklären. Nach meiner und vielleicht auch nach der Ansicht von Giesebrecht II, 14 war Heinrich geneigt, nicht als Thronbewerber aufzutreten, sofern dieses von Otto von Kärnthen, der ihm wohl an äußerer Macht überlegen sein mochte, geschehe. Jedenfalls liegt aber in dem Auftreten Heinrichs bei dieser Gelegenheit die Voraussetzung, daß man ihm nicht sobald und ohne weiteres auf Grund seiner Abstammung vom königlichen Geschlecht das Recht zur Regierung verleihen werde. Denn daß auch er, um sein Recht zu einem vollständigen zu machen, eine Anerkennung desselben durch den Akt der Wahl für erforderlich hielt, ist nach seinen weiteren Handlungen nicht zu bezweifeln.

Er spricht es auch geradezu in einer Urkunde für den Bischof von Straßburg vom 13. Januar 1003 aus, Böhm. 924: Post — imperatoris ab hac vita discessum, vetus inter nos a pueris propagata familiaritas et ea, quae cum tali caesare nobis erat parentelae et consanguinitatis affinitas, praefato persuasit antistiti, cum caeteris, quorum infinitus est numerus, nostrae manus dare fidelitati, ut Deo praeside concors populorum et principum nobis concederetur electio et hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio. Allerdings spricht der König hier auch von seiner hereditaria successio, allein er sagt doch daneben, der Bischof habe ihm dieselbe im Verein mit vielen andern concedirt, und dieses wird sogar als Grund der Verpflichtung gegen denselben, die wieder die Schenkung, worüber die Ur-

[1]) Die Nachrichten über die Candidatur des Pfalzgrafen Ezzo übergehe ich hier, obwohl ich ihnen Glauben schenke, da sie selbst sowohl wie ihre Ueberlieferung zweifelhafter Natur sind, s. den folgenden Excurs.

[2]) Anders stand es, wenn dieses nicht der Fall war. Auf solche Ansprüche hin suchte sich später Heinrich II. die Nachfolge in Burgund zu sichern, und Otto I. gaben die Rechte seiner Gemahlin den Vorwand zur Eroberung Italiens; Vita Mathild. antiq. cap. 13.

[3]) Annal. Quedlinb. zu 1012: Conradus dux regiae stirpis humanum debitum exsolvit. Nachrichten aus späterer Zeit bei Arndt, Die Wahl Conrad II. p. 17. — Thietm. V, 16 scheint doch auch bei dem jus consanguinitatis nur an die Abstammung von der Liutgard zu denken.

kunde ausgestellt wurde, zur Folge hatte, angegeben[1]). Somit wird hier genau unterschieden zwischen dem Anspruche auf die Herrschaft und den diesem erst rechtliche Folgen gebenden Handlungen der einzelnen Träger der Staatsgewalten. Abgesehen von dem Verhalten gegen Otto von Kärnthen, zeigt uns jedoch das ganze Verfahren Heinrichs, daß er beansprucht hat, die Wahl müsse auf ihn fallen. Wäre diese Ansicht von dem herrschenden Rechtsbewußtsein getragen worden, so wäre das deutsche Reich in der That damals eine Erbmonarchie gewesen. Aber es wird sich zeigen, daß dieses nicht der Fall war, daß man doch für die Erlangung der Krone auch eine Erklärung der Würdigkeit durch die Wahl für erforderlich hielt.

Sehen wir zunächst, wie sich die gleichzeitigen Geschichtsaufzeichnungen über das Recht Heinrichs zur Regierung äußern. Thietmar hat seine Ansicht hierüber nirgends direct ausgesprochen, aber I, 10 sagt er doch in der oben S. 432 angeführten Stelle, es sei ein Glück, daß das sächsische Geschlecht bis jetzt immer für die Krone würdige Männer aufzuweisen gehabt habe und daß somit dieselbe nicht auf ein anderes Geschlecht hätte übertragen zu werden brauchen. Dem entspricht es, wenn er IV, 34 den Vorwurf der Fürsten in Aachen als Lüge bezeichnet. Anders der höfische Adalbold, der im cap. 1, SS. IV, 684, ganz bestimmt sagt, Heinrich habe den ererbten Thron eingenommen: omnibus placuit, ut de ducatu transduceretur ad regnum, de vexillo extolleretur in solium hereditarium. Hereditarium dicimus, quia audivimus, a Karolo Magno ex parte patris decimam septimam, ex parte matris decimam sextam lineam prapagationis tenebat. Insuper tertius Otto, post cujus obitum in regem eligebatur, et ipse tertium consanguinitatis gradum tenebant. Es ist doch aber nicht zu bezweifeln, daß die Abstammung von Karl dem Großen, auf die Adalbold hier alles Gewicht zur Begründung des hereditarium solium legt, nicht der Grund war, weshalb Heinrich die Regierung erhielt oder auch erhalten konnte. Was im letzten Satze ganz beiläufig und in Verbindung mit einem eligere gesagt wird, war das, was ihn erhob; während die Ausführungen über die Erblichkeit, ähnlich wie später bei Wipo cap. 4, nur eine gelehrte Spielerei sind. Die Annal. S. Gallens. major. sagen: Otto — sine herede defunctus est, cui successit Heinricus de regio genere. Er war also kein Erbe Ottos. Die Verwandtschaft mit diesem heben die Annal. Quedlinb. zu 1002; Ademar III, 33; Chronic. Venetum, SS. VII, 35; Gesta epp. Camerac. I, 114: defuncti imperatoris proxime consanguineus; Rodulf. Glaber I, 4; Annal. Casinates zu 1001, SS. III, 172; Chron. reg. Francor., SS. III, 214 hervor. Es soll hierdurch wohl die Erlangung der Königskrone erklärt werden, denn von einem Erbrechte berichten die Quellen dabei nichts. Meistens wird in den kurzen Aufzeichnungen nur die Succession erwähnt, doch sprechen einige auch von der Erhebung durch das Volk, Wolfher, Vita Godeh. prior I, 13; Annal. Casinates a. a. O.; oder auch von einer Wahl durch die Großen, Vita Herib. cap. 7, vgl. cap. 10; Gesta epp. Camerac. a. a. O.; Anselm, Vita Popponis cap. 12, SS. XI, 300; Annal. Einsidl. Will man die angeführte Stelle des Adalbold nicht dafür anführen, so spricht keine Quelle von einem Erbrechte Heinrichs. Freilich sind hier noch die Worte der Annal. Quedlinb.: Heinricus — ad quem summa imperii pertinebat, zu berücksichtigen; allein gerade sie erzählen dann doch, wie derselbe erst von den Franken, später von den Sachsen gewählt worden sei. Lamberti Annales nennen den Ekkehard einen usurpator regni, was doch wohl nur bedeuten soll, daß er sich gewaltsam der Herrschaft bemächtigen wollte. Auf den eigenthümlichen Bericht Thangmars wird unten zurückzukommen sein. Gegen ein bestimmt ausgeprägtes Erbrecht spricht endlich noch die Erzählung der, zur

---

[1]) Für Italien spricht sich der König noch deutlicher aus in der Urkunde bei Böhm. 1123: postquam nos in regem et imperatorem elegerunt et post manus nobis datas et sacramenta nobis facta, cum Dei nostroque inimico Arduino regnum nostrum invasisse etc.

Zeit Heinrichs II. geschriebenen Vita Mathild. poster. cap. 9, von der angeblich zweifelhaften Königswahl nach dem Tode Heinrichs I., s. oben S. 431.

Aber viel wichtiger als diese Berichte sind uns doch für die Entscheidung der Frage die Handlungen sowohl des Kronprätendenten selbst als auch die des Volkes und seiner Fürsten.

Auf gewaltsame Weise suchte sich Heinrich, als die Fürsten mit der Leiche des verstorbenen Kaisers nach Deutschland kamen, der Kroninsignien zu bemächtigen, ja er schritt sogar gegen den Erzbischof von Cöln so lange mit Gefangenhaltung ein, bis er ihm für die Auslieferung der vorausgesandten heiligen Lanze genügende Sicherheit gegeben; Thietm. IV, 31, s. oben S. 194 Note 5 und den folgenden Excurs. Indem nun Heinrich die Herausgabe dieser Insignien verlangte, auf deren Besitz die Deutschen nicht allein in der frühern Zeit, Waitz II, 121, sondern auch in der spätern, s. die bei Pfeffinger, Vitriar. illustr. I, 875, gesammelten Stellen, viel Gewicht legten, beanspruchte er doch wohl das, was diese sinnbildlich vorstellen sollten: das Reich selbst. So hat auch Sigebert von Gembloux die Sache richtig aufgefaßt, da er schrieb: insignia regni ab eo violenter extorsit, „quasi jure hereditario“ sibi competentia. Aber wenn Heinrich nun auch das Reich als ein ihm gebührendes Erbe verlangte, so wußte er doch recht gut, daß das herrschende Rechtsbewußtsein seinen Anspruch nicht so ohne weiteres anerkennen würde. Daher gebrauchte er schon früh die Mittel, die ihm zu Gebote standen, um sich die Fürsten geneigt zu machen. Jene Begleiter der Kaiserleiche bat er singulatim und multis promissionibus: ut se in dominum sibi et regem eligere voluissent. Allein diese lehnten, mit Ausnahme eines, vielleicht vom Herzoge abhängigen Bischofs, ab, scheinen doch an eine allgemeine Wahl, wo diese Sache entschieden werden müsse, gedacht zu haben: duci tunc non consentiebant, neque omnino denegabant, sed quo melior et major populi totius pars se inclinaret, libenter assensuros pronuntiabant. Darin liegt doch klar, daß sie eine Verpflichtung, Heinrich zu wählen, nicht anerkannten. Ganz dasselbe scheint auch das Verhalten des Herzogs Theoderich von Lothringen anzudeuten, der ruhig abwartete: quo se pars populi major et melior wenden würde; Thietm. V, 2. Ebenso sind nur in dieser Weise die Worte des Bischofs von Halberstadt an den Bischof von Würzburg zu erklären, Ussermann, Episcop. Bamberg. Cod. prob. p. 8: Tu primus aut inter primos, etiam antequam rex fieret, dominum illum tibi praeeligisti. Tu postea, quantum poteras, sicut magnifice poteras, ut rex fieret, institisti.

Als am Anfange April 1002 viele deutsche Fürsten in Aachen versammelt waren, um dem verstorbenen Kaiser die letzte Ehre anzuthun, erklärte der größte Theil derselben: Heinricum (ad regnum acquirendum et tuendum) non esse idoneum, propter multas causarum qualitates; Thietm. IV, 34. Darauf versprachen sie dem Herzoge Hermann von Schwaben Hülfe zur Erlangung der Krone. Es war das ohne Zweifel noch keine Wahl, sondern höchstens eine Vorwahl, wie wir sie gleich in Sachsen antreffen werden, aber jene Erklärung der Fürsten ist für uns trotzdem von großer Wichtigkeit. In ihr finden wir klar ausgesprochen, daß Heinrich allerdings bei der Wahl zunächst zu berücksichtigen sei, allein man könne ihn, trotz seiner Abstammung, nicht zum König erheben, da er, worin die Nachwelt den Fürsten Jahrhunderte lang zugestimmt, nicht fähig sei, die Regierung zu führen.

Weiter noch als diese Fürsten gingen die Sachsen. Ihre Großen verhandelten nach Ottos III. Tode „de statu rei publicae“ zu Frosa[1]). Es war das wohl ebenfalls nur eine Vorwahl, wie wir sie unter Otto I. antrafen und ihr auch sonst noch begegnen[2]). Aus unserm Bericht erfahren wir nun freilich nicht, daß man Heinrich hier wie in Aachen für unfähig erklärt habe; allein es

[1]) Thietm. IV, 32; s. oben S. 196.

[2]) So nach Heinrichs II. Tode, Vita Meinwerci cap. 195, SS. XI, 152.

läßt sich gar nicht denken, daß man ihn bei der Vorwahl, die doch nur durch Zufall unterblieb, ganz unberücksichtigt gelassen[1]), und doch würden wir hierauf schließen müssen, wenn wir nicht annehmen wollten, daß auch diese Fürsten ihn für unfähig gehalten, denn sie waren nahe daran, den mächtigen Markgrafen Ekkehard zu ihrem Herrn zu erwählen. Nur ein persönlicher Feind desselben hinderte sie daran und veranlaßte sie zu dem, doch Heinrichs Erbrecht auch nicht anerkennenden Eide: se nullum sibi dominum vel regem communiter vel singulariter electuros ante constitutum in Werlo colloquium; Thietm. IV, 32. Jener persönliche Feind Ekkehards veranlaßte nun Heinrich, zu dieser Versammlung nach Werla einen Gesandten zu schicken, der auxiliantibus domino suo ad regnum bona plurima versprechen mußte. Alsdann soll a maxima multitudine vox una geantwortet haben: Heinricum Christi adjutorio et jure hereditario regnaturum; Thietm. V, 2. Aber wenn dieses jus hereditarium dem Rechtsbewußtsein des Volkes entsprach, weshalb hat man es dann auf der frühern Versammlung nicht anerkannt? So sehr groß kann überhaupt dieser Erfolg in Werla nicht gewesen sein, denn sonst würde schwerlich der so vorsichtige Bernward von Hildesheim, als er am folgenden Tage mit Ekkehard in seinen Bischofssitz einzog (Ekkihardus — cum Bernwardo Hillineshem venit), denselben hier mit königlichen Ehren (ut rex) empfangen und behandelt haben. Bernward mußte doch wohl, trotz der Versammlung in Werla, annehmen, der Markgraf würde noch König werden. Außerdem wollten aber auch der Herzog von Sachsen, der Erzbischof von Magdeburg und der Bischof von Halberstadt, neben Ekkehard selbst und Bernward entschieden die wichtigsten Persönlichkeiten in Sachsen, nichts von Heinrich als König wissen; Thietm. V, 3 u. 24. Ja sogar noch im Juni, s. oben S. 207 Note, war es zweifelhaft, ob die Sachsen sich Heinrich zum Könige erwählen würden, denn Boleslav von Polen konnte ihnen vorschlagen: si quando Heinricus in regno vigeret, voluntati ejusdem in omnibus assensurum, sin autem, quod his (Saxonibus) tum placeret, libenter facturum; Thietm. V, 6.

Diese Lage der Dinge spricht nun sicher nicht dafür, daß das Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes eine Uebertragung der Krone nach Erbrecht auf Heinrich II. verlangte. Nur einige persönliche Feinde Ekkehards und einige seiner Untergebenen finden wir in dieser Zeit als Freunde Heinrichs. Es sind lauter im Reiche bis dahin unbedeutende Persönlichkeiten. Aber Heinrich bemühte sich nun, Anhänger zu erwerben. Die Vita Burchardi cap. 9 sagt von ihm: ut sceptra regni acquireret, non modicum laboravit. Zuerst mag es ihm, nach den oben angeführten Worten des Bischofs von Halberstadt, gelungen sein, den Bischof von Würzburg auf seine Seite zu ziehen. Dem Markgrafen Heinrich versprach er für den Fall seiner Erhebung das Herzogthum Baiern, und nur deshalb wird ihm dieser ein fidelis adjutor ad regni apicem acquirendam, Thietm. V, 8, gewesen sein.

Wenn nun aber Heinrich auch Einzelne zu sich herüber zu ziehen wußte, so fehlte doch immer noch der feierliche Akt, wodurch er König wurde, denn vor der Krönung wird er auch später in allen Schriften noch als dux, nie als rex bezeichnet; Thietm. IV, 31. V, 2. 6. 16; Annal. Quedlinb. zu 1002; Adalbold cap. 5 u. 6; noch bei Worms: rex cito futurus, Vita Burchardi cap. 9.

Es ist nun eine sehr auffallende Erscheinung, daß wir, trotz unserer im Verhältniß doch sehr guten Berichte, gar nicht davon hören, daß eine Wahlversammlung berufen sei. Das Interregnum dauerte, was doch auch nicht damit zu vereinigen ist, daß Heinrich die Krone von Rechts wegen gebührt habe, über vier Monate, und ist, vielleicht das nach dem Tode Ludwig des Kindes abgerechnet, bis zum Untergange der Staufer das längste in der deutschen Geschichte. Nach meiner Ansicht haben sich für die Wahlversammlungen noch keine

[1]) Daß Einzelne bereits vor der Versammlung in Werla daran dachten, Heinrich zu erheben, sehen wir aus dem Verhalten des Grafen Esico, der zum Aerger Ekkehards „usque in presentiam optati senioris" für jenen einige Burgen hielt; Thietm. V, 9.

ganz bestimmten Formen ausgebildet und namentlich mag für die Berufung derselben noch kein bestimmtes Herkommen bestanden haben. Die früheren Wahlen geschahen theils in einem eigenthümlichen Drange der Umstände, theils auch gelegentlich, um dem Sohne des Herrschers die Nachfolge zu sichern. Letztere Versammlungen wurden, wie ich nicht bezweifle, von den Königen berufen. In der folgenden Zeit finden wir, möglicherweise bereits von Conrad II. an, die unbestimmte Form, daß eine Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten die Wahlversammlungen berief, wobei aber ein gewisser Einfluß des Erzbischofs von Mainz nicht zu verkennen ist[1]). Vielleicht ist danach auch schon 1002 ein Wahltag nach Mainz berufen, und könnte man sich vielleicht so erklären, daß Heinrich gerade hierhin[2]) ziehen und der Herzog von Schwaben ihm das verwehren wollte. Andererseits kann man, und wohl mit mehr Grund, aus dem offenbaren Fehlen der sächsischen Anhänger Heinrichs auf das Gegentheil schließen.

Als dieser nun endlich Anfang Juni am Rhein erschien, traf er dort mit dem Erzbischof von Mainz und dem Bischof Burchard von Worms zusammen. Jetzt erst wußte er, wie es scheint, beide in sein Interesse zu ziehen. Er versprach ihnen: omnia, quae voluissent, si voluntati consentirent, se facturum. Dem Bischof sicherte er auf Kosten seines eignen Freundes, des Herzogs Otto von Kärnthen, für den Fall seiner Erhebung eine wichtige Erwerbung zu. Endlich: multa dando et promittendo, ad voluntatem sententiae suae hos viros perduxit; Vita Burch. cap. 9, SS. IV, 836. Darauf zog er mit ihnen gemeinsam nach Mainz und wurde hier von den Anwesenden, von den Großen der Franken und Baiern und einem Theile der Mosellanier, am 7. Juni

---

[1]) Wolfher, Vita Godeh. prior, cap. 26, SS. XI, 186, sagt von der Zeit nach Heinrichs II. Tode: pastores ecclesiae — conciverunt consilium salutis, in quo Chuonradum elegerunt. Daß die geistlichen Fürsten diese Wahlversammlung allein beriefen, ist allerdings ebenso zweifelhaft, wie es gewiß ist, daß sie nicht allein, wie Wolfher doch angiebt, den König wählten. — Die Reichstage, auf denen Heinrich III. und IV. gewählt wurden, werden von deren Vätern berufen ein. Unter Letzterem berief 1073 der Erzbischof von Mainz, dem dieses Geschäft vielleicht übertragen war (deferebatur ist der Ausdruck): principes de toto regno Mogontiam, ut regem constituerent; Lambert, SS. V, 204. Drei Jahre darauf wurde von geistlichen und weltlichen Fürsten, von denen uns einige auch genannt sind, nach Tribur eine Reichsversammlung ausgeschrieben, um daselbst für Heinrich IV. einen neuen König zu wählen; Lambert p. 250 u. 252. Der Erzbischof von Mainz war nicht unter den ausschreibenden Fürsten, was wohl nur darin seinen Grund hatte, daß er derzeit zur Partei Heinrichs hielt. Ebenso erließen zu dem Tage in Forchheim, wo Rudolf von Schwaben gewählt wurde, Fürsten beiderlei Standes, an deren Spitze der Erzbischof von Mainz gestanden zu haben scheint, die Einladungen; Lambert p. 262; Berthold zu 1077, SS. V, 291; vgl. zu 1076, p. 287. Zu der Wahlversammlung, in der Hermann gewählt wurde, wird in gleicher Weise eingeladen sein, s. Bruno, De bello saxon. cap. 130, SS. V, 384. — Nach Ordericus Vitalis, Histor. eccles. lib. XII, und Otto Frising., De gestis Friderici I, 16, soll der Wahltag, auf dem Lothar 1125 gewählt wurde, vom Erzbischof von Mainz berufen sein; allein wir haben ein Schreiben der principes utriusque professionis, qui exequiis imperatoris intererant, an deren Spitze allerdings jener Prälat steht, wodurch der Bischof von Bamberg eingeladen wird, sich zur Königswahl einzufinden, LL. II, 79, dürfen demnach, da gar kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß ein derartiges Schreiben nicht an alle Fürsten gerichtet sei, jenen Zeugnissen, die allein allen unsern andern Nachrichten widersprechen, nur wenig Vertrauen schenken. Jedenfalls ist daraus aber eine besondere Folgerung auf den Einfluß des Erzbischofs von Mainz zu ziehen. Nach Lothars Tode wurde wieder von den Fürsten nach Mainz eine Wahlversammlung ausgeschrieben, Annal. Saxo zu 1138, SS. VI, 776, vgl. Annal. Magdeb., deren Zusammentritt dann freilich durch Conrads gewaltsame Erhebung unnöthig wurde. Der Reichstag, wo Friedrich I. gewählt wurde, war zufällig noch von seinem Vorgänger berufen worden. — In der Zeit der Zwietracht, die dann im Reiche folgte und in der die Wahlmonarchie zur völligsten Ausbildung kam, machten sich für die wichtige Wahlhandlung auch neue Formen geltend, indem das Recht, sie vorzunehmen, hinfort von allen an einzelne geistliche und weltliche Fürsten überging. Ebenso geschah es mit dem Recht, die Wahlversammlungen zu berufen, denn anstatt vieler sehen wir es hinfort, noch im 13. Jahrhundert, im Besitz eines geistlichen, des Erzbischofs von Mainz, und eines weltlichen Fürsten, des Pfalzgrafen am Rhein; Brief des Papstes Urban IV. an König Richard von 1263, bei Raynald, Annal. z. d. J.; Schwabenspiegel (Gengler) cap. CIX, §. 2. Im folgenden Jahrhundert wurde dann durch die Goldene Bulle cap. 1, vgl. cap. 18, dem Erzbischof von Mainz dieses Recht ausschließlich zugewiesen.

[2]) Thietmar sagt allerdings ganz bestimmt, der Herzog habe benedictionem accipiendi causa nach Mainz ziehen wollen; allein man muß dahingestellt sein lassen, ob der Schriftsteller hier nicht von dem wirklich Geschehenen auf das Beabsichtigte geschlossen hat.

zum Könige gewählt; Thietm. V, 7: communi devotione in regem electus est; Adalb. cap. 6: in regem eligitur, acclamatur; Vita Burchardi cap. 9: collaudantibus cunctis, qui aderant, sceptrum regni accepit; Annal. Quedlinb.: a Francis in regem eligitur; Marianus Scotus: electione populi laudatus est Moguntiae in regem.

In Mainz war bisher noch kein König gewählt worden; allein hierfür hat auch bis in eine späte Zeit[1]) das Herkommen keinen bestimmten Ort ausgezeichnet. Anders stand es mit der Krönung, denn diese war seit Otto I. stets in Aachen vollzogen worden. Heinrich zog nicht nach dieser altehrwürdigen Stadt, sondern ließ sogleich am Orte seiner Erwählung die feierliche Handlung vornehmen, was wohl theils darin seinen Grund haben mochte, daß der Weg nach Aachen durch den Herzog von Schwaben versperrt war, theils auch und hauptsächlich darin, daß sich Heinrich erst nach vollzogener Krönung, wie die angeführten Stellen zu beweisen scheinen, als König betrachten und daher berechtigten Anspruch auf allgemeine Anerkennung machen konnte. Vielleicht war aber auch daneben noch die Vollziehung der Krönung zu Mainz eine der Bedingungen, die Heinrich dem Erzbischof von Mainz bei Worms hatte zugestehen müssen. Diesem wurde ja vom Erzbischof von Cöln das Recht, den feierlichen Akt zu vollziehen, streitig gemacht, weil Aachen, die Krönungsstadt, in seiner Diöcese liege. Wir finden wenigstens später, nachdem Willigis, nicht, wie es bisher üblich war, unter Assistenz der beiden andern Erzbischöfe, sondern einiger seiner Suffragane[2]), die Krönung in Mainz vollzogen hatte, den Erzbischof von Cöln hierdurch sehr beleidigt[3]). — Wie sehr diese Krönung überraschte, sehen wir daraus, daß sie nach den quedlinburger Annalen insciis Saxonibus geschah. Und doch wurde Heinrich durch diesen Akt, der wider alle zu Recht bestehenden verfassungsmäßigen Normen vorgenommen war, also auf Grund einer keck vollbrachten Thatsache, König der Deutschen. Solcher außergewöhnlicher Formen hätte sich Heinrich, der letzte König aus dem edlen sächsischen Stamm, sicher nicht zu bedienen brauchen, wenn ihm nach dem Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes die Krone als ein Erbe seines Geschlechts, also aus selbsteignem Recht zugestanden hätte.

Es konnte aber noch zweifelhaft sein, ob Heinrich nun auch in den deutschen Gauen als König anerkannt werden würde. In alten Zeiten war es Sitte, daß der König nach Antritt seiner Regierung sein Reich durchzog, um sich als Herrscher zu zeigen[4]). Schon zur Zeit der Merowinger, mehr aber noch unter den Karolingern, kam dieser Königsritt außer Gebrauch[5]). Wie sich aus den Regesten von Böhmer, verbunden mit einigen andern Nachrichten, ergiebt, nahmen auch die Könige der Deutschen seit Conrad I. die alte Sitte nicht wieder auf. Es war daher kein Erforderniß des Herkommens, wenn Heinrich nach vollzogener Krönung einen Umritt durch das ganze deutsche Reich hielt. Es war dieses erforderlich, um sich die Anerkennung der einzelnen deutschen Stämme zu ver-

---

[1]) Heinrich II., Conrad II., Rudolf von Schwaben, Lothar wurden bei Mainz gewählt, und daselbst sollte auch 1138 der Wahltag abgehalten werden. Heinrich, der Sohn Conrads III., war der erste, welcher in Frankfurt erkoren wurde, darauf Friedrich I. Im Schwabenspiegel cap. CVIII u. CIX §. 2 wird diese Stadt dann bereits als Wahlort genannt, doch hat sich das Herkommen hierfür erst im 14. Jahrhundert fest ausgebildet und wurde alsdann in der Goldenen Bulle cap. 1 gesetzlich fixirt.

[2]) Thietm. V, 7. Ich zweifle nicht daran, daß hier die sächsischen Bischöfe, auch Bernward von Hildesheim, trotz der Vita desselben cap. 38, gefehlt haben werden. Außerdem waren aber noch ohne Zweifel abwesend die Bischöfe von Chur und Constanz, die zu Heinrichs Feinden gehörten.

[3]) Thietm. V, 12 sagt, Heribert sei darüber beleidigt gewesen: quod in accipienda benedictione Moguntinum sibi rex voluisset preponere. Adalbold cap. 12 drückt sich ohne Zweifel hier richtiger aus: Erat causa dilationis Moguntiae accepta corona benedictionis, denn gerade weil Aachen Krönungsort war, hatte der Cölner das Recht, die Krönung zu vollziehen, s. oben S. 436 N. 5.

[4]) Grimm, Rechtsalterthümer p. 237 und p. 254.

[5]) Waitz II, 115; III, 244 ff.

schaffen[1]), um sich dieselben zu unterwerfen, was dann freilich meistens auf friedliche Weise geschah.

Zwei Stämme hatten ihn in Mainz gewählt: die Baiern und Franken. Wir finden daher nicht, daß in den Ländern dieser neue feierliche Wahlen und damit verbundene Anerkennungen vorgenommen wurden, wohl aber in denen der andern Stämme. Zuerst wandte sich Heinrich nach Schwaben und suchte sich das Land mit den Waffen in der Hand zu unterwerfen. Anstatt hier Ordnung zu stiften, verwüstete der neue König diesen Theil seines Reiches mit Feuer und Schwert, bis ihn das Geschrei der Armen, wie sich Thietm. V, 8 ausdrückt, zum Abziehen bewog. Die Hauptsache wird freilich wohl gewesen sein, daß er eilen mußte, in Sachsen zu erscheinen, wohin das Gerücht von seiner baldigen Ankunft schon zugleich mit der Nachricht von der Krönung gekommen war; Annal. Quedlinb. zu 1002. Den Kampf in Schwaben mußte er seinen Anhängern überlassen, die hier denn freilich empfindliche Niederlagen zu erleiden hatten; Thietm. V, 7. 8. 13 u. 14. — In Thüringen wurde der König von einem alten Freunde seines Vaters, Wilhelm von Weimar, und dem versammelten Volke anerkannt; Thietm. V, 9, vgl. IV, 6. Alsdann traf Heinrich in Merseburg mit den Großen der Sachsen zusammen. Die Ceremonie, die hier vorgenommen, s. oben S. 223, beweist deutlich, daß die Sachsen jenen, trotz der Krönung, noch nicht als König anerkannten. Heinrich mußte erst den Rechten des Volkes seinen Schutz zusichern, und dann übergab ihm der Herzog desselben als Symbol der Herrschaft die heilige Lanze.

Taliter effatur rex, et vox una levatur,

sagt Thietmar und ermahnt weiter unten Merseburg, diesen Tag zu ehren, an dem sein Wohlthäter erwählt sei. Die Annal. Quedlinb. sagen von dieser Versammlung in Merseburg: (Saxones) dominum sibi illum ac regem elegerunt. Hierauf verweilte der neue König eine Zeitlang in Sachsen, wo er in Paderborn seine Gemahlin von dem Erzbischof von Mainz krönen ließ. Die Vornahme dieser Handlung ist vielleicht auch als eine Neuerung in dem deutschen Reiche[2]) zu betrachten; denn wenn uns Thietm. II, 1 auch von einer Krönung der Gemahlin Otto I. bei dessen Erhebung zu Aachen erzählt, so muß doch diese Nachricht mit Köpke Jahrb. I, 2, 5 in Zweifel gezogen werden. Die beiden letzten Ottonen waren zur Zeit ihrer Krönung noch nicht verheirathet. Leider wissen wir nicht, ob die Kunigunde mit in Mainz anwesend war. Vier Tage nach der Krönung war sie bei ihrem Gemahl; Urkunde bei Böhm. 892. Erforderlich war die Vollziehung des Aktes an der Königin nicht; denn Adalb. cap. 12 sagt von der Kunigunde: nomine jam extans, sed re cito regina futura, und Conrad II. nennt seine Gemahlin bereits vor ihrer Krönung regina, Böhm. 1259.

Von Paderborn ging der König nach Duisburg, wo er die Lothringer anzutreffen hoffte (Lotharienses quam tarde exspectat); allein es kamen nur wenige „regem eligentes“, darunter freilich endlich der Erzbischof von Cöln, und so mußte er weiter nach Aachen ziehen und hier erst: a primatibus Liuthariorum in regem collaudatur. Auf diese Zusammenkunft wird sich auch beziehen, wenn die Gesta epp. Camerac. I, 114 sagen: principes Lothariensium Heinricum — sibi legunt ad regni imperium. An dem Orte, wo sonst die feierliche Krönung des deutschen Königs zu geschehen pflegte, wurde jetzt nur eine Erhebung: in sedem regiam vorgenommen; Thietm. V, 12. — Erst von dieser Zeit an kann man Heinrich völlig als deutschen König betrachten, denn der Widerstand, den er jetzt noch fand, war von keiner Bedeutung. Damit glaube ich auch die Bemerkung der Annal. Quedlinb. zu 1002: rege Rhenum transmeante, quisque in sua rediere (s. oben S. 228), in Verbindung bringen zu müssen; denn es scheint mir, daß ihn bis dahin das Aufgebot der Sachsen hat begleiten müssen, um im Nothfall die Unterwerfung zu erzwingen. — Dem

[1]) Vgl. Giesebrecht II, 22.
[2]) Unter den letzten Karolingern kam sie selten vor, s. Waitz III, 229.

Sieger beugte sich nun auch alsbald Herzog Hermann von Schwaben mit denen, die ihm anhingen.

Auf so gewaltsame Weise hat sich weder vorher noch nachher ein deutscher König der Krone bemächtigt. Nur ein Ausländer, der Venetianer Johannes, konnte daher trotz seiner Liebe der Wahrheit schreiben: regnorum rite suscepit diadema; SS. VII, 35; wenn aber ein Deutscher etwas Derartiges schrieb, so mußte dazu schon eine so unlautere Absicht vorliegen, wie es in der That, nach meiner jetzigen Ansicht[1]), bei Thangmar an der betreffenden Stelle, Vita Bernw. cap. 38, der Fall war. Andere Männer aber, wie der Verfasser des Rhythmus de obitu Ottonis und Alpertus, De diversitate temporum (I, 5, SS. IV, 703: quam facile gratia Dei donante ad apicém regni pervenerit), wunderten sich wohl darüber, daß Heinrich doch in so verhältnißmäßig kurzer Zeit die großen Schwierigkeiten, die seiner Erhebung hindernd im Wege standen, überwunden habe. Und darin kann ich ihnen nur zustimmen, sehe auch in dieser kecken Ergreifung der Zügel des Reichs von Seiten des Baiernherzogs dessen Hauptverdienst. Es wurde dadurch ein schon so lange dauernder Zustand des Schwankens, in dem sogar die Idee einer Theilung des Reichs wieder aufgetaucht zu sein scheint, Annal. S. Gallens. maj. und die angeführte Urkunde für Straßburg (s. oben S. 217 N. 6), beendigt.

Wie aber war es möglich, daß ein deutscher König auf solche Weise, nicht durch eine concors populi, sondern durch eine concors populorum electio, wie sich Heinrich selbst in jener Urkunde ausdrückt, die Krone erhalten konnte? Thangmar, der eben wohl Grund hat, im Interesse seines Helden nicht die Dinge so zu erzählen, wie sie verliefen, sich vielmehr hier, ganz abweichend von seiner sonstigen Art und Weise, in dunkler Rede zu ergehen beliebt, erzählt Vita Bernw. cap. 38, SS. IV, 775: fit mirabilis Dei pietate in electum adunatio, ut popularium vota primorum praevenirent studia. Nam sicubi publici conventus cogebantur, vox una vulgarium, domnum Heinricum debere imperare, ipsum, non alium quemlibet, rebus debere praeesse. Offenbar will Thangmar damit erklären, daß gar keine eigentliche Wahlversammlung stattgefunden habe, denn: omnibus ergo pari voto in electione illius concordantibus, soll er zu Mainz gekrönt sein. Vielleicht hatte sich Heinrich wirklich in der großen Menge des Volkes mehr Theilnahme zu erfreuen als bei den Fürsten desselben, was denn freilich wohl nicht ohne Bedeutung für die Haltung dieser sein konnte. Allein sie waren ihm gerade entgegen; er machte sie erst allmählich auf seinem Zuge sich unterthänig, und höchstens kann sich hierbei, denn die Krönung in Mainz war wahrlich nicht, wie es Thangmar darstellt, eine Folge des allgemeinen Vertrauens, das Heinrich entgegengekommen sein soll, ein Einfluß der allgemeinen Stimmung des Volkes für den neuen König geltend gemacht haben. Ich glaube demnach, daß die vota popularium in jenem Berichte die Zustimmung des Volkes auf den Zusammenkünften in den einzelnen Gegenden des Reichs nach geschehener Krönung bezeichnen sollen. Thangmars Erzählung erklärt uns also die Erhebung Heinrichs nicht, sucht uns vielmehr das Unregelmäßige und Ordnungswidrige derselben, als geschehen zu Ehren des nun einmal gekrönten Hauptes, darzustellen.

Adalbert, ein Historiker des 12. Jahrhunderts, beginnt seine Biographie Heinrichs, SS. IV, 792, mit den Worten: vacante regni solio, cum de principe subrogando ageretur, omnium vota nutu divino ad eum inclinantur, qui tunc in regno habebatur potentissimus. In dem letzten Satze ist auch nach meiner Ansicht der Grund angegeben, wodurch Heinrich die höchste Würde des Reiches erlangte. Er stand an der Spitze des damals bedeutendsten Herzogthums. Dazu war er ein Sachse. Aus dem Leben der Königin Mathilde und den Werken Widukinds, der Hrotsuit, des Thietmar ersehen wir, wie stolz der

---

[1]) Oben S. 202 Note 2 habe ich zu voreilig geurtheilt. Es mag mich entschuldigen, daß ich zur Zeit, als jenes gedruckt wurde, mit den Quellen der Geschichte Heinrichs II. noch unvollständig bekannt war.

sächsische Stamm darauf war, daß aus seinem ersten Geschlecht die Könige der Deutschen erwählt wurden. Thietm. I, 10 hebt es hervor, daß durch dieses der Krone so würdige Geschlecht: usque huc Saxones elevati et in omnibus sunt honorati; alsdann spricht er von Heinrich und setzt traurig in Bezug auf das Erstere hinzu: et post, ut vereor, finitur. Wenn sich demnach die Sachsen rühmen konnten, daß bei ihnen doch noch die Herrschaft geblieben sei, so konnten doch auch die Baiern sagen, der neue König sei ihr Herzog gewesen. Von allen deutschen Stämmen weiß der Verfasser des Rhythmus nur dienstwillige Unterwerfung unter das Scepter des neuen Königs zu melden, außer von dem der Baiern:

Triumphat Bojoaria.

Diesen beiden Volksstämmen hat es Heinrich auch hauptsächlich zu danken, daß er schließlich allgemein anerkannt wurde, und daher wird es auch keine leere Phrase gewesen sein, wenn der König, wie Thietmar berichtet, den edlen Sachsen in Merseburg sagte: Deo primum, deinde vobis omnibus condignas grates persolvere nequaquam sufficio.

Excurs IV.

Pfalzgraf Ezzo.

Von R. Usinger.

Zwischen vielerlei Notizen, die Thietmar in den letzten Capiteln des vierten Buches seiner Chronik über Ereignisse aus der Zeit Ottos III. zusammengestellt, jedoch nach seinem, cap. 35 offen ausgesprochenen Plan, nicht chronologisch geordnet hat, findet sich cap. 38: Cesaris soror, Mahtild nomine, Herimanni comitis palatini filio Ezoni nupsit. Et hoc multis displicuit, sed quia id non valuit emendare legaliter, sustulit hoc unicus frater illius pacienter, dans ei quam plurima, ne vilesceret innata sibi a parentibus summis gloria. Wann dieses geschehen ist, können wir aus vorliegender Stelle nicht ersehen, da weder der Zusammenhang noch der Gebrauch des Titels „caesar“, der freilich sonst von Thietmar für Otto III. erst nach dessen Kaiserkrönung im Jahre 996 gebraucht wird, an diesem Ort Anhaltspunkte für die chronologische Bestimmung gewähren. Wichtiger scheint dafür die Nachricht der Fundatio monasterii Brunwilarensis cap. 4, SS. XI, 397, zu sein, indem daselbst gesagt wird, die Ehe sei: matre volente geschlossen, denn hiernach müßte es vor dem 15. Juni 991, wo Theophano starb, geschehen sein. Die sagenhafte Einkleidung der Vermählungsgeschichte in dieser Geschichtsquelle, über die unten ausführlicher zu handeln sein wird, scheint mir jedoch eine derartige Benutzung ihrer Nachrichten nicht zu gestatten.

Wie mangelhaft wir auch über Ezzo und sein Geschlecht unterrichtet sind, mögen zunächst dessen und seines Vaters Regesten ausweisen. Letztere stelle ich voran.

948: in pago Avalgauense sub comitatu Herimanni comitis.
Niederrheinisch. Urkbuch. I, pag. 59.

c. 948: in comitatu Herimanni, in pago Bunnoniensi.
Mittelrheinisch. Urkbuch. I, p. 248.

970: in pago Bonnensi, in comitatu Herimanni comitis.
Niederrheinisch. Urkbuch. I, p. 66.

975: in pago Aiflensi, in comitatu Herimanni.
Mittelrheinisch. Urkbuch. I, p. 301.

978: in pago Aiflensi, in comitatu Herimanni.
Ebendas. p. 308.

6. Januar 992: interventu Bernhardi ducis, Egberti comitis, Eggihardi marchionis, Herimanni palatini comitis, Huodonis marchionis, Deodorici palatini comitis ejusque fratris Sigeberti comitis, Herimanni comitis aliorumque macht Otto III. eine Schenkung.
Böhm. 679. Eccard, Hist. princ. Saxon. sup. p. 287.

13. Juni 993. Otto III. schenkt dem Bischof von Worms: octo mansos in Brunnenheim sitos, et si aliquid superest in pago Bunnechgowe

ac comitatu Hermanni palatini comitis jacentes, in cujus etiam presentia eosdem mansos ei tradidimus, justo legis et judicum judicio.

Böhm. 715. Crollius, Reihe der Pfalzgrafen zu Aachen p. 85.

24. Mai 996. Gregor V. bestätigt Besitzungen: in pago Avalgawe, in comitatu Herimanni palatini comitis.

Jaffé 2955. Niederrheinisch. Urkbuch. I, p. 77.

Daß der im Auelgau genannte Graf Hermann der Vater Ezzos ist, wird durch die letzte Urkunde vom 24. Mai 996 sehr wahrscheinlich; jedoch wird derselbe nicht allein unter ihm gestanden haben, denn in den Jahren 966 und 970 finden wir darin auch andere Grafen, s. Niederrheinisch. Urkbuch. I, p. 63 und 67. Aehnlich scheint es mit dem Eifelgau zu stehen. Dieser wird 943 so erwähnt: in pago Heinflinse (oder Heflinse), in comitatu Tulpiacensi, Mittelrheinisch. Urkbuch. I, p. 242 ff.; nun treffen wir aber im Zülpichgau später Hezel, den Sohn Hermanns, als Grafen an, a. a. O. p. 345, wodurch meine Muthmaßung, daß bei dem Hermann, in den oben angeführten Urkunden von 975 und 978, an den Vater Ezzos zu denken sei, gerechtfertigt werden möchte.

Aus der Lage seiner Comitate und der Geschichte seiner Nachkommen wissen wir, daß Hermann Pfalzgraf in Lothringen war; wann er dieses Amt, das mit ihm in der Geschichte eingeführt wird[1]), aber erhalten habe, ist uns nicht überliefert. Seine Gemahlin hieß, nach der Interpolation der Fundatio, s. unten, Helwiga. Die Nachricht wird dadurch wahrscheinlicher, daß auch eine der Töchter Ezzos und der Mathilde diesen Namen trug, sowie ferner dadurch, daß im Necrol. S. Gereon. Colon. zu II. Idus Novemb. eingezeichnet ist: Helewich comitissa, uxor palatini, horum beneficio habemus Grieneswilere; denn diese Nachricht ergänzend steht zu XVII. Kal. Aug.: Herimannus palatinus comes, cujus beneficio habemus Grieneswilere. Somit hätten wir denn auch den Todestag des Pfalzgrafen Hermann; er wird am 16. Juli, seine Frau am 12. November gestorben sein; Archiv für Gesch. d. Niederrhein III, p. 116 u. 117, vgl. p. 108. Zweifelhaft bleibt, ob die Nachricht des Interpolators, daß in dieser Ehe Ezzo und Hezelo geboren, richtig ist; denn letzterer nennt sich in einer Urkunde vom 17. Juli 1033, s. unten, frater uterinus Ezzonis. — Daß Crollius a. a. O. den Pfalzgrafen Hermann mit dem gleichnamigen Herzog von Schwaben verwechselt, ist von Köpke, Jahrbücher I, 2, pag. 101 ff., nachgewiesen; vgl. auch Stälin I, 442.

Wenn wir in dem Grafen Hermann in den oben angeführten Urkunden überall den Vater unseres Ezzo zu erkennen haben, so gewinnt dadurch die Angabe der Fundatio cap. 14, daß dieser 1034 fast achtzigjährig gestorben sei, an Glaubwürdigkeit. Alsdann müßte freilich zwischen ihm und der frühestens 978 geborenen Mathilde[2]), obwohl diese bei Eingehung der Ehe doch dem Zuge ihres Herzens gefolgt zu sein scheint, ein großer Abstand an Jahren gewesen sein. Auch zur Beurtheilung dieser Frage bieten die Regesten Ezzos, zu denen ich mich jetzt wende, kein neues Material dar.

---

[1]) Nach Flodoard zu 926 und Sigebert zu 938 bezeichnet man vielfach den Herzog Eberhard als ersten Pfalzgrafen von Lothringen, und Giesebrecht I, 215, vgl. 804, setzt hinzu, die Stellung der Pfalzgrafen habe sich hier aus der Zeit der Selbständigkeit des Landes erhalten. Nun kannte man aber, mit Ausnahme von Italien, unter den Karolingern, wie jetzt aus der Darlegung von Waitz III, 424 ff., IV, 412 ff. ersichtlich ist, für die einzelnen Gebiete keine Pfalzgrafen; das ist eben eine Neuerung, die zuerst unter den Ottonen vorkommt, und infolge der dann gar bald die Geschäfte dieser Beamten ganz andere wurden, als sie früher gewesen. Eberhard scheint mir nach den Worten Flodoards — denn auf die Sigeberts lege ich, da er, abgesehen von dem einen Worte, aus Liudprand abschrieb, kein Gewicht — eine viel größere Macht in Lothringen erhalten zu haben, als sie ein Pfalzgraf gehabt haben wird. Daß er, der mächtige Herzog, damals mit dieser Würde bekleidet sei, dagegen möchte auch das geringe Ansehen sprechen, das noch in demselben Jahrhundert ein Pfalzgraf, wie wir gerade aus der Vermählung Ezzos sehen, zu genießen hatte. Selbst Waitz Ansicht, Jahrbücher I, 1, p. 81, scheint mir noch zu weit zu gehen.

[2]) Adelheit, die älteste Tochter, wurde 977 geboren, s. Giesebrecht, Jahrb. II, 1, 60. Ob von den beiden andern Sophie oder Mathilde die ältere war, ist nicht zu entscheiden.

24. Juli 1020. Heinrich II. schenkt: curtem Mollendorf, — in comitatu Ezzonis palatini comitis in pago, qui dicitur Punnegowe, an das Marienstift zu Aachen.
Niederrheinisch. Urkbuch. I, p. 96[1]).

10. Dec. 1023. Heinrich II. empfängt von der Abtei St. Maximin 6656 Hufen und überträgt dieselben: fidelibus — Ezzoni palatino comiti et Henrico duci nec non Ottoni comiti, damit sie fortan für den Abt Kriegs- und Hofdienste leisten.
Böhm. 1251. Hontheim, Eccles. Trevir. I, 358[2]).

10. Oct. 1028. Erzbischof Piligrim von Cöln bekundet: quod Erenfridus comes palatinus una cum conjuge sua domna Mathilde allodium suum in Brunwilre — sancto Nicolao contulerunt. Da aber der comes Erenfridus et frater ejus comes Hezelinus den Wald Vele communi utilitate besitzen, so wird derselbe zwischen beiden getheilt und der Theil des ersteren ebenfalls dem heiligen Nikolaus, der des letzteren dem heiligen Cornelius geschenkt.
Niederrheinisch. Urkbuch. I, p. 102.

1028. Erzbischof Piligrim bestätigt das Kloster, welches Erenfridus comes palatinus — in vico Brunwylrensi, id est in dote piae memoriae Mathildis conjugis suae, crebra ejus suggestione aedificare inchoaverat et ea immatura morte praeventa atque ibidem sepulta, pro anima illius — consummaverat. Die vorige Urkunde wird dann zum Theil wörtlich wiederholt.
Crollius a. a. O. p. 100. Acta academ. Theodor. Palat. III, 133 ff.

1028. Aezzo comes palatii beschenkt die St. Nikolauskirche zu Braunweiler.
Niederrheinisch. Urkbuch. I, p. 103.

9. Aug. 1033. Unter den Zeugen einer Urkunde Conrads II.: Chuono, Otto et filius ejus Uto, Ezzo palatinus comes et filius ejus Otto, Otto de Suinvurt, Adalpertus marchio, Eberhardus comes, Starcheri u. s. w.
Böhm. 1394. Wirtemb. Urkbuch. I, p. 262.

29. Sept. 1033. Hezel, non merito, sed nomine palatinus comes dictus, domni Ezzonis palatini comitis frater uterinus, beschenkt das Gereonsstift in Cöln.
Niederrheinisch. Urkbuch. I, p. 105.

17. Juli 1051. Heinrich III. bekundet, Erinfridus beate memorie comes palatinus una cum conjuge sua domna Mathilde hätten das Kloster Braunweiler gestiftet. Deren Kinder, nämlich Hermann, Erzbischof von Cöln, Richeza, einst Königin von Polen, und Theophano, Aebtissin von Essen, hätten jedoch die Rechtmäßigkeit jener Handlung bestritten, und ein von ihnen verlangter Rechtsspruch sei zu ihren Gunsten ausgefallen; allein bald hätten dieselben doch, von Reue bewegt, die Stiftung in ihren Besitzungen und Freiheiten hergestellt, was er hiemit bestätige.
Böhm. 1617. Niederrheinisch. Urkbuch. I, p. 114.

---

[1]) Absichtlich berücksichtige ich hier die LL. II, 2, 174 gedruckte Urkunde Heinrichs II. nicht, obwohl unter deren Zeugen auch unser Ezzo genannt wird, denn dieselbe ist offenbar falsch. Wenn Giesebrecht II, 598 glaubt, ein Theil ihres Inhaltes sei wie die Zeugennamen einer echten Urkunde entnommen, so kann er dabei wohl nicht an eine wörtliche Entlehnung, worauf ich mich doch würde stützen müssen, gedacht haben, denn die ungleiche Art, wie die Zeugen aufgeführt werden, bei einigen: signum episcopi u. s. w., bei andern ego — subscripsi, besonders aber auch die Stellung des Bischofs von Straßburg und des Abtes von Ellwangen hinter allen Weltlichen, scheinen mir zu sehr dagegen zu sprechen.

[2]) Die Urkunde vom 30. Nov. 1023, Böhm. 1248, Mittelrh. Urkbuch. I, 340, halte ich für eine Fälschung der hier vorliegenden. Der Name des Kanzlers ist unrichtig, der Erzbischof von Cöln wird hier nach dem von Trier genannt; einzelne, gleichsam erläuternde Sätze sind eingeschoben. Von dieser Urkunde kennen wir auch nur Abdrücke nach einer neuern Abschrift, von jener andern nach dem mit dem Siegel versehenen Original.

20. Aug. 1051. Heinrich III. bestätigt die von Erinfridus comes palatinus coram principibus regni gemachte Schenkung an Braunweiler. Niederrheinisch. Urkbuch. I, p. 116.

Man sieht, die meisten der angeführten Urkunden beziehen sich auf das Kloster Braunweiler. Dessen Gründungsgeschichte hat diese ganze Abhandlung veranlaßt. Der Besprechung über die Nachrichten derselben muß ich einige Bemerkungen über diese Geschichtsquelle selbst voraussenden. Köpke, dem wir die neue Ausgabe derselben verdanken, hat bereits SS. XI, 394 nachgewiesen, daß sie nach 1063, jedoch noch im 11. Jahrhundert, vielleicht zwischen 1076 und 1079 verfaßt ist. Uns kommt es hier aber vornehmlich auf die Interpolationen an, welche sich in einem Codex befanden, der von dem unbekannten Verfasser der Annales Colonienses maximi und später, nach mehreren Jahrhunderten, von den Herausgebern der Acta Sanctorum, Maj. V, 48, benutzt wurde, jetzt aber völlig verschollen zu sein scheint[1]). Wir lernen dieselben daher eben nur aus diesen beiden Geschichtswerken kennen. Leider haben sie beide die Interpolationen nur sehr mangelhaft mitgetheilt, und gerade von der wichtigsten Stelle erhalten wir in den Acta SS. nur einen Auszug. In der Ausgabe von Köpke sind mehrere uns bekannte Stellen nicht aufgenommen. — Für die Abfassungszeit dieser Zusätze zu der Fundatio Brunwilarensis monasterii — denn, daß sie in dem ursprünglichen Codex nicht standen, beweist die von Köpke benutzte brüsseler Handschrift, wo sie fehlen — würde entscheidend sein, wenn wir wüßten, ob sie bereits in der ältesten, bis 1175 gehenden Recension der Annal. Colon. max. benutzt sind; allein dieses ergiebt sich aus der Ausgabe derselben, SS. XVII, 729 ff., nicht, da diese älteste, erst vor Kurzem aufgefundene Abfassung jener Annalen nur von 1106 an[2]) mit der zweiten, abgedruckten Recension verglichen ist. Somit darf ich der Vermuthung von Köpke, daß diese Interpolationen am Anfange des 13. Jahrhunderts verfaßt seien, nur die Vermuthung gegenüber stellen, daß sie bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts vom Verfasser der erwähnten Annalen benutzt, also älter als diese sind. Diese Ansicht möchte durch die Nachrichten, welche wir in ihnen finden, unterstützt werden; denn dieselben tragen, soweit sie uns vorliegen, durchaus nicht den Charakter an sich, als beruhten sie auf einer Jahrhunderte langen mündlichen Tradition, obwohl ich doch auf eine solche ihre Angaben zum großen Theil glaube zurückführen zu müssen. Einige derselben werden allerdings Grabsteinen[3]) entnommen sein, so die zu cap. 5 über die Aebtissin Adelheid, Acta SS. a. a. O. p. 53, zu cap. 14, SS. XI, 403, zu cap. 18, ebend. p. 405; anderen werden kirchliche Aufzeichnungen, so besonders zu cap. 22, ebend. p. 406, wo eigens antiquissimae litterae erwähnt werden, wieder anderen vielleicht auch urkundliche Notizen, so namentlich zu cap. 10, Acta SS. a. a. O. p. 55, s. unten, zu Grunde liegen. Daß aber die Nachrichten, welche uns hier am meisten interessiren, auf einer und zwar nicht zu späten mündlichen Tradition beruhen, möchte daraus zu schließen sein, daß dieselben einerseits sehr bestimmt einzelne historische Thatsachen, die wir auch aus andern Quellen kennen, erwähnen, andererseits aber für diese wieder nicht das rechte Zeitmaß zu treffen wissen. Dabei ist aber auch immer zu berücksichtigen,

---

1) Ob es die düsseldorfer Handschrift ist, von der Böhmer. Fontes III, 56, Nachricht giebt, und deren Nichtbenutzung in der Ausgabe der Monumenta schon Waitz, G. G. A. 1856, p. 1890, bedauert hat, muß dahingestellt bleiben.

2) Pag. 724, lin. 3 steht allerdings von 1001 an, allein das ist wohl ein Druckfehler. Es heißt nun freilich weiter unten, der ganze erste Theil der ältesten Recension sei aus Ekkehard entnommen; wenn dann aber hinzugefügt wird: wie in der zweiten, so läßt das hier in Zweifel. Uebrigens sind zu 920. 925. 1049 und 1052 abweichende Lesarten des Codex mitgetheilt, woraus zu ersehen, daß der frühere Theil desselben doch nicht ganz unberücksichtigt blieb. Demnach dürften sich darin auch wohl die betreffenden Stellen finden, deren Mangel im andern Fall doch jedenfalls hätte auffallen müssen.

3) Aus der Erwähnung derselben ergiebt sich, daß die Interpolation geschrieben ist nach der Uebertragung der Gebeine Ezzos und seiner Kinder aus der alten, doch wohl in die 1061 geweihte Kirche, Fundatio cap. 22, Annal. Brunwilar. SS. XVI, 725; doch läßt sich leider hierfür kein bestimmtes Jahr angeben.

daß wir es mit einem, selbst für das 13. Jahrhundert sehr vorsichtigen Interpolator zu thun haben, denn so darf man ihn wohl bezeichnen, wenn Acta SS. a. a. O. p. 55 zu Acheze, SS. XI, 401, cap. 10, bemerkt wird: „Interpolator legit Ethcheze additque forsan esse pagum Esich prope Nideremb, quia hic Ezzelinus possidebat Berchem etc.“ — Die hier, nicht aber in der Fundatio vorkommende Form des Namens für den Pfalzgrafen finden wir auch in dem kurzen Excerpt aus der Interpolation in den Annal. Col. max. zu 1011, wodurch wir eine, wenn auch nicht völlig sichere Bürgschaft dafür erhalten, daß dieselben an dieser Stelle ebenso verfuhren, wie es sonst der Fall war, nämlich einen wörtlichen, freilich zusammengedrängten Auszug aus ihrer Quelle gegeben haben.

Ueber die Vermählung des Pfalzgrafen Ezzo mit der Kaisertochter, wodurch er sich ja einen Namen in der Geschichte erworben hat, berichtet die Fundatio bereits so viel Sagenhaftes, daß sich daraus kaum ein historischer Kern gewinnen läßt. Soviel scheint jedoch jedenfalls, wie Wattenbach, Deutsch. Geschichtsqu. p. 284, richtig bemerkt hat, aus dieser Erzählung geschlossen werden zu müssen, daß man selbst noch gegen Ende des 11. Jahrhunderts die Verbindung der Tochter Ottos II. als eine Mißheirath ansah, wie es ja, nach Thietmars Andeutungen, auch bei den Zeitgenossen der Fall gewesen sein wird. — Ezzo, der bei allen drei Ottonen in großem Ansehen gestanden und auch während der vormundschaftlichen Regierung der Theophano Antheil an der Regierung Deutschlands und Lothringens genommen haben soll, wurde eines Tages zu Aachen, so lautet der Bericht unserer Quelle, von dem jungen Otto III. zum Brettspiel, worin sich dieser für unbesiegbar hielt, aufgefordert. Wer den andern dreimal besiege, soll von dessen Gütern nehmen können, was er wolle. Ezzo siegt und fordert die Hand der Mathilde, die ihm vom Bruder auch zugesagt wird. Der Bräutigam holt alsdann seine Verlobte von Essen ab und giebt ihr Braunweiler als Witthum. Auf Wunsch der Pfalzgräfin wird hier später, nachdem beide persönlich den Rath des Papstes darüber in Rom vernommen haben, ein Kloster gegründet, dessen Einrichtung, wie die Vita Popponis cap. 19, SS. XI, 305, bestätigt, dem Abt Poppo von Stablo übertragen wurde[1]).

Soweit zunächst die Nachrichten der Fundatio. Viel interessanter müssen die gewesen sein, welche ihre Interpolation zwischen dem cap. 6 und 7 einschob. Die Herausgeber der Acta SS. theilen davon folgenden Auszug mit: Hic interposuerat interpolator caput integrum, quo narratur, quod Otto tertius Heriberto Coloniensi commiserit insignia imperii ad sororis maritum Erenfridum deferenda; quae quum intercepisset Henricus, regnum integro anno vacavit; quumque insuper jura palatini idem Henricus invaderet, hic contra eum arma sumpserit, adjunctis sibi Lotharingis, qui Henrico obedientiam praestandam pro decennio suspenderint. Interim acta Moguntiae causa quum pro Henrico judicaretur, discessisse Erenfridum, statimque fixisse in Odernheym, ubi, eum invadens, Theodericus Mosellanorum dux praelio victus captusque sit cum tanta suorum strage, ut in proverbium res abierit soleantque amicis optare, ne in Odernheym umquam veniant. Tandem pacem eo pacto initam, ut Henricus Erenfrido insulam S. Suiberti, Duysburg et Salavelt cederet; deinde interventu Henrici Mizeconi Polono junctam Richezam, palatini filiam.

Betrachten wir diese Nachrichten näher. Als Otto III. starb, war Erzbischof Heribert wirklich bei ihm. Daß er die Reichsinsignien zu sich genommen, ist nach Thietm. IV, 31 nicht zu bezweifeln; ob dieses aber auf Wunsch des sterbenden Kaisers geschah und ob er sie irgend einem überbringen sollte, darüber können wir aus keiner gut beglaubigten Quelle etwas erfahren. Doch darf viel-

---

[1]) Die Familiengeschichte gebe ich hier nur oberflächlich an, weil dafür noch heute Crollius, Erläuterte Stammreihe der Pfalzgrafen zu Aachen, Zweibrücken 1762—1774. 4. gut zu gebrauchen ist.

leicht aus der Stellung derer, welche in der letzten Zeit Otto III. nahe standen, zu der Thronbewerbung Heinrichs II. geschlossen werden, daß jenen die Nachfolge dieses nicht erwünscht erschienen ist. Die Voraussendung der heiligen Lanze, von der Thietmar berichtet, kann verschieden erklärt werden. Aber selbst angenommen, Heribert habe dieselbe, dem Wunsche seines verstorbenen Herrn gemäß, an Ezzo gesandt, so darf daraus allein doch noch nicht gefolgert werden, demselben sei dadurch der nächste Anspruch auf das Reich zuerkannt; denn man könnte auch annehmen, der Schwager des Kaisers habe die Insignien nur so lange in Verwahrung nehmen sollen, bis definitiv über die Nachfolge verfügt sei, ähnlich wie nach dem Tode Heinrichs II. dessen Wittwe die Abzeichen der königlichen Würde bis zur Erwählung Conrads aufbewahrte; Wipo cap. 2, SS. XI, 259. — Daß Heinrich sich der Reichsinsignien, wie es auch unsere Quelle andeutet, auf gewaltsame Weise bemächtigt habe, ist gewiß; Thietm. a. a. O. Die allerdings lange Dauer des Interregnum, s. oben S. 441, ist hier, charakteristisch für die Uebertreibung einer mündlichen Ueberlieferung, auf das Dreifache angewachsen. — Für das Folgende kommen sodann die, wie mir scheint, Anfangs verwirrten Auszüge in den Annal. Col. max. zu 1011 in Betracht: cum Ezzelinus palatinus comes adversaretur regi et per continuos decem annos ejusdem comitis magnanimitate, sive confirmata ad ejus sententiam sacramentis publica fide, ab universis Lotharingiis omnis regius honor eidem regi abdicaretur. Giesebrecht hat bereits diese Nachrichten auf die fast steten Kämpfe, welche Heinrich II. in Lothringen, namentlich mit seinen Schwägern zu führen hatte, bezogen, und ich stimme ihm völlig bei. Daß in unserm Bericht der Pfalzgraf eine Hauptrolle spielt, während er in andern nicht einmal genannt wird, kann an diesem Ort natürlich nicht auffallen. Die hartnäckigen Kämpfe in jener Gegend des Reiches dauerten in der That ein Jahrzehend, wenn auch die Beruhigung des Landes erst noch später erfolgte. Daß Ezzo in diesen Streitigkeiten auf Seiten der Luxenburger stand, dürfen wir vielleicht auch aus der oben S. 449 angeführten Urkunde vom 10. December 1023 schließen, wonach er gemeinsam mit dem Herzog Heinrich von Baiern[1]) wichtige Lehne erhielt. Vortrefflich stimmt dann das Folgende mit unsern sonstigen Ueberlieferungen, weshalb Giesebrecht II, 112 auch keinen Anstand genommen hat, für die Erzählung dieser Dinge Gebrauch davon zu machen. In Mainz wurde wirklich 1011 eine Reichsversammlung abgehalten, die sich nach Thietm. VI, 35 für Heinrich II. ausgesprochen zu haben scheint, wie es hier mit Bestimmtheit angegeben wird. Auf dem Rückwege von da wurde ferner, wie hier gleichfalls berichtet wird, der Mosellanorum dux von den Gegnern des Königs gefangen genommen. Daß Ezzo hierbei war und daß das Treffen bei Odernheim stattfand, wissen wir freilich aus keiner andern Quelle, doch weist auf letzteres Thietmar a. a. O. hin; vgl. Annal. Quedlinb. zu 1011, Herim. Augiens. zu 1011. — Für die dann folgende Nachricht liegt uns, wie ich glaube, in den Ann. Colon. max. die authentische Form der Interpolation vor: Rex consultius arbitratus, virum egregium beneficiis placare, quam molestiis ullis infestare, amicitiam ejus exposcit, insulam, quae est in Reno sancti Suitberti, cum omnibus suis appendiciis, Duisburg etiam atque Salaveld, non modica

---

[1]) Trotz der Einwendungen von Giesebrecht II, 587 glaube ich hier doch an diesen denken zu müssen. Die Bemerkung: qui nihil a regno vel a nobis usque adhuc habere visi sunt, die auch nicht auf Ezzo paßt, findet sich nur in der interpolirten Urkunde vom 30. November 1023. Daß, wie Giesebrecht annimmt, unter dem „dux Heinricus" der Bruder Ezzos, der nicht um 1020 starb, sondern noch 1033 lebte, s. oben die Urkunde vom 29. Sept. d. J., zu verstehen sei, halte ich für äußerst unwahrscheinlich. Dann würde dieser Heinrich, der in der angeführten Urkunde selbst sagt, er habe nur den Titel als Pfalzgraf, und dessen Sohn erst 1045, nachdem die Nachkommen Ezzos zu höhern Ehren befördert waren, das officium palatii erhielt, in dieser kaiserlichen Urkunde mit einem höhern Titel, dessen Bedeutung man erst recht nicht erklären könnte, als sein älterer Bruder Ezzo erscheinen. Den in der Urkunde bei Böhm. 1062 genannten dux Hezelo halte ich für den Markgrafen von Oesterreich oder für Heinrich von Schweinfurt, in dessen Bereich diese Schenkung auch geschah.

regni sibi subsidia suisque liberis perpetua hereditate possidenda largitur. Keine andere Aufzeichnung bietet uns Material dar, um die Wahrheit dieser Notiz genügend prüfen zu können, aber dennoch zweifle ich an deren Richtigkeit nicht. Duisburg war in jener Zeit, wie unter den Ottonen, eine ansehnliche Pfalz, in der Heinrich II. nicht selten weilte, s. oben S. 227, Böhm. 900, Wirtenb. Urkbuch. I, 248; vgl. Archiv für Gesch. d. Niederrh. III, 12. Kaiserswerth (insula S. Swiberti) war wenigstens unter den Kaisern aus dem salischen Hause eine häufig besuchte Pfalz. Nun finden wir aber beide Orte, nachdem wir noch am 6. Dec. 1016, Niederrheinisch. Urkbuch. I, p. 92, Heinrich II. in Duisburg antreffen, bereits vor dem 4. Nov. 1025, dem Todestage der Mathilde, im Besitz des Pfalzgrafen Ezzo, Fundatio cap. 8. Daß diese Güter, sowie die in Thüringen, nicht ein väterliches Erbe des letzteren waren, geht zum Ueberfluß klar daraus hervor, daß dieselben nicht auf die Erben seines Bruders Hezel übergingen. Man könnte nun allerdings vermuthen, jene Güter seien dem Pfalzgrafen bereits von Otto III. übertragen worden, man habe an sie bei dem plurima des Thietmar zu denken; allein hier scheint mir der bereits erwähnte mehrfache Aufenthalt Heinrichs II. in Duisburg, sowie der Umstand, daß diese Pfalz während des Zwischenreiches auch von den Fürsten als eine Reichspfalz benutzt zu sein scheint, Thietm. V, 3, die Angabe des Interpolators zu unterstützen. Auch Salfeld und andere Orte in Thüringen, namentlich Coburg, finden wir im Besitz Ezzos und seiner Kinder, und wir wissen, wie es der Interpolator freilich für alle diese Güter sagt[1]), daß sie im vollen freien Eigenthum der Familie waren: sie vererbten auf eine Tochter, und diese verfügte darüber nach freier Willkür; Fundatio cap. 21. Nehmen wir aber an, daß die hier besprochene Nachricht der Interpolation wahr ist, dann gewinnt auch sofort ihre erste eine viel größere Glaubwürdigkeit, beide erklären sich so wechselseitig. Alsdann darf allerdings geschlossen werden, daß mit der Ueberlieferung der Reichsinsignien, auf deren Besitz ja auch Heinrich II. einen so hohen Werth legte, s. oben S. 440, Ezzo auch einen Anspruch auf die Herrschaft hat erhalten sollen; denn die Uebergabe wichtiger Reichsgüter zu vollem Eigenthum vom Könige an den Pfalzgrafen scheint mir in diesem Zusammenhange nur so erklärt werden zu können, daß letzterem dadurch gleichsam eine Entschädigung für seine Ansprüche an das Reich zu Theil werden sollte. Die Benutzung dieser Notizen von Steurit Giesebrechts II, 14 erscheint mir demnach, obwohl die Herausgeber der Acta SS. sowie Köpke anderer Ansicht waren, völlig gerechtfertigt zu sein. — Ob endlich, wie es die Interpolation will, die Ehe der Richeza mit Mistizlav von Polen von Heinrich II. vermittelt ist, wage ich nicht zu entscheiden, obwohl nach der Glaubwürdigkeit der andern Nachrichten auch diese nicht zu verwerfen sein möchte.

Gegen meine ganze Ausführung wird man vielleicht einwenden, wenn der Interpolator hier Wahres berichtet habe, so hätte das gerade für den Verfasser der Fundatio ein Anlaß sein müssen, davon zu sprechen. Allein ein solcher Einwand würde in der That nicht begründet sein. Die Fundatio will den frommen Mann, den Gründer des Klosters schildern; was derselbe außerdem noch vollbracht, liegt ihr fern. Sie steht in dieser Beziehung auf ganz demselben Standpunkt, wie viele andere lothringische Geschichtswerke aus dieser Zeit, die alle für die Reichsgeschichte keinen Sinn haben, vielmehr ihre Helden, selbst einen Heribert von Cöln, recht zu erheben glauben, wenn sie dieselben so schildern, als seien sie nur mit kirchlichen Angelegenheiten beschäftigt gewesen.

Wie sich Ezzo nach dem Tode Heinrichs II. benommen, wissen wir leider gar nicht. Vielleicht machte er gerade um diese Zeit mit seiner Gemahlin die Reise nach Rom, von der die Fundat. cap. 7 berichtet. Letztere starb bereits am 4. Nov. 1025, Fundat. cap. 10; Annal. Brunwil. SS. XVI, 725; ihr

[1]) Er würde darin durch die oben angeführte Urkunde vom 30. Nov. 1023, die sich aber noch allgemeiner faßt, unterstützt werden, wenn sie echt wäre.

Gemahl folgte ihr erst viele Jahre später, denn erst am 21. Mai 1034 beschloß er zu Salfeld sein Leben und wurde in Braunweiler neben seiner Gemahlin begraben; Fundat. cap. 14; Annal. Brunw. Die Annal. Hildesh. erzählen zu 1034, es werde gesagt, er sei von seiner Concubine Thietburga vergiftet worden; nach ihnen soll er zu Augsburg begraben sein, allein der ausführlichen Nachricht der Fundatio und ihrer Interpolation gegenüber verdient die Nachricht keinen Glauben.

Die Ehe Ezzos mit der Kaisertochter verlieh diesem und seinem Geschlechte einen hohen Glanz, der nicht nur von der Fundatio, sondern auch von gleichzeitigen Schriftstellern mehrfach hervorgehoben wird; Wolfher, Vita Godeh. prior cap. 29; Annal. Hildesh.; Herim. Augiens. zu 1036; Lamberti Annal. zu 1054. Die Erinnerung an ihre Abstammung lebte auch in den Namen der Kinder, mit denen jene Ehe reich gesegnet war, fort; denn von den drei Söhnen trugen zwei, von den sieben Töchtern fünf Namen, die in dem sächsischen Königshause üblich waren. Noch Ekkehard, SS. VI, 32, verzeichnete die Nachkommen der Mathilde in einer Genealogie der deutschen Könige (daraus dann in der Tabula SS. III, 215). Besonders zeigte sich aber in der Erhebung einzelner dieser Kinder die Bedeutung, welche ihnen durch die Abstammung von den Ottonen verliehen war.

Ludolf, der älteste der Söhne, starb freilich bereits 1031, also vor dem Vater, und ihm ging sein Sohn Heinrich noch voran. Allein sein zweiter Sohn, Conrad mit Namen, wurde im Jahre 1049 von Heinrich III. zum Herzog von Baiern erhoben, genoß aber diese Würde nur kurze Zeit, denn er wurde bereits 1053, weil er sich gegen den Kaiser aufgelehnt hatte, abgesetzt und starb 1055, ohne Nachkommen zu hinterlassen; Fundat. cap. 6. — Von den andern beiden Söhnen Ezzos war Hermann von 1036—1056 Erzbischof von Cöln; Otto erhielt, gegen Uebergabe von Kaiserswerth und Duisburg, im Jahre 1045 das Herzogthum Schwaben, starb aber bereits 1047 kinderlos, s. Stälin I, 489. Der Mannsstamm Ezzos erlosch also schon mit dem Erzbischof Hermann. Sechs der Töchter wurden Aebtissinnen in verschiedenen Klöstern, die siebente, Richeza, vermählte sich, wie oben erwähnt, mit Mistizlav von Polen, trennte sich jedoch später von ihm und lebte bis an ihr 1063 erfolgtes Ende in Deutschland unter dem Titel einer Königin von Polen.

Excurs V.

Bruno von Arneburg. Bruno von Braunschweig. Das Haus Werla.

A. Bruno von Arneburg.

Wir erwähnen S. 200 Rikbert, den Bruder der Mutter Lothars III. von Walbeck, einen Großoheim des Geschichtschreibers Thietmar.

Nachdem schon früher andere Geschichtsforscher, namentlich Gebhardi in den Marchiones Aquilonales, die Genealogie der Häuser Walbeck und Stade erläutert hatten, hat auch der neueste Herausgeber des Thietmar, Lappenberg[1]), eine genealogische Tafel zusammengestellt, in der alle Glieder dieser beiden Häuser, aus deren ersterem bekanntlich Thietmars Vater, aus deren letzterem Thietmars Mutter war, ihre rechte Stelle finden. Vollständig wäre diese Arbeit erst, wenn jedem einzelnen Namen die Beweisstellen aus Thietmars Chronik oder aus anderen Quellen hinzugefügt wären; manche Unbestimmtheit oder Unrichtigkeit würde dann vermieden worden sein.

Rikbert erscheint hier an der richtigen Stelle. Thietmar VI, 30 nennt selbst die Gemahlin seines Großvaters Liuthar (II.) Mathildis, und IV, 11 dieselbe als Mutter seines eigenen Vaters Siegfried. Sie starb den 3. December 990. Als ihre Schwester, seines Vaters Tante, bei der er selbst den ersten Unterricht genoß, die Nonne Emnilda in Quedlinburg (s. IV, 11 und die Vita von Lappenberg pag. 724). In den Annales Quedlinburgenses wird als im Jahr 991 gestorben aufgezeichnet: Emnild filia Brunonis. An der Identität dieser mit der von Thietmar erwähnten läßt sich kaum zweifeln.

Wo wir diesen Bruno zu suchen haben, hat sich schon lange aus der Kenntniß des Wirkungskreises seines Sohnes ergeben. In der Urkunde Heinrichs II. vom 15. April 1003, Böhm. 934, erscheint die Stadt Elisenaburg (Ilsenburg) in pago Harthegowe in comitatu Richperti[2]). — Rikbert war, wie wir oben S. 200 erzählen, seiner Grafschaft von Otto III. entsetzt worden, und suchte sie durch die Gunst Heinrichs II. wieder zu erlangen; Liutgar, der damals an seine Stelle gekommen war, ist der Einzige, der bei der Huldigung Heinrichs nicht erscheint[3]); in der Urkunde Heinrichs II. vom 11. Decbr. 1022[4]), wird Liutgar in pago Hartegowe genannt. Das war also die Grafschaft, um welche Beide rivalisirten. Welches der Grund des zweimaligen Wechsels der

---

[1]) SS. III, 723.

[2]) Vgl. v. Raumer Nr. 375. Lappenberg zu Thietm. V, 2.

[3]) S. oben S. 223.

[4]) Böhm. 1233. Pistorius SS. rer. Germ. III, 835.

Besitzer ist, können wir nicht angeben, da sich überhaupt, selbst mit Berücksichtigung aller vorhandenen Urkunden, die Geschichte einer Grafschaft kaum durch einen längeren Zeitraum mit Sicherheit verfolgen läßt. Denn in der Urkunde vom 3. September 1008 begegnet uns Ippo als Graf im Hartegowe[1]). Auch das Todesjahr des Ritbert (dessen Todestag, der 9. Februar, wahrscheinlich im Necrol. S. Mich. Luneb. verzeichnet ist) bleibt uns unbekannt.

Ilsenburg, wenngleich in einem andern Gau gelegen, ist doch Arneburg nahe genug[2]). Ein Graf Bruno von Arneburg, der beim Rückzug Ottos II. aus Frankreich den 30. November 977 starb, wird von Mehreren erwähnt[3]); der Mittelpunkt seiner Macht, die Stadt Arneburg, war unter Otto III. von den Slaven zerstört worden. Als Heinrich II. sich mit ihrem Aufbau beschäftigte (1005) und sie geistlicher Hoheit übergab, wird noch ein Sohn desselben, Ciazo, ein Geistlicher, erwähnt, der einen Theil der Feldmark aus der väterlichen Erbschaft inne hatte[4]). Graf Unico, der gleichfalls als Besitzer von Ländereien in dieser Feldmark genannt wird, kann nur in Folge einer wenig begründeten Conjectur[5]) sein Bruder heißen; Rikbert, eines Bruno Sohn, kann am leichtesten als des Arneburgers Sohn die Grafschaft des Harzgaues erworben haben. Einen näheren Beweis für seine und seiner Schwestern Emnilde und Mathilde Abkunft von Bruno von Arneburg giebt es nicht, und doch nehmen die neuesten Genealogen dieselbe unbedingt an[6]).

Des Bruno von Arneburg Gemahlin heißt Friderun. Das Calendarium Merseburgense bemerkt den Tod einer Friderun dicht neben dem des Bruno[7]); in einer Urkunde Benedicts VII. wird sie ausdrücklich so genannt[8]). In trierischen Aufzeichnungen erscheint bekanntlich eine Schwester der Königin Mathilde, Gemahlin Heinrichs I., unter diesem Namen[9]). Giebt es aber einen Beweis, daß diese Friderun, des Thiaderich, Grafen im westlichen Sachsen, Tochter[10]), mit Bruno von Arneburg verheirathet war, und wenn nicht, was hat denn Raumer[11]) und Lappenberg[12]) zu diesen Annahmen verleitet? So viel wir sehen, Nichts als die Vermuthung des Johann Georg Eccard, daß Bruno, der Emnilde Vater, auch der Vater Ecberts des Einäugigen sei, welche sich wiederum auf eine Reihe der gewagtesten Vermuthungen gründet[13]). Ecbert des Einäugigen Person ist in genealogischer Beziehung selbst dunkel. Wir wissen, daß er an den Unternehmungen Wigmanns II. gegen Hermann Billung und Otto I. Theil nahm; er wird von gleichzeitigen Schriftstellern consobrinus und Sohn der Mutterschwester Ottos genannt[14]); er und Wigmann heißen nepotes des Herzogs Hermann[15]): Wigmanns II. Vater war bekanntlich der 944 verstorbene Wigmann I.[16]). Daß auch Ecbert des Letztern Sohn gewesen, findet sich nirgends; vielmehr scheint Einiges darauf hinzudeuten, daß er und Wigmann II. von Einer Mutter geboren, aber nicht von demselben Vater erzeugt seien[17]). Den Namen

---

1) Böhm. 1044.

2) Dies liegt im Belxam-Gau, s. v. Raumer Nr. 279.

3) Stellen bei Gebhardi a. a. O. p. 21.

4) S. oben S. 372. Ich glaube nicht, daß man den Friedrich und Ciazo des Jahres 984, Giesebrecht, Jahrb. II, 1, 19 Note 3, für Söhne des Bruno von Arneburg halten kann.

5) Gebhardi a. a. O. p. 19.

6) So z. B. Gebhardi a. a. O.

7) S. v. Raumer Nr. 265 zu 977.

8) Ebendas. Nr. 279, Jaffé 2923.

9) In Browers, Fasti Trevirenses (vgl. Eccard, Histor. geneal. p. 29): IV. Idus Jan. Friderin soror Mathilt reginae.

10) Vgl. Waitz, Jahrb. I, 1, 14, und die Beilagen.

11) Vgl. die zweite genealogische Tafel desselben.

12) Dieser hat geradezu als Gemahlin des Bruno, des Vaters der Emnilde, die Friderun, Schwester der Mathilde, gestorben am 12. Januar 971.

13) S. unten S. 460 Eccard a. a. O. p. 274.

14) Widuk. III, 19, SS. III, 454: Consobrinus autem regis Ecberthus. Annal. Quedlinb. zu 953: filius materterae ejus, vgl. Annal. Hildesh. und Thietm., Wedekind Noten II, 67.

15) Widuk. III, 25 u. 29.

16) Wedekind a. a. O. p. 63 ff.

17) Thietmar nennt sie confratres, der gewöhnliche Ausdruck bei ihm für fratres uterini, vgl. Eccard col. 272 ff., Falke p. 162, Wedekind a. a. O. Note 337.

von Ecberts Vater zu entdecken, bleibt ein vergebliches Bestreben; das Haus desselben bis auf Arnulfs Zeiten zurückzuführen[1]) und mit dem des Bruno von Braunschweig (s. gleich unten) zu verknüpfen, ist Willkür. Die Mutter Ecberts und Wigmanns II. war ohne Zweifel eine Schwester der Königin Mathilde, Gemahlin Heinrichs I.; daß sie aber von Eccard und seinen Nachfolgern Friderun genannt wird, ist nur eine auf der oben angeführten Stelle beruhende Conjectur[2]). Falke war scharfsinnig und gelehrt genug, zu wissen, daß Bruno, der Vater der Emnilda, nicht Ecberts des Einäugigen Vater gewesen, und keinen Zusammenhang mit dem billungischen Hause habe[3]). Die Neueren achteten nicht auf ihn: vielleicht mit Recht, weil er immer an die Stelle der Hypothesen, die er umstieß, nicht minder unhaltbare setzte[4]).

Gleich beim nächsten Schritte kommen wir auf seine und Eccards genealogische Deductionen zurück.

B. Bruno von Braunschweig.

Wir haben schon oben auseinandergesetzt, wie wenig Glauben die Erzählung des Thangmar von den Angriffen, die ein „princeps Bruno" deshalb auf den Bischof Bernward von Hildesheim gemacht haben soll, weil der Letztere zur Partei Heinrichs II. gehalten habe, verdient[5]). Bernward war augenscheinlich in Verbindungen mit Heinrichs Feinden, und mußte, als Heinrich zur Gewalt gelangt war, einen wichtigen Anspruch aufgeben, wahrscheinlich um sich nur selbst zu behaupten und ein freundliches Verhältniß mit dem Könige anzuknüpfen.

Die neueren Genealogen sind auf diesen Bruno aufmerksam geworden; sie haben geschlossen, daß er nothwendig mit der königlichen Familie verwandt gewesen sein müsse, und eben deshalb den Gedanken nähren konnte, nach dem Tode Ottos III. den Thron zu besteigen[6]). Bei Thietmar liest man, daß Bern-

---

[1]) Dies thut Eccard a. a. O.

[2]) Falke gesteht dies selbst p. 160.

[3]) Er beweist dies p. 163, nachdem er, um doch seine wunderliche genealogische Leidenschaft in Etwas zu befriedigen, die Möglichkeit der Eccardschen Hypothese ausführlich nachgewiesen hat.

[4]) Hierbei berichtigen wir noch einen auf die Person der Emnilde bezüglichen genealogischen Irrthum. — Ursinus und Wagner nicht weniger als Lappenberg und auch Waitz im Index zu SS. III halten die Emnildis, welche bei Thietm. VII, 40 mit Mirisvid und der Aebtissin Eddila als Mutterschwester des Erzbischofs Gero von Magdeburg (1012—1023) erwähnt wird, für identisch mit dieser Tochter Brunos; dann aber müßte ja Erzbischof Geros Mutter eine Schwester der Mathilde, Gemahlin Liuthars II., und Großmutter Thietmars sein. Dies sollte Thietmar, der so gern seine Nepoten ins Gefecht führt, verschwiegen haben? Unmöglich! Dazu kommt, daß er IV, 40 bei allem Preis des Conrad, der ein Mutterbruder des Erzbischofs, nichts von einem verwandtschaftlichen Bande mit demselben erwähnt.

Im Chronicon Hilleslebiense bei Riedel, Diplomatische Beiträge zur Gesch. der Mark Brandenburg p. 8, wird die Gründung der Kirche S. Laurentii in Hillesleve berichtet, die ausgegangen von dem Erzbischof Gero von Magdeburg und Emnihildis, ipsius sorore de Domensleve (s. Raumer Nr. 469), so daß wir sehen, derselbe Name kehrte in dieser Familie, deren mit dem der walbeckischen Familie durchaus nicht verzweigten Stammbaum wir nun schon entwerfen können, wieder. — Raumer nennt Note 4 seiner zweiten Stammtafel die vom Annalista Saxo zu 1023, SS. VI, 676, genannten Eltern des Erzbischofs Gero (wobei Cöln nur ein Schreibfehler für Magdeburg); daß er aber dem entgegengesetzt anführt, Gero und seine Schwester Emnildis würden auch Kinder Brunos von Arneburg genannt, ist nur eine verwirrte Darstellung jener irrigen Combination.

[5]) (Durch einen Zufall scheint oben die Stelle, auf die hier Bezug genommen wird, ausgefallen zu sein. Ueber Bruno s. daher meine Note S. 214. U.).

[6]) Eccard, Historia geneal. p. 270: Bruno vero, dum defuncto Ottone imperium sibi deberi credidit, necessario e familia Ottonum ortus est. (Die Annahme, daß Bruno selbst nach der Krone gestrebt habe, beruht auf dem Mißbrauch, den die Vita Meinw. cap. 7 mit den Nachrichten in der Vita Bernw. vornahm; s. oben S. 214. U.).

ward von einem Grafen Bruno verfolgt, und einer der Vassallen des Bischofs von diesem gemißhandelt, ja sogar später an seiner Seite auf dessen Anstiften getödtet worden sei[1]). Diesen Bruno mit jenem für identisch zu halten, schien erlaubt[2]). Thietmar spricht nun zwar auch nicht von der Erhebung des Bruno im Jahr 1002, und wir dürfen deshalb annehmen, daß sie von geringer Bedeutung gewesen sei. Der Annalista Saxo[3]) nennt als einen Zeitgenossen den comes Bruno de Bruneswic. Das Chronicon vetus ducum Brunsvicensium et Luneburgensium[4]) sagt von demselben Bruno: His temporibus in Brunswick princeps fuit Bruno, qui comes dictus est, quod esse potuit, quia ducatus, quem praedecessores sui tenuerunt, viris[5]) deficientibus, ab Ottone I. Hermanno, Bilingi filio, est donatus: knüpft also seinen Namen an erlauchte, einst im Besitz des sächsischen Herzogthums befindliche Vorfahren. Die braunschweigische Reimchronik, hier, wie überall, auf diese lateinische Chronik sich stützend[6]), hat bereits ganz entschieden das Bestreben, die Herkunft dieses Bruno, des Stammvaters aller braunschweigischen Fürsten, zu erläutern, ihn an jenen alten Herzog Bruno, den Sohn Rudolfs, der 880 gegen die Dänen bei Ebsdorf fiel, und in der Sage für den Gründer von Braunschweig gehalten wird, zu knüpfen. Doch fehlen ihrem Verfasser augenscheinlich die rechten Quellen, um diese Behauptung gründlich durchzuführen, und der Muth, geradezu Erdichtungen mitzutheilen. Aus einigen, in dem schlechten Abdruck, der uns vorliegt, nicht ganz verständlichen, daher vielleicht verstümmelten Stellen scheint zwar hervorzugehen, daß er auch den Vater dieses Bruno, der auch Bruno geheißen, bereits kennt[7]).

---

[1]) Thietm. VIII, 12: Bernwardus, sanctae Hillinessemensis aecclesiae venerabilis pastor, in tantum a Brunone exosus est comite, ut militem suum Rim nomine videret crine et tergo depravatum, postque eundem secum iterantem ab Altmanno juvene interfectum jacere.

[2]) S. Lappenbergs Note 94 zu p. 868.

[3]) Zu 1026, SS. VI, 676, in der unten angeführten Stelle.

[4]) Bei Leibnitz SS. II, 15.

[5]) (S. in der Introductio das Druckfehlerverzeichniß. U.).

[6]) Das Verhältniß beider Quellen zu einander ist lange erwiesen, vgl. Lappenberg, Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde VI, 390.

[7]) Es ist das eigentliche Thema des Reimchronisten, das Haus des Bruno zu begleiten und daran die braunschweigische Geschichte anzuknüpfen. Schon cap. IV, Vers 47, Leibn. SS. rer. brun. III, 7, nachdem von den Thaten Karl des Großen gesprochen ist, heißt es:

Mer dat eyn ander ist myn begin,
Dar wil ek de rede keren hin,
Van Sassen hertzogen Wedekint.

Cap. V, V. 33, p. 8 ff. berichtet er nach der Kroneke van Gandersheim von dem Ludolf, als einem Sohn des Bruno, dem Bruder des Wittekind. Cap. VIII, V. 70 ff., p. 14 spricht er freilich von des Herzogs Bruno, des Sohnes Ludolfs, Tod, ohne von Kindern desselben etwas zu erwähnen. Cap. X, V. 95, p. 17 sagt er mitten unter Erzählung von den Thaten Heinrichs I. als Herzogs gegen Conrad I.:

Wo dat allent to queme,
Wol dat to redende teme?
Wente et worde gar to lank.
Ok is myn begin unde gedank
Brun, des bomes ander stam,
De her van hertogen Ludolffe quam.

Völlig unverständlich und von den Genealogen daher willkürlich gedeutet ist es, was sich cap. XIV, V. 88, p. 25, von Otto II. findet:

Des sollen gi nicht hören node,
Dat ek alsus nenne dat geschlechte,
Wille gi et merken rechte,
He was hertogen Bruno an den verden kne,
Ek wene dat et icht to ferne si.

Vgl. Eccard a. a. O. p. 270, Falke p. 165. — Endlich, nachdem der Tod Heinrichs II. erzählt ist, heißt es V. 165, p. 26:

Dit was des bomes eyn ram
De her van hertogen Ludolfe quam:
Hertoge Otte unde koning Henrich,
Dre keiser Otten unn eyn Henrich,
De heren sin gewassen
Van deme werden forsten von Sassen,
De ok hertogen Brunes vader was;

Botho in der Bilderchronik ist nun über das ganze Problem aufgeklärt. Er erzählt, Bruno wäre der Sohn Heinrichs von Baiern, des Bruders Otto des Großen. Im Dienst seines Verwandten, des Kaisers Otto (II?), hätte sich dieser Bruno ausgezeichnet, und deshalb die Ortschaften bei Braunschweig, Melverode und den hoghen Wort erhalten; aus seiner Ehe mit Hildeswida, „eines eddelen greven dochter van Krawacien“, sei ein Sohn, nach ihm Bruno genannt, entsprossen, der fortan die Grafschaft zu Sachsen besessen habe; dessen Sohn Ludolf, in der Ehe mit Gisela (s. unten C.) erzeugt, habe dann nach dem Aussterben der sächsischen Kaiser Tanquarderode und Brunswick erworben und sich Markgrafen von Sachsen und Herrn von Braunschweig genannt. — Markgraf von Sachsen war der ältere Bruno durch die Wahl des Volkes nach der Ermordung des Ekkehard zu Pölde (von dessen Stellung Botho natürlich ganz falsche Begriffe hegt) geworden[1]). Die Tendenz, das Emporkommen der braunschweigischen Macht an die allgemeine Geschichte Sachsens zu knüpfen, und dem Hause dadurch eine höhere Berechtigung zu geben, leuchtet hier deutlich hervor. — Denn da es entschieden ist, daß von diesem Bruno (II.) und seinem Sohne Rudolf die Gertrud abstammt, welche nach dem Tode Ecberts II. von Braunschweig alle Allodien des Hauses erbte, und sie wieder auf ihre Tochter Richenza (aus ihrer ersten Ehe mit Heinrich dem Fetten von Nordheim, Sohn Herzog

---

Der to ersten, also ek las,
De festen to buwende began,
Dat den namen sedder Brunswik gewan.
(S. unten S. 462).

Cap. XV, p. 27: Nu merket, was uns de fornste scrifft (das ist das Chronic. vetus bei Leibnitz):

Van Brunswik orkunde gifft,
Alsus spriket he, also ek wil sagen,
Seit bi dissen dagen
Was Brun forste in Brunswik,
Den men ok greve heit algelik:
Dat wol mochte wesen;
Wente we haben gelesen,
Dat erste keiser Otte gaf
Dat hertochdom unde herschaff
Hermanne Billingis sone,
Dat Brunes vorvarne helden schone:
An den do der manne brok was,
An neyner scrifft ek las,
Wat disse Brun to rechte
De ersten bestunden an sinen geschlechte.
Af men ok den ersten Brun meyne
Des habe ek kunt kleine (d. h. er weiß nichts davon; vgl. über diesen Sprachgebrauch bei ihm cap. II, V. 44). Er setzt hinzu, daß von diesem Bruno alle Fürsten von Braunschweig, auch die zu seiner Zeit, 1298, regierenden abstammen. Man sieht, daß er es nicht wagt, die beiden Bruno von einander zu unterscheiden, daß er gern von einem gewissen Verwandtschaftsverhältniß eines Bruno mit Otto II. und Otto III. spricht, daß er weiß, die braunschweigische Linie stamme von Herzog Ludolf ab, aber nicht die Art der Verbindung angeben kann.

[1]) Bei Leibn. SS. III, 315: Dusse Bruno dat was hertogen Hinrikes sone to Beyeren, keyser Otten broder des groten: so was do düt eyn wise, de eldeste broder dat bleyff ein hertoghe, de jungste eyn greve. Unde dusse greve Brun de gaff sick by sinen vedderen keyser Otten, do stelde he sick so manliken in stryde, so dat se öme gheven wat landes in Sassen by Brunswick, alse Melverode (s. Druckfehler) de hoghen Wort; he leggelde so lange went dat se vorstorven de keysers; dat schach by dusses marggreven Brunes sonen tyden, alse greve Ludeleff, de nam Dankwerderode unde Brunswick in, unde schreven sick marggreven to Sassen unde heren to Brunswick. So wonde dusse marggreve Bruno uppe dusse vorbenomede stidde, dat weren do borch gesete unde steyne veste; he nam eynes eddelen greven dochter van Krawacien, de het Hildeswida, de telde öme eynen sonen, de heyt Bruno, de na öme sulvest geheten wart, unde besat vordan de greveschopp to Sassen. — Pag. 319: so dat de forsten der Sassen den marggreven Eggart dot schlogen to Polede, unde he was ane arven, unde do keys de herschop to Sassen an marggreven Bruno, keyser Hinrikes vader broder, de wart do ein marggreve to Sassen, so hyr bevoren beroret is. — Pag. 320: Marggreve Bruno, marggreve Brunos sone to Sassen (hadde) eynen sonen, de het marggreve Ludeleff. Vgl. pag. 323 zu 1030. In Stadtwegii Chronicon, bei Leibn. SS. III, 268, heißt es zu 999: Bruno bleiff ein her to Brunschw. na Otten tode; zu 1000: Bruno heit ein greve, wente dat hertochdom, dat sine elderen hadden, dat hadde Otto Hermene Bilinges gheven; zu 1032 über Gisela und Ludolf.

Ottos) übertrug, welche sie mit ihrer Hand an Kaiser Lothar, mithin an das welfische Haus brachte[1]), so hat das brunonische Haus für die Entwickelung der welfischen Macht eine besondere Bedeutung, und die Angaben der späteren Chroniken sind von den Forschern zu den verschiedenartigsten Combinationen benutzt worden.

Leibnitz schließt sich der Erzählung des Botho vollkommen an[2]); Eccard bringt, um diese Fabel zu bekräftigen, eine Urkunde Ottos II. vom Jahr 976 bei, in welcher bei der Schenkung eines Zolles in der Stadt Passau an den Bischof Piligrim erwähnt wird, daß denselben Bruno nepos noster in proprium habere videbatur[3]): dies unstreitig ein zweiter, und weniger als Heinrich der Zänker bekannter Sohn Heinrichs, der dann für seine Dienste mit Ländereien im Braunschweigischen belohnt worden sei. In der Angabe des Botho, Brunos Gemahlin habe den Namen Hildeswind geführt und sei von croatischem Stamme gewesen, findet er eine Vermischung zweier Personen, der slavischen Concubine, mit der Heinrich von Baiern, der nun einmal für Brunos Vater ausgegeben wird, vor seiner Ehe mit der Judith vermählt war, und der Hildeswind, der wirklichen Gemahlin Brunos, die aber, wie ihr Name zeigt, von deutscher Abkunft, wahrscheinlich in Sachsen reich begütert, und die Veranlassung war, daß ihr Gemahl die baierischen Besitzungen verließ[4]). Blos darauf gestützt, daß in der Nachkommenschaft des Bruno der Name Ecbert sich mehrmals wiederholt, und daß ein Gut, welches in einer Urkunde Ottos III. als in der Grafschaft der Söhne Ecberts erwähnt wird[5]), später sich unter den Besitzungen des Brunonischen Geschlechts befindet, behauptet er nun, Hildeswind sei die Tochter Ecbert des Einäugigen. — Diesem Ecbert schafft nun Eccard, wieder von der Wahrnehmung geleitet, daß in seiner Familie der Name Bruno häufig sei, einen Vater Bruno, giebt ihm, wie wir wissen, Emnilde, Mathilde und Rikbert, als eines Bruno Kinder, zu Geschwistern, und fügt diesen noch, gleichfalls auf die verwerflichsten Hypothesen gestützt, die Bischöfe Ludolf von Osnabrück und Bruno von Verden hinzu[6]). — Der Urkunde Ottos III. gemäß müssen auch Söhne Ecberts vorhanden sein; einen derselben erkennt Eccard in dem im Jahre 1023 verstorbenen Grafen Ludolf: der in einigen Urkunden Heinrichs II. mit Besitzungen, die dem Gütercomplex Ecberts nahe gelegen sind, erscheint[7]). Die Grafen Ecbert und Bruno, deren Tod der hildesheimische Annalist bei den Jahren 1034 und 1035 verzeichnet[8]), sollen die Söhne derselben sein. Doch

---

[1]) Vgl. unter vielen Aeltern Sagittarius, Dissertatio de origine et incrementis Brunswici. Jenae 1684. 4. p. 29 ff., unter den Neueren Wedekind, Noten II, 127 ff.

[2]) SS. III, introd. p. 12. Er erklärt dadurch die Nachricht des Monachus Hamerslebiensis, daß der Bruno, nachmals Papst Gregor V., zu Malverode geboren sei. (Leibnitz sucht die Entstehung dieser Nachrichten zu erklären, wobei er das Falsche darin anerkennt, aber glaubt, dem Verfasser hätten noch unbekannte Quellen vorgelegen; über Bruno s. Annal. imper. III, 364 u. 645. U.).

[3]) Böhm. 513. Mon. Boica XXVIII, 221. Die Meinung, daß Bruno von Bruno, dem Sohn Ludolfs, abstamme, die der Reimchronist zu bevorworten scheint, weist Eccard a. a. O. p. 270 zurück.

[4]) A. a. O. p. 271 ff. Die von dem Necrol. Hildesheim. bei VIII. Cal. Jan. notirte Hildesindis soll diese Hildeswind sein.

[5]) Es heißt nämlich in einer Urkunde von 1001, Böhm. 872, Leibnitz, Annal. III, 774: Castellum Dalchem, situm in pago Hastfala sive Ambergau in comitatu filiorum Ekbrahti comitis et nepotis nostri. Wedekind, Noten II, 74, hat schon scharfsinnig nachgewiesen, daß hierdurch Wigmann III. (von dem unten zu handeln ist) als Sohn Ecberts erwiesen werde, denn er erscheint in einer Urkunde vom 27. Sept. 979, Böhm. 550, Harenberg, Hist. eccl. Ganders. p. 923, als Graf im Ambergau.

[6]) Ludolf wird von Otto I. und II. consanguineus genannt, s. die Urkunden bei Eccard a. a. O. p. 298 ff. Die Gründe für Bruno sind noch allgemeiner; er, glaubt Eccard, gab Anlaß zu der Verwechselung mit dem Papst Gregor V. (S. hierüber Leibn. III, 645. U.).

[7]) Annal. Hildesh. zu 1023: Liudolfus comes obiit. In der Urkunde von 1005 für Paderborn, Böhm. 975, s. oben S. 227 N. 4, erscheint Puochinefurti, in comitatu Luitolfi comitis. Im Jahr 1013 schenkt Heinrich II. der Kirche zu Hildesheim: villam Ledhi in pago Guddinghe in comitatu Luitolfi comitis, Böhm. 1097, Eccard p. 299. Die Unterschrift Liutolfus comes in einer Urkunde von 1013, s. unten, führen wir nicht mehr an.

[8]) Zu 1034: Ekberthus comes 5. Cal. April. obiit. Zu 1035: Bruno comes obiit 14. Cal. Jun.

fehlen für alle diese Behauptungen genügende Gründe. Wahrscheinlicher wenigstens ist es, daß Gertrud, welche den Annales Hildesheimenses zufolge im Jahr 1018 von Godeschalk, dem Sohne des Markgrafen Ekkehard von Thüringen und Meißen, geschieden wurde, Ecberts Tochter war[1]). — Dies genealogische Gebäude, mit so geringer Consequenz es auch angelegt ist (Ecbert der Einäugige starb erst 994[2]); doch soll der Brun dux, dessen Tod das Necrologium Fuldense zu 972 verzeichnet[3]), sein Schwiegersohn, unser Bruno I. sein), hat den Beifall vieler Späteren gehabt. Koeler hat es ganz angenommen[4]); Behrens dagegen es bald nach seinem Erscheinen höchst unglücklich bekämpft[5]), indem er den Bruno der Urkunde von 976 als Sohn Ludolfs (des Sohnes Otto des Großen und der Editha) und der Ida von Alemannien ansah.

Falke widerlegt diese Hypothesen[6]); er hat aber einen andern Bruno als Ecberts Vater in Bereitschaft, und schließt dann daran, daß Bruno von Braunschweig, der Gisela von Werla Gemahl, im Derlingau begütert und Vogt von Corvey, wie daß Ecbert des Letzteren Sohn, nicht Schwiegersohn sei[7]). Dann knüpft sich eine, wenn man sie mit Wedekind so nennen will, Wigmann-Billungische Linie unmittelbar an die Brunonische, und der directe Zusammenhang der Billunger mit den Welfen ist gefunden. Falkes Beweis für den Güterbesitz des Ecbert und seiner angeblichen Nachkommenschaft ruht aber auf Stellen der Traditiones, die mir verdächtig geworden, und auf der bekannten Stelle der unechten Chronik zu 984[8]). Daß die Erblichkeit der Advokatur über die Abtei Corvey in dem Hause des Ecbert, wie es Falke einmal construirt hatte, zu zeigen, der vorzüglichste Zweck desselben bei der Abfassung der Nachrichten der Chronik zu 1009, 1046 und 1057 war, hat Schaumann[9]) sehr scharfsinnig gezeigt. In einer Urkunde vom Jahr 1043 (die der Abt Truthmar von Corvey ausgestellt hat), die Falke herausgegeben[10]), findet sich zwar Bruno comes (hier wäre er zweiter Sohn des Ludolf, Enkel des Bruno II.) als advocatus, allein auch diese wird erneuerter Collation bedürfen, um sichere Resultate zu gewähren[11]).

Wir können somit nicht den Bruno II. mit völliger Hintansetzung des von den spätern Chroniken genannten Bruno I. für einen Sohn Ecberts halten, wie Crollius[12]) und Wedekind[13]), die an der Richtigkeit von Falkes Zeugnissen nicht zweifelten. Die Sache verdient aber, da wir anderntheils den spätern Quellen keinen Glauben schenken können, eine neue Untersuchung, die sich natürlich auf die Handschrift der Traditiones[14]) und die Originale der Corveyischen Diplome stützen müßte. Einige Spuren des directen Zusammenhanges zwischen Ecbert und dem Hause Brunos von Braunschweig werden sich dann wohl entdecken lassen.

---

[1]) Annal. Hildesh. zu 1018: Eodem anno domnus Bernwardus episcopus tempore quadragesimae Goslare, praesente imperatore cum episcopis ceterisque regni primoribus synodo habita Godescaldum, Eggihardi praesidis filium, et Gerdrudam, Egberhdi comitis filiam, separavit.

[2]) Vgl. Wedekind, Noten II, 70.

[3]) Bei Leibnitz, SS. III, 764.

[4]) Stemmatographia familiae Augustae Saxonicae, tab. III, p. 47 ff. 56.

[5]) In einer Schrift betitelt: Hochgemüßigtes Schreiben an einen vornehmen Freund, betreffend die von Herrn Johann Georg von Eccard edirte Historiam geneal. princip. superioris Saxoniae. 1729. 4., welche Harenberg, Histor. eccl. Gand. p. 152 ff., weitläufig excerpirt hat.

[6]) Cod. trad. p. 159 ff.

[7]) Pag. 164.

[8]) Pag. 161.

[9]) Ueber das Chronicon Corbejense pag. 73.

[10]) Cod. trad. p. 210. (Vgl. Seibertz, Urkb. I, p. 78. Reg. hist. Westf. p. 180; wonach der Zweifel unbegründet erscheint. U.).

[11]) Falke hält übrigens, wie Eccard, den Ludolf von Osnabrück und den Bruno von Verden für Brüder Ecbert des Einäugigen; der Ludolf, der bei Eccard Ecberts Sohn, ist es auch bei ihm, und auch dessen Söhne werden ebenso constituirt, s. p. 162, 169.

[12]) In seiner Abhandlung über die Grafen von Werla, Acta acad. theod. palat. IV, 489 ff.

[13]) Noten II, 75 ff.

[14]) (Dieselben sind 1847 von Wigand neu edirt. U.).

Nota. Wir hatten noch die Absicht, hier eine Untersuchung über die Gründung der Stadt Braunschweig anzuschließen; die neuesten Forschungen des Bürgermeisters Bode über diesen Gegenstand sind uns aber leider! bis jetzt unzugänglich geblieben[1]). Vorerst also nur einige Momente, wie sie sich aus unseren bisherigen Sammlungen ergeben.

Der verfälschten Vita S. Swiberti nicht zu gedenken, nach welcher dieser Missionar schon zu Anfang des 8. Jahrhunderts in dem großen Flecken Braunschweig gepredigt haben soll, weisen die neuesten Nachrichten auf Bruno, der 880 gegen die Dänen fiel, als Erbauer der Stadt hin.

Am reinsten findet sich diese Nachricht in den Worten des Chronicon Halberstadense, herausgegeben von Schatz, Halberstadt 1839. p. 9: Hic Bruno fundator existit civitatis, que Brunonis vicus vocatur. — Im Chronicon vetus ducum Brunsvicensium, bei Leibn. II, 14, erscheint schon ein Tanquardus als Bruder dieses Bruno, und es heißt: Hi duo, Bruno et Tanquardus, civitatem Brunswick, sicut habetur in quibusdam chronicis, fundaverunt. Unde et quaedam pars ipsius civitatis, urbis scilicet, in antiquis privilegiis Tanquerode crebrius appellatur[2]).

Dieses Tancmar oder Tanquard Existenz ist, da er in keinen älteren Quellen angegeben wird, zweifelhaft, vielmehr wahrscheinlich, daß er aus dem vor Otto dem Erlauchten verstorbenen Sohne desselben, Namens Tancmar — von dem Widukind weiß — entstanden ist; der ehrliche Reimchronist bezeichnet ihn auch nicht mit gleicher Sicherheit, wie Bruno und Otto, als Sohn des Ludolf[3]). — Dennoch ist die Nachricht, wie sie sich in dem Chronicon ducum befindet, in viele andere Chroniken übergegangen[4]). Sie ist immer noch der, die Falke aus einer handschriftlichen gandersheimischen Chronik[5]) an ihre Stelle

---

[1]) (Unter Bodes Nachlaß hat sich eine solche nähere Untersuchung, nach dem was Waitz erfahren, nicht gefunden. Am ausführlichsten hat vor Kurzem Dürre, Geschichte der Stadt Branschweig im Mittelalter. Braunschweig 1861. p. 25 ff. darüber gehandelt, doch fehlt es hier an scharfer Kritik, so daß ein populärer Auffatz von Bethmann in Westermanns Monatsheften, Jahrgang 1861. Bd. II, 526, die Resultate klarer und besser zusammengestellt. Vgl. auch Leibnitz, Annal. III, 608. U.).

[2]) (Dieses Chronicon benutzte dieselbe verlorene sächsische Geschichtsquelle, aus der wir auch im Chronicon Henrici de Hervordia, ed. Potthast, Göttingae 1859. Stellen finden. Es heißt hier p. 73: Hii duo Bruno et Tanquardus civitatem Brunswic fundaverunt, quilibet nomine suo partem suam appellans; unde adhuc in quibusdam privilegiis una pars civitatis Tanquarderode nominatur. U.).

[3]) Er sagt cap. 5, V. 68, p. 9, Ludolf habe „twe sone“ gehabt:

Brun unde Otte or nahme was
An eynen anderen boke ek las,
Dar mek noch eyn sone genennet wart,
Der solde heiten Dankwart;
Dat spreke ek doch nich vor war.

(Vgl. Bethmann a. a. O. p. 527. U.). Diesem ganz ähnlich lautet die Bemerkung des Henricus Bodo in Syntagma rer. Ganderh., bei Leibn. III, 706.

[4]) Vgl. Chron. rhythm. cap. 14, p. 27, am Ende, hinter: seder Brunswick gewan (s. oben S. 459):

De borch men do Dankwerderode jach:
Eyn dorp dar na by lach,
Dar nu ist de olde Wik,
Dat heit men do Brunswick.
Darnach de Alde stat began
De Nuwe unde de Hagen, dat sint gewan
Den nahmen, also ek gesprochen han.

Vgl. Libellus de fundatione ecclesiarum in Saxonia (s. hierüber Waitz, in den Nachrichten v. d. Göttinger Univ. 1857. p. 63 ff. U.), bei Mader, Antiq. Brunsw. p. 162: Iste Ludolphus genuit Ottonem, Brunonem et Tanquardum. Bruno dux urbem Brunswick fundavit, quae ante Tanquarderode vocabatur, anno dom. 890 (!). Im Chron. Engelhusii, bei Leibn. II, 1070: Bruno — a quo Brunswick civitas nomen habet: quae tamen et ab alio fratre Tancwardo scribitur in multis antiquis literis Tancworderode. Auch Chronicon Stadwegii, bei Leibn. III, 265. (Erschöpfend hat diese späten Nachrichten Dürre a. a. O. p. 27 ff. zusammengestellt. U.). So wurde es Lokalsage. Nach Rethmeyer, Kirchenhistorie I, 15, fand sich 1614 im Knopf des Jacobsthurmes die 1519 hineingelegte Notiz, daß der Thurm 861 ab illustrissimo duce Danckwardo gegründet sei, s. Wedekind, Noten II, 128. Auch Giesebrecht I, 187 sagt, der 880 gefallene Bruno werde als Begründer von Braunschweig angesehen.

[5]) Nach der Meldung des Harenberg, wie er sagt, vgl. Cod. p. 166 u. 362. Wedekind p. 129.

setzen wollte, daß nämlich der Name Tanquarderode von Brunos Schwiegervater Tancmar herrührte, vorzuziehen. Der Name Thoncgvarderoth kommt noch in einer Urkunde, die vor 1068 ausgestellt ist, vor[1]), und Bruno und Tanquard erscheinen im Register von St. Blasien in einer gemeinsamen Memorienfeier[2]).

Nun aber wird die Gründung von Braunschweig von alten Schriftstellern auf eine spätere Zeit verwiesen, und mit den großen Ereignissen der Epoche der sächsischen Kaiser in Zusammenhang gebracht. Botho in der Bilderchronik[3]) erzählt ausdrücklich, daß von jenen Brüdern nur das sogenannte Oldewick erbaut sei; Heinrich der Vogler habe in der Zeit, als die Burgen gegen die Ungarn angelegt wurden, die Neustadt gebaut, und die Altstadt mit einer Mauer umgeben. — Im Chronicon Riddesgeshusanum[4]), bei Leibnitz SS. II, 75, heißt es zum Jahr 1026: Bruno princeps fundat Brunswick. Bruno, der Gisela Gemahl, hat damals nicht mehr gelebt; die Nachricht, wenn auch der Kern noch richtig, ist also sicherlich hier an einer falschen Stelle. Aber auch hier werden wir noch abwärts gedrängt. In einer Urkunde vom Jahr 1031, in welcher über die von dem Bischof Branthago von Halberstadt vollzogene Weihung der St. Magnus-Kirche zu Braunschweig Bericht erstattet wird, wird unter 13 Villen, welche die Kirche erhält, Braunschweig (Bruneswick) zuerst genannt[5]). Wedekinds Behauptung[6]), daß damit nicht ganz Braunschweig, sondern nur der der Burg und der Altstadt gegen Osten liegende Theil (in welchem aber die Magnus-Kirche angelegt wurde), der damals noch ländliche Ansiedlung (villa) gewesen, gemeint werde, bedarf des nähern Beweises; daß in einer Stelle, nicht der Vita, wie Wedekind will, sondern der ein Jahrhundert späteren Miracula S. Bernwardi, Braunschweig civitas genannt wird[7]), ist kein geeigneter Gegenbeweis.

---

[1]) S. Wedekind p. 130.

[2]) Wedekind a. a. O. (S. hierüber Bethmanns Bemerkung bei Dürre p. 39. U.).

[3]) Seine merkwürdige, auch für die Kenntniß der Localitäten wichtige Stelle lautet zu 861, p. 299: Brunswick wart begunt to buwen in dussem jare van den tweien broderen hertoghen to Sassen Bruno unde Danckkwort. So vinde ick in der schrifft, dat dar gelegen hadde eyn torppe dar nu de Oldewick licht, unde dat hadde konigh Karle vorherdet. Do quam hertoghe Danckwort unde buwede dar eyn borch unde leyt de bemuren, unde is nach de ringhmuren umme den dom in Brunswick, und so wart de borch geheten Dankwerderode. Do quam syn broder hertoch Bruno unde betengede dar wedder eyn huse upp to richten do de woyste dorpestidde was, unde dar wart he jo to bespottet, waneyne fragede: wat welme dar buwen, so sedem jo: dat is Bruneswick, unde wart geheten de Wick. Do dusse forsten wolden dat yd eyn bestand solde hebben und hertoch Brun dar grote leve to hadde, do quam syn broder Danckwort unde leyden de Wick uppe der andern syt de Oveker, unde buweden dar eyne kerken in de ere sunte Jacobe des apostell, unde dar van steyt de torne nach uppe deme ayer marke in Brunswick, also dat de erste Wick up der dorppe stidde so bleyff bestande, de hertoge Brun hadde betenget to buwen, unde heten dat Bruneswick, dat wart do geheten de Olde wick, asset nach het hute in den dach, sunder dat bleyff bestande mit de olden husen wente dat Gerdrudis dat closter funderde so hyr na beschreven steyt, unde de Nyge wick, dat nu de olde stadt het, dat wart geheten Brunswick, dat bestot wente an keyser Hinrikes tyden, de Vinckeler, de let de olden stat Brunswick bemuren, unde buwede de nyge stadt dar by, so hyr na beschreven steyt, dat kam to van den Ungeren, do he mit dene stridede, do worden erst de stidde bemuret unde gebuwet. (Mit Bethmann lege ich auf alle diese spätern, vor allem aber auf den Bericht Bothos, nach dem König Julius z. B. Magdeburg, Harzburg, Lüneburg u. v. a. Städte erbaut haben soll, p. 279, gar keinen Werth. U.).

[4]) (Dasselbe hat ebenfalls gar keine Autorität, wurde erst im 16. Jahrhundert geschrieben. U.).

[5]) Falke, Cod. p. 35: quod harum villarum scilicet Bruneswick. Der Wortlaut der Urkunde ist durch Leuckfeld, Antiquit. Halberst. p. 678, verbürgt. Vgl. Dürre a. a. O. p. 47.

[6]) A. a. O. p. 130 ff.

[7]) Vgl. SS. IV, 786 mit der Einleitung zur Vita. Dagegen kann man Wedekind wohl zugeben, daß die Stelle der Translatio S. Autoris beim Jahr 1115, wo Braunschweig: locus tunc nemorosus et solitarius genannt wird, bei Leibn. I, 702 (in dem Excerpt SS. XII, 315 fehlt diese Stelle. U.), nichts ist als eine Phrase zur Ausschmückung der Stiftungsgeschichte.

C. Das Haus Werla.

Bekennen wir aber auch, den Zusammenhang dieses Bruno von Braunschweig mit der ottonischen und billungischen Familie nicht aufklären, seine Identität mit dem angeblichen Kronbewerber des Jahres 1002 nicht nachweisen, die Gründung von Braunschweig nicht als sein Werk anerkennen zu können, so können wir doch an seiner Person, an seiner Ehe mit Gisela, an seinem Verhältniß als Stammvater des brunonischen Hauses nicht zweifeln.

Der Annalista Saxo[1]) ist der erste, der von dieser Ehe redet. Er nennt die Gisela die Schwester der Mathilde, des Rudolf und Bernhard, die sämmtlich in Westfalen, in dem Orte Werla geboren seien. Gisela habe zuerst den Ernst, den Sohn Liutpolds, geheirathet, und ihm den Herzog Hermann (IV.) von Schwaben geboren; nach dessen Tode habe sie aber dem Bruno von Braunschweig ihre Hand gegeben, und mit ihm den Liudolf gezeugt; als auch dieser gestorben, habe Conrad, der nachmalige König, sie mit Gewalt zur Ehe gezwungen; dem hätte sie dann den Kaiser Heinrich III. geboren. — Diese ganze genealogische Mittheilung findet sich, ohne daß gerade die Benutzung des Annalista sichtbar wäre, auch im Chronicon ducum Brunsvicensium, nur daß dessen Verfasser den Fehler macht, als den ersten Gemahl der Gisela statt Ernst Liutpold zu nennen[2]). In derselben Gestalt ist die Nachricht in die Reim- und Bilderchronik übergegangen[3]).

Nun brauchen wir nichts von Giselas Ehen mit Ernst und Conrad zu sagen[4]). Aber auch was der Annalist von ihrem braunschweigischen Gemahl und Sohn sagt, findet in den sichersten Zeugnissen seine Bestätigung. In einer Urkunde von 1051 spricht Heinrich III. von einem Bruder Liudolf; er bezeichnet denselben zugleich als Sohn eines Bruno und nennt als Amtsbezirk beider nächst dem Nordthüringergau den Darlingau, den Gau Vahlina, Muldesa[5]) — also die Kerngebiete des braunschweigischen Landes; in einer Urkunde von 1028 unterzeichnet Graf Liudolf „privignus imperatoris" als Zeuge[6]): in den hildesheimischen Annalen wird zu 1038 Graf Liudolf Stiefsohn des Kaisers und zugleich Bruder des Herzogs Hermann IV. von Schwaben genannt. — Die Erinnerung an dies verwandtschaftliche Verhältniß zwischen dem brunonischen und dem salischen Hause bleibt dann auch noch der folgenden Generation; Heinrich IV. nennt in einer Urkunde von 1057 den Liudolf, Sohn Brunos, seinen Vaterbruder[7]); Lambert zu den Jahren 1057 und 1067 die Söhne des Liudolf

---

[1]) SS. VI, 676, zu 1026: Hec Gisla et soror ejus Machtildis fratresque ejus Rodulfus et Bernhardus nati erant in Westfalia, de loco qui dicitur Werla. Gisla nupsit primum Ernesto, filio Liuppoldi marchionis, genuitque illi Herimannum ducem Suevorum. Duce Ernesto defuncto, duxit eam uxorem comes Bruno de Brunswic, peperitque illi Liudolfum comitem. Comite Brunone etiam defuncto, duxit eam violenter Conradus suus cognatus, genuitque ex ea hunc de quo loquimur Heinricum. Was Feller, Mon. ined. fasc. XIII, p. 82, aus einer Handschrift Mabillons anführt, ist eben nur der Annal. Saxo.

[2]) Bei Leibnitz SS. II, 15: Gisla autem, prius habens Lippoldum, Ernesti ducis filium, genuit Hermannum, ducem Sueviae. (Bei Heinrich von Hervord p. 103 wird die Ehe mit dem Herzog von Schwaben gar nicht erwähnt. U.).

[3]) Chron. rhythm. cap. 15, V. 30. Chron. pictur. p. 320.

[4]) S. unten Annalen zu 1011 u. 1015.

[5]) Böhm. 1624, Orig. guelf. IV, 414. Die Stelle überdies bei Eccard a. a. O. p. 279, Koeler, Geneal. famil. Francon., bei Schroetter Coll. dissert. p. 251.

[6]) Böhm. 1341, Erhard, Cod. dipl. Westph. Nr. 115, p. 90. Daß der hier auftretende Thiddi, Voigt von Corvey, auch Stiefsohn des Kaisers gewesen, hat schon Wedekind, Noten II, 75, widerlegt.

Von Spätern vergleiche noch Chron. rhythm. cap. 15, p. 28, Botho zu 1030. Ueber Ludolfs Stellung und Güterbesitz die oben angeführte Abhandlung von Wedekind; seine Gemahlin, die Mutter des Bruno und Ecbert, nennt der Annal. Saxo zu 1038 Gertrude. Die Hypothesen Eccards über die Herkunft derselben sind unrichtig.

[7]) Böhm. 1707, Orig. guelf. IV, 415, die Stelle auch Koeler a. a. O. (Es ist bezeichnend, daß diese Urkunde sonst nur eine wörtliche Wiederholung der Note 5 erwähnten i st. U.).

Vettern (patrueles) des Königs. — Endlich zeigt des Annalisten Bericht von den Ehen und Kindern der Gisela auch darin, daß wir so sagen, einen officiellen Ursprung, daß von den Söhnen, die sie dem Ernst geboren, nur der ungleich weniger bedeutende und überdies kinderlose Hermann (IV.) genannt, Ernst aber, der Mann des größten Andenkens, mit Stillschweigen übergangen wird; aber nach des Sohnes tragischem Ausgang mochte wohl die Mutter selber nichts von ihm wissen wollen.

Nur in zwei freilich wichtigen Punkten irrt diese Genealogie. Erstens in der Folge der drei Ehen. Uns ist bekannt, daß Herzog Ernst am 31. Mai 1015 seinen Tod fand, und daß Gisela spätestens mit dem Ausgang des Jahres 1016 die Gemahlin Conrads gewesen sein wird. Dazwischen nun die Ehe mit Bruno einzuschieben, wäre immer mißlich, wird aber dadurch geradezu unmöglich, daß Ludolf, der dann selbst nach der gewaltsamsten Combination nicht vor dem April 1016 geboren sein könnte[1]), doch schon am 1. Juli 1028 als Volljähriger und im Besitz des Grafenamts unterzeichnet. Daher bleibt kein Zweifel, daß die Ehe mit Bruno die erste der Gisela war. Wann Bruno gestorben, darüber fehlt es an einem sicheren Zeugniß: Falkes Verweisung auf ein ungedrucktes Diplom, das ihn noch 1008 als lebend zeigt, und die Stelle des unächten Chronicon Corbejense, danach er 1009 als Vogt in Corvey erscheinen soll[2]), werden uns am allerwenigsten bestimmen, seinen Tod in das Jahr 1010 zu setzen. Was dann die Schlüsse aus Giselas weiterem Leben betrifft, so ist aus dem Erwerb des alemannischen Herzogthums durch Ernst im Jahr 1012 klar, daß dieser damals schon ihr Gemahl gewesen[3]). Ernst, der Sohn, ist bei dem Tod des Vaters noch in frühen Knabenjahren: wir finden ihn noch 1024 unter Vormundschaft[4]); 1025 dagegen wird er zum ersten Mal wie selbständig und in der Erhebung gegen den Stiefvater begriffen genannt[5]). Es fehlt uns zwar an Analogien, um genau zu sagen, mit welchem Lebensjahr ein Fürstensohn dieser Art damals für volljährig und zum Antritt seines Reichsamts berechtigt gegolten: der Schluß von dem, was bei der Krone Rechtens gewesen zu sein scheint[6]), würde auf das fünfzehnte Lebensjahr führen, und an ein späteres als das vollendete achtzehnte dürften wir wohl nicht denken. Herzog Ernst würde dann seine meteorische Bahn mit dem dreiundzwanzigsten Lebensjahr vollendet haben, und seine Geburt fiele in die Jahre von 1007 bis 1008. Denkt man die zweite Ehe der Gisela kurz zuvor begonnen, so hätte allerdings die zuerst auch von Koeler adoptirte Annahme Eccards, daß Bruno um das Jahr 1006 gestorben, Manches für sich. Wäre Ludolf einige Jahre vorher geboren, so kann sein im Jahre 1038 erfolgter Tod mit allem Fug von den hildesheimischen Annalen als frühzeitig beklagt werden.

Der andere, viel bedeutendere Irrthum des Annalisten ist, daß er Gisela in Westfalen, von Werla geboren sein läßt. Wie will das mit dem klaren, keiner Mißdeutung fähigen Wort des so gut unterrichteten Wipo[7]), daß sie Herzog

[1]) Auf das: und do starff he van stunt des Botho p. 320 von Bruno, nachdem ihm der Sohn Ludolf geboren, kann begreiflich nicht viel ankommen: aber es auch buchstäblich genommen und die Ehe von so kurzer Zeit als möglich gedacht, kann sie doch nicht die zweite gewesen sein.

[2]) Cod. trad. p. 165: — proferemus enim in Corbejensi historia diploma ex quo apparet, eum adhuc fuisse anno 1008. in vivis! Das kennen wir, und in der Chronik zu 1009, Wedekind 1, 396, das Banale: cantavimus ei (dem Bischof Rhetar) requiem, petente ita Brunone advocato nostro et cognato suo. (Vgl. Wigand, Corveysche Geschichtsqu. p. 141. U.).

[3]) Annal. S. Gall. maj. zu 1012, SS. I, 82:

Dux puer en patribus apponitur hic Heremannus,
Signa capit tum res vir huicque sororius Ernest.

Crollius schließt aus der Erwähnung eines Ernst als palatinus in der, beiläufig nicht unverdächtigen, Urkunde von 1004, s. oben S. 230 N. 1, daß der nachmalige Herzog damals schon Pfalzgraf in Alemannien und also auch schon Gemahl oder Verlobter der Gisela gewesen sei, und drängt in Folge dessen eben die Ehe mit Bruno in die Zeit zwischen 1015 und 1016.

[4]) Wipo cap. 1.

[5]) Annal. S. Gall. maj., SS. I, 83. Herim. Augiens. zu 1025.

[6]) Giesebrecht I, 836 mit richtiger Combination dessen, was bei Otto III. und bei Heinrich IV. geschah. Vgl. besonders Kraut, Vormundschaft III, p. 115 ff.

[7]) Cap. 4: cui pater erat Herimannus dux Alamanniae; vgl. Stälin I, 471.

Herimanns (II.) von Schwaben Tochter gewesen, wie will es mit der Thatsache bestehen, daß Herzog Ernst doch eben nur als Gemahl einer wirklich schwäbischen Erbtochter von Heinrich II. mit dem Herzogthum Alemannien bedacht worden?

Die Genealogen haben auch diese Controverse zu lösen versucht, Eccard[1]), indem er annahm, Bruno habe zwei Gemahlinnen des Namens Gisela gehabt, die erste von Werla, die zweite von Schwaben; die späteren Schriftsteller hätten die erste kinderlose mit der zweiten, der Mutter Ludolfs, die nachher noch zweimal in die Ehe trat, verwechselt. Ob es bloße Vergessenheit, ob ein unerlaubter Kunstgriff[2]), um die Gisela von Werla von der Kaiserin Gisela zu trennen, ist, daß er die Stelle des damals noch ungedruckten Annalista Saxo zu 1082 also anführte:

Hist. gen. pag. 280:	während sie lautet: SS. VI, 720:
Rudolphus comes natus de Westphalia in loco Werla, frater Gislae, genuit filium nomine Herimannum,	Rodulfus comes natus de Westphalia ex loco, qui dicitur Werla, frater Gislae imperatricis, genuit filium nomine Herimannnum,

mag dahingestellt bleiben. Auffallend, daß Falke[3]) und selbst Koeler[4]) diese Hypothese von der doppelten Gisela aufnahmen.

Viel feiner ist die Conjectur von Crollius. Indem er daran ging, die Heimath und die Schicksale des werlischen Grafenstammes zu verfolgen, fiel ihm auf, daß in den Annales Quedlinburgenses zu 1019 von consobrini König Heinrichs II., den Söhnen eines Grafen Herimann, die Rede ist, die sich mit Thietmar, dem Sohn des Herzogs Bernhard von Sachsen, zu gemeinschaftlicher Empörung verbunden hätten[5]). Er findet in der Vita Meinwerci als Zeugen einen Herimannus de Werla erwähnt; die Lage der Burg Werla in Westfalen, die er richtig zu bestimmen weiß, giebt ihm Grund, den Herimannus de Westfalan und den Herimann, Grafen im Dreini-Gau, der auch in dieser Vita vorkommt, für identisch mit jenem zu halten[6]). — Sodann erzählt Thietmar von Streitigkeiten, die Graf Herimann, der Gerberga Sohn, mit dem Bischof Thiedrich von Münster gehabt habe[7]). Das Heer dieses Werla kann leicht in Streit mit dem benachbarten Bisthum Münster gerathen sein. Gerberga, die Thietmar schlechthin ohne alle weitere Bezeichnung nennt, muß seinen Zeitgenossen bekannt gewesen sein. Welche Frau dieses Namens böte sich hier passender als die Gemahlin Herimanns II. von Schwaben (997—1004), König Conrads von Burgund Tochter? Sie ist, wie bekannt, die Mutterschwester Heinrichs II., und Kinder oder Nachkommen von ihr könnten ganz gut als consobrini desselben bezeichnet werden.

Crollius Combination hat nun durch einige Kaiserurkunden, deren Auffindung und Publikation das Verdienst des neuesten Forschers auf diesem Gebiete[8]) ist, noch an Glaubwürdigkeit gewonnen: in der ersten dieser Urkunden

---

1) Histor. geneal. p. 279.

2) Für das Letztere spricht der Zusammenhang und auch der Umstand, daß er in der Stelle des Annalista Saxo zu 1038, wo ihm das imperatricis paßte, dasselbe nicht ausgelassen hat.

3) Cod. trad. p. 168.

4) Gen. Famil. Francon., bei Schroetter p. 250.

5) In ipso anno consobrini imperatoris, filii Hermanni comitis, cum Thiatmaro, Bernhardi ducis filio, rebellare coeperunt, qui tamen comprehensi custodiae deputantur. Interim prior fuga elapsus patriam repetit.

6) Vgl. pag. 483 ff., Vita Meinw. cap. 56: Herimannus de Werla; cap. 195: Herimannus de Westfalan; cap. 165, Böhm. 1184: in pago Driene, in comitatu Herimanni comitis; cap. 166, Böhm. 1194: in pago Saxonico Westfala sitam, in comitatu Herimanni comitis. Dazu Herimannus als comes in pago Westvalorum in der Urkunde Heinrichs II. von 1016 bei Kindlinger, Münsterische Beiträge I, 5; s. unten.

7) Thietm. VII, 34: In hoc autem anno Thiedricus antistes et Hirimannus comes, Gerbergae filius, de inani re mutuo certantes, sua vastabant. Dehinc amicis persuadentibus ac maxime jussu imperatoris sedati, presenciam cesaris utrimque prestolabantur. — VII, 35: Inter Thiedricum antistitem et Hirimannum comitem inimicitiae diu exortae, — — ab imperatore sedatae sunt.

8) Seibertz, Diplomatische Familiengeschichte der alten Grafen von Westfalen, zu Werl und Arnsberg. 1845. (Erste Abtheilung der Landes- und Rechtsgeschichte von Westfalen). Dazu

vom 25. März 978 nennt Otto II. den Engern-Gau, der einen östlichen Abschnitt des großen Westfalen-Gaues bildet, als Comitat eines Grafen Herimann; in der zweiten vom 29. September 997 erscheint eine Gräfin Gerberga mit Fürbitte für Kloster Meschede, und es wird zugleich der Lohtorp-Gau, auch eine an der Ruhr gelegene Unterabtheilung des Westfalen-Gaues, als Comitat eines Grafen Herimann genannt; in der dritten vom 21. Mai 1000 erscheint eine Matrone Gerberg als Mutter des Grafen Herimann im Lohtorp-Gau: was ist danach sicherer, als daß der Graf von 997 mit dem von 1000 identisch, daß er sodann mit dem Hirimannus filius Gerbergae des Thietmar und mit dem Westfalen-Gau-Grafen der Urkunden in der Vita Meinwerci derselbe ist, und wie sollte es dann nicht erlaubt sein, den Herimann von 978 für seinen Vater, also für den Gemahl der Gerberga, zu halten?

Streng genommen kann consobrinus des Kaisers nur der Sohn der Gerberga heißen: dies hat Crollius bewogen, unter dem Herimann, von dessen Söhnen die quedlinburger Annalen reden, noch den Gemahl der Gerberga zu verstehen. An und für sich wäre es nicht so undenkbar, wie es Seibertz a. a. O. p. 49 scheint, daß derselbe Mann, den doch, wenn er gleich schon seit 997 im Grafenamte, Thietmar am besten nach dem Namen seiner Mutter bezeichnen zu können glaubt, von dem quedlinburger Annalisten nach seinem Vater genannt wird, und unter den filii hier also Herimann II. nebst seinen Brüdern, etwa Rudolf und Bernhard, zu verstehen wären. Bedenklicher wäre gewiß, sich der Deutung, die der Annalista Saxo mit der Stelle des Quedlinburgers vorgenommen (Herimanni consobrini imperatoris filii), anzuvertrauen, da sie leicht auf einem bloßen Einfall des Compilators beruhen kann. In Urkunden der Vita Meinwerci [1]) treten vier Söhne des Grafen Herimann, des Namens Heinrich, Conrad, Adelbert und Bernhard [2]), neben dem Vater auf. Will man mit Rücksicht darauf, daß auch Thietmar schon einmal den Heinrich, des Herimann Sohn, als Feind des Bischofs von Münster nennt [3]), in diesen die Rebellen des Jahres 1019 sehen, so bleibt nur der Ausweg, daß der quedlinburger Annalist den Ausdruck consobrini von des Vaters Kindern gebraucht hat.

Für die Hauptfrage ergiebt die Untersuchung als das allein mögliche Resultat, daß in jener Genealogie des Hauses Werla, die dem Annalista Saxo vorlag, die von Gerberga in einer zweiten Ehe — mit Hermann von Schwaben — geborene Gisela unter die Kinder ihrer ersten werlischen Ehe gerathen ist. Wie der Kaiserin, auch wenn man an Conrads II. Hofe auf ihre mütterlichen Ahnen den meisten Werth legte [4]), statt des Herzogs von Schwaben der doch immer so viel dunklere Graf von Werla als Vater habe angedichtet werden können, bleibt dabei freilich unerklärlich. Crollius Annahme, daß Hermann von Schwaben, ehe er mit dem Jahre 997 zum Herzogthum gelangte, sich als Pfleger seiner Stiefsöhne mit seiner Gemahlin zu Werla aufgehalten habe und daß ihm also die Gisela etwa hier geboren worden, wird Niemanden gewinnen [5]). Und endlich bleibt immer an Crollius ganzer Combination das Bedenklichste dies, daß die Genealogie des Annalista Saxo in ihrer Aufzählung der Geschwister der Gisela eben den mächtigsten der werlischen Männer dieser Epoche, den Herimann, nicht nennt.

Urkundenbuch I, Nr. 14. 17. 18. Die Signa passen gut. Otto II. kann zu der bezeichneten Zeit des Jahres 978 in Magdeburg, ebenso Otto III. zu Aachen (vgl. Böhm. 802) gewesen sein. Ueber die des Jahres 1000 s. Seibertz a. a. O. p. 38.

[1]) Cap. 197 und 202. Die Fabel Falkes über diese Söhne, Cod. trad. p. 134 ff. 703, hat schon Crollius abgewiesen p. 499 ff.

[2]) Es muß angemerkt werden, daß in den zwei Urkunden von 1023, Böhm. 1237. 1238, also bei Lebzeiten Herimanns II., ein Bernhard als Graf im Westfalen-Gau genannt wird. Ist es dieser oder eher sein oben genannter Oheim?

[3]) VIII, 12.

[4]) Auf diese bezieht sich die berufene, über Karl den Großen hinaus reichende Ahnenrechnung bei Wipo cap. 4.

[5]) A. a. O. p. 477. Auch seine Versuche, Herimann I. von Werla in den Ereignissen der Zeit Ottos III. wiederzufinden, sind nicht stichhaltig.

Um so weniger wird es gestattet sein, noch mit Seibertz (p. 15. 29. 39[1]) den weitern Schritt zu thun und Gisela für ein Kind der ersten Ehe der Gerberga, für ein wirkliches Fräulein von Werla zu erklären. Seine Argumente hierfür haben durchaus keinen Werth. Daraus, daß im Necrologium Fuldense zu 995 ein Graf Herimann angemerkt ist, schließt er, daß Gerbergas erster Gemahl erst in diesem Jahr gestorben: aus der Art, wie sie in den Urkunden von 997 und 1000 auftritt, mit ebenso wenig Recht, daß sie damals noch Wittwe gewesen[2]), und daß ihre Ehe mit Herimann von Schwaben erst mit der zweiten Hälfte des Jahres 1000 begonnen habe, weil damals zufällig das erste Mal dieses Ehepaars Erwähnung geschieht[3]). Da nun doch Gisela bereits in den Jahren bis 1005 hin in ihrer ersten Ehe gedacht werden muß, so wird auf jene unrichtigen Voraussetzungen der Schluß gebaut, daß sie Herimanns von Werla Tochter sein muß: man erkennt leicht, daß damit die Chronologie des Hauses Herimanns von Schwaben durchaus verrückt wird: seine und der Gerberga Tochter Mathilde[4]) war, wie man sich erinnert[5]), bereits im Jahr 1002 an Conrad von Franken und Kärnthen verheirathet, und also wird seine Ehe schon beträchtlich früher begonnen haben[6]).

Was endlich das Haus Werla betrifft, so hatten die spätern Tage selbst die Erinnerung daran verloren. Der Verfasser der Reimchronik[7]) gesteht offenherzig in Bezug auf Gisela:

Van wilken Werle se was geboren
Des en han ik nicht wol erkoren:
Doch solde ek et up myn beste sein,
Ek wolde et uppe dat Werle tein,
Darvan sek de Wende forsten scriven.
Wo solde ok frowe Gisle bliven
An so forstlicher ere,
Aff se nicht gekomen were
Van hoger art unde geboren:

hat also sichtlich das Werla in Mecklenburg, was auch in den Jahren 1228—1456 einer Linie des mecklenburgischen Hauses den Namen gegeben hat, mit dem westfälischen verwechselt[8]); bei Anderen ist es mit der berühmten kaiserlichen Pfalz Werla in Ostfalen, deren Trümmer sich nach Falke bei dem Dorfe Warl, unweit Scheppenstedt im Wolfenbüttelschen, finden[9]), während Andere wohl richtig,

---

[1]) (Diese Ansicht vertheidigt er aufs Neue in der Landes- und Rechtsgesch. II, 128 n. 167 n. U.).

[2]) Denn wie soll doch das daraus folgen, daß hier ihre Klosterstiftung zu Oedingen: in pago Lohthorp in comitatu Herimanni ejus filii et cum illius licentia et consilio, qui ejus heres fuit, erwähnt wird?

[3]) Bei Gelegenheit des Todes der Kaiserin Adelheid; Mirac. Adelh. cap. 4, SS. IV, 646; vgl. Seibertz p. 22.

[4]) Die man, beiläufig, von der Mathilde, die Annalista Saxo unter den werlischen Geschwistern der Gisela nennt und deren Succession er dort so ausführlich angiebt, vollkommen getrennt halten muß, so daß also Gerberga in jeder ihrer beiden Ehen eine Tochter dieses Namens hatte. Klügeleien, die aus beiden Eine Person machen wollen, führen irre.

[5]) S. oben S. 217. 245 ff.

[6]) Eine eigenthümliche Spielart des Irrthums ist es, wenn Stenzel II, 126 (dem sich hierin Waitz Note 79 zu Annal. Saxo 1026, SS. VI, 676, anschließt) an zwei Gisela glaubt, beide Töchter der Gerberga, die erste von ihr in der Ehe mit Herimann von Schwaben, die zweite in der Ehe mit Herimann von Werla geboren, die erste Ernsts und Conrads, die zweite Brunos Gemahlin. Aber Ludolf, dessen Mutter dann nur eine Halbschwester der Kaiserin, würde sich nicht privignus imperatoris nennen, und würde nicht frater Hermanns IV. heißen können. Stenzels weitere Voraussetzung, daß Gerberga als Witwe den Grafen von Werl geheirathet habe, zeigt, daß er sich mit Crollius Beweisgang nicht recht vertraut gemacht hat; schon dieser nahm die umgekehrte Folge der Ehen an, und wer heute sich für die Identität der schwäbischen und westfälischen Gerberga erklärt, muß, nach Lage der neu hinzugekommenen Urkunden, s. oben S. 466 N. 8, durchaus derselben Meinung sein. — Pfister, Gesch. von Schwaben II, 68 ff., der Stenzel citirt, bringt nichts als die Irrthümer Eccards in mißverständlicher Auffassung.

[7]) Cap. XV, V. 41 ff., p. 27.

[8]) Vgl. darüber Meibom, SS. rer. germ. III. 164, und besonders Crollius p. 477.

[9]) Cod. trad. p. 161.

dieselbe bei Burgdorf im Amte Schladen an der Ocker suchen[1]), verwechselt, ein Irrthum, über den selbst Seibertz nicht Herr geworden ist.

Dagegen muß das Geschlecht in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in dem Augenblick, da es von den Gaugrafenämtern zur Ausbildung territorialer Macht gedieh, von bedeutender Stellung gewesen sein: der Name jenes Herimann, der für uns mit dem Sohn der Gerberga identisch, folgt in den Urkunden gewöhnlich unmittelbar auf die Billunger: zu jenen principes Saxoniae, die sich für ihren Bereich dem Herzog völlig coordinirt glaubten, gehörte er gewiß. Von den mannichfachen Beziehungen der Familie hätten wohl die zu den Friesengauen das allgemeinste Interesse, wenn man ihnen näher nachgehen könnte. Zu leugnen sind sie nicht, und sie erklären vielleicht den Gegensatz zu dem Bisthum Münster, das alte Tendenzen nach dieser Seite hatte. Der Bernhard, dem Erzbischof Adalbert von Bremen im Jahr 1062 seinen Comitat im Emsgau und in den Gauen Westfalen und Engern[2]) zu entreißen weiß, gehört, wie schon dieser Amtsbereich beweist, demselben Hause an, und ist wohl am füglichsten für den jüngsten jener vier Söhne Herimanns II. zu halten[3]); Kaiser Heinrich IV. nennt ihn später nobis genere propinquus[4]). Daß Conrad Graf von Werla und sein Sohn Herimann 1092 von den Morsaten-Friesen getödtet worden sind[5]), deutet auf einen Krieg, den beide in eigenem Interesse gegen sie geführt haben. Der hier genannte Conrad ist sicherlich ein Bruder des im Jahr 1084 durch Heinrich IV. zum Bisthum Paderborn erhobenen Heinrich aus dem Hause Werla, und ebenso ein Bruder des gleichzeitigen Grafen Ludolf: alle drei am besten für Söhne jenes Heinrich, des Sohnes Herimanns II., den wir schon kennen, zu halten[6]). Von Ludolf wird in dem Schenkungsregister des cölner Erzstifts angemerkt, daß er mit anderem werthvollen Besitz Werla selbst dem Erzbisthum geschenkt hat: während also von beiden Metropolitanen, die in dem Bezirk von der Niederweser bis über den Mittelrhein das geistliche Territorium an erster Stelle vertreten, der eine die so große Aussichten bietenden Amtsrechte des Hauses an der Nordsee an sich brachte, fiel dem andern die Stammburg, wahrscheinlich einst der Ausgangspunkt der Familie, zu. Daher ist es nun, daß derselbe Graf Conrad sich schon nach Arnsberg nannte[7]), der Stätte, wo zuerst wohl Graf Herimann II. im Jahre 1036 Fuß gefaßt hatte[8]). Conrads Sohn, Friedrich, hat dem Namen der Grafen von Arnsberg Ansehn gegeben: man weiß, daß die große Entscheidung am Welfesholz zum Theil sein Werk war; er ist ein vollkommener Repräsentant jener sächsischen, über das Königthum siegreichen und zugleich gegen die Concurrenz von Herzogthum und Bisthum sehr empfindlichen Aristokratie: man kann sich an ihm die Bedeutung dieser werlischen Macht, auch nachdem sie zu beiden Enden schon solche Einbußen erfahren, wohl vergegenwärtigen. Das Haus Arnsberg, das von ihm ausgeht,

---

1) Vgl. die bei Crollius p 479, Note a und b citirte Stelle. — Die Schrift von Blum, (Haeberlin?), De vero situ palatii Werlae, die oft rühmlich erwähnt wird und die für die Lage bei Goslar spricht, habe ich leider nicht gesehen. (Ueber die Lage von Werla s. Lüntzel, Gesch. von Hildesheim I, 426—438, der sich für Werla bei Burgdorf entscheidet. U.).

2) Böhm. 1753, Hamburger Urkbuch. I, 87. Nr. 88.

3) Er erscheint als Graf im Westfalen- und Dreini-Gau in Urkunden der Jahre 1043 und vom 7. August 1059, Seibertz p. 59 ff., in der letzteren ausdrücklich von dem Herzog Bernhard, dem Billunger, unterschieden. Dieser ist am 29. Juni 1059 gestorben, Wedekind, Noten II, 409, der Bernhard der Urkunde von 1062 also nicht mit Wiarda I, 146, s. Grimm in den Abhandlungen der Berliner Akademie von 1851, p. 373, auf ihn zu deuten.

4) Urkunde von 1096, Böhm. 1953, Hamburger Urkbuch. I, Nr. 121.

5) Annal. Saxo zu 1092, Crollius a. a. O. p. 505.

6) Seibertz a. a. O. p. 69 namentlich nach dem Zeugniß der magdeburger Chronik über das Verhältniß Conrads zu dem Bischof (wonach sich Crollius Meinung p. 506, daß der Bischof der Sohn Conrads gewesen, nicht mehr halten läßt) und nach den Stellen der cölner Traditionen, aus Gelenius bei Seibertz, Urkunden Nr. 19.

7) Annalista Saxo zu 1082; an der Identität ist nicht zu zweifeln, s. Crollius a. a. O. p. 506; umgekehrt wird sein Sohn Friedrich öfters noch comes Westvaliae genannt; Seibertz p. 86 ff.

8) Urkunde Conrads II., Böhm. 1418, das letzte Zeugniß von Herimanns II. Leben: sie war Crollius entgangen; Seibertz p. 56, Urkbuch. p. 28, legt mit Recht hohen Werth darauf. (Vgl. Landes- und Rechtsgesch. II, p. 126 u. über die Lesart. U.).

endet doch mehr als zwei Jahrhunderte später mit dem Verkauf der Grafschaft an das Erzbisthum Cöln, und so ist dies Geschlecht auch in einer weiteren Phase der Reichsentwickelung dazu bestimmt gewesen, mit seinem Erbe das geistliche Territorium abzurunden und zu verstärken. Dennoch entbehrt es nicht allen Zusammenhanges mit der bedeutendsten weltlichen Macht, die nachmals in dem Bezirke zwischen Weser und Rhein emporgekommen. Eine Enkelin jenes Grafen Bernhard, den wir einen Halbbruder der Kaiserin Gisela nennen, ward durch Ehe mit Adolf von Huvili die Stammmutter der Grafen von der Mark[1]), deren Haus zuletzt die Jülich-Cleve-Bergischen Lande um sich versammelt hat, um sie, wiederum langen und gewundenen Weges, dem preußischen Scepter zu überliefern.

---

[1]) Seibertz p. 47 und Stammtafel.

Excurs VI,a.

Adam von Bremen
und
Der Aufstand der Abodriten und Wagrier im Jahre 1002[1].

Der aufmerksame Leser bemerkt bald, an wie sicherem Faden Adam von Bremen die von ihm mitzutheilenden Ereignisse aufreiht. Dem Titel und Plan seines Werkes gemäß geben die Regierungszeiten der Erzbischöfe von Bremen-Hamburg den Rahmen: hält man ihm hie und da geringen Irrthum, etwa um ein Jahr, zu Gut, so wird man ihn bei der Ausgleichung jener Regierungsjahre mit denen Christi Geburt, der deutschen Könige, der sächsischen Herzoge immer richtig orientirt finden: so wenn er das Jahr 1000 das 12. des Erzbischofs Libentius nennt (II, 40), wenn er den letzteren 1013 sterben, in das 12. Jahr seines Nachfolgers Unwan den Tod Heinrichs II. fallen läßt; wenn ihm das 22. Jahr des Libentius das Todesjahr Herzog Bernhards I. von Sachsen ist[2]); er gut weiß, daß Bernhard II. mit diesem Erzbischof noch einige Jahre gemeinsam hat[3]). Nach erkennbarem Plan trägt er, gewiß aus Verzeichnissen, die man bei der Cathedrale vorfand, gegen Ende oder unmittelbar vor dem Schluß des einem Erzbischof gewidmeten Abschnittes ein, welche Bischöfe, und wiederum mit Unterscheidung derer für Slaven- und Dänenland, derselbe geweiht hat (so II, 23 für Adaldag, II, 44 für Libentius), womit sich auch die Bemerkung von Lappenberg, Archiv IX, 390, widerlegt. Nach einem ähnlichen Schema schaltet er an dergleichen Ruhepunkten seiner Darstellung die Folge der gleichzeitigen magdeburger Metropoliten ein: so II, 44, da er gerade zwischen den Ereignissen von 1011, des Herzogs Tod, und 1013, Libentius Ende, steht, die beiden bis 1012 reichenden Nachfolger des Gisiler, Tagino und Walthard, und II, 60, ehe Unwans Tod zu berichten ist, dessen dortige Zeitgenossen, Gero und Hunfried.

Noch wichtiger, und bisher viel zu wenig hervorgehoben ist, wie er bei allem Wechsel der Geschichtsbühne, zu dem seine Aufgabe ihn veranlaßt, sein Gerüst immer mit sich trägt. So ist der Tod Haralds, betreffs dessen die besten neueren Forschungen zwischen den Jahren 985 und 986 schwanken, richtig unter die Ereignisse der letzten Zeit Erzbischofs Adeldag befaßt (II, 25. 26; vgl. Dahl-

---

[1]) (Meine ganz abweichende Ansicht über diese Dinge ist unten p. 478 ff. entwickelt. U.).

[2]) Hier eben wäre das 23. richtig.

[3]) II, 43. Die Lesart: Bernardo filio Bennonis statt Hermanni ist hier jedenfalls die richtigere und auch durch die beste Handschrift beglaubigt.

mann, Gesch. von Dänemark I, 83; Lappenberg, Note 9, SS. VII, 315; Giesebrecht, Wend. Gesch. I, 228); ganz sicher steht das Jahr 994 für jenen uns aus Thietmars Jugendgeschichte so wohlbekannten Angriff der nordischen Seeräuber auf die Elbmündung fest: unmittelbar an die Darstellung davon (II, 29. 31) schließt Adam den ersten Zug Svens nach England, der in eben dasselbe Jahr gehört. Das Ende des Olav Trygvässon wird nach den nordischen Quellen in das Jahr 999 fallen: gleich nachdem er es dargestellt und die nächsten Folgen davon angegeben, läßt Adam die Bemerkung folgen, daß inzwischen das erste Jahrtausend seit Christi Geburt verflossen sei; nachdem er an Unwans Throngelangung diejenigen Mittheilungen, die zu dem Encomium dieses Erzbischofs nöthig sind, angeschlossen (II, 46—48) und dabei auch schon der deutschen Dinge von 1018—1020 gedacht hatte (46), wendet er sich, gleichsam sich erinnernd, daß sein Ausgangspunkt das Jahr 1013, zu jenem letzten, durch sein Glück berühmten Zuge Svens nach England, der eben diesem Jahre angehört (II, 49). Ganz richtig reiht er daran Svens schnellen Tod, Knuts erste Waltung in England, sein Wiedererscheinen in der Heimath. Wir werden uns unten überzeugen, daß jene merkwürdigen Conflikte zwischen dem Anspruch der Metropole auf die geistliche Oberhoheit über den Norden und den Planen Knuts auf eine selbständige Organisation der Kirche in seinen Reichen den letzten Jahren Heinrichs II. angehören. Unmittelbar nachdem Adam diese Dinge berührt hat, fügt er den Tod unseres Kaisers ein (II, 53. 54[1]). Man muß sich nur erinnern, wie wenig etwa Thietmar, oder einem Alpert oder Rodulfus Glaber der Versuch gelingt, derlei parallelen Geschichtsströmen zu folgen, um Adams ganzes Verdienst zu würdigen. Lange hat man anerkannt, daß er sich in dem Raume, darauf die Ereignisse seines Buches spielen, sehr gut zu orientiren verstanden, daß er in einem Sinn, wie kein anderer Geschichtschreiber seines Jahrhunderts, Geograph gewesen: fügen wir hinzu, daß er auch von der Folge der Zeiten, die er zu durchmessen hatte, ein vollkommen deutliches Bild im Kopfe getragen. Sagt nun ein Autor dieses Werthes ausdrücklich: Post mortem ejus (Ottonis III.) regnum in contentione remansit. T u n c vero et Sclavi a christianis judicibus plus justo compressi, excusso tandem jugo servitutis, libertatem suam armis defendere coacti sunt; — spricht er, zum Zeugniß, daß er über den Zeitmoment durchaus nicht im Unklaren ist, von den 70 und mehr Jahren, dem Zeitalter der Ottonen, da jene Völker für Anbeter Christi gegolten, und bleibt er hiermit seiner früheren Angabe, danach der Anfang der Slavenbekehrung in die letzten Jahre Heinrichs I. unter den Wirkungen des Sieges bei Lenzen fällt (vgl. ihn I, 58, Waitz Jahrb. I, 1. 101 und Excurs 16), vollkommen treu; — schließt er dann die Meldung an, daß etwa mit dem Ende des ersten Jahrzehents des 11. Jahrhunderts der Abfall der früher der Kirche schon Einverleibten eine vollendete Thatsache gewesen (denn so ist im Zusammenhange mit cap. 42 das „Haec facta sunt ultimo tempore senioris Libentii" zu verstehen); — und haben wir uns oben überzeugt, daß in den Jahren seit 1005, da man sich gewöhnte, die Liutizen unter der Führung ihrer Götzenbilder im deutschen Heere zu sehen, und Rhetra das Ansehn eines Gegenroms für diese Welt bekam, in der That diese Aussage am meisten galt; — meldet er von Adeldags im Jahr 988 endender Regierung, daß Hamburg während derselben in Frieden gewesen (cap. 24); — weiß er von einer Zeit während der Tage des Nachfolgers Libentius (988—1013), wo im Slavenlande der Friede noch fortgedauert und dieser Erzbischof deshalb die Transalbingier häufig besuchen, Hamburg mit väterlicher Liebe habe pflegen können; — und berichtet er dann, nachdem die Verwüstung Hamburgs unter den Thatsachen des mit Ottos III. Tode erfolgten Aufstandes vorgekommen ist, von der Wiederaufrichtung der Stadt und Kirche Hamburgs (II, 47) durch Erzbischof Unwan: — so ist nach Alle dem wahrlich nicht abzusehen, wie man ohne die dringendsten Gründe seine Erzählung

[1]) Vgl. dazu noch Giesebrecht, Wend. Gesch. III, 320.

ihrer von ihm selber so wohl ermittelten Stelle, dem Jahre 1002, entreißen und entweder auf 983 oder auf 1018 beziehen will.

Wo sind nun diese Gründe? Einige wollen sie schon in Adams Buch selber finden. Zu seinem Text nämlich giebt es hier Scholien: wo er den Mistiwoi als einen der beiden Führer des Aufstandes von 1002 nennt, ist hinzugefügt: Mistiwoi cum nollet christianitatem deserere, depulsus a patria confugit ad Bardos, ibique consenuit fidelis; und wo er mit seinen Bemerkungen über die nächsten Folgen der Ereignisse zu Ende ist, führt sich mit einem „sermo est“ das Geschichtlein ein, wie ein Slavenfürst um die Hand der Nichte Herzog Bernhards geworben, auf die Zusage desselben hin tausend Reiter in dessen Geleit nach Italien entsandt habe, nach deren Vernichtung dort aber in Folge des schlimmen Rathes, den Markgraf Theoderich dem Herzog gegeben, mit Treubruch belohnt worden sei, und es wird sodann in zwei Absätzen gemeldet, daß es die Untüchtigkeit dieses Markgrafen gewesen, die den Abfall der Slaven verschuldete, und daß derselbe, von Erbe und Amt vertrieben, in dürftigem Gnadenbrod zu Magdeburg sein Leben beschlossen habe.

Von den Scholien zu Adam rühren, wie man weiß, einige von ihm selbst her[1]); andere mögen Klerikern der Bremer Cathedrale aus der nächsten Zeit nach ihm, vielleicht vorzugsweise einem seiner Jünger, der mit den slavischen und nordischen Dingen leidlich vertraut war, angehören. Zu der letztern Klasse muß man aus inneren Gründen die eben hier in Betracht kommenden Nr. 28. 30. 31. 32 rechnen. Es ist mit Nichten Adams Art, von demselben Manne, dem Mistiwoi, den er im Text als den Führer der wildesten Christenverfolgung (Mystiwoi et Mizzidrog — quorum ductu seditio inflammata est) charakterisirt, ohne alle weitere Motivirung ein dem geradezu entgegengesetztes Lebensende zu berichten, oder, wenn er im Text deutlich Namen genannt hat, in der Note so im Tone der Tradition von einem „dux Sclavonicus“ und dessen Sohn zu sprechen. Auch würde er, wenn er selber hier Zusätze für nöthig befunden hätte, nicht zwei unter einander wieder so wenig zusammenhängende Notizen über die slavischen Häupter der Empörung mitgetheilt, und ebenso wenig jene verkehrte Ordnung gewählt haben, danach gleich bei Mistiwois Erwähnung von seinem späteren Schicksal die Rede ist, und erst nach Darstellung des Aufstandes der — traditionelle — Antrieb zu demselben erzählt wird. Alles dies sieht einem Dritten, der bei Lesung des Buches die ihm gerade in das Gedächtniß kommenden Beziehungen, gleichviel ob richtigen oder unpassenden Orts, einträgt, viel ähnlicher als dem Autor, der eben durch Noten für das bessere Verständniß seines Textes hätte sorgen wollen.

Somit ist es schon an und für sich unerlaubt, aus diesen Scholien den Adam des Irrthums überführen, also eben daraus, daß jene Bemerkung von dem Greisenleben des Mistiwoi im Bardengau allerdings paßlich von dem Mistizlav gelten kann, dessen Flucht von Heimath und Regiment Thietmar zum Jahr 1018 erwähnt, schließen zu wollen, Adams Erzählung im Text gehöre auch zu 1018. Vielmehr ist der richtige Gang des Arguments der, daß, da Adam einen Mistiwoi als Führer des Aufstandes bezeichnet, dieser unmöglich mit dem Mistizlav Thietmars, der durch eine heidnische Erhebung von seinem Platze ge-

---

[1]) Diese stellt Lappenberg, SS. VII, 274 zusammen. Der ganze (uns nur durch die dem 15. Jahrhundert angehörige Wolfenbütteler Handschrift bekannte) Text 2 macht, die Scholien, die Einschaltungen und endlich die Schlußcapitel des dritten Buches zusammen angesehen, den Eindruck einer von Adam begonnenen, aber nicht zum Abschluß gekommenen Umarbeitung, die eben deshalb einen andern reizte, noch Einiges hinzuzufügen. — Der Sorgfalt, mit der Adam sein Werk trieb, entspricht es, daß er sich zu einer neuen Ausgabe entschloß; Erzählungen wie die von jenem Weihnachtsschmauße, da Herzog Magnus der Gast des Erzbischofs war, SS. VII, 364, oder das Capitel IV, 46, p. 367, in dem die Grundanschauung Adalberts noch einmal ausgesprochen wird, können nur aus Adams Feder geflossen sein; die Scholien, die er selber eintrug, scheinen öfter bestimmt, bei der künftigen Verarbeitung der darin berührten Thatsachen seinem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen, und es widerspricht sich daher nicht einmal, daß noch manche dieser Notizen von ihm wären und daß sie doch nicht wie Anmerkungen im eigentlichen Sinn genau zu einer bestimmten Stelle des ersten Textes paßten.

drängt wird, identisch sein kann, und daß es schon deshalb wahrscheinlich verschiedene und nicht in dasselbe Jahr gehörige Dinge sind, die Adam II, 40—43 und Thietmar VIII, 4 erzählen. Ohnehin aber kommen die Darstellungen beider Autoren hier nicht so überein, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Thietmar beklagt zwar die Zerstörung aller Kirchen in dem abodritisch-wagrischen Lande und die Schändung des Christusbildes: aber von Martyrien der Art, wie sie uns Adam gerade auf dem Schauplatze von Aldenburg zeigt, sagt er nichts, und er würde sie, wenn sie wirklich in diesen Moment gefallen, kaum unerwähnt gelassen haben, da er doch von dem Verhalten des Bischofs Bernhard von Aldenburg spricht.

Was ferner die Tradition von dem verschmähten Bewerber betrifft, so hat man sich, weil der Name des Markgrafen Theoderich darin verwickelt ist, gewöhnt, sie mit dem Liutizenaufstand von 983 in Verbindung zu denken. Allerdings wird von Thietm. III, 10 die superbia des Markgrafen als Grund des Aufstands angegeben. Alles Uebrige an der Erzählung wird durch die wirklich historischen Umstände eher unsicher gemacht als bestätigt. Denn wenn man sich für die unter Führung Herzog Bernhards in den italienischen Krieg gegebene Slavenhülfe doch nur die Feldzüge von 982 und 983 als Hintergrund denken kann, so ist zu bemerken, daß der Herzog an dem ersten und seiner unglücklichen Saracenenschlacht entschieden keinen Theil nahm, und daß er von dem zweiten wegen der an der Dänengrenze drohenden Gefahr wohl noch diesseit der Alpen umkehrte[1]). — So gewiß dann ein Uebergang der Nordmark von des Markgrafen Theoderich Hause auf Liuthar von Walbeck stattgefunden hat, und so schätzbar die darüber aus dem genealogischen Interesse bei dem Annalista Saxo zu 983. 998. 1010 bewahrten Nachrichten sind, so hätte man als die Zeit dieses Wechsels nicht so sicher mit ihm das Jahr 983 ansetzen sollen: Liuthar erscheint bei seinem Neffen Thietmar als Markgraf zum ersten Mal 997 bei dem Ereigniß von Arneburg[2]); in einer Urkunde Ottos III. von 998, wo er nicht etwa als Gaugraf, vielmehr als Fürbitter neben Ekkehard und Gero, den marchiones, erscheint, wird er blos comes genannt[3]). Eine Stelle des Thietm. IV, 15 scheint einen Markgrafen Theoderich noch im Jahr 991 oder mindestens kurz zuvor im Amte zu zeigen[4]), und wenn die quedlinburger Annalen zu 985 den Tod der marchiones praeclari Theoderich und Rikdag — von denen der letztere sicher im Amte starb — anmerken[5]), so hat es nicht den Anschein, als sei damit derselbe Theoderich gemeint, den unser Scholion „mala morte, depulsus ab honore et ab omni hereditate sua, prebendarius apud Magdeburg" enden läßt[6]). Daher ist die Vermuthung L. Giesebrechts, danach erst ein zweiter Theoderich, vielleicht ein Sohn des Markgrafen von 983, das Geschick der Absetzung erfahren habe, immer noch statthafter als die jetzt vulgäre Annahme, die das Haus Walbeck mit 983 zur Mark gelangen läßt. Wie viel man auch von den Nachrichten unserer Scholien für die wahre Geschichte verwerthen will: sicher haben sie kein Recht darauf, das Ereigniß des Textes in das Jahr 983 hinaufzurücken.

---

[1]) Thietm. III, 14, vgl. L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, 284; zu seiner eigenen Ansicht, danach des (angeblichen) Mistui Zug nach Italien 996 fällt, vermag ich mich freilich auch nicht zu bekennen.

[2]) Thietm. IV, 25. Der Schluß L. Giesebrechts a. a. O. p. 295 ff., daß damals auch der von ihm angenommene zweite Theoderich abgesetzt worden, ist nicht zutreffend: des Erzbischofs Gisiler vierwöchentlicher Wachdienst verträgt sich sehr gut damit, daß das Markgrafenamt besetzt ist; dieser Wechsel aller geistlichen und weltlichen Würdenträger des Grenzgebietes in der Festungswache ist ein Institut des Reiches, s. Thietm. VI, 37. VII, 15. 18. 39.

[3]) Raumer, Regesten Nr. 321.

[4]) L. Giesebrecht a. a. O. p. 277; denn der Versuch W. Giesebrechts I, 834, den in der Stelle mitgetheilten Vorgang in eine frühere Zeit zurückzuverlegen, hat zu wenig Boden.

[5]) Auch Necrol. Fuld. zu 985: Ditrich marchio.

[6]) Beim Annal. Saxo zu 983: pro destructione ecclesiarum in Brandenburh et Havelberga — dignitatem suam perdidit, wahrscheinlich, wie man namentlich aus der Benutzung auch eines Wortes von Adams Text (II, 42) zu 998 sieht, nach diesem Scholion. Ueber die Bekanntschaft des Annalisten mit Scholien des Textes 2 vgl. Lappenberg, Archiv VI, 871 ff.

Diese Combination zu machen, dafür bliebe nunmehr der einzige Antrieb in dem uns mitten in Thietmars Bericht von dem Liutizenaufstand dieses Jahres (III, 10. 11) begegnenden Wort: Mistui Abodritorum dux Homanburg, ubi sedes episcopalis quondam fuit, incendit atque vastavit. Wie aber W. Giesebrecht, Jahrb. II, 1, S. 154, schon gezeigt, daß Thietmar seine Darstellung hier mehrmals durch Einschachtelung von Notizen, die in einen andern Zusammenhang gehören, unterbricht, so stehen wir nicht an, auch den Schritt zu wagen, vor dem Giesebrecht dort noch Bedenken trägt: nämlich auch diese Notiz für ein Einschiebsel zu erklären, das den Sinn haben sollte, hier, wo in einer dem Thietmar besonders am Herzen liegenden Sache des Mistui zu gedenken war, den Leser an dessen furchtbarste, wenn auch beinahe zwanzig Jahre später fallende Unthat zu erinnern. Denn von Hamburg, das Thietmar fern lag, kann das Wunder der aus den Wolken herabfahrenden goldenen Rechten kaum gelten: wie sich der Herr des heiligen Laurentius und seines Sitzes zu Kalbe angenommen habe, will er uns mit dem Zeugniß von Mistuis Capellan einprägen: damit stimmt der Schluß der Erzählung; daher muß sich — wie von den Abschreibern Thietmars auch der Autor des Chron. Magdeburgense richtig gefühlt hat[1]) — das **ibi** auf Kalbe beziehen und der Hamburg betreffende Satz ausfallen. An der Spitze eines Unternehmens wie dasjenige, das Adam in die Zeit nach Ottos III. Tod setzt und in welches er das Unglück Hamburgs befaßt, würde Mistui keinen Capellan neben sich gehabt, nach Thaten, wie jene von Aldenburg, sich auch vor Herzog Heinrichs Angesicht nicht gewagt haben (Thietm. IV, 2). Die Betheiligung der Abodriten an den Dingen von 983 muß mehr Krieg im gewöhnlichen Sinn als Abfall vom Christenthum gewesen sein. Eine Losreißung, die sich aus den bei Thietmar und Adam erzählten Acten zusammengesetzt hätte, die zu Meißen und Hamburg gleich fühlbar gewesen wäre, müßte noch ganz andere Nachwirkungen auf Sachsen gehabt haben als der Aufstand von 983. Glücklicherweise gehört sie nicht der Wirklichkeit an, sondern verdankt ihre Existenz nur der Combination, die der Annalista Saxo mit den Stellen beider Autoren vorgenommen hat.

Was dann sonst die Späteren betrifft, so ist sicher Helmold unter ihnen der Wichtigste. Dieser Autor war ganz in der Lage, sich über die ersten Anfänge und die frühesten Traditionen des Bisthums Aldenburg zu unterrichten; das Andenken an den Bischof Wapo verknüpft sich in diesem Buche noch mit dem Hof, den dieser zu Bosau am Plöner See, Helmolds nachmaliger Pfarre, besessen, mit jenem Oratorium zu Gnissau an der Trave, das der Bischof einst erbaut, und dessen Grundmauern Helmold noch mit eigenen Augen gesehen[2]). Daher ist ihm für Nachrichten der Art, wie jene von Wapos engem Verband und Bruch mit dem Abodritenfürsten Billig I, 13. 14, oder von Bischof Bennos fruchtlosen Bemühungen um Wiederherstellung der Eigenthums- und Zehntrechte des Bisthums (I, 18) ein hoher Grad von Glaubwürdigkeit zuzuerkennen. Dagegen empfiehlt ihn die Art, wie er den Adam benutzt hat, durchaus nicht. Lediglich auf die Mittheilungen dieses Autors hin, daß Herzog Bernhard sich gegen den Kaiser erhoben und ganz Sachsen zu diesem Aufstand fortgerissen habe, und daß derselbe Herzog auch durch seine Härte und Habsucht den Rückfall der Slaven ins Heidenthum veranlaßt habe, bildet er die Combination aus, daß dieser innere Krieg für die Slaven die Losung gewesen sei, die Bande der deutschen Oberhoheit und des Christenthums zu zerreißen. So hängt er denn an diesen Moment Adams ganze Darstellung der Vorgänge von 1002 sammt

---

[1]) Bei Meibom, SS. rer. germ. II, 279; hier um so merkwürdiger, als man die Nachricht Thietmars von der Verwüstung Hamburgs nicht hat entbehren wollen und sie daher dem Kalber Ereigniß vorangestellt hat. Auch hier wird die gleichzeitige magdeburger Chronik, deren Spuren bei Thietmar und in den Annal. Magdeb., vgl. Giesebrecht, Jahrb. II, 1, 157, gebraucht. Das: haec retulit Avico clericus, qui ibidem captus fuerat, ist beiläufig wohl ein Schreib- oder Lesefehler für das „capellanus" des Thietmar.

[2]) I, 14, vgl. Lappenberg, Archiv VI, 554.

jenen Scholien dritter Hand an. Nach seiner Ansicht würden diese Ereignisse somit in die Jahre 1018—1020 gehören, und die Neueren, die gleicher Meinung sind, berufen sich deshalb gern auf seine Uebereinstimmung mit Thietm. VIII, 4, und versuchen mit dieser Coalition Adam zu schlagen. — Daß dies Verfahren aber unerlaubt, daß, selbst wenn jene Ansicht die richtige wäre, Helmold kein Gewährsmann dafür sein kann, daß ihm keine selbständige Kenntniß von Ordnung und Folge der hier in Frage kommenden Thatsachen beiwohnt, er vielmehr nur einen ersten Versuch der Redaktion des überkommenen Materials macht — darüber hat er uns selbst nicht in Zweifel gelassen. Gleich das erste Wort seines hier an Schol. 30 gelehnten Berichts: Sane eo tempore Slavorum dominio potiti sunt Theodoricus marchio et dux Bernhardus (II.) zeigt, daß er diese Beiden für Zeitgenossen, mithin den Ersteren für einen Mann des Jahres 1018 hält, und er schließt seine Copie aus Adam gläubig mit dessen Worten: Haec facta sunt ultimo tempore senioris Libentii archiepiscopi, die doch in seinen Rahmen gar nicht passen. Es mag hingehen, daß er dem berufenen „Sermo est“ ein „veterum narratione vulgatum“ hinzufügt: aber es regt gegen seine Ehrlichkeit Verdacht an, wenn er das „narravit nobis diu memorandus rex Danorum, qui omnes barbarorum gestas res in memoria tenuit, acsi scriptae essent“ des Adam in ein „narrant seniores Slavorum, qui omnes barbarorum gestas res in memoria tenent“ verwandelt. Es ist schon eine Licenz von zweifelhaftem Recht, wenn er dem Mistiwoi des Schol. 28, sein letztes Leben in Sachsen zu erklären, ein „circa ultima tempora poenitentia ductus et ad Dominum reversus“ hinzufügt: aber es ist pure Willkür, wenn er den namenlosen Slavenfürsten des Schol. 30 Mistiwoi nennt, ihn mit jenem und dem in Adams Text identificirt, und ihn für sich selber, nicht für den Sohn um die Verwandte des Sachsenherzogs werben läßt. Man wird nicht entscheiden können, ob es von seiner Erfindung oder nach dem Vorbild einer späteren Handschrift des Adam ist[1]), daß er den Markgrafen das Schmähwort „Hund“ über den Slaven ausstoßen läßt. Des Letzteren trotzig Gelübde aber, „sei er ein rechter Hund, so wolle er auch gewaltige Bisse thun“, sein Gang nach Rhetra, die Liutizen zum Vernichtungskampfe gegen die Sachsen aufzurufen, findet sich zu allererst bei Helmold. So hat er das Geschichtlein in die Form gebracht, in der es nun in tausend Büchern, bis zur Fibel herab, wiederholt wird. Ob aber auch nur mit dem Recht der Tradition, bleibt doch sehr fraglich. Denn wann sollte ein solcher Engbund der Liutizen und Abodriten, zu dem die Letzteren den Anstoß gegeben, zu Stande gekommen sein? Wir sehen, wie wenig die Umstände von 983 dazu passen: 1002 hielten sich die Liutizen ruhig, 1018 ward das Feuer von ihnen zu den Abodriten getragen. — Zur Charakteristik des Helmold gehört endlich noch, daß er das, augenscheinlich mit Bezug auf jene Meinung von dem geringen Herkommen der Billunger (II, 7. 8) gesagte Wort Adams von Herzog Bernhard II.: tam avitae humilitatis quam paternae religionis oblitus, mißversteht, und das sinnlose: tam paternae quam avitae devotionis quam erga Slavos habebant penitus immemor, daraus macht, daß er aber andererseits, lange nicht mehr so kaiserlich-bischöflich wie sein Vorgänger, den Krieg der weltlichen Großen gegen den Kaiser als etwas Läßliches hat ansehen lernen und deshalb getrost schreibt: postquam autem dux Bernardus emergentibus causis arma adversus caesarem corripuit.

Es entspricht ganz den Anschauungen einer um den Anfang des 13. Jahrhunderts im Hauskloster der Billunger zu St. Michaelis in Lüneburg abgefaßten Chronik[2]), die Nachricht des Helmold so umzudeuten, als habe Mistwin (Mistiwoi)

---

[1]) Der sogenannte Cod. 4 der lappenbergschen Ausgabe hat diese Lesart schon, SS. VII, 321. (Es muß hier, wie ich glaube, cani anstatt des unverständlichen eam der Codices 2 u. 3 gelesen werden. U.).

[2]) Chron. S. Michaelis bei Wedekind, Noten I, 409; was denn Gfrörer a. a. O. p. 116 für seine durchaus unzulässigen Combinationen gebraucht.

jenen Dienst seiner Mannen, der sein Werbepreis um des Sachsenherzogs Nichte sein sollte, in dem Kriege des Herzogs gegen den Kaiser geleistet; als dann Kaiser und Herzog sich wieder ausgesöhnt, sei der Herzog auf jene für den Slaven so schimpfliche Weise von seinem Versprechen zurückgetreten. Diese Darstellung ist dann in niederdeutscher Uebersetzung in die lüneburgsche Chronik[1]), mit geringen Abwandelungen in die dem 15. Jahrhundert angehörende Chronik von Bardewiek[2]) übergegangen; Bothos Bilderchronik[3]) bleibt in diesem Fahrwasser, nur daß ihr Verfasser die Dame, um die Mesteswyn wirbt, bei Namen nennen zu müssen glaubt, uns, obwohl er doch das Ereigniß selbst wie alle seine Vorgänger seit Helmold zu 1020, also in die Regierung Bernhards II. setzt, als des Herzogs angebliche Schwester die uns wohlbekannte Mathilde, Tochter Hermann Billungs, Witwe von Flandern und Gattin Herzog Gottfrieds von Nieder-Lothringen[4]), herbeiruft. Diese erscheint schon in der Ehe mit Mesteswyn, um ihm nachher wieder entrissen zu werden.

---

[1]) Bei Eccard, Corpus histor. I, col. 1339. (Interpolation des repgowschen Zeitbuches. U.).
[2]) Bei Leibnitz SS. III, 218. Hier erscheint statt der Nichte die Tochter des Herzogs.
[3]) Leibnitz III, 322.
[4]) Vgl. Lamberti Genealogia, SS. IX, 309.

Excurs VI, b.

Ueber Adam II, 40—43,

von R. Usinger.

Schon seit länger denn einem halben Jahrtausend ist man zweifelhaft darüber gewesen, in welchem chronologischen Zusammenhang die Nachrichten zu bringen seien, über die wir hier zu handeln haben. Auch die Ansicht, welche Hirsch oben S. 207 ff. und in der ersten Abtheilung dieses Excurses dargelegt hat, scheint mir die Aufgabe nicht gelöst zu haben, vielmehr so wenig begründet zu sein, daß ich, selbst auf die Gefahr hin, nichts Besseres vorzubringen, hier wohl von Neuem und ausführlicher auf die Sache eingehen darf.

Adams Werk können wir sicher nicht zu jenen zahlreichen historischen Arbeiten des Mittelalters zählen, deren Verfasser sich damit begnügten, Notizen zu sammeln und sie dann einfach durch eine lockere, häufig sogar gedankenlose chronologische Reihenfolge zu einem Ganzen zu verbinden; dasselbe entspricht vielmehr noch heute den Anforderungen, welche wir mit Recht an eine wahre historische Darlegung stellen können; denn stets ist es das Bemühen des bremer Scholasters gewesen, den Zusammenhang und das Werden der Dinge nachzuweisen. Wie uns nun aber auch noch heut zu Tage das Bestreben, einen Zusammenhang in der Entwickelung darzuthun, gar oft dazu führt und führen muß, selbst solchen Quellen zu folgen, denen wir im Allgemeinen keine große Autorität zuerkennen können, die vielmehr nur durch den Mangel besserer Ueberlieferungen einen Werth für uns haben, so war es schon bei Adam von Bremen der Fall. In der Erzählung der Dinge, die er nicht selbst erlebt, folgte auch er hauptsächlich gut beglaubigten schriftlichen Quellen, und erst wo diese nicht ausreichten, nahm er seine Zuflucht zu mündlichen Ueberlieferungen. Es ist nun allerdings nicht zu verkennen, daß gerade auch durch die letzteren Adams Werk einen großen Werth für uns erhalten hat, allein wir müssen doch immer die aus dieser Quelle geflossenen Nachrichten mit großer Vorsicht behandeln, dürfen nie vergessen, daß gerade hierbei, mehr als bei andern, menschliche Schwäche von Einfluß auf die Gestaltung unserer Ueberlieferungen gewesen sein kann. Die Nachrichten Adams, welche uns hier besonders interessiren, entnahm er nicht einmal den Erzählungen von Zeitgenossen, sondern zum Theil denen des Königs Sven, dessen, wenn auch noch so großes Gedächtniß, gar leicht Dinge mit einander verbinden konnte, die nicht zusammen gehörten, zum Theil entnahm er sie aber auch einer allgemeineren mündlichen Tradition, die doch immer nirgends unsicherer ist als in der Zeitfolge, in der Dinge stattgefunden haben sollen. Sagt doch der Chronist im cap. 41 selbst in Bezug auf diese Ereignisse: facta memorantur, quae scriptorum penuria nunc habentur pro fabulis. — Adam selbst war

über die Zeit, wann die Dinge, welche er erzählt, sich zugetragen, nicht ausreichend unterrichtet; er entscheidet deshalb diese Sache nicht, stellt vielmehr verschiedene Angaben darüber zusammen.

Im cap. 40 heißt es, Kaiser Otto III. sei 1001 gestorben; darauf: post mortem ejus regnum in contentione remansit. Sonst wird immer die Thronbesteigung eines neuen Königs erwähnt; bei Heinrich II. geschieht dieses jedoch nicht, er wird vielmehr erst im 45. Capitel mehr zufällig genannt. Hat Adam nun unter jener „contentio" nur die Thronbesteigung, oder einen längern Zeitraum der Regierung Heinrichs, in der ja überhaupt viele bürgerliche Streitigkeiten stattfanden, verstehen wollen? Aus dem Werke selbst läßt sich diese Frage nicht entscheiden[1]); nach andern Quellen können wir jedoch die „contentio" auf das Jahr 1002 beschränken. Alsdann fährt Adam fort: Tunc vero et Slavi a christianis judicibus plus justo compressi, excusso tandem jugo servitutis, libertatem suam armis defendere coacti sunt. Das „tunc" bezieht sich auf die „contentio", also vielleicht, wenn nicht wahrscheinlich, auf das Jahr 1002. Hierauf wird im cap. 41 der Aufstand erzählt, und das cap. 42 beginnt dann: omnes igitur Sclavi, qui inter Albiam et Oddaram habitant, per annos 70 et amplius christianitatem coluerunt, omni tempore Ottonum, talique modo se abscinderunt a corpore Christi et ecclesiae, cui antea conjuncti fuerant. Die Christianisirung Slaviens soll nach II, 5 ff., vgl. Schol. 83, nicht, wie oben gesagt ist, unter Heinrich I., sondern unter seinem Sohne und besonders zur Zeit des Erzbischofs Adaldag, also etwa um die Mitte des 10. Jahrhunderts geschehen sein. Der Abfall der Slaven vom Christenthum würde also hiernach sich etwa um 1020 ereignet haben. (Voll in dem oben S. 208 angeführten Aufsatze S. 168 bezieht hierauf II, 4, wo doch nur von der Bekehrung der Dänen die Rede ist, und kommt so ganz bestimmt auf das Jahr 1018). Hier haben wir also bereits eine zweite Zeitangabe Adams, die freilich mit einer dritten, der wichtigsten von allen, die jedoch von Hirsch und L. Giesebrecht so gut wie gänzlich unbeachtet blieb, und einer vierten ziemlich zusammenfällt. Das cap. 43 lautet: Haec facta sunt ultimo tempore senioris Libentii, sub duce Bernardo, filio Bennonis, qui populum Sclavorum graviter afflixit. Eodemque tempore contentio Ferdensis episcopi Bernarii de Ramsolan coram papa Sergio terminata est. Die ganze Erzählung über den Slavenaufstand wird mit diesem Capitel abgeschlossen, und somit müssen wir diese umfassende chronologische Angabe auf alle vorher erzählten Ereignisse, nicht etwa, wie von Hirsch geschehen, auf die Folgen derselben beziehen. Erzbischof Libentius starb am 4. Januar 1013, Herzog Benno am 9. Februar 1011 (daß Adam cap. 44 angiebt, er sei 1010 gestorben, kommt daher, weil er hier überhaupt um ein Jahr zurück ist), woraus gefolgert werden muß, daß nach dieser Stelle, es ist die dritte Angabe, der Aufstand zwischen 1011 (oder 1010) und 1013 geschehen sein soll. Die zweite Zeitangabe obiger Stelle, die wir nur durch die Regierungsjahre des Papstes Sergius IV. (1009—1012, vgl. Hamburg. Urkbuch. Nr. 58, Note) näher bestimmen können, fällt hiermit zusammen. Ueberhaupt weisen doch viele Angaben Adams darauf hin, daß er selbst der Ansicht gewesen, die Ereignisse hätten in dieser Zeit, also im weitesten Umfange zwischen 1010 und 1020 statt gehabt. Dahin weist z. B. die Bemerkung im cap. 46 über Herzog Bernhard: primo quidem per avaritiam gentem Winulorum crudeliter opprimens, ad necessitatem paganismi coegit (vgl. cap. 40, s. oben), ferner im cap. 47 über denselben: Sclavos tributo subiciens, pacem reddidit Nordalbingis et matri Hammaburg. Ad cujus restaurationem venerabilis metropolitanus asseritur post cladem Sclavonicam civitatem et ecclesiam fecisse novam etc. Endlich weisen hierauf auch noch die Angaben hin über die Ordination der Bischöfe in Slavien, den häufigen Aufenthalt des Erzbischofs in Hamburg u. a., s. cap. 24. 47. 58. 64.

---

[1]) Daß dieselben Worte I, 24 und ähnliche I, 29 gebraucht sind, beweist nur, daß Adam damit einen schwankenden Zustand, eine anhaltend unruhige Zeit hat bezeichnen wollen.

Aber hiermit sind die chronologischen Bestimmungen Adams noch nicht erschöpft; denn ganz anders als die des Textes lauten wieder die einiger Scholien, welche sich auf jene Ereignisse beziehen, und die doch wohl, weil sie sich in den Codices 2 und 3 finden, von dem Verfasser selbst dem Werke hinzugefügt sein werden; sollte dieses jedoch nicht der Fall sein[1]), so würde dadurch meine Beweisführung nicht umgestoßen werden, denn dieselbe stützt sich auf unsere andern Berichte und deren Vergleichung mit Adam, es würde vielmehr dafür nur das eine Moment, wonach Adam selbst schon für diese Ereignisse an die Zeit von 983 mitgedacht, wegfallen. Weiter unten werde ich ausführlich auf die Nachrichten dieser Scholien einzugehen haben, begnüge mich deshalb hier mit der Bemerkung, daß dieselben ganz entschieden auf den Slavenaufstand des Jahres 983 hinweisen. Sachlich gleichen sie nicht verarbeiteten, für eine spätere Umarbeitung gemachten Notizen. Wir haben also, auch wenn wir in allen kurz zuvor besprochenen Hinweisungen nur für eine Angabe des Autors erkennen wollen, in Adams Werken selbst drei verschiedene chronologische Bestimmungen für jene Ereignisse. Diesen entsprechen genau drei verschiedene Auffassungen neuerer Geschichtschreiber, woraus genügend zu ersehen ist, daß wir hier durch des Verfassers eigenes chronologisches System zu keinem festen Resultate kommen können, daß er vielmehr selbst über die Zeit des Aufstandes im Unklaren gewesen ist. Wie so oft bei jüngeren Quellen, haben wir nun auch hier die mit den Ereignissen gleichzeitigen Aufzeichnungen zur Erklärung der Nachrichten herbeizuziehen. Die besondere Beschaffenheit derselben, der Umstand, daß wir verhältnißmäßig gut über die Geschicke dieser Gegenden in jenen Zeiten unterrichtet sind, und daß die Verfasser der gleichzeitigen Quellen nicht weit von dem Schauplatze lebten, wo diese den Zeitgenossen, besonders denen aus den kirchlichen Kreisen, doch so bemerkbaren Ereignisse stattfanden, lassen uns mit Recht von vorn herein vermuthen, daß wir auf diese Weise den gewünschten Aufschluß erhalten werden.

Außer von dem Einbruche des Polenherzogs in die Lausitz berichten uns die gleichzeitigen Quellen aus dem Jahre 1002 von keiner den Deutschen feindlichen Erhebung der Slavenstämme. Wenn Thietmar dem Capitel, worin er über die Thronbewerbung des Markgrafen Ekkehard handelt (IV, 32), die Nachricht anhängt: Tempore predicti caesaris monasterium in Hilleslevo a Sclavis combustum est, eductis sanctimonialibus; et eodem die multi ex nostris sunt interfecti[2]), so kann dieses nicht als Beweis für die erste Zeitangabe des Adam gelten, spricht vielmehr durchaus dagegen; denn wenn 1002 ein so großer Slavenaufstand stattgefunden hätte, so würde Thietmar gerade

---

[1]) Daß dieses oben S. 473 erwiesen, muß ich leugnen; unklar sind hier die Scholien sowohl wie der Text, aber einen Widerspruch kann ich nicht in ihnen finden, und die Verbindung der Nachrichten beider stimmt, wie ich nachweise, durchaus mit unsern übrigen Traditionen. Daß Mistuis Tod gleich hier erwähnt wird, scheint mir gar nicht so sehr auffallend zu sein. Dessen Sohn war auch nach Adam II, 64 Christ, obwohl seine Mitfürsten dem Heidenthum anhingen. — Nur das Schol. 30, das aber auch mit dem unbestimmten: „sermo est" beginnt, was freilich auch sonst bei Adam, z. B. II, 26, 60 u. Schol. 35, vorkommt, läßt sich nicht mit unsern andern Nachrichten vereinigen, und es scheint mir darin auch nur eine dunkele Sage, deren historischer Kern nicht zu erkennen ist, überliefert zu sein. — Eine sorgsame Untersuchung der Scholien hat mich im Allgemeinen zu denselben Resultaten geführt, wie sie früher schon Lappenberg gewann, und zweifle ich überhaupt sehr, daß man den Ursprung der einzelnen näher nachweisen kann. Will man weiter gehen als Lappenberg, so gewinnt man doch nur Vermuthungen, keine auch andere überzeugende Nachweise. Von dieser Art würde es auch sein, wenn man sagen wollte, die uns hier betreffenden Scholien seien aus Helmold abgeschrieben, denn daß sie in diesem Fall aus dessen Text auf eine zu wunderbar den Zusammenhang zerreißende Weise in Scholien des Adam umgewandelt seien, kann in der That kein überzeugender Beweis für den sein, der nun einmal anderer Ansicht ist. Mehr läßt sich aber auch hier nicht sagen.

[2]) Das Chronicon Hillerslebiense aus dem 14. Jahrhundert (bei Riedel, Beiträge S. 8) hat, wie bereits Hirsch oben S. 209 N. 3 richtig bemerkte, diese Stelle erweitert und auf „Mistuviz dux Obotriorum" bezogen. Einen selbständigen Werth kann auch ich weder dieser Stelle noch der bei Annal. Saxo (SS. VI, 644) beilegen, denn auch letzterer scheint mir hier doch aus Thietmar geschöpft zu haben. Mit Wigger, Mecklenburgische Annalen S. 54 und 137, anzunehmen, allen drei Quellen habe eine vierte zu Grunde gelegen, halte ich für unzuläßig.

hier, wo er über die Folgen vom Tode des Kaisers spricht, und dabei einen, verhältnißmäßig doch wohl sehr unbedeutenden Zug der Slaven erwähnt, schwerlich unterlassen haben, hiervon zu erzählen. Auch die friedlichen Verhältnisse zwischen Deutschen und Slaven während der ersten Jahre der Regierung Heinrichs II. widersprechen der Annahme einer Erhebung der letzteren im Jahre 1002. Eine solche nun auf das eine Wörtchen „tunc" hin, dessen Bedeutung, da wir nicht ganz bestimmt wissen, welche Dauer die „contentio" gehabt haben soll, wir nicht einmal recht erfassen können, anzunehmen, sind wir sicher nicht berechtigt, besonders da die eignen sehr genauen chronologischen Angaben Adams im cap. 43 dem durchaus widersprechen, und da ferner gerade dieses Wort von demselben unzählig viel gebraucht wird, wo eine bestimmte Zeitangabe damit nicht hat ausgedrückt, sondern eine solche nur im Allgemeinen hat angedeutet werden sollen, vgl. z. B. I, 18. 23. 26. 58. 60. II, 5. 9. 25. 28. 31. 39. 69. 75. III, 11. 12. 36. 43. 44. 56 und viele andere Stellen. Diese Combination von Albert von Stade, L. Giesebrecht und Hirsch kann ich deshalb am allerwenigsten billigen.

Viel ansprechender ist schon die, besonders von Wilh. Giesebrecht in den Jahrbüchern II, 1, 162 und Kaiserzeit II, 163 u. 597 entwickelte Ansicht, wonach der Bericht Adams auf die Jahre 1010—1018 zu beziehen wäre. Es sprechen hierfür zunächst die wichtigsten chronologischen Angaben des Verfassers selbst, sowie der ganze Zusammenhang seines Werkes; sodann aber können wir vielleicht in diesem Falle auch die betreffenden Nachrichten mit ähnlichen bei Thietmar VIII, 4, die offenbar zum Jahre 1018 gehören, verbinden und dadurch eine sicherere Gewähr für dieselben gewinnen. Betrachten wir jedoch beide Berichte. Nach Adam sollen die Wenden durch die Härte des Sachsenherzogs (II, 40 u. 46) zum Aufstand gezwungen und Mystiwoi und Mizzidroy ihre Führer gewesen sein (quorum ductu sedicio inflammata est). Nach Thietmar sollen die Liutizen den „Mistizlavum seniorem, sibi in priori anno ad expedicionem imperatoriam nil auxiliantem" angegriffen und ihn dann, mit Hülfe seiner gegen ihn aufgewiegelten Untergebenen vertrieben haben. Eine Zerstörung Hamburgs[1]) wird hier nicht erwähnt, würde auch mit dieser Erzählung, in Berücksichtigung der Verhältnisse der Liutizen zum Kaiser, in einigem Widerspruch stehen. Adam erzählt sodann aber, die kirchlichen Einrichtungen in Nordalbingien seien damals zerstört, die Geistlichen, besonders in und um Aldenburg, also im Lande der Wagrier, zu Tode gemartert worden. Diese Erzählung paßt, wie ich noch weiter unten besprechen werde, zu der Thietmars. Ebenso treffen hier beide in der genaueren Angabe der Zeit zusammen. Nach Thietmar soll Mistizlav im Februar vertrieben und erst später gegen die christlichen Einrichtungen gewüthet sein. Nach dem Codex 4 des Adam (daraus auch bei Albertus Stadens.), welcher allerdings erst im 13. Jahrhundert geschrieben ist, dem aber hier wohl, wie bereits Hirsch S. 211 angenommen hat, eine ältere kirchliche Notiz zu Grunde liegt, wurden die christlichen Geistlichen am 2. Juni umgebracht. In der andern Erzählung Thietmars, die man auch mit dem Berichte Adams zu verbinden sucht, heißt es dahingegen, daß am 29. Juni „scelus primum exoritur," (s. folg. Seite).

Aber nicht sowohl auf diese Uebereinstimmung hin, als nach den Angaben Adams im cap. 43 hat man schon seit langer Zeit den Bericht des letzteren auf die Jahre 1010—1018 bezogen. Vor allem verfuhr so Helmold I, 16 (bei Leibnitz, SS. rer. Bruns. II, 552). Er verband cap. 43 mit cap. 46, wie wir, wenn wir nur diesen einen Bericht über jene Sache hätten, noch heute thun würden, flocht darauf alle Scholien geschickt mit in die Erzählung ein und erreichte dadurch, was Adam selbst nicht gelungen ist, nämlich eine feste chronologische Ordnung in die Darstellung dieser Dinge zu bringen. Allein dem redlichen Priester, aber schlechten Historiker ist dabei entgangen, daß nun sein Bericht

[1]) Eine solche wird freilich auch von Adam nicht direct berichtet, muß hier jedoch trotzdem angenommen werden; s. unten S. 482 ff.

viele innere Widersprüche enthält; so werden namentlich dadurch Markgraf Theoderich († 985) und Herzog Bernhard († 1062) gemeinsam zu Veranlassern des Aufstandes gemacht. Das schöne chronologische Gebäude ist schon allein hierdurch unhaltbar[1]). — Dieser Bericht Helmolds kann natürlich dem Adams durchaus nicht zur Stütze dienen: wir haben es hier einfach mit der Ansicht eines Historikers über den Bericht eines andern zu thun. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß Helmold den letzteren erweiterte, daß er mit seiner Darstellung Traditionen verband, deren genauere Kenntniß gerade ihm, da sie sich örtlich an die Gegend geknüpft haben können, in der er schrieb, leicht zugänglich gewesen sein werden; allein eine Begründung für die Erzählung Adams, sei es im Ganzen oder im Einzelnen, dürfen wir darin nicht finden[2]).

Wir haben nun noch über eine dritte Ansicht in Betreff der chronologischen Einordnung der Erzählung Adams zu handeln. Der Annalista Saxo, Leibnitz, Annales imperii III, 440 u. Voll a. a. O. haben sie auf eine Erhebung der Slaven im Jahre 983 bezogen und in Verbindung gebracht mit den Nachrichten bei Thietm. III, 10 u. 11. W. Giesebrecht behauptet in den Jahrbüchern II, 1, 162, eine derartige Verbindung könne nicht statthaben, denn die Nachrichten beider Autoren ständen in Widerspruch mit einander. Er beruft sich dafür auf einige Stellen Adams, die einen Widerspruch in dessen eigenen chronologischen Angaben bekunden, ein Umstand, der uns freilich wohl bewegen kann, unsere Ausführungen nicht darauf zu stützen, sie vielleicht gar zu verwerfen, nicht aber, eine thatsächliche Uebereinstimmung der Nachrichten, die uns, gerade dieser Unzuverlässigkeit des Adam wegen, von so großem Werthe sein muß, unbeachtet zu lassen, denn wir würden ja dadurch den einzigen Halt für eine Kritik derselben aufgeben. Derartige Widersprüche finden sich in den ersten Büchern von Adams Werk noch in großer Anzahl, wie denn Hirsch S. 210 überhaupt keinen Grund hatte, das gute chronologische System desselben zu loben und nach meiner Ansicht S. 471 ff. auch nur nachgewiesen hat, daß ein ungefähr zutreffender chronologischer Zusammenhang bei ihm zu finden sei. Freilich ist auch dieses nicht immer der Fall; z. B. fällt, besonders im ersten Buche, seine Berechnung der Regierungsjahre der einzelnen Erzbischöfe mit denen der christlichen Zeitrechnung häufig gar nicht zusammen.

Die Uebereinstimmung der Berichte Thietmars und Adams ist freilich, wodurch Giesebrechts Einwurf gerechtfertigt scheint, keine sehr erhebliche. Ersterer erzählt III, 10 u. 11 von einem großen Slavenaufstand, der am 29. Juni begonnen habe. Zuerst wurde Havelberg, dann Brandenburg und das Kloster Kalbe zerstört; hierauf: Mistui, Abdritorum dux, Homanburg, ubi sedes episcopalis quondam fuit, incendit atque vastavit[3]). Schließlich wird noch von einer Schlacht der Deutschen gegen die Slaven berichtet, in der diese besiegt wurden. Adam erzählt zuerst von einem großen Slavenaufstande, ohne hierfür gerade besondere Facta anzuführen. Alsdann: Apud Hammaburg eo tempore ac deinceps multi ex clero et civibus in captivitatem abducti sunt, plures etiam interfecti propter odium christianitatis. Von einer Zerstörung Hamburgs ist hier allerdings nicht die Rede, allein im cap. 47, vgl. 58 und 68, wird davon gesprochen, wie das Christenthum wieder in Nordalbingien hergestellt sei, und dabei wird dann auch erzählt, daß die Stadt und die Kirche Hamburg wieder von Neuem aufgebaut seien. Es darf aus der Verbindung dieser

---

[1]) Vgl. oben S. 476.

[2]) Mit den Nachrichten Helmolds I, 13—16 ist meines Erachtens schon sehr viel Mißbrauch getrieben worden, obgleich doch gerade die anekdotenhafte Erzählung Mißtrauen hätte erwecken müssen. Auch Hirsch hat doch oben S. 208 N. 1 wohl einzelne Angaben jenes, z. B. das: Missizla aegre tulit, odio licet occulto concitatus religionis christianae (I, 13), für zu sehr begründet gehalten, hat nicht genügend bedacht, daß wir es hier mit einer viel jüngern Tradition zu thun haben.

[3]) Hirsch scheint oben S. 475 nicht berücksichtigt zu haben, daß der ausgezeichneten Edition Thietmars sein Autographon zu Grunde liegt.

Erzählung mit der obigen Stelle wohl geschlossen werden, daß Adam im cap. 40 unter dem: totam Nordalbingiam Hamburg mitverstand; denn es läßt sich kaum denken, daß er von einer Zerstörung seiner Metropole, die doch noch nicht hundert Jahre vor ihm geschah, keine Kunde gehabt habe. Insoweit mag auch hier noch eine Uebereinstimmung zwischen ihm und Thietmar vorhanden sein. Ferner ist offenbar der Name des slavischen Fürsten bei beiden ein gleicher: Mistui und Mistuwoi bei Thietmar, Mystiwoi bei Adam. — Aus diesen Gründen haben selbst L. Giesebrecht und Hirsch die fraglichen Berichte der beiden Autoren verbunden, und auch ich muß annehmen, daß wir es hier in der That bei beiden mit einem und demselben Ereignisse zu thun haben, daß, mit andern Worten, der Slavenaufstand, welchen Adam von Bremen in dem ersten Theile seines Berichts erzählt, ganz derselbe ist, von dem Thietmar spricht. Allein zwischen beiden ist doch auch ein sehr wesentlicher Widerspruch. Nach Adams Text ist der Haß gegen das Christenthum eine Haupttriebfeder zum Aufstande, ja dessen Ausrottung in Nordalbingien, in ganz Slavien eine Folge davon. Dem steht nun freilich das Scholion 28 entgegen, wonach Mistuwoi, seines Christenthums wegen, aus dem Lande vertrieben wurde, und so stimmt denn erst dieses mit Thietmars Erzählung, wonach Mistui Christ war: sein Kaplan Avico erzählte dem merseburger Bischof von den schrecklichen Dingen. Erst später, im Jahre 1018 (s. oben), wurde nach ihm in Nordalbingien das Heidenthum hergestellt. Dazu kommt dann noch der schon oben berührte Widerspruch in den genaueren chronologischen Angaben, wonach, Thietmars Bericht zufolge, der Aufstand am 29. Juni begann, nach Adam aber die Geistlichen schon am 2. Juni umgebracht wurden.

Wenn wir es nun aber in dem ersten Theile der Erzählung Adams und in der Thietmars mit einem und demselben Ereignisse zu thun haben, so hat die des letzteren ohne Zweifel für diese Dinge mehr Glaubwürdigkeit zu beanspruchen. Auf Thietmar müssen wir uns daher vorzüglich stützen; seine chronologischen Angaben haben wir zu Grunde zu legen, die des Adam, der ja hier mit sich selbst im Unklaren ist, können hier nicht maßgebend sein. Wie L. Giesebrecht und Hirsch, die auf das eine, unbestimmte „tunc" bei Adam hin auch den Bericht Thietmars, wenigstens zum Theil auf das Jahr 1002 beziehen wollten, dürften wir höchstens verfahren, wenn es uns bei letzterem an jedem chronologischen Anhalt für diese Dinge fehlte; allein dem ist durchaus nicht so. Thietmar sagt III, 14, wahrscheinlich nach den quedlinburger Annalen: in hoc anno (983) Sclavi unanimiter restiterunt cesari et Thiedrico marchioni; die Annal. Hildesh. 983: Sclavi rebelles effecti sunt. Beide Angaben müssen doch auf die Dinge bezogen werden, welche Thietmar III, 10 u. 11 erzählt; denn wir hören sonst nirgends von einem so bedeutenden Slavenaufstande, wie er hier berichtet wird, und es ist sicher anzunehmen, daß Thietmar von einem solchen gesprochen haben würde, wenn er stattgefunden hätte. Aber auch der ganze Zusammenhang bei letzterem weist ganz entschieden auf diese Zeit hin, darf keinenfalls auf 1002 bezogen werden. L. Giesebrecht III, 336 meint freilich, da Thietmar hier nur von den Strafen des, über die Aufhebung des Bisthums Merseburg erzürnten Gottes rede, so seien von ihm, gleichsam als Beispiele davon, einige Unglücksfälle aufgezählt, die als eine Folge davon zu betrachten seien. Einen chronologischen Zusammenhang hätten diese gar nicht. Zugegeben muß auch werden, daß die Zerstörung von Zeiz, die Thietmar hier mit den Worten anknüpft: temporibus illis, in eine frühere Zeit fällt, denn der dabei erwähnte Bischof Hugo wird schon 979 gestorben sein (Necrol. Fuldense; Thietm. III, 8[1]). Allein die ganze übrige Erzählung hängt, mit Ausnahme des: post haec Mistuwoi

---

[1]) Sollte diese Nachricht nicht doch, wie bereits W. Giesebrecht annahm, ein späterer Zusatz sein? Lappenberg hat dieselbe allerdings nicht als solchen bezeichnet, aber es endet mit ihr ein Blatt des dresdener Codex, und da kann sie leicht später dem Texte angehängt und ihr dadurch der Character des Zusatzes genommen sein. Alsdann würde ich die Zerstörung von Kalbe

— obiit, welches aber in dem Autographon nicht mit im Text, sondern am Rande steht, so wesentlich mit einander zusammen, daß wir sie nicht trennen und in einzelne Nachrichten auflösen können, ohne ihren ganzen Sinn zu zerstören. In Uebereinstimmung mit allem diesem ist es noch, daß von den Großen, welche als Führer der Sachsen genannt werden, nach den Annal. Quedlinb. und dem Necrol. Fuld. zwei, die Markgrafen Theoderich und Rikdag, bereits 985 starben[1]). Es müssen also diese Ereignisse, da sie Thietmar als Folge der Aufhebung des Bisthums Merseburg erschienen, nach 981 und vor 985 stattgefunden haben, worin wieder ein deutlicher Hinweis auf 983, also auf die Angabe der Annalen liegt. — Wigger a. a. O. S. 138 u. 140 meint, die Zeit, wann die von Thietmar und Adam erzählten Ereignisse stattfanden, lasse sich nicht ganz sicher bestimmen. Daß, wie er einwirft, die Zerstörung von Zeiz nicht in diesen Zusammenhang passe, ist richtig. Allein seine andern Einwände sind sicher völlig unbegründet. Papst Johann sagt in einer Urkunde vom 8. Nov. 989 (Jaffé 2936) bei Erwähnung der Mission der bremer Kirche: formidandum est in tam novella christianitatis plantatione per barbarorum sevitiam etc. Es soll in diesem Ausdrucke, der sich ohne Zweifel auf alle nordischen Völker bezieht, eine Befürchtung vor einem Aufstande der Slaven und darin wieder der Hinweis liegen, daß ein solcher noch nicht stattgefunden habe! Eine Widerlegung ist hier wohl ebenso wenig erforderlich, als bei dem andern Einwande, bei dem übrigens unsere geschichtlichen Ueberlieferungen geradezu unbeachtet geblieben sind.

Wenn wir nun die Nachrichten bei Thietmar im Zusammenhange verstehen, sie auch auf das Jahr 983 beziehen und die bei Adam berichteten Ereignisse hiermit in Zusammenhang bringen, so haben wir uns noch danach umzusehen, ob sich bei letzterem hierfür gar keine chronologischen Anhaltspunkte finden. Wir haben oben gesehen, daß sich in dieser Beziehung ganz verschiedene und widersprechende Angaben bei ihm finden.

Thietmar berichtet: gentes superbia Thiederici ducis aggravatae, presumpcione unanimi arma commoverant. Der Annalista Saxo schreibt zu 983 (vgl. 998, 1010), nach einer uns unbekannten, doch wahrscheinlich ältern Quelle: Post hec pro destructione ecclesiarum in Brandeburch et Havelberga Theodericus dux et Marchio, qui partium illarum defensor extabat, dignitatem suam perdidit (SS. VI, 631). Hiermit steht im Einklange, was Adam in den Scholien 30—32 sagt, ohne daß, bei der Art und Weise der Quellenbenutzung durch den Annalisten, angenommen werden kann, daß letzterer seine Nachrichten aus jenem entnahm. Im Scholion 30 wird erzählt, daß der Markgraf Theoderich eine Ehe zwischen einer Verwandten des Herzogs von Sachsen und einem Sohne des „dux Sclavanicus“ verhindert habe. Das Folgende lautet: Theodericus erat marchio Sclavorum, cujus ignavia coegit eos fieri desertores. Das Scholion 32 fügt noch hinzu: Theodericus marchio, depulsus ab honore et ab omni hereditate sua, prebendarius apud Magdeburg vitam finivit mala morte, ut dignus fuit. In diesen Scholien finden wir, wie bereits oben erwähnt, die dritte sehr bestimmte chronologische Angabe für die von Adam erzählten Ereignisse; denn wenn Markgraf Theoderich der Urheber derselben gewesen und dafür gestraft sein soll, so müssen sie vor seinem Todesjahre, also vor 985 stattgefunden haben. Hierin liegt nun doch ein

---

auf die schon früher genannten Slaven beziehen; auf Mistui darf sie nicht bezogen werden, wenn man mit Pertz, wie ich es für allein richtig halte, annimmt, daß die Annal. Magdbg. (SS. XVI, 156) aus dem Thietmar schöpften, nicht etwa beide aus einer dritten uns unbekannten Quelle.

[1]) Die Annahme von L. Giesebrecht und Hirsch, oben S. 474, daß es zwei Markgrafen Theoderich gegeben habe, scheint mir nicht quellenmäßig begründet, nur ihrer Auffassung der Nachrichten des Adam entsprungen zu sein. Daß Liuthar, der Nachfolger Theoderichs, noch 998 in einer Urkunde: comes genannt wird, beweist nichts, denn auch Ekkehard wird in Urkunden Ottos III. nur dieser einfache Titel gegeben, s. Böhm. 801 u. 802. Vgl. auch Giesebrecht I, 834.

ganz entschiedener Hinweis darauf, daß der von Adam erzählte Slavenaufstand ein und derselbe ist mit dem bei Thietmar von 983. Jener hat offenbar nur die Zeit desselben nicht zu bestimmen gewußt, kommt dadurch zu Angaben, die sich durchaus widersprechen. Der Grund hierfür scheint mir, abgesehen von dem allgemeinen Mangel an sicheren chronologischen Nachrichten, ein sehr einfacher zu sein: Adam hat zwei Ereignisse zusammengezogen, die gar nicht zusammen gehören.

Vergegenwärtigen wir uns kurz den Gang der Ereignisse. Im Jahre 983 am 29. Juni brach ein Slavenaufstand aus (Thietm.); der Fürst Mistui zerstörte, obwohl er Christ war, denn sein Kaplan, später Geistlicher in Merseburg, war bei ihm (Thietm., vgl. Ad. Schol. 28), dabei Hamburg (Thietm. Adam). Im folgenden Jahre erschien Mistui auf dem Hoftage des Herzogs Heinrich in Quedlinburg (Thietm. IV, 2). Nun hören wir nichts wieder von Mistui. Vielleicht starb er bald darauf, vielleicht haben wir ihn aber auch noch in dem „Mistizlavus senior" bei Thietm. VIII, 4, vielleicht in diesem aber auch einen Sohn von ihm zu erkennen. Hier wird nun erzählt, jener Fürst sei im Februar 1018, auf Antrieb der heidnischen Liutizen aus seinem Lande vertrieben worden, „et mens populi istius, qui Abotridi et Wari vocantur, ut cor Faronis ad cultus idolorum induratur". Das Heidenthum wurde, was Thietmar in seiner Weise auch noch weiter ausführt, also erst damals in den überelbischen Gegenden hergestellt. Hierzu wird der zweite Theil der Erzählung Adams gehören, dessen Einzelheiten ich allerdings nur mit Vorsicht benutzen würde, da wir bei unserm Geschichtsschreiber III, 50, womit wieder I, 55 zu vergleichen ist, häufig ganz dieselben Worte bei der Erzählung eines andern Ereignisses antreffen. Auch die oben besprochene chronologische Bestimmung im Codex 4, wonach damals der Märtyrertod vieler Geistlichen am 2. Juni erfolgt sein soll, gewinnt in diesem Zusammenhang einige Bedeutung. Vielleicht dürfen wir hier auch das Scholion 28 anziehen: Mistiwoi cum nollet christianitatem deserere, depulsus a patria confugit ad Bardos, ibique consenuit fidelis. Der Zerstörer Hamburgs soll auch nach Thietm. III, 11 als Christ gestorben sein. — Wollen wir, wie ich es für nicht richtig halte, den letzten Theil der Erzählung Adams nicht auf eine frühere Zeit beziehen, es aus ihm nicht folgern, so sind wir durchaus nicht zu der Annahme berechtigt, daß bereits vor 1018 in Nordalbingien, wie in andern slavischen Gegenden, das Heidenthum hergestellt sei, ja der Bericht Thietmars widerspricht dem ganz entschieden. Allerdings wurden die Slaven in Nordalbingien in den Jahren 990—995 mehrfach von den Deutschen mit Krieg überzogen (s. oben S. 211 Note 5); allein berechtigt uns dieses, dem klaren Worte des Thietmar gegenüber, zu der Annahme, sie, die doch bis 1018 von einem christlichen Fürsten beherrscht wurden, seien 983 vom Christenthum abgefallen? Weil sie dem Kaiser keinen Zuzug geleistet, wurden sie später von dessen heidnischen Bundesgenossen bekriegt, und dadurch erst wurden sie wieder Heiden. Dem entspricht es auch, wenn wir vor 1018 den Bischof von Aldenburg nur zweimal, 992 und 1014 (Annal. Quedl., Thietm. VII, 4), außerhalb seiner Diöcese antreffen, während seine nächsten Nachfolger sich seit 1018 fast beständig in Hildesheim aufhielten (Heinr. sentent. de 1019, LL. II, 2, 173; Annal. Hildesh.; Quedlinb.; Thangm. Vita Bernw.).

Somit müssen denn nach meiner Ansicht genau die Nachrichten bei Adam unterschieden werden, welche sich auf den Slavenaufstand im Jahre 983, und die, welche sich auf die Wiederherstellung des heidnischen Cults im Jahre 1018 beziehen. Zu ersteren gehören sämmtliche Scholien, mit Ausnahme von 28, welches sich wahrscheinlich auf 1018 bezieht. Wie bereits Lappenberg (SS. VII, 320) annahm, so vermuthe auch ich, daß Adam in Bezug auf das erste Ereigniß die Zeit kurz vor dem Tode Ottos II. mit der bald nach dem Tode seines gleichnamigen Sohnes verwechselt hat. Es konnte dieses um so leichter geschehen, da unserm Chronisten hier nur Eine Quelle zu Gebote gestanden zu haben scheint: die mündliche Ueberlieferung. Diese Quelle hat er aber getreu benutzt. Da sie ihm keinen sichern chronologischen Anhalt darbot, stellte er, viel gewissenhafter

und richtiger als einige Neuere, die irgend eine seiner Angaben, ja nur irgend ein Wörtchen von ihm herausrissen und darauf ihre Ausführungen bauten, die verschiedensten Angaben zusammen, ließ dem Leser nun selbst die Entscheidung. Uns steht nun hierfür mehr Material als Adam selbst zur Verfügung, und danach haben wir die chronologischen Fragen zu erledigen gesucht. — Auch in den Ueberlieferungen eines Volkes ist ein nothwendiger Zusammenhang, ein Gesetz zu erkennen. Vielleicht würden wir auch in diesen Fragen zu sicheren Resultaten kommen, wenn jenes Gesetz, überhaupt das Wesen des Volkes schon mehr erforscht worden wäre, als es bisher geschehen ist.

Excurs VII.

Wormser Verhältnisse.

Zu S. 215.

In der Vita Burchardi episcopi cap. 6 und 7, SS. VI, 835, wird die Zerrüttung, in der Burchard bei seiner ersten Ankunft in Worms Alles traf, mit den traurigsten Farben geschildert; die Mauern waren zerstört, allenthalben trieben Räuber ihr Wesen, wilde Thiere zeigten sich neben den Wohnungen der Menschen. Keiner war seines Lebens und seiner Habe sicher, der sich nicht den Bedingungen, die ihm die Räuber vorschrieben, fügte. Die meisten Bürger waren bereits aus der Stadt ausgewandert, weil Hütten und Zäune mehr Schutz zu versprechen schienen. Die wohlbefestigte Burg, die Otto und sein Sohn Conrad besaßen, bot jedem Verbrecher willkommenen Schutz; der geistliche Herr konnte sich nicht anders helfen, als indem er seinen eignen Hof verschanzte; cap. 7: cum episcopus potentium viribus aliter resistere desperasset, curtim suam muro, civitatem ad instar castelli circumdedit, et interius, turribus et habitaculis ad pugnandum idoneis non segniter excitatis, munitionem satis firmam construxit. Castello itaque confirmato et constucto, inimicorum audacibus factis fortiter resistebat et spem suis augebat; plerumque etiam ipsos hostes dictis et factis intrepidus terrebat. Auch errichtete Burchard die Mauer, die wahrscheinlich Alt- und Neustadt umschloß[1]), und von der Schannat, Historia Wormatiens. 1734. p. 211, noch die Spuren sah; er bestimmte ganz genau die Strecken, für deren Instandhaltung jede Gemeinde oder Genossenschaft verpflichtet sein sollte, s. die merkwürdige Urkunde bei Schannat a. a. O. — In der Vita Burchardi cap. 9 heißt es nun: Interea Heinricus Bavarorum dux, undique collectis viribus, Wormatiam venit, et ut sceptra regni acquireret, non modicum laboravit. Ibique cum episcopo Moguntiensi necnon et Wormaciensi de his rebus consilium iniit. Igitur caussam adventus sui illis exponit. Deinde omnia, quae voluissent, si voluntati consentirent, se facturum promisit. Promiserat enim, se munitam domum Ottonis acquisiturum et in potestatem episcopi Wormaciensis redditurum: sicque multa dando et promittendo, ad voluntatem sententiae suae hos viros perduxit. Abgetauscht mußte freilich diese Burg als ein lehnbares Eigenthum des Herzogs Otto werden; denn er hatte bereits unter der Regierung Ottos II. den dritten Theil der Bann- und Zolleinkünfte, den er durch kaiserliche Verleihung in der Stadt besessen, dem Bischof von Worms abgetreten[2]).

---

[1]) In der Urkunde vom 29. April 985, Böhm. 633, Orig. guelf. IV, 296, heißt es: intra ductum novae et antiquae urbis.

[2]) Otto III. sagt in der angeführten Urkunde vom 29. April 985 von seinem Vater: ipse

Nach der Krönung hätte dann, wie die Vita weiter erzählt, Burchard den König die noctuque ob libertatem suae civitatis angelegen[1]; endlich habe dieser Herzog Otto zu sich berufen, mit ihm verhandelt: et quaedam villa, quae dicitur Bruchsella, cum omnibus utilitatibus et appenditiis pro hac domo in commutationem duci tradita est. Ueber diese Entschädigung haben wir kein urkundliches Zeugniß. Wir sehen aber, daß die Cession von Seiten Ottos nicht ohne Grund zu Bruchsal geschah, am 3. October 1002, Böhm. 908, Orig. guelf. IV, 297, Schannat p. 35: per interventum Cunigundae, dilectae conjugis nostrae, et per ejusdem ecclesiae venerabilis episcopi, scilicet Burchardi, dignas postulationes totum praedium omnemque proprietatem, quam nos per dilecti consanguinei nostri Ottonis quoque ducis firmam traditionem in proprium jus accepimus, sicut ipse visus est habere infra eandem civitatem, hoc est Wormatiam, praedictae ecclesiae in honore sancti Petri consecratae et venerabili praenominatae ecclesiae episcopo ejusque successoribus — — tradidimus cum omnibus ad eandem proprietatem juste et legaliter pertinentibus, — exceptis tribus supradicti ducis Ottonis servientibus, videlicet Sigellino, Ebone, Hezilino cum uxoribus et filiis filiabusque eorum. — Der Act einer so glücklichen Ausweisung der weltlichen Gewalt und Kriegsmacht[2] aus einer bischöflichen Residenz wurde im geistlichen Kreise mit der größten Genugthuung bemerkt, ungefähr wie einige Jahrhunderte später von den freien Städten die Ausweisung des bischöflichen Vogtes: Ita quoque Wormatia, sagt der Biograph Burchards, iniquo servitio diu subacta piis episcopi laboribus liberata est, und Thietmar singt am Ende des fünften Buches, SS. III, 804:

Urbs Wormacensis gaudet temporibus istis
Libertate sua, cujus manebat in umbra
Hactenus, atque ducum fuerat sub lege suorum[3]).
Burchard antistes laetatur et inter heriles
Ex animo proceres, quod non timet amplius hostes
Nunc ex contiguo, longe semotus ab illo.
Aula ducis[4]) domini domus est jam perclua Christi,
Et judices varios clerus nunc deprimit illos.
Hoc rex Heinricus fecit, pietate coruscus,
Hanc propriis solvens rebus Christoque remittens.
Annuit ista pius Otto dux, atque benignus,
Munere regali concessit habunde teneri.
Ex hoc laetantes sint semper quique fideles.

Unter den Augen des Herzogs wurde die Burg gleich nach der Uebergabe niedergerissen und an deren Stelle ein Kloster für zwanzig Brüder zu Ehren des heiligen Paulus, unter dem Titel: ecclesia ob libertatem civitatis gegründet. Gleich einer der ersten Acte Heinrichs II. entzog also dem nachfolgenden Hause seine Stammburg zu Gunsten der Geistlichkeit.

Bischof Burchard wurde in der nächsten Zeit von Heinrich immer mit Freigebigkeit bedacht. Gleich die erste Urkunde, die wir von ihm haben, vom

---

ad ecclesiam sancti Petri — condonavit, quicquid suus nepos ac noster equivocus Otto intra urbem Wangionensem, vel in suburbio tam in bannis quam toletis visus est regia et imperiali parte tenuisse. Nam traditione ac permissu decessorum suorum usque in tempora eadem ecclesia tam in toletis quam in bannis duas tantum totius utilitatis partes tenuit, tercia, ut omnibus illius provinciae optimatibus notum est, regio et imperiali fisco fuit reservata.

[1]) Der Mönch von Kirsgarten hat im Chronicon Wormatiense, bei Ludwig, Reliquiae manuscriptorum II, 43 ff., diese, lange Zeit fast ganz unbekannte Vita benutzt, s. Waitz SS. IV, 830; aus ihm hat dann Hahn, Reichsgesch. II, 176, seinen Bericht geschöpft.

[2]) (Darauf beziehen sich auch die Worte Burchards in der Stiftungsurkunde für St. Paul von 1016, Schannat II, 42: redacta Wormacia in potestatem sancti Petri. U.).

[3]) Häußer, Gesch. der Rheinischen Pfalz I, p. 32, scheint diese Worte nicht richtig verstanden zu haben.

[4]) Dieser Ausdruck ist wichtig für die Frage nach dem Dasein eines rheinfränkischen Herzogs.

10. Juni 1002, Böhm. 892, Orig. guelf. IV, 297, verlieh ihm: pro eo, quod nobis devoto animo saepius servivit, regium bannum in foresto Forehai. Die Grenzen dieses ausgedehnten Wildbannes, theils im Rinecgowe in der Grafschaft des Gerung, theils im Lobotungowe in der Grafschaft des Megingoz belegen, werden in der Urkunde angegeben (zur Erläuterung derselben vgl. Wenck, Hessische Landesgesch. I, 70 ff.). Am 18. August 1002, Böhm. 900, Wenck II, 41, schenkt er ihm zu Duisburg auf die Intervention der Kunigunde, des Willigis und des Heinrich von Würzburg: quandam nostrae proprietatis curtem nomine Geraha, in pago, qui vocatur superior Rinihgowe in comitatu A. comitis; am 31. October desselben Jahres zu Augsburg, Böhm. 909, Orig. guelf. IV, 283: in pago Logenahe et in comitatu Gerlahi comitis, id est civitatem nomine Wilineburg et omnem dominicatum, quicquid regias respicit manus, cum cunctis eorum usibus et pertinentiis, cum banno regio et omnibus appendiciis et utensilibus. (Otto III. schenkte am 27. December 1000, Böhm. 869, Orig. guelf. IV, 282: totum castellum Wilineburg nominatum, excepta curte nostra et ea parte castelli, quae est per transversum ad austrum respiciens, cum piscationibus et pascuis et lignis caedendis et omnibus utilitatibus, quas praepositi monachorum et canonicorum ibidem manentium temporibus antecessorum nostrorum habuerint); am 28. December 1004 zu Thornburg, Böhm. 966, Schannat p. 36, ein königliches Gut im Dorf Pippinesdorf im Moselgau, wodurch die Schenkung des ganzen Dorfes Pippinesdorf, als einer Pertinenz der Abtei Weilburg, die schon Otto III. am 24. April 993 gemacht hatte, Böhm. 710, Orig. guelf. IV, 282, abgerundet ward. Die Schenkungen an das Bisthum wurden im Allgemeinen durch die Urkunde vom 6. März 1007 (s. oben S. 374 N. 1. U.), Böhm. 981, Schannat p. 36, bestätigt. (Später schenkte der König dem Bisthum Worms dann noch am 11. Mai 1008 die Lehen, welche Graf Becelin im Lahngau besessen, Böhm. 1032, Orig. guelf. IV, 298, sodann durch zwei Urkunden vom 9. Mai 1011 die Grafschaft im Gau Wingarteiba, das Lehen, welches Graf Poppo zu Hasmarsheim hatte, vgl. Acta palat. I, 242, und die Grafschaft im Lobdengau, Böhm. 1068. 1069, Orig. guelf. IV, 298 ff. Vgl. Häußer, Gesch. der rheinischen Pfalz I, 34. Von ganz besonderer Wichtigkeit für die fernere Entwickelung war aber ein Privileg unsers Königs vom 29. Juli 1014, wodurch nicht allein frühere Rechte bestätigt, sondern auch die Gerichtsbarkeit bedeutend erweitert wurde; Böhm. 1127, Schannat II, 40; vgl. Arnold, Verfassungsgesch. der Stadt Worms I, 47. Am 11. Juli 1018 erhielt dann endlich das Bisthum noch vom Könige Zoll und Markt zu Kebelinbach. Mone, Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. 1838. pag. 444. U.).

Excurs VIII.

Die Verhältnisse Böhmens und Polens im Zeitalter Heinrichs II. in ihrer sagenhaften Umgestaltung bei böhmischen und polnischen Schriftstellern.

Daß bei der Erzählung der böhmischen Angelegenheiten in den Jahren 1002, 1003 und 1004 Cosmas von Prag, abgesehen von einigen Annalisten, der älteste aller böhmischen Geschichtschreiber, von den beglaubigten Nachrichten des Thietmar beträchtlich abweiche, und mehrerer Irrthümer überführt werden könne, daß auch die ältesten polnischen Geschichtschreiber, die Chronica Polonorum an der Spitze, in ihren Darstellungen der Thaten des Boleslav Chrobry sich ins Unbestimmte und Sagenhafte verlieren, ist von den früheren Forschern allgemein anerkannt worden. Nicht Wenige haben jedoch den Versuch gemacht, die Berichte dieser Quellen mit den Zeugnissen deutscher Zeitgenossen zu verknüpfen, und auf diese Weise eine pragmatische Geschichte herzustellen — ein Bestreben, was nothwendig mißlingen mußte. Wir haben deshalb darauf verzichtet, und sind vorzugsweise unseren deutschen Quellen gefolgt; nur wo die im Gedicht oder in der Chronik erhaltene heimische Volkssage etwas Charakteristisches überliefert hat, haben wir es, unter besonderer Hinweisung auf unseren Gewährsmann, in den Text aufgenommen.

Es bleibt uns aber nun noch übrig, die wichtigsten abweichenden Erzählungen und Sagen der böhmischen und polnischen Geschichtschreiber anzugeben, sie in ihrer allmählichen Ausbildung vom 12. bis ins 15. oder 16. Jahrhundert zu verfolgen, und hier und da zu erforschen, welche in den Berichten der Zeitgenossen richtig erzählte Thatsachen in diesen einheimischen Quellen verstümmelt wiedergegeben sind.

A. Entthronung der Premysliden.

Cosmas I, 33, SS. IX, 56[1]), berichtet zum Jahr 999 den Tod des Boleslav II. und die Thronbesteigung seines gleichnamigen Sohnes. Es ist ein schon von allen Vorgängern gerügter Fehler, daß er die beiden Brüder des dritten Boleslav, Jaromir und Othelrich, für die Söhne desselben ausgiebt. Jaromir habe am Hofe des Vaters gelebt, Othelrich sei bereits im Knabenalter an den Hof Kaiser Heinrichs gebracht worden, um Sprache, Sitte und Klugheit der

---

[1]) (Vgl. für das Folgende die Noten von Köpke zu seiner Ausgabe des Cosmas. U.).

Deutschen zu erlernen. Daß es ein Anachronismus ist, beim Jahr 999 von einem Kaiser Heinrich zu reden, ist schon lange angemerkt worden; die Annahme, daß Othelrich seine Jugend in dem benachbarten Baiern verlebt habe, trägt wenigstens keinen inneren Widerspruch an sich. — Einige Zeit nachher, fährt Cosmas fort, (man muß annehmen, nach dem Verlust Krakaus an Mesko von Polen, den er gleich nach Boleslavs Thronbesteigung erzählt hat), seien Mesko und Boleslav an einem bestimmten Ort zum Gespräch zusammen gekommen; sie hätten sich Frieden und Treue geschworen, und Boleslav sei von Mesko zu festlichem Mahle eingeladen worden. Einfältigen und treuherzigen Sinnes, beschließt er, Alles nach dem Rathe seiner Freunde zu thun; diese sind treulos genug, ihn zu bereden, der Einladung zu folgen. Als er sich zur Abreise anschickt, ruft er ahnungsvoll die Edlen des Reiches, die ihm treugesinnt schienen, zusammen. „Sollte mir", redet er sie an, „in Polen wider Treu und Glauben etwas angethan werden, so vertraue ich meinen Sohn Jaromir Eurer Treue an, und lasse ihn Euch an meiner Stelle als Herzog". Er kommt nach Krakau; unter ungünstigen Zeichen tritt er in die Stadt; beim Gastmahl wird das Gastrecht schändlich verletzt. Boleslav wird gefangen genommen, des Augenlichts beraubt; seine Begleiter überliefert man dem Tode oder dem Gefängniß. Indessen vollbringt das durch Verwandtschaft und Dienstpflicht dem Boleslav verbundene Geschlecht der Wrisovici — eben diejenigen, denen er den Jaromir anvertraut hatte — eine gräßliche Unthat. Den Ersten des Hauses, Kochan, einen Mensch, dessen Verbrechen Cosmas nicht scheußlich genug schildern kann, an der Spitze, führen sie auf die Kunde von den Ereignissen in Polen den Jaromir, gleichsam um zu jagen, an einen einsamen Ort Namens Weliz: dort ergreifen und binden sie ihn, werfen ihn nackt rücklings auf die Erde, befestigen Arme und Beine mit hölzernen Pflöcken am Boden, und tanzen nun und springen zu Roß, gleichsam im Kriegsspiel sich übend, um den Körper ihres Herrn. Nur einer von Jaromirs Dienern, Dovora (bei allen Späteren Hovora) mit Namen, dachte auf die Rettung des unglücklichen Fürsten. Er eilt nach der Stadt, verkündet den Freunden, was geschehen, und führt sie zur Hülfe herbei. Sobald die Bösewichter sich von Bewaffneten angegriffen sehen, eilen sie fort; den Herzog findet man, von Ungeziefer angenagt, halbtodt; man löst seine Bande, und bringt ihn auf einem Wagen nach dem Wyssehrad. Dem Diener aber wird fürstlicher Lohn zu Theil. Auf allen Plätzen wird durch Heroldsruf verkündet, daß von nun an Dovora sammt seinen Nachkommen zu den Edlen des Landes gehöre; die Würde des Oberjägermeisters wird ihm verliehen mit dem Hofe von Stabecna[1]), an dem sie fortan haften soll; diesen Hof besitzen die Nachkommen des Treuen noch, berichtet Cosmas. Während dies aber geschah, fährt er fort, drang Herzog Mesko mit einer tapfern Schaar in Polen ein, nahm die Stadt Prag und behauptete sie zwei Jahre hindurch, nämlich im Jahr 1000 und 1001; Wyssehrad aber blieb seinem Herrn treu, unerschrocken und uneinnehmbar[2]).

Noch aber war dem sagenhaften Berichte nach[3]) das Unglück der Premysliden nicht vollendet. In denselben Tagen schickte Mesko Gesandte zum Kaiser, gab und versprach ihm ungeheure Schätze, wenn er den Othelrich, der in seinem Dienste lebte, ihm als Gefangenen übergäbe. Alles beugt sich dem Golde. Der Kaiser gehorcht dem Herzog; er hält den Othelrich in strenger Haft.

Auf diesem Sagengrunde haben dann die späteren Schriftsteller weiter fortgebaut. Dalimil, der Cosmas Nachricht mit alter Volksüberlieferung verband, beklagt den Boleslav besonders wegen seiner Kargheit, und hat die kindische Ansicht, daß ihn das Unglück der Blendung traf, weil er zu geizig war, den Polenfürsten bei sich zu bewirthen, und deshalb seiner Einladung ins Ausland folgte[4]).

---

[1]) (p. 57: dignitas venatoria, quae pertinet ad curtem Stebecnam. U.).
[2]) Cosmas I, 34, p. 56 ff.
[3]) A. a. O. I, 35.
[4]) In der deutschen Uebersetzung heißt es cap. 25, bei Pez II, 1067 (neue Ausgabe, s. oben S. 320, Note 1, S. 82. U.): Nun mercket hie alle menschen, warzu doch gut sey die

Die Scene im Walde von Weliz ist dann weiter ausgeschmückt; wir lesen Kochans Rede, wodurch er sein Geschlecht zu diesem Frevel ermuntert[1]); nicht blos mißhandelt wird Jaromir, sondern schon an eine Linde gebunden, und nach ihm als nach einem Ziel geschossen. Vor allen Wunden aber bewahrt ihn Johannes der Täufer; an der Stelle, wo er gelitten, wird diesem nachher ein Kloster erbaut. Dem treuen Jäger Hovora wird, dramatisch genug, ein Bösewicht, Namens Hrziewicz, entgegengestellt. Hovora reitet in die Stadt und gebietet den Pragern, dann aus dem Walde hervorzubrechen, wenn sie den Ton seines Hornes vernehmen würden. Als er zurückkommt an den Ort, wo sein Herr gemartert wird, ruft Hrziewicz, daß er ein Verräther und des Todes schuldig sei. Hovoras Bitte, ihm das Leben zu schenken, wird nicht geachtet; der Andere erhält den Auftrag, ihn an dem nächsten Baume aufzuknüpfen. Da bittet sich jener als letzte Gnade aus, dreimal in sein Horn stoßen zu dürfen. Er bläst zum ersten Male und empfiehlt, zum Hohn der Wrsowece, dem verrätherischen Gefährten seine Kinder; er bläst, schon die Schlinge um den Hals, zum zweiten Male und befiehlt seine Seele dem Herrn. Schon ist er oben an dem Baum, an dem er sterben soll, als die Prager erscheinen. Hrziewicz wird nun an derselben Eiche von Hovora erhängt. Dann ist es wiederum Kochan, der nach der Eroberung Prags durch Mesko diesem vorstellt, daß er nur dann der Herrschaft über Böhmen völlig versichert sei, wenn auch Othelrichs Haupt gefallen wäre. Aber in dem Gefängniß, welchem der Kaiser diesen, durch Meskos Geld gewonnen, überliefert hatte, schützt auch ihn Johannes des Täufers Gnade[2]). Er wird auf wunderbare Weise entführt, und gründet nachher an der Stelle seines Kerkers zu Oldczich (Woldizich[3]) eine Kirche zu Ehren seines Retters.

Pulkawa verräth in beiden Recensionen[4]) seiner Chronik die Kenntniß dieser Mischung von alter Volks- und Stammessage und geistlicher Tradition, die uns Dalimil überliefert hat. Einiges von der Sage ließ er wieder fallen, wie die Scenen im Walde zwischen den beiden Jägern; dagegen tritt die Schlechtigkeit der Wrsowece ebenso, vielleicht noch deutlicher hervor. Sie sind von Mesko bereits, ehe er die Einladung an Boleslav ergehen läßt, bestochen; mit ihrer Hülfe nimmt der Pole Prag[5]). Dann ist auch das im Mittelalter stets wirksame Element der kirchlichen Wunder nicht unbeachtet geblieben. Der Frau des Jaromir erscheint in derselben Stunde, in der dieser die Pein erleidet, Johannes der Täufer[6]).

---

karckheit. Er ist selig, der ir nit hat. Der Pehemische furste mechte ander leut essen, darumb geschahe ime grosse schande, schad und ungemach und starb vor grossen wetagen. Hajeck zu 1002, bei Dobner IV, 476: At Boleslao Bohemo et itineris molestiae et impendia gravia visa, quoque cunctationis caput erat, Polono fidere ausus non est.

[1]) Bei dieser Gelegenheit läßt Dalimil wieder seinem Eifer für die Selbständigkeit der Nation und seinem Haß gegen die Oberherrschaft der Deutschen freien Lauf: Es heißt cap. 26: Da die Wrssowitzer dass also redten und meinten dass zu thuen, das wass gar ein toreter rat: wan sy nicht westen, das die fursten auff und ab umb sy sassen, und ein jetzlicher des landes geniessen wolte. So wass auch der keyser in seiner macht und krafft.

[2]) Vgl. cap. 25 p. 1067 und cap. 27 p. 1028. Hier verfällt übrigens Dalimil in einen Widerspruch mit sich selbst, indem er an der ersten Stelle sagt: Meska hielt den Ulrich in gefencknuss, und pracht in mit hunger von den leben zum tode, und nachher seine Befreiung erzählt.

[3]) Den ersten Namen hat das Original und nach ihm Hajeck, vgl. Dobner V, 18 ff., der letzte ist der von der Uebersetzung aufgenommene, nachmals geltende. Diese liest auch Heziewitz oder Hyeziewitz; ich habe aber auch hier Hajecks Form aufgenommen.

[4]) Ueber dieselben vgl. Palacky, Würdigung p. 179. 181.

[5]) Dobner, Mon. III, 104, zu 1000: — in quo dictus Mezko sub dudum concepto dolositatis ingenio attractis sibi quibusdam de Boemia consiliariis praefati ducis Boleslai muneribus, Wrssowicensibus nomine etc. — p. 107, zu 1001: dum premissa in Boemia gesta fuerunt, Mezlus dux Polonie nactus auxilio sceleratorum Wrssowicensium et amicorum eorum proditorem ducem Boemiae congregato exercitu valido Boemiam veniens Pragam obsedit; vgl. die erste Recension cap. 27 bei Mencken III, col. 1649, cap. 29, col. 1652, mit denselben Worten.

[6]) Zu 1000 p. 106, bei Mencken cap. 28, col. 1651: In eadem etiam hora beatus Joannes uxori dicti Jaromir matrone valde devote per visionem apparuit admonens eam, ut ad liberationem sui mariti Jaromir suum fidelem populum incitaret.

In Hajecks Compilation finden wir den Cosmas, Dalimil und Pulkawa in gleicher Weise benutzt und erweitert: der steigende Haß gegen die Wrsowece ist bei ihm unverkennbar. Sie sind nicht allein Boleslavs böse Rathgeber; ein Theil derselben begleitet ihn auch zu dem Festmahl nach Krakau; diese allein bleiben bei dem Blutbade verschont. Zu gleicher Zeit erhält Mesko einen Brief des Kochan, worin ihn dieser ermahnt, den Boleslav nicht unversehrt heimkehren zu lassen. Da erst wird der Böhmenfürst, der bisher gefangen gehalten worden, geblendet[1]). Dann hat Hajeck, wie es bei ihm gebräuchlich ist, die vorkommenden Personen mit Namen ausgestattet; Boleslavs Gemahlin heißt Czemuslava[2]), die des Jaromir Strziska[3]); die Belohnung, die dem Hovora zu Theil wird, ist sehr übertrieben dargestellt[4]).

Interessanter als die Erzählungen des Hajeck — bei dem doch zuletzt willkürliche Erfindung und Verwirrung der alten Nachrichten von echter Volkssage kaum zu trennen ist — ist die Darstellung des Johann Dlugoß, nicht weil man bei diesem polnischen Schriftsteller Züge der Sage, die in der Heimath vergessen wären, anzutreffen erwarten darf, sondern weil in ihm das in der Historiographie nicht seltene Streben, die Nationaleitelkeit auf Kosten der Wahrheit zu befriedigen, in sehr ausgeprägter Weise uns entgegentritt. — Nach ihm beginnt Boleslav aus Eroberungslust und durch den falschen Rath der Wrsowece verleitet, Krieg mit Boleslav Chrobry[5]). Dieser, über den Friedensbruch verwundert, schickt Gesandte zu seinem böhmischen Verwandten, und der Friede wird wiederum vermittelt. Aber diesen achtet der Böhme nicht lange; er fällt mit aller Macht in Polen ein. Als Boleslav gegen ihn rüstet, zieht er sich in sein Land zurück. Um so mehr steigt Boleslavs Verlangen, diesen Feind tapfer zu bestehen. Mit großen Schaaren bricht er in Böhmen ein, heert und plündert, vorzüglich um den Böhmen ins Feld zu locken[6]). Sein bester Bundesgenosse ist Kochan, der älteste des treulosen Hauses der Wrsowece; dieser führt alle seine Getreuen dem Polenfürsten zu. Endlich rückt Boleslav vor Prag; nach zweijähriger Belagerung[7]) bezwingt er die Stadt durch Hunger, und giebt sie der Plünderung seiner Soldaten preis. Dann erstürmt er den Wyssehrad und nimmt dort Boleslav und Jaromir gefangen. — Das Erste ist aus offenbarem Mißverständniß, das Zweite mit offenbarer Verfälschung der ältesten böhmischen Quellen erzählt. — Alle Edlen Böhmens, heißt es weiter, unterwerfen sich jetzt dem Boleslav und leisten ihm freiwillig den Eid der Treue: in allen Städten und Schlössern des Landes setzt er Hauptleute ein, von deren Treue er überzeugt ist; dann beschließt er, mit dem siegreichen Heere heimzukehren. Die Böhmen bestürmen ihn mit Bitten, er möge bleiben. Da er dies nicht gewähren kann, so bereden sie ihn, namentlich wiederum die Partei der Wrsowece, nicht allein Boleslav und

---

1) Zu 1002, Dobner IV, 476 ff.

2) Zu 999, Dobner IV, 449.

3) Zu 1003, pag. 489. Dabei ist nun Pulkawas Erzählung ausgeschmückt. Es heißt: Conjugi Jaromiri nomine Strziskae domi adhuc in lecto relictae interea per somnium species imminentium rerum coelitus ostensa est. Visum est nempe S. Joannem lecto suo adstantem intueri, admonentemque de summo mariti periculo ac praecipientem praeter moram quinquaginta armatos in vicum Hesluo expediret, offensuros isthic certos indices ad ipsum usque principem. Expergefacta simulque exterrita Strziska paruit extemplo caelesti viso.

4) S. 492 ff. Man kann hinzufügen, daß auch die Scene zwischen ihm und Hrziewicz sehr ausgeschmückt ist. Hajeck hat vielleicht gefühlt, daß Dalimil den Hovora zuerst um die Erlaubniß, dreimal zu blasen, bitten läßt und daß dieser dann doch nur zweimal bläst. Deshalb bei ihm die Aufforderung des Hrziewicz, daß er zum dritten Male blasen möge; auch empfiehlt Hovora dem Gefährten zuerst: uxorem et liberos. Kochan fragt ihn, wo er hingeritten sei u. s. w.

5) Vgl. Historiae Polonicae lib. II. Lipsiae 1711. p. 136.

6) A. a. O. p. 138 ff.

7) Es heißt p. 139 unten: ad ipsam Bohemorum metropolim Pragam et Wissograd castrum Boleslaus rex copias sui exercitus admovit: ipsamque obsidione cingens et arietibus caeterisque propugnaculis quatiens et biennio fame affligens, obtinuit magnifice et expugnavit. Die Stelle des Cosmas I, 35 aber lautet: invasit urbem Pragam et per duo spatia annorum, scilicet anno 1000. 1001., obtinuit eam.

Jaromir, sondern auch den Othelrich, der sich beim Kaiser Otto aufhielte, tödten zu lassen; so lange dieser lebte, wäre die Gefahr vorhanden, daß die Böhmen wieder abfielen. Boleslavs Gemüth schauderte vor dieser That; endlich durch der Böhmen Einflüsterungen gereizt, ließ er seinen böhmischen Namensvetter blenden und befahl ihm die Augen auszureißen; den Jaromir übergab er den Wrsowecen; dann kehrte er mit Zurücklassung einer Besatzung in Prag und auf dem Wyssehrad in sein Reich zurück.

Dieser Pragmatismus wird den Leser von der Natur des Dlugoß hinlänglich unterrichten[1]). Ebenso ist endlich der letzte Punkt von ihm behandelt. Er erzählt nämlich[2]), daß Boleslav Chrobry Mähren erobert, und Heinrich II. indessen den Thron bestiegen hätte. Boleslav nun, um den Besitz von Böhmen und Mähren dauernd zu machen, und sich des Gehorsams der Einwohner dieser Länder noch durch ein besonderes Band zu versichern, schickte an Heinrich Gesandte, die ihm mannigfaltige und ausgewählte Geschenke bringen, und ihm seine Macht, seine Eroberungen, die Größe der Beute schildern und zuletzt die Auslieferung Othelrichs erbitten sollten. Der Kaiser, der den Boleslav wegen seiner Tugenden und Thaten sehr liebte (!), den Böhmen aber sehr zürnte, that nach seinen Wünschen. Othelrich lebte mehrere Jahre in anständigem Gewahrsam in Polen.

Abgesehen nun von diesen absichtlichen Entstellungen oder von den Verwirrungen späterer Schriftsteller, ist es durchaus entschieden, daß Cosmas von den wichtigsten Begebenheiten in Böhmen im Jahre 1002, der ersten Vertreibung Boleslavs, der Erhebung Wladiboys, der Rückführung Boleslavs durch polnische Hülfe, gar nichts erzählt[3]). Nur das eine Faktum, die Blendung Boleslavs und die Einnahme Prags durch den Polenfürsten, freilich auch das Bedeutsamste, wird von dem Böhmen in ähnlicher Weise erzählt wie von den gleichzeitigen Deutschen[4]).

Dagegen tritt ein Verhältniß, welches bei den Deutschen ganz im Dunkeln bleibt, bei dem Böhmen grell hervor: die Treulosigkeit der Wrsowece. Cosmas hat dies zu einer eigentlich dämonischen Erscheinung in der Geschichte der älteren Premysliden gestempelt. Ob durchaus mit Recht, mag dahin gestellt bleiben; vielleicht angeregt durch den grauenvollen Untergang, den ihnen in seinem Zeitalter (1108) Herzog Zuatopluck zunächst wegen angeblichen Verständnisses ihres damaligen Hauptes Mutina mit den Polen, dann aber auch unter ausdrücklicher Hinweisung auf alle ihre frühern Verbrechen gegen das königliche Haus (unter diesen die Mißhandlung des Jaromir), bereitet hatte[5]). Nach ihrem Falle haben

---

[1]) Er setzt hinzu p. 140: Verum etsi Boleslaus Bohemiae dux hostis suus fuerit, et regnum suum prior hostili invasione invaserit, fratri tamen amitali et propinqua cognatione juncto oculos evellere et eum in viso perpetuo orbum facere decrevit, nisi forte justiores intercesserint causae nobis ignotae, quibus gloriosissimus ille rex Boleslaus pertractus facinus illud excoecationis admiserit, quod non modo ab eo, sed a genitore suo duce Polonorum Miecslao (annales Bohemici attestantur), licet id temporum ordini non videtur congruere, patratum.

[2]) Zu 1004, p. 140 ff.

[3]) S. hierüber statt aller Andern Palacky, Würdigung p. 28 ff., vgl. auch oben S. 231 ff.

[4]) Hierbei ist vorzüglich merkwürdig, daß Thietmar eines Gastmahls, bei dem die Unthat an Boleslav von Böhmen verübt sei, durchaus nicht gedenkt, s. oben S. 252, daß vielmehr seine Worte V, 18: caritativeque ab eo primo susceptus, in sequenti nocte erutis sibi oculis u. s. w. auf geheimen, nächtlichen Ueberfall deuten, daß aber Adalbold cap. 45 hier selbständig erzählt: Inter illos ergo duos Bulizlavos fit amicitia ficta, fit societas subdola. Saepe alter ab altero invitatur, saepe alterius sumptibus jocunde convivantur, latente tamen igni sub cinere. Tandem Bulizlavus, Meseconis filius — ut, nepote suo qualibet ratione ejecto, tantae terrae principatu potiri possit, fraudum suarum intima scrutatur. Invitat eum ad convivia et diversa praebet ciborum genera, amara demum propinaturus pocula. Satiatum enim illum militibus suis commisit, et ut eductus excaecaretur, oculorum nutibus ad similia edoctis innuit: hier also dem Cosmas sehr nahe kommt und als ein nicht verwerflicher Gewährsmann für ihn angeführt werden kann.

[5]) Cosmas III, 23 zu 1108: Zuatopluck redet sie also an: O gens invisa propagoque diis odiosa! O nequam filii Vrisovici nostri generis familiares inimici! An unquam mihi excidet de memoria, quod super atavum meum Jaromir in monte Veliz vobis quidem ludicra, nobis autem fecistis sempiterna ludibria? Vgl. über die Ereignisse des Jahres 1108 Palacky I, 359 ff.

die böhmischen Chronisten und Geschichtsforscher sich viel mit ihrer Abkunft beschäftigt. Unter den alten, dem regierenden Hause fast ebenbürtigen Geschlechtern treten sie neben dem Hause des Slawnik am meisten hervor; die Endung ihres Namens ist patronymisch, und deutet auf einen Stammvater, Namens Wrs[1]). Daß dieser mit Czech aus Croatien gekommen, ist gewiß sagenhaft, und eine unzulässige Uebertragung späterer Zustände ist es, wenn man behauptet, er habe von seinem Wappen den Namen erhalten[2]). Bei Thietmar liest man, daß Boleslav Rothhaar nach seiner Rückführung durch die Polen, des geleisteten Versprechens uneingedenk, seinen gener (Schwiegersohn oder Schwager[3])? sammt anderen Vornehmen, die bei seiner Vertreibung mitgewirkt hatten, gräulich ermordet habe. Da nun bei Cosmas z. J. 1003 sich die Notiz fand: Hic interfecti sunt Wrissovici, so haben die Neueren geschlossen, Kochan sei Boleslavs Schwiegersohn gewesen; diesen habe er zur Strafe für seinen Verrath ermorden lassen[4]). Allein diese Auslegung hat, abgesehen von ihrer inneren Unwahrscheinlichkeit, vorzüglich das gegen sich, daß Kochan bei Cosmas noch 1038 als der Anstifter des an Jaromir verübten Meuchelmordes erscheint[5]), daß die Notiz des Cosmas zu 1003 also, an und für sich dunkel[6]), auf ihn keinen Bezug hat, daß sie, da Cosmas in seiner falschen Chronologie die Eroberung Prags durch Othelrich schon ins Jahr 1002 setzt, mit Thietmars Erzählung nicht zusammenfallen kann, endlich, daß ihr in einem alten Necrologium das Datum V. Cal. Novembr., was also mit der Fastenzeit nicht übereinstimmt, beigesetzt ist[7]). Daß Pulkawa diese Notiz des Cosmas so verstanden hat, als habe Othelrich damit die Mächtigeren unter den Wrsovecen wegen ihrer Treulosigkeit hinrichten lassen, kann auf die Sache selbst keinen Einfluß üben[8]). Im seltsamen Widerspruch zu dieser Hypothese steht, daß Dobner, ihr vorzüglichster Vertheidiger, noch eine zweite öffentliche Bestrafung der Treulosigkeit der Wrsovece, nämlich durch den Jaromir, annimmt. Er combinirt V, 57 ff. dafür das Wort des Thietmar von der trucidatio sibi commissorum, durch welche Jaromir auch in den Augen König Heinrichs sein Regiment in Böhmen unmöglich gemacht habe, mit der bei Cosmas aufbewahrten Tradition von dem Verhältniß der Wrsovece zu Othelrich (s. unten S. 498 N. 3). Mit welchem Recht, bleibt, bei der Natur jener Nachricht des Cosmas, die dreißig Jahre auseinander liegende Dinge in den Zeitraum von drei Tagen zusammendrängt, allerdings zweifelhaft. Gewiß thut er unrecht, das Ereigniß im Walde von Weliz in die Zeit von Jaromirs Vertreibung zu setzen.

Diese Scene hängt bei Cosmas zu sehr mit Boleslavs III. Schicksal und mit der ersten Entthronung der Premysliden zusammen, als daß man sie so willkürlich in eine ihr fremde Umgebung bringen sollte. Viel mehr zum Ziel trifft die Vermuthung von Palacky I, 250 Note, daß die Entmannung Jaromirs auf Befehl Boleslavs III. der Grundstoff dieser Sage ist; denn daß ein solcher

---

1) Palacky I, 168.

2) Dies sagt Hajeck zu 1003, bei Dobner IV, 488 ff.

3) S. oben S. 251 Note 5.

4) Dobner IV, 489 u. 5 2, Palacky I, 250. 255.

5) Cosmas I, 42, p. 65 ff.

6) Palacky, Würdigung p. 16, hält sie ohnehin aus gewichtigen Gründen für einen spätern Zusatz; (sie fehlt jedoch in keinem Codex. U.).

7) Dobner, Monum. III, 15: V. Cal. Novembr. Hic interfecti sunt Ursenses; vgl. die Bemerkung des Herausgebers. (Diese Notiz bezieht sich auf die Ereignisse des Jahres 1108, s. Annal. Gradicenses, SS. XVII, 648, und daselbst die Note von Wattenbach. U.).

8) Es heißt nämlich Dobner III, 108: — praedictus Odalricus potentiores de praefatis Wrssowicensibus traditoribus perfidis digna morte mandavit extingui. Bei Dalimil wird (nach der Ermordung des Jaromir durch Kochan, die dort freilich zu früh erzählt ist) berichtet, daß Othelrich endlich, der Treulosigkeit des Kochan eingedenk, ihm habe die Zunge ausreißen, die Augen durchbohren und ihm (wie Hajeck erklärt, nachdem er an einen Pfahl gebunden war, eine auch bei andern slavischen Völkern, z. B. den heidnischen Preußen, gebräuchliche Strafe) die Eingeweide aus dem Leibe herauswinden lassen. Aber auch diese mit Cosmas Erzählung in directem Widerspruch stehende Sage kann man füglich nicht mit Thietmar combiniren; vgl. cap. 30 a. a. O. p. 1071 ff., Hajeck bei Dobner V, 215.

Frevel am Leibe des jungen Fürsten verübt worden, kann man allerdings bei Cosmas zwischen den Zeilen lesen[1]), und es ist dann der charakteristische Zug der Tradition, daß sie die Unthat allein dem verhaßten Geschlechte, welches dieselbe ausführte, zugeschrieben, den Urheber aber vergessen hat.

Daß der Blendung Boleslavs III. die Einnahme Prags durch Boleslav Chrobry gefolgt ist, weiß Cosmas ganz richtig; die Anwesenheit des Eroberers hat ungefähr vom März 1003 bis zum September 1004 gedauert[2]); sie ist bei ihm auf zwei Jahre erhöht. Daß Jaromir den Wyssehrad nicht vertheidigte, sehen wir aus Thietmars Bericht; obwohl von hier die Sturmglocken erschollen, als die Befreier gegen Prag heranzogen, so ist doch nicht anzunehmen, daß es nicht in Boleslavs Händen gewesen.

Der letzte Zug der Sage ist auch offenbar im Rückblick auf die Verhältnisse in der Zeit des Cosmas aufgenommen. Dem Schriftsteller ist es zu verzeihen, daß eine Vorstellung von der deutschen Könige Habsucht und Treulosigkeit seine Seele erfüllte. Heinrichs V. Betragen gegen Böhmen, seine Thronmäkelei konnte nicht anders gedeutet werden[3]). Cosmas erinnert an die schmähliche Art, mit der er, durch ein Geschenk von 500 Mark Silbers von dem Grafen Waczek gewonnen, im Jahre 1109 den eben anerkannten Boriwoy fallen ließ und sich für Wladislav I. entschied[4]). Allein in Heinrichs II. Leben sucht man vergebens etwas Aehnliches. Denn daß die Sage der Gefangenschaft des Miesko, des Sohnes von Boleslav Chrobry, bei Othelrich von Böhmen im Jahre 1014, die Auslieferung desselben an Heinrich, und Heinrichs durch bestochene Höflinge veranlaßten Beschluß, den Miesko unversehrt dem Vater zurückzuschicken[5]) — ein Betragen, was dann allerdings in Miesko Rachegedanken gegen Othelrich erweckt und zur nachmaligen Verheerung der böhmischen Länder durch die Polen beigetragen haben kann — gerade zum Entgegengesetzten verkehrt haben soll, ist kaum anzunehmen; daher ist die auch von Dobner aufgenommene Vermuthung Pubitschkas[6]), daß hier auf Ereignisse, die in die Zeit Conrads II. fallen, Rücksicht genommen sei, wohl zu beachten. Denn es steht fest, daß Miesko, Boleslavs Sohn, im Jahre 1031 durch die Erhebung des Otto (Bezprim) gezwungen, zu Othelrich von Böhmen geflohen ist; Wipo erzählt[7]), daß Othelrich, um die Gunst des Kaisers zu gewinnen, sich erboten habe, ihm denselben auszuliefern, was dieser aber mit Entrüstung zurückwies; nach der Ermordung jenes Otto kehrte Miesko (1032) zurück, unterwarf sich zu Merseburg dem Kaiser und wurde von ihm zu Gnaden aufgenommen[8]). Dieser Zusammenkunft folgte bald ein schärferes Einschreiten Conrads gegen Othelrich; er lud ihn zu dem Tage in Merseburg; der Böhme erschien nicht; als er dann später zu Werben sich stellte, ward er wegen der früher gegen den König begangenen Treulosigkeiten festgehalten, und erst im Jahre 1034 unter der schweren Bedingung, seinem Bruder Jaromir die Hälfte des Reiches abzutreten, entlassen. Pubitschka hat hieran die Vermuthung geknüpft, daß Mieskos Einflüsterungen oder Bestechungen den König hierzu vermocht hätten. Man sieht leicht, wie ungewiß das ist. Palacky[9]) hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß selbst bei Wipo

---

[1]) So namentlich III, 23 in der oben S. 494 Note 5 citirten Stelle.

[2]) Wir bemerkten oben S. 491, daß Cosmas sie in die Jahre 1000 und 1001 setzt. Früherhin las man in den schlechten Ausgaben, aus denen uns die Annal. Gradicenses, wenn auch unter andern Namen bekannt waren: Boemiam anno milesimo VI invasit et duobus eam annis tenuit, während jetzt anstatt: VI, Palacky, Würdigung p. 55 und die correcte Ausgabe SS. XVII, 647: vi lesen.

[3]) Vgl. Palacky I, 357 ff.

[4]) Cosmas I, 35 u. III, 27; vgl. Palacky p. 368.

[5]) Thietm. VII. 8, 9; vgl. Dobner V, 76. Das: Eripuit me nuper indignum omnipotens Deus de ore leonis, was in Othelrichs Antwort an Heinrich II. vorkommt, bezieht sich wohl nicht auf eine Gefangenschaft dieses Fürsten bei Boleslav, sondern auf den Krieg zwischen beiden im Allgemeinen.

[6]) Dobner, Annal. V, 175. 193; Pubitschka III, 283.

[7]) Wipo cap. 29, SS. XI, 269 ff.

[8]) Giesebrecht II, 265.

[9]) Geschichte von Böhmen I, 275 Note 84.

die Ereignisse von 1014 und 1031 vermischt sein können, und Othelrich vielleicht gar nicht das schändliche Anerbieten gemacht habe. Da eben dieser Restitution Othelrichs die Blendung des Jaromir folgte, und die, natürlich ganz verwirrte, Ordnung der Begebenheiten bei Cosmas hier ähnlich ist, so kann man wohl bei ihm eine durchgängige Vermischung der Ereignisse von 1002—1004 und 1032—1034 voraussetzen.

Es mag beiläufig noch bemerkt werden, daß auch bei den Polen diese Gefangenschaft Mieskos zur Sage Anlaß gab. Die Chronica Polonorum sagt, Miesko habe für die Unthat seines Vaters an Boleslav Rothhaar büßen müssen, und sei von den Böhmen auf grausame Weise entmannt worden[1]).

B. Wiederherstellung und weitere Schicksale der Premysliden.

Wir haben uns nicht enthalten können, den Hauptpunkt dieser Sage, wie sie sich in der Erinnerung der Böhmen gestaltet hat, die Vertreibung der Polen aus Prag, in den Text unserer Darstellung aufzunehmen. Die Erzählung derselben ist gleich bei Cosmas an die unglaubwürdige Nachricht von Othelrichs Gefangenschaft geknüpft. Im Jahr 1002, heißt es, da Christus schon auf Böhmen blickte, und der heilige Wenceslaus seinem Volke half, geschah es, daß Othelrich, es ist ungewiß, ob auf heimlicher Flucht oder auf Befehl des Königs entlassen, in sein Vaterland zurückkehrte[2]). Daß ihm alle Thaten bei der Befreiung zugeschrieben sind, wissen wir[3]); an Jaromir werden wir nur durch die grause Kunde erinnert, daß Othelrich am dritten Tage nach seinem Einzuge, wiederum durch den falschen Rath der Wrsowece bewogen, ihn des Augenlichts habe berauben lassen[4]). Aus dem Kerker zu Lysa, den ihm Othelrich als Wohnsitz bestimmt hatte, taucht er bei Cosmas[5]) nur noch einmal auf. Auf die Nachricht von Othelrichs Tode (1037) läßt er sich nach Prag führen; er tritt in die St. Georgenkirche zur offenen Gruft des Bruders; er spricht laut und in Thränen; er erinnert an die Unthat des Bruders gegen ihn; er vergiebt ihm von Herzen. Dann tritt er zu Bretislav, dem Sohne Othelrichs, führt ihn zum herzoglichen Sitz und huldigt ihm als Herrn. Er ruft die treuen Edlen herbei; er sagt ihnen, sie möchten, da er selbst nicht regieren könne, diesen als Herzog anerkennen; er warnt ihn feierlich vor den Wrsowecen, deren Verbrechen er aufzählt. Grimm erfaßt ob dieser Rede die Gemüther der Wrsowece; ihre Rache ist schnell und grausam; bald darauf tödtet ein Kriegsknecht des Kochan auf dessen Befehl den blinden Greis, von hinten ihn durchbohrend, während er Nachts seine Nothdurft verrichtet, eine, wie man weiß, in dieser Zeit sehr häufige Art des Meuchelmords[6]).

Die Späteren haben diese Sage mit geringen Veränderungen aufgenommen; Marignola hat der Blendung (also zu 1004) die Einkerkerung zu Lysa hinzu-

---

[1]) Chron. Polonor. I, 17, SS. IX, 436: Dicitur etiam a Bohemicis in colloquio per traditionem captus et genitalia, ne gignere posset, corrigiis astrictus, quia rex Bolezlavus pater ejus similem eis injuriam fecerat, quum eorum ducem suumque avunculum excecaverat.

[2]) I, 36 zu 1002, SS. IX, 57.

[3]) S. oben S. 320.

[4]) p. 58: isdem familiaribus inimicis, de quibus supra (I, 34) retulimus, fraudulenter suggerentibus.

[5]) I, 42, p. 65.

[6]) In einen Widerspruch verwickelt sich Cosmas schon selbst: 5. Idus Novembris stirbt Othelrich. Wenige Tage nachher spricht Jaromir die ihm verderblichen Worte zu seinem Neffen. Die Wrsowece denken auf Rache, nec post multos dies, heißt es, läßt Kochan den Jaromir tödten, und doch stirbt dieser erst 1038: pridie Nonas Novembris. Cosmas I, 42 am Anfang und Ende.

gefügt[1]); Dalimil[2]) erzählt, daß Jaromir gleich nach der Blendung die Treulosigkeit des Kochan seinem Bruder offenbart habe, und er alsbald meuchlerisch ermordet worden sei; Hajeck[3]) hat, so gut es gehen wollte, Cosmas und Dalimils Berichte combinirt, und muß deshalb die gräuliche Hinrichtung des Kochan auf Bretislavs Befehl geschehen lassen. Von dem wirklichen Hergang der Sache ist Niemand unterrichtet; weder von Jaromirs Regierung von 1004—1012, noch von seiner Vertreibung, seinem Aufenthalt bei Adalbold findet sich etwas. Seine Blendung fällt ins Jahr 1034; Othelrich wollte durch dieselbe die gegen Conrad II. übernommene Verpflichtung, ihm die Hälfte des Reiches abzutreten, entgehen[4]). Entschuldigt wird diese Gewaltthat dadurch keineswegs, wohl aber wird der Antheil der Wrsowece zweifelhafter, und der grause Eindruck, den es macht, daß dies Geschlecht die Freude des Fürstenhauses über seine Wiedereinsetzung auf solche Weise gestört habe, verschwindet vor der Wahrheit.

Eine eigenthümliche Stelle verdient hier wiederum Dlugoß. Man liest bei ihm über das Wiedererscheinen des Othelrich in Böhmen Folgendes, a. a. O. pag. 150: Captivitati calamitatique Udalrici, filii Boleslai Bohemiae ducis, quam aliquanto jam tempore in Polonia pertulerat, Boleslaus Poloniae rex pius, miseratione compatiens, tum quod illi sanguine et affinitate propinqua junctus esset, tum quod pluribus sponsioni, a fide devotione atque officio Boleslai regis se nunquam discessurum, lacrimis et jurejurando interpositis asserebat, captivitatem solvit et equis familiaribus vestimentis et plurima regali suppellectili exornatum vestitumque in Bohemiam remittit. Qui ex carceribus Boleslai regis beneficio in libertatem vindicatus, omnium, quae Boleslao regi spoponderat, et beneficii, quod illi praestiterat, oblitus, in Bohemiam reversus, et praesidia, quae a Polonis tenebantur, extrudebat. — Also Boleslav Chrobry erscheint hier als Othelrichs Wohlthäter, dieser als ein undankbarer Flüchtling. Die übrige Erzählung ist dann natürlich eben so gehalten: das edle Geschlecht der Wrsowece wird von ihm durch Mord und Confiscation der Güter bestraft, weil es mit aufrichtiger Treue an Boleslav hängt.

Anmerkung. Es finden sich außer anderen, die wir wegen ihrer anderweitigen Bezüge noch besonders besprechen werden, noch zwei Erzählungen bei Cosmas, die dem Zeitalter Heinrichs II. zugehören: die erste von der Ehe Othelrichs mit der Bozena, welche ihm dann den Bretislav schenkt; die andere zum Jahr 1020: der Raub der Judith, Tochter des Grafen Otto von Schweinfurt, durch Bretislav. Um nicht zu viele Sagen mittheilen zu müssen, verzichten wir darauf, die Abwandlungen derselben bei den Späteren und die Untersuchungen der Neueren darüber zu verfolgen. Vgl. übrigens Marignola a. a. O., Dalimil cap. 30, Dobner V, 78 für die erste. Die zweite hat Dalimil dadurch ganz verändert, daß er die Judith eine Tochter Kaiser Ottos genannt und die Sage vom Kaiserstuhl in Bunzlau daran geknüpft hat. In derselben Weise, nur noch mehr ausgeführt, findet man sie dann auch bei Pulkawa.

---

[1]) Bei Dobner, Mon. III, 162: germanum innocentem Jaromir privat lumine oculorum et mittit eum ad viculum Licka. Dieses ist eben nur Combination aus der Stelle des Cosmas I, 42: lumine orbus, cui dux Oudalricus destinaverat, ut degeret Liza in viculo.

[2]) Vgl. cap. 27, col. 1069.

[3]) Zu 1004, p. 4: Haud multo post etc. 1037, pag. 215, vgl. oben S. 495, Note 8. — Den Widerspruch, der darin liegt, daß Kochan und die Wrsowece eben noch mit den Polen verbunden gewesen sind und doch nach Othelrichs Einzug in Prag dessen ganzes Vertrauen besessen hätten, zu vermitteln, erzählt Dubravius von geheimer Botschaft, die Kochan dem Othelrich, ehe er noch auf dem Kriegszuge, gesandt, daß er ihm Versöhnung angeboten und den Plan, wie man Prag erobern könne, entworfen habe. Vgl. Swabodas Einleitung zu den Gedichten der Königinhofer Handschrift.

[4]) Dobner V, 202; Palacky I, 279; Giesebrecht II, 267.

C. Boleslav Chrobrys Siege in Deutschland bei den polnischen Chronisten.

Der Aufgabe gemäß erscheint Boleslav in unsern Jahrbüchern nur als Feind Deutschlands und Heinrichs II. Seine Persönlichkeit tritt hier nicht in volles Licht; die Bedeutung, die er für Polen hat, ist daraus noch nicht zu erkennen. Wir würden diesem Gegenstande vielleicht eine besondere Bemühung gewidmet haben, wenn nicht das treffliche Werk Röpells dies in der Hauptsache überflüssig machte. Man erkennt hier deutlich, wie Boleslav sowohl dem Vordringen germanischer Waffen jenseits der Oder als der Ausbreitung des russischen Großfürstenthums Grenzen gesetzt und die Unterwerfung der Ostseeländer, die er von kräftigen Nachfolgern hoffen durfte, vorzubereiten gesucht hat. Ein solcher Fürst mußte der Nation, der er angehörte, ein höheres Selbstgefühl einhauchen; die Grausamkeiten, die er sich gegen Blutsverwandte, Unterthanen und Feinde oft in gleicher Art zu Schulden kommen ließ, fielen dem wilden Sinne des Volkes nicht auf, und wurden leicht vergessen. Die Verehrung und Begeisterung, die sich noch lange nachher an seinen Namen knüpfte, spricht der älteste polnische Chronist deutlich aus. Seine an Wiederholungen reichen, durch die abgeschmackte Reimerei entstellten Phrasen haben etwas Ermüdendes; man erkennt aber daraus, wie ungern sich der Geschichtschreiber von der Epoche der glänzenden Erhebung seines Vaterlandes losriß, und es ist nur zu bedauern, daß er von Boleslavs Zügen nach Deutschland nicht mehr individuelle Darstellungen gegeben hat; sie würden mindestens interessante Vergleichungspunkte für Thietmar und andere Zeitgenossen geben. Aber er berührt die Sachsen nur einmal, und da ganz sagenhaft. Denn es heißt I, 6, SS. IX, 428: Indomitos vero tanta virtute Saxones edomuit, qui in flumine Salae in medio terrae eorum meta ferrea fines Polonie terminavit. Dies ist bei Kadlubeck abgeschrieben[1]) und durch Hinweisung auf den Herkules ausgeführt. Auch in der Chronica Polonorum, die früher von Sommersberg, jetzt von Stenzel in den schlesischen Geschichtschreibern[2]) herausgegeben worden ist, findet sich, daß die Westgrenze des Reichs gewesen sei: Sals fluvius, in quo defixit palum ferreum. Ohne diesen Zusatz wird die Saale als Grenze angegeben im Chronicon breve Silesiae[3]); mit demselben in der Chronica principum Poloniae[4]). Aber schon im dreizehnten Jahrhundert erhielt diese Sage durch Boguphal eine selbständige Ausbildung[5]). Hier lesen wir: Nam rex praefatus Boleslaus cum metas Poloniae in Kyow, quod est Russie metropolis, et Czissowa ac Danubius fluvios Hungarie ac Corincie et Zelavam fluvios versus partes Diringie ac mare septentrionale statuisset, viriliter recuperando per suos progenitores deperditos edificat castra plurima in extremitate regni sui, pro conservacione regnorum suorum et resistencia inimicorum suorum: et precipue in ripis fluviorum Zalawa et Albea, ultra quam Albeam ver-

---

1) Chronicon in der Ausgabe: Danzig 1749, p. 13, in der bei Dugloß, Lipsiae 1741, lib. II, epist. XIII (Matthaei episcopi Cracoviensis): adeo perdomuit, ut in Sala (quam nos Dotana dicimus, nicht in der leipziger Ausgabe) flumine columnam fecerit (fixerit, Lips.) quasi quibusdam (certis, nicht bei Lips.) gadibus (gradibus, Lips.) sui finem statuens imperii (sui fines imperii ab oriente occidenteque disterminans. Lips.). — Der beste Text ist der zu Dobromil 1612 veröffentlichte; die danziger Ausgabe ist ein schlechter, im 15. Jahrhundert gemachter Text, s. Vincent Kadlubeck, ein historisch-kritischer Beitrag zur slavischen Literatur, aus dem Polnischen des Grafen Ossolinski von Samuel Linde. Warschau 1822, namentlich daselbst p. 394 ff. Lelewels Erwähnung von den ältesten polnischen Geschichtschreibern, besonders dem Kadlubeck, gegen Schlözer und desselben Abhandlung über Matthäus von Cholewo, p. 415 ff., wo p. 428 ff. auch über die Ausgaben des Kadlubeck gehandelt wird.

2) Bei Sommersberg I, am Anfang, fälschlich unter dem Namen des Johannes; vgl. Stenzel, Vorrede p. VII, Text p. 10.

3) Bei Stenzel a. a. O. p. 34; vgl. auch Vita S. Stanislai in Bandtkies Ausgabe des Martinus Gallus (Warschau 1824) p. 323.

4) Bei Sommersberg I, 17. 20; bei Stenzel p. 48. 56.

5) Bei Sommersberg II, 25; davon übergegangen in die aus einer münchener Handschrift von Pertz, SS. IV, 615, herausgegebenen Miracula S. Adalberti cap. 9.

sus Vestvaliam edificavit quoddam castrum dictum Bremo, cui de hoc nomen imposuit, quia omne terrarum suarum onus ferebat, inimicos compescendo et a suis injurias propulsando. Bremo enim onus sive pondus dicitur in vulgari. Huic eciam dicitur per angelum gladius fuisse datus, in quo omnes suos adversarios cum Dei juvamine vincebat[1]). — Hier wird gar Bremen zu einer polnischen Stadt! — Doch wir wollen, um diesen Sagenkreis ganz zu erschöpfen, noch Dlugoß patriotische Erfindungen kennen lernen[2]). Im Jahr 1012, heißt es bei ihm[3]), hätte Boleslav nach Beendigung des russischen Krieges in allen Städten und Landschaften seines Reiches ein großes Heer zusammengebracht, um die bis dahin unbezwungenen Sachsen zu bekämpfen. Er setzte voraus, daß die Sachsen ihn bei seinem Einbruch in ihr Land im Felde erwarten würden; deshalb ließ er die Soldaten geordnet marschiren und niemals sich von den Feldzeichen entfernen. Aber die Kundschafter berichten: nihil contra se hostile geri, et Saxones potentiam suam veritos aut in nemorum et silvarum lustra locaque invia se et pecus omnemque suppellectilem abdidisse; aut in castris munitionibusque fortioribus, caeteris debilioribus concrematis, ne hostibus praesidio essent, se continere. Da ergossen sich auf des Herzogs Geheiß die polnischen Krieger über Felder, Städte und Dörfer, und plünderten weit und breit, um den Feinden noch größeren Schaden zuzufügen. Ganz Sachsen bis zur Elbe[4]) wird verwüstet; dann kehrte Boleslav, nachdem er die Sachsen gedemüthigt hatte, ohne den mindesten Widerstand von ihnen zu erfahren, zurück. Als er aber auf dem Rückzuge bis zur Saale gekommen war (man sieht, wie genau Dlugoß die Wege kannte!) errichtet er die eiserne Säule als Grenzscheide. Solche Säulen scheinen, der alt-polnischen Anschauung nach, alle Grenzen bezeichnet zu haben; in der Ossa, wo sich Preußen von Polen scheidet, soll Boleslav sie errichtet[5]), die Kreuzfahrer dieselben erst umgestürzt haben; auch der Dniepr wurde der Erzählung nach von ihm auf dieselbe Weise als Grenzstrom des Reiches geweiht[6]).

Wir verhehlen in den Jahrbüchern Heinrichs II. die Niederlagen, welche er oder seine Markgrafen durch die Polen zu erleiden hatten, nicht. Daß aber Sachsen auf diese Weise weder im Jahr 1003, als Heinrich in Franken kämpfte, noch selbst in den unglücklichen Feldzügen von 1007 und 1012 von den Polen überrumpelt worden sei, daß hier uns also nur ein Zerrbild vorliegt, ist dem Kenner der Thatsachen klar. Allein wir haben ihm ein Anderes, deutschen Ursprunges, entgegenzuhalten, nämlich den Bericht des Adalbert in dem Leben Heinrichs von dem Siege desselben über die Slaven und die Wiederherstellung des Bisthums Merseburg. Richtig ist hier angegeben, daß der Besitz der merseburger Kirche durch die Einfälle der Slaven gelitten habe; die Geschichte von Merseburgs Gründung und Auflösung ist den Hauptzügen nach richtig erzählt; dann aber heißt es[7]): Heinrich II. habe auf einer Versammlung der Fürsten zu Quedlinburg unter Zustimmung aller Anwesenden den Feldzug gegen Böhmen,

---

1) Die Stelle ist wiederum abgeschrieben von dem Commentator des Kadlubeck (s. die Ausgabe bei Dugloß, Lips. 1712. Tom. II, 645) lib. II, zu epist. 11, einem Schriftsteller des 15. Jahrhunderts, wozu man vergl. Vincent Kadlubeck von Osselinski und Linde, namentlich Lelewel über Matthäus von Cholewa, a. a. O.

2) Vgl. Ritter, Aelteste meißnische Geschichte p. 144 ff. v. Raumer, Regesten Nr. 366, p. 73 ff.

3) A. a. O. p. 160.

4) Omnem autem Saxoniam oram, usque ad flumen Albam, quod et Labia dicitur, perambulans.

5) A. a. O. p. 163: Siquidem Boleslaus propagandi fines regni sui Poloniae, et ne unquam propagati confundi possent, cupidine ardens diuturnitatis causa statuas ferreas in oriente et occidente septentrioneque locavit, Herculis imitatus morem et exemplum, putans illarum monimentum perpetuo duraturum esse.

6) A. a. O. p. 154.

7) Cap. 3 u. 4, SS. IV, 793, nachher übergegangen in Nonnosus, Vita S. Cunigundis cap. 4, und in das Chronicon Aegidii, bei Leibnitz, SS. III, 582. Nach dem spätern böhmischen Schriftsteller Crüger ist der Schauplatz dieser Schlacht der weiße Berg bei Prag, vgl. Dobner ad Hajeck IV, 466. V, 15.

Polen und die anderen slavischen Gegenden, deren Bewohner die Grenzen des Reiches beunruhigten, beschlossen. Das Heer sei darauf zusammenberufen worden; Heinrich habe auf seinem Zuge über Walbeck sich mit dem Schwerte des heiligen Adrian, welches dort seit langer Zeit aufbewahrt wurde, umgürtet. Dann habe er ausgerufen mit dem Worte des Psalmisten: „Herr bekämpfe, die mir zuwider sind, besiege, die mich bekämpfen, ergreife Schwert und Schild, erhebe dich zu meiner Hülfe", in der Gegend von Merseburg sein Lager aufgeschlagen, und als er die ihres Bischofssitzes beraubte Stadt gesehen, dem heiligen Laurentius feierlichst gelobt, seine Kirche wieder herzustellen, wenn er die Barbaren, gegen welche er jetzt auszöge, dem römischen Reiche und dem Christenthume unterwerfen würde. Sobald die Fürsten von Böhmen und Polen sowie die Häuptlinge der andern slavischen Nationen von seinem Unternehmen Kunde bekommen haben, sammeln sie ungezählte Schaaren, und rücken ihm zum Kampfe entgegen. Der Kaiser, dem seine Kundschafter das berichten, wendet sich im Gebet zu Gott, und empfiehlt seine Sache den heiligen Märtyrern Lorenz, Adrian und Georg. Alle nehmen das heilige Nachtmahl; dann geht es auf den Kampfplatz. Heinrich ermuthigt die Krieger durch Reden; dann, als er der unermeßlichen Menge der Feinde ansichtig wird, bittet er nochmals den Herrn um seinen Beistand. Noch während er diese Worte spricht, wird sein Blick erleuchtet; er sieht die drei Heiligen mit einem Würgengel dem Heere voranschreiten und die Reihen der Feinde in die Flucht treiben[1]). Dem Herrn seinen Dank zu sagen, erhebt er die Hände. Die Barbaren sind geschlagen; um in Zukunft vor ihnen gesichert zu sein, schließt man einen festen und günstigen Vertrag mit ihnen ab[2]). Die Deutschen kehren siegreich zurück; Böhmen aber, Polen und Mähren sind dem allerchristlichsten Könige tributpflichtig. — Man erkennt in diesem Berichte einige dunkle Erinnerungen an den Winterfeldzug des Jahres 1004[3]); allein das Resultat desselben ist ins Entgegengesetzte umgewandelt; jener Sinn des Mittelalters, verehrten Personen Wunder anzudichten, wirkt hier mehr als das patriotische Streben. Wie bei Boguphal Boleslav, so hat hier Heinrich das geweihte Schwert oder des Engels Hülfe für sich. Aber das Bewußtsein von dem so verschiedenen Verhältnisse Böhmens, Polens und der Elbslaven zu Deutschland im Zeitalter Heinrichs II. ist dem Hagiographen ganz verloren gegangen. Alles verschwimmt im Allgemeinen, gerade wie drüben bei den polnischen Schriftstellern des zwölften und der folgenden Jahrhunderte.

D. Die polnische Königskrone[4]).

Es ist aus dem Stillschweigen der deutschen Quellen und aus den Verhältnissen Boleslav Chrobrys, während der ganzen Regierung Heinrichs II. klar, und von Röpell, Gesch. Polens 1, 113 ff., 161 ff., und Wilmans, Jahrb. II, 2, 113 ff., näher ausgeführt worden, daß die Erzählung der Chronica Polono-

[1]) Cap. 4: — vidit gloriosos martyres, Georgium videlicet, Laurentium, Adrianum cum angelo percutiente, exercitum suum praecedentes, et hostium cuneos ad fugam propellentes.

[2]) — quae ad futuram pacem prodesse poterant firmissima pactione stabilitis —.

[3]) Andere haben ihn wieder mit den glücklichen Thaten des Sommers 1004 zusammengestellt, s. Neumann, Beiträge p. 72, aber diesen ging die Wiederherstellung Merseburgs voran. (Ich möchte den Bericht auf beide Züge des Jahres 1004 beziehen, s. oben S. 299 Note 3. U.). Waitz, SS. IV, 793 Note 5, denkt bei der Versammlung zu Quedlinburg an die Anwesenheit des Königs daselbst im März 1003 (setzt den Zug gegen Polen alsdann aber auch in das Jahr 1004. U.).

[4]) (Aus mehreren Bemerkungen des Verfassers aus späterer Zeit erhellt, daß er diesen Abschnitt weiter auszuführen und anderes hinzuzufügen gedachte, namentlich über die Beziehungen zum heiligen Romuald, nach der Vita desselben cap. 26. 28, SS. IV, p. 850. 852, und über das, was die Geschichte der quinque martyres, s. unten p. 503 N. 4, enthält. U.).

rum und der ihr folgenden polnischen Schriftsteller von der Uebertragung der Krone an Boleslav durch Otto III. bei des letzteren Aufenthalt in Gnesen unbegründet ist[1]); es ist ferner klar, daß Boleslav die erste Zeit nach dem Tode Heinrichs II. benutzte, um sich die Krone aufzusetzen[2]); es ist endlich nicht ohne Wahrscheinlichkeit, daß er schon früher nach der Krone gestrebt, und daß er, da sie von dem auf seine Obergewalt eifersüchtigen Kaiser nicht leicht zu erlangen war, sich nach Rom wandte, um sie dort zu erhalten. Verschiedene Berichte, die zwar nicht durchaus glaubwürdig sind, aber doch auf alter Tradition beruhen, deuten darauf hin. Hartwig erzählt in seiner am Anfang des 12. Jahrhunderts unternommenen Ueberarbeitung der Vita major des heiligen Stephan[3]), wie Misca, der Polen Herzog, sich an den Papst gewandt, um die Krone von seiner Gnade zu empfangen; schon war der Tag bestimmt, an welchem dieselbe ihm zugeschickt werden sollte, als in der vorhergehenden Nacht dem Papst durch eine Erscheinung verkündet ward, daß am folgenden Tage Boten eines unbekannten Volkes zu ihm kommen, und für ihren Herzog um die Königskrone bitten würden; diesen solle er die Krone, die er habe anfertigen lassen, übergeben: ihm gebühre sie für seine Verdienste. Dies Volk waren aber die Ungarn. Ihr heiliger König Stephan erhielt so die Krone; genauere Untersuchungen haben gelehrt, daß diese Gesandtschaft der Ungarn nach Rom ins Jahr 1000 falle[4]), daß also der Papst Sylvester II. damals gelebt habe, auch wenn das Schreiben, was er an Stephan gerichtet haben soll, deutliche Spuren der Unechtheit zeigt[5]).

Dlugoß, der, man darf behaupten, ohne Hartwig gekannt zu haben[6]), den Wettstreit polnischer und ungarischer Gesandten zu Rom in ähnlicher Weise schildert, nennt den Polenherzog gleichfalls Miecslaus, den Papst ganz gegen die Chronologie Benedict VII. Es fehlt ihm sonst nicht an eigenthümlichen Zusätzen; er kennt den Namen des polnischen Abgeordneten (Lampert, Bischof von Krakau) und erzählt, gewiß nach einer alten Quelle, die selbst sein Patriotismus nicht zu verstümmeln wagte, daß den Papst das unsittliche, nur den Freuden der Jagd und des Krieges ergebene, keineswegs aber frommen Werken zugethane Leben des Polen abgehalten habe, ihm die Krone zu geben[7]); er fügt mit einem falschen Pragmatismus hinzu, daß Einige berichten, nicht in Folge einer Engelserscheinung, sondern weil er erfahren habe, daß Miesko damals gestorben sei, habe der Papst den Polen die Krone nicht bewilligt; dies will er auch in polnischen Annalen gelesen haben[8]).

Einige alte Quellen hatte er wohl; zu den uns bekannten gehörten vielleicht die Annales (Cracovienses), welche sich hinter der danziger Ausgabe des Kadlubeck[9])

---

1) Vgl. auch Giesebrecht I, 728 ff.

2) Wipo cap. 9; Annal. Quedlinb. zu 1025.

3) SS. XI, 233, vgl. Büdinger, Oesterreichische Gesch. I, 402 Note. Diese Nachrichten sind übrigens, da sie sich durch die neue Ausgabe nur als Bestandtheile der Umarbeitung Hartwigs ausweisen, nicht in der Vita minor u. major enthalten sind, verhältnißmäßig jüngsten Ursprungs.

4) Büdinger a. a. O.

5) Gedruckt bei Fejér, Cod. diplom. Hung. I, 274, vgl. Acta SS. Sept. I. p. 503. Büdinger p. 403. (Bei Jaffé 2995 steht es durch ein Versehen noch zwischen den echten Urkunden. U.).

6) Acta SS. a. a. O. p. 506.

7) Lib. II, col. 121: Benedictus — subinferens Polonos magis sanguini, caedi et venationibus quam devotioni et misericordiae operibus, magis oppressioni subditorum et rapinis, magis mendacio et dolis quam veritati deditos et intentos esse, majorem illos agere belluarum et canum quam hominum curam in effusionemque sanguinis humani proclives nondum dignos existere, quibus corona hactenus debeatur conferri. Dann verspricht er, sie ihm noch künftighin zu geben.

8) Habet autem nonnullorum assertio, quod summus pontifex non angelica visione permotus, sed ex certitudine, qua edoctus erat, Miecslaum Poloniae ducem obiisse, coronam illi non dederit, quod et ego in Polonorum aliquibus annalibus memini me legisse, sed apparitionem angelicam ab Hungaris, quo coronae missio eis a Benedicto papa facta foret celebrior, confictam et somniatam esse, quam etiam in hanc diem harum justa appellatione sanctam vocant.

9) A. a. O. p. 34 ff. (Vielleicht würden auch hier die oben S. 253 N. 6 erwähnten Annalen in Betracht kommen. U.). Das Citat des Verfassers des Chronicon principum Poloniae bei Stenzel p. 56 für seine Nachricht zu 998 und 1000 bezieht sich auf diese Annalen. Die

finden. — Dort liest man gerade beim Jahr 1000 den Kern von Dlugoß Nachricht[1]) in folgenden Worten: Boleslaus mittit Lampertum episcopum pro consecratione ad curiam. Eodem tempore Stephanus rex Ungariae misit Affricum episcopum ad Silvestrum papam pro corona petenda, et papa, angelica monitus visione, coronam, quam preparaverat, Miezkoni Affrico nuncio regis Ungariae dedit. Sed cur data non fuit Polonis, in subscriptis chronicis plenius continetur.

Das letzte Citat hat uns zu keinem weiteren Ergebniß geführt. Darin, daß Boleslav als der Absender des Lampert genannt wird, und doch Miesko der ist, dem die Krone bestimmt war, ist hier schon jene chronologische Verwirrung bemerkbar, die Dlugoß so vermehrt hat, indem er den Papst Benedict VII. nannte[2]).

Im Leben des heiligen Romuald[3]), von Petrus Damiani, findet sich folgende Nachricht: Zwei Mönche, Johannes und Benedict, die einst auf die Bitte des Busclavus (Boleslav) vom Kaiser (Otto III.) nach dem Slavenlande geschickt waren, hätten, nachdem sie sieben Jahre dort in der Einöde gelebt und die slavische Sprache mühsam erlernt hätten, einen Genossen nach Rom geschickt, um vom Papst die Erlaubniß, zu predigen, zu erlangen, und einige von den Lebensgenossen des heiligen Romuald zur Reise nach dem Lande der Slaven zu vermögen: Boleslav wollte wahrscheinlich diese Gelegenheit benutzen, die Krone durch die päpstliche Autorität zu erlangen, und bestürmte die heiligen Brüder mit Bitten, daß sie große Geschenke von ihm dem Papst übersenden und ihm vom apostolischen Stuhl die Krone zurückbringen möchten. Sie weigerten sich, diese Bitte zu erfüllen, da sie einmal den Dingen dieser Welt entsagt hätten. Einige aber von des Königs Begleitern, die von seinem Begehren, nicht aber von der Antwort der Mönche unterrichtet waren, glaubten, daß in ihrer Zelle jetzt die große Masse Goldes, die dem Papst geschickt werden sollte, aufbewahrt sei; sie drangen Nachts ein, tödteten die Mönche, natürlich ohne die erwartete Frucht des Verbrechens zu genießen. Bei den Leichen der Heiligen geschehen vielfache Wunder. Den Mördern ersinnt Boleslav die eigenthümliche Strafe, ihr ganzes Leben am Grabe derselben gefesselt zuzubringen; aber ihre Bande zerbrechen, sobald man sie an das Grabmal heranführt.

Nun folgt cap. 29, was politisch das Wichtigste: Imperator autem Heinricus Busclavi consilium non ignorans, undique vias custodiri praeceperat, ut, si Busclavus Romam nuntios mitteret, in ejus ilico manibus devenirent. Monachus ergo, qui nuper missus a sanctis martiribus fuerat, demum captus est et mox carcerali custodiae mancipatus. Nocte vero illum angelus Domini in carcere visitavit, et consummatos esse eos, quorum legatione fungebatur, innotuit. Statimque aperto divinitus carcere, praeparatum sibi esse navigium in fluvio, quem transiturus erat, asseruit; quo festinans monachus, angelicae promissionis fidem veram esse probavit.

Unsere Angabe im Text zu 1003 (oben S. 253) beruht auf dieser Stelle die Neueren setzten diese Sendung der Mönche gewöhnlich in das Jahr 1004, weil bei Cosmas und bei anderen späteren Chronisten das Martyrium der fünf Einsiedler, Benedictus, Matheus, Johannes, Isaac, Cristinus, welches in der That nur eine Amplification dieser einfachen Sage scheint[4]), zu diesem Jahre

---

Zweideutigkeit, die durch die beiden Königsnamen entsteht, hat ihn veranlaßt, die Sendung zu Miesko II. zu stellen; s. die Note 4 von Stenzel.

[1]) Aber freilich haben sie die Note 8 gegebene Nachricht nicht. Auch wird hier Affricus nur episcopus genannt. Bei Dugloß aber heißt es: nuncius austriacus coenobii S. Benedicti ordinis ad radicem montis Ferrei abbas et post in Strigoniensem archiepiscopum promotus, licet per anticipationem Strigoniensis archiepiscopus inscribatur in annalibus.

[2]) Vielleicht auch in der Absicht, den Wunsch des Miecеslav durch Boleslavs Erhebung unter Otto III. bereits verwirklicht erscheinen zu lassen, a. a. O. p. 132.

[3]) SS. IV, 852, cap. 28 u. 29.

[4]) Dort wird cap. 38, pag. 60 ff. das heilige Leben dieser Einsiedler mit vielen Worten geschildert und erzählt, daß Miesko, lediglich durch ihren ausgezeichneten Ruf angelockt, sie be-

erzählt wird. Allein setzt man sie ins Jahr 1004, so muß man doch annehmen, daß Boleslav den Gedanken dieser Sendung bereits vor seiner Vertreibung aus Prag gefaßt habe; jenes Martyrium aber soll auf den 11. November fallen[1]). Uebrigens zeigt der Bericht des Biographen des heiligen Romuald einen wenig in die Verhältnisse eingeweihten Verfasser, da er den Busclavus immer König, den Heinrich Kaiser nennt. Würde man ihm durchaus folgen, so könnte man zu der Ansicht kommen, daß Boleslav bei dem Papst um die Bestätigung seiner Krone nachgesucht habe[2]); aber diese Meinung ist eben so irrig, wie die Angabe eines späteren polnischen Chronisten[3]), daß ihm Heinrich II. selbst die Krone verliehen.

---

sucht und ihnen ein großes Geschenk gemacht habe (marsupium centum marcis plenum). Kaum war er fort, so bereuten sie, die Gabe angenommen zu haben, weil sie nicht Gott und dem Mammon zugleich dienen könnten; auch fürchteten sie den Ueberfall von Räubern, da diese sie oft vergebens heimgesucht hätten: sie beschlossen, den Barnabas, ihren Genossen, mit dem Gelde an den Herzog zu senden; in der nächsten Nacht wurden sie von Räubern überfallen, welche sie tödteten. — Das Fehlen der Erzählung in mehreren Handschriften des Cosmas (von der stockholmer und brünner Palacky p. 9 u. 12), das sie ehemals als eine spätere Einschaltung, sei es des Autors selbst, sei es eines andern Interpolators oder Fortsetzers, zu characterisiren schien, kann jetzt, nachdem Köpke, SS. IX, 26 u. 28, eben Handschriften dieser Art als die des jüngern und minder authentischen Genus nachgewiesen hat, keinen Anstoß mehr erregen. Kurz erwähnt werden sie in der Epistola Brunonis, bei Giesebrecht II, p. 650: nunquam sancti — — quinque martyres occisi in sua (des Boleslav) terra requiescerent. — Bei Pulkawa p. 107 und ebenso einem codex Trebonensis, der eine Vita und Passio quinque martyrum enthält (von dem der Thesaurus absconditus des Bonaventura Pitr. Bonnae 1762. 4. Kenntniß giebt; vgl. Dobner IV, 274 ff.; auch Pubitschka III, 186 citirt ein ähnliches Manuscript) werden diese fünf Heiligen als Genossen des heiligen Adalbert, die er aus dem St. Alexius-Kloster zu Rom mitgebracht habe, bezeichnet; in ihrem zweiten Theile ist diese Vita aber nichts als eine Abschrift des Cosmas, in dem ersten läßt sie den h. Adalbert nach Ungarn gehen und enthält andere Nachrichten bedenklicher Art, die einer nähern Prüfung bedürfen (der Verf. beabsichtigte diese in einem nicht ausgearbeiteten Excurs über die ungarischen Verhältnisse anzustellen. U.); dagegen bewährt sich jene Angabe über die Herkunft der fünf Heiligen mit dem, was die Vita Romualdi cap. 28, SS. IV, p. 852, erzählt. Die Widersprüche, die sich ergeben, hat Dobner a. a. O. und V, 7 ff. in seiner heute wohl nicht mehr genügenden Weise zu vermitteln gesucht. Dugloss a. a. O. p. 142 ff., p. 146 ff. hat die Berichte der Vita S. Romualdi und die erweiterte Sage zu Einer Erzählung verschmolzen, die Beziehung auf die Krone aber ganz ausgelassen. Dieselbe Treulosigkeit zeichnet ihn hier wie an allen andern Orten aus. — Schon das Chronicon principum Poloniae, bei Stenzel SS. I. 56, nennt Kazimir als Ort des Martyriums. Stenzel vermuthet, es sei das schlesische Kasimir bezeichnet; nach Dugloß ist den Einsiedlern der Ort, wo nachmals Kazimierz in majori Polonia stand, von Boleslav zur Niederlassung angewiesen worden.

[1]) Cosmas p. 61: anno dominicae incarnationis 1004. 3. Idus Novembris.

[2]) Die Worte lauten cap. 28: Busclavus autem volens coronam sui regni ex Romana autoritate suscipere.

[3]) Bei Stenzel, SS. rer. Siles. I, 9: Boleslaus — ab imperatore Heinrico primo sancto coronam accepit. Stenzel hat ihn schon Note 7 widerlegt.

Excurs IX.

Wiprecht von Groitzsch.

Zu Seite 259 Note 3.

Wenn Wiprechts von Groitzsch, des Helden der Vita Viperti[1]), Geburt spätestens um 1050 gedacht werden muß[2]), so wird man die Lebensmitte seines angeblichen, wie die Biographie will, ins höchste Alter gekommenen Großvaters Wolf oder Wilk um das Jahr 1000 ansetzen müssen, und könnte also dann, wie bei L. Giesebrecht, Wendische Geschichten II, 8, geschehen, versucht werden, dessen Besitzergreifung im Balsamerland unter den Thatsachen zu denken, durch die der Rückgang der deutschen Macht an diesen Grenzen zur Zeit des Todes Ottos III. bezeichnet wird. Aber es ist fast unmöglich, daß sich eine solche Gewalt wendischen Ursprungs und heidnischer Art am linken Elbufer, in dem Striche von Werben über Arneburg, Tangermünde bis nach Wolmirstedt hin, in den Tagen Heinrichs II. gegründet oder behauptet hätte und wir durch Thietmar, der uns alle Augenblicke auf diese Straße führt, nichts davon erfahren sollten.

Die Frage der Vita Viperti ist neuerlich durch die verdienstliche, auf das eben wiederaufgefundene Autographon gegründete Untersuchung von Dr. Ludw. Ad. Cohn[3]) erheblich gefördert worden. Es unterliegt jetzt keinem Zweifel, daß die Vita und der ihr angeschlossene erste Theil der pegauer Annalen etwa in den Jahren von 1155—1160 geschrieben sind[4]). Damit aber wird das Werk noch interessanter: es zeigt recht, wie die Umbildung des öffentlichen Zustandes unter Heinrich IV. und V. gewirkt hat, in welchem Grade das alte kaiserliche, mit den Liutizen kämpfende Sachsen vergessen ist!

---

[1]) Hofmann, SS. rer. Lusat. I, 1 ff. (jetzt viel besser unter dem Titel Annales Pegavienses, womit die Vita verbunden ist, SS. XVI, 234 ff. U.).

[2]) Nach seinem Biographen wird er schon von dem Markgrafen Udo aus dem Hause Stade, der noch Zeitgenosse Heinrichs III., mit dem Ritterschwert umgürtet und von demselben auch an die Elster abgetauscht; da sich dies mit dem übrigen Verlauf seines Lebens und mit seinem Todesjahr, 1124, schwer in Einklang bringen ließe, so können diejenigen, die in den ersten Partien dieses Buches einen Kern von Wahrheit suchen, z. B. Raumer, Regesten zu 1060, nicht umhin, hier an Udo II., Markgrafen der Nordmark, 1057—1082, zu denken. Gewiß ist es des Biographen Meinung, Wiprecht in Heinrichs IV. italienischen Feldzügen von 1080—1084 schon in der Fülle von Kraft und Ansehn auftreten zu lassen.

[3]) Die pegauer Annalen. Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes IV, p. 472 ff. (Auch Separatabdruck, Altenburg 1858. Vgl. Wattenbach, Geschichtsqu. p. 381 ff. U.).

[4]) (Pertz, der die Abhandlung von Cohn unberücksichtigt ließ, nimmt, SS. XVI, 232, gestützt auf das Autographon, 1148 oder 1149 an; Cohn und Wattenbach vermuthen 1155 bis 1156. U.).

Mit Nachrichten, wie sie in dieser Vita das erste Wort hergeben, — von Emelrich, König von Teutonien, und seinen zweien Brüdern, Dietmar von Verdun und Herlibo von Brandenburg, von den drei Söhnen des letzteren, den Harlongi, von des jüngsten, der wieder Herlibo geheißen, Ehe und Söhnen, unter welchen der jüngere eben Wolf ist — glaubt man sich eher unter den Fabelgeburten an der Grenze des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts als bei einem Zeitgenossen Albrecht des Bären. Es ist wohlfeil, wenn der Autor dann den alten Wolf, weil dem Volk das Glück an seine Anwesenheit in der Schlacht geknüpft scheint und er sich doch nicht mehr aufrecht halten kann, auf seinem Roß festbinden und ihn so in das Getümmel reiten läßt; aber dieser Zug verräth eben einen Zeichner, dem das alte Reckenthum schon selber zu bleichem Traumbild geworden: dasselbe gilt, wenn die Barbaren auftreten, ihres Wolf Exequien zu begehen: more suo ad templum Deorum (!) corpore delato, secundum ordinem familiarum suarum, quasi ad procinctum belli strictis gladiis circa feretrum discurrebant, ac flebilibus utentes vocibus. Für dieses Wolf und einer dänischen Königstochter[1]) Söhne passen die Namen Otto, Hermann und Wicbert wenig. Noch erstaunlicher aber ist, daß der angebliche Mönch von Pegau, der doch an seinem Helden vorzüglich die gottselige That der Klosterstiftung preisen will, durchaus kein Wort für den Uebertritt des Geschlechts zum Christenthum hat, sondern von jenem heidnischen Ende des Wolf zu den Thaten seines Enkels kommt, ohne irgendwie sich zu erinnern, daß er eine wichtige Grenze überschritten hat. In der großen Zahl von Geschichtswerken des Mittelalters, die ihre Völker und Dynastien von den frühesten heidnischen Erinnerungen zu den beglaubigten christlichen Zeiten zu geleiten haben, wird man kaum ein zweites Beispiel der Art finden! Seltsam ferner die Weise, wie Wiprecht in dem Böhmen Wratislav den Ehrgeiz der Königswürde rege macht: Memini, quendam antecessorum tuorum Bougonem dici, cujus principatui non dicam comites aliosve nobilitate opibusque pollentes, immo duces et marchiones militabant. Is adeptus dominium nomenque regium, in provinciam Seringorum suum dilataverat imperium, aliisque principibus aeque potentibus famosior et eminentior claruit. Quare si regii nominis detrimenta recuperare desideres, considera jam oportunum tempus adesse, turbataque res publica utilem et efficacem dabit occasionem. Und wie abgegriffen dann das Mährlein von Wiprechts Versuchung durch den Löwen[2]), oder davon, wie sein geheimer Wunsch, des Wratislav Tochter heimzuführen, offenbar wird[3]). Selbst an Punkten, wo der Verfasser durch gute Autoritäten leidlich bestätigt wird, z. B. bei der Geschichte von Zuntipolcs Ermordung[4]), darf doch des gleichzeitigen Cosmas Nachricht[5]), daß der Mörder auf Anstiften des flüchtigen Wrsowece Johann, Cistas Sohn, die That vollbracht habe, von solchem Gewicht sein, daß sie die in der Vita dem Wiprecht zugeschriebene Urheberschaft und damit auch die Scene vor Wiprechts Zelt zweifelhaft macht.

---

[1]) In der Barthold, Gesch. von Pommern und Rügen I, p. 360 ff. des großen Knud Schwester sehen will, indem er diesen mythischen Wolf mit dem sonst bekannten Schwager Knuds, dem Jarl Ulf, zusammenbringt, und die L. Giesebrecht a. a. O. II, p. 64 an dänische Herrschaft im Wendenlande anschließen und ihr den Jarl Sigvaldi zum Vater geben möchte.

[2]) SS. XVI, 239.

[3]) p. 241.

[4]) p. 251.

[5]) Cosmas III, 27, SS. IX, 115: ut post a referentibus audivimus.

Excurs X.

Reichsflandern und die deutsche Burg von Gent.

Es ist bekannt, daß man in dem stattlichen, für die Beziehungen Frankreichs zu Deutschland nicht minder als zu England so höchst bedeutsamen Territorium von Flandern früh das Reichsflandern von dem Kronflandern, den Theil, der von Kaiser und Reich zu Lehen ging, von jenem unterschied, der von der ursprünglichen Ausstattung Balduins Eisenarm durch seinen Schwäher König Karl den Kahlen herrührte.

Reichsflandern bestand[1]) aus dem Lande Waes, den vier sogenannten Ambachten, Axel, Hulst, Assenede, Bouchout und den zeeländischen Inseln Walcheren, Borsele, Nord- und Süd-Beveland, Wulfertsdyk (Wolphaarsdijk), der Grafschaft Alost zwischen Schelde und Dender, und endlich dem sogenannten Land Overschelde oder Bei der Schelde, einem kleinen, an beiden Ufern dieses Stromes unmittelbar um Gent her gelegenen Bezirk[2]). Von diesen Gebieten sind durch den Vertrag von Verdun, der die Schelde zur Grenze von Karls und Lothars Reichen machte, Alost und jener schmale, im engsten Sinne des Worts „Overschelde" zu nennende Land-

---

¹) Genau werden die Stücke aufgezählt in der Urkunde Friedrichs II. vom Juli 1245, Böhm. Reg. Frider. 1099 bei Anerkennung der Margaretha: feoda — partis Flandrie citra Scaldum versus Hannoniam et Berbanciam cum quatuor ministeriis et terra de Halost et insulis. In der Urkunde vom 11. Juli 1252, mit der König Wilhelm der Gräfin Margaretha Reichsflandern aberkannte, um den Johann von Avesnes damit zu beleihen, Böhm. Reg. Wilhelm. p. 22, heißt es: terram de Alost, terram juxta Scaldam, terram Wasiae, terram quatuor officiorum. Die seeländischen Inseln erscheinen hier begreiflich nicht: denn diese sind in Wilhelms Hand, und der Streit hatte eben damit begonnen, daß er der Margarethe, die dafür seine Oberlehnsherrin, nicht den Vasalleneid geleistet hatte. — Umgekehrt wird in den Urkunden, die die Aberkennung und Restituirung der Lehne in den Jahren 1218—1221 betreffen, der Friedrichs II. von 1220 in einem Vidimus von 1246, Warnkönig I, 48, und der König Heinrichs von 1221, durch den Mund Erzbischof Engelberts, Kluit II, 1, 429, nur von der terra gesprochen, quam Willelmus comes Hollandiae tenuit in feodum de comitissa Flandrie et Hannoniae, und die nunmehr: a nobis in feodum recepit, weil der Impuls, Seeland in ein unmittelbares Reichslehen zu verwandeln, damals kein Verschweigen dieses Punktes gestattete, vielmehr die stärkste Betonung desselben forderte.

²) — ultra Scaldim, nach flandrischem Standpunkt: citra Scaldim, wie wir so eben aus dem Munde des Kaisers vernahmen, und am vorsichtigsten und richtigsten in der Urkunde von 1252, s. vorige Note, und in einer Urkunde Rudolfs von Habsburg vom 5. August 1281, Böhm. Reg. Rudolfi p. 908: juxta Scaldim. Es gehörte dazu der rechts von der Schelde gelegene vorstädtische Bezirk von Gent, der sich etwa vom St. Lievinsthor bis zum Kaiserthor hinzog und den Margarethe inmitten ihres Kampfes gegen König Wilhelm der Jurisdiction der Schöffen von Gent unterstellte und damit dem Weichbild der Stadt einverleibte (vgl. Diericx, Mémoires sur la Ville de Gand I, 365), und links der Schelde die Ortschaften Desselberg, Desseldonck, Heusdene, Loo-Christi, Mendonck, die einen nach seiner staatsrechtlichen Stellung wohl unterschiedenen Theil der Chatellenie von Gent bildeten; vgl. De Bylandt, Descriptio historico geographica comitatus Flandriae in Annales Lovanienses VIII, 2, pag. 174.

streifen Lotharingien einverleibt worden; sie theilen die Schicksale des Landes, an dem dieser Name haften blieb, und sind also seit Heinrich I. sicher deutsch. Ebenso gehörte Walcheren zu Lothars Antheil[1]), und daß diese Insel, die ihren Namen auch auf ihre oben genannten Nachbarinnen übertrug, in der Zeit Otto des Großen der deutschen Krone unterworfen war, kann nicht bezweifelt werden[2]). Was die Ambachten betrifft, so liegen sie unserer Anschauung nach am linken Scheldeufer. Für die Geographie der mittleren Zeiten war das aber mit Nichten ausgemacht; für sie schloß der Bereich der Schelde erst mit dem Sincfala, der heute Zwin genannten Meereseinfahrt von Sluis, die zugleich als die Grenze des friesischen Volksstammes und seines Rechts galt[3]). Die Wichtigkeit dieses Wassers als Grenzscheide bedeutender Nationalitäten erklärt sich daraus, daß es vor den großen Umwälzungen, welche der Boden hier im 14. und 15. Jahrhundert erfahren hat, sich in breiterem, weiter ins Land erstrecktem Strome darstellte und die Landschaften an seinem Nord- und Südufer viel entschiedener als heute sonderte, während umgekehrt die Westerschelde, die nunmehr mit gewaltigem Strom Walcheren und das Land Cadzand von einander trennt, vor jenen Naturereignissen von viel schmalerem Bett war, Vliessingen und Breskens nicht wie heute durch einen Meeresarm, sondern in der That nur durch einen Flußlauf von einander getrennt erschienen. Aus urkundlichen Nachrichten wie aus dem heutigen Anblick des Landes lassen sich Beweise genug dafür entnehmen, daß ein Theil des Wassers, das heute in Fülle mittels der Westerschelde seinen Weg zum Meere findet, in jenen früheren Tagen sich in einer Reihe öfter träg neben einander herlaufender Rinsaale von Soeftingen her über Hulst, Axel, Watervliet, Ijzendijk, Oestburg nach Sluis hindurch arbeitete, und somit den Zwin in der That als eine Mündung der Schelde erscheinen ließ[4]).

Danach war das sogenannte Land Cadzand und der nachmalige Bezirk der vier Aemter recht dazu angethan, ein von Friesen und Franken, von dem lotha包ringischen oder deutschen und von dem kerlingischen Reich gleicherweise in Anspruch genommenes Grenzgebiet zu bilden. Man erkennt das am besten an dem Conflict, in den die friesischen und flandrischen Bisthümer Utrecht und Tournay hier mit einander geriethen. Schweigen wir davon, daß Bischof Wilhelm vor dem Stuhl Gregors VII. auf Grund eines zweihundertjährigen, so eben erst gestörten Besitzstandes die Rechte von Utrecht über die Pfarrei von St. Donatian zu Brügge, dieser doch mehrere Meilen südwärts vom Sincfala auf eigentlich flandrischem Boden gelegenen Stadt, geltend machte, und daß im Jahr 1124 der Bischof von Tournay auf richterlichen Spruch hin eine andere Brügger Kirche wirklich der Cathedrale von St. Martin zurückstellen mußte[5]); — denn

---

1) Wie er hier dem Heriold Sitze giebt, Prudentii Trec. Annales zu 841, SS. I, 438.

2) Es gehört zu dem Witthum der Theophano, vgl. die berühmte Urkunde vom 14. April 972, Böhm. 418. Otto II. bestätigte dann durch Urkunde vom 18. Januar 977, Kluit II, 1, 42, nicht bei Böhmer, St. Bavos Besitzungen auf Walcheren, Beveland, Borsele. Heinrichs II. Urkunde vom 5. Februar 1003, Böhm. 925, giebt dazu die Confirmation. Derselbe verschenkt durch Urkunde vom 13. August 1005, Lacomblet I, 89, Zehnten von königlichen Gefällen auf Walcheren.

3) S. oben S. 338.

4) Zu dem Allen Kluit a. a. O. p. 120 ff., 130 ff., 162 ff.; noch Alting nennt den Sincfala: Scaldis portus vetus; Zeugnisse wie jenes der Sentenz des Hofes von Mecheln von 1504 (Kluit a. a. O. p. 164: Feve dame Jacques contesse de Holl. et Zeel. voyant que par les grandes inundations, qui advindrent en son temps et aussi au paravant — la dite riviere de la Honte, qui par avant avoit este petite estroilte et peu profonde, estoit devenue si grande large et parfonde — que les marchans estrangiers commencoient a prendre leur chemin pour tirer en Brabant per icelle Honte, en delaissant le chemin de Lescaule de tout temps accustume, en frauldant per ce nostre tonlieu de Yersickeroort) erläutern die Veränderung nach ihrem Einfluß auf die Oosterschelde; auch die Karte von Holland und Seeland, aus der die freilich sehr unvollkommenen Bilder bei Smallegange, Cronyk van Zeeland, und bei Kluit II, 1, pag. 138, hat ihr Recht; Bylandts Einspruch, a. a. O. pag. 37 und 125, mag gegen die ausschweifenden Meinungen einiger seeländisch-holländischen Schriftsteller Recht haben: den Kern der Sache trifft er nicht. Eine Urkunde Ludwig des Frommen, die Axel oder einen andern Punkt der Ambachten zum Flander-Gau zählt, wie sie Bylandt a. a. O. p. 36 citirt, giebt es nicht: die von 822, Böhm. Reg. Carol. 348, enthält dergleichen nicht.

5) Kluit I, 2, p. 167 ff.

dergleichen könnte möglicherweise auf speciellen Rechtstiteln beruhen. Entscheidender ist, daß Utrecht nachmals unter seinen Dekanaten eine der vier Ambachten zählt. Ein Verzeichniß der darunter befaßten Pfarreien aus dem Jahr 1406 ist auf uns gekommen; es enthält zweiunddreißig Namen, darunter die der vier Sitze der Aemter, und andere von Ortschaften, die wie Winkel, Cluezsem, Ertvelde, St. Laurent noch mehrere Meilen südwärts jener für unsern Anblick die äußersten Grenzen des Scheldebereichs bezeichnenden Wasserläufe liegen[1]). Setzte sich dieser Ausbreitung der deutschen Autorität die westfränkische entgegen, so geschah dies, wie es scheint, mit mehr Erfolg in dem Mündungsgebiet. Das Land Cadzand wird man im Anfang des 10. Jahrhunderts Flandern zurechnen müssen: Tournay hat hier ein Dekanat, dessen Mittelpunkt Rodenburg (das heutige Aardenburg) ist; Oostburg wird als im Flandergau belegen bezeichnet[2]). — Aber viel weiter östlich sind auch Staat und Kirche von Kerlingien nicht hinausgekommen: aus einem Schiedsspruch von 1264 über die zwischen Tournay und Utrecht streitigen Pfarren sieht man, daß des ersteren Macht kaum einmal die Westgrenze der vier Aemter überschreiten konnte. Von denen, die diesseits derselben liegen, wird ihm unbedingt allein Ost-Ecloo zugestanden: Bassevelde und Watervliet nur unter sichtlicher Anerkennung der auch Utrecht daran gebührenden Rechte[3]). Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das, seine nördliche Wassergrenze auch nach dem Bestande und den Benennungen der früheren Zeit aufgefaßt, immer links der Schelde liegende Waesland gemäß dem Vertrage von Verdun und thatsächlich auch noch in Otto des Großen Zeit dem westfränkischen Reiche angehörte[4]). Und eben so verhält es sich mit dem am linken Ufer liegenden Theil des Landes „Bei der Schelde".

Wann und wie kamen nun Gebiete von so verschiedener Geschichte, einige entschieden dem deutschen, vier umgekehrt sicher dem westfränkischen Reiche angehörig, und noch andere, die in einem schwankenden Zustande zwischen beiden gewesen, in eine und dieselbe Rechtslage, in dies Verhältniß von Lehen, die der Graf von Flandern von der deutschen Krone trug?

Sigebert berichtet zum Jahr 1057, daß auf einem Reichstag zu Cöln unter Vermittelung Papst Victors Balduin (V.) von Flandern mit der deutschen Krone ausgesöhnt und in Friedensstand gebracht worden sei. Wir finden den König und sein Regiment am 5. December 1056 zu Cöln: wir finden den Papst, seinen Gast, der am Tage Simon und Judä (28. October) noch das Begräbniß Heinrichs III. zu Speier durch seine Gegenwart ausgezeichnet hatte, auf Weihnachten neben ihm zu Regensburg, schon wieder auf der Heimreise nach Wälschland[5]): wir können daher nicht zweifeln, daß der von dem Chronisten erwähnte Reichsfend in der ersten Hälfte des December 1056 zu Cöln gehalten worden. Der Friede, den man hier schloß, stellte die lotharingischen Händel, die

---

[1]) Kluit II, 1, p. 117.

[2]) Urkunde Arnulf des Alten vom 8. Juli 939, Kluit II, 1, p. 20; im Brief des Othelbold von 1030, Miraeus, Opera I, 350, Rodenborch als in pago Flandrensi.

[3]) Diese nur unter der Bedingung, daß er dem Bischof von Utrecht sofort eine Zahlung von 200 liv. parisis machte, und ihm dauernd die Hälfte der Einkünfte davon überließ: unbedingt erhielt er dann noch die Pfarreien von Caprijcte und Lembeke, die aber außerhalb der vier Aemter: wir kennen die interessante Urkunde nur aus dem Auszug bei De Saint-Genois, Monumens anciens I, 604.

[4]) Für das Letztere s. die oben S. 342 N. 3 citirte Urkunde Lothars von 969. — Bisthum Tournay hat ein Dekanat des Waeslandes. Pagus Wasiae kommt ohne weitere Bezeichnung öfter vor, so in einer Urkunde Karl des Kahlen von 870, Böhm. Reg. Carol. 1765, und in der Arnulfs von Flandern von 939 s. oben N. 2; nach dem Jahr 980 aber als in comitatu Gandensi (Urkunde von 1025, van de Putte, Annal. Bland. p. 120). Sehr bezeichnend ist, daß Margarethe 1254 in ihrem verzweifelten Kampf mit dem König Wilhelm gerade das Waesland von Ludwig IX. zu Lehen nimmt; Warnkönig I, 260. — Die Meinungen, daß der Name Waesland zuerst alle seeländischen Inseln umfaßt, oder daß dies bis auf die angeblich von Otto dem Großen hier vorgenommenen Veränderungen mindestens von den vier Aemtern gegolten, entbehren jeglichen Grundes. (Für die Grenze, wenn auch erst in späterer Zeit, ist nicht unwichtig die Bemerkung der Genealog. com. Flandr. cap. 10, SS. IX, 320: Scaldis fluvius a fonte suo usque ad mare discernit regnum Lothariense a comitatu Flandrie, qui est de regno Francie. U.).

[5]) Böhm. 1697. Jaffé p. 380. Lamberti Annales, SS. V, 157, zu 1056. 1057.

die ganze vorige Regierung durchzogen hatten, still: er gehört ohne Frage in die Reihe von Maßregeln, mit denen die Regierung des minderjährigen Königs von den umfassenderen Aussichten und Ansprüchen Heinrichs III. zurücktrat. Was er enthalten, wissen wir leider nicht aus gleichzeitigen und völlig deutlich redenden Zeugnissen; doch steht wohl fest, daß jenes Reichsflandern durch denselben seine definitive Gestalt erhalten hat.

Es ist bezeichnend, daß die ältesten[1]) flandrischen Notizen, die wir über den von Balduin V. in diesem Frieden gemachten Erwerb haben, lediglich des Gebietes am rechten Scheldeufer gedenken: gerade, daß alter und unbestrittener Reichsboden unter Flandern gekommen, schien das Wichtigste und des Andenkens am meisten Würdige. „Brabant“, sagt der Verfasser der Flandria generosa — er weiß wohl selbst, daß nur Brabant bis zur Dender gemeint ist[2]) — „habe damals der Kaiser, hominio accepto, ihm in feodum gegeben“. Etwas näher geht erst Johannes Iperius, Chronica S. Bertini a. a. O. p. 577 ein: er läßt den Frieden unter Vermittelung König Heinrichs von Frankreich zu Tournay zu Stande kommen, was neben der Nachricht Sigeberts vollkommen bestehen kann, und giebt als Bedingung an: ut comiti Flandriae remanerent perpetuo et hereditarie pars illa Brabantiae, quam ipse Balduinus comes conquisierat ultra Teneram fluvium, et comitatus Alostensis cum terra quatuor officiorum, insuper in Zelandia quinque insulas imperator ei superaddidit cum conditione, quod eas ab imperatore teneret. Das Zeugniß verdient trotz seines jüngeren Alters Beachtung, da man dem Autor in diesen speciell flandrischen Dingen authentische Kunde zutrauen kann, wir ihn auch bei dem Jahre 1007 im Besitz einer Notiz gefunden haben, die die Benutzung älterer Quellen verrieth[3]): es mag sein, daß auf seine Angabe von dem brabantischen Gebiet, das Balduin „perpetuo et hereditarie“ bleiben sollte, Nachrichten von den ersten Anfängen des sogenannten allodialen Flanderns nicht ohne Einfluß geblieben sind: denn dieser weder der Krone noch dem Reiche lehnbare Besitz des Grafen bestand Anfangs aus drei östlich (also für Johann von Ypern ultra) der Dender gelegenen Punkten Grammont (Gerhardsbeerge), Dendermonde und Bornhem[4]); allein der erste Beginn dieses Erwerbes reicht gewiß nicht über die Zeit Balduins VI. und das Jahr 1068 zurück. Sicher irrt aber der Autor, wenn er das Lehnsband auf die seeländischen Inseln einschränkt; denn unfehlbar war auch die Grafschaft Alost sammt den Ambachten in diesem Nexus. Correcter gewiß ist die Angabe von Meyer zu 1057: Ea pace terram omnem inter fluvium Scaldem et Teneram, quinque insulas Zelandiae, castrum Gandense cum quatuor officiis Balduinus retinuit; daß er unter diesem „retinuit“ den Erwerb als Lehen versteht, geht aus vielen seiner späteren An-

---

[1]) Denn die von einer Hand des 12. Jahrhunderts herrührende Notiz der Annales Blandin. zu 1057, SS. V, 26: Balduinus junior marchysus Nerviorum comitatum imperiali munificentia et auctoritate apostolica suscepit, bezieht sich auf die Anerkennung der Ehe Balduins VI. und Richildes durch den Papst und die kaiserliche Bestätigung des Gatten in der Grafschaft des Henneganes. Nerviorum comitatus bedeutet nach der klassischen Ethnographie und dem Sprachgebrauch der damaligen Zeit nichts Anderes; so Walter, Vita Karoli comitis Flandrie, cap. 52, SS. XII, 560: wenn auch hie und da einmal der Gent gegenüber am rechten Scheldeufer gelegene Theil des Bracban-Gau (so z. B. Sigeb. Contin. Praemonstr. zu 1149, SS. VI, 454: in territorio Nerviorum juxta Gandavum) darunter verstanden sein sollte.

Die Angabe der Annal. Egmondani zu 1057, SS. XVI, 447: Balduinus comes Flandrensis — ab imperatore Valentianas et Walachran in beneficium suscepit, beruht auf Verwechselung mit dem, was unter Heinrich II. geschehen. Valenciennes blieb nicht dauernd bei Flandern und ist wahrscheinlich schon durch Richilde zur Zeit ihrer ersten Ehe in Entgelt ihres Verzichtes auf Eenham für den Hennegau erworben, s. oben S. 397. Delewarde, Histoire de Hainaut II, 294.

[2]) Denn am Anfange desselben Capitels, SS. IX, 320, wo er den Hergang einleitet: Brachantum usque fluvium Teneram de regno Lothariensi sibi usurpavit, s. unten S. 511 N. 8.

[3]) Johann von Ypern ist 1383 gestorben, er schreibt aber seine Quellen wörtlich, also auch mit einem „frequenter audivi“ u. a. ab, und es hat daher Alles bei ihm die Präsumtion des älteren Ursprungs; vgl. Martene et Durand, Thesaur. III, col. 443.

[4]) Vgl. Warnkönig I, 260, Bylandt a. a. O. 215 ff. — Beiläufig zählt Rudolf von Habsburg in der oben S. 5 5 N. 2 citirten Urkunde von 1281 Grammont unter die Lehen des Reichs.

gaben über die Fortdauer dieses Lehnsbandes (vgl. ihn z. B. zu 1173) hervor.

Von diesem Akt von 1056 an fehlt es niemals ganz an Zeugnissen, daß die genannten Gebiete im Besitz der flandrischen Grafen sind, daß sie hier eine eigene Masse bilden, daß der Graf von Flandern entweder überhaupt oder speciell wegen einer von diesen Landschaften in Vassallenpflichten zum deutschen Reiche ist. — Obwohl es deutlich nur auf der Mittheilung des Meyer beruht, mag es nicht ohne Grund sein, daß gerade diese Gebiete die Ausstattung gebildet haben, die Robert (der Friese) als jüngerer Sohn von seinem Vater (1063) erhielt: eine Einschaltung in die Flandria generosa theilt mit, daß Richilde, die Witwe Balduins VI., im Streit mit ihrem Schwager Robert dessen väterliches Erbe, die Grafschaft Aloft, confiscirt habe[1]): eine andere, daß, als Robert die Richilde sammt ihren Verbündeten aufs Haupt geschlagen und von dem flandrischen Boden vertrieben hatte, er zum König Heinrich IV. aufgebrochen sei, sich der Freundschaft seines Lehnsherrn zu versichern und ihm wegen eben dieser Grafschaft Aloft Huldigung und Lehnseid zu leisten[2]). Daß Robert als „Graf", als „Consul der Seelande" bezeichnet werden kann, hat sicher in eben diesem Verhältniß seinen Grund[3]). Sein Sohn Robert der Kreuzfahrer schreibt zu der Zeit, da er, auf einem Tage zu Lüttich (1103), ein Zerwürfniß mit dem Kaiser beigelegt hat: er habe dem Kaiser die Huldigung geleistet, weil ihm ohnedies das Lehen nicht hätte zu Theil werden können, das er nach der von den Vätern überkommenen Ordnung von demselben zu empfangen habe[4]). „Er muß unser Vassall sein", sagt Heinrich V. im Jahre 1107 von diesem Robert, da er aufs Neue Grund hat, zum Kriege zu schreiten[5]).

So mehren sich die Beweise für dies Verhältniß, je weiter man in der Geschichte herabkommt[6]): doch uns genügt es eben nicht, das Jahr 1056 als den Anfangspunkt festzustellen. Wir sind veranlaßt, weiter zurückzugehen. Wir werden von einem Treueid vernehmen, den schon Balduin IV. im Jahre 1007 König Heinrich II. zu Aachen geschworen: wir wissen, daß dieser unser König diesem Grafen die Inselgruppe von Walcheren zu Lehen gegeben, daß also schon unter dieser Regierung die Existenz von Reichsflandern begonnen hat; wir wissen ferner, daß Balduin auch ebenso von Heinrich Valenciennes als Lehen empfangen hat[7]), und wir dürfen aus diesem Erwerb des Grafen auf seine Absicht schließen, über seinen Grenzstrom am oberen Lauf wie an den Mündungen hinauszugehen, sich auf der rechten Seite der Schelde festzusetzen. Es ist ganz von derselben Tendenz, wenn er 1033 die Burg Eenham erobert und dem Erdboden gleich macht; es ist mit diesem Burgplatz und dem ihm anhaftenden Gebiet, der sogenannten Grafschaft Eenham[8]), wieder ein Punkt am deutschen Ufer der Schelde,

---

[1]) Vgl. meine Schrift De Sigeberto p. 146 N. 3; p. 147 N. 5. Die Stelle der Passio Karoli comitis auct. Galberto cap. 69, SS. XII, 598, danach der Vater: filios suos alterum a sinistra et alterum a dextera, quasi duas alas, quibus per omnes suas terras volaret, expanderat, ipse quoque medium, scilicet Flandriam, solus regebat, kann man mit den Bollandisten und Köpke a. a. O. N. 94, nur so verstehen: links Seeland, rechts Hennegau.

[2]) De Smet, Corpus chronic. Flandr. I, 65. Auch die sagenhafte Erzählung von der Gesandtschaft Roberts an Heinrich IV. bei Hermann, Narratio restaurat. abbat. S. Martini Tornacensis, bei d'Achery II, 893, bestätigt die Thatsache ihrem Kern nach: Jahr, Tag und Ort kann man hier zunächst nicht suchen: dafür bedürfte es zuerst einer kritischen, die Chronologie sicher feststellenden Arbeit über den Kampf zwischen Robert und Richilde.

[3]) In der Passio Karoli com. a. a. O. cap. 70: — consul Aquaticus — comes Aquarum. Letzteres ist nach dem Sprachgebrauch auf Seeland und danach, daß es Balduin VI. in der Anrede an den Bruder in den Mund gelegt wird, nur auf eine in den Bereich der flandrischen Macht fallende Stellung zu beziehen, daher ich es nicht mit Köpke a. a. O. N. 95 auf seine holländische Ehe und Verwandtschaft deuten kann.

[4]) An Bischof Lambert von Worms, bei Baluze, Miscellan. V, 331: noverit discretio vestra, me hominium imperatori Teutonico fecisse, quia aliter feodum, quod ab eo tenere per antecessoriam debeo, integre habere non poteram; vgl. Sigebert zu 1103, meine Schrift p. 175.

[5]) LL. II, 64: — supra tam praesumptuosum hostem, qui noster miles debet esse.

[6]) Beispiele aus dem 12. Jahrhundert bei Warnkönig I, 259.

[7]) S. unten zu 1007.

[8]) Was das Auctar. Afflig. Sigiberti zu 1005, SS. VI, 399, mit demselben ungenauen Gebrauch des Namens, der uns oben S. 510 N. 2 begegnete, tota provincia Bracbantensis nennt.

und ein Theil des nachmaligen Besitzes zwischen Schelde und Dender erworben. Es fehlten, um das Gebiet abzurunden und das Werk Balduins zu krönen, nur noch die mitten inne, an beiden Ufern der Schelde gelegenen Landschaften: das aber sind die Ambachten, Land Waes, jenes Land „Bei der Schelde" und das Land Aelst. Es ist kaum denkbar, daß ein Mann gerade von den Planen und Erfolgen wie Balduin nicht den Ehrgeiz gehabt haben sollte, diese Gebiete an sich zu bringen, und so die Lücke, die seine Besitzungen unterbrach, auszufüllen.

Wir behaupten nun, daß es geschehen, daß diese Lande zusammen die Ausstattung einer Reichsmark gebildet haben, daß dies Amt durch die einander aufnehmenden Bemühungen Ottos I. und II. gegründet worden und daß es unter Heinrich II. durch den Uebergang des Gebietes auf den Grafen von Flandern wesentlich sein Ende erreicht hat.

Merkwürdig, daß es weder über die Entstehung noch über den Untergang dieses Reichsamts irgend eine Notiz eines gleichzeitigen Autors giebt: unsere einzige Quelle ist vielmehr der Bericht Johanns von Thielrode, Mönchs zu St. Bavo, der seine Chronik im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts geschrieben hat[1]). Vernehmen wir ihn zuerst vollständig, cap. VIII: Otto imperator de Scaldi fossatum ante pontem sancti Jacobi usque in mare extensum a nomine suo Ottingam vocavit, quo regni Francorum et imperii orientalium fines determinavit.

Ante Ottonem castellum, quod ad ripas Leie situm est, non reges Francie, non comites Flandrie, sed imperatores in libera sancti Bavonis possessione propter divisionem regni et imperii statuerunt[2]): de quo

---

Die Bildung dieses Comitats war gewiß eine der Veranlassungen zur Zerstückelung des alten großen Bracban-Gau; eine andere sieht Leo I, 547 mit Recht in der Ausstattung des Burggrafenamtes von Gent am rechten Scheldeufer, wofür eben Alost der Hauptpunkt war. Die Grafschaft Alost, von der man seit 1056 hört, ist sichlich aus diesen beiden Bestandtheilen zusammengeflossen: der Name Eenham tritt begreiflich zurück, da das castrum zerstört ist (Auctar. Affling. zu 1033). Die Leichtigkeit dieses Erwerbs aber leuchtet ein, wenn wir bedenken, daß Balduin V. keine vier Stunden von dem zerstörten Platz das für das Land immer so bedeutend gebliebene Oudemark errichtet; Flandria generosa cap. 10.

1) Herausgegeben von van Lockeren. Gent 1835.

2) Die Stelle hat bei ihren Abschreibern zweimal sichtliche Corruptionen erfahren. Der erste Satz in dem aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammenden Chronicon S. Bavonis Gandens. bei De Smet I, 515, s. De Sigib. p. 431, wo man zum Jahr 941 liest: pro praecedentium ampliori declaratione sciendum, quod Otto imperator de Scaldi fossato ante pontem sancti Jacobi usque in mare extensum a nomine suo omnem pagum Ottingam vocavit, quo regni Francorum et imperii orientalium fines determinavit. So wird aus der Ottegraecht, deren Namen und Ueberbleibsel noch zu erkennen, ein Ottogau, ein Gau, durch den die Grenze bezeichnet werden soll! In Thielrodes Autographon findet sich das fossatum durch andere Hand in fossato verändert. — Van Lockeren vermuthet p. 105, daß der Verfasser der Chronik sich diese Willkür hat zu Schulden kommen lassen, um seinen eigenen Galimathias zu rechtfertigen. Andere Neuere, wie z. B. De Bast, Recueil d'antiquités p. 45, sind durch denselben verleitet worden. Ein Otinghem (Ootighen) an der Schelde kommt als Ortsname bei einer Tradition von 995, Histor. Blandin. ed. van de Putte p. 115, vor. Was in der Keure der vier Ambachten von 1242, Warnkönig II, 2, 198, das: inter Volmonde et Otinghe nullus debet ab aliquo de quatuor officiis accipere conductum in mari bedeutet, ist schwer zu sagen, da sich auch das Volmonde, Ulmonde, nicht finden lassen will; doch da sichtlich Grenzen der Ambachten angegeben werden sollen, vielleicht noch die Graecht.

Sodann theilt Kluit II, 1, 23 ex chronico mspt. S. Bavonis authentico, quod servatur in palatio episcopali Gandavensi, den Eingang also mit zu 936: Castellum novum, quod ad ripas Legiae in imperio situm est, non reges Franciae, non comites Flandriae, sed imperatores Romanorum in fisco et libera possessione S. Bavonis ad defensionem ipsius monasterii et antiqui castri Gandae propter divisionem regni et imperii statuerunt, quo scilicet prefatus Otho regni Francorum et imperii orientalium fines determinavit. De quo censum quinque solidorum S. Bavoni longo tempore comites Flandriae solverunt et nunc solvunt. Jene Chronik selbst ist noch nicht zum Vorschein gekommen: sie zeigt darin, daß sie die Erzählung von Lamberts List auch unter das Jahr 941 bringt, etwas Verwandtschaft mit der von De Smet; aber die eben mitgetheilte Stelle bekundet durch das in der von De Smet fehlende: et nunc solvent, ihre unmittelbare Abstammung aus Thielrode: aus dem Wort des letzteren von dem Castell, cap. 7: quod constructum fuit ab imperatoribus Romanorum in fisco sancti Bavonis ad defendendum monasterium et villam Gandensem, ist, augenscheinlich nur zu stärkerer und doch zugleich durchaus überflüssiger, s. unten, Vindication des Namens Ganda für die Stätte von St. Bavo, das „antiqui castri Gandae" gemacht, dies zu stützen wieder das „novum" zu castellum eingeschoben und das für die Graecht ganz passende: quo Otho regni et imperii fines determinavit, plump auf das Letztere angewandt. Damit kam dann die Meinung auf, auch das neue

censum 5 solidorum sancto Bavoni longo tempore comites solverunt et nunc solvunt. Huic castello non castellani, sed comites praefuerunt, quibus quatuor ville cum appendiciis suis, scilicet Hasnethe, Bocholt, Ascla, Hulsta cum tota Wasia subjecte fuerunt. Quidam horum comitum Wicmannus nomine uxorem suam Lietgardem, morti vicinam, ad oraculum sancti Petri sanctique Bavonis deduxit; eamque statim fatis urgentibus mors abstulit. Pro cujus anima non sane sollicitus villam Thesselam, que nunc dicitur Desselberghe, sancto Bavoni abstulit et sancto Petro tradidit. Non tamen castellum ad spoliationem ecclesie, sed ad defensionem structum fuit.

Quomodo idem castellum de potestate imperiali in manus comitum reductum est, eminens dirute munitionis cumulus secus villam Bochold indicat memoriamque hujus rei posteris representat. — Denn, heißt es nun weiter, in diese Veste bei Bochold habe der Graf von Flandern eine Besatzung gelegt, um von hier aus das kaiserliche Gebiet verwüsten und jene Burg an der Lys angreifen zu lassen. Als man sich an derselben mit wiederholtem Sturm fruchtlos versucht, habe dann der Graf eine wirkliche Belagerung beschlossen, und zu dem Ende auf dem Boden des nachmaligen Orts „Hereham", wo aber damals noch keine menschliche Wohnung zu erblicken gewesen, seine Schaaren zusammengezogen, seine Zelte aufgeschlagen; auch hier habe man wieder viele Zeit verloren, und sei endlich auf Ostersonnabend zu dem Entschluß gekommen, die Belagerung aufzuheben und das Heer auseinander gehen zu lassen; als dann der Graf doch das erlangt, daß man wenigstens noch ein Sturmlaufen gemacht, hätten die Belagerten die List gebraucht, ein halbes Ferkel, das Einzige, was ihnen noch an Lebensmitteln geblieben, zu zerschneiden und die Stücklein gegen die Schilde der Feinde zu werfen: das habe den Grafen vollends entmuthigt, er habe denken müssen, daß man drinnen im Ueberfluß schwelge. So auch der Aussicht baar, die Ergebung durch Hunger zu erzwingen, verbrennt man das Zeltgeräth und zieht von dannen. Nur Einer von des Grafen Mannen, des Namens Lambert, folgt ungern und mit rückwärts gewandtem Blick: er sieht ein Weib einen Schöpfeimer in der Hand von dem Suburbium des Castells an die Lys hinabgehen: gleich wendet er sein Pferd, sie bei ihrem Heimgang anzuhalten und auszuforschen. Eingeschüchtert und zugleich durch den verheißenen Lohn verlockt, gesteht sie ihm, daß man drinnen kaum noch für einen Tag Zehrung habe. Sofort ist er seinem Grafen auf dem Fuße: er fordert von ihm, „was er selbst weder bisher gehabt habe, noch vielleicht jemals haben werde". Das könne ihm leicht zugestanden werden, meinen die anwesenden Genossen, und so wird es ihm von dem Grafen bewilligt. Nun eröffnet er den Sinn seiner Worte: er wolle die Burg erobern, der Graf soll Graf und Herr, er aber Procurator und Castellanus darin sein. Gleich als sei man schon im Besitz, wird der Pakt aufgenommen und die erste erbliche Chatelanie Flanderns gegründet. Die Eroberung selbst ist leicht: mit wenig Volk, aber mit gewaltigem Kriegsgeschrei zieht Lambert vor die Mauern: die drinnen müssen glauben, der Graf selbst sei zurückgekommen. Von Hunger gebeugt, ohne Hoffnung auf Entsatz unterhandeln sie und erhalten freien Abzug.

Comes castello potitus abbatiam sancti Bavonis plurimum attenua-

---

Castell habe auf Reichsboden, am rechten Ufer der Schelde gelegen, und die ganze Frage ward der ärgsten Verwirrung überliefert. Von dem Grimm und der Unergiebigkeit des Streites der genter Topographen De Bast und Diericx hat diese Stelle ein gut Theil auf sich. Nun Thielrode und die De Smetsche Chronik vorliegen, wird sie keinem Urtheilsfähigen mehr Sorge machen.

In dem Aufsatz De exordio civitatis Gandensis bei van de Putte, Annal. Bland. p. 161, ist unsere Erzählung auch aus Thielrode entnommen: die Handschrift, aus der sie stammt, s. Einleitung p. XIV, ist nach Schriftzügen und Inhalt jünger als dieser; kleine Zusätze und namentlich so wohl bedachte Correcturen wie das: castellum et ambitum comes Lamberto tribuit, statt des: castellum necdum habitum c. L. t. beweisen es hinlänglich. (Vgl., auch für das Folgende, die Bemerkungen von Waitz, Jahrb. I, 3, pag. 219 ff. U.).

vit. Nam homines sancti Bavonis de villa Gandensi in Herehem transmigrant, et comes portum ibi statuit locumque ecclesie sancti Petri in Blandinio assignavit. Taceo de silva Mereholt, quam sibi porcariam fecit, taceo de Loe, de Juete, de Thesseldunc, de Thorensele, de Sprinchedunc, quas villas castello adjecit, hominesque vectigales fecit. Capta urbe et abbatia sancti Bavonis, suis tutoribus desolata, abbates tam ex suis quam ab extraneis hominibus tribulationes et angustias id genus miseriarum sepe diuque perpessi sunt.

Ein Bericht, der, wie wir sehen, Vertrautheit mit dem Local zeigt, der einen älteren, nun völlig umgebildeten Zustand aus specieller Kunde früherer Besitz-, und, wie jenes Zinseinkommen, auch noch fortbestehender Rechtsverhältnisse der Abtei St. Bavo zu erläutern weiß, und der doch über die Art, wie sich die Umbildung vollzogen hat, nur ein in der Kriegsgeschichte der alten und mittleren Zeiten wohl ein Dutzend Mal vorgekommenes Mährchen zu Markt zu bringen hat. Ueberdies wird der Leser schon aus dieser Probe entnommen haben, und das ganze Buch bestätigt es sowohl seiner Anlage nach wie auf jeder Seite, daß der Autor das Talent, sich mit rechtem Vorbedacht und im Zusammenhange mitzutheilen, nicht hat: seine Rede geräth bald in Gefahr, zu stocken, und er muß sich ergänzen und wiederholen. In dem eben mitgetheilten Capitel nennt er den Namen des Grafen von Flandern, von dem er handelt, nicht: aus dem vorangehenden ergiebt sich, daß er Arnulf den Großen meint, und daß er jenes Ereigniß der Unterwerfung der kaiserlichen Burg unter die flandrische Hoheit in die ersten Jahre Otto des Großen, vor 941 setzt[1]).

Was seiner ganzen, so unbeholfen dahergehenden Erzählung den Antrieb giebt, ist vornehmlich die Klage über die Beeinträchtigung und den Rückgang von St. Bavo gegenüber der Gunst, welche die Abtei St. Peter auf dem blandinischen Berge erfährt. Dies ist ein durchaus ächter Zug, an den wir anknüpfen wollen, den Bericht des Autors zu entwirren und uns die Zustände von Gent in den karolingischen und sächsischen Tagen klar zu machen.

Die genter Geschichte hebt in der That von dem Gegensatz jener beiden Abteien an. Beide einst von dem ersten Verkünder des Christenthums in diesen Gegenden, dem heiligen Amandus, gegründet, beide eigentlich desselben Namens, denn auch St. Bavo war an erster Stelle dem Apostel Petrus gewidmet, beide öfter auch in einer und derselben Hand — auch Einhard, der Geschichtschreiber, hat einst bei beiden die Abtswürde bekleidet —, sind sie doch in der entschiedensten Rivalität mit einander. Dort oben zu Blandinium will man St. Bavo nicht einmal die Ehre gönnen, daß sein Platz zuerst Gent geheißen und diesen Namen allgemach auf die anderen Ansiedelungen zwischen Schelde und Lys erstreckt habe[2]): sie streiten um den Vorzug des höheren Alters, daß wir so

---

[1]) Indem ihm die Kirchgründung zu Hereham wie eine Folge der Verödung der villa sancti Bavonis erscheint.

[2]) Und doch kann das nicht bezweifelt werden, auch wenn man zu St. Bavo in dem Streben, es durch Zeugnisse zu erhärten, öfter des Guten zu viel gethan hat, s. oben S. 512 N. 2; ist nämlich in der Vita S. Bavonis auch die Authentie der Stelle cap. 8, Acta SS. Belg. II, 501: quod videlicet castrum (Gandavum) juxta Scaldim, ubi idem amnis Scaldis Legiam flumen recipit, situm est, noch von einer Revision der Handschriften abhängig, die Art wie cap. 13 und 29 vom castrum Gandavum die Rede ist, beweist es genugsam, während in Bezug auf Blandinium doch nur vom pagus Gandavi oder von den territoria castri Gandensis die Rede ist (Baudemund. Vita S. Amandi, Acta SS. Belg. IV, pag. 249, und das Fragment aus einer spätern Vita, De Bast, Antiquités, Supplem. I, 123). Dazu kommt die officielle Redeweise und der Sprachgebrauch des neunten und zehnten Jahrhunderts: Ludwig der Fromme in einer Urkunde vom 13. April 819, Böhm. Reg. Carol. 318, von St. Bavo: monasterium, quod dicitur Ganda, quod situm est in pago Brachbatense, und in einer vom 2. Juli 815, Böhm. a. a. O. 251, von St. Peter: ex monasterio Blandinio, quod est constitutum in honore SS. apostolorum Petri et Pauli, quod est situm in pago Gandensi super fluvium Scaldim; Karl der Kahle 864, Böhm. a. a. O. 1726, von St. Bavo: monasterii S. Petri et S. Bavonis, quod vocatur Gand, super fluvium Sclald siti; 870, Böhm. a. a. O. 1765: quod vocatur Blandinius, a S. Amando in vico Gandensi constructus; — Prudent. Trec. Annales zu 851, SS. I, 446: monasterium S. Bavonis, quod Gant dicunt; Annal. Vedast. zu 879, SS. I, 518: in Gandavo monasterio, wo nur St. Bavo gemeint sein kann; dagegen von St. Peter in der Urkunde Ludwig Transmarinus

sagen, der Erstgeburt: beide wollen die Reliquien des heiligen Florbert besitzen[1]).

Nun gehörten zwar beide unter dieselbe Diöcesan-Obrigkeit, das Bisthum Tournay; beide fielen, als unleugbar am linken Scheldeufer gelegen[2]), mit der Theilung von 843 dem westfränkischen Reiche zu: aber ihr politisches Geschick entwickelte sich doch sehr verschieden.

Haftete nämlich, wie wir zu zeigen glauben, der Name Gent ursprünglich an den Niederlassungen abwärts von der Mündung der Lys in die Schelde, so ist klar, daß das Gent, wo wir Karl den Großen im Jahr 811 finden, die auf den Werften hier fertig gewordenen Schiffe in Augenschein zu nehmen[3]), eben auch an derselben Stätte zu suchen ist. Es kann demnach in dem Kriegshaushalt des karolingischen Reichs kein unbedeutender Punkt gewesen sein; in einem Buch von den Mirakeln des heiligen Bavo, das gegen Ende des 10. Jahrhunderts geschrieben scheint[4]), wird bei der Charakteristik von Zuständen, die hier in der Zeit zwischen der Verwüstung der Abtei St. Bavo durch die Normannen und ihrer Wiederherstellung walteten, von „Gandavum quondam firmissimum castrum“ gesprochen. Derselbe Autor sah an dieser Stelle noch Ruinen, die ihm von einem Geschlecht gewaltiger Menschen, die hier in den Tagen der Fabel oder des ersten geschichtlichen Zwielichts gehaust, zu reden schienen[5]). Hierdurch bekommt die Angabe des Thielrode, daß schon vor Otto die Kaiser zur Bezeichnung der Reichsgrenze hier eine Veste errichtet hätten, Bedeutung. Was für Kaiser? Man käme in die Versuchung, anzunehmen, daß Kaiser Lothar hier ein Punkt am linken Scheldeufer vorbehalten worden, und möchte damit in Verbindung bringen, daß doch wenigstens einmal, in einer Urkunde Ludwig des Frommen, St. Bavo als im Bracban-Gau belegen bezeichnet wird[6]). — Aber wir brauchen uns in so kühne

---

von 950, Böhm. a. a. O. 2021: coenobium — secus castrum Gandavum. In der Urkunde Ottos I. vom 22. Januar 966, Böhm. 312: Blandiniense coenobium. Wieder in der Ottos II. vom 19. Januar 976, Böhm. 504, von St. Bavo: monasterium, quod dicitur Ganda, super fluvium Scald in loco nuncupato Ganda, und der der Translation des heiligen Landoald (980) gleichzeitige Autor, Acta SS. Belg. III, 367: ad S. Bavonis monasterium, quod rectissime vocatur Gandense coenobium, und von dem zweiten Redactor dieses Berichts, pag. 368: Gandavi castrum coenobium. Dagegen in St. Peter selbst, den ältesten Erwähnungen gemäß, noch 981, Du Chesne pag. 48: Actum publice in Blandinio Gandavi territorii, und 1092, van de Putte p. 126: Wichandus abba sancti Petri Blandiniensis coenobii Gandavi territorii. Von da schleicht sich dann ein „monasterium in Gandow situm“, Text der Urkunde von 981, oder ein „Gandavi in monte Blandinio“, 972, ein. Besonders gezwungen und parteiisch klingt in Arnulf des Alten Urkunde vom 8. Juli 939, Kluit II, 1, 18, das: quoddam monasterium a pontifice Amando juxta fluenta Scaldi in castro Gandavo, quod Blandinium vocitavit, constructum; datirt ist übrigens die Urkunde: actum Blandiensi coenobio, ohne weiteren Zusatz.

1) Van de Putte, Annal. Blandin. pag. 26 ff.

2) Man darf sich durch die veränderte Richtung, die die Schelde mit Aufnahme der Lys erhält, nicht verleiten lassen, das zu übersehen. Auch Spruner verlegt unrichtig St. Bavo auf das rechte Ufer. Dierícx, Mémoires de la ville de Gand p. 14. 393. Leidenschaft möchte uns gern bereden, daß links rechts ist. Brauchten wir wirklich anzuführen, daß man, um von Houthem nach St. Bavo zu gelangen, die Schelde bei Desselberghe überschreiten mußte? Transl. S. Livini, Mabillon, Acta SS. VI, 1, 68. Die Herrschaft auch Karl des Kahlen darüber auch vor dem marsener Vertrag ergiebt die Urkunde vom 11. October 864, Böhm. Reg. Carol. 1726: carissimus fidelis noster, sagt er hier, Adelmus comes (ein Laienabt), qui ex largitu nostro rector monasterii S. Petri et S. Bavonis.

3) Annales Einhardi zu 811, SS. I, 199.

4) Es weiß von der Translation des Heiligen im Jahr 1010 noch nichts und nennt die Zeit, seit die Reliquien desselben in der wiederhergestellten Abtei (d. i. seit 940) Platz gefunden haben: modernum tempus; vgl. lib. II am Anfang und I, 20, Acta SS. Belg. II, 615 und 622 und im Comment. praev. 443.

5) Lib. I, a. a. O. p. 613: Ferunt autem Agrippam quondam Romanorum ducem in eo castrum condidisse Gandavumque appellasse (hier wohl auch zum ersten Mal, was dann später in den vielfachsten Variationen vorkommt). At alii Herminricum regem in eo arcem imperii sibi tradunt instituisse (für die deutsche Sage überhaupt und vielleicht für die berühmte Frage von den Thüringern an der Schelde, s. J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache, 2. Aufl. p. 417, nicht ohne Werth). Quorum quid sit verius illorum, qui haec dicunt, judicio relinquimus. Nam saepius incensis seu casuali provectu seu hostili feritate, autenticis bibliothecis non satis innitimur certitudine hujus indaginis. Quotidiana tamen intuentibus suppetunt experimenta, non a mediocribus, sed magnificis et primoribus viris ejusdem loci sortita primordia. Ruinarum quippe vestigia et sub his variarum specierum repertae qualitates opulentissimos atque potentissimos ejusdem structurae loquuntur auctores.

6) S. oben S. 514 N. 2. Dagegen in der 1014 geschriebenen ersten Vita S. Macarii,

Hypothesen nicht zu verlieren: wir können, was Thielrode hier von Kaisern sagt, sehr gut auf die Rechnung des Interesses setzen, mit dem man zu St. Bavo noch spät auf die Zeit der näheren Verbindung mit der deutschen Krone blickte, und unserm Autor blos in dem Einen — wobei ihn lokale Tradition am wenigsten trügen konnte und worin er durch jene Zeugnisse unterstützt wird — folgen, daß es hier nämlich schon früh, in den karolingischen Tagen, eine Veste gab. Die Stelle derselben ergiebt sich jedem unbefangenen Blicke leicht. Sie lag nach Thielrode an der Lys, und war nach seiner Darstellung der Verhältnisse St. Bavo so nahe[1]), daß dies sich vornehmlich auf ihren Schutz angewiesen wußte, daß die Abtei die um sich her bereits gesammelte Ortschaft — ihre villa —. veröden, die Bewohner in die Stadt zwischen Schelde und Lys übersiedeln sah, als die Veste nachmals in eine ihr feindselige Hand gerieth. Es ist danach unmöglich, diese kaiserliche Burg irgendwo anders zu suchen, als an dem linken Ufer der Lys, nicht weit von der Stelle, wo diese in die Schelde fällt. Von den ältesten bis in die neuesten Tage hat sich ein solcher Vereinigungspunkt zweier Ströme immer für die Anlage eines festen Werks empfohlen: es ist doch im Ganzen und Großen dieselbe Stelle, die der Blick Karls V. und seiner Kriegsmänner für die Aufrichtung der sogenannten „spanischen" Citadelle erkor: sollte nicht der Instinkt der früheren Zeiten schon ebenso entschieden haben? Nun aber war die gesammte erste Gründung hier dem Anstürmen der Normannen zum Opfer gefallen. Im Jahr 851 war durch sie Kirche und Kloster von St. Bavo in Asche gelegt worden; die Reliquienschätze, die man schon einige Jahre vorher im Vorgefühl des hereinbrechenden Unglücks nach St. Omer in Sicherheit gebracht hatte, wurden nunmehr in das für uneinnehmbar geltende Laon geflüchtet. Die Männer der Congregation finden zu Nesle-La-Reporte Aufnahme[2]): hier sieht man noch zweimal, bei eintretender Vakanz, einen Abt erheben, bis mit dem Jahre 895 für mehr als vierzig Jahre eigentlich jedes Lebenszeichen von St. Bavo verschwindet[3]). Die Normannen kehren noch ein und das andere Mal wieder: sie nehmen für den Winter von 879—880 in den Klosterruinen ihr Lager[4]). Obwohl nichts davon berichtet wird, ist es doch nicht zu kühn, anzunehmen, daß auch jene kaiserliche Burg durch sie in unbewehrten Stand versetzt worden. Es leuchtet ein, daß die Staatsgewalten, die in dernächsten Zeit über Lotharingien

---

s. unten, Acta SS. April I, Nr. 12, p. 878: hoc Gandavum coenobium, quo maxime ac solitarie Flandria pollet. Daß der Bracban-Gau auf das linke Scheldeufer hinübergriff, ist danach wohl nicht zu bezweifeln (so auch van Lockeren, Histoire de l'abbaye pag. 8). Wie käme Meyer zu 956 dazu, unter den von Arnulf dem Alten St. Bavo entzogenen Gütern auch: in pago Brachbatensi Meren, Craynham, Bellanicum, Bruggecinam, Milimain, Merseken, Aingham, Badingham, Morteselam et Masminam zu nennen? Sichtlich liegt hier eine urkundliche Notiz zu Grunde: doch tritt der schlechte Druck und der Mangel zureichender Hülfsmittel einer ernsten Frage nach der Stelle dieser Ortschaften in den Weg.

St. Peter erscheint in einer Urkunde von 815 dort: im Gentgau, in einer, die De Bast, Recueil Suppl. I, 127, in das Jahr 818 setzt, im Tournay-Gau; nach einer Arnulf des Alten bei Thielrode cap. VIII, pag. 12, im Courtray-Gau.

[1]) All der Eifer, mit dem Dierickx, Mémoires p. 25 und weiter in seinem Buch, namentlich pag. 480 ff., die Existenz eines Castells in der Nähe von St. Bavo bestreitet, kann dagegen nichts ausrichten. Meyer, den er immer anruft, hat er nicht einmal zum Verbündeten. Dessen Wort zu 949 von Otto dem Großen: contra Gandenses, qui tum intra Scaldem et Legiam tantum incolebant, arcem validam eduxit in ripa Legiae, kann dem Ausdruck nach ebenso gut auf den Platz an der Lys-Mündung gedeutet werden und paßt der Sache nach auf diesen besser als auf die Stelle des Grevenkasteels, wo der König die feindliche Stadt zwischen seiner Reichsgrenze und seiner Veste gehabt hätte. Wenn Meyer dann von Wichmann 961 und 967 als von dem comes novi castri spricht, so bleibt noch fraglich, ob er damit irrthümlich an das Grevenkasteel (die nova arx, von der 912 noch die Chronik von St. Bavo spricht) anschließen will, oder ob er sich eben dabei nur auf die Stelle zu 949 bezieht. — Van Lockeren war in der Note zu Thielrode S. 108 ff. auf dem rechten Wege, verstrickt sich aber, Histoire de l'abbaye de S. Bavon p. 25, in Irrthümer.

[2]) Prudent. Trec. Annal. zu 851, SS. I, 446; daraus Chronicon Normannor. zu 846, ebend. p. 533; Annales S. Bavonis Gandens. zu 846 ff., SS. II, 187. Das hier genannte Nigella wird im Register als Nivigelo, Nivelles erklärt. Dies scheint aber zu nahe bei Gent, zu entfernt von Laon zu liegen; Nesle-La-Reporte (Nigella) liegt in der Diöcese Troyes, nördlich gegen Meaux zu.

[3]) Annal. S. Bavon. Gandens. a. a. O.

[4]) Annal. Vedast. zu 879, SS. I, 518.

geboten, nicht daran denken konnten, dieselbe wieder aufzurichten, auch wenn sie ein Recht dazu gehabt hätten.

Eben diese Zeiten waren es nun, in denen die bedeutende Einwirkung des flandrischen Hauses auf die Dinge von Gent begann. Gleich von Anfang an zeigt man sich dort der Abtei St. Peter gewogen. Schon 870 ließ Balduin Eisenarm die Reliquien der heiligen Amalberga dahin bringen, und beschenkte bei diesem Anlaß das Kloster reich[1]): war auch für seine Gebeine die Ruhestätte zu St. Bertin, dem ersten geistlichen Mittelpunkt seines Territoriums, bestimmt, Herz und Eingeweide kamen doch nach Blandinium[2]). Wenn nicht schon unter ihm, gewiß unter der Regierung seines Nachfolgers ward am linken Ufer der Lys, eben da, wo sie den großen, zu ihrer Mündung in die Schelde führenden Bogen beginnt — recht an einer Stelle, die für eine solche Nebenbuhlerin der kaiserlichen Veste paßte — eine Burg errichtet. Das neue Castell heißt sie gleich bei jenem Mirakelschreiber von St. Bavo und bei den späteren Annalisten der Abtei. Durch den Zusammenhang der Dinge selbst vollkommen beglaubigt ist die Notiz des einen von ihnen, danach schon um das Jahr 912 bei diesem castellum novum eine Kirche gegründet wird[3]): sie wird der heiligen Pharaild gewidmet. Nicht weit abwärts vom heutigen Platz St. Pharaild erinnern noch der Name und geringe Ueberreste des Baues selbst an den „Grevensteen", das „Grevencasteel": denn dies und nichts Anderes ist die neue Veste. So einmal Fuß gefaßt, schreitet man weiter. Balduin des Kahlen Gemahlin

---

[1]) Annal. Blandin. ed. van de Putte p. 84.

[2]) Folquin, Chartularium Sithiense, ed. Guérard, Coll. des cartulaires de France III. 1840. lib. II, 58, p. 127.

[3]) Gerade der jüngere, der bei De Smet p. 506, hat es zu diesem Jahre: ecclesia, quae nunc dicitur sanctae Pharahildis in Gandavo juxta novum castrum, aber schon Miracula S. Bavonis I, 17, Acta SS. Belg. II, 616, berichten, daß bei der Rückkehr von Laon die Reliquien in ecclesiam in novo castello aedificatam gebracht worden seien: danach stand sie schon 937. Von dem novum castrum, als dem Ort, wo die Reliquien vor ihrer Einkehr in die wiederhergestellte Abteikirche eine Zeit lang gerastet, sprechen die Miracula lib. II, 23, a. a. O. pag. 622. Diese alten Zeugnisse beglaubigen vollkommen den Hergang, wie er Annal. S. Bavonis Gandens., SS. II, 188, dargestellt wird; zu 939: sanctus Bavo cum aliis pignoribus sanctorum et reliquiis de Lauduno ad monasterium de Nigella translatus, ad arcum opidi sui (Thielrode cap. XI, p. 20: ad arcem oppidi sui „Nestiriopoli"?) cum septem monachis ad ecclesiam in novo castro constructam (der bei De Smet I, p. 513, wie zu noch besserer Abwehr des Irrthums: et in ecclesia novi castelli in loco dicto Hereham super ripas Legiae fluminis situata) reportatur 13. Kal. Octobris, quia coenobium Gande nundum plene restauratum fuerat; zu 940: aliquibus sanctorum Bavonis et Pharaildis reliquiis in ecclesia predicta novi castelli super ripam fluminis Legie sita, ad instantiam et devotam supplicationem Arnulfi comitis Flandrie relictis, tali conditione, quod clerus prefate ecclesie cum supradictis eorum reliquiis annuam peregrinationem dicto cenobio Gandensi venerabiliter persolverent, sanctorum Bavonis et Pharaildis predictorum corpora cum aliorum sanctorum pignoribus a sancto Gerardo, abbate Gandensi, de sepedicta novi castelli ecclesia cum innumerabili multitudine populorum ad coenobium Gandense reportantur et cum ingenti leticia et tripudio ibidem decenter relocantur. Die Kirche des Castells erscheint hier als die eifrig gepflegte Gründung der Grafen von Flandern — als die Capelle ihres Schlosses; es ist undenkbar, das Schloß, von dem hier die Rede, mit einer Veste zu identificiren, deren Nachbarn und Pfleghafte nachmals ihre Sitze verlassen, um nach Hereham hinüberzuziehen. Wäre das Otto des Großen That gewesen, sich des castellum novum zu bemächtigen und es für einige Menschenalter zur kaiserlichen Burg zu machen, wie käme Meyer zu 949, s. oben S. 516 N. 1, zu dem: arcem eduxit in ripa Legiae —? Lockeren will, Histoire de l'abbaye p. 26, aus Annal. S. Bav. Gandens. zu 1073: in ecclesia novi castelli supra ripam fluminis Legie in fisco Gandensis coenobii sita, beweisen, daß hier von derselben Veste die Rede sei, von der Thielrodes Bericht handelt, und daß also, da diese hier sicher das nachmalige Grevencasteel, ein anderes — kaiserliches — in der Nähe von St. Bavo gar nicht existirt habe. Aber warum sollen nicht beide auf Grund und Boden der Abtei errichtet sein? — Daß endlich das Grevencasteel später Vieuxbourg, Oudeborg, heißt (wie später noch die Rue du vieux bourg daran erinnert), will nichts bedeuten: wie viel Neu-Kirchen, -Schlösser und -Märkte sind in unseren Städten immer wieder zu alten der Sache und dem Namen nach geworden? Daß man aber zur Zeit, als der Name „Alte Burg" in Gebrauch kam, das andere, wie wir denken, das weiland kaiserliche Castell, noch sehr gut davon zu unterscheiden verstand, beweisen die folgenden beiden Stellen aus dem von Graf Balduin IX. im Jahr 1199 für Gent erlassenen Zolltarif. Abschnitt vom Theloneum infra oppidum, Nr. 20 und 29, Warnkönig II, 1, Urkbuch. p. 22: Piscatores de Gandavo et illi de veteri castro et illi, qui manent in bonis appenditiis castello, libere — piscare possunt, und: omnes burgenses manentes Gandavi infra quatuor portas et illi, qui manent in veteri castro, et illi qui manent in bonis appenditiis castello Gandensi, similiter et homines sancti Bavonis liberi sunt a praedicto theloneo.

Elstrude war eine eifrige Wohlthäterin von St. Peter: sie hatte die Abtei zu ihrer dereinstigen Ruhestätte erkoren, und ihr Anspruch, den Gemahl dort neben sich zu wissen, hatte bewirkt, daß man auch dessen Leiche, die schon zu St. Bertin beigesetzt war, hieher führte.

Unfehlbar zu den bedeutendsten Erscheinungen, die das weltliche Territorium, auf deutschem wie französischem Boden, in diesem Jahrhundert hervorgebracht hat, gehört Arnulf der Alte, Balduin des Kahlen Sohn (919—964). In einzelnen Acten, wie bei dem Meuchelmord Herzog Wilhelms von der Normandie, zeigt er sich noch von dem wilden, durch keine sittliche Rücksicht gebändigten Wesen, das in Deutschland in den Zeiten der Auflösung der karolingischen Monarchie die Herrschaft gehabt hatte und sich in Westfrancien bei dem schwankenden Zustande der höchsten Gewalt noch mehrere Menschenalter erhielt; aber auch der reinere und höhere Athem, der sich von der neuen Ordnung in Deutschland ausbreitet, übt schon auf ihn seine Wirkung. Er ist geradezu der erste Fürst in der gesammten abendländischen Christenheit, der die Tendenz der Klosterreform mit Eifer ergriff[1]). Was mit dem Anfang des eilften Jahrhunderts die wichtigste Sorge dieser weiland karolingischen Welt ward, beschäftigte ihn schon um das Jahr 940 lebhaft. Dem einzigen Manne, der in seinen Tagen diese Sache in ihrer Fülle vertrat, dem Abt Gerard von Brogne[2]), reichte er dazu seine mächtige Hand. In St. Bertin begann er das reformatorische Unternehmen mit Verzicht auf die zweideutige Würde des Laienabts, die sein Vater einst unter sehr vorwurfsvollen Umständen[3]) erworben, und die dann von dem Bruder auf ihn vererbt war: um so weniger ließ er sich dann durch den Widerstand der Mönche gegen die ungewohnte Zucht beirren, wenn ihrer auch ein gut Theil entfloh und den Heerd der angelsächsischen Könige aufsuchte. Schon war in gleicher Weise zu Blandinium, wo es auch schon lange keinen geistlichen Vorstand mehr gegeben hatte, Hand angelegt worden: mit dem lockern Chorherrenleben, in welchem die Genossenschaft bisher dahin gegangen, hatte es ein Ende: sie ward strenger Mönchsregel unterworfen[4]). Eben damals muß sich jener Raum zwischen Schelde und Lys, der durch den Arm, den die Schelde, bald nachdem sie an St. Peters Höhe vorbeigegangen, der Lys zusendet, zu einer Insel abgeschlossen wird, mit einer städtischen Bevölkerung zu erfüllen begonnen haben. Nach dieser Gunst der Lage und mit jener Umhegung durch die geistlichen und Burgsitze war der Platz zu einem städtischen Weichbild nach dem Ideal der früheren germanischen Zeiten wie geschaffen[5]). Er soll, wie wir bei Thielrode gelesen haben, ehedem Hereham

---

[1]) Eine nur in dem späten (16. Jahrhundert) Mscrpt. von St. Omer enthaltene, aber wohl dem 12. Jahrhundert angehörige Interpolation (s. Guérard, préface p. VII. X) zu Folquin II, 77, p. 143, giebt die wunderbare Heilung vom Stein als den Grund seiner Sinnesänderung.

[2]) Folquin selbst, hier schon Zeitgenoß von Gerard: qui pene solus et primus in occiduis partibus ultimis temporibus regularis vitae normam servabat.

[3]) Die Ermordung Fulcos von Rheims, Folquin a. a. O. p. 68, vgl. Le Glay, Histoire des comtes de Flandre p. 60 ff. und 75.

[4]) Annales ed. van de Putte pag. 86.

[5]) Und wie interessant wird nun eben durch das Zusammen- und Gegeneinanderwirken so vieler Kräfte die ganze Entwickelung der Stadt! Man fühlt noch spät, daß sich Reich und Krone in dieses Weichbild theilen, wenn der Graf, dem eifrig von Philipp dem Schönen das Münzrecht streitig gemacht wird, seine Münze in das Quartier rechts der Schelde verlegt, oder wenn, da das avignonische Papstthum in Diensten Frankreichs die Blitze des Interdicts und der Excommunication über Flandern schleudert, in dem dem Reiche zugehörigen Stadtviertel Gottesdienst und Wirksamkeit der Kirche ruhigen Fortgang haben. Welchen Reiz hat es, den einzelnen Rechtsindividuen, den beiden Abteien, Graf und Chatellain und der Commune zuzusehen, wie sie wieder und wieder in Streitigkeiten über die parochialen, Gerichts- und Steuer-Competenzen und doch immer zu Verträgen unter einander oder zur Annahme des ausgleichenden Schiedsspruchs Dritter veranlaßt sind. Aus ihnen allen erhebt sich dann mit der Mitte des 13. Jahrhunderts zu sichtbarem Uebergewicht die Commune: man muß sie begleiten, wie sie durch die Acte von 1254, 1269, 1274 von Gräfin Margarethe an dem nördlichen Rayon der Stadt den Bereich der sogenannten alten Lys das Eigenthum, die Gerichtshoheit über die Vorstadt Overschelde und endlich über die Viesbourg, das Grevencasteel selbst erwirbt: wie dann in den nächsten Jahren die Befestigungen des letzteren fallen, die Grafen kaum noch eine Weile hier eine Residenz behaupten, der Staat der bürgerlichen Commune ohne Gegengewicht herrscht, und dann

geheißen haben; wohl der Name, den die erste dorfartige Niederlassung hier trug. Im Jahre 941 beschied Arnulf den Diöcesan-Bischof Transmarus von Tournay hieher, die erste Capelle, die für die sich eben sammelnde Gemeinde nöthig geworden, einzuweihen. Es war St. Johannis, heut der Sitz des Bisthums. Nun erstreckt sich Arnulfs Fürsorge auch auf St. Bavo[1]): die Abtei erstand mit seiner Hülfe aus ihren Trümmern: nach einem Exil von mehr als vierzig Jahren kehrte die Mönchskörperschaft an ihre alte Stelle zurück. Der Kirche des Grevencasteels vertraute sie, so lange bis der eigene Bau vollendet sein würde, den theuren Schatz der Reliquien an. So gut sich die Mönche hier auch einrichten mochten, sie glaubten doch Ursache zur Klage gegen den Markgrafen zu haben. Sichtlich war St. Peter ihnen vorgezogen und zur geistlichen Herrin der neuen Commune bestellt worden; dieser Abtei ward die Kirche St. Johannis angeschlossen; ihr waren die Zehnten und kirchlichen Abgiften von allen Ansiedlern zwischen den beiden Flüssen und der Scheldezoll auf der betreffenden Strecke verliehen[2]). Nicht ohne besondere Bedeutung kann es sein, daß gleich bei der ersten Vakanz, die St. Bavo in den wiederhergestellten Räumen erlebte, die Abtei zu ihrem Vorstande einen Mann erhielt[3]), der ursprünglich Mönch zu Blandinium, bei der Umbildung von St. Bertin beschäftigt, daß wir so sagen, von Gerard von Brogne zu einem Klostermonarchen der neuen Forderung ausgebildet worden, und, wenn nicht schon früher, mindestens gleichzeitig zur Abtswürde von St. Peter berufen worden war. Bei seinem Tode wurden die Ab-

---

in so großartigen Wirkungen, wie den Erhebungen der Artevelde, sein Wesen kund thut; und man muß von da an die Stelle gehen, wo mit der Besiegung des Aufstandes von 1539 und der Aufrichtung der spanischen Citadelle der Landesherr wieder mit festem Werk hier Platz nimmt, und den Anfang des neuern Staats unwiderruflich bezeichnet, ob auch die alten populären Kräfte sich mit gewaltigem Aufgähren, das noch nur ein Austoben ist, in den Tagen von Lievin Pin und Wilhelm de Mey dagegen versuchen. Die großen Lebensalter des germanischen Staats kann man sich an den Geschicken dieses engen Raumes vergegenwärtigen, und zugleich spinnen sich an jedem Ereigniß, daran sich die neue Stufe der abendländischen Welt darstellt, die ältesten lokalen Motive weiter.

Und wie merkwürdig, daß, wenn einst mit Ottos Veste St. Bavos beste Tage begannen, für die Karls V. die nothwendige Bedingung ist, daß die Abtei von Grund aus demolirt wird, des Kaisers Gebot die Congregation aus ihrem alten Besitz hinausweist, und ihr in der Gestalt des Collegiatstiftes das Unterkommen in St. Johannis, der Kirche jenes Hereham, das einst auf ihre Kosten groß geworden, anweist; 12. Mai 1540. Da protestirt erst noch St. Pharaild, das die Ehren der Collegiatkirche mit andern in der Stadt nicht theilen mag, und St. Johannis selbst, das den alten Namen nicht aufgeben will; überdies muß jener seit seinem ersten Tag zwischen ihm und St. Peter bestehende Parochial-Nexus aufgelöst, d. h. von St. Bavo durch andere Opfer abgetauscht werde. Die weltgeschichtliche Thatsache der neuen Bisthumsstiftungen durch Philipp II. hat hier die Folge, daß das nunmehrige St. Bavon zur Cathedrale, seine Brüderschaft zum Capitel wird. Und es gleicht wie an letzter Stelle die Geschicke der beiden rivalisirenden Abteien aus, daß, nachdem St. Peter mit der Revolution seine Existenz verloren hatte, die napoleonischen Festungsbauten seinen Hügel zu ihrem Mittelpunkt ersehen haben.

[1]) Miracul. S. Bavonis lib. I, 18 ganz sachgemäß: Arnulfo marchiso, ad quem idem locus ex regio pertinebat beneficio etc.

[2]) Urkunde von 939, bei Kluit II, 1, pag. 18 ff., van de Putte a. a. O. pag. 94 und die Bestätigung König Ludwig Transmarinus, Böhm. Reg. Carol. 2021, jetzt auch van de Putte pag. 88.

[3]) Womar s. über ihn Folquin a. a. O. pag. 145; Abt in St. Peter ist er spätestens seit 953, merkwürdigerweise vom Bischof von Cambray geweiht; Annal. Blandin. SS. V, 25; vielleicht schon 952, worauf die große Mehrzahl der Angaben in der Historie Blandin. bei van de Putte p. 100 ff. weist. Die Annalen von St. Bavo, SS. II, 188 und De Smet I, 526, lassen ihn 965, in dem Jahre des Verzichts und des Todes Hugos, den Gerard eingesetzt hatte, in ihrer Abtei succediren: in Betreff des Jahres irren sie, denn eine Urkunde König Lothars (die man bisher sogar mit Miraeus in das Jahr 954 setzte, Böhm. a. a. O. 2027, die aber nach van Lockeren, der, wie es scheint, die Urschrift und die Copie des Chartulariums von St. Bavo dabei benutzt hat, doch immer ins Jahr 958 gehört) nennt ihn schon als Abt: das Factum aber eines dazwischen liegenden Abtes kann man sich durch das Wort dieser Urkunde: pia vero admonitione memorabilis viri Gerardi abbatis placuit eis eandem restaurare et quendam alumnum ejusdem Gerardi, religiosum videlicet virum Womarum, abbatem ordinare atque monachos, qui regulam S. Benedicti observarent, congregare nicht streitig machen lassen: denn diese hat sichtlich einiges die Erhebung Wormars Angehende zu verbergen, wenn sie bei Zuerkennung der Wahlfreiheit für die Abtei sagt: ita tamen, ut is, qui in presenti tempore ejusdem coenobii regimen regulariter suscepisse dignoscitur, dominus Womarus omnium opponentium se insidiis ab ejusdem loci regimine nunquam privari valeat.

teien noch einmal unter dasselbe Haupt gestellt[1]) — dies, wie die Dinge jetzt lagen, der sicherste Weg, St. Bavo in die Abhängigkeit von seiner alten Nebenbuhlerin zu bringen. Inzwischen begann der neue „Poort" von Gent zu regem Verkehrsleben zu erblühen: bei der Bevölkerung, die im Bereich des Grevencasteels sich ansiedelt, hören wir von den Anfängen einer Gerberzunft; St. Bavos Tag führt mit der Wallfahrt auch ein bedeutendes Marktgewühl zusammen[2]).

Wird sich die Macht Otto des Großen Alledem gegenüber nicht der Interessen erinnern, die sie an diesem Scheldeufer hat? Von seinen Verhältnissen zu Arnulf sind wir freilich zu wenig unterrichtet, um eine kriegerische Begegnung zwischen ihnen annehmen zu dürfen, in deren Folge der deutsche König jenen Punkt am linken Ufer der Schelde gewonnen oder revindicirt und hier die Burg der karolingischen Tage aus ihren Trümmern wieder erhoben hätte. Wir haben freilich die normännische Tradition, danach eben auf dem von Otto und Arnulf gemeinsam im Interesse des Königs Ludwig von Frankreich unternommenen Feldzug der Zwiespalt zwischen ihnen begonnen, Otto im Verdruß über den Grafen, dessen falsche Vorspiegelungen ihn so tief in das fremde Land hinein bis unter die Mauern des doch uneinnehmbaren Rouen geführt hätten, schon den Plan gehegt habe, ihn den Normannen, die an ihm den Meuchelmord ihres Herzogs zu rächen hatten, auszuliefern, und daß Arnulf nur durch den Vorsprung weniger nächtlicher Stunden diesem Geschick entgangen sei[3]). Allein sie ist eben zu sehr von dem Antriebe erfüllt, von einer Situation zu berichten, da eben dem normannischen Volke der Mörder seines Herzogs schon nahezu in die Hand gegeben war, als daß man ihr Glauben schenken könnte. Niemand dürfte wagen, mit Meyer[4]) an diese angeblichen Vorgänge vor Rouen einen Krieg zwischen Otto und Arnulf anzuknüpfen und des Ersteren Burgenbau im Winkel von Lys und Schelde als einen Act desselben zu bezeichnen. Auch nach dem Ende des Feldzuges von 946 sehen wir Arnulf zur Partei des Königs Ludwig, die doch auch die deutsche war, stehen[5]): daß er, ob auch durch die Aussicht auf besonderen Lohn bewogen, den Bischof Berengar von Cambray, der ja lediglich auf

---

[1]) Den Wido, der in frühern Tagen als Verwandter Gerards zur Leitung von St. Bertin berufen gewesen und hier schlimmen Leumund hinterlassen hatte. Gerade daß er dann für St. Bavo bestimmt worden, hebt Folquin hervor: er war es auch für St. Peter, dessen Annalen, SS. V, 25, ihn sogar sapiens nennen.

[2]) — laici, qui ex officio agnominabantur coriarii, Mirac. S. Bavon. II, 24, a. a. O. p. 622; sodann die Beschreibung der Stadt I, 5: Virenti quoque spatiosa spectabilitate conspicuus, delectabiliter irrigatur et cingitur geminis amnibus, qui nescio utrum plus amoenitatis quam utilitatis sui commoditate conferant incolis. Sunt enim et piscium captura uberes et mercium convectione feraces. Unde tam hujus provectionis gratia, quam ob praesentissima sancti Bavonis merita est idem locus populoso commeatu frequentissimus; endlich Vita S. Macarii, die den Zustand am Anfang des 11. Jahrhunderts schildert, Nr. 48, Acta SS. April I, 889: Kalendae erant Octobris, celebris utique dies ex festivitate S. Bavonis, confluebant multi plus solito ex diversis regionibus Gandavum, alii oratum, alii mercatum, plerique curiositate mundinarum; und 54 von dem Adelard aus Tournay: qui, ut possessoribus moris est, commodorum quaestuum causa, celebritate S. Bavonis instante, navim suam lanis oneravit.

[3]) Dudo, Histor. Normannor. lib. VII, SS. rer. Normannic. p. 130, diese Stelle auch SS. IV, 98 ff. Nach den Spätern, die französische Reimchronik des ducs de Normandie, Estore des ducs de Normandie bei Le Glay I, 98 ff.

[4]) Der das Ereigniß in das Jahr 949 bringt; Le Glay unrichtig 945; daß es zu 946 gehört, darüber Köpke, Jahrb. I, 2, pag. 67 ff.

[5]) Wie ja gerade Hugo seine Rache über die Verwüstungen der Verbündeten im Feldzug von 946 gleich zu Anfang des Jahres 947 gegen Arnulf wendet; Flodoard zu 947. Richer II, 60; SS. III, 395 u. 601. Bei Flodoard heißt es dann weiterhin zu 947: Ludovicus rex, ex petente Arnulfo comite, Atrabatem proficiscitur cum Artoldo episcopo, indeque cum Arnulfo ad obsidendum Monasteriolum, castrum Rotgarii — progrediuntur. Daß Flodoard zu 948 abrupt, wie öfter, die Notiz hinwirft: Arnulfus comes castrum Monasteriolum favente Hugone principe capit, kann an dem Ganzen der Verhältnisse nichts ändern; vgl. dann namentlich unten die Urkunde Ottos I. für Blandinium von 966.

Doch sind die Geschichten von Raginar von Hennegau und Erzbischof Bruno, die Jacques de Guyse lib. XIV, 31, Tom. IX, p. 360, aus des Almeric französisch geschriebener Geschichte des Hennegaues entnimmt, und in deren Verlauf dem Grafen von Flandern durch die deutsche Autorität die Mitverwaltung des Hennegaues wird, lediglich für erfunden zu erachten; vgl. Wilmans im Archiv IX, 327. 367.

Ottos Gunst gestellt war, so entschieden unterstützt[1]), läßt auch an keinen dauernden Bruch zwischen ihm und der deutschen Krone denken. Nichts desto weniger wird man nicht zweifeln können, daß Otto in der Absicht, der flandrischen Macht Schranken zu setzen, wirklich die Burg an der vielbesprochenen Stelle wieder aufgerichtet und mit Ausstattung des Reichsamts, das er an dieselbe knüpfen wollte, begonnen hat. Jener Graf Wigmann, den Thielrode als einen der Inhaber der Burg eben aus ihren kaiserlichen Tagen nennt, und der St. Bavo schon um der Ungunst willen, die er gegen die Abtei gehabt, in sicherem Andenken geblieben sein muß, hat wirklich im Jahre 962 mit der am linken Scheldeufer belegenen Villa Desselberghe St. Peter ein Geschenk gemacht[2]). Hierhin erstreckte sich also seine Waltung. Nun gehört Desselberghe nachmals zu jenem als Reichslehen „Bei der Schelde" genannten Bezirk[3]). Und die Vermuthung ist wohl erlaubt, daß derselbe trotz seines geringen Umfanges eben deshalb als ein eigenes Rechtsindividuum fortlebte, weil wahrscheinlich zuerst auf ihn allein einst die deutsche Grafschaft von Gent gegründet worden war. Es wäre freilich in einer gewissen Analogie mit den Einrichtungen der östlichen Marken, wenn Otto mit diesem Amt auch gleich von Anfang an die Grafschaft Alost verbunden, und also auch hier einer außerhalb der bisherigen Reichsgrenzen erworbenen Position in einem rückwärts auf altem Reichsboden gelegenen Gebiet den Stützpunkt gegeben hätte[4]). Aber dürfte man behaupten, daß auch die Ambachten und das Waesland schon von Otto dem Großen der deutschen Burg von Gent und ihren Grafen zu sicherer Herrschaft unterstellt worden seien?

Es wäre diese Frage von selber mit Ja beantwortet, wenn man das Werk der Ottograecht auf jenen Kaiser zurückführen könnte. — Mit diesem berufenen Graben verhält es sich so. Die Stelle, von der Thielrode ihn beginnen läßt, „vor der Brücke von St. Jacob", war, wenn auch nicht sein Anfang, doch für seinen Lauf innerhalb der Stadt Gent sein Mittel- und Wendepunkt. An dieser Brücke[5]), die heut „Reice melken brugge", „pont du petit lait", „de lait battu" heißt, ehemals aber auch als „Steen brugge", „Steendam brugge" vorkommt, muß er ein befestigtes Thor (steen-poerte, steendam-poerte) gehabt haben; von da aufwärts hat sein Lauf durch mancherlei Veränderungen, die hier mit Zuwerfen, Abbrechen der Brücken u. s. w. vorgegangen sind, hie und da an Evidenz verloren; doch läßt er sich mit Sicherheit unter der Brücke des Hospitals von St. Jean und der sogenannten „Combrugge" (Pont de l'Ecuelle) bis zu dem „padde-gat" (trou des crapauds) verfolgen: eben diese Gasse führte an die Lys, deren rechtes Ufer sowohl hier als ein wenig weiter aufwärts je durch einen Thurm (der letztere der sogenannte Rothe Thurm) vertheidigt war. Wir sind hier an der Mündung der Lys in die Schelde, wo wir drüben am andern Ufer St. Bavo wissen und die deutsche Burg vermuthen: welchen passenderen Ausgangspunkt gab es für den Graben? — Abwärts von St. Jacob führt derselbe bekanntlich bis heute den Namen Ottograecht, und man kann sein Wasser die Brücke „van de herberge van Baudeloo (pont de réfuge de Baudeloo)", die „wolfs-brugge" (pont de loup), die „spelle-brugge" (pont aux épingles), daher ganz sicher bis zu dem „krommen wal" (fossé courbe) geleiten, wo er dem „sluyseke" (petite ecluse) gegenüber in die Lys fällt. Wenn man nun der allein gesunden Ansicht folgt, danach das nicht weit oberhalb dieser Mündung am linken Ufer der Lys gelegene Grevencasteel von der deutschen Herrschaft stets unberührt geblieben ist, — gerade dann leuchtet das Zweckmäßige dieser Anlage ein. Von dem durch die Lys und den linken Arm

---

[1]) Gesta epp. Camerac. I, 80. 81.

[2]) Die Urkunde vollständig und in unverdächtigen Formen bei Du Chesne, Histoire généalogique, Preuv. zu lib. II, pag. 44; ein Auszug bei Thielrode selbst im cap. VIII. Hier auch das „nec juris villam Thesle" mit dem „que nunc dicitur Desselberghe" erläutert.

[3]) Vgl. Bylandt a. a. O. p. 170. 174.

[4]) Vgl. Leo I, 547.

[5]) Vgl. zu dem Allem Dierickx a. a. O. p. 470 ff.

der Schelde gebildeten sphärischen Dreieck, innerhalb dessen sich die Stadt zu entwickeln begann, schnitt der Graben eben die Spitze ab: mit Thürmen, festen Brückenthoren, wie wir theils wissen, theils aus den Resten und Spuren schließen dürfen, reichlich versehen, gab er dem deutschen Castell eine Reihe von Außenwerken, die bis ins Gesicht der gräflichen Burg reichten: er war bestimmt, die aggressiven Wirkungen, zu denen man von der letzteren aus leicht übergehen konnte, nach Kräften zu verhindern. Seine weitere Richtung und somit die derselben zu Grunde liegende Absicht läßt sich auch leicht erkennen. Er setzte sich gegenüber dem Mündungspunkt dem Krommen Wal, in der sogenannten „Scipgraecht“, dann im „Borchgraefenstrom“ bis Dorickzeele und Rodenhuysen fort, und wendete sich von da über t'Syngel, östlich von Lembeke, gegen Caprijke hin; die heutige Beschaffenheit seiner Reste läßt es zweifelhaft, ob er unterhalb Rodenhuysen noch fahrbar gewesen; in dem Polderlande jenseit Caprijke wird es unmöglich, seine Spur überhaupt zu verfolgen[1]): doch ergiebt die Beobachtung seines Laufes an Punkten, wo sie heute noch thunlich ist, so zwischen Ostecloo und Lembeke und zwischen Bassevelde und Caprijke, von denen beide Mal der erstere Ort innerhalb der Ambachten, der andere außerhalb derselben fällt, daß er bestimmt war, die Grenze dieser Aemter genau zu bezeichnen: daher ist die Vermuthung gestattet, daß er zwischen dem im Jahre 1377 ins Meer versenkten Dorfe Pint, das zum Amte Bochoute gehörte, und zwischen Biervliet, das eine eigene Herrschaft bildet, seinen Weg ins Meer gefunden habe. — Nach seiner ganzen Bahn übersehen, hatte er danach die wichtige Bestimmung, ein bedeutendes Gebiet am linken Scheldeufer in die Grenzen des deutschen Reichs einzuschließen; er vindicirte den wohl schon lange zwischen Deutschland und Frankreich streitigen Bezirk der Aemter für das erstere, und entriß dem letzteren das ihm bis dahin unzweifelhaft zugestandene Waesland; er glich die Anomalie aus, unter der die deutsche Grenze in Folge des von Gent an so stark gegen Osten gerichteten Laufes der Schelde hier gelitten hatte.

Eben deshalb aber darf man nicht annehmen, daß er schon unter Otto dem Großen gezogen worden. Auch in dem letzten Jahrzehend dieses Kaisers standen die Sachen hier noch so, daß die Abtei Blandinium in dem Fall war, sich über jenes Desselberghe, das Geschenk Wigmanns, von König Lothar von Westfrancien die Immunitätsrechte verleihen zu lassen[2]), und daß derselbe König im Jahr 969 dem Grafen Dietrich, der eben damals (wir hören gleich davon) das deutsche Grafenamt in Gent bekleidete, noch den Forst im Waeslande schenkte[3]). Da aber Das gerade das sicherste Moment der Tradition, daß ein Otto der Urheber des Werks, so bleibt nichts übrig, als an Otto II. zu denken und anzunehmen, daß durch jenen berühmten Frieden von 980, mit dem doch erst die deutsche Hoheit über Lotharingien anerkannt ward[4]), auch das Gebiet zwischen Schelde und Gracht erst vollkommen erworben ward. Dieser Ansicht kommt zu Hülfe, daß doch mit dem Tode Arnulf des Alten (964) die flandrische Macht in entschiedenen Rückgang gekommen war. Ein sofortiger Einfall Lothars von Frankreich in das unter der Führung des schwachen Arnulf des Jüngeren wie es scheint fast wehrlose Land brachte das Gebiet bis zur Lys in des Feindes Hand: wenn der König dann später mit dem Grafen, der doch auch im Ganzen die karolingische Tendenz seiner Väter festhielt, wieder zu besserem Einvernehmen

---

[1]) Vgl. Warnkönig I, 228, der in Gemeinschaft mit Dr. Gheldolf eine Reise an Ort und Stelle gemacht hat.

Meyer sagt von Otto: — fossamque Hontam duxit, quam Ottonianam dixit ac finem imperii esse voluit, hält also den Canal seltsamer Weise mit dem Hont identisch. Andere haben ihn auf der Linie über Rodenhuysen, Suiddorp, Axel bis Wielingen gesucht, wo er aber dann die Ambachten durchschnitten, nicht abgegrenzt hätte. Kluit, der a. a. O. p. 148 ff. diese Meinungen glücklich widerlegt, ist mit seiner Linie p. 154 ff. über Rodenburg auf Sluis zu weit westlich über das Reichsgebiet hinausgerathen.

[2]) Böhm. Reg. Carol. 2041, vom 22. Februar 963.

[3]) S. oben S. 342 N. 3.

[4]) Giesebrecht, Jahrb. II, 1, p. 63, Kaiserzeit I, 582. 829.

gedieh, so doch sichtlich nur unter der Bedingung, daß die Krone ihre lehnsherrliche Gewalt wieder entschiedener geltend machen durfte[1]). Auch der in legendares Gewand gehüllte Vorgang, danach Hugo Capet die Rückgabe der Gebeine der heiligen Richarius und Walaricus, die einst bei dem Normannenschrecken mit so manchem anderen Reliquienschatz in das feste St. Omer gebracht worden waren, von dem Grafen erzwingt[2]), zeigt des letzteren Macht in einem Zustande, da sie sich viel eher eine Einbuße an die deutsche Krone gefallen lassen mußte als in den Zeiten Arnulf des Großen. Von der andern Seite fällt Ottos II. stetige und große Theilnahme an unseren Abteien auf. Blandinium hat das erste Privilegium für seine innerhalb der Reichsgrenzen belegenen Besitzungen schon 966 durch Otto den Großen, noch ehe St. Bavo eines Gleichen gewürdigt worden, erhalten; das bezeichnende Interesse des Kaisers war dabei gewesen, die Schenkung seiner Schwester, der Königin Gerberga, die diese zum Gedächtniß des ihrer Sache getreuen Arnulf des Großen gemacht hatte, zu bestätigen[3]): diese Urkunde erhielt durch Otto II., unter Aufnahme einiger weiteren Güternamen, im Februar 977[4]), und wiederum 980 zu Nymwegen ihre Confirmation[5]). Ernster noch ist seine Sorge für St. Bavo. Gleich im ersten, 974 für die Abtei ausgestellten Diplom[6]) spricht er es aus, daß die hiermit von ihm vorgenommene Restitution derselben in bestimmte, im Tessender-, Brabant- und Rien-Gau gelegene, ihr früherhin durch Dritte zu Unbill entzogene Güter schon von seinem Vater beabsichtigt worden: in ähnlicher Weise reden die Urkunden vom 18. und 19. Jan. 976, die jene Wiederherstellung und Anerkennung auf den gesammten im Reiche belegenen Besitz der Abtei zu erstrecken beflissen sind[7]): die letztere in Ausdrücken, die St. Bavo kaum mehr als ein ausheimisches Kloster erscheinen lassen, die vielmehr den Kaiser wie den eigentlichen Hort der guten Ordnung und des Gedeihens dort bezeichnen[8]). Die Restitution von Wintreshoven im Haspengau, die unter anderem durch die zweite Urkunde verfügt wird, hatte zugleich den Zweck, der Abtei den Erwerb der Reliquien des heiligen Landoald und seiner Genossen, die dort aufbewahrt wurden, möglich zu machen[9]). Daß man die Translation dann unter dem Schirm des Kaisers in gutem Einverständniß mit Lüttich, dessen Diöcese doch diesen Schatz verlor, bewirken konnte[10]), zeigt das Ueberwiegen der deutschen Verbindungen. Im Jahre 977 erhielt die

---

[1]) Richer III, 21, SS. III, 613: Cujus (Arnulfi) terram Lotharius rex ingressus, filio defuncti liberaliter reddit, eumque cum militibus jure sacramentorum sibi annectit. Man wird bei diesem Mitvereiden der milites an das erinnert, was mit Thassilo 757 zu Compiegne geschah. — Zu dem Ereigniß noch Flodoard zu 965, SS. III, 406: proceres ipsius provinciae — eidem subiciuntur regi; vgl. endlich Gesta epp. Camerac. I, 100, SS. VII, 442.

[2]) Vgl. Le Glay a. a. O. p. 131.

[3]) Böhm. 312, für alle seine res et proprietates „intra regni nostri terminos constitutos“, darunter Crombrugga in pago Brabantinse, quam villam nostra soror Gerbergis regina monachis ob remedium animae fidelis comitis nostri reddidit Arnulfi.

[4]) Kluit II, 1, p. 49 (nicht bei Böhm.).

[5]) Nur die Notiz davon in der Histor. S. Petri Blandin. ed. van de Putte p. 108; die Urkunde selbst ist noch nicht zu Tage gekommen.

[6]) Böhm. 455.

[7]) Beide meist correct bei Kluit a. a. O. pag. 40 ff., nur die zweite bei Böhm. 504 nach Miraeus, dessen wie immer nachlässiger Druck hier die Meinung erzeugen könnte, als bestätige der deutsche König dem Kloster ein im Flander-Gau gelegenes Gut, während die Urkunde nur davon sagt, daß es von einem fidelis Ottos, dem vir nobilis Folgbertus, dem Kloster im Tausch gegeben worden: petierunt, ut idem monasterium pro cavendo futuro periculo et monasticae religionis vigore inibi perpetualiter corroborando nostrae auctoritatis praecepto muniremus. — Quapropter etc.

[8]) Quapropter statuimus, ut idem monasterium cum Dei auxilio a venerabili marchyso Arnulfo moderno tempore in melius restitutum juxta ejusdem loci scripta et regalia precepta et apostolici privilegii decreta in ordine monastico sub regulari disciplina res suas quiete possideat.

[9]) S. die beiden Formen der Erzählung in den Actis S. Landoaldi, Acta SS. Belg. III, 364. 368.

[10]) Es war damals, daß man sich wegen authentischer Nachrichten über den Heiligen nach Lüttich wandte und Notker die Biographie durch Heriger schreiben ließ, s. Köpke SS. VII, 138. Nachzutragen ist, daß Heriger doch die Maske seines Patrons so sicher trägt, daß er, Acta SS. Belg. III, 356, den Bischof Everaclus seinen Vorgänger nennt.

Abtei die unbedingte Zollfreiheit durch das ganze Reich[1]): wir erfahren, daß Otto II., was ihm doch sonst kaum ähnlich sieht und deshalb hier wohl einen politischen Bezug haben darf, sich in die Brüderschaft von St. Bavo hat aufnehmen lassen[2]). Etwa in den letzten Jahren des Kaisers hört die Leitung beider Klöster durch einen und denselben Abt auf: es giebt Anzeichen, daß man eben in St. Bavo dazu nicht den Tod des Wido abgewartet, sondern sich noch bei Lebzeiten desselben ein selbständiges, mehr geeignetes Haupt zu geben gewußt hat[3]). Es entspricht der neuen Lage, daß man unter dem der Abtei allein angehörigen Abt alsbald mit Ausbau der Kirche in vornehmerem Styl beginnt, und daß ein Glied der Genossenschaft sich nach Rom aufmacht, Reliquien, die dem Kloster mehr Ansehn und Reichthum verschaffen sollen, von dort zu holen[4]). Es ist Erembold, der dann bei der nächsten Vakanz, wie in Anerkennung jener Verdienste, zur Abtsstelle erhoben wird: es ist dies eben der Abt, der gleich 1003 König Heinrich II. mit Erfolg um die Erneuerung aller ihm unter Otto II. zuerkannten Besitzrechte und Freiheiten angeht, und der ihm dann auch beim Feldzug von 1007 gastfreundlich entgegenkommt. Es ist Besorgniß vor unseres Königs Gelüsten nach Reliquien, und doch zugleich die Gewißheit, daß er sich seines Schutzes und Wohlwollens erfreut, was ihn bei jener Uebertragung der Gebeine des heiligen Livinus von dem brabantisch-deutschen Boden in seine Abtei bestimmt. Wenn nun endlich Otto II. gerade in einer dem Friedensschluß von 980 um wenige Monate folgenden und überdies der Abtei St. Denys, diesem wichtigen Mittelpunkt westfränkischer Interessen, geltenden Urkunde davon spricht[5]), daß er seine Macht über die Grenzen der väterlichen Herrschaft erweitert habe, was liegt näher, als daß hier von diesem Schritt über die Schelde die Rede ist?

Gestatten wir uns nun aus der Gesammtheit jener Erscheinungen den Schluß, daß der deutschen Grafschaft von Gent[6]) zu ihrer ersten Ausstattung durch Otto II. die Ambachten und das Waesland hinzugefügt worden, und daß sie durch die Erfolge dieses Kaisers also zu ihrer vollendeten Gestalt gediehen ist, so kam nach dem Zustande, in dem einmal das deutsche Regiment war, immer das Meiste darauf an, in welchen Händen sie sich befand: nur wenn das neue Reichsamt einer dem Königshause dauernd ergebenen Familie anvertraut war,

---

[1]) Nymwegen vom 22. März 977, erst durch van Lockeren, Histoire de l'abbaye p. 194, bekannt geworden: ut nullus judex — nostris et futuris temporibus deinceps aliquatenus homines predicti loci sollicitare vel inquitare presumait alicubi pro aliquo theloneo tam navigio quam carrigio pontatico vel rotatico. — Dies beiläufig eine Weise ausheimische Klöster auszuzeichnen.

[2]) Er selbst in der Urkunde vom 19. Februar 976: gratia fraternae societatis in eodem monasterio nobis concessae et fideliter, ut credimus conservandae. Heinrich II. erwähnt es in der Urkunde vom 5. Februar 1003, Böhm. 925, die sichtlich den Inhalt aller vier Urkunden Ottos II. zusammenfassen will; vgl. Acta S. Landoaldi a. a. O., und auch die spätern Annal. S. Bavonis Gandens. zu 983, SS. II, 88, haben es nicht vergessen.

[3]) Wido war 981 zum Amt gelangt, Annal. Bland. SS. V, 25; Histor. Blandin. ed. van de Putte p. 108. Es kann ein zufälliger Irrthum der Ann. S. Bav., SS. II, 88, sein, daß sie ihn, da sie ihm 982 als Antrittsjahr geben, auch „eodem anno sponte" verzichten lassen, während Annal. Blandin. seinen Tod zum Jahr 985, die Histor. Blandin. denselben auf den 30. September 985 setzen, und die letztere aus allen Jahren seines Regiments über St. Peter, von 981—985, Acte aufzuführen hat. Er muß vielmehr am Ruder der letztern Abtei geblieben sein, als er die erstere bereits aufgegeben hatte. — Sein Nachfolger in St. Bavo wird Odwin, der in St. Peter Adelwin genannt, eine Namensähnlichkeit, die nicht zu dem Schluß auf Identität beider verleiten darf: der erste starb 998, der zweite schon 995.

Aus Odwins Tagen muß es übrigens Urkunden entweder Ottos II. oder Ottos III. zu Gunsten von St. Bavo gegeben haben, wie man aus dem Brief des Abts Othelbold an Otgiva, Miraeus I, 348, sieht; hier wird der für die Abtei günstige Wechsel gerade von Odwins Gunst beim deutschen König hergeleitet.

[4]) Annal. S. Bavon. zu 985.

[5]) Böhm. 571: — non solum pristino vigore in presens usque floruerit, verum etiam divino nutu succrescendo limites paternae majestatis excesserit. Giesebrecht I, 830 denkt an die Ostmark, aber mit dem Erwerb des Gebiets von der Ens bis zum Wienerwalde wurden immer nur alte deutsche Grenzen wiedergewonnen!

[6]) Die Urkunde von 1025, wo Waesland als in comitatu Gandensi vorkommt, s. oben S. 509 N. 4; in einer von 992, van de Putte, pag. 113, erscheint Hurna (Heuren am linken Scheldeufer, Burg Eenham gegenüber) als in comitatu Gandensi bezeichnet.

bildete es eine wahre Verstärkung seiner Macht. Das aber war mit Nichten der Fall. Wir können nicht entscheiden, ob Wigmann, der, wie wir annehmen, dort von Otto I. eingesetzte Graf, einem der großen Häuser des alten Sachsenlandes oder einem diesen Grenzen näher wohnenden Geschlechte angehörte[1]). Daß wir ihn aber gleich als Schwiegersohn Arnulf des Alten sehen[2]), weist entweder auf eine Concession hin, die die deutsche Krone bei seiner Einsetzung dem flandrischen Interesse machen mußte, oder, was noch glaublicher, es zeigt, daß er wider die Absicht des Königs gleich in enge Verbindung mit der Macht getreten ist, der er doch das Gegengewicht zu halten bestimmt war. Thielrodes Auffassung, daß der Mann, der St. Bavo hätte beschützen sollen, ihm gerade Leides gethan, wurzelte hier in ganz richtiger Tradition.

Hierauf wird Arnulf, der Gemahl der Liutgard, der von den Friesen getödtete Schwager Heinrichs II., in der Geschichte der Bischöfe von Cambray[3]) „Gandensis" genannt. Wir kennen aus der berühmten egemonder Urkunde von 1083[4]) die Herkunft dieses Mannes genau: wir wissen namentlich, daß seine Aeltern Dietrich und Hildegard geheißen haben, und jene gelegentliche Notiz wird uns vollständig dadurch bestätigt, daß wir im Geschicht- und Privilegienbuche von Blandinium innerhalb der Jahre von 962—988 dem Dietrich vielfach begegnen[5]), bald als Wohlthäter der Abtei, bald als Zeugen bei den sie betreffenden Verhandlungen, bald allein, bald mit der Gemahlin Hildegard, öfter dann mit dem Sohn Arnulf und einmal auch zugleich mit dem andern Sohn Ecbert[6]), dem nachmaligen Erzbischof von Trier, und daß dann endlich in diesem Buch wohl beim Jahr 995 Arnulfs Witwe Liutgard wieder mit ihrem Sohn, dem uns so wohlbekannten Dietrich (III.), auftritt[7]). Danach kann kein Zweifel sein, daß diese Ahnherren der Grafen von Holland wenigstens durch zwei Geschlechter die Grafschaft Gent inne gehabt haben.

Wie sie dazu gelangt sind? Man ist geneigt, anzunehmen, daß Hildegard die Erbtochter Wigmanns gewesen, und Dietrich in Folge der Heirath mit ihr das Amt erworben. Nach Zurückweisung älterer, noch weniger stichhaltiger Combinationen[8])

---

[1]) Die Meinung, daß er ein Sohn Wigmanns, des Bruders von Hermann Billung, wird Orig. guelf. IV, 565 und Kluit I, 2, pag. 176 vertreten, unter den Aeltern aber von Du Chesne a. a. O. pag. 56, unter den Neuern von Wedekind, Noten II, 69, mit Recht abgewiesen; man wird nicht dafür anführen wollen, daß der dem 15. Jahrhundert angehörige Annalist von St. Bavo, bei De Smet 5, durch Herübernahme der bei Sigebert aus Widukind entnommenen, den billungischen Wigmann betreffenden Stellen, zu 958. 967, diese auf den Genter zu beziehen scheint und Meyer durch Einschaltung eines „comes novi castri Gandensis" zu dem Namen des Wigmann, 967, diese Identification vollendet. Wedekind und auch Köpke, Jahrb. I, 2, pag. 54, glauben dann an die Identität des Genters mit dem Wigmann von Hamaland, dem Vater der Liutgard und Athela (zu diesen Wilmans, Jahrb. II, 2, p. 93): auch dazu kann ich mich nicht verstehen: würde Alpert, der die Geschichte dieses Hauses erzählt, der holländischen und flandrischen Verwandtschaft gar nicht gedacht haben? Unser Wigman heißt in der Urkunde König Lothars von 963, s. oben S. 522 N. 2: nobillissimus comes. (Vgl.: Ueber den Grafen Wigmann von Hamaland von Waitz, Jahrb. I, 3, p. 219 ff. U.).

[2]) In der Urkunde von 962, s. oben S. 521 N. 2: pro remedio conjugis meae defunctae Liutgardis, unter den Unterschriften: signum illustris comitis Arnulfi patris supradictae Lietgardis comitissae. Nach Meyer ist Liutgard am 29. Septbr. 961 gestorben.

[3]) III, 19. — Daß bei Reiner, Vita Wolbodon. cap. 11, Mabillon, Acta SS. VI, 1, pag. 181, auch Dietrich, des Arnulf Sohn, Gandavensis genannt wird, ist noch kein Beweis der Fortdauer des Amts unter ihm: es ist hier aus Sigebert zu 1018 ungenau abgeschrieben.

[4]) S. oben S. 341 ff.

[5]) Unterschrift schon unter Wigmanns Urkunde von 962, hierauf die Reihe in der Histor. Blandin. ed. van de Putte p. 101 ff.; von der letzten der Nummern, der von 988, der vollständige Text bei Du Chesne, Preuves zu lib. II, p. 48. Unter einer Schenkung Arnulf des Jüngern von 972: S. Theoderici comitis, qui hujus traditionis praedictae jussu marchisi cooperator extitit.

[6]) Zu 974, van de Putte p. 107. Ecbert weiht hernach als Erzbischof einen Thurm in Blandinium; Annal. Blandin. zu 979.

[7]) S. oben S. 353 N. 1.

[8]) Orig. guelf. IV, 576, s. auch Du Chesne a. a. O., wird Dietrich zu einem Sohn Wigmanns, Hildegard zu einer Tochter Dietrichs II. von Holland gemacht, danach man annehmen müßte, Graf Dietrich V. habe in der Urkunde von 1083 einen seiner Ahnen ausgelassen. — In den unbegründeten Ansichten über Wigmanns Herkunft befangen (s. oben Note 1), interpretirte man für diesen Zweck die Stelle Widuk. III, 23 so, als würden dort Dietrich und Wig-

hat Kluit[1]) diese Meinung vorgetragen, und man ist ihm bis heut meist gefolgt. Zwingende Beweise für dieselbe giebt es nicht[2]); daß man im Buche von Blandinium (a. a. O. pag. 101) gleich nach dem Hinscheiden Arnulf des Großen den „Theodericus comes et Baldwinus cognomento Baldzo et Ericus et Everwinus ex voluntate et jussu senioris sui Arnulfi defuncti pro remedio animae ipsius" eine Schenkung an das Kloster machen sieht, läßt allerdings, da wir den zweiten Mann in dieser Reihe, Baldwin Baldzo, als Blutsverwandten des gräflichen Hauses und Vormund Arnulf des Jüngeren kennen[3]), auf eine bevorzugte und zugleich verwandtschaftliche Stellung Dietrichs schließen. — Uns sind oben die lang dauernden Beziehungen jenes friesisch-holländischen Hauses zur französischen Krone kund geworden, und wir glaubten dort schon erkannt zu haben, mit welchen Opfern es Otto II. und III. mehr an das deutsche Interesse fesselten. Die mehrfach berührte Urkunde König Lothars von 969 läßt sich kaum anders verstehen, als daß Dietrich in dem Waeslande, darin er hier mit dem Forstbann beschenkt wird, auch das Grafenamt bekleidet[4]). — Demnach hat er das deutsche, gleichviel wie an ihn gekommene Amt zu Gent mit einem französischen, das in dem nächstgelegenen Boden wurzelte, verbunden; daß die deutsche Krone dies zuerst so hingehen ließ, und daß sie, als, wie wir vermeinen, mit dem Jahre 980 hier die definitiven Einrichtungen gemacht wurden, ihn in der ganzen Summe seiner Stellung erhalten mußte, das beweist, wie bedingt doch hier ihre eigene Autorität war.

Daß sie daher leicht wieder rückgängig werden konnte, leuchtet ein. Wann mag es geschehen sein? Es ist sicherlich der stärkste Fehler in Thielrodes ganzem Bericht, daß er jene Ueberrumpelung der deutschen Burg von Gent durch die flandrischen Ritter in Arnulf des Alten, also schon in Otto des Großen Tage setzt[5]): diese Verwirrung ist nur aus dem Eindruck zu erklären, der von Arnulfs gründendem erfolgreichem Regiment auf der einen, von den Verlusten, die St. Bavo unter ihm gemacht[6]), auf der andern Seite geblieben war. Ueberlegt genug für seinen Tag verfuhr Meyer, indem er jenes Ereigniß in das Jahr 1046 setzte. Damit blieb der Act, wie es zur ersten erblichen Chatellanie gekommen, der flandrischen Geschichte erhalten, und rückte in die Reihe der Kriege zwischen Balduin V. und Heinrich III., die mit der Constituirung von Reichsflandern geendet haben, also in die Zeit ein, der er spätestens angehören mußte. Aber der rechte Platz ist ihm damit noch nicht geworden: aus dem Aufschwung, den die flandrische Macht unter Balduin IV. Schönbart nahm, und aus dem Gange seines Krieges mit Heinrich II., sowie aus dem Zusammenhang, in dem sich Balduins Macht an der Schelde entwickelt hat, haben wir schon in den Annalen zu 1006 (oben S. 395) und 1007, geschlossen, daß die Burg wahrscheinlich im Frühjahr 1007 zum ersten Mal in flandrische Hand gekommen ist.

An einem Kriegsabenteuer, das seltsam genug war, um in das sagenhafte Gewand zu kommen, in dem wir es bei Thielrode sehen, blieb der Name des

---

mann der Jüngere beide als Brüder und Neffen Hermann Billungs genannt, wozu beiläufig nicht der mindeste Grund; der Dietrich dort gehört in eine ganz andere Region (s. Waitz Note 30, SS. III, 455) und das verwandtschaftliche Verhältniß zu Herzog Hermann bezieht sich nur auf Wigmann, s. Widuk. III, 24.

[1]) Er giebt II, 2 pag. 180 seinen Stammbaum und verspricht den Beweis dafür in einer Dissertation, die nie erschienen ist.

[2]) Denn daß Dietrich sowohl allein als mit der Gemahlin Güter in Flandern (Frilingin in pago Flandrensi, 969; Clehiham in pago Flandrensi, 972; von Meyer zu 977 gestellt; 974: possessiones in villa Haelstra (Aeltre) in pago Mempesco) verschenkt, giebt doch nur einen gewissen Anhalt.

[3]) S. die Urkunde König Lothars für Blandinium vom 5. Mai 967, Histor. Blandin. ed. van de Putte p. 93.

[4]) Vgl. Kluit II, 1, pag. 31 not. 3.

[5]) Worin ihm von Späteren nur d'Oudegherst cap. 24, Antwerpen 1574. 4. fol. 51, folgt.

[6]) Die dort, wie man aus Abt Othelbolds Briefe an die Markgräfin Otgiva, bei Miraeus I, 348, sieht, doch in viel besserem Gedächtniß geblieben waren, als seine Verdienste um die Abtei.

glücklichen Unternehmers gewiß am längsten im Gedächtniß der Menschen. Nun erfahren wir gelegentlich und eben damit um so besser beglaubigt, daß schon im Jahr 1012 Lantbert Chatelain zu Gent war. Etwa im Jahre 1011 nämlich war zu St. Bavo ein Pilger angekommen, der sich Macharius oder Macarius nannte, Erzbischof von Antiochien gewesen sein und von dem Drange, aller Herrlichkeit der Welt zu entsagen, von seinem Stuhl fort und in das ferne Abendland getrieben worden sein wollte: wohl ein dunkler Heiliger: sein Name sieht schon sehr appellativ gebildet aus: die Bollandisten haben sich vergeblich bemüht, von ihm irgendwo eine Spur zu entdecken[1]): vielleicht einer aus der großen Zahl Derer, die damals mit Erzählungen von den Verfolgungen, die sie daheim erduldet, von den Wundern und Martyrien, deren Zeuge sie gewesen, wenn es gelingt, auch mit dem Nimbus eigener Gebets- und Wundergaben, durch die Lande zogen, und denen man in Kloster oder Cathedrale, wo sie krank und gebrochen Zuflucht suchen, gern ein Sterbebett bereitet, weil man aus ihren Gebeinen großen Gewinn für die Kirche zu ziehen hofft. Wie dem auch sei, daß Macharius hieher gekommen, daß er zu St. Bavo am 10. April 1012 gestorben, kann keinem Zweifel unterliegen. Abt Erembold, für den das ein rechter Fang war, ließ gleich im Jahr 1014 das Leben seines neuen Heiligen schreiben[2]). Hier wird ohne viele Umschweife erzählt, wie er in St. Bavo aufgenommen worden, nach längerem Verweilen den Entschluß faßt, in die Heimath zurückzukehren, aber schon schwer erkrankt, da ihn seine Füße nur eben in den Poort von Gent hinüber getragen haben. Wie gebräuchlich, sorgte Abt Siger, als er im Jahr 1067 zur Elevation der Reliquien des Macharius schritt, für eine neue Redaction jener Biographie. In dieser zweiten Vita nun klopft Macharius bei seiner Ankunft erst vergeblich bei St. Peter an; dann, als er mit Antritt seiner Heimreise auf das Lager kommt, sind die von Blandinium gleich zur Hand, den Mann, dessen hohe Gnaden inzwischen offenbar geworden, wenn es nicht anders ginge, selbst mit Gewalt in ihr Kloster zu holen[3]): sie ziehen zu dem Zweck den Lantbert „ea tempestate castellanum" herbei. Natürlich säumen auch des Macharius alte Gastfreunde, die von St. Bavo, nicht, sich an seinem Lager einzufinden. Ob ihn nun auch der Chatelain durch Dolmetschers Mund bittet, sich nach St. Peter bringen zu lassen, er erklärt sich für die Rückkehr nach St. Bavo, und Lantbert kann nicht daran denken, dem Wunsch des heiligen Mannes in den Weg zu treten. Wenn sich nun auch sagen läßt, daß dieser Bericht den Gegensatz zwischen beiden Abteien als scenischen Hintergrund benutzt habe: der Schreiber war doch dem Ereigniß zu nahe, um bei feierlicher Veranlassung in Gent selbst eine für die Nebenbuhlerin so empfindliche Erzählung auszubringen, wenn sie aller Wahrheit entbehrte. Und dichtete er, wie ihm nach seiner Art wohl zuzutrauen, so doch mit guter Kenntniß des wirklichen Zustandes: der Stellung von St. Peter entspricht es ganz, daß die Seinigen den Chatelain des Grafen zur Unterstützung ihres Plans herbeirufen: er würde sich gehütet haben, den Namen des Lantbert zu erfinden. Dazu kommt, daß bei der Elevation von St. Bavo im Jahre 1010 „Lantbertus, qui curae praesidiali tunc praeerat"[4]), unter den Anwesenden genannt wird, daß in einer Urkunde von 1026 und in zweien urkundlichen Notizen aus den Jahren vor 1031, so wie einer zwischen 1031 und 1035 ein

[1]) Acta SS. April I, 874; sie kommen, da die älteste Vita von dem Antiochien sagt: quae urbs Armeniae flos, auf das pisidische, da sich bei dem syrischen, an das man zunächst denkt (die zweite Vita sehr dreist: civitas Syrorum constituta metropolis), gar keine Möglichkeit ergeben will, ihn unterzubringen. Sehr bezeichnend ist das Wort des ersten Biographen: cujus quidem peregrinationis seriem explicare non est facile memoratu, quoniam fama incertae opinionis prestantior est veritas. Darauf auch Othelbold nur: Antiochenae sedis, ut ipse testabatur, archiepiscopus.

[2]) Acta SS. April I, 877, cap. 12; die von van Lockeren, Histoire de S. Bav. p. 194, aus einer genter Handschrift mitgetheilten Stellen gehören dieser Vita an.

[3]) Nr. 39, a. a. O. p. 886. Thielrodes cap. 15 ist ein Excerpt aus dieser Vita.

[4]) Mirac. S. Bavon., Acta SS. Belg. II, 564. Daraus stammt dann der Lantbertus senator des Meyer zu diesem Jahr.

Lantbert als Vogt von St. Peter erscheint[1]), während in Urkunden gerade der Jahre 1046 und 1050 desselben Sohn Folcar in dieser Vogtei und als Chatelain vorkommt[2]). Neben diesem tritt dann freilich wieder ein Sohn, Namens Lantbert, auf, den man aber niemals den ersten Chatelain würde nennen können, und der zum alleinigen Besitz dieser Würde nicht vor dem Jahre 1073 gelangt ist[3]).

So scheint es für jetzt nicht bestritten werden zu können, daß der entscheidende Wechsel unter Heinrich II. stattgefunden hat[4]). Doch bleibt die Annahme erlaubt, daß unser König (was ja seinem Bestreben, auch über die weltlichen Reichsämter möglichst freie Hand zu behalten, recht ähnlich sähe) die nachmals Reichsflandern benannten Lande dem Balduin Schönbart nur auf Lebenszeit verliehen, daß dann Balduin V. eben um die Fortdauer in diesem Besitz seinen Krieg mit der deutschen Krone geführt und im Frieden zu Cöln den Erwerb des Lehens zu erblichen Rechten erstritten habe.

Wie entspricht nun doch auch diese Sache jenem Grundzug unserer gesammten Entwickelung, danach alles Thun des deutschen Königthums nur seinen Erben, dem Territorium zu Gute gekommen ist? So greift unsere Krone in ihren besten Tagen mit glücklichem Erwerb selbst über die lotharingischen Grenzen von 843 hinaus in das Stammgebiet von Kerlingien ein, jedoch im Erfolg nur, um eine Macht gründen zu helfen, die ihr zwiefaches Lehnsverhältniß zu Frankreich und Deutschland nur benutzt, um sich von beiden zu emancipiren und jenen niederländischen Territorial- und Staatsbildungen, die sich inmitten der beiden großen Nationen vollziehen sollten, einen wichtigen Sammelpunkt zu bieten.

Es ist eine letzte naheliegende Frage, ob bei jenem mit der Burggrafschaft Gent vorgegangenen Wechsel die Rechte des holländischen Grafenhauses, der Nachkommen unseres „Arnulfus Gandavensis“, keine Berücksichtigung gefunden haben. Es hätte die gesammte Gewohnheit jener Zeiten gegen sich, hierauf schlechthin mit „Nein“ zu antworten, und es entspricht dagegen der Weise des Jahrhunderts, anzunehmen, daß etwa der Graf von Flandern als nunmehriger Vassall der deutschen Krone die Burggrafschaft wiederum an einen Zweig der bisher zu derselben berechtigten und thatsächlich in ihrem Besitz befindlichen Familie zu Lehen ausgethan, und die ganze Veränderung also in dem Dazwischentreten eines zweiten Obereigenthümers bestanden hätte.

Lediglich in derartigen Vorstellungen wurzeln die genealogischen Combinationen der Neueren, die, ohne irgend ein Zeugniß oder auch nur ein also zu deutendes Wort einer Quellenschrift oder Urkunde für sich zu haben, den Lambert zu einem Gliede der holländisch-gentischen Familie machen, und in dieser Verwandtschaft den Grund seines Gelangens zur ersten erblichen Chatellanie in Flandern suchen, das doch allerdings in jenem romantischen Hergang keine hinreichende Erklärung findet. Nach Einigen[5]) wäre er unmittelbar ein Sohn Arnulfs, nach Anderen stammte er von Balduin, Sohn eines Eberhard, ab, der

---

[1]) Du Chesne, Preuves a. a. O. pag. 56 ff.

[2]) Ebendas. pag. 57 ff.

[3]) Ebendas. pag. 60 ff.

[4]) Die Nachricht Meyers zu 1008, daß Markgraf Balduin der Translation des heiligen Livinus nach Gent beigewohnt und hortatu Ogivae uxoris reddidit coenobitis, quaecumque sua in ditione per belli tempestatem amisissent, läßt sich auf keine ältere Quelle zurückführen. Ließe sie doch auf eine Wiederannäherung zwischen der Abtei und dem Grafen schließen, nachdem eben der vornehmste Grund des Gegensatzes, die deutsche Burggrafschaft, hier aufgehört hatte. Nicht allzuviel ist auf die Klagen des Abtes Othelbold († 1034): qualis quantusque hic locus olim fuerit et ad qualem nunc dilapsus inopiam, zu geben: sie verrathen die Begier nach Schenkungen, doch enthalten auch sie ein Moment dafür, daß der für St. Bavo so nachtheilige Uebergang jener Burg unter flandrische Hoheit schon stattgefunden hatte.

[5]) Schon bei Jacob Marchant, Res Flandriae memorabiles. 1580. beginnen diese Vermuthungen; vgl. dann vorzüglich Du Chesne, Hist. généalogique des maisons de Guines, d'Ardres, de Gand, p. 40.

in einer Urkunde von 981 als Verwandter Arnulfs erwähnt wird[1]); diejenige Vermuthung aber, die am meisten Glück gemacht und selbst Kluit[2]) für sich gewonnen hat, ist, daß er der Sohn eines Adelbert, der selber wieder Arnulfs Sohn. Für Adelberts Vaterschaft gab es niemals auch nur die Spur eines Beweises: dafür, daß ein solcher Adelbert ein Sohn Arnulfs und von seinem Vater früh zur Nachfolge in dem genter Amte bestimmt gewesen, führte man bisher immer eine Urkunde von 998 an[3]), in der ein Graf Arnulf mit der Gemahlin Liutgarde und dem Sohne Adelbert als Wohlthäter von St. Peter auftraten. In dem Extract aus dieser Urkunde aber, der uns in dem sogenannten Geschichts- und Privilegienbuch der Abtei vorliegt[4]), wird Arnulf als Graf von Valenciennes bezeichnet[5]). Die Annahme, daß der Verfasser jenes Auszuges hier einen willkürlichen Zusatz gemacht, oder die beiden Namensvettern, die zufällig auch gleichnamige Frauen gehabt, verwechselt habe, wird nicht allein dadurch widerlegt, daß wir es doch hier mit einem der lokalen Dinge kundigen, schon dem nächstfolgenden Menschenalter angehörigen Manne[6]) zu thun haben, sondern noch mehr dadurch, daß derselbe Autor in der unmittelbar vorangehenden Urkundennotiz des Arnulf von Gent als eines spätestens im Jahr 995 bereits Verstorbenen gedenkt. Danach verliert die Herkunft der Chatelains von Gent und der Grafen von Alost aus dem holländischen Hause jedes Fundament.

In einer Urkunde Balduins V. von 1038 erscheint unter den Zeugen zum ersten Mal ein Rodulfus Gandensis[7]): es ist wahrscheinlich, daß derselbe identisch mit einem Rodulf, der in derselben Zeit mit Lantbert die Vogtei über St. Peter getheilt hat[8]), und mit Rodulf von Alost[9]), den wir als den Ersten des bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts fortgehenden Geschlechts dieses Namens kennen; aber hierauf beschränken sich auch die Rechtstitel, welche die Neueren vermocht haben, ihn zu einem Bruder Lantberts zu machen, und also eine Theilung der angeblich väterlichen Erbschaft in die Burggrafschaft Gent und die Grafschaft Alost zwischen ihnen unter flandrischer, vom Reiche lehnrühriger Hoheit anzunehmen; höchstens dürfte man hinzufügen, daß ein Sohn dieses Rodulf, Namens Balduin, wieder als „Gandensis" bezeichnet wird[10]), daß von dessen Söhnen einer, Giselbert, den Besitz der Familie zu Alost durch Kauf erweitert hat[11]), während ein anderer, der wieder Balduin heißt[12]), dem Vater in seiner genter Stellung[13]) gefolgt zu sein scheint.

---

[1]) Du Chesne, preuv. zu lib. II, pag. 48: ego Arnulfus, filius Theoderici comitis, et Arnulfus, filius Hilduini, pro anima nepotis nostri Balduini, filii Evevordi; in dem Auszug Hist. et privil. ed. van de Putte p. 108: A., f. Th. c., et A., f. H., ad vicem et petitionem Everardi et filii ejus Baldwini nepotis sui.

[2]) A. a. O. I, 2, pag. 181.

[3]) Du Chesne a. a. O., preuv. pag. 50.

[4]) Ed. van de Putte a. a. O. pag. 114.

[5]) S. oben S. 396 N. 5.

[6]) Die erste Hand geht bis 1042 und hat den Charakter dieser Zeit, s. van de Putte pag. III und VI.

[7]) Du Chesne, preuv. du liv. IV, pag. 180; er erscheint noch 1056, ebendas. pag. 181.

[8]) A. a. O. pag. 179. Eine Schenkung für St. Peter unter König Heinrich von Frankreich und Balduin IV., wo unter den Unterschriften neben einander: Signum Lantberti advocati. Signum Rodulfi advocati, und eine andere, wo gleich hinter dem Markgrafen: Signum Rodulfi advocati.

[9]) In einer Urkunde von 1095, a. a. O. pag. 181, nennt sich ein Radulphus camerarius „filius Radulphi de Alost" und einer „Gisla"; in den Traditionen von St. Peter erscheinen um 1042 Rodulfus de Gandavo et uxor ejus Gisla als Wohlthäter der Abtei; van de Putte a. a. O. pag. 126.

[10]) Vgl. die Urkundenauszüge von 1050 und 1052 mit denen von 1065 und 1067, bei Du Chesne a. a. O. pag. 180. 183.

[11]) Urkunde von 1088, Miraeus, Opera I, 74 ff., im Auszuge bei Du Chesne a. a. O. pag. 185.

[12]) Chron. S. Bavon. Gand. zu 1081, bei De Smet I, 565: Balduinus Gandensis obiit et filius ejus Balduinus successit, dazu die Urkunden bei Du Chesne pag. 185, wo er auch hie und da als Balduinus de Alost bezeichnet wird.

[13]) Doch nicht in der Chatelanie, die wieder unter Lantberts Nachkommen ihren eigenen Weg nahm.

Excurs XI.

Die Ausbildung der luxemburgischen Grafschaft und die Verwandten der Kaiserin Kunigunde.

Zu Seite 220. 331.

Durch kaiserliche Gunst und Verwandtschaft, durch Herrschaft über geistliches Eigenthum, durch jene langsame Entwickelung, welche überhaupt in Deutschland die Gauverfassung zerstörte und den alten Staat umbildete, haben die Grafen von Lützelburg, deren Verhältnisse uns hier beschäftigen, die Hoheit über eine zusammenhängende, von der Natur vielfach begünstigte Ländermasse erworben.

Des Grafen Siegfried[1]), oder, wie ihn ein altes Necrologium seiner Familie[2]) nennt, Siegfried Kunuz, Allodium lag im Ardennen-Gau, der sich von den Gegenden der Ourte und Amblève im Lüttichschen bis zum Sure-Thal erstreckte, im Saargau und im Bedgau, der nach Süden bis an die Mosel und über dieselbe hinaus bis Saarburg, nach Westen bis an die Sure reichte[3]). Sein eigentlicher Amtsbezirk war ursprünglich der Moselgau[4]). Eine bestimmte Nachricht von seiner Abkunft findet sich nicht, obgleich die Urkunde von 963, in der er zuerst genannt wird, ihn als de nobili genere natus[5]) bezeichnet. Es ist sicherlich ganz ungegründet, ihn einen Neffen Giselberts von Lothringen, der 939 im Rhein ertrank, also einen Enkel Raginers zu nennen: denn die bekannte Stelle des Widukind II, 26, SS. III, 445: Rex — praeficiens regioni Lo-

---

[1]) (Vgl. für das Folgende die oben S. 331 N. 6 angeführte Schrift von Schötter. U.).

[2]) Der sogenannte Ranshofer Codex, SS. IV, 791.

[3]) S. gleich unten die Urkunden von 963 und 964. Allzu unbestimmt berichtet leider Bertholet, Histoire de Luxembourg III, 7. N. g, von der quantité d'autres chartes, wo von den Gütern, die Siegfried in pago Rezensi, Sarromensi, Bedensi besaß, die Rede ist.

[4]) In einer Urkunde Ottos III. heißt es: curtes quoque suas Morlingas et Lezhei nominatas in pago Mosalgow et in comitatu Sigifridi sitas; Bertholet a. a. O. pag. 7.

[5]) In einer Urkunde Ottos II. von 980 wird er vir illustris genannt, vgl. Bertholet a. a. O. pag. 9. In seiner Grabschrift heißt es (a. a. O. p. 34): Ob culmen generis quondam non infimus orbis. In einer schlechten Abschrift der Urkunde von 963 findet sich Sigifridus comes de Guerra nobiliter natus bezeichnet. Dies hat denn bis auf Bertholet manchen Forscher verwirrt. — In der freilich sehr fabelhaften Erzählung des Additamentum Vitae S. Henrici (welches aus einer leipziger Handschrift SS. IV, 816 herausgegeben ist), wie Heinrich seine Ehe mit der Kunigunde eingegangen, steht: Erat autem apud Renum palatinus Sifridus nomine, habens conjugem Hedewih vocatam, ambo quidem clarissimo genere spectabiles, utpote de nobilissima descendentes augustorum prosapia, multis etiam divitiis insignes. His in primeva etate nata fuit filia, que fulsit velut gemna auro superaddita. Bei manchen Späteren, z. B. bei Krantz (s. Bertholet, pag. 3), heißt dann Siegfried ebenso falsch Pfalzgraf am Rhein, bei Glaber Rodulf. III, 1: dux Saxonum.

thariorum Oddonem, Ricwinis filium, et ut nutriret nepotem suum filium Isilberhti, optimae spei puerulum, kann niemals so gedeutet werden, als wäre Oddo ein Vetter (nepos) des Sohnes von Gisilbert, sondern bezieht sich auf das Verwandtschaftsverhältniß dieses Sohnes zu Otto dem Großen. Es ist ferner ganz unbegründet, deshalb, weil mit Gottfried von Verdun im Jahre 984 (von Lothar von Frankreich) dessen Vaterbruder (patruus) Siegfried[1]), den Richer vir illustris nennt[2]), mit einem gleichnamigen Sohne gefangen genommen wird, den Siegfried von Lützelburg für den Oheim Gottfried des Gefangenen zu halten und so das Haus der Kunigunde mit dem durch Heinrich II. zum Herzogthum in Nieder-Lothringen erhobenen Geschlecht in nahe Verbindung zu bringen. Denn anderswo ist schon bewiesen[3]), wie Gottfried von Verdun der, wahrscheinlich zu Anfang des Jahres 984 vollbrachten Zerstörung des Castells von Luzilinburg bezüchtigt wird, wie also dessen Herr nicht sein Bundesgenosse gewesen sein kann; dann aber würde auch jene Verwandtschaft zwischen beiden Häusern von den Geschichtschreibern erwähnt worden sein; kaum kann man glauben, daß Thietmar, der alle Familienbezüge kennt und die Streitigkeiten der Verwandten unter einander immer beklagt, von dem Kampfe Herzog Gottfrieds mit Gerhard von Elsaß, dem Schwiegersohn Siegfrieds, erzählt, daß Gerhards Sohn, gleichfalls Siegfried genannt, in die Hände Gottfrieds gefallen sei, mitgetheilt haben würde[4]), ohne der Verwandtschaft beider gedacht zu haben[5]). Beide Hypothesen, die wir so eben abgewiesen haben, wurzeln bei Bertholet, dem besten Geschichtschreiber Luxemburgs, in einer dritten, daß nemlich Siegfried von Lützelburg der Sohn jenes Richwin gewesen sei, der auf Anstiften Bosos, des Bruders König Rudolfs, im Jahr 923 auf dem Krankenlager ermordet worden war[6]). — Dann wäre aus der Ehe des älteren Raginer und der Ermentrude, der Tochter Ludwig des Stammlers, mit Giselbert der hennegauische Grafenstamm entsprossen, von Richwin aber, dessen Bruder, stammten außer Otto, dem Herzog von Lothringen († 944), die Grafen von Verdun und von Lützelburg[7]). Die von Verdun und von Hennegau kennen wir aber schon lange als Nebenbuhler und Feinde, nicht minder wie die von Verdun und Lützelburg. Richwin hatte, nachdem er im Jahre 883 seine erste Gemahlin Ehebruchs halber hatte enthaupten lassen, die Kunigunde, Witwe des Grafen Wigerich im Bedgau an der Maas, geheirathet. Adalbero, Bischof von Metz, des Grafen Sohn, hatte durch der Mutter zweite Ehe Einiges von seinem Stammgute eingebüßt; im Bedgau finden wir nachher auch Siegfried begütert: er nennt seine Tochter Kunigunde; sollte sein Gut nicht von jener Mutter stammen, sollte er die Tochter nicht nach ihr benannt haben? — Dies sind aber in der That auch alle Gründe, mit denen man die späte Tradition von dieser Abkunft des Siegfried stützen kanne Richwins Ehe mit Kunigunde ist ohne Zweifel bald nach dem Jahre 916 geschlossen[8]); Siegfried, der erst am Ende des Jahrhunderts gestorben, müßtwenigstens ein sehr hohes Alter erreicht haben, wenn er aus derselben entsprossen wäre.

Gegen einen in der Herrschaft von Fehlen im Ardennen-Gau gelegenen Allodialbesitz tauschte Siegfried im Jahre 963 von der Abtei St. Maximin bei Trier das castellum Lucilinburc an der Elz im Methingowe, der als ein be-

---

[1]) S. die Stelle bei Bertholet, pag. 29, vergl. Wilmans, Jahrb. II, 2, pag. 14.

[2]) III, 103, SS. III, 629.

[3]) Wilmans, Jahrb. II, 2, pag. 13.

[4]) Thietm. VII, 45.

[5]) Mit dieser Hypothese, daß Siegfried der Oheim Gottfried des Gefangenen, fällt auch der Sohn Siegfrieds von Luxemburg, der auch Siegfried geheißen und vor dem Vater gestorben sein soll, fort, denn er beruht nur auf einem Brief Gerberts: Sigifrido comitis (nemlich des Gefangenen) filio überschrieben, vgl. Bertholet, pag. 39, N. p.

[6]) Ueber diese Ermordung vgl. Giesebrecht, Jahrb. II, 1, pag. 40.

[7]) Die Darstellung Acta SS. Mart. I, 269 und der Stammbaum bei Butkens pag. 84 adoptiren einen Theil dieser Irrthümer.

[8]) Giesebrecht, Jahrb. II, 1, pag. 40.

sonderer District des pagus Alsensis (Eltzgau) zwischen dem Wabergau (an der Orne und Chiers) und dem Bedgau lag, ein. Der Tauschcontract, den wir übrig haben, bestimmt das dadurch von Siegfried erworbene, um das Castell gelegene Gebiet sehr genau[1]). Im folgenden Jahre bewirkte er eine weitere, wenigstens zeitweilige Abrundung seines Gebiets durch Tauschvertrag mit dem Erzbisthum Trier. Dies erhielt von seinem Erbe im Saargau einen Strich der Feldmark des Dorfes Odowinesluica und einen genau bestimmten Landbezirk im Bedgau mit sieben namentlich benannten Leibeigenen, und gab ihm dafür die Bergstadt Saarburg im Bedgau und sechs in einem benachbarten Dorfe gelegene Hufen mit allem Zubehör und 14 Leibeigenen. Was der Graf erwarb, war werthvoller als was er verlor; denn er verpflichtete sich zu einem jährlichen Zins von sechs Denaren. Der Tausch sollte ursprünglich für seine, seiner Gemahlin und seines Sohnes Lebenszeit gelten[2]). So viel wir sehen, ist aber dieser Besitz dauernd bei dem lützelburgischen Hause geblieben; denn 1035 oder 1036, lange nach Heinrichs Tode, nennt sich sein Bruder Adalbero Herr von Saarburg. Durch diese Verträge muß nun der Besitz, welchen Siegfried vom König im Wabergau zu Lehen trug[3]), mehr abgerundet worden sein. Man erkennt seine Ausdehnung hier noch an der im Jahr 1036 gemachten Schenkung des Adalbero an die Kirche zu Trier: Berincastel ist seine Burg: er verschenkt die Dörfer Renniche, Palcele, Dilmere und Helefelt, Hemtre, Balderingen, Lampadan, seinen Hof zu Bermeroth, die Wiesengründe zwischen Wiltinch und Emmelde[4]).

---

[1]) Es heißt hier, Mittelrheinisch. Urkbuch. I, 271: Sigifridus comes de nobili genere natus, castellum, quod dicitur Lucilinburhuc, in proprietatem desiderans adipisci, porrexit ad domnum Brunonem archiepiscopum, fratrem videlicet imperatoris Ottonis, qui tunc principatum totius regni post ipsum tenebat, eique suum desiderium manifestabat. Cujus scilicet archiepiscopi accepto consilio, et impetrata licentia ab eo, venit ad abbatem Wikerum et ad reliquos S. Maximini monachos, in quorum predio idem castellum fuerat positum, petens, ut ei liceret cum suo alode illud commutare. Quod abbas libenter una cum fratribus consentiens placuit, atque convenit inter eos, ut res pro ambarum partium oportunitate commutarentur. Dedit itaque prefatus comes ad S. Maximinum de rebus sue proprietatis legali traditione mansum unum et dimidium cum servis censualibus in comitatu Giselberti comitis, in pago Arduenne, in villa, que dicitur Viulna. Accepit a praedicta, abbate consentiente, monachorum congregatione supra nominatum castellum cum exitibus et reditibus et omnibus terris ab alveo fluminis Alsuntiae usque ad illos veteres truncos qui stant ante munitionem ejusdem castelli, secundum quod protenditur in longum et latum. Igitur posita est haec eadem munitio in pago Methingowi, in comitatu Godefridi comitis super ripam Alsuntie fluminis. Der Tausch ist am Palmsonntag, den 12. April 963, im Kloster von St. Maximin vollzogen. Unter den Zeugen geistlichen Standes steht oben an: Signum domni Brunonis archiepiscopi, qui hoc concambium legaliter fieri jussit (unter den Laien S. Friderici Luthariensium ducis, cujus consensu et collaudatione opus istud totum peractum est). Sehr unterrichtend für das Verhältniß, in welchem beide zu einander in Lothringen standen. Auf Bruno folgt erst Heinrich, Erzbischof von Trier: qui consilio istius rei per omnia interfuit. Wir haben 15. Cal. Maji in pridie Idus Aprilis verändert, weil am letztern Tage der Palmsonntag dieses Jahres, dagegen 15. Cal. Maji, der 17., gerade damals Charfreitag war, an dem man solche Geschäfte schwerlich vornahm.

[2]) Urkunde vom 17. Sept. 964, bei Bertholet a. a. O. p. VIII, Mittelrheinisch. Urkbch. I, 278: Quare ego Sygefridus tamen comes indignus, mente pertractans, facta conventione cum domno Henrico Trevirorum praestantissimo archiepiscopo, dedi ad altare sancti Petri in civitate Treveri legali traditione ex rebus mee proprietatis in pago Saroensi, in villa, que vocatur Odowinesluica, in eadem marcha, et in comitatu Bedensi airalem unum, et inter terram arabilem et prata jugera 73 —. Accepi autem econtra legali traditione ab advocato Huodilberto sub pretextu precarie de rebus sancti Petri in antedicto pago et in supradicta marcha in comitatu Bedensi monticulum, qui antea vocabatur Churbelun, nunc autem Sarburch, situm super fluvium Sarowe, et cum eo sex mansos juxta supradictum monticulum jacentes, in villa, que nominatur Luica, cum omnibus adjacentibus illorum — et mancipia utriusque sexus 14, cum tali lege sicuti antea visi fuerant habere, quorum ista sunt nomina —, sub ea scilicet ratione, utrumque datum et acceptum ego et conjunx mea Hadewig filiusque noster Henricus omnibus vite nostre diebus quiete teneamus atque possideamus, annuatim persolvendo ad altare S. Petri censum sex denariorum. — Post nostrorum (d. i. dieser Personen) vero decessum ad partem et ad dominationem domni S. Petri utrumque datum videlicet et acceptum redeat et in ejus deinceps potestate maneat.

[3]) Urkunde Otto III. für Epternach von 997; Böhm. 803: — Petiit etiam nos comes Sigifridus, supradicti monasterii advocatus, sibi licuisse quendam locum Munderchinga in pago Wavariensi, de accepto beneficio regalis donationis, monachis eisdem asscribendo subjici, quod ut perageret, imperiali auctoritate fieri decrevimus.

[4]) Die Urkunde von 1036, Mittelrheinisch. Urkbuch. I, 360: ego Adalbero Dei gratia praepositus sancti Paulini Treverensis, dominus de Ruscheio, de Serico, de Sarburch et de

An die Klöster von Echternach und von St. Maximin bei Trier lehnt sich nun gewöhnlich die Geschichte der ersten Grafen; die erste Abtei und Ruhestätte des heiligen Willibrord war zur Zeit Otto des Ersten ganz heruntergekommen, die Zucht verwildert, Canoniker an die Stelle der Mönche eingeführt. Siegfried hatte sie zu Lehen empfangen, scheint ihr weltlicher Abt gewesen zu sein und großen Gewinn aus ihrer Verwaltung gezogen zu haben[1]). Auf die Bitte desselben stellte Otto I. 973 den alten Zustand wieder her, ernannte den Ravenger zum Abt und ertheilte dem Kloster das Recht der freien Abtswahl[2]). Siegfried blieb Vogt desselben[3]), und behielt den Hof von Echternach als Lehen[4]): durch ihn vertreten, erhält das Kloster im Jahr 992 das Recht Münzen zu prägen[5]); er überließ ihm von seinem Reichslehen den Hof Münderchingen im Wabergau, und holte für diese Schenkung im Jahr 997 die kaiserliche Bestätigung ein[6]). Das Hospitium zu Echternach, in welchem seit des heiligen Willibrords Zeiten zwölf Arme verpflegt wurden, erfreute sich fortdauernd seiner Huld. Schon vor dem Jahr 975 hatte er ihm von den Besitzungen der Abtei einen Weinberg an der Sure überwiesen, nachher in Gemeinschaft mit dem Abt ihm eine Mühle geschenkt; diese Besitzungen, so wie Zehnten und bestimmte Dörfer, die ihm Ravenger geschenkt hatte, bestätigte er dem Institut im Jahr 992[7]).

So scheint der Centralpunkt seiner Macht und Wirksamkeit mehr an die Mosel gerückt worden zu sein, während die ursprüngliche Herrschaft im Ardennen-Gau noch bei seinen Lebzeiten seinem Sohne Heinrich zugefallen war[8]).

Ueber das Dorf Marisch bestimmte er bei seinen Lebzeiten zu Gunsten des Klosters St. Maximin, und zwar zu zwei verschiedenen Zwecken: von einer Hufe sollte der dieselbe innehabende Hörige (der hier namentlich bezeichnet wird) dem Altar des heiligen Clemens, wo er selbst mit seiner Gemahlin Hedwig seine Ruhestätte erwartete, 5 Solidi jährlich zahlen: all sein sonstiger Besitz in

---

Berincastel — trado ac tradidi, lego ac legavi villas meas Nenniche, Palcele, Dilmere et Helefelt. Item villas meas proprias Hemtre, Balderingen, Lampadan et earum attinentia et curtem meam Bermeroth sanctisque patronis et dominis meis Euchario, Valerio et Materno cum pascuis ovium et pecorum in terminis villarum praedictarum, Wiltinch videlicet et Emmelde; que pascua predicta venerabilis abbas Bertholfus S. Eucharii mihi supplicavit in presentia s. patris et domini Popponis archiepiscopi Treverensis, ut eas specificarem et expedirem in terminis praedictarum villarum, Wiltinch videlicet et Emmelde. Auch in den Gestis Treverorum cap. 30, SS. VIII, 171, heißt es: praefuit in monasterio sancti Paulini praepositus nomine Adalbero de Lucelenburch ortus, vir potens et dives, habens castra haec: Sarburch, Berencastel, Rutiche (vielleicht nach dieser Urkunde).

[1]) In der Urkunde von 992, Bertholet p. X, spricht er von der Zeit vor der Wiederherstellung: Ego Sigifridus, licet indignus, honore tamen comitis sublimatus, considerans, dum egregia datione abbatiam S. Willibrordi pro beneficio suscepissem, eamque per multos annos potestative direxissem, pro salute animae meae cogitavi aliquid illis tribuere, unde victum possent habere. Denique tunc cum consilio fratrum ac totius familiae petii clementiam dominantissimi regis Ottonis, humiliter petens, ut mihi liceret de eadem abbatia quidquam dono perpetuo eis largiri.

[2]) Urkunde Ottos I., Magdeburg, den 15. März 973, Mittelrheinisch. Urkbch. I, 292; Böhm. 399. Heinrich II. bestätigte dem Kloster durch eine Urkunde vom 31. Mai 1005 seine Rechte, fügte jedoch dem Passus über die freie Abtswahl die bezeichnenden Worte hinzu: abbatem, equo regis consensu quemcumque invenire valuerint. Mittelrheinisch. Urkbch. I, 335.

[3]) S. die Note 3 der vorigen Seite citirte Stelle der Urkunde von 997.

[4]) Dies schließe ich aus der unten zu erwähnenden Urkunde Heinrichs III. von 1041.

[5]) Urkunde Ottos III., Aachen, den 3. April 992. Böhm. 688. Bertholet pag. X. Mittelrheinisch. Urkbch. I, 320.

[6]) S. Note 3 der vorigen Seite.

[7]) S. die Note 1 citirte Urkunde.

[8]) In Siegfrieds Urkunde für St. Maximin von 993 heißt es: tradimus Deo sanctoque Maximino, qui in suburbio Trevirorum requiescit et coenobitis Deo praedictoque confessori sub regula S. Benedicti militantibus, quibus venerabilis Folcmarus abbas praeesse videtur, in valle Alsunciensi in villa Marics, in comitatu Ardenensi regimini filii nostri Heinrici comitis subjacenti, unum videlicet mansum Nevelungi et ejus conjugis Rozele successorumque suorum altari sancti Clementis in eodem monasterio posito, ubi corpora nostra diem extremi examinis exspectabunt Deo propitio, ita duntaxat ut idem Nevelungus vel successores ejus omni anno 5 solidos probate monete persolvant ex eodem manso ab omni deinceps servili servitio libero, quatenus benedictione et licentia venerandi abbatis sacerdos ibidem Deo psalmodiae et missarum celebraturus sacrifitia, his Xeniis adjutus, pro creptione animarum nostrarum exoret libentius. Mittelrheinisch. Urkbch. I, 324.

diesem Dorfe, mit Ausnahme einer einzigen Leibeigenenfamilie, nach seinem Tode in gemeinschaftlichen Besitz der Klosterbrüder übergehen[1]).

Das Necrologium von St. Maximin verzeichnet deshalb als den Todestag des Siegfried den 15. August, mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß er das Dorf Marisch der Kirche geschenkt habe[2]). Dieser lokalen Quelle gegenüber kann die Notiz des Ranshofer Codex, er sei am 27. October gestorben[3]), kein Gewicht haben. Sein Todesjahr ist unbekannt; die letzte Urkunde, die ihn erwähnt, ist von 997[4]): bei Heinrichs II. Thronbesteigung scheint er nicht mehr gelebt zu haben. Einen näheren Grund, seinen Tod ins Jahr 998 zu setzen, sehe ich nicht.

Folgen wir den Schicksalen seiner zahlreichen Nachkommenschaft, so war es für diese das Wichtigste, daß seine Tochter Kunigunde Heinrich II. geheirathet. Glück und Unglück der Brüder knüpft sich an diese Erhebung der Schwester. Wir wissen, wie Heinrich, schon in Italien Ottos III. Begleiter, 1004 Herzog von Baiern wird, in welche Versuchungen er, zu dieser hohen Stelle erhoben, gerieth, sein Herzogthum wieder verlor, und wie er nach langwierigen Kämpfen 1017 darin restituirt wurde, wird unten zu besprechen sein. Während dieser Zeit ließ er die Angelegenheiten der Heimath nicht aus den Augen; seinen Antheil an den Kämpfen seines Bruders Dietrich in Lotharingien lehrt uns die allgemeine Geschichte. Daß er die Advocatur von St. Maximin, die er schon bei Lebzeiten seines Vaters empfangen hatte[5]), beibehielt, ist wahrscheinlich[6]); im Jahr 1023 ward in Folge seiner Dazwischenkunft der Abtei Epternach das ihr von Otto III. ertheilte Münzprivilegium bestätigt[7]). Er starb im Jahre 1026[8]). — Daß er einen gleichnamigen Sohn hinterlassen, der nach ihm Herzog von Baiern geworden, ist, wie schon Leo bemerkt hat, ein reines Mißverständniß des Bertholet[9]). Wir dürfen vielmehr aus dem Stillschweigen aller Schriftsteller

---

1) S. vorige Note. In derselben Urkunde heißt es ferner: Reliquam vero proprietatis nostrae possessionem in eadem villa consistentem in communem coenobitarum usum, quicquid videlicet vel concambio vel thesauro nostro adquisivimus —; ea scilicet ratione, ut ego et conjux mea Hadewihc usque ad terminum vite nostre idem predium in usum nostrum possideamus post obitum vero nostrum in usum predictorum coenobitarum absque ullius contradictione pertineat. Illud vane omnimodis in Dei nomine rogantes ut in anniversario obitus mei ex eodem predio recordatio praedictis coenobitis exhibeatur in memoriam nostri.

2) Bei Bertholet pag. 33: 8. Cal. Sept. Sigefridus comes, qui dedit Marsch cum omnibus appendiciis suis. Wäre Siegfried Vogt von St. Maximin gewesen, wie Bertholet und Andere annehmen, so müßte es, glaube ich, an dieser Stelle gesagt sein. 963 war, wie die erste Urkunde (Mittelrhein. Urkb. I, 270) zeigt, Hilderadus Advocat. Ohne diesen Beisatz ist auch ein Hilderadus als erster Zeuge noch in der Urkunde von 993 unterschrieben. Aus der Stelle der Urkunde von 996 (gleich unten) zu schließen, Siegfried habe die Advocatur seinem Sohn übergeben, ist mißlich. Warum soll der Sohn nicht der Erste des Hauses gewesen sein, der sie erwarb? Wie, ob in Folge einer Bestimmung des Kaisers oder durch die Wahl der Mönche, bleibe dahingestellt. In der Urkunde Heinrichs II. vom 9. April 1005 heißt es: insuper etiam concedimus, ut idem abbas sibique commissa congregatio eorumque successores potestatem habeant advocatias monasterii sui cui velint dandi cuique velint tollendi. Bertholet behauptet wohl mit Recht, hier seien die Untervögte gemeint. S. die Urkunde Heinrichs III. vom 30. Juni 1056, Mittelrheinisch. Urkbuch. I, 401. Dönniges, Staatsrecht pag. 515.

3) SS. IV, 791: 5. Kal. Novembris Sigefridus Kunuz comes, pater Chunigundis imperatricis obiit. Ob die Bemerkung dieser Handschrift: Idus Decembris domina Hedewich comitissa, mater Chunigundis imperatricis, obiit, richtig ist, wird die Vergleichung des Necrologium von St. Maximin lehren.

4) Die Ottos III. für Epternach, Aachen, den 14. Octbr. 997, Böhm. 803.

5) Urkunde des Abts Volcmar von St. Maximin von 996. Mittelrheinisch. Urkbuch. I, 328: noverit — qualiter religiosa domna Bertha et per semetipsam et per strenuissimos internuncios — et comitem Henricum, monasterii nostri advocatum; weiter unten: Dedimus ei econtra in precario per manum sepenominati advocati nostri comitis Henrici in eodem pago et comitatu villam Dalheim nominatam.

6) Denn das „communicato consilio serenissimi ducis Henrici hujus loci tunc temporis advocati" in der Constitution des Abtes Poppo von St. Maximin (bei Bertholet aus den Ann. mscpt. von St. Maximin, pag. XVI, die Bertholet in das Jahr 1031 setzt), bezieht sich ohne Zweifel auf ihn, gewiß nicht auf seinen blos erdichteten Sohn.

7) Urkunde Heinrichs II., Actum Neuß, 18. Juni 1023, Böhm. 1243: necnon per interventum Henrici Bojariorum ducis inclyti.

8) Vgl. Buchner, Gesch. Baierns III, 176.

9) Wohl daraus entstanden, daß die Quellen berichtet, Conrad habe den eigenen Sohn

sowohl als besonders aus der weiteren Vererbung der Güter und Befugnisse seines Hauses schließen, daß er keine Nachkommen hinterlassen.

Ein anderer Sohn Siegfrieds, Gisilbert, fiel, wie wir wissen, als Jüngling zu Pavia 1004[1]). Es ist eine unbegründete Vermuthung Bertholets, daß er einen Sohn, Namens Conrad, hinterlassen[2]).

Viel berufen sind in Heinrichs II. Geschichte die beiden Brüder Kunigundens, die wider den Willen des Königs geistliche Würden occupirten. Wir wissen, daß es Theoderich damit in Metz gelang[3]), während Adalbero, wie noch zu besprechen sein wird, in Trier durchaus unglücklich war. — Der erstere starb auf dem bischöflichen Stuhl zu Metz 1046[4]). Die Geschichte der deutschen Baukunst bewahrt sein Andenken; er legte den Grundstein zu der berühmten Cathedrale von Metz, die erst im Jahre 1490 vollendet worden ist[5]). — Die Schenkungen, welche Adalbero nach Aufgabe seiner Usurpation und nach endlicher Rückkehr zur Probstei St. Paulinus machte, um sich von seinen Sünden loszukaufen, zeigen ihn noch 1037 unter den Lebenden[6]).

Von den Schwestern Kunigundens haben wir die Liutgard, des Arnulf von Holland und Gent Gemahlin, und die große Bedeutung ihres Sohnes Dietrich für die Gestaltung der niederländischen Verhältnisse bereits berührt; nicht minder ist bereits bemerkt, daß Gerhard, Graf im Elsaß, gleich in den ersten Momenten der Regierung Heinrichs II. von diesem auf Unkosten Schwabens begünstigt, eine Schwester der Königin zur Frau hatte[7]). Zwar erwähnt kein gleichzeitiger Historiker sie mit Namen: aber in jenen beiden Urkunden über den Tausch mit Wilhelm von Dijon und über die Schenkung an Fruttuaria nennt Gerhard selbst sie Eva[8]). — Die Lebensbeschreibung der heiligen Kunigunde[9]) erzählt von der Schwestertochter der Kaiserin, Namens Uota, welche Heinrich zur ersten Aebtissin des von seiner Frau gegründeten Frauenklosters Kauffungen machte[10]). An eine wunderbare That der Kunigunde knüpft die Legende ihren Namen. Uota soll nemlich zuerst auf dem rechten Wege gewandelt sein, dann aber sich weltlichen Freuden überlassen und die geistlichen Pflichten vernachlässigt haben. Mit Erschrecken habe dies Kunigunde, als sie sich nach dem Tode ihres Gemahls in das Kloster zurückgezogen, wahrgenommen, und sie oftmals, aber immer ohne Erfolg, zur Rede gestellt. Einst, an einem Sonntag, fehlt die Aebtissin bei einer Procession. Kunigunde eilt auf ihr Gemach, und findet sie mit den gleichaltrigen Genossinnen beim Schmause: sie giebt ihr im Eifer einen Backenstreich, und siehe da! die Spur der strafenden Finger ist der Wange der

---

Heinrich zum Herzog von Baiern gemacht, und dadurch genährt, daß nachher Friedrichs von Luxemburg Sohn Heinrich Herzog desselben Landes wurde. Vergl. Leo p. 509 und unten. Auch die Tradition vom Kloster Osterhofen (Mon. Boic. XII, 329) hat sich wohl gerade an den Punkt angesetzt, daß Heinrich ohne Leibeserben gestorben ist.

[1]) S. oben S. 308.

[2]) Pag. 39: Gilbert laissa, dit-on, un fils en vie, de nom de Conrad, qui fut comte d'Arlon, après la morte de Henri son oncle.

[3]) S. oben S. 360.

[4]) Nach den Gest. epp. Mettens. cap. 48, SS. X, 543: II. Cal. Maji. Der Ranshofer Codex weicht wiederum ab. Er hat VI. Non. Maji.

[5]) Bertholet pag. 92 ff.

[6]) Mittelrhein. Urkb. I, 360 ff., s. oben.

[7]) S. oben S. 220 und Thietm. V, 13.

[8]) S. später zu 1018. Koeler pag. 380 und Butkens pag. 84 kennen den Namen nicht.

[9]) SS. IV, 823 von der Kunigunde: Habuit secum sororis sue filiam Utam nomine, quam a primis annis educatam omni disciplina secularium quoque literarum scientia instruxerat.

[10]) Heinrich II. sagt in der Urkunde vom 3. Decbr. 1019, Böhm. 1193, Orig. Guelf. IV, 439), für Kauffungen: ea scilicet ratione, ut abbatissa Uta, quam eidem coenobio praefecimus —. In einer blos in der Ranshofer Handschrift befindlichen Stelle der Vita S. Cunegundis (SS. IV, 821 Note 2) heißt es: Prima abbatissa eidem cenobio prefecta est, Outa nomine, consanguinea imperatricis, moribus et vita laudabilis. Vgl. auch die Urkunde bei Böhm. 1240, Vita Meinwerci cap. 191, SS. XI, 151. Eine Uota erscheint in den Urkunden bei Böhm. 917 und 971 als Aebtissin von Niedermünster zu Regensburg; auf Intervention der Kunigunde werden ihr Gnaden verliehen. Dieses Kloster, worüber man oben S. 121 ff. vergl., ist wahrscheinlich sehr bald nach Heinrichs Thronbesteigung an die Familie seiner Frau übergegangen.

Sünderin für immer aufgedrückt. Uota kehrt von Stund' an zu ihrer Pflicht zurück. Die Neueren[1]) haben diese Uota meist als des Gerhard Tochter bezeichnet, die Ranshofer Handschrift nennt aber ihren Vater Dietmar[2]); sie muß also die Tochter einer Schwester der Kunigunde sein, deren Namen und eheliches Verhältniß uns unbekannt geblieben sind. — Bertholet[3]) hat auf eine Schwester Namens Abense (?) aufmerksam gemacht, die in einer Urkunde des Klosters Görz vom Jahr 1040 vorkommt: ob diese verheirathet oder ehelos, ist unbekannt; aber natürlich wäre es eine durch Nichts begründete Vermuthung, sie zur Mutter der Uota zu machen. Die Ranshofer Handschrift nennt uns endlich eine bis dahin gänzlich unbekannte Schwester der Kunigunde, die Aebtissin Ermindrut[4]).

Viel wichtiger als diese Frauen ist der Sohn Siegfrieds, der die Stammgüter erbte und das Haus fortpflanzte. Dies ist Friedrich, von dem Hermann von Reichenau zu 1008 berichtet, daß er sich mit seinen Brüdern Heinrich, Adalbero und Theoderich gegen Heinrich II. verbunden habe, dessen Tod nach den quedlinburger Chronisten im Jahr 1019 erfolgte[5]). Seiner Gemahlin Name ist unbekannt; nicht durchaus ihre Herkunft, da sie in der Vita der heiligen Adelaide von Villich die Tochter der Irmintrud, welche selber eine Tochter des Megingoz Grafen von Geldern und der Gerberga war, genannt wird[6]). Dieser Ehe entsproß eine zahlreiche Nachkommenschaft.

Wir enthalten uns, die Schicksale der einzelnen Kinder besonders zu besprechen, da dies außer den Grenzen unserer Aufgabe liegen würde. Nur Einiges Allgemeine bemerken wir zu ihren Namen, die mit den nöthigen Belegstellen versehen die beigegebene Tafel enthält.

Das Bisthum Metz, welches Heinrich II. 1005 gern in die Hände des treuen oberlothringischen Geschlechts gebracht hätte, blieb den Lützelburgern; nachdem Theoderich 1046 gestorben war, folgte sein Brudersohn Adalbero III. Die weltlichen Mitglieder des Hauses hatten noch einmal große Aussichten. Friedrichs Sohn Heinrich ward 1042 Herzog von Baiern, starb aber 1047 ohne Kinder; dessen Bruder Friedrich bekam in den lothringischen Verwickelungen 1048 Nieder-Lothringen; aber als auch er, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, starb, fiel das Herzogthum wieder dem Hause der Ardennengrafen zu, um von da nach mancherlei Schwankungen an die Dynastie von Löwen und Brabant überzugehen.

Diese Combinationen, zu Größe und Macht im Reiche zu gelangen, waren also fruchtlos: Heinrich hatte sogar sich entschlossen, den Hof von Epternach, den er, wie seine Ahnen, vom Reich zu Lehen trug, mit seinem Tode an die Abtei zurückzugeben[7]).

---

1) S. Acta SS. Mart. I, 270; Bertholet p. 76. — Oder, da ganz späte Autoren, wie Bruschius, die Irmingard, die angebliche Gemahlin Ernsts II. von Schwaben, s. unten, zu einer Schwester der Kunigunde gemacht haben, so nahm Huscher. Neunter Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken S. 28, auch die wieder nur von Neuern behauptete Existenz einer Tochter Ernsts mit Namen Ida und die auch wieder präsumirte Identität der Namen Ida und Uota hin, dies sangesberühmte Paar Ernst und Irmingard als Eltern der Aebtissin Uota von Kauffungen an.

2) A. a. O.: 4. Cal. Aprilis Dietmarus pater abbatisse Uotae obiit. — 13. Cal. Octobris, abbatissa Uota, filia sororis Chunigundis imperatricis, obiit. — Auch in der Vita S. Cunigundis, cap. 7, SS. IV, 823, erscheint die Uota als sororis sue filia.

3) Pag. 40, Urkunde zu 1046 (aus Calmet): Praesentium scilicet et futurorum noverit universitas, quod nos Abense pro reconciliatione et proclamatione illorum praediorum, que ipsa repetebat et quae ei contingebant ex parte suae sororis, contectoralis scilicet Henrici imperatoris, et quae dicebat sibi pertinere haereditario jure.

4) 6. Nonas Maji Ermindrut abbatissa soror ejus (Theoderich von Metz geht vorher) obiit.

5) Vgl. Koeler bei Schroetter pag. 377.

6) Berta monacha, Vita S. Adelheidis abb. Vilic., Acta SS. Febr. I, 53; bei Koeler p. 377; vgl. auch Bertholet p. 94; Leo I, 782.

7) Urkunde Heinrichs III. vom 26. Januar 1041, Böhm. 1484; Mittelrheinisch. Urkb. I, 368 (Actum Aquisgrani): omnibus — perspicuum esse volumus, qualiter Heinricus comes divino instinctu nostreque petitionis consultu, curtem Efternacum S. Clementis Willibrordi, quam beneficii nomine visus est habere, nos post obitum sui Hunberto abbati ejusque successoribus, scilicet abbatibus, ad usum fratrum ibidem Deo sanctoquo Clementi Willibrordo famulantium reddere et per hoc preceptum restiture conlaudavit, et quicquid inde spelialiter habuit ad suum servitium, his exceptis, quae milites sui habent in beneficium. Ea videlicet ratione, ut nec ipse comes Heinricus, nec aliquis suorum heredum potestatem habeat hanc conlaudationem permutandi aut inde se aliquid intromittendi.

Dennoch nahm das Haus an Macht zu, obwohl es sich in den allgemeinen Angelegenheiten des Reiches wenig bemerklich machte. Von Friedrichs Söhnen war es Gisilbert, der das Haus weiter fortpflanzte; er heißt auch von Salm, weshalb man nicht ohne Wahrscheinlichkeit vermuthet, daß er diese Herrschaft durch Heirath erworben. Sein Sohn Conrad erwarb durch die Heirath mit Clementia die Besitzungen des Grafen von Longwy. Er wird schon von gleichzeitigen Schriftstellern Graf von Luzelenburg genannt[1a]). Die Umbildung der amtlichen in erbliche Gewalt scheint unter ihm schon völlig vollbracht.

Siegfried, † 15. Aug. (998?) — Hadewig, † 13. Decbr.

Heinrich, Herzog von Baiern, † 1026.	Friedrich, Graf † 1019. Gemahlin: eine Tochter der geldrischen Irmintrud.	Gisilbert, † 1004.	Theoderich, Bischof von Metz, 1005–1046.	Adalbero, Propst von St. Paulin in Trier, † nach 1037 oder noch in diesem Jahre.	Kunigunde, Gemahlin Heinrichs II. † 3. März 1037.	Liutgard, Gemahlin Arnulfs v. Holland und Gent, † 13. Mai [1]).	Eva, Gemahlin Gerhards von Elsaß.	N. N. Gemahlin Dietmars.	Abense (?).	Ermintrud, Aebtissin.
		Conrad?					Siegfried.	Uota, Aebtissin von Kaufungen.		

Kinder Friedrichs:

Heinrich, Herzog von Baiern, 1042–1047 [2]).	Gisilbert [3]) von Salm.	Theoderich [5]).	Friedrich, Herzog von Nieder-Lothringen [6]), † 1065.	Adalbero (III.) Bischof von Metz, 1047–1072 [7]).	Otgiva (?), Gemahlin Balduins IV. Schönbart von Flandern [8]).	Imica, Gemahlin Welfs [9]).	Gisela [10]).	Uoda (Oda), Nonne in Remiremont, Aebtissin von St. Remi zu Luneville [11]).
	Conrad [4]).					Welf.		

[1a]) Z. B. bei Lambert zu 1076: misit — cum armatis Conradum comitem de castello, quod dicitur Luizelenburg; vgl. Dönniges, p. 533. Hierhin kann man auch noch rechnen: Gesta Treverorum a. a. O. p. 174 (Eberhardus) aliquando dum dioceses circuiret, a Cunrado comite de Lucelenborch captus est etc. Spätere Autoren haben dem Geist ihrer Zeit gemäß auch bei ältern Mitgliedern dieses Hauses den Titel hinzugefügt: s. z. B. Albericus zu 1004: wo er das Uebrige von Sigebert abschreibt: Theodericus, Metensis episcopus, natus de Lucelborc; s. unten. Nach Bertholet pag. 2 ist das erste Beispiel des officiellen Gebrauchs im Jahr 1120. Da haben wir eine Urkunde, die anhebt: Ego Wilhelmus comes de Lucelenburgh (vgl. pag. 2; Preuves. pag. XLVIII).

[1]) 3. Idus Maji, nach dem Ranshofer Codex, nach Joh. Leidens. VIII, 6, bei Swert p. 115, 2. Cal. Maji, was leicht auf Schreib- oder Druckfehler beruhen kann, bei Beka p. 36: pridie Idus Maji.

[2]) Er hatte zuerst einen Comitat im Moselgau, wie die Urkunde von 1025 bei Du Chesne (vgl. Koeler a. a. O. pag. 380) zeigt: in comitatu vero Heinrici, filii Friderici. Im Jahr 1035 ist er Advocat von St. Maximin, während sein Bruder Friedrich von Stablo; in einer Urkunde von diesem Jahre, Mittelrheinisch. Urkb. I, 358, heißt es: Igitur convenientibus ipsis in unum, simul et advocatis ipsorum locorum comite Henrico de bono S. Maximini, Frederico fratre ejus de abbatia S. Remacli, tradita est praedicta Astenebrunno ab advocato Frederico, praecepto domni imperatoris atque consensu domni abbatis Popponis, comiti Henrico in servitium sancti Maximini. Im Jahre 1041 erscheint er in der oben mehrmals erwähnten Urkunde als Leheninhaber von Epternach und noch als Heinricus comes. Ueber seine Erhebung zum Herzogthum Baiern s. Buchner a. a. O. pag. 195. Zu 1047 heißt es bei Herm. Augien., SS. V, 127: Ipsis quoque diebus Bajoariae dux Heinricus Treveris sepelitur. Die Stelle aber, Ann. San. Maxim. Ms., die Bertholet pag. 99 ohne Angabe eines Jahres anführt, und die er fälschlich auf des ersten Heinrichs Sohn bezieht: Tandem Henricus dux, cum advocatiam laudalititer annis quinque administrasset, reversus cum imperatore ex bello Frisico, dum sponsam in Bavariam abducere cogitat, immaturo fato improlis obiit, et Treviris sepultus est, bezieht sich auf ihn, ebenso wie die Notiz der Ranshofer Handschrift: 2. Idus Octobris Heinricus, filius fratris Chunigundis imperatricis, obiit. Auch nach Buchner pag. 207 starb Heinrich (VII., Herzog von Baiern) im October 1047.

[3]) In der Geneal. com. Flandr., SS. IX, 318, werden als Brüder genannt: Adalbero Mettensis episcopus, Fridericus dux Lotharingiae, Henricus dux Bajoariae, Gislebertus comes de Salines (Salmes), Theodericus de Lucelenborch. Unter der Note 2 angeführte Urkunde von 1035 (Mittelrheinisch. Urkb. I, 358) steht: Testes fuerunt comes Giselbertus de Salmo. — Im Jahr 1056 war Gisilbert wahr-

scheinlich erster Advocat von St. Maximin; s. die Urkunde Mittelrheinisch. Urkb. I, 404; Koeler pag. 383.

4) S. oben S. 537 N. 1a die Stelle aus dem Additamentum prim. der Gesta Treverorum, SS. VIII, 177 und die Stelle aus Albericus bei Bertholet pag. 139.

5) S. Note 3, ferner die Unterschrift des Testaments des Adalbero von St. Paulin zu 1036, Mittelrhein. Urkb. I, 360: Frederico comite, ejusque fratribus Gisilberto at Theoderico. Bei Aegidius de Roya, der die an vielen Orten wiederkehrende Stelle der flandrischen Genealogie benutzt hat, liest man statt des „Theodericus de Lucelenborch": Theodorus, qui post fuit dux Lucemburgiae et comes Namurcensis. Dieser Titel ist unrichtig.

6) Vgl. Herim. Augien. zu 1046 und Sigib. zu 1048; vgl. Sigib. zu 1065 und wegen Friedrichs früherer Verhältnisse die Stelle in Note 2.

7) Sigib. zu 1046: Deoderico Mettensium episcopo defuncto, succedit Adelbero, fratruelis ejus, vir magnae prudentiae et sanctitatis. Von Leo IX. sagt sein Biograph Wibert, Acta SS. April II, 649: Extiterant duo Adalberones contribules sui, ex quibus prior immaturo ex hinc raptus exitu, ducis videlicet Theodorici filius (d. i. der 1005 eingeschlossene), alter autem Hezilonis ducis germanus ac Frederici eximii principis natus, s. Bertholet pag. 39. In einer Urkunde (bei Koeler, pag. 381) nennt er sich selbst successor Theoderici et cognatione et ordine.

8) In der ältesten flandrischen Genealogie, SS. IX, 306, heißt es: Balduinus barbatus duxit filiam Gisleberti comitis Odgivam (bei Lambert, SS. IX, 307, dann der Zusatz: de Lizelenbors. U.). Die Geneal. com. Fland., SS. IX, 318, fügt hinzu: cujus fratres fuerunt Adalbero etc., s. Note 3. Eines Gisilberts Brüder sind das nicht, es können nur Brüder der Otgiva sein. Insofern hat Aegidius de Roya, s. bei Koeler pag. 382, Recht: Balduinus pulchra barba, comes Flandriae de filia Gisleberti comitis Luxemburgensis, genuit Balduinum pium, cujus matris fratres erant Albero Mettensis episcopus etc. Wir wissen aber, daß diese Brüder des Grafen Friedrich Söhne sind. Danach muß der Verfasser der ältesten Genealogie den Schreibfehler Gisleberti statt: Friderici (oder filiam statt: sororem. U.) gemacht haben, den Lambert a. a. O. und andere fortpflanzten. Denn die Annahme, daß der Autor der Flandria generosa seine genealogische Notiz an unrechter Stelle eingeschoben hätte und Otgiva die Tochter eines Gisilbert wäre, ist nicht statthaft. Gisilberts von Salm Tochter wäre zu jung für die Gemahlin Balduins IV., und dem zu Pavia gefallenen Giselbert kann man nicht leichthin Nachkommen andichten.

9) Stelle des Monachus Weingartensis bei Hess, Mon. Guelf. p. 12: Guelfo supra nominatus, Rudolphi hujus filius, uxorem duxit de gente Salica, de castro Glizberch (Leibnitz emendirt: Lazburg; Stälin I, 558 nimmt Glizberch an), Imizam nomine, sororem Henrici ducis Noricorum et Friderici ducis Lotharingiorum et Adalberonis episcopi Mettensis. — Vita S. Altonis, bei Mabillon, Acta SS. III, 2, 217, heißt sie Irmintrud, bei Aventin lib. V, ed. Cisner p. 641, ebenso, wo sie überdies Kunigundens Schwester wird, bei Herim. Augiens. zu 1036 Irmingard; ebendaselbst zu 1047 Welfs Mutterbrüder Heinrich, Friedrich und Adalbero.

10) S. die Beweise bei Bertholet, pag. 103. Aber es ist keiner darunter, der entscheidend zeigte, daß sie Schwester der Otgiva gewesen sei oder dem luxemburgischen Hause angehört habe.

11) Urkunde aus Calmet bei Bertholet pag. 104: Uda a cunabulis Deo consecrata in Romaricensi ecclesia, soror domini Alberonis Metensis episcopi, quae in ecclesia Romaricensi, petente fratre ejus Alberone episcopo, post mortem Adelaidis abbatissae in abbatiam successit, quam etiam, quamdiu vixit, usque ad senectam strenue rexit.

Excurs XII.

Eberhard von Nellenburg,

ein Verwandter König Heinrichs II.

In der ersten von drei Notizen, welche das Autographon von Bernolds Chronik im Kloster St. Salvator zu Schaffhausen erhalten hat[1]), wird zum Jahr 1009 mitgetheilt, daß in diesen Zeiten Graf Eppo von Nellenburg Hedwig, die „consobrina“ Heinrichs vom königlichen Hofe als Gattin heimgeführt habe. Die Notiz kommt an diese Stelle, weil der Sohn aus dieser Ehe, Eberhard, von der Kirche nachmals der Selige genannt, das St. Salvatorkloster gestiftet und in demselben auch als Mönch geendet hat[2]). Die beiden ihr folgenden zu 1052 und 1064 beschäftigen sich eben mit dieser Stiftung. Dem seligen Eberhard kann es danach nicht an einem Biographen gefehlt haben. Uns liegt seine Vita in deutscher Sprache des beginnenden dreizehnten Jahrhunderts in einem somit auch literarisch interessanten Denkmal vor[3]), in dem man aber unschwer, sowohl seinem eigenen Charakter als einem besondern darüber vorhandenen Zeugniß[4]) nach, eine Uebersetzung aus dem, wohl nicht allzulange vorher entstandenen lateinischen Original erkennt. In dieser Lebensbeschreibung geht es freilich sehr legendar her. Von Eberhards Eltern ist Eppo lange durchaus weltlich, Hedwig aber von Anfang an geistlich gesinnt. Einstmals, als sie nach langem einsamen Gebet, dem sie die Stunden der Nacht zu widmen pflegt, zu ihrem Lager zurückgekehrt ist, nimmt der Gemahl, dem diese frommen Dienste schon lange zum Aergerniß gereichen, den Psalter von der Seite der Schlafenden und wirft ihn in das helle Feuer. Aber, o Wunder! des Morgens findet man mitten in der Gluth das heilige Buch innen und außen unverletzt, und von Stund an bekehrt sich auch Eppo. Trotz dieses Charakters der Vita hat es doch immer ein Interesse, daß sie Hedwig als „des hohen kaiser Hainriches, der das bistum ze Babenberg stiffte, swestertochter“ bezeichnet. Aber bei dieser Angabe müssen wir auch stehen bleiben: es war ganz unerlaubt, daß der Karthäuser Murer in einer ohnehin in aller Uebelart des siebzehnten Jahrhunderts einhergehenden Paraphrase dieses Denkmals[5]) dem Satz von Hedwigs Herkommen die Angabe einschaltete,

---

[1]) SS. V, 388.

[2]) Vgl. auch die von von Laßberg in Mones Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1837. S. 8 herausgegebene Relatio Burcardi comitis (des Sohnes Eberhard des Seligen) quomodo a parentibus suis monasterium S. Salvatoris in villa Scaphusensi constructum sit.

[3]) Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, S. 83 ff.

[4]) S. die Notiz aus der Handschrift B bei Mone a. a. O. S. 82.

[5]) Helvetia sancta, p. 250, nach Mones Handschrift C.

daß sie die Tochter Toxönis oder Toxidi, Königs von Ungarn, so nach empfangener christlicher Tauff Stephanus genannt sei. Schon der plumpe Irrthum, danach er Stephan mit seinem Großvater[1]) verwechselt, gäbe, wenn es nöthig wäre, den Beweis, daß ihm für seine Angabe keine andere Quelle zu Gebote gestanden[2]). — Neuere, die sich begreiflich vorzugsweise an die Schaffhauser Notiz halten, möchten Hedwig gern zu einer Tochter Herzog Herimanns II. machen[3]). Aber einmal wäre sie damit nicht eine consobrina, sondern nur die Tochter eines consobrinus des Königs. Und sodann ist nicht anzunehmen, daß die Legende, die gerade darauf aus ist, ihren Sohn als geistlichen Heros des Schwabenstammes[4]) zu preisen, von ihrem Herkommen aus schwäbischem Herzogshaus geschwiegen hätte. Eben darum treten wir auch Ficklers[5]) ohnehin so gezwungener Vermuthung nicht bei, danach Hedwig die Tochter des 973 verstorbenen Herzogs Burchards II. von Schwaben und seiner Gemahlin Hedwig, der bekannten Vaterschwester unseres Königs, wäre.

Was den Gemahl betrifft, so lag die Nellenburg, nach der er heißt, im Hegau, in der Nähe von Stockach. Eberhard der Selige bekleidete, wie wir jetzt sicher berichtet sind, das Grafenamt im Zürichgau[6]): danach ist kaum zu bezweifeln, daß ein Graf Eberhard, der in einer Urkunde von 1037 in derselben Würde auftritt[7]), mit ihm identisch ist. Und eben damit wird wahrscheinlich, daß Eppo der Gemahl derselbe ist mit Eberhard, dem Brudersohn eines Grafen Mangold[8]), der auch schon im Besitz der Nellenburg gewesen zu sein scheint, der in Ottos II. Zeit dasselbe Gaugrafenamt bekleidete, der in besonderem Vertrauen bei der Kaiserin Adelheid war und auch in deren Gefolge nach Sachsen gekommen, dort im Jahr 991 gestorben ist[9]). Damit übersehen wir den allodialen Besitz und das Reichsamt dieser Familie so wie ihre Beziehungen zum Kaiserhaus durch mehrere Menschenalter. Da nun der Name Eberhard schon in

---

[1]) Wie nemlich die ungarische Tradition von Tocsun will; jetzt darüber am besten Büdinger I, 367. 394.

[2]) Schon Papebroch erkannte dies (Acta SS. April I, 671) aus der Vergleichung mit Stumpf (Schweizer Chronik lib. V, c. 17), auf den sich Murer beruft, und der doch auch nur auf Grund „der alten Chronike von Rychenow" zu berichten weiß, daß Hedwig von königlichem Stamm gewesen. Unter den Neuern hat allein Lappenberg, Gesch. von England I, 464, Hedwig für Stephans Tochter gehalten und in ihr zugleich die Witwe des geflüchteten angelsächsischen Prinzen Edmund gesehen. Wir weisen anderswo nach, wie wenig beglaubigt eine ungarische Ehe dieses ältern Sohnes von Edmund Ironside ist; auch leuchtet ein, daß sie später geschlossen sein müßte, als die zwischen Hedwig und Eppo.

[3]) So Neugart, Episcop. Constant. S. 325, dem Pfister, Gesch. von Schwaben II, 68, und Mone a. a. O. folgen.

[4]) S. die Eingangsverse und gleich cap. 2: Eppo war ain hoher greve in Swaben lant gehaissen.

[5]) Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz, S. 18. Er fußt lediglich auf dem genealogischen Axiom von der Wiederkehr der Namen: in einer von ihm bekannt gemachten und mit Grund Eberhard dem Seligen vindicirten Urkunde von 1056 spricht dieser von einem Bruder Burkhard: diesem Burkhard wäre dann der gleichnamige mütterliche Großvater verschafft; aber freilich wäre Hedwig als ein Kind jener Ehe bei ihrem eignen Eintritt in den Ehestand mindestens 36 Jahre alt gewesen.

[6]) Was Neugart a. a. O. S. 345 nach Rüeger, Chron. msc. Scafh. (über diese Haller Biblioth. IV, No. 784) angeführt hat, ist jetzt durch die von Fickler, a. a. O. p. 13, mitgetheilte interessante Urkunde von 1050 erwiesen: hier erscheint Graf Eberhard, der Erbauer des Klosters St. Salvator und Allerheiligen zu Schaffhausen, und wird comes Turegie provincie genannt.

[7]) Neugart a. a. O. aus Dürsteler, Hist. msc. abbatiae Turicensis, einer Arbeit, die ihres urkundlichen Materials wegen (s. Haller III, No. 1100) wohl noch eine Durchsicht verdiente.

Bei Meyer, Annales Flandriae zu 1020, doch vielleicht aus älterer Quelle, werden zwei in dem flandrischen Kriege dieses Jahres Gefallene des Namens Eppo und Cono als nepotes imperatoris erwähnt; man wird demnach nicht daran denken können, in dem ersten etwa den nellenburger Grafen zu sehen, kann sie aber auch sonst nirgends unterbringen.

[8]) Eberhardus nepos (Mangoldi) ex fratre, nach den Auszügen Neugarts, Episc. Const. p. 184, aus dem liber vitae monasterii Einsidlensis, die jene Herrgotts (III, cod. probb. No. 947) ergänzen. Doch sind, wie Stälin I, 553 bemerkt, beide Notizen nicht in der echten Gestalt aufbewahrt.

[9]) Die Identität beweist Stälin a. a. O. Note 5. In Herrgotts Auszug a. a. O. No. 948 aus dem Necrol., steht unrichtig 981.

früheren Tagen, — z. B. für den Großvater Mangolds — bei ihr im Gebrauch ist, so wäre es nicht allzugewagt, auch einen Eberhard, der in einer Reihe Sanct Galler Traditionen von 957 bis 971 als Graf von Thurgau erscheint[1]), ihr angehörig zu glauben. Aber durchaus unmöglich ist es, in diesem mit Stälin den Gemahl der Hedwig zu sehen. Denn der Letztere kann so früh noch nicht im Amt gedacht werden: die Zeit, in der ihm der Sohn geboren worden, etwa das Jahr 1018[2]), weist ihm selber einen späteren Lebensanfang zu.

[1]) In Neugart, Cod. dipl. Alem. Die Stellen bei Stälin a. a. O. N. 7.

[2]) S. das deutsche Leben cap. 28: er wird 60 Jahr alt und scheint 1079 kürzlich verstorben (Relatio Burc.); seine Witwe Ida stirbt erst zwischen 1105 und 1110 (Leben cap. 55; vgl. Mone a. a. O. pag. 81). — Vgl. auch Fickler a. a. O. Einl. S. LXXV. S. 17.

Beilagen.

A.

Briefe und Verse des Diaconus Bebo an Kaiser Heinrich II.

Der Verfasser der drei Schriftstücke, die wir hier vorlegen, macht uns mit seinem Namen gleich zu Anfang des ersten und bei weitem wichtigsten von ihnen, des umfangreichen Schreibens an Heinrich II., bekannt. Dieser Brief geht einer Abschrift von dem Commentar des heiligen Hieronymus zum Jesaias[1]), die Bebo dem Kaiser, wahrscheinlich einem Wunsche desselben entsprechend, als Geschenk überreicht, und die, so viel wir sehen, auch ganz von seiner Hand ist, voraus. An den Schluß dieses voluminösen, 253 Blätter in groß Quart[2]) zählenden Buches stellt er die Verse, die wir unter 2. mittheilen. Ganz in derselben Weise fügt er einer Copie der letzten acht Bücher von Gregor des Großen Moralien, des sogenannten sechsten Codex jenes weitläufigen Werks, die im Auftrag des Kaisers von ihm gemacht worden war, auf den Schlußblättern (fol. 172[2], fol. 173[1]) einen eigenen Erguß an Heinrich hinzu, den wir unter 3. geben. Denn daß er es ist, der hier spricht, beweisen Handschrift und Inhalt genugsam, auch wenn er seinen Namen diesmal nicht genannt hat. Als im Jahre 1611 die Manuscripte der Dombibliothek sämmtlich gleichförmigen stattlichen Einband er-

---

[1]) In Jäck, Beschreibung der Bibl. zu Bamberg heißt es I, 87. No. 673: Hieronymi expositio in Isaiam (Ed. Paris. 1693. Fol. III. b. 516.) Codex S. Henrico a. 1021. oblatus a Bebone. Vide Praefationem, in qua celebritas a P. Benedicto VIII. a. 1020. festo paschatis Bambergae habita describitur ad init. saec. XI. (B. IV. 18.) 253. fol. 33 lin. 1 col. e bibl. cath. Bg. A. 58. Fol. (richtiger 4.). Praef. inc. „Domino H. claritate virtutum" etc. Fin. „Faciat sic clausula finem" und ebendas. No. 590. Gregorii moralium libri VIII postremi (Opp. ed. Paris. 891—1168.) 25 lin. 1 col. 173. fol. e bibl. cath. A. 98. S. XI. (B. V. 6). Ex eius fine suspicor esse scripturam Bebonis oblatam S. Henrico imp. II. 4. Sch.

Diese Angaben bestimmten mich, im September 1858 einige Tage dem Besuch der bamberger Bibliothek zu widmen, und daß ich nicht ganz fehlgegangen, beweisen die vorliegenden, so wie einige andere an ihrer Stelle gemachte Mittheilungen; ich kann die vertrauensvolle Güte nicht genug rühmen, mit der mir die Benutzung der Manuscripte, von denen ich irgend Kenntniß nehmen wollte, durch den Bibliothekar Herrn Dr. Stenglein gestattet und während dessen Abwesenheit durch Herrn Bibliothekfecretair Döring erleichtert worden ist. (Später hat Herr Prof. Hegel auf meinen Wunsch den von Hirsch besorgten Probedruck dieses und der folgenden Stücke (vgl. Giesebrecht, Kaisergesch. II, 570) durch Herrn Dr. Kerler nochmals mit den von Herrn Bibliothekar Stenglein gefälligst nach Nürnberg mitgetheilten Handschriften vergleichen lassen, und darnach ist dieser Abdruck noch an einigen Stellen verbessert. G. W.).

Den unter 1. gegebenen Brief zu ediren, sind übrigens in Bamberg wiederholt Anläufe gemacht worden. Dem Codex liegt bei 1) ein etwas anspruchsvoll gehaltenes Titelblatt, auf welchem sich Johannes Graff (Subcustos am Dom, der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angehörig, vergl. über ihn Murr, Merkwürdigkeiten S. 215) als Herausgeber und Commentator ankündigt. Dem folgt ein erstes Blatt eines sehr weitläufig angelegten, mitten im Wort abbrechenden Commentars. 2) eine (ungenaue) Abschrift des Briefes, die aus Jäcks Zeiten zu stammen und auf seine Veranstaltung gemacht scheint.

[2]) 33 Zeilen auf der Seite, während die splendider gehaltene Vorrede nur 24 hat.

hielten, ist der Buchbinder mit Anfangs- und Schlußblättern hie und da roh verfahren: darunter haben z. B. auch die Anfangsworte der Verse ad 2. etwas gelitten: von dem Schriftstück ad 3. sind überdies, in einer noch früheren Zeit, wahrscheinlich durch unnütze Hände, die sich mit mancherlei Federproben bemerklich machen, einige Zeilen abgegriffen oder vorsätzlich unlesbar gemacht worden. Doch lassen sich die halb erloschenen Schriftzüge meist leicht auffassen; einige Lücken, die mir blieben, ergänzt Professor W. Giesebrecht, der bei einer Anwesenheit zu Bamberg im August 1859 auf meine Bitte die Handschriften eingesehen hat, und dessen freundliche Mittheilungen ich mit * * bezeichne[1]). Danach wird jetzt nur noch ein oder das andere Wort, vom Sinn aber Nichts verloren gegangen sein.

Wir nennen den Verfasser Diaconus, weil sein Angriff auf Diejenigen, die den Diaconen ihre kirchlichen Aufsichts- und Strafrechte, namentlich die Handhabung des Bannes, zu verkümmern beflissen sind, ziemlich sicher seine Stellung zu erkennen giebt. Der Eifer, mit dem er diese Befugniß vindicirt, läßt vermuthen, daß er in dem Fall ist, ihrer zu bedürfen, und man kann sich daher wohl zu der Annahme verstehen, daß er eines der Archidiaconate des Bamberger Sprengels verwaltet habe[2]), von deren Inhabern, nach der damaligen Ordnung der deutschen Bisthümer, immer nur einer den Titel seines Amts zu führen pflegte, während die andern noch schlechtweg Diaconen hießen.

Doch berühren uns Bebos amtliche Beziehungen nicht weiter: wir finden ihn hier vielmehr in dem mühsamen Dienst des Schreibers, der aber, wie man weiß, in jenen Tagen auch eines Mannes von höherem Beruf mit Nichten unwürdig erschien. Von wie manchem Kirchenfürsten und Heiligen berichten die Biographen, daß er namentlich in den Jahren der Jugend dieser Arbeit eifrig obgelegen! Nicht ohne Selbstgefühl zählt Othloh[3]), der Mönch von St. Emmeram, nachdem er von seinen schriftstellerischen Arbeiten Bericht erstattet, uns auf, wieviel Bücher von ihm oder unter seiner Leitung abgeschrieben worden, und wie mancher Klosterbibliothek die Früchte dieser seiner Arbeit zu Gute gekommen sind. Bebo hat es nicht zu einem Namen in der Literatur gebracht; um so mehr wird er besorgt sein, daß man bei ihm über dem Schreiber nicht den Schriftsteller vergesse: wir empfinden recht, wie es ihn drängt, dem Werke seiner Hand, das ihn gewiß lange beschäftigt hat, auch ein Zeugniß seines Geistes zum Geleit zu geben.

Bebo gehört nicht zu Denen, die viel in des Kaisers Nähe kommen; er hat keinen Anspruch darauf, seines Herrn Ohr zu besitzen oder mit seinen Rathschlägen bei diesem besonderen Eingang zu finden: doch weiß er sich von Heinrich genug gekannt und beachtet, um es in aller Demuth mit einem geschriebenen Wort bei ihm zu wagen; um Lohn und Gunst, um äußere Ehren scheint er nicht werben zu wollen, doch bemerkt man leicht, daß er gern noch weiter kommen möchte, daß er zu guter Stunde sich unter Denen glaubt, die der Kaiser zu höheren geistlichen Würden emporbringen wird. Auch aus dieser Lebensschicht reden in jenem Jahrhundert Wenige zu den Mächtigen der Erde, und man wird daher ihre Zahl gern durch ein charakteristisches Individuum vermehrt sehen.

Eine gewisse Einförmigkeit freilich muß man seiner Muse zu Gute halten: schon in den Versen begegnen dieselben Gedanken, in dem Schlußworte zu

---

[1]) (Diese Stellen sind nach der Mittheilung Hegels jetzt großentheils, wegen stattgehabter Anwendung chemischer Mittel, nicht mehr zu lesen. Einiges scheint nicht ganz richtig entziffert. W.).

[2]) So Graff in jenem handschriftlichen Fragment. Daß Bebo die Priesterweihe noch nicht erhalten hat, thut dabei Nichts. Die ältere Kirche hielt Amt und Function auch des Archidiaconus bei dem ordo diaconi fest: wenn, wie Hincmars bekannte capitula data archidiaconis presbyteris beweisen, diese Regel in der karolingischen Zeit nicht mehr unbedingt galt, so zeigen doch Synodalschlüsse des 11. und 12. Jahrhunderts, daß Archidiaconen, die den Priestergrad nicht erlangt hatten, nicht zu den seltenen Erscheinungen gehörten (vergl. Pertsch, Abhandlung von dem Ursprung der Archidiaconen S. 26 ff.). Der bekannte Peter von Blois sträubte sich, da er schon Archidiacon war, zuerst, die ihm von seinem Bischof angebotene Priesterweihe zu nehmen, weil er den Werth jenes Amts damit zu beeinträchtigen fürchtete (Epist. 123. 139. Opp. ed. Giles. I, 371. II, 32).

[3]) Liber de temptatione, SS. XI, 393.

Gregors Moralien sogar bis aufs Wort dieselben Wendungen, die wir bereits aus dem Briefe kennen. Gewohnt abzuschreiben, schrieb er nur zu bald sich selber ab. Das in weitgesuchten Deutungen sich ergehende Spiel mit den Stellen der heiligen Schrift bezeichnet mehr den Geschmack der Zeit, als seine Eigenthümlichkeit. Doch hat jenes Schaustück der Schuldialektik, damit er seinen Kaiser die Charismen der siebenförmigen Gnade hindurchführt, für uns darin seinen Reiz, daß es Heinrich auf den Werth der vorsichtigen Erwägung, des besonnenen Rathes in den großen Angelegenheiten, aufmerksam machen, und ihn von der — nach geistlichem Maß wenigstens — zu stark hervortretenden Neigung, immer gleich die Entscheidung der Waffen zu suchen, abziehen soll. Ueberhaupt enthält der im Jahre 1021 geschriebene Brief für die Lage der Dinge im Reich, während der letzten Lebensjahre des Kaisers, manch bemerkenswerthen Wink. Bebo hat ein Gefühl dafür, daß Heinrichs langjährige Anstrengungen für die Autorität der Krone jetzt erst zu ihren Erfolgen gedeihen; unverkennbar bestimmt ihn dabei der Eindruck des neuesten, dem Kaiser gerade so wohl gelungenen Unternehmens, der am 26. Decbr. 1020 erfolgten Bezwingung der Veste Hammerstein. Allein, was schon Thietmar am Ende seines Buches (VIII, 17) empfindet, daß auch die wichtigsten Menschen, die das Vertrauen des Kaisers besessen, die an dem Princip seiner Herrschaft Theil genommen und mit ihm die leidliche Ordnung des Augenblicks aufgerichtet haben, meist von hinnen, daß die Säulen des Reichs gefallen sind, das kann sich auch unser Autor nicht verhehlen. Ihm rückt die Besorgniß eines baldigen Heimganges auch des Kaisers selbst und damit einer völligen Umwandlung des Zustandes nahe: für die emphatisch lobenden und trauernden Stimmen, die dann bei Heinrichs Tode so zahlreich laut werden, giebt er uns hier das rechte Verständniß. Der Klerus wußte am besten, was er und was das Reich an diesem Kaiser besaß.

Eine besondere Seite dieser Schriftstücke, vorzüglich der Verse, ist es, daß sie Heinrichs Verdienste um den Landfrieden so entschieden anerkennen. Giesebrechts Forschung, die dies Moment zuerst hervorgehoben hat, wird damit aufs Beste bestätigt. Vielleicht entsprach Bebo einem Auftrag seines Kaisers; gewiß wußte er, daß er das Herz desselben erfreue, wenn er in seinen Brief einen Bericht von Benedicts VIII. Besuch zu Bamberg verwob. Auf den ersten Blick leuchtet ein, daß er damit die Quelle von Adalberts (Vita Henr. cap. 25, SS. IV, 807) Darstellung des denkwürdigen Ereignisses geworden ist, nicht minder aber auch, daß das Bild jener Osterfeier von 1020 erst von der Hand des Zeitgenossen und Augenzeugen die rechte Ursprünglichkeit und Frische empfängt.

1.

Divo H. claritate virtutum clarissimo augustorum Bebo suus, quicquid bene intus et extra meretur habere. Debita congratulationis munera, quamvis interdum denegentur ab ore, plenius tamen presentantur in mente, ideoque, in quantum est corticibus interior fructus utilior, in tantum erit mentis oblatio carior. Sit ergo tibi, cesar carissime, carum, quod carius est in scrinio cordis absconditum, thesaurus scilicet preciosissimus fidei, cui comparari poterit nulla preciositas auri. Hec me fecit esse sollicitum, quociens audivi, te tribulationibus ullis esse vexatum; sed sit benedictus adiutor in oportunitatibus et in tribulatione, quia non deserit sperantes in se et pia misericordiae suae indicia membris inpendit, dum capiti misericorditer parcit. Salva quidem sunt membra, quamdiu caput salute perfrui meretur optata: sic quoque per salutem rectoris subditus salvabitur orbis. Unde, qui per verum intellegentie sensum membra se capitis sentiunt, per compaginem fidei nequaquam dis-

sentiunt capiti, immo per amorem salutis proprie esse caput suum exoptant incolome, quia incolomitatis sue summam credunt in illo constare. Omnis hoc credit, cuius mens lucifero sapientie sereno diescit, qui serenissima luce virtutum facere nescit occasum. Dum enim stant tua, stare creduntur et nostra, tueque firmitatis occasus nostre infirmitatis creditur certissimus ortus. Hoc, qui sanum sapiunt, credulis intellegentie oculis semper intendunt, et quia salutem suam esse credunt in capite, caput hoc iugiter habent in mente, pro salute capitis in ara cordis immolantes
Fol. 1b. Deo debita sacrificia laudis. Felices illi, qui, quamvis non palatio immolare, tamen hec merentur cordis in angulo, que fructuosissime immolat, quem intrinsecus septiformis gratie virtus exaltat. Quisquis enim est in secretario cordis consecratus nec non septiformis gratie gradibus in corde sublimatus, non solum sacrificium, immo holocaustum medullatum divinis auribus meretur offerre, quamvis numquam mereatur exteriores gradus ascendere. Bonus est ascensus exterior, sed interior multo melior: inde quorundam improbitas quiescat inquietare quietos et parcat irritare pacis amicos. Non possum tacendo comprimere, quod suadet rationis utilitas honesta proferre. Proferendi etiam fiduciam non cessat augere spes tue pietatis experte. Paride igitur te, aut me prolatio incepta coronet, aut veniam simplicitatis agnitio prestet. Quidam, ut audio, non rationem, sed voluntatem suam incaute sequentes, dum nesciunt sive pigrescunt congruis computationibus singula queque dinoscere, preiudiciis suis diaconibus audent officia concessa negare, ut non licitum habeant regere sive comprimere banno, quoscumque contrarios sentiant dominice legationis indicio, nec potestatem habeant banni, quamvis legationibus evangelici fruantur indicii. Verumtamen non incongrue, velut litteralis legatio firmatur sigillo, evangelicam quoque legationem firmari credimus banno, quia sine auctoritate banni parum proficit auctoritas evangelici nuncii. Qua quidem ratione evangelice legationis nuncius banno privabitur, sine quo secularium nuncio-
Fol. 2a. rum auctoritas nulla perficitur? Seculares nuncii legationem suam illorum firmant in banno, quorum illis est iniuncta legatio: ideoque quomodo privabuntur auctoritate banni, qui annuntiant populo precepta saluberrima Cristi? Qui non incongrue alterum brachium habent exertum, alterum continentie stola coopertum, ut recalcitrantes, quos non possint lenitatis corrigere verbo, interdum corrigant severitatis evangelice stimulo. Huiuscemodi officium quamvis sacerdotalis atque prespiteralis dignitas etatis atque scientie merito teneat, tamen leviticam dignitatem evangelice legationis necessaria cooperatio inde non separat, quia provectiores quique tanto magis indigent adiutorii, quanto fecundior in illis erit fructus orandi. Unde Greci valde seniores non gerontas, sed prespiteros appellant, ut plus quam senes esse insinuent, quos provectiores vocant. Exemplo igitur levite Stephani in adiutorium illorum ordine congruo eliguntur diaconi, ut senilis maturitas tanto liberius quiescat in exercicio vite theoretice, quanto vivaciores cooperatores habet in adiutorio practice. Cessent igitur ordini levitico officia concessa negare, qui ordines ipsos nesciunt (nescunt *cod.*) intellectuali discretione discernere, et sufficiat illis oculosa discretio, que discernere sapit album a nigro. Hec inde non scribo, ut iugum Domini suave et onus eius leve prona recalcitrem cervice subire, quia, quamvis inde me conscientia peccati deterreat, spes tamen divine misericordie nequaquam adducere cessat. Est enim consolatio magna poenitentibus, quia suavis est Dominus universis et miserationes eius super omnia opera eius. Ex cuius ordinatione, si umquam
Fol. 2b. merebor altioris ordinis gradu sublimari, adhereat lingua mea faucibus meis, si non meminero tui tuarumque misericordiarum in tempore dierum meorum. Dulcia sunt faucibus meis eloquia domini: ideo cum illis sepius tecum exopto saturari, quoniam quidem ita tuum desidero dulce

colloquium, quemadmodum desiderat cervus ad fontes aquarum. Ideo Ps. 42, 2.
sepius tecum colloquor lingua litterationis cordis in angulo, quia non convenit rusticam personam loqui palacio. Verumtamen interdum ipsa rusticitas oblationes habet minus pro certo spernendas. Non enim spernetur oblatio, quam porrigit sincera devotio; nam agnitio ponderose voluntatis preponderabit pondera muneris. Hoc ratum est atque probatum illorum estimatione, quibus est virtutis pondus in mente. Huiuscemodi virtutis tue securitate confisus, colloqui tecum soleo tanto securius, quanto secrecius; nam fidele secretum non est in parte timendum, quia firmatur in illa soliditate, que claudicare nescit in parte. Que est illa soliditas? sine dubio caritas, que etiam in parte suis amatoribus integra solet semper adesse. Per hanc, quantum te, cesar dilectissime, diligam, proferre verbositas parcat; eius, qui vera caritas est, pocius hoc probetur indicio tempore probationis in apto. Tempore apto non sine causa subiunxi (subiuxi *cod.*), quia, quando sibi fuerit aptum, apte reserabitur omne secretum, et iuxta mereri unicuique sunt premia certa virtuti. Faciat igitur inde, qui cordis secreta rimatur, quod sibi misericorditer aptum videatur: interim tamen apta creditur eius probitati probitas queque fidi colloquii. Ideo quod dilectionis integritas suadet, collocutio fidelitatis admiscet,
ut ex collocutionis indicio tandem agnoscatur vera dilectio. En movet Fol. 3 a.
me caritativa sollicitudine multum, quod cum proprii corporis periclo temptare non dubitas omne periclum et pergis vincere bello, quod interdum facilius vinceretur maturo consilio. Certe ipsos palatinos nequaquam inde maior cura sollicitat, quam me rusticum moderatis rebus divina largitate contentum, et quanto pro te maior est mea sollicitudo, tanto intentior cordis oratio. Verumtamen pussilli cum maioribus gratias Deo insimul agamus, quia, dum pro quiete reipublice proprie quieti in proximo minime parcebas, inimicos tuos perseverantie virtute gloriose superabas, ne posthac audeat erigere hostilis levitas cornu superbie aut sodalitas Anticristi resistere Cristo Domini. Revera, ut mihi videtur, quamvis Dei gratia cicius antea tibimet quod velles occurreret, necnon quod obstabat militaris virtus facilius ante propulsaret, laus tamen triumphalis proxime victorie improbos premit terroris maxima parte, ideoque gloriose perseverantie finis gloriosius tibimet aucmenta multiplicat laudis. Tot anxietatibus, dilectissime cesar, divino adiutorio glorianter ereptus, cave tamen sapienter in posterum, quia nocet omne semper incautum et ammonet ipsa discretio temporis, fiat ne quid nimis. Pro zelo iusticie fortis est rigor intentionis tue; verumtamen temperamento consilii interdum debet ipsa fortitudo molliri, quod poterit quasi in clarissimo speculo quisque cognoscere, si ordinem septiformis gratie cautis intellegentie oculis studet inspicere.

Inspiciamus igitur illum septem virtutum gradibus congrua distinc- Fol. 3 b.
tione dispositum, cum quibus designati sumus in fronte, ut confirmetur catholice fidei virtus in mente. Harum etiam virtutum gradibus in altum debemus ascendere, si Deum Deorum in Syon merebimur quandoque videre. Primus ascensionis gradus in t i m o r e consistit, quia, ut le-
gimus, propheticam sapientiam testari: inicium sapientie timor est do- Prov. 1, 7.
mini. Qui enim timet dominum, continens est iusticie et obviabit illi quasi mater honorificata. Que est mater honorificata, nisi p i e t a s ti-
mori coniuncta? Unde et scribitur: Beatus vir, qui timet dominum, in Ps. 111, 1.
mandatis eius cupit nimis. Quid est in mandatis eius nimis cupere, nisi ad faciendas elemosinas manum largitatis extendere, nec non et ultra facultatem prodesse indigentibus velle? Verumtamen, quoniam indiscreta pietas interdum, quantum ad insciciam pertinet, impietas est, tertio gradu s c i e n t i a scilicet annectitur, ut sciat unusquisque mensuram dandi atque miserendi dinoscere. Sed, cum sufficienter plerique dinoscant, quid ad pietatis officia iuste ac mensurate pertineat, more tamen

harundinis interdum nutant vento levitatis, ideoque fortitudo erit in
quarto gradu iungenda, ne lentescat iusto rigore scientia. Verumtamen,
quia omnia nimia nocent ac mensurata merito placent, fortitudo nimia
cum consilio erit temperanda, ne per nimium rigorem efficiat, unde
post nimio moerore peniteat. Necessario igitur consilium quinto
gradu connectitur, quod habere non possumus, nisi legitimum virum,
Fol. 4a. hoc est intellectum, advocemus, quem Ihesus advocari salubriter am-
Joh. 4.6.16,18. monebat, quando fatigatus ex itinere supra fontem sedebat. Beati, qui
scrutantur testimonia eius. Que sunt eius testimonia, nisi pia itineris,
hoc est incarnationis eius, indicia? De celo venit in uterum, de utero
in presepe, de presepi in crucem, de cruce in sepulcrum, de sepulcro
rediit in celum. Hec sunt clara itineris eius indicia, hec mirifice pieta-
tis eius testimonia, beati qui scrutantur et diligunt illa. Huiusmodi
itinere vera sapientia, Cristus, fatigatus, hora sexta supra fontem sede-
bat, quando mulieri virum habere neganti dicebat: Vade, voca virum
tuum: scilicet intellectum, quia, quamdiu sensus quinque corporei adul-
terino sunt erroris dominatui subditi, non habet mens discretionem
boni ac mali, quam habet quisque perfectus, qui quasi hora sexta in-
tellectuali lumine fit illustratus. Senarius determinata calculationis
quantitate primus perfectus est numerus actu et opere: ideo in sex die-
bus creata sunt omnia congrue dispositionis ordinatione peracta. Con-
gruo igitur miserationis in tempore dum dicitur erranti: „In errore nolito
persistere; vade, voca virum tuum“, quasi hora sexta celitus intellec-
tuale lumen ostenditur, per quod ad perfectionis litus beatus quisque
pervenire merebitur. Beatitudo consequitur perfectionem, que fit per
intime recognitionis intellectualem illustrationem, per quam debebimus
effugere mortem. Enimvero per quinque sensus corporis quasi per
quasdam ianuas mors aut vita ad animas nostras ingreditur. Quicquid
enim pulcrescit visu, quicquid blanditur auditu, quicquid delectat ol-
factu, quicquid mollescit adtactu, incitat carnem adversus spiritum,
Fol. 4b. ideoque intellectualis providentie debet adesse forte subsidium, ne car-
nis mortifera incitamenta prevaleant meritumque vitale mentis extin-
guant. Unde, dum sumus in via, fragilitati nostre panis est necessarius,
doctrine videlicet saluberrimus cibus, ne forte deficiamus deficiendoque
desipiamus, sicut equus et mulus, quibus non est intellectus. Animus
stulti sic est ut venter pecoris, qui non habet discretionem, dum implet
Levit. 11, 1. omnem aviditate prona voluptatem, lex autem animalia queque rumi-
nantia ungulasque fissas habentia munda esse decernit, ideoque sensu
discretionis debemus mundum quodque discernere, ne redarguamur seu
inmunda gustasse seu forte munda gustata turpiter degluttisse. Fissa
ungula pertinet ad discernendum, quid dextrum sit quidve sinistrum, et
ut sciamus reprobare malum et eligere bonum; ruminatio autem ad eos
pertinet, qui, quod audiunt, in memorie ventre recondunt, dulciusque ru-
minando recondita sepius ad os revocant, dum alios reconditi verbi dul-
cissima ruminatione fructificant, nolentes proferenda gluttire, velut mos
Prov. 21, 20. est miserande stulticie, unde scribitur: Thesaurus desiderabilis requiescit
in ore sapientis, stultus autem gluttit illum [1]). Thesaurum ergo desiderabilem
thesaurizemus in corde, ut requiescat in ore, requiescat, non temere pro-
deat. Cautissime quidem discretionis oculis quisque debet intendere,
quid loquendo proferre quidve reticendo debeat abscondere, quam di-
scretionem ipse solummodo potest nobis intellectus ostendere, cum quo
Fol. 5a. quasi quodam hauritorio potabimur aqua sapientie, quatinus consi-
lium virtutesque predictas ad salvandas animas habere mereamur in
mente. Ecce utillima et honestissima series septiformis gratie in timore

---

[1]) Hier und oben bei der Lesart cupit Ps. 111, 1 zeigt sich, daß er die Itala benutzt.

Domini, qui est inicium sapientie, incipit et in sapientia finit, que adtingit a fine usque ad finem fortiter, et disponit omnia suaviter, ideoque dum scutum cautele in consilio positum tibimet, dilectissime cesar, manu dilectionis exhibui, totam seriem nostre confirmationis explicui, ut quasi quibusdam firmissimis columnis firmetur tue soliditas mentis.

Ut enim predixi, ex firmitate tua constabit firmitas nostra et status reipublice ex tue firmitatis debet statu constare. Columne, quibus fabrica regni constabat, ah! ah! ex maxima parte ceciderant, ideoque ex firmitate solummodo tuimet ingenii temporaliter constabit firmitas regni. Unde iuxta illud propheticum per experimentum proprii laboris dicere potes: Laboravi sustinens: sustinendo laboras, qui per erroris insaniam Is. 1, 14 inpacientes pacientie humero sustentas, ipsosque pacienter sustines, qui tot tibimet audent inferre labores. Certe, si non tanta esset virtus sapientie tue, plurimos perderet levitas insipientie sue, per quam multi peribunt, quando te iusto pioque rectore carebunt. Qui enim semetipsos regere nesciunt, carere rectore quomodo poterunt? Veraciter prophetabitur illis lamentabile ve, quando carebunt procurationis tue paterno regimine, quoniam quidem stulticie sue dulcedo commutabitur atrocissimi doloris absinthio. Quando enim illos undiquessecus hostilis inpugnat adversitas nec non civilis discordie fatigat atrocitas, tunc placere inci- Fol. pis, qui displicebas, et, cuius modo amara sunt precepta, dulcescis in memoria, et si te mererentur rectore potiri, videretur illis delectatio summa vivendi. O quam multi timoris tui pondere pressi ovinum iam vultum animumque habent pro certo lupinum, qui, si carerent magistro timore, quasi indomita fierent cervice cornupete eadem religione venerantes fasque nefasque. Unde non inmerito amatores pacis optant tibi gaudia salutis ac prosperitatis tempore longo, et in tantum hec unusquisque optat ardentius, in quantum in ipso est ardentior virtus. Te quidem occidente, omnia, que ad virtutem pertinent, creduntur occidere, que sub defensione tua iocunditate iam vernant optata. Agricole namque letantur in campo; clericalis virtus gaudet in choro; pro distributis divine gratie donis unusquisque concessis instruitur studiis, et per virtutis tue defensiones optatas dives sibi videtur ipsa paupertas. Egomet intrepidus inde testem illum adhibeo, cui lucent abscondita cordis abysso. Si mererer te iocundissimum defensorem habere, parum curarem plus acquisitis acquirere seu altioris dignitatis gradum ascendere, nisi faceret ille dulcissimus questus, qui est et erit in lucrandis animabus. Verum dulcis illa lucratio sit in illo, per cuius ordinem congruit pars universo, et sit in sua pietate, quicquid inde cordi tuo dignetur inspirare. In illum confido, cuius inspiramine istec tibimet adscribo, quatinus fructum servitutis optate quandoque merear dominationi tue ple- Fol. 6 a. nius exhibere. Interim tamen sit hoc lingua litterationis exhibitum, donec exhibitio lingue fructuoso conprobetur in opere.

Ad manum autem gratanter accipito munus presens, quod porrigit sincera devotio, per quam habebis omne promptissimum, quicquid utilitatis est in cordis mei arca reconditum; unde huiusmodi promissionis partem ex parte iam videtur exigere digna recordatio paschalis festi, quod iocundissime tecum celebravimus in anno priori.

Non enim tam divina, tam religiosa celebritas erit oblivioni tradenda, immo memoriale suum non delebitur in secula. Nullus quidem, qui erat ibi, celebritatis huius poterit umquam oblivisci, nullus inquam illorum, quibus religiositas est amica virtutum. Celebritas hec creditur divinitus ordinata atque concessa: aliter enim non fieret humanitus ordine tam venerando finita. Ecce vicarius sancti Petri, qui principalis prerogativa dignitatis potestatem habet ligandi atque solvendi, in die caritatis, que dicitur mirifico testimonio caritativi beneficii Cena Domini, venit ad hospicium, quod intimo voto cordis tui in Babunbergensi loco Deo est

sanctoque Petro paratum, ut carissimi hospitis adventu iocundissimo Deo nostro caritatis tue agnosceretur esse iocunda laudatio. Qualiter autem advenerit, et qualiter ordinata necnon missalibus ornamentis induta turba clericalis occurrerit, prout possum, singula recordando distinguere, scribendo hec non aggravabor exponere. Hora prefati diei, quando officium missale celebrari tempus admonuit, equitando taliter paratus ad-
Fol. 6 b. venit, qualiter ad altare sanctum accessit. Quatuor chori in occursum eius fuerunt decenter ordinati, primus in ulteriori fluminis ripa supra pontem, alter in altera, tercius ante urbis ostium, quartus ante ecclesiam in atrio tecum. His ita ordinatis congruisque cantibus suavitate canora atque modulatione distincta finitis, postquam orationes ante tria altaria prostratus finivit necnon episcopali cathedra consedit, clerus Te Deum laudamus et e contrario Kyrrieleyson unanimiter cantaverat po-
1 Cor. 14, 15. pulus, quasi dicerent cum concordi cantico psalmiste: Psallam spiritu, psallam et mente. Revera cor illud erat adamantine duricie, quod non potuit tunc conpunctio vera mollire. Interim, ut confido, non erat ad tempus ibi cor tuum, immo ibi locorum, unde psalmista suspirans ait:
Ps. 84, 1. 2. Quam dilecta tabernacula tua, Domine, virtutum; concupiscit et deficit
11. anima mea in atria Domini; et iterum: Melior est dies una in atriis tuis super milia; ideoque te non penituit pro preparanda in celo mansione Cristo dedisse, quicquid umquam ab illo merebaris accipere. Sed iam ordinem inceptum exequamur. Angelico igitur ymno finito, postquam salutationis humillime meritis ab illo accepisti osculum caritatis debitumque munus caritativi resalutaminis, surrexit, et egressus foras ante ianuam ecclesie, poenitentes suaque delicta confitentes nexibus peccatorum miserando dissolvit necnon in ecclesiam introduxit, ut per illum digni fierent paschalis gaudii, qui pro peccatoribus voluit immolari. Deinde, lecto evangelio, debiti sermonis officium implevit cunctisque illuc
Fol. 7 a. advenientibus remissionis dona necessaria tribuit, necnon ad benedicenda crismatis oleique sacramenta duodenos cooperatores pontificalis ordinis habuit, senos scilicet in latere altaris utroque, ut congruus mystice consecrationis videtur ordo deposcere. Item quinta et sexta feria officium, quod celebrandum fuit, ipse celebravit; in matutinis autem laudibus dominice resurrectionis patriarcha de Aquileia lectionem primam, archiepiscopus Ravennas secundam, legitque ipse apostolicus terciam. Ad missam autem plena processio ita in omnibus ornata atque ordinata fuit, velut apostolicam dignitatem condecuit, taleque fuerat ibidem divine servitutis officium, quale decebat sollempnitatem sollempnitatum; et post divina cum pleno cornu humanis commodis non defuit copia. Inter hec tam optata tamque iocunda iocunditas tibimet est et erat maxima, quia, quod vovisti debitor fidelis, reddidisti concordans ammonitioni
Ps. 75, 12. psalmiste: Vovete et reddite. Ostendis enim in reddendo, voti tui sit qualis intentio. Fac ergo quod facis, operare quod operaris; vanitas vane loquatur; numquam intentio bona frustrabitur: sicut enim ex radice bone arboris fructus bonus oritur, sic intentionem bonam merces bona ac felicissima sequitur, ideoque intentionis tue merito tua iam fructuosissime pollet novella plantatio. Polleat, polleat, invidentes aequitas divina subvertat, ut cadant casu perenni, nisi mereantur ab errore converti. Ecce non vacat a mysterio, quod ab ipso die remissionis, in qua domnus apostolicus civesque apostolici portantes pacem advenerant,
Fol. 7 b. summa festivitas eiusdem loci in decimo contigerat: clarum est inde cognosci, votum tuum perfectum esse perfectione decalogi. Nisi enim plenitudinem legis, dilectionem scilicet Dei et proximi, in corde tuo haberes, non te cum omnibus tuis illi suisque servitoribus dares, ut vivus et mortuus illorum sis servus in secula, dum ad servitutem Dei a te sint illis previsa queque necessaria. Pro remuneratione huius perfectionis unxit te Dominus oleo leticie pre consortibus tuis, et qui te ad

regendum populum in vicem suam temporaliter elegerat, per vicarium principis apostolorum votum tuum perficere atque confirmare pia dispositione curabat, ut in ipso dispositionis ordine voluntatem eius credula virtus possit agnoscere. Ex parte agnitionis mee medulla cordis ab intima ordinator tuorum sit benedictus in secula, omniaque tua magnifice sint eius pietati commissa.

Laudem scribo tuam, tua laus ne vesperet umquam,
Quin semper clari clarescat lumine scripti,
Claris dum scriptis remanet pars debita laudis.
Sed cadat ut tecum laus hec, nimis auguro certum,
Flebilis et finis studiis contingat honestis.
Inde tibi longe deposco tempora vite,
Letus ut imperio consistas tempore longo;
Insuper et requiem merearis habere perennem.
Lector dicat amen; faciat sic clausula finem.

2.

Quamvis sis cunctis merito laudandus in actis, Fol. 253.
Est tamen hec laudum clarissima gemma tuarum,
Quod nimis odibiles odis tu maxime fures,
Nec cessas digna sceleratos perdere poena,
Qui furtis mundum devastant more luporum
Et faciunt plures luctu miserando gementes;
Ah, qualis questus dominis est inde paratus!
Quîs deus est venter tantummodo nec deus alter.
Tales iusticie per amorem prorsus abhorre,
Atque diabolicam furum prosterne catervam,
Dives inopsque tibi petat ut pia premia Cristi
Tali pro merito. Jam, cesar amande, valeto.
Pax Cristi tecum; tua sit quoque gratia mecum,
Cuius firma fides mihi stat carissima merces.

3.

Ecce partem Moralium, quam petisti, cesar tibi carissime tribuo, et No. 590. Fol. 172 b.
cum parte totum, quod habet vera dilectio, quam per integritatem bone voluntatis nec ipsa diminuit diminutio partis, immo in minutissima parte totum etiam meretur habere. Inde gratanter accipito, quod prestat vera dilectio, nec tantum te delectet preciositas muneris, quantum devocio preciosa donantis. Cognitor universitatis sciat, quantum mens mea te, dilectissime, diligat et iuxta agnitionem meriti pondus reponderet premii. Premium inde non appeto, nisi quod meretur ipsa dilectio, scilicet ut gratissimum pignus dilectionis tue fiat mihi integritas gratie, pro qua, dum vixero, devotissime servitutis studio servire minime cessabo. Sufficit enim mihi gratia tua. Qui cordis intuetur abyssum, sciat desiderium meum et iuxta scire suum faciat hoc ipse fructiferum . . . ., quia non tantum propter temporale lucrum *tibi, carissime* . . . . . ., quantum per vere dilectionis affectum, necnon pro *reipublice commodo optans* et orans, ut salvus hic diutissime vivere pergas, non cessant *omnes* orare, qui propriam salutem sano intelligentie *sensu* merentur agnoscere. Dum enim vivis errantesque virtutibus tuis premis, pro distributis divine gratie donis unusquisque concessis fruitur studiis, et per partes pacis optatas dives sibimet videtur ipsa paupertas. Pro huiusmodi tranquillitate atque quiete *et integritate tua* . . . . . debemus orare, quia tue Fol. 173 a.
firmitatis occasus nostre infirmitatis fit certissimus ortus, et ex infirmitate capitis infirmitas oritur certissima membris. Unde egomet, in quan-

tum ex parte divinitus concessa proprie salutis vitale commodum cum orationibus et elemosinis roboro, tuum quoque roborare non cesso, supplicans, ut ab illo robur salutis merearis accipere, qui te ad regendum populum suum gratuita pietate dignabatur eligere et dona misericordie, que inceperat in te, misericorditer ipse perficiat. Quam dulcia faucibus meis eloquia tua, domine, verumtamen, quamvis sint super mel et favum ori meo, tamen hec moderamine consulto conpesco, donec concedente Deo aptior colloquendi contingat occasio. Interim tamen in hac parte Moralium fiat tibi, dulcissime, dulce colloquium, ut per dulcedinem lectionis memoria fiat dulcorata scriptoris.

B.

Verse des Abts Gerhard von Seon an Heinrich II. bei Uebersendung einer für Bamberg bestimmten Handschrift.

Die in Jäcks Catalog der Handschriften der bamberger Bibliothek, unter Nr. 179, 186 und 449 verzeichneten drei Schriftstücke gehören einer und derselben, in den amtlichen Registern der Bibliothek unter B. VI. 15. geführten, Handschrift an. Das Manuscript, das sich bis zur Säcularisation in der Bibliothek des Klosters Michelsberg befand, ist in Quarto; die gleich mitzutheilenden Widmungsverse beweisen den Moment seiner Entstehung. Die dem gemäßen Schriftzüge des beginnenden 11. Jahrhunderts kann Niemand darin verkennen. Es hat zierlich ausgemalte Initialen, und ist mit der dem königlichen Auftrage entsprechenden Sorgfalt angefertigt. Ob alle drei Abtheilungen von einer und zwar von derselben Hand, die die Verse geschrieben, möchte zweifelhaft sein: kleine Abweichungen, namentlich in der Zeilenzahl, führen eher darauf, daß Abt Gerhard, um mit der ihm übertragenen Arbeit nicht zu verspäten, mehrere Hände in seinem Kloster in Bewegung gesetzt hat.

Die Regula S. Benedicti beginnt. Den leeren Raum hinter dem Capitelverzeichniß hat ein Späterer benutzt, eine Urkunde Bischof Herolds von Würzburg von 1169 einzutragen. Er hat damit noch einen Theil der Vorderseite des Blattes verbraucht, auf dessen Rückseite von den folgenden 54 Versen die ersten 26 stehen; die letzten 28 nehmen die Vorderseite des nächstfolgenden Blatts ein.

Iussor amande, tuis, pie rex Heinrice, subactis,
Gemma nitens regni, totius flos microcosmi,
Dante Deo rutilans, fastigia summa gubernans,
Ad cuius nutum stat nostrum vivere tutum,
Suscipe perscriptum te precipiente libellum,
Plenum legiferis patrum fratrumque statutis,
Quem tibi non tardus, mihi tardior abba, Gerhardus
Nomine, non meritis Sevvensis et altor ovilis,
Exiguus tribuo magno pro munere voto,
Ut stillam roris stagnis miscendo marinis
Pabunpergensis donando cacumina sedis,
Cuius constructor, fautor numeraris et auctor.
Quae quasi presago per longa moramina signo

Tempus adusque tuum protraxit nominis ortum,
Nunc, quia sceptrigeras moderante potenter habenas
Te pater aecclesie matris mons pollet opime,
Regia iura serens, summo sub presule degens
Virtutum studiis semper sudante beatis,
Cleris ac populis expendit pabula legis.
Haec Iebusaice partem capit inclita doxae,
Aucta salutiferi precioso sanguine Christi,
Condit et aureolis crucis alme fragmina thecis.
Arcem Romanam se gestit habere coaequam,
Archilegato dans prima cubilia Petro,
Plaudit et agiae loca ferre secunda Mariae;
In medio magnum gaudet sustollere Jesum;
Estque domus dominus martyr Georgius almus;
Undique congestis solidis numero sine sanctis,
Quorum presidio clarebit honoribus aevo.
In fundamentis redimitur nunc quia tantis,
Matribus ut priscis sit filia maior opellis
Ornatus cuncti, quibus utitur area mundi.
Non minus ista Sephercariath cluit arte scienter,
Inferior stoicis nequaquam, maior Athenis,
In cuius laribus gladium dat diva duabus
Mater natabus, quo findant nexile corpus
Particulas per sex, quibus extat tertia iudex
Partibus adiectis; et sic crescentibus offis
Quadruvio mensas trivium proponit amicas,
Quîs mulcet pueros, famosos nutrit ephebos,
Pascit et almarum pastores aecclesiarum,
Illustres vivi spargentes semina verbi,
In quibus ut firmis cernuntur stare columnis.
Hic onus argenti collucet montibus auri;
Adduntur variis radiantia serica gemmis.
Haec inopum fotrix ut magnorum dominatrix,
Haec caput est orbis, hic gloria conditur omnis,
Pro nihilo meret, dum te sude vincta coheret.
Principe te crescit semper semperque virescit,
Floret, maturat, venturaque secula durat.
Quid loquor ingenii balbosus somniculosi,
Non Maro cum lepidus nec dicax posset Homerus
Texere multiplices laudabilis urbis honores,
Horum si vita potuisset surgere tanta.

Gleich auf der Rückseite des Blatts steht, von anderer Hand, eine Copie der Urkunde Heinrichs II. vom 11. Mai 1015 über den (Michelsberg zu Gute gekommenen) Gütertausch mit Fulda.

Hierauf folgt die Regula S. Benedicti bis Bl. 62a, ihr die Regula S. Columbani; Bl. 63—85.

Die Blätter 86—91, die der Schreiber leer gelassen, sind in der Zeit des heiligen Otto, oder bald nach derselben, mit Copien von Urkunden und urkundlichen Notizen über Rechtsgeschäfte des Klosters (darunter von höherem Interesse Bischof Ottos Abkunft mit Graf Bertold über die Advocatie, vergl. Bericht des Bamberger historisch. Vereins VIII, 28; sodann Aufzählung des Besitzes und der Einkünfte, Tauschacte) ausgefüllt worden. Alles dies eignet sich sehr zu correcter, von den nöthigen topographischen Erläuterungen begleiteter Publication durch den historischen Verein für Oberfranken.

Bl. 92—119 nimmt das sogenannte Martyrologium des Beda ein. Auf der Rückseite von 119 sind Notizen über den ältesten Besitz des Klosters, nament-

lich über die Wohlthaten Heinrichs II. für dasselbe eingetragen; sie sind anderswo benutzt, und das bisher Unbekannte wird wörtlich mitgetheilt werden. Sehe ich recht, so ist die Hand dieser Notizen mit der, welche die Urkunde von 1015 copirt hat, dieselbe[1]): älter als die der Blätter 86—91 und der Urkunde von 1169, wird sie noch dem 11. Jahrhundert angehören. Doch zeigt schon ein Passus über den Erwerb von Zeuln, daß der Verfasser nach dem Tode Heinrichs II. schrieb: daher ist die Angabe Jäcks zu Nr. 186: „Plura documenta pro monte S. Michaelis in hoc libro inveniuntur circa a. 1014. copiata“ ohne allen Grund und Sinn. Ein bestimmtes Zeugniß dafür, daß das Buch ein Geschenk Heinrichs an das Kloster gewesen, resp. einen Theil seiner ersten Ausstattung gebildet habe, giebt es übrigens nicht[2]). Es bleibt damit nur, wie wir auch im Text gesagt, in hohem Grade wahrscheinlich.

C.

Todestage in dem Calendarium eines Missale zu Bamberg.

Fünf Calendarien der Cathedrale, je eines vom Kloster Michelsberg (Schannat, Vindem. litt. II, 47), den Stiftern St. Stephan, St. Gangolph, St. Jacob, dazu noch mehrere von den wichtigsten Stiftern und Klöstern der Diöcese sind uns aus dem Bereich des bamberger Bisthums erhalten. Aus diesem Material hat der Curatus Schweitzer im Auftrag des historischen Vereins für Oberfranken (Bericht VII. 1844. S. 67—319) eine sorgfältige und namentlich für die Localgeschichte dankenswerthe Zusammenstellung gemacht. Doch reicht keins von diesen Todtenbüchern bis in die Anfänge des Bisthums zurück: die ältesten sind das des Michelsbergs und eines des Domcapitels; sie sind beide mit einem Stamm von Notizen, die der Mehrzahl nach sich auf das 11. Jahrhundert beziehen, angelegt. Die Eintragungen aber beginnen bei dem ersten mit der Epoche des heiligen Otto, bei dem andern mit dem Jahre 1177. Die frühesten Aufzeichnungen von Todestagen, die man in dem Bisthum überhaupt gemacht hat, befinden sich ohne Frage in dem Calendarium des von Jäck (Catalog Nr. 911) beschriebenen Missales; sie sind von gleichzeitigen Händen, alle im ersten Menschenalter nach der Stiftung, eingetragen. Der jüngste historisch bekannte Name darin mag der des wahrscheinlich am 9. October 1046 verstorbenen Abts Heinrich vom Michelsberg (Ussermann, Ep. Bamb. 299) sein; denn daraus, daß nicht einmal der gleich in das nächste Jahr fallende Tod Papst Clemens II. hier verzeichnet worden, ergiebt sich wohl, daß man den Kalender seit 1047 überhaupt nicht mehr als Mortuarium benutzt hat.

Die Notizen sind bisher nirgends erwähnt, auch bei jener schätzbaren Arbeit des bamberger historischen Vereins nicht gebraucht worden: darin mag es seine Entschuldigung finden, daß wir ihnen hier einen Platz geben.

XVII. Cal. Febr. Rado abb. ob.
VIIII. Cal. Febr. Ekkehard marchio.

---

[1]) (Dies erscheint nach der neuen Vergleichung zweifelhaft. W.).

[2]) Abt Gerhard war mindestens nicht von diesem speciellen Zweck der ihm übertragenen Arbeit unterrichtet: seine Verse feiern nur das Hochstift und dessen Patrone; er schreibt, wie der rex beweist, vor 1014.

V. Non. Mart. Cunigunt imperatrix ob.
XVII. Cal. Apr. Heribertus Colon. ep. ob.
XVI. Cal. Apr. Heimo Const. eps. ob.
XI. Cal. Apr. Meginhardus Wircib. eps. ob.
VI. Cal. Apr. Gebehardus Rad. episc. ob.
Non. Apr. Aribo Mogont. eps. ob.
VI. Cal. Jun. obiit Brun eps.
II. Non. Jun. Cuonradus imperator obiit.
VII. Idus Junii Ordinatio secundi Henr. regis.
III. Idus Julii Heinricus imperator obiit.
XIII. Cal. Aug. Richardus abbas ob.
Id. Aug. Eberhardus episc. ob.
IIII. Cal. Septbr. Benno diac. et monachus obiit.
VII. Id. Sept. Arnulfus episc. ob.
V. Id. Sept. Adalbertus ob.
Bernhardus marchio ob.
XIIII. Cal. Octobr. Herimannus obiit archiepiscopus[1]).
VI. Non. Octobr. Wolfganc presb. ob.
VII. Id. Octob. Heinricus abb. ob.
III. Id. Octob. Tiedericus diaconus ob.
V. Id. Decbr. Liutboldus march. ob.

Fol. 4 im Missale selbst ist zu der Stelle: „memento eciam, Domine, et eorum qui nos precesserunt cum signo fidei et dormiunt in somno pacis“ an den Rand geschrieben:

Heinrici et Heinrici imperatorum. Chunigunde imperatricis. Clementis pape. Eberhardi epi. Hartvigi. Adalberonis[2]). Piligrimi. Popponis. Heimonis. Popponis. Bennonis. Mazelini. Suitigeri. Herewardi.

---

[1]) Die geistlichen Würdenträger, die hier ohne Angabe des Sitzes vorkommen, machen keine Schwierigkeit. Bischof Eberhard ist natürlich der Bamberger, Arnolf der Halberstädter, Erzbischof Hermann (mit ganz correktem, der ältesten Handschrift des Adam entsprechendem Datum II, 66, SS. VII, 330) von Bremen, Bruno von Würzburg. Daß der sehr zweifelhafte Bruno von Basel, der von einigen zwischen Udalrich und Theoderich, von andern hinter den Letzteren gesetzt wird (vergl. Basilea sacr. p. 151. Gerungs Catalog in den Script. rer. Basil. min. p. 322. Ochs I, 224), auch gerade den 27. Mai als Todestag haben soll, brachte mich auf den Gedanken, daß er vielleicht nur der unrichtigen oder unrichtig gedeuteten Notiz eines baseler Necrologiums sein Dasein verdankt, und ich sehe jetzt, daß Mooyer (Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1855. Nr. 12, 1856. Nr. 1) sich schon ebenso entschieden hat. Von den Aebten ist Rado vom Michelsberg, Richard von Fulda. Liutbold ist der Babenberger, der Sohn Adalberts von der Ostmark, der, den frischen so eben gegen die Ungarn erworbenen Lorbeer auf dem Haupt, ins Grab sank († 1043): es hat ein Interesse, ihn auch hier als marchio bezeichnet zu finden (vergl. Büdinger, Oesterr. Gesch. I, 476. n. 3). Ekkehardus marchio kann nur der 1046 verstorbene Markgraf von Meißen sein, und bei Bernhardus läßt sich an Niemand anders als an den von der Nordmark, der 1044 zuletzt urkundlich vorkommt (vergl. Raumer, Brandenburgische Reg. n. 518. Tafel 3; ein anderer Bernhard, sein angeblicher Vater und Vorgänger, ist überhaupt zweifelhaft, vergl. Ludw. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 57 N. 6. Wohlbrück, Gesch. der Altmark S. 20), denken.

[2]) Daraus ergiebt sich, daß die Notiz unter der Regierung des Bischofs Günther (1057—1065) gemacht ist. Alle anderen finden sich danach leicht; bei Heimo concurriren Constanz und Verdün; bei Benno entscheide ich mich eher für Berengar von Passau als für Bernhard von Aldenburg; Mazelin ist Meinhard von Würzburg; Suitger von Münster; Hereward von Brixen; Gunzo von Eichstädt; Durand und Wazo von Lüttich; Azelin von Hildesheim (der nächst dem heimischen Adalbero letztverstorbene, 8. März 1054); Udalrich entweder von Chur oder von Basel; Adelger von Worms. Von den drei Poppo ist der letzte von Aquileja; der erste, gleich hinter Piligrim von Cöln, ohne Zweifel von Trier. Bei dem zweiten, der, wenn Bischof, nur von Brixen sein kann, fällt auf, daß man sein Papstthum vergessen haben sollte. Poppo von Stablo käme wohl nicht unter die Bischöfe. Bezeichnend ist, daß Conrad des Zweiten nicht gedacht wird.

Ueber den kunstgeschichtlichen Werth der Handschrift siehe später.

Gunzonis. Wazonis. Azelini. Udalrici. Adalgeri. Egilberti. Durandi. Popponis patriarche

et fratrum nostrorum, Dietmari, Bennonis etc. folgt eine größere Zahl von Namen (wahrscheinlich Kanoniker des Doms).

Hierauf nach einem Absatz die Laien:

Piligrimi. Piligrimi. Heinrici. Gerbirge. Regilinde. Hartvigi. Adalhardi. Ekkehardi. Heremanni. Heinrici. Dieterici. Rihcheri. Dieterici. Ottonis ducis.

Nachträge und Berichtigungen.

Seite 202 Note 2. S. meine Bemerkung S. 445 N. 1.

" 215 " 4. Vgl. über den Krönungstag das sonst unbedeutende Buch von Brinkmeier, Itinerarium der deutschen Kaiser und Könige (Halle, 1848. 8.) S. 97.

" 219 " 2. Es ist hinzuzufügen: Thietm. IV, 3.

" 226 " 2. Arviti ist das Städtchen Erwite.

" 314 " 4. Die bisher nur im Auszuge bekannte Urkunde Böhm. 956 ist jetzt vollständig gedruckt bei Ficker, Die Ueberreste des Reichsarchiv zu Pisa, S. 28.

" 314 " 5. Obgleich die hier von mir benutzte Urkunde vom 1. Oct. 1005 im Wirtemberger Urkundenbuche nach dem Original zu Zürich gedruckt sein soll, kann sie in der vorliegenden Form doch nicht echt sein. Allein ihr Inhalt möchte sich trotzdem aufrecht erhalten lassen und namentlich wird die Angabe, auf die ich mich bezogen, dadurch bewahrheitet, daß das ehemalige Hohentwiel im Jahr 1007 an das neu gegründete Bamberg verliehen wurde, Böhm. 1005; denn hieraus ersehen wir, allerdings noch viel deutlicher als aus den angeführten Worten der Urkunde, daß dasselbe wirklich, wie ich behauptet habe, Eigengut des Königs war.

" 321 " 2. Vgl. jedoch Palacky in der Histor. Zeitschrift II, 97.

" 331 " 5. Die Angabe, daß der hier angezogene Excurs nicht vollständig erhalten, war unrichtig: er hat sich später in älterer Fassung gefunden und ist als XI mitgetheilt.

" 360 " 3. Die allegirten Worte bei Thietm. VI, 2 sind auf den Lützelburger Adalbero zu beziehen.

" 381 " 5. Wie auf der alten Gedenktafel ist der Todestag des burgundischen Königs Conrad auch im Calendar. Mersebg. verzeichnet.

" 446. Zu Excurs IV.

Eine nachträgliche Vergleichung von Günther, Cod. diplom. Rheno-Mosellan., den ich früher nicht einsehen konnte, ergab noch für die Regesten Hermanns:

19. Mai 992. Otto III. macht eine Schenkung: interventu — Herimanni palatini comitis.

Böhm. 691. Cod. dipl. Mosell. I, 88.

für die Regesten Ezzos:

25. Jan. 1015. Heinrich II. macht eine Schenkung: in pago Avelgowe in comitatu Ezzonis comitis.

Böhm. 1137. Cod. dipl. Mosell. I, 104.

Daß hier unser Ezzo gemeint, kann bei Erwähnung des Auelgaues nicht zweifelhaft sein. Auffallend ist aber, daß er nur comes genannt wird. Vielleicht war ihm, da er sich den Feinden des Königs angeschlossen, das Pfalzgrafenamt entzogen.

Vor wenigen Tagen ist im ersten Hefte des IV. Bandes des Archivs für die Geschichte des Niederrheins, herausgegeben von Lacomblet, eine neue Ausgabe der Fundatio monasterii Brunwilarensis, vom Dr. Harleß erschienen, die aus der düsseldorfer Handschrift (oben S. 450 N. 1) und zwei zu Cöln aufbewahrten Handschriften, Nachricht über die Interpolationen giebt, und die eine, die ältere, vollständig mittheilt. — Es ergiebt sich nemlich, daß eine doppelte Interpolation existirt: eine ältere, die, wie ich meine, im 12., und eine jüngere, die frühestens im 15. Jahrhundert geschrieben ist; vgl. Harleß a. a. O. p. 168 u. 171. Jene ist in den Annal. Col. max., namentlich zu 975, noch viel mehr ausgeschrieben, als wir bisher wußten. Ueber die Benutzung anderer Geschichtswerke bei Abfassung der ältern Interpolation kann hier nicht eingehender gehandelt, vielmehr nur bemerkt werden, daß sich wörtliche Uebereinstimmung mit keinem einzigen, wie es scheint, findet.

Die Glaubwürdigkeit der uns hier interessirenden Nachrichten wird durch die Fassung der ältern Aufzeichnung, soweit jene sich überhaupt darin finden, bedeutend erhöht. Daß Otto III. dem Erzbischof Heribert für seinen Schwager Ezzo die Reichsinsignien gegeben habe, sagt dieselbe eben so wenig, als daß das Interregnum ein volles Jahr gedauert habe. Beides sind Ausschmückungen der jüngern Interpolation. Der Streit entsteht vielmehr, weil der König dem Grafen Güter entziehen will, die er „ex haereditate nobilissimae suae conjugis“ besessen habe. Ausführlich wird sodann in rhetorischer Weise, wohl nicht ohne Anklänge an römische Schriftsteller, das Treffen bei Odernheim mit seinem für den Herzog Theoderich von Lothringen unglücklichen Ausgang geschildert. Die Ueberlassung der wichtigen Reichsgüter, von denen oben gesprochen ist, soll geschehen sein: ut non minore apud se quam a majoribus suis familiaritatis vel honoris emeriti gratia potiatur. Wir erhalten also keinen Aufschluß darüber, warum der König diese große Schenkung gemacht, während die bisherige, auch von mir angenommene Muthmaßung sich als unrichtig erweist.

Die Stelle lautet im Zusammenhang S. 189:

cap. 12. Sed cum supradictus antistes, scilicet sanctus Heribertus, imperialia etiam insignia secum ab Italia deferret, Henrici Noricorum ducis, qui ad imperium jam dudum aspiraverat, insidiis juxta Alpes positis atque majore militum manu oppressus, eadem amittens, multis injuriis affectus est, ob quod contrario et ipse regni invasor justo Dei judicio plurimos postea labores ante imperium perpessus est. Verum ex occasione imperialium apud se retentorum pluribus regni majoribus ad sese cum favore commigrantibus idem Henricus regnat. Sed mox saepius commemorati palatini comitis rebus quam plurimis, quas ipse ex haereditate nobilissimae suae conjugis possederat, sibi ex occasione regni vendicatis, cujus se opibus ditat, amicitiis privat, quas potioris esse omnibus facultatibus facile probat quaelibet imminentis periculi atrocitas. Etenim domnus Ezo talibus ad justam irae vindictam concitatus injuriis, quam plurimo suorum fretus armato scilicet praesidio, magnanimiter obnititur, ne vel regiae sedis honore potiatur, cujus potiri alteri omni modo fuit impossibile, quia tantum alterius in tota Lotharingia, quoniam (?) ipsa sedes erat, praeva-

luit posse. Perque enim continuos decem annos sive comitis palatini magnanimitate sive confirmata ad ejus sententiam sacramentis publica fide ab universis Lotharingiis omnis regius honor eidem regnatori abdicatur. Qui diffidens quod ullam tanto posset viro laesionem inferre, ad suum eo colloquium advocato simulque in Maguntina civitate habito frequenti primorum concilio, suam offensionem eorum tractat consilio, qui sive favori sive timori principis obnoxii, juxta quod voto sententiaque praefixum fuerat, in regem lenia discrimant, in ipsum vero premeditato vel ejus honore vel rerum quibus incomparabiliter illis omnibus excellebat facultate aspera dictitant. Quarum fastus minarum indigne ferens, festine a curia se proripit, Odernheim ad villam secedit, fixisque in prato papilionibus, fortissimis castra praesidiis munit. Concitata regis ira immanior efficitur, suas praesentibus offensiones aegre queritur, simulque quid leniundis rebus temerariis solatii ferant percunctatur. Theodericus, cujus tunc super Mosellam ducatus vigebat, summam potestatem apud ipsum nactus, quo studium suum in ejus gloriam clarius esset, si tantum praeter suos, quam regio ex latere per se ipsum eligat, militaris sibi manus suffragetur, palatinum comitem quantocius regio conspectui impotem sui praesentandum pollicetur. Quos ad hoc desiderat, regnator annuit. Quibus ille velut assumptis alis laetus Odernheim advolat, sed pro certo easdem perniciter amissurus militaris alas, quas assumpserat. Palatinus etenim comes exploratorum cautela paratior quam dux speraret inventus, adversus eum magnis suorum animis, sed maxime fratris germani Hezelini comitis filiorumque, quorum audaciam frequenter expertus fuerat, in proelium proficiscitur. Congressio citatur, strepitus armorum ad caelum fertur, instar grandinis tela telis miscentur. Igitur nullus in alio magis quam in sese spem habebat: alteri alteros avidius sauciare quam semet ipsos tegere certant; par utrimque vincendi omnibus extitit affectus, sed dispar virtus vincentibus gloriam, victis suae confusionis intulit notam. Nam pene omnis exercitus ducis caesus, fusus atque fugatus, et quod maximum victoriae genus est, ipse dux cum suis quam plurimis captus ac vili jumento inermis ac vinctus impositus, Tonaburg castro palatini comitis custodiendus illatus est. Tanta autem strages militum hostilis agminis in supradicto loco facta est, ut ipsius caedis atrocitatem execrantes, usque hodie in proverbio amici amicis optare soleant, quatenus eis nunquam in Odernheim adventare contingat.

Cap. 13. Itaque rex consultius arbitratus, virum egregium beneficiis placare quam molestiis jam ullis infestare, pro abolenda ducis et concaptivorum calamitate, eo accersito, offensas ignoscit, fidem amicitiamque exposcit, utque non minore etiam apud se quam a majoribus suis familiaritatis vel honoris emeriti gratia potiatus, insulam quae est in Rheno sancti Suitperti cum omnibus appenditiis suis, Duysburg etiam atque Salavelt non modica regni subsidia sibi suisque liberis perpetua hereditate possidenda largitur. Es folgt die Heirath des Mistizlav mit der Tochter des Pfalzgrafen. Quo non multo post tempore rex suarum de statu securus rerum, quarum prosul dubio vir excellentissimus tutum erat firmamentum, Romam profectus imperator creatur.

Dr. Rudolf Usinger.

Druck von Sittenfeld (?) und Sohn in Berlin.

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.